

ARGOVIA.

Spec. 2.1.1

Harvard College Library



THE GIFT OF
WILLIAM BAYARD CUTTING, JR.
(Class of 1900)
OF NEW YORK
FOR BOOKS ON SWITZERLAND



ARGOVIA.

Jahresschrift der historischen Gesellschaft

des

Kantons Aargau.

Band XVI.

AARAU,

DRUCK UND VERLAG VON H. R. SAUERLÄNDER,

1885.

June 27.1

Harvard College Library
July 5, 1907
Gift of
W. Bayard Cutting, Jr.

Vereins-Chronik.

1884—1885.

Der Einladung des Vorstandes der historischen Gesellschaft zur Jahresversammlung, welche am 29. Oktober 1884 im Gasthof zum „Engel“ in Frick stattfand, folgte die stattliche Anzahl von 70 Mitgliedern. Der Vorsitzende, Herr Professor J. Hunziker, eröffnete die Verhandlungen mit einem Berichte über die Thätigkeit des Vereins seit der Aarburger Zusammenkunft, an welchen er einen Rückblick über die jüngst erschienenen Publikationen zur Geschichte unseres Kantones anknüpfte. Hierauf folgten die Vorträge des Herrn Redaktor F. A. Stocker und des Herrn Pfarrer Dr. Karl Schröter über die Ortsgeschichte von Frick, sowie des Herrn Pfarrer H. Müller in Wittnau über die Ausgrabungen auf dem Burgstall Homburg, deren Abschluß vom Referenten warm empfohlen wurde. Sodann sprach noch Herr Professor Dr. E. L. Rochholz über die historische Sage des Frickthals und Herr Professor A. Schumann über einige litterarische Größen dieses Kantonstheiles (Burkhard von Frick, Heinrich von Laufenburg und P. Ignatius Eggs). Diesen Vorträgen reihten sich endlich noch Vorweisungen verschiedener Alterthümer durch Herrn Pfarrer Müller an. Bei dem nun folgenden sehr belebten Bankette wurde selbstverständlich die gastfreundliche Aufnahme der Gesellschaft von Seite Fricks und ganz besonders von Seite des dortigen Herrn Pfarrers Geißmann aufs wärmste verdankt.

Was die von dem Gesellschaftsvorstande im abgelaufenen Jahre behandelten Arbeiten anbetrifft, so liegt die von Hrn. Prof. Dr. Rochholz verfaßte Geschichte der Grafen von Homburg mit einer reichen Urkundenlese in diesem Bande vor. — Die in der letzten Vereinschronik

als nothwendig erachtete Vergleichung des bis jetzt für das aargauische Flurnamenbuch gesammelten Materiales mit den amtlichen Liegenschaftsverzeichnissen wurde im vergangenen Winter und Frühling durch den Aktuar mit freundlicher Unterstützung von Seite des Herrn Bezirkslehrers H. Christoffel durchgeführt. Durch diese Nachprüfung des Liegenschaftsverzeichnisses von 152 Gemeinden ist dem bereits vorhandenen Grundstocke ein reiches neues Material beigelegt worden.

Der Vorstand ist für die Einsichtnahme der betreffenden Liegenschaftsverzeichnisse an dieser Stelle dem Hrn. Regierungsrath A. Ringier zu besonderem Danke verpflichtet. —

Im Laufe des Monats September wurde bei Ober-Sigglingen die Ausgrabung einer alten vorrömischen Ansiedlung vorgenommen, deren Resultate an anderm Orte genauer besprochen werden sollen.

Im abgelaufenen Berichtsjahre wurden der historischen Gesellschaft folgende Mitglieder durch den Tod entrissen :

Abt, Siegfried, eidgenössischer Departementssekretär in Bern. —
 Bossard, Cajetan, Pfarrer in Laufenburg. — Meng, Gregor, Dekan und Ehrenkaplan in Villmergen. — Schweizer, Friedrich, Staatsarchivar in Aarau.

Bei den im Laufe des Winters 1884/85 im Verein mit der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft in Aarau abgehaltenen Vorträgen beteiligten sich folgende Herren :

- Herr Redactor F. A. Stocker: Das Wirthshaus im Mittelalter.
 „ Professor A. Schumann: Justinus Kerner und seine Freunde.
 „ Professor Dr. J. Winteler: Wilhelm Jordan. (2 Vorträge.)
 „ Pfarrer R. Wernli: Goethes religiöser Entwicklungsgang.

Von der Vereinsbibliothek wurde der Schriftenaustausch in gewohnter Weise fortgesetzt. Dieselbe ist während des Berichtsjahres auch mit der litterarischen Gesellschaft in Fellin (Livland) und mit dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesenklubs in Schriftenaustausch getreten.

Vorstand der Historischen Gesellschaft.

- Hr. **J. Hunziker**, Professor, Präsident.
" **K. Schröter**, Dr., Pfarrer, Vicepräsident.
" **Erw. Tanner**, Stadtmann, Vicepräsident.
" **E. L. Rochholz**, Dr., Professor, Redactor.
" **R. Sauerländer**, Buchhändler, Cassier.
" **A. Schumann**, Professor, Bibliothekar.
" **H. Herzog**, Dr., Staatsarchivar, Actuar.
-

Erweiterter Vorstand.

- Hr. **E. Faller**, Bezirkslehrer, Zofingen.
" **G. Feer**, Pfarrer, Veltheim.
" **V. Hürbin**, Director, Lenzburg.
" **E. Isler**, Nationalrath, Wohlen.
" **Dr. Th. Mettauer**, Bezirkslehrer, Muri.
" **H. Müller**, Pfarrer, Wittnau.
" **A. Münch**, Nationalrath, Rheinfelden.
" **C. von Schmid**, Nationalrath, Böttstein.
" **J. Zürcher**, Seminarlehrer, Wettingen.
-

Verzeichniss

der

Mitglieder der Historischen Gesellschaft.

(Dezember 1885.)

Bezirk Aarau.

1. **Bäbler, J. J.**, Dr., Professor in Aarau.
2. **Bally, Eugen**, Fabrikant in Aarau.
3. **Blattner, Otto**, Dr., Fürsprech in Aarau.
4. **Brunnhöfer, Herm.**, Dr., Kantonsbibliothekar in Aarau.
5. **Christoffel, Huldreich**, Bezirkslehrer in Aarau.

6. Doser, Leopold, Directionssekretär in Aarau.
7. Fahrländer, Karl, Dr., Regierungsrath in Aarau.
8. Fisch, Karl, Professor in Aarau.
9. Fischer, Xaver, Pfarrer in Aarau.
10. Frey, Eduard, Klasshelfer in Aarau.
11. Frey, Oskar, Fabrikant in Aarau.
12. Fröhlich, Franz, Dr., Professor in Aarau.
13. Haberstich, Fritz, Negotiant in Ober-Entfelden.
14. Haberstich, Johann, Fürsprech in Aarau.
15. Hässig, Hans, cand. theol. in Aarau.
16. Herzog, Hans, Dr., Staatsarchivar in Aarau.
17. Herzog, Heinrich, Oberlehrer in Aarau.
18. Hunziker, Jakob, Professor in Aarau.
19. Käppeli, Gottlieb, Dr., Regierungsrath in Aarau.
20. Karrer, Ludwig, Nationalrath in Aarau.
21. Keller-Franke, Joseph, Obergerichtsschreiber in Aarau.
22. Keller, Jakob, Director des Lehrerinnenseminars in Aarau.
23. Kurz, Erwin, Nationalrath, Fürsprech in Aarau.
24. Kyburz, Emil, Gemeindeschreiber in Ober-Entfelden.
25. Landolt, Karl, Fabrikant in Aarau.
26. Leupold, Ed., Dr., Rathschreiber in Aarau.
27. Lüscher-Hüfliger, Viceammann in Ober-Entfelden.
28. Maier, Kaspar, Rector der Kantonschule in Aarau.
29. Merz, Albert, Pfarrer in Entfelden.
30. Niggli, Friedrich, alt-Oberlehrer in Aarau.
31. Oehler, August, Fabrikant in Aarau.
32. Perusset, Daniel, Bezirkslehrer in Aarau.
33. Rochholz, Ernst Ludwig, Dr., Professor in Aarau.
34. Sauerländer, R., Buchhändler in Aarau.
35. Schmidt-Correvon Robert, Kaufmann in Aarau.
36. Schmidt-Hagnauer, Gustav, Kaufmann in Aarau.
37. Schmuziger, F., Dr. med. in Aarau.
38. Schneider, Fridolin, Oberrichter in Aarau.
39. Schoder, Wilhelm, Fürsprech, Gerichtspräsident in Aarau.
40. Schröter, C., Pfarrer in Kirchberg bei Aarau.
41. Schulé, Louis, Fabrikant in Entfelden.
42. Schumann, Albert, Professor in Aarau.
43. Senn, Johann Jakob, Notar in Densbüren.
44. Stähelin, Alfred, Dr. med. in Aarau.
45. Stierli, Leonz, Fürsprech in Aarau.
46. Stöckli, Stephan, Pfarrer in Aarau.
47. Tanner, Erwin, Fürsprech und Stadtammann in Aarau.
48. Thut, Emil, Gemeindeammann in Ober-Entfelden.
49. Urech-Imhof, Friedrich, gew. Klasshelfer in Aarau.

50. Vogel-Thut, Fabrikant in Ober-Entfelden.
51. Wernli, Rudolf, Pfarrer in Aarau.
52. Wolfinger, Max, Professor in Aarau.
53. Zschokke, Olivier, Ständerath in Aarau.

Bezirk Baden.

54. Dula, Franz, Seminardirector in Wettingen.
55. Kellersberger, J., sen., Fürsprech in Baden.
56. Rohr, Bernh., Posthalter in Mägenwil.
57. Zürcher, Johann, Seminarlehrer in Wettingen.

Bezirk Bremgarten.

58. Brugisser, Anton, Dr. med. in Wohlen.
59. Ducrey, Joseph, Arzt in Bremgarten.
60. Frischknecht, J. J., Bezirkslehrer in Wohlen.
61. Hagenbuch, Johann, Großrath, in Ober-Lunkhofen.
62. Isler-Cabezas, Jean, in Wohlen.
63. Isler, Emanuel, Kaufmann in Wohlen.
64. Isler, Emil, Nationalrath, Fürsprech in Wohlen.
65. Michalski, L. v., Gutsbesitzer auf Schloß Hilfikon.
66. Nietlisbach, Joseph, Pfarrer in Wohlen.
67. Zimmermann, Joseph Leonz, Rector an der Bezirksschule in Bremgarten.

Bezirk Brugg.

68. Angst, Gustav, Stadtmann in Brugg.
69. Baumann, Emil, Pfarrer in Birr.
70. Belart, Julius, Pfarrer in Brugg.
71. Feer, Gustav, Pfarrer in Veltheim.
72. Frikker, Pius, Bezirkslehrer in Schinznach.
73. Geißberger, Leonhard, Notar in Brugg.
74. Gnauth, Oskar, Buchdruckerei-Director in Brugg.
75. Häge, Edmund Heinrich, Rector in Brugg.
76. Haller, Erwin, Pfarrer in Rein.
77. Heuberger, Jakob, Fürsprech und Großrath in Brugg.
78. Müller, Johann, Pfarrer in Thalheim.
79. Schaufelbüel, Edm., Director der Irrenanstalt in Königsfelden.
80. Strähl, Friedrich, Pfarrer in Auenstein.
81. Weibel, Adolf, Dr. med., Assistenzarzt in Königsfelden.
82. Wildy, Rudolf Samuel, Oberrichter in Brugg.
83. Wirz, Gotthold, Oberstlieutenant der Artillerie, in Brugg.

Bezirk Kulm.

84. Amsler, Gotthold, Pfarrer in Reinach.
85. Frey, Samuel, Dr., Obergerichtspräsident in Gontenschwyl.
86. Laager, Frd., Dr., Bezirkslehrer in Schöftland.
87. Merz, Gottlieb, Posthalter in Menziken.
88. Steiner, Heinrich, Dr., Bezirksarzt in Kulm.
89. Süss, Jacob, Dr., in Reinach.
90. Wälehli, Johann in Reinach.
91. Wild, Jakob, Amtschreiber in Kulm.
92. Zehnder, Samuel, Gemeindeammann in Holziken.
93. Zimmerlin, J. J., Pfarrer in Schöftland.

Bezirk Laufenburg.

94. Bachmann-Schneider in Frick.
95. Bürge, F. X., Pfarrer in Herznach.
96. Dietschy, Jean, zum Engel in Frick.
97. Geißmann, Joseph Marin, Pfarrer in Frick.
98. Leubin, Fridolin, Pfarrer in Mettau.
99. Lochbrunner, Karl, Pfarrer in Laufenburg.
100. Mettauer, F. J., Bezirksarzt in Frick.
101. Müller, Hermann, Pfarrer in Wittnau.
102. Reinle, A., Pfarrer in Sulz.
103. Schmid, Hs., Gerichtsubstitut in Laufenburg.
104. Suter, C. A., Vizepräsident in Frick.
105. Treyer, Wilhelm, Stadtmann in Laufenburg.
106. Uebelhard, Fridolin, Pfarrer in Eiken.
107. Wernli, Friedrich, Bezirkslehrer in Laufenburg.
108. Wunderlin, Pfarrer in Wölflinswyl.
109. Zehnder, K., Fortbildungslehrer in Kaisten.

Bezirk Lenzburg.

110. Bertschinger-Amsler, Theodor, alt-Nationalrath in Lenzburg.
111. Heiz, Jakob, Pfarrer in Othmarsingen.
112. Hürbin, Victor, Director der Strafanstalt in Lenzburg.
113. Juchler, Karl, Pfarrer in Lenzburg.
114. Landolt, Rudolf, Klaßhelfer in Lenzburg.
115. Laué, Julius, in Wildeggen.

Bezirk Muri.

116. Abt, Peter, zum Hirschen in Bünzen.
117. Fischer, Joseph, Commandant in Merenschwand.

118. Keusch, Joseph, Kreiscommandant in Boswyl.
 119. Mettauer, Th., Dr., Bezirkslehrer in Muri.
 120. Wolfisberg, Joseph, Bezirksverwalter in Muri.

Bezirk Rheinfelden.

121. Baumann, H., Fürsprech in Stein a./Rh.
 122. Blum, Hans, Dr., Rechtsanwalt, Rheinfelden und Leipzig.
 123. Brunner, Friedrich, Gerichtschreiber in Rheinfelden.
 124. Burkhard, Sebastian, Pfarrer in Magden.
 125. Dedi, Donat, Adolf, Stadtammann in Rheinfelden.
 126. Dietschi, Victor, zur Krone in Rheinfelden.
 127. Franke, Gottfried, in Rheinfelden.
 128. Günter, Karl, Salinendirector in Rheinfelden.
 129. Habich-Dietschy, Karl, in Rheinfelden.
 130. Knecht, X., Pfarrer in Wegenstetten.
 131. Kym, Salinendirector in Rheinfelden.
 132. Münch, Arnold, Nationalrath in Rheinfelden.
 133. Rüetschi, Fridolin, Bezirkslehrer in Rheinfelden.
 134. Schröter, Karl, Dr., Pfarrer in Rheinfelden.
 135. Ursprung, F., Pfarrer in Mumpf.
 136. Wieland, Emil, Arzt in Rheinfelden.
 137. Wirz, Johann, Pfarrer in Möhlin.

Bezirk Zofingen.

138. Burri, Arnold, Bezirkschullehrer in Zofingen.
 139. Dietschi, Jakob, Pfarrer in Aarburg.
 140. Fröhlich, Ernst, Musikdirector in Zofingen.
 141. Faller, Emil, Bezirkslehrer in Zofingen.
 142. Geiser-Ryser, Rudolf, Kaufmann in Zofingen.
 143. Hauri, Johann, Fortbildungslehrer in Zofingen.
 144. Imhof-Baer, J. R., Kaufmann in Zofingen.
 145. Künzli, Arnold, Oberst und Nationalrath in Ryken.
 146. Lüscher, Hans, Stadtrath in Aarburg.
 147. Müller, Adolf, Arzt in Zofingen.
 148. Näf, Emil, Redactor in Zofingen.
 149. Petzold, Eugen, Musikdirector in Zofingen.
 150. Ringier, Arnold, Regierungsrath, in Zofingen.
 151. Ringier-Siegfried, Friedrich, alt-Gemeinderath in Zofingen.
 152. Sandmeier, Fürsprech und Stadtschreiber in Zofingen.
 153. Seiler, Constantin, Bezirkslehrer in Zofingen.
 154. Siegfried-Leupold, Fritz, Kaufmann in Zofingen.

155. Welti, Heinrich, Institutsvorsteher in Aarburg.
156. Zimmerli, Franz Rudolf, Stationsvorstand in Zofingen.
157. Zimmerli, Friedrich, Notar in Zofingen.
158. Zuberbühler-Kettiger, A., Institutsvorsteher in Aarburg.

Bezirk Zurzach.

159. Attenhofer, Arnold, Großrath in Zurzach.
160. Harsch, Gustav (Vater), Apotheker in Zurzach.
161. Keller, Franz Xaver, Pfarrer in Zurzach.
162. von Schmid, Karl, Nationalrath, auf Schloß Böttstein.
163. Stiegeler, Andreas, zum Kreuz in Reckingen.
164. Zimmermann, Jakob, Dr., Arzt in Klingnau.

Auswärtige Mitglieder.

165. Bally, Otto, Fabrikant in Säkingen.
166. Barth, Hermann, Pfarrer in Gächlingen, Kt. Schaffhausen.
167. Berni, Hermann, Professor in Constanz.
168. Birmann, Martin, Dr., Ständerath, in Liestal.
169. Brunner, Julius, Dr., Professor in Zürich.
170. Guggenheim, Hermann, Dr., Fürsprech in Zürich.
171. Hirzel, Ludwig, Dr., Professor an der Hochschule in Bern.
172. Keller-Schmidlin, Arnold, Oberstlieutenant, eidgenössisches Stabsbureau, Bern.
173. Keller, L. Traugott, Chemiker in Castellamare.
174. Meyer, Karl Frowin, Bürgermeister von Waldshut.
175. Räber, Burkhard, Apotheker in Genf.
176. Ringier, Gottlieb, eidgen. Bundeskanzler in Bern.
177. Rott, Eduard, Dr., Sekretär der schweiz. Gesandtschaft in Paris.
178. Saladin, Ludwig, Pfarrer in Zürich.
179. Siegfried, Traugott, Appellationsgerichtschreiber in Basel.
180. Stambach, J., Professor am Technikum in Winterthur.
181. Stocker, Franz August, Redactor und Großrath in Basel.
182. Weber, Hans, eidgen. Bundesrichter in Lausanne.
183. Welti, Emil, Dr., Bundesrath in Bern.
184. Welti, Johann Jakob, Dr., Professor in Winterthur.
185. Weissenbach, Placid, Director der Centralbahn in Basel.
186. Wirz, Hans, Dr., Professor in Zürich.

Ehrenmitglieder.

- Bircher, André, Kaufmann in Kairo.
 Dr. von Liebenau, Theodor, Staatsarchivar in Luzern.
 Dr. Rüttimyer, Professor an der Hochschule in Basel.
 Dr. Wartmann, Herm., Präsident der historischen Gesellschaft von
 St. Gallen.
 Dr. von Wyß, Georg, Professor a. d. Hochschule in Zürich.

Correspondirende Mitglieder.

- Boos, Heinrich, Dr., Professor an der Hochschule in Basel.
 Fazy, Henri, Mitglied der Société d'Histoire et d'Archéologie in Genf.
 Galiffe, J. B., Dr., Mitglied der Société d'Histoire et d'Archéologie
 in Genf.
 Vuy, Jules, Mitglied des Institut National Genevois in Genf.



Die Homberger Gaugrafen
des Frick- und Sissgaues

von

Dr. E. L. Rochholz.



Inhalt.

I. Die Landgrafschaft Frickthal im Mittelalter.

II. Die Homberger Grafen des Frick- und Sissgaues. Urkunden von 1041 bis 1534.

III. Graf Wernher von Homberg im Andenken seiner dichterischen Zeitgenossen.

1) Grafen Wernhers Preußenfahrt und Kriegsehren, 1305.

2) Klage um grave Wernher von Homberg, 1320.

3) Grafen Wernhers Stärkeproben, 1320.

4) Graf Wernher, Von den sechs Farben der Liebe, 1320.

IV. Der Wielstein in den Frick- und Sissgauer Grenzalterthümern, von 1322 bis 1594.

V. Homberger Amtsvögte im Frick- und Sissgau, seit 1287.

Verzeichniss der Sachen- und Eigennamen.

Die Landgrafschaft Fricthal

im Mittelalter.



Kap. 1. Die Geschichte des von Rhein, Jura und Bözberg umgrenzten Frickgaaues nimmt den ersten urkundlichen Beginn in dem aargauer Rheindörfchen Augst. Es ist dieser Ort der winzige Überrest der durch den Ansturm der germanischen Völker vom Boden weggetilgten, sogar noch im Namen einsilbig zusammengeschrumpften Römerstadt *Augusta Raurica*, von deren gänzlichem Verschwinden Florus mit frostigem Wortwitz sagt: „*ita diruta, ut hodie Raurica in ipsa Raurica requiratur.*“ Was aber dem plündernden und zerstörenden Barbaren unerreichbar blieb und unsichtbar, das war die damals schon mit den Legionsadlern in diese Landschaften still vorgedrungene christliche Lehre. Und so hat sich hier von einem unscheinbaren Punkte aus frühzeitig der Bischofsitz Basel entwickelt (ao. 748), eben so, wie jenseits im Aarthale aus dem gleichfalls zerstörten Vindonissa die ersten beurkundeten Bischöfe für das Konstanzer Bisthum hervorgegangen sind. Das Dorf Augst hat die älteste Pfarrkirche weitum in unserm oberrheinischen Stromgebiete; Legenden und Dokumente berichten bievon, Beiden gebürt hierüber zunächst das Wort.

Von Gallien her, das in Mitte des 2. Jahrhunderts christianisirt worden, soll der hl. Maternus nach Augst gekommen und hier als Missionär thätig gewesen sein, erster Bischof daselbst sei der hl. Pantalus gewesen, auf den noch zwei Amtsnachfolger genannt werden. In und nach den Stürmen der Völkerwanderung alsdann wurde der Bischofsitz nach dem benachbarten Basel verlegt. Es sind dies freilich nur Traditionen, glücklicher Weise aber stehen ihnen sehr frühe und in ihrer Echtheit unanfechtbare Urkunden zur Seite, welche u. A. mitbeweisen, daß wirklich geraume Zeit schon vor jenen irischen Sendboten Hilarius und Fridolin (Sec. 8), die man sonst hier zu Lande als die ersten Glaubensboten zu nennen pflegt, kirchliche Anstalten bereits örtlich gegründet waren. Es ist nothwendig, einige solcher Zeugnisse, welche in der Urkundensammlung unsres Buches vereinzelt stehen, hier im Zusammenhange sprechen zu lassen. Es verschenkt im J. 752 „*in Augusta publici*“ Dudar an

das Stift SGallen mehrere seiner Erbgüter, welche bezeichnet werden als im Breisgau und im Augstgau gelegen; darunter sind genannt *Lollincas*, jetzt badisch Nollingen, gegenüber Rheinfelden; und *Corberio in fine Augustinse*, jetzt der Gürbelhof ob Rheinfelden (Regest, S.4). Ferner verschenkt am 25. August 794 Amalricho ans Kloster Murbach gewisse Güter, die theils im Elsaß gelegen sind, theils im Augstgau, *in pago Augusttaunginse*; und diese Vergabung geschieht in der Kirche zu frickthalisch Möhlin: *Actum in atrio Sancti Germani ad villam Melina publice* (Regest no. 1). In einer ferneren SGaller Urkunde (Wartmann, SGaller-Urkkb. I, 271) überträgt am 11. Mai 825 Uppert ein Drittel seiner Güter zu Firinivilla und zu *Munciacum*¹ *in pago Auguscauginse*, und auch diese Schenkung geschieht „*in civitate Augusta*.“ Unter diesem Prädikat *civitas* kommt alsdann Augst nicht wieder vor. Am 6. Januar 891 überträgt zu Regensburg König Arnulf seinem Getreuen Anno sieben Huben und die Kirche zu Augst, *hoc est in pago Aragouue in comitatu Chadalohi senioris sui, in villa Augusta*; und des ferneren bestätigt am 26. August 894 der König einen zwischen jenem Anno und dem SGallerabte Salomon gemachten Güterwechsel, laut welchem Anno obigen Besitz *in pago Aragoue in comitatu Chadalochi in villa Augusta* dem besagten Grafen Kadaloh tauschweise abtritt.²

Hiemit ist Augst in seinem Bestand als Bürgergemeinde (*civitas*) und als Kirchengemeinde, sammt dem nach ihm benannten Augstgau seit Mitte des 8. Jahrhunderts historisch sichergestellt. Der Umstand, daß dann Beide, Ort und Gau, im J. 1000 zum Aargau gezählt werden, darf uns hier nicht verleiten, auf die unsichern Grenzen und den noch mehr unsichern Kadaloh als den Grafen jenes Großgaves einzugehen. Verwickelt sich doch die kaum begonnene Frage über den Augstgau schon jetzt und spaltet diesen einen unvermuthet in drei.

Kap. 2. Anstatt daß die Gauschaften, folgend dem natürlichen Streben nach Entwicklung, nach Anwachs und Macht, in der Zeit sich vergrößert hätten, beginnen sie seit dem 6. Jahrhundert sich zu theilen und in Unter- und Zwischengau zu verkleinern.

¹ Man erkennt hierin die zwei Orte Füllinsdorf und Munzach in Baselland.

² Herrgott, Gen. II, p. 52, 56, 58. — Wartmann, SGall. Urkkb. II, 284 und 295. — Dr. Albert Burckhardt, Die Gauverhältnisse im alten Bisthum Basel und die Landgrafschaft im Sissgau. Abhandlung in den Basler-Beiträgen zur vaterländischen Geschichte (1882), Bd. XI, S. 6–10.

Aus dem *pagus* wird ein *pagellus*, aus dem Gau grafen ein Landgraf, zuletzt ein bloßer Burggraf; denn mit der wachsenden Anzahl der Gaue mußte ja auch die der Herrschaften zunehmen. Dies alles war veranlaßt durch die Vielköpfigkeit des Lehenstaates. Der Gau graf als solcher war ursprünglich des Königs absetzbarer Beamte gewesen. Allein der Lehenstaat eröffnete ihm die Aussicht, das Amt als Erbamt auf sich und sein Geschlecht übertragen zu erhalten und diejenige Landschaft, in welcher er schon allodial mitangesessen war, erst theilweise, später im Ganzen grundherrlich zu erwerben. So konnte er bei günstiger Gelegenheit zum rechtlichen Machthaber eines ganzen Gebietes werden und dasselbe seiner in Linien getheilten Nachkommenschaft als Theilgaue erblich hinterlassen.

Mitten unter solcherlei sich verwickelnden Rechtsverhältnissen zeigte nun der Oberlehensherr, er der Mehrer des Reiches, durch sein eignes Beispiel, wie die Theile des Reiches entweder weiter zerstückelt, oder in ihrer schon geschehenen Zerstückelung verewigt wurden. Mit Urk. v. J. 1041 übergiebt Kaiser Heinrich III. dem Baslerbischof Dietrich II. und dessen Hochstifte die gesammte Gau grafenschaft Augst mit dem Rechte des Besitzthums und der Belehnung, soweit dieselbe im Augstgau und im Sissgau reicht. Und ao. 1048 schenkt abermals derselbe an dasselbe Hochstift zu dessen Herrschafts- und Erbbesitze verschiedene Güter, welche im Sissgau als in der Gauschaft des Grafen Rudolf gelegen sind. (Unsere Regesten no. 1 und 2.) Wenn nun mit diesen beiden Urkunden die Quelle der Frickthaler Graftschaftsgeschichte zu Tage tritt und zu ihrem eigentlichen Laufe kommt, so wird ihr in dem gleichen Momente schon ihr Quellengebiet wieder verdämmt und abgeschnitten. Denn eben jenen allein der Graftschaft zugehörnden Augstgau, das Gebiet sowohl, als auch die darin auszuübende reichsberrliche Amtsgewalt, verschenkt der Kaiser dem Baslerbischof zum Erbgut. Und noch mehr! Willkürlich vermischt er den Augstgau und Sissgau, behandelt augstgauer Ortschaften als nunmehr sissgauische und setzt zum Ende in den neuen Sondergau den *comes Rudolfus* als Gau grafen ein. Was dabei aus reinem Belieben des Monarchen, oder aus frommer Erkenntlichkeit gegen die Kirche entsprang, oder was sich hiebei auf schon vorausgegangene, unbekannte Theilungen stützen mochte, bei denen Graf Rudolf etwa besonders entschädigt worden wäre — bleibt unausgemacht; thatsächlich aber ist, daß seitdem der Augstgau auf der Karte verschwindet, um statt seiner theils dem Sissgau,

theils dem Frickgau einen geschmälernten Raum zu gestatten; und damit treten die Homberger Frickgrafen auf den Plan.

Wer war nun jener eben erwähnte Augstgauer Graf Rudolf gewesen, der durch die Kaiserurkunde dem bischöflichen Sissgau vorgesetzt wird? Hierauf antwortet die neuere Forschung: Graf Rudolf von Homberg-Tierstein wars, der erste dieses Frickthaler Namens und Geschlechtes, und zugleich letzter Gaugraf der noch in Ein Gebiet vereinigt gewesen drei Landschaften Augst-, Siss- und Frickgau. In jenem Dekrete empfing er seine Sissgauer Grafenrechte und Befugnisse, welche er früher direkt vom deutschen Könige zu Lehen getragen, nunmehr als Reichs-Afterlehen vom Baslerbischof, er wurde also für den Sissgau bischöflich lehenbarer Landgraf und verblieb für den Frickgau reichsunmittelbarer Gaugraf.¹ Steigen wir daher nun zu jener Stammburg hinauf, wo einst das zwischen Jura und Rhein besitzreichste und mächtigste Geschlecht gehaust hat.

Kap. 3. Der breitgestreckte Homberg-Thierberg im Frickthal ist ein Theil der diese Gesammtlandschaft bildenden Juratafelfläche. Sechs größere Dörfer liegen um seine Ausläufer: Frick, Oberfrick-Gipf, Wittnau, Wegenstetten, Schupfart und Rotenfluh; auf seiner Höhe berühren sich die Bezirksgrenzen von Rheinfeldern und Laufenburg. Nach seinem Wildstande sind einzelne seiner Waldberge benannt: Rechberg, Thierstein. Er trägt das nahezu ganz verschwundene Gemäuer zweier Burgen; auf der Ostkante in dunkelm Tannenwalde das Schloß Alt-Tierstein; und genau zwischen dieser Ruine und dem „Horn“, steil über dem Dorfe Wittnau, die Homburg. Beide Burgen, eine im Anblicke der andern, nur eine Viertelstunde von einander, mit hin schon durch des Thürmers Signalruf sich gegenseitig verständigend, hat man von jeher als Schwesterburgen zweier nächstverwandter Herrengeschlechter betrachtet. Großartig ist hier die Auschau; rheinwärts weit hinein in die Schwarzwaldkette, und aarewärts durch die Berglucken hin auf die Schneekette der Alpen. Naturfreude, Weidwerk und Unanfechtbarkeit empfahlen dem Rittersmann die Wahl eines solchen, uns nun winterlichöde scheinenden Wohnplatzes. Übrigens aber waren selbst schon in entlegenster Vorzeit diese Berggenden keineswegs so menschen-entblößt, als man heutigen Tages

¹ Dr. Alb. Burckhardt, Gauverhältnisse etc. und Landgrafschaft Sissgau, I. c., S. 18. — Andreas Heusler, Verfassungsgeschichte Basels im Mittelalter, S. 29 und 35. — Eutyck Kopp, Bände II 1, 582; II, 325.

vermuthen möchte. Der Boden selbst schon giebt davon Zeugniß. Zu Wegenstetten hat man eine Steinaxt aus Gneis aufgelesen; am Fuße des Wittnauer Homberges einen steinernen Hammer und zwei kleinere Steinäxte der gleichen prähistorischen Periode; alle liegen nun wohl-aufbewahrt in den Sammlungen. Auf den Feldern um Zeiningen sind Säge-Lamellen aus rothem Jurajaspis, und im Hochbord des Flußufers bei Rheinfeldern ein Bronzekelt, noch ohne Schaftlappen, gefunden worden; beides beschrieben im Katalog des aargauischen Antiquariums. Auch römische Alterthümer verschiedener Art, Bauten, Mosaiken, Werkzeuge, Geschirr und Münzen — ergeben sich gelegentlich um Frick und Wittnau. Mithin Beweise genug, daß auch in diesen Berg- und Waldschluchten niemals, so weit man zurück zu blicken vermag, das Menschendasein gestockt hat. Oben auf dem Horn, direkt ob Wittnau, zeigen sich auch Spuren eines vorzeitlichen Refugiums. Und daß dann die Römer, deren Militärstraßen das ganze Frickthal systematisch durchzogen, hier oben auf dem Bergkopfe eine Warte errichtet und dadurch den spätern Bau der Doppelburgen mit veranlaßt hätten, diese Meinung stützt sich auf einen auch anderwärts allenthalben beobachteten Vorgang.

Die bereits geäußerte Voraussetzung, es seien beide Burgen ursprünglich der Sitz eines und deselben Geschlechtes gewesen, welches dann frühzeitig unter dem Doppelnamen Homburg-Tierstein und später in zwei Sonderlinien auftritt, ist durch die Urkunden selbst angeregt und wird darum auch von den Genealogen einmüthig vertreten.¹ Die vorliegenden Zeilen dürfen sich hiebei ein summarisches Verfahren gestatten und im Übrigen auf die folgende Regestensammlung und deren kritischen Apparat verweisen. Erschwert wird aber hier gleich Anfangs schon das richtige, chronologische Auseinanderhalten der sich succedirenden Personen Einer Familie durch einen eigenthümlichen Umstand. Der Adelige pflegte nemlich gewisse Vornamen besonders zu bevorzugen und sie unter seinen Familiengliedern gleichsam erblich zu machen. So gefielen sich die Homberger in dem Vornamen Wernher, die Tiersteiner ebenso im Namen Rudolf.

¹ Den ersten Homberger Stammbaum lieferte Chr. Wurstisens Chronik (1580), S. 35, 43. Dann schrieb Herrgott, Gen. I, 282, sein *Schema genealogicum Comitum de Homberg*, setzte aber warnend bei, I, pg. 282: *Ignorare mavult vir cordatus, quam genealogiam fingere*. Ein weiteres Fragment gab Neugart, Episc. Const. II, 96: *Stemma comitum de Thierstein et Homberg*. — vdhagen. Minnesinger, Bd. IV, S. 88 f. Die neueste Arbeit brachte A. Birmann: Thierstein-Homberg, im Basler-Jahrbuch 1879, S. 133.

Zwei Jahrhunderte später galten allerdings für den Namen Wernher die unterscheidenden Koseformen Wernlin, Wirri, Wirz, Wetzilo;¹ und für Rudolf galt Ruodin, Ruozelin, Rutschmann; aber jetzt noch scheint man solches für würdelose plebejische Entstellung angesehen zu haben. Da ist es denn vorerst die Kirche, welche unter diesen gleichlautenden Rudolfen und Wernhern eine richtige Sonderung macht. Sie zieht diese mächtigen Männer kluger Weise in die bischöflichen Interessen, begabt sie mit Lehen und beleuchtet dann den Namen der Einzelbesitzer mittels deutlicher Erlasse der wohlgeordneten Kanzlei. Ein Gaugraf Rudolf I. von 1048 ist bereits vorher erwähnt worden. Ein Rudolf II. von Homberg-Tierstein ist von 1083—1103 Schirmvogt des Hochstifts Basel und zugleich bischöflicher Kastvogt des dortigen Klosters SALBAN; ja ein Rudolf III. von Honberg besteigt seit 1107 zu Basel den bischöflichen Stuhl und nennt uns unter seinen Würdenträgern auch einen Rudolf IV. als Grafen von Frick, der dann als solcher in K. Heinrichs V. Urk. v. 10. März 1114 unter den Großen des Reiches wieder erscheint. Das also wären die Rudolfe aus der alten ersten Tiersteiner Grafensippe.

Von 1123 sodann treten die Homberger Grafen Wernher in das Doppelamt des Basler bischöflichen Schirm- und Stiftsvogtes und behaupten sich darin fast ununterbrochen bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts. Da aber werden sie durch eine politische Intrigue entsetzt, und diese bedarf einer besondern Erklärung über die dem Vogte zuständig gewesenen Amtsbefugnisse. Die Basler Stadtgeschichte von Heinr. Boos I, 44—51 ertheilt hierüber Aufschluß. An der Spitze der bischöflichen Regierung stand der Vogt, der ehemalige Gaugraf von Homberg. Er hatte hauptsächlich die Vertretung des Königs, die öffentliche Gewalt, darzustellen gegenüber der bischöflichen; dazu aber handhabte er die mit der bischöflichen Immunität verbundenen Rechte, er übte in Beziehung auf das Domstift und dessen Angehörige alle diejenigen Befugnisse aus, welche hier Ortes den königlichen Beamten entzogen sein sollten, zugleich mit der Verpflichtung, das Stift und dessen geistliche Vorsteher zu schützen. Vor allen Dingen aber ist der Vogt Richter; er spricht über Bluthat, über Frevel und Diebstahl, und hat diese Justizgewalt nicht vom Bischof, sondern vom Könige. Von den Bußen erhält er ein

¹ «Quidam monachus (Tegernseensis) *Werinherus*, qui a quibusdam cause civilitatis *Weczil* dicebatur.» Kugler, de *Werinhero*, S. 25, angeführt in L. Uhlands Schriften 7. S. 582.

Drittel, der Bischof zwei. Auch von der zweifachen Abgabe der an den königlichen Hof zu entrichtenden Heer- und Hofsteuer, in Basel „Gewerf“ (Tribut) genannt, fallen ihm ein Drittel, dem Bischof zwei zu. Des Vogtes Unterbeamte sind der Ortschafts- und der Meier in den Dinghöfen. Jenen belehnte er mit dem Bann, d. h. der Stadtschultheiß durfte mit und neben dem Vogte zu Gericht sitzen und von sich aus Recht sprechen „bis zu 3 Schillingen“. Der Vogt hatte Namens des Königs darüber zu wachen, daß die königlichen Regalrechte, welche an den Bischof übergegangen waren, nicht verschleudert würden, und durch diese Aufsicht, welche zu mancherlei Uebergriffen in die Stadtherrschaft führen konnte, scheint er dem Bischof lästig geworden zu sein. Die Gelegenheit, ihn zu stürzen, boten städtische und stiftische Wirren zur Zeit des ersten Staufenkaisers. Zwei Gegenbischöfe bekämpften sich damals zu Basel, Hugo von Hasenburg und Heinrich von Horburg. Letzterer, ein politisch entschiedener Freund K. Friedrichs I., nachmals auch sein Begleiter auf dem mißlungenen Kreuzzuge, den beide mit dem Leben bezahlten, scheint sich eines nicht gerade feinen Kunstgriffes bedient zu haben, um des Vogtes los zu werden. Er schiebt nemlich den schismatischen Gegenbischof Hugo vor und läßt durch diesen die Anfrage an die Reichsversammlung zu Gelnhausen stellen, ob der Basler Obervogt die über dortiges Hochstiftsgut sich erledigenden Vogteien von sich aus besetzen dürfe; und der voraus gewünschte Entscheid lautet ao. 1180 dahin, daß die Wiederbesetzung jeder erledigten Kastvogtei allein in des Bischofs Hand gelegt sei, ohne alles Einspruchsrecht des Obervogtes. Wahrlich ein übles Edikt für Letzteren, da dasselbe ausdrücklich an seinen eignen Namen gerichtet war; s. Reg. no. 37. So seiner Amtsgewalt zur Hälfte beraubt, behauptet er sich noch fünf weitere Jahre und wird alsdann durch denselben Bischof mit Gewalt entsetzt.¹ Selbst das Reichsvogtei-Amt hört damit zu Basel eine Weile auf, bischöfliche Ministerialen übernehmen die Geschäftsführung in Akkord (Regest no. 41), erst K. Rudolf von Habsburg setzt wiederum einen königlichen Vogt ein.

Als Schloß Tierstein auf dem Homberge, Alters und Geringheit halber, aufgelassen worden war, hatte sich das Geschlecht Tierstein

¹ Der Beseitigte scheint sich bei obigem Urtheile nicht beruhigt zu haben. Darum läßt dann noch i. J. 1221 der Basler Bischof Heinrich von Thun durch ein geistliches Schiedsgericht das Verdikt erneuen, daß Graf Wernher von Honberg über das SALbankloster und dessen Besitzungen im ganzen Stadtbann keinerlei Gerichtsbarkeit haben soll. Regest no. 46.

seit Anfang des 13. Jahrhunderts von der Homberger Sippe getrennt, im Lüsselthale die Burg Neu-Tierstein gegründet und sich nach derselben benannt. Und nachdem ihr dorten die Landgrafschaft Sissgau zugefallen war, zweigte sich, infolge von Heirat und Erbschaft, das Geschlecht in zwei weitere Linien ab; 1) in die Farnsburger, welche 1418 erlosch; 2) in die Pfeffinger, die mit 1518 schloß.

Das Geschlecht Alt-Homberg war um 1223 mit dem greisen Grafen Wernher im Mannsstanme erloschen. Rechte und Besitzungen im Frickgau fielen größtentheils an die Grafen von Habsburg, während die Froburger Grafen gleichzeitig in einige Frickthaler Lehen und namentlich in die Sissgauer Besitzungen succedirten. Ein Eidam und Erbe Wernhers, der Graf Herman von Froburg (s. Regest no. 53 und 54), übertrug den Namen der alten Veste auf die von ihm selbst erbaute Neu-Homburg, jetzt Ruine ob Lütelfingen, am untern Hauenstein, und nannte sein Geschlecht nach dieser. Urk. v. 1245. Tschudi I, 141. Aus dieser alsdann mit den Rapperswiler Grafen verschwägerten Familie entsproßte der Minnesänger und kaiserliche Feldherr Wernher von Homberg, mit dessen Söhnlein Wernlin 1329 der ganze Stamm endete. Neu-Homburg wurde Schulden halber 1296 dem Basler Bischof Peter v. Aspelt verkauft und ist 1798 von den Bauern niedergebrannt worden. Alt-Homburg wurde 1356 durch Erdbeben verschüttet und blieb in Verfall.

Kap. 4. Der Zusammenhang und chronologische Fortgang dieser annalistischen Blätter bietet hier schickliche Gelegenheit, bei zwei Männern etwas länger zu verweilen, welche beide die mittelalterlichen Geistesgrößen des Frickthales sind. Beide sind Zeitgenossen. Der eine ist der ritterliche Feldherr und Sänger Graf Wernher von Homberg, der andere Magister Burkard von Frick, der staatswirthschaftlich und diplomatisch thätige Geheimschreiber unter König Albrecht I. Auch dieser Mann der strengen Geschäftspraxis ist Dichter, gleich seinem schwertführenden Landsmann Wernher; allein schon Wernhers poetische Produkte sind bis auf acht Lieder, diejenigen Burkards gar alle verloren, denn eben seit jener Periode mußte die leichtfüßige Lyrik der ernsten berufstüchtigen Prosa weichen. Diesem Umschlage in unserer Literatur jedoch hat man das für die oberdeutsche Landschafts- und Lokalgeschichte höchst schätzbare Habsburg-österreichische Urbarbuch zu danken, Ausg. v. Franz Pfeiffer, Stuttgart 1850. Es ist in deutscher Sprache geschrieben während der Jahre 1303 bis 1309, es verzeichnet das in den so-

nannten „Vorlanden“ gelegene Grundeigenthum des damals mächtigsten deutschen Fürstenhauses, und umfaßt sonach den größten Theil des einstigen südwestlichen deutschen Reiches. Durch die Vielseitigkeit und Genauigkeit, mit welcher der Verfasser sein großes Material behandelt, ist das Buch zugleich eine rechts- und sprachgeschichtlich bedeutende Quelle geworden. Gleich im Beginn führt sich der Autor nach Namen und Amt selbst mit ein (vgl. unser Regest no. 170) und thut dies an jener Stelle zu dem guten Zwecke, um amtliches Zeugniß abzulegen für Rudolf von Ensisheim, da dieser als herrschaftlicher Vogt in seinem Berichte vom Jahr 1303 erklärt, eine fernere Steuer-Erbhöhung sei gegenüber Land und Leuten hier eine Unmöglichkeit. Diese freimüthige Bemerkung, welche sich in Burkards Werke noch hie und da, wenn Verwaltungsgründe Anlaß geben, wiederholt findet, indem der Steuerdruck der Herrschaft, die Härte der Vögte und die Verarmtheit der Bevölkerung betont wird, gereicht dem Fürsten, der die Wahrheit hören, und dem Diener, der sie sagen mochte, gleich sehr zur Ehre. Ueberdies war es gerade der viel verdächtigte König Albrecht I., in dessen Auftrage sein erster Schreiber, „der Protonotarius und Magister Burkard von Frick“, diese Arbeit begann und bei dem er sie auch noch zur Vorlage brachte. Nach des Monarchen Tode war Burkard mit Königin Elisabeth nach Wien hinabgezogen (Kopp, König Heinrich, S. 271) und diente ihr und deren Söhnen in gleicher Beamtung. Nachmals zählte er zum Hofgesinde der Königin Agnes, als diese, von ihrem klüsterlichen Wittwensitze Königsfelden aus, in langer Lebensdauer und mit gewandter Hand den Gang der oberdeutschen Ereignisse leitete.

Leider sind bisher nicht mehr als die fünf hier nachfolgenden Urkunden über Burkard von Frick entdeckt. Die erste und älteste unter ihnen hat Hr. Dr. H. Herzog, Staatsarchivar in Aarau, aufgefunden und uns gütig mitgetheilt. Auch außerdem noch hat derselbe Gelehrte viele Originale zu vorliegender Sammlung freundlich beige-steuert, und nur die drängende Zeit, welche diesmal nöthigte, dies Buch ohne Vor- und Nachwort auszugeben, ist Ursache, daß dem Ausdrücke unseres hochachtungsvollen Dankgefühles keine andere als diese Textstelle mehr anzuweisen gewesen ist.

1293, *iii. Non. Januarij, indictione vj., apud SBlasium. Eberhard, miles; Berchtold, rector ecclesie in Fuezzen; Hug und Eberhard von Lupphen, Grafen zu Stüelingen, verkaufen dem Abte Heinrich von*

SBlasien einen Hof in Griesshein (Griessen) um 20 Mark Silber Schaffhauser Währung. *Siegler*: Die genannten Ritter Eberhard und Berchtold. *Zeugen*: Berchtold de Mundchingen; magister Burchardus de Fricke; magister March. rector eccl. in Luvingen; Heinrich Bettmeringer. Aargau. Staats-Arch.; Klingnauer Propstei-Kopialbuch, fol. 26b.

1303, 4. Okt. *Mayster Burkard des Rämischen chüniges schriber, und Ruediger der vogt von Einsichsheim* (Ensisheim) stehen, nach den ritterlichen Zeugen folgend, zusammen genannt in einer vom Landgerichte in Oberelsaß und von der Stadt Mülhausen besiegelten Urkunde. *Regesta rer. Boic. V, 54.* Franz Pfeiffer, Urbarbuch p. IX.

1311, 1. März, Brugg im Aargau. Fünf genannte Bürger zu Brugg verkaufen im Gericht daselbst mehrere ihrer Feldstücke an den Bau des Klosters Königsfelden. Unter den Zeugen: *Her Walther der Techan von Windesch. Meister Burchardt von Fricke. der Stüelinger, vogt von Baden, etc.* Orig.-Urk. im Aargau. Staats-Arch., Abth. Königsfelden; dazu Königsfeldner-Gewahrsame, fol. 77.

1312, 13. Mai, Wien. *maister Purchard v. Fricke* unterzeichnet mit als Urkundszeuge. — Austria ex arch. Mellicensibus illustrata, p. 46. — Pfeiffer l. c., d. IX.

1313, 1. Okt., Ulm; Herzog Friedrich von Oesterreich bezeugt dem Abt und Konvent von Lilienfeld, daß Otto von Wien, „*scolaris Burchardi de Fricke, protonotarii Ducis Alberti*“, eidlich versichert, falls ihm die Pfarre Menzlich von demselben verliehen würde, das Kloster an dessen Zehnten nicht zu beirren.

Hanthaler, *Fasti Campi-lilienses* II 1, 157. — Lichnowsky III, römisch 346, no. 223. — Pfeiffer, l. c.

Kap. 5. Binnen drei Jahrhunderten hat das Homberger Grafengeschlecht der Kirche Vögte und Bischöfe geliefert; der Literatur einen ritterlichen Dichter; dem Reiche Statthalter und Feldherren. Derjenige unter ihnen, der den Musen und dem Mars zugleich diente, soll den Abschluß dieser Blätter machen, wie er selbst ihn auch in seinem Stamme macht.

Graf Wernher von Homberg, nach genealogischer Reihenfolge als der Fünfte gezählt, ward um Mitte des Jahres 1284 geboren als dritter Sohn des mit Gräfin Elisabeth, Herrin von Rapperswil, vermählten Grafen Ludwig von (Neu-) Homberg. Der Vater hatte im Aufgebote Rudolfs von Habsburg gegen Bern Dienstfolge geleistet und war im Gefechte vor dieser Stadt 1289 gefallen. Während der

häufigen Fehden und Landkriege war die sonst weithin begüterte Familie in großes pekuniäres Bedrängniß gerathen, so daß sich nun die Wittwe Elisabeth durch gehäufte Verpfändungen und Verkäufe fristen mußte (Regest no. 93). Hilfe suchend trat sie 1296 in zweite Ehe mit Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg, Enkel Rudolfs des Alten, Vetter des Königs; und durch die frickthalischen Rechtsame dieser Laufenburger Grafenlinie kommt unser Wernher wieder in indirekte Beziehung zu den Burgherren von Alt-Homberg. Das benachbarte Benediktinerstift Einsiedeln, zu dessen Aebten die Rapperswiler in Freundschaft und Lehensverhältnissen standen, wird dann das heranwachsende, zwischen Hirschjagd und Forellenfang müßiggehende Junkerlein in die Klosterschule genommen und in die römischen Klassiker eingeführt haben. Haben sie ihn mit den herkömmlichen Latein-Exerzitien und mit der *ars rhetorica* theoretisch geplagt, so hat er das dabei Erlernte wenigstens nachmals als lombardischer Statthalter praktisch genugsam an den Mann zu bringen verstanden. Als er aber nach Ablauf des Schul-Triviums wieder heimkehrt, die überflüssigen Thürme seiner Burg und die Reihe seiner sechs unversorgten Geschwister überzählt, erfährt er eines Tages die Neuigkeit, das zum Eintritt in den Deutschorden befähigende Alter betrage nur achtzehn Jahre.¹ Da er selber schon ins Zwanzigste geht, ist sein Entschluß rasch gefaßt. Der Stiefvater giebt Pfänder hin, der Wechsler schießt Barsummen darauf vor, Pack- und Streitrosse, Ordenshabit und Rüstung werden angeschafft, und mit ein paar vertrauten Reitknechten zieht Wernher zum Lande hinaus, vom Zürchersee an die Ostsee, in das kriegsberühmte Königsberg. Den Thatenlustigen erwartet hier bereits die Muse der Geschichte. Denn damals schrieb hier Peter von Dusburg, Deutschordenspriester im Konvent zu Königsberg, seine lateinische, und sein Amtsbruder Nikolaus Jeroschin seine deutsche Ordens-Chronik², und nach ihren Berichten vernehmen wir nachfolgende Begebenheiten.³

Gegen den Winter des Jahres 1304/05 waren verschiedene deutsche Edelleute nach Ostpreußen gekommen, unter ihnen Graf Wernher von Homberg aus Schwaben, um an den Kriegsabenteuern gegen die Ungläubigen theilzunehmen. Der Landmeister rüstete

¹ Voigt, *Gesch. des Deutschordens* I, 270, Anm. 4.

² Vgl. unsere *Regesten* no. 119, und Seite 143.

³ Voigt, *Gesch. Preußens* (Königsberg 1830), Bd. 4, S. 182–184.

hierauf ein doppeltes Heer zum Kampfe gegen die Litaner. An der Spitze des einen rückte der Komthur von Brandenburg, Konrad von Lichtenhagen, gegen die Landschaft und Burg Garten; das andere unter dem Königsberger Komthur Eberhard von Firneburg, 2000 Reiter stark, drang drei Tage später in das Gebiet Pograuden ein. Da sich aber keinem der beiden Heere ein Feind zum Kampfe entgegenstellte, so raubte und brannte man die Gegenden aus und tödtete, was man fand; mehr als 1000 der Bewohner wurden erschlagen oder gefangen. Alsdann zog das eine Heer in die Gegend von Gedinnes Burg. Auf einem Berge, dieser Veste gegenüber, steckten die Ritter die Ordensfabne auf, ließen sie in Mitte der andern Heerfabnen vom frühen Morgen bis um Mittag wehen, und ein Herold verkündete alsdann: „Wer es wage, den Edeln vom Rheine den Ritternamen abzustreiten, oder wer eine That von ihrer einem wisse, welche dem Ritterthum Schmach bringe, der möge, solange die Ordensfabne hier wehe, hervortreten und mit dem Angeschuldigten den Zweikampf beginnen.“ Und da es Mittag ward und Keiner erschien, so erkannte man die Edelinge vom Rheine einmüthig der Ritterschaft würdig, der Ordenskomthur ertheilte sodann, zuerst dem Edeln Grafen Wernher von Homberg, nach üblicher Sitte den Ritterschlag, wonach dann Wernher mit eigener Hand seine deutschen Kriegsgefährten ritterte. Auf der Heimkehr legten die Ordensgebietiger einen Theil des Heeres in den Hinterhalt, denn man erwartete, daß die Litaner nach gewohnter Sitte sie nun verfolgen und überfallen würden. So geschah es denn auch. Allein eine mäßige Reiterschaar genügte, als es zum Kampfe kam, sie zurück zu schlagen; etliche der Heiden fielen, die Uebrigen ergriffen die Flucht.

Somit war der einfache Homberger-Domicellus zur höchsten Stufe kriegerischer Auszeichnung gelangt. Den in die Heimat glücklich Zurückgekehrten ernannte hierauf 1309 König Heinrich VII. zum Pfleger des Reiches in den drei schweizerischen Waldstätten und erwirbt sich in ihm einen unverbrüchlich treuen Freund und heroisch ausdauernden Diener. Und beide bedurften und ergänzten einander: Der hochherzig milde Lützelburger den soldatisch eisernen Homberger, der idealistisch zögernde Tagewähler den praktisch zugreifenden Stundenzähler.

Kap. 6. Wernher hat der Rittermode seiner Zeit auch darin nachgelebt, daß er Liebeslieder in höfischem Tone dichtete; acht solche stehen unter seinem Namen in der Pariser Liederhandschrift,

und daß er vielleicht noch einiges Aehnliche geschrieben, wird durch sein erotisches Spruchgedicht „von den Farben der Liebe“ angedeutet, S. 151 dieses Buches. Ueber den Werth dieser Produkte pflegt bei uns das literargeschichtliche und das patriotische Herkommen nur günstig zu urtheilen¹ und über ihre Schwächen zu schweigen, denn Letztere drohen ja den beabsichtigten Eindruck zu stören. Aufgabe der historischen Kritik aber ist es, ein Kunstwerk auch aus seinen Mängeln, des Künstlers Persönlichkeit auch aus seinen Irrthümern begreifen und, wo nöthig, rechtfertigen zu lernen. Diese Pflicht läßt sich an Wernhers Produkten in erwünschter Kürze und unter strenger Abweisung alles Literatur-Mischmasches abthun, weil sich ergeben wird, daß hier die Sache selbst aus geringfügigen und einer ernstern Untersuchung ganz unfähigen Umständen entspringt.

Wernher ist in der mittelalterlichen Literatur nicht ein Mann der aufsteigenden, sondern der sinkenden Periode; kein Hervorbringer, sondern ein Aneigner; einer jener Vielzähligen, die aus dem poetischen Erwerb ihrer Vorgänger zehren; die den ganzen literarischen Vorrath an poetischen Stoffen, den ganzen technischen Apparat für Stil und Metrik so fertig vorfinden, daß sie anständig damit zu tändeln vermögen. Das der Größe freier Weltanschauung entsprechende Gestaltungsvermögen, die Tiefe des Gefühls und die Feinheit der Grazie, diese schöpferischen Kräfte und eigenartigen Gewalten des Genius sind unnachahmlich, sie bleiben manchem jener Nachahmer sogar etwas ganz Unbekanntes. Durch welche besonderen Vorzüge sollten sich nun gerade die ohnedies nur schmalen kleinen Lieder Wernhers empfehlen? Man wird solcherlei Ansprüche künftighin nicht mehr an sie machen und man wird ihnen selbst ihre greifbaren Mängel nachsehen, sobald man nur erkennen will, daß sie nichts als die Produkte unreifer, urtheilsloser Jugend gewesen sind. Den Hauptbeweis hiefür enthalten und gestehen sie selbst; die übrigen Beweisgründe ergeben sich ungezwungen aus dem immer gleichen Jugendverlauf im Leben eines damaligen Edelmannes.

Der eben erst aus der Klosterschule Heimgekehrte soll auf den Wunsch der Eltern nunmehr welsche Sprache und Sittenpolitik sich aneignen und wird deshalb zu Homberger Verwandten geschickt, die im Pruntrut Jura burgherrlich seßhaft sind. Hier zunächst läuft

¹ H. vdhagen, Minnesinger IV, 88 bis 95. — Georg v. Wyß, Mittheil. der Zürch. Antiq. Gesellsch., XXIV (1860). — G. Irmer, Ausgabe des Codex Balduineus, Berlin 1881, S. 43 f.

die burgundisch-deutsche Sprachgrenze, hier herüber aus Frankreich ist der Antrieb zur höfischen Lyrik gedrungen, hier dichtet der Schloßherr von Gliers nach welschem Ton, hier übersetzt Graf Rudolf von Neuenburg welsche Chansons in deutsche Verse. Bei solchen Herrschaften steht Wernher in Knappendienst und lernt da jenen romanisch-modischen Fraendienst kennen, der es gestattet, eines Andern Eheweib zur Geliebten zu erwählen und sie als solche vor den Ohren des Ehegemahls öffentlich zur Laute zu besingen. Nur ihren Namen — so ist das Gesetz — muß das Lied verschweigen, um so offener darf es ihre Gunst erbitten. Diese sonderbarste aller poetischen Lizenzen erscheint natürlich auch dem Neuling sehr befremdend und auffallend, aber als eine von den höchsten Ständen sanktionirte Sitte glaubt er sie poetisch nachahmen zu dürfen. Der dienstfertige Schloßkaplan korrigirt und schreibt das Knabenprodukt ins Reine, und wahrscheinlich durch ihn geschieht es, daß sich dasselbe nachher in die keineswegs wählerischen Liederbücher verpflanzt und so weiter vererbt. Jedoch wer soll die Herzensdame des noch namen- und bartlosen Knappen sein? Wahrscheinlich gar keine andere als die gute mütterliche Schloßfrau selbst, hinter deren Stuhl er täglich zum Teller- und Gläserwechseln als Garçon zu stehen hat. Sie selbst wird freilich nicht ahnen, daß sich da das demüthigstille Dienstbürschlein poetisch in sie „vernarrt“ stellt; eben darum sagt er es dann dem Leser um so dreister und mit einem frisch aufgeschnappten Gallizismus: *ich bin ir fot, d. h. ihr Narr* (Lied no. V). Und da bei der Weiterspinnung des begonnenen Gedanken-Romans doch hauptsächlich der Schloßherr im Wege stehen bleibt, so wünscht er diesen „zu allen Teufeln“ und bittet rundweg Gott, er möge denselben ehestens ebendahin befördern.

Nun aber vergegenwärtige man sich den Mann, der um des Reiches Schicksal focht und des Kaisers Vorkämpfer war; der, wenn er je der Frauen Dank begehrte, es nicht um seiner Verse, sondern um seiner Mannheit willen thun und, gleich dem Dichter Wolfram v. Eschenbach, ausrufen durfte: *Schildes ambet ist mîn art!* — und man frage sich, ob obige Verse ein welterfahner Rittersmann gedacht und gemacht habe? Nein, sondern ein gedankenarmer, phantasievoller Knabe mit seinem eben so naiven als ergötzlichen Kinderpathos. Und nur darum, damit man von dem eben Gesagten auf der Stelle sich überzeuge, folgt hier jenes sechste Lied, dessen Strophen kunstgerecht in drei Theile, den beiden Stollen und dem

Abgesang, gegliedert und somit offenbar zum musikalischen Vortrag geschrieben sind.

1. Wol mich hiut und iemer me, ich sach ein wip,
 der ir munt von røete bran
 sam ein fiurin zunder;
 Jr wol-triutelechter, minneklicher lip
 het mich in den kumber bracht,
 von der minne ein wunder;
 Wunder an ir schøene hat got nit vergezzen:
 ist es reht, als ich e3 han gemezzen,
 so hat si einen roten rosen gezzen,¹

2. So ist der eine, der des nit enwære wert,
 da3 er læg' uf reinem² stro,
 der triut ir wiplich bilde;
 So ist der ander, der des todes dur si gert
 und zuotz' allen Marsen³ vert,
 dem muo3 si wesen wilde;
 Heya, got, wie teilst so ungeliche!
 ist er hezzulich, so ist si minnenkliche:
 waz solt' der tiuvel uf daz himilriche?

3. Herre got, und het' ich von dir den gewalt,
 da3 ich möcht' versto3zen in
 von der gro3zen wunne,
 So möcht' ich in ganzen frøiden werden alt!
 helfent alle bitten mir
 got, da3 ers mir gunne,
 Da3 der selbe tiuvel werd' geletzet⁴
 und ich werd' an sine stat gesetztet,
 so bin ich mins leides môt urgetzet.

Kap. 7. Von den Waffenkünsten und Wagnissen des un-
 zwungenen Fechters, Ringers und Reiters Wernher erzählen die Zeit-

¹ Der Mund der Geliebten heißt sonst ein „Rosenlächelnder“, hier gar ein „Rosenessender“.

² Auf schon zweimal abgeschlafenen kurzem Stro.

³ Zu allen Kriegsteufeln. Benecke-Müller's mhd. Wörterb. hat zu diesem Worte Mars nur ein Fragezeichen gesetzt; der Ausdruck wird zu den übrigen Kneipwörtern der damaligen Burschensprache zählen.

⁴ Den Abschied bekommt.

genossen Wunderdinge; Ghibelline und Welfe, Freund und Feind, Lied und Chronik, die Volksfage und sogar das Kaiserpatent, alle bestätigen seine Thatenkühnheit mit ungetheilter Bewunderung. „Der tapferste Graf Wernher, der manches Tausend Speere auf der Rennbahn verstach; der dem berittenen Gegner den Arm um den Hals schlang und ihn so aus dem Sattel warf,“ — so nennt und preist ihn der Dichter der „Todtenklage“ (S. 150); „*valentissimus Wernherus*“ prädicirt ihn der Chronist (S. 49), und ebenso der Kaiser: „*vir nobilis, sed virtute et armorum strenuitate nobilior*“ (S. 82). Als im Februar 1311 der Kaiser zu Mailand verweilt und hier ein nächtlicher Aufstand gegen ihn und die Besatzung plötzlich ausbricht, sprengt Wernher an der Spitze der Deutschordensritter in die Feindeschaar und spaltet dem welfischen Rebellenführer mit einem Schwert hieb Helm und Haupt. Dieser Einzelakt aus jenem nächtlichen Straßenkampfe ist durch ein gleichzeitiges Farbenbild verewigt, in welchem der eiserne Wernher die Mittelfigur bildet (S. 75).

Im März 1312 trifft er bei Erstürmung Soncino's unvermuthet auf seinen persönlichen Widerpart, den Markgrafen Guilelmo de Cavalcabo; sofort reißt er ihm den Helm vom Haupte und schmettert ihn mit einem Schläge des Streitkolbens todt zu Boden. Auch die Schilderung dieser Scene ist durch den gleichzeitigen Annalisten, den Mailänder-Syndikus Johann von Cermenate, auf uns gekommen (Regest no. 141). Darauf im August jenes Jahres geräth er mitten in Vercelli mit seinem eigenen Verbündeten, dem kaiserlichen Statthalter Grafen Philipp von Savoyen, wegen dienstlicher Verhältnisse in heftigen Wortwechsel; er macht dem Zank damit ein Ende, daß er den vor ihm zu Pferde haltenden Savoyer um den Nacken faßt und ihn mitsammt dem Rosse durch die Straße fortschleppt. Und nicht etwa allein das deutsche Gedicht (S. 150) erzählt hievon mit patriotischem Stolze, sondern auch Wernhers politischer Gegner Albertinus Mussatus, der berühmte paduanische Geschichtschreiber (Reg.no. 144). Ein eignes Buch, sagt ein anderer Chronist, ließe sich von Wernhers tapfern Thaten schreiben, und auch ein solches vermöchte nicht sie alle zu fassen: *Wernherus comes de Honberg, relictus in Lombardia a Rege, quot et quantas incredibiles habuerit victorias et quam feliciter nomine imperii triumpharit, integra historia indigeret*. Matthias Neoburgens. Chron., p. 49. In dem Treffen, das er dem Seneschal des arglistigen Königs Robert von Sizilien lieferte, war des Seneschals Bruder mit unter den Gefallenen, und ein Haupt der Mai-

ländischen de la Torre kam unter den Gefangenen in des Siegers Hand (Regest no. 151). Diese blutige Schlacht ist sehr wahrscheinlich der Gegenstand jenes großen, im Pariser Liedercodex dem Grafen Wernher gewidmeten Bildblattes. Dasselbe hat schon durch vHagen (Minnesinger IV, 92) seine Besprechung gefunden und ist neuerlich in gelungenem Farbendruck durch die Zürcher Antiquar. Mittheilungen, Bd. 13, mit erklärendem Texte ausgegeben worden; auf beides stützen sich nachfolgende einzelne Ergänzungen. Die Scene spielt vor dem Eingang einer befestigten Stadt, deren Architektur auf italienischen Baustil deutet. Auf den Mauerzinnen stehen händeringende Frauen. Das Stadthor wird durch einen Ausfall von Rittern und Lanzenträgern vertheidigt. Sie tragen halbkugelförmige Beckenhelme, auf ihrem Schilde sind rothe Lilien in gelbem Felde (Wappen der sizilianischen Anjou's) und eine Kanne in gelbem Felde (das redende Wappen des Seneschal, als des ältesten fürstlichen Hausdieners). Gegen diese Schaar kommt Graf Wernher an der Spitze seines Reitergeschwaders herangestürzt, mit dem breiten Schwerte zum Einhieb weit ausholend. Er steckt bis zur Zehe im Kettenpanzer, die drüber geworfene Schulterdecke sammt dem Waffenrock ist reichlich bestickt mit dem Homberger Goldschilde, der die beiden gespreizt übereinanderstehenden Adler zeigt. Als Zimierde auf dem geschlossenen Silberhelm, sowie auch auf dem Kopfe des Pferdes, erheben sich die beiden Wappenschwäne von Alt-Rapperswil-Wandelburg. Die blaßrothe Decke des grauen Reitrosses schimmert mit denselben aufgestickten Wappenschilden und wiederum die zwei Adler wehen im fliegenden Banner, das ein Ritter in roth- und gelbgestreiftem Wappenrock über des Grafen Schaar emporhält; ein rother, weit über das Fahnenquadrat hinausreichender Wimpel, der sogenannte Fleder (S. 149), verkündet die dem Grafen verliehene Reichsgewalt. Unter den nähern Kampfgefährten Wernhers glaubt man, nach der Heraldik ihrer Waffenröcke und Helmzierden schließend, zu erkennen: zwei Ritter von Eptingen-Sissach, je einen von Rotberg-Wartenberg ob Basel, und einen von Rodtersdorf im Leimenthal.

Diese und andere Waffenunternehmungen Wernhers mußten am öftesten ohne Kriegskasse, mit widerspenstigen Truppen, die über ihre Soldrückstände murrten, und mit einer Kavallerie gewagt werden, die bereits ihre Pferde eingebüßt hatte und in der feindseligen Landschaft nicht mehr nachremontiren konnte. Ueber die Alpen und bis aus Schwaben her bezog man die Rosse. Inzwischen war

der Kaiser mit dem erlesenen Theile des Heeres weithin durch ferne Provinzen gezogen und mußte, hier selber genugsam bedrängt, den Generalstatthalter Wernher seinem Schicksale überlassen, ja dieses sogar noch erschweren und verbittern. Denn nicht bloß längst verfallene, private Barbezüge war er ihm schuldig geblieben, er befahl ihm, auch sogar in den dem Reiche wohlgesinnten Orten neue Zwangszahlungen für die kaiserliche Schatulle einzutreiben und die Renitenten als Zwangsgeißeln zu behandeln. Der öffentliche Haß dafür fiel auf Wernher. Fünf lombardische Städte zugleich klagten ihn der Bestechlichkeit, der Grausamkeit und des Mißbrauches der Amtsgewalt an, und eine Spezialkommission wurde mit der Untersuchung beauftragt. Sie wanderte von Stadt zu Stadt, überall die Zeugen einvernehmend. Die Akten wuchsen zu einer Höhe, wie vorher bei dem ähnlichen Prozesse zu Brescia, wo der protokollirende Notar Bernard sich mitten im gerichtlichen Kontexte mit der Bemerkung unterbrach, kein Tag reiche mehr hin, um diese Geschichten alle nachzuschreiben, die länger zu werden drohen, als der ganze trojanische Krieg.¹ Das Ergebnis war die Ehrenrettung Wernhers als eines „gütigen, leutseligen und rechtschaffenen Mannes“. Reg. no. 157. Die Schilderung der weitem Begebenheiten, welche in der folgenden Urkundensammlung wenigstens chronologisch verzeichnet stehen, muß an dieser Stelle unterbleiben, wo ja weder eine Biographie noch eine Kriegsgeschichte beabsichtigt ist. Und was gerade diese letztere betrifft, so ist sie überhaupt noch ungeschrieben, aus Gründen, welche der Historiker Barthold (Römerzug II, 335—336) überzeugend darlegt. „Ein Gemälde des Kampfgewühles in Lombardien, dieses ins unendlich Kleine zerfallenden Kampfgewirres zu entwerfen, ist unmöglich; das Bild entbehrt eines gemeinschaftlichen Gesichtspunktes, die Begebenheiten stehen auch in der Zeit ohne Vermittlung neben einander. Der kaiserliche Statthalter Wernher zieht in unermüdlicher Kriegslust von einem Ende des Gebietes zum andern, verschucht wie ein tüchtiger Hund die anfallenden Wölfe, aber sobald er fern ist, erliegt die willenlose Heerde. Er weicht, verzagend an der Erhaltung seiner Würde und seines Amtes.“

Mit der tragischen Katastrophe, als der Kaiser am 24. August 1313 mitten im Laufe der Begebenheiten plötzlich verschied, war auch des Statthalters Rolle zu Ende. Das Heer löste sich auf, die

¹ *dies deficeret in faciendo scribi, et posset fieri Cronica major quam fuerit Troyana.* — Doenniges, *Acta Henrici VII.*, Pars II, p. 26.

entzweiten Führer zogen ab. Wernhers Mühen und Strapazen, er trug zwei Feldwunden, seine pekuniären Einbußen und Auslagen blieben unvergolten und unbezahlt. Seit 1305 hatte er nun in Waffen unter auswärtigen Fahnen gestanden und darum das Verfügungsrecht über den heimatlichen Besitz in seines Bruders Ludwig Hand gelegt, also, daß derselbe auch für alle zukünftigen Fälle schon voraus bevollmächtigt ist: „Falls dannzumal Graf Wernher nicht im Lande wäre“ (Regest no. 124). Nachdem er sodann einen Gütertheil dem Bruder ganz überlassen, den andern theils weiter verpfändet, theils ab und zu käuflich losgeschlagen hat, erscheint er zu Anfang des Jahres 1311 zu Mailand, schließt hier mit seinem Stiefvater Grafen Rudolf von Habsburg-Rapperswil ein gerichtlich sanktionirtes Waffenbündniß ab, wirbt Truppen an, alsbald kommt auch sein Schwager von Metsch aus Churrätien mit einem 40 Mann starken Reiterbarst über die Alpen her, und so machen diese gräflichen Waghälse ihre heimischen Güter zu Geld, ihr Bargeld zu Reisigen und babnen damit dem erwarteten deutschen Kaiser seinen Weg nach Rom voraus. Zur Vergütung werden ihnen allerdings Lehen angewiesen und Summen auf Reichszölle verschrieben; allein während des Feldzuges bleiben die einen wie die andern unbeziehbar und unauszahlbar. Nun plötzlich stirbt der Kaiser und zwei Gegenkönige folgen, Friedrich der Schöne von Oesterreich und Ludwig von Baiern. Als gewesener Waffengeführte der österreichischen Herzoge und als Lehensträger des Habsburgischen Hauses tritt Wernher nach Ehre und Pflicht auf Friedrichs Seite. Da will es der Unstern, daß er im Gefechte am Neckar bei Eßlingen des Baiern Kriegsgefangener werden muß, und dies geschieht am 19. September 1316, nachdem er eben zuvor am 6. April gleichen Jahres sich mit Maria Gräfin von Oettingen vermählt hatte. Ja noch mehr der seltsamen Verwicklungen! Denn Maria war seit 1315 Wittve von Wernhers Stiefvater, deselben Rapperswiler Grafen Rudolf, mit welchem sich jener zu Mailand als Truppenchef verbündet gehabt hatte. Also ein doppelt abenteuerliches Ehebündniß; zu welchem jedoch nicht etwa jener romantische, einst von Wernhers Minneliedern besungene Frauendienst, sondern der bittere Zwang der Verhältnisse den Schlüssel giebt. Nur auf diesem Wege konnte man hoffen, die tief verschuldeten Rapperswiler Besitzungen für die Familie weiter zu behaupten. Nach vierjähriger Ehe starb Wernher (21. März 1320), bald hernach sein einziges Söhnlein Wernlin, Maria trat in eine dritte Ehe. Der Graf war

noch ein Jahr vor seinem Tode außer Landes gewesen, verflochten in Viscontis Kriegsunternehmungen gegen Genua, ein deutliches Zeichen, daß er der Glücksgüter fortwährend entbehrte und sie daher auswärts zu erwerben trachtete. So hat er also bis zum Tode das Schwert nicht in der Scheide ruhen lassen.

Mittlerweile entsagt Friedrich dem deutschen Thron und Ludwig der Baiern besteigt denselben. Letzterer glaubt dem Verdienst und Andenken Wernhers keinen Dank schuldig zu sein. Das dem Homberger und dessen Erben ertheilt gewesene Reichslehen des Zolles zu Flüelen über den Vierwaldstättersee versetzt er erstlich seinem Hofdiener um 1000 Mark und dann auch noch dem Urner Johann von Attinghausen um 500 Mark, letzterem ausdrücklich für diejenigen Dienste, welche derselbe erst „dem Reiche thun solle“ (Regest no. 212); die Entwehrung der Homberger Erben entschuldigt der Monarch mit zwei Gründen; 1) das Lehen ist durch Tod dem Reiche verfallen; 2) „weiland Graf Wernher hat wider Vns vnd das Reiche miffetan“ (Reg. no. 200). Eine späte, unwürdige Rache. Die Grafenschaft Alt-Homberg, ein allodialer Besitz, den der eigenmächtige Kaiser nicht vergeben konnte, fiel als Erbe an Habsburg-Laufenburg; die Stammburg Alt-Homberg wird 1351 von Wittve Maria den Herzogen von Oesterreich um 400 Mark Silbers verkauft, aber schon 1356 darauf durch das Erdbeben für immer verschüttet.

Kap. 8. Das Frickthal ist von Morgen gegen Abend in gerader Richtung $8\frac{1}{2}$ Stunden lang, nirgends über 3 Stunden breit. Seine Binnengewässer kommen aus dem Jura, der die Landschaft in S-O. und S-W. umschließt, und gehen in den Rhein, der einzigen Landschaftsgrenze im Norden. Dieselbe Richtung ist den alten Verkehrswegen durch die Natur vorgeschrieben; über die Jurapässe herein und vom breitgelagerten Bützberg her ziehen die Straßen rheinwärts der Basler Ebene zu. Im gebirgigen Theile wurde Alpwirtschaft und Viehzucht, im ebneren der Korn- und Weinbau betrieben, Holzhandel, Schiffahrt und Fischfang dem Rheinufer entlang. Altprivilegirte Fruchtmärkte, von den Nachbarn aus dem Schwarzwalde vorzugsweise besucht, bestanden in den Städten Rheinfelden und Laufenburg; Jahrmärkte zu Frick. Die Bodenkultur gieng erwiesener Maßen auch hier von den kirchlichen Grundherren aus, den Niederlassungen der verschiedenen Stifte und der mehrfachen, während der Kreuzzüge entstandenen Ritterordenshäuser. Die Johanniter-Commende von Bubikon besaß Gehöft und Gärten in der Vorstadt zu Laufen-

burg (Urk. 30. Mai, 1240. Leutgers Dokumentenbuch, S. 386, Aargau. St.-Archiv). Die Comthurei des Deutschordens von Beuggen erhob besondere Zehnten in den Dörfern Möblin und Zeiningen. Das Chorherrenstift SMartin zu Rheinfelden war Zehentherr und Kollator in mehrern Kirchorten. Die Abtei Seckingen war im Besitze der Niedergerichte zu Hornussen, Stein, Oberhof, Niederzeihen und Zutgen, sie ließ dieselben auf besonderen Dinghöfen theils durch den Amtskellner, theils durch den Meier ausüben. In der Urkunde v. 9. Nov. 1359, womit die Olsberger Abtissin Agnes Matzerer vor der bischöflichen Kurie in Basel den Binninger Hof verpachtet, wird — was recht bemerkenswerth ist — dem Pächter die besondere Pflicht auferlegt, daß er alljährlich wenigstens eine Juchart des Gutes entweder mit Stalldünger (stercore), oder mit Mergel (terra dicta mergel) überführen und verbessern soll. Arch. Olsberg, Abschriftenband 2, Urk. 287. Franz Xaver Bronner, Aarg.-Chronik, no. 756. Dasselbe Stift Olsberg ist zugleich eines jener Nonnenklöster, durch deren Geschäftsverkehr die deutsche Sprache wieder in die Amtsprache eingeführt wurde, aus welcher sie durch die lateinische verbannt gewesen war. Olsbergs erste in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde vom 29. Mai 1282 (Olsberg. Abschriften, B. 1) betrifft die Schenkung eines Hauses zu Rheinfelden vor dem dortigen Schultheißen-Gerichte durch eine Frau Adelheid von Wenselingen (Dorf Wenzlingen in Baselland) und datirt „an dem fritage nah dem neiften (nächsten) Svnnedage dō man lanch *die dominice: Domine in tua misericordia*“. Bronner, Aarg.-Chronik, no. 466. Durch die kirchlich gebotnen und klösterlich scharf eingehaltenen Fasten, die auf Enthaltung von Fleischnahrung abzielten, waren die Ordenskonvente namentlich auf die Hegung der Fischbrut angewiesen; daher die immer wiederkehrende Betonung der Fischenzen in den damaligen Kaufsurkunden. Dabei entwickelte sich die Fischerei am Oberrhein zu einem eben so künstlichen als einträglichen Gewerbe. Die Salmenwägen im Rhein zu Augst, Rheinfelden, Stein und Laufenburg waren zimmermännisch konstruirte „Vorgerrichte“ am Ufer, in denen sich, auch in des Fischers Abwesenheit, Salme fangen mußten. Jede hatte ihren besondern Salmenknecht, einen beeidigten Mann, alle zusammen gehorsamten dem Rheinvogt. Im nächsten Verhältnisse zu ihnen stand die Schiffergilde der Stüdler. Ihr ausschließliches Stromgebiet reichte von Koblenz an der Aare den Rhein entlang bis Basel; so weit hatten sie alle Schiffe und Schiffsgüter durch die verschiedenen Rheinwirbel, namentlich durch

den Laufen zu Laufenburg zu führen. Das Schiffahrtslehen gieng von der hohen Obrigkeit aus, deren Gewaltsgrenze sich allenthalben bis in die Mitte des Stromes erstreckte. Die Niedergerichte hatten demnach keinerlei Anspruchsrecht, außer von ihrem örtlichen Strandtheile aus. Die Zunft erhob Taxen, von Alters her fixirt; sie nahm für jedes Gefährte, dessen Oblast man zu 80 Mütt veranschlagte, 2 Gl. Fährlohn, eben so viel für 16 Faß Salz. Streitige Fälle wurden durch die Steuermeier der Zunft entschieden; sie sprachen bei Ur-sätzen (Entschädigungen) über 18 ů, und diktirten Bußen von 10 ů.

Was sich jedoch unvergleichlich wirksamer erweisen mußte für Handwerk, Gewerbe und Verkehr, das war hier zu Lande der Bergbau und die Eisenindustrie, zwei Faktoren, auf deren frühzeitigen Bestand hin man die ältere Geschichte des Frickthales noch nicht zu betrachten pflegt. Was hierüber unsere dem Grafenstamme der Homberger zunächst gewidmete Urkundensammlung nicht enthalten kann, das ist nun an dieser Stelle um so berechtigter.

In den von den Püssen des Benkenberges und der Staffelegg gegen die Ebene von Frick hin verlaufenden Jurathälern herrscht der thonige Brauneisenstein vor, der da in Form des Bohnerzes nester- und schichtenweise erscheint; und darum ist in den Bergdörfern dieser Gegenden, von Erlinsbach und Kienberg an, in Wölflinswil, Herznach und Zeihen, selbst bis Rheinfelden hin, schon sehr frühzeitig überall nach Erz gegraben worden. Die Waare fand erst dann keine Abnahme mehr, seitdem für die Schmelzhütten des benachbarten Schwarzwaldes besseres Material entdeckt worden war. Selbstverständlich war das Bergwerksregal im Frickthal ein Recht des Landgrafen gewesen, das aus dem Erbe der Homberger erstlich den Grafen von Habsburg-Laufenburg und dann den österreichischer Herzogen zufiel. Hievon nun handeln nachfolgende Urkunden.

1241, 17. Jan. Der lehensbrüchig gewordene Edelknecht Heinrich von Kienberg leistet, durch den Grafen Hermann von Froburg gezwungen, Verzicht auf Burg Kienberg, auf das Burglehen bei Homberg und auf das Grubenwerk, quæ vulgariter dicitur Erzgrûba. Reg. no. 51.

1305, 19. Dez., Basel. Gräfin Ita von Homberg, Gemahlin Grafen Friedrichs v. Toggenburg des Jüngern, verkauft durch des Letztern Hand dem Hochstift Basel alle durch ihren Bruder Hermann von Homberg ihr erblich zugefallenen Güter und Rechte, „ausgenommen den Zoll und die Eisengruben in Friggowe.“ Reg. no. 122.

1337. Pfandbrief des Markgrafen Rudolf von Baden auf Hartmann von Boswil um die Erzgrube bei Homberg im Frickgau, lautend in Betrag von 170 Mark Silbers. Schatz-Archiv Innsbruck, Repertor. V, 1025; aus dem dortigen k. k. Statthalterei-Arch. in vidimirter Abschrift gütig überschiekt durch F. A. Stocker, Redactor in Basel.

1399. Lehenbrief von Herzog Leopold dem Jüngern „auf Grafen Hansen von Habsburg Töchtern vmb die veste Krenkingen, den Zoll zu Frick vnd die ärtzgrub zü (Wölflins-) Weil.“ Schatzarchiv Innsbruck, Repertor. I, 68; und Statthalterei-Arch. daselbst, Repert. II, 75.

1519. „Ulrich von Habsperg begert an die tirolisch cammer vmb ain lofung dreiffig guldein gelts aus den silbergruben (!) im fricktal, die er von Fridrichen Mollen vmb 200 guldin, inhalt beilegter vrkundt, getan hat.“ Schatzarch. Innsbruck, Repert. IV, 809. Diese und die voranstehenden Urkunden aus Innsbruck hat der dortige Herr Archivdirektor Dr. Schönherr in amtlichen Abschriften mit höchst dankenswerther Gefälligkeit übermittelt.

Man weiß, daß die gebrochne Erze in die Eisenschmelzen und Hammerschmieden nach Frick hinabgeführt, dorten in stumpfe, breite Metallkuchen gegossen und unter dem Namen Fletschen und Mutteln in den Handel gebracht wurden. Ein neuer, folgewichtiger Erwerbszweig war dem Lande gewonnen; der Güterverkehr wuchs, bessere Straßen und verbesserte Transportmittel mußten folgen, das Handwerk der Grob- und Hufschmiede, der Wagner und Sattler gedieh. In der Stadt Laufenburg entstand eine besondere Innung, „der Yfenbundt“, welcher mit seiner Obmannschaft und den „Yfenwägern“ (Wagknechte des städtischen Kaufhauses) der Obrigkeit verantwortlich war für richtige Verzollung von „Krumm-, Stab-, Rad-, Weg- und Reb-Eyfen.“ HS. im Laufenburg. Stadtarch., fol. 7, no. 25. Als sich nachmals Basler Unternehmer des Transites bemächtigt hatten, führten dieselben in dem Jahre 1685 einmal so viele Wagen mit Eisenerz über die Brücke zu Brugg, daß dadurch Straße und Pflaster litt; und ungeachtet der den Baslern dort verliehenen Zollfreiheit baten die Brugger doch um Entschädigung, wie denn solche dann allerdings der Fuhrpächter Chemilleret nachzahlen mußte; Brugger Aktenbuch A, 251; Bronner, Aargau.-Chronik, no. 4153.

Da sich aber im mittelalterlichen Staatswesen alles nur um die Ausübung der Hoheitsrechte dreht, nicht um Kulturaufgaben, so mußten mit den verbesserten Verkehrsverhältnissen und den ver-

mehrten Transportwegen ebenso die Zollsätze wachsen. Denn da bildete jedes kleinste Territorium einen politischen und wirthschaftlichen Sonderkörper, ein eignes Finanzgebiet mit besondrer Regierung und Verwaltung, mit eignen Ein- und Ausgangszöllen. Die Anwendung hievon läßt sich sogleich statistisch machen. Das Frickthal hatte unter österreichischer Regierung bis 1800 aus drei Landestheilen bestanden: 1) Landschaft Frickthal, mit 16 Gemeinden; 2) Landschaft Möhlinbach, jetziger Bezirk Rheinfelden, mit 12 Ortschaften; 3) Herrschaft Laufenburg mit circa 20 Ortschaften.¹ Jede derselben begriff in sich verschiedene Vogteien und Untervogteien, und ferner Haupt- und Neben-Zollstätten. Dieser letzteren sind dreizehn zu zählen, und sie setzen voraus, daß gleichzeitig eben so viele befahrbare Straßen durchs Land giengen. Die beiden kaiserlichen Oberzollämter, welche nebst dem Geleits-Zollamte zu Rheinfelden und zu Laufenburg bestanden hatten, dauern gegenwärtig als eidgenössische Zollstätten gegenüber dem deutschen Reiche fort. Der Große Zoll dagegen zu Augst und zu Frick, von welchem unsre Homberger Urkunden so häufig handeln, ist neuzeitlich, wenn auch erst sehr spät, eingegangen; der Fricker-Zoll z. B., der bei der Brücke im dortigen Unterdorf erhoben wurde, war durch den zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Aargau 1808 abgeschlossnen Staatsvertrag über Landesabrechnung noch einmal neu geregelt worden und verblieb bis gegen 1848.

Die persönlichen und dinglichen Lasten unterschieden sich im Frickthal nicht von jenen in andern Unterthanenländern, geschichtlich Neues ist ihnen also nicht abzugewinnen. Alles Gemeindeland war Allod der Herrschaft, also durchaus nicht Eigenthum der Ortsgemeinde; jeder hier eine Einzel-Parzelle bebauende bebaute sie nur als herrschaftliches Lehen oder Zinsgut, und hatte darum von allem Erbauten und darauf Ererbten zu steuern mit Bodenzins, Zehnten, Ehrschatz, oder mit Frohnde, Frohndgeld und Kopfsteuer. Der Zehnten, der von der Hinterlassenschaft des verstorbenen Hörigen erhoben wurde, — Fall, Leib- und Gewandfall, Besthaupt — war ein Merkmal des ursprünglichen Obereigenthums Seitens des Herrn auch über das bewegliche Vermögen der Unterthanen. Daher war Mühle, Bäckerei, Schmiede, Taverne, Trotte u. s. w. eines Ortes ursprünglich Privat-

¹ Die Namen der einzelnen Ortschaften finden sich hiefür bei Markus Lutz, Das Vorderösterreichische Frickthal 1801, S. 99.

eigenthum des Herrn, wurde von ihm als „Ehehafte“ verleht und konnte nur als sein herrschaftliches Monopol weiter betrieben werden. Es gab da also nur Zwangs-Schneidemühlen, Zwangs-Ziegelöfen, Zwangs-Backöfen und Zwangs-Rauchfänge. Dazu bestand für die Person des Hörigen der Land- und der Ehezwang; er durfte sich nicht vom grundherrlichen Boden und aus dem leibherrlichen Schutzgebiete entfernen, und er durfte sich nur unter seinen Standesgenossen, d. h. nur unter den Mitangehörigen desselben Leibherrn verheiraten, ja er sollte letzteres auch zur gebotnen Zeit thun, der Mann je mit 18, das Weib mit 15 Altersjahren. Eine Satzung, welche der modernen Auffassung besonders anstößig lauten muß. Aber auch der Freie und der Adelige standen unter solchem, die Ständeordnung im Reiche aufrecht erhaltenden Ehegesetze; durch Mißehe verloren die Freiherren von Falkenstein ihren Erblehensbesitz im Sissgau und im Frickgau. Noch am 27. Juli 1506 erließ der Röm. König Maximilian I. für die Herrschaft Rheinfelden die Verordnung: „daß füran kein Freyer, so zum Stein Rheinfelden gehörig und in derselben Herrschaft wohnt, sich zu keiner Frauen- oder Weibsperson, die Jemandem mit Leibeigenschaft gebunden ist, ehelichen, verheiraten, noch verpflichten soll, bey einer Pön von vierzig rheinischen Gulden.“ Frickthalisches Archiv, Bd. N, no. 22; Bronner, Aargau.-Chronik, no. 1688.

Unter solcherlei Allgemeinheiten befremden ein paar sehr harmlose Fälle nur durch ihre zübe Ausdauer; sie haben das ganze Mittelalter überlebt und begegnen uns erst in neuzeitlichen Akten. Wenn beim Tode des Landesfürsten alle Lehen von neuem empfangen werden mußten, so hatte dabei auch der obskure Lehensbauer der „Henkenhub“ zu Bütz im Sulzthale (Bez. Laufenburg) mit vor kaiserlichem Oberamt zu erscheinen. Jenen unehrlich lautenden Namen führte das Lehen daher, daß der daraufsitzende Bauer, wenn dorten ein Übeltäter gehenkt ward, die Leiter zum Hochgerichte zu tragen verpflichtet war. Gegen Ende vorigen Jahrhunderts war Fridolin Obrist der Besitzer, und um des daran haftenden Brauches und Namens los zu sein, beauftragte er den Regierungs-Advokaten Weininger, den Lehensbrief beim Amte vorzulegen und um Abschaffung und Tilgung des veralteten Punktes nachzusuchen. Die Behörde aber ließ den Vasallen ohne alle Antwort; er mußte also wie sonst seine schuldigen 18 Viertel Korn und 24 Kreuzer „Kanon“ (Grundzins) an die Obervogtei ferner abliefern, und diese steigerte dann bei dem erneuten Lehensfall i. J. 1779 den Kanon noch um 36 Kreuzer.

Frickthal.-Archiv, Bd. J, no. 23; Bronner, Aargau.-Chronik, no. 5916. Ein anderes Beispiel ist noch jünger. Es weigerten sich die Landleute des Frickthales und der Landschaft Mühlinbach i. J. 1794 die „Eigensteuer“ zu bezahlen. Bei Amt konnte man nicht finden, daß dieselbe als solche hier in ältern Zeiten bezogen worden, jedoch zeigte die Untersuchung, daß jeder Unterthan, welcher nicht eigen ist, zwei Fasnachtshühner, ein jeder aber, der eigen ist, ein Fasnachtshuhn an den Vogt abzugeben pflichtig war, und eben daher mußte diese „Eigensteuer“ rühren, welche indeß schon von Alters in Geld angeschlagen worden war und zur Zeit nur 2 Kreuzer für ein Zinshuhn betrug. Um nun das Volk nicht weiter aufzuregen und nicht zu veranlassen, daß es noch mehr Kameral-Gefälle verweigere, hielt die Regierung fest auf dem Fortbestehen jener geringen Abgabe. Die Steuerpflichtigen wendeten zwar sogleich ein, Kaiser Joseph II. habe ja die Leibeigenschaft aufgehoben, also müßten auch die davon herrührenden Gefälle aufhören, allein die Finanz, gegen bloße Vernunftschlüsse immer taub, ließ auch diesen Schluß nicht gelten. Frickthal.-Archiv, Bd. A; Bronner, no. 6115^b. Somit ist das Gœthe'sche Wort allerdings Neubewährt, daß manche Gesetze und Rechte sich wie eine ewige Krankheit fortvererben.

Nun noch ein Blick auf die politischen Vorstellungen und Volksanschauungen früherer Zeit. Sie finden nicht Raum im schmalen Texte der Urkunden, sondern in Sage und Lied, diesem ungemachten Ausdruck der Volksseele.

Zwölferlei Burgen und Burgstätten zählt man im Frickthal. Vielvertheilt also war das Gebiet, unterthan vielen Tvingherren, das heißt eben: Gebietsherren. Mancherlei Lokalsagen haften an diesen Bergschlössern, die längst alle in Ruinen liegen, nicht aber etwa durch die Verzweiflung grausam Beherrscher, sondern durch das geschichtlich bekannte Erdbeben zerstört. Die Sagen vom Homberger Schlosse sind bereits in dem letztjährigen Bande der Argovia vorgelegt. Keine dieser Traditionen kennt hier eine sogenannte Zwingherrensage, das heißt, nach moderner Fehldeutung des Wortes, eine Tyrannensage. Und obschon die verrufenen Geßler, aus dem aargauischen Rittergeschlechte dieses Namens, zweimal die Land- und Burggrafen im Frickthale gewesen sind (unsere Regesten no. 251, 254), so erzählt hier die Landesfage dennoch nichts von jenen Ochsenräubern, Augenausstechern, Frauenschändern und Kindermördern, welche anderwärts die landvögtischen Popanze der Chronisten

sind. Hierin aber übt die Frickthaler-Sage nur eine geschichtliche Gerechtigkeit aus. Denn Ritter Hermann Geßler wird hier der Nothhelfer für den durch den Schloßherrn bedrückten Fricker Lehensmann, und sein Bruder Heinrich steht als Wohlthäter mit eingeschrieben im Verbrüderungsbuch des Landkapitels von Frick- und Sissgau (Regest no. 255 und 268). Der Wilde Jäger aber, der hier zur Strafe seiner Missethaten ruhelos mit den Nachtstürmen durch die Jurawälder fahren muß, ist nicht der Geist eines Ritters oder Vogtes und heißt nicht Geßler oder Landenberg, sondern Schwede. Denn Schwedenreiter haben hier das Korn noch vor der Reife vom Halme geschnitten und den Rossen verfüttert; nun reiten die Verwünschten auf Rossegerippen zur Tränke ans Rheinufer, ihrer einer voran mit verdrehtem Haupte und mit der geschwungnen Sichel in der Hand (Aargau. Sagen I, no. 130). Dies sind doch wohl die echten Gurgelabschneider aus dem Dreißigjährigen, nicht Bleisoldaten aus der Kinderstube des Kalenderschreibers. So denkt hier zu Lande die historische Volkslage, und nicht minder scharf urtheilt auch das historische Volkslied. Da erwacht dann zugleich der Humor und schaut dem Falschspieler in seine politische Karte. Ein solches Beispiel ist das Lied von der Belagerung Rheinfeldens 1634 durch die Schweden.¹ Trotz mannhafteu Widerstandes und ausgehungert, wie es heißt, bis auf eine letzte Kub, welche man in fehlgeschlagener List dem Feinde ins Lager hinaus geschickt hatte, mußte sich das hilflos gelaasne Rheinfeld ergeben. Allein das Lied sieht die Quelle des hereingebrochnen Unheils nicht in der Stärke der schwedischen Waffen, sondern mit allem Rechte in der Treulosigkeit der damaligen schweizerischen Stadtpatriziate. Es beschuldigt die vier reformirten Kantone Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen des konfessionellen Einverständnisses mit den protestantischen Schweden gegen die katholisch-österreichische Rheinstadt. Der schwedische Gesandte spielte damals eine staatsrechtlich unerlaubte Rolle an der schweizerischen Tagsatzung, die schwedischen Truppen durften ihren Anmarsch und ihre Verstärkung wiederholt über das neutrale Gebiet Basels nehmen, und der Berner Patrizier Johann Ludwig v. Erlach hielt vom Breisgau aus, wo er im schwedischen Sold kommandirte, den Schwarzwald mit den vier Waldstädten in Schach. Man war also gegen

¹ Als Fliegendes Blatt von 1675 liegt das Lied auf der Staatsbibliothek zu Berlin; darnach abgedruckt in Dietfurth's D. Histor. Volksll. vom Ende des Dreißigjährigen Krieges. 1877. 42.

die angrenzenden Kantone Basel, Solothurn und Bern nicht nur durch Verfassung und Verwaltung streng geschieden, man hatte Grund, auch politisch erbittert gegen sie zu sein. Es wäre daher die Vermuthung thöricht, als hätte sich in der Bevölkerung und bei so vielfach erduldeten Kriegsnothen doch wohl ein Gelüste nach Anschluß an die Nachbarrepublik geltend machen müssen; denn auch jene republikanischen Zustände waren nichts weniger als begehrenswerth. Die Leibeigenschaft herrschte hüben wie drüben. Und während dieselbe schließlich fürs Frickthal durch Kaiser Joseph aufgehoben war, erklärte die Basler Regierung erst durch Großraths-Beschluß vom 20. Januar 1798 die Einwohner von Baselland der Leibeigenschaft entlassen und zum Genusse gleicher Rechte befähigt. Dagegen hatte Basel sein altes kaufmännisches Projekt, das Frickthal bei günstiger Gelegenheit käuflich zu erwerben, so wenig aufgegeben, daß auch noch Bonaparte davon erfuhr. Auf seiner Reise aus Italien zum Rastatter-Kongreß begriffen, kam er am 23. November 1797 nach Basel. Hier vom Rathe feierlich begastet, brach er über Tisch plötzlich gegen die Standeshäupter mit dem Einfall heraus: «Que nous donnerez-vous pour le Frickthal? Il est à nous; et il vous conviendrait.» Ohrenzeuge war der Basler Oberzunftmeister Peter Ochs gewesen und hat das Wort in seiner Geschichte Basels, Bd. 8, S. 249 mitgetheilt. Als dann der Länderschacher wirklich begann und Bonaparte durch Dekret aus Malmaison vom 1. Mai 1801 das untere Frickthal bis Seckingen an Basel abgab, geschah dies sowenig nach dem Sinne der Bevölkerung, daß sie sich vielmehr sehr unwillig und halsstarrig benahm. Erst durch die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 wurde schließlich das gesammte Frickthal zum neu errichteten Kanton Aargau geschlagen. Damit hat dasselbe zwar noch nicht den ehrwürdigen Erinnerungen einer dem altkaiserlichen Hause unmittelbar zuständig gewesen Provinz entsagt, es hat aber glücklich aufgehört, für die Kaufmannsstadt ein schnödes Lockmittel und für Frankreich ein politisches Spielzeug zu bilden.

Die Homberger Grafen
des Frick- und Sissgaues.

Urkunden von 1041 bis 1534.



1041, 2. Mai, Speier.

1

Übertragung der Landgrafschaft Augst im Sissgau an den Bischof Theodorich von Basel.

Kaiser Heinrich III., urkundend zu Speier, schenkt der bischöflichen Kirche zu Basel wegen deren Armuth und zugleich zu seinem und seines Vaters Seelenheile: *quendam nostre proprietatis comitatum, Augusta vocatum, in pago Ougest(g)owe et Sissgowe situm.* Hierüber sollen der Bischof Theodorich von Basel und seine Amtsnachfolger das Recht haben des Besitzes, der Belehnung und überhaupt jeglichen Gebrauches dieser Gauschaft, welcher zum Nutzen der Kirche dient.

Arch. Liestal. Die Urkunde ist nur in einem Transsumt vom Jahre 1374 vorhanden. J. Trouillat (Maire und Archivar zu Pruntrut, † 27. Dez. 1863): *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle* (seit 1852) I, 174.

Bischof Theodorich (Dietrich II.) kommt als zu Basel regierend urkundlich vor von 1041 bis 1055. E. F. Mooyer in *Minden: Zur Feststellung der Reihenfolge der älteren Bischöfe des Hochstiftes Basel*; Abhandlung in den *Basler-Beiträgen zur vaterländ. Gesch.*, Bd. VII, S. 13.

Die beiden obigen Gaue werden urkundlich frühzeitig genannt. Amalrich schenkt am 25. Aug. 794 dem Kloster Murbach Güter, welche gelegen sind in *pago Augustaunginse*, und die Urkunde wird zu Mühlin in eben diesem Augstgau aufgenommen: *Actum in atrio S. Germani, ad villam Melina publice.* Schöpflin, *Alsat. dipl. no. 69*, p. 58. — Der Sissgau ist im Jahr 835 beurkundet: *in pago Sisigaugensi.* Trouillat I, 106.

1048, 1. Juni, Straßburg.

2

Kaiser Heinrich III. fügt zu der unterm 2. Mai 1041 dem Hochstifte Basel gemachten Güterschenkung des Augst- und Sissgaues noch die Bestätigung der übrigen Kirchengüter hinzu, welche das Hochstift inne hat theils durch Übertragung (*per precariam*), theils als Herren- und Erbesitz. Der übertragene Besitz liegt im Gau Kraichgau in der Villa Oewisheim in der Grafschaft des Grafen

Wolfram; im Gau Breisgau (Brysihegowe) in den Villen Müllheim und Auggen (Ougheim) in der Grafschaft des Grafen Berthold; im Gau Elsass (Elyzazen) in der Villa Kembs (Kembyz) in der Grafschaft des Grafen Beringer; im Gau Sissgau (Sysgouve) in den Villen Möhlin und Görbel: in villis Melin et Gurbulin, *in comitatu Rodolphi comitis*.

Der Herrenbesitz (ex re dominica) betrifft im Gau Breisgau die Villa Bickensol (Bictensole, OA. Alt-Breisach), in der Grafschaft des Grafen Berthold; der Erbbesitz betrifft 20 Mansus im Gau Scrihegowe in der Villa Muron in des Grafen Wolfram Grafschaft; und im Nagoldgau in der Villa Dähurn in der Grafschaft Anshelms.

Bern. Staatsarch.

Trouillat, Monuments I, 178. 179. — Herrgott, Genealogie I, pg. 76. — Mone, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins II, 96. — Schweiz. Urkk.-Register I, no. 1341.

In dem comes Rodolfus erkennt die neueste Forschung einen Grafen von Homberg aus dem Frickgau, den ersten, dessen Name uns überliefert ist. „Dieser Rudolf wäre also für den Sissgau lehenbarer Landgraf vom Basler Hochstift, für den Frickgau hingegen reichsunmittelbar gewesen.“ Dr. Alb. Burekhardt, Gauverhältnisse im Alten Bisthum Basel, und die Sissgauer Landgrafschaft; Abhandlg. in den Basl.-Beitr. XI, S. 12—18.

Die zwei zuletzt oben genannten Ortschaften sind Dorf Möhlin im Frickthal und der Berghof Görbel bei Rheinfeldern. Letzterer liegt auf den Ruinen einer Villa, die zum benachbarten Augusta Raurica gehörte und urkundlich schon v. J. 752 an und bis 794 erscheint: in villa *Corberio* in fine Augustinse. Wartmann, SGall. Urkkb. I, 18. Sie wird also auch noch damals als im Augstgau liegend bezeichnet. Frühzeitig gelangt sie in bischöflich-baslerischen Besitz; 1040, 26. Mai. obiit Udalricus episc. Basil; qui dedit curtem dictam *Gurbela*. Trouillat II, p. 4. — Darum wird der Gutsname dorten auch Geschlechtsname; ao. 1241 ist im Gerichte zu Basel unter den bischöflichen Zeugen mitgenannt: Heinrichus filius H(einrici) camerarii dicti *Gurbelon*. Mone, oberrhein. Zeitschr. 4, 227. — Derselbe Name bezeichnete dann einen Flurbezirk des Nachbardorfes Höffingen, welcher, als dies Dorf im Schwedenkriege untergieng, dem Stadtbanne Rheinfeldens einverleibt worden ist. Argovia, 1861, S. 151.

Dorf Möhlin, villa Melina, ist ao. 794, 25. Aug., bereits als ein Kirchort genannt (Schöpflin, Alsat. dipl. I, no. 69), und seine Kirche, ecclesia ad Melin, wird am 4. Jan. 896 der Elsässer Abtei Münster inkorporirt. Schöpflin *ibid.*, tab. XIV, p. 97.

1082, St. Martinstag, Kloster Muri.

§

Graf Wernher von Habsburg, umgeben von seinem Adels- und Dienergefolge, bestätigt dem Kloster Muri feierlich am Altare daselbst die alten Rechte und ertheilt ihm neue dazu. Anwesend hiebei sind die drei Äbte Gisilbert von SBlasien, Willibert von Hirschau und Siegfried von Schaffhausen, dazu die Grafen Rudolf von Tierstein, Burkart von Nellenburg und viele Andere.

Herrgott, Genealogie I, 306. — Martin Birmann, Genealogie der Grafen von Thierstein und Honberg (im Basler Jahrbuch 1879), bringt mit obigem Dokumente eine Stelle der Acta foundationis monasterii Murensis in erklärende Verbindung. Dorten nemlich ist eine Genealogie der Stifter Muri's aus dem Hause Habsburg mit enthalten und folgender Satz mit beigefügt: Ita de *Tierstein sive Homberg* genuit Wernherum et Rüdolfum. Wernhers II. von Habsburg Tochter Ita, so geheißē nach dem Namen ihrer Großmutter Ita von Lothringen, wird hier darum „de Tierstein sive Homberg“ genannt, weil sie Gemahlin war Rudolfs von Tierstein, welcher von 1103 bis 1114 urkundlich erscheint und nahe bei Burg Tierstein, ob Wittnau im Frickthale, auch Burg Honberg erbaute. Ita's einer Sohn Wernher (1120—1154) nannte sich von Homberg; ihr anderer, Rudolf (1125—1147), von Tierstein; und die Enkel dieser Ita, Wernher und Friedrich (1173—1185) sind Söhne Wernhers, Kastvogt des Hochstiftes von Basel.

Die Thiersteiner Grafenlinie, ursprünglich Einer Abkunft mit der Homberger, dauert in vorliegender Sammlung bis 11. November 1481 aus und beruft sich auch noch dorten auf den gemeinsamen Stammbaum, nemlich auf „wylent die wolgeborne vnser liebe Müm frow Ita Gräfin von Tiersteyn, geboren von Homberg.“ Von den Jahren 1082 bis 1103 erscheint Rudolf Graf von Tierstein als des Basler Hochstiftes Advocatus. Seit dem 12. Jahrhundert waren die Tiersteiner bischöfliche Pfalzgrafen zu Basel und führten als solche das Richteramt über des Bischofs Dienst- und Lehensleute. Auch als geistliche Würdenträger treten sie daselbst auf. 1264, Mense Martii, Indict. VII, Basilee, Hermannus comes de Tierstein, canonicus Basile., ist Mitzeuge des Vertrages, da das Kloster Klein-Lützel wegen Verarmtheit dem Baslerkloster SLeonhard inkorporirt wird. Schöpfflin, Alsat. dipl., no. 626. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts spaltete sich das Geschlecht in drei Zweige. Der Eine, welcher auf den Stammgütern im Frickthal verblieben war, erlosch am frühesten. Der Zweite ererbte Froburgische Güter im Lüsselthale, erbaute hier nach 1225 Neu-Tierstein bei dem SVincenzen-Stifte Beinwil und gewann seit 1375 durch Heirat auch die Landgrafschaft im Buchsgau.

Der namhafteste dieser Linie ist wohl Graf Oswald. In Folge des Ewigen Bündnisses der Eidgenossenschaft mit Österreich hatte er die 1100 M. starke deutsche Reiterei in der Schlacht bei Murten zu kommandieren gehabt und war hiefür nachträglich von der Solo-

thurner Regierung, deren Burgrecht er angenommen hatte, mit einem Dankschreiben beehrt worden, worin jenes „Ewige Bündniß“ eine Fügung Gottes genannt ist. Auf dieses letztere Wort sich beziehend, sagt hierauf der Graf in seiner Rückantwort v. 1482: „Ich hoff, Tierstein und Pfiffingen sind ouch darin begriffen, und min hufrow, min bruder, Ich und min kinde werdent es genießen.“ Er unterzeichnet den Brief: Oberster Hauptmann und Landvogt, Marschalk in Lothringen. (Abgedruckt im Soloth. Wochenbl. 1811, S. 167—170). Seine Hoffnung hatte keine Dauer; der Stamm erlosch, 1529 hatte sich Solothurn die Herrschaft Tierstein inkorporirt.

Der dritte Zweig bezog seit 1212 die weitschichtige Bergveste Farnsburg beim Dorfe Buß im Sissgau, ohne darüber seine Domänen im Frickgau aufzugeben zu haben. Erst am 28. Sept. 1309 verkauft Graf Ulrich v. Tierstein, des alten Grafen Rudolf Sohn, seine Güter zu Nieder-Frick und die Hälfte des Großen Zolles um 43 Mark Silber (Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Bd. 29, S. 206); das Patronatsrecht dagegen am Kirchensatze zu Frick verblieb ihm auch da noch zur Hälfte: „in parte Comitum de Tierstein.“ Der letzte des Stammes, Otto v. Tierstein-Farnsburg, übergab Schloß und Herrschaft an seinen Tochtermann den Freiherrn Hans v. Falkenstein, und unter den abenteuerlichen Schicksalen dieses Falkensteiner Geschlechtes kam schließlich die Farnsburg 1461 kaufweise an die Stadt Basel. Dies Schloß, abgebildet im Basler Jahrbuch 1882, war von nun an Sitz einer städtischen Vogtei und wurde erst 1798 durch die Thorheit der französisch-revolutionirten Bauern niedergebrannt. Das Thiersteiner Wappen ist ein redendes, es zeigt ein auf drei Bergspitzen stehendes, nach rechts gewendetes Hind oder Althier.

1083.

4

Graf Rudolf von Homberg ist Schirmvogt des Klosters SALBAN zu Basel über dessen zur linken Seite des Rheines liegende, zum Basler-Hochstifte gehörende Güter; während über desselben Hochstiftes rechtsrheinische Besitzungen Dieterich von Röteln und Adelgos von Werrach als Schirmvögte gleichzeitig genannt sind.

D. Bruckner, (Archivar, † 1781), Merkwürdigkeiten d. Landsch. Basel, XII. Stück, S. 1310. — Peter Ochs (Oberst Zunftmeister), Gesch. der St. und Landsch. Basel I, 236. — Eine nähere Bezeichnung der betreff. Urk. mangelt; ausgestellt mußte sie sein unter Bischof Burchard, der von 1072 bis 1107 zu Basel regiert. Seiner Abstammung nach wird derselbe theils für einen Herrn von Hasenburg gehalten (Trouillat, pr. XCVII), theils für einen gebornen Grafen v. Homberg (Haréau, Gallia christ. II, 354); nach neueren Ermittlungen jedoch ist er ein Sohn Ulrichs I., Frhn. v. Welsch-Neuenburg, Grafen von Fénis und Oltingen (Matile, Monum. II, 1216. Trouillat I, 183). E. F. Mooyer in Minden: Zur Feststellung der Reihenfolge der älteren

Bischöfe des Hochstifts Basel; Abhandlung in den Basler-Beiträgen zur vaterländ. Gesch., VII, S. 13—16.

1098, Indict. sexta.

5

Hupoldus, Vicedominus der Stadt Basel, vergab auf Ansuchen des Baslerbischofs Burchard v. Asuel dem Basler SALbankloster seine Erbgüter zu Rinwiler (Großh. Baden) und zu Hägendorf (Kt. Solothurn). Nach den geistl. Zeugen steht als erster vor den übrigen Grafen und Rittern: *Rodolfus* (de Tierstein) *advocatus*.

Basl. Staatsarch. — Chr. Urstisii cod. dipl. Brucknerian., pg. 49. — Trouillat II, no. 7. — Schweiz. Urkk.-Regist. I, no. 1506.

Circa 1090, s. d. et l.

6

Der Baslerbischof Burchard v. Asuel bekräftigt die von ihm herrührende Gründung und Dotirung des Klosters SALban zu Basel und zählt dessen weitere Wohlthäter und deren Vergabungen auf. Unter den Laienzeugen steht, den Froburger-Grafen voran genannt: *Rodulfus advocatus*.

Basler Staatsarch. — Urstisii¹ cod. dipl. Brucknerianus, pg. 47, MS. — Trouillat II, no. 4.

Burchard von Asuel, zu deutsch Hasenburg, stammt aus einem burgundischen Dynastengeschlechte, dessen Burgruine beim Dorfe Asuel, Bern. A. Pruntrut, liegt. Das Geschlecht besaß eine zweite Hasenburg bei bernisch Vinelz und eine dritte bei luzernisch Willisau gelegne. Er ist der erste Baslerbischof, dessen Geschlechtsname bekannt ist. Eine Stelle der jüngst von L. A. Burckhardt im SALban-Archiv zu Basel entdeckten Original-Handschrift besagt: *Domini de Hasenburg, fundatores S. Albani, ex familia oriundi fuerunt ex quodam castro nuncupato Hasenburg, sito in Ergow prope Wilisow, et erat dominium comitis de Froburg, et habebant magnum dominium et erant consanguinei Froburgorum et Homburgorum.*

1098, s. d. et l.

7

Entsprechend dem Wunsche des Baslerbischofs Burchard, giebt Hupold, Vitzthum der Stadt Basel, dem SALban-Stifte daselbst alle seine Erbgüter im Orte Rinwiler (Grßh. Baden), die Kirche zu Hägendorf (Kt. Solothurn) mit deren Zubehörde, und zehn Dienst-

¹ Christian Wurtsisen, der Basler Stadtschreiber und Chronist, lebte 1544—1588. Sein ungedruckter Codex dipl. liegt auf der öffentlichen Bibliothek zu Basel; seine Chronik erschien in erster Ausgabe 1580, in zweiter 1765, besorgt und fortgesetzt von dem gleichfalls verdienstvollen Forscher D. Bruckner.

pflichtige; er behält sich die lebenslängliche Nutznießung vor und entrichtet dafür dem Stifte jährlich zwölf Münzstücke Zins.

Nach den Bischöfen, Pröpsten und Domherren, unter den weltlichen Zeugen: *Rodolfus adrocatus*; Adalbero et Hermannus, comites (de Froburg).

Chr. Urstisii cod. dipl. Brucknerian., p. 49. — Trouillat II, no. 7.

1102, Indict. decima, Cyclo solari primo, lunari vero XVII, regnante glorios. Romanor. imperatore Henrico. Basilee. 8

Ódalricus comes de Sögere¹ schenkt durch die Hand seiner Gattin und Söhne und auf Rath und Wunsch des Baslerbischofs Burchard dem Basler SALbankloster seinen Besitz in der Villa Kempez (Kembs, Elsaß), nemlich die Hälfte der Kirche und des Kirchengutes daselbst. Unter den Zeugen und vor den Namen der Grafen steht mitsiegelnd: *Rudolfus adrocatus*.

Staatsarch. Basel. — Chr. Urstisii cod. dipl. Brucknerianus, 49. — Trouillat II, no. 8. — Schweiz. Urkk.-Regist, I, no. 1520.

1103, Indict. undecima, Luna prima, regnante Imperatore Romanorum Heinrico IV. et filio ejus Rege Henrico V. Basilee. 9

Burchard, Bischof von Basel, giebt der von ihm zu Basel unlängst gestifteten SALbansabtei aus seinen eignen Mitteln die weltliche Ausstattung, bestehend aus zwölf mitgenannten Höfen, Orten, Mühlen, Kirchen, Kirchzehnten, Weinbergen, Wäldern usw., und setzt über diese, soweit sie auf der rechten Rheinseite gelegen sind, den T(heodorich), Herrn von Röteln, (Schloß, bad. A. Lörrach), und über die linksrheinischen den Edeln Mann Grafen Rudolf von Honberg zu Vögten, welche beide, ohne alle Bestellung irgend eines Untervogtes, den Besitz des SALbanklosters und dessen Leute getreu zu vertheidigen und auf nicht tyrannische (selbstherrliche) Weise zu verwalten haben, widrigen Falles, oder bei Mißbrauch ihrer Gewalt — nach dreimaliger fruchtlos bleibender Mahnung — sie ohne Widerspruch abgesetzt sein sollen. Unter den Zeugen: *Rudolfus adrocatus*.

Staatsarch. Basel. — Spreng, Der mindern Stadt Basel Urspr. und Alterth., Beil. A. — Trouillat, Monuments de l'hist. de l'ancien évêché de Bâle I, 214—218, no. 146. — Schweiz. Urkk.-Register I, no. 1521.

¹ Die burgundischen Grafen von Sogern oder Saugern, französisch Sogron, Soyhière, Soères, hatten ihr Stammschloß im welschen Jura an der Birs, jetzt bern. A. Delsberg. Der Baslerbischof Heinrich III. von Welsch-Neuenburg erkaufte es 1271 von den Grafen von Pürt (im elsäß. Kreis Altkirch).

Bischof Burchard von Asuel regiert von 1072—1107; sein Amtsnachfolger ist Rudolf von Honberg von 1107—1122.

1111, 7. Non. Oct. (2. Okt.), Straßburg.

10

K. Heinrich V. bestätigt die Privilegien der Abtei Einsiedeln in Beisein der Bischöfe von Straßburg, Metz, Konstanz et *Rudolfi Basiliensis episcopi*.

Hartmann, Annal. Heremi, p. 171. — Tronillat I, p. 230.

1112, 6. Id. Aug. (8. Aug.), Speier.

11

K. Heinrich V. bestätigt die Privilegien der Abtei SMaximin: ob interventum *Rudolphi* episc. Basiliensis, Kuononis Strasburgensis, etc.

Lünig, Spicileg. eccles., tom. I, p. 277. — Trouillat I, p. 230.

1113, im Februar.

12

Graf Rudolf (II.) von Honberg (Honburg), Bischof von Basel, giebt an das Gotteshaus SBlasien und dessen Abte Rustenus, durch die drei bischöflich-baslerischen Pfleger Adelgos, Dieterich und Gerolt, das bischöfliche Eigengut in dem Breisgauer Dorfe Efringen, in Grafen Hermanns (des II. von Baden) Grafschaft gelegen. „Dies beschach in dem dorfe Hüningen, des jars von der geburt unsers herren 1113. des monats februarij uf samstag, in gegenwärtigkeit der, die also benempt sind: Rudolf graf von Frick (*Rodulfus comes de Fricca*); Berchtold graf von Neuwenburg; Anshelm von Nellingen; folgen noch vier weitere Zeugen.

Das Basler Lateinoriginal verloren. Mittheilung der deutschen Abschrift durch Hrn. Arnold Münch, N.-Rath in Rheinfelden. — Andr. Heusler, Basler Verfassungsgeschichte im Mittelalter, S. 38. — Geschichtsfreund 1, 139. — Schweiz. Urkk.-Register, no. 1581.

Obiger Rodulfus comes de Honberg zählt als der 21. in der Reihe der Basler Bischöfe, erwähnt 1107, † 1122, und war nach E. Müllinen's Helvet. Sacra auch erster Propst am Großmünster in Zürich gewesen. Mooyer, Basler-Beitr. VII, S. 16. — Vautrey, Histoire des évêques de Bâle (1884) I, 113 zählt ihn bereits der Neu-Homburger Grafenlinie zu: il était de la famille des comtes de Hombourg dont les château était situé dans le canton de Bâle-Campagne, non loin de Länfelfingen.

Der unter den urk. Zeugen mitgenannte Rodulfus comes de Fricca wird von Einigen selber für einen Homburger Grafen gehalten.

Der Frickgau, nach welchem sich auch frühzeitig ein herrschendes Grafengeschlecht daselbst benannt hat, wird von dem SGaller Mönch Ekkehard IV. (Casus SGalli, cap. V) bei Gelegenheit, da die Invasionen

der Ungarn sich bis an den Oberrhein ausdehnten, erstmalig zum Jahre 926 erwähnt, und der Frickthaler Irminger ist es, der da einen Theil der eingedrungenen Barbaren vertilgt und in den Rhein sprengt: „Hirminger, vir non adeo praepotens, sed manu et animo validus, erat ea tempestate in pago, quem *Friccoure* dicunt“ . . . Um das Jahr 1150 zeigt unsre vorliegende Urkundensammlung die Gräfin Mechtilde, Vermählte von Spitzenberg, als eine Schwester comitis Wernheri de Fricchie. Unter den bischöflichen Dienst- und Lehensmannen, die vom 12. Jahrhundert an in der Stadt Basel sesshaft werden und hier nach ihren auswärtigen Herrschaften sich fortbenennen, erscheinen zumal die von Frick und zählen späterhin mit zur städtisch-ritterschaftlichen Zunft „der Sterner“. Den Offenburgerhof in dortiger Stadt trugen sie vom Kaiser zu Lehen. Bruckner. Denkwürdigkt., VIII. Stück, S. 1178. Genannt sind daselbst in bischöflichen Urkunden v. J. 1241 an, wiederholt: Couradus et Wernherus de Fricche, Milites. Trouillat I, p. 563; II, p. 56. Ritter Lütold und Edelknecht Hans, beide von Frick und zu Basel verburgrechtet, sind mit unter der Zahl jener Ritter, welche i. J. 1377 den Vertrag mit der Stadt Basel gegen deren innere und äußere Feinde errichten; die Urkunde steht in Bruckners Denkw., I. c. S. 837. Auch eine „Frickin“ aus demselben Edelgeschlecht wird in den Briefen des Mystikers Heinrich von Nördlingen miterwähnt als eine „aus der ehrbaren geistlichen Gesellschaft zu Basel.“ Heinr. Boos, Gesch. Basels I, S. 115.

1113, S. Id. Apr. (6. Apr.), Worms.

13

K. Heinrich V. giebt der Abtei SMaximin verschiedne ihr entfremdete Güter zurück; die Restitution geschieht: *interventu fidelium nostrorum nec non venerabilium episcoporum . . . Rudolphi Basiliensis, Cunonis Argentinensis, Odalrici Constantiensis, etc.*

Guillimann, *Episcopi Argentinenses*, p. 221. Trouillat I, 230.

1114, IV. Non. Martii, Indict. VII. (4. März), Basileae.

14

Kaiser Heinrich V. bestätigt die durch weiland Grafen Wernher I. von Habsburg dem Kloster Muri gemachten Stiftungen. Unter den hohen Zeugen sind als die ersten genannt: Burekhardus, *Monafteriensis episcopus. Rudolfus, Basiliensis Episcopus. Wido Curiens. episc. etc.*

Archiv SBlasien. — Herrg. Gen. II, no. 193. — Neugart, *Episcopatus Constantiensis*, ed. Mone, II, pg. 15 und 16, fügt über obigen Rudolfus bei: *Ex comitibus de Homberg, ante praepositus ecclesiae cathed. Basil.* — Trouillat I, p. 230.

1114, Non. Mart., Indict. VII (7. März), Basileae.

15

Kaiser Heinrich V. bestätigt die Privilegien der Propstei Zürich. Außer den in der vorausgehenden Urk. v. 4. März schon erwähnten

hohen Zeugen: Udalricus Constantiensis electus, Geroldus Lausann. ep., *Rudolfus Basil. ep.*, et *Rudolfus comes de Thierstein*.

Autographum notis chronicis caret, expressis in veteri membrana posteriore, (Hottinger, Kirch.-Gesch., tom. 8, p. 1165). Veteres arces *Thierstein et Honberg* seu Homberg quondam apud Rauracos patebant profunda valle disjunctæ supra Basileam. Reliquiæ *Thiersteinii* in parochia Frick supersunt. *Rudolfus* ergo nomen vel a *Fricca* vel a *Thiersteinio* promiscue sumsit. verisimiliter ea de causa, quod majores sui, antequam Thiersteinium et Hombergam conderent, in pago *Frick*, qui parvæ regionis locus primarius est, domicilium habuissent. Nostra adhuc ætate (1816) præfecto loci *Frick* nomen *advocati Hombergensis* (Homburger Vogt) fuit.

Mone, in Neugarts Episcop. Const. II, pg. 16 und 96.¹

1114, 10. März, Basel.

16

Kaiser Heinrich V. verleiht und überweist dem Stifte Einsiedeln die Besitzungen und bestimmten Guts Grenzen im Lande Schwyz zu ewigem Besitzthum gegen die voraus erhobenen Ansprüche der Lenzburger Grafen Rudolf und Arnolf und der Leute von Schwyz. Unter den kirchlichen Zeugen: Rodulfus Basiliens. episc., nebst den Bischöfen von Münster und von Konstanz; unter den Laien die Grafen: Arnolf. von Linzeburc (Lenzburg); Olric. et Albero de Vroborc; Adalbert de Havesborc; *Rodulfus de Fricca*.

Archiv Einsiedeln; nur als zweifelhafte Kopie vorhanden. Hartmann, Annales Heremi, p. 176. — Herrg., Gen. II, no. 195. — Trouillet I, p. 230. — Schweiz. Urkk.-Register no. 1581.

Die Kontroversen über die Echtheit dieser und der vorausstehenden Urkunde v. 4. März 1114 gelten als wohlbekannt, entwerthen aber nicht die an gegenwärtiger Stelle belangreiche Einsicht, daß ein historischer Fälschungsversuch sich mit dem Namen der Frickgauer Grafen des 13. Jahrhunderts zu decken suchte.

¹ Die hier zu Ende stehende Behauptung, es habe noch bis auf dieses Jahrhundert der Statthalter zu Frick nur unter dem Amtsnamen des Homburger Vogtes gegolten, bedarf folgender geschichtlicher Begründung.

Das Amt Alt-Homburg war zwar seit 1464 käuflich an die Stadt Basel gekommen, aber 1534 tauschweise wieder an Osterreich zurückgefallen und verblieb letzterem bis 1803. Ebenso lange erhielt sich daher hier der altübliche Amtstitel mit der Erinnerung an die Homberger Grafschaft, die ein Lehen der österreicher Herzoge gewesen war. Ein ähnlicher Fall liegt aus der angrenzenden Basellandschaft vor. Hier war das Dorf Anwil 1534 vertragsweise aus österreichischem Besitz an Basel übergegangen; aber noch bis zum Revolutionsjahre 1798 trug der Anwiler Untervogt an seinem Amtsmantel die Farben der Grafen von Homburg. Burkhardt, in den Beiträgen zur vaterländ. Gesch., von der Basler Historischen Gesellschaft, Bd. II, S. 303.

1118, Indict. XII.

17

Rudolf von Honberg, Bischof von Basel, stiftet daselbst die Kirche zu SLeonhard.

Basler hs. Chronik des Adelberg Meyer, der vorstehende Notiz aus dem Chartular von SLeonhard, fol. 1 (jetzt im Staatsarchiv zu Basel) geschöpft und mit der irrigen Jahrzahl 1033, Indict. 12, datirt hat. Für die Regierungszeit obigen Bischofs (1107—1122) stimmt die 12. Indiction nur zum J. 1118. Es ist also in der Urkunde die Zahl MCXVIII fälschlich umcorrigirt worden in MXXXIII.

Briefl. Mitthl. durch Hrn. Dr. August Bernoulli in Basel, Herausgeber der Basler Chroniken.

1119, [VIII regnante Henrico IV^o, Argentinæ.]

18

Kaiser Heinrich (V.) enthebt die Straßburger Bürgerschaft des an den bischöfl. Fiscus daselbst zu entrichtenden Ohmgeldes soweit, daß dasselbe nur sechs Wochen des Jahres hindurch örtlich erhoben werden darf. Kirchliche Zeugen: Cuno episc. Argentinensis, *Rudolfus* episc. Basiliensis; unter den weltlichen: *comes Adelbero*.

Ex chartulario membran. civit. Argent. no. 73. Schöpflin, Alsat. dipl. I, p. 193, no. 245. Letzterer hat im Index II zum Namen *comes Adelbero* beigefügt: « Argoviæ comes. » Adelbero erscheint wieder als ein Froburger-Graf in der hier unmittelbar folgenden Urk. v. 1. April 1120, sodann anno 1136 als Baslerbischof, u. stirbt 16. Okt. 1137. — Trouillat I, p. 230.

1120, 1. April, Basel.

19

Cardinalpriester Gregor und Abt Pontius von Clugny, an Papst Calixtus Stelle zu Gericht sitzend, entscheiden in dem Streite zwischen dem Bischof Rodulf von Basel und dem Kloster und Abt Rostenus von SBlasien: Wenn die andern Bischöfe des Reiches, sofern sie in Abteien von andern Bisthümern Vögte sind, nach dem Recht ihrer Kirche und mit Zulassung des päpstlichen Stuhles den dort erwählten Äbten die Bestätigung durch den Stab (per virgam) ertheilen können, so kann der Bischof von Basel den im Kloster SBlasien zur Wahl gelangenden Äbten, nach der Wahl gleichfalls den Stab ertheilen . . . Übrigens aber soll die alte Überwachung, welche von den Bischöfen beobachtet und durch die Urkunden bestätigt worden ist, aufrecht erhalten bleiben, wonach der vom Bischof gesetzte Laie als Vogt, wenn er an den Besitzungen und Leibeignen des Klosters Gewaltthätigkeiten (tyrannidem) ausübt, von dem Bischof

selbst entfernt und ein anderer guter dafür gewählt werden muß. Nach Nennung der mitanwesenden kirchlichen Würdenträger und Conventualen erscheinen als die ersten bischöflichen Beamten: *comes Adelbero* (von Froburg) und *Warnerius advocatus*, der Frickgraf von Honberg.

D'Achery, *Spicileg.*, tom. 7, 477. — Lünig, *Spicileg. eccles.* 2, 139. — Trouillat, *Mon.* 1, p. 239. — Schweiz. Urkk.-Regist. 1, no. 1602.

Die Schirmvogtei über das Stift SBlasien war 1120 vom Reich an den Bischof von Basel, 1125 an das Haus Züringen gekommen, fiel 1218 wieder ans Reich und 1370 ans Haus Österreich. Auch die S. Blasianer Untervögte waren vom Reiche belehnt. Mone, *Oberrhein. Ztschr.* 1, S. 200.

1122, 27. Febr., Basileæ.

20

Rudolf II., Bischof von Basel (Graf v. Honberg), überträgt dem Propst und Chorherrenstifte zu SDeodat (St. Diez) das Kollaturrecht der (Elsäßer) Kirchen von Hungershein (Ingersheim), Mittevivre (Mittelwih) u. Hunnevivre (Hunawih) nebst verschiedenen Zehntgefällen. — Die bestätigende Bulle v. J. 1131 liegt mit vor.

J. C. Sommer, *Hist. de l'église de St. Diez*, p. 109. — Trouillat I, p. 230, Note; und II, no. 532.

1123, 26. Novemb., Constantiæ.

21

Concambium inter abbates *Udalricum*, Augiensem et Wernherum S. Georgii in Nigra Silva, factum. Testes: Adalbrecht com., Marcward com., Ludowich com., Ruodolf com., Eberhart com., Vodalrich com., *Wernher comes*. — ¹

1125, 8. Jan., VI. Id. Jan., Indict. III., Argentinæ.

22

Heinrich V., Röm. Kaiser, verbrieft dem Abte Rustenus und dessen Stifte SBlasien das Recht, den Schirmvogt frei wählen zu dürfen, gegenüber dem Ansprüche der durch Bischof Bertolf (lies Berthold) vertretenen Baslerkirche, dem Stifte diesen Vogt zu setzen. Der gewesene Vogt Adelgoz (Edler von Werra, Schloß und Dorf im Schwarzwald) wird wegen Amtsmißbrauches entsetzt, sein Nachfolger wird Cuonrad, Sohn des Herzogs Bertolf (von Züringen). Nach den Bi-

¹ «Vodalricum comitem de Baden in Helvetia, Wernherum comitem de Homberg fuisse, existimo, in Rauricia.» Neugart, *Episc. Const.* II, pg. 27. — Gerbert, *Hist. Nigrae Silvae* (1783), tom. III, pg. 51.

schöfen und Äbten sind unter den weltlichen Zeugen genannt: Dux Fridericus (Sueviæ). Godefridus Palatinus comes. Wilhelmus comes Burgundiæ. Ruodolfus comes de Linceburc (Lenzburg). Adelbertus comes de Habesburc. Adelbero comes de Phroburc. *Wernherus Basileensis ecclesie advocatus* (ex comitibus de Homberg in valle Frickiana). Folgen noch 7 weitere Grafen und 12 Edle.

Archiv SBlasiens. — Neugart, Cod. Dipl. II, no. 845, wobei die Bemerkung steht, Herrgott, Gen. II, no. 199, habe dieselbe Urk. durch seinen Kopisten ungenau wiedergeben lassen. — Trouillat I, no. 166. — Quellen z. Schweiz. Gesch. III, Abth. 2, S. 13.

Der genannte Baslerbischof Berthold I., Graf von Neuenburg-Oltingen, war erwählt um 1122/23 und wurde entsetzt um 1132. Mooyer, Basler Beitr. VII, S. 18.

1125, V. Kal. Jan., 28. Dez., Argentinæ.

23

Kaiser Heinrich V. erneut und bekräftigt die Besitzungen und Rechte des Klosters Engelberg, wie dieselben von dessen Stifter, dem Edeln Konrad von Seldenbüren herrühren und von K. Heinrich IV. bereits urkundlich anerkannt sind.

Nach den geistlichen Zeugen, unter denen Berchtoldus Basileensis Episcopus, folgen die weltlichen: Chuonradus dux (Zæringiæ), Wilhelmus comes (Burgundiæ), Gotefridus de Calwe, comes Palatinus, Ruodolphus comes de Lenceburc, Adalbertus comes de Habesburg, Adalbero comes de Froburc, *Wernherus comes de Hohenberc*.

Archiv Engelberg. — Herrg. Gen. II, no. 201. — Neugart, Episc. Const. II, pg. 31, fügt hinzu: scilicet *Homberg* seu *Homburg* in valle Frickiana.

1125/27, Straßburg.

24

Vor dem Röm. König Lothar III. erhebt zu Straßburg der Freie Thüring, Burgherr von Lützelflühe, Klage: Er habe auf seinem eignen Erbe zu Trub (Kirchdorf, Bern. A. Signau) ein Benediktinerkloster zum Hl. Kreuz errichtet, seinen Bruder Diebolt als Vogt drüber gesetzt und dasselbe dem Stifte SBlasiens untergeordnet. Allein letzteres habe den Prior abberufen, eigne sich den dortigen Grundbesitz an, lasse seit bald zwei Jahren die neue Zelle ohne Brüder, und Bischof Ulrich von Konstanz hat darum die Abhaltung göttlichen Amtes daselbst seit zwölf Wochen untersagt. Auf diese Anklage spricht Herzog Konrad von Zähringen, SBlasiens Kastvogt, die genannte Zelle ihrer Unterwürfigkeit von SBlasiens ledig und verabfolgt sie dem Thüring. Der König nimmt sie zugleich in seinen

besondern Schutz und gewährt ihr die Integrität des Grundbesitzes, sowie die Freiheit ihrer Propstwahl. Wenn sodann der bisherige Klostervogt Diebolt sich nicht binnen vierzig Tagen in seiner üblen Amtsführung bessert, so hat ihn der Konvent zu entsetzen, ist aber gleichwohl verpflichtet, den Amtsnachfolger und auch jeden ferneren aus dem genannten Thüringschen Stamme zu wählen.

Anwesende Zeugen: Berchtold, Bischof v. Basel; Äbte, Geistliche u. Mönche. Von Weltlichen: Pfalzgraf Gottfried; Graf Siegfried von Böhmen; Eberhard Florenzius Graf zu Holland; Graf Berchtold von Rheine; Rudolf Graf zu Lenzburg und zween seiner Söhne; Humbrecht, Ulrich und Wernher Grafen v. Habsburg und ihr Vetter Graf Rudolf von Hohenburg; Wernher v. Baden; Graf Lüpold v. Laupen und sein Sohn Rudolf; Graf Hug v. Buheck; Graf Cuno v. Bechburg; Wernher v. Thun und zwei seiner Brüder; Heinrich v. Hasenburg und seine Söhne und Brüder; Burkard v. Belp; Walther v. Rothenburg; Ulrich v. Rapperswil; Walfried v. Sumiswald; Lüt hold v. Regensberg; Imer v. Gerenstein; Diethelm v. Worwo und zwei seiner Brüder. (Schluß der Urkunde fehlt. Wird für unächt gehalten.)

Das Original nicht mehr vorhanden; dafür eine Verlateindeutschung aus dem 14. oder 15. Jahrh. — Solothurn. Wochenbl. 1828, S. 151. — Zeerleder, Berner Urkunden I, 67.

Mit Urkunde 1139, Indict. II, datum apud Heresveld, in expeditione contra Saxones, bestätigt König Konrad II. vorstehendes Privilegium Monasterii de Trüba, auf Fürbitte und Vermittlung fidelissimi et dilectissimi nostri *Ortliebi*, Basiliensis episcopi. Unter den Zeugen ist Othelricus comes de Lenzburg. Abgedruckt im Soloth. Wochenbl. 1829, 553.

Berchtold von Pfirt ist Baslerbischof 1123—1133. Die Freien von Lützelflue nennen sich später Freiherren von Brandis.

1130, VIII. Id. Febr., Indict. VIII., aō. Dⁿⁱ Lotharii III. Romanor. regis V., Basileæ. 25

König Lothar bestätigt die von seinen Reichsvorfahren der Zürcher Propstei zu SFelix und Regula ertheilten Privilegien, dieselben zugleich mehrfach erweiternd. Unter den bischöflichen Zeugen ist genannt Bertoldus Basiliens. episc.; unter den Herzogen und Grafen: Rüdolf. et Udalric. comites de Lenzenburch, *Wernerus comes de Dirstein*.

Ex authentico tabul. collegiatæ Turicensis descripsit et communicavit cel. Breitinger, prof. et canonicus Turicensis. Schöpflin, Alsat. dipl. I, no. 682, pg. 479.

1136, anno incarnat. MCXXXV. concurrente III., Indict. XIII.,
regnante Lothario romanorum augusto eiusdem nominis
tercio. 26

Der Baslerbischof Adelbero (Graf von Froburg) thut kund, daß er zu Basel in dem Kloster SBartholomeus und SLeonhard, auf Begehren des Geistlichen Eppo als Verwalters dieses Klosters, mit Zustimmung der Ordensobern und des Stiftvogtes Grafen Wernher von Hohenberc, sowie auf Verlangen der ganzen Stadtbevölkerung, den Orden der Augustiner-Kanoniker eingeführt habe, und ertheilt diesem Kloster hiezu die freie Propstwahl.

Staatsarch. Basel, Chartular von SLeonhard, fol. 1^b. — Peter Ochs, Gesch. der Stadt und Landsch. Basel (1786) I, 251. — Trouillat II, p. 12. — Schweiz. Urkk.-Register I, no. 1700.

Adalbero III., Graf v. Froburg, 1133 zum Bischof gewählt, starb nach 1137 in Italien zu Ariccia bei Albano, auf Kaiser Lothars Römerzuge. Mooyer, Basler-Beitr. VII, S. 21—24, setzt hiefür den Stammbaum der Grafen von Froburg noch besonders hinzu.

1139, 1. März, datum Laterani. 27

Papst Innocenz II. bestätigt die Gründung und die Besitzungen der Kirche SLeonhard zu Basel . . . et ecclesiam in honore beatorum Bartholomei apost. atque Leonardi confessoris, a fratre nostro bone memorie Adelberone Basiliensi episcopo, rogatu fratrum suorum, assensu quoque aduocati sui *Wernheri scilicet de Hohenberc* et aliorum fidelium pia devotione fundatam, presentis privilegii patrocinio communimus. etc.

Cartular. SLeonh., fol. 2^a, im Basler Staatsarch. — Trouillat II, p. 14. — Schweiz. Urkk.-Register I, no. 1719.

1141, 10. April, Straßburg. 28

Von der Basler-bischöflichen Kirche wird das Recht der Vogtei-schaft über das Kloster SBlasien hartnäckig beansprucht, weshalb einerseits der Baslerbischof Ortlieb (Graf v. Froburg) mit seinem Schirmvogte Grafen Wernher (von Honberg), nebst einem großen Theile des Klerus und Volkes Basels, sowie andererseits Abt Bertold von SBlasien mit seinem Vogte Herzog Konrad (von Züringen), vor König Konrad III. in den Ostertagen zu Straßburg klagend erscheinen. Unter Berathung der Vornehmsten des Reiches entscheidet der König: SBlasien habe der bischöfl. Kirche zu Basel die vier Höfe Sierenz (Elsaß, Bez. Altkirch), Laufen (an der Birs, bei Delémont), Oltigen (bei Rädersdorf im Sundgau) und Filnaccer (eine Ortschaft

solches Namens im Sundgau und eine auch im Aargau) unter Verzicht auf das Vogtei- und Unterthanenschafts-Recht abzutreten. Der SBlasianer Vogt Herzg. Konrad übergiebt hierauf dem bischöfl. Vogte Grafen Wernher symbolisch die vier Höfe, zugleich entsagen Wernher und sein Bischof allen erwähnten Ansprüchen gegen SBlasien, und der König bestätigt den vollzognen Vergleich. Unter den zahlreichen weltlichen Zeugen: Heinricus palatinus comes. Fridericus (Sueviæ) dux, eiusque filius Fridericus (postea cæsar). Conradus dux, eiusque filius Bertoldus (Zäringens). Adelbertus dux (Saxonïæ). Mahu dux (Matthæus dux Lotharingiæ). Hermannus marchio (Badens.). Wernherus comes de Habisburc. Fridericus comes de Firreta (Pfirt in Alastia sup.). Reginaldus comes de Munzum (Moncionis comes, i. e. Mousson in Lotharingia). Dieodricus et Hugo, comites de Huneburc (in Alsatia inf.). Reginaldus comes de Valchenstein (in Palatinatu inf. ad montem Donnersberg). Ruodolfus comes de Lenzeburc fraterque eius Arnoldus. Adelbero comes de Froburch. Wezelo comes de Heigerloh eiusque filius Adelbertus. Vodalricus comes de Egensheim (Alsatia). Ruodolfus comes de Ramesberc. Alewicus comes de Sulzo (ad Nicrum). Bertoldus comes de Nuwenburc (ad Rhenum in Brisgovia). Ludewicus comes de Wirtenberc. Hugo de Tuwingen. Hesso de Vosimberc (castrum Usenberg prope Brisacum). Manigoldus de Werde (Donauwerd). Heinricus de Rinaugia. Vodalricus de Horningen (Alsatia). Cuono et frater eius Herimannus de Biederdann (Suntgovia). Waltherus de Maniburren (Mammern in Thurgovia). Cuono de Chunringen (Brisgovia). Heinricus de Cussachberc (Cleggovia). Hugo de Tigensheim (Alsatia). Merebodo de Grifenstein (prope Pfullingen in Wirtemberg), und noch neun andere des Wirtemberger-, Breisgauer-, Ortenauer- und Vogesen-Adels.

Arch. SBlasien, nun Großhrzgl. Bad. Landesarch. Karlsruhe. Neugart Cod. Dipl. II, no. 855, mit rügendem Hinweis auf Herrg. Gen. II, no. 220, woselbst ein fehlerhaftester Abdruck. — P. Ochs, Gesch. Bas. I, 254. — Trouillat I, p. 282. — Schweiz. Urkk.-Regist. I, no. 1745. — Anzeiger f. Schweiz.-Gesch. I, 84.

Unter dem vorerwähnten Hofnamen Filnaccer erscheint frühzeitig auch der aargauer Burgstal Vilnachern, zur Pfr. Schinznach, Bez. Brugg. Das Necrolog. Wettingense verzeichnet fol. 13: Indenta uxor Dⁿi pincerne de Vilnak^r, de qua habuimus XL marcas; und sodann fol. 16^b: Heinricus de vilnakker, conuerfus monasterii nostri. Das Original auf der Aargau. Kantonsbibliothek.

1144, 8. Juli, Straßburg.

29

Konrad II., Röm. König, entscheidet einen Marchenstreit zwischen dem Kloster Meginrades cella (Einsiedeln) und den Dorfleuten von Schwyz, wobei dem Kloster ein Landestheil, genannt die Waldstatt, rechtlich als eigen zuerkannt wird. Unter den weltlichen Zeugen sind die comites: Rodulfus de *Hohenbergk*, Rudolfus de *Tierstein*, Folmarus de *Vroburch*, Heinricus de Rinfelde; sodann Nobiles: Heinr. de Cussaberk, Burchardus de Hercinā.¹

Stiftsarch. Einsiedeln. — Tschudi I, 69. — Herrg. II, 170, no. 223. — Geschichtsfreund der Fünf Orte I, 141. — Kopp, Gesch. II, 313 ff.

Ca. 1146, Basel.

30

Der Edle Adelbert von Rappoltstein, seine drei Söhne Reinbold, Bertholf, Reinhard, seine Tochter Hemma, und deren geistlicher Bruder Reinhard, Propst der bischöflichen Kirche zu Straßburg, hatten ihre Erbgüter und Leibeigenen in der Villa Nugerol² an das Kloster Beinwil (Soloth. A. Dorneck-Thierstein) gegeben, auf dass ihre Mutter Adelheid unter dem Schutze des Beinwiler Abtes daselbst wohne und zu ihrem Unterhalte täglich zwei Mahlzeiten empfangen. Darauf zu Pfingsten, nach der Mutter erfolgtem Tode, erschien Propst Reinhard vor dem bischöflichen Kapitel zu Basel und bekräftigte obige Güterübertragung in die Hand des Bischofs Ortlieb³ und des Klostersvogtes

¹ Pfrd. Herznach bei Frick war Burgort eines gleichnamigen Ministerialengeschlechtes der Homburger Grafen, das in vorliegender Urk.-Sammlung ao. 1425 noch einmal genannt ist. Miles Cono de Hercenā erscheint mit in der Namensreihe der ritterlichen Zeugen, da 1180 Gräfin Adelaidis von Seedorf diejenigen Vergabungen ihres Gatten Udelhard von Soyhières an das Gotteshaus Frienisberg (Kt. Bern) erneuert, welche von den Ahnen der Grafen von Thierstein herrühren. Soloth. Wochenbl. 1830, 150. Trouillat I, no. 230, setzt diese Urkunde noch zurück ins Jahr 1170. Eine Laufenburger Urkunde v. 19. Dez. 1269 nennt: Helena de Hercinā, filia Henrici de Wangen, militis. Argovia X, p. 272. Der Ortsname entspringt hier nachweislich aus dem Personennamen. 1325 wird zu Balstal im Gerichte die Hofstatt vor der Alten-Falkenstein verkauft, «da Cunzi Herzen auf sitzet.» Soloth. Wochenbl. 1830, 666. — Als 1363 die hintere Bechburg, die gegen Balstal liegt, getheilt wird, ist mit unter den Gerichtszengen Heinrich Herze, Kirchherr zu Balstal. *ibid.* 1831, 21. — Rudi Herzo, 1359 Gerichtszeuge zu Solothurn; *ibid.* 1830, 412. Mithin ist Herznach die Aue eines Herzo.

² Nugerol suchen Einige im Namen Nuglar, kath. Kapellendorf im Soloth. A. Dorneck-Thierstein; Pater U. Winistörfer dagegen und Trouillat sehen darin einen seit 1324 zerstörten Ort am obern Bieler Secufer beim Neuburgischen Städtlein Landeron.

³ Ortlieb, Graf v. Froburg, war Dompropst zu Basel gewesen und wurde Bischof daselbst 1137; die letzten Urkunden, in denen er als mitbetheiligt genannt ist, sind von 1162. Mooyer, Basler-Beitr. VII, S. 25.

Udelbard. Mit dem Urtheile des Kapitels bestätigt und besiegelt Ortlieb das Geschehene hobeitlich unter Zustimmung der Anwesenden: Die Äbte Egilolf v. Murbach und Christian v. Lützel; die Pröpste Rudolf v. SLeonhard und Joffrid v. SALban.

Unter den weltlichen Zeugen: Comes Fridericus de Firreto (Ferretum, Pfirt), *comes Rudolphus de Honberg*; Hermannus de Biether-tan, Burcardus de Hasenburg, Notkerus¹ de Pfeffingen, Cunradus de Chonmeringen (Knöringen, im Sundgau).

Klosterarch. Beinwil-Mariastein, nun St.-Arch. Solothurn.

Die Datirung der Urkunde hat vielen Zweifel veranlaßt und weicht in den Sammelwerken stark ab; Solothurn. Wochenbl. (1824, S. 255) datirt um das Jahr 1154; Trouillat (I, 295 und V, no. 2) datirt um 1146; dazu: Schweiz. Urkk.-Regist. I, no. 1744; und „Urkundio“, Beitr. z. vaterländ. Gesch. (redigirt von F. Fiala) 1857, Bd. 1, S. 35. Nach Schöplins Elsass. Urkkb. ergiebt sich 1154 als das Anstellungsjahr. Aber die Vergabung selbst muß vor 1147 stattgefunden haben, da Papst Eugenius III. in eben diesem Jahre das Dorf „Nugeroles et Capellam ejusdem villæ cum omnibus mancipiis suis“ als des Klosters Beinwil Eigenthum erklärt. Dazu war Ortlieb von Froburg Bischof zu Basel von 1137 bis 1164, † 18. August. Durch diese Umstände ist Kopp (Gesch. III, 122) veranlaßt, die Urkunde zwischen 1138 und 1147 anzusetzen.

Ca. 1150.

31

Mehtilt de Spizzinberg, *Wernheri soror comitis de Frikkie*, ante foras ecclesie (Zwifaltensis) habens sepulturam, dedit VI mansos ad Burkhusen villam sc. universam.

Nengart Episc. Const. II, 246.

ad X. Cal. Maii: Mehtilt comitissa de Spizzenberg, soror *Wernheri comitis de Frikkie*. Nekrolog von Zwiefalten — Die Reste der Spitzenberg liegen in der Gegend von württemberg. Kuchen.

In dieser Mechtilde erkennt M. Birmann die Schwester der beiden Frickgauer Grafen Wernher und Rudolf, welche sich in die beiden Stämme der Honberger und der Thiersteiner Grafen abzweigten. Basler Jahrbuch 1879, S. 117.

1154, vor 24. Sept.

32

Bischof Ortlieb von Basel bestätigt dem von seinem Vorgänger Bischof Burchard gegründeten Kloster SALban in Basel die diesem

¹ Notker von Pfeffingen, einer der vier Stifter des Klosters Beinwil, kommt noch 1146 und 1152 vor; Trouillat I, pg. 294 und 556. Ein Prospekt des Schlosses Pfeffingen v. J. 1750 ist abgebildet in Herrlibergers Topographie der Schweiz und darnach neuerdings im Basler Jahrbuch 1882.

bereits unter fünf Bischöfen eigen gewesen und zum Unterhalte der Klosterbrüder dienenden Besitzungen und Privilegien insgesammt. Die Reihe der weltlichen Zeugen beginnt also: Bertholdus dux Burgundie, Fridericus comes de Fierreto, *Warnerius de Hohenburg comes, advocatus Basiliensis*, etc.

Staatsarch. Basel. Schöpflin, Alsat. dipl., pag. 241, no. 292. — P. Ochs, Gesch. Basels I, 260. — Trouillat I, 327. — Schweiz. Urkk.-Register II, no. 2009.

1160

33

wird Gräfin Anna von Froburg, Schwester des Bischofs Ortlieb von Basel, zur Abtissin der Benediktinerinnen des Klosters Olsberg erwählt, sie veranlaßt ihre Ordensschwester, die Statuten und das Kleid des Cisterzer-Ordens anzunehmen und unter Paternität und Visitation der Abtei Lützel zu treten.

Abt Bernhardin Buchinger von Lützel, Epit. fastorum Lucell., p. 145; wörtlich citirt in P. Urban Winistörfers Abhandlung: Die Grafen von Froburg, in Urkundio II, S. 70. — Karl Dominik Byrsner, Stiftspropst zu Rheinfelden, † 1792: Historische und diplomat. Beschreib. des adelig. Gotteshauses Olsberg, 1736 (Handschrift, in Besitz von Dr. C. Schröter, Stadtpfr. zu Rheinfelden).

Dagegen schreibt Franz Xav. Bronner, weiland aargau. Staatsarchivar, in seinem handschriftlichen Verzeichnisse der Olsberger Conventualinnen, aufgenommen nach Olsbergischen Urkunden und Akten (MS. der Aargauer Kantonsbibliothek): Vom Jahre 1136 bis 1160 leitet Cunigunda Gräfin von Homberg den Convent des Frauenklosters Olsberg als dessen dritte Abtissin und liegt im Capitelhause daselbst begraben. Mit dieser Angabe Bronners stimmt vollkommen die chronologische Reihenfolge der Olsberger Abtissinnen, bei Trouillat I, p. 236; hier ist Kunegund von Homberg i. J. 1136, dagegen Anna Gräfin von Froburg erst 1172 Olsberger Abtissin. Trouillat II, p. 49.

Olsberg, Kloster und Dorf im untern Frickthale, liegt auf der rechten Seite des Violenbaches (urk. Fieletun) und gehörte zur Grafenschaft Rheinfelden; der Fieletenbach war die Grenze zwischen dem Frickgau und Sißgau, sowie er heute die Kantone Aargau und Basel scheidet. Der Name Olsberg bezeichnete, schon vor Errichtung des Klosters, die dortige villa Olsberch, und dieses Hofgut erkaufte die Nonnen 1236 von den edeln Brüdern Heinrich und Rudolf von Auggen im Breisgau um 150 Mark. (Urk. im Arch. Olsberg). Nach dem Namen dieses Breisgauer Dorfes Auggen (das i. Jahr 752 Anghonia genannt und ans Kloster SGallen verschenkt wird; Schweiz. Urkk.-Register I, no. 28) wurde die Ortschaft Olsberg in den Urkunden Oughein und Ochain benannt, während sich das Kloster Hortus Dei hieß. Nach Stiftspropst Byrsners Angabe geschah die Gründung um

das J. 1060 (nach Andern erst 1083) durch die Landesherren jener Gegend, die Grafen von Homberg-Thierstein, in Verbindung mit Graf Rudolf v. Rheinfelden, und wurde mit Vergabungen durch die Grafen v. Froburg und Habsburg, und der Edeln von Ramstein, v. Eptingen und anderer bedacht. Die älteste auf uns gekommene Olsberger Urkunde ist ausgestellt um 1114 und enthält eine Vergabung von zehen Mütt Weizen, welche Graf Albrecht v. Habsburg jährlich ab seinen Gütern auf dem Bözberge (Boceberg) den Klosterfrauen zu seinem Seelenheile vermacht. Herrg. Gen. II, 196. Trouillat I, p. 236.

1173, 4. März, Basel.

34

Kaiser Friderich (I., Barbarossa) nimmt, wie bereits sein Vorgänger König Heinrich für den sehr reichen Grafen Ulrich von Lenzburg gethan, das Chorherrenstift Münster im Gau Aargau in seinen Schutz und bestätigt dessen Besitzungen und Rechte in vielen der Reihe nach aufgezählten Ortschaften des Luzerner-, Zuger-, Unterwaldner-, Urner-, Berner- und Breisgauer Landes. Weitergenannte Hofzehnten und Gefälle betreffen die hier nachfolgenden Orte und Kirchen im Aargau: in Hechelingen (Hägglingen), Besitzungen in Reinach; die vom Grafen Ulrich geschenkte Besitzung in Menzikon, sammt dem Hof und der Mühle daselbst; die Kirche in Mageton (Magden) mit der Villa; die Besitzungen in Reitnau, Beinwil mit der Fischerei am Hallwiler-See, in Rubiswile (Rupperswil); drei Theile an der Kirche zu Staufen (bei Lenzburg) nebst zwei Höfen mit deren Mühlen und Wäldern; die Besitzungen in Rüti (Weiler der Gemeinde Vordenwald), Teufenthal, Chulumbe (Kulm), Meisterschwanden, Wittwil, in Eoie¹, in Ober-, Mittel- und Unter-Muhen; zwei Mansen² in Waldie (Waldi, zur Gem. Schmidrued, Bez. Kulm); in Entfelden, Suron (Suhr), Muehein (Muhen); Zinse von den freien Leuten in Erdensbach (Erlinsbach), nemlich je 10 Solidi und 4 Denare Baslermünze; je eine Besitzung in Büttikon, Sarmensdorf, Varnovanch (Farwangen), Zetzenvvyle (Zetzwil) und in Brittnau. Hujus rei testes: Ludovicus ep. Basil. cum toto ecclesiae capitulo. Matheus dux. Bertold dux. Rudolf. comes Phullendorf. Wernherus et Fridericus *comites*

¹ Ein Eyen liegt bei Reinach, ein zweites ist der Weiler zwischen Böttstein und Klein-Dettingen. Auch letzteres kommt geschichtlich frühe vor: 1259 ist C. de Aien Verhandlungszeuge zu Klingnau über Landankäufe vom Stift SBlasien, und 1357 ist dies Eyen SBlasianer Zinshof. Mone, Oberrhein. Ztschr. I, 458 und 471.

² Der mansus, deutsch Hube, hält in Alemannien 40 Juchart; die in diesen Urkk. öfter erwähnte Schupoße wird zu 10 Juchart veranschlagt.

de Honberch. Arnoldus de Rottenburg et Ulricus de Eschebach. Joannes de Büttikon. Ulricus et Hartmannus de Chienberg.

Stiftsarch. Bero-Münster. — Herrg. Gen. II, 189, no. 242. — Neugart Episc. Const. II, pg. 92. — Schweiz. Urkk.-Regist. II, no. 2281.

Ca 1174.

35

Der Baslerbischof Ludwig von Froburg bescheinigt der Frau Elisabeth v. Basel, daß sie vermittelst ihres Vogtes, Herrn Albert des Schenken, dem Stifte Beinwil ihr Eigengut zu Sewen (allodium in Seuwen, Kt. Solothurn) um 30 *℔* verkauft und um dieses Geld ein andres Gut in Reinach (bei Basel) erworben. Der Bischof besiegelt den Brief unter ausdrücklich erwähnter Guttheißung seines Vogtes: *laudante advocato comite Garnerio de Honberg.*

Klosterarch. Mariastein. Soloth. Wochenbl., Jahrg. 1826, S. 292. — Trouillat Mon. I, p. 355. — Schweiz. Urkk.-Regist., no. 2336.

Bischof Ludwig II., der in den Zeitbüchern die urkundlich nicht bezeugten Beinamen „von Petern, oder genannt Garwart“ trägt, war Bruder des Grafen Volmar von Froburg. Er ist der Amtsnachfolger des am 18. Aug. 1164 verstorbenen Grafen Ortlieb von Froburg, wird 1176 des Amtes entsetzt, erhält es 1178 wieder und verliert es als Schismatiker abermals auf einer Synode zu Rom 1179. Mooyer, in den Basler-Beitr. VII, S. 27.

1179, 6. April, Hagenau.

36

Kaiser Heinrich I. bestätigt dem Abt Bertold und dessen Kloster Vallis S. Mariæ (Stürzelbrunn) alle bis jetzt erworbenen, mit Namen aufgeführten Besitzthümer. Die Zeugen sind in folgender Reihe genannt: Hermannus Monasteriensis¹ episc., Otto Brandenburgens. marchio, comes Rudolphus de Pfullendorff, comes Hartmannus de Kirchberg, comes Wernherus de Hohenberg, etc.

Ex apographo tabularii Fleckenstein, quod añ. 1595 fuerat ex authenticis descriptum. Joh. Dan. Schöpflin, Alsatia diplomatica (Manhemii 1772) fol. I, pg. 270, no. 327.

1180, Mitte April, Reichsversammlung zu Gelnhausen.

37

Kaiser Friderich (I.) erklärt dem Basler-Kastvogte Wernher von Homberg, „Wernero Basiliensi advocato,“ zu Handen der Edelleute und Dienstmannen der bischöflichen Kirche von Basel: Auf die Anfrage des Baslerbischofs Hugo² sei auf der Reichsversammlung zu

¹ Münster in Gregorienthal.

² Hugo v. Hasenburg, im Schisma erwählt und wieder entsetzt, starb 1182 am 15. Mai zu Basel. Mooyer, in den Basl. Beitr. VII, S. 28. Darnach ist auch das bei Trouillat (I. p. 379, Note) angeführte Datum der Grabchrift Hugo's zu berichtigen.

Gelnhausen durch die den Kaiser umgebenden geistlichen und weltlichen Fürsten geurtheilt und entschieden worden: daß bei Erledigung einer Kastvogtei der Bischof dieselbe jederzeit in seiner Hand behalten oder an irgend Jemand verleihen könne, ohne deshalb die allfällige Einsprache des Obervogtes der Stadt, „major ipsius civitatis advocatus“, beachten zu müssen; und ferner, daß es Niemandem ohne Bewilligung des Bischofs gestattet sei, eine neue Befestigung, die man *Wicbore* nennt, in dortiger Stadt zu erbauen, oder eine schon vorhandene zu behaupten. — Folgen die Namen der mitanwesenden Erzbischöfe und Bischöfe, Herzoge, Grafen und Markgrafen. Unter ihnen fallen reichsgeschichtlich und zugleich für unsern Provinzialzweck auf: *Heinricus Rasp, nepos imperatoris. Dominus Egelolfus de Ursilingen.*

Cod. dipl. eccles. Basil., fo. 50 et 101^b Stadtarch. Basel.

Peter Ochs, Gesch. Basels I, 264. — Trouillat I, no. 247. — Schweiz. Urkk.-Reg. no. 2423.

1183, 25. Juni, Konstanz.

38

Kaiser Friedrich (I.) bestätigt dem Kanonikatskloster SMaria zu Interlaken die diesem durch König Konrad II. auf ewige Zeit geschenkte Hälfte des Forstes Iseltwald (nun Dorf am Brienersee). Unter andern reichsfürstlichen Zeugen: *Fridericus Dux Sueviæ, Otto Dux Baviariæ, Comes Ludewicus Ferretarum, com. Hermannus de Froburg, com. Wernherus de Honberg et Fridericus frater ejus, Burcardus de Usinberg.*

Staatsarch. Bern.

Solothurner Wochenbl. 1829, 558. — Zeerleder, Berner Urkk. I, 127. — Schweiz. Urkk.-Regist. II, no. 2488.

1184, 24. Sept.
31. Dez.

39

Der Baslerbischof Heinrich von Horburg giebt die Pfarrei Bueßiheim, jedoch die dortigen Prioratsrechte berücksichtigend, dem Cluniacenser Kloster SAlban in Basel zurück und bestätigt demselben alle weiteren Besitzungen, Rechte und Verrichtungen in Ortschaften, Kirchen und Kapellen, wie solche, der Reihe nach aufgezählt, theils auf Basler Territorium, theils auf jetzigem Elsasser-, Badener- und Schweizergebiete gelegen sind. — Nach den Älten, Pröpsten und kirchlichen Würdeträgern folgen als Laienzeugen: *Bercholdus dux Burgundie, Ludowicus comes de Phirreto, Hermannus comes de Froburg, Wernherus comes de Honberg et advocatus Bafilienfis, Ruodolfus comes de Tierstein etc.*

Schöpllin, Alsat. dipl. I, pg. 280, no. 332: Ex chartulario Albaniano Muteti in bibliotheca Huberiana affervato. — Trouillat Mon. I, p. 392, no. 255. — Schweiz. Urkk.-Regist. II, no. 2504.

Heinr. v. Horburg, vom Orden der Predigermönche, um 1180 zum Baslerbischof erwählt, wallfahrtet nach Palästina u. ertrinkt auf der Heimfahrt 1190. Mooyer, l. c. Bd. VII, S. 29.

1185, 20. Okt., Basel.

40

König Heinrich (VI.) empfängt von dem Baslerbischof Heinrich von Horburg die Hälfte des Hofes u. des Berges Alt-Breisach, sowie die Hälfte des Eggehartsberges zu ungetrenntem Lehen und zu dem Zwecke, daß die Beiden Breisach gemeinsam befestigen und behaupten. Unter den Zeugen: Wernherus comes de Hohenberc et frater suus comes Fridericus. Egelolfus de Urselingen,¹ Rychardus de Hasenburch, Thuringus de Ramenstein.

¹ Schon vorhin i. J. 1180, und hier zum andernmale macht sich in Basler Angelegenheiten ein Urslinger mit geltend. Die Urslinger trugen den Namen nach ihrer kleinen Stammburg, deren Mauerreste noch beim Dorfe Irslingen, würtemb. Bez. Rotweil, zu sehen sind. Unter den Hohenstaufen hatten sie 1198 den Titel Dux Spoleti erworben u. verwendeten dann die gegenstandslos gebliebene Würde zu Gewaltthätigkeiten in Deutschland. Unter Anderem traten sie in nähere Beziehung zu den oberschwäbischen Homburgern und den breisgauischen Staufern und geriethen unter deren Streit- und Beutelust mit den benachbarten rechtsrheinischen Herrschaften in Konflikt. Zuletzt verkaufte ihnen ein verlaufener Berner Kriegsknecht seinen vermeintlichen Rechtsanspruch und brachte sie damit den Schweizern auf den Hals. Unter der Behauptung, daheim in seinem Rechte verkürzt zu sein, hatte Hans Gruber von Bern die schweizerischen Obrigkeiten vor geistliches und weltliches Gericht des Auslandes geladen, und mittels einer irgendwo erschlichenen päpstlichen Bulle gelang es ihm, die Acht aussprechen zu lassen über die Orte und Länder Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und über verschiedene mitgenannte Standeshäupter und Privaten. Mit Urtheil vom 2. Mai 1398 sendet der Landrichter im Klettgau an die Grafschaft Laufenburg den Befehl, dem Gruber behilflich zu sein beim Niederwerfen der vorgenannten Geächteten (Originalurkunde im Staatsarchiv Zürich; Argovia X, p. 247.) Nach der Hand hatte Gruber sich ebenso an den Urslinger gewendet. Am 23. März 1412 wird eine Richtung gemacht zwischen der Stadt Basel einerseits, und dem Herzog Reinhold v. Urslingen als Landvogt zu Mumpelgart, und dem Wernher v. Homburg andererseits, betreffend Mißthelligkeiten, welche von der Sache des Gruber herrühren (Arch. Basel, Großes Weißes Buch, fo. 147 b. — Peter Ochs, Gesch. Basels III, 95. — Eidgenöss. Abschiede, Bd. 1^a, S. 473.) Diese Angelegenheit war nun in den Tagsatzungs-Verhandlungen vom 3. Febr., 15. u. 20. März 1417 ein zwar besprochenener, aber auch am 11. Dez. 1420 noch unerledigter Gegenstand, trotzdem daß Zürichs Bürgerschaft ihren Räten Auftrag und volle Gewalt ertheilt hatte, in Grubers Sache mit dem Röm. König Sigmund persönlich zu Konstanz zu verhandeln. Als dann derselbe Reinhold von Urslingen zu Gunsten eines ähnlichen Erpressungshandels 1422 seine Kriegsknechte in das SBlasianer Waldamt schickte, wurde er hier durch die Schwarzwälderbauern handlich abgewiesen (Urk. hierüber in Mone's Oberrhein. Ztschr. 6, S. 474). Er siegelt noch am 22. Juni 1431 eine Urkunde die als Original im Staatsarch. Stuttgart liegt (Oberrhein. Ztschr. 30, S. 199), und geht dann verschollen, der Letzte seines Geschlechtes.

Cod. dipl. eccles. Basil., fo. 53 et 84, Arch. Basel; auch Staatsarchiv Bern.

Herrg. Gen. II, 195, no. 245. — Trouillat I, p. 399. — Schweiz. Urkk.-Regist. II, 2534. — H. Boos. Gesch. Basels I, 49; hier wird obiger, für unsere Anschauung fremdartige Fall betont, wornach der deutsche König eines rheinischen Bischofs Vasall wurde.

Ca. 1185—1190, Basel.

41

Heinrich (von Horburg), Bischof zu Basel, urkundet über die in dieser Stadt dem Bischof und dessen Kastvogte beiderseits zustehenden Vogtei-Einkünfte, Lehen und Liegenschaften. Je zwei Drittel der Bezüge fallen dem Bischof, ein Drittel dem Vogte zu. Die Lehen der fünf örtlichen Ministerialen und die Thorbefestigung sind des Bischofs. An den Letzteren hat der Kastvogt 300 Mark, und an den Rath der Stadt 100 Mark in vier festgesetzten Fristen einzuzahlen und muß erstere Summe, falls der Bischof während dieser Frist stürbe, an die Wiedereinlösung der drei Höfe zu Hundkirchen, Kilchhofen und Haltingen verwenden. Der Kastvogt und sein Sohn sind hiefür haftbar und stellen nöthigen Falles 25 Ritter in persönliche Giselchaft (Einlager, freiwilliger Schuldarrest). — Schließlich geloben der Bischof und der neugewählte Vogt einander, daß keiner allein mit dem abgesetzten Vogte Frieden machen oder sich vertragen wolle.

St.-Arch. Basel; datumlose Lat.-Urk. mit hangendem Siegel, aus dem dortigen Salbanskloster.

Ochs. Gesch. v. Basel I, 290 setzt diese Urk. zwischen das Jahr 1216—1218, schreibt dieselbe dem Bischof Heinrich von Thun zu und sieht in dem darin erwähnten abgesetzten Kastvogte den Grafen Rudolf v. Honberg. Ähnlich urtheilt E. Kopp. Bünde, II 2, S. 314, Note 3. — Trouillat I, 509 glaubt, die Urk. rühre von Bischof Heinrich v. Neuenburg her, 1262—1274. Dagegen erklärt und erweist Andr. Heusler, Basl. Verfass.-Gesch., S. 100—103, daß die Schriftzüge und das wohlerhaltene Siegel der Urk. auf Bischof Heinrich von Horburg deuten, der 1182—1190 regierte. Als sein Advocatus Basiliensis erscheint noch 1184 Werner von Honberg und dieser ist mithin der in vorliegender Urk. ungenannt bleibende, seines Amtes entsetzte, und seines Grafengeschlechtes letzter bischöflich-baslerische Kastvogt.

Ein ähnlicher Fall zwischen der Basler Kirche und ihrem Vogte liegt bereits aus dem J. 1170 vor und gilt dem Grafen Hermann v. Froburg dem Älteren. Gegen ihn erklären sich damals der Propst und der Dekan mit dem gesammten Capitel, unter nachfolgender Begründung: *Notum ergo esse volumus omnibus justitiam diligentibus, quod ex antiqua Imperatorum et Principum institutione sancitum est,*

quod omnia claustralia beneficia nostra et ea, quae ad indumentorum nostrorum ordinata sunt proprietatem, sine omnium Advocatorum patronatu et infestatione libere et sine ulla contradictione debemus possidere. Si autem in iis aliqua nos malefactorum contigerit improbitate molestari, Domini Episcopi et summi Ecclesiae et Civitatis nostrae Advocati tuitione ab eorum Tyrannide et injuria debemus defensari. Verum contra hujus institutionis sanctionem quidam Comites et Milites, justitia obviantes et in propria praesumentes potentia, quandoque caput erexerunt, sese beneficiorum nostrorum claustralium advocatos affirmantes, inter quos *Comes Hermannus de Froburch* beneficium Dⁿi Dietteri, archidiaconi nostri, in villa, quae Bartenheim dicitur, invasit et advocatiae suae adscripsit etc. Solothurn. Wochenbl. 1826, S. 95. Hiemit behauptete das Basler Domkapitel wirklich die Freiheit seiner Güter vom Kastvogteirecht, allein nur mittels ausdrücklicher Berufung auf den gleichzeitigen Reichsvogt der Stadt. Waren nun aber diese beiden Vogteien einmal in Einer Hand, wie wirklich unter den Honberger Grafen, so wurde die Streitfrage um so verwickelter.

Nach 1185. Tod des Grafen Friedrich v. Honberg. 42

Das Nekrologium des ehemal. Frauenklosters Hermetswil, ob Brengarten a/d. Reuß, angelegt während der Jahre 1140/41, verzeichnet unter VI. Id. Febr.: *Fridericus comes de Honberk*. Quellen z. Schweiz.-Gesch. III, Abth. 2, S. 138.

Das Liber Anniversariorum ecclesiae in Frick enthält Einzeichnungen erster Hand vor 1350, von zweiter Hand nach 1364, von dritter anno 1458 geschrieben; darin steht auf Bl. 2, unter V. Id. Jan.: *Comes Fridericus de Honberg* obiit, qui legavit de bono fito in Frick, quod colit *Wernerus Sidenuaden*, vicario in Hertz nach soluens annuatim duos modios tritici, duos modios anene, unum quartale pifarum et duos pullos, ita tamen, quod predictus vicarius celebret annuversarium predicti Comitum in ecclesia Frik cum beneficiis ibidem, nec non cum vicario in (Wöllins-) Wile, in Wittnów, nec non in Oefchkon, et quod prefatus vicarius in Hertz nach debet predictis sacerdotibus ministrare prandium, et de sero et de mane, debet eis ministrare dimidium quartale vini pro visitatione sepulcri.

Im Jahrzeitbuch der Pfarrkirche von Hertz nach, das abschriftlich vom J. 1518 vorliegt, steht, gleichfalls unterm Jan. Id. V., die voraus verzeichnete Stiftung des Honberger Grafen Friedrich; sodann für denselben unterm Dec. Kal. V folgendes Begängniß:

In vigilia Circumcisionis peragitur annuversarium in Frick *Friderici de Honburg*, de quo Plebanus in Efschkon dat prandium sacerdotibus supervenientibus.

Her Friderich Graff zue Homburg hat gestiftt von güeteren in Frick vnd in der Gupff einem Pfarherren zue Hertz nach: kernen 2 mütt; Haberen 2 m.; Erbis 1 viertel; Herbsthüener zwey. Die werden

gerichtet durch hernach benamfete Vnderthonen vnd von güeteren, wie bey yedes namen specificirt stehen. (folgen diese).

1594: Erneuter Berein des Gotzhauß Hertz nach, Perg.-Hs., fol., Blatt 33; Kirchenarch. Herznach.

Perg.-Bereinbuch des Kirchenarchivs zu Herznach, v. J. 1659 A., fol. 19^b

1194 (ao. pontificatus Dⁿⁱ Celestini pape tertio), in Basileensi synodo. 43

Lütold I, der Baslerbischof, erläßt auf seine Lebenszeit, jedoch ohne Verpflichtung seiner Amtsnachfolger, dem Abt Arnold von Murbach und dessen Stifte die Zehntenquart bezüglich der Kirche zu Watwiler. Unter den Laienzeugen: comes *Rudolfus de Tierstein*, Cuno de Arburg, *Rudolfus Dives de Bafilea*,¹ etc.

Ex authentico tabularii Murbacensis. Schöpflin Alsat. Dipl. I, no. 354, pg. 301.

1212, 26. Sept., in nobili civitate Basilea. 44

Friedrich II., der damals jugendliche König, bestätigt Ottokarn den Thron Böhmens vor einer zahlreichen Versammlung geistlicher und weltlicher Großwürdenträger, worunter die Bischöfe von Basel, Konstanz, Chur und Trient; sodann die Grafen: Rudolf v. Kyburg, v. Habsburg, Landgraf im Elsaß; Ludwig und Hermann v. Froburg; Wernher von Hohenburg (Homburg); der Freie Arnold von Wart u. s. w.

Dumont, Corps diplomatique I, 144. — Neugart, Episc. Const. II, pg. 179. — Zapf I, 375. — Solothurn. Wochenbl. 1824, 590. — Raumer, Hohenstaufen III, 178. — Tronillat I, pg. 459.

1213. 45

Bischof Lütold I. von Basel verfügt, daß die 67 Mark Silbers, welche Graf Rudolf von Honberg ihm oder dem künftigen bischöflichen Nachfolger für die Vogtei Basel schuldet, zur Abzahlung einiger Schulden des Bischofs und zur Auslösung etlicher Pfänder verwendet werden sollen, worunter namentlich des einem Dorfjuden versetzten bischöfl. Ringes.

10 Marcas capitulo majoris ecclesie ad emendum allodium, quod deserviat fratribus in die anniversarii nostri.

¹ Das Basler Stadtgeschlecht der Reich von Reichenstein, bischöfliche Ministerialen, erscheint außerdem in Schöpflins Alsatia: ao. 1200, *Rudolphus Dives*, testis (pg. 310); ao. 1325: *Philippus Dives armiger* (no. 933).

20 M. ad recompensationem aurei calicis, quem in necessitate episcopatus nostri expendimus.

6 M. ad redimenda pignora, videlicet annulum pontificalem et pannum sericum, a villico judeo.

5 M. Volcmaro de Stege. — 4. Bertholdo monetario. — 1. Epponi carnifici. — 3. Ulricho de Wilen. — 5. Vullario. — 3. Waltero cellerarii. — 10. Filiabus Hessonis.

P. Ochs, Gesch. der Stadt u. Landsch. Basel I, 280. — Trouillat I, p. 463. — Andreas Heusler, Verfass.-Gesch. der Stadt Basel im Mittelalter, S. 103, vermuthet unter dem obigen Grafen Rudolf keinen des Homburger-, sondern des Thiersteiner Grafengeschlechtes.

Bischof Leuthold I. von Röteln, seit 1185 Dompropst, dann 1191 Bischof zu Basel, stirbt daselbst 1213. Mooyer, l. c. VII, S. 30.

1221, Basileæ.

46

Der Baslerbischof Heinrich von Thun und Conrad, Abt von Lützel, sodann der Propst und der Dekan der Basler Kathedrale füllen ein schiedsrichterliches Urtheil in Sachen des Grafen Wernher von Honberg einerseits, sodann des Propstes Heinrich und des SAlbanklosters andern Theils, dahin gehend, daß der erwähnte Graf v. Honberg über das letztgenannte Kloster u. dessen Besitzungen, von der Stadtmauer zu Basel an bis zur Birsbrücke, somit im ganzen Stadtbann, keinerlei Gerichtsbarkeit haben soll. — Folgt eine große Zahl kirchlicher und bürgerlicher Zeugen.

Cartular. SAlban., fol. 30, Arch. Basel. — Trouillat II, p. 39. — Heusler, Basels Verfass.-Gesch., S. 120.

Heinrich II., Graf v. Thun, ist Bischof zu Basel 1215—1238. (Mooyer, l. c. VII, S. 32). Unter ihm ist schon 1217 eine Urkunde über die zu Basel dem Reichsvogte zustehenden Rechte erttheilt. Ochs I, 290.

1223, 25. Mai, VIII. Cal. Junii, Indict. XI, Embriaci, prope Winterthur.

47

Der Konstanzerbischof Chuonrad schlichtet die langen und heftigen Streitigkeiten, welche zwischen dem Grafen Ulrich dem ältern von Kyburg, sammt dessen Söhnen Wernher und Hartmann, und anderseits zwischen dem Stiftspropst Dietrich von Beromünster angedauert hatten, wegen Ausübung der Schirmvogtei über das Stift und der Jurisdiktion über den Ort Münster. Die Grafen unterziehen sich dem Vertrag und stellen zu dessen Aufrechthaltung zehn genannte Bürgen aus der Reihe ihrer Ministerialen. Nach den sehr zahlreichen geistlichen Zeugen folgen als Laien: *Comes Wernherus de Homberg*.

Lutoldus de Regensperg. Waltherus de Tägeruelt. Rudolphus de Raprehesuile. Ulricus frater eius de Griffenberg (olim arx in præfectura Gruningensi, dit. Turic.). Rudolphus et Arnoldus de Warta (in comitatu Kyburg). Berchtoldus de Burgelon (Turgovia). B de Matzingen (ibid.) Gerungus de Kembiton (praefectura Grüningen). Wernherus et Cnno de Tuffen (comitat. Kyburg). Egilolfus de Hasila (inter Bulach et Regensperg, dit. Turic.). Ulricus de Gottingen (Güttingen in Turgovia), Liberi. —

Aus Zarlaubens handschriftl. Helvet. Stemmographie (T. 24, pg. 44) übergegangen in Neugart's Cod. Dipl. II, no. 910. — In einem bloßen Bruchstück bei Herrg. Gen. II, no. 279.

1231.

48

Heinrich von Rapperswil-Wandelberg hat seine Gemahlin, Gräfin Anna von Homberg, auf der Pilgerfahrt zum hl. Grabe 1230 in Jerusalem durch Tod verloren, tritt nach der Heimkehr in das von ihm gestiftete und von Anna mitdotirte Bernhardinerkloster Wettingen, wird dessen Cantor und stirbt hier anno 1246.

Hier die Dokumente aus dem Wettinger Diplomatarium.

Imperator Fridericus I., ex ducibus Sueviæ satus, postquam in rebus bellicis arduam strenuitatem et fortunam suam amplissimam erga rebelles imperii per Italiam et Germaniam crebro probaverat, deo militare voluit generaleque passagium fecit, Quod post eius in dicti passagii expeditione obitum sub imperio Heinrici filii sui diucius duravit. Ad quod etiam pro Christi amore magnificus vir Henricus comes de Raprechtswile, cognomento *Wandelber*, cum generosa domina *Anna* [de Homberg], sua coniuge, se contulit, ubi dicte domine comitisse spiritus deum suspirans corpore eximitur et corpus exanime in agro Achaldemac conditur. Comes autem viduatus ad propria oportune rediit et Altissimo hanc inclitam domum erexit, in qua et ipse vitam celibem religioneque plenum exegit et dies suos feliciter clausit, sepultus in Capitulo. [Et sicut cronice docent, fuerunt tempora satis periculosa et dura valde, cum Monasterium istud est constructum].

Aargau. Staatsarch., Abth. Wettingen, Dokumentenbuch (Diplomatarium) fol. 5 (b). In diesem aus dem Ende des 15. Jh's. stammenden Werke hat nachträglich auf einer Reihe von leeren Blättern der Pater Jacob Winterberg ao. 1620 die Wappen der Stifter, der Äbte und Wohlthäter des Klosters eingezeichnet und gemalt. Nachfolgende Bemerkungen sind dabei über die Homberger beigefügt:

Fol. 266 (b).

(Wappen): *Domina Anna comitissa ab Hohenberg*, uxor fundatoris ac singularis domus nostre benefactrix, obiit 1230.

Fol. 271.

(Wappen): *Comites de Hohenburg*. D^{na} Anna, monasterii fundatrix. — D^{ns} Joannes, in capitulo sepultus. — Dⁿⁱ Ludovicus, Wernherus et Hermannus, monasterii nostri benefactores. Eine Anna war nach Tschudi 1, 120 des Grafen Wernher eheliche Schwester.

Nachträgliches. Das Wettinger Nekrologium schreibt: *Anna Comitissa de Homburg*, uxor fundatoris, obiit Hierosolimis 1230. — Herrgott, Genealogie III, pg. 839. Ferner handelt über die Stifterfamilie nachfolgende seltene Gelegenheitschrift: *Elogia Abbatum Maris-Stellæ*, ab ao. foundationis 1227 usque ad Missas jubilarias Rev. et ampliss. DDⁿⁱ Alberici II., Abbatis XLIII., Anno 1834, idibus Aprilis. 4^o. o. O. (Aargau. Kts-Bblth.).

1231. Tod des Grafen Wernher von Honberg.

49

Das Nekrolog. des Frauenklosters Hermetswil verzeichnet zu VIII. Id. Febr.: *Wernherus comes de Honberk*.

Quellen zur Schwz.-Gesch. III, Abth. 2, S. 138.

Ex libro Anniversariorum ecclesiae in Frick, fol. XXVI^b, zu XI. Kal. Julii:

Comes Wernherus de Honberg obiit, qui legavit vnam scopofam, quam colit Cûnradus dictus Zeinno, soluentem ij Mod. tritici et ij Mod. auene plebano in Frick, dominij de Honberg; ita tamen quod predictus plebanus colat Anniuersarium predicti Comitis cum beneficiatis ibidem nec non cum vicariis ecclesiarum in Hercznach, (Wölf-lins-)Wil, Witnów et Ofchkon, et quilibet eorum habeat missam per se, et quod predictus plebanus ministrat predictis sacerdotibus dimidium quartale vini pro visitatione sepulcri.

ibidem, III. Kl. Dec., fol. XLVI^b:

Comes Wernherus de Honberg obiit, qui legavit vicario in Ofchkon vnam Schopofam in Ofchkon, quam colit Schinder, Soluentem annuatim ij Mod. tritici, ij Mod. auene et duos pullos, ita quod predictus vicarius celebret Anniuersarium ejus in Frik cum beneficiatis ibidem, nec non vicariis in wil, witnow et hercznach, et debet ipsis ministrare prandium, ac etiam debet ipsis ministrare vnum dimidium quartale vini pro visitatione sepulcri.

Ex libro Anniversarii ecclesiae Hercznach. Abschrift durch den Notar Heinrich Huber von Brugg, gemacht 1518: ex juffu et ordinatione Rev. magistri Erhardi Pflügers, Plebani, ac totius communitatis ecclesie in Hertzach. Kl. XIV. Jul.

Wernherus Comes obiit, cujus anniuersarium celebrabit in Frick, in cujus memoriam plebanus in Frick dat prandium sacerdotibus supervenientibus et hac die celebrantibus.

1236, iiii^o. Id. Ivlii, Ind. IX. (12. Juli), in choro Constantiensi. 50

Bischof H(einrich I.) von Konstanz urk.: der längere Zeit zwischen dem Meister B. des Johanniter-Ordens in Alemannien einerseits, und dem Edeln Uolrich de Clingin anderseits wegen der Kirche Lvitigarn¹ und wegen deren Zubehör bestandene Streit ist durch den Grafen H(artmann) von Kibörch dahin entschieden, daß der Bischof, in Übereinstimmung mit seinem Capitel und dem Edeln Ulr. v. Clingin — obschon Letzterer bis dahin beharrlich und öffentlich erklärt hatte, er sei durch Erstern mit jenen Gütern und Leuten der Leuggerner Kirche belehnt —, auf das über diese Kirche wirklich oder vermeintlich innegehabte Recht, sei's Patronatsrecht, oder Anspruch auf kirchliches Zubehör, dergestalt verzichte, daß alles dieses zu immerwährendem Eigenthum an das Johanniterhaus Lvitigarn übergehe. Die andern Güter und Leute, sowie die Kastvogteien, welche dem Edeln Reinhard de Bernöwe sel. (Burg Bernau bei aargauisch Leibstatt) zugehört hatten, sollen zur Hälfte an das Leuggerner Ordenshaus, zur Hälfte an die Kirche Konstanz fallen, also, daß der genannte Edle von Klingen durch die Letztere mit denselben belehnt bleibe.

Die drei Siegel des Bischofs, seines Capitels und des Ulr. v. Klingen sind abgefallen. — Zeugen: Hainricus de Krenkingin. Dietricus de Rotinlein (Schloß Röteln, bad. Amt Schopfheim). Berchtoldus de Bvrgilon, Nobiles. — *Fridericus de Honberch*. Hermannus de Lann(d)inberch, pincerna. Johannes de Castello. Wezilo et Albertus frater suus de Haidilberc (thurgauisch Hadelberg, b. Bischofszell). Monachus (Münch) de Basilea, miles. Uolricus et Rüdolfus de Klingenberc (Thurgau. Bez. Steckborn), fratres. Hainricus, *plebanus de Honberc*. Cynradus, plebanus de Lvtigarin.

Aarg. Staatsarch., Arch. Leuggern LA 2. — Abschrift im Copialbuch L, S. 56, Rückseite. — Herrg. Gen. II, S. 251, no. 305. — Mone, in Neugarts Episc. Const. tom. II, pg. 619, giebt vorstehende Urk. nach einem auf der Biblioth. zu Freiburg i/Ü. aufbewahrten Abschriftenbuche Leuggerns und versetzt den obigen Zeugen Friedr. v. Homberg und dessen Pfarrer Heinrich in das bei Stahringen, im Amte Stockach liegende Honburg, das urk. Honberg genannt ist.

¹ Die ehemalige Johanniter-Commende Leuggern „domus equestris ad SLeodegarium,“ zwischen Hetteswil und Gippingen links der Aare gelegen, Bez. Zurzach, gehörte seit 1258 in das SBlasauer Amt, welches das officium Clingenowe hieß.

1241, 17. Jan.

51

Vergleich zwischen Graf Hermann v. Froburg, Peter v. Oltingen und den ibrigen einerseits, sodann Heinrich v. Chienberg und dessen Freunden andern Theils. Es haben Heinrich v. Chienberg und seine Kinder ihrer wirklichen und vermeintlichen Rechte auf das Grubenwerk (quae vulgariter dicitur Erzgrüba) zu Handen des Grafen Hermann v. Froburg zu entsagen und dürfen auf dem Burgstall ihrer Veste (in loco, ubi castrum fuit Chienberc) und eine Meile im Umkreis, zwanzig Jahre hindurch keine Befestigung (munitionem) anlegen. Das Lehen, welches sie von Otto von Turlon (statt „Furlon“) hatten, sollen sie Letzterem zurückergeben. Genannter Heinrich mit seinen Kindern soll sein Burglehen bei Honberg (*castrense feodum, quod habet apud Honberg*), welches er von Hermann von Froburg zu Lehen trägt, diesem aufsenden. Dies hat Heinrich, sobald er mit Nächstem seiner Gefangenschaft ledig sein wird, in Urphede zu beschwören; bricht er den Eidschwur, so gilt er für einen Gottlosen, unter Allen Verfehten, und ist in weitere 100 Mark Buße verfallen. Ist binnen Jahresfrist sein Versprechen nicht erfüllt, so haben sich seine Bürgen und Eideshelfer auf Burg Liestal in Geiselschaft zu stellen, bei 200 M. Buße. Diese Bürgen sind: Cono et Lutoldus de Arburg; Wer(n)herus, Gotfridus et Henricus de Ifental; Otto de Turlon; Vlricus de Schenchon; Petrus Scularius et Otto frater ejus; Hugo de Ilzeche; Otto de Gutenhein. Bricht einer dieser Bürgen sein Gelübde, so ist er 100 M. Strafe verfallen an nachfolgende: Graf Hermann v. Froburg, Petrus v. Oltingen, Heinrich v. der Balm, Heinr. v. Laufen, Eberhart Chloten, Conrad v. Dietelinchon, Ulr. u. Rudinger v. Liebinberg, Joh. Butinchon, Walther v. Rore, Ulr. und Jak. v. Chienberg, Joh. Truchseß v. Froburg, Conr. u. Wernher v. Fricke, die Ritter; Gerhard v. Rinfelden, Ruodolf Fuesin, Rudolf Pfaffin, Heinr. v. Turlon u. Heinr. v. Kilchberg.

Es siegeln: Bischof Lütold v. Basel; Ludw. v. Froburg, Hartmann v. Kiburg, Rudolf v. Habsburg, die Grafen.

Chr. Urstisii cod. dipl. Brucknerian., fol. 57. — Trouillat II, no. 40.

Burgruine Kienberg, beim gleichnamigen Dorfe (Solithurn. A. Olten-Güsgen) liegt hart an der Grenze von Baselland in einem Thale, das sich gegen das Frickthal öffnet. In diesem letzteren Gau waren die Kienberger vielfach begütert und geriethen eben dadurch mit den Hombergern in Konflikt. Die älteste selbständige Kienberger Urkunde von

1276 (Bruck, Zinstag nach SGallen Tag) zählt die Gesamtbesitzungen auf, unter denen hier folgend nur die Frickthalischen ausgehoben werden, weil diese das vorliegende Thema zunächst berühren; vollständig steht die Urkunde im Solothurn. Wochenbl. 1821, S. 21—28.

„Wir Graf Hartmann von Habsburg, Graf zu Kyburg und Homburg, Landgraf zu Elsaß, ein Sohn des Römischen Königs,“ . . . leihen dem Edeln Jakob von Kienberg, freyen Herrn, zu rechtem Erblehen die Veste Kienberg mit diesen, zur Veste gehörenden und von Uns zu Lehen gehenden Gütern. Die Güter, die zu Wittnau, in dem Banne, gelegen sind, und den Hof zu Wittnau, den da bauen die Meyden und die Grüllon. Die Güter in dem Frickthal, die Freyman hat; und bauen sie der alte Wirz in der Gipf und die Eyker. Ein Drittheil der hohen Gerichte zu Ober- und Nieder-Erlinsbach und zu Küttingen. Die Schupoß zu Magten, die man nennet der Bumannin Gut, sammt Zubehörde. Der Hof zu Magten u. der Zebnten zu Ober-Olsberg. Sechs Viernzahl Roggengeldes, gelegen zu Stein bei Seckingen. Sechs Viernzahl Dinkelgeldes, gelegen zu Zeiningen. Dreizehn Viernzahl Geldes zu Maisprach, Sissach u. zu Schuphard (haben die Höppte zu Rheinfeldern zu Lehen). Ein Viertheil des Zolles auf dem Rhein an der Au zu Rheinfeldern (haben die Brucker v. Rheinfeldern zu Lehen). Graf Hartmann v. Habsburg besiegelt die Urkunde. — Eine erneute Belehnung findet statt 1337, Montag nach S. Martinstag, zu Frick; Joh. v. Habsburg, Graf zu Homburg; und Graf Rud. v. Habsburg, Gebrüder, ertheilen den Edeln Jak. u. Ulr. v. Kienberg, Gebrüdern u. deren Erben die Veste Kienberg; auch hiebei werden obige Frickthaler-Güter besonders mitgenannt. Soloth. Wochenbl. 1821, S. 60—65.

1243, 23. Juni, Mense Junio ante festum Sti. Joannis baptifte, Indict. secunda, in villa Thettingen, fecus litus fluuij qui dicitur Ara. 52

Vlricus de Liebinberc, Ministeriale des Reiches und Burggraf in Rinvelden, urk., daß er seine in den Höfen Steinimur und Rieht (bei Baden im Aargau) gelegnen Güter dem Cisterzienserkloster Wettingin zu freiem Eigenthum gebe.

Zeugen: Comites R. de Habiburc et *H(ermann) de Hohinberc*. — Frater *H(einricus)*, vir religiosus et nobilis, dictus Wandilberc. — Nobiles viri *L(ütoldus) senior*, et *L(ütoldus) junior* de Reginfberc, et *A(rnoldus) de Warte*. — R. de Keisirsstüle. — *E(berhardus)* de Hafila. — H. et C. de Tivfin. — *Jacobus* de Kienberc. — C. de Lunchuft (aargau. Lunkhofen). — H. Gnurfer. — Frater W., converfus.

Das Siegel des Ausstellers nicht mehr vorhanden.

Klosterarch. Wettingen, no. 1 D. — Die Urk. publ. bei Herrg. Gen. II, 269, no. 330. — Neugart, Episc. Const. II, p. 228. — Kopp, Gesch. II¹, 450. — Arnold Münch, in der Argovia X, p. 135.

ao. 1245, Indictione tertia.

53

(*Rubrica*): „Comitis Ludewici super predio in Arinsdorf et filiorum H. et H.“

Sciant omnes quos nosse fuerit oportunum, quod nobilis vir Ludewicus comes de Vroburc per manum filiorum suorum Rudolphi praepositi Zovingensis, *Hermannii comitis de Hohinberc* et Hartmanni, omnia bona sua, quae habuit in Arnoltdorf (Arisdorf, Baselland) cum omnibus iuribus et attinentiis suis et hominibus ibidem exstantibus, vendidit monasterio de Wettingen Cisterciensis ordinis pro quinquaginta tribus supra centum marcis argenti, et in manus venerabilis abbatis Conradi praedicta bona resignavit, praesentibus viris discretis et honestis Rudolfo praeposito et Hermanno comite, filiis eius praefatis, de Paris (prope Colmariam) et de Sancto Urbano abbatibus cisterciensis ordinis, Ruodolfo comite de Tierstain, Heinrico de Gruoninberc, Gerhardo de Gotzinchoven, Conrado de Bechburc, Thuringo iuniore de Ramestein, Uolrico et Jacobo fratribus de Kienberc, Gotefrido et Heinrico fratribus de Ifendal, Heinrico de Diethinghoven et aliis viris honestis. In huius rei testimonium praesens littera Ludevici comitis, Ruodolphi praepositi et Hermannii comitis filiorum eius sigillis est confirmata. Actum aō dⁿⁱ MC^oCXLV^o, indictione tertia.

Aarg. St.-A. Wettinger Documentenbuch, fol. 26.

Original fehlt.

Tschudi, Chronik I, 141. — Gerbert, Codex epistolaris Rudolphi Romanor. Regis etc. Praemittuntur Fasti Rudolphini (SBlasian. 1772) p. XIV. — Neugart, Episc. Const. II, pg. 232.

Das Cisterzienserkloster Paris, auch Pairis, Pæris und Përis, lag im Thale bei Orbei, im elsäß. Bez. Kolmar.

1251.

54

Ritter Reinbold von Eptingen verkauft dem Kloster Lützel zwei Schupoßen zu Atmaneswyle (*Attenschwiller*, im elsäß. Cant. Hüningen), welche er von dem jungen Wernher, Edeln von Kylchberg, in Afterleben hatte. Sie waren ein Lehen des erlauchten Grafen Ludwig v. Froburg und dessen (gleichnamigen) Neffen, und rührten her vom Hochstift Basel als Oberlehensherrn. Reinbold überläßt dagegen, unter Zustimmung aller Vorgenannten, zwei ihm persönlich gehörende Schupoßen zu Diepflingen (Baselland) ersatzweise an Wernher v. Kylchberg und überträgt auf dieselben alle die oben erwähnten Lehensrechte der Baslerkirche und der Froburger Grafen.

Es siegeln Berhtold Bischof v. Basel; statt des jungen Froburgers L., dessen Oheim Graf Ludwig.

Unter den weltlichen Zeugen: *Hermannus comes de Honberch et frater ejus Hartmannus*. Chvnradius et Chvno, germani de Bechburch. Wernherus nobilis de Irrvney. Mathias et Wernherus de Eptingen, fratres.

E. Kopp, Gesch. II 2, 721. — Trouillat II, no. 49.

1253, 30. Juli, in capella Louffenberch.

55

Graf Gotfrid v. Habsb.-Laufenburg, seine drei Brüder Rodolf, Otto und Eberhard, und ihre geliebte Mutter Gertrude widmen schenkungsweise dem Kloster Wettingen zum Seelenheile ihres selbst begrabenen Bruders Wernher ihren Hof Rinichon (am Bötzbürg, Bez. Brugg) und die bei Dietikon gelegene Aue (augia, vulgariter dicta Ovva, sita apud dietinchon).

Unter den weltl. Zeugen: Bertold dictus Pincerna de Habechesperg; Conr. de Wulvelingen; milites. Erluvinus dictus *de Bilstein*;¹ Eberh. de Henchart; Conr. de Eschichon; Conr. in Foro; Heinr. de Toggeren.

Siegler: Bischof Berhtold v. Basel und Graf Gotfrid, letzterer auch Namens seiner Brüder, von welchen Rud. und Eberh. zur Zeit noch kein Siegel haben.

Mone, in Neugarts Episc. Const. II, p. 536. — Herrg. II. no. 374. — Böhmer, Add. 2, 474. — A. Münch, Argovia X, p. 139, no. 80.

Hernach um d. J. 1267 verzichtet der Ritter von Hauenstein auf obiges, von ihm zu Lehen getragenes Gut Rinikon. Neugart II, p. 547.

1261, 10. Januar, in castro Raprechtwil.

56

Graf Rudolf von Rapperswil urk., daß er alle seine außerhalb des Berges Etzel gelegenen Besitzungen und Herrschaften als Lehen vom Kloster Einsiedeln habe, und daß der Einsiedlener-Abt Anshelm dieselben an des Grafen Gemahlin Mechtildis und an deren Tochter Elizabeth zum Leibgedinge verliehen habe. — Folgen Conventualen, Leutpriester und Ritter als Zeugen.

Stiftsarch. Einsiedeln. — Herrgott, Gen. II, no. 445 bemerkt: Elizabeth illa est, quae post mortem *Ludovici, comitis Hombergici*, Rudolfo Comiti Laufenburgo-Habsburgensi, nepoti Rudolphi Taciturni ex filio Godfrido, nupsit. — Neugart. Episc. Const. II, p. 277.

¹ Hierüber handelt unsere Beilage III, Abschnitt: Der Wilstein.

1262, 24. Aug., an sant Bartholomefes dage.

57

Wir Rudolfe der grave von Thierstein, vnd Rudolfe min sun, tunt kunt allen den, die disen brief gefehent oder gehörent, daz wir überein sin komen mit hern Heinriche von Nuwemburg, dem tumprobste zu Basel, hern Heinriche dem . . . von Strazburg, graven Rudolfe vnd grave Gotfride von Habspurg, grave Cunrate von Friburg, grave Sygebrechte von Werde; dem meister, dem rate vnd der gemeinde von Strazburg, vnd mit allen iren helfern, die si hant vnd noch mit gemeinem rate empahent, also: daz wir in' gefworen han zu helfenne, vnd si vns dawider ane geverde, . . . wider bishof Walthern von Strazburg, (wider) finen vatter den von Geroltsecke vnd dez kint(er) vnd wider menglichen entzwishen Bafele vnd dem heiligen-Vorste vnd entzwishen dem gebirge. — Folgen weitere Verpflichtungen der Verbündeten.

Die beiden Thiersteiner besiegeln.

Ex codice membr. urbis Argent., fec. XIV. Schöpflin, Alsat. Dipl. no. 607, p. 438. — Soloth. Wochenbl., Jahrg. 1830, S. 171.

Heinrich von Neuenburg war 1260 Coadjutor, und von 1262 bis 1274 Bischof v. Basel. Obiger Dompropst Rudolf v. Tierstein starb erst 1318 und ist zu Basel im Münster begraben. Markus Lutz.

1266.

58

Graf Hartmann von Froburg bestätigt und erneuet die dem Kloster SURban schon von des Grafen Vorfahren urkundlich bewilligte Zollfreiheit, hauptsächlich in unsrer Veste Liestal, obschon wir diese letztere an die Grafen von Honberg abgetreten: non obstante, quod prædictam munitionem de Liestal *Comitibus de Honberc* contulimus, præsertim cum in ipsa collatione hujusmodi gratiam nos meminimus excepisse.

Staatsarch. Luzern, Abth. SURban.

Herrg. Gen. II, S. 398, no. 485. — Trouillat II, p. 168.

1268.

59

Dies sind die Bürgen, die ich Graf Rudolf von Habsburg meinem lieben Freunde Grafen Meinhart von Tyrol gegeben haben und besteten soll, oder an deren Stelle, wenn ihrer einer abgienge, ich andere setzen soll: Bischof Chonrad von Chur; Bischof Eberhart v. Constanz; Hr. Ulrich v. Güttingen, der erwelt (Abt) v. SGallen; Graf Hug v. Werdenberg; die Grafen Rudolf u. Ulr. v. Montfort; Graf Heinr. v. Fürstenberg; Graf Luttwich v. Homberch; Hr. Walter

v. Watsch (lies Matsch, de Amatia)¹; Hr. Leutold u. Hr. Ulr. v. Regensberg; Hr. Hermann v. Bonstetten; Heinr. der Truchseß v. Diessenhofen; Marquard v. Waldeckhe; Bertholt v. Hallwil; Albrecht v. Castell; Walther v. Allgevv; Gotfr. v. Hünaberg; Ulr. v. Wilandingen²; Diethelm der Mayer v. Windeck. — So hat mir der Graf Meinhart dise bürgen herwider gegeben, etc.

Gubernial-Arch. Innsbruck. — Herrg. Gen. II, 410 no. 500, wo statt des obigen Ludw. v. Homberg nachlässig ein Hamburch steht.

1273, Zinstag nach Septuagesima (7. Febr.), in Clingenöwe. 60

Ludwig Graf von Honberche vermacht den Brüdern des Johanniterordens in Lüttgern (Leuggern, Bez. Baden) zum Seelenheile seines verstorbenen und daselbst begrabenen Bruders Wernher seine Güter in Owe (Auhofe), gelegen am Meienberg (lies Machenberg, Nebenform für Achenberg ob Klingnau), und die Güter zu Tettingen (Döttingen a. d. Aare), welche weiland Ulrich von Mandach³ von ihm zu Lehen hatte, mit allen Erträgnissen und Rechten.

Zeugen, die Freiherren: Henricus de Krenkingen. — Heinr. de Tengen. — Ulric. de Guttenberch⁴. — B(urcardus) de Jetstetten. — Ulr. de Heidelberch (bei thurgau. Bischofszell).

¹ Die churrhätischen Dynasten von Matsch stehen, laut der später folgenden Urk. v. 18. Mai 1313, in Schwagerschafts-Verhältnissen zu dem Homberger Grafen Wernher.

² Die Edeln von Wielandingen waren die rechtsrheinischen Nachbarn des Frickthals, mit dessen Adel und Klerus sie in langdauerndem Verkehr lebten. Ihre Burgruine Wieladingen an der Murg, nordöstlich v. Seckingen, steht auf einem römischen Warthurm, bei welchem ein Platz noch heute „die Heidenschmiede“ heißt. Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 12, S. 386. Das Siegel der Schloßherren „de Wielandingen“ zeigt drei Schmiedezangen. Hier weist Name und Wappen auf einen uralten Germanenmythus zurück. Die Edda enthält ein besonderes Lied über den Helden und Zauberschmied Völundr, und sein Sohn Wittich schon führt nach dem Vater Zange und Hammer im Wappen. Nach beiden Heroen werden im Mittelalter die Schmiedewerkstätten Wielandshäuser genannt; urkundliche Nachweise über solche seit dem 13. Jahrh. zubenannte Örtlichkeiten stehen in J. Grimm's Mythologie, S. 350.

³ Burg Mandach lag zwischen Dielstorf und Regensberg im Zürichgau. Der Burgadel verzweigte sich theils in den untern Aargau und gab hier seinen Namen dem kleinen Rheinschloßchen bei Zurzach und dem Pfarrdorf Mandach mit der Burgruine Wessenberg, Bez. Brugg; theils zog er in das Schaffhauerland, sowie rechtsrheinisch in den Klettgau und Albgau.

⁴ Gutenberg, castrum, liegt an der Schlucht, eine Stunde hinter Thiengen; Jetstetten im bad. A. Waldshut, beide im Schwarzwälder Albgau. Die Gutenburger verloren ihre kleine Herrschaft an die Edeln von Krenkingen und kamen schon 1275 in den Aargau herüber; hier erbauten sie sich am linken Rheinufer, gegenüber Waldshut, das Schloß Bernau und schrieben sich darnach. 1275 tritt Ulricus nobilis de Guotenburg, dominus castri in Bernowe, Güter zu Klingnau ab. Mone, Ztschr. 1, S. 465. Fälschlich verwechselt man sie noch mit jenem gleichnamigen Geschlechte, dessen Burgruine Gutenberg bei Lotzwil steht, im bern. A. Aarwangen.

Das Original, das noch von Aeg. Tschudi, da er 1535 Landvogt der Altgrafschaft Baden war, corroborirt worden, ist verloren. Abschrift in Leuggerns Dokumentenbuch, S. 255, im Staatsarch. Aargau; darnach in Franz X. Bronners handschriftl. Aargauer-Chronik, no. 451. — Herrg. Gen. III, S. 434, no. 525. — Neugart, Episc. Const. II, pg. 317. — Mone, Oberrhein. Ztschr. 5, 236.

1273, vij^o Kal. Augusti, 26. Juli.

61

. . . . der Decan zu Basel, vom päpstlichen Stuhle für den Meister und die Brüder des Johanniterordens in Deutschland als Richter und Bewahrer der Privilegien erwählt, urkundet: Die von dem Comthur und den Brüdern des Johanniterhauses in Clingenöwa gegen den Edeln Uolrich von Gütenbvr̄g erhobne Klage, daß genannter Edler in ibrem Walde eigenmächtig Holz gefällt und deren Heuzehnten in Empfang genommen habe, wozu noch einige andere Klagpunkte zu zählen, wurde schließlich zwischen Graf Ludwig, Herr von Hohenberg, und den Beschwerdeführern dahin erledigt, daß der genannte Herr Uolrich, die Richtigkeit der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen zugestehend, zum Schadenersatz für das Entfremdete verurtheilt wurde nach dem Maße der durch den obgenannten Decan und den Herrn Johannes von Liestal ausgesprochenen Schatzung. Zudem verspricht Herr Uolrich, den Comthur und die Brüder fürderhin auf keinerlei Weise in dem erwähnten Walde zu belästigen, sondern für jegliche Fuhre Holzes, die er oder seine Leute dorten ohne ausdrückliche Ermächtigung von Comthur und Convent schlagen würden, nach vorausgegangener 14-tägiger Mahnung je 5 β zu zahlen. Falls er aber diese nicht entrichtet, so versprechen er und Herr Heinrich von Terwiler, sich zu Löfenberg in Geiselschaft zu stellen, aus welcher sie nur nach Entrichtung von 10 Mark ledig werden. Sollte Herr Uolrich inzwischen sterben, so wird dadurch Hr. Heinr. v. Terwiler jeder Geiselschafts-Verpflichtung enthoben.

Zeugen: *Leodewicus de Hohenberg, comes.* — D^m Johannes de Liestal. *Frater Uolricus dictus Schvpher.* *Frater Henricus, sacerdos.* *Frater Burchardus dictus de Vrike*¹. D^m Henricus de Terwilr et D^m de Teiltingen, milites, et Uolricus de Vrike.

¹ Der hier unter den Zeugen mitgenannte frater Burchardus dictus de Vrike ist 1270 der bruder Burcart von Vrike, welcher Zeuge ist, da ein Wessenbergischer Leibeigener den Johannitern zu Klingnau vergabt wird. Mone, Ztschr. 1, 465. Ebenderselbe ist zu Basel 1283 Mitzeuge, da der Bruggerbürger Ludwig von Mülinon Güter zu Gippingen an den Comthur zu Klingnau verkauft. Mone ibid. 1, 465; und 12, 296. Er wird mitunter für jenen namhaften Meister Burchard v. Frick gehalten, der seit 1303 bis 1309 das Habsburg-österreichische Urbarbuch verfaßt hat. Allein dieser Letztere, auch abgerechnet obiges Prädikat *frater*, wird ein solches Alter nicht erreicht haben.

Es siegeln der Decan zu Basel und Graf Ludwig von Hohenberg; des Letzteren Siegel ist abgefallen.

Archiv Leuggern LA, 8. Abschrift keine.

1275, 28. Jan.

62

Graf Wernher von Homberg thut kund, er habe die Landgrafschaft im Sißgau, sein Lehen vom Hochstift Basel, dem Bischof Otto aufgegeben, dieser aber habe sie ihm und desselben Vettern und Oheimen, den Grafen Rudolf v. Habsburg und Ludwig v. Froburg, zu gemeinem Lehen abermals übertragen. — Folgen die Zeugen.

Archiv Liestal.

Über diese in Sachen, Namen, Ausstellung und Zeugen offenbar gefälschte Urkunde vgl. E. Kopp, Urkk. II, pg. 47; desselben Gesch.-Bl. II, 43; und Heusler, Basl. Verfass.-Gesch. 34: „Einen Baslerbischof Otto gab es 1275 nicht, einen Grafen Rudolf v. Habsburg damals bloß im Alter von höchstens fünf Jahren, Graf Wernher v. Homberg war vermutlich nicht Sißgauer Landgraf. Ebenso wenig können die mitgenannten Zeugen zu Recht bestehen, sie gehören erst ins 14. Jahrhundert. Folglich zeigt die Urk. nur, wie man am Ende des 14. Jahrhunderts den unklaren Übergang der Landgrafschaft Sißgau von Homberg auf Habsburg und auf Froburg sich zu erklären suchte.“

1275, 19. Okt., Lausanne.

63

Acta dedicationis ecclesie Lansannensis. (Ex bullario ejusdem ecclesie.)

Durch Papst Gregor X. wird die Marienkirche zu Lausanne eingeweiht. Anwesend hiebei sind der deutsche König Rudolf v. Habsburg, seine Gemahlin Anna, mit 4 genannten Söhnen und 4 ungenannten Töchtern; sodann Kardinäle, Bischöfe, Herzoge, Mark- und Landgrafen. Die große Namensreihe schließt mit Aufzählung der einfachen Grafen: Comes Albertus de *Hohenberg*, com. Burchardus de *Hohenberg* (fratres *Annæ* reginæ), com. Frieder. burgravius de Nurenberg, comites Emico et Frieder. de Leriguen (Leiningen), com. de Pirreto (Theobald. de Pfirt), comes de *Hohenberg* (Ludovicus de Honberg), comes Eberhardus de Ambisporc (Habsburg), und noch andere durch den welschen Kopisten fehlgeschriebne Grafennamen.

Neugart. Episc. Const. tom. II, pg. 549, Diploma no. 28, herausgegeben v. Franc. Jos. Mone 1862.

1276, 31. Juli (pridie Augusti, Indict. IV.), Basileæ.

64

Ber(toldus) Abbas Murbacensis princeps, et nobiles viri H(einricus) Marchio de Hachperch, Bercht. de Hennemberg, Theobaldus de Phirreto,

Eberh. de Chatzenelenbogen, *Ludw. de Hoenberch*, Comites, — Waltherus de Chlingen, Walth. de Eschibach, Hermann. de Bonstetten et alii quam plures, waren Zeugen, als der röm. König Rudolf den Bürgern von Rheinfelden die Freiheit ertheilte, daß, wann ein solcher Bürger von einem röm. Kaiser, Könige oder dem Reiche belehnt ist und ohne männliche Erben abstirbt, alsdann seine ehelichen Töchter in das Lehen eintreten können; ferner auch, daß die Bürger der Stadt in Civil- oder Kriminalsachen vor keinen andern Richter als den Stadtrichter Rheinfeldens gezogen werden können.

Orig.-Urk. im Stadtarch. Rheinfelden. — Ungenaue Copie bei Herrg. III, p. 461, no. 557; darnach bei Trouillat II, no. 211.

1277, 3. Mai, V. Nonas Maji.

65

Ludewicus Comes de Homberg gestattet, daß Erphrid, villicus in Ogst (Augst), Johannes dessen Sohn und die übrigen Kinder, sein Bruder Burkart und dessen Kinder, sowie Conrad Chrieg und dessen Schwester Richenze, des Erstgenannten Gevettern (Geschwisterkinder), sämmtlich des Grafen Eigenleute, einige juxta curtim de Gibennach liegende Güter, genannt ze Fronlôe, die ihr Eigen sind, an Abtissin und Konvent des Cisterzienser-Klosters Olsberg um 6 *ſ* Pfennige verkaufen dürfen. — Des Grafen Siegel hangt.

Zeugen: D^{ns} Cuonradus sacerdos, dictus Fullo, tunc temporis vicarius in Ogst, dictus Hago villicus, Wielant, Cuonradus villicus, et Heinrichus frater suus, dictus Bero.

Arch. Olsberg. — Herrg. III, 471, no. 569. — Boos, Urkb. v. Baselland, S. 1202. — Kopp, Gesch.-Bl. II, 43. — D. Bruckner (1707—1781, Herausgeber und Fortsetzer von Wurstisens Chronik), Merkwürdigkeiten d. Landsch. Basel, XI. Stück, S. 1248.

1278, 28. Herbstm., Beinwil.

66

Ulrich der Abt von Beinwil und sein Convent tauschen an Cuonrad Pfirter eine ihnen von dessen Vater Heinrich gewidmete Schupoße im Ort und Twing Pfeffingen, auf welcher Cuonrad die ihm gebührenden jährlichen zwei Vogthühner bezieht, gegen Zinse im Ort und Twing Selbisberg aus, und geloben das vom Vater Heinrich für sein Seelenheil gestiftete Gedächtniß alljährlich wie sonst üblich zu begehen.

Nos Rudolfus *Comes de Tierstein*, aduocatus monasterii predicti, Sigillum nostrum presenti cedula duximus appendendum.

Archiv Bern, jetzt Pruntrut.
Urkundio I, S. 37.

1279, XIII. Kal. Aprilis, Febr. 17, o. O.

67

Ludwig Graf von Hönberg urkundet, daß Conrad Phyrreter und dessen Gattin Agnesa (quae ad nos servili conditione dinoscitur pertinere) dem Comthur und den Brüdern des Johanniterhauses apud Rinvelden mit seiner Einwilligung ihre Güter und Besitzungen (an Aeckern, Wiesen etc.) im Dorfe und im Banne Tennikon um 10 ℥ gewönl. Münze verkauft haben. Graf Ludwig gibt in die Hand des Comthurs Heinrich von Vristenberg alle Rechte auf, welche er an den gen. Gütern hatte.

S. hgt., stark beschädigt; der Schild wohl erhalten.

Zeugen: Ulrico dicto de Ratoltztorf; Johanne dicto de Raperg; Ulrico de Vrike; Turingo Marschalc et Conrado dicto der Kinden, militibus; ac Arnoldo sculteto de Liestal.

Aargau. Staatsarch., Abthl. Johanniter-Commende Rheinfelden, unbezeichnet.

1280, XV. Cal. Novembris, in Castris ante Brodam.

68

Der röm. König Rudolf erneut dem Augustinerkloster Interlaken das Patronatsrecht über die Pfarrkirche von Hasle unter Bestimmungen, welche den zu Interlaken in Armuth lebenden Klosterfrauen zu Gute kommen sollen. Unter den kirchl. Zeugen die Bischöfe von Basel und Trient; unter den weltlichen: Ludwig Pfalzgraf v. Rhein, Herzog in Baiern; Al(brecht) Herzog v. Sachsen; Hr. Burggraf v. Nürnberg; E. v. Katzenelenbogen; E. v. Habsburg; Al. und B. von Hohenberg, die Grafen.

Solothurn. Wochenblatt 1828, S. 388.

1283, mense Mart., Indict. XI., regni nostri X, in castris nostris juxta villam de Chalmillis¹.

69

Während König Rudolf I. Puntrut und Schloß Melan belagerte und am 16. April einnahm zu Händen des Bischofs von Basel, Heinrich von Isny, genannt Gürtelknopf, sicherte er der Abtei Lützel, Baslerdiözese, seinen besondern Schutz zu. Anwesende Zeugen: Henricus Basil. ep.; Conrad. Argent. ep.; Theobald comes de Ferretro; *Joannes de Tierstein*; W. de Froburg.

Ex tabulario abbatiae Lucellensis. — Schöpflin, Als. dipl., no. 733, p. 26. — Soloth. Wochenbl. 1830, 175. — Böhmer, Regesten S. 120.

¹ Chalmillis, welsch Charmoille, deutsch Kalmis, Pfrd. im bern. A. Puntrut. — Heinrich von Isny stirbt als Erzbischof zu Mainz 1288.

1284, 12. April, ze Boze in deme dorfe.

70

Wir graue Ludewich von Honberch Tvn kunt allen den dye difen breif fehent alde horent lesen, das der creych, der scwiffent den brüdern von Hohenrain, des ordenf sante iohans des spitales von ierusalem, was vnde mayster Wernher von evingen vnde finer wirttenne vrôn Itun vnde ir kinden vmbe den hof ze eberfol, der des Herren Waltherf von eberfol was, vrôn Itun vaterf vnde iohans von eberfol ir bruderf, das der also gerichtet jst vnde gefchayden, das brüder Hartmann von Wincenhain, der Comendur von Hohenrain, sol geben mayster Wernhern vnde vrôn Itun vnde ir kinden wnf (fünf) phunt phenninge; vnd hat si der phenninge och gewert wr (für) alle dye vordere vnde wr alle dye ansprache vnde wr alluf das reht, das sy an deme vorgeandem gûte hatten alde wunden han, vnde het vrô Itun mit mayster wernherf hande das gût ufgegeben an der offnun lant straffe brüder niclaufe gefellen deme schaffuner von Hohenrain an der brüder stat. vnde des Hufel von Hohenrain; vnde Rwdolf ir sun. vnde H. vnde Burchart vnde Katerina ir tohter, vnde mayster Wernher selbe ir wirt, mit allem deme rehte, so sū an deme gûte hatten, vnd hant das gemainlichen wr-sworn gen den Hayligon allv dv hey-vor genemmet sint, das sū das gût neyrn mê (nimmermehr) gevorderont noch angesprechent, noch vnhayn (keinem) ir vrvnde neynmur dar zū gehelfint noch geratent. Dif sint dey gezûge, dye das sahent vnde horten: H. von boze ze nideroft. — B'. ze oberoft — gvntam — H. zer Bündun. — C. der mayger. — rûdolf in der schure — H. von raprehf-willer vnde ander erbarn lüte genûge —. vnde das dif war si vnde state belibe vnde ef neyman mit dehaynem rehte gebrechen muge, des henken wir graue Ludewich vnser ingefigel an difen breif ze aynem waren vrkunde. Dif bescah nach vnserf herrun geburte vber tusent iar zwey hundert iar vnde veir vnde ahzich iar, an deme durnstage in der osterwochen, ze boze in deme dorfe.

Von dem runden Portraitsiegel Ludwigs in braunem Wachse ist noch ein Theil erhalten, der den schräggestellten Schild mit den zwei Adlern und einen Theil des Gewandes zeigt. Wichtig ist dasselbe insofern, als es beweist, daß Graf Ludwig zwei ähnliche Siegel führte, deren eines den Schild schräg zeigt, das andere in wagrechter Stellung.

Archiv Hohenrein, jetzt Staatsarchiv Luzern. Eigenhändige Abschrift, genommen und gütigst überschickt durch Hrn. Staatsarchivar Dr. Theod. von Liebenau.

Die hier mitgenannten Ortschaften sind Ebersol, zur Luzerner Pfarre Hochdorf, und das aargau. Pfrd. Bötzen, Bez. Brugg.

1284, 15. Nov., proxima feria IV. post festum B. Martini, Ind. XIV., apud Novum Castrum Raprechtswile. 71

Ludewicuf *comes de Hönberg* et Elisabetha vxor sua, nata quondam Rüdolfi Comitif de Raprechtswiler, verkaufen dem Johanniter-Bruder und Comthur Berchtold, genannt Ritter, zu Handen der Brüder des Johanniterhauses in Klingenhöwe ihre Güter zu Togerrun (Dogern, Amt Waldshut), mit Äckern, Weinbergen, Wäldern, Weiden, bebaut und un bebaut, mit Twing und Bann, jedoch mit Ausnahme der Leute und des Kirchensatzes, für 89 1/2 M. S. Baslergewichtes. Gräfin Elisabeth giebt zum Verkaufe dieses ihres ehevorigen Leibgedinges ihre besondere Zustimmung; ebenso thun Graf Hermann und dessen Schwester Ita¹, Kinder des Grafen Friedrich sel., Bruders vom obgenannten Grafen Ludwig, ihres natürlichen Vormundes. Bischof Rudolf von Konstanz, als der dem Hermann, Domicellus de Hönberg, und dessen Schwester, Kindern des Grafen Friedrich von Hönberg, beigeordnete Vogt, giebt seine Einwilligung und besiegelt; neben seinem fast ganz abgefallenen Siegel hangt: S. Lvdowici comitis d. Honberg. —

Zeugen: Volricus Nobilis de Rüfegge. *Hermannus Domicellus de Hönberg*. Volricus Rector ecclesie in Walde. Rvoldofvs de Turri. Albertus de Urinkon: milites. Heinricvs Marfcaicus. Uolricus dictus Snezer.

Arch. Leuggern LG, 10; Abschr. im Cop.-Buch L, S. 436; beides im aargau. Staats-Arch. — Herrg. Gen. III, S. 522, no. 630. — Neugart, Episc. Const. II, S. 214 und 354. — Mone, Oberrh. Zeitschrift I, 465 (ungenau). Elisabeth Gräfin v. Rapperswil, verehelichte Homberg, ist erwähnt im Geschichtsfreund Bd. 5, 105; Bd. 6, 162; Bd. 25, 5.

Das gräflich Hombergische Rundsiegel dieser Urkunde ist um seiner heraldischen Singularität willen abgebildet worden erstlich in Herrgotts Gen. I, Tafel 21, no. VII (hier vollständig willkürlich); sodann neuerlich ein defektes v. J. 1286, in den Zürch. Antiq. Mittheil., Bd. VI, S. 237, hier unter nachfolgender Bemerkung: „Während sonst ganz regelmäßig die Dynastengeschlechter im 12. und 13. Jahrh. eine Darstellung des zu Pferde einbersprengenden Ritters, oder dann den bloßen Wappenschild, ohne die Person des Besitzers, im Siegel führen, zeigt sich hier das Bild des Ritters in ruhiger Stellung zu Fuß, im Panzerhemd mit Überwurf, den Schild vor sich hinhaltend. Über den Grund dieser sonderbaren Erscheinung können wir nichts näheres

¹ Diese Ita bleibt hiebei in Herrgotts bezügl. Urkunde namenlos.

angeben.“ Herrgott Gen. I, pag. 268 giebt die ergänzende Erklärung, ein diesem großen Siegelbilde v. J. 1284 ganz gleiches, jedoch an einer Urkunde schon v. J. 1280, werde im Archiv Surban aufbewahrt. — Diese letztere Urkunde datirt jedoch v. J. 1288 und erscheint hier im Nachfolgenden aus dem Original.

Die Umschrift des 64 Millimeter haltenden Rundsiegels ist: S. LUDOWICI. COMITIS. D. HONBERG. Der Ritter trägt das Panzerhemde, nemlich die aus breitgeschlagenen und zusammengenieteten Eisenmaschen bestehende Halsberge, die altrömische *lorica hamata*. Kapuzenartig umhüllt sie Oberhaupt, Stirne, Rückwange und Kinn, bildet um den Hals einen starken Wulst und schmiegt sich um Oberarme, Brustkorb und Hüften geschmeidig bis ans Knie. Daß unter ihr gleichzeitig der Harnisch getragen wird, deuten, hier im Siegelbilde, des Ritters Vorderarme und Unterbeine an, welche geschient sind. Die Eisenmaschen des Panzerhemdes konnten mit Edelmetall legirt sein; das ist der im mhd. Epos genannte *wisse halsperch*, in G. Fr. Benecke's Ausg. des Wigalois, Vers 3891 und 7372; und so stellt auch das Farbenbild in der Pariser Liederhandschrift den Grafen Wernher von Honberg in weißschimmernder Halsberge dar. Schultern- und brustwärts reicht bis ans Knie das seidene „wäpenkleit, das Kurst“ (*surcotus*), vorne von der Hüfte bis zum Knie der emporgehaltne Spitzschild; unter demselben steht das Ende des breiten Schwertes hervor. Die Gestalt selbst ist hoch, schlank und breitschultrig, das Gesicht jugendlich bartlos und vollwangig, mit einem scharfblickenden Augenpaar, geradliniger Nase, strenggeschlossenem Mund und starkem Rundkinn.

1284.

72

Graf Wernher von Homberg wird geboren: spätestens um die Mitte des Jahres 1284 als ältester Sohn des im J. 1283 mit Gräfin Elisabeth v. Rapperswil vermählten Grafen Ludwig v. Homberg.

Kopp, Gesch. II 1, S. 350¹; Georg v. Wyß: Graf Wernher v. Homberg; Monographie in den Züch. Antiq. Mittheilungen (Bd. 13), S. 19, Regest no. 1.

1286, an der mitchen vor unser vröwen liechtmes uf der burg ze der nuwen Rapreswile. Januar 30, dō indictio wac XIII. 73

Elisabeth, Gräfin von Honberg und Frau von Raperswile (urk.) verkauft, im Einverständnisse mit ihrem Gatten Ludwig Grafen von Honberg und mit ihren Kindern Wernher, Cyliun (Cäcilia) und Anne, dem Heinrich ab dorf, Bürger zu Zürich, um 100 Mark S. vier Weingärten zu Herdiberg, zwei zu Heslibach und Witellinon.

(Folgen die Zeugen). Sg. der Gräfin und des Grafen Ludwig hgn. beschädigt. „öch sol man wissen, de dir kôf mit graven Hermanns willen und rate, an den wir disen kôf gesezt hatten, beschechen ist.“

Staatsarch. Zürich, Arch. Oetenbach No. 110.

Mitgeth. durch Hrn. Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer in Zürich. — vgl. Kopp, Gesch. II 1, S. 350¹, und 32⁴. — G. v. Wyß, in den Zürich, Antiq. Mittheil., Bd. 13, S. 19, Regest no. 2.

1286, 14. Okt. (in festo Calixti), ap. castrum Rapperswil. 74

Elisabeth, uxor Dⁿⁱ *Ludwici Comitis de Homberg*, verkauft und übergibt mit Ermächtigung ihres Ehegatten ihren Hof in Oberdürnten nebst der Vogtei daselbst, den Kirchensatz zu Buskilch und die Vogtei in Unterbach — dem Prämonstratenser-Kloster Rütli um 25¹/₂ M. Silbers, Zürcher Gewicht. Der Kauf wird vom Bischof Rudolf von Konstanz zu Rheinau bestätigt im gleichen Jahre, in die Sti. Lucæ Evang.

Urkkb. des Klost. Rütli. — Geschfrnd. 4, 179. — Herrg. III, 529, no. 638.

Obiges Hofgut „*in obrun Tunretun*“, am Fuß des Bachtelberges im Kt. Zürich gelegen, erscheint schon aö. 837, 25. Nov. als Tunriudun, die Rütinen des Tuno. Neugart, Episc. Const. I, Prolegomena pg. LXII.

1287, feria sexta post Invocavit. Basilee.

75

Ludewig, Graf von Honberg, urkundet, daß er, durch Schulden bedrückt, dem Comthur und den Brüdern des Johanniterhauses in Honrein (Luzern. Pfarrdorf, Amt Hochdorf) um 18 M. S. verkauft habe: seine ihm eigenthümliche Hube im Banne des Dorfes Winterswile im Aargau, welche das Bauerngeschlecht Sticher bebaute, sammt Wiesen, Wäldern, Weiden, Rechten und Zubehörden.

Zeugen: Frater Nycolaus, commendator sacre domus sancti Johannis in Basilea. — fr. Nycolaus, dictus monetarius eiusdem domus, et fr. Johannes de Bürgdorf. — Heinricus de Crenkingen et Ruodolfus de Bechburg, ingenui, et Mathias de Eptingen, milites. — Wernherus Fuhselin, Cunradus Zumangen, cives Basilienses. *Cunradus advocatus de Hohenberc* et Arnoldus scultetus de Liehstal.

Siegel hangt an Hanfschnur, eingenäht.

Aargau. Staatsarch., Abthl. Arch. Muri G, IV. Q 1.

1287, 16. Aug., in pomario ap. castrum Wædiswile. 76

Ludovicus comes de *Honberg*, dominus in Rapperswile, ist, nebst den Freiherren Ulr. v. Balm, Ulr. v. Rütßegg, Hermann v. Bonstetten u. A., auf des Bischofs v. Konstanz Gesuch Mitbesiegler der Urkunde, laut welcher Rudolf Freih. v. Wedinswile, unter Zustimmung seiner Gemablin Anna und beider Töchter Elisabeth und Margareth, die Herrschaft Wedinswile, deren Zehentgerechtsame zu Wolerau, sammt den zwei Kilchhören Wedinswil und Richtiswil um 650 Mark bar, nebst weiteren Summen und Bezügen Leibgedinges, an die Johanniter zu Bubikon verkauft.

Zurlauben, Monum. Tugiensia (MS. der Aargauer Kantonsbibliothek), tom. IV, p. 295. — Neugart Episc. Const., t. II, p. 364. — Geschfrnd., Bd. 29, S. 26.

Wädenschwil und Richterschwil sind Zürcherdörfer; Pfarrdorf Wollerau, Kt. Schwyz, grenzt an die Richterschwiler Gemarkung.

1288, 5. Febr., an fante Agetun tag, vf der burg ze Rapprehzwile. 77

Wir Ludewig, grave von Homberg vnde herre ze Rapprehzwile, verköffen dur vnser nôt vnde lihterunge vnfers geltis (Zinsentlast) den hof ze Gelterchingen (Gelterkinder in Baselland), „der vnser vnde Hermans vnde Itun siner swester, graven Frideriches seligen, vnfers brüder kinde, reht lidig eigen waz, um 40 Mark Silbers, zweier minne,“ jedoch mit Ausnahme der zum Hofe gehörenden Lente, an Burkard im Stein und Rudolf Rihetlin, Bürgern zu Rheinfelden.

Zeugen: Her Rüdolf v. Werdegge (Zürcher A. Kyburg). her Matiz von Eptingen (Baselland). her Peter von Eptingen, rittere. — heinrich von Eptingen, hern Matiz sun. heinrich von Ifendal (Kt. Solothurn). Gôtfrit von Bübendorf (Baselland). Cûnrat der vogt von Homberc. Holzâ der schultheiz von Lieftal. Jacob der schultheiz von Rapprehzwil. Heinrich der marschalch. Cûnrat der truhfezze, burgere von Rapprehzwile.

Perg.-Orig. im Großh. Landesarch. Karlsruhe. Nur das Rapperswiler Stadtsiegel hangt noch. — Mone, Oberrhein. Ztschr., Bd. 7, S. 445. — Eine den gleichen Vertrag enthaltende Urk., datirt vom 21. Jan. 1288, steht abgedruckt in derselben Oberrhein. Ztschr. Bd. 28, S. 415.

1288, 13. April, Basileæ. 78

Ludewicus comes de *Honberch* et de Ratbrechtswile, handelnd in

seinem eignen und im Namen der beiden Söhne seines Bruders sel., Grafen Wernhers (Wernher und Ludewig), deren Vormund er ist, urkundet: Weil ein dem Cysterzerkloster SURban gehörendes Haus, am untern Ende unsrer Stadt Liestal gelegen, unlängst abgebrannt, auf sein gräfliches Ansuchen durch das Kloster wieder aufgebaut worden ist, so verleiht er diesem Gebäude und dessen jeweiligen Bewohnern, geistlichen und weltlichen, Befreiung von allen Diensten, Steuern, Wachten, Zöllen und andern Leistungen jeglichen Namens, nimmt Abt und Konvent von SURban in die Liestaler Mitbürgerschaft auf und verleiht speziell ihren hier verbleibenden oder transitirenden Gütern und Personen Zollfreiheit.

Zierlich geschriebene Orig.-Urk. im Archiv SURban, jetzt St.-Arch. Luzern. Angeheftete Dorsalschrift: L. Comel de Hohenberch recipit nos in conciuief et ab omni exactione abfoluit, et domum nosfram in Liechftal exemptam denunciati ab exactionibus. An einer weißgebleichten zweisträhnigen Hanfschnur hangt in weißgelbem Wachs des Grafen großes, 64 Millimeter haltendes Porträtsiegel: Ganze Figur, stehend, unbehelmt, vom Haupt bis zu den Füßen im Panzerhemd, der Überwurf bis ans Knie reichend. Den Spitzschild, hier mit den zwei verblichnen Adlern, unter welchem das Schwert hervorsteht, hält er mit beiden Händen der Breite nach vor sich hingestellt. Von der Umschrift ist noch übrig: S. LUDOWICI. COMI. NBERG.

Die Urk. ist bei Herrgott III 536, no. 648 abgedruckt, in den Eigennamen ungenau. Neugart, Episc. Const. II, pg. 365, bemerkt hierzu: Teste Urstisio in Chron. Basil. lib. 1, c. 9, oppidum Liestal per *Jtam* filiam Hermannii, qui frater Ludovici junioris erat, Friderico comiti de Toggenburg, ejus marito, *cum Nora Homberga* obenit, venditum deinde aō. 1305 Petro episcopo Basil. cum eodem castro et curia Ellenwih.

1289.

79

Die Abtissin Anna und das Kapitel des Frauenstiftes zu Seckingen übergeben dem Heinr. Anspin und seinen Erben, und Hedwigen, Wirtin Conrads des Vogtes von Honburg, sammt ihren Kindern und Kindes-Erben zu Lehen: „Diē Schleinun (sonst die Schnelle genannt, eine Salmenfischez in Laufenburger Rheinstrudel) und das Stallegarn (die Stanggarnfischerei) von der Breitenwäg bis zur Brücke (der Stadt), um einen Gifasten (gesetzlich bestimmten) oder Salmenfisch“, im Werthe von 5 β ., jährlich auf Pfingsten zu entrichten.

Stadtarch. Groß-Laufenburg. — J. Vetter, Die Schiffart, Flützerei und Fischerei auf dem Oberrhein. 1864, S. 149. — Cünrat der vogt von Homberg ist als Zeuge genannt in unserem Regest ao. 1287, 1288 und 1289.

1289, 19. Apr., Basileæ.

80

Hermannus comes de Honberg gestattet, daß zwei Schupoßen, gelegen *in banno villæ de Ougst*¹, bebaut durch Burchard und Chunrad Krieg, welche der edle Herr Heinrich von Wartenfels² von ihm, sowie von Wernher und Rudolf, Söhnen seines Oheims, weiland Grafen Ludwigs v. Honberg, zu Lehen getragen und nunmehr Hermann Marschalk von Wartenberg³, „miles noster,“ als Afterlehen von dem genannten Heinr. v. Wartenfels innehat, in des Klosters Olsberg Eigenthum übergehen und durch drei Schupoßen im Banne des bei Liestal gelegnen Dorfes „Langzon“ (Lausen), welche bisher des Klosters Olsberg Eigen gewesen, tauschweise und im gleichen Lehensverhältnisse substituirt werden. „Nos comes Hermannus tutorio nomine sæpeditorum Wernheri ac Rudolphi permutationem prælibatam, tanquam conditionem nostram et ipsorum facientes meliorem, ratificamus et presentibus approbamus.“ Folgen die Namen der Zeugen.

Chr. Urstisii cod. dipl. Brucknerianus, fol. 68. — Trouillat II, p. 467. — Herrg. III, p. 541, no. 654.

1289, 27. April, V. Kal. Maji.

81

Graf Ludwig von Homberg, Herr zu Rapperswil, befiehlt in König Rudolfs Aufgebot die Stadt Bern und fällt daselbst im Gefechte an der Schoßhalde.

Kopp, Gesch. II 2, p. 405 bis 410. — G. v. Wyß, Monographie über Wernher v. Homberg, p. 19, Regest 3.

Necrologium Wettingen: „V. Kal. Maii obiit Comes *Ludewicus De Honberg*, de quo habuimus LX. marcas. Jtem Uolricus Miles de Hetlingen (im Thurgau), qui cum eo fuit occifus, et sepultus Wettingæ in oratorio, quod *capitulum* vocant.“ Neugart, Episc. Const. II, pg. 369.

Das Jahzeitbuch des Chorherrenstiftes Beromünster, das bis 1329 hinaufreicht, verzeichnet zum 13. April: Ludewicus Comes de Honberg obiit, in cuius anniversario dantur iij qrt. tritici de bonis in Grenichon. — Geschichtsfreund V, 105.

1289, 14. Mai, secundo Id. Maji, Indict. II., apud Baden. 82

Schultheiß Ulrich von Bubenberg mit den Räten und der Bürgergemeinde der Stadt Bern verkündet, unter den Artikeln des mit dem Röm. König Rudolph und mit den Freunden und Verwandten des edeln Mannes Ludwig, weiland Grafen von Homberg, Seitens der Stadt Bern geschlossnen Friedens sei auch Folgender inbegriffen:

¹ Dorf Kaiser- und Basel-Augst, auf den Ruinen von Augusta Raurica.

² Bergschlößlein ob dem Bade Lostorf, Kt. Solothurn.

³ Drei Burgruinen ob Muttens in Baselland.

Bern errichtet zum Seelenheile des vorgenannten Grafen am Orte seines Begräbnisses, voraussetzlich im Kloster Wettingen, einen vom dortigen Abt und Convent neu aufzuführenden Altar und begabt denselben mit 20 *fl.* Bernermünze jährlich zum Unterhalte zweier Conventpriester, welche tagtäglich an jenem Altare zwei Messen zu lesen haben. Die Geldsumme ist in zwei jährlichen Terminen einzuzahlen; daß dieselbe für jenen Altar und dessen zwei Priester, nie aber zu andern Zwecken verwendet werde, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die genannten Zeugen sind Bruder Heinrich, Abt in Frienisberg, Ulrich v. Bubenberg der Schultheiß, Peter v. Kramburg genannt Lein, die Ritter; Hugo und Berchtold die Bwli, Wernher von Rheinfelden, die Gebrüder Kuno und Wernher, genaunt Münzer, Nikolaus Fries, die Burger zu Bern.

Solothurn. Wochenbl., Jahrg. 1828, S. 409.

Am 26. Febr. 1291 wurde die Urkunde vidimirt durch Bischof Wilhelm von Lausanne. Kopp, Gesch. III, 410.

1289, II. Id. Maji, Ind. secunda, 14. Mai, ap. Baden. 83

Abt Volker und der Convent des Klosters Wettingen urk., daß sie zum Seelenheile des edeln Grafen Ludewig von Honberg, der in offner Fehde gegen die Berner gefallen ist, einen neuen Altar errichtet haben, an welchem täglich von 2 Konventpriestern 2 Messen zu lesen sind. Schultheiß, Räte und Bürgergemeinde der Stadt Bern haben für diese beiden Priester jährlich 20 *fl.* üblicher Münze bestimmt, und Wettingen verpflichtet sich darauf zu achten, daß die Messen pünktlich gelesen werden. Sollte jedoch der Körper des gen. Grafen anderswo begraben werden, so folgen ihm die 20 *fl.* eben dahin. — Das Wettinger Conventsiegel hangt.

Aarg. Staatsarch., Abthl. Lenzburg BB, xyz. — Vgl. Urk. no. MXL. bei Neugart, Cod. Dipl. II. — Solothurn. Wochenblatt, Jahrg. 1828, 411.

Die Chronik des Matthias von Neuenburg, beendet im J. 1350, schreibt zum 27. April 1289: Rex Ruodolfus quoque Bernam sibi discordantem obsidens et evincere non valens, sed codittiana lite infestans, tandem Ruodolfum filium suum clam cum CCCC^{us} equitibus misit, qui se ponens in insidiis quosdam abductores pecorum solito more premisit, quos illi insequentes usque ad locum insidiarum capti sunt et occisi, ipsi vero *Ludovicum* comitem de *Honberg*, patrem valentissimi Wernheri, primum aggredientem cuspidibus recipientes necarunt; sicque Berna regi est reformata. Ausgabe von Dr. G. Studer, Prof. Theol. in Bern. Zürich 1867, S. 22. Des Matthias von Neuenburg Chronik (früher Albertus Argentinensis geheißten) beruht auf den im J. 1350 von dem Freisinger Bischof Albrecht von Hohen-

berg gemachten Aufzeichnungen (Neues Archiv der Gesellsch. f. ält. D. Gesch.-Kunde IX, 29—98). Er war 1333 Konstanzer Domberr, suchte wiederholt den Bischofsföz in Konstanz und den in Würzburg, wurde K. Ludwigs Hofkanzler, Landvogt im Elsaß und endlich 1349 Bischof v. Freising, wo er 1359 starb. Mone, Ztschr. 13, S. 218.

1289, 20. Mai, Basel.

84

Graf Hermann v. Homberg, als Vogt seiner minderjährigen Vettern Wernher und Rudolf v. Homberg, Söhne des am 27. April vor Bern gefallnen Grafen Ludwig v. Homberg und der Elisabetha, Frau zu Rapperswil, bewilligt für diese seine Mündel einen Lehens-tausch, wornach zwei im Dorfbann von Augst gelegene Schupoßen an das Kloster Olsberg übergehen und dagegen drei im Dorfbann von Langzon (Lausen, bei Liestal) gelegne vom Kloster an Grafen Hermann fallen.

Herrg. Gen. III, S. 541, no. 654. — Kopp, Gesch. II 1, S. 356². — G. v. Wyß: Graf Wernh. v. Homb., S. 19, Regest no. 4.

1290, 29. April, III. Kal. Maii. Thuregi in viridario curie plebani eiusdem civitatis.

85

Elisabeth, Wittve des erlauchten Grafen Ludwig von Homberg, Herrin von Raprechswiler (Urkunderin), verkauft wegen unerschwingbaren Wucherzinsen und Bürgschaftskosten dem Abt Volker und dem Cysterzer-Konvent von Wettingen um 428 Mark Silber, Zürchergewichtes, alle ihre Güter, Leute und Rechte im ganzen Thale Uri mit allen Zubehörden (nachdem dieser Verkauf bereits früher vor König Rudolf geschehen, aber nicht in nachfolgender Weise beurkundet worden war): „specialiter cum bonis in Gescheldün (Göschenen) et turri in eisdem sita, quae ex successione seu fraterna nobis competebat seu competre (!) videbatur, nec non cum servis et ancillis et eorum bonis . . .“ Sie verzichtet auf dieselben Güter mit der Hand ihres selbstgewählten Vogtes, des Edeln Uolrich von Rüsegge.

Zeugen, geistliche: R(udolfo) dei gratia Constantiensi episcopo; Uol. abbate de Salem; fratre Burchardo quondam plebano Sti. Stephani Constantiensis, (nunc) monasterii in Salem; fr. Arnoldo de Bruggetal monasterii Capelle; fr. Cånrado cellerario seniore in Wettingen; D^{no} Jo. dicto Manezzen seniore, mag.; R. de Wediswiler can. thuricensi; D^{no} Uol. de Richendal can. Zovigensi (!); Humildo rectore ecclesie in Rinhein; Bercht. plebano in Ufenowe; Henr. plebano in Meriswandon; Uol. de Urndorf; Hartmanno rectore ecclesie in Baden.

Weltliche Zeugen: D^{no} R. de Wediswiler; D^{no} C. de Tehe(n)gen, nobilibus. — Rûdegero de Werdegge; Johanne dicto Manezze juniore, et Ruodegero Manezen seniore; R. et H. fratribus de Luchoft; J. de Wagenberch, militibus. — Jo. dicto Luchs; Hugo Bruno; Gotfrido de Bâbendorf, . . . de Ebnûte etc.

Mitsiegler, auf Elisabethens Bitte: Ruodolf, Bischof von Constanz. — Hartmann (lies Hermann) Graf von Honberch, affinis Elyzabethe. — Uolrich von Rûsegge, advocatus thuricensis.

Die Abschrift im Wettinger Dokumentenb. 48 (Aarg. Staatsarch.), ist nur wenig später als das Original, während diejenige des St. Blasianer Codex, wie sich aus den Ortsnamen ergibt, einer weit späteren Zeit angehört. Nach diesem letzteren ist der Abdruck bei Herrg. III, 542, no. 656. — Neugart, Episc. Const. II, pg. 371.

1290, 9. Okt., am nûnden tag herbst, ze Raprehswile vff der burg. 86

Frau Elifabeth, Gräfin von Homberg und Frau von Rapperswil, urk., daß sie auf Bitte des Diethelm von Windegg und mit Händen ihres ad hoc bezeichneten Vogtes, des Hrn. Rudolf von Wedischwil, sowie „mit unferes suns willen Wernhers, der da zegegen was,“ die Vogtei zu Underbach, ein herrschaftlich Rapperswilisches, nunmehr durch den von Windegg ihr aufgesandtes Lehen, dem Abte und Gotteshause zu Rûti als eigen übertragen habe. Zeugen: Meister Ulrich, Kilcbherr v. Waldhe; Rudger v. Werdegg; Herr Albrecht v. Urikon; Herr Heinr. v. Dûrnten; die Brüder Diethelm und Cuntzelmann v. Urikon; Jac. von Schulthessen v. Rapperswil; Heinr. der Ammann v. Grinow, Ulr. der Heiden u. A.

Urkb. von Rûti. Herrg. Gen. II, 544, no. 657. — Kopp, Geschichte II 1, S. 356⁴.

Ein „Berichtbrief“, der 1290 durch Abt Heinrich v. Einsiedeln und die Gräfin Elisabetha v. Homberg ertheilt ist über die Gemeinsamkeit des Gemeinwerkes der beiden Dörfer Richterswil und Wolerau, steht in einem Tagsatzungsbeschlusse v. 15. Mai 1470 mit angeführt. Eidg. Absch. II, S. 410.

1291, 2S. Nov., Zürich.

87

Gräfin Elisabeth von Homberg, Frau zu Rapperswil, und mit ihrem Willen auch die Burger der Stadt Rapperswil, verbûnden sich eidlich mit der Stadt Zürich bis nächste Weihnachten und darnach drei ganze Jahre zu gegenseitiger Hilfe mit Rath und That, Leib und Gut, Leuten und Vestinen, gegen alles Unrecht und gegen Jedermann. Namentlich soll in dem gegenwärtigen Kriege gegen

die Herzoge v. Österreich kein Theil ohne des Andern Rath und Willen Frieden schließen. Wenn während der Zeit ein römischer König erwählt und zu Basel, Konstanz und Zürich gewaltig würde, so soll diese Verbündung zwar nichts destominder die drei Jahre hindurch bestehen bleiben, aber nicht gegen den König gehen. — Das Siegel der Gräfin und das Zürichs hangt; dasjenige Rapperswil ist weg. Sie sind abgebildet zu dem Facsimile der Urkunde, in Beilage 2 des Geschichtsfreundes, Bd. 32.

Staatsarch. Zürich, „Stadt und Landsch. Zürich“, no. 1343. — Eidg. Absch. I², S. 377. — Kopp, Urkk. II, no. 80.

1293, 22. Jan., drie tage vor sant paulus bicherde. Zürich. 88

Elisabeth, verwittwete Gräfin v. Homberg und Frau zu Rapperswil, Graf Hermann v. Homberg und seine Schwester Ita, Gräfin von Homberg, verkaufen an Herrn Gotfried von Hüenberg alle ihre Besitzungen, Leute und Gerechtsamen des Hofes zu Merifwandon¹, den Kirchensatz inbegriffen, um 320 M. löthiges Silber. Gräfin Ita handelt mittels ihres Vogtes und Bruders, Grafen Hermann v. Homberg. Für Wernher, Rudolf, Ludwig, Zilien (Cäcilia) und Clara, minderjährige Kinder Elisabeths v. Homb., verbürgen sich die Edeln: Graf Hermann v. Homb., Rudolf v. Wediswile, Ruedger v. Werdegg, Peter v. Eptingen; sodann Jak. der Schultheiß v. Rapperswil, nebst andern mitgenannten Bürgerlichen, zu dem Zwecke: daß, wenn die gräflichen Kinder zu ihren Tagen kommen, auch sie die verkauften Leute und Güter aufgeben und Herrn Gotfried v. Hüenberg oder dessen Erben vertragsgemäß zufertigen lassen.

Zeugen: Rudolf der Müllner. Rüdiger Maness der ältere und sein Sohn Rudolf. Rudolf der Leutpriester von Barra. Rudolf der Biber. Wernher Biberli. Johann Wolfeibscho. Rudolf und Hartman v. Chlotun.

Stiftsarch. Luzern. — Gschfrnd. 1, 378. — Kopp, Gesch. II 1, 352⁶. — G. v. Wyß, Regest no. 6.

1293, 1. März, Zuo sant Andres bi Cham.

89

Gottfried von Hüenberg, Ritter, hat von der Frau Elisabeth von Honberg, Wittwe des Grafen Ludwig v. H., die Herrschaft Merischwanden um 320 Mark erkauf, und veräußert nun, um die-

¹ Dorf Merenschwand, aargau. Bez. Muri, hat mitten im Orte die Burgruine der Herren von Hüenberg, aus dem Zugergebiete, die hier bis Ende des 14. Jahrh's, herrschten.

selbige bezahlen zu können, Güter und Rechtsame zu Baar und Blikenstorf an die Cisterzienser-Abtei Kappel.

G. Meyer v. Knonau, Regesten von Kappel. Kts. Zürich, 1850. S. 12, no. 138. —

1294, 6. Mai, Wiene: Bestätigung dieses Kaufes durch die österreich. Herzoge und Lehensherren Albrecht und Johannes; *ibid.* S. 13, no. 140.

1293, 20. Nov., Zürich.

90

Elisabeth, Gräfin v. Homberg und Frau zu Rapperswil, bezeugt eidlich, von allen ihren Forderungen und Ansprüchen um den Meierhof zu Brütten (Dorf, Bz. Winterthur) und um die Güter zu Finstersee (Weiler der Zuger-Gem. Menzingen) gänzlich abzustehen gegenüber dem Gotteshause Einsiedeln; dasselbe thun zugleich mit ihr auch der Vogt, Graf Friedrich von Toggenburg, und ihre Kinder: Wernher, Rudolf und Ludwig.

P. Gall Morel, die Regest. der Benedict.-Abtei Einsiedeln, no. 119, S. 15, in Mohrs Schweiz.-Regesten I, 1848. 4^o. — Vgl. Tschudi ad A. 1290.

1294, an St. Agnesen tag. Januar 21. Zürich.

91

Gräfin Elisabeth von Rapperswil, Wittwe Ludwigs von Honberg, verkauft an Catharina, die Gattin Hermanns des Jüngern von Landenberg, um 45 Mark S. ihren Hof zu Volkiswile, sowie die Schuppoßen daselbst und die Schuppoßen zu Ciminchon.

Neben ihr siegelt als hiezu bestellter Vormund Graf Friederich von Toggenburg der Ältere.

St.-A. Zürich, Archiv Rüti No. 43.

Mitgeth. durch Hrn. Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer in Zürich.

1294, 9. Sept., Rapperswil.

92

Elizabete, Gräfin v. Honberg, Frau v. Raprechtswile, macht kund: daß sie mit ihres Vogtes, Hn. Rudolfs von Wediswile Hand, auf Bitte des Hn. Diethelm von Windegge und mit Willen ihres Sohnes Wernher, welcher mit zugegen war, die Vogtei zu Underbach, welche genannter Diethelm von ihr zu Lehen gehabt und ihr aufgesendet, dem Abte von Rüti in eigentliche gewær (Nießnutzung) gegeben habe. Zeugen: Meister Ulrich, Kilchherr von Walde; Hr. Rüdiger v. Werdegge; Hr. Albrecht von Uirinchon; Hr. Heinr. v. Thünrethon; Diethelm und Chüntzelmann sin brüder v. Uirinchon; Jac. der Schultheize v. Raprechtswile; Heinr. der Ammann v. Grinöwe; Ulr. der Heiden.

Siegel, worauf die 3 Rosen v. Rapperswil, hangt; das andre des Vogtes fehlt.

St.-A. Zürich, Arch. Rüti, no. 44. Abschriftlich mit bereitwilliger Güte überschickt von Hn. Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer in Zürich. — Bei Herrgott mit falschem Datum.

1295, 11. Febr., Neu-Rapperswil.

93

Elisabetha, Gräfin v. Rapperswil, Wittve des Grafen Ludwig sel. von Homberg, verkauft gewisse Zinsen auf Güter zu Wolerau mit der Vogtei über dieselben an Chorherr Konrad Wisso zu Zürich. Als Vogt der Gräfin-Wittve und ihrer Kinder Wernher, Rudolf, Ludwig, Cecilia und Clara, stimmt Graf Hugo von Werdenberg bei, der Bruder (d. h. Schwager) der Gräfin.

Pater Gall Morel, Regesten v. Einsiedeln, no. 120, S. 15. — Kopp, Gesch. II 1, S. 348¹ und 352⁶. — Geschfrnd. Bd. 29, S. 29. — G. v. Wyß, Regest no. 7. —

In Folge des nach König Rudolfs Tode wider Österreich entstandenen Landkrieges war Frau Elisabeth v. Rapperswil verarmt und mußte Gut um Gut verkaufen. Um die Herrschaft zu retten, gab sie dieselbe auf und nahm sie dann zu Lehen. Die Briefe der Veste Baden XXXI a, 5 besagen: „Ein Vidimus, wie fröwe Elisabeth, des grafen witwe von Honberg, alles ihr gut vfgab, vnd das ze Lehen Empfieng.“ Kopp, Urkk. II, pg. 21.

1295 (oder 96), vor 12. April.

94

Elisabeth v. Rapperswil, verwittwete Gräfin v. Homberg, vermählt sich nach sechsjähriger Wittwenschaft mit dem Grafen Rudolf v. Habsburg-Laufenburg.

Kopp, Urkk. II, pg. 49; Wyß: Wernh. v. Homb., S. 19, no. 8.

1295, 20. Aug., Arowe.

95

Hermannus Comes de Honberch bescheinigt, er habe, unbeschadet seiner Erben Gerichtsbarkeit, den Rocelin, seinen Eigenmann bei Rogliswile, dem Ritter Peter von Oenze in Gewalt und Dienst übergeben.

Arch. St. Urban. Herrg. III, 558, no. 675.

1295, an sant Martins abent, 10. Nov., Basel.

96

Hermann, Graf v. Homberg, urk., daß er für sich und im Namen der Kinder seines Veters sel., des Grafen Ludwig v. Homberg, deren Vogt er sei, dem Herrn Burkart Vitzthum¹, Basler Bürger-

¹ Das Amt des bischöflichen Vicedominus, Finanzverwalters, war seit dem 12. Jahrhundert bei obigem städtischen Geschlechte gewesen und namengebend geworden. Fechter: Basel im XIV. Jahrhundert.

meister, und dem Rathe, an der Gemeinde von Basel statt, alle Rechte, welche er und seine Pflegebefohlenen am Fahr bei der Birs gehabt, um 30 M. S. Baslergewichtes verkauft habe. Die Basler sollen das Recht haben, in der Herrschaft Homberg, zwischen Münchenstein und dem Rheine, nach Belieben über die Birs Brücken zu errichten, jedoch unbeschadet der Herrschaftsrechte und ohne „Verschätz“ des Homburger Hüsagesindes. Graf Herman siegelt „mit minem und mines vetters Wernhers graven Ludwigs sel. von Homberg sin ingefigeln.“

Chr. Urstisii Cod. dipl. Brucknerianus, fol. 43^b. — Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landsch. Basel, V. Stück, S. 405. — Ochs, Gesch. Bas. II 1, S. 5. — Trouillat II, no. 459. — Anzeiger für Schweiz.-Gesch. 1860, 93.

1296, 17. Febr., fritag nach der alt. vasaent, Basel. 97

Bischof Peter (II.) von Basel und Graf Herman v. Homberg urkunden, daß sie sich in nachfolgender Weise verglichen haben. Graf Herm. v. Homb. schuldet dem Bischof für den dem Gotteshause Basel zugefügten Schaden 200 Mark Silber, zahlbar auf nächste Ostern. Hiefür verbürgen sich: Graf Rudolf v. Nidowe; Hr. Hug v. Wessenberg, Custos zu Basel; Graf Rudolf v. Habchspurg; Graf Volmar v. Froburg; Hr. Otte von Röttellen; Hr. Thüring v. Ramstein; Hr. Peter der Schaler; Hr. Conrad der Mönich von St. Peter; Hr. Peter v. Eptingen, genannt v. Wartenberg; Hr. Uolrich v. Wilandingen; Hr. Bruno der Phirter; Hr. Herman der Marschalke v. Wartenberg; Hr. Heinr. Zielempe; Hr. Otte v. Hofstetten, die Ritter.

Erfolgt auf nächste Ostern keine Bezahlung, so soll es bei Peter v. Eptingen von Wartenberg und Hn. Rudolf v. Slierbach, Ritttern, stehen, einen andern Fristtag bis zu nächsten Pfingsten zu bestimmen, und soll hierin der Bischof den Zweien gehorsamen. Geschieht es auch dann nicht, so soll der von Homberg dem Bischof sein Silber gelten, oder er und die Bürgen ihm Geisel sein ohne Verzug, sofern der Bischof nicht weitem Aufschub gnädig gestatte.

Wenn Graf Hermann mit seines Vettern Ludwigs Kindern theilt, soll er die Stadt Liestal oder die Burg Homberg, je nachdem ihm die eine oder die andere zufalle, dem Bischof übergeben und sie von der Basler Kirche zu rechtem Lehen empfangen. Und wenn diese „Manschaft beschicht“ (d. h. die Abtretung des landgräflichen Mannschafts- oder Heeresaufgebot-Rechtes), so sollen der Homberger Graf und seine Bürgen der vorgeschriebnen 200 M. Silber ledig sein;

dasselbe soll auch in dem Falle geschehen, wenn Graf Hermann mit seinen Vettern nicht theilt und sie gemeinsam Liestal oder Homberg dem Gotteshause Basel aufgeben. Bischof Peter gelobt, sich der Bestimmung der genannten zwei Ritter in allen Dingen zu unterziehen. Er und der Homberger besieghn.

Livre de Fiefs nobles, fol. 43; Arch. de l'ancien évêché de Bâle. Tronillat II, no. 473. — Herrg. III, 558, no. 676, unvollständig. — Leopold Maldoner, Historia Basiliensis, sive Catalogus 112 (der gelehrte Maldoner, Registrar der Vorder-österreich. Regierung zu Freiburg i/Br., nachmals bischöfl. Basler-Archivar, hinterließ 1763 ein stiftsbaslerisches Regesten-Verzeichniß, zwei Theile). — Mone, Ztschr. 4, 364. — Kopp, Gesch. III 1, pag. 123. — Anzeiger f. Schweiz.-Gesch. 1860, S. 93. — Heinr. Boos: Wie Basel die Landschaft erwarb; 63. Neujahrsblatt, Basel 1884. S. 16.

Aus obigem Vertrage folgert sich, daß die Burg Neu-Homberg niemals Lehen gewesen war.

Bischof Peter von Aspelt waltet zu Basel als Bischof von 1296 bis nach Mai 1306 und stirbt als Erzbischof zu Mainz am 2. Juni 1320, laut dem Basler Nekrologium. Mooyer, in den Basl.-Beiträgen VII, S. 39. Während seiner Basler Amtsführung stand daselbst sein leiblicher Bruder Paulin als custos sive thesaurarius eccl. Basil. In unsern vorliegenden Urkunden erscheint dieser Bischof Petrus II. am 17. Febr. 1296; am 23. Winterm. 1303; am 15. und 29. Dez. 1305. Nicht nur hat er seiner bischöflichen Stadt Biel die neuen Polizeisatzungen, und seiner Stadt Laufen das Stadtrecht Basels verliehen (beides im Jahr 1296), er spielt auch in der Reichsgeschichte seiner Zeit eine diplomatische Rolle und verdient daher diese mitfolgende Notiz. Über seinen Geschlechtsnamen, seine Landsmannschaft und seinen Charakter hat vielfache Unsicherheit geherrscht. Er hieß Peter *Medey* (d. i. medicus), stammte aus Aspelt im Trier'schen, und war also kein Tiroler, wie der Chronist Albertus Argentinensis angab („Petrus de Tyrole physicus“) und wie bei Lichnowsky weiter zu lesen steht (Habsb. II. 343). Er war Minorite, betrieb die Arzneikunst und stand als Kaplan und Leibarzt bei den Königen Rudolf, Wenzel von Böhmen, Albrecht und Heinrich dem Luxemburger. Als letzterer im Jahr 1305 den ihm ergebenen, geschäftskundigen Mann zu Papst Clemens V. nach Avignon sendete, lag der hl. Vater eben an einem Übel darnieder, das seine Ärzte nicht zu heben wußten. Peter Aspelt heilte den hohen Patienten und wurde dafür zum Mainzer Erzbischof ernannt. (Tritheim, in den Hirsauer Annalen). Beim Thronstreite zwischen dem Herzog Friedrich v. Österreich und Ludwig dem Baiern stand Petrus treu zu Ludwigs Partei und wird darum von den österreichischen Chronisten «ein listiger Pfaffe und ungetreuer Wolf» gescholten. Sein Eigenname ist bis auf die Neuzeit vielfältig entstellt. In den Annotationes zur Chronik des Albert. Mussatus heißt er: Achtzvalt. medicus expertissimus; und in der Sammlung der Eidgenöss. Abschiede 1², S. 480: Peter Aichfpalter.

1296, 12. April, in oppido Rappresvvil.

98

Elisabeth, Comitissa de Rappreschevil, und ihr Gemahl Graf Rudolf v. Habsb.-Laufenburg, Herr zu Rapperswyl, beurkunden: es habe mit ihrer Zustimmung Heinrich der Meier, ein Ritter von Dürnten (im zürch. A. Grüningen), ihre zu Oberdürnten gelegne und vom Meier.

zu Lehen getragne Lutzershube dem Prämonstratenser-Stifte Rütli um 50 *ſ* Zürcheremünze verkauft. Folgen die Namen der Sieglere und Zeugen.

Staatsarchiv Zürich. Archiv Rütli. Herrgott Gen. III, 560, no. 678. — Böhmer, Add. 2, 474. — Kopp, Gesch. III 1, p. 123. — Münch. i. d. Argovia X, p. 168.

1296, vor 24. Sept., Indict. nona. Datum et actum Capellæ (Kloster Kappel), sigillatum vero Thuregi et in Rapreswile. 99

Domina (Lücke—Elisabeth) Comitissa de Rapreswile, conjugalis nobilis viri Rudolphi comitis de Habsburg, bekräftigt einen im Schiedsgerichte zu Kappel erneuten Vertrag zwischen der Zürcher Abtissin Elisabeth von Spiegelberg und dem Abt und Convente zu SÜrban. Der SÜrbaner Conversbruder Wernher Spies von Muthethal hatte nemlich seine beiden Töchter Bertha und Hemma an die Gebrüder Heinr. und Ulr. Keller in Fällanden verheiratet, und sollte denselben, die noch dazu Klosterhörige waren, eine Aussteuer von 50 *ſ* Pffe. üblicher Münze herauszahlen. Die Eheleute lassen sich aber auf vielfaches geistliches Zureden mit 11 *ſ* abfinden und geloben an Eidesstatt, das Kloster fernerhin nicht weiter gerichtlich zu belästigen. Die Zürcher Abtissin, der Abt von Kappel und die Rapperswiler Gräfin besiegeln; Zeugen sind Mönche und Klosterdiener.

Arch. SÜrban, nun Staatsarch. Luzern; die Urk. trägt das große Rundsiegel der Gräfin, mit den drei Rosen v. Rapperswil im Dreieckschilde.

Solothurn. Wochenblatt, Jahrg. 1833, S. 245.

1297, VII. Kal. Julii, Indict. X. (Juni 25), Rapperswil. 100

Graf Rudolf von Habsburg, Herr zu Rapperswyl, und Gräfin Elisabeth von Rapperswyl erklären sich damit einverstanden, daß die Söhne des † Rapperswiler Schultheissen Jacob um 16½ Mark S. einen Mansus zu Kentbraten¹ und einige andere Grundstücke an das Kloster Rütli verkaufen.

St.-A. Zürich, Archiv Rütli No. 51.

Mitgeth. durch Hrn. Dr. Paul Schweizer, Staatsarchivar in Zürich.

1298, zwischen 12. und 19. August, Rapperswil. 101

Graf Rudolf v. Habsb.-Rapperswil und seine Ehefrau Gräfin Elisabeth v. Habsburg, Frau zu Rapperswil, urkunden, daß der

¹ Kempraten, am Zürchersee, zum SGall. Bez. Uznach gehörend. Kaiser Karl der Dicke schenkt am 26. Sept. 883 dem Stifte Reichenau Güter in *Chente praton in pago Zurigouue* (Schweiz. Urkk.-Regist., no. 777). *Chente* ist contrahirt aus *Cambete*, gleichwie elsäsisch *Kembs*.

Rapperswilerbürger Peter v. Ranbach sein von ihnen getragenes Kammerlehen im Hofe zu Oberdürnten dem Abt und Gotteshause zu Rüti rechtlich verkauft habe, und übertragen dem genannten Stifte das Lehen zu rechtem Eigen. — Folgen die Namen der Zeugen.

Archiv Rüti. — Herrg. Gen. III, 565, no. 685. — Böhmer, Add. 2, 474.

1298, 14. Okt. (II. idus octobris), Basileæ. 102

Albrecht, röm. König, bestätigt den Bürgern von Basel das ihnen durch die Könige Heinrich VII. (12. Nov. 1227) und Rudolf (15. Juni 1274) ertheilte Privilegium, Lehen zu erwerben.

Zeugen: H. Constantiens. episcopus; F. praepositus Argentinens.; L. praepositus Basiliens.; Eberhardus cancellarius; R. de Monte forti; R. de Schelcing; *H(ermannus) de Homberg*; Al. de Löenstein, Comites. — H. de Dereiffen; Ol. de Röthi et alii quam plures.

Kopie aus dem 16. Jahrh., altbischöfl. Arch. Basel. Trouillat II, no. 514.

1299, 23. März. 103

Elisabeth, Herrin zu Rapperswil, des Grafen Ludwig von Homberg Wittwe, nunmehrige Gemahlin des Grafen Rudolf v. Habsburg-Laufenburg, überträgt das ihr und ihrem jetzigen Gemahl aufgegebne Vogteilehen über verschiedene Güter und Gefälle zu Wolerau (vgl. Urk. 1295, 11. Horn.) an vier weitere genannte Lehensträger als rechtes Mannslehen.

Der Graf, die Gräfin und der v. Werdegg siegeln.

Arch. Einsiedeln. Mohr, Schweiz.-Regest. (Einsiedeln) 1, 15. — Böhmer, Add. 2, 474. — Kopp, Gesch. III 2, p. 263. — Münch, i. d. Argovia X, 168. — Geschfrnd., Bd. 29, S. 29.

Nachdem am 1. April 1299 Johannes von Schwanden Abt zu Einsiedeln geworden und von König Albrecht das Fürstenlehen empfangen, treten obige gräfliche Ehegatten vor diesen Abt und empfangen von ihm das Lehen der vier Einsiedler-Höfe Stäfa, Erlenbach, Pfeffikon und Wolerau. — Kopp, Urkk. II, pg. 49.

1299, 10. Apr. (IV. Id. Apr., Indict. XII), Basilee. 104

Honorabilis vir Lutoldus de Rotélein, prepositus basiliensis; spectabiles viri comes Burchardus de Hohemberch, Teobaldus comes de Phirreto, Hartm. comes de Kyburch, Otto comes de Strazberch, *Hermannus et Wernherus comites de Homberch*, Gerhardus de Gozchon, Nicolaus de Wartenuels magister Curie nostre, et alii quamplures — sind Zeugen für den röm. König Albrecht, als dieser den Bürgern

Rheinfeldens die von seinen Vorfahren im Reiche, von Kaiser Friederich II., sowie von den röm. Königen Heinrich VII. und Adolf, ertheilten Freiheits- und Gnadenbriefe vidimirte und bestätigte.

Urk. im Stadtarch. Rheinfelden. — C. Schröter in E. Kopps Gesch.-Bl. II, 9 bis 11. — Anzeiger f. Schweiz.-Gesch. 1860, S. 93.

Der oben erwähnte, i. J. 1315 verstorbene basel'sche Dompropst Leuthold von Röteln (Rotenlein) ist der mütterliche Oheim des 1309 verstorbnen Baslerbischofs Otto von Grandson, und wurde in den Bann gethan, als er sich gegen den 1310 vom Papste zum Baslerbischof gesetzten Gerhard von Wippingen (im Üchtlande) vom Domkapitel hatte wählen lassen. Mooyer, Basler-Beitr. VII, S. 40. Dieser Gerardus Episcopus basileensis, der bis 1325 regierte, war dann seit 1311 mit auf dem Römerzuge Heinrichs VII. und wird in dessen italischen Erlassen als Zeuge mehrfach genannt; er starb zu Basel 1325. Vgl. Doenniges, Acta Henrici VII., pg. 6, 7, 10.

1299, Freitag nach Lichtmeß.

105

Cunrat von Eitken (Eicken, im aargau. Bez. Laufenburg) verkauft an Hermann von Bellikon, burger von Rinfelden, den halben teil der Müli in dem dorf Eitken für sechsthalb pfund. „Ouch fol man wifsen, daz der kouff mit grave hermans von homberg, mines heren, güten willen vnd henden beschechen ist vnd daz er in ingefigel an difen brieff zu einer vrkunde gehenket.“

Copialbuch' der Johanniter-Commende Rheinfelden, im Aargau. Staatsarchiv.

1300, 7. Jan., Zürich.

106

Elisabeth, Gräfin von Habsburg und Frau zu Raprechtswile, mit Hand und Willen Grafen Rudolfs v. Habsburg, ihres ehelichen Wirthes, und Grafen Wernhers von Homberg, ihres Sohnes erster Ehe, und in Gegenwart vornemlich Hn. Hermans des jungen von Bonstetten, habsb.-österr. Landrichters im Thurgau, der sein Landgerichtsiegel an vorliegenden Brief hängt, setzt auf die nächsten fünf Jahre um 600 M. S. zu Pfand: Greifensee Burg und Stadt mit mehreren Höfen, an deren einen der Kirchensatz zu Uster gehört, und mit vielem andern Gute, das zerstreut theilweise „bis Kaiserstuhl und Baden reicht,“ an Hn. Herman von Landenberg, Marschalk zu Österreich, und an dessen Sohn Hn. Herman, Kirchherr zu Staufen. — Folgen zahlreiche Zeugen. Mitsiegler ist obgenannter *Wernherus domicellus de Honberch*, (damals ein 17jähriger Jüngling); sein Wappen zeigt rechts die beiden Hombergischen Adler, links die drei Rosen von Rapperswil.

Stiftsarch. SGallen.

J. v. Arx, Gesch. v. SGallen II, 5. — Kopp, Urkk. II, pg. 45 und 51. — G. v. Wyß, Graf Wernh. v. Homb., S. 19, Regest no. 9.

1300, 20. Apr., feria IV^a, ante fest. B. Georgii. Seconie. 107

Hermannus comes de Höenberg verschenkt sein Vogtrecht über zwei Schupößen, gelegen in villa Efschikon (Dorf Öschgen im Frickthal), dem Bruderhofe zu Seckingen. Unter den Zeugen: *Heinricus sacerdos et rector ecclesie in Mettöwe* (Bez. Laufenburg). Siegel hangt, dreieckiger Schild, zwei einfache Adler unter einander.

Original im Landesarchiv zu Karlsruhe. Mone, Ztschr. 7, 434. — Clemens Schaubinger, Gesch. des Stiftes Säckingen, Einsiedeln 1852, S. 170, no. 24.

1301, 13. Jan., (Basel).

108

Graf Wernher von Höenberg giebt mit seinen Brüdern Rudolf und Ludwig, letztere noch durch ihren Vetter Graf Herman von Höenberg bevormundet, die vordere und mittlere Burg Wartenberg, den Dinghof zu Muttentz, sammt dessen Rechtung, und die Hardwaldung mit deren Zubehör zu Erleben an die Brüder Hug und Kuno zur Sonnen, Bürger zu Basel. Die genaunten Grafen Wernher und Hermann schwören und verbürgen sich bei Geisenschaftsleistung, die zwei unmündigen Brüder bei deren Volljährigkeit gleichfalls zur Erfüllung obigen Lehensvertrages anzuhalten. Es folgen die Namen der geistlichen und weltlichen Zeugen. Wernher siegelt als *domicellus de Honberch*; der Mitsiegler Herman comes de Honberch führt in einem größern Wappen die beiden fliegenden Aare.

Archiv Liestal. — Kopp Urkk. II, S. 170, no. 112. — G. v. Wyß: Graf Wernh. v. Homb., S. 19, Regest no. 10. — Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landsch. Basel (1764), giebt im I. Stück zwei anschauliche Prospekte von den obigen drei Schlössern Wartenberg, mit der Bemerkung (S. 35): aus den dortigen Muttentzer Dinghofsrechten rühre es her, daß noch heut zu Tage den Feldknaben (Hüterjungen) im Dorfe Muttentz ein Bestimmtes in Brod und Käse alljährlich abgegeben wird.

1301, 29. Nov., Mittw. v. St. Andres tag, Basel in dez Toymbropstes hove. 109

Graf Hermann von Honberg befragt brieflich den Hofmeister König Albrechts, Grafen Hermann von Sulz, wie er sich fernerhin zu benehmen habe in dem ihm gerichtlich aufgetragenen Handel zwischen dem Grafen Friedrich v. Toggenburg, dem alten, und Isaach Hernen,

dem Juden von Freiburg i. Br. Des Grafen und der vier Basler Gerichtsbeisitzer Siegel hangen.

Gubernial-Arch. Insbruck. — Anzeiger f. Schweiz.-Gesch. 1863, S. 60; und 1865, S. 8, woselbst der betreffende Brief unter Beilage no. 1 abgedruckt ist.

1302, 11. Nov., an S. Martis tage.

110

Walther Fascholt der Schulzeisse von Seckingen thut kund, für sich und seine Erben gelobt zu haben, daß er die Leute An dem Lebern, die ihm vom Grafen Hermannen von Honberg um 40 Pfd. Pfge. verkauft und zugleich zu Lehen verliehen worden sind, dem Verkäufer wiederum ledig überlasse, sofern derselbe die Kaufsumme binnen der fünf nächsten Jahre zurück erstatte. — Besiegler: Der Rath von Seckingen.

Ehemal. Bisth.-Archiv Basel. — Trouillat III, no. 23.

1302, 11. Nov., SMartins tag.

111

Graf Hermann v. Honberg thut kund und besiegelt, er habe der Richina Krieginen, seinem Eigenweibe, und deren Kindern erlaubt, ein Drittheil ihres im Banne zu Augst gelegnen Gutes an das Gotteshaus Olsberg, um der diesem Kloster schuldigen Gilt und um ihres eignen Seelenheiles willen, zu vergaben. Zeugen: Hr. Bruno der Pfrter, Ritter; Wernher v. Kuttingen; Conrad Züerbech (Sauerbeck); Bruder Ulrich, Meister des Hofes von Gibennach, und Conrad der Suter von Augst.

Arch. Olsberg. — Herrg. III, 586, no. 694.

1302, s. d.

112

Zehnjähriges Bündniß des Grafen Werner von Homburg, Herrn der Alten Rapperswyl, der March und im Wägithal, mit den Landleuten von Schwyz.

Tschudi, Chronik I, 229^a und 316^a; darnach wiederholt als datumloses Regest in der Sammlung der Eidgenöss. Abschiede I², S. 386. — Da im J. 1302 Frau Elisabeth von Homburg, Gräfin von Rapperswil und Herrin der Einsiedlerer Stiftslehen March und Wägithal, noch am Leben ist (sie stirbt erst ao. 1309), so konnte damals ihr Sohn Graf Wernher mit seinen zwei jüngeren Brüdern Rudolf und Ludwig die Mutter noch nicht beerben, und hätte er auch damals bereits etwas aus dem mütterlichen Erbe voraus bekommen, so besaß er daselbe mit seinen Brüdern noch gemeinsam. Nun giebt Tschudi vor, es habe sich Graf Wernher aus Angst vor König Albrechts Ländergier mit Schwyz verbündet. Da aber dem Könige

Albrecht, als dem Haupte seines Hauses und, nach ihm, seinen Söhnen, den Herzogen von Österreich, die Rapprechtswiler-Lehen von SGallen schon durch Urkunde v. 7. Weim. 1287 zustanden, so ist auch kein Grund vorhanden, warum der König dasjenige, was er rechtlich besaß, dem Grafen Wernher hätte abdringen wollen; und damit fällt auch Wernhers angebliches zehnjähriges Bündniß mit Schwyz dahin, für das Tschudi ohnedies keinen Beweis führt. Kopp, Ürkk. II, S. 48 bis 51.

1302, VIII. Cal. Novembris, Oct. 25.

113

Elisabeth von Rapperswyl giebt mit Einwilligung ihres Gemahls, des Grafen Rudolf von Habsburg, den Gebrüdern Probst Cünrad und Ritter Uolrich von Clingenberg alles Recht, das sie von Eigen-, Erb- oder Lehenschaft am Kirchensatz zu Rümelanch hatte.

St.-A. Zürich, Amt Constanz No. 260.

Mittheil. durch Hrn. Dr. Paul Schweizer, Staatsarchivar in Zürich.

1303, an dem Mentage for St. Walentins tage, Februar 11. 114

Gräfin Elisabeth und der Rath von Rapprechtswile ertheilen dem Hause Bubikon das städtische Bürgerrecht auf ewig: „das wir sü für unser frigen burger haben in allem dem rechte als sü har sint kumen, und in nüt sol schaden noch an irem bürgrechte krenken, das sü ir hus ze Raprechtswiler, dar an sü burger sint, umbe einen ierlichen zins hand werlúchen dem (forgenannten) Hierich dem Amman und frôn Gierinan siner elichen frowen, die wile sü lebent...“

St.-A. Zürich, Archiv Bubikon No. 29.

Mitgeth. durch Hrn. Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer in Zürich.

1303, 19. Mai, XIV. Kal. Junii, Anagnie.

115

Papst Bonifazius ertheilt, auf Ansuchen König Albrechts, dem Grafen Rudolf von Habsburg und dessen Ehegattin der Frau Elisabeth, Gräfin von Rapprechtswiler, — welche beide, da der Letzteren verstorbnen Ehegatte, Graf Ludwig von Hohenberg (Homburg), dem Grafen Rudolf von Habsburg „in tertio consanguinitatis gradu“ verwandt war, — nachträglich die für die rechtmäßige Erbfolge ihrer Kinder erforderliche Verwandtschafts-Dispens.

Vatican. Archiv.

Kopp, Gesch. III 1, p. 325, Urk. 37 c. — Württembergische Jahrbücher 1859, p. 144, Note. — Münch, i. d. Argovia X, p. 170.

1303, 23. Nov.

116

Graf Volmar von Froburg verleiht Herrn Mathias dem Reichen¹,

¹ Schon im 12. Jahrh. war bei dem Ministerialengeschlechte Reich (Dives)

einem Ritter, und Hugen zur Sonne, einem Bürger von Basel, den Zoll zu Liestal, wie denselben des Urkunders Vetter sel., Graf Hermann von Homberg († 19. Nov. 1303)¹, den beiden Vorgenannten schon verliehen.

Zeugen: Friedrich Graf v. Toggenburg, der Junge; Otto v. Rüteln; Peter Schaller; Mathias der alte, Mathias der junge, Heinrich sein Bruder, und Ulrich, alle von Eptingen; Jak. v. Kienberg; Peter v. Gutenfels; Bruno der Pfirter; Ulr. v. Eichstett; Kuno zur Sonnen; Nikolaus Bungelin und Peter sein Bruder; Heinrich Tiri (Dietrich) und Konrad sein Bruder.

Bruckner, Merkwürdigkeiten, X. Stück, S. 1052. — Trouillat III, p. 683. — Kopp, Urkk. II, p. 48. Letzterer bemerkt hiezu, König Albrecht scheine gegen den Verkauf Liestals Einwendungen erhoben zu haben, und citirt hiefür Albertus Argentin. 113, 31—34: Habuit rex (Albrecht) tractatum emendi oppidum Liestal a comite de Honberg; comes autem, obmisso rege, vendidit et tradidit idem oppidum eidem episcopo (Patern von Aspelt) et ecclesie Basiliensi, que hodie tenet illud; ex quo rex contra episcopum, capitulum, ecclesiam et civitatem Basiliensem commotus fuit odio capitali.

1303, Die dreierlei Homberger-Dynastien im Elsaß, Schwarzwald und Frickthal. 117

„*Offitium Ensisheim.*“ Meister Burkhard von Frikke, Erster Schreiber König Albrechts, verfaßt auf dessen Befehl das Habsburger-Urbar, das ein Verzeichniß aller kgl. und hrzgl. Zinsgüter, Abgaben und Gefälle der österreichischen Besitzungen in den Vorlanden Elsaß, Breisgau, Schwarzwald und der Schweiz ist. Der über die Landgrafschaft Elsaß berichtende Theil ist *Offitium Ensisheim* betitelt, liegt in Original im Archiv zu Kolmar und wurde veröffentlicht 1861 durch Trouillat, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bale*, tom. III, p. 43—73; und vorher 1850 durch Franz Pfeiffer, in der Gesamtausgabe des Habsburger Urbarbuches. Im Kolmarer Original ist dessen Verfasser und die Zeit der Abfassung ausdrücklich angegeben:

Man sol ouch wissen, daz vogt Ruod. von Ensischshein dez iares, do man zalt von gottes geburte MCCC iar vñ in dem dritten iare, do disü schrift wart geschriben, mochte

das Amt des bischöflichen Kämmerers gewesen. Peter Reich von Basel war daselbst Domherr, dann zu Mainz Dompropst und 1286, unter dem Einflusse Rudolfs v. Habsburg, Bischof zu Basel. Das dortige Nekrolog. schreibt: Petrus Reich de Reichenstein, episc. Basil., obiit 3. Sept. 1296. Trouillat II, p. 783. — Richo und Richilo (in späterer Form Reichel, Reichlin und Reuchlin) sind althd. Personennamen.

¹ Das Necrolog. Wettingense verzeichnet, fol. 38^b, zu XIII. Kl. Decemb: «obiit Hermannus Comes de Honberg, qui contulit XXX marcas.» Ohne weitere Zeitbestimmung stehen daselbst eingeschrieben: Joannes Comes de Hohmburg, Benefactor, in Capitulo sepultus. — Wernerus et Hermannus Comites de Homburg, benefactores.

vf lüte vñ vf guot (want die lüte sint verderbet) niht mē ze stūre legen: als *mir meister Burchart von Vricke*, dez Rōmeschen Kuniges schriber, wol kvnt ist in allem sinem ampte, want als hie geschriben stāt. Trouillat III, p. 72.

Hiebei werden die Homberger Grafen elsäbischer Linie und ihr elsäbisches Leben mitgenannt, wie folgt.

Dū dorfer ze *Hanberg* (Homburg, Canton Habsheim), Buotenhein (lies Rottenheim) vnd Landovwa (Klein-Landau, Canton Habsheim) gent von den darkomenen lüten ze stūre bi dem meisten XXX lib., zem minsten XX lib.; iē von dem hūs ein vasnaht hvon. Man richt ōch da tvb vñ vrenen. (Trouillat III, 47). — Daz torf ze Nidernmachstat vñ der herschaft lüte, die ober dem *Homberg* sint gesessen, hant geben ze stūre bi dem meisten XV lib., zem minsten X lib., herberig nah genaden, vñ von iē dem hūs I vasnaht hvon. Dū herschaft hat ouch da twing vñ ban, vñ richt tvb vñ vrenen (Trouillat III, 57). — Daz torf ze Kōtzingen (Cant. Landser) hat geben für herberig zem meisten VIII vierenzal habern; zem minsten V vierenzal habern; vñ iē von dem hūs ein vasnaht hvon. Dv herchaft richt ouch da tvb vñ vrenel. Ez spricht *der graue von Homberg*, daz dū selb tūb vnn vrenel sin lehen si von der herschaft. Trouillat III, 57, 58.

1303. Offitium in Seckingen.

Dis sint die gūlte, nutze, reht unde gewonheit, die die herzogen von Österreich, die grāven von Habsburg sint und kastvögte über das gotshūs ze Seckingen unde lantgrāven in Frikowe, an der stat ze Seckingen und an des gotshūses liuten unde von der lantgrāfschaft in Frikowe habent. . . . Diu hērschaft hat in dem tal under *Honberg* von der lantgrāfschaft ze rihtenne diube unde vrevel.

Franz Pfeiffer, Habsb.-österreich. Urbarbuch (1850) S. 41. 43.

1303. Offitium uffem Walde und ze Waltzhuot.

Diu hērschaft hat ze Togerem (Pfarrdorf, Bz.-A. Waldshut) twing unde ban und rihtet diube unde vrevel. Diu hērschaft aber von *Homberg* solte da haben den halben teil twinges unde bannes; in der gewēr ist si niht gewesen von mengen ziten her. Da sint ouch zwēne hōve: der ist einer der hērschaft, der ander hōret gen Homberg. In

die höve beide hœret der kilchensatz ze Togeren, da von ist unzhar zwischan der hêrschaft und den *grâven von Homberg* das reht unde die gewonheit behalten: Swenne diu hêrschaft einest lûhe die kilchen, so solten si die grâven von Homberg zuo dem andern mâle lîhen. Diu hêrschaft sol si aber nû lîhen swanne si lidig wirt nâch den jâren, sô man von gotes gebûrte zelet driuzehenhundert jâr und ein jâr. Diu vorgnante kilche giltet über den pfaffen wol XX marc silbers alliu jâr¹. In die selben kilchen hœret diu nider kilche ze Waltzhuot.

Franz Pfeiffer, Habsb.-österreich. Urbarbuch (1850) S. 52.

1304, 14. Jan., in Octava Epiphaniæ D. N. — o. O. 118

Wernherus comes in *Hohenberch*, Ruedolfus et Ludolphus (Ludwig), fratres, letztere beide bevormundet durch ihren Vetter Grafen Hermann v. Homberg, sagen dem Cisterzienser Frauenkloster Wormsbach² alle die Gnaden zu, welche ihre gräflichen Vorfahren und die früheren Herrschaftsbesitzer dem Kloster erteilt haben. — Im Siegel Wernheri Domicelli de Honberch, das mehr als thalergroß ist, zeigt der getheilte Schild, links dem Betrachtenden, die zwei fliegenden Adler über einander, rechts: die drei Rosen Rapperswil, oben zwei, unten eine³.

St.-Arch. Zürich, Abth. Wurmsbach. — Herrg. II, 586, no. 695. — Kopp, Urkk. II, S. 172, no. 115. — G. v. Wyß: Graf Wernh. v. Homberg, S. 19, Regest no. 11.

1304/5, Grafen Wernhers von Homberg Preußenfahrt. 119

Graf Wernher von Homberg macht im Spätherbste des Jahres 1304 auf 1305 einen Kriegszug des Preußischen Deutschordens gegen die heidnischen Litaner mit und empfängt zum Lohne bewährter Tapferkeit vor versammeltem Heere und unter wehenden Fahnen, Mittags im offenen Felde, Angesichts der feindlichen Veste des Ge-

¹ Das heißt: Die Pfrundgüter der Kirche zu Dogern ertragen jährlich 20 Mark Silbers über die Besoldung des Priesters hinaus. Zur Zeit der Abfassung des Urbars galt die Mark Silber 50 Schillinge oder $2\frac{1}{2}$ Pfund und besaß einen Metallwerth von ungefähr 49 Franken; das Pfund einen solchen von Fr. 19. 60, der Schilling einen solchen von circa 98 Ct., der Pfennig von circa 8 Cts.

² Kloster Wurmsbach ob Rapperswil ist vom Grafen Rudolf III. von Rapperswil gestiftet worden 1259; er starb 1262 und hat daselbst seinen Grabstein.

³ Herrg. Gen. III, Addenda, bemerkt als Grund obigen Allianz-Wappens: Quod Wernherus iste ex Elisabetha, unica hærede comitatus Rapperswilani, fuit progenitus.

demin, als der Erste unter den übrigen Edelingen vom Rheine, durch den Ordenscomthur den Ritterschlag, worauf er selbst mit seiner Hand die deutschen Kriegsgefährten rittert.

Bericht hierüber erstattet der gleichzeitige Deutschordenspriester Peter von Dusburg, der im Konvent zu Königsberg 1326 eine bis zu dem genannten Jahre reichende Lateinchronik des Ordens schrieb und sie dem damaligen Hochmeister Wernher von Orseln übergab. In der Vorrede seines Werkes erklärt er, dasselbe enthalte eigne Erlebnisse, Mittheilungen von Augenzeugen und glaubwürdige Überlieferungen. Die Ordensgeschichte, soweit er sie erzählt, umfaßt einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren. Nach seiner Auffassung ist der in Preußen vom Orden geführte Krieg ein heiliger Krieg, und seine Ritter, wenn sie mit alttestamentlich rücksichtsloser Grausamkeit kämpfen und verheeren, vollbringen damit den Willen Gottes. Trotz dieses hierarchisch lieblosen Gesichtspunktes ist sein Werk das bedeutendste Denkmal der älteren preuß. Geschichte, und selbst die gründlichste Urkundenforschung hat der Chronik nur wenig von ihrem Gewichte und ihrer Bedeutung entziehen können. Das Ganze ist dann 1335 durch den Ordenskaplan Nicolaus von Jeroschin als deutsche Reimchronik bearbeitet und erweitert worden; daraus theilen wir die auf Graf Wernher von Homberg bezüglichen Angaben im Anhang vorliegender Schrift mit, Beilage I. An gegenwärtiger Stelle hat der erstgenannte Chronist das Wort.

Petri de Dusburg Chronica Terre Prussie, Pars III, cap. 288.

De adventu peregrinorum. Anno domini MCCCIII peregrini de Alemania inspirante domino inceperunt terram Prussie iterum¹ visitare. Et venerunt nobiles viri, dominus *Wernerus comes de Hoinbergk*², Adolphus de Winthimel cum fratre suo, et Theodericus de Elner cum fratre suo Arnaldo, milites; et plures alii nobiles de Reno.

c. 298. *De vastacione territorii Pograude et Garthe.* Anno eodem tempore hyemali frater Eberardus de Virnenburgk, commendator de Kunigsbergk³, cum duobus milibus equitum versus Lethowiam est profectus. Sed hoc non est sub silencio pretereundum, quod frater Conradus de Lichtenhagen, commendator de Brandenburgk⁴, cum

¹ Der Chronist hat nämlich seit ao. 1272, cap. 133, keiner Kreuzfahrer mehr erwähnt.

² Die Handschriften lesen: *Hoim-*, *Hoem-* und *Hom-berg*.

³ Eberhard von Virneburg ist noch am 16. Dez. 1304 Komthur von Marienburg. Da seine erste Kriegsreise, cap. 289, mit der zweiten in dasselbe Jahr gehört, so wird man auch die erste besser in den Anfang des Jahres 1305 rücken und aus dem obigen *eodem anno tempore hyemali* nur den Begriff *eadem hyeme* festhalten.

⁴ Konrad von Lichtenhagen ist in des Ordens Namenscodex nur für das Jahr 1304 als Komthur von Brandenburg aufgeführt. Als Komthur von Elbing kommt er 1303 vor, und ungefähr gleichzeitig bekleidet ein Dietrich von Lichtenhain nach einander mehrere der höheren Ordensämter.

Über die mitgenannten Landschaften Pograuden, Garten und die Bergveste Jedemin wird in dem später nachfolgenden Abschnitte aus Jeroschins Reimchronik, Beilage I, gehandelt.

exercitu magno precesserat ipsum, eundo versus castri Garthe territorium, quod vastavit incendio et rapina, licet autem non multum proficeret ibi, cum equites terre Lethowie ad dictum territorium convenerunt. Tercio autem die post hec idem frater Eberardus cum suo exercitu, sicut preordinatum fuit a magistro, improvise intravit territorium Lethowie dictum Pograudam, et majorem partem ejus destruxit per incendium et rapinam. Sed vexillum fratrum cum sibi adjunctis stetit a mane usque ad meridiem in monte ex opposito castri Jedemine, ubi *dictus comes de Hoinbergk* et plures alii nobiles dignitatem milicie susceperunt. Hoc facto dum fratrum exercitus recederet, positis insidiis, plures quam XX Lethovini, qui sequuti fuerant, sunt occisi. In hoc bello preter incendium interfecti fuerunt mille infideles et capti.

Christoph Hartknoch (geb. 1644, gest. 1687): Petri de Düs-burg . . . Chronicon Prussiae. Francof. et Lipsiæ, 1679, 4^o. — Venator, Histor. Bericht von Teutsch. Ritterorden, Teutsch-Ordens-Chronik. Nürnberg 1680, 72. — Kotzebue, Preußens ältere Gesch. II, 96. — Johannes Voigt, Preuß. Gesch. IV, 182 bis 184. — M. Töppen, Gesch. der Preuß. Historiographie, S. 4 bis 15. — De Wal: histoire de l'Ordre Teutonique II, 369. — *Scriptores rerum Prussicarum*. Die Geschichtsquellen der Preuß. Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft. Herausgeb. v. Dr. Theod. Hirsch, Dr. Max Töppen und Dr. Ernst Strehlke. Erster Bd., Lpz. 1861.

Graf Wernher stand zur Zeit dieser Preußenfahrt im zwanzigsten Jahre seines Alters. In eben diese Frühperiode sind jene acht Minnelieder zu setzen, welche unter seinem Namen und mit seinem Wappenbilde in der Pariser Liederhandschrift stehen; namentlich gehören gerade hieher die beiden Fahrtlieder, in denen er von der Heimat und der Geliebten wiederholt Abschied nimmt:

Mit Urlaub will ich scheiden von dem Lande,
Doch Herz und Seele laß' ich Ihr zu Pfande;
Und fahr' ich noch so ferne zu den Heiden,
Nie wird mein Denken von der Liebsten scheiden.

1305, Montag nach unsere vröwen tage ze mittem ðgesten (16. Aug.),
ze Raprechswile uffen der burg. 120

Graf Rudolf von Habsburg, Herr zu Rapperswil, und Elisabeth, Gräfin zu Rapperswil, geben „mit Johanfes unfers Sunz hant“ den Spitalbrüdern zu Bübikon, welche des Grafen wegen in der Stadt Rapperswil Schaden genommen, den Hof zu Rickenbach zu rechtem Eigen.

Staatsarch. Zürich, Abth. Haus Buobikon, no. 32. — Kopp, Urkk. II, p. 48. — Münch, in der Argovia X, S. 171, no. 262.

1305, 18. Dez., Basel.

121

Konrad v. Benken, der Schaler, ein Ritter und Bürgermeister der Stadt Basel, die Stadträthe daselbst und der Zunftmeister Konrad

zur Sonne erklären und bekennen unter ihrer Stadt Insiegel, daß sie ohne ihres Bischofs Peter von Aspelt und seiner Nachfolger ausdrückliche Zustimmung und Erlaubniß keine Leute aus Liestal und aus der Nüwen Homburg ins Bürgerrecht aufnehmen oder in ortsrechtliche Mitbetheiligung ziehen wollen.

D. Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landsch. Basel, IX. Stück, 979. — Kopp, Urkk. II, p. 47. — Trouillat III, no. 45.

1305, 19. Dez., Basel.

122

Graf Friedrich von Toggenburg, der Jüngere, verkauft Namens seiner Gemahlin Ita von Homberg¹ an Herrn Peter von Aspelt, Kanzler des Königreichs Böhmen und Bischof von Basel, zu dessen Hochstiftes Handen für 2100 M. S. die Stadt Liestal, ferner die Veste, genannt *die nūwe Hönberg*, einen Hof zu Ellenwiler² und alle der Gräfin von ihrem sel. Bruder Hermann v. Homberg erblich zugefallenen Besitzungen, Leute und Rechte, ausgenommen den Zoll und die Eisengruben *in Friggawe*; und bescheinigt den Bar-Empfang der Kaufsumme. Es siegeln: Graf Friedrich, der Basler Bürgermeister Konrad Schaler von Benken und die Stadträthe, der Stiftspropst Lütold von Rötellein, der bischöfliche Official, die Domherren, Ritter und andere siegelfähige Stadtbürger.

Baslerchronik des Adelberg Meyer, fol. 18.

D. Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, IX. Stück, 970. — Ochs, Gesch. der St. und Landsch. Basel II, 10. — Mone, Oberrhein. Ztschr. 4, 368. — Trouillat III, no. 46. — Boos, Urkk.-buch der Landsch. Basel.

Aus den hier sich gegenseitig beirrenden Daten dieser Urkunden ist zu schließen, der Basler Bischof habe schon vor deren Ausfertigung den Ankauf und die Besitznahme der genannten Ortschaften vollzogen.

1305, 29. Dez., feria IV ante circumcisionem. Thuregi in area prope ecclesiam Sti. Petri.

123

Rudolf Graf v. Habsburg, Landgraf (Landrichter) des Zürichgaves und Zürcher Reichsvogt, ist Vorsitzender im Gerichte, vor welchem Gräfin Ita von Homberg, Schwester des Grafen Hermann v. Homberg sel., durch ihren Ehegemahl Grafen Friedrich v. Toggenburg den Verkauf vollziehen läßt, wornach sie dem Baslerbischof

¹ Ita war die Erbschwester des am 19. Winterm. 1303 verstorbenen Grafen Herman von Homberg. Ochs II, 10. — Joh. v. Müller II, 4.

² Hof Ellenwiler oder Ellenwiler war ein frühe abgegangenes elsäß. Dörflein, dessen Gemarkung in diejenige der Stadt Rappoltsweiler einbezogen wurde. Aufschlager's Elsaß 2, 92.

Peter II. zu seines Hochstiftes Handen die Stadt Liestal, die Veste Neu-Homberg und das Hofgut Ellenwiler mit Land, Leuten, Gütern und Zugehörden, nebst den Twing- und Bannrechten um 2100 M. S. abtritt. Ausgenommen hievon bleiben die Eisengruben und der Zoll im Frickgau.

Siegler: die zwei obgenannten Grafen.

Bruckner, Merkwürdigkeiten, S. 975. — Trouillat III, pg. 94. — Kopp, Gesch. II 3, p. 265, und Urkk. II, 47. — Salomon Vögelin, Das alte Zürich (1829), bemerkt hiezu auf S. 264: Obgenannter Graf Rudolf hatte sich mit Gräfin Elisabeth v. Rapperswil vermählt, der Wittwe des Grafen Ludwig v. Homberg; Ita war also vermutlich Rudolfs Schwägerin und Schwester des Grafen Hermann v. Homberg.

1306, 25. Sept., Brugg im Aargau.

124

Wernher und Ludwig, Grafen von Honberg, Gebrüder, verkaufen der röm. Königin Elisabeth und deren Söhnen, den Herzogen v. Österreich, um 1700 M. S. die drei bei Basel gelegnen Burgen Wartenberg (Lehen vom Hochstift Straßburg) mit dem Hof und Kirchensatz zu Muttenz und dem dortigen Hardwalde, sammt dem bis in die Mitte der Birs reichenden Twing und Bann. Ist die in drei Raten zu entrichtende Zahlung bis 11. Nov. 1307 erfolgt, so findet die Übergabe der Kaufsobjekte statt, zu welcher auch Graf Rudolf von Habsburg-Rapperswil, falls Graf Wernher alsdann nicht im Lande wäre, Gewalt hat. Die Herzoge mögen das Lehen bezüglich der Wartburgen vom Bischof von Straßburg empfangen. — An des Grafen Ludwig Statt siegelt Graf Rudolf v. Habsburg (Siegel abgefallen); das Siegel „Wernheri domicelli de Honberg“ hangt.

K. k. Geh.-Arch. Wien.

Kopp, Gesch. II 2, 325^b; derselbe: Urkk. II, pg. 47. — Argovia V, S. 12. — G. v. Wyß, Regest no. 12.

Die zweite gleichnamige Urkunde datirt: Brugg im Aargau, 25. Winterm. 1306. Der Kauf wurde erst 1330 perfekt.

1306.

125

„Quittantia a Domino *de Honberg*¹ pro 600 marcis, ratione venditionis bonorum in Liestal, Honberg et curie Ellenwyler, Anno M. CCC. VI.“

Catal. Maldoner 392, 64^b. — Trouillat III, p. 686. — Anzeiger f. Schweiz.-Gesch. 1860, S. 93.

¹ Gemeint ist wohl Graf Friedrich v. Toggenburg, Gemahl der Ita von Homberg, Schwester und Erbin des Grafen Hermann v. Homberg.

1309, 10. April.

126

Nachdem die gräflichen Brüder Wernher und Ludwig von Homberg ihre Mutter Gräfin Elisabeth auf Rapperswil durch den Tod verloren haben, bringen sie um diese Zeit ihre Schwester Cecilia gemeinsam in das Kloster Ötenbach und steuern sie daselbst mit 60 M. S. aus.

Kopp, Gesch. IV 1, S. 115'. Derselbe: Urkk. II, pg. 48. — G. v. Wyß, Regest no. 13.

Nach dem am 15. Januar 1283 erfolgten Tode des unvermählten und kinderlosen Grafen Rudolf IV. von Rapperswil war dessen Grafenschaft seiner Schwester Elisabeth zugefallen. Sie lebte in erster Ehe mit dem Grafen Ludwig v. Homberg. Nachdem er am 27. April 1289 im Aufgebote Rudolfs v. Habsburg an der Schoßhalde bei Bern erschlagen worden war, blieb Elisabeth mehrere Jahre lang Wittwe, ihr und ihrer Kinder Vogt war derweilen ihr Bruder, der Graf Hugo II. von Werdenberg-Heiligenberg. Erst i. J. 1295/96 sah sie sich in Folge großer pekuniärer Bedrängnisse zu einer neuen Vermählung genöthigt und reichte ihre Hand ihrem Vetter, dem Grafen Rudolf v. Habsburg-Laufenburg, der bedeutend jünger als sie selbst war. Sie starb 1309, Graf Rudolf 22. Januar 1315 zu Montpellier. Das genealogische Verhältniß ihrer Nachkommenschaft ist im Anzeiger f. Schweiz.-Gesch. 1884, no. 4 und 5 folgendermaßen veranschaulicht:

1 Werner, sie- gelt schon Jan. 1300, † 21. März 1329. (Minne- singer).	1 Rudolf 1304. † vor 25. Jan. 1306.	1 Ludwig 1304. † vor 1315.	1 Cecilia, Prio- rin im Kloster Ötenbach bis 1338.	1 Clara, Ver- mählte von Matsch, 1313.	1 Anna	1 Peter von Dietikon, Chorherr, anserehel.; am 4. März 1527 legiti- m. mirt.
Friedrich Wernlin † 1323.		2 Johann I. v. Habsb.-Laufenb. † 21. Sept. 1337.				
Johann II. Gotfried.		Rudolf. Agnes.				

Einen angeblichen Sohn Elisabethens aus zweiter Ehe, Namens Rudolf, der, wie Kopp in den Urkk. II richtig nachgewiesen, nie existirt hat, bringt Tschudi zum Vorschein, um ihn 1315 mit am Morgarten erschlagen zu lassen.

1309, Anfangs Juni.

127

Graf Wernher von Homberg wird zu Konstanz von König Heinrich zum Pfleger des Reiches in den Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden ernannt.

Kopp, Gesch. IV 1, S. 54. — G. v. Wyß, Gesch. des Grafen Wernh. v. Homb., S. 20, Regest no. 14.

1309, 22. Juni, Stans bi der kilchun.

128

Graf Wernher von Honberg, Pfleger des Röm. Reiches in den Waldstätten, Cunrad ab Iberg, Ammann, und die Gemeinde zu Schwyz im eignen und im Namen aller, die zu ihnen gehören und derer sie gewaltig sind, geben dem Schultheißen, dem Rathe und der Gemeinde zu Luzern Frieden auf dem See für Kaufleute und Knechte, die in der Burger Schiffen Kaufmannsgut bis an die Sust (Lagerhaus) zu Flüelen führen und wieder zurück nach Luzern zum Thor und zur dortigen Propstei ImHof.

Staatsarchiv Luzern. — Graf Wernhers Rundsiegel mit dem (Habsburg-Laufenburgischen) schreitenden Löwen, in gelbem Wachse, hangt verkehrt. — Kopp, Urkk. I, S. 107; derselbe: Gesch. IV 1, S. 58. — Eidgenöß. Abschiede I², S. 388.

1309, 2. Aug.

129

Graf Wernher von Homburg wird im Vertrage der österreicher Herzoge Friedrich und Leopold, den dieseiben gegen die Mörder ihres königlichen Vaters und wegen der in der Blutrache beabsichtigten Belagerung der Feste Schnabelburg, mit Zürich abschließen, als ein mit den Waldstätten verbündeter Gegner der Herzoge genannt: Were ouch da3, ob sich Graue Wernher von Homburg ald die Waltstette dur mütwillen gegen vns ze velde wolten legen vor dem Hus ze Snabilburg, so hant die burger von Zurich gelobt, de si in dekein Spise (Proviand) geben an die stat, die wile si da gegen vns ze velde ligent, danne so ob in's der Kvnig (Heinrich VII.) gebütte oder hiesse, ane geuerde.

Tschudi Chron. I, 248. — Kopp, Gesch. IV 1, S. 62; desselben Urkk. II, pg. 56.

1310, 24. Febr., Zürich.

130

Zum frommen Andenken seiner geliebten Gattin, der weiland Gräfin Elisabeth, um Mehrung ihres Seelenheiles und zur Ruhe seiner künftigen Grabstätte im Kloster Wettingen überträgt und schenkt Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg an die vorgenannte Abtei das Patronatsrecht der Kirche in Dietikon, nebst dem Präsentationsrechte auf die Kaplaneien zu Urdorf und Spreitenbach, sammt allen gräflichen Vogteirechten über dortige Leute, Güter und Stiftungen, auf ewige Zeiten. — Unter den Siegleren und Zeugen sind Bischöfe, Pröpste, Mönche, Ritter und die Konsuln der Stadt Zürich.

Gedrucktes Archiv Wettingen, p. 241. — Herrgott, Gen. III, 593, no. 704.

1310, 23. März.

131

Graf Rudolf v. Habsb.-Rapperswil und sein Sohn Johannes vereinbaren mit der Pfarrkirche zu Rapperswil die Ortskirche des zunächst gelegnen Jonen, deren beider Patronatsherren sie sind. Zu diesem Zwecke stiften sie für die Kirche zu Jonen, in welcher aus Armuth bisher nur zweimal des Monats Gottesdienst gehalten worden, eine neue Altarpründe, deren Priester an jedem Fest- und Wochentage mit anbrechender Morgenröthe Messe lesen und dazu die besondere Kollekte beten soll zum seligen Gedächtnisse der Frau Elisabeth, Gattin des genannten Grafen, und Mutter seines noch unmündigen Sohnes Johannes. In dreifacher Beurkundung wenden sie sich deshalb an den Bischof von Konstanz, an den Abt Johann von Einsiedeln und an die Propstei Zurzach, welche letzterer das Kirchrektorat in Jonen zusteht; diese kirchlichen Behörden entsprechen zu dritt und hängen ihre Siegel zu dem der Bürgerschaft und des Rathes von Rapperswil.

Stadtarch. Rapperswil. — Herrgott III 595, no. 705. — Böhmer Add. 2, 474. — Kopp, Urkk. II, p. 48.

1310, 2. Apr., Zürich.

132

Graf Wernher von Honberg giebt zu Lehen an Johannes von Kienberg den vierten Theil des Hofes zu Buß (Dorf in Baselland), welcher liegt unterhalb Varnspurg (Bergschloß Farnsburg); „vnd sprich ich, daz *Bokeshirne*¹ daz selbe (Gut) ze kôffen het gegeben den herren des klosters ze Bûghein (Deutschordens-Commende Beuggen, b. Seckingen) vnd die het gewißet vmb die eigenschaft fürer dann an mich, vnd dar vmb sprich ich, daz mir daz lehen lidig si.“ — Besiegelt vom Aussteller.

Kopialbuch der Commende Beuggen, 132. — Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins 29, S. 169.

1310, 1. Mai, Thuregi, in domo fratrum Minorum.

133

Bei König Heinrich VII., der dem Abte Heinrich von SGallen und dessen Kloster die Stadt Wyl im Thurgau zuerkennt, sind, außer vier Bischöfen, Zeugen: die Grafen Walram von Lützelburg (des Königs jüngster Bruder), Wernher v. Homberg, Guido v. Flandern,

¹ Obiger Verkäufer Bockshirn (d. h. Horn und Gehörne) ist ein Rheinfeldner Bürger, welcher in dortiger Stadt öfter als gerichtlicher Zeuge, aber unter übler Namensstellung erwähnt ist. 1281, 9. Februar: Burkart Bockfehirmi. Oberrhein. Ztschr. 28, 403. — 1287: Bvrkart Bogkeshirm; ibid. 28, 414. — 1351: Berchtolt u. Johann Boxhirni; ibid. 30, 213. — 1358: Johans Bogeferhne; 30, 282.

Rudolph v. Habsb.-Laufenburg (tunc advocatus provincialis in Zürichgau). Hugo v. Montfort, Hugo v. Bregenz, Hugo v. Werdenberg, Otto v. Straßberg; sodann die Edeln: Eberhard v. Bürgelen, Conrad v. Bußnang.

Herrg. III, 597, no. 706. — Trouillat III, p. 167. — Kopp, Gesch. IV 1, 102 bis 104. — G. v. Wyß, Gesch. Wernh's. v. Homb., S. 20, Regest no. 17.

1310, 11. Mai, Zürich.

134

Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg hat der Frau Adelheid von Regensburg, Wittwe des Hn. Ulrich v. Regensb., die Burg zu Balbe¹ um 15 M. S. verkauft und gelobt ihr, seinen minderjährigen Stiefsohn Johann von Habsburg-Rapperswil, sobald derselbe zu seinen Tagen komme, zu der gleichen Gutsaufgabe und Verzichtleistung verhalten zu wollen. Hiefür setzt er zu Bürgen die beiden gräflichen Brüder Wernher und Ludwig von Honberg, nebst dem Ritter Rudeger von Wertenegg. Diese drei Genannten besiegeln.

Arch. Insbruck. — Herrg. II, 598, no. 708. — Böhmer, Add. 2, 474. — Kopp, Urkk. II, S. 48; und Gesch. IV 1, S. 114. — Münch, in der Argovia X, Regest 272. — G. v. Wyß, Regest no. 18.

1310, Bern, s. d.

135

Wernherus comes de *Homberge* et Rapperswile veteris wird in der Namensreihe nach 4 Bischöfen und dem österreich. Herzog Leopold, auf welchen noch der königl. Bruder Waltram von Lützelburg nachfolgt, — als Zeuge aufgezählt in der Urkunde, womit der röm. König Heinrich VII. dem Abte Conrad von Pfävers und dessen Konvente ihre Gerechtsamen bestätigt.

Eichhorn, Episc. Cur. Cod. Prob., 107. — Regesten der Benediktiner-Abtei Pfävers, S. 23, no. 128, in Mohrs Schweiz.-Regesten I. (1848). — Kopp, Gesch. IV 1, S. 130. — G. v. Wyß, Reg. no. 19. Die Urkunde zweifelhaft, mußte zwischen 30. Sept. und 8. Okt. fallen.

1311, 5. Febr., in Mediolano.

136

Nos R(udolfus) comes de Habsburg et *Wernherus comes de Honberg* notum facimus presencium inspectoribus universis, quod promittimus et promisimus, fide data nomine sacramenti, serenissimo domino nostro,

¹ Diese Burg Balm lag beim gleichnamigen Dörflein am diesseitigen hohen Rheinufer zwischen Lotstetten und dem Städtchen Rheinau, Zürch. Bez. Andelfingen. Die zweite Balm. Burg des Frhn. Rudolf v. Balm, des Königsnörders, lag unterhalb Solothurn an der Aare.

domino Henrico Romanorum regi, vice et nomine nobilis viri Eberhardi de Burgelon ac pro eo, quod idem Eberhardus fideliter et constanter adherebit et serviet dicto domino nostro regi contra omnem hominem toto tempore vite sue; et super eo suas patentes litteras, quam primum poterit, sibi tradet. In cujus rei testimonium presentes litteras nostris sigillis jussimus communiri. Datum in Mediolano, in nonis Februarii, anno domini M^o CCC^o XI^o.

In tabula Roncion., no. 707. Sigilla desunt. Bonaini, *Acta Henrici, I*, pg. 145. — Eutyeh Kopp, im *Anzeig. f. Schweiz.-Gesch.* 1860, S. 94, bemerkt über die in dieser Urkunde sich Verpflichtenden: Nicht nur sind Stiefvater und Stiefsohn zusammen in Mailand bei König Heinrich; sondern des Königs drei, im Amte auf einander folgende Reichsvögte der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden machen schon ein Kleeblatt in der Lombardei aus.

1311. 12. Febr., Mailand.

137

Die Haustruppen des Mailänder Welfenhäuptlings Guido de la Torre brechen in der von König Heinrich VII. besetzten Stadt Mailand plötzlich und trotz feierlich beschworenen Friedens aus ihrem Stadtviertel gegen die königlichen Truppen vor unter dem Rufe: Nieder mit den Deutschen! Sie werden durch die Deutschordensritter, geführt von dem fränkischen Landescomthur Konrad von Gundolfingen, auf dem Platze niedegeritten und zusammengehauen. An der Spitze des Zusammenstoßes ficht Graf Wernher von Honberg und spaltet einem welschen Rebellen, welcher das Wappen des Guido de la Torre im Schilde führt, mit einem Hiebe Helm und Haupt.

Codex Balduineus. Kaiser Heinrichs VII. Romfahrt, im Bildercyclus des Codex Balduini Trevirensis; herausgeb. von der Direktion der K. Preuß. Staatsarchive. Texterläuterung v. Dr. G. Irmer. Berlin 1881. F^o.

Baldun, K. Heinrichs Bruder, von 1307—1354 Erzbischof und Churfürst von Trier, hat einen Urkundencodex in drei Bänden gesammelt, jetzt im K. Provinzialarchiv zu Koblenz, und auf 37 Bildtafeln mit 73 farbigen Darstellungen aus dem Römerzuge des Kaisers schmücken lassen. Von seiner eignen zierlichen Hand ist der eine Codexband und sind unzweifelhaft auch die Randnotizen geschrieben, mit denen einzelne Inschriften der Bildtafeln berichtigt sind.

Der Maler des Balduineums durfte die Bedeutung des Mailänder Aufstandes nicht unterschätzen, der das deutsche Heer und die königliche Macht mit einem Schlage vernichten konnte. In einem sorgfältig in allen Farben ausgeführten Bilde giebt er auf Blatt Xa den

Kampf in der lombardischen Hauptstadt wieder. Darunter steht geschrieben: *Bellum ibi Gwido de Turri euafit*. Über diesen sehr großen Schriftzügen steht zum Worte *Bellum* erklärend hinzugefügt „*metät*“, von der Hand des kaiserlichen Bruders. Der Maler versetzt uns mitten in's Schlachtgetümmel. Die Mittelgruppe bildet der Zweikampf eines deutschen Ritters, dessen Schild, Wappenrock und Pferddecke zwei schwarze Adler übereinander in gelbem Felde zeigen, mit einem guelfischen Anführer, welcher in rothem Schildgrunde zwei gekreuzte silberne Lilienscepter führt, also das bekannte Wappen der reichsfeindlichen della Torre. Der gewaltige Schwertstreich des Deutschen spaltet dem Gegner Helm und Haupt, die breite Schwertklinge ist blutbespritzt. Hinter dem Sieger ragt seine Standarte mit den zwei schwarzen Adlern in goldnem Felde. Es ist kein anderer als Graf Wernher von Homberg. Rechts im Hintergrunde kämpft der Deutschordens-Komthur Konrad von Gundolfingen, erkennbar an dem schwarzen Kreuze in silbernem Felde, gegen einen Italiener, dessen blauer Wappenrock mit silbernen Sternen übersät ist. Daneben weht das rothe Banner mit silbernem Balken des Herzogs Leopold von Österreich, welcher einen Torre im rothen Waffenrocke angreift. Weiter links eilen herzu Friedrich von Burtscheid (drei rothe Rebenblätter oder Herzen in Silber), aus der alten, noch blühenden lützelburgischen Dynastenfamilie; dann Walram von Lützelburg (des Kaisers Bruder), an Sturmhut und Banner kenntlich; es folgt Amadeus von Savoyen (silbernes Kreuz in rothem Grunde), und endlich, dicht hinter Graf Wernher von Homberg, im vollen Wappenrock, Ritter Gottfried von dem Bongart aus dem Herzogthum Limburg, aber lützelburgischer Vasall (silberner Sparren im rothen Felde).

Das Bild ist zugleich für die Waffen- und Kostümkunde von hohem Interesse. Graf Wernhers Schild, Waffenrock und die lang herabwallende Pferddecke (*couverture*) zeigen ein und dasselbe Wappenbild. Unter dem bis zum Knie und Ellenbogen reichenden Wappenrock, welcher zur Seite bis über die Hälfte geschlitzt ist (damit sich der Stoff beim Reiten nicht vorn und hinten im Sattel aufbausche, sondern sich zu beiden Seiten ans Bein anschmiege), kommt das Panzerkleid zum Vorschein, welches an den Beinen durch Schienen und Platten, und auf der Brust durch einen Stahlharnisch verstärkt war. Lederne Stulphandschuhe schützen die Hand. Der Sattel aus buntem Leder hat hohe Vorder- und Rücklehnen, um dem Reiter mehr Widerstandsfähigkeit und Festigkeit im Sitz zu geben. Der sogenannte Stechhelm ist geschlossen durch ein bewegliches Visier mit quergeschnittenen Augenöffnungen; er bleibt beim Kampfe ohne allen Schmuck, der Helmkamm ist hier also ohne die heraldische zinnierde. Die Schwerter haben handbreite, nach vorn sich zuspitzende Klingen, einfache Parierstangen und gewaltige Schwertknöpfe. Um die Waffe im Kampfgetümmel nicht zu verlieren, ist der Griff durch eine leichte Kette mit dem Brustharnisch verbunden. Der Fuß steht

nach hinten im Bügel, das Sporenrad ist übergroß und vielstachlig und hat Wernbers Apfelschimmel bereits blutig gespornt. (Nach Irmer, S. 43—45.)

Über diesen Mailänder Straßenkampf berichten die *Annales SRudberti Salisburgenses* (bei Pertz, Script. p. 820, ad ann. 1310):

Dominus Hainricus rex Romanorum circa festum omnium sanctorum Lombardiam intravit, ducens secum Leupoldum ducem Austrie, qui a Mediolanensibus honorifice est receptus; et eo ibidem moram faciente, quidam dictus *de Turri*, qui antea ibidem capitaneus fuerat, dolens de sui honoris privacione, cum amicis suis, ipsi regi insidiatus voluit ipsum interficere. Quod presentiens *dux Leupoldus* cum exercitu suo, adjunctis sibi etiam quibusdam *fratribus de domo Theutonica*, occurrit, et bello cum eo in civitate commisso, ipsum in fugam convertit.

1311, 12. Juli, ante Brixiam in castris.

138

Während König Heinrich mit seinem vereinten Heere das aufständische Brescia belagert, unterzeichnet er im Felde die Urkunde, durch welche Danzig und ganz Pommerellen dem Deutschen Orden verliehen wird. Hujus rei testes sunt Balduinus, trevirensis archiepiscopus, Germanus noster; Theobaldus Leodiensis, Philippus Eystetensis et Gerardus Constantiensis ecclesiarum episcopi; ac illustres Lupoldus Austriæ et Styriæ, et Amedeus comes Sabaudia, principes nostri dilecti; nec non spectabiles et nobiles viri, *Walram¹ de Lucemburg, frater noster; Wernher de Hombergh, Ruder² de Nidove, Dyther de Katzenelenbogen, Comites; Anselmus et Henricus de Rappoltsteyne, Hugo de Geroltsecke ac quam plures alii fidei digni.*

Geh.-Archiv Königsberg; nur noch in Transsumten vorhanden. Fr. Wilh. Barthold, Der Römerzug K. Heinrichs v. Lützelburg, 2. Th., S. 70. — Rousset, Supplément I 2, 80^b. — Kopp, Bünde IV 1, S. 155⁴.

1312, 13. Febr., Genua.

139

König Heinrich VII. ernennt den Grafen Wernher v. Homberg zum Obersten Hauptmann des Bundes aller reichsgetreuen Städte und Schlösser in Lombardien, und ordnet ihm den königl. Anwalt Mr. Johannes von Castiglione zum Rechtsrathe dieser Liga bei. Nach

¹ Obengenannter Graf Walram, des Königs jüngerer Bruder, fiel am 27. Brachn. 1311 beim Sturm auf Brescia, von einem Pfeilschuß in die Kehle getroffen, und starb sechs Tage darauf. Barthold, Römerzug II, S. 25.

² Die Namensform Ruder entspringt aus Rudhër; im Jahre 817, 4. Juni, ist Zeuge bei einer Vergabung an SGallen comes Hruadhar. Wartmann, SGall. Urkkb. I, 2f7. Das Wappen der österreichischen Ministerialen von aargauisch Rued war ein Schiffsruder(!) und ist nun dortiges Ortswappen.

der Begrüßungsformel an die Lombarden hebt der königliche Brief also an: De nobilitate sanguinis armorumque strenuitate, ac experientia, nec non fide, circumspectione ac industria nobilis viri *Warnerii Comitis de Homberg*, fidelis dilecti nostri, concipientes fiduciam specialem, ipsum in *Capitaneum generalem* ordinavimus Ligæ confederationis ac colligationis factarum et faciendarum inter Civitates, Castra, Villas et Burgos, nobis et Imperio fideles, ut eisdem tamquam Capitaneus assistat et sit positus ad manutenendum, defendendum et conservandum et viriliter gubernandum nostros et Imperii fideles, ac jura et honores nostros et Imperii ac nostrorum fidelium contra quoslibet nostros et Imperii rebelles tenore præsentium duximus statuendum, omnem potestatem ad hoc necessariam sibi plenarie concedentes ac committentes eidem, ut Civitates, Castra, Villas et Burgos, et alios quoscumque, qui dictam non fecerint Ligam de consilio providi viri *Johannis de Castiliono*, Procuratoris nostri, et aliorum majorum nostrorum fidelium sibi tunc præsentium, si eisdem tunc videbitur expedire, requirere et citare possit, ut dictas Ligas et ordinationes faciant cum prædictis, et ipsos ad hoc per poenas, et banna ac multas et aliis viis et modis legitimis ac etiam opportunis valeat exercere.

Quapropter fidelitati vestræ sub obtentu favoris nostri et gratiæ præcipimus firmiter et mandamus, quatenus præfato Comiti Capitaneo nostro in præmissis et aliis dependentibus ab eodem, fideliter intendatis et parendo efficaciter adsistatis: alioquin poenas et banna, quas idem Capitaneus juste tulerit in rebelles, ratas et firmas habentes, ipsas faciemus contra transgressores quoslibet inreuisibiler obseruari, præsentium testimonio literarum. Data Januæ XIII. Febr., ao. Dⁿⁱ MCCCXII., Regni vero nostri ao. IV.

Chron. Modoëtiense, in Muratori's Rer. Ital. Script. XII, 1106. — Corii hist. Mediol. II, 204. — Crusius, Suevor. Annal. II, 200. — Fr. Wilh. Barthold, Römerzug K. Heinrichs von Lützelburg, p. II, 155. — vdHagen, Minnesinger IV, 90. — Kopp, Gesch. IV, 163. — G. v. Wyß: Graf Wernh. v. Homb., S. 20, Regest no. 21.

1312, Anfang März, (Brescia).

140

Graf Wernher v. Homberg ladet die Stadt Monza ein, die Abgeordnetenversammlung der oberitalischen Städte zu besenden, welche auf den 8. März nach Brescia einberufen ist.

Guarnerius Comes de Humbergh, Sacri Imperii fidelium per Lombardiam auctoritate Regia Capitaneus generalis, Nobilibus viris,

Vicario, Sapientibus et Communi de Modoëtia salutem et omne bonum. Cum inter aliquas Civitates et Terras Lombardiæ sit ad honorem Regalis culminis confœderatio, societas et Liga contracta, quæ etiam per Dominum Henricum Romanorum Regem firmata est ejusque Ligæ ac fidelium omnium Imperii nos fecerit Capitaneum generalem: intendens ipse Dominus, quod omnes Imperii fideles debeant dictam Ligam intrare, dans nobis potestatem ac bailiam præcipiendi omnibus Imperii fidelibus in Lombardia constitutis, et eos compellendi, ut intrent, secundum quod patet per Regias literas, quarum tenor talis est: (hier folgt das königliche Ernennungsdiplom aus Genua, vom 13. Febr. 1312).

Quare intendentes ad executionem nobis injunctorem, vobis Vicario et Communi mandamus, poena et banno nostro arbitrio auferenda, die VIII intrante mense Martii in Civitate Brixia ad nostram præsentiam personaliter accedere.

Die beabsichtigte allgemeine Städteversammlung kam nicht zu Brescia, sondern erst durch ein zweites Circularschreiben Wernhers, in Lodi zu Stande. Joannis de Cerminate Chron., col. 1266. Dieser Geschichtschreiber wohnte dorten als miteinberufener Mailänder-Syndikus dem Ghibellinen-Parlamente persönlich bei. — Barthold, Römerzug II, S. 155, 231 und Beilage S. 87. — Kopp, Gesch. IV 1. S. 163.

1312, 17. März, Soncino.

141

Graf Wernher v. Homberg erstürmt die Stadt Soncino am Oglio, welche von dem hochwelfischen Cremonenser-Markgrafen Guillelmo de Cavalcabò überrumpelt und besetzt war. Er trifft hier im Straßenkampfe auf diesen Gegner, reißt ihm den Helm vom Kopfe und erschlägt ihn mit dem Streitkolben unter dem höhnnenden Anrufe: „Weder auf einem Ochsen, noch auf einem Gaule sollst du fortan reiten!“¹ Nachdem die Besatzung niedergemacht oder aufgeknüpft, zieht Wernher ab gegen Lodi und nimmt hier die Abstrafung der Welfenpartei vor.

Joannis de Cerminate (gleichzeitiger Notar und Syndikus in Mailand) Chron., col. 1267 und 1268. — F. W. Barthold, Heinrichs Römerzug II, S. 233 bis 236. — G. v. Wyß: Wernh. v. Homb., S. 11.

1312, April.

142

Graf Wernher v. Homberg, in harten Kämpfen am obern Po und um Vercelli liegend, wird von Cane Grande della Scala, Herrn

¹ Das Wortspiel dreht sich um cavalcar, reiten, und bò für bove, Ochs.

von Verona und kaiserl. Vikar, gegen die Übermacht der guelfischen Paduaner zu schleuniger Hilfe berufen. Isque *Guarnerius de Ocmorc*¹ *velociter cum cohorte Regia, et contribuentium Civitatum novem numero subsidiis Vicentiam se contulit, ubi oneratis vehiculis cum apparatus ad hostilia opportunis in campos, qui Monti Gardæ adjacent apud Motam stativas posuit, celeriterque instructis, Centuriatisque aciebus in Paduanum districtum populabundus exiit et Villas Rovoloni et Covoni cremavit et in castris pernoctans per dimidiam et unam diem his confectis incendiis abscessit.*

Albertini Mussati, Historiographi Paduani, *Historia Augusta de gestis Henrici VII. Editio Novissima, Lugduni Batavorum, Sump-tibus Petri Vander Aa. f. (sine anno), liber VI, c. 9.* Nach eben dieser Ausgabe sind alle im hier Nachfolgenden enthaltenen Stellen aus Mussat citirt. Dieser namhafte Chronist und Tragödiendichter war ein Zeitgenosse Wernhers, Abgesandter der Stadt Padua auf der Versammlung der lombardischen Städte in Pavia. Er hatte zu der geächteten Guelfenpartei gehört und schreibt auch seine chronikalen Angaben häufig in guelfischem Interesse; gleichwohl diente er dem Kaiser in mehrfachen Gesandtschaften an die lombardischen Städte. Er starb 1330. Barthold, Römerzug II, 253. — Irmer, Codex Balduineus (1881), an verschiedenen Stellen.

1312, Juni.

143

Graf Wernher v. Homberg zieht zu Felde gegen Filippone von Langosco, Grafen von Lomellino, guelfischen Machthaber der Stadt Pavia, und verwüstet die Umgegend Paviens. Seine Begleiter sind die Markgrafen von Montferrat und von Saluzzo, und Graf Philipp von Savoyen.

Muratori, im Chron. Astense, col. 241 fg. — Barthold, Römerzug II, 240. 241. — Durch kaiserl. Strafgericht v. J. 1313 wird obiger Graf Filippone an der Spitze anderer welfischer Pavier als Reichsächter zum Galgen verurtheilt und stirbt dann in lebenslänglicher Gefangenschaft gehalten. Barthold l. c. II, 390 und 507. — Albert. Mussat., fol. 98 B.

1312, Anf. August, Vercelli.

144

Graf Wernher v. Homberg ist genöthigt, einen zweimonatlichen Waffenstillstand mit dem abtrünnig gesinnten Grafen Philipp von

¹ Die Namensform Ocmorc entsteht für den Italiener aus dem aspirirten Hochenburg. Bei andern welschen Chronisten lautet Wernhers Name: Varnerus Teutonicus, Guarnerius de Humbergh, de Apspurg (Habsburg), de Ottemborch. Barthold, Römerzug II, 148.

Savoyen zu vereinbaren, dem Titularfürsten von Achaja¹, Neffen des kaiserlichen Schwagers und Statthalters, Grafen Amadeus von Savoyen.

Graf Wernher verlangt zur Sicherung der Ghibellinenpartei, daß ihm, als dem Präses der Lombardei, die Veste Santa Maria in Vercelli zum Amtssitze eingeräumt werde; Graf Philipp v. Savoyen verweigert es mündlich, denn das Schloß sei seine Stadtpräfektur und überdies sein dem Kaiser um hohes Geld abgekauftes Privateigenthum. Nun schlingt der erzürnte Wernher dem zu Pferde vor ihm haltenden Savoyer den Arm um den Nacken und schleppt ihn sammt dem Gaulle dem Lager zu, bekommt aber dabei vom Ritter Aymo von Aspermont einen heftigen Dolchstoß in die Seite und muß die wohlgefaßte Beute fahren lassen. Auch der Savoyer ist an der rechten Hand verwundet und entflieht in den Justizpalast. Darüber werden die beiderseitigen Truppen handgemein und bekämpfen sich im Orte, der zu einem Drittel in Feuer aufgeht. Durch die fürstlichen Verwandten wird zwischen den Erbitterten ein Waffenstillstand vermittelt, in dessen Folge sich Wernher nach Lodi, Graf Philipp nach Turin begiebt.

Barthold, Römerzug.

Über Wernhers Ringkampf zu Vercelli schreibt Albert. Mussat., lib. VII, c. 8: *Guarnerius de Ocmoroc Principem Achaja in equo consistentem manu ad cervicem superjecta una cum equo summo impetu versus Tizonum palatia trahebat invitum, ubi et ipse in munitionibus condescenderat. At ex Principis militibus assistens unus Aymo de Asperomonte arrepto pugione Præsidem (Guarnerium) petiit, inque ejus latus vulnus magna vi intulit, quo tardatus, occupatusque vulnera Præsides Principem dimisit. Etc.* — Diese ritterliche Stärkeprobe Wernhers ist auch in die ihn rühmenden zeitgenössischen Dichtungen übergegangen (s. unsere Beilage I, aö. 1320, Grafen Wernhers Stärkeproben!); allein schon die drei Gelehrten Pignorius, Osius und Villanus, welche die Annotationes zu Mussats Chronik verfaßt haben, wußten daselbst l. c., pag. 98, die uralte Vorgeschichte zu dieser Ritterthat aus dem 2. Buche der Aeneide und aus Cäsars Ephemeriden zu citiren:

¹ Seitdem auf dem Parlamente zu Andravida 1209 die Lehen des neugeschaffnen Fürstenthums Achaja vertheilt und baronienweise den Johannitern, Templern und Deutschordensrittern zugewiesen worden waren, gieng von diesen Besitzungen und Balleien der Fürstentitel französischen Stiles aus. Daher dann die sogen. Fürsten von Negroponte und von Athen, denn bis dahin erstreckte sich auch der Deutschorden. Beim Verfall seiner Macht benannte man zwar seine dortigen Komthureien «Romanien», als nach der damaligen alleinigen Bezeichnung des griechischen Kaiserreiches, er selbst aber fuhr fort, sich nach Achaja zu betiteln. Script. rer. Pruss. I, p. 24 und 307.

Direptamque ab equo dextra complectitur hostem,
Et gremium ante suum multa vi concitus aufert.

Servius ad illa ita scribit: hoc de historia tractum est. nam Cajus Cæsar cum dimicaret in Gallia, et ab hoste raptus equo ejus portaretur armatus, occurrit quidam ex hostibus, qui eum nosset, et insultans ait: „Cesse o Cæsar!“ quod Gallorum lingua „dimitte“ significat, et ita factum est ut dimitteretur. — (Citantur autem hæc ex *Ephemeride* ipsius Cæsaris).

1312, Dez.

145

Graf Wernher v. Homberg zieht vereint mit Cane Grande, ghibellinischem Machthaber von Verona, abermals gegen die Paduaner und gegen die Toskanische Welfen-Liga zu Felde.

Mussat., lib. X, c. 4 et 5. — Barthold II, 337. — G. v. Wyß: Wernher v. Homberg, S. 21, Regest no. 30; in den Zürch. Antiq. Mittheill., Bd. 13.

1313, 2. Januar.

146

Petrus, rector ecclesie in Dietikon, urkundet und handelt hier consensu, consilio et voluntate illustris domini et patris mei Rudolphi comitis de Habsburg, quodam patroni dicte ecclesie. Mit des erwähnten Grafen Zustimmung, der einst Lehensherr der Kirche zu Dietikon gewesen, hat der urkundende Petrus den Zehnten in Dietikon, Oberndorf und in Winreben dem Kloster Wettingen um 40 Pfd. Zürcherwährung verkauft und diesen Betrag zu Händen seiner Kirche empfangen. Zugleich bescheinigt er, zur Erleichterung seiner Schulden 3 Mark Zürchergewichtes von demselben Kloster empfangen und dafür den Zehnten zu Nieder-Urdorf verpfändet zu haben.

Gedrucktes Arch. Wettingen, p. 937. — Kopp, Gesch. IV 1, p. 271, und desselben Urkk. II, 48.

Eben derselbe kommt unter dem Namen Peter von Dietikon in späteren Jahren als Chorherr von Münster vor; er heißt als Zeuge in des Grafen Johannes von Habsburg Urk. vom 25. August 1328 „Peter von Dietikon, tymbherr zu Münster im Ergove, vnser Brüder.“ Er ist der außereheliche Sohn des Grafen Rudolf von Habsburg, Herrn zu Rapperswil, Gemahls der Gräfin Elisabeth von Rapperswil. Kopp, Urkk. II, pg. 48, 49. — Über denselben Petrus scheint der Erlaß an den Konstanzer Bischof vom 4. März 1327 (im Nachfolgenden) zu handeln, wornach anbefohlen ist, ihn wegen unehelicher Abkunft zu dispensiren und zwar als einen Abkömmling des weiland Grafen Wernher von Homberg.

1313, 21. Jan., ap. Montem Imperialem in Castris supra Florenciam.

147

Kaiser Heinrich verspricht dem Grafen Wernher von Homberg, kaiserlichem Oberstatthalter in der Lombardei, und dessen

Argovia XVI.

6

legitimen Nachkommen, treu geleisteter Dienste wegen und zur Vergütung vielfacher Amtsanslagen, 1000 M. S. vom Reiche, und ertheilt ihm, bis die Ausbezahlung genannter Summe erfolgt sein werde, eine Anweisung für jährliche 100 Mark auf den Ertrag des Reichszolles zu Fluelon (Flüelen) im Lande Uri. „ad voluntatis nostre beneplacitum.“ —

Der Belehnte wird hiebei glänzend apostrophirt: „Considerantes itaque sincere deuocionis constanciam, multaque probitatis indicia, neenon vere fidei argumenta, quibus Te Nobis et Imperio multipliciter ostendisti paratum ad exhibendum obsequium, quod Nobis et eidem Imperio in tota Italia, et specialiter in Lombardie partibus, ubi, sicut vir nobilis, sed uirtute et armorum strenuitate nobilior, Capitaneatus pro Nobis geris et gessisti officium, multum honoris et commodi fructum attulit et profectum; Et non minus diligencius attendentes, quod immensos labores et expensas graues, prout dictum officium exigebat et exigit, pro Nostro et ejusdem honore Imperij liberaliter et intrepide subire curasti. u. s. w. — Die Leheneceremonie geschah mittels des kaiserlichen Scepters: virga nostra, ut moris est, solempniter inuestitur.

Ad. Fridr. Glafey, Anecdotarum S. R. J. Historiam et Jus publ. illustrantium Collectio I, 291 fg. — E. Kopp, im Geschichtsfreund I, 14—15. Dersell.: Gesch. IV I, S. 256. — Wyß, üb. Graf. Wernh. v. Homb., S. 21, Regest no. 31. —

Auf Mons Imperialis, „Kaisersberg“, ist obige Urkunde ausgestellt. So benannte Heinrich VII. den kleinen zerstörten Burgort Poggibonsi, nahe bei Siena, in dem er vom 9. Jan. bis 8. März, auf dem Rückzuge von dem vergeblich belagerten Florenz, seine Winterresidenz aufgeschlagen hatte. Zum ewigen Gedächtniß der ruhmvollen Treue, welche das alte Poggibonsi den Stauern erwiesen hatte und wofür es von den Welfen dem Boden gleich gemacht worden war, beschloß der Kaiser hier eine neue Stadt zu gründen, begabte sie mit den reichsten Privilegien und senkte den ersten Stein dazu eigenhändig in den Boden. Diese Scene ist abgemalt auf Bildtafel 32 des Codex Balduineus (Ausg. 1881, pag. 95). Pest und Hungersnoth trieben das kaiserliche Heer bald hinweg; den Neubau zerstörten nach des Kaisers Tode die Guelfen abermals bis auf den Grund.

1313, März/April.

148

Graf Wernher v. Honberg, eben im Begriffe den aus Asti vertriebenen ghibellinischen Bürgern Beistand zu leisten, wird vom welfischen Seneschal Hugo de Baux auf dem Marsche bei Monte

Calvo überfallen, im Gefechte verwundet und nach Castell Quatuordecim (castrum Quatuordecim) zurückgedrängt. Sein Neffe und ein Konrad von Braida gerathen dabei in Gefangenschaft und müssen mit tausend Florin ausgelöst werden.

Alb. Mussat., lib. XII, c. 7. — Chron. Astense, col. 244. — Barthold II, 347.

1313, 7. April, Arez(-zo?)

149

Li Vicaires e li cumuns de Voguera prient, que li Vicaires de Tertonon soit changies — e que li sires outroist au dit vicaire de Voguera mere e mixt imperio, pour ce que il y est mis par *le conte vuarnier*. — (Resolution:) *outroie est quant au mere e mixt imperio et deliere.*

Turiner Manuskript des Magister Bernardus de Mercato de yenna, bellicensis diocesis, sacri imperii auctoritate publicus Protonotarius. Dieser hat seit 6. April 1313 als Heinrichs VII. Kabinetsekretär das Tagesprotokoll im kaiserlichen Geheimrathe zu führen und zwar „in lingua guallica sive Romana, pro comoditate ipsius dni. Imperatoris, ut ipse facilius intelligere possit.“ (Denn Heinrich VII. hat bis zur Königswahl nur französisch, d. h. wallonisch gesprochen).

Doenniges, Acta Henrici VII., pars I, pg. 51 et 53.

1313, Monat April, (Pisa).

150

Aus der Geheim-Instruktion für die kaiserlichen Botschafter und Unterhändler, beordert an die Städte und Herrschaften der obern und untern Lombardei.

Et est eorum ambaxiata talis: Debent pettere ambaxiatores a dictis comitibus auxilium equitum armatorum secundum potenciam uniuscuiusque, de qua plenarie informentur *a comite Vuarnerio*, Et a dno. iohanne de castellione. Nichilominus tamen dicti Ambaxiatores exequantur hec sibi commissa per se ipsos absque colloquio habendo cum dictis comite vuarnerio et iohanne de castellione interim quod invenire continguat; Cui comiti Vuarnerio (si contingat eos ipsum invenire) precipiant ex parte dni., quod cum comitiva sua equitum ultramontanorum debeat venire personaliter ad dnm. in civitate pisana et esse in pisis in dicto termino (in principio mensis madii, vel ad tardius in medio dicti mensis), proviso quod terre obedientes dno. in partibus lombardie in tuto statu remaneant.

Item precipiant principi achaye, quod personaliter veniat ad dnm. cum comitiva equitum armatorum, de qua expedire viderit pro honore dni. et suo. Et ducat secum obsides, quos penes se habet

de papia et vercellis, et de quibuscunque aliis partibus obsides haberet sub fida custodia. Et esse debeat pisis in termino supradicto. Si vero dictus princeps excusaret se, quod dictos obsides non posset secum ducere propter guerrarum discrimina, tunc dicant et precipiant ei, quod eos consignet et recommendet nomine dni. vicario mediolani vel *comiti vvarnerio*, quibus in dicto casu precipiant, quod ipsos obsides ab eo recipiant et bene custodiant pro dno.

Super facto vero relaxationis dni. fanonis de laude, et cassationis fideiussionis per eum preste *comite Vvarnerio*, qui eum fecit capi, de ipso maffeo Vicecomite et aliis sociis suis fideiussoribus ipsius fanonis: Respondeant, quod ipsi sunt informati super hoc de intentione dni., et secundum ipsam informationem procedent in negotio. Et propter ea diligenter inquirant, si idem fanone (corrupt) fuit culpabilis de eis quorum occasione captus et detentus fuit, vel non; — Et si invenerint eum sine culpa, dicant eis tunc, quod Relaxatio facta de eo placet dno.; si autem invenerint eum culpabilem, tunc reprehendant eundem *Comitem Vvarnerium* et maffeam Vicecomitem de Relaxatione eiusdem, dicentes, quod non placet dno., ymo vult dns. quod fiat iusticia de eo.

Super supplicatione facta, quod non deberent relaxari certi cives pergami, qui sunt duo vel tres capti in Sonczino, et quos dns. iam relaxari mandavit ad petitionem cardinalis de pergamo: Respondent, quod ex quo (corrupt) dns. iam dictam gratiam fecit ad petitionem dicti cardinalis, vult ipse dns., quod ipsi duo vel tres carcerati relaxentur omnino secundum conditionem iam mandatam, videlicet quod non debeant intrare Italiam, nec ad dictam civitatem pergami reverti sine licentia dni., dando eis intelligere, quod dns. non intendit, quod amplius aliqui alii relaxentur, sed bene custodiantur, et hoc idem precipiant *comiti Vvarnerio*, quod nullum alium de dictis carceratis dimittat aliqua occasione sine speciali licentia dni., et bene placuisset dno., quod fuisset facta iusticia de eis.

Item cum marchio montisferrati requirat a dno., quod ipse mandet *comiti Warnerio* et maffeo Vicecomiti Vicario mediolani et aliis vicariis, quod eidem marchioni debeant prestare adiutorium ducentorum hominum armatorum, quotienscunque expedient ad requisitionem dicti marchionis, pro faciendo guerram contra Rebelles dni. illarum partium: dicti ambassiatores precipiant supradictis ex parte dni., quod predictum adiutorium et maius, si poterunt, prebeant dicto marchioni ad eius requisitionem, et respondent marchioni quod intentio dni. est quod ita fiat.

Dicti ambassiatores secrete, prudenter et caute inquirant contra dictos *comitem Warnerium* et Johannem de castellione procuratorem fisci, qualiter se habuerunt in officiis suis, et de gestu et administratione ipsorum plenius informentur, et sicut invenerint, Referant vel significant dno. imperatori.

Manuskript zu Turin. — „Ao. Dⁿⁱ 1313, Indict. XI., mense Aprilis, inceptus liber iste per me Bernardum de Mercato, Notarium Camere Serenissimi Principis DNI. Henrici etc. etc., de Gestis per Consilium ejusdem Dⁿⁱ Imperatoris.“ — (Signum Notarii Bernardi).

Doenniges, Acta Henrici VII., tom. I, pg. 105, 106, 107, 108, 110.

1313, post 20 d. April., Pisa.

151

Legatio Bassiani de pugna *Guarnerii comitis* contra Senescalcum Regis Roberti.

Messer bassians mande du fait de la bataille, que *li cuens ruarners* ot au seneschal le Roi Robert. E disoit lon, que li freres au seneschal e guyfredins de la tour y estoient morz. E girardins, fiz au conte belipes, y estoit naffrez a mort.

Item dist e se plaint, que cil de lode (Lodi) en cumun au son de la cloche ont assailli a son hostel a lode e desrobe de tout, e mis le fue. E ce ont fait e pourchacie genz, qui nayment ne pourchacent le bien ne le honour dou seignour, E seur le deffension e la peine mise a eux par *le conte ruarnier* de 10,000 marcs dargent.

(Resolutio:) *Commissa est inquisitio facienda per ambassatores domini in lombardia.*

Magister Bernardus de Mercato, Kabinetsekretär im kaiserlichen Geheimen Rathe.

Doenniges, Acta Henrici VII., tom. I, pg. 57.

Notiz zu den hier unmittelbar vorausstehenden und nachfolgenden Urkk. wallonischer Sprache. Regest 149: dem durch Grf. Wernher eingesetzten Statthalter von Voghera wird die volle Amtsgewalt erteilt. Regest 151: Grf. Wernher liefert dem Seneschal des Königs Robert ein Treffen; des Seneschals Bruder und Gottfr. v. Latour sind unter den Gefallenen, Girardin, des Grf. Philipp v. Savoyen Sohn, unter den Verwundeten; Grf. Wernher hat den Einwohnern Lodi's 10,000 M. S. Kontribution auferlegt, dafür haben sie auf ein gegebenes Glockensignal den kaiserl. Palast erstürmt, ausgeraubt und niedergebrannt. Regest 153: Auf Ansuchen Brescia's wird Grf. Wernher beordert, mit Zuzug aller lombard. Vasallen der Stadt zu Hilfe zu kommen. Regest 154: Ritter Gumpert v. Aspermont hat in Genua den Minutius Cassinus, Grf. Wernhers Waffengeführten, seiner Rosse, Harnische und Barsehaften berauben, einthürmen und foltern lassen. Regest 163: Konrad von Braida, Graf Wernhers Kriegsgefangener, soll gegen Manfred v. Beccaria ausgewechselt werden.

1313, post d. 20. April.

152

— Que li sires comande au *conte Vearnier*, que il les aide e face aidier es lombardie.

(Resolutio:) *fiat*.

Li vicairs de bressa... prient, que li sires vueille mander e comander au *conte Vearnier*, e a es autres vicaires, cumunes vassaux e sougiz de lempire en lombardie, que il lour donent aide conseil e confort quan mestiers sera, e que il ne les vueillent greuer en la charge des talles de lombardie.

(Resol:) *outroie est quant a mander de faire ayde, conseil e confort*.

Aus dem Tagesprotokoll im kaiserlichen Geheimen Kabinettsrathe. Doenniges, *ibid.* I, pg. 62 und 63.

1313, 30. April.

153

De facto *comitis Varnerii*.

Ordinatum est quod dns. committat alicui seu aliquibus, qui audiat (corrupt) computum et rationem dicti comitis in lombardia de stipendiis suis et de emendis equorum suorum et sociorum suorum mortuorum, et de aliis, que debentur rationabiliter ipsi comiti et suis, vocatis ad dictam Rationem et computum de civitatibus lombardie evocandis, facta extimatione equorum secundum valorem eorum tempore mortis dictorum equorum.

Et debet dns. mandare et precipere singulis civitatibus et terris lombardie, quod solvant incontinenti dicto comiti illud quod reperiretur, ex forma computi deberi ipsi comiti.

Et si forte recusarent solvere ut supradictum est, debet dns. per literas suas patentes dare ipsi comiti Auctoritatem et licentiam compellendi cum effectu singulas civitates et terras modis omnibus, quibus melius poterit ad solvendum.

Item est ordinatum, quod de illis grossis turonensibus, promissis et statutis per ipsum comitem servientibus, qui custodierunt carceratos, videlicet de duobus grossis turonensibus pro singulo, servientibus in die de quibus soluta sive computata est pars, quod de alia parte satisfiat ei per ipsos carceratos et per loca, ubi ipsi servientes steterunt, per quemlibet pro Rata cum servierint custodie carceratorum et custodie locorum.

Doenniges, l. c. tom. I, pg. 82.

1313, 4. Mai.

154

Minuches cassin de seyna se plaint de monser guobert daspremont, diseuz que comme il heut longuement demore ou seruis dou

segnour en lombardie, en lost de bressa, e apres auoc le *conte Vearnier*, e il sen reuenit en touscaine pour estre pres dou segnour, e passa par genes, li diz monser guoberz par ses inaisnies le fit derober, e li fit tolrir: 13 cheuax, et 688 florins dor, e armes a la valour de 100 florins dor, e pluseurs autres arnois, e lui fit metre en prison e tenir pris par 10 jours, e vilainement le fit tormenter, demandanz a lui autre reançon, outres les choses dessus dites, les quex il reteni toutes, escepte six cheuax, les quex li diz monser Gobers li restitui apres. Etc.

Doenniges, *ibid.* I, pg. 69.

1313, 5. Mai, Brescia.

155

Die Stadt Brescia ist durch die beiden kaiserlichen Gesandten Joh. Rubeus de Gualandis von Pisa, Ritter, und Vermillius de Alfani aus Florenz, aufgefordert, Truppen und Kriegsgelder in Kürze an den Kaiser nach Pisa zu senden.

Sie erklärt, hiezu des Gänzlichen unvernünftig zu sein; sie sei selbst bis an ihre eignen Wälle von den welfischen Gegnern bedroht und zur Zeit sogar vom Grafen Wernher und den andern ihr zur Hilfe Bestimmten im Stiche gelassen.

In einer Nachschrift vom gleichen Tage melden die beiden obgenannten Gesandten, sie seien hier erst am 27. April angelangt, aufgehalten durch die überall im Felde schwärmenden Rebellen. Die Stadt stehe in täglicher Gefahr und werde, wenn nicht in Bälde Succurs erfolge, für den Kaiser verloren sein. „*Comitem Guernerium* in aliqua terrarum non potuimus inuenire, fertur ipsum ad partes *tuscie* deuenisse.“

Doenniges, *Acta Henrici VII.*, tom. II, pg. 138—139.

1313, 16. Mai.

156

Investitura comitis Vuarnerii.

Die XVI. maii dns. donauit in feudum *comiti vuarnerio* et fratri suo et heredibus suis in feudum tria milia flor. auri etc.

Doenniges, *ibid.* I, pg. 72. Von Wernhers zwei Brüdern lebte damals noch Ludwig, starb aber bereits vor dem 7. Brachm. 1315. Kopp, *Urkk.* II, S. 50.

1313, 29. April bis 27. Mai.

157

Inquisitiones *de comite Guernerio* et Johanne de Castilione.

Die beiden kaiserlichen Gesandten Joh. Rubeus de Gualandis aus Pisa, Ritter, und Vermillius de Alfani aus Florenz beginnen

auf kaiserlichen Befehl eine Untersuchung gegen Grafen Wernher, Generalkapitain, und gegen Johannes de Castiglione, kaiserlichen Generalverweser, um genau zu ermitteln und einzuberichten, wie dieselben ihrer beiderseitigen Amtsverwaltung in der Lombardei seit Jahren vorgestanden, und ob sie sich nicht des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht. Die Verhöre hierüber werden der Reihe nach abgehalten in den Städten Brescia, Verona, Vicenza, Mantua und Modena, dauern vom 29. April bis 27. Mai, und füllen fünfzehn gedruckte Quartseiten. Fünfunddreißig beeidigte Zeugen werden abgehört, alle nach Namen, Abkunft und Stand genauer bezeichnet. Das Resultat ihrer Depositionen über Grafen Wernher lautet übereinstimmend zu dessen Ehre als eines „gütigen, leutseligen und rechtschaffnen Mannes, der des Kaisers Fahne mannhaft führe und vielerlei Gutes in den ihm untergebenen Theilen der Lombardei stifte.“

Eine der stehenden Fragen an jeden Zeugen ist hiebei: *si Comes Guernerius unquam aliquid cepit ab aliquo iniuste vel alicui unquam vim fecit? Responsio: se nunquam audivisse dici vel scivisse ipsum de predictis aliquid fecisse. Aliud nescit testis.* Zwar mangeln auch Anschuldigungen nicht, werden aber sofort durch weitere Zeugen erklärt und widerlegt. Beispiel. Die Brescianer klagen, Graf Wernher habe die zu ihrer Stadt gehörende, rebellische Veste Lunati erstürmt, seitdem aber für sich behalten, aus den Leuten dieses Burgfleckens eine Schatzung von 200 fl. herausgeschunden (*extorsit*) und das Schloßeinkommen von 400 fl. als seinen Sold an sich gezogen. Gegen diese Denuncirung deponiren die Mantuaner Zeugen: durch kaiserliche Vollmacht sei Graf Wernher bekanntlich ermächtigt, sich für seine Soldrückstände aus dem Ertragnisse der von ihm eingenommenen Rebellenschlösser bezahlt zu machen und diese Schlösser alsdann für den Kaiser, nicht aber für die Brescianer zu besetzen und zu hüten.

Handschrift des kaiserlichen Geheimschreibers Bernardus de Mercato. — Doenniges, Acta Henrici VII., tom. I, pg. 165—178.

1313, 18. Mai, Pisa.

158

Der churrhätische Vogt Egno IV. von Matsch (Amatia), verheiratet mit der edeln Clara von Homberg, Schwestertochter des Grafen Hugo von Werdenberg zu Rineck und Schwester des Grafen Wernher von Homberg, hatte seinen Oheim Ulrich II., Vogt von Matsch, der die edle Frau Clara unehrbar behandelt hatte, erstochen. Zur Sühne entsagt er einstweilen seinen Vogteirechten und

verläßt auf unbestimmte Zeit das Gebiet der Bisthümer Chur und Trient. Mit vierzig angeworbenen schwäbischen Reitern zieht er nach der Lombardei zu Heinrich VII., tritt in dessen Kriegsdienste und erlangt hier durch die nachdrückliche Vermittlung des Schwagers folgendes kaiserliche Dekret, das ihm seine Successionsrechte wiedergibt:

Heinricus Dei gr. Roman. Imp. etc., notum facimus etc., quod dilecto fideli nostro Egenoni, Advocato Amazie, propter obsequia grata et accepta, que nobis et Imperio nostro jam dudum in partibus Italie præstitit, nec non consideratione nobilis viri *Wernheri Comitis de Homberch*, fidelis nostri dilecti, pro ipso nobis cum instantia supplicantis, de nostre majestatis Clementia et plenitudine potestatis hanc gratiam duximus faciendam, ut non obstante, quod olim Ulricum, Advocatum de Amazia, patrum suum pro eo, sicut asserit, *quod uxorem suam legitimam, sororem dicti Comitis, minus honeste tractabat*, zelo vindicte succensus occidisse dicitur, dum tamen Ulrico filio dicti patrum sui defuncti et aliis amicis ipsius reconcilietur et aliud legitimum non impediatur, eidem filio, si ipsum sine hæredibus legitimis decedere contingeret, sicut hæres legitimus et proximior in bonis mobilibus et immobilibus, feudalibus et propriis libere succedere possit in totum, quemadmodum ante successisset, si dictum patrum minime occidisset. Datum Pysis, XV. Cal. Jun. aō. XIII, regiminis nostri aō. V, et imperii primo.

Schloßarchiv Curberg.

P. Justinian Ladurner, Zeitschr. des Ferdinandeums f. Tirol und Vorarlberg, Heft XVI. (Innsbruck 1871), S. 100.

Hier ist eine Homberg-Werdenbergische Verwandtschaft zu beachten. In vorliegender Urkunde ist Graf Hugo von Werdenberg der Oheim der Gräfin Clara, Schwester des Grafen Wernher v. Homberg. Derselbe Graf Hugo v. Werdenberg ist laut unsrer Urk. v. 11. Febr. 1295 Schwager Elisabethens, Wittve des Grafen Ludwig von Homberg, und am 1. Mai 1310 steht er zu Zürich mit unter den vornehmen Zeugen, vor welchen König Heinrich zu Gunsten des Abtes von SGallen erkennt. Er ist aber zugleich durch Heirat nächstvervettert mit dem Vogt Egeno IV. von Matsch; und daher rührt es, daß, als der Letztere wegen Verwandtenmordes außer Landes gehen muß, Graf Wernher v. Homberg des Exilirten sich annimmt und ihn mit Erfolg dem Kaiser Heinrich empfiehlt.

1313, 19. Mai, Pisa.

159

Graf Wernher von Homburg Zeuge bei Kaiser Heinrich für den Erzbischof Odo von Pisa.

Ughelli, Italia sacra III, 446 bis 449. — Kopp, Gesch. IV 1, S. 256 f. — G. v. Wyß, Regest no. 33. Irrig setzen die letztcitirten Werke „Odo von Paris.“ Erzbischof Odo von Pisa ist Mitglied des K. Geh. Rathes, durch dessen Dekret die päpstl. Bulle v. 12. Juni 1313 und deren Bannandrohung feierlich und rechtskräftig abgelehnt wird.

Irmer, Codex Balduineus (1881) p. 99 und 100.

1313, 22. Mai, Pisa.

160

Dem Vogt Egnó IV. von Matsch werden, auf Fürsprache und Garantie seines Schwagers Wernher von Homberg, von Kaiser Heinrich VII. nebst dem Kriegsfolde für einen vierzig Mann starken Reiterharst, ein Honorar von 400 M. S. und daraufhin erbrechtliche Pfandschaften verschrieben in den Gebieten von Como, Veltlin und Bormio.

Henricus Imperator etc., Nobili viro Egenoni, Advocato de Ametzia, fideli suo dilecto, graciam suam et omne bonum. Cum, sicut ex parte tua Nobilis vir *Wernerus Comes de Homberg*, dilectus fidelis noster, nuper nobis exposuit, cum Quadraginta viris armatis de Alemania, nobis et Imperio in Lombardiæ partibus, a festo Purificationis beate Virginis transacto proxime citra seruiers et cum eisdem armatis, videlicet Quadraginta viris Equis et armis decenter expeditis, usque ad annum completum, a dicto festo Purificationis computandum in Jtalia vel alibi, ad beneplacitum nostrum, sicut *idem Comes* nobis tuo nomine promisit, nobis seruire debeas, fideliter et constanter, Tibi propter hoc Quadringentas marcas argenti tenore presencium promittimus largiendas, et pro eisdem vallem terre Veltellini, cum castro Trisive, de Lacu Cumarum vsque ad districtus et territoria dicta Burmiser, per te et heredes tuos legitimos tenendam et possidendam cum omnibus Juribus et pertinenciis suis, vsque tibi vel heredibus tuis predictis de prefata summa pecunie per nos uel Successores nostros Imperatores uel Reges Romanorum, perceptis interim in sortem minime computandis, plenarie satisfiat, harum serie duximus obligandam. Tibi nichilominus promittentes, quod quam primum nostram presenciam accesseris, iuxta ordinationem et arbitrium *dicti Comitis* ultra prefatam summam pecunie, quam tibi daturam promissimus, pro hujusmodi seruicio facto et faciendo per te, ut premittitur, tibi gratiosius respondere curabimus, ac eciam de stipendiis, que tibi et armatis tuis predictis, pro tempore iuxta consuetudinem Curie nostre, racionabiliter debentur, tibi et ipsis

satisfactionem debitam impendemus. Mandamus igitur vniuersis Communitatibus et hominibus dictis in valle et castro morantibus firmiter per presentes, quatenus obligacione predicta durante, tibi et heredibus tuis predictis, in omnibus nostro nomine humiliter pareant et intendant, ac de Juribus, redditibus et obuencionibus uniuersis prouenientibus ex eisdem integraliter respondere procurent. Harum testimonio litterarum nostro Maiestatis Sigilli robore signatarum. Datum Pysis, xj. Kal. Junii, Regni nostri aō. V., Imperii uero Primo.

Schloßarch. Curberg.

P. Justinian Ladurner, Ztschr. des Ferdinandeums f. Tirol und Vorarlberg, Heft XVI (Innsbruck 1871), S. 101. Früherhin: Alb. Jäger, Engadeinerkrieg v. 1499, S. 169, hier noch mit völliger Verkenning des betreff. Jahrhunderts. Nach Jäger sodann, aber unter berichtiger Beihilfe von J. E. Kopp: Mohr, Cod. dipl. Rhæt. I, 226. — Schließlich J. E. Kopp, Gesch. IV 1, S. 256 ¹.

Um diese Zeit des Monats Mai erobern die Cremonensischen Welfen die Stadt Soncino am Oglio zurück, zwingen die kaiserliche Besatzung des Schlosses Passarino durch Aushungerung zur Übergabe (sexta die post VI. scilicet Idus Majas) und befreien ihre daselbst vom Grafen Wernher gefangen gehaltenen welfischen Häuptlinge.

Alb. Mussat., lib. XV, c. 5. — Barthold, Römerzug II, 399 bis 402. — G. v. Wyß: Graf Wernher v. Homb., S. 21, Regest no. 34.

1313, 3. Juni, Pisa.

161

Mandatum Henrici VII, ad Willelmum Vaccham.

Henricus D. Gr. Romanor. Imperator etc., dilecto fideli suo Willelmo Vaccha (etc.). Fidelitati tue districte precipiendo mandamus, quatenus Castrum de Neun (corrupt) Comitatus Astensis, quod pro nobili Viro *Warnhero Comite de Homberg* tenere diceris, Amedeo Comiti Sabaudie¹ vel ejus certo Nuntio pro eo tradas. (etc.) Dat. Pisis, III. Non. Junii, Regni nostri Anno Quinto, Imperii uero Primo.

Doenniges, Acta Henrici VII, pars II, pg. 211.

1313, 11. Juni, Pisa.

162

Memoriale eorum, qui supplicata fuerunt coram serenissima maiestate per ambassiatore8 dñni. philippi de sabaudia, principis achaye.

¹ Neben und über dem Grafen Wernher, als dem kaiserlichen Generalkapitain, stand Graf Amedeus als kaiserlicher Generalstatthalter Lombardiens. Sein amtlicher Titel ist: Amedeus Comes Sabaudie, Dux Chablasii et Vallis Auguste, Marchio in Italia, Dominus Baugiaci et Collogniaci, Sacri Imperii Preses et Vicarius Generalis in Lombardia. Des Kaisers Edikte fügen hinzu: Princeps et affuis noster carissimus.

Erstlich entschuldigen die Petenten den vorgenannten Grafen Philipp von Savoyen, der das Mißgeschick gehabt, die ihm untergebenen Städte Pavia und Vercelli wieder in die Hand der Reichsfeinde gelangen zu lassen. Jtem deposuerunt querimoniam contra *comitem Varnerium*, qui cum multitudine armatorum suorum insultavit dictum principem ad domum suam, quam inhabitabat in vercellis, occasione cuius insultus plures homines eiusdem principis fuerunt ibidem interfecti, vulnerati atrociter et percussi, jdemque princeps et eius comitiva gravissimis periculis et offensionibus afflicti, et spoliati fuerunt universis et singulis bonis et rebus suis, que ibidem habebant, videlicet equis, vestibus, pecuniis et singulis jocalibus (Schmuck) et aliis garnimentis eorundem, que omnia existimant Decem milia florenorum et ultra. Quare super predictis supplicaverunt et adhuc supplicant, quod imperatoria benignitas dignetur super predictis emendam congruam facere fieri ut decebit, Et maxime quia predicta contigerunt et sic iniuriose facta fuerunt dicto principi, existenti jn servitio dicte maiestatis, et obedienti jn omnibus ut debebat et ultra *comiti Varnerio* predicto.

Doenniges, l. c. tom. I, pg. 81.

1313, vor d. 24. Juni.

163

Manfreis de bequeria requiert, que li sires vuelle doner Conra de brayda dalba, le quel tient pris *li cuens varners*, pour rembre le dit manfrei.

Hierauf nach dem 25. Juni folgende Resolution:

Ex parte manfredi de becharia quod dignemini dare conradum de brayda de alba, quem dns. *comes guarnerius* duxit in forciam imperialis maiestatis, pro scontro dicti manfredi.

Doenniges, l. c. tom. I, pg. 83 und 85.

1313, Jahresende.

164

Nach dem am 24. Aug. 1313 zu Buonconvento plötzlich erfolgten Tode Kaiser Heinrichs VII. geräth Graf Wernher v. Homberg in Zerwürfniß mit Maffeo Visconte, dem Haupte der Mailändisch-lombardischen Ghibellinen, und kehrt zu Ende des Jahres nach Deutschland zurück. Hiertüber das gleichzeitige Chron. Modoßtense, col. 1109: Denique jam curso Anno 1313 facta per Comitem Guarnerium in Lombardia Guelforum magna ultione, in superbiam elatus, injuste magna Matthæo, pro Imperatore Mediolani Vicario, petens, a quo obtinere non valuit, iratus discorditer in Alamanniam ivit.

Barthold, Der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg II, 457.

1310—1313. Wernhers v. Homberg oberalemannische Waffen-
gefährten auf Heinrichs VII. Römerzuge. 165

1310, 7. Juni, Lucelburg. König Heinrich VII. versetzt den
Freien Joh. und Peter v. Weißenburg für ihre versprochene Hilfe
zum Römerzuge das Thal Hasle. — Soloth. Wochenbl., Jahrg. 1828,
S. 75.

1310, 5. Sept., Colmar. König Heinrich VII. verpfändet dem
Edeln Otto von Grandson Burg und Stadt Laupen, um dessen Kriegs-
dienste zu lohnen. S.-W. 1829, 103.

1310, 12. Okt., Baden. Herzog Leopold v. Österreich verpfändet
an die Edeln Arnold und Jakob von Kienberg und an des Letzteren
Sohn Ulrich für ihre Dienste zum Römerzuge den Zehnten zu Gerol-
fingen und anderes mehr. — S.-W. 1829, 653. — Codex Balduino-
us, ed. G. Irmer, 1881.

1310, 27. Okt., Zofingen. Hrzg. Leop. v. Österr. setzt dem
Ritter Arnold v. Kienberg für dessen Dienste Pfänder auf den Zehnten
zu Bötzen. S.-W. 1829, 654.

1310, 7. Nov., Freiburg i/Ü.; Hrzg. Leop. v. Österr. verpfändet
dem Grafen Peter von Greyerz und Herrn Wilhelm v. Montenach
für ihre bewaffnete Begleitung zum Römerzuge den Zoll und die
Hofstattzinse zu tüchtländisch Freiburg. — Wilhelm v. Montenach war
mit 8 Reitrossen und 8 Schützen in Leopolds Aufgebot erschienen. —
S.-W. 1828, 77. — Cod. Balduin., ed. Irmer.

1312, 8. Juli, Rom. Kaiser Heinr. VII. verpfändet dem Grafen
Hugo von Buchegg für dessen Waffendienste den Zoll und das Kauf-
haus zu Bern. S.-W. 1827, S. 183. — Graf Hugo war damals Kom-
mandant der deutschen Besatzung zu Rom. Irmer, im Cod. Balduino-
us.

1313, 20. Mai, Pisa. Heinrich VII. belehnt den Grafen Hugo
v. Buchegg für die in Italien geleisteten Dienste mit 100 M. S. und
versetzt ihm und dessen Erben dafür das Schultheißenamt zu Solo-
thurn. S.-W. 1823, 447. — 1315, 18. Aug. Graf Hugo v. Buchegg,
Schultheiß zu Solothurn, verpfändet der Stadt Bern Zoll und Kaufhaus
dasselbst, „seine Pfandschaft vom Reiche“. S.-W. 1827, 184. Darauf
am 14. Nov. quittirt derselbe die Gemeinde von Bern um Abzahlungen
an obige Pfandsumme. S.-W. 27, 186. — Die Stammburg dieses
burgundischen Dynastengeschlechtes stand auf einem Waldhügel in
der jetzigen Solothurner Amtei Buchegg, eine Meile südlich von der
Stadt Solothurn. Obigen Grafen Hugos jüngster Bruder Matthias
wurde 1321 Erzbischof von Mainz; Berthold, der zweitjüngste, war

erst Comthur verschiedener Balleien des Deutschordens gewesen und wurde Bischof zu Speyer, dann seit 1328 Bischof zu Straßburg. Eine Monographie über die Geschichte des Hauses Buchegg hat Wurstemberger geliefert in Bd. XI. (1840) des Schweiz. Geschichtsforschers.

Zu diesen Vorgenannten verzeichnet der *Codex Balduineus*, herausgegeben v. Georg Irmer, Berlin 1881, noch nachfolgende Edle aus Oberalemannien, welche gleichfalls seit 1311 Heeresfolge beim kaiserlichen Römerzuge leisteten.

Bischöfe: Aymo v. Genf; Gerhard, Herr von Wippingen, von Basel; Gerhard v. Konstanz; Siegfried v. Chur; Diethelm, Abt von Reichenau.

Grafen: Johannes von Habsburg-Laufenburg, Rudolf von Montfort, beide als Dienstmannen des Herzogs Leopold. Rudolf v. Nidau; fiel nachmals in der Schlacht bei Laupen, 1339.

Ministerialen: Theobald, Walther, Markwart und Heino. sämtlich Dynasten von Hasenburg. Eberhard von Bürgeln. Arnold von Rynach, und N. von Hunwyle, beide im Gefolge Leopolds von Österreich.

1315, 22. Jan.

166

Graf Wernher v. Homberg verliert seinen Stiefvater, Grafen Rudolf v. Habsburg-Rapperswil, der in Monte Pessulano (Montpellier) stirbt.

Jahrzeitb. der Kirche von Rapperswil. — Kopp, Gesch. IV 2, S. 91. Desselben Urkk. II, S. 49.

1315, 19. März, in Hagenöwa.

167

Der röm. König Friedrich (der Schöne) bestätigt dem Grafen Wernher v. Homberg alle von Kaiser Heinrich VII. erhaltenen „infedaciones, donaciones et gracias“ und verleiht ihm, „Nobilitatem tuam,“ unter großem Lobe aufs Neue den Anspruch auf den Reichszoll zu Flüelen.

Glafey, Anecd. I, 292. — Ludewig, Reliquiæ 10, 213. — Baumann, Voluntar. Imperii Consort., pg. 80. — Geschichtsfreund I, 15 und 16. — Kopp, Gesch. IV 2, S. 93. — G. v. Wyß, Regest no. 38.

1315, 4. April, Basel.

168

Graf Wernher v. Homberg Zeuge bei König Friedrich dem Schönen für Neuenburg i/Br.

Böhmer, Reg. Frid., Add. II, no. 265. — Wyß, über Wernh. v. Homb., S. 21, Regest no. 39.

1315, 11. April, Thuregi.

169

Der röm. König Friderich bestätigt alle von seinen Vorfahren der Johanniter-Comthurei Tobel (im Thurgau) ertheilten Privilegien. Unter den weltlichen Zeugen: Rodolphus avunculus noster Sasonie, Heinricus Austrie frater noster, duces. — *Wernherus de Homberg*, Friedr. de Toggenburg, Eberh. de Nellenburg, Otto de Strazberg, Hartm. de Kyburg, comites.

Mohr, Regesten von Tobel, S. 36, in: Die Regesten der Frauenklöster Feldbach, Tänikon und der Comthurei Tobel. Chur 1852, 4^o. — Kopp, Gesch. IV 2, S. 85. — Pupikofer, Thurgau.-Gesch. I, 108. — G. v. Wyß, Regest no. 40.

1315, 7. Juni, Baden i. Aargau.

170

Graf Johann v. Habsburg-Rapperswil, minderjährig, verbeiständet durch seinen Stiefbruder Grf. Wernh. v. Homberg, verträgt sich vor König Friedrich (dem Schönen) mit seiner Stiefmutter Maria, des Grafen Friedrich von Öttingen Tochter (vertreten durch ihren Vogt ad hoc Grafen Albrecht v. Habsburg), um Heimsteuer, Morgengabe, Widerlag usw. aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Gemahls, Grafen Rudolfs v. Habsburg auf Rapperswil. Zeugen: Graf Hartmann v. Kiburg, Freih. Lütold v. Krenkingen, Rud. v. Lichtensteig, Joh. v. Klingenberg, Wernh. v. Arwangen, die Ritter.

Arch. SBlasien; Herrg. Gen. II, 606, no. 720. — Kopp, Gesch. IV 2, 92. 94. — Böhmer, Add. 2, 475. — Münch, i/d. Argovia X, Regest no. 290. — G. v. Wyß, Regest no. 41.

1315, 11. Juni, Konstanz.

171

König Friedrich genehmigt vor königlichem Hofgericht die zwischen den Stiefbrüdern Grafen Wernher v. Homberg und Grafen Johannes von Habsburg-Laufenburg abgeschlossene Erbvereinigung, „quod vulgariter dicitur a in gemächede,“ laut welcher dieselben auf den Fall Absterbens sich gegenseitig alle ihre Eigengüter und ihre Reichslehen vermachen; Wernher insbesondere den Reichszoll u. a. m. zu Flüelen; Johannes ebenso die Grafschaft im Klettgau, die Vogtei zu Rheinau und anderes. Wernher behält sich auf den Fall seiner Vermählung vor, seiner künftigen Gemahlin Morgengabe auf seine Lehen verlegen zu können: reservavit tamen sibi præfatus Wernherus, *qui nondum uxoratus existit*, quod de feodis suis prædictis uxori, cum qua ipsum matrimonialiter contrahere continget, donationem propter nuptias et

morganatiam valeat assignare. Der König ergänzt des Grafen Johannes Minderjährigkeit.

Erzhrzgl. Arch. Innsbruck.

Herrg., Gen. III, 609, no. 721. — Glafey, Anecdot. 1, 293. — Ludewig, Reliq. 10, 214. — Lichnowsky III, Regest 337. — Geschichtsfreund I, 16. — Kopp, Gesch. IV 2, S. 94; desselben Urkk. II, S. 50. — Münch, in der Argóvia X, Reg. no. 291. — G. v. Wyß: Grf. Wernh. v. Homberg., S. 22, Regest no. 42.

Hiemit war die Habsburg-Laufenburger Linie zu den Hombergischen Eigengütern und Reichslehen erbrechtlich zugelassen.

1315, 28. Juni.

172

Graf Wernher v. Homberg ist König Friedrichs Landvogt im Thurgau.

Kopp, Gesch. IV 2, S. 87, 455. — Wyß, Grf. Wernh., S. 22, Regest no. 43.

1315, St. Otmars Abend, 15. November.

173

Schlacht am Morgarten. „Alfo verfammit der Hertzog sin Hör zufammen. Im halff(en) ouch . . . Graf Rudolf von Habsburg, Herr zu Rapperswil und Louffenberg, der sich mit dem Hertzogen verfürnt hat; Graf Wernher von Homberg, Herr in der March, der sich ouch kürtzlich mit den Hertzogen verfürnt hat, deß Pündnuß mit denen von Schwitz, die Im wol erschossen, erst vor einem Jar ußgangen was; und andre vil Herren, Ritter und Knecht, ouch sine Erbland ze Turgöw und Ergöw.“

Eydgnoßische Geschichte, von Gilg Tschudi (1564—1572); Dr. Th. v. Liebenau: Berichte über die Schlacht am Morgarten, in: Mittheilungen des Histor. Vereins des Kts. Schwyz, Heft 3 (1884), S. 62. —

Nach G. v. Wyß (Gesch. Wernhers v. Homb., S. 22, Regest no. 45) ist alles Vorstehende nichts als eine aus Gilg Tschudi herstammende bloße Wahrscheinlichkeitsberechnung.

1315, 22. Nov., Straßburg.

174

Graf Wernher von Homberg urk. und erklärt, er wolle den Landleuten und dem Lande zu Uri um all ihren Schaden und ihre rechtlichen Forderungen entsprechen bezüglich des ihm zustehenden Zolles zu Flüelen, sei's vor dem Reiche oder vor sonst Jemandem, sobald ein einwähliger (mit ungetheilte Kur erwählter) König ernannt sein wird.

Archiv Uri. — Geschfrnd. 1, 17. — Kopp, Urkk. 1, 125. Kopp fügt hier folgende Bemerkungen hinzu: „Dieses Briefchen, nur acht

Tage nach Österreichs Niederlage am Morgarten ausgestellt, enthält wohl einen nicht undeutlichen Wink über eine Mitveranlassung des Krieges. Das Land Uri, welches den Zoll (zu Flütelen) lieber selbst eingenommen hätte, mag die Briefe Königs Friedrich und ihn selber nicht anerkannt haben, unter dem Vorwande, er sei nicht ein „einwähliger“ König. Wäre er hingegen ohne Zwiespalt zum Röm. Könige erwählt worden, so mußte, nach menschlicher Berechnung, aller Streit unterbleiben. Die Urkunde Kaisers Heinrich v. 21. Januar 1313, über jenen Zoll, ohnehin nur „ad voluntatis nostre beneplacitum“ gegeben, war mit des Kaisers Tode vollends erloschen; König Friedrich konnte sie nicht erneuen, wenn er nicht zu offenbarer Verlockung des Reichsverbandes — die Folge zeigt's — einen Eingriff in die Rechte seines Hauses wagen wollte. Darum wären Schwyz und Unterwalden unter die Habsburgische Vogtei zurückgekehrt, und mit ihnen hätte sich Uri wiederum der Landgrafschaft Aargau gefügt — einem Zustande, in welchem sie unter den Königen Rudolf und Albrecht lebten. Es ist nun aber bei der zwiespältigen Wahl gar wohl begreiflich, daß die drei Länder den neuern Zustand dem ältern vorzogen und daß sie den Vorstellungen des Gegenkönigs Ludwig zum Widerstande williges Gehör gaben, ohne sich übrigens um das Reich sonderlich viel zu bekümmern. Allein eben so begreiflich ist es, daß König Friederich und sein heldenmüthiger Bruder Hrzg. Leopold ihre Rechte nicht ohne Kampf aufgeben wollten. Sie setzten darum den Grafen Wernher von Homberg zum Landgrafen im Thurgau, zum Landrichter im Aargau Herrn Heinrich von Griefenberg, Friederich Grafen von Toggenburg zum Pfleger über Glarus, und zum Vogte im Oberlande Grafen Otto von Straßberg.

1315.

175

Um die Jahre 1315 bis 18 verpfänden die Herzoge von Oesterreich an den Grafen Werner v. Homb. den Hof zu Art und die Vogtei zu Einsiedeln; auf diese beiden setzt Werner sodann dem Kloster Oetenbach 290 Mark Silber zu einer Jahrzeit.

Kopp, Gesch. IV 2, S. 94. 140; und V 1, S. 498. — Wyß: Wernh. v. Homb., S. 22, Regest no. 44.

1316, 16. Januar, Basel.

176

Vor dem bischöflichen Offizial zu Basel übergibt Graf Ulrich von Tierstein aus freiem Antriebe und zum Zeichen kindlicher Liebe und Dankbarkeit seinem Vater, dem Grafen Rudolf von Tierstein, geschenkweise das Patronatsrecht über die Kirche *in Witenouw infra castrum Honberg*, Bas. Diöc., mit allen Rechten und Zubehörden.

Hierauf am 28. Jan. gl. Jahres und vor demselben Offizial übergeben beide Grafen das Patronatsrecht über die Wittnauer Kirche

an Abt Petrus und den Konvent des Benediktinerklosters Beinwil (Kt. Solothurn), wobei Graf Rudolf das Andenken seiner verstorbenen Gemahlin Beatrix, und seiner gegenwärtigen, Frau Adelheid v. Klingen, den frommen Fürbitten empfiehlt. — Die Basler Curie und die beiden Grafen siegeln.

Soloth. Wochenblatt, Jahrg. 1826, S. 91 und 92.

Bis auf unsre Tage war die kath. Pfarrei zu Wittnau, in Folge obiger Kollatur, eine Expositur des Klosters Maria-Stein (Kt. Soloth.) gewesen, wohin die im Bauernkriege ausgeplünderte Abtei Beinwil versetzt worden war. Die Wittnauer Kollaturablösung erfolgte erst in den fünfziger Jahren.

1316, 6. April, Zinstag nach Palmentag, Zürich. 177

Graf Wernher v. Hohenberg und seine Gattin Marie (Gräfin von Oettingen) urkunden, daß sie zu Gunsten Cunrads von Clingenberg, Dompropstes zu Constanz, auf all ihr Recht von Eigen-, Erb- oder Lehenschaft am Kirchensatz zu Rümelanch (zürch. Pfrd., Bez. Regensperg) verzichten, da dies Recht schon i. J. 1301 durch weiland Elisabeth, Gräfin von Rapperswil, demselben Cunrad und dessen Bruder Ritter Ulrich v. Clingenberg geschenkt worden ist.

Die Siegel beider Aussteller.

Staatsarch. Zürich, „Amt Constanz“ no. 261. Mitgeth. durch Hn. St.-Arch. Dr. Paul Schweizer in Zürich.

Gräfin Maria von Oettingen war in erster Ehe mit Graf Rudolf v. Habsburg auf Rapperswil verheiratet; seit 22. Januar 1315 Wittwe, ehlichte sie dessen Stiefsohn den Grafen Wernher v. Honberg, vermählte sich, nach dessen 21. März 1320 erfolgtem Tode, zum dritten Male mit Markgraf Rudolf IV. (dem Ältern) von Baden (Kopp, Gesch. IV 2, S. 93) und starb am 10. Juni 1369 im Frauenkloster zu Lichtenthal bei Baden, wohin sie sich nach Ableben ihres dritten Gemahls zurückgezogen hatte. Mone, Ztschr. 7, S. 476.

1316, 19. Sept. 178

Graf Wernh. v. Homberg geräth im Gefechte bei Eßlingen in die Gefangenschaft der Baiern. Die Chronik des Matthias von Neuenburg, beendigt im J. 1350 (Ausgabe von Dr. G. Studer, 1867, pg. 61), schreibt cap. 52 über die Gefechte bei Eßlingen zwischen Ludwig dem Baiern und Friedrich dem Schönen: Porro Fridericus et Ludovicus electi Romanorum [reges] cum magnis exercitibus in Suevia juxta Esselingen, quam quilibet habere conatus est, convenerunt. Ubi in Neckaro fluvio non ex proposito, set casu, adquantibus equos hinc inde abjectis et adjuvantibus paulatim utrisque suos, magna est

facta strages utrimque, multique nobiles utrimque sunt capti. Ubi et *Wernherus comes de Honberg* est captus; Neckarusque sanguineus videbatur propter occisionem equorum.

Kopp, Gesch. IV 2, S. 177. — v. Wyß: Gesch. des Grf. Wernh. v. Homb., S. 22, no. 47.

1318, 16. Mai.

179

Cünradus Monachi, dictus de Münchesberg, miles, und sein Neffe Edelknecht Rudin, bekennen, die Veste Münchsberg (Ruine am Blauen hinter Pfeffingen) mit deren Zubehörden, sodann je den vierten Theil des Berges Honberg und der Fischenzen an der Birs von Ibach bis ins Gehegene, welche Graf Ulrich v. Tierstein an das Basler Hochstift aufgegeben, von diesem Letzteren zu Leben empfangen zu haben. Ritter Konrad besiegelt.

Original im Basler bischöfl. Archiv, und im Lebensbuch daselbst, fol. 74.

Maldoner, Hist. Basil. (1763, MS.), p. 136. — Trouillat III, no. 158. — Mone, Ztschr. 4, S. 375.

1318, 22. Aug., Pfeffikon.

180

Richtung des Grafen Wernher von Homburg mit dem Ammann und den Landleuten von Schwyz.

Aller Schaden, der dem Grafen und den in seinem Gebiete seßhaften Leuten bisher durch die von Schwyz geschehen wird gütlich abgelassen. Um Geldschuld nimmt man gegenseitig Recht vor dem Richter des Angesprochnen. Die Straßen über Wägithal, im Viertel Groß, über den Haken und nach Einsiedeln hin mögen die Landleute frei fahren, über Altenmatten erhalten sie jeweilen Geleite von des Grafen Amtleuten. Die Herster (Freiharst-Genossen), die man nennt von Schinenegg (irrig „Schifenegg“), geht diese Richtung nichts an, wohl aber sind sie im Frieden Herzog Leopolds mit denen von Schwyz. Das Geleite währt nicht länger als eben dieser zwischen dem Herzog und Schwyz geschlossene Friede. Die Richtung um den Schaden soll stet bleiben. Würde von des Grafen Leuten einer, der den Schwyzern Schaden thäte, flüchtig oder ungehorsam, so daß der Graf oder dessen Amtleute nicht richten könnten, so mögen die von Schwyz richten nach ihrem Willen.

Des Grafen Siegel hangt; es mißt 16 Linien im Durchmesser, zeigt in der rechten Hälfte des senkrecht getheilten Schildes die zwei über einander ausgebreiteten Adler Hombergs, in der linken Hälfte

die drei Rosen Rapperswils. Helmzier: zwei Schwanenbüsten, Vermählungsringe in den Schnäbeln tragend.

Archiv Schwyz und Archiv SBlasien. — Eidg. Abschiede I², S. 10. — Nicht diplomatisch getreu weder bei Tschudi I, 287^b; noch bei Hergott 3, no. 723. — Geschfrnd, Bd. 22, 275. — Pater Gall Morel, Regest. der Abtei Einsiedeln S. 21, no. 202.

1319, Jenner.
 Mai.

181

Graf Wernher von Honberg ist außer Landes.

Kopp, Gesch. IV 2, S. 283², 410, 411. — G. v. Wyß, Wernh. v. Homberg, S. 22, Regest no. 49.

1320, 21. März.

182

Das Anniversarium der Kirche in Rapperswil, etwa von 1400 datirend, enthält Eintragungen aus Rodeln des 12. und 13. Jahrh's. und schreibt:

Anno Domini 1320 Jare ist gestorben der Wohlgeborn Herr Wernherr Grauffe v. Homberg, bitten Gott für die Sell. 21. Martius.

Regesten Rapperschwils, in Mohr's schweizerisch. Regesten I, 39, no. 33. — Kopp, Gesch. IV 2, S. 233, und Urkunden II, 50.

Aus dem Nekrolog des Cisterzienserklosters Wurmsbach; bei Herrg. Gen. III, pg. 848. 849. 850.

Jan. XVII. Cal., obiit Graf Rudolf von Honberg.

Mart. XIV. Cal., ob. Graf Wernher von Honberg. Jtem Ludwicus von Honberg.

Dec. XIII. Cal., ob. frow Berchta von Honberg.

Die Oberrheinische Chronik (herausgeb. v. Fr. K. Grieshaber, Rastatt 1850) ist 1338 geschrieben, wahrscheinlich von einem Augustiner Chorherrn zu SLeonhard in Basel, und meldet (S. 29), Graf Wernher sei in Italien im Dienste der österreicher Herzoge umgekommen. Dieser Zeitgenosse und Ortsnachbar Wernhers konnte über dessen Ende Genaueres wissen als Tschudi, der 1, 292^b behauptet, Wernher sei in Deutschland gestorben, nachdem er in Diensten Visconti's der fruchtlosen Belagerung Genua's noch mit beigewohnt habe. Des Verstorbenen nachgelassener Sohn Wernher, genannt Wernlin, ist damals noch nicht fünfjährig. Des am 21. März 1320 verstorbenen Grafen Wernhers v. Homberg Gemahlin, Marie v. Oettingen, Friedrichs v. Oettingen Tochter, und Schwester Ludwigs und Friedrichs, der Landgrafen im Unter-Elsaß, war in erster Ehe vermählt gewesen mit Rudolf von Habsburg. Sie war dadurch des Grafen Johannes v. Habsburg Stiefmutter geworden und heiratete demnach dessen Stiefbruder, als sie mit dem Grafen Wernher v. Homberg in die Ehe trat. Durch diesen alsdann zum zweiten

Mal Wittwe geworden, ehelichte sie den Markgrafen Rudolf von Baden, den Aeltern, welcher der Wecker und der Pforzheimer genannt war. Nach dessen am 25. Brachm. 1348 erfolgtem Tode zog sie sich ins Frauenkloster Lichtenthal bei Baden zurück und starb hier am 10. Juni 1369.

Mone, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 5, 468; und 7, 476. — Schöpflin, Hist. Zäring-Bad., 247. — Kopp, Gesch. IV 2, S. 93, Anmerk. 6.

1320, 26. März.

183

Bruchstück einer Urkunde des Grafen Johannes von Habsburg, ausgestellt „an unseres vetteren statt grafen Wernhers von Homberg, wan er zu sinen (mündigen) tagen nit ist komen.“ Der Mündel besitzt als herzogliches Erblehen die Pflegschaft über die Leute in der March, hat mit diesen und den Landleuten von Schwyz ein Übereinkommen getroffen und Graf Johannes genehmigt daselbe.

Herrg. III, no. 726. — A. Münch, in der Argovia X, p. 176, no. 294: „Ohne Zweifel identisch mit dem vom gleichen Tage, aber 1323 datirten Originalbriefe, der im St.-Arch. Schwyz liegt.“ Vgl. unsre weiter folgende Urkunde 1323, 23. März.

1321, 16. (17.) Febr., Dienstag nach S. Valentins tag, Colmar. 184

König Friedrich (der Schöne) bezeugt, daß vor ihm erschienen seien Graf Johannes v. Habsburg-Rapperswil und der junge Graf Wernher, Sohn des Grafen Wernher v. Homberg sel., letzterer unter Beistand seines ihm vom Könige ad hoc gesetzten Vormundes Grafen Ulrich von Pfirt, und ihn gebeten haben, ein zwischen Grafen Wernher und Grafen Johann, der sonst Jenes rechter Vogt ist, vereinbartes Gemächde (vom 11. Juni 1315) zu genehmigen, demgemäß die beiden Grafen, auf den Fall Absterbens des Einen oder des Andern, sich gegenseitig alle ihre Reichslehen vermachen. Der König willfabrt.

Haus-, Hof- und Staatsarch. Wien. — Herrg., Gen. II, 616, no. 729. — Lichnowsky 3, Regest no. 559. — Böhmer Add. 2, 475. — Glafey Anecdot. 1, 296. — Ludewig Reliq. 10, 208. — Baumann, Volunt. Imp. consort., p. 80. — Geschfrnd. I, 17. — Kopp, Gesch. IV 2, S. 283 und 481. — Münch, in der Argovia 10, Regest no. 296. Glafey, Ludewig und Baumann (Volunt. Imp., pg. 80) datiren Obiges: Montag nach S. Valentins Tag, 16. Febr.; Herrgott giebt den Dienstag, 17.

1321, 18. Febr., Colmar.

185

In Gegenwart König Friedrichs erhält Wernher (Wernlin) Graf v. Homberg, der Sohn, gemeinsam mit seinem Vetter, Vogte und

Pfleger Grafen Johannes von Habsburg-Rapperswil, vom Bischof Johann von Straßburg die drei Burgen Wartenberg bei Muttenz als Gotteshauslehen.

Kopp, Gesch. IV 2, S. 283; und Urkk. II, 50. — Münch, Argovia 10, Regest no. 297. — G. v. Wyß, Regest no. 53.

1321, 10. März, Zürich.

186

Johann (von Schwanden), Abt von Einsiedeln, urk., daß die Grafen Johann von Habsburg-Rapperswil und Wernber, des Grafen Wernher sel. von Homberg Sohn, letzterer verbeiständet durch den ihm ad hoc als Vogt beigegebenen Freih. Jak. von Wart, hinsichtlich ihrer vom Gotteshause Einsiedeln tragenden beiderseitigen Lehen unter sich und vor dem hochwürdigen Manne Freih. Lütold von Regensberg, der dabei zu Gericht gesessen, ein gegenseitiges Gemächde errichtet haben, zu welchem der Abt Johann seine Einwilligung giebt. — Erbetene Zeugen: Hug v. Werdenberg, Comthur zu Bubikon. — Die Grafen Kraft und Friedrich v. Toggenburg. — Hr. Ulrich v. Mazingen, ein Freier. — Die Ritter Hartmann v. Baldegg, Peter v. Ebersberg, Joh. v. Münchwile, Ulrich v. Muntfurt, Rud. und Joh. die Mülner v. Zürich, Hug Bruno. — Arnold in Thurn, Bercht. v. Henghart, Eberh. v. Vore (Fahr). — Siegler: Abt Johann, Lütold v. Regensberg und Jac. v. Wart.

Haus-, Hof- und Staatsarch. Wien.

Herrg., Gen. II, 619, no. 731. — Lindinner, Gesch. des Johanniter-Ordens, 54. MS. — Kopp, Gesch. IV 2, S. 283 und 482. Desfelben Urkk. II, S. 50. — P. Gall Morel, Regesten der Abtei Einsiedeln, S. 22, no. 215. — Münch, in der Argovia X, Regest no. 298.

1321, 10. März.

187

Johann von Schwanden, Abt des Gotteshauses zu Einsiedeln, giebt den beiden Grafen Johann von Habsburg-Rapperswil und dessen Mündel Wernhern von Homberg, zu Lehen die Vogtei über diejenigen Güter des genannten Gotteshauses, welche außerhalb des Berges Etzel liegen und von Alter her zur Herrschaft Rapperswil gehört haben.

Arch. Innsbruck.

P. Gall Morel, Regest. v. Einsiedeln, S. 23, no. 217. — Herrg. Gen., no. 731 und 732. — Geschfrnd. 27, 156. — Münch, Argovia X, Regest 300.

1321, 21. April, Rapperswil.

188

Die Grafen Johann v. Habsburg-Rapperswil und Wernher von

Homberg, dessen Vogt und Pfleger ersterer ist, anerkennen, daß alle ihre Rapperswilischen, außerhalb des Berges Etzel gelegenen Vogteien Lehen sind vom Gotteshause Einsiedeln.

Archiv Einsiedeln.

Herrg. Gen. II, 619, no. 732. — Libertas Einsiedl., pg. 105. — Böhmer Add. 2, 475. — Kopp, Gesch. IV 2, S. 94 und 284 (mit Datum vom 10. März). — P. Gall Morel, Regesten v. Einsiedeln, S. 22, no. 216. — Münch, in der Argovia X, Regest no. 301. — G. v. Wyß: Graf Wernh. v. Homb., Regest no. 55.

1321, 8. Aug., Samstag vor S. Laurentien, in dem dorf Bichelufe.

189

Die Grafen Johann v. Habsburg-Rapperswil und Wernher, des Grafen Wernh. sel. v. Homberg Sohn, letzterer, „wann er zû sinen tagen nicht khomen was,“ unter Beistand des Hn. Jak. von Wart, errichten vor Abt Hildpolt v. SGallen ein gegenseitiges Gemächde, betreffend alle ihre vom SGaller-Gotteshause tragenden Lehen.

Zegen waren: hr. Eberhard v. Burgelon; hr. Ulr. v. Matzingen; Lutold v. Regensperg, ein Freier; hr. Hartman v. Baldegg und hr. Hartman sein Sohn; hr. Rud. v. Rorschach, Kilchherr; hr. Eglof v. Rosenberg; hr. Burk. v. Ramswag; hr. Rud. v. Ramswag; hr. Conr. der Schenkhe v. Landegg; hr. Joh. v. Münchwile; hr. Ulr. der Vogt v. Wartensee; Heinr. der Ome (Ammann) u. A.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. — Herrg. Gen. II, 620, no. 734. — Kopp, Gesch. IV 2, 485/6; und dessen Urkk. I, 53. — Münch, Argovia X, Regest no. 304. — G. v. Wyß, Regest. no. 56.

1323, 23. März.

190

Graf Johannes v. Habsburg-Rapperswil thut kund, daß die Gemeinde der Leute in der March, deren Vogt und Pfleger er sei an seines minderjährigen Veters Grafen Wernher von Homberg Statt, unter seiner Gunst und Bewilligung mit den Landleuten von Switze, zur Erhaltung gegenseitiger Freundschaft, auf drei Jahre dahin überein gekommen seien: Wenn ein Landmann aus der March als Schuldner oder Bürge derer von Schwyz seine Schuld aus Armuth nicht zu bezahlen vermöge und ihm darum die March verboten würde, so solle derjenige, welcher ihn alsdann behause oder hofe, Essen oder Trinken ihm gebe, mit demselben für die gleiche Schuld verhaftet sein. — Siegel hangt.

Staatsarchiv Schwyz, no. 72. — Tschudi 1, 295. — Herrg. Gen. III, no. 744. — Analecta Helvet.-Habsb., pg. 149. — Eidg.

Absch. I², S. 396, no. 125. — Böhmer Add. 2, 475. — Kopp, Gesch. V 1, 45. — Münch, Argovia X, Regest no. 310. — Wyß, Wernh. v. Homb., S. 23, Regest no. 57.

1323, nach dem Märzmonat.

191

Wernher (Wernlin) Graf v. Homberg, der Sohn, stirbt, der letzte seines Stammes.

Kopp, Gesch. V 1, S. 47, und Urkk. II, 50. — G. v. Wyß: Graf Wernh. v. Homb., S. 23, Regest no. 58.

1323, 22. Sept., SMAuricien tag, Baden.

192

Lüpolt, Herzog zu Oesterreich, ist mit seinem Oheim Grafen Johann v. Habsburg-Rapperswil überein gekommen, ihm für seine Dienste 600 Mark Silbers zu geben. Hinsichtlich „der Stözze und der Anfrach,“ die dieser sein Oheim an ihn habe (wohl wegen der Hinterlassenschaft des Homberger Wernlin), sei ein Schiedsgericht bestellt. In daselbe habe gewählt der Herzog: den Edeln Heinr. v. Grissenberg und den herzogl. Vogt Walther zu Baden; der Habsburger Graf: die Ritter Burkhart Wernher v. Ramstein und Wernher v. Kienberg; sodann Allbeide gemeinsam: den Bruder (d. i. Ordenscomthur) Hug v. Werdenberg und Herrn Lütold v. Krenkingen; diese zusammen haben, was Rechtens, zu erkennen.

Erzherzogl. Archiv Innsbruck. — Herrg. III, 628, no. 745. — Lichnowsky 3, Regest. 626. — Kopp, Gesch. V 1, 47. — Münch, Argovia X, Regest. 312.

1323, 22. Sept., Baden im Aargau.

193

Graf Johannes v. Habsburg hat sich mit Hrzg. Leopold über die von Letzterem erhobenen Ansprüche (wahrscheinlich auf die Verlassenschaft des † Grafen Wernli v. Homberg) ausgeglichen und verpflichtet sich eidlich, nach empfangenem Sold dem Herzoge Kriegsdienste zu thun wider Schwyz, Glarus und Ludwig den Baiern.

Herrg., Gen. III, no. 746. — Kopp, Gesch. V 1, S. 47, und deselb. Urkk. II, 50.

1323—1326.

194

Abt Johannes von Einsiedeln (resignirt 1326) erklärt, nachdem Graf Wernher (Wernli) von Homberg gestorben (zwischen 30. März und 22. Sept. 1323), sei Graf Johann v. Habsburg vor ihn gekommen und habe nun auch allein die bisherigen Lehen des Gotteshauses Einsiedeln von ihm empfangen.

Kopp, Gesch. V 1, p. 342, und desfelb. Urkk. II, no. 50 und 51. —
Wyß: Graf Wernh. v. Homb., S. 23, Regest no. 59. — Münch,
Argovia X, Regest no. 315.

1325, an dem tag Petronelle, Mai 31.

195

Schwester Cecilie von Honberg, Priorin, und der Convent zu Oetenbach urkunden, daß ihnen Elsbet Swend zu ihrem und ihres Sohnes Berchtold Seelenheil 18 Ń Pfennige gegeben habe. „Das haben wir an geleit an das güt ze Nidern Enstringen, das uns wart von Wernher dem Meyer in Nidern dorf“... .

St.-A. Zürich, Arch. Oetenbach, No. 239.

Gräfin Cäcilia v. Homberg war Priorin des Frauenklosters Oetenbach in Zürich von 1315—1338, Schwester der gräflichen Brüder Wernher und Ludwig v. Homberg. (vgl. Urk. 10. Apr. 1309). Wohl auf dieser Schwester Anregung hat Wernher die sogen. alte oder U. L. Frauen Kapelle im Chor der Kirche zu Oetenbach gestiftet.

Salomon Vögelin, Das alte Zürich (1829), S. 128 und 324. — Man vgl. im Nachfolgenden unsre Urk. v. 1347, 6. April.

1325, an dem abent Jacobi apostoli. Juli 24.

196

Schwester Cecilie von Honberg, Priorin, und der Convent zu Oetenbach urkunden, daß Frau Engel von Schaffhusen ihnen 78 Ń Pfg. vergabt habe, welche auf das Gut zu Adlinkon gelegt wurden.

St.-A. Zürich, Archiv Oetenbach, No. 240.

1326, an St. Priscen tage, ein megede, 18. Januar.

197

Schwester Cecilia von Honberg, Priorin, und der Convent zu Oetenbach beurkunden die Vergabung der Schwester Elsbet Frugin von 26 Ń Pfg., welche auf das Gut von Adlinkon gelegt werden.

St.-A. Zürich, Archiv Oetenbach.

1326, an St. Mauricien tag. Sept. 22.

198

Schwester Cecilie von Honberg und der Convent zu Oetenbach beurkunden den Empfang von 65 Ń Pfg. von Seite Ulrich Boklins von Zürich.

St.-A. Zürich, Archiv Oetenbach.

1327, 4. März.

199

Episcopo Constantiensi, ut cum Petro, nato quondam *Weneri comitis de Homberg*, super defectu natalium dispenset.

Regesten zur Gesch. K. Ludwigs des Baiern, no 420, aus dem päpstlichen Archiv. — Dr. Franz v. Löher, Archival. Zeitschrift (München 1881) VI, 214.

Vgl. unser Regest v. 2. Januar 1313.

1329, 1. Okt., Pavia.

200

Ludwig, röm. Kaiser, entbietet an die drei Länder Schwyz, Uri und Unterwalden: Den durch den Tod des Grafen Wernher von Hohenberch, „der leiplich Erben nicht enlie,“ dem Reiche heimgefallnen Zoll zu Fltielen habe er an seinen Marschalk Winant Boch um 1000 Mark versetzt. „Vnd wär' auch das, daz Er (Graf Wernher) noch lebte, so het er doch so verre wider vnf vnd daz Riche miffetan, daz vnf vnd daz Riche der selb Zol zuo lihen angevallen billich ist von rechtes wegen.“ Es dürfe daher kein Friede, den die obgenannten drei Länder mit Jemandem haben mögen, den Marschalk Winant und dessen Erben an der Nutzung jenes Zolles hindern, und überhaupt dürfe keinerlei Vertrag und Verbrüderung Seitens der drei Länder dem Reiche gegen kaiserliche Gabe oder Pfandschaft zum Schaden gereichen.

Archiv Uri.

Kopp, Urkk. I, pg. 146, no. 72. — Geschichtsfreund I, 17. — Eidg. Absch. I², S. 16.

Obige Pacht des Fltielner Zwischenzolles, welcher, die Marke à 7 Gl., siebentausend Goldgulden repräsentirte, endigte auf eine für das Reich schimpfliche Weise. Unbekümmert um den Kaiser, „an vnsern willen, wort vnd gunst, etwie vil iar“ (Ludwigs Urk. v. 19. März 1344), bezog der Urner Johannes v. Attinghausen den Zoll, bis sich das Reichshaupt, um doch etwas zu bekommen, mit diesem seinem Dienstanne in gütlichen Vergleich einließ und demselben (mit Urk. v. 1. Mai 1347) um 600 Mark den Zoll versetzte, „der vns vnd dem hl. Riche ledig worden ist von des Edeln mannes wegen, Graf Wernhers von Honberg, der ane Elich libes erben erstorben ist.“ (Geschichtsfreund. I, S. 23). Allein Attinghausen war eben nicht der beste Zahler; wenige Monate vor Ludwigs Tode, noch am 26. April 1347, forderte „Margareta von gotes genaden Roemische Keyserinne, ze allen ziten mererinne dez Richs,“ den Pächter dringend auf, die nach Übereinkunft schuldigen vierhundert Gulden zu entrichten. (Kopp, Urkk. I, S. 147). Ähnliches thut und schreibt auch König Karl mit Urk. v. 16. Weinm. 1353, abgedruckt im Geschfrnd. I, S. 25. Das Ende der Angelegenheit ist in unsrer nachfolgenden Urk. v. 9. Febr. 1337 besprochen.

1330, 15. Horn. und 25. Sept., Brugg im Aargau.

201

Graf Johann von Habsburg-Rapperswil beurkundet eine mit den Oesterreicher Herzogen Otto und Albrecht getroffene Übereinkunft, wonach er die von ihm übernommenen Güter, Leute und Rechte aus der Verlassenschaft des Grafen Wernli von Homberg sel., Sohn des Grafen Wernher v. Homberg sel., die jener von den Gottes-

häusern (Rhein-)Owe, SGallen, Einsiedeln und Pfävers zu Lehen trug, — nemlich die March, in welcher die Alte Rapprechtswile liegt, und alle Güter dieshalb des (Zürcher-)Sees — den genannten Gotteshäusern aufgegeben und dieselben gebeten hat, die Oesterreicher Herzoge damit zu belehnen, von denen er sie wieder zu Lehen erhält. Denselben hat er ebenso sein rechtes Eigen, die Burg Alt-Rapprechtswyler und die Gegend in der Wegi, freiwillig aufgegeben und gleichfalls von ihnen wieder zu Lehen empfangen. Er hat außerdem vor dem Bischof von Straßburg sich seiner Ansprüche begeben auf die drei Burgen, genannt Wartinberg ob Basel, nebst Leuten und Rechten, die dazu gehören, und auch sie zu Handen der genannten Herzoge gestellt.

Siegel hangt.

Archiv Schwyz, no. 82. — Tschudi 1, 316. — Analecta Helvet.-Habsb., pg. 153. — Herrg. 3, no. 766. — Franz X. Bronner, Aarg. Chron., no. 602 (MS.). — Franz Kreuter, Gesch. der Vorderösterreich. Staaten II, 63. — Mohr, Einsidl.-Regest., pg. 26, no. 257 (mit Datum v. 25. Sept.). — Münch, Argovia X, Reg. no. 334. — Kopp, Urkk. II, 51. — G. v. Wyß, Regest no. 61.

1330, 16. Sept., ze Brukke.

202

Es bekennt Graf Johann v. Habsburg gegen die Herzoglichen Brüder Otto und Albrecht von Oesterreich, „daz di purch di alt Raprechtswile“ und andere Güter, die er ihnen ehemals als ein rechtes Eigen aufgegeben und von ihnen wieder als Lehen empfangen, nicht eigen waren. — S. h.

Archiv Schwyz.

Arnold Münch, in Argovia X, p. 183, no. 335. Die Herzoge belehnen ihn darauf noch im gleichen Jahre mit jenen ihnen aufgegebenen Herrschaften und mit den Gütern seines † Mündels, des Grafen Wernher, Sohn des Grafen Wernh. von Homberg.

Lichnowsky 3, Regest no. 849.

1331, 4. Juni, Zürich.

203

Cäcilia von Honberg, Priorin, und der Convent des Klosters Oetenbach verzichten auf Rechte am Hof Oberhofen.

Geschichtsfreund 10, 122.

1332, an sant Martis abende, o. O., Nov. 10.

204

Frau Richenze Getzlin (urk.) giebt mit der Hand ihres Vogtes Jakob Kelhalde dem Comthur und den Brüdern der Johanniter-Commende Rheinfelden zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil die

Eigenschaft des Gutes im Banne Meli, das sie von ihnen gekauft hatte, vor dem Schulth. und Rathe zu Rinvelden auf. Sie empfängt dieses Gut von den Johannitern wieder zum Erblehen um $\frac{1}{2}$, Vierenzal Dinkel auf Martini.

Zeugen und Siegler: Burchart von Rikkenbach, Schultheiß von Rinvelden und die Rätthe: Cuonrat von Büchein der elter, Ritter; Burchart von Hönburch; Entzeli der Spiser; Nicolaus von Berne; Heinrich Meli; Wernher zem Höpste; Uolrich am Spilhofe und Johans Aman. — „der burger ingesigel von Rinvelden“ hgt.

Aargauer Staatsarchiv, Abth.: Arch. der Johanniter-Commende Rheinfelden.

1334, 10. Sept.

205

Graf Johann von Habsburg-Laufenburg gelobt dem Herzog Otto von Oesterreich, der ihm erlaubt hat, die Burg (Alt-)Homberg vom Markgrafen Rudolf von Pforzheim zu lösen, dieselbe gegen die Pfandsomme wieder zu geben.

K. K. Geheim-Archiv in Wien. — Lichnowsky 3, Reg. 988. — Argovia X, S. 184. — Boos, Basellandschaftl. Urkundenbuch, Reg. no. 296.

1336, St. Lucas, 18. Weinm.

206

Wir Graue Rüd. von Nidowe Tün kvnt aller mangelichen ze wiffende mit diffem gegenwärtigen brieve, das wir ze gegen waren, do vnser lieber Oehein felig Grave Wernher von Honberg ze einem rechten felgerüte satzte dri Hvdert Mark silbers minre zehen Marken vf den hof ze Arte vnd vf die vogtey ze den Einfidellen. vnd gefchach och daz mit des edeln fürsten feligen vnfers lieben Herren Herzogen Lüpoltz von Oesterrich hant, willen vnd gvnft. vnd wan wir dabi waren vnd dis sahen vnd horten, vnd sin (deshalb) och bi vnser trüwe vnd eren güter gezüg sin, so haben wir ze einer waren gezügnülfe vnser Infigel an difen brief gehenket, Der geben ist in dem Jare do man von Gottef gebürte zalte drüzeben hvndert vnd driffig Jar vnd dar nach in dem sechsten Jare an fant Lvcas tage. — Siegel hangt.

St.-Archiv Zürich, Archiv Oetenbach (Copialb.), no. 308. — Geschichtsfreund, Bd. 30, S. 189.

1337, 9. Febr., Luzern.

207

Johannes, Graf v. Habsburg-Laufenburg, Herr zu Rapperswil, trifft über den halben Theil des ihm zustehenden Reichszolles zu

Flüelern ein Übereinkommen mit Johannes von Attinghausen, Landammann zu Uri, dahin gehend, daß Letzterem fünf Jahre von jetzt an der genannte Zolltheil zufallen solle, mit Ausnahme der Mehr- Erträge. Dafür gelobt Attinghausen eidlich, dem Grafen ebenso lange zu dienen gegen Jedermann, ausgenommen die Eidgenossen.

Unter den Zeugen: Hr. Herman v. Hoenwyl; Hr. Rudolf der Biber; Hr. Rud. der Truchsesse v. Rapperswil, die Ritter; Joh. der Meier v. Bürgeln und Heinrich v. Hönaberg.

Herzogliches Archiv Innsbruck. — Herrg. III 659, no. 776. — Geschfrnd. I, 17. — J. E. Kopp, Urkunden z. Gesch. der Eidg. Bünde, I, S. 128, bemerkt über diese abermalige Verpfändung des Flüelner Zolles: „Um diesen ward Johannes der Freie v. Attinghausen, der Landammann zu Uri, jetzt Dienstmann des Habsburger Grafen Johannes und später Ludwigs des Baiern. Die Landleute (zu Uri), der Reichslehen noch unfähig, ließen es geschehen, bis hauptsächlich der Tod des letzten Attinghausen (i. J. 1360) ihnen Veranlassung gab, jenes Reichsgut nach und nach an sich zu bringen.“

1337, 17. Nov., Frick.

208

Graf Johann v. Habsburg-Laufenburg, „Graf zu Honburg,“ und sein Bruder Graf Rudolf belehnen die Ritter Jak. und Ulr. v. Kienberg, Gebrüder, mit der Veste Kienberg. Dazu gehören u. A.: Dorf, Leute, Kirchensatz, Taverne, Mühle und 2 Bauhöfe zu Kienberg; die Güter und der Hof im Banne zu Wittnau; die Güter zu (Wölflins-) Wyl und die im Frickthal gelegenen; Zehentanteile zu Itken (Üeken); ein dritter Theil des Hochgerichtes zu Ober- und Nieder-Erlinsbach und Küttingen; das hohe Gericht über das Blut zu Kienberg, sowie Zwing und Bann und der Wildbann daselbst; eine Schupoße zu Sarmensdorf; die Mannlehen zu Schinznach; Benken mit den Leuten zu Benken.

Klosterarch. Basel, Varia no. 13. — Solothurn. Wochenbl. 1821, 60, — Münch, Argovia X, S. 187. — Zeitschrift Rauracia 1860, no. 10 und 11. — Argovia IX, 39.

1337.

209

Pfandbrief von Hrzg. Albrecht v. Oesterr. auf marggraf Rudolphen von Baden, Herrn zu Pforzheim, und sein gemahel frawen Maria von Oeting; ain bewilligung, das sy an Hartmann von Boßweil den zoll zu Frick und die ärztgrub im Frickgetw, so zu irer pfandschaft der Burg zu Homberg gehört, vmb 170 mark silbers versetzen mögen. In simili vmb XV stuck korn gült zu Hertz nach, zu Weil, obern-Frick vnd Eytikon vmb XV mark silbers, ao. 1333.

K. K. Statthaltereii-Archiv Innsbruck, aus dem Schatz-Archiv daselbst, Repertorium V, 1025.

Nota: vnter Herzog Leupoldten Lehenbriefen, Grafen Wernhern von Homberg berufend, wird auch benennt, daz Homberg, Biberstein und Lyndenberg pfantschaft sein, ao. 1319.

Schatz-Archiv Innsbruck, Repertorium II, 47.

In amtlicher Abschrift von dorten, durch gütige Vermittlung des Hrn. F. A. Stocker, Redaktor in Basel.

1338, 16. Juli, Laufenburg.

210

Berthold Henkart, Edelknecht, und Lena, seine eheliche Wirthin, seßhaft zu Laufenburg, verkaufen ihr Eigengut zu Herznach dem Wunderer daselbst um 85 Pfd. Pfening neuer Münze, das von dem Grafen Wernher sel. von Homberg auf sie gekommen ist.

Laufenburger Stadtbuch D, p. 17—18, no. 9. — Arnold Münch, in der Argovia X, p. 189.

1340, 22. Juni, Donstag v. St. Johans ze Sungichten.

211

Graf Johans v. Habsburg bezeugt, daß die Grafen Wernher und Ludwig sel. von Homberg, seine Vettern, dem Kloster Oetenbach, als darin deren Schwester Cäcilia aufgenommen worden, 50 Mark S. auf das Gut zu Wegi ausgesetzt hatten, und verzichtet seinerseits auf alle Ansprachen daran. Siegel hangt.

St.-Archiv Zürich, Oetenbacher-Urkk. no. 323. — Briefl. Mitthl. durch Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer. — A. Münch, Zeitschrift Argovia X, S. 190, no. 370.

1344, 16. März, München.

212

Kaiser Ludwig meldet den Landammännern und Gemeinden zu Uri, Schwyz und Unterwalden, daß er dem Johannes v. Attinghausen und dessen Erben den Zoll zu Flütelen um 500 Mark Silbers eingesetzt habe, die er ihnen für die Dienste schulde, welche sie dem Reiche „thun sollen“. Die drei Länder sollen die von Attinghausen bei diesem Zoll schirmen.

Archiv Uri.

Die Urkunde, mit auf der Rückseite aufgedrucktem Siegel, abgedruckt im Geschfrnd. I, S. 19. — Eidg. Absch. I², S. 24.

1345, 13. April, München.

213

Kaiser Ludwig gebietet den drei Waldstätten, den Johannes v. Attinghausen bei dem Zoll zu Flütelen zu schirmen, nach Maßgabe des kaiserl. Briefes, den Johannes darüber habe.

Archiv Uri. Das Übrige wie oben.

1347, 6. April, Freitag in den Ostren.

214

Elsbeth von Spitzenberg, Priorin zu Oetembach, thut kund, daß ihr die Conventschwestern Margreta Murer und Anna Schennisin 14 \mathcal{Z} . den. gegeben haben. Damit habe sie von Chünrat Rösen dem Alten die Reben und die Wiesbletze zu Heslibach in den Widen gekauft; die Einkünfte davon sollen nach dem Tode jener zwei genannten Schwestern, die sich lebenslänglichen Nießbrauch vorbehalten, in Graf Wernhers seligen von Homberg Kapelle fallen an ein ewiges Licht.

St.-Arch. Zürich, Oetenbacher Archiv, Urk. no. 363, auf welche Vögelin, „Das alte Zürich“, 2. Aufl., pag. 669, sich beruft. Gütig übermittelt, nebst der hier nachfolgenden Erläuterung, durch Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer. Ein Stiftungsbrief über eine besondere gräßlich Hombergische Kapelle im Kloster Oetenbach liegt im dortigen Archive nicht vor. Auf der Rückseite obiger Urkunde steht: „der nŭwen Cappellen ein liecht.“

1347, 1. Mai, Prihsen.

.215

Kaiser Ludwig lohnt des festen Mannes (d. i. strenui viri) Johansen von Attichusen Dienst mit sechshundert Mark gerechts Silbers Kostentzer gewichts, und versetzt ihm dafür, „ouch seinen Erben den Zol ze Fluela,“ der von dem edlen, ohne ehliche Erben verstorbnen Grafen Wernher von Homberg dem Reiche heimfiel, und den der Attinghausen und seine Erben niessen sollen, bis zur Einlösung des Pfandes. Auch gelobt der Kaiser Schirm des Genusses und erlaubt dem Inhaber Veräußerung dieses Pfandes, jedoch nicht um höheren Preis als die 600 Mark S.

Geschichtsfreund I, 23. — Dr. Hermann v. Liebenau, im Arch. f. Schweizerische Geschichte, Bd. 20, S. 57.

Mit Urk. v. 16. Nov. 1353, Zürich, wiederholt K. Karl IV. obige Belehnung mit dem Zoll, „der vns und dem hl. Reiche vor Zeiten ledig worden ist von dez Edeln Graff Wernhers wegen von Honberg, der äne lehens erben erstorben ist.“ — Ebenda.

1351, 8. Aug., Burg Homberg.

216

Maria, geb. Gräfin v. Oettingen, des Markgrafen Rudolf von Baden Wittwe, verkauft dem Hrzg. Albrecht von Oesterreich die Burg Honberg um 400 Mark Silber Baslergewichts.

K. K. Geh. Archiv Wien. — Lichnowsky III, Reg. no. 1566.

1354, 20. Aug., Raprechtswile.

217

Hrzg. Albrecht v. Oesterreich thut kund, daß er dem Grafen Hans von Habsburg, auf Rechnung der Schuld wegen des Ankaufes

von Raprechtswile, die Veste Homberg für 600 Mark Silber gegeben habe.

K. K. Geh. Archiv in Wien. — Lichnowsky 3, Reg. 1794. — Arnold Münch, in der Argovia X, pg. 198, no. 418.

1354, 20. Aug., Raprechtswile. 218

Quittung von Graf Hans v. Habsburg.

K. K. Geh. Archiv. — Lichnowsky 3, no. 1795. — Münch, in der Argovia X, pg. 198, no. 419.

1354, 21. Aug., Raprechtswile. 219

Herzog Albrecht v. Oesterreich verpfändet dem Grafen Hans v. Habsburg die Veste Homberg um 500 M. S., Basler Gewichts, welche Summe dem Herzog an dem schuldigen Kaufschilling der Veste und der Stadt Raprechtswil abgezogen werden soll.

K. K. Geh. Archiv Wien. — Lichnowsky 3, no. 1701. — Münch, in der Argovia X, pg. 198, no. 420.

1354, 21. Aug., Raprechtswile. 220

Pfandrevers von Graf. Johann v. Habsburg wegen der Veste Homberg.

Ibid., Lichnowsky 3, no. 1702; Münch, *ibid.* no. 421.

1354, Freitag vor S. Martins Tag, Prag. 221

König Karl IV. befiehlt dem Pfalzgrafen bei Rhein „durch des Reiches Ehren wegen“ dafür zu sorgen, daß das Hochstift Basel, unter Bischof Johann Senn von Münsingen, in seinen Freiheiten und Rechten unbeschädigt bleibe und daß namentlich die demselben durch Grafen Hug von Homberg entrissenen Früchte und Weine wieder zurückgegeben werden.

Maldoner, *Hist. Basil.* (1763), fo. 170. — Mone, *Ztschr.* 4, 470.

Es ist fraglich, ob hier nicht eine Urkunden- und Namensverwechslung vorliegt. König Karl hatte mit 9. November 1352 den Hrzg. Rudolf v. Baiern beauftragt, die Basler Kirche gegen die frechen Angriffe des Ritters Hugo von Hachberg zu schützen. Boos, *Gesch. d. Stadt Basel I*, S. 119. Freiherr Johannes Senn von Münsingen war Baslerbischof 1335—1365, starb daselbst am 30. Juni.

1354, 30. Dez., Lovffenberg. 222

Die drei Grafen und Gebrüder Johann, Rudolf und Gotfried von Habsburg-Laufenburg erklären, zusammen 4300 Gl. Florenzermünze schuldig zu sein und schreiten darüber zu einer letzten Theilung ihrer Laufenburg-Rapperswil'schen Herrschaftsgüter. An Grafen Johann

fällt: Stadt Rapperswil sammt der dortigen Seeseite, nebst der hrzgl. österreich. Pfandschaft zu Glarus, letztere auslösbar mit 400 M. S. — Graf Rudolf erhält: Groß- und Klein-Laufenburg nebst dem Schloß, sammt allen zwischen der Aare und der „Schlucht“¹ gelegnen Pfand- und Versatzgütern; die Grafschaft Sißgau, das verpfändete Gut zu Reinach (basellandschaftl. Bez. Arlesheim) und die verpfändete Burg zu Herznach. An der Grafen gemeinsame Schwester Agnes, Domfrau zu Seckingen, hat Rudolf alljährlich 14 M. zu zahlen. — Graf Gottfried erhält: Die alte (Burg) Rapperswil, die March und das Thal zu Wegi, nebst den daselbst verpfändeten Gütern am See; die Stadt Rheinau (Zürch.-Bez. Andelfingen) und die Grafschaft im Klettgau.

Ungetheilt und den Dreien gemeinsam verbleiben: Die Veste Homberg, der Zoll zu Flüelen und das Gut Blankenberg.

Die drei Brüder siegeln, ebenso die drei Zeugen: Graf Imer v. Straßberg, Freih. Hug v. Gutenberg und Ritter Konr. v. Berenfels.

Archiv Innsbruck und Stadtarchiv Thüngen. — Herrg. III 691, no. 808. — Trouillat IV, 661.

1355, 20. Aug., Rapperswil.

223

Herzog Albrecht v. Österreich thut kund, daß er dem Grafen Hans von Habsburg, auf Rechnung der Schuld wegen des Ankaufes von Raprechtswil, die Veste Honberg für 500 Mark Silber Baslergewichtes gegeben habe.

K. K. Geh. Arch., Dipl. Alb. II, p. 50. — Lichnowsky III, Reg. no. 1794.

¹ «Alle die pfandgüeter, die inderwendig, oder zwischent und inwendig Aren und der Flucht gelegen sind.» So liest Herrgott. Dies ist irrig. Gemeint ist der die Grafschaft nordwärts im Albgau abgrenzende Waldbach Schlucht. Dies erhellt aus der Grenzbeschreibung der Grafschaft Rheinfeld, rechtsrheinischen Gebietes, enthalten in der Öffnung von Herthen (B. A. Lörrach), abgedruckt in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberheins, Bd. 36, S. 266. Hier wird folgendermaßen bestimmt:

Ich sprech, daz die grafschaft Rinfelden von dem dinckhof ze Hertzen niderzücht den Kilchweg untz in den Rin in den öw-weg, und den öwweg nider untz nidwendig daz horn bi Krentzach (B. A. Lörrach), und zü dem Rötteller weg zü überuff in den Stein, und usser dem Stein nidwencken hin (abwärts) über untz in daz bol zü der hagenbüchen gan Husikein (Hüsingen b. Steinen, B. A. Lörrach), zü der Kilchen in den stein, und usser dem stein überab in den Slierbach, und usser dem Slierbach untz in die Slücht (Fluß), und usser der Slücht in die Haßla (der in die Wehra fließende Haselbach), und usser der Haßla untz in die Werre, und usser der Werre wider in den Rin in den owweg, und den owweg nider untz in den dingkhof ze Hertzen.

Gleichen Jahres und Tages folgt die Quittung des Grafen Joh. v. Habsburg. Ebendasselbst; Lichnowsky III, Reg. no. 1795.

1356, Freitag in der Osterwuchen, April 29, Honberg. 224

Graf Johans von Habsburg urk., daß er dem Bruder Heinrich Liebelast von Rapperswile, Klosterherr zu Wettingen, 24 Florentin. Gulden schulde. Bezahlt er ihn nicht bis Ende nächstkommender Osterwoche, so darf Liebelast (oder seine Erben) den Grafen oder dessen Erben und dessen Pferde aufgreifen und dieselben an einen offenen Wirth setzen. S. hgt.

Aargau. Staatsarchiv, Abthl. Wettingen rrr 14, No. 505.

1356, 10. Okt. Burg Alt-Homberg durch Erdbeben verschüttet. 225

Das älteste deutsche Jahrbuch der Stadt Zürich, ed. Etmüller 1844, reicht zwar nur bis z. J. 1336, erwähnt aber nachträglich einige spätere Vorgänge, darunter den Zusammensturz der Burgen im Jura und Suntgau beim Erdbeben 1356. „An sant Lucastag zuo herbest kam diu groz erbidem, daz vil stett und burg nider fielent und grozer schade beschach. Des ersten fiel Basel nider und verbran. Es fielent ouch *diu festi Honberg*, zwo Schowenburg, dri vestin hiezent Wartenberg; es fielen Kienberg, Varnsburg, Tierstein, Wildenstein, Angenftein, Froburg, Dornegg, Pfeffingen.“

Ausführlicher hierüber berichtet die Baslerchronik (Papierhandschrift von 1400), welche ein Nachtrag zu der auf der Basler-Bibliothek liegenden Abschrift der Repgauer-Chronik ist, und namentlich vom Schicksale der beiden Burgen Pfeffingen am Blauen, basellandsch. Bezirk Arlesheim, und von Thierstein im Lüsselhale ob Büsserach, Kt. Solothurn. „Do verfiel ovch vil vestin an dem Blowen. Do lag ein (Burg-)frowe von Frik in kintz(-bett), vnd als das hus fiel, do viel die kintbetterin mit dem hus her ab in die halden vf einen boum, vnd ir jungfrow (Magd) vnd das kind in der wagen, vnd beschach in' allen dryen nüt, das ze klagen wer'. Do viel ovch *Pfeffingen* vnd ein Kind in einer wagen, des götti was der bischoff von bassel. Do fragt er, ob sin got wer' vs komen? Do spröchentz sie „nein“. Do hies er das kind suchen in der halden. Do wart es funden zwüssent zwei'n grossen steinen vnd weinet in der wagen. Das ward ein wib vnd gewan vil kinden.“

Die Grafen von Thierstein stammten aus der gleichnamigen, nur eine Viertelstunde von der Burg Alt-Homberg entfernten Burg ob dem Dorfe Frick, und hatten sich schon seit dem Ende des 12. Jahr-

hundreds theils nach Pfeffingen am Blauen gezogen, theils Neu-Thierstein gegründet, im Solothurn.-Amt Dorneck-Thierstein. So frühe hatten sie sich aus dem Frickgau in den Sißgau gewendet, trugen aber noch immer den Namen ihrer Fricker-Abkunft. Jener unter den Trümmern der verschütteten Burg Pfeffingen rettend bemühte Bischof war der Baslerbischof Johannes Senn von Münsingen, und das von ihm in der Wiege aufgefundene Kind war sein Pathenkind gewesen, die nachmalige Gräfin Verena von Thierstein, deren Geschlecht erst 1519 erlosch. Die Rettungsgeschichte der Gräfin wird von der Ortsfage auch auf Alt-Homberg bei Frick verlegt und ist erzählt in der Argovia, Bd. XV, S. 13. Über den projektirten Wiederaufbau von Alt-Homberg handelt unsre Urk. v. 10. Febr. 1359.

1357, 7. Jan., Wien.

226

Herzog Albrecht v. Oesterreich genehmigt, daß Graf Johann v. Habsburg auf die demselben verpfändete Veste Honberg und die Statt Rotenberg¹ seiner Gemahlin Verena (Gräfin v. Nidau) einige Verschreibungen mache.

K. K. Geh. Archiv Wien. — Lichnowsky III, Reg. no. 1907.

1357, Freitag nach St. Thomas tag. Ruoda, Dez. 22. 227

Hartman von Rûda, Sohn des † Ritters Hartman von Rûda, urkundet, daß er jährlich der Frau Sophie von Honberg 1 $\frac{1}{2}$ Pfg. Zofinger Whrg. von dem Pfande von Lenzburg entrichten soll, welches ihm die gen. Frau Sophie versetzt hat, und zwar so lange, bis letztere oder ihre Erben das Pfand von ihm (oder seinen Erben) eingelöst haben werden. S. hgt.

Aargau. St.-Archiv, Abth. Arch. Lenzburg BB 15. Deutsch.

1358, 13. Juli, Prugg.

228

Herzog Rudolf v. Oesterreich bewilligt Georgen von Lupfen, daß dieser seine Frau Ursula, Wernhers von Homberg Tochter, mit 206 Mark Heimsteuer auf die Pfandherrschaft Lupfen verweisen möge.

Königl. Archiv Stuttgart. — Lichnowsky VII, no. 2039: — Th. v. Liebenau, im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1861, pg. 62.

1358.

229

Graf Johann v. Habsburg verweist seine Hausfrau, Gräfin Verena, und ihren Sohn, Grafen Rudolf von Nidau, auf der Herrschaft Oester-

¹ Ob hier Stadt und Veste Rotenberg im Elsaß gemeint sei, oder der von den Luzernern 1385 zerstörte Burgflecken Rothenburg, im luzern. A. Hochdorf, ist zweifelhaft. Letzterer Ort wird in unsrer Urk. v. 1358, Regest 229, als eine herzogliche Pfandschaft erwähnt.

reich Pfandschaften, und zwar erstlich auf Rotenburg, ihm für 400 M. versetzt; auf Homberg, für 500; und auf Glarus, für 400 M. Silber. Werden diese Pfandschaften abgelöst, so soll der Pfandschilling der Frau zu gut angelegt werden.

Schatz-Archiv Innsbruck. — Anzeiger f. schweiz. Gesch. und Alterth. 1864, S. 10. — Münch, in der Argovia X, no 426.

1359, 29. Jan., Eritag vor unser Vrowen tag ze der Liechtmezz.
Wien. 230

Graf Hans v. Habsburg urk., daß er an die Burg und Grafenschaft Honberg sammt Zubehörde, „daz allez mitsampt der burg unser phant ist von Hrzg. Ruodolf von Oesterrich und dessen Brüdern,“ sowie am Kirchensatz zu Herznach weder von Erbschaft noch von Pfandes wegen mehr ein Recht habe. Er entzieht sich daher für sich und seine Erben jeder Ansprache auf Honberg und den Herznacher-Kirchensatz, sowie auf die Steuer und Zinse, die ihm zu Glarus auf dem Pfande, das er von den Herzogen innehat, versessen sind, und auf die 500 Gulden, die ihm Hrzg. Albrecht sel. von Oesterreich für seinen (Kriegs-)Dienst vor Zürich verheißen hatte. Sodann verpflichtet sich der Urkunder, den Herzogen mit allen seinen Vestinen und mit 10 Helmen bis Martini 1360 zu dienen: „Und sind harumb und umb Verzihunge der vorgeschribenen Stuckhen von unserm obgen: herren herzog Ruodolf von Oesterrich verricht und gewert zwelfhundert guldine“ Florentiner-Münze. Die Herzoge müssen den Urkunder und seine Leute besonders entschädigen, wenn und was diese an Rossen und Hengsten in vorbesagtem Dienste verlieren. (Siegel hangt).

Aargau. Staatsarch.: Schenkenberg Y, 4. Vorstehendes ist ein erweiterter Nachtrag von Arnold Münch zu dessen Regest: Argovia X, no. 427.

1359, 10. Febr., Wien.

231

Projektirter Wiederaufbau der durch Erdbeben verfallnen Veste Alt-Homberg.

Wir Rüdolf von gottes gnaden hertzog ze Oesterreich, ze Steyr vnd ze Kernden, herre ze Chrayn, vf der Windischen march vnd ze Portnow, graf ze Habspurg, ze Phirt, ze Honberg vnd ze Kyburg, marchgraf ze Burgow vnd lantgraf ze Elsazz, tûn kunt: als vns er vesti Honberg, die dez edeln vnsers lieben ðheims graf Johenn(!) von Habspurg phant von vns ist, zervallen ist von dem ertpidem, (am Lukastag, 18. Okt. 1356), das wir durch widerbringung vnd buwens willen derselben vesti geschlagen haben vnd schlahen mit

disem brief dem egenanten von Habspurg vnd sinen erben vf dazselbe sin phant hundert march silbers luters vnd lötiges Basler-gewichtes, die er vnd sin erben mit wizzen vnd râte vnsers lantuogtes in Ergôw, wer der ie ze den ziten ist, vnd ouch mit wizzen vnsers schultheñ vnd des râtes ze Sekkingen, verbuwen sullen vf die egenante vnser vesti Honberg, wie vnd wa es aller nuczlichest gesin mag, ane alle geuerde; vnd wie vil die summe dezsellen buwes bringet, darumb die vorgeanten vnser lantuogt von Ergôw vnder sinem insigel, der schultheis vnd der râte von Sekkingen vnder derselben vnser stat insigel ir brief gebent dem egenanten von Habspurg oder sinen erben vntz an die egenanten hundert march silbers: das sullen si vf demselben phande haben vntz an die egenante summe mit sampt dem andern gûte, daz si darvf habent, daffür es inen vnser lieber herre vnd vatter selig versetzt hat nach wisung der phantbrief, die si darvmb von im habent. Vnd darvber ze vrkunde geben wir dem egenanten von Habspurg vnd sinen erben disen brief versigelten mit vnserm anhangenden insigel, der geben ist ze Wyene an sant Scolastice tag, do man zalt von gottes gebürt drûzehen hundert jar funfzig jare darnach in dem nûnden jar.

Orig. Perg.-Urk., Siegel fehlt.

K. K. Geh. Archiv Wien: $\frac{363}{HA}$ 884. Archivale Abschrift von eben daher, gütig vermittelt durch Hrn. N.-Rath Arnold Münch in Rheinfelden. Der Urkunde wird gedacht von Lichnowsky IV, Reg. no. 29; und von Arn. Münch, in Argovia X, pg. 199, no. 428.

1359, Donstag vor Mittervasten, März 28. o. O. 232

Graf Johans und Graf Goetfrit von Habspurg, Gebrüder (urk.), geben alle Ansprache auf die „Burg und Vesti Hönberg“ und Zubehörde, sowie auf die Kirchensätze zu Hirtzennach und Frik auf und übertragen dieselbe mit diesem Briefe an ihren Bruder Graf Ruodolf von Habspurg und seine Erben.

Beide Siegel hängen.

Aarg. Staatsarchiv, Abth. Frickthal, Orig.-Urk. 2.

1360, 24. Juli, SJakobs abent, Nüremberg. 233

Carl (IV), von G. Gn. Röm. Kaiser etc., confirmirt und bestätigt auf demüthiges Bitten des edeln Rudolf Grafen von Habsburg (-Laufenburg), den Brief, dat. Colmar, Montag nach SValentins tag (16/17. Febr.) 1321, mit welchem der röm. König Friedrich das zwischen den beiden Grafen Wernher dem Jüngern von Hom-

berg und Johann von Habsburg-Laufenburg vereinbarte Gemüchde, betreffend ihre Reichslehen, genehmigt hatte, (wobei auch der Reichszoll zu Flüelen mitbegriffen war).

Erzherzogl. Archiv Innsbruck. — Herrg. III, 700, no. 816. — Glafey, Anecd. Collect. I, 295. — Geschfrnd. 1, 323. — A. Huber, Regest. K. Karls IV., no. 3247. — Münch, Argovia X, Regest no. 467.

Ein Protest gegen obige Bestätigung scheint in der Urk. 1360, im August, enthalten: Wittwe Ursula von Sumpellen und ihr Sohn Johann, als Erben des Hn. Johann sel. von Attinghusen, giebt den Landleuten von Uri den halben Zoll oder den halben Pfandschilling „so ich ze Flüelon darauf hatt, durch das sy mir und dien minen dester fürer beholfen und beraten weren, das ich bi dem minen belibe.“ (Geschichtsfreund I, 322). Gegen diese Klage der Wittwe, in ihrem Erbe verkürzt zu werden, wird zu Gunsten des kaiserlichen Dekretes betont, daß nach deutschem Lehenrechte die Familie der von Sumbellen (ein aus Wallis nach Uri eingewandertes Landleutengeschlecht), ihrem Heerschilder gemäß, nicht fähig gewesen, den Reichszoll zu Flüelen, ein unmittelbar vom Reiche gehendes Lehen, zu empfangen, und des Weiteren sodann, daß eine Veräußerung des Reichszolles an das Einlösungsrecht um 200 M. S. geknüpft war. Dr. Hermann v. Liebenau, im Archiv f. schweiz. Gesch. 20, S. 95.

1361, 12. Nov., Laufenburg.

234

Graf Rudolf v. Habsburg-Laufenburg erkaufte von Graf Johann, seinem ältern Bruder, dessen Antheil des Zolles ze Flüelen und alle die Rechtung, so derselbe daran hat: „derselbe Zoll vnser pfant vnd lechen ist von dem hl. Römischen Riche.“ Graf Johannes, der Verkäufer, erhielt „achthundert gulden guter an golde baar,“ giebt alle Formalitäten für Gewähr und besiegelt.

Schatz-Archiv Innsbruck.

Herrgott Gen. III, 704, no. 820. Die Erklärung der bei diesem Kaufe waltend gewesenen Motive sehe man im Archiv für Schweiz. Gesch., Bd. 20, S. 100. Den letzten Versuch, dies Reichslehen den Grafen von Habsburg-Laufenburg zu erhalten, zeigt unser Regest v. 16. Aug. 1401.

1363, Samstag vor Mittervasten, 11. März. Veste Istein.

235

Johann (Joh. Senn v. Münsingen), v. G. Gn. Bischof von Basel, verleiht den Grafen Johann v. Froburg und Sigmund v. Tierstein die eine Hälfte, und dem Grafen Rudolf IV. v. Habsburg die andere Hälfte der Landgrafschaft Sißgau, dazu (bei der Beschreibung der Grafschaftsgrenzen nachfolgend) „den zoll bi der Müli ze Ougste bi der brugk, als die grafen von Homberg vnd von Froburg

die harbracht, vnd nach der brief sag, so die landsassen der egenanten Lantgrafschaft darumb geurteilt hand, . . . ze einem gemeinen Lehen.“ Der Bischof behält sich u. A. die Fischereirechte bevor und die Hochgerichtsrechte „in disen nachgeschribnen dörferen, die zu unsrem ampt nüwen Homburg gehören: Leifelfingen, Brutken (Buckten), Rumliken, Wintersperg (Wittinsburg), Rechingen (statt Kenrechingen, jetzt Känerkinden) und Düren (jetzt Dürnten).

Archiv Liestal, Original geht ab.

Herrg. III, 708, no. 823. — Trouillat IV, 196. — Münch, in Argovia X, p. 276. — Boos, Basellandschaftl. Urkkb., p. 360—363; 1131—1133, no. 387.

1363, 30. Juli.

236

In der Übereinkunft der Grafen Rudolf IV. von Habsburg-Laufenburg, Johann v. Froburg und Sigmund von Tierstein, bezüglich ihrer gemeinsam beseßnen Landgrafschaft im Sißgau und deren Erträgnisse — behält sich der Habsburger Graf das Lehensrecht vor über: den zol, der gelegen ist an der steinen brugg bi der müli ze *Ougst* an der Ergentzen. Gemeinsam aber kommen die Dreie überein: die zöll vnd geleite, so vber den nidren Howenstein *ender der nüwen Honberg* vber-gand, aus der bisherigen Zollstation zu Trimbach jenseits des Bergpasses, nunmehr nach Onetzwill (abgegangner Ort) und nach Diepfingen, diesseits des Bergpasses, zu versetzen.

Archiv Liestal. — Münch, in der Argovia X, p. 278.

1364, Mittw. nach Epiphania, 10. Januar.

237

Leibgeding (5 Pfund Zins) eines Hauses in der Stadt Rheinfelden, an der neuen Gassen, durch den Klosterconvent Klingenthal zu Basel an Helena von Reynach, Wittwe des Ritters Burkart von Homburg. Gefertigt vor dem bischöfl. Basler Official. Siegel fehlt.

Klosterarch. Klingenthal, no. 1077. — Mitthl. durch Nat.-Rath A. Münch in Rheinfelden.

1364, 27. März, Neyestatt in Oesterreich.

238

Graf Rudolf von Habsburg, Herr zu Laufenburg, begiebt sich, zu Gunsten der österreich. Herzoge Rudolf, Albrecht und Lüpolt, aller Ansprüche auf die Grafschaft und Herrschaft Homberg, den Kirchensatz zu Herznach und alle dazu gehörigen Vesten, Märkte, Dörfer etc.

Originalurkunde im Aarg. Staatsarchiv: „Frickthal“, no. 4. — K. k. Geh. Arch. Wien. — Herrg. III, no. 828. — Lichnowsky IV, no. 584. — Kopp, Eidg. Bünde II 2, 325. — Argovia X, 210, no. 486.

1364, 26. April, Wien.

239

Bischof Johann von Brixen, Kanzler Hrzg. Rudolfs v. Oesterreich, läßt beim Notar Alb. Hermann von Griffete eine besiegelte, vom 27. März 1364 datirte Urkunde vidimiren, laut welcher Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg für sich und seine Erben an die österreicher Herzoge Rudolf, Albrecht und Leupolt und an deren Erben Grafschaft und Herrschaft zu Homberg, sammt deren Dörfern, Flecken und Rechtsamen, nebst dem Kirchensatz zu Herznach, käuflich abtritt.

Archiv Innsbruck. — Herrg. III 717, no. 828. — Franz Kreuter, Gesch. der Vorderösterreich. Staaten II, 63, mit falscher Datirung. — Argovia VIII, 268; X, 210.

1364, (nach dem April). Auszug aus dem Verzeichnisse der Briefe der Veste Baden.

240

Fol. 13^a. Ein brief, wie graff Johans von Habspurg sich verzihet aller Rechtung an der Burg vnd Grafschaft Homberg vnd dem Kirchenfatz Hertznach etc.

Ein brieff von graff Johans von Habspurg vmb den fatz des kouffs Homberg.

Fol. 33^b. Ein brieff, wie sich graff Henfel, graff Johanfen ion von Habspurg, verzoch der Kirchen vnd des Kirchenfatz' ze Fricke im Frickthal.

Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. — Argovia X, S. 267.

1371, 5. April, zu Meyelanden in der stat.

241

Graf Johann II. von Habsburg-Laufenburg belehnt den Ritter Conrad Münch von Münchenstein und den Dietzchemann zur Sonnen in Basel mit der vordern und mittlern Burg zu Wartenberg, dem Dorfe und Dinghofe Muttentz, sammt Zugehörden. Der Graf bekennt: das wir wol wiffent, daz vnser lieben ðheme *Graff wernher selige von Honberg* vnd fin brüder vmbe die geträwen dienfte, so inen Hug vnd Chünr., die alten zer Svnnen, vil vnd digke taten, vnd fynderlich daz dieselben zer Svnnen inen och ir güt gröfflich gabent vnd geben hatten... Er verleiht demnach den beiden Genannten dieselben Lehen und Rechte: wie *die* noffent vnd genoffent hant bi mīnen ðchemen *von Hon-*

berg ziten vnd dar näch bi vnser vorderen ziten, an die die Mantschaft von den von Honberg geuallen waz.“

Staatsarchiv Liestal. — Vollständig abgedruckt durch Arnold Münch, in Argovia X, S. 290.

1372.

242

Ita von Homburg, Hermans sel. von Homburg ehliche Wirtin, erlöset von Vasolt und dessen Wirtin Lena von Seckingen „den Dritten- in einem Viertenteil der Wägen (Rheinfischenzen) ze der Linden, ze der Lachen, ze dem Lechen und ze dem Schiff, so darzu gehöret,“ welche Auslösung vor Gericht zu Laufenburg gebilligt worden.

Stadtarchiv Laufenburg. — J. Vetter, Die Schifffart, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein, 1864, S. 150.¹

1377, 17. März, Dienstag vor Palmtag, Schaffhausen.

243

Die Grafen Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgund, und Sigmund von Tierstein theilen sich mit den beiden Hansen, Grafen von Habsburg-Laufenburg, in die Güter des verstorbenen Grafen Rudolf von Nidau, weiland Grafen von Froburg. Letzterem, dessen Mutter eine Gräfin v. Habsburg-Laufenburg gewesen, war unter deren Erbe auch die österreich. Pfandschaft Alt-Homberg, als ein Drittel der österreich. Schuld zugefallen, und dieses Erbstück wird nun dem jungen Grafen Hänsle (Hans III. v. Habsburg-Laufenburg) zugetheilt. Auch soll demselben alles Silber „in geschür vnd vingerli,“ das Graf Rudolf von Nidau ihm aus seiner Lade nahm, sowie alles Silberzeug, worauf er von seiner Mutter sel. Anspruch hat, wieder gegeben werden. Zeugen: Die Grafen Joh. v. Habsburg der älteste, und Rud. v. Habsb.; — Herr Cunrad der Münch, Hans v. Eptingen, Hans der Schenke v. Senheim, die Ritter; — Rutschmann v. Blauenstein, Cuntzmann v. Ramstein, Günther v. Eptingen, Honitz v. Bülach, Edelknechte.

Schatz-Arch. Innsbruck. — Herrg. III, 732, no. 849. — Regesta Boica 9, 372. — Trouillat 4, 746. — Anz. f. schweiz. Gesch. und Alterth. 10, 12. — A. Münch, in der Argovia X, pg. 230, no. 585. — Franz Kreuter, Gesch. der Vorderösterreich. Staaten. St. Blasi 1790. II, 63.

¹ Die Namen obiger Salmenfischenzen am Rheinstrudel zu Laufenburg haben bis zu der erst in unsern Tagen erfolgten Aufhebung der dortigen Schiffer- und Fischer-Innung fortbestanden.

1379, 24. Febr.

244

Die Grafen Otto und Simon¹ von Tierstein geloben, ohne Einwilligung Hrzg. Leopolds v. Oesterreich keinen Frieden mit Bischof Johann (von Vienne) von Basel, mit Hemmann von Bechburg und deren Helfern einzugehen und dem Herzoge mit den Vesten und Städten Neu-Homburg, Waldenburg und Liestall wider den Bischof und dessen Anhang gewärtig zu sein. Dagegen haben die beiden herzoglichen Landvögte Gütz der Mülner und Ulmann von Pfirt, die diesen Vertrag geschlossen, beiden Grafen beholfen zu sein, besonders dann, wenn der Bischof die genannten Vesten von ihnen einlösen wollte.

Wiener Urkunde, durch Hrn. Dr. Theodor v. Liebenau, Staatsarchivar, brieflich übermittelt. Sie ist bei Lichnowsky nur unvollständig mitgeteilt und von F. H. Wöber in seinem „Ritter Gütz der Mülner“ (Wien 1885) übersehen.

1379, 10. März, Donnerstag vor Oculi, Baden.

245

Ich graf Hans (IV.) von Habspurg der Jung, des edeln mines liebes heren vnd vatters Graf Hans v. Habspurg des eltern elicher fun, tun kunt vnd vergich offenlich mit difem brief fur mich vnd min erben vnd nachkomen: Als von der kilchen wegen vnd kilchenfatzes ze Fricke in dem Fricktal, die ich daher in ansprach gehabt han gen den hochgebornen fürsten Hertzog Albrechten vnd hertzog Lūpolten, hertzogen ze Osterich, ze Stū'r, ze Kernden vnd ze Krain, grafen ze Tirol etc., minen gnedigen heren, vmb diselben sach ich ietzundt in gevangnuft gewesen bin vnd darumb mit den vorgenant minen heren von Osterich liplich vnd tugentlich vbertragen vnd bericht bin: Alfo daz ich fur mich vnd min erben vnd nachkomen einen eid liplich ze den heiligen gefworn han mit ufgehebter hand vnd gelerten worten, kein vordrung noch ansprach furbaz niemer mē an die vorgeschriben kilchen noch kilchenfatz ze gewinnen, noch ze habende in deheinen weg, weder fuft noch . . . (Lücke.) So darzū sol ich, noch min erben, noch nachkomen es ōch nieman raten, heben noch helffen, daz iemer har-wider getan werde heinlich noch offenlich, (weder) mit gericht, noch an gericht, geistlich noch weltlich. Ich sol es ōch von handen nit geben, vnd füllent vnd mütgent die obgenant fürften vnd ir nachkomen die kilchen vnd

¹ Graf Simon (Sigmund) v. Tierstein war von dem gewalththätigen Johann von Vienne gefangen genommen und eingekerkert worden.

kilchenfatz lichen, besetzen vnd entsetzen, wie vnd wem si wellent, als ander ir kilchen. Wer' öch, daz die vorgebant fürften vnd ir nachkomen, nu oder hernach debeinift furbaz, besorgnuft von mir oder minen erben bedürftind harumb: die sol ich inen tûn oder iren lantvögten vor geistlichen oder vor weltlichen gericht, wer vnd wenn man mir daz anmüted, bi dem vorgeschriben minem eyd, ane ferzug, nach ir notdurft. Vnd hartüber ze einem waren vnd offenen urkunde dire sach, so gib ich difen brief, besigelt öffentlich mit minem eigen anhangenden Infigel. Geben zû Baden im Ergöw an donerstag vor dem Sunentag in der vasten, so man singet Oculy, nach Cristens geburt drtzeenhundert vnd sibentzig jar darnach in dem nûnden Jare. (Siegel hangt).

Aargau. St.-Arch., Abth. Frickthal.

Das Jahrzeibuch der Pfarrkirche Frick weist nach, daß obiger Kirchensatz ursprünglich grundherrliches Eigenthum der Grafen von Homberg gewesen war. Nach Theilung dieser Dynastie in die Alt-Homburg und Homburg-Tierstein ist auch das Patronatsrecht am Kirchensatze, die cura beneficii, getheilt worden; denn von jener Zeit an erscheinen in Frick zwei gleichzeitige plebani, einer in parte Comitum de Tierstein, der andere als plebanus domini de Homberg. Das auf Anordnung des Bischofs Friedr. Zu-Rhein 1441 aufgenommene *Liber Marcarum* der elf Dekanate des Basler Bisthums verzeichnet das Patronat der Pfarrkirche Frick als ein doppeltes: *Frick de Homberg* und *Frick de Tierstein*. Trouillat, Monum. V, p. 78. Später dann gieng mit dem Hombergischen Erbe auch der Fricker Kirchensatz an das Haus Habsburg über. Nachdem dann Kirchensatz und Zehnten von der Herrschaft Oesterreich dem Basler-Rathsdienner Rudolf zum Luft um 1110 Gulden versetzt gewesen war, kauften Beides 1423 die Konventschwestern im Steinenkloster zu Basel an sich unter des dortigen Stadtrathes Erlaubniß, Beides für ewige Zeiten zu nutzen und zu behalten. Peter Ochs, Gesch. d. St. und Landsch. Basel III, 225. Zum Erweise für das den Althomberger Grafen zuständig gewesne Eigenthumsrecht auf die Pfarrei Frick folgt hier eine sprechende Stelle.

Ex libro Anniversariorum ecclesie Frick, fol. 15^b.

V. Kl. Aprilis. D^{ns} petrus dictus Rüwer, plebanus hujus ecclesie, obiit qui legauit in remedium anime sue et suorum progenitorum ij Mod. tritici et ij Mod. auene de bonis fitis in witnöwe, q. colit h. dictus Böczen et dictus Kurfener de vitnöwe, quorum iij quartalia tritici cedunt huic ecclesie et iij quart. tritici cedunt altari s^q Johannis hujus ecclesie. De residuo vero dantur cappellano predicti altaris ij Mod. auene et j quart. tritici, quæ cappellanus in die anniversarii sui recipere debet sacerdotibus (!) hujus ecclesie presentibus miffe, et debet eis ministrare prandium; reliquum vero quartale tritici datur

pauperibus ad largam, hoc adiecto, quod si predict. cappellanus prefati altaris in Ministratione predicti prandii negligens existat, tunc plebanus hujus eccl. ex parte *domini de Honberg* dictos redditus recipere debet et ea facere que sunt premissa.

1379, 31. Mai.

246

Graf Simon (Sigmund) von Tierstein, Graf zu Froburg und Landgraf im Sißgau, nachdem er „gefangen, verkauft und hingegeben war“ von dem Bischof Johann von Basel, gebornem von Vienne — übergibt aus andächtiger Verehrung gegen den Hl. Fridolin an dessen Gotteshaus zu Seckingen: „unser lediges Eigen, unsern Zoll zu Frick,“ und empfängt denselben, um zwei Pfund Wachs jährlich, als Erblehen wieder zurück. Unter den Zeugen: Heinrich Zielem, Edelknecht.

Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1830, S. 130.

1385, 16. Aug.

247

Graf Johann (IV.) von Habsburg-Laufenburg, Sohn des edeln Herrn Grf. Rudolf v. H. sel., thut kund, daß er das Lehen von Wartenberg und Muttentz, sowie die Weiden zu Bruglingen mit allen hiezu gehörenden Rechten, sodann das Korngeld zu Frickgau. bestehend in 43 Mütt und 2 Viertel Kernen, 30 Mütt und 2 Viertel Haber, und 4 Sester Erweissen (Erbsen); ferner den Laienzehnten zu Wentzweiler und den Zoll zur Ergentzbrücke (über die Ergolz bei Augst) — dem Ritter Hemmann Münch von Münchenstein und dessen Leibeserben zu Lehen gegeben habe.

Archiv Liestal. — Arnold Münch, Argovia X, p. 233, no. 604.

1400, 26. Juli.

248

Humbrecht von Welsch-Neuenburg, Bischof von Basel (regierend von 1395—1418), giebt „von Notdurft wegen“ der Stadt und Bürgerschaft Basel um 22,000 rh. Gl. zu kaufen „die Burg vnd stat Waldenburg, die Vesti Homberg vnd die stat Liestal mit allen jren rechten vnd zugehörden, als sy vns, vnserme Bystüme zugehöret hand. Es ist ouch ze wissent, das in die egenanten Summe drithalb thufent guldin sint, ouch geleit fechs hundert guldin, von der zehen Mark geltes wegen, so die von Eptingen meynt vff Homberg vnd da obenan ze hand.“ Bischof und Bürgermeister besiegein.

Vidimus v. 1579. Trouillat IV, no. 321. — „*Episcopus Humbertus de Norocastro oppignorat civitati Basiliensi castra et oppida Waldenburg, Liestall et Homberg pro summa viginti duorum millium et septuaginta quinque aureorum.*“ (*Status Eccl. Bas. archie.*) Trouillat V, p. 704. Dazu Quittung

des Bischofs Humbert über Empfang von vorläufig 2200 Gl. obiger Summe, no. 1403. Trouillat V, pag. 713. «Basel legte mit dieser Erwerbung den ersten Grund zu seinem spätern Unterthanenlande, der Landschaft. Es war ein höchst folgenreicher Schritt, denn er sicherte die Verbindung Basels mit seinen schweizerischen Verbündeten; am 23. Jan. 1400 nemlich hatte Basel ein zwanzigjähriges Schutzbündniß mit Bern und Solothurn eingegangen.» Heincr. Boos, Gesch. der Stadt Basel I, 176.

1400.

249

Hans von Frick und sein Sohn Werner verkaufen ihren Sitz auf der alten Homburg mit allen Rechten und Zubehörden, sammt den Leibeignen auf Gifp mit ganzer Zubehör, an Heinzman v. Eptingen um 800 rh. Gl.

Markus Lutz, Das Frickthal (1801), p. 134. — F. X. Bronner, Beschreibung des Kantons Aargau I, 48.

1401, 16. August, Augsburg.

250

Der für den entsetzten röm. König Wenzel gewählte K. Ruprecht von der Pfalz, der alle von seinem Reichsvorfahr ertheilten Privilegien am 26. Juli gl. Js. nichtig erklärte, meldet dem Grafen Johann (IV.) v. Habsburg-Laufenburg, welcher „durch notlicher ehehafter Sachen willen“ zur Zeit nicht persönlich vor dem König zur Huldigung erscheinen kann: Walther von Hohenklingen werde dem Grafen die Lehen des Zolles zu Flolen (Flüelen) und Lodstetten schriftlich zustellen.

Stadtarchiv Laufenburg.

J. Chmel, Regesten K. Ruprechts, no. 481. — Münch, Argovia X, no. 723.

1403, 9. Febr., Graz.

251

Hainrich (II.) der Geßler, in seinem und seiner Erben Namen, erklärt: „Als mir der hochgeborn fürst, mein gnediger lieber Herr, Hertzog Leupold ze Oesterreich etc., die Vesten Rynfelden (zum Stein) mit der Grafschaft im Frikthal, dem Ampt Homberg, den zinsen und Stewren ze Entlebuch, und allen zugehorungen mein lebtag ingegeben, mich daselbshin gen Rynfelden behauset und nach meinem tod meinen erben für zway tausent guldein verschrieben und in phandesweis versaczt hat, nach des briefes laut und sag, so wir von Im darumb haben.“ Geßler bekennt sodann, an Eides statt angelobt zu haben, dem Herzog, dessen Brüdern, Vettern und Erben mit derselben Veste gehorsam und gewärtig zu sein, ihnen und den Ihrigen freien Einlaß und Aufenthalt zu geben wider allermänniglich, Niemand ausgenommen; er verpflichtet sich, die Veste in baulichem Stand,

mit Wächtern und Zeug gerüstet zu erhalten, sich mit den herkömmlichen Zinsen und Steuern daselbst zu begnügen und über deren Betrag die Leute daselbst in keiner Weise zu bedrängen. — Siegler: Heinr. Geßler; Graf Heinr. v. Montfort, Herr zu Tettmang; Junker Walther von der Hohen Klingen.

K. K. Geheim-Archiv Wien. — Statthaltereii-Archiv Innsbruck, Repertor. II, 572. — Arch. f. Schweiz.-Gesch., Bd. 17, S. 241. — Rochholz, Die Aargauer Geßler in Urkunden. Heilbronn 1877, S. 89.

1403, 23. Juli, Brugg.

252

Frau Ursula von Homberg, Ehefrau des Ritters Hemmann von Rinach, verzichtet im Gerichte zu Brugg auf mitgenannte Güter, gelegen im Twinge zu Hallwil, die ihre Morgengabe sind.

Aargau. Staatsarch., Abth. Königsfelden KK 12.

Anniversarium Confraternitatis Capituli Cis- et Frickgauriæ, Blatt 17^b, ad Id. XV. Sept: Strenuus miles D^{ns} Hemanus de Rinach et nobilis D^{na} Ursula nata de Honburg, ipsius vxor, adhuc in vita existentes, legaverunt I mod. tritici de bono seu predio in Velthein, quod colit henricus Felwer.

Diese Frau Ursula v. Homberg gehört nicht zur Frick- und Sißgauer Grafensippe, sondern stammt von dem österreich. Dienstmannengeschlechte, das nach dem zwischen dem Reinacherthale und dem Hallwiler-Seethale gelegenen Homberge zubenannt war und hier Lehen trug, welche im Habsburg-österreich. Urbar mitgenannt sind.

1403.

253

Quittance donnée par Humbert de Neuchâtel, évêque de Bâle, pour 2,200 florins, provenant de la vente faite à ladite ville, sous rachat, des châteaux de Liestal et Waldenbourg, et des forteresses de Waldenbourg et *Hombourg* avec les dépendances.

Catal. Maldoner; Trouillat-Vautre, Monuments tom. V, p. 713.

1404, 28. Februar, Rheinfelden.

254

Im Gerichte zu Rheinfelden wird bestätigt, daß die Deutschordens-Commende Beuggen ihre Lebenschaft des Widumhofes zu Nollingen (Kirchdorf im Bez.-A. Seckingen) wegen versessener Zinsen um 25 fl Pffe. zurückgekauft hat. Es siegelt Junker Albrecht Businger, oberster Amtmann des Ritters Herman Gessler, Burgherrn zu Rinfelden.

Perg.-Orig. im Großh. General-Landesarchiv Karlsruhe; ebenda im Kopialbuch, sog. Schwarzes Buch, Fol. 115 f. 346. — Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Bd. 30, 243.

1404, geben an St. Geryen Tag, 24. April.

255

Herman Gessler, Ritter, der Herzoge Amtmann zu Homberg, entscheidet im Streite zwischen dem Grafen Otto von Tierstein auf Farnsburg und dessen Lebensmann Hans Schudi, Tavernenwirth zu Frick. Letzterer hat verlangt, daß man ihm den Lehenszins nicht über 12 Schilling Pfennig steigere, den Ehrschatz nur bei neuer Besetzung der Taverne abfordere und ihn mit dem „Geliger“ (Einlagerung des gräflichen Gesindes) fernerhin nicht zu sehr beschwere. Er ist hierüber in Uneinigkeit mit seinem Lebensherrsgerathen und durch diesen vom Wirthshause entfernt worden, doch Amtmann Geßler nimmt sich des Verstoßens an und stellt das gute Vernehmen wieder her.

Frickthalisches Archiv, Bd. 6, no. 10, im Aargau. Staatsarchiv. — Rochholz, Die Aargauer Geßler, S. 92.

1404, o. T.

256

Pfandlosungs-Revers auf Herzog Leupolden den Jüngeren von Herman Gäffler vmb die veste Reinvelden vnd die grafschaft im Fricktal. Der Pfandschilling ist 2000 guldin. Der Gäffler sol auch die stuckh, so er mit hrzgl. verwilligung aus der pfantschaft der herrschaft Mayenberg (im aargau. Freiamte) etlichen von Zürich ver setzt hat, auf das beldest widerumb lösen.

K. K. Schatz-Archiv Innsbruck, Repertor. II, 201. In amtlicher Abschrift mit höchst dankenswerther Gefälligkeit des Hrn. Dr. Schönherr, Archiv-Direktor daselbst, und uns gütig mitgetheilt durch Hrn. F. A. Stocker, Redaktor in Basel.

1405, 6. Januar.

257

Herzog Friedrich von Oesterreich versichert den Jakob Zibol (*magister civium*, Oberstzunftmeister der Stadt Basel) seines fürstlichen Schutzes, bekräftigt ihm die um 300 Gl. 22 \mathcal{R} Geldes in Pfandschaft übergebenen Zülle am Hauenstein, zu Werra, Rickenbach (sämmtlich am Schwarzwälder-Rheinufer gelegen), sowie im Amte zu Hornussen (Frickthal), und fügt überdies als neue Pfand- und Lebenschaft hinzu: diejenige der Veste Rheinfelden, genannt zum Alten Stein, in der gleichnamigen Stadt, sammt der Grafschaft Homberg im Frickthale.

Lichnowsky V, Urkk. no. 674. — Rochholz, Die Aargauer Geßler, S. 93.

1405, an St. Gregorien tag in der vasten, 12. März. Rynvelden.
258

Fridrich, Herzog von Oesterrich, giebt dem Jacob Zübelen von Basel und dessen Erben in Pfandes Weise für 8310 rhein. Gulden die Veste Rinvelden mit allen Zubehörden im Ryntal und an dem Melibach, sowie die Grafschaft Homburg und Horneskon (Hornussen): „als das alles der von Torberg selig herbracht und gehebt hat; doch uns vorbehebt und ausgenommen die drew hundert phunt, so jerlich vallend von der stewr zu Entlibüch.“ — Dominus dux in consilio.

Siegel abgefallen; Urk. beschädigt.

Aarg. Staatsarchiv, Abthl. Frickthal, no. 11.

Schatz-Archiv Innsbruck. — Lichnowsky V, Urkk. no. 688. — Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1864, pg. 45, no. 93. — Rochholz, Die Aargauer Geßler, pg. 93, woselbst auch die weiteren Nachrichten über das Baslergeschlecht der Zibole und über die vorerwähnten Pfandschaften zu finden sind.

1405, o. O. und T.

259

Revers Jakobs des Zybol von Basel um die Herrschaft Rheinfeldern und alle Zubehörden im Rhëinthal, zu Melibach, Homburg, Hornesken, „von den von Torberg erlöst. Der pfandsatz ist 8310 guldin vnd der brief zerschnitten.“

Schatz-Archiv Innsbruck. — Anzeiger für Schweiz. Geschichte, 1864, S. 45.

1406, 24. April, Basel.

260

Hans und Wernher, Vater und Sohn, die Edelknechte von Frick, verkaufen dem Edelknecht Heinzmann von Eptingen, genannt von Madeln¹, um 890 rhn. Gl. das Dorf Zuntzkon bei Sissach mit Land und Leuten (116 Personen), mit Gerechtsamen, Gilten, Steuern, Schwein- und Hühnerzins, sammt Bann und Weide; „so denne ein sefzhüse, ist gelegen uf dem alten Homburg in dem Frigktal, und darzû das

¹ Madeln, de Matlon, benannte sich eine der mehrfachen Linien der Dynasten von Eptingen. 1255 ist zu Basel Schiedsmann in dortigen bischöflichen Angelegenheiten her Gotfride von Eptingen, den man spricht von Madel. Mone, Oberrhein. Ztschr. 4, 231. — Am 17. Aug. 1322 verkaufen Güter an die Commende Beuggen gemeinsam: die Ritter von Eptingen und deren Verwandter Cünrat von Madeln. Ebenda, Bd. 29, S. 236. — Philipp von Madlen, de Matlon, Chorherr zu Schönenwerd, vergab seinen geistlichen Mitbrüdern 1357 die Bibel, wofür diese an seinem Gedächtnistage 20 Schilling Geldes unter die mitcelebrenden Priester austheilen lassen. — Solothurn. Wochenblatt 1821, S. 419, 423.

kernengelt, haberngelt, hünre-, eyger- und erweiszgelt, und die lüte, so wir gebept hand in der Gippfe¹, bi Frigk gelegen, mit allen rechten und zugehörden, wie die genant sint, nützit úszgenommen, als dieselben lüte und zinse hienach unterscheiden lint. Des ersten zweintzig und siben menschen jung und alt; item zweintzig mütt kernengeltz und nüntzehen mütt haberngeltz; zwey viertel erweiszgeltz, zweintzig und vier hünnergeltz, zweyhundert und fünffützeben eygergeltz. Die vorgeschriben gütere, lüte, zinse, nütze und gülte alle — lehen sint von dem edeln wolgebornen unserm gnädigen herren graff Hansen von Habspurg, herre ze Louffemberg, der ouch dem égenanten Heintzman v. Eptingen dieselben gütere und lehen zú lehen gelichen hat, als ein sundriger brief das wíset, der darüber geben und besigelt ist.

Staatsarchiv Liestal. — Boos, Basellandsch. Urkb. II, S. 623, no. 550. — Lenggenhager, Burgen von Baselland (1848), S. 180. — Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, XVII. Stück, S. 2083.

1408, 6. Juli.

261

König Ruprecht erklärt, daß er u. A. den großen Zoll zu Lodstetten und den Zoll zu Flolen (Flüelen) mit Zugehör, welches alles der sel. Hans, Graf v. Habsburg, vom Reiche zu Lehen hatte, eingezogen und die Verwaltung dem Grafen Hugo von Werdenberg, Reichslandvogt in Schwaben, übertragen habe, dem Alle nachgehen sollen.

J. Chmel, Regest. des K. Rupert, no. 2599. — Münch, Argovia X, p. 260, no. 776.

1409, 9. Juni, Baden.

262

Graf Hermann von Sulz, Landgraf im Klettgau, Landvogt der Herrschaft Oesterreich, bestätigt dem Ritter Hans von Friedingen und den Steuermeiern auf dem Bötzberge ein Compromiß, betreffend Zugrecht und Genossame, abgeschlossen zwischen den Leuten des

¹ Gipf, ein Gemeindetheil von Oberfrick, erscheint frühzeitig unter dem Namen Cubibe. Noch im August 1259 beurkunden die Grafen Rudolf der Jüngere und Gotfried v. Habsburg-Laufenburg, daß sie unter den vom Kloster Murbach zu Lehen tragenden Rechten und Gütern auch je einen Hof innehaben in Ogest. Meli, Schuphart, Wittnowe und Cubibe. Schöpflin, Alsat. dipl. I, 427. Kopp, Bünde II 1, 167. — Der Edle Rudolf v. Wintersingen und seine Hausfrau Ita vergaben am 7. September 1278 ihre Güter zu Buß, mit Ausnahme des Baumgartens, an das Kloster Olsberg, behalten sich jedoch lebenslänglich deren Nutznießung vor, und schenken dazu einen Leibeignen mit allen seinen Besitzungen: den Peter in der Gupfa. Klosterarchiv Olsberg, deutsche Urkunden; und Abschriften-Band I, im Staats-Archiv Aargau. — Franz X. Bronner, Aargauer Chronik, no. 463.

Grafen Hans v. Habsburg sel. und des Herrn Peter von Thorberg sel. einerseits, sodann den Leuten, die zur Grafschaft Homburg und zum Stein Vrigow gehören, anderseits. Zeugen, die herzoglichen Räte: Graf Otto v. Tierstein, Hemmann v. Rinach, Rud. v. Hallwil, Werner v. Falkenstein, Hemmann v. Liebegg, Hans Kriech v. Arburg, Joh. Segenser, Hans Schultheß, Vogt zu Lenzburg.

Aargau. Staatsarchiv. — Stammesgesch. der Segesser zu Mellingen, Aarau und Brugg (1884), S. 47, no. 81.

1410, Montag nach Allerheiligen. Ensisheim. 263

Richtungs- und Friedensbrief einerseits zwischen Graf Hans von Lupfen, Landvogt im obern Elsaß, Namens der Frau Katharina von Burgunden, Herzogin und Gemahlin Hrzg. Leopolds (IV.) von Oesterreich, anderseits dem Bürgermeister und dem Rathe der Stadt Basel.

Nach mehreren Hauptartikeln des Friedens-Instruments bezüglich Ledigung und Entschädigungsweise der in der voraus gegangnen Fehde gemachten und geschätzten Gefangenen; der bleibenden Übergabe der Veste Istein an Basel; der gegenseitigen Rückstellung entwehrter Güter, Zehnten und Gülten — wird umständlich festgesetzt, daß und wie das Basler Bürgergeschlecht der Zybollen im vollen Besitze seiner Frickthalischen Pfandschaften, wie es solche vor dem Kriege innegehabt, auf so lange verbleibe, als ihm dieselben nicht, den darum empfangenen Satzbriefen gemäß, ausgelöst und abbezahlt sein werden. Dies betrifft namentlich alle Steuern, Zinse, Nutzungen und Gefälle, welche zur Veste Rheinfeldern gehören, genannt zum Alten Stein; sodann ebenso die Güter, Gülten und Steuern an den Dörfern und Meierämtern dortiger Landschaft beiderseits des Rheines, wie die genannt sein mögen. Und was inzwischen hievon den Zybollen entwehrt oder in Verbot gelegt worden ist, soll ihnen ohne weitere Beirung hiemit verabfolgt werden.

Peter Ochs, Gesch. d. St. und Landsch. Basel III, 80—84.

Jakob Ziboll starb zu Basel am 3. März 1414, nachdem er dorten das Kartäuserkloster gestiftet und demselben successive 4513 Gl. geschenkt hatte. Während des Krieges zwischen dem Herzog und der Stadt Basel hatte die letztere den Vater Jakob, weil er ihr die Veste Rheinfeldern nicht überantwortete, mit seinen Söhnen gefangen genommen und nur erst gegen eine Caution von 12,000 Gulden (nach heutigem Gelde ca. 70,000 Fr.) losgegeben. Die „Abgeschrift des Zibollenbriefs über die zwölftusent guldin, und der Zibollen Urfehcbrief,“ in welchem sie versprechen, sich nicht an der Stadt

rächen zu wollen, sind beide am 3. Nov. 1409 ausgestellt. Der Fortbesitz der vom Vater Jakob beseßnen österr. Lehen und Pfandschaften wird 1410 dessen Sohne Burkard Ziboll, Basler Oberstzuntmeister, gewährt, worauf Hrzg. Friedrich am 17. Juli 1411 an des vorgenannten Burkards Brüder: Peter und Klaus, um einen weitem Jahreszins von 300 Gl., die zu den schon erwähnten Ämtern und Herrschaften gehörenden Einkünfte verpfändet, sammt den ferneren Ämtern an dem Arlschachen im Rheinthale und auf dem Dinkelberge (zwischen Badisch Wiehlen und Grenzach) mit allen dahin pflichtigen Dörfern. Die Zibollen zahlen dafür 6000 rh. Gulden, ablösbar gegen Rückzahlung. (Frickthalisches Archiv, Bd. IV, no. 15, im aargau. Staatsarchiv). Neuerdings belehnt derselbe Herzog Friedrich am 20. Mai 1412 zu Baden die Gebrüder mit den genannten Besitzthümern und schlägt ihnen noch 4 Mark jährlichen Geldes auf den Besitz des Schultheißenamtes zu Rheinfelden. Lichnowsky V, Urkk. no. 1310. Diese Pfandschaften verbleiben denselben Inhabern noch i. J. 1424 und vergrößern sich dazumal mit der Veste und dem Amt Hauenstein auf dem Schwarzwalde. Peter Ochs, Gesch. Basels III, S. 166.

1416.

264

Otto comes à Tierstein, cum consensu episcopi Humberti et capituli, oppignorat civitati Basiliensi comitatum Sisgowiæ cum omnibus suis jurisdictionibus et tribus communitatibus Waldenburg, *Homburg* et Liestal, pro summâ ter centum quinquaginta aureorum.

Status Eccles. Basil. arch. — Trouillat-Vautrey, tom. V, p. 741.

1419, 2. März.

265

Bischof Hartmann (Münch v. Münchenstein) bestätigt, mit Beistimmung seines Kapitels an die Stadt Basel verkauft zu haben: die Kleinstadt daselbst, sowie die Zinsen der Schlösser, Dörfer und Vogteien von Liestal, Waldenburg, Homburg und von Schloß Olten an der Aare, sammt Zoll-, Münzrecht und Jurisdiktion.

(Katalog Maldoner). Trouillat V, p. 749. — Bischof Friedrich zu-Rhein bestätigt am 20. Juni 1437 obigen Verkauf. Trouillat V, p. 775.

1419, o. O. und T.

266

Ich Hans Fridrich von Falkenstein, Fry, erkläre, daß ich von Bischof Hartmann (Münch von Münchenstein), von G. Gn. der Stift von Basel, zu rechtem Mannlehen, zu Handen meiner elichen ewürtin Frouw Clarennen, geb. v. Tierstein, empfangen habe diese nachgeschribnen Stücke und Güter: (die beiden Landgrafschaften Buchsgau und Sißgau, mit genannten Burgen, Dörfern, Kirchensätzen, Zehnten,

Zöllen und Geleit) „ouch den zol by der Mulyz zu Augst-
prugk, als die *gröfen von Honburg* vnd von Froburg harbracht
vnd ingehept handt. Datum M^oIIII^oXIX Jare.“

Katalog des 16. Jahrhunderts, im bischöflichen Archiv Basel.
Trouillat-Vautrey, tom. V, p. 252, no. 65.

Zum Jahre 1422.

267

Wien, K. K. Geheim-Archiv: Codex Tyrol. no. 76, betitelt:
„Hie in sind auch vermerckt etlich brief, so auf dem Schlos Badū
im Ergew gewesen sind.“ (1422 angefertigt).

Fol. 13^a. Ein koufbrieff vmb Homberg.

Ein verzhunge-brieff vmb Homberg.

Aber ein brieff vmb honberg.

Ein brieff, wie graff Johans von Habspurg sich verzhiet
aller Rechtung an der Burg vnd grafenschaft homberg vnd dem
Kirchenfatz Hertznach etc.

Ein brieff von graff Johans von Habspurg vmb den fatz
des kouff homberg.

Fol. 16^a. Ein brieff vmb Homberg, daz man das lösen mag von
dem von Habspurg.

Fol. 30^a. Ein kouffbrief von eim' von Honburg vber den hoff Eitkon
vnd ander güter ze Wegenstettū.

Fol. 31^a. Ein vidimus, wie frowe Elisabeth, des grafen witwe von
Honberg, alles ir gut vfgab vnd das lehen empfieng.

Fol. 33^a. Ein brieff von deñ von Tierstein, daz sū nūwen-Honberg,
Waldenburg, Lieftal (dem) Bischoff Johans von Basel nut
fuln ze lösen geben, wand daz sū Miner herschaft damitte
warten sōnt.

Fol. 34^b. Ein brieff, als gröff Herman von Homburg vnd sin wirtin
ir' tochter gaben, grefin Iten, den hoff ze Nürinkon vñ die
güter ze Wile vnd ze Raprechtswilr.

(Die meisten dieser Briefe sind jetzt zerstreut in den Archiven
zu Wien, Basel und Liestal. Mitthl. durch Dr. Th. v. Liebenau,
Staatsarchivar).

1425.

268

Ex Anniverfariorum libro Confraternitatis Capituli Frick- et
Sissgaudiæ, fol. 7:

II. Non. Aprilis. *Heinricus gessler* et Mechthildis, noxor sua de
Hertznach, constituerunt pro se et antecessorum fuorum duo quartalia

tritici, annuatim dandorum de bonis dictis *Ita-Lên*¹ cum pratis, agris et aliis attinentiis, fitis circa et iuxta villam in Hertznach, quae proprietas predicti Lën ac cum bonis spectat ad Johannem heminecker de Arow. Datum aō. D^m M^oCCCC^o rro^o, feria quinta pasce.

Aus dem Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Frick (mit Einzeichnungen von erster Hand vor dem J. 1350), fol. 7^b.

VI. Kal. Martii. Henny Scherenberg hat besetzt durch ze heil siner sel, Anny Grety vnd elsy, sinen hußfrowan, hansen, sinen bruders, magdalenen siner hußfrowen vnd jr vatter vnd muotter, j viertel kernen ab siner hußhoffstatt, genant gäblers hoffstatt (im Dorfe Frick), neben sinen bruders huß vnd hansen Draygers hoffstatt, dar vff die trott stät, gelegen.

Vorstehendes zusammen als Nachweis, daß und wann die aargauer Geßler herzogliche Vögte des Homberger Amtes und sammt ihren Nachkommen daselbst grundherrlich angesessen waren.

1429, 31. Aug., Horneßhein.

269

Die Gebrüder Hans und Frischhans von Bodmen, Inhaber der Grafschaft Horneßhein (Hornussen), und ihr Gebietsnachbar Junker Ludwig Effinger von Brugg, Inhaber der Grafschaft Homberg zu Urgiz, gegenseitig in Uneinigkeit wegen derjenigen Leute, die an das hüs ze Urins gehören, — werden durch ein zu Hornussen versammeltes Schiedsgericht vereinbart, wie folgt: Die zu Hornussen einheiratenden Frauen aus der Burgherrschaft Urgiz, gleichwie die aus Hornussen zu Urgiz Einheiratenden, folgen nach der Hörigkeit ihren Männern und dienen auf beiden Seiten sammt ihren Kindern den Herrschaften, wie Eingeborne. Was jeder der beiden Grund- und Leibherren bis jetzo an Personen innegehabt, das soll er behalten; ausgenommen sind die zween Müller, ihre Schwester und Hoßlins Kinder, die zusammen sollen Ludwigen Effinger bleiben. „Item und wegen der Grafschaft von Homberg, da söllent beid Partyen by sümlichem Nachjagen bliben, als sie dann von Alter har komen sint.“

Die Gerichtsbeisitzer sind die Edeln: Wilhelm v. Grünberg, Rudolf v. Baldegg, Albrecht der Hürus, Thüring v. Hallwil, Thomas v. Ostran; dazu Schwerzer und Renner, Burger von Brugg. An dem nächsten vor Sant Verenentag der hl. Jungfrouw, 1429.

Aargau. Staats-Archiv, Urk. y 20 des Amtes Schenkenberg; sodann: Schenkenberger-Dokumentenbuch, S. 357.

¹ Das genannte Ita-Lën, das mit seinem Matt- und Ackerland um und bei dem Dorfe Herznach im Frickthale gelegen war, kann weder das heutige Itelen oder Italen sein, zur Gemeinde Bötzingen gehörend im Bez. Brugg, noch auch Ittenthal, die Filiale von Dorf Kaisten, Bezirk Laufenburg.

Die Burgruine Urgitz, auf einer schroffen Felsenhöhe des Jura ob dem Bergdorfe Densbüren, überrascht durch ihre fremdartige Namensform. Bis jetzt sind uns nur folgende Urkunden darüber bekannt. 1315 vergab Lena, die Wittve des Heinr. v. Uriels, seßhaft zu Laufenburg, einen Hof zu Thalheim, der ein Lehen des Grafen Hans v. Habsburg ist, mit des Grafen Zustimmung an die von ihrem Bruder gestiftete Dreikönigs-Kaplanei zu Laufenburg. Argovia X, p. 176. — Der Stadt Aarau ältester Steuerrodel, MS. in 4^o, im Aarau. Stadt-Archiv, stammt vom Jahr 1399 und schreibt: *Vogt von Vrietz dedit 1 lib.* — Eine Marchenbeschreibung v. 9. Juni 1409 bestimmt als Marchpunkt: *zû dem Stein (Burg) gen Uryglos.* Urkunde y 33^b des Amtes Schenkenberg, im Aargau. St.-Archiv. — 1475 besaß Cunrad Rätz von Seckingen, «der wise fürneme Walduogt des Amtes und Stiftes Sant Blasien» (Mone, Ztschr. VI, 478), die Burg *Uris* als ein vom Straßburger Domkapitel herrührendes Mannslehen, verpfändet sie erstlich gegen eine Geldaufnahme von 300 Gl. dem Heinrich Hasefurt v. Bern und überläßt sie ihm schließlich zum Eigenthum, worauf Bischof Ruprecht die Burg von aller Lehenspflichtigkeit befreit: «geben zu Straßburg uf Montag nach dem Suntag Oculi (27. Februar) 1475. F. X. Bronner, Aargauer-Chronik, no. 1480, MS. der Aargau. Kantons-Bibliothek. — Thomas Rätz von Seckingen, dessen Vater Cunrad sich bei Verpfändung der Burg *Uris* deren Wiedereinlösung rechtlich vorbehalten hatte, tritt seine Ansprüche an Junker Caspar Effinger von Brugg, welcher inzwischen die Burg dem Heinr. Haßfurter abgekauft hatte, förmlich ab, mit Urk. uf Samstag vor SThomas, 14. Dez. 1493. Bronner, l. c., no. 1563. — Bern erkaufte hierauf i. J. 1502 von dem vormaligen Heinrich Haßfurter Burg und Herrschaft Urgiz, sammt den Dorfschaften Densbüren-Asp um 325 Gl., inkorporirte die Dörfer «unter dem Berg» in die Landvogtei Schenkenberg und erweiterte damit seine Besitzgrenzen gegen das kaiserliche Frickthal. Bernerchronik des Valerius Anselm III, 209. Bronner l. c., no. 1667. — Am 30. September 1511 werden durch einen von Bernischen und österreichischen Schiedsleuten festgestellten Marchenbrief die Gebietsgrenzen der Herrschaft Urgiz bestimmt: «von der Schinenfluh bis gen Benken in das Kreuz;» d. h. von dem Felsenkopfe, auf welchem die Ruine steht, südwärts über die Bergweiler und Waldhöfe Asp, Rüdlen, Breite, Strichen, Stockmatt, bis auf das Bergjoch des Benkenberges hinter dem Dorfe Küttigen, wo ein auf der Pabhöhe stehendes Kreuz das Frickthal vom Aarethale abgrenzt. Bronner, Aargauer-Chronik, no. 1712.

1577: *Uergis, arx desolata.* — Schöpff, Chorographia Ditionis Bernens.

1464, Zinstag vor dem hl. Ostertag, 27. März, o O. 270

Ludwig v. Eptingen, Ritter, urk., daß er mit Wissen und Willen seiner (n. Herrschaft v. Oesterreich, zugleich mit Beistimmung seiner Brüder und Vettern, Namens Götz, Heinrich, Herman, Thüring, Bernhart und Peter, die Eptinger — an die Stadt Basel die Dürfer Zunzgen und Yffenthal, sowie den dritten Theil (die beiden andern Theile waren schon veräußert) des Burgstals Alten Homburg im Frickthal, nebst Leuten und Zubehör, um 2600 rh. Gl. unwiderlich verkauft habe. Von letzterer Veste heißt es: „*der burgstal alten Homburg*, in dem Frigktal gelegen, mit den lüten, zinsen und gülten, mit halden und hölzern, und och die benannt mine lüte, zinsen, gülte und güter zu Wytnaw — als ich und min vorderen das von miner gnedigen herfchaft v. Osterreich zu lehen ingehebt.“

Staatsarchiv Aargau, Abth. Frickthal, Orig.-Urk. sammt Copie auf Papier, no. 20. Ebenda ein Vidimus, ausgestellt von Bürgermeister Adelberg Meyger und dem Rath von Basel, dat. 23. Sept. 1535; sub no. 47. — P. Ochs, Gesch. der Stadt und Landsch. Basel IV, 140. — Boos, Urkb. v. Baselland III, S. 1016, 1017. — Argovia I, S. 138.

Zwei Jahre vorher, 1462, war Schloß und Vogtei Farnsburg käuflich an Basel übergegangen mit allen Rechten und Leuten. Die Stadt bekam dabei an Leibeignen zu Frick 30 Personen, zu Magden 1, zu Zeiningen 8, zu Rheinfelden 8. — Markus Lutz, Das Vorderösterreich. Frickthal (Basel 1801), S. 25.

1467, 28. Febr., Sonnabend vor Oculi, Tann.

271

Herzog Sigmund v. Oesterreich verordnet und bewilligt an Herrn Ludwig von Eptingen: „Der sol von seiner wirttembergischen schuld 1600 guldin an liegende güteter anlegen vnd zu lehen machen. Dargegen hat jm der fürst vergunt, seinen drittentail an dem burgstal Homburg im Fricktal vnd das dorf Witnotuw und Hurnutzgen (Hornußen), so vor osterreichische lehenschaft was, der stadt Basel für aigen zu verkaufen.

K. K. Statthaltereii-Archiv Innsbruck, vormalis Schatzarchiv, Repertor. I, 492. Gütig mitgetheilt durch Hrn. F. A. Stocker, Redaktor in Basel. — Vgl. Peter Ochs, Gesch. Basels IV, 147. — Boos, Urkb. v. Baselland, S. 1032.

1481.

272

Lehens- und Pfandlosungs-Revers auf Erzherzog Sigmund von Herrn Arnolden von Rotperg vnd seinen gebuedern vmb 4 M. silbergelts auf dem Schultheißenamt zu Reinfelden, item 22 Ű gelts auf dem Zoll zu Horneßhein; von demselben vmb die vogtey des dingkhofs im tal zu Sulz vnd zu Üetental, vnd ainen tail am zoll vnd gelait zu Frickh. Der pfandschilling ist mit 137 M. S. vnd 100 guldin rhein. abzulösen.

K. K. Statthaltereii-Archiv Innsbruck, Abth. Schatz-Archiv, Repertor. I, 497 und II, 250. In amtlicher Abschrift von dorten, gütig mitgetheilt durch Hrn. F. A. Stocker, Redaktor in Basel.

1481, St. Martinsabend, 11. Nov.

273

Die Kaplanei der Pfarrkirche zu Frick kommt an das Frauenkloster zu Steinen in Basel.

Wir Offwald, Graff zû Tierfteyn, Pfaltzgraß der hohen Stifft Bafel, herr zû Pfeffingen, der durchlüchtigen vnser gnedigen herrschaft

von Ötterich etc oberfter hauptmann vnd landvogt In Elfaß, Suntgow, Brißgow vnd am Swartzwald, vnd Marfchalk In Lothringen etc. Tünd kunt menglichen vnd bekennen für vns vnd vnser erben: Daz wir luterlich, vmb gots vnseren vnd vnferer vordern Grafen zů Tierstein feliger gedechtniß felenheils willen, den wirdigen, geiftlichen vnd andechtigen frowen der priorin vnd Conuent des gotzhufs Sant Marien Magdalenen an den Steynen zů Basel einer rechten, redlichen, ewigwerenden vnd vnwiderrüffigen gab, fo da beschicht vnd man nempt vnder den lebendigen, ledigklich geben vnd vergabt haben vnd geben In difem brieff, die libung, collacion oder lehenrecht der caplanye oder pfründ Sant Johans Baptiften- vnd ewangeliften-Altar Inn der pfarrkilchen zů Frick gelegen, durch wylent die wolgeborne vnfer liebe Müm frow Ita Gräfin von Tierfteyn, geboren von Homberg, fundiert vnd gestiftt, vnd alle die recht vnd gerechtikeit, fo wir denn an fölich lyhung vnd lehenrecht derfelben pfründ haben mögen oder föllen fampt vnd Infunders, nützt vorbehalten — Also vnd mit der gewaltgebung, daz dieselben priorin, Conuent vnd Ir nachkommen nún hinnathin föllen vnd mögen fölich lehenrecht, collacion vnd lyhung derfelben pfründ jnnhaben, befitzen; dieselbe pfründ vnd Caplanye, wenn fich die zů lyhen gebürt, verlyhen; einen togenlichen priester daruff presentieren, vnd deshalb und darIn tün föllen vnd mögen, als denen wir vnd vnser nachkommen tün fölten, könden oder möchten; denen wir vns für vns vnd vnfer erben vnd nachkommen fölicher lyhung vnd aller gerechtikeit, fo wir daran haben oder haben mögen, begeben vnd verzigen, ouch by vnfern güten vnd waren trüwen geredt haben, alle vnd yegliche obgefchribne ding wár vnd stët ze halten vnd dawider nit ze tünd In keyn wyse noch weg, erbürlich vnd vngeuürlich.

Zů vrkund mit vnserm Secret befigelt vnd geben vff Sant Martins abend In dem Jar als man zalt von Christfi gebürt vierhundert achtzig vnd ein Jar.

Des Tiersteiners Siegel hangt zerbrochen. — Perg.-Urk. aus der Commende Beuggen, bezeichnet K XXV; jetzt in der Sammlung des Hrn. Dr. C. Schröter, Pfarrer in Rheinfelden.

Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Frick.

Non. III. April. Dns. *Hermanus Comes de Tyerstein* O., qui dedit ad istam Ecclesiam perpetuum lumen, quod tenet.⁷ prebendarius in parte dñorum de Tyerstein providere. — Gom.⁷ fruttg. ht. jn Witnów.

VIII. Id. Maji, obiit Dominus *Ludwicus de tierstein*, cantor ecclesie bafilensis. Jahrzeitb. der Pfarrk. Frick, fol. XVII. (Fällt nach dem J. 1360.)

VI. Id. Oct. obiit D^{ns} *ludwicus de tierstein*, abbas loci heremitarum Anno MCCCC^o secundo.

Jahrzeitbuch *ibid.*, fol. XXXVI^b.

(„War ein prachtliebender, verschwenderischer Mann, ward zum Bischof von Straßburg gewählt, starb auf der Reise dorthin im Schlosse Pfäffikon.“ Egbert v. Müllin, Helvet. Sacra, pg. 80.)

IV. Id. Nov. — Junker *hemman von tierstein* het befeczt durch finer fel willen vnd fins wip fel vnd ðch finer kinden — ein halben Müt kernen; (davon) j. viertel kernen dem goczhus, das ander viertel kernen den lüpriefstren, vnd gät der kernen ab disen nach gefcribenen ackern vnd ðch Matten, die gelegen sind ze obren Frick in dem bann. — Ein mat lit in dem rore in Fürbergstal neben scheidren-matten; ein matblecz in dem Mospach; ein matblecz lit in dem eyge ze obren Frick obnan in scheiders matten; ein mat lit an eichmat; vor blümmat ein acker; vnd an siten lit ðch ein acker; vf eyger-bül lit ðch ein acker obnan an jeggi; da hinder vf korndal lit ðch ein acker, lit vf rüdis rebs-acker.

Fricke-Jahrzeitb., fol. XL.

1483, 25. Aug., Baden.

274

Verhandlung der Eidgenöss. Tagsatzung über die Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt. Jener begehrt die vom Hochstift an die Stadt verpfändeten beiden Vesten Homburg, dazu auch Liestal und Waldenburg, um 29,600 Gl. einzulösen. Die Stadt erklärt, ihr seien mit und in den erwähnten Orten auch das Schultheißenamt, der weltliche Gerichtsstab, Zölle, Umgeld und Bannwein versetzt; ohne diese inneren Pfandschaften, die noch ein Merkliches über jene Summe betragen, können die äußeren nicht gelöst werden. Der Bischof beruft sich auf seine Goldnen Bullen und kaiserlichen Gewahrsame, welche erweisen, er sei der rechte natürliche Herr der Stadt Basel, und schlägt darum Recht dar auf den Kaiser, die Herzoge, Bischöfe, Reichsstädte und Eidgenossen. Basel entgegen, es sei eine freie Reichstadt und habe sich nur vor dem eignen Stadt-Schultheißen und Stabe berechtigen zu lassen. — Die Eidgenöss. Boten bestimmen eine neue Tagfahrt zu freundlicher Beilegung.

Eidg. Absch. III 1, S. 161.

1486.

275

Schwäbischer Lehenrevers auf die Herrschaften des Hauses Oesterreich „von Genewein Verrenstainer vmb 4 viertail korngelts, zu Uvenfling (Wenslingen) 14 stuckh gelts, vnd zu Wolfelsweil (Wölflinswil) 14 stuckh, zu Frick vnd Oskan (Oeschgen) 4 stuckh. Item ain holz bei Oltingen, bei der öden burg zu Weitnaw (Alt-Homburg) 18 viertail korn, 18 viertail habern, 70 air vnd 8 tüener.

K. K. Statthaltereii-Archiv Innsbruck, vormalis Schatzarchiv, Repertor. I, 408. — Mittheil. durch Hrn. F. A. Stocker, Redaktor in Basel.

1534, 27. Aug., Ensisheim.

276

Tauschvertrag zwischen der Stadt Basel und Herrn Gangolfen, Herrn zu Hohen-Gerolzeg und Sulz, Landvogtes im Ober-Elsaß, Namens der Herrschaft des Erzhauses Oestereich.

Erstlich so übergibt die statt Basel der Kgl. Majestät alle ire aigen leut, so si in der Grafschaft des Stains Reinfelden haben vnd sich ungevärlich 470 personen lauffen, mit allen rechten, steurn, diensten vnd gerechtigkeiten, wie sy die an inen vnd in bemelter grafschaft des Stains Reinfelden gehabt; zusambt den clainen gerichtten zu Frick, auch den dritten theil des burgstals, die Alt Homburg genannt, mit allen nutzen vnd gerechtigkeiten.

Entgegen so übergibt die Kgl. Mjt. gemelter statt Basel alle leut, so Iro Mjt. im dorf Reichen (Riehen), im Wisental gelegen vnd der statt Basel zugehörig, auch in allen anderen der statt Basel obrigkeiten vnd gebieten sitzen hat vnd an den Stain Reinfelden gehört haben, deren vngeforlich pei siebenzig personen sein, mit allen gerechtigkeiten.

Zum andern übergibt die K. Mjt. ferner der statt Basel, zu vergleichung des veberschuß' irer eigenleut, nemblichen die hohen herlichkait vnd gericht mit allem iren anhang der beider dörfer Rotenflu vnd Antwil, soweit der(-en) zwing vnd pann géend, zusambt den leuten in disen dörfern gesessen, steuren, diensten vnd allen rechten. Vnd sein derselben, zu verhütung künftiger irrung, die penn vnd obrigkeiten beider dörfer Rotenflu vnd Antwill gegen iren anstößern Wegenstetten, Wittnaw vnd Kienberg, vermarchsteint mit ausführung der cobärenzen.

Zum dritten so stellt die Kgl. Mjt. der statt Basel weiter zue die Hohe Obrigkeit vnd herligkait sambt allen rechten vnd gerechtigkeiten an dem winkhl oder spitz Erdtrich zwischen dem dorf Oltingen

vnd dem Bänkinenberg, so in Oltinger-bann gelegen ist vnd an den Antwiler-pann anwändet.

Zum vierdten wirdet der statt Basel zuegestellt alle recht' vnd gerechtigkeiten an leuten, gerichten, vngelten vnd an allen andern dingen zu Augst an der pruggen, soweit vnd souër der statt Basel Hohe obrigkait an demselben ort der Fiolaten¹ nachgeet, nichts ausgenommen; vnd zuletzt alle hohe vnd nieder-gericht, leut' vnd alle gerechtigkeit zu Gibennach, her-dishalb der Fiolaten in des Stains Reinfelden obrigkait, wie dann der etter oder zirkh daselb lauter vnd aigentlich vermarcht ist, mit ernennung der cohärenzen.

Item, so vnder disen beider partheien abgetauschten aigenleuten ain person in ains andern gebiet abziehen wolte, solle dieselb person der obrigkait, darunder er sitzt, von jedem hundert guldin, souil er deren vermag, zwee guldin für abzug geben. Vnd ob aber ain person nit gar hundert guldin vermöchte, sol er nicht destweniger zwee guldin für abzug zu geben schuldig sein; vnd sol diser articul allein auf die ausgetauschten aigenleut verstanden werden, so in disem vertrag begriffen sein. Were aber sach', daz yemands von den vorgenannten vbergebenen vnd abgetauschten aigenleuten in der herrschaft des Stains Reinfelden, oder zu Riechen vnd anderswo in der statt Basel obrigkait gesessen, vnd er in andere herrschaften vnd gebiet, so bemelter grafenschaft des Stains Reinfelden oder der statt Basel nit angehörig, ziehen wolte, sol bei yeder obrigkait, darunder sy (die Eigenleute) gesessen, vorbehalten sein, inen dasselb zue uergönnen oder abzuschlahen.

Vnd so sich auch zuetragen, das yemands bedachter abgetauschter aigner leut', in der statt Basel gebiet gesessen, etwas in der herrschaft des Stains Reinfelden oder anderen orten im fürstenthumb ererben würden, — vnd hinwiderumb ob yemands der abgetauschten aigenleut', in der grafenschaft des Stains Reinfelden oder andern enden gesessen vnd vormals nit freizügig gewesen, in der statt Basel gebiet etwas ererben würden: so soll inen solch ir erbguet on alle entgelt-nus der obrigkeiten frei gefolgt werden.

Die statt Basel hat an Kgl. Mjt. den spital zu Frickh im dorf sambt seinen gülden, zinsen vnd gefellen, desgleichen etliche andere zins daselbs zu Frickh vnd Wittenaw, alle nach lenge spezificiert zu verhütung künftiger irrung, auch zuegestellt, gegen bezalung 2000 ₣

¹ Das heutige Violenbüchlein bei Olsberg, die kantonale Grenze bildend zwischen Frickthal und Baselland.

stäblermüntz, der sy dafür von Hans Fridrichen von Landegg, als yetzigem inhaber des Stains Reinfelden, bezalt worden seindt.

Vnd sollen nun hinfüran vnd hiemit alle die alten verträg, so zwischen den regierenden fürsten des Haus' Oesterreich, oder den vögten vnd pfantherren der grafschaft des Stains Reinfelden in irem namen, vnd der statt Basel, von wegen der aigen leut, so hiemit aufgewechflet, auch der dörfer Rotenfue vnd Anwill, dartzue der klainen gerichtten vnd gerechtigkeitten zu Augst — aufgericht: hin, tod vnd ab sein vnd sich derselben kain tail mer behelfen mügen. Actum 27. Augusti 1534.

Hierzu ist gebunden ain vidimus, vnder der statt Basel insigl verfertigt, des alten kaufbriefs vmb den dritten tail des alten Burgstals, die alt Homburg genannt, so die statt Basel in disem vertrag der Kgl. Mjt. keufflichen zuegestelt; dann sy das recht original bei handen behalten, dieweil mër stuckh, dann sy der Kgl. Mjt. vbergeben, darin begriffen sein. Datum 23. Septembris 1535.

K. K. Statthaltereii-Archiv Innsbruck, Abthl. Schatz-Archiv, Repertor. IV, 813, 814, 815. In amtlicher Abschrift von dorten, durch gütige Vermittlung des Hrn. F. A. Stocker, Redaktor in Basel. — Peter Ochs, Gesch. v. Basel VI, 115. — Bruckner, Merkwürdigkeiten (1762), XXI. Stück.

Das Ende aller Dinge ist erbärmlich.

Leop. Schefer, Lalenbrevier 1839.

Graf Wernher von Homberg

im Andenken seiner dichterischen Zeitgenossen.



- 1) 1305, Grafen Wernhers Preußenfahrt und Kriegsehren.
- 2) 1320, Klage um Grave Wernher v. Honberg.
- 3) 1320, Grafen Wernhers Stärkeproben.
- 4) 1320, Graf Wernher, Von den sechs Farben der Liebe.



1305. Grafen Wernhers v. Homberg Preussenfahrt und Kriegsehren.

Nicolaus von Jeroschin, wahrscheinlich aus dem Dorfe Jaruszyn, nun Jeroschen, stammend, Preuß. Reg.-Bez. Bromberg, hart an der ostpreußisch-polnischen Sprachgrenze, war Ordenspriester und Kapellan Dietrichs von Altenburg, der als sechzehnter Hochmeister des Deutschordens in Preußen vom 15. Aug. 1335 bis 6. Okt. 1341 regierte. Schon unter dessen unmittelbarem Amtsvorgänger, dem Komthur Luther aus dem Braunschweigischen Herzogstamme (1331—1335), war Jeroschin aufgefordert worden, des Ordensbruders Peter von Durburg lateinische Ordenschronik, die bis z. J. 1326 reicht, ins Deutsche zu übersetzen. Diesem Auftrage entsprach Jeroschin, indem er das Lateinoriginal mit sprachlichem und dichterischem Geschick in eine deutsche Reimchronik umgestaltete, die er an vielen Stellen mit Thatsachen aus eigenem kriegerischen Erlebnisse und aus mündlicher Überlieferung erweiterte und bereicherte. Die Arbeit, volle 27,838 Reimzeilen haltend, scheint er während Dietrichs v. Altenburg Regierungsperiode vollendet und dann den Hochmeister selber nicht lange überlebt zu haben. Sein Werk hat sich in drei Handschriften erhalten und ist nunmehr zweimal gedruckt. 1) Ernst Strehlke: *Di Kronike von Prüzinlant des Nicol. v. Jeroschin (1335—1341)*, in *Scriptores rerum Prussicarum* I, S. 303 bis 624; sodann auszugsweise 2) Dr. Franz Pfeiffer: *Die Deutschordenschronik des Nicol. v. Jer.*, ein Beitrag zur Gesch. der mitteldeutschen Sprache und Literatur. Stuttgart 1854. Die hier nachfolgenden Stellen sind der erstgenannten Ausgabe entboren.

Von kumft der pilgerîme.

Vers 22,750.

*In unsirs hêrrin jâren,
dô der vorgangin wâren
tûsint und drihundirt
und vire drûf gesundirt,*

dô sâch man abir beginnen
 in gotlichin minnen ¹
 von Almanien pilgerin
 zu Prûzinlande varen in,
 als in daz got ingeiste ²
 mit genâdin volleiste.
 Sus hîzen si bi namen,
 di dô zum êrstin quâmen,
 angrifende daz gotis werc:
 grêve Wernhêr von Hôenberg,
 hêr Adolf mit dem brûdre sin,
 di man sach von Winthimel sin,
 und von Elner hêr Diterich.
 Dise rittire lobelich
 und andirre Rinhêrrin vil ³
 zu Prûzin quâmin in dem zil.

Wî di gebit Garden und Pograudin wurdin gehert.

Vers 22,770.

In des selbin wintirs vart ⁴
 der meistir des zu râte wart, ⁵
 daz er zwei her ûz sante;
 der einiz er benante ⁶
 brûdir Conrâde von Lichtinhain,
 der was, als ich hôrte sain, ⁷
 zu Brandinburc dô comentuir;
 Sô intpfinc der dæggin tuir ⁸
 an sich brûdir Ebbirhart
 von Virrenburc, daz andre part
 zu vûrn ûf di Littou'sche dit, ⁹
 der dô mit bisorgin rit ¹⁰
 vor den covent zu Kungisberc.
 Dirre zweier reisewerc
 wart alsu geschickit dô, ¹¹

¹ Aus heiligem Liebesifer. ² Wie es ihnen Gott mit seiner Gnade Hilfeleistung eingesterte. ³ Nobiles de Rheno. ⁴ Winterfeldzug. ⁵ Des Deutschordens Hochmeister. ⁶ Übertrag an. ⁷ Wie ich berichten hörte. ⁸ Der werthe Held ordnete sich bei den von Firneburg. ⁹ Gegen die Litauischen Völker. ¹⁰ Dessen Obsorge vormals den Königsberger Konvent berathen hatte. ¹¹ Diese doppelte Expedition ward also dirigirt.

daz der von Lichtinlagen zô¹²
 keg'n Garten in di gegenôt
 und dâ manchin elammen rô
 machte mit den sinen,
 den man sach verre schinen.
 Nicht vil mê nutzis er dâ schûf,
 wên daz zu des geschreiß rûf¹³
 er reizte zu den ziten
 der Littouwin riten,
 di dar ouch quâmen snellis jagis;
 und darnâch des drittin tagis,
 als iz vor was ûzgeleit,¹⁴
 der von Virrenburc gereit¹⁵
 was kumen sô hin dannen
 mit zwên lûsint mannen
 in vil tongir ile¹⁶
 und sprengte bin der wîle
 ungewarnit¹⁷ in daz lant,
 daz Pograudin ist genant,
 und dâ sich ummewante,
 vînc, roubte, mortte, brante,
 cortérbinde mit vreise¹⁸
 des landis gar daz meiste.

Dô hilt der brüdre vane,
 widdirfatzis âne,¹⁹
 binnin dem geprûse²⁰
 vor Gedeminnen hûse²¹
 ûf eime huble, der dâ lac,
 von morgen unz ûf mittentac.
 Dâ²² selbins grêve Wernhêr,
 von dem ich hân gesprochen êr,
 rittirliche wirde intpfinc,
 und vurbaz manig eddelinc²³
 dâ rittir wart von siner hant.²⁴

¹² Zog. ¹³ wên, st. wan: ausgenommen daß er die Litauer Kavallerie herauslockte. ¹⁴ Wie voraus verabredet. ¹⁵ Rechtzeitig. ¹⁶ In scharfem Eilritte; tongir, mhd. tunge, gestreng. ¹⁷ Unverschens. ¹⁸ Mit grausamer Härte vertilgend. ¹⁹ Unangefochten. ²⁰ Mitten in dem Kriegsgetümmel. ²¹ Angesichts der nach dem Burgherrn Kademin zubenannten Veste. ²² (i bi). ²³ (Vir Nobilis). ²⁴ Durch Wernher zum Ritter geschlagen.

Und dô di;z alli; was volant,
 di brüdere dannen zogeten
 und den Littoucin lögeten,²⁵
 di sich näch in dâ wügin,
 und ir wol zwênzic slügin
 in der reise vorgeant;
 âne roub und âne brant,²⁶
 des vil dâ wart begangen.
 Sô wurdin dâ gevangen
 und geletzt mit tôdis wê
 wol lûsint heidin odir mê.

Scriptores rerum Prussicarum I, 566—567.

Über die Lage der hier mitgenannten Landschaften und ihrer Burgstädte bleibt die Forschung im Ungewissen, die litauischen Namen scheinen sprachlich untergegangen. „Gartin, daz lant mit der burc zu Gartin, und eine gegenôt, di man Pograudin nante,“ ist in Jeroschins Chron. p. 539, 540, 544 etc. erwähnt und war schon 1295 unter Komthur Ludwig v. Liebenzell kriegerisch verheert worden. Garten lag dem Fluß- und Seegebiete der Memel benachbart und hatte einen eignen litauischen Burggrafen, den grausamen Christenfeind Davit. In Verbindung mit der Landschaft Pograuden wird sodann die Burg des Gedimin genannt; in Dusburg's Chron., cap. 236: *Gediminus*, rex Lethowinorum et Ruthenorum; in Jeroschins Chronik: Gedeminne, der kung der Littouwin, dirre heidennische hunt. Seine Burgstadt hat Vorwerk, eine stark bewohnte Unterstadt, ist durch vielfache Verhaue gedeckt, und hat eigne Besatzung. Ob der Name mit dem des späteren Großfürsten Gedimin in Verbindung steht, ist zweifelhaft; er soll Wilna bedeuten. Karamsin 4, 292. Voigt 4, 454. Script. rer. Pruss. I, p. 170. Auf Wilna deutet die heutige Volksfage der Litauer häufig und lebhaft hin, wie die folgende Tradition zeigt.

„In der Nähe von Wilna, der alten Königsftadt der Litauer, liegt die Stammesmutter und Königin der Z'amaiten (Litauer) begraben. Lebend sitzt sie da unter dem Grabbügel auf goldnem Throne, ihren Sohn auf dem Schoße und so ihrer Erlösung harrend. Immer aber erscheinen die Feinde und vertreiben denjenigen, der die Königin zu befreien versucht. Das Wasser der Thränen, die sie über ihr und ihres Sohnes Loos vergießt, reicht ihr bereits ans Knie. Nur noch einem einzigen Jünglinge kann sie erscheinen und das Erlösungswerk ihm kundthun. Vollbringt er es nicht, so werden

²⁵ Ihnen, die den Heimmarsch bedrohten, Hinterhalt legend. ²⁶ Un- gerechnet.

die Thränen über ihrem Haupte zusammen schlagen und die Königin muß ertrinken.“ Dr. Edm. Veckenstedt zu Libau in Kurland: Die Mythen, Sagen und Legenden der Z'amaiten (1883) I, S. 118.

1320. Klage um Grave Wernher von Honberg.

(† 21. März 1320.)

Der Inhalt dieses im Original also betitelten mhd. Reimgedichtes ist folgender. Die Königin Frau Ehre, vereint mit den beiden Schutzherrinnen der Mannheit und Minne, beklagen selbdrift den Tod des Grafen Wernher v. Homberg, als des Letzten seines Stammes und Namens. Der erzählende Dichter trifft die drei Klagenden auf einer Heide, auf welcher Frau Ehre in Schmerz niedergesunken ist. Kaum wieder zu sich gebracht, zerrüttet sie Haar und Gewand und fährt in heftigem Jammer über den erlittenen Verlust fort. Hierin wird sie durch Frau Minne unterbrochen, die in gleichem Tone anhebt. Nun nimmt die Mannheit das Wort und beschreibt den Tod und das Leichenbegängniß Wernhers: wie das nackte Schwert und der Wappenschild, beide zur Erde gekehrt, unter gesenkten Bannern ihm nachgetragen, wie Helm und Wappen ihm mit ins Grab gelegt worden seien. (Das Wappen wird beschrieben als zwei schwarze Adler in goldnem Felde, über einander schwebend; die Helmzier als zwei weiße Schwäne, hangende Goldringe im Schnabel haltend). Alle drei Frauen erheben die Tugenden des Edeln über jene der Ritterschaft seiner Zeit; Mannheit und Ehre versichern, ihre eignen Namen würden von heute an leider seltner genannt werden; alsdann fordern sie Ritter, Frauen und Jungfrauen auf, Gott und Marien anzuflehen, die Bande, welche Wernhers zarte Seele auf dem Wege zum Himmel noch hemmen, gnädig lösen zu wollen.

*Owê der liechten wafen sîn,
wie sach ich dû verkêren!
den schilt, dem so vil êren
in mangen landen ist beschehen,
den muoß ich vor mir ligen sehen!
er was von liechtem golde sîn,
daz ich so rehte klaren schîn
von keiner farwe nie gesach.
Wie, daz mir nit mîn herz verjach,
do ich die âren beide
sach uf des goldes heide
hangen gèn des schildes rant;
so swarz enwart nie kol noch brant,*

als si von zobe¹ waren —
 nach luftes flug gebaren
 nu sach man nit die werden: ²
 si stribten gèn der erden
 und rungen nach dem grabe;
 Ach der sènden ungehabe!
 der' einer fuor dem andern nach,
 inen was mit jm ze grabe gach,
 dar man den ûß erwèlten truog.
 Ein knabe, ³ clâgelich genuog,
 sîn roß hin vor der bare reit,
 darûf lag ein wapenkleit
 von golde, nach dem schilte sîn.
 Owè des liechten helmes schîn,
 wie hat sich der verkêret sust!
 ach, richer swan, wie hat dîn brust
 so schedlich sich verkêret,
 du wirst niht mê gehêret,
 als ich dich ofte han gesehen
 von wîzen beren schone brehen! ⁴
 nu sint dîn' helse beide
 verkêret nach dem leide,
 die roten snebele missevar.
 è waren von rubinen gar
 dîn ougen wol durchzieret
 und nach wunsch gefisieret:
 die muezen nu verblichen.
 gesach man dich iê richen,
 dem bistu leider ungelich.
 die zwene ringe goldes rîch,
 die du in dem snabel truege,
 die sint gar ungeveuge,

¹ Das Wappenbild des Schildes wurde aus Zobelpelz geschnitten und auf Hermelingrund aufgesetzt. Daher bedeutet Zobel, frz. sable, in der heraldischen Terminologie die in der Figur eines Wappenbildes angebrachte geschachte Form. ² Sie zeigten nicht mehr das kühne Verlangen nach Luft und Flug. ³ Der das verdeckte Turnierroß nachführende Knappe. ⁴ Aufschimmern.

ir steine hânt ir kraft verlorn.⁵
 Ach, er wirt niemer mē geborn,
 der dich ergetzen künne gar! —
 sin swert sach ich der scheidē bar
 bi dem spitze vüeren hin;
 mîn kember und mîn ungewin
 wart schedelich gemêret,⁶
 diu banner wart verkêret,
 der fleder⁷ hieng vor im ze tal,
 sin rûte, vnfar unde smal,
 der gab etlicher varwe schîn;
 die âren, nach dem wafen sîn,
 sach man mit jm ze grabe komen.
 der âren fetken⁸ sint erlamen,
 die wilent starke waren.
 Ach der volkommen jaren!⁹
 Wê des wolgemuoten,
 an ritterschaft des Guoten,
 nach dem ich vröude gar entbêr:
 von Honberg grave Wernher!
 Nu bittent, ritter, meyde, wib,
 gott und die lieben muoter sîn,
 daz si der sêle sunder pin
 genad' und hulde geben.
 Vil reine magt, sid daz sin leben
 in din genade gab der held,
 Maria, muoter vß erwêlt,
 der sicherheite wis gemant¹⁰
 end brich der zarten sel' ir bant!

Joseph v. Laßberg, Liedersaal Bd. 2, S. 321—326. Dazu mit einigen Stellen-Nachbesserungen aus vdHagens Minnesingern, Bd. 4, S. 93.

⁵ Edelsteinen schrieb man magisch-schützende Kräfte zu. ⁶ Durch die Trauer-Ceremonien wurde die Betrübniß noch gesteigert. ⁷ Der Fleder war der ob dem Banner stehende, schmale und über das Bannerquadrat weit hinausreichende Wimpel, roth von Farbe, zum Zeichen ausgeübter Reichsgewalt. ⁸ Fittiche. ⁹ Ach, der so raschvollendeten Lebensjahre! ¹⁰ Sei an dein heiliges Versprechen erinnert und erledige die liebe Seele der irdischen Bande. — Die letztere Formel war eine kirchlich allgemein übliche. Auf dem Grabstein der Gräfin Klara von Klingen, in der Kirche des Kl. Klingenthal zu Basel, steht darum die Umschrift: Von Klingen ist ir vater ginant, nu breche got ir selin bant. vdHagens MS. IV, S. 103, Note 8.

1320. Grafen Wernhers Stärkeproben.

In dem Klagegedichte eines Ungenannten auf den Tod Herzogs Johann von Brabant, der am 3. Mai 1294 an einer Turnierwunde starb und unter den damaligen Minnesängern mitzählt, werden mehrere oberdeutsche Ritter, wegen gleicher Waffen- und Sangesfertigkeit, rühmend mit erwähnt: Graf Rudolf v. Nidau,¹ Diebolt v. Pfirt, Conrad Wernher v. Hatstatt (Schloß und Dorf bei elsäbisch Rufach), Friedr. Klett v. Utenheim, Walther Spender v. Straßburg; und so geht alsdann die Todenklage auch über auf den „Honberger grefen Wernher“:

Du verfluochter veiger tot,²
 du verntdest³ uns den, der helfe iē bot
 mit gabe und in maniger wis
 allen deñ, die ritters pris
 suochten von lande zuo lande!
 Vil triuweliche er's ermande
 menliche⁴ uf siner sit',
 ez wär' uf turnei aber uf strit,
 daʒ sie mit triuwen nement war
 der friunde und geste, die zuo in̄ dar
 durch pris waren kummen:
 ich mein' den edeln frummen
 von Honberg grefen Wernher,
 der manig hundert tūsent sper
 durch minne hat zerstoehen,
 mit swerten hat zuobrochen
 uf striten manigen stahelring;
 er kērt sich an kein' jūngeling,
 der zuo wēr het kraft, noch maht:
 sin arm er um *der* kragen slaht,
 die man nent ritter ūz erwelt;
der het er manigen zuo erden gevelt.⁵

Aus einer Würzburger Lieder-Handschrift, auszugsweise in vdHagen's Minnesinger IV, S. 44 und 94.

¹ Vgl. unsre Urk. v. 17. Febr. 1296, in welcher Graf Rudolf v. Nidowe dem Grafen Herman v. Homberg Bürgschaft leistet gegen den Baslerbischof Peter II. Er machte mit Wernher v. Homberg den Römerzug Heinrichs VII. mit und fiel 1339 gegen die Berner in der Schlacht bei Laupen. ² O Fluch des Todesverhängnisses. ³ Mißgönneht. ⁴ Jedermann der Seinigen.

⁵ Unter den Stärkeproben, die von den Zeitgenossen dem Grafen Wernher

1320. Graf Wernher, von den sechs Farben der Liebe.

„Der werde grave Wernher von Honberg“ ist in der Straßburger Perg. Lieder-Handschrift der Titel eines aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammenden deutschen Reimgedichtes über die symbolisch-erotische Auslegung und Bedeutung der sechs Farben. Der erzählende Dichter wird von einer minniglichen Frau befragt, was jede der verschiedenen Farben meine, worein nach einem durch alle Lande üblichen „Funde“ (Mode), die Männer jetziger Zeit sich kleiden und damit kund geben, wie sie gegen ihre Freundinnen gesinnet seien. Er ertheilt hierüber folgende Aufschlüsse. Grün sei ein Neigungsanfang, der Träger dieser Farbe denke damit an, daß er noch frei von Minne sei. Roth bedeute die Noth des Mannes, dessen Herz wie feurige Kohle brenne. Blau bezeichne Stätigkeit und Treue. Wer Weiß trage, lasse die Hoffnung merken, welche sich seiner Liebe aufgethan. Schwarz meine Zorn und Trauer über vergeblichen Dienst und über die Untreue der Geliebten. Gelbe Farbe werde selten getragen, denn sie sei der Minne Sold, „das reiche minnigliche Gold,“ verkündend die erlangte Gewährung. — Die Frau macht zu jeder einzelnen Angabe ihre Bemerkungen. Den Gebrauch des Grünen erklärt sie für einen guten Fund, sonst aber meint sie, daß die Farbe der Rücke nicht immer der Wahrheit entspreche, und kann auch nicht gutheißen, daß man Lieb und Leid also zur Schau stelle; vormals habe man sein Glück schweigend für sich getragen. Schließlich ermahnt sie den Dichter, er selber solle seiner Liebsten treu verbleiben und es niemals mit falscher Farbe halten.

In der Eingangs genannten Straßburger Handschrift wird zu Ende dieses Spruches mitgetheilt, woher das Gedicht von den sechs Farben stamme:

*da3 seite mir der schanden-eri,
der werde grave Wernher
von Honberg, der mit richer zêr
der wëlle gunst alfö behielt,*

nacherzählt wurden, galt besonders folgende: Er sprengte den berittnen Gegner an, schlang ihm den Arm um den Hals und warf ihn so Eines Schwunges aus dem Sattel. So that Wernher zu Vercelli dem widerspenstigen Grafen Philipp von Savoyen, laut unsrer Urk. 1312, Anfang August. Daß die ausschmückende Sage sich schon zu des Helden Lebenszeit hiebei mit eingemischt hatte, ist bei jener Urkunde bereits nachgewiesen, jedoch ist daselbst zu verbessern: „Aen., l. XII.“

*daß er gar hoher èren wielt;
er was ein tolde der ritterschaft,
der feite mir der varwen kraft.*

(vdHagen, Minnesinger IV, 95). Dies Gedicht war zuerst (1820) gedruckt in Joseph v. Laßbergs Liedersaal I, S. 153, nach einer Hs. von 1371, hier 182 Verse haltend, ohne den Namen des Verfassers zu nennen. Mit abweichenden Lesarten erschien es hernach im Liederbuch der Clara Hätzlerin, einer Augsburger Nonne, die ao. 1470 mehr als zweihundert weltliche, darunter auch anstößige, Volkslieder und Spruchgedichte sammelte; (Ausg. von Haltaus 1840, no. 21, S. 168). Hiebei nennt der handschriftliche Text als den Gewährsmann obiger Farbendeutung fälschlich *den von Werdenberg graf Werenher*; während dann zuletzt in Büschings und vdHagens Literatur-Grundriß, S. 318, eben so grundlos *der herre vrigrabe Wyrner van Wirtenberk* als Autor angegeben steht. Diese irrigen Namen zusammen sind wohl nur aus dem obigen Beiworte „*der werde*“ entstanden. L. Uhland, Schriften z. Gesch. der Dichtung und Sage III, pg. 430 und 526, mit Anm. 225. Die mittelalterliche Ritterposie ließ nur sechs symbolische Farben gelten: „*wie nu niht denne sehs varwe sint: wîz, brûn, gël, rôt, grûen und blâ.*“ (Trojanerkrieg, von Konr. von Würzburg, 122). Das spätere Mittelalter wählt Sieben Farben, welche dann Anlaß zu einem Bühnenspiele geben, das sich in Adelb. v. Keller's Fastnachtspielen findet, S. 774—781. Liebeslieder mit Beziehung auf diese Farbensymbolik sind enthalten in dem 1582 erstmalig gedruckten Ambraser-Liederbuch, neue Ausgabe von J. Bergmann, hier von no. LVII an.

Ein Verwandter der Grafen von Homberg, der Graf Johann von Habsburg-Rapperswil, stand mit unter den Verschwornen in der Zürcher Mordnacht, 23. Februar 1350, wurde von den Bürgern ergriffen, in den nun abgebrochnen Zürcher Wasserthurn „Wellenberg“ gelegt, lag hier bis ins dritte Jahr und machte da das Lied: „*Ich weiß ein blauez blümelein*“, das dann rasch zu besonderer Verbreitung gelangte. Tschudi I, 386. Nur diesen Liedanfang haben die Chroniken aufgezeichnet, das Lied als wohlbekannt voraussetzend. Nach dem hier oben bereits Angeführten ist Veielblau die Farbe der Stätigkeit. Uhland l. c., S. 436. Tschudi's Erzählung über den Grafen und dessen Lied hat alsdann dem jungen Gœthe bei seinem erstmaligen Aufenthalte in Zürich wahrscheinlich Veranlassung gegeben zu dem „Lied des gefangenen Grafen,“ anhebend:

Ich kenn' ein Blümlein Wunderschön
Und trage darnach Verlangen;
Ich möcht' es gern zu suchen gehn,
Allein ich bin gefangen.

So macht das Volkslied seine Seelenwanderung durch.

Der Wielstein

in den Frick- und Sissgauer Grenzalterthümern,
von 1322 bis 1594.

Prisca vocabula sanioribus magis arrident quam nova.

Albertinus Mussatus, De gestis Henrici VII. Caesaris.



Als die Königin-Wittve Agnes von Ungarn, mit Urkunde vom 9. August 1322, den Dinghof zu Elfingen, auf dem Bötzberge im Aargau, käuflich erworben und dem damals noch jungen Stifte Königsfelden zugeeignet hatte, ließ sie des Hofes Meierrecht sammt Twing und Bann mittels einer besondern Öffnung neu verzeichnen. Aus diesem Aktenstücke, das bereits in den Aargauer Weisthümern (Argovia IX, p. 9 bis 19) gedruckt und erläutert ist, müssen vorerst ein paar örtliche Banngemarchungen („lächen“) hier ausgehoben werden zum Verständnisse des Namens Wielstein, welcher da bisher zum erstenmale begegnet. Jene Gemarchungen beginnen auf der Höhe des Bötzberges bei des Dinghofes Gerichtslinde am Schönbühl, laufen dem Punkte zu, wo die Waldmarken der Dörfer Elfingen und Hornussen zusammentreffen, überschreiten dann die Wasserscheide der Bergfürst, ziehen hinab zum Eisengraben am Eisenbrunnen, weiter zu Spielmanns Aegerten und zum Hohenbühl in den Marchstein, von dannen in das Esch zum Eschenbrunnen und von dem Esche hinüber bis gen Hoenberg in des Grafen Hanns' Wielstein.¹

Wer wird dieser Letztgenannte sein?

Wahrscheinlich jener Graf Johannes von Habsburg-Laufenburg, welcher den minderjährig verstorbenen Grafen Wernlin von Homberg, den letzten des Homberger-Geschlechtes, 1323 beerbt hatte und als solcher durch unsre gesammelten Urkunden vom 15. Hornung 1330 bis 10. September 1334 bestätigt ist. Er trifft der Zeit nach mit dem Erlasse der Elfinger Dinghofs-Öffnung nahe zusammen. Überdies

¹ Zur genauern Vergleichung folgt hier die Stelle in Original.

Vnd sint dis die lächen: des Erften an ze hebet an der Linden uff Schönbül, vnd von der linden über in die marchstein zwüschen der holtzmarch der von Hornehein vnd der von Elfingen.

von dannen vntz in den böm, der by dem wege stät, daby der marchstein lyt, vnd von dannen bis an die Snē-fleipfe.

von dannen die Snē-fleipfe ab bis in den Ifengraben, vnd den Ifengraben ab vntz in den brunnen.

von dem brunnen vff an Spilmanns ägerden, vnd von den ägerden vff vntz vff hönbül in den marchstein.

Vnd von dem marchstein über vntz zu Eschenbrunnen in dem Esche, vnd von dem Esche über bis gen *Hoenberg in Graf Hanns' Wielstein.*

lag der vom Weisthum genaunte Homberg theils in, theils bei dem Herzoglichen „Amte Bötzbberg“ und enthielt dreierlei, schon seit dem J. 1303 im Habsburg-österreichischen Urbarbuch (S. 76, 77) verzeichnete herzogl. Zinsgüter mit eigenem Bann- und Justizrechte: „*Ze Homberg* ist ein lēhen, das der hērschaft eigen ist, etc. Da lit ouch ein lēhen, das giltet ze zinse, etc. Da lit ouch ein ander lēhen, etc. Es git ouch ie der man ein vasnacht-huon. Diu hērschaft hāt dā twing unde ban und ribtet diube und vrevel.“ Mithin bestanden auf diesem Bötzbbergischen Homberge bereits seit 1303 herzogliche Lehen mit und neben dem eben daselbst seit 1323 erledigten Erbe des letzten Homberger Grafen.

Was aber ist dieses Grafen mitgenannter Wielstein?

Sicherlich der im Sesshause des Grafen selbst gelegne Gemarkungsstein, bis zu welchem des Königsfeldner Dinghofes Dominium und Gerichtsbarkeit hinanreicht. Daß dieser Stein aber jenes gräflichen Sesshauses ursprünglicher Herdstein gewesen ist, daß mithin die Grenzmarche hier zugleich der Mittelpunkt der gräflichen Küche gewesen ist, dieser Zug hohen Alterthums wird sich aus der Untersuchung des Namens Wielstein erweisen. Sogar der Name ist sprachlich längst erloschen, und nicht gering war daher die Rathlosigkeit der Richter, wenn derselbe bei späteren Grenzstreitigkeiten urkundlich wieder hervor gezogen wurde und amtlichen Entscheid anrief. Mit einem solchen Falle sei hier begonnen.

Die Gesandten der den Thurgau gemeinsam regierenden acht Kantone waren 1762 versammelt, um als Territorial-Herren die Gemarkungen festzustellen zwischen den Hohen Gerichten dieser Landgrafschaft gegenüber den Niedergerichten der dortigen Privatherrschaft Griesenberg, und damit zu entscheiden, in welche von diesen beiden Gerichtsbarkeiten der ehemalige Freisitz Ochsenhard gehören solle. Da trat denn die besondere Vorfrage auf: „welches eigentlich der terminus a quo oder der Wühlstein sei,“ von dem bei der nun vorzunehmenden Gerichtscheidung ausgegangen werden müsse. Eine hiefür vorgelegte neuere Landkarte hatte jenen streitigen Freisitz allerdings den Hohen Gerichten der Kantone zugetheilt, konnte und durfte aber als bloße Privatarbeit keine definitive Anerkennung finden. Eine nachträglich versuchte gütliche Übereinkunft blieb erfolglos, und so schwebte dieses Geschäft acht Jahre lang unerledigt vor dem Thurgauer Syndikat und vor der Eidgenöss. Tagsatzung. Nachdem aber der Obervogt v. Segesser das alte Marchenlibell von

1465 und sodann noch dessen obervogteiliche Bestätigung von 1613 aufgefunden und daraus nachgewiesen hatte, daß die fragliche Gerichts-scheidung „vom Wühlstein zu Buchschoren¹ an bis zu Erwylen hinauf sich erstreckt,“ so erfolgte endlich 1770 der Tagsatzungsbeschuß, es sei nach jenem in der Herrschaft Griesenberg genannten „Wielstein“ die neue Abmarchung vorzunehmen; aber ihr zu Folge sei nun zugleich der oberwähnte Freisitz Ochsenhard, sammt dessen neuen Gütern und neuen Hausbauten, keineswegs den Hohen Gerichten der Landgrafschaft, sondern den Griesenberger Niedergerichten zuzuteilen. Eidg. Absch. VII, Abth. 2, S. 576.

In fünferlei, vom Jahre 1363—1594 reichenden Marchenbeschreibungen aus dem Frick- und dem Sissgau begegnet uns der Wielstein als grenzbestimmender Zielpunkt verschiedener Distrikte, gleichwohl fällt es schwer, ihn selbst jeweilen in seiner örtlichen Lage positiv zu bestimmen. Die beiderseitigen Gaugrenzen haben sich zu öftern Malen verschoben, viele Orts- und Lokalnamen der Urkunden sind verschollen oder haben sich umgeändert, noch andere, deren Name auf den Wielstein hinwies, oder auf welche er sich selbst bezog, sind ans ihrer ehemaligen politischen und kirchlichen Zusammengehörigkeit längst hinausgedrängt. Es gilt daher, sich erst ein richtiges Gesamtbild zu schaffen über Ausdehnung und gegenseitige Abgrenzung der beiden Gaue bis zum 15. Jahrhundert, und hiezu dient die wichtige Quelle: *Liber Marcarum Veteris Episcopatus Basileensis, scriptis jussu Friderici de Reno, episcopi Basil., 1441—1469.* Das Original dieses höchst verdienstlichen Werkes des Baslerbischofs Zu-Rhein liegt im Berner Staats-Archiv und ist erstmalig 1843 von Dr. Reinwald veröffentlicht worden mit Beigabe einer Generalkarte, welche die elf Dekanate des ehemaligen Baslerbisthums mit deren sämtlichen Kirchorten und Stiften aufweist. Neuerdings hat dann Trouillat Beides im fünften Bande seiner „Monuments“ wiederholt. An gegenwärtiger Stelle beschäftigen uns selbstverständlich allein die beiden Dekanate des Siss- und Frickgaues. Nach jenem Verzeichnisse lagen noch während des 15. Jahrhunderts nachfolgende, nunmehr aargau-frickganische Kirchorte und Stifte im Decanatus *Sissgauria*.

Augst
Magden
(Maisprach)

Möhlin
Olsberg

Rheinfelden
Zeiningen

¹ Weiler im thurgau. Bez. Frauenfeld, mit einer kleinen naheliegenden Burg.

Und noch viel anders als heute war damals die territoriale Beschaffenheit des Decanatus *Frickgauria*. Es war auf drei Seiten von Aare und Rhein umströmt. Von Erlinsbach bei Aarau gieng die Gaugrenze links der Aare fort bis zu deren Mündung in den Rhein bei Waldshut, und zog von da linksrheinisch weiter bis nach Augst. Die damaligen Kirchorte des Frickgaues (wobei die hier eingeklammert stehenden nun basellandschaftliche sind) heißen in alphabetischer Reihe:

Auenstein	Laufenburg	Schinznach
Bötzberg	Leuggern	Schupfart
(Buß)	Mandach	Stein
Eicken	Mettau	Sulz
Elfingen	Mönthal	Thalheim
Erlinsbach	Mumpf	Ueken
(Farnsburg)	Oeschgen	Umiken
Frick	(Oltingen)	Veltheim
Gansingen	(Ormalingen)	Wegenstetten
Herznach	Rein	Wittnau
Hornussen	Rheinsulz	Wölflinswil
(Kienberg)	(Rotenfluh)	Zutzgen
Kirchberg		

Diese beiderseitige Aufzählung stellt siebenerei Kirchgemeinden in den Sissgau, welche heute in's Frickthal gehören, und ebenso zwölferei Kirchgemeinden in das Frickthal, welche seit der Reformation politisch dem Alt-Aargau einverleibt sind. Die Einsicht über so bedeutende Verschiedenartigkeiten der ehemaligen und der neueren Provinzial- und Dekanats-Grenzen ist zum Verständnisse der Zusammengehörigkeit der in den nun folgenden Urkunden genannten Oertlichkeiten unentbehrlich. Hier sogleich die Bestätigung.

1363, 15. Juni, urkundet auf seiner Veste Istein der Baslerbischof Johann Senn von Münsingen († 30. Juni 1365) und belehnt den Grafen Johannes von Froburg und dessen Ohm Grafen Sigmund von Tierstein sammt dessen Erben mit der Landgrafschaft Sissgau. Die hiebei anwesenden Zeugen sind: Graf Walraf v. Tierstein; Burkard Senn v. Buchegg, unser (des Bischofs) Bruder; Hartmann v. Eptingen; Hans Gräfli, unser Hofmeister; Heinrich v. Ifenthal; Gotfried v. Eptingen, genannt der Bitterle, die Ritter; — Hemann Truchseß, von Rheinfelden; Conrad Grünenberger, die Edelknechte; — Hemmann von Werd und Wernli ab Egg. Hiebei wird die Gemarchung des Sissgaues bestimmt und dessen nordöstliche Grenze angegeben, wie folgt: die da gât, alz die Birs in den Rin flüszet, den Rin uf als verre, als einer uf einem ros z in den Rin geriten und mit einem Bafel-spër in den gereichen mag,

unz da die Vieline¹ in den Rin flüszet, und die Vielines uf so verre der wafferruns gât, hinder dem closter Oßperg uf und durch den Mönspberg über, unz in den bach zwüfchent Magten und Meyfprach, und den bach uf unz gen Busz in *Eris' Wielstein*, und desz über in den Wegen-teter-bach. etc.

Bruckner, Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Basel, XVII. Stück, S. 1965. — Solothurn. Wochenbl., Jahrg. 1829, S. 381. — Heinr. Boos, Urkkb. v. Baselland I, 366, 367. — A. Burckhardt, Die Gauverhältnisse im Alt-Bisth. Basel und die Landgrafschaft im Sißgau; Abhandlung, Basler-Beitr., Bd. XI, S. 20.

Die Marchenbeschreibung nimmt ihren Ausgangspunkt von den zwei in den Rhein mündenden Bächen Birs und Vielines. Letzteres, das beim Dorfe Augst mit der Ergolz in den Rhein gehende Violenbächlein, bildet heute die NO-Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Baselland; damals aber ist es sammt den jetzigen Frickthalerdörfern Olsberg und Magden noch sissgauisch. Von dort ab wendet sich die Grenzbeschreibung über Buß nach Wegenstetten, und hier zwischen diesen beiden Dörfern begann damals der Frickgau, eben hier lag darum die Zielmarche „Eris Wielstein.“ Über diesen Namen nun ergeht sich inhaltsvoller nachfolgendes Dokument:

Die Grenzen der Herrschaft Rheinfeld. Dingrodel vom Dorf Zeiningen, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

Es ist ze wiffen, daz die grafchaft der burg Rinfeld anvacht in der Rotenfue² ze Walibach enend dem Rin in Constenzerbiftum, vnd gât herüber ob Walibach in Basler-biftum³ in

¹ *Vielines* (L) ist plurale Namensform von *vijelin*, Bergveiglein, und Name des jetzigen Violenbaches bei Olsberg; er heißt in unser Urk. v. 27. Aug. 1534, *Fiolaten*. Jetzt noch sind der Augster-Wald und Olsberg dem Botaniker bekannte Fundorte des weißen Veilchens. Fr. Mühlberg, Standorte der Gefäßpflanzen des Aargau's (1880), S. 18.

² Zubenannt nach dem rothschimmernden Rogenstein der dortigen Felsen; gleichwie auch das Juradorf Rotenfue, das in der unmittelbar hier folgenden March-Beschreibung als Zwischenmarch erwähnt wird.

³ Das badische Dorf Wallbach, rechts des Rheines, beginnt hier die Grenzbestimmungen der Grafschaft Rheinfeld; ein Beweis, daß sich diese Grafschaft auch noch im 15. Jahrhundert zum Theil auf rechtsrheinischem Gebiete und zwar in dem jetzigen Bad.-A. Lörrach erstreckt hatte. Dem badischen Rheindorfe Wallbach liegt das gleichnamige aargauische gegenüber. Dieses letztere trägt Spuren hohen Alters. Zwei Lokalitäten daselbst «Unter der Halden» beide am Rheine, die eine in der Nähe der Rheinfähre, enthalten das Mauerwerk zweier römischer Warthürme, welche von † Dr. Ferd. Keller, dem Pfahlbauten-Entdecker, untersucht worden sind. Noch steht ein Stück römischer Mauer daselbst auf einem kleinen Hügel nahe am Flusse, beim Wohnhause des Johann Businger.

den graben, der dô scheidet zwischen der von Walibach bann vnd der von nidren-Mumpf, an den kolweg; vnd den kolweg in in den wasserunz, in den spitzgraben, in den brunnen, als da der von nidern-Mumpf, der von Zeiningen vnd der von Niderhofen benne zefamen stoffent; vnd da dann in Halli vnd dannen in Ebretzgrund (Eberharts Thal), vnd von Ebretzgrund ze obren-Mumpf vf der halden ihn, als der von Hellikon vnd der von obren-Mumpf benne zefamen stoffent. Vnd da dannen hin vffen Hoedolf in den hagendorn, da der von obren-Mumpf vnd der von Hellikon vnd der von Schuphart benne zefamen stoffent. Vnd gât von demselben hagendorn hin in das klein tegerlin (unbebaut liegende Landstrecke) in Muristal (Stelle eines alten, im Boden streichende Gemäuers), in den graben, vnd denselben graben nider vnd da dur, als die fryengüeter vnd die gotzhûs-güeter zefamen stoffen, vnd darüber vf vffen wisser (Zeiger, Feldstock) in die wirtzgruben, vnd da dannen bin vf der von Wegenstetten egg an den weg; vnd den weg hin für kaltenbrunnen vf, vnd enend-über nider vf Erfenmatt¹ in den Birbovm. Dô stoffent drú rehti lantgericht zefamen: des ersten ein's burggrafen der vesten Rinvelden, das ander des grafen von Hapzburg, vnd das dritte des grafen von Tierstein.

Item vnd da dannenhin zum türlin (nemlich des Weidehages) durch den weg vf ob dem swartzen rütacher, vnd den weg hin vor rüttimatt an den weg, vnd den wagen-weg in gen Buß in eris wielftein; vnd gât vor (lies von) eris wielftein die richti vf Hörütli den weg vf, vnd über Ertzmatt (mit dem häufigen Bohnerz im Untergrunde) enweg über das breitveld hin, durch Einach nider, vnd vffer Einach gen Iglingen² durch Schiben hûs, vnd vffer Schiben hûs in

Letzterer hat in seinem Hausgarten Menschenschädel ausgegraben; sein Nachbar Xav. Bitter in seinem Garten ein vollständiges Menschengeriippe. Im Dorfe selbst findet man die sg. «Eseleisen», antike Hufeisen für jenen kleinen Schlag Alpenrosse, welche bei den Römern *manuli* hießen. Die Eisen sind fast ohne Stollen, haben nur gegen vorne eine Rinne und noch stecken die kleinen Beschlagnägel drinn. — Der Ortsname, urk. *Walabuch*, 1283, 30. Mai (Herrgott, Gen. III, 514), weist mit seinem ersten Wortstamme auf ahd. *Wah*, womit die Deutschen ihren keltischen und romanischen Grenznachbar, später jedes undeutsche Mischvolk bezeichneten. Der Ort *Walahheim* erscheint im VII., *Walahpach* im VIII. Jahrhundert. Förstemann, Die D. Ortsn., 171.

¹ Siehe die hier am Schlusse nachfolgende Notiz.

² Des Schiben Hus weist auf einen zur Zeit noch in jener Umgegend üblichen Geschlechtsnamen.

Die Iglingerhöfe, Gem. Magden, eine Grenzmarche gegen Baselland bildend, giengen 1275 tauschweise an das Kloster Olsberg über: *possessiones in Iglingen, pertinentes ad Hugonem de Reno (Zu-Rhein), civem Basiliensem,*

Goppenbrunnen, vnd vffer Goppenbrunnen Lamperstell' vf, als die schneeweg-schleif gât; vnd von Lamperstell in kulre in den weg, vnd vffer kulre den weg in in obern-buoch, vnd vffer obern-buoch den weg in an die steig in den brunnen, vnd die steig vf gen Herisberg in den brunnen; vnd vffer dem brunnen ze Herisberg vnder tunpheit vs² oben im Guldental in den ösch, vnd vffer dem ösch gen Gibenach vf die brugg, vnd da dannen an Wartbuel in die margelgruben, vnd von der margelgruben an leimen in den birbovm, vnd da dannen ze Herfurt in den brunnen, vnd vffer dem brunnen ob Hülften-brugg in den eichinen stock, vnd da dannen der straß nach zuo dem galgen, vnd von dem galgen der straß nach ze Megtengraben an den Rin, vnd da über Rin vnd Rinsfurt, vnd des vf in Schönbrunnen, vnd da dannen wieder in die Rotenflue, Rin vnd Rinsfurt zuo dem anfang.

Mitgetheilt von Dr. K. Schröter von Rheinfelden, in J. E. Kopp's Geschichtsblätter aus der Schweiz, II, S. 39, daselbst mit folgender Nachbemerkung (S. 42): „Die gegebne Grenzbeschreibung der Herrschaft Rheinfelden bezeichnet bei dem Dorfe Wegenstetten die Oertlichkeit, wo mit den beiden Landgerichten des Grafen von Habsburg und des Grafen von Thierstein ein drittes zusammenstößt, das des Burggrafen von Rheinfelden. Sind die ersten zwei unschwer als der alte Frickgau und Sissgau zu erkennen, so kann wohl unter dem dritten nichts anderes verstanden werden, als König Heinrich des Dritten Augftgau (siehe unser vorliegendes Regest Nr. 1), der, nachdem erst die Veste Rbeinfelden entstanden und unter verschiedenen Herren ein Gebiet damit vereinigt worden, sich allmählig zu der spätern Herrschaft und Grafschaft Rheinfelden um- und ausbildete.“

Die Erfenmatte, S. 160, wird auch in der hier unmittelbar nachfolgenden „Bezirksbeschreibung“ als die Dingstätte dreier Grafschaftsbezirke erwähnt, ein uraltes trifinium, das selbst noch bis in unsere Zeit bei den Landstreichern in dem Rufe einer Freieung gestanden hat. Aargau. Sag. II, p. 88. Da dieselbe hart an den Grenzen des Sissgaues gelegen ist, zwischen aargauisch Wegenstetten

Militem. Mone, Oberrhein. Zeitschr. 3, S. 194 und 195. Eine späterhin dorten entstandene Begharden- und Beginen-Sammnung mit noch vorhandener Nikolaikapelle, besprochen in einer basel-bischöflichen Urk. v. 1435, ward 1579 gleichfalls dem Stifte Olsberg inkorporirt.

¹ Des Landpert Wohnstelle oder Hagstelle.

² Etwa *Tuom-heide*, Besitz des Basler Domkapitels.

und Buß in Baselland, so ist sie wahrscheinlich noch älter als die beschriebene Gaugrenze selbst, darum reicht auch ihre Geschichte nicht mehr in die Zeit hinauf, wo der Landtag sich dieser Oertlichkeit zu Volksversammlungen und öffentlichen Verhandlungen wirklich zu bedienen pflegte. Allda stießen an eines Birnbaumes Lohen (Axt-einschnitten) drei Gerichtsgebiete so zusammen, daß, nach der bilderreichen Volksfage, die drei Landgrafen in des Baumes Schatten, und doch jeder auf seinem Grafengebiete, beisammenstehen und miteinander berathen konnten. Fäsi, Helvet. Erdbeschreib. II, 584. — Bruckner, Merkwürdigkeiten, XXI. Stück, S. 2443. — L. A. Burckhardt, Verfassung der Landgrafschaft Sissgau, in den Basler Beitr. zur vaterländ. Gesch., Bd. 2, 294. Der Name dieser Oertlichkeit haftet noch gegenwärtig an „Erfleten“, einem Frickthaler Weiler von drei Höfen, zur Gemeinde Zutzgen gehörend, gegen Buß in Baselland gelegen. Dortige Strecken von Waldung und Mattland heißen die Aermatt, grenzen gegen das Nachbardorf Zeiningen und an dessen Waldfläche „Twing“ an, und sind auch da örtlich die Erflete benannt. Zu Grunde liegt der althd. Personennamen Erpho (Wartmann, SGall. Urkkb. I, 100, 131, 183) und Erphrid, laut unsrer Urk. v. 3. Mai 1277 ein Bauerngeschlecht zu Gibenach und Augst bei Rheinfelden. In dem Marchennamen Eris Wielstein ist Eris eine genitive Verkürzung des Personennamens Erolt. Der Kirchenrodel des Decanatus Constantiensis verzeichnet zum J. 1275 einen Plebanus de Eroltswile. Dies ist heute das Oberaargauer Dorf Eriswil. (Anzeiger f. schweiz. Alterthumskunde 1862, p. 46.)

Die nun folgende Urkunde ist eine schätzenswerthe Ergänzung und Erläuterung derjenigen vom J. 1322, mit welcher unsere Untersuchung begonnen hat.

1400. — Bezirk der Herrschaft Reinfelden, Homberg vnd Fricktals.

Im Fricktal sollent der Herrschaft Reinfelden vnd Homberg Twing vnd Bann, Hohe vnd Nidere gericht gän des Ersten: Bis jn den Kißling jn dem Rine, gegen dem hohenholtz, vnd dem hohenholtz nach vntz jn die krinnine an Kindshalden,¹⁾ vnd dafelbft vebervff

¹⁾ Die Krinne (adh. *chrinna*) ist die örtliche Einsattelung des waldigen Bergzuges Kinzhalde, der zwischen dem Sisslerbache und dem Hardwalde (G. Kaisten) gegen Eiken und Münchwilen streicht. Große Klüfte und Felslöcher, eines heißt die Teufelsküche, geben hier Anlaß zu mehrfachen Sagen; die bekannteste gilt dem Markenrevler Kinzhalden-Joggeli. (Laufenburger Schulprogramm 1859, 57). Die Waldgegend daselbst zur Breiten Eich

vntz an den Markhstein, der da stät bøy der Eych. vnd von demselben Markhstein bis an den andern, der da stät bei dem Setwlin (Seelein). Sodenn von dem Setwlin vebervff jn den Wolfgarten¹ zu dem Markhstein, der da stät vff Buchhalden; dannenthin von demselben Markhstein bis jn Bleyckenmättly jn den Gatter. Da dannen vntz jn den Sattenberg jn den Birböm; vnd dann demselben Hag nach vebervff vff den Frickberg. Von dem Frickberg vebervff jn den kirßböm, vom kirßböm bis zu dem heiligen-stöckhly zwischen Üttental vnd Hornußkon; von dem heiligen-stöckly jn den Schönenbül, von dem Schönenbül bis zu dem trog am Hindernholtz; dannenthin davon bis gen Elfingen jn den Bach, vnd den bach ab bis zu dem Swartzenbrunnen; vom swartzen brunnen überhin in den Mülyberg, vnd von dem Mülyberg gen Yberg in den Wielfstein,² vnd dann von Yberg hin das bächly vff vntz jn den Homberg. Vnd was wasserfeygj harjnwartz gen der Syßlen mag lovffen, das gehört jn Homberger-ampt. Vnd da dannen von Vrgiltz (Burg Urgiß ob Densbüren) herab vntz obwendig der Blâygen ze obern-Hertznach; da dannen hin vff bis an den brunnen, von dem brunnen his vff Staffelegg vff den Warnenstrichen, vom Warnenstrichen der Hohenegg nach vff dem Freyenwald. Vnd was wasserfeygj harjnwartz gen Wil loufft, gehört jn das Ampt gen Homberg; vnd was wasser yenthalb gen Arouw loufft, das gehört gen Arouw. Da dannen jn den Hößlenboden;³ vom Hößlenboden vff die Flue ob Kyemberg, von der flue (bis) vff Kolchen, von Kolchen jn Rätzthal⁴ hin, dann

ist ein «gezeichnetes Gestäude», weil da das Hochgericht gewesen. Aargau.-Sag. I, S. 183.

¹ Drei Flurnamen «Wolfgarten» bestehen in den drei Frickthal-Ortschaften Schupfart, Oeschgen und Kaisten.

² Ebenso die Urk. v. 1450 über die Rheinfelder Herrschaftsgrenzen, in H. Boos Urkb. v. Baselland, S. 887: von Müliberg bei Elfingen gen Yberg in den Wielfstein.

Iberg, wahrscheinlich Ibun-berc, von ahd. iwa, der mit Eiben bestandene Berg. — ao. 1244, Uolricus de Iberg, Deutschordensbruder. Mone, Zeitschrift 28, 100. — 1254: zwo schüpofsen ze Iberg. Mone, 20, 116. Der hier genannte Iberg, unter den achterlei gleichnamigen Aargauer Orten, ist ein nach Ober-Zeihen, Pfr. Herznach, Bez. Laufenburg, gehörender Weiler mit den Flurtheilen Iberg-wald, -gasse, -bach, -woog. Er ist südwärts abgegrenzt durch die beiden Juraberge, Ibergfluh und Homberg. Die rothe Eibe, *taxus baccata*, heißt in Berner-Mundart I oder Y; im Aargau I-e. Iwe, im Waadtlande Yf.

³ Hafelboden heißt im Frickthal der trocken, Eisenocker haltende Ackerboden, entgegen dem fetten.

⁴ Zubenannt nach den Rätzen von Seckingen, Besitzern der Burg Urgitz bei Densbüren; S. 134 vorstehender Urkunden.

in jn den Rinckberg. Vom Rinckberg gen Annwil jn den Gatter; von Annwil gen Oltingen jn den bach; von Oltingen den bach ab vntz gen Rottenflu; von Rottenflu gen Hendfchickhen, vnder Rottenflu jn Sant Jörgen Altar. Vnd was hie diffent dem bach ist, gebört alles zu Homberger-Ampt. Von Sant Jörgen Altar hin, den Wuschberg vff, vntz gen Eyffenmatt (die Erphenmatte) jn das landtgericht, da die dretw landtgericht zefamen stoent, Nemlich der Herrschaft Reinfelden gericht, Homburger-gericht vnd Varnfperger-gericht. Vnd denn da dannen jn die Buchhalden ob Zutzkon; vnd von der Buchhalden vff Zeyninger-berg vff die ebny; von der ebny jn den Fridhag entzwüfchen Mumpf vnd Zeyningen. vnd von dem Fridhag vnder Mumpf jn die Nagelflu; von der Nagelflu gen Seckingen jn die Rinbrugg; von der Rinbrugg, fouer (soweit als) ein biderbman hintn jn den Rin ritten vnd mit einem Spieß gelangen mag. Da dannen vnd fo weyt jn dem Rin hinuff bis wider jn den Kißling.

Collacionata et Auscultata est prefens Copia (aus dem 16. Jahrhundert) *per me Eberhardum Hofman, Notarium Subscriptum, et concordat cum suo uero Originali de uerbo ad uerbum, Testor manu ppia.* H.

Aargau. Staatsarch., Frickthaler Archivsakten, Band N, no. 9 fo.; dazu unter gleicher Nummer die Abschrift, unterzeichnet: „Fidem Copiæ testatur K. K. Vorderösterreich. Regiftratura.“ — Das K. K. Statthaltereii-Archiv Innsbruck verzeichnet im Repertorium IV, 787 seines ältern Schatzarchives unsere vorstehende Urkunde folgender Weise: „Ain copey des gezirks, zwing vnd pänn hohen vnd nidern gerichts der herrschaft Reinfelden vnd Homberg vnd des Fricktals, vom Kifling im Rein gegen dem hohlenholz bis wieder dafelbs hin, vnd werden alle riuers vnd confinen ernennet.“ In amtlicher Abschrift von dorten an unsere Sammlung gütig übermittlelt durch Hrn. F. A. Stocker, Redaktor in Basel.

Der oben genannte Iberger-Wielstein, Grenzmarke zwischen dem Amte Homberg und dem Bützbergerdorfe Elfingen, heißt in der verwilderten Kanzleisprache der nun folgenden Urkunde der Iberger-Wulfstein und scheidet da bereits die Berner Herrschaft im Aargau von der österreichischen im Frickthal.

1571, 15. Oktober, ohne Ort.

Ferdinand, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kernden etc., und Schultheiß und Rath der Stadt Bern erlassen gemeinsam einen „Marchbrieff“ der (österreichischen) Graffschaften Laufenburg und Rheinfelden einerseits, und der (bernischen) Herrschaften Schenkenberg, Urgitz, Biberstein und Künstein andererseits. „Darnach ob nider-Zeihen zwüschen ihren güttieren durch über die

Somerhalden, deff über, der gredi nach gan Yberg in den Wulstein: da wirdt der fechst Stein gefetzt werden ob dem weg gan Lindt, da der Schwir (Grenzpfahl) gestelt ist. Da dannen richtig (in gerader Richtung) überuf in die höche des Hombergs in die höche Flu, von derselben Flu richtig wider hinab an den sibenden stein uff dem kopf (Berggipfel), und glych überab zum Flüeli, da ob demselben Flüeli der achtest stein gestelt sol werden.“

St.-Arch. Aargau, Abth. Schloßarch. Biberstein, „Dokumentenbuch, renovirt 1777,“ tom. VII, fol. 120.

Ueber den Bergweiler Iberg ist bereits in der Rheinfeldner Grenzbeschreibung v. 1400 berichtet. Benachbart, aber auf dem Hochplateau des Bützberges liegt das Dorf Linn, Bez. Brugg; (ahd. hlin ist acer platanoides; linnithi, eine Mehrzahl von Ahornen). Dieser kleine Ort ist sagenberühmt durch das Alter und die Größe seiner Dorflinde, welche meilenweit das Aarthal überblickt. Schon der hl. Gallus soll unter ihr gepredigt haben, eine Viertelstunde davon liegt der Ort Gallenkirch. Sie steht auf einem alten Grabfelde. Eine Prophezeiung über sie besagt: Wenn ihr Abend Schatten einmal hinüberreichen wird auf das jenseits am Wülpelsberge stehende Stammschloß der Habsburger, so ist damit das Weltende verkündet. Aargau. Sag. I, no. 53.

Der Berner Obrigkeit scheint der Name Wielstein, oder wie sie schreibt, Wulstein, den sie wohl für einen bloßen Provinzialismus gehalten hat, für ihre Amtsprache unbequem gewesen zu sein, und da, wo er ihr im Erbrechte eben jener Herrschaft Schenkenberg offenbar wieder begegnen mußte, umschreibt sie ihn synonym. Darum heißt es in diesem von ihr am 25. Wolfmonat 1539 revidirten Rechte. § 12: „darby soll auch verstanden werden, daß der jüngst ehlich Sohn nach seinem Vater das Säßhaus und Feuerstatt erben solle.“ Ztschr. f. schweiz. Recht, Bd. 18, S. 65.

Den nächsten Anschluß endlich über die rechtliche Bestimmung des Wielsteins gewährt das Landrecht der Landschaft Mölinbach, eines den Augstgau später vertretenden Sondergaues, welcher zehn Dörfer des heutigen Amtsbezirkes Rheinfeldner umfaßte. Das leider nur in einer mangelhaften Abschrift v. J. 1594 vorhandene Statut ist abgedruckt in Argovia IV, 349—354 und daselbst zugleich rechtsgeschichtlich commentirt durch Dr. Emil Welti, schweizer. Bundesrath. Hier bezeichnet in den Erbrechtsartikeln 20—24 der Wielstein das ganze Seffhaus des Geschlechtes, d. h. Wohnhaus mit Scheune, Speicher (in der beschränkenden Bedeutung: kleines einstöckiges Beihäuschen), Hausgarten und Hausbunte. Dem Wielstein in dieser Bedeutung wird alles Vermögen an Hausrath, Fahrhabe, Aeckern Matten und Hofstätten erbrechtlich entgegen gesetzt.

Einige sprechende Originalstellen müssen hier ausgehoben werden.

Was harnisch vnd wër vnd *die hausar¹ des wilsteins* tuot belangen, foll der ältest (der Erbberechtigten) sin harnisch vnd wër nemen vnd foll sin fein vnd beißen; vnd der jüngst sön foll die haufär besitzen, mit dem vorbehalt vnd geding: wann in erster rechter Ehe beide perfonen ledig zusammen kommen vnd kinder bey vnd miteinander zeugen, vndeins vnd dem andren derselben ehe abtirbt, und die überblibne perfon sich wiederum verändert vnd auch kinder bey vnd miteinander überkommen, es syen glich knaben oder meidlin, die von der ersten ehe noch vorhanden synd: sollen sy *die hausar vnd wilstein* besitzen; es sey denn sach, dasz sy (die mit in die Ehe gebrachten Kinder) der vater oder die muoter — eintweders (welches von beiden) sich widerumb verenderte (wie obstât), — zur morgengab git. Die kind aber sollen nit one der abgestorbnen perfonen fründschaft wüffen vnd willen — oder die vogtlüt der verlaßnen kind geben iren willen dazuo — vermorgengabet werden. Wann aber das bewilligt wird, als dann foll es erft kraft haben.

Wenn eine zweite Ehe eingegangen wurde, fiel also der Vielstein und der Hausären immer an die Kinder erster Ehe, mit Ausschluß derjenigen der zweiten. Wurden aber die Kinder erster Ehe dem Ehegatten zweiter Ehe als Morgengabe gegeben, so hatte dies die Wirkung, daß die „vermorgengabten“ Kinder erster Ehe in erbrechtlicher Beziehung den Kindern zweiter Ehe gleichgestellt wurden. Diese Gleichstellung hatte ihre Wirkung gegenüber dem verstorbenen Gatten aus erster Ehe, so daß demnach der Vielstein an die Kinder aus beiden Ehen fiel; anderseits wurden dann aber die Kinder erster Ehe erbrechtlich gegenüber dem neuen Ehegatten wie Kinder zweiter Ehe behandelt.

Wenn sach wër', daz die kind brüederen wären, foll einer dem anderen, one harnisch vnd wehr, was recht vnd billig ist, herusgeben; vnd was darnach *die haus-er vnd wilstein* belangen tuot, foll das geschwiferte, welches dieselben besitzet, den andren geschwiferten, es syen

¹ Der Hausären, lat. area, der hier das Seß- und Erbhaus bezeichnet, lautet in aargau. Mundart Erm, Hüsêrm und begreift jetzt in beschränkterem Sinne: 1) die offene Hausflur, den Vletz, mit festgestampftem Boden; daher auch den durch das weit vorspringende Dach der Scheune geschützten äußeren Vorraum. 2) Den direkt zur Küche führenden Haupteingang des Wohnhauses, also den Gang zum Feuerherd. Das Dießenhofner Stadtrecht befiehlt darum, man solle die aus dem Backofen gezogenen Kohlen „löschchen enmitten an dem ern.“ Isländisch ist arin, arn Hausherd; dänisch arne Herdstätte, Heimat. Schweiz-Idiotikon I, 461.

buoben oder meitlin, nach bidermanns-lüt erkanntnußz hinusgeben, was sy denn erkennen mögen. Die kinder, es syen glich sön' oder töchteren, wann es sich begeben, dasz eine é (Eheperson) von dem anderen sturbe vnd sich die person, so noch im leben, in eine andre é begeben, also sollen, die kind den vater oder die muoter nit *an der hausär-befitzung oder wilstein* macht haben zuo vertriben, in keinerlei wis noch weg, es syen gleich baurenhöf' oder gewerbschaften, vil oder wenig, küstlich oder schlecht befitzungen; bis beide personen gemelter é absterbend. Was aber hausrat, varende hab, acker vnd matten belangt, deffelbigen soll der vater oder die muoter den halben teil durchaus vnd nit mer, den kindern zuo geben schuldig sin. Aber an den befitzungen sollen die eltern den kindern, bis beide gestorben sind, weder an haus noch hof, hoffstatt vnd gärten, scheunen vnd spicher, in keinerlei wis noch weg (was noch von der ersten é vorhanden ist vnd sich schon wieder verändert hat in eine andre é) nichts schuldig sein zuo geben. . . . Es soll nichts desto weniger kein kind lines vaters oder finer muoter tod entgelten; wann sich schon die verbliben person wieder verändert (abermals verehelicht) vnd kinder in der andern é erzeugt, so sollen dann die kinder aus der ersten é, wann die person aus der ersten é verscheiden vnd abgestorben, guot fuog vnd macht haben *zum wilstein* vnd zuo vorbenannten befitzungen vnd sollen von der ersten é die halben befitzungen allerdings besitzen vnd voraus vnd dannen nemen.

Hier ist also der Fall erörtert, wie es bei der zweiten Verehelichung des Ehegatten gegenüber den Kindern erster Ehe zu halten sei. Der überlebende Ehegatte behält den Vielstein, die Kinder erben die Hälfte alles übrigen Vermögens. Aber auch das im Besitze des Ueberlebenden bleibende Vermögen ist den Kindern erster Ehe verfangen und fällt ihnen beim Tode des zweiten Elternteiles ausschließlich zu. Sie sollen, wie sich das Landrecht eigenthümlich ausdrückt: „des vaters oder der muoter tod nicht entgelten.“ So verlor also nach diesem Rechte der überlebende Gatte, wenn er sich wieder verehelichte, die Hälfte seines Vermögens und behielt nur das Wohnhaus. Während nun in älterer Zeit die Ansprüche der Kinder noch weiter giengen, setzt unsere Urkunde einen ganz wesentlichen Werth auf die im Artikel 23 enthaltene Bestimmung: Daß

der Wielstein erst nach dem Tode beider Ehegatten an die Kinder derselben falle.

Repräsentirt demnach der Wielstein das Erbhaus, so ist es erklärlich, daß bei erbrechtlichen Bestimmungen an seiner Stelle eben dieses Erbhauses Schwelle oder Dachtraufe angeführt werden, weil auch mittels dieser ein Erblasser seine letztwillige Verfügung rechtsgiltig kundgeben darf, denn auch sie sind die stellvertretenden Sinnbilder von Herd und Ofen. Diese Identität erweist sich ausdrücklich in der Öffnung von thurgauisch Sulgen, A. 58: es mag ain fant Polayen-gotshuszman ald (oder) gotshuszwyb, das ledig vnd vnteilfamlich ist, sin güt, ligendes vnd varendes, dem andern gotshuszman ald andern lüten geben vnd (ver-)machen *hinder dem herd*, wen er den fusz *uf den wielstein* bringen mag, ald hinder dem ofen, oder uf einer freyen landstrasz. J. Grimm, Weisthümer IV, 408.¹ Und eben darum wird bei angestrittenen Erbfällen weiter verfügt, des Testators hus ze slieszen, vnd ze befehen, was da inne wëre von varender habe *vom willtein bis zur fürten üz*. Bacheracher-Öffnung von 1407; J. Grimm, ebenda II, 218. Weiter folgt hieraus, daß und warum der Wielstein mit zu den zehntenpflichtigen Dingen gezählt werden konnte. Laut Zürcher Urkunde v. 5. August 1428 sind Heinr. Anenstetter, als Propst des Zürcher Regulastiftes, und die Leute des Kirchspiels Cham im Zugerlande, beiderseits zwistig über Bezug von Zehntengattung und werden durch die Rathsboten der Stadt Zürich und Zug dahin geeinigt, daß hier der Zehnten nach einer damals schon zwanzig Jahre früher erteilten Bestimmung fort zu erheben sei: von Höw, Küyen, pferten, garten, *wielstein*, bömen, Mülinen, garnen oder netzen (betriffs der Zuger Seefischerei), nüd hintan gefetzt. Zurlauben, Monum. Tugiensia I, 223 b; MS. Bibl. Zurl., fol. 7, auf der Aargau. Kts.-Bblth.

Aus Vorstehendem erhellt genugsam, der Name Wielstein habe die Bedeutung und landrechtliche Geltung des Sesshauses gehabt. Vom Hausherd sprang der Name aufs Haus über, vom Theil aufs Ganze, schließlich als Geschlechtsname auch auf den Hausherrn und dessen direkte Nachkommen. Diese Benennungsweise muß vormals weithin üblich gewesen sein. Denn gleichwie im Städtchen Willisau jedes Familienhaus, als das Hauptgebäude eines in Einer Hand liegenden Häuserkomplexes, der Wilstein benannt war (Th. von Liebenau, Das alte Luzern, S. 132), so hieß auch in Mitteldeutschland das Wohnhaus als solches das Wehl. So nennt es Barthol. Scheräus

¹ Ein Zeichen rechtsgiltiger Vindikation ist hier: den rechten Fuß auf die Thürschwelle oder auf den Wielstein zu setzen, oder auch hinter dem Herd oder hinter dem Ofen zu testiren. Die letztgenannte Bedingung hat sich in unsrer, der Rechtsfymbole entbehrenden Gegenwart dahin verbildet, daß eine im Zürcherdorfe Dürnten bestehende Genossenschaft ihre Steuerbezüge auf den Stubenofen verlegt, denn Ofen gilt da metaphorisch gleich Haushaltung (Schweizer-Idiotikon, I).

(Geistl., weltl. und häußliche Sprachen-Schule. Wittenberg 1619. 4), und aus diesem Autor notirt sich das Wort für ein beabsichtigtes Glossar der allsichtige Lessing, Sämmtliche Werke (1839) Bd. 11, S. 635. Wehl, Unterwehl, Wehlheiden u. s. w. sind nun deutsche Ortsnamen.

Alte Dynastengeschlechter des Namens Wielstein, welche seit dem 13. Jahrhundert urkundlich im Schwarzwalde, in Welsch-Neuenburg, in der Basler Diözese und im Berner Simmenthal bestanden haben, sind bereits in den vorerwähnten Aargauer Weisthümern, S. 19, aufgezählt. Inzwischen haben sich noch weitere ergeben und seien hier genannt. Es findet 1174 die Schenkung des Gutes Loiben (jetzt Lauberhof zwischen Kaiserslautern und Anweiler in der Rheinpfalz) an das Kloster Eussersthal statt durch die Elsässer Grafen von Sarwerden, und die gerichtliche Handlung geschieht: „annuente Landolfo *de Wilenstein*.“ Abermals bei demselben Hof Loiben urkunden 1184: „Landolphus scultetus et Gerwinus, milites *de Wilenstein*.“ und noch das Wormser Synodalregister von 1496 verzeichnet unter den Filialkapellen im Amte Kaiserslautern diejenige zu Trippstadt gelegne, *apud castrum Wilstein*. Mone, Oberrhein. Ztschr., Bd. 1, 406; Bd. 31, 310; Bd. 27, 324. — Als Chorherr am Solothurner Sürsenstifte urkundet am 1. Juli 1464 Johannes Wiellstein. Trouillat, Monum. tom. V, p. 471. Wiederum ein von Wielstein erscheint im Nov. 1533 zu Solothurn während der dortigen Reformationsunruhen mit unter den örtlich Verschworenen. Eidg. Absch. IV 1, S. 187; und ein fernerer Ursus Wielstein ebendasselbst wird zwischen den Jahren 1556—76 achtzehnmal als Tagsatzungsgesandter erwähnt. Ebenda.

Gestatte man hier eine linguistische Zwischenbemerkung darum, weil dieselbe zu einer einschlägigen historischen Erkenntniß zu führen verspricht. Der Name Wilstein scheint nach dem sprachlichen Gesetze, wonach anlautendes *W* und *B* sich vertauschen, in die Namensform Bilstein übergegangen zu sein. Hiefür nun erst grammatische, alsdann urkundliche Belege. Die Zimmern'sche Chronik, ed. Barack, erzählt I, 158, wie Wernher von Zimmern sich den Tod getrunken habe aus einem Brunnen, der dann deshalb Wernlisbronn genannt worden, — und fährt hierüber also fort: „Jetztund wurt er gehaißen Bernlisbronn und das tal Berental; also endern sich nit allain die zeiten, es werden auch die namen manchmal verkert.“ Gleiche Beispiele bietet die Aargauer Geschichte. Im Bremgartner Stadtrodel von 1247 ist ein Berner von Wile mitgenannt, der dann dorten selbst als Wernher urkundet (Argovia X, 90). Dorf Bellikon heißt 1406 Wellikon; aargauisch Holderbank ist urkundlich Halterwanc, bernisch Hindelbank urk. Hinderwanc. Den deutschen Chronisten hieß Welsch-Bormio Worms am Wormserjoch; auch im Niederdeutschen ist Büste die Wüste, verbüstern verwüsten. (Bremisches Wörtrb.) Aus diesem vieltätigen Lautwandel lassen sich etwa auch die nachfolgenden Personen- und Ortsnamen erklären und mit in unser Thema einbeziehen. —

1253, 30. Juli, ist Erluvinus *dictus de Bilstein* Zeuge, da die drei gräflichen Brüder von Habsb.-Laufenburg den Hof Riniken (Bez. Brugg) ans Kloster Wettingen vergaben. Unser Regest no. 55, S. 35.

1254 ist Burkard de Bilftein, miles, Zeuge, da die Gräfin Gerdrut von Habsb.-Laufenburg dem Deutschorden zu Beuggen Güter übergiebt, welche in den aargau. Dorfmarken von Altenburg, Hausen, Birrhard und Birrenlauf gelegen sind. Argov. X, p. 138.

Das Habsburger Urbarbuch, Ausg. von Frz. Pfeiffer, erwähnt p. 32 und 37, eine Elsässerburg Bilstein (Ruine bei Reichenweyer, Kant. Kaisersberg), welche 1303 bei Abfassung des Urbars noch in Bestand gewesen ist: „Her Johan von Amoltron ist burgman ze Bilstein.“ Dies Burrgeschlecht benannte sich nach der Ortschaft Amoltern (Amolterun) am Breisgauer Kaiserstuhl, B-A. Emmendingen. Ein andres, gleichfalls im Habsb. Urbar, p. 56, genanntes Bilstein bezeichnet daselbst eine Häusergruppe der Schwarzwälder Pfarrei Unter-Urberg, B-A. SBlasiën.

1387 werden für eine bevorstehende Tagsatzung die Boten Zürichs dahin instruiert: „Ihr sond reden mit den Eitgenossen vmb Bruhin, als sich der klagt von dem Knuder ab Bilftein, das ine der sume an sinen gütern ze Wügy.“ Eidg. Absch. 1^a, S. 77. Mithin lag ein solches Gut Bilstein damals örtlich nahe dem Schwyzer-Wägithale.

Auch Norddeutschland hat seine verschiedenen, häufig von der Sage umwobenen Bielsteine. An jenem im Harz bei Stolberg gelegenen, heißt es, darf kein Schäfer hüten; Pröhle, Unterharz-Sag., no. 416. Jener im Walde bei westfälisch Kohlstädt ist eine Felshöhle, deren Schatzkammer vom Höllenhund gehütet wird; Kubn, Westfäl. Sagen I, no. 255; und unter dem Bielstein in Hessen (Lynker, Sagen no. 48) haben die Wichtelmännchen ihr Schloß. Wir übersehen bei diesen letzt erwähnten Namen keineswegs, daß manche derselben solche Felsklötze bezeichnen, welche vormals als Grenzmarken gegolten haben können, oder auch, daß die Phantasie in des Steines Verwitterungsspuren künstliche Grenzzeichen vermuthet, eingehauen mit der Axt; denn das niederdeutsche *bile*, *biel* ist *Beil*. Eben so wenig verschweigen wir darum, daß der obengenannte Erluwin von Bilstein noch im gleichen Jahre und in derselben Angelegenheit als Erlewinus de *Bigelftein* urkundet. Argovia X, p. 140, no. 81; und p. 271.

Leicht möglich, daß hier der Leser in der Herbeiziehung immer neuen Namensmaterials eine Abirrung des Verfassers vermuthet; jedoch nur noch einen Schritt, und man wird sich von der vorbe-dachten und sachgemäßen Wahl der gegebenen Beispiele überzeugen können. Ist doch erst jüngsthin einem unsrer einheimischen Forscher die Entdeckung geglückt, wonach in zwei alten bäuerlichen Hausbauten zu bernisch Groß-Affoltern und in dessen Filialdörfe Wingarten (Bez. Aarberg) der dortige gleichfalls alterthümliche Steinherd Bilstein genannt wird, — bis jetzt ein Unikum der alt-Berner Mundart.

Heißt nun aber auch nach altbairischer Mundart der Bauernherd Wilstein, und gleichen sich diese zwei Namensformen in sprachlicher und sachlicher Beziehung wesentlich, was bringt uns alsdann dieser Fall zur Erklärung? Zuversichtlich den Rechtsgrund, warum eben dieser Wielstein einst das Marchenziel der Gangrenze zu bestimmen und das Fundament erbrechtlicher Gütertheilung zu sein hatte.

Nunc ante omnia mihi luceat in ædibus ignis!

Nach Schmellers Baier. Wörterbuch (ed. Frommann II, 882) bezeichnet der Wihelstein 1) in allgemeiner Bedeutung den Herdstein, 2) in besonderer den eisernen Schleißbalter mit dem darauf gesteckten Kienspan, die beide zusammen für Herd und Stube statt Leuchter und Kerze dienen; „wihelstain, tædifer, lapis vel ferrum super quo ponuntur tædæ.“ Dies ist die eine Bedeutung des Wortes, die hauswirtschaftlich sinnliche. Aber es war ihm auch noch eine höhere, eine sittliche Bedeutung verliehen, und von dieser sprechen folgende altdutsche Glossen: „LAR: wihelstein. PENAS: wihelstein.“ Schmeller-Frommann, l. c. — Diefenbach, Glossar 107c. — Graff 6, 690. — Mittels dieser vier schmalen Wörtlein ist ein Ausblick in das Familienleben ältester deutscher Zeit eröffnet. Lar hieß dem Römer das Vaterhaus und zugleich dessen Hausgott; *Penates* (statt des singularen *penas* der Glosse) hieß ihm Haus und Herd und zugleich deren Schutzzötter. Durch diese halb-ethischen, halb-sinnlichen Begriffe des Lateinwortes sucht der deutsche Glossator den gleichfalls gemischten Inhalt des Wortes Wielstein zu erklären. Denn die hierunter in beiden Sprachen mitbegriffnen ältesten Gottheiten sind ja von eben solcher gemischten, zweiseitigen Substanz. Gleichwie Plinius (NG. 18,2) die beiden Gottheiten des Herdes und der Grenze, Fornax und Terminus, die bekanntesten Götter der alt-römischen Zeit nennt, so ist auch im germanischen Götterkultus Donar zugleich Grenz- und Herdgott. Manche deutsche Volksstämme haben erwiesener Maßen ausschließlich ihm gedient und nicht etwa dem Wotan, dem er als echter Bauerngott an physischer Stärke ohnedies überlegen war. Bei den Römern hatte schon der mythische König Numa, „der gute Friedensfürst,“ das religiöse Ofenfest der Fornicalien eingeführt, und ebenso begieng der Germane in Donars Ehren die Herd- und Erntefeste. Durch Beschluß des Konziliums zu Leptinæ (im Hennegau, ao. 743) waren diese Herdfeste zwar strengstens verboten worden wegen der dabei dem Backofen erwiesnen heidnischen Verehrung („de observatione pagana in foco“); allein die spätere Kirche urtheilte milder über manche naturgemäße Volksflitte und hat es, so viel uns bekannt, in oberdeutschen Diözesen zugelassen, Herd und Backofen eines neugebauten Hauses mit Wasserbesprengung, Weibrauch und Priestergebet zu benediziren (Pater N. Frize, Manuale Benedictionum etc., Kempten 1737, pag. 428—439). Feuer hat reinigende, heilende Kraft, ausdrücklich spricht das Heidenthum von der Feuerbeschaffenheit und Lichtgestalt der Seele. Es genügt zu

erinnern an den irdische Geschöpfe mittels Feuers beseelenden Prometheus; an Semele's Sohn, den im Blitze gebornen Dionysos; oder an den indischen Yama, den ersten der Gestorbenen, der aus dem Gewitter der Wolke geboren war. Darum legen Demeter und Thetis den ihrer Pflege befohlenen Säugling zur Erstarkung heimlich in die Herdflamme. Eben darum pflegt man Kinder, welche körperlich nicht zunehmen (sie heißen Unausgebackene), mehrmals gegen den Ofen zu schwingen, als wollte man Brod einschießen, und der medizinische Volksaberglaube versteigt sich dabei sogar zu folgendem Experiment. Die Hebamme legt das sieche Kind auf die Backschüssel und schiebt es in den verkühlenden Backofen dreimal rasch hinein und heraus, damit der Ofendunst die unthätige Haut in raschen Schweiß versetze; sodann wird es mit Weizenmehl heftig abgerieben. H. L. Fischer, Das Buch von Aberglauben (1790) III, 158. — Schönwerth, Oberpfälzer Sitten und Sagen I, 187.

Zündung und Nahrung des Feuers war Symbol rechtlicher Besitznahme und Innehaltung; Entziehung des Feuers stand gleich der Kapitalstrafe. Den des Landes Verwiesenen traf 1) Entziehung der Standesfreiheit; er hatte nicht Antheil mehr an den gemeinsamen Opfern, Versammlungen, Gerichten, das Landrecht war ihm genommen; 2) Entziehung des Eigenthumsrechtes; sein Ofen wird eingeschlagen, das Herdfeuer ihm gelöscht, das Dach abgedeckt, das Thor verpfählt, der Brunnen verschüttet, seine Burg geschleift. J. Grimm, RA. 529, 941. Dreimaliges feierliches Umschreiten des Herdes kommt schon bei Indern und Kelten als religiöse Handlung vor (nachgewiesen durch Adalb. Kuhn, Nordd. Sagen, S. 470) und hat den doppelten Zweck, festigend auf Subjekt und Objekt einzuwirken; man glaubt den also umkreisten Gegenstand mit der Macht der eignen Persönlichkeit wie mit einem Zauberkreise zu umschließen, und man glaubt zugleich an die magische Gegenwirkung des Umkreisten. Solche dem Feuergotte, als Mittelpunkt und Schützer des Hauses, dargebrachte Verehrung klingt noch jetzt in den Hochzeitsbräuchen nach. Im Süderlande, in der Eifel und am Niederrhein wird die ins Haus der Schwiegereltern einziehende Braut dreimal um das Herdfeuer geführt, ebenso die Magd beim Dienstantritte dreimal um Herd und Kesselhaken, um dat hāl. Kuhn, Westfäl. Sag. II, 37. Nordd. Sag., S. 433. — Schmitz, Sag. der Eifel, S. 67. — Montanus, Volksfeste, S. 85. Nach altem Wortlaute der Hausfatzungen wurde auch jede Leiche in der Familie zum Abschiede noch dreimal um den Hausherd getragen; und die Geister unselig Abgestorbner und Verwünschter stellen das Begehren, hinter den Ofen ihres Wohnhauses zurück getragen zu werden. Aargau. Sagen II, S. 70, 137, 145, 152. Naturmythen, S. 178.

Solcher Brauch und Glaube bedingt aber einen Herd, welcher im Mittelpunkte des Heiz- oder Wohnraumes und von allen Seiten frei stand. Daß derselbe ein Steinbau, also ein Wielstein war, besagt eben das Wort Ofen, die älteste germanische Benennung für

Herd; gotisch aühns, abd. ovan, ist aus einer älteren Form uknas hervorgegangen und diese entspricht dem vedischen aṣṇa, aṣṇa steinern, aṣṇanta steinerner Herd. Aufrecht, in der Zeitschrift f. vergleichende Sprachforschung V, 135. Oefen von solcherlei Bauart und Lage allein sind stets vorausgesetzt, wenn von ihnen in den Rechtsalterthümern und Volksbräuchen Dinge erzählt werden, welche uns heute theils abgeschmackt, theils räumlich ganz unausführbar scheinen. Die in die Schule zu Osterode neu eintretenden Scholaren mußten durch den Ofen einkriechen (Pröhle, Harzsagen I, 225). Dreimal jagt man eine neugedungene Magd um den Herd, dann wechselt sie den Dienst nicht (Wuttke, Deutscher Volksaberglaube, 1860); dreimal treibt der Bauer die neue Hauskatze um den Herd, dann gewöhnt sie sich in die Wohnung (Schönwerth, Oberpfälz. Sagen). Der in dem niederrheinischen Flamersheim gesetzte Dorfförster soll seinen Amtseid ablegen zu Tomberg unter dem Schornstein. J. Grimm, Weisth. VI, 673. Drei Tage vorher, ehe Straßburg sich dem Könige von Frankreich unterwarf, ist der Ofen der dortigen Herrenzunft auf drei Seiten zersprungen. Dieses „Omen vor occupirter Statt“ berichtet der Straßburger Künast in seinem Argentoratum Sacro-profanum, Handschrift der Straßburger St.-Bibliothek, und aus eben dieser Quelle wiederholt es Stöber, in den Elsaß. Sag. 1852, S. 371. Hiebei wird also die mit altväterlicher Pietät betrachtete Herdstatt der Patrizierstube zum politischen Orakel der Reichsstadt, allerdings eine unserm schärferen Denken widerwärtige Vorstellung. Doch auch hier werden Ortsatzungen vorausgegangen sein und Traditionen, in denen die uns jetzt mangelnde Erklärung gelegen hat. Ein noch mehr wunderlich lautender Fall, obgleich er einst mit unbezweifelbarer Rechtsgiltigkeit in Übung gewesen war, wird in der Landesordnung der vier Sissgauer-Ämter Farnsburg, Homburg, Waldenburg und Ramstein berichtet, abgedruckt in Ztschr. f. Schweiz. Recht, Bd. 2, S. 48 ff. Die nachfolgende Stelle stammt zwar erst aus dem Liestaler Stadtrodel, einem Manuskripte vom J. 1411, allein sie findet sich wieder in dem viel älteren Rodel von Speckbach im Suntgau, eines Dinghofes des Basler St. Alban-Stiftes. Der Fall ist folgender. Jemand wird Nachts nach Betglockenzeit in seinem Wohnhause gewaltsam überfallen. Nachdem es ihm gelungen ist, den Frevler entweder zu tödten, oder abzutreiben, will er Anzeige machen oder Klage erheben beim Gerichtsherrn. Doch da er ohne Hausgesinde einsam wohnt, womit wird er die Wahrheit seiner Angabe erweisen? Er bricht drei Halme vom Strohdache und nimmt den Haushund ans Seil; und hat er keinen, so nimmt er den Hahn vom Sedel, oder die Katze hinter der Herdstatt auf den Arm, tritt mit einem dieser Wahrzeichen vor den Herrn, beschwört die That, und dieser ist daraufhin verpflichtet, selber des Klägers Eideshelfer im Geding zu sein. Denn der Vogt ist Schirmherr, und wer sich in seinen Schutz ergeben, der hat damit das fundamentale Anrecht auf Sicherheit und Hilfeleistung. Die Hofrödel der Baslerischen Dinghöfe zu Michelbach,

Sierenz, Herlisheim und Witnau (herausgeg. von L. A. Burckhardt, 1860) drücken dieses Menschenrecht folgendermaßen aus. Ruft ein Huber um Hilfe und Schutz, und der Vogt hätte nur einen Stiefel an, so soll er den andern in der Hand führen und dem Huber beistehen. In seinen eignen Kosten und bis in die dritte Nacht soll er dem Übelthäter nachjagen und nicht eher ablassen, als bis ihm der Stegreif unter die Füße schleift oder er aus Armuth in zwei Rindschuhen geben mußte.

Zum Ende sei hier noch an jene rechtsgeschichtlichen Angaben erinnert, wonach der Grenzstein eines Bezirkes oder Ortes hinter dem Ofen irgend eines alterthümlichen Hauses zu finden ist. Schloß Kefikon, zwischen Winterthur und Frauenfeld, lag auf der Marke der hier zusammenstoßenden Altgrafschaften Kyburg und Thurgau, und die Grenzmarke beider Gebiete gieng hier über den Herd der Schloßküche (Fäsi, Helvet. Erdbeschreibung 3, 246), oder wie der ununterrichtete Trivialwitz später vorgab, mitten durch das zweischläfige Ehebett des Schloßherrn. Mit einem ähnlichen Beispiele aus dem Aargau sei hier abgeschlossen. Im J. 1777 wurde eine Marchenbeschreibung des Amtes Königsfelden durch den dortigen bernischen Amts-Hofmeister und dessen Untervögte aufgenommen und folgender Umstand mit verzeichnet. Die Stadt Brugg behauptete nemlich hiebei, ihr Stadtbezirk erstrecke sich über den Süßbach an einen dortigen Markstein und gehe von diesem in gerader Linie über die Aare in einen nächsten Markstein, der seither vergessen worden sei, weil er in der Stube der dortigen Brunnenmühle hinter dem Ofen stehe. Königsfeldner Gewahrsame I, S. 689, im Aargau. St.-Archiv.

Ein sprachlich abgestorbnes Wort begegnet in einer gleichfalls verschollnen, oder unscheinbaren Urkunde, Beides aber gehört zunächst dem Boden an, den man selber längst bewohnt und pflegt. Darüber fühlt sich Forschungslust und Wissenseifer lebhaft angeregt, der kleine Fund wird nach allen Seiten betrachtet, bestimmt, erklärt, und so glaubt dann am Ende der Antiquar getrost an Fr. Rückert's Dichterwort:

Nichts in der Welt, das nicht Gedankenstoff enthält,
Und kein Gedanke, der nicht mitbaut an der Welt.

Homberger Amtsvögte
im Siss- und Frickgau seit 1287.



1287. Cunradus *advocatus de Hohenberg* ist zu Basel nebst dem Liestaler-Schultheißen Arnold gerichtl. Zeuge eines Güterverkaufes durch Ludwig Grafen von Homberg.

1288, 5. Febr., ist Cünrat *der vogt von Homberg* nebst dem Liestaler Schultheißen Holzach gerichtl. Zeuge eines gräflich Hombergischen Güterverkaufes auf der Burg zu Rapperswil.

1289. Conrads *des vogtes von Honburg* Ehefrau Hedwig mit ihren Erben erbält vom Stifte Seckingen benannte Laufenburger Salmenfischenzen zu Lehen.

Vgl. vorstehende Urkk.-Sammlung no. 75, 77 und 79.

1300, 31. Aug., ist *B. von Honberg* von Laufenburg gerichtlicher Zeuge bei Verkauf einer dortigen Rheinfischenze im Laufen. — 1330, 8. Juni, ist *Heinr. von Hönberg, burger ze Lorfenberg*, ebendasselbst Zeuge, als vor Stadtgericht verschiedene, im Bann der Dörfer Veltheim und Schinznach gelegne Güter an das Klarissenstift Königsfelden verkauft werden. Aargau. St.-Archiv, Kloster Königsfelden KO, 4. — Abschrift der Kloster-Gewahrsame, tom. III, p. 441. — Gewahrsame, Das dritt Buch, p. 601. Es scheint dies Stadtgeschlecht seinen Familiennamen erst aus dem von ihm längere Zeit bekleideten Vogtsamte empfangen zu haben. Denn dasselbe vermacht der unter dem Patronat von Homberg-Tierstein stehenden Kirche zu Frick Güter, welche es den Edelknechten von Kienberg, Hombergischen Ministerialen, abgekauft hat. So steht nemlich zu lesen im Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Frick, auf dem pergamentnen Schlußblatte in einem Zinsverzeichnisse von alter Hand:

Hermannus de Honberg de Löffenberg dat iiij β. den. de bono, quod emit a domino Jacobo de Kienberg. Und ebendasselbst, fol. XXXIII^b, zu XVI. Kal. Sept.: obiit *Heinricus de Honberg* et vxor sua, qui dederunt in remedium animarum suarum j β. den. de domo *in Cespite* in Löffenberg, iuxta domum johannis dicti Zuben; vj den. sacerdotibus et vj den. ecclesie. Diese Hofstatt *in Cespite* heißt in den deutschen Urkunden Laufenburgs Zum Wasen, liegt auf der Rückseite des dortigen Grafenschlosses und gieng von diesem zu Lehen.

15. Jahrhundert.

Aus dem Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Frick.

XII. Kl. Martii, fol. XI. Heinricus Tüfcher, *Aduocatus in Homberg*, constituit pro salute anime Margarethe uxoris sue et Cñnr. et Margarethe parentum, jtem Wernheri vischlin nec non omnium suorum antecessorum, unum modium speltarum de prato in Eye juxta pratum uolr. Muffen et Schrotten, de quo plebanis viij den. (dat heini frik).

Id. Nov., fol. XL^b. Uolricus büoller (et) Verena uxor (sua) constituerunt pro salute animarum et parentum ipforum et anne flye ac antecessorum, nec non nicolay coler, mariti dicte verene, tria quartalia tritici, duo ecclesie et unum sacerdotibus pro uigilia et missa —

Et *aduocato de Hömberg* tenentur procuratores ecclesie dare vnum solidum denariorum, vt ipse aduocatus prefens fit missa et ad altare offerat, cum effectu pro salute animarum predictorum. Et predicta tria quartalia cedunt de molendina in *Ücken*.

1401, Hans Egli, Homburger Vogt zu Frick.

F. A. Stocker, Geschichtliches über Frick; aus einem handschriftlichen Abriß gefällig mitgetheilt.

1423, Sonntag nach Mitfefasten, sitzen auf Geheiß Fritsch-Hansens von Bodmen, Burgherrn zu Rheinfelden, des Röm. Königs Landvogt, zu Gericht in Wittnau Ulrich Zeigler v. Herznach, Vogt auf Homberg, und Konzmann Koler, Vogt zu Hornesken. Vor sie kommen Junker Thüring v. Eptingen mit ehrbar. Leuten von Wulfiswile am einen-, und Jkr. Hemmann von Heideck mit Leuten von Kienberg am andern Theile und geben Kundschaft über den beiderseits streitigen Twing und Bann ihrer zwei Herrschaften und Dörfer.

Solothurn.-Wochenbl. 1823, 165.

1451, mentag nach der alten vassnacht. Henman Cüntzi, vogt des Homberger-Amtes.

Archiv Frickthal, Bd. 6, 12; im Aarg. St.-Archiv.

1472, 15. Okt. Ulrich Meyger, Vogt im Homberg.-Amt. Schloß-Archiv Biberstein, 84; im Aarg. St.-Archiv.

1473, donstag an der priester vasnacht. Ueli Meyger in der Gipf, vogt zu Frick und des Amtes Homberg.

Archiv Frickthal, Bd. 6, 14.

1481, montag nach SAndres. Hug Gininger, vogt zu Frick und des Amtes Homberg.

Archiv Frickthal, Bd. 6, 15.

1484, Michael Schernberg, Homberger Vogt.

F. A. Stocker, Geschichtliches über Frick, Handschrift.

1491, Hans Gödlin, Vogt zu Frick und Vorsteher des herrschaftlichen Nieder-Gerichtes. Seine Gerichtsbeisassen waren 13 Dorf-vögte als Stabhalter; die beiden Rechtsprecher hießen Werny Fricker und Martin Schmid; der Fürsprecher (Vertheidiger) war Hans Gisler. — F. A. Stocker, Geschichtliches über Frick.

1491. Baltasar Irme, Kaspar von Arx, Berbelin Gelterchingerns sin eliche Husfrow, So denne Henrich von Arx, des vermelten Kaspars Bruder, Vogt zu Humburg, Alle Burger ze Basel, verkaufen zu Basel im Gerichte an alt-Burkhard Ruedy Schultheißen (zu Rinfelden) und allen sinen Erben: die Vischentzen und Salmenwäge mit allen iren Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörde, die ze Louffenberg by und umb den Löffen, hie disset im Basler-, und enhet Rins im Constanzer-Bistumb gelegen, . . . und ein Lehen sind des Gotshus ze Seckingen: nemlich der Waag ze der Schnellli, und der Fronwaag zu dem Brodel, so dann die Vischentzen zu der Netzy, zu der Väre und ze dem Bach der Vischentzen im Louffen . . . um 400 Œ Stäbler guter Basler Wäring.

Stadt-Archiv Laufenburg. — J. Vetter, Die Schiffart, Flößerei und Fischerei auf dem Oberrhein (1864), S. 155.

1514, 28. Juli, Ensisheim.

Kundschaft, aufgenommen von Joh. Heintzmann, *notar. curie Basil.*, betreffend die zwischen Junker Caspar v. Schönau und dem Pfandherrn der Herrschaft Rheinfelden, Ritter Ulrich v. Habsperg, schwebenden Streitigkeiten über die Hohen Herrlichkeiten zu Wegenstetten (1514—22).

Der erste Zeuge, Heyni Ulrich der elter, sagt aus: er habe von seinem vatter und groosvatter seligen, der 104 jar alt gewesen, gehört, das man die (Zehent-)garben und das (Vogt-)hün bestymt ei'm Hombergervogt darumb gebe: es stande ein alt brochen schloss am Homberg; vnnd wann vor zyten (do dasselb schloss noch in ären) krieg gewesen, so hab man die armen lüt (das Landvolk) zu Wegenstetten dar inn lassen flöchten; deßglichen wann einer buwholtz bedörfte, so mücht' er es ouch doselbs houwen, unnd noch uff disen tag wann sy [die von Wegenstetten] buwholtz nottdurftig sint, so dörfte inen niemands wëren. Etc.

Staatsarchiv Aargau, Archiv Frickthal, Bd. 69, 5.

1533, 3. August. Theodor Brand, Altbürgermeister der Stadt Basel, reversirt sich gegen den Deutschordens-Priester Cunrat Hösch, Verwalter des Ordenshauses zu Beuggen, das ihm und seinem Sohne Bernhart Brand, Vogt zu Homburg, den Zehnten der beiden Salmenwüge im Rhein, „des Schumers und des Falleners,“ auf Lebenszeit gegen 10 Pfd. Stebler jährlich verliehen hat.

Urkkb. der Deutschordens-Commende Beuggen; Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 31, S. 176.

1544, 28. Februar. Cunrat Mösch, Homburger Vogt zu Frick.

Archiv Frickthal, Bd. 5, 26.

1554, 2. April. Conradt Suter, Homburger Vogt zu Frick. Archiv Frickthal, Bd. 6, 19.

1515. Der Ersame Hans Gueninger von Herznach, Vogt des Homburger Amtes, urkundet unter seinem persönlichen Siegel. In der Siegelumschrift steht der Geschlechtsname, das Siegelbild dagegen, das langgestielte herzförmige Blatt, ist das Amtswappen.

Pap.-Hs. des Herznacher Kirchen-Archivs, fol., bezeichnet: „ao. 1484.“

1515 und 1521. Zwei Zinsbriefe des Hans Guininger, Vogtes des Homburger Amtes, tragen vorerwähntes Siegel.

Herznacher Kirchen-Archiv.

1560 und 1565. Kleinhans Mösch der Jüngere, Homburger Amtsvogt zu Frick. — Pap.-Hs. des Herznacher Kirchen-Archivs, fol.

1585. Hans Mösch, Homburger Vogt. — F. A. Stocker, Geschichtliches über Frick, Handschrift.

1622 und 1657. Ich Balthasar Mösch, Homburger Vogt, verordneter Stabführer zu Frick, Rheinfeldner Herrschaft. — Bereinbuch der Kirche Herznach, D 1657, fol., mit hangendem Siegel.

Der letzte der Homberger Vögte war Franz Joseph Mösch, Engelwirth zu Frick, der dann bei Konstituierung des neuen Kantons Aargau 1803, als der Erste, zum „Gemeinde-Ammann“ erwählt wurde. — F. A. Stocker, l. c.

Argovia.

XVII. Band.

ARGOVIA.

Jahresschrift der historischen Gesellschaft

des

Kantons Aargau.

XVII. Band.

AARAU,
DRUCK UND VERLAG VON H. R. SAUERLÄNDER.
1886.

Vereins-Chronik

1886.

Schon mit dem Beginn des Vereinsjahres hatte der Vorstand der historischen Gesellschaft die Vorbereitungen zum Empfange der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz zu treffen, welche am 9. August d. J. der Einladung unseres kantonalen Vereines nach Aarau folgte. Am Abend des genannten Tages fand die erste Sitzung der geschichtsforschenden Gesellschaft statt, in welcher dieselbe, nach Erledigung ihrer Vereinsgeschäfte und nach Anhörung dreier kurzer Referate, vom Präsidenten unserer kantonalen Gesellschaft willkommen geheißten wurde. An diese Begrüßung knüpfte Herr Professor J. Hunziker einen Ueberblick über die Thätigkeit des aargauischen Vereines in den eben abgelaufenen 25 Jahren seines Bestehens an.

Am Morgen des 10. August versammelten sich beide Gesellschaften im Saale des Großen Rathes. Nach der Eröffnungsrede des Präsidenten, Professor Dr. Georg von Wyß, folgte Herr Professor Dr. A. Stern von Bern mit einer Gedächtnißrede auf Leopold von Ranke und Georg Waitz. Ihm schloß sich Herr Professor P. Vaucher von Genf mit einem Nachrufe an den zu früh dahingeschiedenen Basler-Historiker Professor Dr. Wilhelm Vischer an. Letztlich hielt Herr Professor J. Hunziker von Aarau, unter Aufstellung einer Reihe von Plänen und Photographien, einen Vortrag über die Bauart schweizerischer Wohnhäuser.

An das sehr belebte Festmahl im Saalbau, das gerade 100 Theilnehmer vereinigte, schloß sich ein gemeinsamer Spaziergang nach dem Alpenzeiger, auf der Anhöhe links der Aare.

Es bleibt noch nachzutragen, daß vor dem Beginn der Hauptsitzung sich unser kantonaler Verein zu einer kurzen Sitzung sammelte, um den Jahresbericht des Herrn Präsidenten entgegenzunehmen und die letzte Jahresrechnung zu genehmigen.

Zu Ehrenmitgliedern ernannte die historische Gesellschaft die Herren Professoren Dr. G. Meyer von Knonau, und Dr. J. R. Rahn in Zürich.

Zum Katalog der Bibliothek der historischen Gesellschaft hat Herr Professor Schumann nunmehr einen dritten Nachtrag ausgearbeitet, welcher nächste Ostern erscheinen und den Mitgliedern zugestellt wird.

Kantonales Antiquarium.

Fortgesetztes Verzeichniss, vom Conservator Dr. Rochholz.

Quicquid sub terra est, in apricum proferet aetas.
Horat. Epist. lib. I. VI, 24.

Der seit Februar 1884 in diesen Jahrbüchern letzterstattete Bericht des Antiquariums findet erst hiemit seine verspätete, darum auch reichhaltigere Fortsetzung. Die Sammlung ist seither in einem erheblichen Wachstum begriffen. Das am 19. April 1886 letzt aufgenommene Inventar der Fahrhabe (also ohne Mit-Veranschlagung von Gebäude und Mobiliar) betrug Fr. 39,422. 99 $\frac{1}{2}$ Rp. Im November dieses Jahres ergiebt sich die nunmehrige Gesamtsumme von Fr. 42,772. 80 $\frac{1}{2}$ Rp. Hierbei ist besonders zu bemerken, daß, laut Vorschrift, der Schatzungswerth aller ärarischen Objekte nur zu 2 Prozent angesetzt werden darf, um hiedurch das Beträgniß der Versicherungspflicht zu ermäßigen.

Prähistorisches.

Bei aargauisch Ober-Siggingen, Bez. Baden, hat unser Herr Vereinspräsident, Prof. J. Hunziker, 1885/86 zu zweien malen Ausgrabungen vorgenommen. Auf einer kleinen Bergebene daselbst liegt an einem dem Regenwasser als Rinnsal dienenden Hohlwege,

hinter den beiden Flurstücken Moos und Würglen (d. h. die Terrainfalte oder Furche), die betreffende, durch eine schwarze Bodenschichte sich kennzeichnende Fundstelle. Der Untergrund ist durchsetzt mit Massen zerschlagener Flußkiesel, Knochen, Kohlen, Thonscherben, Steinwerkzeugen. Da hiebei weder ein Rest von Wohnstätten, noch von irgend welchem Metall, noch auch von Menschenknochen mit zum Vorschein kommt, so ist anzunehmen, man stehe vor dem bloßen Abraum, den eine in vorhistorische Zeit hinaufreichende Niederlassung hier angehäuft hat.

Nach fachmännisch vorgenommener Bestimmung der erlesnen, eine Kiste füllenden Knochen, finden sich nachfolgende Thiergattungen vertreten: Rind, Schwein, Schaf und Ziege, Pferd. Dazu kommen, no. 6, ein zum Umhängen runddurchbohrter Bärenzahn; no. 7, zwei Sprossen von der Damhirsch-Schaukel, einer am dicken Ende gleichfalls angebohrt; und no. 8, ein aus der Ulna des Rindes sehr praktisch gefertigter Beindolch. — Die Gefäßscherben sind schwarzes, mit weißem Quarz durchsetztes Thongeschirr grober Gattung; die rothfarbigen Stücke drunter sind im Feuer ausgeglüht. Hart unter dem geringen Gefäßrande sitzt zuweilen ein Henkel, nur weit genug, um den Tragstrick durchzuziehen. Unter dem Rande laufen spärliche Eindrücke, schnur-, tupfen- und rautenförmig, hervorgebracht mit der Fingerspitze oder einem Splitter, einige mittels der Zahnreihe des Holzkammes mechanisch gleichförmig eingestrichen. Die besseren dieser Verzierungen sitzen nicht in der Thonmasse des Gefäßes selbst, sondern in einem auf dieses nur äußerlich aufgedrückten Thonstreifen und bröckeln darum auch leicht ab. Unter den nummerirten Exemplaren ist namentlich das in no. 5 auftretende Motiv keramisch sehr beachtenswerth. Über die Bauchung einer aus dickem braunem Grus gebacknen Napfscherbe stehen von obenher, scharf eingezeichnet und aus freier Hand gezogen, die Conturen zweier aus einem gemeinsamen Stiel sich nach rechts und links legenden Pflanzenblätter, länglich und zackenlos, dazu reichlich und tief getupft. Unter beiden Blättern setzen die Wulste dreier senkrecht gehenden Gefäßrippen an, zu deren beiden Seiten je fünf rauhe Linien quergereiht stehen, diese von je 2 mm. Breite. Zweck: Hiemit wurde der henkellose Napf dienlich gemacht für den Fingergriff und die Spanne sowohl der Mannshand, wie der Kinderhand.

Unser Antiquarium besitzt bereits, in Wandschrank I, ein hübsch erhaltenes vorrömisches Thonnäpfchen, welches statt der Handhabe ebenso mit sechs senkrecht laufenden, tiefen Furchen ringsum symmetrisch gemustert ist. Man erinnert sich hiebei an die unlängst noch in den Wirthsgärten üblich gewesenen henkellosen Knopper- und Buckelgläser.

Wichtigst für die Altersbestimmung dieser Funde sind nachfolgende miterhobene Steinwerkzeuge. No. 1, ein zierlichkleines, scharf zugeschliffnes Beilchen, aus schwarzgrünem Gabbro; an der Schneide 3 cm. breit, 4 cm. hoch, niederwärts pyramidal zulaufend und zugleich gerauhet für seinen vorbestimmten Axthalm. — No. 2, ein Werkzeug aus Taviglianaz-Sandstein, 7 cm. lang, beidendig je 17 mm. breit und hier geradlinig abgestumpft; in der Mitte sich verschmälernd, die Unterseite flach und rauh, die Oberseite schwachgewölbt und sehr glatt gerieben. Hat die Miniaturform eines flachen Abziehsteines für Schermesser. Verwendung unbekannt. — No. 3, ein 12 cm. langes, 5 cm. breites, 6 cm. hohes Stück Diorit, hellgrün und schwärzlich gestreift, mit goldglänzendem Flimmer durchsetzt. Das eine Ende ist abgebrochen, wohl schon durch elementare Gewalt. Drei Langseiten und die eine Kopfseite sind platt und glatt gerieben. Die vierte Langseite ist durch einen schnurgeraden, $1\frac{1}{2}$ cm. tiefen und hellglänzenden Schnitt der Silex-Säge bearbeitet, welcher ersichtlich diese letzt-übrige Rauheite gleichfalls abebnen sollte. Muthmaßlicher Zweck: Ähnlich geformte Steine, in Heidengräbern erhoben, dienten als Plättsteine, mit denen die Nähte der Lederbekleidungen gefügiger gemacht wurden durch Glätten und Pressen.

Der h. Regierung des Kantons, welche auf unser Ansuchen einen Theil der entstandnen Ausgrabungskosten zu bestreiten übernahm, sei für so förderndes Wohlwollen der hochachtungsvolle Dank des Vereines aufs wärmste dargebracht.

Bei der Pfahlbaustation Onnens-Grandson im Neuenburger-See wurden auf einem kleinen Inselchen ausgegraben: 2 gespitzte Grundpfähle; 1 Mahlstein nebst den Kornquetschern; 3 rundgelochte steinerne Netzenker und angelbeschwerende Grundsucher; 1 Sandsteinblock, mit der Wetzbahn der daran scharfgeriebenen Stein- und Beinwerkzeuge. Geschenke von Herrn Bezirkslehrer W. Perusset in Aarau.

Aus den prähistorischen Hügelgräbern im Bergwalde zu aarg. Unterlunkhofen an der Reuß — es sind deren vierzig vorhanden — hat Herr Pfarrer Urech-Imhof von Aarau eine Reihe fahler, kleinerer und größerer Thongeschirre erhoben (die Fragmente jetzt mittels Drahtstifte nachgeheftet) und sämtliches dem Antiquarium geschenkt. Darunter ist ein grauthönernes, rauchgeschwärztes, glattes Becken, ganz ungewöhnlich durch Höhe und Mündungsumfang. Es hat folgende Maße. Obere Weite in lichter Spannung 44 cm.; dagegen innere Weite des Stellbodens nur 12 cm.; Höhe des jetzt noch Vorhandenen 23 cm.; Wanddicke 12 Linien. — Dieses imponierend rohe Irdenbecken ist, wie die ähnlichen Geschirrrümpfer daselbst zu Hunderten erweisen, ursprünglich an dortiger Stelle geformt worden, steht jedoch in grellem Widerspruche mit jenen andern, gleichzeitig daselbst erhobnen Grabbeigaben und Schmuckgeräthen einer in Weberei und Metallisirung bereits weit entwickelten Industrie. Darum hier folgende Zwischenbemerkung. Als nämlich die Jahreschrift *Argovia*, Bd. V, S. 217 — 326 von jenen Lunkhofner Bronze-Artefakten erstmalig berichtete, dieselben als etruskische bezeichnete und ihre Hieherkunft auf einen schon im 4. Jahrhundert vor Chr. aus Ober-Italien in die Alpen, vom Po bis an die untere Reuß betriebnen Tauschhandel zurückführte, da wollte gerade die einheimische Kritik von einem solchen fremden Waaren-Import nach Helvetien strengweg nichts wissen. Alles schlechthin als ur-einheimisch und autochthon anzusprechen, klingt ja manchem Ohre nationaler. Und doch war damals bereits jener etruskisch-stilisirte, seither so berühmte, hochalterthümliche Bronze-fund in den Gräbern zu bernisch Grächwil gemacht, u. A. darstellend die assyrische Artemis, nebst zwei etruskischen Bronze-fibeln, welche den beiden zu Lunkhofen mit-erhobnen Fibeln vollkommen gleich sind und in *Argovia* V, Tafel 4, Figur 2^a u. ^b — abgebildet stehen. Doch gegen solche Augenfälligkeit stellte sich damals ein gewisser offizieller Lokalpatriotismus absichtlich blind und sprach auch den in der Allg. Augsb. Zeitung erschienenen Lunkhofner-Fundberichten vorweg alle Berechtigung ab, freilich bevor man in Limmat-Athen noch wußte, daß dieselben von dem bewährten Historiker Felix Dahn verfaßt waren. Eine mit gleich krankhafter Eifersucht auch anderwärts auftretende völkpsycho-

logische Erscheinung, auf welche Horazens Wort (Epist. lib. I. XVI, 35) anwendbar ist: „*Pone, meum est*“, *inquit; pono tristisque recedo*. Unsere damals hier Landes archäologisch angefochtenen Sätze haben sich seitdem gleichwohl der Zustimmung des Auslandes und dessen wissenschaftlicher Hauptorgane zu erfreuen.*

Die Feinheit und Güte der verwendeten Bronze, die außerordentliche technische Sicherheit der Arbeitsausführung, die Führung der Linien und die Schärfe der Stempel spricht gegen die Annahme, als wäre diese Art des Schmuckes einheimisches Erzeugniß, und weist auf ein und dasselbe Herstellungsgebiet, auf Etrurien hin“. Herman Goethe, Etruskischer Tauschhandel nach dem Norden. 2. Aufl., S. 40. 41.

Altägyptisches.

Durch unser Ehrenmitglied, Herrn André Bircher von Aarau, Kaufmann in Kairo, ist uns geschenkweise folgendes, schon im antiquarischen Marktpreise hochverwerthetes Alterthum übersendet worden:

Sarkophag und wohlerhaltne Mumie der jugendlichen Setchem, aus der Ptolemäerzeit, erhoben 1885 in einer Grabkammer des antiken Panopolis, jetzt Akhmim in Mittelägypten; wissenschaftlich bestimmt und taxirt durch Dr. H. Brugsch-Bey, Vorstand des Museums Boulaq bei Kairo. Der Sarkophag, in der bekannten typischen Puppenform, besteht aus zwei in einander gefügten Doppelsärgen, massiv aus Sykomorenstämmen gehauen; Kasten und Deckel schließen sich durch sehr breite, starke Holzzapfen an einander. Ein auf dem Deckel niederwärts bis zu den Füßen gemaltes Hieroglyphenband enthält den Namen der Bestatteten, nebst einer aus dem „*Todtenbuche*“ stammenden, die Seelenwanderungslehre betreffenden Gebetsformel. Die mit feinem Wollengewebe und mit einer Paste überzogene, gänzlich intakte Mumie zeigt die elegante Modellirung eines jugendlichen Frauenkörpers. Das Angesicht trägt die Goldmaske.

* *Archaeologica*. Vol. XLVII: The Grave-Mounds of Lunckhofen in the Canton of Argau, Switzerland, published by the Society of Antiquaries of London 1882. — *Revue Archéologique*, Vol. 33: Tumulus de Lunckhofen (Argovie), par Charles Cournault, 1883.

Die Augen sind weit von einander abstehend und weit geöffnet, die Lider sind mandelförmig geschnitten, die Cornea ist aus weißer Emaille inkrustirt. Die Vorderfüße, frei aus der Mumienhülse vortretend, sind rothbraun mit schwarz-conturirten Linien bemalt und auf gleichfalls buntbemalte rundliche Sandalen gestellt. Unterhalb des mit einem vielreihigen Halsbande überdeckten Brusttuches beginnt das Hauptgemälde, die ganze Breite der Mumie überspannend: Die Seelenherrin Ma-schi, welche als Tochter des Todtenrichters Osiris auch Thmeï heißt, d. i. Themis-Persephone, empfängt des Verstorbenen Seele im Amenthes-Hades. Auf ihrer nackten Ferse sitzend, breitet die Göttin die nackten, Spangen-geschmückten Arme wagrecht zum liebevollen Seelen-Empfange aus, in jeder Hand eine wallende Straußenfeder entgegen haltend, das Sinnbild der ewigen Gerechtigkeit. Hinter ihr entfaltet ein Scarabäus (Emblem der abgeschiedenen Seele) seine dreifältig gekielten, die ganze Bildfläche einnehmenden Schwingen, rothgrünblau.* Weiter niederwärts folgen dann in tiefgesättigten Farben noch verschiedene kleinere Bildgruppen aus dem Todtengerichte. — Ganz dieselbe Bilderreihe und in ähnlicher Größe, Ausschnitte aus Mumien-Bekleidungen, verzeichnet bereits der gedruckte Katalog unseres Antiquariums (Aarau 1879) von S. 60 an. — Dieses kostbare Geschenk hat seither unter einem hohen Glas-Sturz seine würdige und gesicherte Aufstellung erhalten.

Nachfolgende 62 Stück ägyptischer Votivfigürchen und Grabbeigaben, meist aus apfelgrün lasirtem Thon, und der Länge nach durchbohrt, um als Amulet und Ohrgehänge getragen zu werden, sind uns geschenkt durch Herrn Karl Bühler, Namens des ethnologischen Gewerbe-Museums zu Aarau, 1886.

1 große, gewichtige Strähne blaugrüner und schwarzer Schmelzperlen, theils rund, theils röhrenförmig; zum Brusttuchschmucke der Mumien gehörend.

17 glisirte und conturirte Heuschreckenköpfe mit hervortretendem Schwarzauge, in verschiedenen Größen.

* Nach altägyptischer Farbensymbolik bezeichnet Roth das Licht, den Himmel, im Metall (hieroglyphisch) das Kupfer; Blau, die Nacht, die Unterwelt, im Metall das Eisen; Grün, die irdische Befruchtung, Oberwelt, im Metall die Bronze. Die abgeschiedene Seele trägt hier also sämmtliche Substanzen und Farben des Makrokosmos an sich.

- 1 Göttermutter Isis, gebrüstet; weißes Thonfragment.
- 3 Isis, das Horuskind am Schoße; 2 thönern, 1 bronzen.
- 1 Horus als Jüngling, mit der widderhornartigen einen Schläfenlocke; als Jüngling noch säuglingshaft am Finger schnullend.
- 1 Apis, schreitend, den Discus der Mondscheibe zwischen den Hörnern. Bronze.
- 1 sitzende Katze der Bast, der Göttin von Bubastis, Hauptstadt des achtzehnten unterägyptischen Gaues, heute Tell-Basta geheißen. Bronze.
- 1 Schlachtopfer-Altar (sonst fälschlich mit dem Nackenkissen oder Schlacbänklein verwechselt) aus polirtem Hämatit, Rotheisenstein.
- 2 symbolische Triangel, Fragmente.
 - 1 die Doppel-Straußenfeder; Hutschmuck der Götter als Symbol der Gerechtigkeit.
 - 1 steinernes Doppelschreibtäfelchen (Prototyp der steinernen Doppel-Tafeln Mosis), dem Schreiber Thöth bei der unterweltlichen Seelenwägung dienend. Vergl. Ebers: Ägypt. und die Bücher Moses.
- 4 Nilpferdgöttin Apet, hippopotamushäuptig, schlappbrüstig, mit Hängebauch.
 - 1 äßendes Nilpferdweibchen mit tiefhangenden Zitzen.
- 4 schakalshäuptige Anubise, Wächter der Seelen in Amenthes-Hades.
- 5 Ptah, Weltbaumeister, Gottheit des Urschlammes (Urmaterie);
 - 2 mit der hohen Schilfkronen; 3 zwergig und greisenhaft; theils bronzen, theils irden.
- 2 Isis-Pacht, auch Hathor genannt; weit-ausfchreitende, hochbusige Frauenfigur, mit dem Thierkopfe der spitzohrigen Löwin.
- 1 Nilkrüglein, gehenkelt und hochverspundet.
- 1 Kynocephalos, d. i. der hundshäuptige Api, Diener des Anubis beim unterweltlichen Todtengerichte.
- 5 sperberhäuptige Horus.
 - 1 römisch-gewandete Matrone; gutmodellirtes, jedoch stark abgenutztes Rundfigürchen.
 - 1 schreitender Löwe.

- 1 breitleibiger Fisch Latus (Perca Nilotica), der Göttin Hathor geweiht und als solcher das Abzeichen des Latopolitaner-Nomos. Vergl. Dümichen, Ägypt. Gesch. 54.
- 2 vierknaufige Nilometer; einer von besonderer Größe, mit vielfachen Pegelmessungs-Linien.
- 1 Nephtis-Neith, als Kopfzier die abgestumpft-verkürzte Pyramide tragend.
- 3 Figürchen, abgenutzten, unentschiednen Aussehens.

Dieserlei Amulette, sämmtlich bei den Alt-Ägyptern in allerhäufigstem Gebrauche, sollten nicht nur von den Lebenden, sondern vielmehr auch von den Seelen der Verstorbenen das Unheil abwenden. Ebers.

Altrömisches.

26 römische Imperatorenmünzen, in drei Sendungen geschenkwweise überschickt durch Herrn Konradin Zschokke von Aarau, Ingenieur in Rom.

Fragment eines Mosaikbodens, mit vierfarbigen stilvollen Arabesken wohlerhaltenen Schlifses, ausgegraben im Pfarr-Pfrundgarten zu luzernisch Pfäffikon, woselbst schon 1838/39 eine römische Villa aufgedeckt worden. Werthvolles Geschenk von Hrn. Urech-Imhof, Pfarrer zu Aarau.

Zwei Imitationen aus Rom. 1) Thonmodell des Grabmals der Cäcilia Metella an der Via Appia bei Rom; 2) antike Bronzelampe mit Hängekettchen. Geschenke vom Conservator.

Korinthisches Säulenkapital aus weißem Jurakalkstein, ausgegraben 1886 beim Wohnhause des Hrn. Schatzmann, Vice-Ammanns in Windisch. Dies Kapital ist, gleich jenem 1873 bei Lenzburg ausgegraben, nicht mit Akanthus, sondern mit Silphium reliefirt; beide Säulenreste lassen auf den an römischen Privatwohnungen üblich gewesenen Porticus (peristylum) schließen.

Ein römischer Mahlstein, ausgegraben in einem Garten zu Windisch, durch Hrn. Großrath Laupper daselbst.

Mittelalterliches.

Als im Jahr 1885 ein dem Staate eigen gewesenes Stiftshaus zu Zofingen abgebrochen wurde, kamen dabei 25 mächtige Werk-

stücke aus rothem Thon zum Vorschein, welche zu Thür- und Fensterbogen, z. Th. auch zu Gesimsen gedient hatten. Sie tragen sämtlich romanisch gemusterte Flachreliefs an sich, dem Thiermären und der Heraldik angehörend. Sie nehmen jetzt im Antiquarium eine besondere Saaltafel ein. Vier Exemplare stellen gleichmäßig den *lupus in schola* dar, wie folgt. Der reißende Wolf hat die friedliche Mönchskutte angezogen und sitzt dem Kloster- schulmeister gegenüber, um das ABC zu lernen. Da aber draußen eben ein weidender Widder vorüber geht, so blickt der Lämmer- fraß mit verdrehtem Halse nur nach diesem, statt auf die Buch- stabirtafel. Die erste Erwähnung dieses Mönch gewordenen Wolfes weist J. Grimm (Reinhart Fuchs, 410) im latein. *Luparius* des elften Jahrhunderts nach. Nach eben dieser Vorlage entsteht als- dann der althochd. *Physiologus*, welcher sich benennt: *eina reda* (Erklärung) *unbe diu tier*; er erlebt im XII. Jahrh. zwei Bear- beitungen, eine in Prosa (gedr. durch Maßmann: Deutsche Gedd. des 11. und 12. Jahrh., I), und eine gereimte (Karajan, Sprach- denkmale des 12. Jahrh.). Diese letztere Bearbeitung ist ausdrück- lich dazu angelegt, mit Text-erklärendem Bildwerk, „so hie ge- malet ist“ — illustriert zu werden. Der hiebei genannten Thiere sind an Zahl dreizehn. Unsere, mit eben solchen heraldischen Thier- Medaillons, aber auch mit Bänder- und Pflanzen-Ornamenten hübsch und scharf reliefirten Werkstücke sind Produkte der im Kloster zu St. Urban, zum Zwecke weltlicher und kirchlicher Bauten, seit Be- ginn des 13. Jahrh. errichtet gewesen Backsteinfabrik.

Steinerne Tragsäule (aus den Mägenwiler-Brüchen) eines Weihwasserbeckens des ehemaligen Beinhauses der Kirche auf dem Staufberg bei Lenzburg. Auf hohem würfelförmigem Piedestal ruhen zwei sechskantige Trommeln; um deren oberste läuft ein sechs- theiliges Schriftband mit hochreliefirten Latein-Minuskeln: *Henri- cus dapiferi | fundator huius ossu (arii) | S(olvens votum) F(ecit) anno dni SΩ | CCCC | Srrriij.*

Dieser genannte Heinrich des Truchseßen weist zurück auf das herzoglich österreichische Ministerialengeschlecht der Truchseße, welches auch noch nach 1415 das Seßhaus der Ruine Habsburg bei Brugg zu Lehen trug. (Habsburger-Schloßakten, im Aargau. Staats- archiv.)

Glasphotographie jenes in der Heraldik einzig dastehenden, großen Porträt-Siegels des Frickthaler Landgrafen Ludwig von Homberg, an dessen Urkunde vom 15. November 1284; vergl. Argovia XVI, p. 43.

Francisca, sc. bipennis securis, ein eisernes Wurfbeil für kurzen Stiel. Gefunden beim Weiler Wallenland, aargau. Gem. Oberentfelden. Die obere Spitze der etwas geschweiften Schärfe steht parallel mit dem Axtloch, die untere geht schnabelförmig nach innen. Unser Exemplar entspricht nach Gesammtform und Größe genau jenem im Anzeiger des German. Museums 1884 (Sept.- und Oktober-Heft) abgebildeten, Nr. 28, welches daselbst für mittelalterlich gehalten wird.

Neueres.

Kleiner Spieß mit vierkantigem Speereisen, zweien Schaftbändern von 3 Spannen Länge, und der Originalschiftung. Aus dem Weiler Schwabenthal, aargau. Gemeinde Untermuhlen.

Ein Säbel, mit einschneidiger gerader Klinge und einer gleichen Marke auf beiden Flächen; der zweihändige Holzgriff aus dem 17. Jahrh. — Stammt aus dem vorgenannten Weiler Schwabenthal.

Altbarnische Zimmeraxt, mit angeschiftetem Holzgriff; das Hellebarten-förmige Eisen hat 8 alte Zoll Länge, 5 Zoll Breite.

Sechs arabische gleichwerthige Kupfermünzen, mit dem pythagoräischen Doppeldreieck und der Jahreszahl 887—128..., d. i. 1786.

Zollbüchse, altbarnisch-aargauische, bemalt mit dem Berner Wappen und der Jahreszahl 1735, Geschenk vom ethnolog. Gewerbe-Museum in Aarau.

Ein altes Feuergewehr. Geschenk von Hrn. Karl Bühler in Aarau.

Christusbüste, $\frac{3}{4}$ Lebensgröße, gebrannter Thon; süßlich nazarische Behandlung aus der Periode der Romantik. Die versteckt angebrachte Künstler-Inschrift heißt Sonnenschein.

Latona, vor Here fliehend, will an einem See in Lycien ihre beiden Götterkinder Apoll und Artemis mit einem Trunke laben und verwandelt die ihr dies neidisch wehrenden Bauern in Frösche. (Ovid. Metam. VI, 340). In Thon gebranntes, liebevoll durchgear-

beitetes Modell, das in des Unterwaldner Bildhauers Christen († 1837) ehemaligem Wohnhause an der Halden zu Aarau aufgefunden worden. [Derselbe Christen hat für des Baiernkönigs Ludwig I. kunsthistorische Sammlungen verschiedene Marmorbüsten gearbeitet.]

Die Wittve von Sarepta, neben dem leeren Ölkrüglein sitzend. Zierliches Miniatur-Modell; aus dem vorerwähnten Aarauer Halden-hause Christens.

Ein kleines, vom † Schriftsteller Heinrich Zschokke in dessen Jugendzeit zu Magdeburg gebrauchtes Klavier. Geschenkt von dessen ältestem Sohne Emil Zschokke, Stadtpfarrer zu Aarau, 1886.

Kredenztsch, mit vergoldet angebrachter Jahreszahl 1724, aus dem ehemaligen Klosterstifte Muri. Doppelflügiger, dreigliederiger Säulenaufbau, aus Eichenholzschnitzwerk mit Flächenverzierung. Geschenk der Hoh. Regierung; nun nach einer Zeitfrist von 46 abgelaufenen Jahren im leerstehenden Klostergebäude überflüssig und defekt geworden und dem Antiquarium zur Herstellung übergeben. Schon seit 1835 stand die Vermögens-Verwaltung des Klosters unter Staats-Administration, der Klosterkonvent wurde am 13. Januar 1841 endgiltig aufgehoben. Wie vielerlei seltene Gegenstände, unwiederbringlich jetzt dahin für geschichtliches und kunstgeschichtliches Wissen, mögen seit jener tumultuarischen Periode ebendasselbst vernunftlos vernichtet oder verschachert worden sein durch alberne Mönche und Laien.



Vorstand der Historischen Gesellschaft.

- Hr. **J. Hunziker**, Professor, Präsident.
• **K. Schröter**, Dr., Pfarrer, Vicepräsident.
• **Erwin Tanner**, Stadtmann, Vicepräsident.
• **E. L. Rochholz**, Dr., Professor, Redactor.
• **A. Schumann**, Professor, Bibliothekar.
• **H. Herzog**, Dr., Staatsarchivar, Actuar.
• **R. Sauerländer**, Buchhändler, Cassier.
-

Erweiterter Vorstand.

- Hr. **E. Faller**, Bezirkslehrer, Zofingen.
• **G. Feer**, Pfarrer, Veltheim.
• **V. Hürbin**, Director, Lenzburg.
• **E. Isler**, Nationalrath, Wohlen.
• **Dr. Th. Mettau**, Bezirkslehrer, Muri.
• **H. Müller**, Pfarrer, Wittnau.
• **A. Münch**, Nationalrath, Rheinfelden.
• **C. von Schmid**, Nationalrath, Böttstein.
• **J. Zürcher**, Seminarlehrer, Wettingen.
-

Verzeichniss

der

Mitglieder der Historischen Gesellschaft.

(Dezember 1886.)

Bezirk Aarau.

1. **Bäbler, J. J.**, Dr., Professor in Aarau.
2. **Bally, Eugen**, Fabrikant in Aarau.
3. **Blattner, Otto**, Dr., Fürsprech in Aarau.
4. **Brunnhofer, Herm.**, Dr., Kantonsbibliothekar in Aarau.
5. **Christoffel, Huldreich**, Bezirkslehrer in Aarau.

6. Doser, Leopold, Rechnungsführer in Aarau.
7. Fahrländer, Karl, Dr., Landammann in Aarau.
8. Fisch, Karl, Professor in Aarau.
9. Fischer, Xaver, Pfarrer in Aarau.
10. Frey, Eduard, Klaufhelfer in Aarau.
11. Frey, Oskar, Fabrikant in Aarau.
12. Fröhlich, Franz, Dr., Professor in Aarau.
13. Haberstich, Fritz, Negotiant in Ober-Entfelden.
14. Haberstich, Johann, Ständerath und Fürsprech in Aarau.
15. Hässig, Hans, cand. theol. in Aarau.
16. Herzog, Hans, Dr., Staatsarchivar in Aarau.
17. Herzog, Heinrich, Oberlehrer in Aarau.
18. Hunziker, Jakob, Professor in Aarau.
19. Keller-Franke, Joseph, Obergerichtsschreiber in Aarau.
20. Kurz, Erwin, Nationalrath, Fürsprech in Aarau.
21. Kyburz, Emil, Gemeindeschreiber in Ober-Entfelden.
22. Landolt, Karl, Fabrikant in Aarau.
23. Maier, Kaspar, Rector der Kantonsschule in Aarau.
24. Merz, Albert, Pfarrer in Entfelden.
25. Meyer, J. L., Director der Handwerkerschule in Aarau.
26. Niggli, Friedrich, alt-Oberlehrer in Aarau.
27. Oehler, August, Fabrikant in Aarau.
28. Perusset, Daniel, Bezirkslehrer in Aarau.
29. Ringier, Arnold, Regierungsrath in Aarau.
30. Rochholz, Ernst Ludwig, Dr., Professor in Aarau.
31. Sauerländer, R., Buchhändler in Aarau.
32. Schmidt-Correvon, Robert, Kaufmann in Aarau.
33. Schmidt-Hagnauer, Gustav, Kaufmann in Aarau.
34. Schmuziger, F., Dr. med. in Aarau.
35. Schneider, Fridolin, Obergericht in Aarau.
36. Schoder, Wilhelm, Fürsprech, Gerichtspräsident in Aarau.
37. Schröter, C., Pfarrer in Kirchberg, bei Aarau.
38. Schulé, Louis, Fabrikant in Entfelden.
39. Schumann, Albert, Professor in Aarau.
40. Senn-Gysi, H., Zeughausverwalter in Aarau.
41. Senn, Johann Jakob, Notar in Densbüren.
42. Stähelin, Alfred, Dr. med. in Aarau.
43. Stierli, Leonz, Fürsprech, Stadtrath in Aarau.
44. Stöckli, Stephan, Pfarrer in Aarau.
45. Tanner, Erwin, Fürsprech und Stadtammann in Aarau.
46. Thut, Emil, Gemeindeammann in Ober-Entfelden.
47. Urech-Imhof, Friedrich, gew. Klaufhelfer in Aarau.
48. Vogel-Thut, Fabrikant in Ober-Entfelden.
49. Wernli, Rudolf, Pfarrer in Aarau.

50. Winteler, J., Dr., Professor in Aarau.
51. Wolfinger, Max, Professor in Aarau.
52. Zschokke, Olivier, Oberst in Aarau.

Bezirk Baden.

53. Bopp-Weiß, Bezirksamtman in Baden.
54. Dorer, Robert, Bildhauer in Baden.
55. Dula, Franz, Seminarlehrer in Wettingen.
56. Jäger, J., Redaktor und Großrath, in Baden.
57. Keller, Jakob, Seminardirector in Wettingen.
58. Kellersberger, A., Ständerath, in Baden.
59. Lehner, H., Fürsprech, in Baden.
60. Rohr, Bernh., Posthalter in Mägenwyl.
61. Saft, B., Hotelbesitzer in Baden.
62. Steimer, Maler in Baden.
63. Zürcher, Johann, Seminarlehrer in Wettingen.

Bezirk Bremgarten.

64. Bruggisser, Anton, Dr. med. in Wohlen.
65. Ducrey, Joseph, Arzt in Bremgarten.
66. Frischknecht, J. J., Bezirkslehrer in Wohlen.
67. Hagenbuch, Johann, Großrath in Ober-Lunkhofen.
68. Isler-Cabezas, Jean, in Wohlen.
69. Isler, Emanuel, Kaufmann in Wohlen.
70. Isler, Emil, Nationalrath, Fürsprech in Wohlen.
71. Michalski, L. v., Gutsbesitzer auf Schloß Hilfikon.
72. Nietlisbach, Josef, Pfarrer in Wohlen.
73. Zimmermann, Joseph Leonz, Rector an der Bezirksschule in Bremgarten.

Bezirk Brugg.

74. Baumann, Emil, Pfarrer in Birr.
75. Belart, Julius, Pfarrer in Brugg.
76. Feer, Gustav, Pfarrer in Veltheim.
77. Frikker, Pius, Bezirkslehrer in Schinznach.
78. Geißberger, Leonhard, Notar in Brugg.
79. Gnauth, Oskar, Buchdruckerei-Director in Brugg.
80. Häge, Edmund Heinrich, Rector in Brugg.
81. Haller, Erwin, Pfarrer in Rein.
82. Heuberger, Jakob, Fürsprech und Großrath in Brugg.
83. Heuberger, S., Bezirkslehrer in Brugg.
84. Müller, Johann, Pfarrer in Thalheim.

85. Schaufelbüel, Edm., Director d. Irrenanstalt in Königsfelden.
86. Strähl, Friedrich, Pfarrer in Auenstein.
87. Weibel, Adolf, Dr. med., Assistenzarzt in Königsfelden.
88. Wildy, Rudolf Samuel, Oberrichter, in Brugg.
89. Wirz, Gotthold, Oberstlieutenant der Artillerie, in Brugg.

Bezirk Kulm.

90. Amsler, Gotthold, Pfarrer in Reinach.
91. Frey, Samuel, Dr., Obergerichtspräsident, in Gontenschwyl.
92. Laager, Frd., Dr., Bezirkslehrer in Schöftland.
93. Merz, Gottlieb, Posthalter in Menziken.
94. Steiner, Heinrich, Dr., Bezirksarzt in Kulm.
95. Süss, Jakob, Dr., in Reinach.
96. Wälchli, Johann, in Reinach.
97. Zehnder, Samuel, Gemeindeammann in Holziken.
98. Zimmerlin, J. J., Pfarrer in Schöftland.

Bezirk Laufenburg.

99. Bachmann-Schneider, in Frick.
100. Bürge, F. X., Pfarrer in Herznach.
101. Dietschy, Jean, zum Engel in Frick.
102. Geißmann, Joseph Marin, Pfarrer in Frick.
103. Leubin, Fridolin, Pfarrer in Mettau.
104. Lochbrunner, Karl, Pfarrer in Laufenburg.
105. Mettaufer, F. J., Bezirksarzt in Frick.
106. Müller, Hermann, Pfarrer in Wittnau.
107. Reinle, A., Pfarrer in Sulz.
108. Schmid, Hs., Gerichtsubstitut in Laufenburg.
109. Suter, C. A., Vicepräsident in Frick.
110. Treyer, Wilhelm, Stadtammann in Laufenburg.
111. Uebelhard, Fridolin, Pfarrer in Eiken.
112. Wernli, Friedrich, Bezirkslehrer in Laufenburg.
113. Wunderlin, August, Pfarrer in Wölflinswyl.
114. Zehnder, K., Fortbildungslehrer in Kaisten.

Bezirk Lenzburg.

115. Bertschinger-Amsler, Theod., alt-Nationalrath in Lenzburg.
116. Heiz, Jakob, Pfarrer in Othmarsingen.
117. Hürbin, Victor, Director der Strafanstalt in Lenzburg.
118. Juchler, Karl, Pfarrer in Lenzburg.
119. Landolt, Rudolf, Klashelfer in Lenzburg.
120. Laué, Julius, in Wildeggen.

Bezirk Muri.

- 121. Abt, Peter, zum Hirschen in Bünzen.
- 122. Keusch, Joseph, Kreiskommandant in Boswyl.
- 123. Lehmann, Dr., Hans, Bezirkslehrer in Muri.
- 124. Mettauer, Th., Dr., Bezirkslehrer in Muri.

Bezirk Rheinfelden.

- 125. Baumann, H., Fürsprech in Stein
- 126. Blum, Hans, Dr., Rechtsanwalt, Rheinfelden und Leipzig.
- 127. Brunner, Friedrich, Notar in Rheinfelden.
- 128. Burkhard, Sebastian, Pfarrer in Magden.
- 129. Dedi, Donat Adolf, Stadtmann in Rheinfelden.
- 130. Dietschy, Victor, zur Krone in Rheinfelden.
- 131. Franke, Gottfried, in Rheinfelden.
- 132. Günter, Karl, Salinendirector in Rheinfelden.
- 133. Habich-Dietschy, Karl, in Rheinfelden.
- 134. Knecht, X., Pfarrer in Wegenstetten.
- 135. Kym, Salinendirector in Rheinfelden.
- 136. Münch, Arnold, Nationalrath, in Rheinfelden.
- 137. Schröter, Karl, Dr., Pfarrer in Rheinfelden.
- 138. Ursprung, F., Pfarrer in Mumpf.
- 139. Wieland, Emil, Arzt in Rheinfelden.
- 140. Wirz, Johann, Pfarrer in Möhlin.

Bezirk Zofingen.

- 141. Burri, Arnold, Bezirkschullehrer in Zofingen.
- 142. Dietschi, Jakob, Pfarrer in Aarburg.
- 143. Fröhlich, Ernst, Musikdirector in Zofingen.
- 144. Faller, Emil, Bezirkslehrer in Zofingen.
- 145. Geiser-Ryser, Rudolf, Kaufmann in Zofingen.
- 146. Hauri, Johann, Fortbildungslehrer in Zofingen.
- 147. Imhof-Baer, J. R., Kaufmann in Zofingen.
- 148. Künzli, Arnold, Oberst und Nationalrath, in Ryken.
- 149. Leupold, Ed., Dr., Fürsprech in Zofingen.
- 150. Lüscher, Hans, Stadtrath in Aarburg.
- 151. Müller, Adolf, Arzt in Zofingen.
- 152. Näf, Emil, Redaktor in Zofingen.
- 153. Petzold, Eugen, Musikdirector in Zofingen.
- 154. Ringier-Siegfried, Friedrich, alt-Gemeinderath in Zofingen.
- 155. Sandmeier, Fürsprech und Stadtschreiber in Zofingen.
- 156. Seiler, Constantin, Bezirkslehrer in Zofingen.
- 157. Siegfried-Leupold, Fritz, Major in Zofingen.

158. Welti, Heinrich, Institutsvorsteher in Aarburg.
 159. Zimmerlin, Franz Rudolf, Stationsvorstand in Zofingen.
 160. Zimmerli, Friedrich, Notar in Zofingen.
 161. Zuberbühler-Kettiger, A., Institutsvorsteher in Aarburg.

Bezirk Zurzach.

162. Attenhofer, Arnold, Großrath, in Zurzach.
 163. Harsch, Gustav (Vater), Apotheker in Zurzach.
 164. Keller, Franz Xaver, Pfarrer in Zurzach.
 165. von Schmid, Karl, Nationalrath, auf Schloß Böttstein.
 166. Stiegeler, Andreas, zum Kreuz in Reckingen.
 167. Zimmermann, Jakob, Dr., Arzt in Klingnau.

Auswärtige Mitglieder.

168. Bally, Otto, Fabrikant in Säckingen.
 169. Barth, Hermann, Pfarrer in Gächlingen, Kt. Schaffhausen.
 170. Berni, Hermann, Professor in Konstanz.
 171. Birmann, Martin, Dr., Ständerath, in Liestal.
 172. Brunner, Julius, Dr., Professor in Zürich.
 173. Guggenheim, Hermann, Dr., Fürsprech in Zürich.
 174. Hirzel, Ludwig, Dr., Professor an der Hochschule in Bern.
 175. Keller-Schmidlin, Arnold, Oberst, eidgenössisches Stabsbureau, Bern.
 176. Keller, L. Traugott, Chemiker in Castellamare.
 177. Meyer, Karl Frowin, Bürgermeister von Waldshut.
 178. Räber, Burkhard, Apotheker in Genf.
 179. Ringier, Gottlieb, eidgen. Bundeskanzler in Bern.
 180. Rott, Eduard, Dr., Sekretär der schweiz. Gesandtschaft in Paris.
 181. Saladin, Ludwig, Pfarrer in Zürich.
 182. Siegfried, Traugott, Appellationsgerichtschreiber in Basel.
 183. Stambach, J., Professor am Technikum in Winterthur.
 184. Stocker, Franz August, Redactor und Großrath in Basel.
 185. Weber, Hans, eidgen. Bundesrichter in Lausanne.
 186. Welti, Emil, Dr., Bundesrath in Bern.
 187. Welti, Johann Jakob, Dr., Professor in Winterthur.
 188. Weißenbach, Placid, Director der Centralbahn in Basel.
 189. Wirz, Hans, Dr., Professor in Zürich.

Ehrenmitglieder.

- Bircher, André, Kaufmann in Kairo.
Dr. von Liebenau, Theodor, Staatsarchivar in Luzern.
Dr. Meyer von Knonau, Gerold, Professor an der Hochschule
in Zürich.
Dr. Rahn, J. Rudolf, Professor an der Hochschule in Zürich.
Dr. Rütimeyer, L., Professor an der Hochschule in Basel.
Dr. Wartmann, Herm., Präsident der historischen Gesellschaft
von St. Gallen.
Dr. von Wyß, Georg, Professor a. d. Hochschule in Zürich.
-

Correspondirende Mitglieder.

- Boos, Heinrich, Dr., Professor an der Hochschule in Basel.
Fazy, Henri, Mitglied der Société d'Histoire et d'Archéologie in Genf.
Galiffe, J. B., Dr., Mitglied der Société d'Histoire et d'Archéologie,
in Genf.
Vuy, Jules, Mitglied des Institut National-Genévois in Genf.



Wanderlegenden

aus

der oberdeutschen Pestzeit von 1348 bis 1350.

Zum erstenmal herausgegeben

nach der gleichzeitigen Berner-Handschrift.

Original, Übersetzung und Quellennachweis.

Legenden sind Bergwerken gleich,
Von außen arm, inwendig reich.

Inhalt.

Vorbericht des Herausgebers.

Uebersetzung und Kommentar.

Kap. 1. Vorwort des Originals.

Beicht' macht leicht.

- » 2. Krankenkommunion zur Pestzeit.
- » 3. Der Landvogt ein Kuhdieb.
- » 4. Bürger- und Pfaffenspiegel.
- » 5. Aarauer hölzerne Glocke.
- » 6. Vom Ritter zu Dornbirn.
- » 7. Das Waldhorn der Jurazwerge.
- » 8. Die blutende Hostie.
- » 9. Hostien schwebend und leuchtend.
- » 10. Der Schloßaffe auf Bodman.
- » 11. Der unerträgbare Hofnarr.
- » 12. Entstehung von Heiligenkreuz zu Wien.
- » 13. Reihentanz bei der Leichenwache.
- » 14. Todtenbeschwörung.
- » 15. Zauberschuß ins Ebenbild.
- » 16. Bogen und Pfeil des Todes.
- » 17. Herzensglaube.
- » 18. Hostie springt aus dem Versteck.
- » 19. Todtenschädel als Mordkläger.
- » 20. Tanz und Schmaus der Todten.
- » 21. Das Leichenroß.
- » 22. Der Todten Tanzlied.

Lateintext der Berner Original-Handschrift.

Wort- und Sach-Verzeichniß.

Vorbericht.

Die einzige bis jetzt bekannte Handschrift des hier nachfolgenden und erstmalig gedruckten lateinischen Legendenbüchleins gehört der Berner Stadtbibliothek an und bildet da den Codex no. 452, welcher in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt. Diese Zeitbestimmung ergibt sich aus den beiden, im gleichen Fascikel mit-enthaltenen Handschriften: 1) *Martinus Polonus, Chronicon Pontificum et Imperatorum*, hier fortgesetzt bis zum Jahre 1313; sodann 2) *Narratio proelii Laupensis*, ao. 1339. Von Pagina 162 bis 169 der Handschrift reicht unser Legendenbüchlein, dorten unbetitelt und nur mit dem zwei Zeilen haltenden Vorwort versehen. Schon J. R. Sinner, im *Catalog. Codd. Mss. Bibl. Bernensis* (1770) II, p. 509, bemerkt hiezu, daß in diesen kleinen Erzählungen mehrentheils Namen helvetischen Ursprunges begegnen:

Frater Hugo de Mellingen, Ordinis Praedicatorum, cap. 2 und 3.

Sacerdos quidam in civitate Arova, cap. 4 und 5.

Quidam Minor Frater nomine C. de Winterthur, cap. 9.

Walterus de Ems, Ord. Minorum, Gardianus Turicensis, cap. 6. 11. 16.

Sacerdos nomine Zer Sunnen de Basilea, cap. 18.

Frater Conrad de Mellingen de S. Urbano, Ordinis Cisterciensis, cap. 20.

Advocatus quidam in valle Sibental in oppido Erlenbach, cap. 3.

Miles de Ridenberg in castro Biberstein [prope civitatem Arova], cap. 7.

Miles C[untz] de Eptingen, cap. 22.

Unter diesen eben genannten Persönlichkeiten und Ortschaften gehören, nach heutiger Landeseintheilung, sieben dem Aargau an, zwei entfallen nach Basel-Stadt und -Landschaft, je eine ins Luzerner- und ins Bernerland, gleichfalls je eine nach Zürich und Winterthur. Soweit sich die mit angeführten Personennamen bisher haben urkundlich auffinden und bestimmen lassen, sind dieselben insgesamt zeitgenössische aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und ihre Mehrzahl gehört in den Aargau. In eben diesem

Zeitraume und dazu im althabsburgischen Aargau dürfen wir daher auch unsern Erzähler suchen. Alle die von ihm weiter angerufenen Gewährleute und Berichterstatter sind Ordensmänner, weitaus die meisten Cistercienser. Zu dreienmalen beruft er sich auf den Zürcher Minoriten-Guardian Walther von Ems. In der Stadt Zürich aber war dem Cistercienser-Abt Konrad und seinem Wettinger Convente schon seit 1254 das Wettingerhaus in Zürich nebst dem dortigen Stadtbürgerrechte erblich verliehen, und jenes Haus ist in des Klosters Besitz bis zu des Letzteren Aufhebung verblieben. Nüscheler, *Gotteshäuser der Schweiz* III, 422. In eben dieses Wettinger Stift läßt sich unser Legendist mit einigem Grunde versetzen. Hier wird er seine Schulbildung empfangen, Profefs geleistet und bis zum Jahr 1350 ausgedauert haben. Dabei würde er noch mit an jener glänzenden Kunstepoche participirt haben, als seit dem Jahr 1294 in dieses Klosters Kreuzgange jene prächtigen Glasgemälde entstanden, welche man den letzten, wundersamen Ausklang des romanischen Kunststils genannt hat. Aber auch literargeschichtlich kann sich diese unsere Muthmaßung bekräftigen. Denn eine mit unserm Mönche gleichzeitige Wettinger Perg.-Handschrift vom J. 1340 (jetzt auf der Aarg. Kantonsbibliothek, bezeichnet *MS. Bibl. Wett. 7*), betitelt *Liber de aliquibus miraculis*, enthält wirklich einige auch von ihm mitgetheilte Erzählungen. Unser Kommentar betont diesen Umstand ausdrücklich an gegebener Stelle im ersten und achten Kapitel. Bezüglich sodann der Zeitrechnung ist es nicht minder von Belang, daß eine andere seiner Erzählungen, Kapitel 6, auch von dem zeitgenössischen Chronisten Johannes von Winterthur vorgebracht und bei demselben zum Jahre 1348 angesetzt wird. Aus diesen zwei chronologischen Daten, sodann ferner aus den mitberührten Zeitereignissen, auf welche sogleich näher einzugehen ist, erhellt mit Sicherheit, daß unser Autor zwischen den Jahren 1340—50 seine kleine Sammlung geschrieben hat.

Seine Lebensperiode war von allen möglichen sozialen, politischen und kirchlichen Übeln aufs schwerste heimgesucht. Es wütheten Erdbeben, Pestseuchen, Hungersnöthen; es folgten die Geißlersekten, die Judenschlächtereien und Volksaufstände. Staat und Kirche, damals die unentbehrlichen Vormünder der Laienwelt, zerrütteten sich in langer Feindseligkeit; das Reich stellte Gegenpäpste, die Kirche Gegenkaiser auf. Die Religion galt den politischen Parteien nur noch als Aushängeschild. Auf unsern oberdeutschen Städten und Landschaften, die zwischen Kaiser Ludwig von Baiern und dem Thronprätendenten Friedrich dem Schönen politisch schwankten, lastete wiederholt das Interdikt, als Folge des gegen Ludwig und dessen Anhang geschleuderten Bannfluches.

Vierzehn Jahre lang hatten damals die Einwohner Basels des kirchlichen Abendmahles entbehren müssen; so meldete 1345 brieflich der Wanderprediger Heinrich von Nördlingen aus Basel, als er da vorübergehend Pfarrer war. (Strauch: Margaretha Ebner und Heinr. v. Nördlingen, S. 369.) Blindlings warf sich der hilflos gelassene Laienverstand auf den Dämonenglauben und auf die Experimente höllischer Zauberei. So in der haltlos gelassenen Außenwelt. Aber bei den dogmatischen Händeln und den fanatischen Parteilagen der Mönchsorden war man auch innerhalb der schützenden Kloster-Klausur eben so wenig sicher vor tagtäglichen Teufelsversuchungen. Wer hätte da unter dem zunehmenden Reiche des Satans hoffen dürfen, zur ewigen Seligkeit gelangen zu können, wer hätte nicht gebebt, ewig verdammt zu sein. Der Einzelne, der zum Troste seiner Mitchristen sich wegen der Seligkeitsfrage auf die göttliche Vernunft berief, war so sehr eine Ausnahme, daß ihn und seine Lehre der Papst mit Exkommunikation bedrohte; so geschah es im J. 1329 dem Predigermönch und Theosophen Dr. Johannes Eckhart zu Köln, dem Urheber unsrer deutschen philosophischen Prosa.*

Auch unser Cistercienser sucht die verzweifelnden Christenherzen wieder aufzurichten und dem beruhigenden Glauben zuzuführen, allein hiebei fordert er nicht etwa die Denkkraft der Zuhörer oder Leser heraus, sondern er möchte sich auf die dem Gemüthe unentbehrliche, immer wohlthuende Heiterkeit stützen. Zur frommen Kurzweil, sagt er, zur erbaulichen Ergötzung erzähle er seine vorliegenden Legenden.** Jedoch gerade diese freierzige Heiterkeit stand weder ihm selbst, noch seiner in düstern Aberglauben versunkenen Zeit zu Gebote, und so war es ein unerfüllbarer Gedanke, den deutschen Volkshumor damals kirchen- und Kanzelfähig machen zu wollen. Was der Autor selber Delektationsgeschichten nennt, sind trocken erzählte, sonderbare Hostien-Mirakel, grobe Zufälligkeiten, auf die das Wort anwendbar ist: Wild wächst,

* Einer von Eckharts Lehrsätzen lautet also: *Dávon enbin ich niht sêlic, daz got guot ist. Ich enwîl des niemer begêrn, daz mich got sêlic mache von siner gûete, wan er enmôhte ez niht getuon. Dávon bin ich alleine sêlic, daz got vernünftic ist und ich daz bekenne.* Meister Eckhart, in Franz Pfeifers Deutsche Mystiker II, 270. — Ad. Lasson, Meister Eckhart der Mystiker. Berlin 1868, S. 50 fg.

** Diese angeblich erlustigende und zugleich erbauliche Mönchsschriftstellerei ist bei uns überlang kirchliche Mode geblieben. Der bekannte Kapuzinerpater Martin von Cochem widmete sein vierbändiges Legendenwerk »History- und Exempelbuch 1696« seiner gräflichen Gönnerin «zu einer geistlichen Recreation und Belustigung,» und wiederholt auch im Vorwort denselben Zweck: «damit der Lesende neben dem Nutzen auch eine Lustbarkeit schöpfe und wenigstens beim Lesen von dem Verdruß befreit bleibe.»

was wachsen will. Man werfe hier nicht etwa ein, der Klerus sei dazumal doch auch dem Humor geneigt gewesen und habe ja selbst die Stiftskirchen zur Abhaltung der bekannten Narrenfeste eingeräumt; ein hierüber aufklärendes kurzes Beispiel mag zur Widerlegung hier stehen. Eine aus dem älteren Jahrbuch der Aarauer Leutkirche in das jüngere übertragene Einzeichnung, ursprünglich dem 14. Jahrh. angehörig, handelt von der Aarauer „Gesellschaft zu dem Narren“. Man erfährt, daß dieser Verein eine unter dem Pestpatron Sebastian und der Jungfrau Maria stehende kirchliche Bruderschaft war und an einem besondern Nebenaltar der Stadtkirche durch eigne Kapläne und Singknaben Messen und Opfer darbrachte für die verstorbenen Mitglieder. Argovia VI, S. 365. Keine Spur hier von Scherz, aber auch keine von jenen schamlosen albernen Possenstreichen, welche nachmals in romanischen und deutschen Kirchen das Narrenfest kennzeichneten. Narren benannte sich diese Bruderschaft lediglich nach ihrem bürgerlichen Nebenzwecke, bei einem einreißenden allgemeinen Sterben das Gemüth der Einwohner durch öffentliche Maskenumzüge erheitern zu lassen, eine Mummerei also von derselben Art, nach Uhlands Wort:

„Wie bei alten Ritterfesten
Mit dem Tode zog Hanswurst.“

Zu dieser selben Seuchenzeit, da man kirchliche Narrenbruderschaften gegen die Todesfurcht stiftete, ohne daß man doch darüber des panischen Schreckens los wurde, geschieht es, daß unser Cisterciensermönch ebenfalls heitere Stoffe zu Erzählungen sammelt, ohne ihnen aber entweder den Charakter der guten Laune zu lassen, oder die Wirkung des befreienden Humors geben zu können. Er kann nicht, er will auch nicht. Denn bei jedem Einzelthema setzt er sich die alleinige und gleiche Beweisführung zum Ziel, daß nämlich die hl. Hostie, der dem Sterbenden verabreichte Fronleichen des Herrn, auch mitten im Auswurfe der Pestlagerstatt noch rein und wunderthätig bleibe; daß die Hostie, aus Priesterhand gläubig empfangen, auch für den im Kirchenbanne Hinsterbenden das alleinige Mittel der Vergebung und Erlösung sei. Um dieses Eine darzuthun, läßt er Geschmack und Schicklichkeit rücksichtslos pausiren, so daß bei ihm das Allerheiligste hart neben das Allerschmutzigste zu stehen kommt, wenn er nur den beabsichtigten Zweck erreicht zu haben meint, ein neues, durch die Eucharistie gewirktes Wunder als faktische Thatsache verbürgen und den Lesern als Heilswahrheit überliefern zu können. Nur von solchen wunderbar verwandelten und wunderbar wirkenden Hostien handelt er mit eignem unerschütterlichem Glauben. Daß seine bloße Eingläubigkeit nothwendig auch zur Eintönigkeit seines Vortrages führe, diese

Mangelhaftigkeit, die ihm selbst einmal dunkel vorschwebt, kann ihn nicht beunruhigen; denn auch sie ist ja sittlichen Ursprunges. Nicht kritisch zu untersuchen, nicht ästhetisch auszuschmücken hat der Priester das von der hl. Tradition ihm Überlieferte, sondern es mit unbedingtem Glauben zu verehren und so weiter zu vererben. In diesem Sinne sagte schon im 12. Jahrh. der Lateindichter der Pilatuslegende (Mone, Anzeiger V, 425) bezüglich des von ihm behandelten Stoffes ganz imperatorisch:

*Vera sit an falsa, nihil ad me. Sic memoratur,
Sic referunt homines, ut scribo, sic teneatur.*

Und wenn dem heutigen Leser dieses Priesterwort etwa zu hierarchisch klingt, so sei er an dasjenige Göthe's, im Divan (Bd. VI, 33) verwiesen: „Der seine religiöse Lehre Verkündende bedarf nur, daß die Welt glaube; er muß also eintönig werden und bleiben, denn das Mannichfaltige glaubt man nicht, man erkennt es.“

Dennoch aber hat auch die Legende ihre historische Genesis, auch sie macht ihre Entwicklungs- und Wanderungsgeschichte durch, mithin muß auch sie ihre eigne Kritik haben. Dies zusammen lehrt uns die Kirche selber, indem sie schon frühzeitig die Pseudo-Evangeliën von Jesu- und Mariens-Kindheit, oder ebenso unter andern Legenden die von den hl. drei Königen als unecht verworfen hat. Wir selbst gehen also von eben diesem kirchlichen Standpunkte aus, wenn wir solche, weder durch die hl. Schrift, noch durch andere zuverlässige Quellen als glaubwürdig verbürgte Legenden im Sinne der comparativen Mythologie behandeln. Wir suchen für jede hier mitgetheilte Legende deren Sippschaft zusammen, deren Stoff- und Sagenkreis, und wo möglich deren Stammbaum. Dabei verräth sich mitunter, wie so manches Credo des Mittelalters schon in den Glaubenssahnungen der heidnischen Naturreligion propädeutisch vorverkündet liegt, und eben hierin besteht sodann das historisch nachweisbare hohe Alter mancher der in unsrer Sammlung enthaltenen religiösen Mythen. Alsdann ist der sie überliefernde Mönch noch besonders ins Auge zu fassen. Er ist aus dem Volke hervorgegangen, ist als Ortspriester mit demselben in lebhaftem Verkehr gestanden, hat aus dessen Munde geschöpft und sein Material noch durch verwandte Mittheilungen seiner Ordensbrüder ergänzt. Sein Kloster, sein Kirchort und dessen älteste Kirchenheiligen sind an die Stelle des ehemals hier gewesenen Heidentempels und der hier verehrten Heidengötter getreten, wie ja die Kirche von aargauisch Windisch auf einen Merkurtempel, die Klosterkirche Wettingens auf einen Isistempel hinweist. Die an solche Orte sich anknüpfenden Göttersagen verwebt er in seine Klostergeschichte, läßt ihnen die

alte Seele des Glaubens und kleidet nur die allzu nackte Gestalt schamhaft in ein Mefsgewand. Dies also ist die von der Legende durchgemachte Metamorphose, und durch diese ist die combinatorische Kritik herausgefordert. Es macht sich hiebei dann der historisch oder kritisch erforschte Einzelstoff in seiner Zweiseitigkeit geltend; er drückt erstlich die Einwirkungen aus, die er selbst schon aus seiner Vorvergangenheit her empfangen hatte, und zugleich deutet er diejenigen Ideenkeime an, welche er der Folgezeit einzuimpfen vermögend sein wird. Damit aber ist bedeutend viel gewonnen, nämlich das Recht der wissenschaftlichen Vergleichung, durch welche die Mythenforschung erst zur Wissenschaft erhöht werden kann. Denn eben durch solche Vergleichung wird die phantastische Willkür der Sage, oder auch das für unzugänglich gehaltene Mysterium der Legende für die kritische Erkenntniß aufgeschlossen, so daß vor unserm Auge der Gesamtgegenstand wird, wächst, Form gewinnt und so das begehrte Licht der geschichtlichen Entwicklung an sich selber trägt.

Zum Schluß noch ein Wort über unser sonstiges Arbeitsverfahren. Die zu Grunde liegende Handschrift ist textuell an vielen Orten verworren, sprachlich oft fehlerhaft, und im Ganzen schwer lesbar geschrieben. Diesen Mängeln ist beim Abdruck ohne viel Aufhebens abgeholfen worden. Die Übersetzung war schwieriger, als sie sich ansehen lassen will, denn sie hat auch dem Laien und dem Verständnisse des Nichtkatholiken zu dienen. Gut, wenn man ihr nachsagen kann, was Sebastian Frank im Vorwort seiner *Chronica* 1536 sagt: „Die ungelerten genießen auch diser arbeit, das ichs zů teüttsch hab gemacht.“ Manches mußte frei und nachempfindend ausgedrückt, manches durch einen Zwischengedanken weiter umschrieben werden, wenn und wo das Original einen Brauch allzu einsilbig erwähnt, oder die Thatsachen allzu unvermittelt auf einander häuft. Die feine Grenzlinie zwischen wörtlicher und freier Übertragung war hier nicht immer einzuhalten, und namentlich die Vierschrötigkeit des unumwunden herausredenden Klosterlatinisten hat vielfach auf das Maß des deutschen Sprachstandes reduziert werden müssen.

Nachdem ich vor nun dreißig Jahren die zweibändigen „Schweizersagen aus dem Aargau“ herausgegeben, war es meinen letzten Tagen vorbehalten, auch noch das älteste Legendenbuch derselben Landschaft der Vergessenheit zu entziehen, und so hat jetzt unsre Provinz die Befriedigung, — wie gewiß nur wenig andere — in den Gesamtglauben ihrer Vergangenheit tief und sicher hinein zu blicken.

Dr. E. L. Rochholz.

Uebersetzung und Quellennachweis.

Vorwort des Originales. Zur Ergötzung der Leser schließe ich nachfolgende kleine Sammlung erbaulicher Wundergeschichten hier noch mit an; auch diese Erzählungen sind, gleich den früher mitgetheilten, lediglich der frommen Kurzweil gewidmet.

* * *

Kap. 1. Beicht macht leicht.

Während ein Pfarrvikar zu Barten* mit seiner Kirchengemeinde das österliche Abendmahl begieng, stellte eine Frau ihre erwachsne achtzehnjährige Tochter gleichfalls mit in die Kommunikanten-Reihe. Kaum aber hatte das Mädchen die geweihte Hostie empfangen, so schrie es laut auf: Weh mir, wie fürchterlich verbrennt mich das Sakrament! und starr blieb ihr der Mund offen stehen. Darüber erschrak der Vikar dermaßen, daß er am Altar fast umzusinken meinte, faßte sich jedoch, nahm ihr die Hostie aus dem Munde und gab dem anwesenden Hilfspriester (der mein persönlicher Bekannter gewesen ist) einen Wink, sie auf der Stelle beichten zu lassen. Nachdem das Mädchen diesem eingestanden, daß sie ungebeichtet, ohne Reue und Leid, und noch dazu mit einer Todssünde behaftet, zum heutigen Abendmahl zu kommen gewagt habe, vermochte sie nunmehr mit wirklicher Zerknirschung und Ehrfurcht den Leib des Herrn zu genießen. — Darum des Apostels Wort: Es prüfe sich ein Jeglicher vorher selber, denn wer unwürdig von diesem Brode isst und von diesem Weine trinkt, der isst und trinkt sich selber das Gericht hinein.

* Barten, Bartenheim in Oberelsaß, französisch *Bartene*, wird schon 829 als *villa* erwähnt. *P. Ristelhuber, Alsace ancienne et moderne*. Kraus, Kunst u. Alterth. im Elsaß II, 27.

Wenn hier eine begreiflich scheinende Seelenschwäche des jungen Beichtkinds durch ein erschreckendes Körperleiden auf eine grausam rohe Weise abgestraft wird, so ist dies ein Punkt, welcher heute des näheren Verständnisses bedarf. „Niemand beichtet gern in Prosa“, lautet Göthe's Laienwort, und das Priesterwort Geilers von Kaisersberg redet wiederholt von jenem generellen Adamsgebrecchen, welches er ironisch „das Beichtweh haben“ nennt. Wenn ein junges Mädchen aus natürlicher Scham es nicht über sich bringt, dem Beichtiger eine ihrer begangenen Sünden umständiglich zu bekennen, so mag sie darüber wohl der friedlosen Schwermuth verfallen. Ihre Empfindung sittlichen Schmerzes, ihr melancholisch verstummendes Herz wird aber durch die vorliegende Legende einseitig vergrößert zur Starrsucht und zum wirklichen Stummsein, ein Seelenzustand wird zu einem körperlichen gemacht. Warum dies? Weil die Kirche ihre Lehre von der Beichte unter anderem auf Markus 9, 17 stützte, da der Heiland aus dem zu ihm gebrachten Besessenen den Teufel der Stummheit austreibt. Wie die Kirche diese Lehre gleichnißweise vortrug, mögen einige ältere Beispiele zeigen.

Aus eben demselben Cistercienserkloster Wettingen, in welchem unser Legenden-Erzähler lebte, stammt eine mit diesem Mönche gleichzeitige Perg.-Quart-Handschrift vom J. 1340 (jetzt auf der Aarg. Kantonsbibliothek: „MS. Bibl. Wett. 7“), welche auf Bl. 68 „*de quadam muliere*“ folgendes beibringt. Zum Bischof Johannes, den man den seligen Eleymon nennt, kam heimlich ein Weib und sprach, o heiliger Vater, ich Sünderin habe ein Verbrechen begangen, so schwer und entsetzlich, daß es ein Menschenohr nicht anhören kann, deine Heiligkeit aber, so du willst, vermag es zu tilgen. Er erwiderte, wenn du denn ernstlich glaubst, deine Sünde durch Demüthigung tilgen zu können, so beichte sie mir. Ach Herr, sagte sie, mein Mund vermag's nicht zu sagen, dein Ohr nicht es anzuhören. Nun, sprach er, so schreibe, was du auszusprechen dich schämst, auf einen Zettel und überbring mir diesen. So geschah's, doch schon am fünften Tage, nachdem der Bischof jenen Zettel erhalten, starb er nach Gottes Rathschluß. Bereits war er begraben, als das Weib, ohne von dem Ereignisse zu wissen, wieder in die Stadt herein kam und ihrem Helfer nachfragte. Und als sie seinen

Tod erfuhr, lief sie an sein Grabmal und rief unter Thränen: Wohl weiß ich, o Heiliger des Herrn, daß du mein, der Sünderin, nicht vergessen hast, und darum will ich nicht eher mehr von dieser Stelle weichen, als bis du mich über meinen Beichtzettel und wegen meiner Todsünde versichert hast. So lag sie drei Tage und drei Nächte betend und fastend auf dem Grabe. Siehe, da schritt am dritten Tage der Bischof unter dem Steine hervor mit zwei andern seiner hier bestatteten Vorgänger und sprach zu der Weinenden: Nicht einmal die Ruhe des Grabes willst du uns gönnen, sondern benetzest unser Leichentuch mit deinen Thränen! Und damit gab er ihr den Zettel zurück, aber an der Stelle der darin geschriebenen Todsünde stand jetzt mit Goldbuchstaben: Meinem Freunde Johannes zu Liebe ist deine Sünde ausgetilgt.

Diese Anschauung ist in der deutschen Kirche nicht etwa eine individuelle, sondern eine althergebrachte. Die Legende berichtet schon vom Frankenkönig Karl, dieser habe seinem Beichtvater, dem hl. Egidius, eine Einzelsünde mitzubekennen lange sich geschämt. Da legte dem Heiligen, während er die Messe las, ein Engel einen Brief auf den Altar, in welchem jene verschwiegene Sünde stand, jedoch mit dem Beifügen: dieselbe ist dem allzu geschämigen Könige wegen seiner großen Reue nachgelassen, und dir sei es hiemit gegeben, solchen schwächlichen Gemüthern ein Fürbitter zu werden.

Althd. Kaiserchronik (Ausg. v. Maßmann); daraus vorher in Aretin's Beiträgen Bd. 9, 1064—76, und in Grimms D. S. II², S. 127. — Herman von Fritslar schrieb 1349 das Heiligenleben (Ausg. v. Pfeiffer, Deutsche Mystiker I, p. 194). — P. Mart. von Cochem, Kapuziner: Lehrreiches History- und Exempel-Buch. Augspurg u. Dillingen 1696. I, S. 610. — P. Christof. de Vega, S. J., *Tragadie de Confessione I*, c. 15.

Während der Herzog von Osuna Vicekönig in Neapel war, besuchte er daselbst einmal die auf den Galeeren in Eisen geschmiedeten Verbrecher und erkundigte sich um die Einzelnen. Einer nach dem andern wollte unschuldig und nur durch der Mitmenschen Neid und Ungerechtigkeit in dies Elend gerathen sein. Bloß einer antwortete dem Herzog: fraget mich nicht, was ich gethan, sondern was ich nicht gethan habe. Nicht gehorcht habe ich

als Knabe den Eltern, sondern sie mit Füßen gestoßen. Als Jüngling habe ich gestohlen und den Raub feilen Weibern angehängt. Als Mann bin ich ein Straßenräuber gewesen, bis man mich endlich mit der Bande vom Zuckmantel hierher versetzt hat. Wie, sagte hierauf der Herzog, was thust du Bösewicht unter diesen unschuldigen Leuten hier? Nehmt ihm die Fußschelle ab, jagt ihn zur Galeere hinaus, er ist nicht werth, unter so vielen Heiligen zu sitzen! Sogleich riefen die Übrigen, ich bin ein Mörder, ich ein Brenner, ich ein Kirchenräuber. Zu spät! antwortete der Herzog, warum habt ihr's nicht zuvor gesagt. — „Also, o Menschenkind, ist es, wenn du deine Sünden rechtzeitig dem Beichtiger bekennst, er wird dir die Eisen und Bande abnehmen. Nachdem Christus den Teufel ausgetrieben, begann jener Stumme plötzlich zu reden. Du hast den Sperrteufel in dir, laß dir die Festung deines Mundes nicht durch die Maulsperre einnehmen.“ Florent. Schilling, Chorherr zu Wien: Sonntägliche Predigten, *Penuarium Quadragesimale*, Fastliche Speiß-Cammer. Sulzbach 1675. 4^o, S. 71.

Wahrscheinlich stützt sich auf dieselbe hier angeregte Stelle des Evangeliums auch das Käs- und Brod-Ordal. Denn wie in unsrer Legende dem sich sträubenden Beichtkinde geschieht, daß es wie vom Schlag gerührt erstarret, so erwartete man auch bei jenem Gottesgerichte, das gleiche Verstummen und Erstarren des Schuldigen auf der Stelle eintreten zu sehen. Dies ergibt sich aus nachfolgender Formel.

Der Priester hat während seiner Messe so manche Schnitten trockenes Gerstenbrod und Schafkäse geweiht, als ihm Angeschuldigte vorgeführt sind, und verabreicht ihnen diese Stücke anstatt der Kommuniions-Hostie. Er legt dabei jedem Einzelnen die Hand aufs Haupt und spricht folgenden Exorzismus: *Conjuro te (si hujus criminis reus es) per nomen sanctum Domini, ut panem vel caseum istum numquam possis manducare, sed, inflatis buccis, cum spuma et gemitu et lacrimis et dolore fauces tuae siccae efficiantur et obligent te, antequam confitearis peccata tua domino nostro Iesu Christo, qui venturus est.* —

Ipsaque sacerdos et custos ipsos bene videat, qualiter unusquisque transglutiat. Postquam autem omnes transglutierint, arcentur omnes anguli gulae eorum, ne quid remanserit. — *Monu-*

menta Germaniae histor., *Legum Sectio V.*, *Formulae* pag. 632 und 636. Diese Formeln finden sich u. A. auch im St. Galler- und im Rheinauer-Codex, jener aus dem IX., dieser aus dem XI. Jahrhundert stammend.

Kap. 2. Krankenkommunion zur Pestzeit.

Während Hugo von Mellingen noch als Weltgeistlicher wirkte, hatte er eines seiner Pfarrkinder heimzusuchen, das schwer darnieder lag und sehnlich den Leib des Herrn zu empfangen wünschte. Nur mit großem Bangen erfüllte Hugo dies Begehren,* und wirklich war auch die Befürchtung, daß der Kranke nicht mehr vermöge, das empfangene Sakrament bei sich zu behalten, zu sehr begründet. Doch als Hugo bereits meinte, die entwürdigten Hostienfragmente einzeln vom Boden auflesen zu müssen, lag die Hostie selbst noch rein und vollständig auf dem Speisekelche, welchen er vorsichtshalber rechtzeitig mit dem Deckel geschlossen hatte. Dieses so augenfällige Wunder bewog den damaligen Leutpriester, ganz der Welt zu entsagen und in den Predigerorden einzutreten.

Das in vier hier vorliegenden Kapiteln (no. 2, 3, 8 und 17) berührte Krankheitsfymptom, wornach der Patient die ihm verabreichte Kommunionshostie sogleich wieder wegbrechen muß, verweist auf die Seuchengeschichte aus unsern oberdeutschen Landschaften, speziell auf die Jahre 1348/49, „wo der brechen regieret.“ Ausdrücklich also schrieb der damalige Regensburger Kanonikus und Dompfarrer Konrad von Megenberg († 1374) in seinem „Buch der Natur“, Ausg. von Franz Pfeiffer 1856. Diese Pestzeit, sagt Megenberg, *hub an 1348, und wêrt' unz nu in dîsem neun und vierzigisten jâr nach dreizehen hundert jâren von Christi gepûrt.* Weiteres über diesen wichtigen Schriftsteller und seine Lebensverhältnisse berichtet Fr. Panzer, Beitr. z. Myth. (1848) I, S. 23 und 122.

Von den reichlichen Materialien, welche uns selber über die oberdeutschen Pestzeiten zu Gebote stehen, kann in diesen Blättern nur ganz bescheidner Gebrauch gemacht werden, diese müssen sich

* Denn eben herrschte die Brechruhr.

im Engsten halten und fassen nur das einzelne Seuchenjahr und die Erscheinungsweise der einzelnen Epidemie ins Auge. Das vierzehnte Jahrhundert zählt sechzehnerlei Pestzeiten, das fünfzehnte und sechzehnte je ihrer fünfzehn; allein es bleibt dabei von der medizinischen Wissenschaft anerkannt, daß manches, was man damals Pest und Schwarzen Tod gemeinhin nannte, oftmals die Pocken und der Typhus gewesen sind (Dr. Alb. Moll, im *Württemberg. medicin. Correspondenzblatt*, Bd. 27, S. 249 ff.). Nun ergibt sich aber aus den oberrheinischen Geschichtsquellen, daß ao. 1347/48 dreierlei Epidemien zugleich auftraten, in Schwaben, Baiern, Elsaß und in der Schweiz die Bevölkerung dezimirten und an einem und demselben Orte manchmal bei sechs Jahren fort dauerten; das waren zu dritt das Wilde- oder St. Antoniusfeuer, der Schwarze Beulentod und die Schwarze oder Gallenbrechruhr. Es sind die hierüber handelnden Berichte die für unsern gegenwärtigen Zweck zunächst stehenden und ausschlaggebenden.

Ein sprechendes Zeichen jener von allen möglichen Körper- und Gemüthsleiden so tief aufgeregten Periode ist es, daß die älteste und ausführlichste Beschreibung hievon gerade in den Werken zweier süddeutscher Mystiker enthalten sein muß. Wir beginnen hier mit dem 27. Kapitel der Autobiographie des Heinrich Suso, *Ausg. von Melch. Diepenbrock*, Regensb. 1829. Er ist der berühmte Verfasser der *Dialoge von der Ewigen Weisheit*, und der *Briefe über die beschauliche Gottesminne*, zweier Schriften, deren gemüths- und gedankentiefer Inhalt ihm den kirchlichen Geheimnamen *Amandus* (Liebetrant) erwarben, während er selbst sich nach dem Namen seiner Mutter *Seuß* benannte. Geboren um 1280 aus dem Hegauischen Adelsgeschlechte *Vom Berg*, hatte er unter dem berühmten *Magister und Theosophen Johannes Eckhart zu Köln* Theologie studiert, trat zu *Konstanz* in den *Dominikanerorden* und starb im *Kloster zu Ulm* 1365. Als sein *Konstanzer Konvent* ihn in *Ordensgeschäften* 1347/48 ins *Elsaß* sendete, war es gerade in jenen zwei *Schreckensjahren*, da hier die *Bevölkerung* theils am *Schwarzen Tod* hinstarb, theils über den *Brunnenvergiftungs-Sagen* sich hinhordete. Ein geisteschwacher, zugleich boshafter *Laienbruder* war ihm zum *Begleiter* dahin mitgegeben. Dieser hatte sich auf einem *Elsaßer Jahrmarkte*, indeß *Suso* sein *Briefsäcklein* umnahm und

Tags über dem kirchlichen Auftrage nachgieng, unter den Haufen der Pilger, Krämer und Kriegsknechte gemischt und sich mit ihnen bezechet. Durch sein thörichtes Reden und als Landesfremder erregte er den Argwohn, er könnte einer der umschleichenden Giftträger sein, darüber wurde er schließlich gepackt und zum Verhör in den Thurm geführt. Um sich heraus zu helfen, erklärte der Schelm, nicht er, sondern der gerade abwesende Suso sei angewiesen, die Brunnen zu vergiften, und trage hiezu die Giftsäcklein mit sich. Darum sei Suso heute frühzeitig fortgegangen, wahrscheinlich zum Dorfbrunnen, während er selber diesen geschlagenen Tag hier bei ihnen im Wirthshaus sitze. Sofort brach das Gesindel unter tobendem Geschrei gegen den Abwesenden auf. Mit Schwert, Spieß und Hellebarte bewaffnet, giengs durchs Dorf, Häuser und Klausen wurden aufgestoßen, Betten und Strohlager durchstochen, allenthalben glaubte man ihn versteckt. Von diesem Vorgange noch nichts ahnend, war Suso inzwischen zur Herberge zurückgekommen und vernahm die leidige Märe. Erschrocken lief er sogleich zum Vogte, um des armen Thoren Loslassung zu erwirken. Mit langer Mühe und unter großen Kosten gelangts, bis vier Uhr Nachmittags hatten die Unterhandlungen gedauert. Doch nun, als er jetzt aus dem Vogthause heraustrat, fiel er in die Hand der Volksjustiz und jetzt giengs um sein eignes Leben. Der Gifträger! der Mörder! schrie der Pöbel; beim Vogt hat ihm der Pfennig herausgeholfen, bei uns soll ihm nichts helfen; schlaget ihn todt, werfet ihn in den Rhein! Nein, riefen die Andern, er vergiftet uns den Fluß, man muß ihn verbrennen! Da drängte sich ein ungeheuerlicher Bauer in rußigem Wamms mit langem Spieß durch den Haufen und begann: Mich höret, ihr Herren! Meinen langen Spieß will ich durch den Ketzzer stoßen, wie man giftige Kröten spießt.* Dann wird er nackt ausgezogen, am Spieße rücklings in die Höhe gehoben und in diesen dicken Zaun so fest hineingestoßen, daß er nicht herausfallen kann. Da soll der Grundbösewicht stecken, bis er winddürr wird, und verflucht sein von Allen, die hier vorbeikommen, daß er in dieser und jener Welt verdammt bleibt!

* Nach einem mhd. Gedichte diktirt Karl d. Große den Vollzug der gleichen Hinrichtungsart gegen eine schuldig befundene Kröte: *der Krotzen tet man manigen slak, ainen spis man durch sie verswant.* vd. Hagen, Gesamttabentener II, 641, Vers 144.

Dieses Alles hörte und sah Suso mit an, ohne daß man ihn zum Worte kommen ließ. Unter wiederholten Schrecken rollten ihm die Thränen groß herunter. Die Scene währte so lange, bis es zu nachten begann. Weinend gieng er hin und her, flehte sie einzeln an, bat um Schutz und Herberge. Doch hartherzig trieb man ihn an allen Thüren fort, und die paar guten Frauen, die ihn gerne eingelassen hätten, durften es nicht wagen. So stand der arme Dulder, jeder Hilfe bar, in fortgesetzten Todesnöthen, des Augenblickes wartend, wann sie ihn packen und umbringen würden. Vor Jammer und Schwäche sank er zuletzt am Zaune nieder, hob die verschwollnen Augen gen Himmel, gab sich in die Hand Gottes und betete: Sie sind nahe bei mir, die mich tödten wollen. Mein eignes Herz ist stumm vor Schreck und vermag nicht zu sagen, was fürchterlicher sei, ob zu verbrennen, zu ertrinken, oder gespiest zu werden, und einen dieser Tode muß ich jetzt sterben. Erbarme du dich, o mildes Vaterherz, meines kläglichen Endes!

Dieses letzte Jammerwort wurde einem benachbarten Priester gemeldet. Der kam mit schneller Gewalt herbeigelaufen, entriß ihn den Mörderhänden, führte ihn mit sich und behielt ihn über Nacht, daß er so lange sicher war. Und früh des andern Morgens half er ihm vollends aus seinen Nöthen hinweg.

Speziell in unsre aargauer Landschaft führt uns ein persönlicher Freund und Mitstreiter Susos als der zweite jener theologischen Mystiker, deren schätzbarer Bericht über die damalige Pestepidemie auf uns gekommen ist.

Heinrich von Nördlingen, erst Weltpriester im Nördlinger Ries, hernach Mitglied des Predigerordens und Wanderprediger, mochte sich den kirchlichen Erlassen des Kaisers Ludwig des Baiern, der im päpstlichen Banne lag, nicht unterziehen und hatte 1348 die Heimat gänzlich verlassen. Er wendete sich anfänglich ins Konstanzer Bisthum, aber auch dieses stand auf des Kaisers Seite. Hierauf begab er sich zur Königswittwe Agnes von Ungarn, die im Aargauer Stifte Königsfelden lebte, an sie empfohlen durch den breisgauer Pfleger Burkard von Ellerbach, richtete jedoch auch bei ihr nichts aus. Von da gieng er zunächst nach Basel, wo man das päpstliche Interdikt beobachtete und einhielt. Hier bekam er seine eigne Pfarre, wurde bald der gesuchteste Ortsprediger und

seine Thätigkeit konnte sich ausdehnen, als hier seit 1345 das Interdikt durch päpstliche Gnade örtlich erleichtert worden war. Er befreundete sich da mit Tauler, der aus Straßburg hergeflüchtet kam, ließ sich aber zugleich, falschen Anschuldigungen Glauben schenkend, dem Gottesfreunde Suso entfremden. Er setzte von hier aus einen mit der Klosterfrau aus dem Predigerorden Margaretha Ebner zu Medingen (bei baier. Dillingen) längstdauernden theosophischen Briefwechsel fort und überschickte dieser „*usz ervellen diemüdigen dirnen gotz*“ zu Anfang des Jahres 1348 durch den Laufboten (*Kursor*) ein längeres Schreiben, aus welchem die uns zweckdienlichen Sätze hier folgen:

hier usz (hier außen im Lande) het ich dir ze sagen und ze clagen: so wil ich dich nit betrüben. wiltu es horen, so frag Chursor (den Laufboten), der seit dir des uszern lidens wol ain wenig. aber was ich inners lidens trag in meinem verwundten herzen an underlosz, das waist got allein. bit, dasz ich ee sterb, ee dasz ich wider meinen heren leb! Es ist auch die slahend hand gotz, die so manig unzallich tüzsent menschen gehes todgeslagen hat, nahen zu uns komen bis an fünf meil; und dasz ich gotz zoren nit mër fürcht' dann ich tun, darabe erschrick ich. Bit, dasz unser end' in got sie, wen, wie und wa es kom. Bit got für unsern lieben vatter den Tauller, der ist auch gewonlich in groszem liden, wan (da) er die warhait lert und ir lebt als gentslich, alsz ich einen lerer waisz die nu leben; bit für in. Mein hertz haltet nit mer zu dem Süssen, als es etwan (vormals) tet; bit got für uns beid. Mein mutter und die Frickin gotzgrüszent euch hertzlich (entbieten euch Gott zum Grusse). Aber bit ich dich mit allem ernst, dasz du in got sehist und mir schribist, ob dich dunck, dasz die zit komen sie, dasz ich ze land far (heimkehre), oder ob ich noch länger in dem ellend (Fremde) süll sein durch got.

Die Pest ist also bereits bis nahe gegen Basel vorgedrückt. Der nächstfolgende Brief Heinrichs ist vom Jahre 1349 und meldet der Ebnerin nach Meding, Heinrich habe Basel verlassen und sei mit seiner Mutter und der vorgenannten Frickin nach Sulz im Elsaß gezogen. 1350 kehrte er in die baierische Heimat zurück, gerade zu einer Zeit, wo daselbst aller Orten die Seuche wüthete; seine Mutter starb, am 20. Juni dieses Jahres starb ihm auch die

Argovia XVII. 2

Medinger Freundin, sechzigjährig; über sein eignes Leben verschwindet mit 1351 jede Spur. — Philipp Strauch: Margaretha Ebner und Heinr. v. Nördlingen, ein Beitrag zur Gesch. der D. Mystik, 1882, S. 262 fg.

Zunächst an diese Berichte reiht sich die bis zum J. 1349 reichende, von F. K. Grieshaber herausgegebene Oberrheinische Chronik an (Rastatt 1850), deren Verfasser, der Sprache und den erzählten Einzelheiten nach, ein Aargauer ist, laut Vorwort, XV. Des Büchleins Haupttheil ist schon 1334 geschrieben, also fast dreißig Jahre früher als Closeners Straßburger-Chronik, welche 1362 vollendet worden ist (Hegel, Städtechroniken 8, 117) und bisher als die Hauptquelle über die vorerwähnten oberrheinischen Zustände gegolten hat. Es werden die menschen-verschlingenden Erdbeben (p. 37), die Judenschlächtereien (p. 39), die Fahrten der Geißlersekte (p. 40) erwähnt, ohne jedoch dabei einen neuen Zug darzubieten.

Ein fernerer Bericht über das Seuchenjahr 1349 stammt urkundlich aus dem Kloster Engelberg in Unterwalden, denn selbst bis in dieses entlegne Hochthal war damals die Epidemie gedrungen, wahrscheinlich eingeschleppt durch dahin aus städtischen Stiften versetzte oder geflüchtete Ordensmitglieder. Darum darf die Stelle aus dem Engelberger Chronologischen Manuskript hier wörtlich angeführt werden, wie sich dieselbe, überschickt durch den Engelberger Conventualen P. P. Ildephons Straumeyer, in Zurlaubens handschriftlicher Helvet. Stemmographie, tom. IV, p. 174 findet. *Henricus de Sempach, Abbas Angelomontanus XIV. Eodem die et anno electus, inmanem pestem ao. 1349 sustinuit, cum a natiuitate B. V. Mariæ usque ad Epiphaniam 116 Monialium mortuæ: harum una die septem simul sepultæ. E valle item per multi attriti, et una die vasallorum septemdecim terræ mandati sunt, ut plures quam 20 domus fuerint exhaustæ.*

Mit dieser Stelle stimmt genau die Notiz aus dem Engelberger Jahrbuch überein, welche im Geschichtsfreund, Bd. 8, 105 abgedruckt steht. Ausdrücklich erkannten damals die Zeitgenossen, daß der Aufenthalt im Hochgebirge keinen Schutz gegen die Seuche gewähre, denn zu eben den Jahren 1347 und 48 bemerkt auch der Würzburger Scholasticus Michael de Leone (abgedruckt in Ig-

natii Gropp Collectio Scriptor. Wirceburg. 1741, p. 120), es habe damals die Pest gewüthet *et in alpibus, cacuminibus, et in vallibus partium montanarum.*

Aus diesen sämmtlichen Angaben erweist sich, daß unser aar-gauischer Legenden-Erzähler im J. 1349 geschrieben, die damalige Pest als Augenzeuge beobachtet und mit Grund als deren Hauptsymptom das Erbrechen bezeichnet hat. Da er Letzteres aber nur so weit thut, als es mit seiner mönchischen Weltscheu, mit seiner priesterlichen Verrichtung und mit seiner schriftstellerisch beschränkten Absicht zusammenhängt, nämlich die dabei vorgekommenen Kirchenwunder zu glorificiren, so bedarf er nach diesen beiden Seiten noch einer besondern Bestätigung, und diese folgt hier zum Schlusse aus wiederum zwei gleichzeitigen Quellen.

Aus Endres Tuchers Nürnberger-Memorial von den Jahren 1433 bis 40 (vergl. Hegel, D. Städte-Chroniken I, S. 254) erfährt man, daß dazumal zu Nürnberg in einem Jahre bei 13,000 Menschen gestorben, und bei 9000 entflohen waren. Der Verlauf der Krankheit gieng nach der ungeraden Zahl von Tagen; man erbrach bei 10, 13, 17 und 19 Tagen. Die Symptome waren in gesteigerter Folge: Athmungsnoth, keuchender Husten, konvulsivisches Aufstoßen und Schluchzen, quälendes Verlangen nach Getränken und darauf vermehrtes Gallen- und Blut-Erbrechen. Dieses Letztere, verbunden mit Delirien, galt als Zeichen des eintretenden Todes und hieß das schnallende Übel und der Pürzel.* Folgende hiebei dem amtenden Priester vorgeschriebenen, von der Kirche gebilligten Maßregeln sind dem theologischen Traktat des Klerikers Johann Chapeauville entnommen von Dr. Med. Adam v. Lebenwaldt, kaiserl. Physikus in Krain und Steiermark, und stehen in des Letztgenannten „Haußartzneybuch 1695“ fo., pag. 102. Die Hostie wird ge-reicht an einer Zange, an einem Stäblein mit einer Zwinge, oder

* Bürzel, ableitend von burzen oder borzen = hervorstehen, bezeichnet hier den Darmvorfall des Ruhrkranken. — schnallen ist das schallende und platzende Herausbrechen des krampfhaft zurückgehaltenen Athems. Jemanden anschnellen oder anschnalzen, bedeutet ihn mit heftigem Worte anfahren und anplätzen; bei Stalder beschnallen, etwas beschnarhen. In den ältesten Basler Zunftordnungen wird unter den groben, auf der Zunfttube mit besonderer Buße belegten Flüchen namentlich die Formel erwähnt, Einem das Elend des schnallenden Übels anwünschen. Traugott Geering, Basels Handel und Industrie (1886), S. 89.

in einem langgestielten Löffel. Sie darf gar nicht verabreicht werden, wenn des Sterbenden Zunge vertrocknet und der Schlund verschwollen ist, oder wenn fortdauerndes Husten, Schluchzen und Erbrechen eintritt, oder bei Freisch-Anfällen. Die letzte Ölung (sie galt als größeres Sakrament) kann Inficirten nicht gewährt werden. Erfolgt sie dennoch, so taucht man Baumwolle in das geweihte Öl, bindet diese an eine Ruthe oder Stange und betupft durch ein in die Zimmerthüre eingeschnittenes Loch („das Pestgucker!“) hindurch des Sterbenden Gesicht, soweit dasselbe erreichbar ist.

Kap. 3. Der Landvogt ein Kuhdieb.

Hugo von Mellingen, der aus einem Weltpriester ein Predigermönch geworden war, erzählt, es habe sich an demselben Tage, da er nach Erlibach ins Simmenthal gekommen, daselbst nachfolgende Begebenheit zugetragen. Der dortige grausame und hab-süchtige Landvogt, der in seiner Ungerechtigkeit Wittwen und Waisen um ihr Vermögen gebracht hatte, war unlängst gestorben, nachdem er noch kurz vor seinem Ende testamentarisch mit seiner Gemahlin vereinbart hatte, daß dieselbe zum beiderseitigen Seelenheile eine Jahrzeit stifte und für des Gatten Grabesruhe beten lasse. Doch das vergnügungsfüchtige Weib vergaß über den weltlichen Freuden des zugesagten Gelübdes gänzlich. Da wurde sie plötzlich schwerkrank und verfiel in den äußersten Kleinmuth, während bereits die zahlreichen Verwandten, lauernd auf eine hübsche Erbschaft, zugereist kamen, sich im Schlosse einquartierten und hier nicht einmal die Kranke in ihrer Stube zum Schläfe kommen ließen. So lag sie des Nachts verlassen und vom Gewissen geplagt, als eine tiefschwarze dämonische Gestalt ans Bette trat, in der Rechten eine Peitsche,* und mit der Linken an einer Kette den verstorbenen Gemahl festhaltend. Dieser selbst führte eine Kuh nach, eine der von ihm gestohlenen, und begann mit seiner ganzen vollen Stimme: O du Verwünschte und Gottverhaßte, nicht

* In den Bildern zum Sachsenspiegel (Folio-Ausgabe von Mone, 1820) ist auf Tafel XVII, 2 der Gerichtsakt einer Pfändung dargestellt. Die Thiere werden vom Pfluge gespannt, dazwischen steht der Fronbote, kenntlich gemacht durch die Stockpeitsche.

einmal meine letzte Bitte hast du erfüllt, für meine letzte Ruhe nicht gesorgt, jetzt ist das Sterben auch an dir! Bei diesem Worte schlug ihr jener schwarze Dämon einen Dreizack in den Leib, daß über ihr Wehgeschrei die sämtlichen Gäste aus den Betten sprangen und herbei eilten. Da lag sie mit bereits heraus gequollnem Eingeweide, tropfenweise sah man den Wein hindurch rinnen, den sie in unlöscharer Fiebergluth in sich hineintrank. Als sie zwei Tage darauf starb, war so eben Hugo von Mellingen nach Erlichbach gekommen.

Um der etwaigen Meinung sogleich entgegen zu treten, als handle es sich hier ausschließlich um eine spezielle bernische Landesbegebenheit, lassen wir dieselbe Sage vom kuhräuberischen Landvogt in einer Aufzeichnung folgen, welche 148 Jahre älter ist als die vorstehende. Dem Cisterciensermönche Cæsarius von Heisterbach (*Miracula* * etc., II, cap. VII.) erzählte nemlich sein Ordensbruder Bernard aus persönlicher Erfahrung Nachfolgendes.

Während Bernard in der Utrechter Diözese das Kreuz gegen die Sarazenen zu predigen hatte, nahm dorten auch der reiche Müller Gotschalk dasselbe, keineswegs aber aus Eifer und Überzeugung, sondern blos des beabsichtigten weitem Wuchergewinnes wegen. Er trug es nun wenigstens auf seinem Rock; und als man hernach auf des Papstes Innocenz III. Erlaß hin ein Loskaufgeld von jenen Kreuzfahrern einsammelte, welche während ihres Gelübdes erkrankt, ergrist oder verarmt waren, so ließ sich auch Gotschalk mit auf die Enthebungsliste setzen und zahlte fünf Mark ein, da er doch nach Aussage der Nachbarn und ohne seiner Kinder Erbtheil zu schmälern, wohl vierzig Mark hätte steuern müssen. Nun saß er in der Schenke und höhnte über die Glaubensnarren, die unter Verlust von Leib und Gut über Meer fahren, indefs man mit fünf wohlfeilen Mark hübsch daheim bleiben und denselben Sündenablaß profitiren könne. Da hörte er sich des Nachts einmal

* Heisterbach, ein ehemaliges Kloster im Siebengebirge. — Die hier und des Weiteren benützte Ausgabe ist: *Illustrium Miraculorum et Historiarum memorabilium Lib. XII., ante annos ferè CCCC. à Cæsario Heisterbachensi, Ord. Cisterciensis, Coloniensis diocesis . . . etc., accurate conscripti. Antverpiæ, ex officina typographica Mart. Nutij, ad intersigne duarum Ciconiarum, ao. MDCV. 8°.* Die von Strange 1851 in zwei Bänden besorgte neue Ausgabe des Cæsarius von Heisterbach stand mir nicht zu Gebote.

durch das Mühlwerk geweckt, dessen Räder Jemand plötzlich angelassen hatte. Um nachzuschauen, warf er nichts als den Rock um, an dem jenes erkaufte Kreuz noch aufgenäht war, und eilte ans Hofthor. Draußen hielt ein unförmlicher Kerl mit zwei schwarzen Rossen und rief gebieterisch: Den Schlapprock herunter und aufgesessen! So geschah's; der Rock mit dem Kreuz lag drunten, droben am Rappen saß folgsam der Müller, und fort gieng's der Hölle zu. Bald traf er dorten unter andern jüngst verstorbenen Bekannten auch den Ritter Elias von Riningen, weiland Burggrafen auf Schloß Hurst. Der lag rücklings zwischen den Hörnern einer Kuh festgespießt und wurde bei jedem ihrer wilden Sprünge tiefer zerfleischt. O schau, rief der Graf dem Müller zu, dies ist eben jene Kuh, welche ich einer Wittve erbarmungslos weggenommen! Bei weiterer Umschau sah Gotschalk auch den für Wucherer bereit stehenden Feuerstuhl und vernahm das ihm selbst geltende Wort: Nach drei Tagen! Als bald nahm ihn der schwarze Reiter wieder hinweg und setzte ihn droben bei der Mühle ab. Halb enteelt fanden ihn des Morgens die Seinen, schnell holten sie den Priester mit dem Sakrament herbei. Verzweifelnd gab Gotschalk diesem das Begegniß an; alles Übrige, rief er, ist umsonst, mein Urtheil ist gesprochen, mein Sitz steht bereit, nach drei Tagen bin ich dort, wohin ich gehöre! Wirklich fuhr er ohne Trost und Beichte nach drei Tagen von hinnen. Ein christliches Begräbniß mußte ihm versagt werden, und sogar die Müllerin, welche die Leiche heimlich im Beinhaus beisetzte, kam dafür noch in Kirchenstrafe. Es sind noch nicht drei Jahre, daß dies geschehen ist, fügt Cäsarius bei, der dies Anno 1222 aufgezeichnet hat.

Allerdings erkennt der kindlich lautere Cäsar v. Heisterbach gar wohl, wie äußerst roh und der Kirche unwürdig diese eben erzählten Sagenzüge sind. Da er aber ihre und ihrer Gewährsmänner Wahrhaftigkeit nicht bezweifeln darf und will, so versucht er den groben Stoffen eine sie gleichsam adelnde parabolische Deutung beizulegen. Weil die Kuh — sagt er, pag. 65 — draußen auf der Weide unruhig und nimmersatt umherschweift und das frische Gras der Matten bis auf den letzten Halm abfrisht, so bezeichnen wir unter dem Bilde der Kuh die Burgherren und Landvögte unsrer Gegenwart, denn auch diese fahren verderblich im

Land umher, nehmen ihr wechselndes Einlager in der Unterthanen Haus und Heim, oder belasten deren Güter mit solchen Grundsteuern, daß hier gar nichts mehr gedeihen und nachwachsen kann. Sie also gleichen den alle Matten abfressenden, frei herumschwärmenden Kühen, und da die Vögte überdies auch noch das Weidevieh mitrauben, so erleidet darum in unsrer gleichnißweisen Erzählung der zur Hölle verdamnte Ritter dorten die Strafe des Kuhdiebes.*

Somit deutet Cäsarius selber an, es sei in der erzählten Sage nicht ein besonderer Fall zu suchen, sondern mehr ein Gleichniß über allgemeine Zustände. Dies ist vollständig richtig, es liegt hier das zur Rechtsanekdote ausgespinnene Rechtspruchwort vor. Den Beweis hiefür liefert der Fabeldichter Ulrich Boner, der als Predigermonch zu Bern schrieb und in Urkunden daselbst von 1324 bis 1349 öfters genannt ist, mithin ein Zeitgenosse ist unseres aargauer klerikalen Legendensammlers. In seiner Fabel no. 8, in Franz Pfeiffers Ausgabe S. 14, heißt es von dem Herrn, mit welchem der Unterthan theilen soll:

*er spricht, wenn man teilen sol:
 »ich gan dir dines teiles wol,
 hab dir daz kalp, lä mir die kuo,
 wüt du des nicht, só var ich zuo
 und nim die kuo zesamt dem kalb.«*

Noch deutlicher erklärt sich Boners Fabel no. 95, bei Pfeiffer S. 169. Zwei Reiche prozessirten um Besitzthum. Der Eine überbrachte dem Richter heimlich einen großen Ochsen, empfahl seine Sache und schloß, ich will nichts als mein Recht. Der Andere überbrachte an des Richters Frau eine schöne Kuh. Die Frau redete ihrem Manne zu, der Kuh Recht zu geben, und so that er. Da sprach der Verlierende: *Red, ochse, ez ist zít!* Der Richter aber

* *Deus secundum qualitatem et modum peccati, ipsum punit peccatum. Miles iste, quia vaccam rapuit, in vacca peccatum luit. Hec de qualitate. Vacca propter pascua per diversa prata discurret, et assidua praecisione recrescentia gramina depascit. Vacca, ipsa sua inquietudine et depastione, nobiles et advocatos temporis nostri designat, qui domos et agros subditorum hospitando depascunt, et per assiduas exactiones, quas in illos faciunt, in substantia recrescere non sinunt. Isti praedonibus in praemis similibuntur, et sicut modo alios agitant, ita ipsi cum praedicto milite exagitabuntur. Hec de modo dicta sint.*

sprach: Dein Ochse kann nicht reden, die Kuh hat ihm ja das Maul verbunden. — Das heißt: Empfangene Gabe bindet.

Boner hat sein Werk einem Dynasten des Berner Oberlandes gewidmet, dem Freiherrn Johann von Ringgenberg, der seit 1330 Mitglied des Rathes zu Bern geworden war und 1340 als Ritter in hohem Alter starb. Einem solchen Gönner, der überdies Burgherr und Landvogt am Brienzensee war, vögtische Gewaltthätigkeiten ins Angesicht zu erzählen, konnte Boner nicht wagen; er dachte aber auch nicht entfernt daran, da er ja erwiesener Maßen alle seine Stoffe weder selbst erfunden, noch aus seiner Zeit und Erfahrung geschöpft, sondern lediglich den antiken Sammlungen abentlehnt hat. So auch die eben berührte Bestechungsanekdote. *Βυσ ἐπὶ γλώσσῃ*, er hat einen Ochsen auf der Zunge, galt schon zu Athen sprichwörtlich von einem Bestechlichen und entstand durch die athenische Münze, auf der das Gepräge eines Ochsen war. Außerdem wäre auch nicht einzusehen, warum unsre hiesigen mittelalterlichen Schriftsteller die erwähnten Gewaltthätigkeiten ausschließlich den Laienvögten des Feudaladels aufgebürdet hätten, da sie doch selber genugsam zu erzählen wissen, daß die nicht minder habsüchtigen Abteien und Stifte sich auf Kosten der Gemeinden bereicherten. Vergl. mein Buch Tell und Geflüer, S. 460; und Aarg. Sag., no. 333 u. 346.

Nunmehr entsteht die andere Frage, inwieweit der Angabe unsrer Sage, der tyrannische Landvogt sei zu Erlenbach im Simmenthale seßhaft gewesen, ein geschichtlicher Grund zukomme. In dem Simmenthaler Kirchdorfe Erlenbach steht auf einem Hügel, seitwärts der dortigen Pfrundwiese, noch altes Gemäuer der Burg, welche der Sitz der ehemaligen Freiherren von Weißenburg gewesen ist und dem Simmenthale Landvögte bis Mitte des 14. Jahrhunderts gegeben hat.

Diesen kleinen Sitz verließ das Geschlecht, erbaute in festerer Lage die Weißenburg am Zusammenflusse der Simme und des Bunschibaches und gab sich nach dieser den Namen seit 1175. Auch von dieser Burgruine stehen noch Reste der Ringmauer und des Thurmes beim Dorfe Weißenburg, einem durch seine Mineralquelle bekannten Badeorte. Von hier aus beherrschten die Freiherren von Weißenburg das untere und einen großen Theil des obern

Simmenthales unter dem Schutze der österreicher Herzoge und des deutschen Reiches. Mit dem Jahr 1368 erlosch ihr Mannstamm, nachdem sie aus hartnäckigen Widersachern der Stadt Bern deren treue Mitbürger geworden waren. Zwei Johanne sind unter ihnen die namhaftesten, Oheim und Neffe, und von ihnen ist nun zu berichten.

Der kriegslustige, unruhige Freiherr Johann, der in den Urkunden stets der Alte (Oheim) genannt wird, hatte noch Berns glücklichen Sieg bei Laupen (1339) zu erleben gehabt und mag um d. J. 1341 gestorben sein, gewaltsamen Todes, wie folgende unter dem Simmenthaler Volke verbreitete Sage angiebt. In hohem Alter soll er eine junge Österreicherin geheiratet haben, diese aber, ihres Gemahls bald überdrüssig, habe ihren früheren Geliebten, den österreicher Ritter Friedrich, zu sich nach Weißenburg geladen und da zur Ermordung des Freiherrn beredet. Die Missethat geschah; Friedrich erstach auf einem Jagdritt nach Grüningen seinen Gastfreund unfern des Schlosses unter der großen Linde, und die Freifrau sah von der Thurmzinne dem Morde zu. Als sie dem rückkehrenden Friedrich den Brautring darbot, warf er ihn in den Burggraben, überhäufte sie mit Vorwürfen und entritt, ohne daß die nacheilende Dienerschaft ihn einholen konnte. Des Weibes Verrath und das unschuldig vergossene Blut trieben ihn davon. — So berichtet Altschultheiß Fr. v. Mülinen, im Schweizerischen Geschichtsforscher I, 55, und allerdings stimmen einige dieser Sagenzüge sehr wohl überein mit den Angaben unsrer Legende.

Gleichwohl ist diese Simmenthaler Sage aus dem 14. Jahrh. nur eine Auffrischung folgender norddeutschen Sage des 11. Jahrh. Die buhlerische Schloßfrau Adelheid zur Weißenburg an der Unstrut vom Jahre 1065 hat ihren Ehegemahl, den Landgrafen Ludwig von Thüringen, an den Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen mörderisch verrathen und ist seitdem in zahlreichen Chroniken und Volksliedern genannt. Auf dieser Weißenburgerin Anlaß ersticht der Buhle „Friedrich“ den Ehegemahl ebenfalls auf der „Grüningerjagd unter der grünen Linde;“ und gleichfalls vergeblich bietet die Verrätherin alsdann dem vom Morde Rückkehrenden ihren Ring dar. Uhland, Volkslieder I, no. 123, S. 283—293. Von dieser Schloßfrau handeln der Reihe nach: Brotuff, Chronica der Stadt Marsburg (lies Merse-

burg), Leipz. 1557, Bl. 71b; Bange, Thüring. Chron., Bl. 43. 44; Rohte, Chron. Thuring. ap. Menken 1672. 1673; Gerstenberg, Thür. Chron. ap. Schminke I, 114. 115; Winkelmann, Beschreib. von Hessen VI, 201—203; Grimm, D. Sag. ² no. 552, woselbst die meisten der obgenannten Quellen schon verzeichnet stehen. Allein noch nicht genug. Dieselbe Sage mit besonderem Volksliede geht auch über auf das seit 1288 urkundlich genannte, gewalthätige Rittergeschlecht von Krenkingen-Weißenburg und auf dessen bei badisch Bonndorf gelegenes Schloß, und dieses andere Weißenburger-Lied steht gedruckt in Heinr. Schreibers Taschenb. f. Gesch. u. Alterth. III, Freib. 1841, S. 382; und nachher in Uhlands Sammlung, no. 123 B.

An Alter und historischer Beglaubigung laufen also diese deutschen Weißenburger Schloßsagen der Simmenthalischen den Vorrang weit ab, und überdies geräth die Letztere noch mit sich selbst in Widerspruch. Denn bis in das jetzige Jahrhundert herein hat in der Sage des Berner Oberlandes der dortige Freiherr v. Weißenburg als der freundliche Berggeist gegolten, welcher dem Sennenvolke die Heerden besorgen hilft. Und wie er schon ehemals Landesbaron seinen Lehensbauern 100 Kühe auf einen Tag vermacht hatte, so geht er jetzt noch Nachts auf der Almend umher und giebt aus seiner umgehängten Salztasche dem Weidevieh der Armen Salz zu lecken. Schweizer. Taschenb. Alpenrosen 1815, S. 282.

Eben derselbe entführt um Guttannen im Haslithale zuweilen zwar die Weidethiere, doch nur zu dem Zwecke, um sie im Herbste wohlgesömmert und verdoppelt an Zahl wieder vor die Ställe zu bringen; ihm soll daher nachfolgender Spielreim der Kinder gelten:

Guter Hans von Weißenfuh,
Nimm da wieder deine Kuh
Und ihr fettes Kalb dazu!

Alpenrosen 1827, 311. Dieser eben genannte Hans ist der Freiherr Johann II. von Weißenburg, der letzte echte Sprößling seines Hauses, der urkundlich verbürgte Wohlthäter aller Gemeinden seiner Landschaft, die er seit 1347 mit Gütern, Weiden und Rechten beschenkt hatte. Aus Dankbarkeit für die ihm und seinem

verstorbenen Bruder Rudolf geliehenen Kapitalien übergab er an Bern die Landschaft Frutigen und wurde Bürger zu Bern. Er starb 1368 (Fr. v. Mülinen, l. c.). Von ihm ist mit Grund zu vermuthen, er habe sich an dem siegreichen Kriegszuge Berns gegen Laubeggstalden am Steffanstage 1350 mitbetheiligt. Und hiemit gewinnt unsre Simmenthalersage, was sie an Ursprünglichkeit verliert, an innerer und örtlicher Wahrheit wieder. Denn für diese stehen ihr zwei Zeugen von besondrer Gewichtigkeit zu Gebote. Der eine Gewährsmann ist unsers Erzählers namhaft gemachter Amts- und Zeitgenosse, der Augenzeuge der mitgetheilten Begebenheit, Hugo von Mellingen; und schon hieraus läßt sich ein Schluß bilden auf das etwaige Jahr der Handlung. Der Andere ist kein Geringerer als der älteste deutsche Bernerchronist Konrad Justinger, welcher 1420 Beides, das Jahr und den Anlaß der Handlung, urkundlich mittheilt. Die von ihm hiebei nur kurz berührten Zeitverhältnisse (S. 142 der Ausg. von Stierlin-Wyß) müssen hier ausführlicher dargestellt werden, weil auch durch sie das Alter unsrer Legendensammlung genau fixirt wird.

Zwei ganz verschiedene Wege pflegen die Menschen einzuschlagen, wenn sie von einem allgemeinen Übel plötzlich überrascht werden. Der eine Theil trauert in Sack und Asche und läßt über zerknirschten Bußübungen die bürgerliche Ordnung in Trümmer gehen. Der andere Theil zerrüttet nicht minder Staat und Gemeinde, indem er das Mittel gegen Kummer und Sorge in zügellosen Ausschweifungen sucht. So wird auf beiden Seiten Leben und Eigenthum der Nächsten nur um so schleuniger vernichtet. Nur die Weisheit Weniger ist darauf bedacht, Beides zu retten, indem sie durch männlichen Gleichmuth das Gemüth der Mitbürger stählen und erheben, es zu geregelter Besorgung der gewöhnlichen Lebensgeschäfte anhalten. So that die Berner Regierung, als zur Pestzeit das Sterben in dortiger Stadt so heftig geworden war, daß man täglich bei 120 Personen begrub. Sie suchte die Unthätigen zu beschäftigen, die Eingeschüchternen zu erheitern und sich ihrer zugleich zu politischen Zwecken zu versichern. Sie ließ das Aufgebot an die junge Kriegsmannschaft ergehen und sendete dieselbe 1350 mitten im Winter gegen die Edelleute des Simmenthales, die unter dem Schutze der Grafen von Greierz den Landfrieden störten

und die Äpler von dem Bündnisse mit der Stadt abwendig machten. Nachdem sich der Zuzug von Thun und Frutigen mit den Stadtruppen vereinigt hatte, rückte man ins obere Simmenthal vor. Hier wurde gerade der Tag des hl. Stephan gefeiert (26. Dez.), wobei man nach altem Brauche die Zugthiere kirchlich einsegnen und dem Schutze des „Pferde-Steffen“ empfehlen läßt. Alles Volk war von den Bergen herab zum Gottesdienste gekommen, als hier der Bernerharst Halt machte. Der Venner ließ die Pfeifer und Trommelschläger aufspielen, die Weiber und Töchter blieben nicht spröde, bald sah man mehr als tausend Gewappneter im Tanze sich schwingen. Singend und springend verspottete man die Sekte der schwarz-sichtigen Geißler, die durch konvulsive Geberden sich in visionären Taumel versetzten und keinen andern Gesang als den Weltuntergang-verkündenden Flagellanten-Leich gelten ließen. Eine Stelle daraus hatte geheißen:

*Swer siner buoze welle pflegen,
der sol bihten und wiederwegen:
so wirt siner sele rat,
des hilf uns, lieber herre got.*

Statt des Wiederwegens (Abzahlens) forderten die jungen Berner nun zum Nehmen auf und sangen parodierend:

*Wer unser Buße welle pflegen,
der soll Roß' und Rinder nehmen,
Gäns' und feiste Schwin:
damit so gelten wir den Win!**

Wem diese Rosse, Rinder und Schweine mit gutem Rechte heute abgenommen werden sollten, dies verstand sich hier von selbst, weil sie der Thalschaft zuvor räuberisch entwendet waren. Mitten im Tanze gab der Venner das Zeichen, stracks erhuben sich die Berner zum Sturm lauf gegen die Veste Laubeck, erstiegen dieselbe, durchrannten das Thal und zerstörten auch Mannenberg, des Feindes andre Veste. So wurden im gleichen Anlaufe die beiden Gümminen gestürmt und man stand an der Marke des Sanenlandes, wo der Greizer Graf wohnte, die Stütze der Oberländer Barone. Hier aber kamen die reichsten Äpler der jenseitigen Thalschaft friede-

* So ruft auch der kampflustige Hagen: *Nu trinken wir die minne unt gelten sküniges win!* Nibelungen, Strophe 1897.

begehend entgegen. Man vertrug sich mit ihnen und ihren Anwälten, indem man sie zum rechtsgiltigen Ausgleich des von ihnen erlittenen Schadens an die Obrigkeit zu Bern verwies. Dorten vergüteten sie den begangnen Raub mit barem Gelde. Dies ist der Berner Harnischtanz, der mit Eroberung des Simmenthales geschlossen hat.

Aus diesem Berichte über den Pesttanz der Oberländer, und aus der Angabe unsrer Simmenthalersage über das grausige, einem Pestfalle ähnliche Ende der Edelfrau von Weißenburg-Erlenbach ist beiderseits zu schließen, auch unsre vorliegende Legende sei im großen Pestjahre 1349/50 einberichtet und niedergeschrieben worden.

Kap. 4. Bürger- und Pfaffenspiegel.

Ein Bürger zu Aarau lag auf dem Todbette. Als nun der dortige Leutpriester ihm die Beichte abnehmen und das Abendmahl reichen sollte, kehrte sich der Kranke unwillig gegen die Wand, wie wenn er erzürnt die Gabe und den Geber verschmähe. Die Verlegenheit des Geistlichen, der sich mit solcher Verachtung abgewiesen sah, war um so empfindlicher, weil er zugleich auf dem Gesichte der Anwesenden deutlich das in der Stadt umgehende Gerücht las, als pflege er mit des Erkrankten Ehefrau eines verbotenen Umganges; höchst betroffen verließ er unverrichteter Dinge das ihm feindselig scheinende Haus.

Gleichwohl wurde er alsbald hernach auf des Kranken ausdrücklichen Wunsch wieder gerufen, aber sonderbarer Weise empfing ihn dieser auch jetzt nicht besser, sondern kehrte ihm zum andern und dritten male trotzend den Rücken. Während alles rathlos umher stand, that die Nachbarin das vorlaute Maul auf und sprach: Jetzt hab' ichs heraus, warum er sich des Gnadenmittels so heftig erwehrt; er hat ja das Bett, in dem er liegt, zu Biberstein gestohlen, dies läßt ihn nicht zur Ruhe kommen! Die Umstehenden fanden diesen Aufschluß so ganz wahrscheinlich, daß sie den Bettlieb schleunig aus seinem peinlichen Raubneste heraushoben, und wirklich empfing und nahm er jetzt die letzte Wegezehrung mit einer mehr als ausgiebigen devoten Bußfertigkeit.

Die Anekdote stützt sich hier auf folgende zwei Lokalverhältnisse, dieselben als wohlbekannt voraussetzend und nicht weiter erklärend. 1) Die Johanniter-Comthurei von Schloß und Dorf Biberstein,* zunächst bei Aarau gelegen und in Allem auf den unmittelbaren Verkehr mit dieser Stadt angewiesen, handelte nur in ihrem eignen Geschäfts-Interesse, wenn sie die kleinen Beamten des Landverwalters und Amts-Untervogtes herkömmlich an einflußreichere Aarauerbürger übertrug. Sie mochte daher auch wohl einmal ein Auge zudrücken, wenn der gewesene Untervogt bei einer Zwangsvollstreckung ein Stück gepfändeter Fahrhabe nicht mit verrechnete, sondern mit sich nach Aarau hatte gehen lassen. 2) Der Aarauer Leutpriester war zur Zeit, da dieses Geschichtlein spielt, ein Expositus des Chorherrenstiftes Beromünster und dieses der alleinige Kirchherr am Orte. Wenn ein solcher, um sein bares Geld hieher gesetzte und ortsfremde Pfründner hier ehrenrührigen Nachreden der Laien blosgestellt war, so brauchte er darum, so lange ihm das Stift den Rücken deckte, nicht für seine Pfründe fürchten zu müssen, er konnte vielmehr Gleiches mit Gleichem vergelten. Schalt man ihn nach der verdrehten damaligen Ausdrucksweise einen „Minnedieb,* so gab er dem Scheltmaul einen privilegierten „Vierzipfeldieb* zurück, machte ihm gelegentlich die Hölle heiß und ließ noch obendrein die Ketzergeschichte in das Mirakelbüchlein beweiskräftig einschreiben. Ritterschaft, Bürgerschaft und Klerus schwankte damals launenhaft zwischen Andacht und Wildheit hin und her, bemerkt der Solothurnerpfarrer U. P. Strohmeier (Ritterburgen der Schweiz II, no. 36). Der zeitgenössische Mystiker Meister Eckhart, der als Predigermönch und Lehrer 1329 zu Köln starb, nennt auch die Geistlichen seiner Gegenwart nicht gerade Muster der Andacht; sie seien es schon um deswillen nicht, sagt er, weil sie ihr Amt vielfach in weltliche Händel verflecht und sie also selten besonderen Trost von Gott zu empfangen

* Biberstein wird 1335 durch Grafen Hans von Habsburg-Laufenburg an Rudolf von Büttikon, Johanniter-Comthur zu Klingnau, verkauft, und dieser Bruder Rudolf von Büttikon als Comthur erscheint in den Urkunden des Aargauischen Staatsarchives (Abth. Leuggern 118) zum letztenmale am 17. Januar 1352, und zwar als Aussteller. Mit Urk., gegeben zu Aarau. 22. Juli 1367, verfügt Herr Wernher von Eptingen (St. Joh. Ordens) als Pfleger des Hauses Biberstein. Schloßarchiv Biberstein, no. 23. Von diesem Eptinger Rittergeschlechte wird in unserm Kap. 22 des Näheren gehandelt.

vermögen. Ausg. v. Fr. Pfeiffer, Deutsche Mystiker II, 481. Eben darum ist vorliegende Erzählung keineswegs unterdrückt, sondern als ein Sittenbild hier mit aufgenommen worden, in eben dem Sinne, in welchem Meister Eckhart (II, 190) sagte: *Daz ist wisen liuten ze wizzenne unde groben ze gloubenne.*

Kap. 5. Aarauer hölzerne Glocke.

Derselbe schon erwähnte Leutpriester zu Aarau tritt eines Tages aus der Kirche auf den Kirchplatz heraus, angethan mit Albe und Stola, im Begriffe einem Kranken die Sterbsakramente zu überbringen. Dem Hochwürdigen Gute voran schreitet der Sakristan, er trägt nach Brauch in der einen Hand die Laterne mit der brennenden Sterbkerze und schellt, um freie Bahn zu machen, mit der andern das weithin tönende Verwahrglöcklein. Da versperrt ihnen jedoch eine mitten in der Straße lagernde Kuh so ärgerlich den Weg, daß der ereiferte Sakristan ohne weiters mit dem geweihten Glöcklein dreinschlägt und das Thier erschlägt. Nun aber die fatalen Folgen dieser Amtsübereilung. Nicht nur die stadtbürgerliche Kuh war und blieb todt; auch das sonst so tadellose Kirchenglöcklein hatte durch die Profanirung von Stund' an den Ton verloren und klappert, wie die Aarauer es bis heute beklagen, leider nur noch hölzern. —

Der Mönch erzählt hier nur aus dem Größten und überläßt die Hinzufügung des Details seinem einheimischen Leser, bei dem er die Kunde von einer allgemein landläufigen Anekdote voraussetzt. Schwankhaft berührt er eine der vielen Glockensagen, mit denen sich Nachbargemeinden gegenseitig zu necken pflegen. Jung aufblühende Städtchen plagt der Neid über schönes mächtiges Dorfgeläute, altgeschichtliche Kirchdörfer spotten über schlechtes mißtönendes Stadtgeläute — dies ist der tausendmalige Inhalt jener Spitz- und Schmitznamen, womit sich die Ortschaften kleiner Bezirke besticheln und hänseln.

Ludimus et ludimur. So eben bei Revision dieser Zeilen begegnet uns ein neues Exemplar angeblich lautlos gewordener Kirchenglocken. Als nämlich jüngst am 20. Sept. 86 der Kronprinz des deutschen Reiches Namens seines kaiserlichen Vaters die alte

Lothringerstadt Metz besuchte, hatte diese sich für den erwarteten Gast festlich vorgeschmückt und ließ ihm die Glocken aller Thürme entgegenschallen; dabei konnte denn auch die Allergrößte auf der Kathedrale nicht schweigen, obschon sie altherkömmlich *la Muette* heißt, die Stumme.

Nun zur Aarauer Stadtglocke. Aarau, ursprünglich ein bloßer Burgort, war als Kirchengemeinde bis z. J. 1568 noch im Nachbardorfe Suhr pfarrgenössisch, ihr Lehensherr und Kollator war das luzernische Chorherrenstift Beromünster, und stabil heißt es darum von ihr in den Urkunden: *quæ filialis est ecclesiæ matricis in Sur.* Boos, Aarauer-Urkbb., no. 95 u. 323. Über des Ortes früheres Kirchengeläute besitzt man bis jetzt keine andere Nachricht als diejenige im ältesten Jahrbuch der Aarauer Leutkirche enthaltene; das letztere ist abgedruckt in Argovia, Bd. 6. Dasselbst erscheint erstmalig im J. 1437 die Vergabung von 2 Gl., welche Johann Atterwil, *procurator ecclesiæ*, für eine Glocke macht (Argovia VI, 379). Hierauf 1442 schenkt Hentzman Murer 3 Pfund zur Erbauung eines Glockenthurmes (*ibid.* S. 397). Noch aber besteht damals weder Kirche noch Kirchthurm. Den Bau beider veranlaßt 1471 Magister Johannes von Gundoldingen, Chorherr von Beromünster und Leutpriester zu Aarau. Er wandelt die Aarauer Kapelle, welche damals alt und ruinos war, in eine Kirche um und bewerkstelligt dies mittels der Quadersteine, welche man aus der benachbarten Burgruine Ober-Gösgen ausbricht und auf der Aare herabflößt. Hiezu schenkt er 40 Gl. her (S. 443). Erst 1468 entzieht sich dann die Priester- und Kaplanatschaft an der Leutkirche der Pflugschaft dieser Kirche und übergiebt dieselbe bedingungsweise an den Rath der Stadt (S. 464). Allein von dem Geläute dieser Kirche ist erst 1411 zugleich mit den Sakristans-Verpflichtungen die Rede (S. 467 fg.) Als der Kirchthurm im J. 1663 höher gebaut wurde, erhielt derselbe einen Glockenstuhl und eine damals neugegossene Glocke (Aarauer Chronik 1881; S. 162), die jetzt noch vorhandene. Bis dahin aber saß auf dem Kirchendache ein sogenannter Dachreuter, welcher Dreiglöcklithurm hieß und noch i. J. 1782 einen neuen Blechhelm erhielt (Chronik, S. 207). Kurz-Weißbach, Beitr. z. Gesch. d. Kantons Aargau (1846), behaupten zwar, S. 549, jedoch ganz mit Ungrund, der Stadt Aarau sei schon

seit 1315 ein herzoglicher Freibrief gegeben worden, ihren Leutpriester selbst erwählen zu dürfen. Sie berufen sich auf Urkunde, dat. Säckinggen 1315, 30. Okt. Eben diese Urkunde ist seither gedruckt bei Boos, Aarau: Urkkb., no. 28; laut derselben gestattet Herzog Leopold v. Österr. nur die Errichtung eines St. Katharinenaltars in der Kirche zu Aarau und nur das Wahlrecht eines für diesen Nebenaltar verpfändeten Mefspriesters.

Um so leichter also wird es den auf der stattlichen Suhrer Präbende sitzenden Chorherren, sich lustig zu machen über die ärmere und gleichwohl nach Selbständigkeit trachtende Aarauer Kirchgemeinde, und so erhält dieselbe wegen ihres mangelhaften Geläutes einen Spottnamen, der im damaligen Aargau schon sonst ziemlich geläufig war. Denn hier hieß das Städtchen Klingnau „Hölzerne Glocke“ (Aargau, Sag. II, no. 448), das Dorf Jonen „Irdene Glocke“, das Dorf Sins „Kuschelle“. Daß auch damals schon solchen Namen nicht immer eigner Witz zu Grunde lag, sondern nur nachgesagter, entlehnter, läßt sich an zwei kurzen Beispielen erweisen. Die Zimmersche Chronik III, p. 463 erzählt über einen Willen (Wilhelm) von der Scheer, Beisitzer am geistlichen Gerichte zu Konstanz, er sei ein solcher Amtspedant und Sauertopf gewesen, daß seine Substituten stets voraus auf den Tag lauerten, wo er sich einmal länger vom Hause entfernen mußte; alsdann hiengen sie einen Kübel unters Dach und läuteten Freude mit dieser „hülzin glocken“. Aber auch schon der altdeutsche Dichter der „Wachtelmäre“ (W. Wackernagel, Altd. Leseb.⁴, S. 971) weiß von solchen fabelhaften Kirchen-Instrumenten zu reimen:

*mit liderinen glocken
muoz man ze kirchen locken,
si hangent alsó hó,
daz man si liut mit strô.*

Was aber mochte nun unsern Mönch veranlassen, dieses ohnedies so dürftig erzählte Histörchen mit in seine Legendensammlung aufzunehmen und es da sogar *de eucaristia* zu betiteln? Er gesteht es uns im Vorwort selbst, die Absicht zu unterhalten. Die Rohheit des erzählten Faktums maskirt er mit dem Glaubensgeheimnisse von der Hostien-Verwandlung. Und zu welchem Zwecke suchte er solch kuriosen Stoff? Zu jenen „Ostermärlein“, mit denen der Prediger am Ostermontag das festliche „Ostergelächter“ (*Risus*

paschalis) seiner Kirchgemeinde zu erregen die herkömmliche Aufgabe hatte. Man war hiebei durchaus nicht wählerisch, sonst würde nicht noch der berühmte Geiler von Kaisersberg, einer der Reformatoren vor der Reformation, gegen diesen Kanzelnußbrauch mehrfach geeifert haben. „Es ist vnerlich — sagt er in der Predigt von den Sünden des Mundes —, da einer die leut' gelachen macht, als etwan wir prediger thuond vff der kanzel. Ey, sprechen sie, er hat also ein' guoten schwank gesagt, eins möcht' sich benetzen!“ Predigten, von den Blattern des Mundes; in Joh. Pauli Ausg. der Brösamlin, tom. III, Bl. 53. Daß dieser Brauch in unsern oberdeutschen Diözesen noch im achtzehnten Jahrhundert im Schwange war, lehrt folgendes kurze Beispiel. Der Graubündtner Dr. Christian Arpagaus, Domherr zu Chur, war 23 Jahre Pfarrer in Ober-Embs, sodann auch im St. Galler Städtlein Wyl, und gab seine zahlreichen Kanzelreden unter dem Titel heraus: *Pera pastoralis* oder Geistliche Hirtentasch etc., Stift Kempten 1706, 4^o. Darin lautet der Beginn einer Ostermontags-Predigt (S. 295) also: „Der Ostermärlein ist schon eine große Anzahl erdichtet und von allen Cantzlen vorgetragen worden, daß ich anstehe, welches, auß so vilen, ich Ewer Liebe solle vorbringen? Doch ist der Schluß bey mir, vielleicht wider Euer Hoffnung, also eingerichtet: Ich will alle schon aufgesetzte bluemreiche Ersinnungen an einer Seyten lassen. Damit aber Sie sich nicht wider mich zu beklagen haben, soll alles dasjenige gesucht und hoffentlich gefunden werden in einer canonischen Erzählung, was zu dem geistlichen Spatziergang in *Emmaus* erforderlich ist.“ U. s. w. Der Prediger erklärt hierauf die philologische Bedeutung jener fünferlei hebräischen Flüche und Schimpfnamen, welche der Benjamiite Simeï dem vor Absalon flüchtigen König David nachgerufen hatte.

Der Chorherr Andr. Strobl im Stift Laufen gab heraus die Predigtsammlung *Orum Paschale Norum*, Salzburg 1694, 4^o. und erzählt in diesen 40 Osterpredigten eben so viele Ostermärlein, deren fünfundzwanzigstes, S. 350, wie folgt eingeleitet ist: „Ich vermerke, daß einem oder dem andern auß meinen geliebten Zuhörern schier ein Schläflein wollte zugehen; dann sie haben heunt Nacht, weilen sie der schönen Solennität der Erhebung Christi auß dem Grab beygewohnt, ihren Schlaf unterbrochen. Damit sie nun

aufgemuntert werden, will ich ihnen, wegen Frölichkeit heutigen tags vnd allgemainen Brauchs, ein feines Oster-Märl erzehlen, wie es einem Edelmann mit seinen vntreuen Ehehalten ergangen, weilen er von Hauß hinweg geraist vnd sie vermaint, es sehe sie niemand.“

Die unfreiwillige Veranlassung zur Abschaffung desselben Kanzelbrauches zu Mefkirch in Oberschwaben hatte ein dortiger Ortsnarr Paul Hebenstreit gegeben. Dieser, wegen seines ungezähmten bösen Weibes von den Zechkumpanen geneckt, wettete einst, sie werde ihm auf sein Begehren sogleich einen Zipfel des Ehebettes abschneiden und an den Trinktisch herüber schicken. Als er die Wette wider alles Verhoffen wirklich gewann, kam das Gerücht hievon auch zum Ortspfarrer, und nun möge die Zimmer'sche Chronik (II, 472) zum Jahre 1566 hierüber weiter erzählen.

Das ist nun also ansteen bliben biß uf die nechstkunfftige ostern. Und als ainest vor jaren zu Mößkirch der geprauch gewesen, das der predicant oder pfarrer uf den ostertag nach der predig ein' gueten, lecherlichen schwank gesagt, da hat herr Adrian Dornfogel solchs an die handt genomen, nach der predig uf kunfftigen ostertag von dem Paule Hebenstreit und seiner frawen geprediget, wie gehorsam, wie gevolgig sie im seie, darumb er billig als ain maister in seim haus vor andern zu Mößkirch soll geruemt werden, auch billig das christenlich, herrlich lobgesang, das „Christ ist erstanden.“ vor meniglichem soll anfahren zu singen. Das hat den einfuern (einfältigen) mann verdrossen so hoch, daß er überlaut in der kirchen uf den pfarrer geschworen, sprechend, er welt' daß Er alle plagen het'. Damit ist er zu der kirchen hinauf gangen, deß dann iederman gelachtet, und hat niemand's under den mannen singen wellen. Hierauf herr Adrian, der pfarrer, gesagt: „Ist das nit zu erbarmen? ich hab den mennern, als dem edler und würdiger geschepf, uf heutigen tag und billich die ehr' wellen zumessen, das sie maister im haus seien; so hats keiner, auch der, so sich deß billich und mit der warhait het rümen künden (können), annemen wellen. Damit aber etwar die maisterschaft im haus hab', waver eine under den erbarn frawen, die sich in irem haus maister sein gedunkt, die soll das herrlich lobgesang mit frewden anfahren.“ Der pfarrer konte das wort nit aufreden, es wolt keine vnder den

weibern die letzt mit singen sein, es fiengen iren zumal ob den hundertten an.

Hernach ward von dieses singens wegen ain solliches gespai (Gespötte) under der burgerschaft, daß vil ain böasers zu besorgen war; derhalben herr Gottfridt Wernher (der Schloß- und Kirchherr von Zimmern) solche und dergleichen *facetias* uf der canzel zu treiben ernstlich verboten, welches auch also biß uf unsere zeiten (1566) gehalten würt.

Diese vorstehende Anekdote ist alsdann noch 1667 zu Wien und Passau von der Kanzel gepredigt worden. In jenem Jahre erschienen des Fr. Procopius, Kapuziners der österreichischen Provinz, Osterpredigten, ein starker Quartant (*Dominicale, Paschale et Pentecostale*. Salzburg, Akademische Buchdruckerei); auf S. 83 wird obige Anekdote nacherzählt und folgender Schluß daran geknüpft: „Weil wir denn die Predig mit Singen angefangen, und jetzt zu der Letzt abermal ins Singen gerathen seyn, so wollen wir das Frauenlob auch mit Singen beschließen; samptlich, Mann und Weib, wollen wir dem von Todten wieder erstandnen Herrn Jesu singen das gewöhnliche Ostergesang. *Cantetur.*“ — J. G. Jakobi 5, 41 berichtet: Noch in meiner Kindheit erzählten die katholischen Prediger am ersten Ostertag ihr sogenanntes Ostermärchen, welches eine drollichte Anspielung auf die Auferstehungsgeschichte enthielt, je lächerlicher, je besser. Grimm, Wörtl. VII, 1377.

Kap. 6. Vom Ritter zu Dornbirn.

Der Franziskanerbruder Walther von Ems* hat den Herrn von Dornbirn (zwischen Hohenems und Bregenz gelegen) persönlich gekannt, und erzählt von der Uerschrockenheit dieses namhaften, etwas rauhherzigen Mannes folgenden Fall. Der Ritter hatte den Tag über mit seinen Standesgenossen zu Dornbirn scharf gezecht, machte sich erst gegen Abend heimwärts und kam unfern des Ortes gerade beim Zunachten durch einen Hohlweg, wo nicht wohl zur Rechten oder Linken auszuweichen war. Hier versperrte ihm eine

* Das spätere reichgräfliche Geschlecht von Hohenembs, erloschen um Mitte des 18. Jahrhunderts, stammte aus Bündten von der Burg Embs bei Chur und führte den Bündtner Steinbock im Schilde.

Gestalt von mächtiger Länge und Breite gänzlich den Weg. So unversehens überrascht und zudem noch ziemlich weinerhitzt, griff der Ritter ohne weiteres zum Schwert und hieb und stach wiederholt in den großen Unhold, bemerkte aber wohl, daß die Klinge widerstandslos wie durch einen faulen Baumstamm fuhr. Darüber war in gleicher Zeit Alles wieder verschwunden. Als er nun Tags darauf bei der Frühmesse den Kirchgängern sein Abenteuer erzählte und das Schwert dazu herzeigte, vermochten diese weder eine Waffe, noch sonst Waffenähnliches zu erkennen, bis man die Klinge mit Weihwasser besprengt hatte.

Die Zeit, in welche vorstehende Erzählung fällt, ist historisch nachweisbar aus der Chronik des Johannes von Winterthur (Ausg. von G. v. Wyß, im Archiv f. Schweiz. Gesch., Bd. XI, 1856), woselbst S. 181 dieselbe Sage steht. Vitoduran und unser hier genannte Gewährsmann Walther von Ems sind Beide Zeitgenossen, Beide Franziskanermönche und leben in den sich benachbarten Konventen zu Ems und zu Lindau am Bodensee. In dieser letzteren Stadt verfaßte Vitoduran seine Chronik, die er 1340 begann und 1348 abschloß. Darnach bestimmt sich häufig auch das Jahr derjenigen Einzelfälle, die er als ihr ausdrücklicher Zeitgenosse mittheilt. Sein hier nachfolgendes Histörchen setzt er zum Jahre 1343; es steht jedoch nicht unmittelbar im Chroniktexte selbst, sondern nachträglich an den Rand des betreffenden Kapitels geschrieben, und hieraus folgt, daß die Begebenheit im J. 1348, wo das Manuskript abschließt, dem Verfasser selbst noch neu gewesen war. Auch kennt er das Faktum nur aus zweiter oder dritter Hand, weil hier seine Einzelangaben theils unbestimmt, theils auch ungeschickt lauten. Denn unser *Miles* ist bei ihm ein ganz namenloser *agricola*, und an dem von diesem nachher vorgewiesenen Kampfschwerte ist weder Eisen noch Holz zu erkennen. Der Genauigkeit der Sache wegen müssen Vitodurans Worte hier lateinisch wiedergegeben werden.

Circiter ista tempora in villa scilicet Torrenbürrren apud Bre-ganciam cuidam ibidem agricole, quadam nocte redeunti de vino ad domum suam, occurrit longus vir et terribilis. Cui volenti sibi nocere resistebat, gladium suum [stringens] mox seve contra eum seviendo, pluries verberando et vulnerando. Quem eventum cras in cimiterio rusticis et gladium patefaciens, et exertum, putatum cruentatum, ostendens, nullius materie nec ferree nec lignee apparentem invenit. Sed aspersus aqua benedicta colore pristino visus est.

Die Sage stützt sich auf die zwei Glaubenssätze von der Körperlosigkeit der Geister und von der Erfolglosigkeit, dieselben mit blanker Waffe zu bekämpfen. Der über das Erb- und Helden-schwert gesprochne Waffensegen ertheilt der Waffe ihren Eigen-namen, welcher zugleich ihr leuchtendes Erscheinungsvermögen aus-drückt; *Liömi* Glanz, *Logi* Flamme, sind skaldische Benennungen des Schwertes. Gezückt gegen den unreinen Dämon, verliert es diesen Glanz der Kampfesflamme, bis es neuerdings mit Weihwasser besprengt worden ist. Daraus erklären sich einige befremdend lautende, alterthümliche Züge des Volksglaubens.

Wenn man gegen das gespenstische Dorfthier zu Deusbüren, den sogenannten Langböri, losschlägt, so ist's, als ob man in einen Aschensack haue (Aargau. Sag. II, p. 36), gleichwie man, nach der vorigen Sage, in einen faulen Strunk zu stechen meint, d. i. ins leere Nichts. In einer isländischen Sage, bei Arnason I, 140 durchstößt ein gewisser *Svein* mit seinem Haifischmesser ein Gespenst, dieses aber kümmert sich wenig darum und höhnt viel-mehr: „Zieh 'raus und stich noch einmal!“ Als aber *Svein* ver-setzt, Behalte was du hast! macht sich das Gespenst davon. Ähn-liche, auch im Süden wiederholte Sagenbeispiele sind angeführt bei F. Liebrecht, Volkskunde, Heilbronn 1879, S. 334.

Kap. 7. Das Waldhorn der Jurazwerge.

Der Minoritenbruder Reider versichert uns, Augenzeuge ge-wesen zu sein, als die Schloßfrau des Ritters von Ridenberg auf Biberstein ihren Diener Volmar eines Abends beauftragte, einem Krankliegenden noch ein Almosen zu überbringen. Auf seinem Wege aber wurde Volmar noch innerhalb des Schloßhofes von einem über- großen Manne angefallen, der packte ihn mit der Gewalt eines Riesen, fuhr mit ihm durch einen Fensterschlitz der Ringmauer hindurch (nicht einen Fuß hätte man zur Noth sonst durch diese enge Scharte bringen können) und stracks hinauf zur Spitze des ob Biberstein liegenden Berges. Hier oben war eben eine Schaar winziger Männlein in lebhaftem Tanze begriffen, Volmar wurde von dem Riesigen in den Kreis gestellt und angewiesen mitzutanzten. Beim ersten Hahnenruf jedoch griff der Reihenfürher nach einem

der Waldhörnchen, welche die Männlein abgelegt hatten, und sowie er darein stieß, nahm jeder eilends das seinige auf und verschwand. Als es nun zu tagen begann und Volmar sich allein auf der Fluh fand, erblickte er auf dem Platze ein liegen gebliebenes Horn, das nahm er und trugs mit hinab ins Schloß. Hier zeigte er die greulichen fünf Fingergriffe her, die ihm des Riesen Hand in den Arm hinein gedrückt hatte,* und als er dann auch das Horn zum Vorschein brachte, wußte gar Niemand zu sagen, welchem Stoffe, oder welcher Form es zu vergleichen wäre, Jedem aber, der es zum Blasen ansetzte, schwoll flugs das Gesicht auf.

Übrigens muß für Volmar die abenteuerliche Bergfahrt doch ohne ernstliche Schädigung geblieben sein, denn er lebte noch nachmals zu Biberstein, als der Mönch Reider dieses Histörchen erzählte.

Biberstein, Bergschloß und Dorf der Pfarre Kirchberg, am linken Aarufer, Bezirks Aarau, war seit Beginn des 14. Jahrhunderts Eigenthum der Grafen von Habsburg-Laufenburg gewesen, wurde 1335 an Rudolf von Büttikon, Johanniter-Comthur zu Klingnau, verkauft (Tschudi I, 336) und stand unter diesem selben Ordenscomthur noch am 7. Januar 1344 (Boos, Aarauer-Urkkb., no. 60, und Chronik der Stadt Aarau 1881, S. 28), also zu eben der Zeit, da unser Sagensammler diese Bibersteiner Erzählung schrieb. Ihm zu Folge hätte damals ein Ritter von Ridenberg das Schloß bewohnt. Einen solchen vermögen wir aber hier nicht nachzuweisen, obwohl die Adeligen von Rietberg in Graubünden schon seit 1286 daselbst urkunden (Mohr, C. D. R. II, no. 36 und 37), und auch noch im 16. Jahrhundert „*die burggrafen von Rietenburg aus Schweiz*“ in der Zimmerschen Chronik I, p. 26 als ein fürstengössisches Geschlecht deutscher Lande mitgenannt sind. Das Schloß Biberstein liegt am Aufsteig zur Gisliflüh, dem höchsten Felsenhorn des langgestreckten Aarauer Homberges, über welchen der Waldpfad in das jenseitige Jurathal zum Schloß Schenkenberg hinüberführt. Die Fluh ist benannt nach der Seligen Gisela, einer wohlbeglaubigten Gauheiligen, die hier oben einsiedelnd starb, in

* So läßt auch das Irrlicht und der im Felde spukende Marchenverrückter die Spur seines Fingergriffes verkohlt in denjenigen Stab oder Werkzeug zurück, welches man zum Hobne oder zur Hülte ihm darreicht. Aargau. Sag. I, no. 37; II S. 86, 107 und no. 314.

der Kirche des Nachbardorfes Veltheim begraben liegt und seit 1277 eingetragen steht im Anniversarienbuche *Confraternitatis Capituli Friggaudie* (Aargau. Histor. Taschenb. 1862, S. 96). Die mehrere hundert Fuß über den Bergwald aufragende Felswand ist auf ihrem Gipfel zu hohen ringförmigen Stufen ausgehauen, hinter denen man gegen den Wind geschützt sitzt, vor denselben liegt ein künstlich ausgeebneter Rundplatz. Die Ersteigung geschieht altherkömmlich am Oster- und am Auffahrtstage. Und wie der Altdeutsche seine Frühlingsgöttin Ostara* von den Bergen aus begrüßte, sich von ihr seinen Erbbesitz, das wieder beschienene Sonnenlehen, aufs neue bestätigen ließ, so wandert an diesem Frühlingstage noch der Aarauer auf die Gislifluh, der Zürcher auf den Ütliberg und erwartet hier einen „lachenden“ Morgen, einen „offenstehenden“ Himmel und eine „tanzende“ Sonne. Denn sie selbst, heißt es, soll zum Beginne des Maifestes dreimal im Kreise herumgehen oder drei Freudensprünge thun; sie selber soll das Zeichen geben zum Tanze, weil die Menschenempfindung eine mit ihr harmonierende Natur verlangt.** Darum sammelt sich dann unter Sang und Klang und Waffenknall Jung und Alt aus Stadt und Dorf hier oben, es wird Feuer entzündet, abgekocht und getanzt. Darum erzählt unsre Sage, daß die Jurazwerge hier oben die ganze Vornacht durchtanzen, bis ihnen ein Hornstoß das Zeichen giebt, sich rasch wieder in ihren Höhlen zu bergen, weil nun die Göttin des Lichtes am Firmament emporsteigt. Alberich, der Elbengebieter, heißt ihr König; erst später verstatet er sich in den Dämonennamen Alb-

* *Beda (de temporum ratione): easturmonath pascalis mensis interpretatur, a Dea illorum quæ Eostre vocabatur et cui in illo festa celebrabant, a cujus nomine nunc paschale tempus cognominant, consueto antiquæ observationis vocabulo gaudia novæ solemnitatis vocantes.* Grimm, Myth., I, 241.

** Ob die Sonne am Ostertage tanze? fragt ein besondrer Abschnitt in J. A. Plener's zu Stettin *Acerra Philologica*. d. i. Siebenhundert Historien 1694, und antwortet S. 231: Es glaubet nicht allein der gemeine Mann allhier bei uns, sondern man findet es auch in etlichen Postillen geschrieben, daß am hl. Osterfeste die liebe Sonne am Himmel tanze und dreimal Freuden-Sprünge thue, nach den Worten des 19. Psalms: *Exultavit ut Gigas currendum viam suam.* — Erasmus Francisci, Das eröffnete Lusthaus, Nürnberg. 1676, stellt die gleiche Frage und meint, S. 814, dieser Glaube sei durch das alte Kirchenlied veranlaßt, worin es heißt, daß bei Christi Auferstehung alle Dinge frohlocken und die Sonne selbst vor Freuden springe. Allein schon Claudianus, *de laudibus Stiliconis*, bedient sich eines ähnlichen Bildes:

Tunc et Solis equos, tunc exultasse choreis Astra ferunt.

rian, woraus dann die welsche Namensform *Auberon* entsprungen ist. Aber auch dieser Oberon führt ein Alles zum Tanze zwin- gendes Jagdhorn, und als sein Schützling Hüon darauf bläst, müssen die ihn verfolgenden Gegner tanzen, derweilen er entflieht. Die um die Berggipfel eilenden und tanzenden Wolken, diese Wandler der Lüfte (nach Schiller); die nach der Musik der Winde hüpfenden, oder durch die gellenden Hornstöße des Sturmes weg- geblasenen Luftgestalten sind verkörpert als der Reihentanz der Gebirgswerge im Jura.

Über die örtlichen Tänze und Tanzplätze der Zwerge handeln die Aargau. Sagen I, S. 359 mit vielerlei lokalen Angaben, auf welche der Kürze wegen verwiesen wird; hier aber ist der Sagen- Cyklus von dem aus der Geisterwelt stammenden Horn zu betrach- ten, das bald ein Heerhorn, bald ein Methhorn, bald ein Reliquien- horn genannt wird, wie ja auch bereits in der Edda das die Welt überschallende Giallarhorn Heimdals, und Mimirs unerschöpfliches Methhorn gegenseitig vertauscht sind. Beide legt die Sage dem Wuotan bei, der das eine als ein wilder Jäger bläst, das andere an der Heldentafel im hohlen Berge kreisen läßt. So geht daselbe in den karolingischen Sagenkreis über. Karls des Großen Jagdhorn wurde im Dom zu Köln neben andern Reliquien verwahrt und mit diesen alle sieben Jahre hergezeigt. Und gleichwie des Giallarhornes Hilferuf gegen die himmelstürmenden Gottesfeinde durch die ganze Welt wiederhallt, so stößt Karls Paladin, der bei Roncevall dem Verrathe unterliegende Held Roland, ins Schlachthorn Olivant,* und der Schall dringt acht Meilen weit dahin, wo der Kaiser die Zelte aufgeschlagen hat. Hievon erzählen um die Mitte des 12. Jahr- hundert die deutsche Kaiserchronik und die Lateinchronik des Pseudo-Turpin, beide in epischer Ausführlichkeit. Aus beiden ent- lehnen sodann die Schweizer-Chronisten, das Große auf die kleinen Vierwaldstätte einschränkend, und bezeichnen dieser Kantone Signal- hörner, den Stier von Uri, die Kuh von Unterwalden und die Harst- hörner von Luzern, als die ihnen von Karl d. Gr. gewährten Heer- zeichen. Allein daß dies nur aus Turpins *tuba eburnea* her-

* Rolands Hifthorn sieht man noch in „Roncesvalles, es ist so groß als ein Balken.“ Cervantes, Don Quixote I, Kap. 49.

rührt, dessen ist der Chronist Melchior Ruß (Ausg. von Schneller, S. 22) ausdrücklich eingeständig: „Es erwarben min Herren von Lutzern von dem großen künig Karly, das sy Herhörner dörfen füren, nach Sitten Rulandi sines Sunes.“

Nun sind aber diese Pseudo-Turpinischen Schlachthörner gewiß ebenfalls nur Entlehnungen aus 4. Mose 10, Vers 1 und 9: Der Herr redete mit Mose und sprach: Mache dir zwei Trompeten (al. Hörner) von dichten Silber, daß du ihrer brauchest, die Gemeine zu berufen und wenn das Heer aufbrechen soll. Wenn ihr in einen Streit ziehet wider euere Feinde, so sollet ihr trompeten mit den Trompeten.

Wir zeigen im Folgenden, wie alte Herrengeschlechter Abkunft, Familienruhm und Fortbestand ihres Stammes an ein Horn geknüpft, dieses ins Wappen genommen und in ihrem Hause als Talisman vererbt haben, das aus dem Geisterreiche stammt und durch ein kühnes Wagniß oder eine liebevolle That eines der Ihrigen in der Urzeit erworben worden ist. Gervasius von Tilbury hat sein Werk *Otia Imperialia* um das Jahr 1211 abgefaßt und erzählt da 3, 60 (in Liebrechts 1856 erschienener Ausgabe, p. 28 und 129) Nachfolgendes. Vornehme englische Jäger sind von ihren übrigen Weidgefährten abgekommen und besteigen, Erfrischung suchend, den Gipfel eines Waldberges. Unerwartet steht ein Edelmann hier oben, reicht ihnen freundlich ein großes Trinkhorn dar, alterthümlich und reichgesteint, aus dem ein einziger Trunk allerfrischend schmeckt, dazu auch noch ein schloßenweißes Tüchlein, sich den Mund zu trocken, und verschwindet darauf, ohne den Dank abzuwarten. Lange nachher hört einmal ein anderer Jäger dortum von dem Vorfall, begiebt sich zur selben Stelle, empfängt ebenfalls Beides, giebt es aber nicht zurück, sondern macht sich gegen Brauch und Dank damit davon. Jedoch der dortige Landgraf vernimmt die gröbliche That, bestraft den Dieb und übergiebt das Horn an König Heinrich den Ersten von England. — Auch im schottischen Kronschatze bewahrt man einen Becher von ähnlicher Abkunft. Ihn hatte ein Bauer in rascher Flucht davongetragen, der Nachts an einem Berge vorüber reitend den Berg offen fand und hier zu einem Gastmahl der Geister gerieth, die ihm den Becher gastfreundlich darboten. Guillelmus Neubrigensis

rerum Anglic. I, 28 (bei Liebrecht, p. 129). Hiezu ist zu vergleichen Gesta Romanorum c. 161, Ausg. von Herm. Oesterley, p. 541; und Grimm D. Sag. 391. — An einen von einer Fee geschenkten Becher knüpft sich das Heil des britischen Geschlechtes Edenhall; derselbe wird noch jetzt im Schlosse Edenhall in Northumberland aufbewahrt, siehe W. Scott's Einleitung zur Ballade The young Tamlane, Abschn. III, gegen Ende. Letzteres muß ausdrücklich gegen Uhlands bekannte Romanze betont werden, weil nach deren Darstellung der Lord des genannten Hauses das Glück versucht und den empfangenen angeblichen Kristallbecher übermüthig zerschlägt. — Das Kleinod des regierenden Herzogshauses Oldenburg war ein silbernes Trinkhorn und ist ins Landeswappen gesetzt. Eine elbenhafte Jungfrau, hinter der sich der Osenberg aufthat und wieder schloß, reichte es dem im Walde Bernefeuer jagenden Grafen Otto aufs Roß hinauf. Zweifelnd goß der Graf erst einen Tropfen rückwärts aufs Pferd und siehe, wo der Trank hintraf, fiel das Haar aus. Da sprengte Otto sammt dem Horn davon. Herm. Hamelmann, Oldenburg. Chron. 1599, fo. 10. Hippel, Relat. cur. I, 33; II, 503. Grimm, D. Sag. II, 317. Dobeneck, Des Mittelalters Volksgl. (1815) I, 83. Justi Vorzeit 1838, S. 250. Sehr klar und genau erzählt hierüber der reformirte Prediger Balt-hasar Bekker in seinem großen Werke Bezauberte Welt, Amsterdam 1693, lib. 4, p. 146. Seine Mittheilung ist so treu, als sie seiner Zeit noch erhältlich gewesen war. Als nämlich Bekker nach Oldenburg kam, war jenes Horn seit zwei Jahren auf Befehl des Grafen Christian, damaligen dänischen Königes, nach Kopenhagen gebracht worden; eine Abbildung aber, die in Bekkers Herberge hieng, zeichnete dieser fleißige Mann ab und hat sie seinem vor- genannten Werke in Kupferstich beigegeben.

Hier gleich ist folgender Parallelsatz zu beachten: Der aus dem Oldenburgerhorn vergeudend ausgegossene Trank wirkt ver-seugend; das Bibersteinerhorn bringt dem unberufenen Bläser Ge-sichtsgeschwulst. Der Meklenburger Pück, einst der Hauskobold im Kloster zu Schwerin, empfing einkehrende Gäste, reitend auf den Thorflügeln und zwei volle Kannen kredenzend. Die eine dieser Kannen wird dorten bis auf heutigen Tag hergezeigt und heißt, wie Jener selbst, der Pück. Hederichs Chronik, gedruckt 1598,

in Studemund's Meklenburg. Sag., p. 172. Ein Trinkhorn der im Hörselberge hausenden Geister wurde bei den Landgrafen von Thüringen aufbewahrt. Steinau, Volkssag. S. 131. Ein Herr von Buren im Speiergau fand einst auf der Jagd ein altes Hifthorn und blies es an. Da stieg ein geharnischter Riese aus dem benachbarten Hünengrabe und frug um das Begehrt. Als er aber vernahm, wie Jener das Horn nur zufällig gefunden, legte er sich wieder ins Grab, versprach jedoch, den Burens zu Hilfe zu kommen, wenn sie ihn in Gefahren mit dem Horne rufen. Und wirklich soll ein Buren einmal in Kriegsgefahr davon Gebrauch gemacht haben. Das Horn blieb dem Geschlechte und ziert dessen Wappen. H. Schreiber, Sag. I, 24; als Romanze von A. Kopisch, in Nothnagels Sag., S. 53; K. Geib, Reisehandb. der Pfalz, 256; Menzel, Odin, 247. Die Burgfrau des Asseburger Stammes hatte bei kindenden Erdweibchen Ammendienste geleistet und hat dafür zwei Becher empfangen, die noch vorhandnen Talismane des Asseburger Geschlechtes. Spieker, Der Harz (Berlin 1852), S. 108. Die Adelsfamilie von Stahl besitzt eine die Jahreszahl 1500 tragende Silberkanne, welche der Ahnfrau für dieselbe Dienstleistung in der Schönaukenhöhle geschenkt worden. Adalb. Kuhn, in vdhagens Jahrb. Germania, Bd. 9, 95. Die Familie Buchwald in Schleswig-Holstein verwahrt einen Goldbecher, der ihrer Ahnfrau gleichfalls von kindenden Erdweibchen geschenkt worden. Jahrbücher f. Landeskunde v. Schleswig-Holstein 1861, Bd. 4, no. 62.

In mehreren Kirchen des nordwestlichen Deutschlands finden oder fanden sich Becher vor, von denen die Sage geht, sie seien theils den Elben, theils den Unterirdischen durch Menschenlist entrissen worden. Einer in der Kirche zu Viöl ist, ganz so, wie das Oldenburgerhorn, bei einem Gastmahl den Unterirdischen durch einen Bauern zu Pferde entführt worden. Die gleiche Sage gilt von dem Goldhorn in der Kirche zu Rackebüll. Derjenige Becher in der Kirche zu Jordkirch, gleichfalls den Unterirdischen geraubt, war daselbst lange als Altarkelch gebraucht, bis er mit einem alten Bettler, der daraus kommunizierte, verschwand. Müllenhoff, Schleswig-Holstein. Sag. no. 402. Von dem Goldbecher der Elben in der Kirche zu Aargrup berichtet Keightley, Mythologie der Feen, übers. v. O. L. B. Wolff (1828) I, 191. Das Horn, welches der Ritter

Herwe Ulf zu Weihnachten einem Bergfräulein nahm, wurde bis 1570 in der Domkirche zu Wexiö aufbewahrt. Puttmann, Nordische Elfen, S. 93. Afzelius, Schwed. Volksf. II, 354.

Ein anderes, aus einer unbekanntenen Metallmischung bestehendes Horn wird seit 1490 bis heute auf dem Gehöfte Ljungby in Schonen gezeigt. Afzelius II, 335. Der Uebergang dieser heidnischen Trinkhörner an die Christenkirche steht geschichtlich fest. In einer Urkunde des Propstes Arnold von Mainz wird der Wein, welchen die Canonici an gewissen Festtagen bekamen, durch das Lateinwort *cornua* bezeichnet, wie man auch die Festtage Horntage und die Zechgesellen Hornbruderschaften benannte. Binterim, Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche (1826) II 2, S. 571.

In der Zimmerischen Chronik, ed. K. A. Barack II, 201, steht nachfolgende Legende. Vor vil jharen ist ains priesters magd oder kellerin von Hausen, am Andelspach gelegen, gegen aubents hinüber gen Büttelschieß (ist ain kleiner, gar alter fleck, hat vor Zeiten ain schlöfle gehabt) gangen; dero ist das wuotes here, wie vor zeiten vil beschehen, am wege ufgestoßen. Sollich gespenst, so da wie ain jeger gewest, hat die kellerin begriffen und die gewaltiglichen den weg mit sich genomen und vor ihm anhin getriben. Ain farender schuler, genant Jacob Algewer (aus dem Algäu), hat mit der weer nach im gehawen, und in selbigem strauch soll er dem gespenst das jegerhorn vom maul hinweg gehawen haben. Damit ist der jeger mit allem seim gescheft in lüften mit aim grossen gedös, klinglen und geschrai darvon gefaren. Das jegerhorn, so in kraiß gefallen, ist dozimal zu ewiger gedechtnuß in die kirchen zu Büttelschieß aufgehenkt worden und vil jhar darin bliben, ist aber bei wenig jharen darauß kommen, das niemandts waist, wohin. Und wiewol es ain unachtbares horn an im selbs, so ist doch guetlich zu glauben, das es von aim *antiquario* von wunders wegen erhebt und abwegs gethon sei worden. Dises Jacobs Algewers erben haben sich nachgends gen Schmeihen dem dorf und volgends gen Guetenstain an die Tonaw gethon, alda sie noch wonen.

Das Aargauische Antiquarium verwahrt ein hölzernes Hifhorn des Landgrafen Adalbert III. von Habsburg, Sohn des Grafen Wernher, Ahnherrn des K's. Rudolf von Habsburg; daselbe ist nachgeschnitzt in Größe und Form jenes Originals, welches aus einem

Elephantenzahn geschnitten, im Kloster Muri aufbewahrt und von diesem 1702 an die k. k. Schatzkammer zu Wien verschenkt worden ist. Vgl. Fridol. Kopp: *Vindiciae Actorum Murensium* 1750 p. 157 und 282, woselbst das Gerathe in halber Groe nachgestochen ist. Um den Rand des Schallbeckers lauft in romanischem Stil das breite Reliefbild einer durch phantastische Arabesken sich schlängelnden Hetzjagd. Dann folgt, nach zwei Absatzen von Fruchtbandern, eine auf funf Querfurchen der gerippten Hornseite eingeschnittene Inschrift in mirathenen gothischen Majuskeln, also lautend:

Notum sit omnibus cornu istud aspicientibus, quod Comes Albertus, Alsatiensis Lantgravius de Habispurg natus, sacris Reliquiis cornu istud ditavit. Hec acta sunt Anno M. C. XC. VIII.

Demnach ist auch dies Jagdhorn erst nachtraglich zum Reliquienhorn bestimmt worden.

Als der gegenwartig regierende Kaiser von Oesterreich im Sommer 1857 seine erste Rundreise durch Ungarn machte, und dabei auch von den Stammen der Jazygier und Kumanier in ihrer Hauptstadt Jaszbereny feierlich empfangen wurde, kam bei dieser Gelegenheit das Feld- und Wahrzeichen dieser Reiterstamme, das beruhmte Horn Lehels, zum Vorschein. Altherkommlichem Brauche gema erschien damit der Oberkapitan, fullte die in der weiten Oeffnung angebrachte Goldschale mit Wein und berreichte daselbe dem Kaiser und dessen Gemahlin unter einer feierlichen Anrede. Mit eben diesem Horne soll Konig Lehel bei der Belagerung Augsburgs 955 — wie die Chronik erzahlt — seinen Gegner, den Feldherrn Kaiser Otto's, erschlagen haben. Wenn nun daselbe auch nicht aus jener Zeit stammt, so ist es doch unbestritten sehr alt und von byzantinischer Arbeit. Es ist gegen 1 1/2 Fu lang, aus einem einzigen Stuck Elfenbein geschnitten und reich mit Bildwerk verziert. Beschlag und Mundstuck ist von Silber, die einzulassende Trinkschale von Gold; mit seinem Schall gab Lehel das Zeichen zum Angriff, und beim Opfer fullte er es mit Donauwasser, dieses zum Segen ber das Land ausgieend. Allg. Augsb. Ztg., 4. Juni 1857.

Altheidnische Kriegsposaunen von Bronze sind in verschiedenen Torfmoeren Schleswigs und Danemarks gefunden worden, so gut erhalten, da man noch darauf blasen kann. Man nennt sie danisch

Lurer, d. h. Lüher, Brüller. Sie haben die idealisirte Form eines langgeschwungenen Büffelhornes. Am Mundstück hangen fünferlei bewegliche Bronzezieraten, der Schallbecher endigt in eine runde verzierte Scheibe mit erhabner Arbeit. An den fünf Gliederungen des Hornes hangen eben so viel Ringe, um die Tragkette durchschlingen zu lassen. Die Abbildung eines solchen Exemplars: Leitfaden zur nord. Alterthumskunde. Kopenhagen 1837. S. 47. Noch andere bronzene Kriegshörner aus Dänemark und Schweden schildert Oscar Montelius, Schwedens vorchristl. Kultur; übers. von C. Appel 1885, S. 69 und 103. Diese Gattung eherner Instrumente gehört jener historisch noch nicht bestimmten Frühperiode an, da die südlich der Alpen hausenden italischen Völker ihre Bronze-Artikel tauschweise bis an die germanischen Küsten der Nord- und Ostsee vertrieben.

Mit dieser längeren Reihe nächstverwandter Sagen und Antiquitäten ist der Nachweis beabsichtigt, wie das Horn, dieses Kriegs-, Jagd-, Opfer- und Zechgeräthe der germanischen Heiden, zum Reliquienhorn christianisirt wird, wie es sein heidnisches Mysterium des nie versiegenden Füllhornes gegen den die Eucharistie auspendenden Altarkelch umtauscht.

Verkehren sich die Halbgötter, die Feen und Berggeister, von deren Hochzeiten und Tauffesten das Kleinod herstammt und an glückliche Menschen gelangt, nach der Hand zu schädigenden Dämonen; wird alsdann aus dem Glauben an eine innige Verbindung zwischen der Geister- und Menschenwelt eine trivial-communistische Geschlechtermischung, ein orgiastischer Hexen-Sabbat, so sinken auch die mit dem angeblichen Stammes- und Familienhort Beschenkten herab zu den erbärmlich betrogenen Spiellenten und Buhlschwestern des Satans. Der kreisende Goldbecher verwandelt sich in einen schmutzigen Kuhfuß, die Goldschalmei des Maitagshornes in eine alte Katze, statt des Mundstückes kanet der bethörte Bläser den Katzenschwanz kurz und klein. Heinrich Pröhle, Unterharzsagen, no. 311. Anstatt an gegenwärtiger Stelle in derlei Albernheiten weiter einzugehen, möge lieber ein Wort Herders es bestätigen, mit welchem herzlichen Ernste noch unsre Klassiker die Legende betrachteten. Als bei einem literarischen Gespräche der Weimarer Freunde 1798 auch der Sage von den dienstgefälligen Berggeistern

erwähnt wurde, meinte der mit anwesende Herder humoristisch, er hoffe immer noch, es werde auch ihm einmal ein freigebiges Zwerglein einen solchen Ring oder Becher überbringen, der sich dann auf seine Familie fortvererbe. K. A. Böttiger, Literar. Zustände und Zeitgenossen (1838) I, p. 231.

Kap. 8. Die blutende Hostie.

Ein Cistercienserabt versichert uns ausdrücklich, jenen Priester selbst gesehen zu haben, dessen unverstellte Herzenseinfalt so groß war, daß man ihn allgemein für einen Dümmling hielt, und der eben dabei zugleich ein weithin erschollenes Wunder veranlaßte. Während er durchaus nichts verabsäumte, was zu seinem Amte und namentlich zum täglichen Dienste beim heiligen Messopfer gehörte, zweifelte er gleichwohl im Herzen, ob denn bei der „Wandlung“ Gott wirklich in der Hostie die Menschheit annehme, und ob der konsekrierte Messwein wirklich Christi heiliges Blut werde. Er brachte daher einmal Hostie und Wein aus der Messe zur Probe mit heim und verschloß da Beides, um zu beobachten, ob es sich hier verwandeln würde. Als er am Abend des ersten Tages das Schränklein öffnete und bemerkte, daß die in den Kelch gelegten Hostienpartikel sich roth gerändert hatten, dachte er, dies könne wohl vom Kelchwein herrühren, und schloß bis auf weiteres wieder zu; allein am Morgen drauf hatte Alles durchaus Blutfarbe bekommen. Am zweiten Tage wurde es geronnenes Blut, dann zunehmend zu Fleisch und Gliedmaßen, am dritten endlich nahm es wirklich die Form eines Kindleins an, das sich bis zum Abend in allen Theilen förmlich ausgestaltete. Erschüttert durch diesen außerordentlichen Vorgang und rathlos über die Folgen seines Beginns, kam er zu seinem Bischof, fiel ihm zu Füßen und bekannte unter heißen Reuethränen die frevelhafte Neugier. Allein der Kirchenfürst, der vordem schon über den linkischen Menschen sein mehrfaches Aergerniß gehabt, gab diesmal gar kein Gehör, sondern schob ihn ziemlich unsanft zur Thüre hinaus. Dies war übereilt und hart, darum legte sich jetzt ein Höherer ins Mittel. Warum, so fragte den Bischof des Nachts eine überirdische Stimme, warum hast du die reuige Beichte jenes Einfältigen nicht einmal anhören

mögen, während ich mir selbst so Ungeheuerliches habe von ihm gefallen lassen! Demuthsvoll erkannte der also Angeredete seine Pflicht, gleich in aller Frühe wurde der Priester herbeigerufen und einvernommen, alsdann giengs in Prozession mit Kreuz und Heiligtümern dem Pfarrhause zu. Hier fand man im Kelche das ausgestaltete Kindlein und trug es sofort unter höchster Andacht und Verehrung in die Kirche der Franziskaner. Da wird es noch heutigen Tages, in Kristall gefaßt, den Gläubigen vorgewiesen. Alle erblicken wirklich das Knäblein, doch fast Alle auf andere Weise: die einen sehen es am Kreuze hangend, die andern sehen den Geißelten, einige den Kreuztragenden, andere den Auferstandenen.

Eines der gelesensten Bücher des Mittelalters ist das legendarische Sammelwerk *Vite patrum*. Mit der Verpflanzung des Mönchthums ins Abendland war dies Werk, aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt, namentlich in die Benediktinerstifte übergegangen und in seinem Umfange fortdauernd angewachsen. Seit dem 13. Jahrhundert ist es auch ins Mittelhochdeutsch übersetzt worden. Eine solche Verdeutschung, betitelt *Der Veter buoch*, ist nach der Breslauer Handschrift, durch Herm. Palm 1863 in der Bibliothek des Stuttg. Lit. Vereins no. LXXII herausgegeben. Daraus, S. 13, folgt hier der Vorläufer zu unserer Legende wörtlich.

Ein appet hiez anserius, der saget von einem einsidel, wie rollenkumen er was in sinem lebine; doch gloubet er nicht, das win und brot von des priesters worten verwardelt were in den waren lichnam und das ware blut unsers herren ihesu christi. Zu dem quamen zwene heilige eppete und sprachen: Vater, du salt glouben nach der christenheit lere. Got machte adamen nach sime bilde von luterre erden, das mac nieman widerreden. Derselbe got machet ouch dise wandelunge der christenheit alle tage ze troste und ze helfe eigenlichen und werlichen. Der einsidel was nicht geleret und sprach: Ich muz das mit den ougen sehen, oder ich mac sin nicht glouben. Sie sahen, das ers in einralde tet und hiezen in got biten in siner celle ane underlaz acht tage, das er im die heilekeit geruchte offenen. Das tet er und sie beide mit im, und was irre drier gebet also: Herre ihesu christe! du weist das dirre bruder von siner einvaltikeit din heilikeit nicht erkennen mac; laz in sin arbeiten nicht verliezen und gib im zu

sehene, als du bist. Nôch acht tagen sazen sie drie entsamet bie dem altare unde tet unser herre ir ougen uf und sahen, das unsers herren brot verwandelt wart z'eime Kindeline und lac uf dem altare, do der priester ez teilen solde. Do kom ein engel mit einem mezzler und zersneit ez und enpfieuc sin blut in den kelch und teilte das Kindelin durch alle sine lide, den luten zu sehene. Do der alde solde unsers herren lichnam enpfahen, do sach er, das der priester im alleine blutic vleisch bot, und er sprach vorchtighen: Herre got! ich gloube mit aller miner macht, das brot und win in dinen lichenamen und in din heiliges blut verwandelt wirt. Do enpfieuc er unsers herren lichnam in brotes glichnisse mit grozer andacht und vuren vrolichen widir heym.

Diese Erzählung liegt uns zugleich lateinisch vor in einer vom Jahre 1340 datirten Pergament-Quartschrift des Cisterzienserklosters Wettingen, jetzt auf der aargauischen Kantonsbibliothek, bezeichnet MS. Bibl. Wett. 7. Die Geschichte steht hier auf Blatt 68 b, ist betitelt *De quodam Solitario*, und beginnt: *Maius est peccatorem converti ad dominum, quam mortuum viuificare.*

Gegen den in diesen Legenden vorgetragenen Glauben, als werde in der konsekrirten Hostie die Gottheit leiblich und anatomisch gliedweise genossen, verwahrt sich im 13. Jahrhundert der deutsche Wanderprediger Berthold von Regensburg (Ausg. v. Pfeiffer-Strobl II, p. 270) aufs Äußerste. Er sagt, scheinbar von den Zuhörern befragt und ihnen antwortend:

„Wie mac aber daz gesîn, daz sich der grôze verbirget in einer kleinen oblaten?“ Ez mac gar wol gesin. Als daz als grôzer gewalt ist in einem kleinen herzen, daz kûme als grôz ist als ein fûst, daz im alliu rîche undertænic sint als dem keiser, also ouch læt sich got besliezen in einer oblaten. „Nû, warumbe læt er sich niht sehèn, als er ist?“ Daz vergelte got im selben! Wer möhte ein rôez fleisch geniezen oder rôez bluot getrinken? Wer möhte einem Kindelin sîn houbetlin oder siniu hendelin oder siniu fûezelin abe gebîzen!

Hier ist indeß die Legendensippe von den blutenden Hostien erst noch näher zu betrachten.

Während Papst Urban IV. im J. 1264 sich zu Civita Vecchia aufhielt, ereignete sich in dem benachbarten Bolsena folgendes Mess-

wunder. Als ein Priester daselbst die Bestandtheile des Abendmahls einsegnete, indeß er selbst zugleich an der Wahrheit der Brodverwandlung zweifelte, fielen Blutstropfen auf sein Linnengewand herab. Er wollte dieselben verbergen, indem er die Albe rasch in Falten legte, bewirkte aber damit, daß sich nur noch mehr blutige Abdrücke einer Hostie auf dem Gewande abbildeten. Dieser Rock wurde bis auf die neuesten Zeiten zu Civita Vecchia als Kirchenreliquie vorgezeigt. Das Ereigniß aber bewog Urban noch im gleichen Jahre, die Einführung des Fronleichnamfestes, gegen die er sich bis dahin gesträubt hatte, durch eine besondere Bulle für die ganze katholische Kirche anzuordnen. Urban starb zwar schon zwei Monate nach seinem Erlaß und die befohlene Feier stockte, allein Clemens V. stellte sie im Jahr 1311 auf der Kirchenversammlung zu Vienne wieder her, Urbans Bulle hiefür wiederholend.

Gleichwie die Sage eine wandernde ist, so hat sich auch obige Legende an mehreren Orten kirchlich aufgefrischt. In der Wallfahrtskirche zu Wallthüren in Franken wird ein Tüchlein mit dem hl. Blut verehrt, ein blutiges Christushaupt zeigend, umgeben von noch eilf gleichen Häuptern. Dieselben sind entstanden durch das Ungeschick eines dortigen Messpriesters, der bei der Wandlung 12 Tropfen Messweines auf das Corporale verschüttete. Bibra, Journal v. u. f. Deutschland I, 338.

Vielbewallfahrtet von Ablassuchenden Pilgerschaaren und Bruderschaften sind heute noch die drei blutfarbnen Hostien in der Bergkirche zu Andechs in Oberbaiern. Jede derselben hat ihre eigne Entstehungs- und Erwerbungs-Geschichte; hier genügt es, diejenige von der angeblich ältesten kurz zu berühren. Eine römische Matrone überbrachte dem Papst Gregor dem Gr. (um d. J. 600), da er die Messe zu lesen begann, das übliche Opfer von Brod und Wein. Als er nun am Schluß der Messe diesem Weibe das Abendmahl reichen wollte und sprach: Nimm hin den Leib Christi, — fieng sie zu lachen an und erklärte offenherzig, es ist lächerlich, daß du jenes Brod, welches ich kurz vorher habe backen lassen, den Leib Christi nennst. Als aber dann Gregor unter in tändiger Anrufung des Himmels ihr das Brod abermals brach und hingab, blutete das-

selbe und zeigte ein incarnirtes Fingerglied, gleichsam der Ungläubigen den rechten Weg weisend. *

Der Messpriester in unsrer vorangestellten Originallegende, und der epische Held Parzival, bedichtet 1203 durch den fränkischen Ritter Wolfram von Eschenbach, sind zwei nächstverwandte Gottesgrübler und werden auf ganz gleiche Weise durch die vor ihren Augen sich wandelnde Wunderhostie über das von ihnen bezweifelte Mysterium belehrt. Beide gelten anfänglich als reine Dümmlinge und Thoren, die, sobald sie aus jugendlicher Dumpfheit aufwachen, dem Zweifel verfallen und an Gott irre werden. Beide kehren wieder zum Glauben zurück, geleitet durch dasselbe Symbol der materiellen Hostie, die dorten in der hl. Gralschüssel, hier im Messkelche liegend, sich zu allem Gedenkbaren umgestaltet, zu einem für jeden Menschen anders Sichtbaren, zu jeder in der gläubigen Vorstellungsweise einheimischen Einzelheit. Schließlich legen dann beide demselben substantiellen Zeichen dieselbe Immaterialität, dieselbe Idee bei: Der Gottheit Menschwerdung im Brode, eine Einzeloffenbarung des Daseinsgeheimnisses.

So ganz nahe liegt unsrer einfachen Legende der Inhalt des großen Sagenkreises vom heiligen Gral, und zwar mit geschichtlichem Grunde. Denn seit dem 12. Jahrhundert war die Gralschüssel, nachdem sie bei Erstürmung Cäsareas 1101 durch die Kreuzfahrer erbetet worden, in der Hauptkirche zu Genua aufbewahrt und da hoch verehrt; seit dem 13. Jahrhundert war der von Parzival entdeckte Gral ein deutsches Ritter-Epos; und schon seit dem Jahre 1336 war auch die französische Schrift von Manessier, worin die Grals-Erzählungen von Troyes inhaltlich zusammengefaßt und weiter ergänzt waren, bereits verdeutscht. (Uhland, in Schreibers

*) Cronica von dem hochw. u. löbl. heiltumb auf dem hl. berg Andechs in Oberrn Baiern, anno MDLXXII aufgezählt. Panzer, Beitr. z. Myth. I. (1848), no. 43.

Kurze Beschreib. der wunderbarlichen hl. 3 Hostien auf dem Berge Andechs etc. Ein Wallfahrtsbüchlein, o. J.

L. M. Eisenschmid, Gymnas.-Prof. zu Schweinfurt. Das röm. kath. Meßbuch etc., geprüft u. gewürdigt. Neustadt a/d. Orla 1829, S. 252 ff.

A. Schöppner, Baier. Sagenbuch (1851) III, S. 216. — Martin v. Cochem, Lehrreich. History- u. Exempel-Buch, Augspurg u. Dillingen (1699) III, p. 527.

Sanctorale, d. i. 170 Predigten durch den Kapuziner-Pater Fr. Procopium. Salzburg 1666, 4^o, S. 418.

Taschenb. f. Gesch. u. Alterth. in Süddeutschland II, 259.) Auf diesem dreifachen Wege also war einem süddeutschen Mönche von 1350 der Gralstoff zugänglich, abgerechnet die hiebei mit einschlägigen religiösen Meinungen der damals so zahlreichen kirchlichen Sekten, bezüglich des Geheimnisses der Substanzenverwandlungslehre. Jedoch unter wohlervogner Selbstbeschränkung verlassen wir diese reizende Nebenseite der Betrachtung und wenden uns der Hauptsache zu, dem Sagenkreis vom Blutenden Brode.

Das ganze Alterthum war des Glaubens, seine frühesten Opferbrode seien entstanden als Stellvertreter und Ersatzmittel der Thier- und Menschenopfer und hätten demgemäß von letzteren theils den Namen, theils die Form und Farbe entlehnt. Die auf diese Meinung bezüglichen antiken Quellenstellen hat Lobeck im *Aglaophamus* II, 1079 ff. reichlich gesammelt. Unserm vorliegenden Zwecke genügen schon etliche wenige Beispiele über solcherlei antike Weihbrode, welche puppen- und kinderförmig gebacken wurden. „Bei den Opfern, sagt Servius (*Aen.* II, 116), wird oft der Schein für Wirklichkeit genommen; werden daher schwer zu beschaffende Thiere zum Opfer erfordert, so formt man dieselben von Brod oder Wachs, und bringt die Bildchen dar.“ Römischer Brauch war es, am Feste der Compitalischen Laren Puppen an Kreuzwegen aufzuhängen (*Macrob.* Sat. I, 7); oder Binsenmänner, statt wirklicher Männer, von der Tiberbrücke hinabzustürzen (*Ovid.* *Fast.* V, 621), und den Jupiter mit Zwiebel- und Mohnköpfen abzufinden. Von den römischen Gebildkuchen in Männchen- und Kinderform, welche bei *Festus maniae* und *maniolae* heißen, sagt Makrobius (I, 7. 8), sie seien zum Gedächtniß derjenigen Knabenopfer gebacken, die man unter *Tarquinius Superbus* der *Mania* dargebracht habe, der Göttermutter der Laren. Nach Abschaffung der Menschenopfer unter *Junius Brutus* habe man solcherlei Kinderfigürchen geteigt und sie in der Kinderstube als ein Schreckmittel für Unfolgsame aufgehängt. Dies waren jene bei Cicero (*Attic.* VI, 1) genannten *plangunculae*, d. i. Prügelnubben, weil man solchen Puppen die Schläge androhte oder scherzweise gab, die den Unartigen galten. Ja die schlecht bestellte röm. Etymologie bei Varro (*de lingua lat.* IV, 30) und bei Arnobius (VII, c. 8) leitet sogar das Wort *panis* (anstatt von *pavere*, *pavinis*) vom Namen *Pan* ab, in dem Fehlschlusse, das alltägliche

Speisebrod habe seinen Namen erst durch jene Pan- oder Paniskenförmigen Brodmännchen empfangen. Auch die Opferbrode der Juden waren Stellvertreter der blutigen Opfer gewesen und trugen darum noch die rothe Farbe an sich, „die Seele des Fleisches“ (3. Mos. 17, 11; 1. Mos. 9, 4); und so werden dieselben, nebst den andern jüdisch-gottesdienstlichen Üblichkeiten, auch auf die ersten Christengemeinden übergegangen sein. Aber wie schlimm wurde nun diesen letzteren ihr in gemeinsamer Andacht gepflogenes Essen der geweihten Kuchen alsbald ausgelegt. Der Römer, unter dem sie sich niedergelassen, sah in ihnen ohnedies nur die abgefallene Sekte des ihm so höchst verächtlichen Judenvolkes; Tacitus, Annal. 15, 44; ihr Geheimdienst stempelte sie ihm zu staatsgefährlichen Menschenfeinden, und als er nun gar mit angesehen haben wollte, wie sie beim Gottesdienste einen Knaben mit Mehl bestreuten, ersteckten, „alsdann zerrissen und stückweise unter sich verzehrten“, denunzirte er sie der Polizei als *infanticidae*. Einem so greulichen Falle begegnet man in der Schrift „Octavius“, einem christlich-heidnischen Dialog, verfaßt von M. Minucius Felix. Dieser römische Sachwalter, der genanntes Buch noch vor der zweiten Apologie des Justinus erscheinen ließ, also vor dem Jahre 166 (C. Rören, Programm der Rheinpreuß. Ritterakademie Bedburg, 1859), entwickelt darin, Kap. 9, eines jener Konversationsgespräche über Christenthum und Heidenthum, wie sie damals in den gebildeten Kreisen Roms häufig mögen geführt worden sein. Er läßt den Heiden Caecilius Natalis gegen die christliche Brüderschaft als gegen eine Konspiration sprechen, welche unter dem Deckmantel heiliger Bräuche die abscheulichsten Verbrechen begehe. Die Feier ihres christlichen Abendmahls läuft darauf hinaus — sagt er — daß die Versammlung ein armes kleines Kind mit Mehl überwirft, absticht, sein Blut leckt, den Körper gliederweise vertheilt und verzehrt.*

Aber sogar die Christen selbst in ihren gegenseitigen Dogmenkämpfen nahmen sodann diese Verleumdung auf. Philastrus von

* *Jam de initiandis tirunculis fabula tam detestanda quam nota est. Infans farre contactus, ut decipiat incautos, apponitur ei, qui sacris imbuitur, is infans a tirunculo farris superficie, quasi ad innocuos ictus provocato, caecis occultisque vulneribus occiditur: hujus (proh nefas) sitienter sanguinem lambunt: hujus certatim membra dispertiunt: hac fixderantur hostia: hac conscientia sceleris ad silentium mutuum pignorantur. Haec sacra sacrilegii omnibus tetriora.* Vergl. hiezu noch cap. 28 und 30.

Brescia, † nach 381, erwähnt in seinem Buche *adversus haereses* neben vielerlei ketzerischen Sekten auch der Kataphryger oder Montanisten, wie man sie nach ihrem Stifter Montanus benannte, und beschuldigt sie des *infanticidium's*, welches sie in ihrer phrygischen Tempelstadt Pepuza alle Ostern begehen: „*ubi et mysterium Cynicorum et infantis execranda celebratur impietas; dicunt enim eos de infantis sanguine in pascha miscere in suum sacrificium suisque ita ubique emittere perniciosis et falsis satellitibus.*“ A. Hilgenfeld, Die Ketzergesch. d. Urchristenth. (1884) S. 572 u. 630. Gegen diesen Vorwurf erhebt sich sodann der karthagische Presbyter Tertullianus in seiner Schrift *de pudicitia*, indem er ausdrücklich hervorhebt, daß gerade die angeschuldigten Montanisten ja den Mord und Götzendienst als Todsünde betrachten; in einer andern, nicht mehr erhaltenen Schrift nennt er das Ganze ein Märchen (*asserens, falsa esse de sanguine infantis*), Hilgenfeld l. c., S. 561 u. 573; und in seinem Apolog. *advers. gentes*, c. 7 u. 8, deutet er auf dasselbe blinde Gerücht hin, das schon von Herodots Zeit bis auf Catilina fortgedauert habe und dessen namenloser Urheber ganz unmöglich je zu entdecken gewesen sei. Allein die barbarische Kirchensprache, von unglücklich gewählten Metaphern strotzend, und die fortdauernde kirchliche Verwendung jenes in Knabenform gebacknen Abendmahlbrodes verhalfen dem Märchen zur weitem Verbreitung. Die Kirche selbst gab dem Abendmahl die Bezeichnung *sacramentum infanticidii*, mit verwandtem Tropus wird Christus in den Hymnen als *puer redemptor* angerufen, und ebenso heißt es in der Constantinopolitan. Liturgie, mit fühlbarer Verklausulirung: „der Sohn des Vaters ist überall zerstückt, aber unvermindert; er wird überall gegessen, aber nicht verzehrt.“ Adolf Bastian, Der Mensch in d. Geschichte III, 156. 160. Und noch sehr spät hat alsdann die Kirche ähnliche ausgeartete Lehren ihrer sogenannten Bluttheologen zu bekämpfen gehabt. Darum ist der hl. Kirchenlehrer Thomas und nach ihm der Kardinal Turrecremata der Meinung gewesen, das sogen. Heilige Blut, welches in einigen Kirchen als dasjenige Christi vorgezeigt wird, sei keineswegs ein Theil des vom Crucifixus während der Passion vergossen; denn was immer zur Natur des menschlichen Leibes gehört, das sei ganz in dem Leibe des vom Tode Auferstandnen vorhanden gewesen und also auch mit ihm gen

Himmel gefahren. Mithin könne jenes kirchlich vorgezeigte hl. Blut nur aus solchen geheiligten Opferbroden und Bildnissen Christi herkommen, aus denen bei Mißhandlungen bisweilen wunderbarer Weise Blut geflossen ist. Gerbert, Iter Alemann. (1773), 241.

Der Kapuzinerpater Fr. Prokopius giebt in seinem *Sanctorale*, einem mit kaiserlicher und bischöflicher Approbation 1666 erschienenen Predigtbuche, S. 58 nachfolgende Erklärung ab: „Man muß wissen, daß es kein Glaubensartikel und man nicht schuldig zu glauben ist, diese oder jene kirchlich vorgewiesenen Heilighümer seien wirklich diejenigen, für welche man sie örtlich ausgiebt. In Italien hat man mir mit größter Reverenz und Ehrerbietigkeit, mit absonderlichen Ceremonien, mit angezündeten Lichtern und angelegten Chorröcken gezeigt, daß dies das wahre, natürliche Blut Christi solle sein; und auch Makeln von seinem Blute auf einem in Gold gefaßten Corporale zu Orvieto. Ich hab es allerdings andächtiglich geglaubt. Wenn ich es aber nicht geglaubt hätte, so wäre mirs darum keine Sünde gewesen, und ich wäre dennoch gut katholisch.“

Sehen wir uns nach den verwandten Vorgängen in deutschen Landen um. Das Kirchenconzil zu *Liflinæ* (Lestines, unweit dem Städtchen Binche im Hennegau), abgehalten am 1. März 743 oder 745, unter des Bonifacius Vorsitz und Karlmanns Oberhoheit, verurtheilt im „*Indiculus superstitionum et paganiarum*“ dreißig Volksbräuche als altheidnische oder ketzerische, unter denen der 26. Artikel betitelt ist: *De simulacro de conspersa farina*, d. h. von dem Götzenbilde aus Mehlteig. Pertz, *Monumenta* III, 19. Es ist damit dem Heiden verboten, sein Fest- und Tempelbrod, zur Ehre der Götter und in deren Form fernerhin zu kneten. Was man aber hiemit dem Glauben und Brauch des Heiden unter Androhung schwerer Leibesstrafen äußerlich benahm, das übertrug derselbe alsdann auf den von ihm mitangeschauten Christenbrauch, und eine ganz ähnliche Meinung wie die von M. Felix über das christliche Abendmahlsbrod geäußerte, findet sich hernach unter den nordalbingischen Sachsen und den Skandinaviern verbreitet. Doch um hierin deutlich sehen zu können, muß man vorerst wissen, wie und in welcher Form die altdeutsche Kirche ihren Gesamtbedarf an geweihtem Brode buk, und diese Vorfrage ist beantwortet, wenn man weiß, wie sich gleichzeitig ein im Marsch begriffenes deutsches

Heer seine tägliche Brodration verschaffte. Die schwedische Chronik des Olaus Magnus, verdeutscht, ums J. 1560, fol., berichtet lib. 9, cap. 13, über die Bereitungsweise des nordischen Aschenbrodes. Die Reiterheere, sagt Olaus, haben stets ihren Mehlsack hinter sich am Sattel aufgepackt sammt einer Eisenplatte, die ihnen zur Tartscho und zugleich zum Brodbacken dient. Beim Lagern kneten sie das Mehl in Baumrinden, erhitzen den Boden durch Feuer, kehren ihn wieder rein um den Teig darauf zu breiten, lassen diesen unter der Asche ausbacken und bringen so in kurzer Zeit viel tausend Brode fertig. — In nicht viel anderer Weise konnte der jeweilige Bedarf an Abendmahlsbrod für einen ganzen Bezirk oder dessen Kirchgemeinde beschafft werden. Jeder Kirchgänger empfing die ihm vorbestimmte Mundportion, von Hostien war dabei noch keine Rede. Der strenggläubige und antikaiserliche Predigerordensmönch Heinrich von Nördlingen, † um 1351, nennt Christi Abendmahlsbrod den *ascherkuchen seins hailigen lichnams* (Strauch: Margaretha Ebner und Heinrich v. Nördl., S. 262, Zeile 54); er spricht also aus ganz ähnlichen Anschauungen und Bräuchen wie der Psalmist, der 102, 9 von seiner eignen Verlassenheit sagt: „Statt des Aschenkuchens hab' ich nichts als die Backasche gegessen.“ Das bei der altchristlichen Abendmahlsfeier benutzte Brod war ein vom Bäcker oft in Form eines Reifens oder Kranzes gebacknes größeres Brod und wurde stückweise vertheilt. Ein Wandgemälde in der Katakombe S. Lucina zu Rom stellt das Altarsakrament dar als ein Glasgefäß mit rothem Wein und als ein Körbchen mit sechs aschenfarbnen Broden. Acht solche brodgefüllte Körbe bezeichnen abbildlich das Abendmahl auf einem im Kircherschen Museum zu Rom aufbewahrten Sarkophag-Relief. Karl Rönneke, kaiserlicher Botschaftsprediger: Roms christl. Katakomben. Lpzg. 1886, S. 47 und 63. Daß sich die römische Kirche bis ins neunte Jahrhundert keiner Oblaten, sondern des gesäuerten Brodes zur kirchlichen Kommunion bediente, hat der Jesuite Sirmond in seiner *Historia penitentiae publicae*, Paris 1651, im Anhang *de Azymo*, unwiderleglich dargethan. Wiewohl er darüber sehr übel angesehen und kirchlich verschrien wurde, so stimmte doch selbst der Kardinal Bona ihm bei und bestätigte dies in seinem großen Werk *Rer. Liturgicar.* lib. I, c. 23. Antwerp. 1677. 4^o. Auch ihn traf heftiger

kirchlicher Tadel, aber nun trat der berühmte Mabillon ebenso dem Kardinal bei in der Dissertation *de pane eucharistico azymo et fermentato*, welche in dessen *Analectis* steht. Philipp Marheineke, Das Brod im hl. Abendmahle. Berlin 1817, S. 8. Dem Berichte des Honorius von Autun zufolge, der im XI. Jahrhundert lebte, erhielt erst in dieser Zeit das christliche Abendmahlsbrod die Form der Hostien oder der Denarien, weil, wie er beifügt, das Volk nun nicht mehr allzeit mit dem Priester kommunizire. Letzteres heißt also doch wohl: weil man ein schon altbacken gewordnes Speisebrod alsdann nicht mehr hätte brechen, nicht mehr zur Auspendung hätte brauchen können, wenn die Kommunion des Volkes stattfinden sollte. Jos. Marzohl, Liturgia sacra (Luzern 1835) II, 156. Während König Ludwig der Deutsche seine Weihnachten 873 zu Frankfurt feiert, wird das dorten verabreichte Abendmahl *buccella* genannt, also wiederum die Mundportion, der Bissen. Frankfurter Archiv 1839, Heft 2, 29. Es hat dasselbe sogar die Form unsrer jetzigen Salz-Wecke (man nennt sie landschaftlich noch Heidenwecke), und wird so den Kommunikanten ausgetheilt auf einem deutschen Gemälde aus dem 19. Jahrh., das aus dem Besitze des zu Meersburg verstorbnen Frhn. Jos. v. Laßberg in die fürstliche Sammlung zu Donaueschingen übergegangen ist. Grieshaber, Aلد. Predigten II, p. XXXII. Auch die griechische Kirche buk ihren Bedarf kuchenförmig in einem flachen, doppelt sich zuschlagenden Eisenmodell (*ferramentum characteratum*), welchem auf den Innenflächen Figuren eingegraben waren. Nach eben dieser Methode wurden ums Jahr 1000 im Kloster zu St. Gallen die Offleten (*oblatae*) gebacken (Ekkehardus VI., *Benedictiones ad mensas*, in den Züch. Antiq. Mittheill. III, 100), und ebenso werden noch in Niederdeutschland die dort vielbegehrten Eisenkuchen fortgebacken. Mit den religiösen Darbringungen, *oblaciones* genannt, verband man zugleich den Begriff von Opfern (*oblatum*, von *offerre*, woraus das deutsche Wort Opfer), und eben hievon erhielt das Abendmahlsbrod die beiden Namen Oblaten und Hostie (von *hostia*, das Schlachtopfer).

Solcherlei Formbrode waren es, die den deutschen Heiden veranlaßten, das christliche Kommuniionsbrod für einen Mann, und den Kommunikanten für einen Mannesser anzusehen. Hierüber einige

Beispiele. Im mhd. Gedichte *Der Lüttower*, von Schonoch (14. Jahrhundert; Ausg. von J. v. Laßberg, Constanz 1826) sendet der Fürst der heidnischen Litauer einen Kundschafter nach Thorn ins Lager der Deutschordens-Ritter, mit denen er im Kriege begriffen ist. Hier ist der Litauer Augenzeuge der Kommunion und meint zu sehen, daß jeder der Ritter einen starken Mann zu verzehren erhält. Er gesteht hierauf dem Priester, es sei ihm nun wohl-begreiflich, daß, so oft ein Preuße niedergemacht werde, gleich ein anderer für ihn dastehe, und bittet, der Priester möge ihm doch auch vier solche Männer in den Mund schieben (Vers 227):

*ich sach, daz du nicht unterlieszt
und wie so künlich du da stieszt
einen mann in ieden bruder.
schieb in mich auch der männer vier!*

Von dem Wallfahrtsberge Hülfsenberg im Eichsfelde, fünf Meilen von Göttingen, erzählt das gemeine Volk noch, daß hier Karls des Großen Heer, zur Schlacht gegen die Sachsen anrückend, das Abendmahl durch Bonifacius ausgeheilt erhalten habe. Indessen sahen die feindlichen Heiden von ferne zu und sprachen: Wie können wir gewinnen! Bonifacius steckt in jeden Mann noch einen! Aug. Ludw. Schlözer, Briefwechsel. Göttingen 1780, III, 359.

Albert Crantz, Sächsische Chronik II, Kap. 23, berichtet, wie der Sachsenherzog Widekind, nachdem er sich mit Kaiser Karl verglichen hatte, zu Ostern 785 über die Weser fährt und verkleidet das Heerlager der Franken besucht, welche eben die österliche Kommunion begehen. Er gewahrt dabei, daß ihrer Jedem durch den Priester ein Kindlein in den Mund gesteckt wird, sieht es in jeden Mund eingehen, aber aus keinem wieder herauskommen. Bolland. A. SS. tom. I, ad diem VII. Jan., in vita Widekindi. Als Ballade bedichtet von Platen, Gesamm. Werke in Einem Band 1843, S. 33. Als der Bekehrer Sanct Sigfried in Schweden die erste Messe las, meldete ein heidnischer Zuschauer dem Schwedenkönige: Sigfried nahm vom weißgedeckten Tische ein weißes dünnes Brod und hob es murmelnd empor; da schien es mir, als ob er ein Knäblein mit-aufhebe, das den Mann anlächelte. Afzelius, Schwed. Sag. II, 67. Wenn der Klosterbruder Peter, der i. J. 1231 zu Mecheln lebte, beim Messelesen die Hostie erhob, so riefen ihm die Kinder zu: Mann, haltet das Kind fest! denn sie sahen, wie er da ein kleines

Kind an der Zehe festhielt; und wenn er die Kommunion nahm, so sprachen sie: der Mann ißt Kinder. Chronyke van Mecheln, door Remmarus Valerius. J. W. Wolf, Niederländ. Sag., no. 153.

Hoffentlich wird man den Einwurf, dies seien ja nur Sagen, für sich behalten. Denn was sie vorerst hier sollen, das beweisen sie handgreiflich, daß nemlich in der altdeutschen Kirche ganz beträchtlich viel und mit unverstelltem Appetit gegessen worden ist. Warum? Weil man, um die örtliche Kirche zu erreichen, sich oft auf einen weiten Marsch oder Ritt begeben mußte. Der geistige Hunger konnte hier eben so wenig ohne den leiblichen bleiben, wie damals als der Heiland die Fünftausend auszuspäisen hatte. Darum wird von der deutschen Sprache das kirchliche Abendmahl unbeanstaltet eine Mahlzeit genannt; in einer altdeutschen Predigt aus dem 12. Jahrhundert heißt dasselbe *merot*, aus lateinisch *merenda*, Vesperbrod (W. Wackernagel, Leseb. I⁴, S. 319); Meister Eckart, predigt: *näch dem abentezzen, do der herre das sacrament sins lichames stifte*. (Pfeiffer, Deutsche Mystiker II, p. 354); in einer andern Predigt wird *coena domini* verdeutscht *ze nachtmuase*, und noch Luther sagt: „die Wort sind das Sakrament, so Christus gesprochen hat im Abendessen.“ Grimm Wörterb. I, 23. 25. Fragen aber die Bezweifel der Sage nun noch weiter um den wahren faktischen Grund der blutenden Hostie oder des blutenden Brodes, so sollen sie zugleich zur warnenden Belehrung gerade auf die Volkssage selbst zurück verwiesen sein. Denn diese erfahrene Ältermutter, die man sonst mit dem Spottnamen Aberglauben abfertigt, giebt bereits Ursache und Wirkung über einen geheimnißvoll scheinenden Vorgang richtig an, während derselbe jetzt erst von der jüngsten Naturforschung erkannt worden ist. Wenn man das Vorbrod, sagt der bairische Bauer, aus dem Ofen nimmt, bevor es recht gar gebacken ist, so blutet's beim Anschnitt, und dies bedeutet alsdann große Hungersnoth. Schöppner, Baier. Sagenb., no. 882. Und eben solcherlei röthliche Wäzchen, mit denen sich die Speise im Zersetzungsprozesse wie mit Blut überzieht, heißen in unsrer oberdeutschen Mundart „Speisenblut“. Urkundio (Solithurn 1857), S. 520. Das Auge des Volkes sah also hier beobachtend in ein Geheimniß hinein, das man nach kirchlicher Lehre zu den Wundern zählte und frommgläubig verehrte; die Bauernpraxis aber

widersprach und behielt Recht, denn wie Göthe sagt (Bd. 49, S. 47), sind Geheimnisse noch keine Wunder. Der Geschichts- und der Naturforschung ist es endlich gelungen nachzuweisen, daß und warum die heftigsten Pestjahre zusammenfielen mit den heftigsten Ketzer-, Juden- und Hexenverfolgungen, und ebenso die anhaltendsten Hungerjahre mit den zahlreichsten Hostien-Mirakeln. Der Grund lag im Mißwachs der Cerealien bei schlechten Verkehrsmitteln und bei der hiedurch bedingten Unmöglichkeit eines weithin gehenden Getreidetransportes. Eine nasse Jahreswitterung ergiebt ein Fruchtkorn von überschüssigem Wassergehalt und also auch ein Brod, das sich bald mit Schimmel und Pilz überdeckt. Unausgereifte, gehaltlose Nahrungsmittel sind darum sowohl die Vorboten als auch die besondern Verbreiter allgemeiner Seuchen. Wird dem Weizenbrod Kuhweizenmehl (*Melampyrum*), oder Ackerkleesamen beigemischt, so backt es sich roth; wird Mutterkornmehl (*Secale cornutum*) in Roggenbrod verbacken, so zeigt dieses violetgefärbte Pünktchen. Zu den gefährlichsten Krankheits-Erregern und Ansteckungsträgern zählt man heute die durch bakteriologische Forschung ermittelte *Monas prodigiosa*, ein Pilz, der überall in der feuchten Luft der Keller, Küchen, Sakristeien etc. ein zur Fortpflanzung passendes Klima findet und die hier liegenden Vorräthe mit einer dickenden scharlachrothen Flüssigkeit überzieht. Aus den heute beobachteten Wirkungen dieses Pilzes läßt sich erst das von Livius aus der alt-römischen Geschichte erzählte Einzelfaktum richtig deuten; denn als dasselbe Bakterium i. J. 332 v. Chr. gleichzeitig mit der Pest in Rom auftrat, kostete dies damals 170 armen Matronen das Leben, welche man als zauberische Brodbeckerinnen hinrichtete.

Wir müssen aber nun derjenigen Periode geschichtlich näher treten, in welcher unsre vorstehende Legende spielt. Elf kleine Hostien, zusammen unter dem Kristall einer Monstranz verschlossen, werden in der Grabkirche der niederbaierischen Stadt Deggendorf aufbewahrt und dorten bei den jährl. Prozessionen umhergetragen. Es sind diejenigen, welche i. J. 1337 durch eine von der dortigen Judenschaft bestochene Christenfrau nach und nach aus der Kirche entwendet und der Synagoge verkauft worden sein sollen, und dienen daselbst zum Beweise von der wahrhaften, leiblichen Gegenwart Christi im Altarsakramente. Denn so oftmal die Juden diese Hostien

durchstachen, zerhämmerten, in den Backofen und in den Brunnen warfen, zuletzt fraßen, verwandelten sich dieselben in eben so viele lebendige Kindlein, welche bluteten, lächelten, wieder Hostiengestalt annahmen und sich schließlich in die Hand eines neugeweihten Priesters niederlegten. Darauf am St. Michaelstag gleichen Jahres wurden sämtliche Deggendorfer Juden überfallen und zusammen erschlagen, und der nachmalige Papst Innocenz VI. ertheilte selbiger Grabkirche vollkommenen Ablaß. Unser bekannter Ethnologe Dr. L. Steub hat in den „Altbaierischen Culturbildern“ (1869) den Judenmord zu Deggendorf auf S. 21—146 aus den Quellen beschrieben. Sechzehn verschiedene Hostiensagen und noch dazu zwölf antisemitische Judensagen enthält Schöppners Baier. Sagenbuch.

Von dem aargauer Städtchen Zofingen aus war zur Pestzeit 1347 der Lärmen ergangen, die dortige Judenschaft habe die Ortsbrunnen vergiftet, und die in den Zisternen daselbst angeblich aufgefundenen Giftsäcklein wurden rings den Magistraten der ober-rheinischen Städte übersickt. Daraufhin verbrannte Basel alle seine Juden auf einen Tag (Basl.-Neujahrs-Bl. 1837, 10); Straßburg metzelte 2000 ebenso auf einen Tag nieder (Urk. bei Lünig IV, Abth. 1, 573), und die Mainzer, schreibt Naclerus, haben ihre Juden dermaßen geröstet, daß das Fensterblei und die Glocken in St. Quintins Kirchthurm schmolzen (Hanhart, Schweiz. Gesch. II, 158). „Ein grausame pestilentz wüet 1349 bey 3 jaren durch alle land. Den Juden ward die schuld gâben, die söltend die brunnen vergifft haben, dero wurdend vil onschuldig gemartert.“ Schwytzer-Chronika, aufz der großen in ein handbüchle zuosamen gezogen etc. Durch Johansen Stumpffen gestellt. Getruckt zuo Zürych bey Christoffel Froschouer M. D. LIII, Blatt CLXII. Eben zu dieser Pestzeit schrieb unser aargauischer Cisterziensermönch seine vorstehende Legende von der im Altar verwahrten Hostie, welche erst nur in ihren Rändern sich röthet und dann binnen drei Tagen so vollständig blutfarben wird, daß sie frischem Fleische gleicht. Ein ähnlicher Vorgang aus der Luzernischen Nachbarschaft erklärt sich selber als einen Vorboten der Hungersnoth und lautet also: „1446. Ein erschröcklich bluet hat man gesâchen im Creutzgang des klostere Eberseck, kam vom himmel, volgete darauf ein thüri.“ Joan. Horolanus (vulgo Hürlimann, Pfarrer zu Luzern, † 1577): Gedächt-

nufwürdige Geschichten Löbl. Eidtgnoschaft, MS. in Zurlaubens Stematographie Bd. 85, p. 457. — So weise, gütig und gelehrt die brandenburgischen und sächsischen Fürsten waren, so fehlte es doch auch unter ihrer Regierung nicht an Grausamkeiten, wenn der allgemeine Wahn dazu aufforderte. Unter Joachim I. erschien 1510 die Monas prodigiosa in Berlin besonders auf den Oblaten in den feuchten Gewölben der Sakristeien. Ein Kirchendieb hatte eben damals eine Monstranz gestohlen und war geständig, zwei Hostien daraus einem Juden verkauft zu haben. Man wurde des Letzteren habhaft und legte ihn auf die Folter. Er bekannte, was man wollte: daß er jene Hostien in Stücke zerschnitt, bis Blut daraus geflossen, daß er die Stücke an andere Juden weiter vertheilt habe, u. s. w. So wurden nach und nach 70 Juden eingezogen und gefoltert. Auch sie bekannten vor sämtlichen Schöppen und Räten Berlins, daß sie Christenkinder erkauf, zerstochn und das ausgelafne Blut gegessen hätten; daß sie ein Stück Hostie in einen Matzen eingeteigt, in den Backofen geschoben, hierauf aber das Christuskind selbst im Backofen liegen gesehen. Das Ende war, daß man 38 verbrannte und die gesammte Judenschaft aus der Mark verbannte. H. L. Fischer, Das Buch vom Aberglauben (Hannover 1793) II, 113. Schleiden, Studien, 2. Aufl., 24.

Erinnern wir uns, dass M. Minucius Felix den frühesten Christen Roms vorwarf, sie bedürften bei ihrem brüderschaftlich begangenen Religionsmahle wirklichen Menschenblutes. Dieselbe absurde Verleumdung wurde hernach von den Christen selbst den Gnostikern aufgebürdet, traf während der Kreuzzüge die Juden, dann die Albigenser, alsdann die Hexen, in Frankreich sogar die Protestanten und ist schließlich abermals an den schutzlosen Juden der slavischen und syrischen Länder hängen geblieben. Im Nachfolgenden sollen nur solcherlei Ereignisse berührt werden, welche bei unserer eignen, schon längeren Lebensdauer zu unserem Wissen gelangten und durch die Journale zur allgemeinen Kunde gebracht worden sind. In Damaskus wurden die dortigen Juden 1840 beschuldigt, sie hätten den Kapuzinerpater Thomas daselbst als das ihnen zu ihrem Passahfeste nöthige Christenkind abgeschlachtet. Viele Juden wurden nach und nach eingezogen und schrecklichen Foltern unterworfen, Bastonaden gab's bis zu hundert Streichen.

Endlich nahm sich der reiche Menschenfreund Montefiore in London seiner armen Glaubensgenossen an. Das Endergebniß war, daß der französ. Konsul zu Damaskus, Graf Ratti-Menton, um sich dorten als Beschützer der Anatolischen Kirche aufzuspielen, diese Intrigue angesponnen und sich dazu der Habsucht des dortigen Paschas bedient hatte. L. H. Löwenstein, Judenverfolgung zu Damaskus. Rötelheim 1840. Die ultramontane Presse Frankreichs nahm sich jedoch diese schmähhliche Niederlage keineswegs zu Herzen. Die beiden klerikalen Pariser Zeitungen *Bien public* und *L'univers* verbreiteten seit 1859 eine Schauermär, welche sich damals zu Fokschain an der moldau-walachischen Grenze zugetragen haben sollte. Einer Christenmutter sei ihr kleines Kind auf der Straße weggefangen, dessen Leiche aber in einer Judenkneipe zu Fokschain aufgefunden worden, bedeckt mit 120 Wunden, in denen Röhrechen eingetrieben steckten zur Abzapfung des Blutes. Eine ganz ähnliche, ebenso in's Nichts verlaufene Judengeschichte hat 1885 vor den ungarischen Gerichten geschwebt und unsre Zeitungen bis zum Ekel angefüllt.

Als man den nassen Weizen des Jahrgangs 1841 in den Garnisonsbäckereien von Paris, Versailles, St. Germain u. s. w. verwendete, zeigte sich die Brodkrume des Kommisbrodes mit demselben rothen Staub einer mikroskopischen Vegetation bedeckt und es gelang dem Naturforscher Gaultier de Claubly, denselben auf gesundes Brod anzusäen. Im Jahre 1847 zog dieser Kornpilz von Hamburg durch das nordwestliche Deutschland bis an den Rhein und galt damals für einen Vorboten der Cholera; und als er 1849 in den südlichen Departements Frankreichs auftrat, gewann der Gesundheitsrath zu Bordeaux in seinen Nachforschungen das Resultat, daß die Feuchtigkeit des Kornes und der Atmosphäre, bei einer Temperatur von 30—40 Grad, und der Einfluß des Lichtes die Bildung dieser Pilze vorzugsweise begünstigen. M. Chevalier, Wörterb. der Nahrungsmittel-Verfälschung, übers. von Westrumb I, 139 ff. Während des heißen Sommers 1869 trat dasselbe Phänomen in und um Chemnitz auf; gewisse Speisen, wie Semmel, Braten, gekochte Kartoffel, überzogen sich in einer einzigen Nacht mit einem blutrothen stinkenden Schleime, in welchem sich das *Bacterium prodigiosum* zu Myriaden vorfand. Internationale homöopathische

Presse, 1877. Heft 1, S. 32. Wir schließen mit Göthe's Wort, Bd. 47, S. 54:

Die Forschung strebt und ringt, ermüdend nie,
Nach dem Gesetz, dem Grund Warum und Wie.

Kap. 9. Hostien schwebend und leuchtend.

Nachfolgende Begebenheit haben wir aus dem Munde des Minoritenbruders C. von Winterthur. Einer seiner Bekannten, ein Weltgeistlicher, war eben auf dem Wege, mit dem Leibe des Herrn zu einem Kranken zu gehen, und mußte an der mit trunknen Gesellen besetzten Herberge vorüber. Da kam ein voller Zechbruder so blindlings gegen den Priester angerannt, daß diesem die Verwahrbüchse entfiel und die Hostien weit und breit sich zerstreuten: allein statt in den Staub zu sinken, stoben sie mannhoch empor, Sternchen gleich in der Luft flimmernd. Die Leute strömten zusammen, staunten, sanken anbetend nieder und priesen den Erlöser. Und der Priester sprach zu ihnen: Wenn da Einer noch an dem Übel litte, die Wahrheit des Altarsakramentes zu bezweifeln, so sehet, wie dessen Herzensschwäche hier der Herr selber heilt! Bleibet daher Alle um so fester im Glauben! Hierauf sammelte er die wunderthätigen Hostien wieder in den Speisekelch und trug sie in Begleitung der andächtigen Gemeinde auf den Kirchenaltar zurück.

Der denkende Leser wird hier die schonungsvolle zarte Vorsicht und die allseitige Klugheit besonders beachtenswerth finden, mit welcher diese kleine Erzählung angelegt und durchgeführt ist. Sie erweist an einer übernatürlichen Begebenheit den vollständig probaten Satz, daß keinerlei Rohheit und Erdschmutz vermögend ist, das Göttliche, hier den „Leib des Herrn“, wesentlich zu verunstalten oder zu entwürdigen. Ein so vollbegründeter Gedanke aber kann kein bloßer Einfall und Einzelfall sein, sondern muß auch schon seine Vorgeschichte haben, und diese ist uns überliefert durch zwei sehr alte Berichte, welche Beide das Jahr ihres erzählten Ereignisses mit angeben. Eine Perg.-Hs. 4^o. vom Jahre 1340, aus der ehemal. Wettinger Klosterbibliothek (jetzt Aargau. Kantonsbibliothek: MS. Bibl. Wett. 7), enthält auf Bl. 24 eine Argovia XVII.

kurze Geschichte „*de pugile, qui sacerdotem percutiens eucharistiam disperdidit.*“ Aus Furcht vor ihrem rohen Ehemanne, einem Fechtbruder in Friesland, der Nachts herkömmlich trunken heimkehrt und die Frau mißhandelt, hat diese eines Abends sich krank gemeldet und den Priester mit dem Sakrament kommen lassen. Ihm tritt aber der trunkne Klopffechter mit dem Bierkrug entgegen und schlägt ihm dabei den Speisekelch sammt den Hostien aus der Hand. „Diese flogen wie kroisende Sternchen rings umher“; seufzend las der Priester sie zusammen und gieng. Aber noch in jenem gleichen Jahre 1218 brach dann das Meer über Friesland herein, so daß man die Zahl der dabei Umgekommenen bis auf Hunderttausend schätzte.

Die zweite Erzählung liefert Thomas von Kantiprato, einer unsrer ältesten und ehrwürdigsten Berichterstatter.

Um das Jahr 1267 ereignete es sich zu Duay in den Niederlanden, daß in der Kirche des hl. Amatus der mit Austheilung der Kommunion beschäftigte Priester eine konsekrirte Hostie auf die bloße Erde gefallen sah. Alsobald kniete er nieder, um sie mit möglichster Ehrerbietung aufzunehmen; allein dieselbe erhob sich eigenmächtig in die Luft und verblieb an demselben Purifikationstüchlein hangen, dessen sich der Priester beim Meßdienste zu bedienen pflegt. Als dies Mirakel auch zu den Ohren des Dominikaners Thomas von Kantiprato gelangte, der noch 1280 als niederländischer Weihbischof zu Kammerich lebte, kam er selbst nach Duay und ließ sich vom Dekan die miraculose Hostie vorweisen. Während nun der mit anwesende Klerus behauptete, in derselben das Angesicht Christi zu erblicken, vermochte der Weihbischof nichts anderes als nur die sichere weiße Hostie zu gewahren. Bei späterer Gelegenheit aber bemerkte auch er in ihr Christi Angesicht und zwar je nach des Erlösers verschiedenen Altersjahren verschieden erscheinend; allein nunmehr vermeinten die diesmal Anwesenden, bald den Gekreuzigten, bald den zu Gericht Sitzenden, bald das Jesuskind zu sehen. Thomas Cantipratanus, *O. Praed., Miraculorum et Exemplorum Memorabilium sui Temporis libb. II* (II, cap. 40). Duaci, Beller, 1605.

Kap. 10. Der Affe auf Schloss Bodman.

Ein Minoritenbruder erzählt aus seiner Erinnerung von einem Affen, welcher der Ritterfamilie zu Bodman angehört hatte. Eines Tages kam das frei umherlaufende Thier ungesehen zur offen stehenden Kirche hinein, sprang auf den Altar, erwischte hier eine Portion der im Tabernakel vorrätzig verwahrten Hostien, fand sie feingebacken und fraß sie miteinander auf. Darüber ertappten ihn die Chorknaben, deren Leichtsinn Thüre und Tabernakel zur Unzeit hatte offen stehen lassen, sie machten ein allmächtiges Feuer an und verbrannten das ketzerische Naschmaul zu Staub und Asche. Als sich nun aber in der Affenasche die Hostien vollständig und unversehrt vorfanden, da zog der Priester sogleich die weiße Tunika und das gestickte Meßgewand an und brachte die miraculösen Oblaten feierlich und ehrerbietig an den geheiligten Ort zurück.

Das noch blühende schwäbische Freiherrngeschlecht Bodman hat seinen Stammsitz im gleichnamigen Marktflecken am Ueberlinger-See mit den hochragenden Burgtrümmern von Alt-Bodman, ursprünglich einer Pfalz der Karolingischen Könige. *

Der das Göttliche carikirende Satan erscheint bei den frühesten Kirchenschriftstellern als Affe Gottes. Justin. Mart., dial. c. Tryphone. Nach Tertullian, Lib. de praescript. haeret., ahmt der Teufel den Dienst des wahren Gottes nach; er feiert die Darbringung des Opfertodes und führt das Bild einer Auferstehung auf, ja er spielt bei Ehegelöbnissen den Hohenpriester. Tertullian, de exhortat. cast., 13: Dei Sacramenta Satanas affectat. Gustav Roskoff, Gesch. des Teufels (1869) I, 224. Die Legende vom Schloßaffen und dem durch denselben veranlaßten Hostien-Mirakel mag dem Erzähler wahrscheinlich als weiterer Stoff zu jenen Ostermärchen gedient haben, welche der Prediger am Ostermontag zur Erheiterung der Kirchgänger vorzutragen pflegte. In seiner „Predigt, der hellich Löw“, Bl. 61, ** schildert Geiler von Kaisersberg siebenerelei verschieden benannte Affenarten, auf deren widerwärtige Thorheit

* *in villa regali Bodoma* verweilt im Monat April 839 Ludwig der Fromme. Mon. Germ. histor., Legum Sectio V. Formulae, pag. 374.

** Getruckt durch Magistrum Matthias Schürer, Straußburg, durch Joh. Pauli zu Schlettstadt 1525. fo.

und eulenspiegelhafte Bosheit das Sprichwort gemünzt ist, der thörichte Mensch sei mit Affenschmalz gesalbt.

An den berühmten Rohraffen, einem hohlen mannshohen Fratzenbilde, ehemals im Straßburger Münster, das durch den Mechanismus der Kirchenorgel in gestikulirende Bewegung gesetzt und zum Brüllen gebracht wurde, sei hier nur erinnert. Ein Rudolffus Roraffo, oppidanus in Arowe, macht ao. 1350 Vergabungen an die Aarauer Leutkirche. Argovia VI, S. 368.

Der Affe in unsrer Erzählung dient aber zugleich zu einer dogmatischen Klügelei über den in der konsekrirten Hostie essentiell vorhanden-gedachten Leib Christi. Es ist dies ein Fall, über welchen sich Thomas von Aquino nachfolgende Subtilitäten gestattet.* Sollte auch eine Maus oder ein Hund, sagt er, die geweihte Hostie essen, so hört doch dadurch die Substanz des Leibes Christi nicht auf unter den Gestalten dazusein, so lange diese übrig bleiben; d. h. so lange die Substanz des Brodes übrigbleibt, ebensowohl, als wenn besagter Leib in den Koth geworfen würde. Dies gereicht auch nicht zum Nachtheile der Würde des Leibes Christi, der ja von den Sündern, ohne Verminderung seiner Würde, hat gekreuzigt sein wollen, besonders da die Maus oder der Hund nicht den Leib Christi selbst nach dessen eigener Gestalt, sondern blos nach den Gestalten eines Sakramentes berühren. Einige haben zwar gesagt, daß sobald das Sakrament von einem Hunde oder einer Maus berührt wird, der Leib Christi daselbst zugleich zu sein aufhöre; allein dieses ist der Wahrheit des Sakramentes nachtheilig. Doch darf man auch nicht sagen, daß ein unvernünftiges Thier den Leib Christi als ein Sakrament esse, es ißt denselben nur zufälliger Weise, wie derjenige ihn essen würde, der eine geweihte Hostie nähme, ohne zu wissen, daß sie geweiht sei.

Kap. 11. Der unerträgbare Hofnarr.

Der Franziskanerbruder Walther von Ems hat die sämtlichen Personen selbst gekannt, von denen nachfolgende Begebenheit handelt. Ein Edelherr hielt sich einen Hofnarren und hatte ihn so

* Summæ theologicæ partes III, Quæst. LXXX, Art. III, pag. 81 ; ed. Colon.

besonders lieb, daß er ihn nicht nur regelmäßig zur Kirche schickte, sondern da mit den übrigen Pfarrkindern auch das Abendmahl nehmen ließ.* Darüber aber stach den Narren ein religiöser Vorwitz, so daß er einmal die eben empfangene Hostie ungesehen wieder aus dem Munde nahm, in die Tasche schob und sich damit aus der Kirche machte. Nun hielt sich der Edelherr für sein Söhnlein auch einen eignen Lehr- und Zuchtmeister. Dieser aber hatte sich voreilig ins hübsche Kammermädchen verliebt, hieng ihr an Nacken und Mund, wurde darüber vom Narren betroffen, schnell angezeigt und ebenso schnell vom Herrn zum Haus hinaus geworfen. Jetzt, da Liebe und Haß zugleich im Schulmeister kochte, sann er auf des Gegners Tod, lockte ihn heimtückisch zu dem benachbarten kleinen See und warf ihn geknebelt hinein. Die Nacht kam, allein kein Narr, obschon man ihn bereits aller Orten hatte suchen lassen. Endlich trafen ihn die Diener an jenem kleinen See, aus dem er so eben erst herausgestiegen zu sein schien, und brachten ihn gesund und wohl ins Trockne heim. Nun? fragte erstaunt der Herr, wie hast du das angefangen? was hat dich denn die ganze Zeit im See am Leben erhalten können? — und der Narr erwiderte mit grinsender Schlaueit: „Das was ich in der Tasche habe!“ Als man ihn hierauf durchsuchte, fand sich jene von ihm eingesteckte Hostie vor. Und da dieselbe noch ganz war und nicht einmal vom Wasser durchnäßt, so ist sie mit aller Gebühr an ihren kirchlichen Verwahrungsort wieder zurückgebracht worden.

Der hier vom Erzähler etwa beabsichtigt gewesne moralistische Humor lag wohl in des Narren Antwort: „Was ich in der Tasche habe!“ mithin im Sprichworte, Jeder denkt in seinen Sack. Als nemlich Jehovah die einheitliche Sprache des Menschengeschlechtes verwirrte, griff jeder am Thurme zu Babel Mitbauende schleunig nach seinem Sack und schlug sich damit in alle Welt, und seitdem ist in den verschiedensten Völkersprachen das eine Wort Sack unverändert geblieben:

* Eine wörtliche Bestätigung dieses noch zwei Jahrhunderte später andauernden deutschen Brauches steht in Sebast. Frank's Weltbuch (Tübingen 1534); hier heißt es Bl. xlvij. vw, vom dritten Stand Germaniä, der Burgerschaft: „In meß hoeren vnd lesen lassen ist es ein andechtig abergleubig volck, das auch vor tags oft mägd vnd knecht zuo der fruemelß nœt.“

Denn Jeder hat, so groß ist Eigennutzes Macht,
 Als alles er vergaß, an seinen Sack gedacht,
 Und Keiner hat seitdem in seines Lebens Plack
 Vergessen den vom Thurm mitheingebrachten Sack.

Rückert, Brahmane (1843) S. 138.

Kap. 12. Entstehung von Heiligenkreuz zu Wien.

Der Franziskanerbruder Albertus bezeugt uns die Wahrheit nachfolgenden Ereignisses. Eine Bäuerin, die eines Tages gemeinsam mit ihren Dorfnachbarn in einer Kirche zu Wien zur Kommunion gewesen, war von da wieder auf dem Heimwege begriffen, als sie wegen plötzlichen Unwohlseins unfern der Landstraße stille halten mußte. Nachdem ein Brechanfall erfolgt war, bei dem die empfangene Hostie mit verloren gieng, achtete das rauhe Weib der Sache nicht weiter und eilte ihren Genossen nach. Jene Wegestelle aber begann von da an rasch aufzugrünen und schien wie angeblümt zu stehen, obschon doch in jenen Tagen bereits der strenge Herbstreif gefallen war. Als Vorbeigehende dies bemerkten und am Orte genauer nachsahen, fanden sich hier die einzelnen Theile einer Hostie, welche von den frisch aufgekeimten Sprößlingen des Rasens getragen wurden. Der Bischof, dem der Wunderplatz angezeigt wurde, erschien mit der Prozession des Klerus und dem Gefolge des Stadtmagistrats, fand das Gerücht vollkommen bestätigt und erbaute zur Stelle die Kirche Heiligenkreuz, in der noch heutigen Tags unermüdlich die Lobgesänge für unsern ruhmreichen Schöpfer forterschallen.

Heiligenkreuz, Cisterzienserabtei und Stiftskloster, gehört zu einem Viertel des Unter-Wienerwaldes und liegt dicht in einem Waldthale, vier Meilen südlich von Wien. Die Urkunden dieses 1136 durch Markgraf Leopold von Österreich gegründeten Klosters bilden den Bd. XI und XVI der *Fontes rer. Austriac.* Allein nicht diese Abtei ist in unsrer vorliegenden Erzählung gemeint, sondern eines der zwei Nonnenklöster Heiligenkreuz, beide ehemals zu Wien, heute daselbst verschwunden. Aus dem Testamente der Römischen Königin Elisabeth vom J. 1328 erhellt zur Genüge, daß die Beiden zu St. Nikola genannt und mit Grauen Cisterzienserinnen besetzt waren. Das eine lag in der Singerstraße der Stadt, das andere außerhalb der Stadt vor dem Stubenthore auf der jetzt sog. Landstraße. Dasjenige in der Singerstraße wurde 1275 eingeweiht durch

den Passauer-Bischof Peter, auf Vermittlung des Abtes Heinrich von Heiligenkreuz, und des Wiener Bürgermeisters Paltram Vatzon, in Beisein andrer ansehnlicher Magistrate. Eben dieser besondern Umstände erinnert sich unsre vorliegende Legende. Das andre vor dem Stubenthor war unter den häufigen Türken-Einfällen seit 1529 eingegangen. Jos. Wendt von Wendenthal, *Austria Sacra*, tom. 9, S. 70 ff.

Bezüglich des erwähnten Hostienwunders genügt es, an ein aus der Schweizergeschichte bekanntes, ähnliches zu erinnern, das noch im Jahre des Ereignisses von dem gläubigen Junker Hemmann von Reußegg lateinisch beschrieben worden ist. Anna Vögtlin aus thurgauisch Bischofszell hatte 1447 die Monstranz aus der Kirche zu Ettiswil bei Willisau, Kt. Luzern, gestohlen und deren Hostie dann im Schrecken von sich in einen Grünhag geworfen. Als jenes Abends das Mägdlein Margareth ihr Weidevieh heimtrieb, war dasselbe an dieser Stelle nicht vorbei zu bringen, aus der Hecke aber war eine siebenblättrige weiße Rose entsprossen, in deren Kelch die verschleuderte Hostie lag. Bald fiel der Argwohn auf das fremde Weibsbild, das sich hier umgetrieben hatte, man setzte ihr nach und ergriff sie zu Triengen. Sie wurde als eine Zauberin verbrannt und an der Stelle des Wunders eine Kapelle errichtet.

Tschudi II, 515. Diebold Schilling, *Chron.* S. 46. Henric. Murer, *Helvetia Sancta* 1648, p. 378. Ein Reimgedicht hierüber von Justinus Kerner.

Kap. 13. Reihentanz bei der Leichenwache.

Ein Minoritenmönch erzählt aus den Erlebnissen seiner Mutter folgende Begebenheit.

Ein Weltpriester, der den Lockungen der Sinne und Begierden fröhnte, hatte mit einer Beihälterin bis in ihr beiderseitiges Greisenalter zusammengעהaut, als ihm diese erkrankte und letztlich starb. Sein Herzeleid war groß, darum lud er nun alle benachbarten Priester und seine zahlreichen Bekannten zur feierlichen Beerdigung dieser so untergeordneten Person ein und ließ ihnen in seinem ans Pfarrhaus anstoßenden geräumigen Garten ein reichliches Leichenmahl auftragen. Im Hause drinnen stand indessen die Leiche aufgebahrt, dabei saßen zwei in stillen Thränen, ein Scholar, der des

Geistlichen Sohn war, und eine Laienschwester (wahrscheinlich des Erzählers Mutter). Wie es aber einmal der Brauch ist bei Leichenwachen, so kamen mit anbrechender Nacht vielerlei Jünglinge und Mädchen ins Haus und begannen zu singen und zu tanzen. Schon giengs gegen Mitternacht, als unversehens noch ein finsterer langer Geselle eintrat, der einen Schemel, einen Tanzgürtel und eine Geißel mit herein brachte und sie zu dritt auf der Bahre ablegte.

Alsdann begann er den Vortanz, zog mittels des dargereichten Tanzgürtels die Übrigen gleichen Schrittes und gleicher Folge durchs Haus sich nach und sprang schließlich mit ihnen sogar über die Bahre so wiederholt hinweg, daß ihrer mancher satt bekam und müde und schwindlig sich hinlegte. Er aber führte nun plötzlich einen gewaltigen Schlag gegen die Bahre, daß sie platzte, und schrie die Leiche an, aufzuwachen. Und als diese hierauf wirklich Hand und Fuß zu rühren begann, stellte er den mitgebrachten Schemel über sie, setzte sich selbst darauf, geißelte sie grausam und fuhr alsdann in einem Satze durchs Dach hinaus, daß Alles durch stürzenden Schutt und Trümmer verletzt war. Nur zwei blieben dabei unversehrt, jene erwähnte Laienschwester und der Scholar. Dieser Letztere nahm sich das häßliche Ereigniß so tief zu Herzen, daß er alsbald ans Minoritenkloster gieng und inständig um Gottes willen bat, ihn zum Novizen anzunehmen. Hier hat er dann bis an sein Lebensende im Dienste des Herrn ausgehalten und löblich gewirkt.

Unter den drei vom Tanzdämon ins Leichenhaus hereingebrachten und auf die Bahre gelegten Strafwerkzeugen kommt allein der Gürtel zu keiner Strafanwendung. Unsrer Übersetzung bezeichnet ihn daher eigenmächtig als den Tanzgürtel, der vom Tänzerpaare an beiden Enden gehalten, als ein zierlich leitender Ariadnefaden durch die verschiedenen Schlingungen der Tanzgruppen dient. Diese Erklärung findet ihre Bestätigung durch die in dem südtiroler Schlosse Runkelstein bei Bozen neuerlich entdeckten Fresken, auf denen ein altdeutscher Reihentanz abgebildet ist. Damen und Herren führen da einen menuettartigen Umgang durch einen Baumgarten auf; die gekrönte Reigenkönigin schreitet voraus, ihr Tänzer sodann, nicht ihr zur Seite, sondern ihr sittsam nachschreitend, reicht der ihr nächstfolgenden Dame die Rechte zurück. Die Herren

tragen dabei einen eigenthümlichen, schärpenartigen Gürtel lose umgehungen, weit genug, um zwei Personen zu umfassen. So betrachtet diese Bildgruppe auch Victor von Scheffel in den Anmerkungen zu seinem Liederbuche *Aventiure* (1863), p. 243. Über den Brauch, Reihentänze während der Leichenwache aufzuführen und dieselben auch auf die örtlichen Kirchhöfe auszudehnen, besitzt man eine große Reihe historischer Zeugnisse, die sich sogar noch aus unsrer Gegenwart vervollständigen und des weiteren begründen. Nur muß man diese Todtentänze nicht, wie oft geschieht, verwechseln mit jener psychopathischen Epidemie, bei welcher der Nachahmungstrieb das miasmatische Vehikel bildete und die unter den mehrfachen Namen der Chorea, Tanzwuth und des Veitstanzes bekannt ist. Feuchtersleben, *Lehrb. der ärztlichen Seelenheilkunde*, S. 271. Hecker, *Die Tanzwuth, eine Volkskrankheit im Mittelalter*. Berlin 1832. Auch diese Veitstänze wurden zum Theil in und um Kirchen abgehalten. So galt in Frankreich der Brauch, am Bartholomäustage (24. August) Tag und Nacht in der Kirche zu tanzen, sich aber dabei wohl zu hüten, je hinzufallen; damit schützte man sich gegen hinfallende Krankheit. Liebrecht, *Otia Imperialia*, 245. Noch im ersten Viertel des 17. Jahrh. wurde die Veitskapelle zu Treffelhausen in Schwaben alljährlich von Frauen besucht, die daselbst, von Musik angeregt, Tag und Nacht in Verzückerung tanzten, bis sie hinstürzten. Wieder zu sich gekommen, waren sie dann der vorigen Unruhe frei. Uhland, *Zur Gesch. d. Dichtung u. Sage* III, 400. Derselbe Vorgang hatte bis ins 15. Jahrh. auch in der Veitskapelle zu elsäbisch Zabern stattgefunden; wagenweise ließ der Straßburger Magistrat die von der Seuche Befallenen dahin führen, hier tanzten sie um den Altar und erwarteten davon ihre Heilung. Stöber, *Elsaß. Sag.*, S. 244.

Unsre vorliegende Erzählung nun hat es nicht mit dieser mittelalterlichen Volkskrankheit zu thun, sondern mit dem Brauche, das Andenken der Todten durch gemeinsame Tänze religiös zu ehren. Die zunächst hier folgenden Fakta veröffentlichte Prof. Dr. J. N. Sepp in München in zwei Gelegenheits-Schriften: 1) *Frankfurt das alte Askiburg* (1882), S. 55; und 2) *Über das Alter der Pesttänze: Münchner Neueste Nachrichten*, 31. Jan. 1886. Es mußten diese gottesdienstlichen Reigen noch 1617 im Erzbisthum Köln abgeschafft

werden, und in Sachsenhausen bei Frankfurt hat man den Todtentanz bis zu Anfang dieses Jahrhunderts begangen, indem da Jungfrauen ihre jungfräulich verstorbene Mitschwester auf dem Kirchhofe sprichwörtlich „vertanzten“. Gegenwärtig führen mit hoher erzbischöflicher Bewilligung nur noch die Chorknaben zu Sevilla den „Engeltanz“ auf. Am gleichen Grabtanz hängt das Morgenland mit aller Eifersucht. Der Reisende, wie der Schreiber dieser Zeilen, kann in der arabischen Welt leicht dessen Zeuge sein, wie die Jungfrauen bei dem Begräbnisse einer der Ihrigen um das Grab her feierlich die Kreise ziehen, anzudeuten, daß die abgelebte Seele in den Reigen der himmlischen Heerschaaren zurückgetreten sei. Als die Franziskaner zu Nazareth rigoristisch dies den Frauen untersagen wollten, erklärten diese, mit ihren Familien lieber zur griechischen Kirche überzutreten, als den uralten Brauch sich wehren zu lassen. So weit der Bericht erstattende Dr. J. Sepp. — Aus der deutschen Schweiz sind ähnliche Fälle geschichtlich nachweisbar. Eine Verordnung des Basler-Rathes v. 1442 bestimmt: den ersten Jahrestag nach der Begräbniß darf der Leidtragende mit Opfern und Almosen einen Tag lang begehen, den darauffolgenden aber „soll er kein Getense mehr haben.“ Geering, Handel und Industrie Basels (1886), S. 101. Das „Öhningische Project“, so Anno 1686 durch den Burgermeister Hirzel von Zürich und den bischöflich-konstanzerischen Kanzler Mohr, wegen der Kirchensachen zu Arbon und Erdhausen im Thurgau, aufgesetzt worden, bestimmt u. A.: Zu Erdhausen soll auf dem Platz bei selbiger Kirche das Tanzen gänzlich abgestellt sein, das Kegeln aber dergestalten, daß es der Kirchen- oder Kapell-Mauer keinen Schaden zubringe, soll vergunnet sein und dieses ingleichen bei der Kapell zu Steibrunn beobachtet werden.* Kirchen-, Religions- und Landfriedliche Sachen, tom. IV, S. 231, Handschriftl. Samml., 8^o, in der Biblioth. der aarg. Histor. Gesellschaft. Im Appenzeller Lande wird alljährlich am 25. Juli ein seit unbekannter Zeit im Dorfe Gonten gestifteter Tanz- und Schmaustag, unter kirchlicher Vorfeier abgehalten, genannt die Herschenjahrzeit, nach einem Hersche betitelt, dem angeblichen Ahnherrn eines gleichfalls angeblichen Appenzeller Landammanns. Es begiebt sich da am Jacobitage die gesammte Sippenschaft in Trauerkleidern erst zu einem Seelgottesdienste in die Kirche

zu Gonten, darnach aber zieht man in raschgewechselter Tracht und Stimmung von der Kirche aus in's Weißbad, um hier bei Hackbrett und Geige zu tanzen und zu tafeln. Alles dabei ist traditionelle Vorschrift und kann ohne gerichtliche Ahndung nicht geändert werden. Als man vor etwa 86 Jahren einmal das Gastmahl vom Weißbad nach Gonten selbst verlegte, trat die Obrigkeit dazwischen und büßte den Gontner Gastwirth um 60 Thaler, weil er ohne Befugniß hatte tanzen lassen. Und so steht denn der weitere Verlauf dieses Rechtsfalles in der Gesetzessammlung der Appenzellischen Monatsblätter 1827 mit amtlicher Beglaubigung zu lesen.

Kap. 14. Todtenbeschwörung.

Ein Predigermönch erzählte uns nachfolgendes Selbsterlebiß. Als er noch ein junger Weltschwärmer war, hatte er mit vier Gesellen, die auch nicht zu den Anständigen gehörten, einmal verabredet, Nachts auf einem bestimmten Platze zusammenzutreffen, um Übermuth zu treiben und den Dirnen nachzujagen. Zur vorbestimmten Stunde fand man sich ein, doch als der erwartete Vierte nicht erschien und man ihm entgegen gieng, stieß man plötzlich auf seine Leiche, ermordet lag er mitten auf der Straße. Sie nahmen ihn auf und trugen ihn zu einer benachbart wohnenden Wahrsagerin, von deren Kunst ganz Erstaunliches verlautete, die sollte rasch den Mörder entdecken helfen. Das Weib schloß sich mit der Leiche in die Schlafkammer ein und gab die gemessene Weisung, sie da während ihrer Vorkehrungen ungestört zu lassen. Nun begann sie am Herd die Asche zu ebnen, mit einem bereit gehaltenen kleinen Pfluge zu furchen und dann anzusäen. Gerstenähren schossen auf, reiften und wurden geschnitten. Nachdem sie drei derselben auf der Handmühle gemahlen und das Mehl zu einem Teige verknetet hatte, nahm sie die Katze und den Haushahn, trat damit zur Leiche, bestrich deren Mund mit dem Teige und beschwor sie, den Mörder oder die Todesursache zu nennen.

Als aber nun der Erschlagene sich gegen sie aufrichtete, sein Mißgeschick bejammerte und dann plötzlich — entsprang, schleuderte sie die Katze von sich und kam zu den Gesellen heraus gestürzt.

Da krächte zugleich der Hahn und ums Haus erscholl die gespenstische Wehklage.

Unser Erzähler aber fühlte sich innerlichst von Schreck und Reue ergriffen, trat in den Orden des hl. Dominikus und hat seither dem glorreichen Schöpfer mit Gebet und Fasten demuthsvoll und unterthänig gedient. —

Der Glaube an die Kunst, Todte wieder beleben zu können, ist ein den indogermanischen Völkern mythisch gemeinsamer und von so hohem Alter, daß es gelungen ist, denselben sogar vor die Trennung der indogermanischen Völkerstämme hinauf zu setzen. Die entsprechenden Nachweise hiefür aus den Vêda's und den deutschen Sagenkreisen sind reichlich gesammelt durch Wilh. Mannhardt, *German. Mythen* (1858), S. 57 bis 75.

Das Zauberweib beginnt hier die Herdasche magisch zu ebnet und dann zu befurchen. So geschah auch nach antiker Sage die Heroen-Erzeugung unter Götterbeistand durch den in der Herdasche schlummernden einen Funken.

Das zauberhafte Ansäen, Ernten und Mahlen der Gerstenkörner, mit deren Teige dann die Lippen der Leiche bestrichen und zum Sprechen gebracht werden, ist Entstellung des im Weizenkorne verehrten Unsterblichkeits-Symbols. Schon in den hellenischen Eleusinien diente das Saatkorn als das sakramentale Symbol, mit welchem die Keimkraft aller Erdgebornen ins Ewige transsubstantiirt wurde. Die häufigsten Leichenbeigaben in altägyptischen Grabkammern sind triebfähige Mumiengerste, sodann namentlich apfelgrünlasirte Thonfigürchen, ausgerüstet mit Getreidesack und Hacke, zur Bebauung der elysäischen Felder. Korrespondirend hiermit lautet die Grabschrift auf Klopstocks Gruft zu Ottensen, nemlich jener eine *Messiadé*-Hexameter:

Saat, von Gott gesä't, am Tage der Garben zu reifen.

Hahn und Katze gehören in der deutschen Mythe zu den Gelebsthieren der drei Göttinnen Hel, Freyja und Holda und haben, wie diese selbst, eine Licht- und eine Schattenseite, weshalb dann im Mittelalter die Katze das Zauberthier der Hexen und Nachtfrauen wird. *Grimm Myth.* ², 569 u. 929. Von der Wirkung des Hahnenrufes besagt der Ambrosianische Hymnus *Aeterne rerum conditor*, in Strophe 6:

*Gallo canente, spes redit,
Aegris salus refunditur:
Mucro latronis conditur,
Lapsis fides revertitur.*

Kap. 15. Zauberschuss ins Ebenbild.

Herr Wido, ein Doktor der Rechte und Archidiakon* zu Bologna, hat daselbst einen Priester gekannt, einen gar schlichten, aufrichtigen Mann, der als Kaplan einigen jungen Klerikern der dortigen Hochschule über die Rechte zu dozieren hatte. Dieser berieth ihn nun eines Falles wegen, der den Einfluß der bösen Geister betraf und dem Kaplan im priesterlichen Dienste vorgekommen war, und obwohl Herr Wido derlei Themen niemals Glauben beizumessen pflegte, so vernahm er nunmehr folgende, allerdings sehr bemerkenswerthe Begebenheit.

Der Kaplan hatte ein ihm namentlich bezeichnetes und der Zauberei verdächtigtes Weib mit aller kirchlichen Autorität vor sich citiren lassen und ihr unter gehöriger Vermahnung, streng bei der Wahrheit zu verbleiben, die Beichte abgenommen. Das Weib bekannte nicht nur ihre Zauberschuld, sondern zeigte nun sogleich dem Beichtiger auch ihr frevelhaftes Verfahren. Sie knetete nemlich vor seinen Augen ein Bild aus Thon auf den Namen desjenigen, den man ihr vorgeannt hatte, weihte oder vielmehr entweihte dasselbe durch Anrufung der bösen Geister, steckte wohl bei hundert Nadeln hinein und setzte es darauf ans Feuer. Gleichzeitig wurde nun ein Bote zu demjenigen abgeschickt, den man ihr vorgeannt hatte, und wirklich fand sich derselbe schwerkrank im Bette und erbärmlich ächzend vor Schmerzen. Auf diese Botschaft hin erklärte das Weib dem Doktor: Sobald man nun erst die Nadeln in die Mitte des Bildes steckt, so ist Jener augenblicklich des Todes. Eben so rasch aber ließ der Doktor das ganze Bild vernichten, und eben so unverweilt war der Bedrohte wieder genesen. Das Weib erhielt die ihr gebührende Kirchenbuße, erlitt dieselbe unterwürfig und reuevoll und ließ von nun an alle Beschwörungen sein.

* Oberster Dekan eines der Kirchenkapitel des fraglichen Bisthum und möglicher Amtsnachfolger seines Bischofes.

Im antiken Opferwesen hatte sich der Brauch eingestellt, statt der wirklichen Opferthiere solche von Teig oder Wachs zu formen und als stellvertretende Ersatzopfer am Altare darzubringen. Aen. 2, 116; Dio Cass. 68. Und wie nun heute noch Genesene und Sieche ein Wachsbild oder Wachsglied in der Kirche weihen und aufhängen lassen, so verletzte und tödtete der alles Heilige parodirende Zauberer und die Hexe durch ähnliche Bilder. Grimm Myth. ² 1047. Man formte Bilder von Personen, denen man schaden wollte und deren Lebenskraft man an ein solches Abbild (Atzmann genannt) magisch gebunden glaubte, schmelzte es, durchstach es oder hieng's in den Rauch, um dadurch die Lebenskraft des Originals ebenso rasch zu vernichten. Allbekannt ist die Stelle aus Virgils Eclog. VIII, 80, da die römische Zauberin das Bild desjenigen, dem Liebe eingeflößt werden soll, aus Wachs und Lehm formt und am Feuer schmelzen läßt; ebenso das vom Zauberweibe Canidia zur Manenbeschwörung verwendete Wachsbild, *effigies cerea*. Horat. Satir., lib. I. VIII, 30. Wir selbst verfolgen diesen Gegenstand nun von dem Jahrhundert aus, in dem unsre vorstehende Legende spielt. In wiederholten, bis z. J. 1320 reichenden Zusehriften fordert Papst Johann XXII. verschiedene Bischöfe auf, in ihren Sprengeln gerichtliche Untersuchung anzustellen gegen eine besondere Gattung Zauberer; denn diese, heißt es sodann, bedienen sich gewisser Spiegel und Bilder und trachten dadurch vorbestimmte Personen zu tödten, ja sie haben auf unsern eignen Namen Bildnisse gestaltet und solche unter Anrufung böser Geister mit Nadeln durchstoehen, damit sie uns dadurch ums Leben bringen möchten. Görres, Mystik III, 50 fg.

Das Sammelwerk der Gesta Romanorum (Ausz. von Herm. Oesterley, 1872) weist in seinen einzelnen englischen Rezensionen auf das Jahr 1326, als dasjenige seiner Abfassung hin, und erzählt in Kapitel 102 Nachfolgendes. Ein vornehmer römischer Ritter hatte die Untreue seiner Ehefrau bemerkt; um sie schärfer beobachten zu können, stellte er sich an, als wolle er über Meer zum hl. Grab wallfahrten. In seiner vermeinten Abwesenheit begann die Frau sofort mit einem Kleriker zu buhlen, der zugleich ein Nekromant war, und versprach ihm die Ehe, wenn er es vermöge, den verresten Gemahl ungesehen zu beseitigen. Während dieser Letz-

tere aber inzwischen durch einen entlegenen Theil der Stadt gieng, begegnete und eröffnete ihm ein kluger Meister den drohenden Anschlag, nahm ihn auch sogleich mit sich heim, setzte ihn in ein Bad und hieß ihn scharf in den dargereichten Handspiegel blicken. Da sah denn der Mann, wie daheim in seinem Wohnhause sein aus Wachs geformtes Bild an die Zimmerwand geheftet hieng und wie der Kleriker eben mit einem Pfeile darnach zu schießen trachtete. So oft nun der Badende in dem Spiegel bemerkte, daß Jener schießen wolle, mußte er auf seines Retters Geheiß rasch unters Wasser tauchen. Nachdem das dreimal geschehen und dreimal geschossen war, fuhr der Pfeil in des Schützen Brust zurück und tödtete ihn. So zeigte es der Spiegel; aber auch das noch, wie die Buhlerin den Leichnam alsbald unter des Ehemannes Bette vergrub. Jetzt kehrte der Ehemann heim, überführte die Leugnende, und das Gericht ließ sie verbrennen.

Zu dieser Erzählung verzeichnet Oesterley, auf S. 727, nachfolgende weiter hierüber handelnde Schriften: Holkot 190. — Pauli, Schimpf u. Ernst, cap. 272, — Scherz mit der Wahrheit, 48. — Nieder, Heywood, hierarchy of the angels, p. 475. — Thiers, hist. des superstitions 2. 71; 3. 181. — Luzel, Gwerzion Breiz-Izel, l'enfant de cire, p. 143. — Taylor, Forschungen, deutsch 149. — F. Liebrecht, in den Heidelberg. Jahrb. 1868, S. 86; und in d. Göttinger Gel.-Anzeig. 1869, S. 537.

Hiemit ist aber die einschlägige Literatur keineswegs erschöpft, wir setzen sie vielmehr hier fort. Nikolaus von Dinkelspühl, geb. 1370, Augustiner und Rektor der Akademie zu Wien, gest. 1433, bekämpft den Aberglauben seiner Zeit im „Buch der zehen gebot“, Handschrift der kgl. Staatsbiblioth. in München. Hierin heißt es; „Zauberer erkennt man also: die das wischen (wachsen) mendlin rösten vnd krenken von pullieb.“ Panzer, Beitr. I, S. 263. — Der Hexenhammer, *Malleus maleficarum*, ist durch die beiden Inquisitoren und Dominikaner Heinrich Institoris (Kramer) und Jakob Sprenger 1486 verfaßt, voraus sanktionirt durch Papst Innocenz VIII., und durch Kaiser Max I. im vorgenannten Jahre als Gesetzbuch zur Führung der Hexenprozesse brevetirt. Dieses Werk, das in verschiedenen Abschnitten von den zauberischen Bogenschützen handelt, ist eben nach dieser Beziehung bereits durch mein Buch Tell und

Gefßler in Sage und Geschichte (1877) in dem Kapitel „Punker und Tell als Zauberschützen“ (S. 95 fg.) ausführlich besprochen, ich beschränke mich darum hier auf wenige Angaben, die nach dem Frankfurter Druck von 1588 citirt sind. Der Hexenhammer giebt an: Die zauberischen Bogenschützen schießen drei bis vier Pfeile hinter einander ab und können damit eben so viele Menschen täglich tödten, ohne diese persönlich vor Augen haben zu müssen. Denn der Teufel macht, daß des Schützen Pfeil das voraus gemeinte Opfer treffen muß (S. 367. 368). Dies wird mit der Geschichte des Punker von Rorbach erwiesen, der in dem eine Stunde südwestlich von Heidelberg gelegenen Dorfe Rorbach seßhaft war, ein Dienstmann des Pfalzgrafen und Churfürsten Ludwig IV. gewesen ist und bis 1426 gelebt hat. Seitdem er einst drei Pfeile in ein Bildniß des Gekreuzigten geschossen und damit den Glauben an die Dreieinigkeit abgeschworen hatte, standen ihm durch Satans Hilfe täglich drei Treffschüsse frei, mit denen er jeden Gegner, mochte derselbe noch so entfernt, oder noch so gut geborgen stehen, unfehlbar niederschloß. So konnte er sein eignes Knäblein zum Ziel nehmen und demselben einen Denar von der Mütze herabschießen. An dieser Stelle ist es, wo der Hexenhammer (Frankfurter Ausgabe 1582 von Bassäus) die Randnote beifügt, dies Alles sei auf den schweizerischen Tell gemünzt, den man gleichfalls für einen Zauberschützen ausgegeben.

Die Tradition von dem Frevlerschuß in das Bild des Cruzifixus reicht bis in unsre Gegenwart. Edmund Veckenstedt, Wendische Sagen (Graz 1880), erzählt S. 300 und 302: Zwei Brüder wünschten eben so berühmte Büchenschützen zu werden, wie es der Jäger in dem protestantischen Wendendorfe zu Werben war. Auf seinen Rath giengen sie zur Kommunion, steckten die empfangne Oblate heimlich bei Seite und überbrachten sie ihm. Hierauf begaben sie sich zu dritt auf's Feld. Hier befestigte der Jäger die Hostie an einen Pfahl, übergab seine Büchse dem älteren Bruder und hieß ihn nach dem Ziele schießen. Darauf sah man plötzlich Christum in Lebensgröße an dem Pfahl hangen.

In der Schrift: „Gründliche Heilung der Zaubерischen Schäden, d. i. *Practica* aus den fürnehmsten *Secretis* des Bartholomäi Carichters, des Röm. Kaiser Maximiliani II. Hofdoktors“, geschrieben

1551, gedruckt in Straßburg bei Bertram 1614, heißt es S. 42 ff: „Die Zauberei formiret Wachsbilder von den Personen, die sie verletzen will. Etliche nehmen ein Wachsbild, auf's Artigste formirt, nehmen Nadeln, schlagen dies Gaukelwerk dem Bild in alle Glieder, wenden es am Feuer um, wodurch die gemeinte Person in große Angst geräth. Die Zauberei stellt Wachsbilder auf ein Eichenholz und schießt mit dem Stahlbogen darauf; das gleiche Glied, das sie am Wachsbilde trifft, erlahmt, wie vom Schlag getroffen, an der imaginirten Person.“ Daselbe Verfahren schilderte auch Wierus, de praestigiis daemonum et incantationibus. Basil. 1583, lib. V, c. XI; — und sodann Delrio, Disquisitiones magicae, p. 364; es genügt aber schon mit dem bloßen Hinweis auf diese noch überall sich vorfindenden Bücher. Vom Schottischen König Duff und wie derselbe dem gleichen, ihm bereiteten Zauber entgieng, erzählen: Diebolt, Historische Welt, Zürich 1715, p. 440; und Dobeneck, des deutsch. Mittelalters Volksgl. und Sagen, bevorwortet von Jean Paul (Fr. Richter), Berlin 1815. II, 26. Auffallend ist dabei der ärztliche Glaube, daß der geschilderte Zauberschaden heilbar ist und zwar mittelst Gegenanwendung eben derselben Dinge, durch welche er hervorgebracht worden. Ich habe, schreibt Dr. Eberhard Gockel (Tractatus vom Beschreyen und Verzaubern. Frkf. u. Lpzg. 1717, 41), zu Austerlitz in Mähren einen Hirten gesehen, der konnte alle Verzauberung mit den *homunculis ex cera* kuriren; so einen lahmen Knaben, der an Händen und Füßen durch Zauberei krumm war. Er machte ein ähnliches krummes Bild von Wachs, maß die Glieder beides, am Patienten und am homunculo, beräucherte letzteren dann mit Kräutern und warf ihn in's Feuer. Ich kann mit Wahrheit sagen, daß der Knab in wenig Tagen darauf gesund war. — Wir gehen über auf geschichtlich gewordene Fälle.

Markgraf Eduard Fortunat von Baden-Baden war so herabgekommen, daß er Falschmünzerei und Wegelagerung trieb und zuletzt seinem Vetter, dem Markgrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach nach dem Leben stellte. Zu diesem Zweck mußte ihm auf der waldigen Iburg der Nekromant Paolo Pestalozzi von Chiavenna des Veters Bild aus Thon und Jungfernwachs formen und aus der Pistole eine präparirte Kugel darnach abschießen. Die Kugel durchbohrte aber nicht allein das Bild, sondern auch die Thüre und tödtete hier des Argovia XVII.

Grafen dahinter lauernde Metze, welche den Schuß angerathen hatte. Von Verbrecherangst gepackt, wollte Fortunat sogleich in sein Schloß Kastelaun forteilen, brach aber noch auf der schlechten Iburger Steintreppe den Hals. Pestalozzi wurde ergriffen, in Durlach enthauptet und nachträglich geviertheilt. Seine urgerichtlichen Ausfagen „*de Imagine*“, jedoch mit Unterdrückung der gebrauchten magischen Mittel, wurden ausführlichst bekannt gemacht in der amtlichen Schrift: Grundlicher Wahrhafter und Bestendiger Bericht: Was sich zwischen dem Markgrafen Ernst Friedrich zu Baden etc., und zwischen Markgraf Eduardi Fortunati Dienerschaft und von ihm selbst verlossen etc. 1595. 4^o. (Christ. Aug. Vulpius): Curiositäten der etc. Vor- und Mitwelt. Weimar 1811—23; Bd. 8, S. 397 ff. — Aug. Schnezler, Bad. Sagb. II, S. 275 ff.

Die letzte Weiterwucherung des uralten Aberglaubens hat in unsrer eignen Zeit gespielt und eine Mordaffaire veranlaßt, in welchem momentan sogar eine in der Schweiz accreditirte kgl. Gesandtschaft diplomatisch sich einmischte. Die Quelle, bei welcher wir im Nachfolgenden wortgetreu verbleiben, ist eine amtliche und liegt gedruckt vor.* Der Student Lessing aus Preußen, jüdischer Abkunft, lebte als gedungener Polizei-Agent 1834—35 in Bern und Zürich und wurde an letzterem Orte in der Nacht vom 3. auf den 4. Nov. 35 im Wäldchen Kratz bei der Zürcher Vorstadt Enge ermordet. Die Leiche trug, laut Obduktionsbericht, 49 Stichwunden (Schauberg II, S. 17). Bei der nachfolgenden, sehr langen Untersuchung ergab sich, daß Lessing wegen politischer Vergehen früherhin schon in der Hausvogtei zu Berlin gesessen hatte, gleichwohl aber hierauf zu Bern mit einem preußischen Ministerial-Reisepaß erschienen war, welcher den „Inhaber durch Polizei-Attest als unverdächtig legitimirt.“ (Schauberg I, 107.) Hier entwarf er einen an die dortigen deutschen Arbeiter gerichteten Aufruf zu Angriffen gegen die deutschen Fürsten, mußte sich als dessen Verfasser dem Berner Polizeidirektor gegenüber bekennen (I, 133) und wurde des Kantons verwiesen. Unmittelbar nun nach dem Zürcher Mord-

* Dr. Jos. Schauberg: Aktenmäßige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Ludw. Lessing aus preuß. Freienwalde bei dem Kriminalgerichte des Kts. Zürich geführten Untersuchung. Drei Theile. Zürich. 1837.

überschickte Herr von Rochow, damals kgl. preuß. Geschäftsträger in der Schweiz, dem Regierungstatthalter-Amte in Bern confidentiell erst drei, dann sieben Briefe, welche Lessing, nach des Gesandten beigefügter Erklärung, an Lessings in Berlin staatsbediensteten Oheim geschrieben hatte, durchaus politische Berichte über die Schweiz, von haarsträubender Verlogenheit. Sogleich darnach aber zog Hr. von Rochow diese Originalien wieder zurück, so daß der schweizer Untersuchungsrichter nur von einigen in der Eile noch hatte Abschrift nehmen können (I, 88. 89; II, 155 ff). So erlag die Untersuchung unter den modernen Polizei- und Diplomatenkünsten resultatlos. In einem dieser Lessing'schen Briefe, Zürich 3. August 35, heißt es wörtlich:

„Am 3. August, also heute Abends, soll sowohl wegen des Geburtstages des Königs von Preußen, als auch wegen unsrer Zusammenkunft im Grünen Häuslein (Wirtschaft bei Zürich) ein großes Bankett losgelassen werden, wozu sich aber nur sämmtliche Comité-Mitglieder, keine Handwerker, einfinden werden. Das übliche Schießen nach dem Bilde des Königs soll, weil es Aufsehen erregen könnte, unterbleiben“ (II, 103 ff).

Der heidnische Aberglaube sticht meuchlerisch in das magische Wachsbild des Gegners: die voraus bezahlte Krawall-Phantasie eines Berliner Denunzianten läßt nach des Preußenkönigs Porträt wett-schießen, und den Spionenbericht hierüber nimmt schließlich eine kgl. Gesandtschaft in Empfang und giebt ihn amtlich weiter. Alle Zeiten, Religionen, politischen Parteien und Stände sind der Reihe nach bei diesem Zauberglauben mitbetheiligt; und je nachdem es „opportun“ zu sein scheint, pflegt denselben auch der Diplomat mit dem untersten Plebejer zu theilen. Darüber ergeht es alsdann der Sicherheits-Polizei gleich jenem auf Kundschaft ausgeschickten Reitknechte, im Götz von Berlichingen; zur Verrichtung des Nothwendigen hat dieser schnell an einem Sumpfe absteigen müssen und antwortet auf die Frage, Was machst du hier: Seit dem blinden Lärmen ist mir's in die Gedärme geschlagen, daß ich alle Augenblick vom Pferde muß!

Kap. 16. Bogen und Pfeil des Todes.

Der Bruder Walther von Ems, Guardian des Minoritenklosters zu Zürich, erzählt eine Begebenheit, die, während er noch in Paris studierte, in seinem dortigen Klosterconvent sich zugetragen. Als daselbst eines Tages die Mönche eben das Dankgebet nach Tisch ausgesprochen hatten und den Speisesaal verlassen wollten, versperrte ihnen ein schwarzer langer Mann mit seiner ganzen Körperbreite die Thüre, und da er eine Armbrust gespannt hielt mit aufgelegtem Pfeile, als ob er losdrücken wollte, so floh Alles bis in den hintersten Winkel des Saales zurück. Er aber sagte gelassen: Nur keine Angst, euch geschieht nichts, blos einen Einzigen droben im Schlafsaal hat mein Pfeil angeschossen, — und mit diesem Wort war er zugleich verschwunden. Auf der Stelle liefen die Mönche nach dem Dormitorium und fanden hier einen Bruder in völlige Zerrüttung und Verzweiflung versunken. Ich bin nicht weiter mehr fähig, jammerte er ihnen entgegen, meine beschworne Ordenspflicht zu erfüllen! Und sie dagegen trösteten und sprachen: O Lieber, faß doch ein Herz, anstatt dich den Schlingen des Versuchers gefangen zu geben. So eben haben wir ja selbst den Mann gesehen mit Bogen und Pfeil und hörten ihn prahlen, nicht uns bedrohe er, sondern nur den Einen im Schlafsaal, den habe er bereits verwundet. Auf dies Wort ergriff den Bruder ein mächtig aufregendes Reuegefühl und er rief: Ja, so ists, verwundet bin ich, aber noch nicht todtgeschossen! Ach, haltet doch sogleich Versammlung und berathet euch, wie man mir kleinmüthigem Sünder Vergebung und Absolution gewähre. Dies geschah; zu des Priors Füßen erbat und erhielt er Verzeihung, widerstand von nun an durch Wachen, Fasten, Bußübung und Gebet aller Verzagttheit und hat so bis an sein seliges Ende die Gebote Gottes und die Vorschriften des Ordens löblich zu erfüllen vermocht.

Der hier mit gespanntem Bogen und aufgelegtem Pfeile drohende Schütze ist die personifizierte Pest; so wird diese Seuche dargestellt homerisch und zugleich alttestamentlich, und die beiden einschlägigen Stellen sind kurz und wichtig genug, um hier wörtlich angeführt zu werden. Der von den Achaiern in seinem Priester beleidigte Apollon sendet ihnen die Pest (Ilias I, 45; übers. von Monje, 1846):

Hell umklirrten die Pfeile dem zürnenden Gotte die Schultern,
 Als er herab sich schwang. So wandelt' er, zürnender Nacht gleich.
 Setzte sich dann, und schnellte von fern ein Geschöß nach den Schiffen.
 Nur Maulthiere bezieht' er zuerst und hurtige Hunde,
 Bis er hernach sein scharfes Geschöß auf sie hinsendend
 Traf: stets brannten der Todten Bestattungsfeuer in Menge.

Unser Erzähler kennt natürlich diese Quelle noch nicht, sondern schöpft aus Psalm 91, 3 — 6, wo es nach Luthers Uebersetzung (Lüneburger Bibel, 1699) heißt: „Er, mein Gott, errettet mich vom Strick des Jägers und von der schädlichen Pestilenz, daß du nicht erschrecken müssest für dem Grauen des Nachts, für den Pfeilen, die des Tages fliegen; für der Pestilenz, die im Finstern schleicht, und für der Seuche, die im Mittage verderbet.“ Nach eben dieser biblischen Quelle spricht auch die mhd. höfische Dichtung (so im Titulrel) vom Todespfeil, als von der strale des Todes, und noch ein altprotestantisches Kirchenlied beginnt:

Der bitter Tod mit seinem Pfeil
 thut nach dem Leben zielen,
 er schießt den Bogen ab in Eil
 und laßt nit mit ihm spielen.

Auf einem der 46 Wandbilder, auf denen Nikolaus Manuel den Todtentanz zu Bern dargestellt hatte (1514 begonnen, 1660 abgebrochen, durch Albr. Kauw kopiert und auf uns gebracht), zeigt der Prediger einen Tottenkopf von der Kanzel herab, während die ganze ihn umgebende Gemeinde am Boden liegt, Jeder mit einem Pfeil durch die Stirne getroffen.

Unser Erzähler, der ausschließlich asketische und moralische Zwecke im Auge hat, vermeidet es, den ihn vom Ziele ableitenden Namen der Pestseuche zu nennen, sondern schildert den von ihren Pfeilen Getroffenen als einen von der Todsünde der Kleingläubigkeit Befallnen.

Im Nachfolgenden berichtet uns ein Geistlicher, der erst Weltpriester gewesen und dann Konventuale geworden, die kirchlichen Anschauungen über jene Pest-Epidemie, welche er selbst werththätig und heldenmüthig in unsern oberdeutschen Landschaften mitbestanden hat. Es ist dies der Kapuzinerpater Fr. Procopius, gebürtig von Templin in der Mark Brandenburg, nachmals Pfarrer an der Schottenkirche zu Wien und in der Stadt Passau. An diesen beiden

Orten hat er sechs Pestpredigten gehalten und dann in seiner großen Predigtsammlung *Sanctorale* (Salzburg 1666. 4^o) von S. 323 bis 352 mit zum Abdruck gebracht. Nur auszugsweise folgen hier seine werthvolleren, unser Thema direkt berührenden Angaben.

Die gegen die Pestseuche gegründete Sebastians-Bruderschaft zur Schottenkirche in Wien verwahrt unter ihren Reliquien einen jener Originalpfeile, die man aus der Leiche des erschossenen Martyrers Sebastian gezogen hatte. Am kirchlichen Jahrestage werden daselbst silberne Pfeile, nachdem sie vorher mit jenem Originalpfeil berührt worden, priesterlich eingesegnet und an die Opfernden vertheilt, auch giebt man zugleich geweihten Wein zu trinken, der zuvor in des Martyrers Hirnschale gestanden hat, und bietet einen Partikel aus dem Armknochen des Heiligen zum Küssen dar. Sämmtliches als Präservativ gegen die Kontagion. Die Ideen, welche während dieser Feierlichkeit der Prediger Procopius vortrug, sind alttestamentlich-fatalistische. „Was sind die Pestzeichen — sagt er — welche der Allerhöchste dir ins Haus, auf die Haut, oder in den Leib schießt, anderes als scharfe Pfeile, von denen Hiob sagt 6, 4: „Die Pfeile des Allmächtigen sind in mir, ihr Gift trinkt mein Geist;“ oder ebenso Jeremias, Klagelieder 2, 4: „Seinen Bogen hat er gespannt wie ein Feind, hat sich mit seiner Rechten gestellt wie ein Widersacher.“ Gleichwie die Potentaten zu Zeiten große Jagden anstellen, also gefällt's auch dem höchsten König unter seinem menschlichen Wild. Das geschieht nun zur Zeit der Pest, wann er seinen Bogen spannt und die giftigen Todespfeile unter uns tapfer herumschießt. Da fliegt alsdann keiner ungefähr, sondern wie Er ein überaus guter Schütze ist, also zielt er wol auf den, den er fallen will und trifft ihn gewiß, verstecke sich ein Mensch gleich hin wo er mag. Was ist es? sei es um dies sterbliche Leben! Müßt ich doch etwa ohnedies bald sterben, ich wills gar gern mit dem ewigen vertauschen! *Paratus sum et non sum turbatus.*

Habt Ihr nicht das Exempel der Geistlichen vor Augen, die sich vorderst aus Liebe zu Gott, hernach auch aus Liebe zu Euch, selbst freiwillig in die Gefahr begeben, Euch zu dienen? Klosterleute sind zu dem Ding nicht schuldig, Wir haben kein Einkommen davon; was man thut, das thut man, wie gemeldet, aus lauterer

Liebe Gottes und des Nächsten. Wenn aber die Pest und der Tod selbst ein so böses Ding und Ihnen so zuwider wäre, so exponirte und ließe sich kein Einziger brauchen; ein Jeder würde sagen: was gehen mich andere Leut' an? ich will schauen, wie ich meinen Balg davon bringe, -sorge ein anderer auch für sich! So aber, weil man weiß, daß dies Werk eines solchen Verdienstes ist, daß man es schier dem Martyrio vergleicht und fast so hoch haltet als da sich der hl. Sebastianus freiwillig zum Ziel und Zweck der Pfeile stellte, sintemal man sich ja auch unter die Pestpfeile freiwillig hineinwagt, da einem der Tod immerdar vor Augen schwebt, so bleibt denn auch Mancher darüber in Stich, der sonst noch wol hätte leben können! Nehmet ihr Weltlichen hieraus ein Exempel! Ihr Eheleut' müßt einander da nicht verlassen! ihr Eltern müsset eure Kinder, ihr Kinder eure Eltern, ihr Schwestern und Brüder, ihr Blutsverwandte müsset einander die Liebe erzeigen. Ich sage nicht, daß ihr sollet gerad blind darein gehen, ohne Consideration; oder wie etliche Waghälse zu thun pflegen, die vermessentlich ohne Noth in die inficirten Häuser oder zu den Inficirten gehen, handeln und wandeln, saufen, spielen und schwärmen mit ihnen, als wenn sie schußfrei wären und Briefe dafür hätten. Die bringen sich selbst liederlich um und inficiren noch andere dazu, die sonst wären sicher gewesen. Brauche man Witz und Verstand! Im Übrigen wird die geistliche und die weltliche Obrigkeit wissen Fürsorge zu thun. Sei dies alles, Andächtige Zuhörer, mit bester Meinung zu dem Ziel und Ende geredet, damit (weil sich, weiß was hier will spüren und merken lassen) Jedermann sich zu verhalten weiß, wie es recht ist. Vor allen Dingen lasset euch angelegen sein die Sauberkeit sowol des Gewissens als auch des Hauses. Putzet aus, damit sich weder das Gift, noch die Strafe Gottes nirgends aufhalten könne! Endlich erget euch vollkommen dem göttlichen Willen.

Kap. 17. Herzensglaube.

Ein Minderbruder hat uns erzählt, wie ein Sterbender nach reumüthig abgelegter Beichte den Priester inständig um die hl. Kommunion anflehte. Auf die vorsichtige Zwischenfrage des erfahr-

nen Geistlichen, ob sich nicht manchmal Brechreiz einstelle, antwortete der Kranke aufrichtig: Leider hab' ich mit solchen Anfällen zu kämpfen, und bin sehr geplagt, das zu mir Genommene augenblicklich nicht wieder auswerfen zu müssen! Und hierauf der Beichtiger: Da befiehlt dir also schon die Ehrerbietung und heilige Scheu, auf deinen Wunsch gegenwärtig zu verzichten; stärke darum dein Herz mit dem tröstlichen Glauben, die hl. Hostie aus dieser meiner geweihten Hand im Geiste empfangen zu haben. Allein der Kranke war nicht zu beschwichtigen, sondern rief in heiliger Eiferung: So laß dich mindestens erbitten, ehrwürdiger Vater, das Hochwürdige Gut, eingehüllt in das Kelchtüchlein (*corporale*), mir auf die Brust zu legen. Und da hierauf der Priester also that, siehe, da theilte sich das gestickte Tüchlein entzwei, die Brust that sich auf, hineinglitt die Hostie, und sie und das Herz waren so vereinbart, daß keines vom andern zu unterscheiden war. Alle Umstehenden brachen aus in den Preis des Erlösers, der mit diesem einen Wunderzeichen jeglichen aufkeimenden Glaubenszweifel bis ins Innerste ausgetilgt hat, und empfahlen ihre eigne Seligkeit den Gebeten dieses frommen Kranken.

Dieselbe Patientenvorsicht beim Empfange des Altarsakramentes wird dem sterbenden Kaiser Heinrich VII. vom Chronisten Joh. v. Winterthur (ed. G. v. Wyß, pag. 57 und 61) besonders nachgerühmt. Der Monarch, heißt es da, sei durch seinen Beichtpriester mittels der Hostie vergiftet worden — eine lang verbreitet gewesene, aus dem gegenseitigen Ordensneid entsprungne Verleumdung — und habe hierauf sich standhaft geweigert, das von den Ärzten verordnete Vomitiv dagegen zu nehmen: *Patet sanctitas imperatoris, quia post sumptionem eukaristie, cum qua venenum hauserat, repudiavit omnem medicinam, per quam evacueretur venenum, ne Deo et suo sacramento contumeliam et irreverenciam inferret.* Der Kaiser verschied am 24. August 1313.

Das in der vorliegenden Erzählung berührte Krankheitsfymptom verweist die Begebenheit in die Pestjahre von 1348 bis 49. „wo der brechen regieret“. Hievon ist bereits voraus in Kapitel 2 gehandelt; an dieser Stelle wenden wir uns dem hier erzählten Mirakel und der ihm entsprechenden kirchlichen Tradition zu.

Vorerst ist zu wissen, daß die bloß ideelle Verabreichung des Abendmahles an Sterbende, bei schwierigen Krankheitsfällen wirklich so vorgenommen wurde, wie hier unsre Legende berichtet, nemlich mittels bloßer Berührung mit dem Hostienteller (Patene), welcher zugleich als Kelchdeckel diente, oder mit dem Kelchtüchlein. Ausdrücklich besagt dies die Strettlinger Chronik 141, 24 (citirt in Grimms Wörterb. VII, 1500): So bitt den priester, daß er dich bestrich oder bewäg (berühre) mit der paten oder corporal, so wirstu gesunt.

Unsre Erzählung besteht augenscheinlich aus dem in Handlung umgesetzten Vers des Hohen Liedes 8, 6: Setze mich wie ein Siegel auf dein Herz, wie ein Siegel auf deinen Arm.

Nun die kirchlich beglaubigten Mirakel, welche bei dieser bloß symbolischen Kommuniionsweise mehrfach erfolgten. Juliana de Falconeris war durch fortgesetztes Fasten unvermögend geworden, irgend eine Speise bei sich behalten zu können, und bat darum den Priester, als dieser mit dem Sterbesakramente an ihr Lager trat, er möchte das mitgebrachte göttliche Brod wenigstens äußerlich ihr an die Brust halten. Als man willfahrte, verschwand die Hostie und im gleichen Augenblicke verschied Juliana mit verklärtem Lächeln. Die Sache galt im ersten Moment für unglaublich, bis man die jungfräuliche Leiche wie üblich wusch und pflegte; da fand sich auf der linken Brustseite eine das Bild des Gekreuzigten tragende Hostie „wie durch ein Siegel“ in das Fleisch gedrückt.*

Als man dem römischen Martyrer Ignacius das Herz aus dem Leibe schnitt und es öffnete, fand man darin Christi Namens-Monogramm IHS dreifach sichtbar eingeprägt. Hievon schreibt 1349 Hermann von Fritslar, im Heiligenleben; Ausgabe v. Fr. Pfeiffer, Deutsche Mystiker I, p. 79.

Der Apostel Paulus erklärt in der Epistel an die Galater 6, 17: Ich trage die Malzeichen des Herrn Jesu an meinem Leibe. Auch dieser sinnbildliche Satz ist im Leben des hl. Franziskus von

* *Missale Roman., Ex decret. SS. Concil. Trid. Augustae Vindelic. et Heripoli 1754, p. 422. — Breviarium Rom., Ex decreto sacrosancti Concilii Tridentini restitutum S. Pii V. Pontif. Max. jussu edit., Clement VIII. ac Urbani VIII. auctoritate recognitum, cum officiis sanctorum Novissimis usque SS. D. N. D. Clementem XIII. pro recitant. Commod. diligenter dispositis. Ex Ducali Campidonensi typographico per Andr. Stadler, 1766, p. 402.*

Assis zu einer physischen Thatsache gemacht worden, als habe dieser Heilige, der in die Passion Christi verliebt und entzückt war, zwei Jahre vor seinem Ende die fünf Wundenmale Christi in sichtbarer Weise an seinem eignen Leibe eingedrückt getragen. Das römische Brevier schreibt darum vor, daß man in der Oration des Officiums am Franziscustage, 17. September, bete: *Domine Jesu Christe, qui frigescente mundo ad inflammandum corda nostra tui amoris igne in carne Beati Francisci sacra stigmata renovasti, etc.*

Margareta vom Schlosse Medola in Umbrien, die schon in ihren Jugendjahren von den Eltern verstoßen und sodann als ein erblindetes und bettelndes Kind von einem barmherzigen Ehepaar im Städtchen Castello aufgenommen worden war, widmete ihr kurzes, entsagungsvolles Leben ausschließlich der Andacht zum Christuskinde und es war ihr, als ob sie daselbe leiblich in ihrem Herzen hätte. Als sie am 13. April 1320 unter mehrfachen Wunderzeichen starb und ihre Leiche darum zur Balsamirung bestimmt wurde, fanden sich bei Oeffnung des Herzens drei Steinchen in der Größe von Mispelkernen, welche das Bildniß Mariens und deren Kindes trugen. Diese Steinchen werden bis jetzt in der Sakristei der Stadtkirche zu Castello vorgezeigt, und Margareta's Gedächtniß wird seit dem 17. Jahrhundert an ihrem Todestage im ganzen Predigerorden begangen. *Ephemerides Dominicanorum, ad diem 13. April. Mart. v. Cochem, Exempelbuch II, S. 86—93.* Auch hier ist das Gleichnißwort des Evangeliums zu einer äußerlichen Realität umgestempelt worden; denn bei Matth. 17, 20; und Lukas 17, 6 sagt der Heiland: Wenn ihr Glauben habt, wie ein Senfkorn groß, wird euch nichts unmöglich sein. Auch Muhamed verglich das Senfkorn mit dem menschlichen Herzen, in welchem, wie klein es auch ist, doch der unendliche Gott wohnen könne. Tholuk, *Blüthensammlung, S. 201. J. B. Friedreich, Symbolik und Mythologie der Natur (1859), S. 257.*

Christus tauschte sein eignes Herz mit demjenigen der hl. Catharina von Siena aus, worauf dann Catharina sich in die Empfindungsweise ihres fünfjährigen Unschuldalters zurückversetzt fühlte. *Raymundus Capuanus, in vita S. Catharinae Senensis; vide ap. Laurent. Surius, tom. II, vitæ SS., 29. April.* Ein Gebetsatz des Mystikers Suso lautet: „Ich bitte dich, daß du deinen hl. Na-

men in mich also zeichnest, daß du aus meinem Herzen nimmermehr scheidest.“ Seuse, deutsche Schriften, ed. P. Denifle 1, 27. Der Predigermönch Heinrich von Nördlingen betet für seine geistliche Freundin, die Klosterfrau Margareth Ebner also: *eia! heiliges und rains plut Jhesu Christi, schrib dich in sie, dasz sie sich in dir und dich in ir finde.* Phil. Strauch: Marg. Ebner und Heinr. von Nördlingen (1882), S. 174 und 325.

Das der Erkenntniß und Liebe Gottes gleichnißweise aufgethane Menschenherz wird in diesen Legenden ein für die verschiedenartigen Symbole des Glaubens und Dogma's körperlich geöffnetes, ein mit Gott und göttlichen Substanzen räumlich erfülltes Herz. Allein eben die hiefür gewählten symbolischen Dinge sind zu derb und zu fremdartig, als daß sie dem mittelalterlichen Ideal der Gemüths-Innigkeit entsprechen könnten, jener religiös-sittlichen Forderung, „Selig sind, die reinen Herzens sind.“ Sie ermangeln der Einheit des Natur- und des Geisteschönen. Erst die feinere Empfindung der deutschen Mystiker und sodann die Geistesreife unsrer Klassiker hat hiefür das würdige und wahre Wort zu finden gewußt. Hier darum eine kurze Reihe nächstverwandter Ausprüche,

*Waz ist daz, daz man mag zieren und daz man niht siht?
daz ist diu sele.*

Bruder Berthold von Regensburg (predigend zwischen 1251 u. 62), Ausg. v. Pfeiffer-Strobl II, 681.

Gott finde ich am sichersten in meinem Innern; er selbst bedarf nur, daß man ihm ein ruhig Herz gebe. Das Herz wird nicht rein durch das äußere Gebet, sondern das Gebet wird rein durch das reine Herz.

(Meister Eckhart, † 1329, Ausg. in Pfeiffers Deutsche Mystiker, S. 12. 153. 612.)

Wie das Herz, so der Gott. Luther.

Ach, was ich weiß, kann Jeder wissen, mein Herz hab' ich allein. Gothe, Bd. 16, S. 113. — Zum Lichte des Verstandes können wir immer gelangen; aber die Fülle des Herzens kann uns niemand geben. (im Willh. Meister, 4. Buch, 16. Kap.; 8. Ausg. 1828.)

Nehmt die Gottheit auf in euern Willen,

Und sie steigt von ihrem Weltenthron.

(Schiller, Das Ideal und das Leben.)

Da Gott in uns ist, so ist man ja immer bei Gott.

(Jean Paul Fr. Richter, *Leben Fibels*, 3. Nachkapitel.)

Willst du Gott schauen, wie er in sich selber ist? Ergieb dich selber ihm, und du findest ihn in deiner Brust. So Jemand in diesem Glauben sein Feld bestellt oder das unscheinbarste Handgewerbe mit Treue treibt, so ist dieser höher und seliger, als ob Jemand, falls dies möglich wäre, ohne diesen Glauben die Menschheit auf Jahrtausende hinaus beglückseligte.

(Joh. Gottl. Fichte, *Anweisung zum Seligen Leben*, 5. Vorlesung.)

Da ist das Innerste des Menschen schönbeschiedt,

Wo aus des Greisen Brust das Kindlein lächelnd blickt.

(Rückert, *Weish. des Brahman.*, 20. Buch, no. 71).

Kap. 18. Die Hostie springt aus dem Versteck.

Der greise Priester Hugo zur Sonnen von Basel hat folgendes Selbsterlebnis als zweifellos wahr erzählt. Er sollte einst die Messe aus einem ihm nicht wohlbekannten Buche singen, wußte darin die für den Festtag vorbestimmte Lectio oder Epistel nicht gleich aufzufinden und veranlaßte damit eine störende Pause. Nun litt er altershalben auch an heftigem Zittern und hatte darum die vorsichtige Gewohnheit, jeweilen die zu konsekrierende Hostie vorher in einer Falte seiner Albe festzustecken. Jetzt aber, da er zur Wandlung und Elevation schreiten sollte, die Hostie an sich suchte und durchaus nicht vorfinden konnte, begann er in der Herzensangst leise aufzuflehen: Herr, der du Alles vermagst, o daß du doch deinen hl. Leib selber losmachen möchtest aus meinem Kleide! Plötzlich fiel die vermißte Hostie aus der Albe über das Meßgewand auf den Altar, sich selbst darbietend, und Priester und Gemeinde lobpriesen demuthsvoll Gottes unerschöpfliche Wunder.

Unsres vorstehenden Legendenstoffes erinnert sich die 1566 geschriebene Chronik des Grafenhauses Zimmern (Ausg. v. Barack) an zwei Stellen, trägt aber die Begebenheit nur schwankweise vor. Der Chronist, ein gutgläubiger Katholik, bedauert wiederholt den Verlust Alt-Zoller'scher Urkunden, die in fremde Hand gelangt und da nun zum Verderb der Alterthumskunde, aber ebenso entgegen aller christlichen Liebe, hintan gehalten werden, denn in dieser ungetreuen, verkehrten Welt traue Keiner mehr dem Andern. Hierauf

wird dieser Gedanke gleichnißweise zu folgender Anekdote ausgesponnen. „Zu dem (nemlich zur Erzählung von solcher unredlichen Hintanhaltung) sagt grave Philips von Hanaw der elter vor jaren in solchem fal ain guten schwank von ainem Niderlender; und das sich ainest uf dem Westerwald begeben, ain priester mess gehalten, hat aber der wind one alle geferdit ain fenster ufgestofen und die hostiam under ein leuchter gewehet. Wie nun der priester in der mess so weit fürgeschritten, das er die hostiam het sollen consecriren, do hat er die ain gute weil gesucht, aber nie kunden finden. Do wer' ain Niderlender allernechst dem Altar gestanden, wie sie dann gemainlichen im gebrauch, ain große sanctimoniam und andacht bei dem gotzdienst mit iren geberden zu erzaigen. Der het den priester, nachdem er ine lang het sehen suchen, hin und wider doch befragt in seiner Sprach: „Lief herr, wat en suckt ihe?“ Do het der priester geantwurt: Ich such unsern lieben Herrgott. Darauf het der Niderlender wider gesprochen: „Lief herr, ick wet wol, wo he ist, mer (aber) ick soll in nit, wie Judas, veraten.“ (I, 260.)

Herr Hans Hemler ist caplon zu Mößkirch gewesen, von dem sagt man vil seltzamer, abenteuerlicher historias; dann als er uf ain zeit mess gehapt und im der windt die Hostiam ab dem altar gewehet, ist er hernach gevolgt, hat die wider ufgehabt und gesprochen: „Heb! es ist noch nit zeit, du mueßt baß daran!“ — — Das sein *tenebrosa saecula* gewesen. (II, 533 und 535.)

Kap. 19. Der Todtenschädel als Mordkläger.

Während der Magister C., ein Arzt, zu Paris studirte, hat sich daselbst nach seiner Erzählung Folgendes zugetragen. Ein dortiger Hof-Advokat war auf der Reise zu seinen Eltern und Verwandten begriffen und führte zwanzig Mark Silbers mit sich, um sie daheim zu hinterlegen. Sein Scholar begleitete ihn, in diesen aber fuhr der Teufel der Habgier, daß er seinen Herrn, der ihn so gütig auferzogen hatte, umbrachte, ausraubte und in einem unbetreten Theil jenes Waldes, durch den sie eben giengen, unter dem Gestäude verscharrte. Gleich in jener Nacht hörte der Mörder im Traume eine Stimme rufen: Rache, Rache! und als er sich ver-

stellend entgegenfragte, an wem denn? so erfolgte das Drohwort: An dir! Ja diese fürchterliche Stimme ließ sich nun noch wiederholt vernehmen, und so jagte ihn das Entsetzen ganz außer Landes in die weite Fremde. Zuletzt kam er nach Venedig, wurde ein Kaufmann und gewann Reichthümer. Nach Verlauf von zwölf Jahren glaubte er, die Erinnerung an die Missethat werde daheim nun vergessen sein, und kehrte nach Paris zurück. Hier hatte er sich einst in der vor den Thoren gelegenen Schlächterei einen Hammelskopf eingekauft und trug ihn unter dem Mantel mit in die Stadt herein. Allein den Zollwächtern am Thore schien das einseitig aufgebauschte Kleid verdächtig, sie untersuchten und fanden, nicht wenig erstaunt, ein Mannshaupt, in welches der Thierkopf mittlerweile sich verwandelt hatte. Der Träger wurde festgenommen, auf die Folter geschlagen, bekannte und wurde hingerichtet. Alles strömte nun an den Ort, wo das Wunderhaupt ausgestellt war. Als man aber da schon nach kurzer Zeit jenes unter dem Mantel entdeckte Menschenhaupt wieder in einen gewöhnlichen Schöpsenschädel verwandelt sah, glaubten Viele, eben hierin ein Zeichen erkennen und verehren zu sollen, wie grenzenlos Gottes Gnade und Milde ist. -

Die Sage von dem rachenehmenden Todtenschädel des heimlich Erschlagenen hat ihre vielfachen Vor- und Nachläufer und hat den Glauben der Heiden wie der Christen lebhaft beschäftigt. Im Nachfolgenden werden die Hauptzüge dieser Sagensippe zu zeigen versucht, jedoch ohne eigentliche chronologische Aufeinanderfolge, als gegen welche die Sage überhaupt sich sträubt.

Der Ostgothenkönig Theodorich hatte den die Arianer verfolgenden Papst Johannes einkerkern und gleichzeitig die beiden mit Byzanz konspirirenden Führer des römischen Patriziates, den Symmachus und Boëthius, hinrichten lassen. Es war dies, fügt der Historiker Procopius bei, die erste und letzte gewalthätige Maßnahme Theodorichs, Jemanden ohne vorher gegangene Untersuchung zu verurtheilen. Als nun der König kurz nach jener Exekution an der Mittagstafel saß, geschah es, daß seine Leute den Kopf eines großen Seefisches zur Speise auftrugen. Kaum erblickte ihn Theodorich auf der Schüssel liegen, so schien es ihm der Kopf des enthaupteten Symmachus zu sein, wie er die Zähne in die Unterlippe biß und mit verdrehten Augen drohend schaute. Erschrocken

und von Fieberfrost ergriffen eilte der König zu Bette, beweinte seine Unthat und verschied in kurzer Zeit. Procopius lib. I., c. 1. — S. Gregorius Magnus, Dialog. lib. IV, c. 30. Grimm DS., no. 383.

Ganz anders gestaltet sich das Thema in der altnordischen Sage von dem unentrinnbaren, blindtreffenden Fatum. Der Norweger Odd, der nachmals wegen seiner weitgerühmten Schützenkunst Örvarodd geheißt wurde, der Pfeilodd, wuchs beim norwegischen Häuptlinge Ingjald und mit dessen Sohne Asmund auf. Ingjald war noch dem heidnischen Opferdienste ergeben und glaubte an die Weisfagungen der weisen Frauen. Eine solche, welche Heid hieß, berief er, als Odd und Asmund zusammen ihre erste Wikingsfahrt antreten sollten. Alle Männer giengen einzeln vor die Heid, und sie verkündete Allen erfreuliche Dinge. Odd allein wollte sich nicht wahrsagen lassen, blieb achtungswidrig auf der Bank unter seinem Mantel liegen und trieb das Weib sogar mit einem Holzscheit von sich ab. Gleichwohl sprach sie: Nicht das Meer, sondern ein Giftwurm wird dir einst den Tod geben; denn wenn du vollalt geworden sein wirst, beißt dich eine Natter in den Fuß, welche aus deines Hengstes Hirnschale kommt, und hier in Berujodur wird deine Leiche verbrannt! Tags darauf führen die beiden Waffenfreunde jenen Hengst hinaus in ein tiefes Thal, tödten ihn, verscharren ihn in einer mannstiefen Grube und häufen mit Sand und Steinen einen mächtigen Hügel darüber. Nun bin ich sicher, sagt Odd, daß mir der Schädel des Rosses nicht zum Tödter wird, da nistet keine Schlange mehr in ihm, kein Mensch sieht ihn wieder! Sie ziehen sodann auf die Wikingsfahrt, kommen erst nach Jahren wieder in die Heimat und haben jene Begebenheit ganz vergessen. Und doch gieng die Weisfagung in Erfüllung. Odd, der nun ein reicher, angesehener Mann geworden und sich einen Alterssitz gegründet in einer von Berujodur weit entlegnen Gegend, wird durch Umstände genöthigt, in seine einstige Heimat zurück zu kehren, um irgend ein Geschäft daselbst auszuführen. Durch Zufall kommt er auch an den Ort, wo er einst sein Roß begraben. Da sieht er einen weißgebleichten Pferdekopf liegen, und indem er mit dem Fuße darnach stößt, sagt er, bist du's, oder bist du's nicht? Da springt eine Natter aus dem Knochen hervor und sticht

ihn in den Fuß. So fand Odd seinen Tod, wie ihm geweisagt worden, seine Leiche ward an derselben Stelle verbrannt. Etmüller, Die weisen Frauen. Zürich 1859, 17. Ähnliches erzählt der russische Geschichtschreiber Nestor von Oleg, dem geweisagt war, von seinem Pferde zu sterben; er ließ es füttern, wollte es aber nicht wieder sehen. Als er nach fünf Jahren danach fragte, sagte man ihm, es sei todt. Da lachte Oleg über die Wahrsager und gieng in den Stall, wo das Gerippe und der Schädel des Thieres lag. Als er auf den Schädel trat, fuhr eine Schlange daraus hervor und stach ihn in den Fuß; daran erkrankte und starb er. Grimm, Myth.² S. 901.

Ein Spanier hatte seinen Reisegefährten, bei dem er großes Geld wußte, im Walde erschlagen und vergraben. Eben wollte er mit dem Raub von der Stelle, als eine Stimme aus der Höhe her schrie: In Majorca ist die Rache! Um nun diese unfern der spanischen Küste liegende Insel ja zu vermeiden, schiffte er sich sogleich nach Italien ein, jedoch ein heftiger Sturm warf das Schiff wieder so weit zurück, daß man dennoch im Hafen von Majorca einlaufen mußte. Wohl erkannte hier der Mörder sein Geschick, gleichwohl glaubte er ihm noch zu entgehen. Mit Vermeidung jedes Gespräches und jeder Begegnung stieg er ans Land und holte beim nächsten Metzger einen Kalbskopf, um sich im Schiffe wieder einmal ein Stück Fleisch zu kochen. Allein schon unter seiner Hand veränderte sich der Einkauf in einen Menschenkopf, der darüber beargwöhnte Fremdling wurde vor den Richter gestellt, bekannte das Verbrechen und empfing den verdienten Lohn. Georg Stengel, S. J., Mundi theoritici p. II, c. 53, no. 11.

Zu Ende des 30jährigen Krieges war ein ausgedienter Soldat in die Reichsftadt Windsheim in bairisch Franken gekommen und hier bei seinem sonstigen Wohlverhalten zum Bürger angenommen worden. Am nächsten Ostersonntag gieng er in die Fleischbank, kaufte drei Kalbsköpfe, nahm sie in einem Tragnetz heim und gedachte, an jedem der drei Feiertage einen wohlgebräunten Braten auf dem Tische zu haben. Er war aber kaum aus der Metzge hinweg, so übergieß sich hinter ihm drein die Straße so sehr mit Blut, daß darüber ein Zusammenlauf entstand. Die Stadtschergen untersuchten das Netz, fanden drei blutende Menschenhäupter darin

ergriffen den Mann und stellten ihn vor den Bürgermeister. Wo hast du alter Bösewicht, hieß es, diese drei Menschen erschlagen? Vergebens berief sich der Befragte auf den Fleischer und vergebens bestätigte dieser den zur Stunde gemachten Kauf. Du kannst nicht unschuldig sein, sprach der Schultheiß, so Vieler Augen sind nicht zu betrügen, Gott thut nicht vergeblich dies Wunderzeichen, der Scharfrichter wird dich auf die Folter legen. Da bekannte der Gefangene und sprach: Ja, Gott ist gerecht und läßt nichts unge-rochen. Thuet mir also mein Recht, denn die Rache verfolgt mich. Als man ihn nach diesem Geständnisse aufs Rad geflochten hatte, veränderte sich zugleich auch die Art jener drei mit ausgestellten Häupter, und Jedermann sah nun mit höchstem Erstaunen wiederum nur drei Kalbsköpfe. Jac. Manlius, in quint. Praecept. Decalogi. Martin von Cochem, Exempel-Buch IV, p. 437.

Ein Luzerner Student war daselbst auf der ob der Stadt gelegnen, landschaftlich berühmten Waldhöhe Gütsch umgebracht und verscharrt worden; der unbekannt Thäter entrann in ausländische Dienste. Lange Jahre nachher saßen eines Abends die Luzerner Spitalleute vor ihrer Hausthüre im Gespräche beisammen, als ein Hund mit einem Todtenschädel im Maule herzulief und diesen dem Ältesten unter ihnen in den Schoß legte. Gerechter Gott, schrie dieser schier achtzigjährige Mann, dies ist eben das Haupt jenes Studenten, den ich vor dreißig Jahren dort oben am Gütsch erschlug; nur drei Kreuzer hatte er im Sack, jetzt zitirt er mich vor Gottes Gericht!

Georg Stengel, S. J., in Mundo theoretico p. IV, c. 52. — Cappeler, hist. mont. Pilati, Basil. 1767, p. 109. In meinen Naturmythen (1862) ist S. 55 die Sage vom Sennen der Solothurner Alpe Lobisei erzählt; auch hier führt der vergrabne Schädel des Ermordeten schließlich zur Entdeckung der bis dahin ungesühnt gewesen Missethat.

Nach zweien Sagen aus der Bretagne verwandelt sich einmal ein Weißbrod, das der Mörder ankauft und in einem Sacke trägt, in das blutende Haupt des von ihm Ermordeten (F. M. Luzel, Légendes chrétiennes de la Basse-Bretagne. Paris 1881. II, 187 bis 93); das andremal ist es ein Kalbskopf, der sich in das Haupt des Ermordeten umgestaltet (P. Sébillot, Traditions et Super-Argovia XVII.

stitutions de la Haute-Bretagne. Paris 1882. I, 265—66). Dieselbe Sage besteht sodann noch auf den Philippinen und zu Madrid, in letzterer Stadt soll die *calle de la Cabeza* von jenem Vorfall ihren Namen haben: Biblioteca de la tradiciones populares españolas, Tom. II. Sevilla 1884, p. 18. Bibliothekar Dr. Reinhold Köhler von Weimar hat über diese Sagenreihe berichtet in den Verhandlungen der Berliner anthropolog. Gesellschaft 1886, S. 319.

Kap. 20. Tanz und Schmaus der Todten.

Dem Cisterziensermönche Bruder Konrad von Mellingen im Stifte St. Urban hat eine Frau, sein gewesenes Beichtkind, folgende Begebenheit aus ihrem Leben anvertraut.

Als ich einmal allein draußen in meiner Heu-Scheune übernachtete, kamen vielerlei Todte, die ich ihrer Zeit wohlgekannt hatte, mit einander zu mir und luden mich zum Tanze, den sie auf dem Anger mit leidenschaftlicher Lust schon begonnen hatten. Ihrer einer, der ihre ganze Tanzkette leitete und schloß, bot mir die Rechte und führte mich auf den Wiesenplan hinaus. Da war Alles taghell weithin beleuchtet durch hohe brennende Kerzen, von zwei Kühen auf den Hörnern getragen. Als dann der Reihen eine Pause machte, saßen Alle zusammen ringweise auf den Boden, ein Todter besorgte das Mahl, brachte einen großen Marktkorb herbei und legte jedem Einzelnen sein besonderes Theil zeitiger Honigwaben draus vor. Mir aber hatte einer aus meiner Verwandtschaft bereits einen Wink gegeben, weder ein Wort zu sprechen, noch einen Bissen zu genießen, und so konnte ich, dem Anschein nach mitessend, die mir vorgelegte Portion zurückbehalten. Beim ersten Hahnenruf verschwanden die Gestalten zusammen.

Eben jene reife Honigscheibe hat das Weib hierauf ihrem Beichtiger überbracht, und als man dieselbe genau betrachtete, die zu dieser Zeit der Herbstfasten, wo es bereits gegen St. Mauritustag (22. Sept.) gieng, unmöglich mehr hatte zeitigen können, so wußte sich Niemand des höchsten Erstaunens zu erwehren.

Der luzernische Staatsarchivar, Herr Dr. Th. v. Liebenau, hat vorstehende Sage zuerst in Stockers Zeitschrift Vom Jura zum Schwarzwald (1884) I, S. 319 übersetzt mitgetheilt, und uns dann

brieflich nächstfolgende Erklärungen dazu gegeben. Der vorausgenannte Cisterziensermönch Bruder Konrad von Mellingen im Stifte St. Urban erscheint daselbst in Urkunden von 1288—1303 genannt. Die Lokalität, auf welcher die erzählte Sage spielt, ist „der Todtenboden“, gelegen an der Grenze der luzerner Gemeinde Altbüren gegen Großdietwil, umschlossen von den Forsten Todtenboden-, Risler- und Hafenackerwald. Dazu läßt Hr. alt Großrath Gut mitberichten, daß sich in Altbüren noch die Sage erhalten hat, zur Zeit des „Beulentodes“ (anno 1348—1349) habe man die Leichen an derjenigen Stelle des Todtenbodens bestattet, wo vor Anlage der jetzigen neuen Straße das Steinkreuz zu sehen war. Soweit Herr v. Liebenau. Demnach liegt hier eine Pestsage vor, die überdies noch mit ihren echten Hauptzügen, denen wir uns sogleich zuwenden, höchst unterrichtend ausgestattet ist; dies sind zu dritt der Todtentanz, die Geistermahlzeit und die Leichenkuh.

Die Todtentänze, künstlerische Bildwerke des 14. Jahrh. an den ehemaligen städtischen Kirchhofmauern zu Lübeck, Basel und Bern, stellen den Tod als einen Spielmann dar, der seinem aus allen Ständen versammelten Gesinde zum Reigentanz aufspielt; sie gründen sich auf eine die Härte des Sterbens mildernde Vorstellung von den elysischen Gefilden, wo die Seligen sogleich in Tanz und Fest eintreten (Grimm, *Myth.* ² 807), und so kommt dieser „Tanz der Seligen“ bereits in Mone's *Altteutschen Schauspielen* vor, 87; wozu auch Mone's *Anzeiger* 8, 334 zu vergleichen ist. Der Dominikaner Heinrich Suso, gestorben zu Ulm 1365, spricht von dem zur Seligkeit Gelangenden: „Wol im, der den Freudentanz an meiner (Christi) seite in himmlischer Wonne, an meiner schönen (rechten) Hand in frölicher sicherheit ewig treten soll.“ Seuse, *Schriften*, ed. P. Denifle 1, 347; bei Phil. Strauch: *Maragaretha Ebner und Heinrich v. Nördlingen* (1882), S. 383. Gegenüber dieser Idealeseite steht aber der, eine herrschende Epidemie physisch abwehrende, Pesttanz, und dieser ist naturgemäß auch überall der älter-übliche. Dies erweisen folgende historische Züge, entnommen aus Adolf Bastian, *Der Mensch in der Geschichte* II, 162 f. Die Hirpi Sorani ahmten in Tänzen die Bewegungen der Wölfe nach (hirpus hieß samnitisch der Wolf; J. Grimm, *Reinh. Fuchs*, p. XXIV) und führten diese Sitte später, als bei fortschreitendem Anbau die

Jagd auf diese Thiere verschwand, auf eine Pest zurück, welche sich aus einer Höhle des Berges Sorakte verbreitet hatte. Die *Fabulae atellanae*, aus denen später das Possenspiel und die Pantomime hervorgieng, wurden zum erstenmal in Rom zur Aufführung gebracht, als hier ein allgemeines Sterben wüthete; gleichwie auch der alle sieben Jahre noch begangne Schefflertanz zu München angeblich aus einer örtlichen Pestzeit her stammt. Die als Phantasmata umgehenden Krankheiten sollten durch noch häßlichere Larven weggeschreckt werden, und so wurden in Frankreich während des 15. Jahrhunderts im *Danse Macabre* die konvulsivischen Bewegungen der von der Pest Befallenen nachgeahmt. Die gemeindeweise gegen die Seuche aufgeführten Reihentänze bauten sich auf den naturgemäßen Versuch, den drohenden Tod durch körperliche Rüstigkeit und gemeinsame Lustbarkeit von sich abzuhalten. Numa führte den gottesdienstlichen Tanz ein als Sühnmittel gegen jede Störung des Gedeihens, besonders gegen Unwetter, und auch die indianischen Medicin-Männer kuriren Krankheiten durch Tänze. — Soweit der Ethnologe Adolf Bastian. Reichliche Beiträge hiezu giebt die Orts- geschichte der deutschen Länder. Zu Kreuzwertheim hatte im Jahr 1356 der Schwarze Tod alle Einwohner bis auf acht weggerafft, und diese theilten hierauf das Gesamtvermögen unter sich und sind darnach das Geschlecht der Achtherren geworden. Von selbiger Zeit an gilt daselbst bis auf unsere Tage der Ortsbrauch, alljährlich im Mai in den Wald zu ziehen, um einen Baum zu tanzen, ihn fallen und versteigern zu lassen und sich aus dem Erlös einen lustigen Tag zu machen. Ihr Reihentanz heißt Siebentanz. Schöppner, Baier. Sagenb. I. no. 287, und III, no. 961. W. Angerstein, Volkstänze im D. Mittelalter. Berlin 1868.

Von unseren späteren Chronisten und nachmals von den Romantikern sind solcherlei Sittenzüge oft politisch mißdeutet und theils aus eitelm Lokalpatriotismus, theils aus rationalistischer Kurzsichtigkeit ganz ins Gegentheil entstellt worden. Wenige Beispiele genügen auch hier. Als 1271 Abt Berchthold von St. Gallen starb, kam das Appenzellervolk in die Stadt herein und tanzte beim Leichenbegängniß. Sie thaten dies, sagt Bischoffzeller's Chronik (St. Gallen 1682, S. 91) „aus großem Aberwillen“ gegen den Abt, und Walser (Appenzell. Chron. S. 162) behauptet, „vor Freude“ über des Abtes

Tod. In Leonhardi's Bündner-Vierteljahrschrift II, 57 wird eine ähnliche Tanzgeschichte als ein angebliches Abbild des früheren tölpelhaften Volkszustandes behandelt, wie folgt. Als im St. Gallischen Bezirk Werdenberg 1520 die Pest herrschte, wurde zu Wartau Gottesdienst und Geläut eingestellt. Der Ortspfarrer meinte deshalb eine überflüssige Person zu sein und begab sich eigenmächtig nach Zürich zurück, das ihn gesendet hatte. Er wurde jedoch zur Rückkehr angehalten und sank dann auch ins Grab. Sein Nachfolger war ein armer Mann und kam zu Fuße angezogen, sein Chor-Instrument, die Geige, auf dem Rücken mittragend. Als er so, noch ungekannt, zum erstenmale in der Bauernsamen Atzmoos vorübergieng, verlangten die dortigen Knaben mit Ungestüm, daß er ihnen auf der Tenne sogleich zum Tanze aufspiele. — G. L. Maurer, Gesch. der Fronhöfe (1863) III, 306 mißdeutet den alten, mit jedem Jahrestag regelmäßig wiederkehrenden Massentanz als einen von dem Gutsherrn den Unterthanen aufgenöthigten Frontanz. Im Geraischen Pflegamte Langenberg, sagt er, mußten jedes Jahr am dritten Pfingsttage die Bauern von mehr als acht Dörfern paarweise und ungeboten zusammenkommen, um unter einer Linde in Gegenwart der Herrschaft einen Tanz aufzuführen. Von der Herrschaft erhielten sie Bier und Kuchen. Wer ausblieb oder nicht mittanzte, wurde bestraft.

Nun zum Honigwaben-Schmaus der Verstorbenen auf dem Totdenboden bei Altbüron.

Die Gelage und Spiele der bei Odin in Walhall versammelten Helden fanden ihr Abbild in dem Leichenbrauche, Tänze und Schmäuse auf den Gräbern abzuhalten, und haben zu der noch nicht verklungenen Volksfage von den Geistermahlzeiten geführt, an denen der eben dazu kommende Mensch gleichfalls theilnehmen darf. Ein litauischer Volksglaube aus der Gegenwart besagt: Auf dem großen Friedhofstein der Stadt Plunia sitzt Nachts die Versammlung der Todten, singend und schmausend. Veckenstedt, Myth., Sag. und Legend. der Zcamaiten (Heidelb. 1883) I, S. 254. Selbstverständlich mußte die Kirche gegen die auf den Gräbern zum Andenken an die Bestatteten begangnen heidnischen Trinkgelage strenge abwehrend sich verhalten und dieselben bei Strafe mehrjähriger Kirchenbuße untersagen. Wir wissen dies aus einer Art Beicht-

spiegel, welchen Bischof Burchard von Worms, † 1024, hinterlassen hat.* Heute dagegen gestattet sie, den Todten noch einen Liebesdienst zu erweisen und am Allerseeelentage Lichter und Speisen auf die Gräber zu stellen. Die dabei geopfertn Brode bestehen in zopfförmig geflochtenen Wecken und in tafelförmigen Honigzelten und werden von der dabei wachenden „Grabfrau“ an die „Armen Grabbeter“ vertheilt. Leoprechting, Aus dem Lechrain, S. 199. Panzer, Beiträge II, 103. Allein es ist der Untersuchung werth zu wissen, warum die Todten bei Altbüron gerade Honigwaben schmausen, und dieser Einzelpunkt leitet in die älteste Vorzeit zurück.

Bienen waren die Nährmamen des auf Kreta gebornen Zeus; mittels Honig schläfert dieser Zeus sodann seinen finstern Vater Kronos ein und gelangt so zur Alleinherrschaft. Die Biene ist bei Virgil (Georg. IV, 219) *divæ mentis particeps*. Die Griechen brachten bei Leichenbegängnissen Honigopfer, Odyssee XI, 27; sie gruben sogar Kanäle in die Gräber bis zu den Leichen hinunter und gossen Wein und Meth hinein. Lucian, Charon 22. Ein Sprichwort bei ihnen hieß: Glaukos (des Minos Sohn auf Kreta), da er Honig getrunken, ist wieder auferstanden. Die zwei kampf-ermüdeten Helden Nestor, der schon drei Menschenalter gesehen, und Machaon, der Heilkundige,** werden zusammen von der lockigen Hekamede mit Honig und Kernenbrod erquickt. Ilias XI, 631. Der Picus Martius der Römer galt für den Vogel des Mars; er trug für Romulus und Remus, des Mars Zwillinge, andere Nahrung herbei, als diesen Kindern die Milch der Wölfin nicht mehr genügte. Dieser göttliche Vogel heißt aber bei den Angelsachsen Beovulf, der den Bienen nachstellende, und daraus ist zu schließen, daß die Speise, mit welcher er die Götterkinder aufnährte, Honig ist. Grimm Myth.* 342. 368. Bienen, behauptet die antike Sage, haben Platon und Pindar in deren Kindheit genährt und ihnen dadurch die Gabe der

* Burkard von Worms hat die meisten Synodalbeschlüsse der abendländischen Kirche, wenn auch textuell verunstaltet, zusammengetragen: Burchardi, Wormatiensis ecclesiae Episcopi, Decretorum libri viginti. Coloniae 1548. Dazu vergleiche: Concilia omnia, per Surium 1567. 4 T. fol. Interrogatio, no. 54: *Est aliquis, qui supra mortuum nocturnis horis carmina diabolica cantaret, et biberet et manducaret ibi, quasi de ejus morte gratularetur?*

** Des Honigs Heilkraft ist medizinisch anerkannt.

süßen Rede verlichen. Aelian, Bunte Geschichten X, 21. Bienen legen ebenso Honig in den Mund solcher Kinder, welche zu Kirchenlehrern heranzuwachsen vorbestimmt sind, wie dies die Legende von den Heiligen Ambrosius, Isidor, Bernardus und Dominikus berichtet. Görres, Die christl. Mystik (Regensb. 1837) II, 222. Sintzel, Leben u. Thaten der Heiligen (1840) IV, 489.

Im ahd. Lobgesang auf die Jungfrau Maria und ebenso in den Mariengrüßen (Haupt, Ztschr. 8, 280) heißt es:

*wis gegrüezet,
honeses vlade!
dú waba triefendiu,
Sancta Maria!*

Die alte Kirche goß am Osterfeste, als am Tage von Christi Auferstehung, Milch und Honig in den hl. Kelch und brachte ihn mit Opfergaben dar; daher auch der Gebrauch des Honigs bei der Taufe. Zeibich, de infantatione per concordiam lactis et melis baptismali, Viteb. 1736. Friedreich, Symbolik und Mythologie der Natur (1859), S. 694. In den wälischen Gesetzbüchern heißt es: der Adel der Bienen ist vom Paradies entsprossen, Gott schenkte ihnen seinen Segen, und darum ist die hl. Messe nicht zu singen ohne Wachs. Heinr. Leo, Malbergische Glosse 1842. I, 119. Im Missale Romanum, Aug. Vindelic. et Herbipoli 1754, steht p. 372 erzählt: Während Petrus Nolascus, der spätere Kirchenheilige, noch in der Wiege lag, kam ein Bienenschwarm zu ihm geflogen und verfertigte in des Kindes rechter Hand (mit welcher der Meßpriester die Hostie konsekriert) eine Honigwabe: *examen apum ad eum convolavit et favum mellis in ejus dextra construxit*. Breviar. Rom., p. 555. Damit hängt eine Reihe schöner Legenden zusammen, die den örtlichen Entstehungsgrund verschiedener Wallfahrtskirchen angeben. Eine hohle Steinpyramide am Dom zu Regensburg heißt der Bienenkorb und gehörte vordem mit zu den Wahrzeichen der Stadt. Schöppner, Baier. Sagenb. no. 115. Petrus Cluniacensis, De miraculis, lib. I, erzählt, wie Bienen eine Kirchenmonstranz, die sammt der hl. Hostie geraubt und dann blindlings ins Feld geworfen worden war, hier mit Wachsellen schirmend umbauen. Ein andrer zur Stelle kommender Frevler bemerkt dies, tödtet den Schwarm und will die Monstranz behändigen: *ecce*,

mirabile dictu, oruspicit corpus dominicum in formam speciosissimi pueri, veluti cum recens nascitur, immutatum, inter favos et mella iacere. J. W. Wolf, in *Haupts. Ztschr. f. D. Alterth.* VII, 533; und in *Wolfs Beitr. z. Myth.* II, 453. Seit nunmehr siebenhundert Jahren wird in der Kreuzkirche zu Augsburg ein solches verwandeltes Opferbrod in einem Kristallgefäße aufbewahrt; jenes war eine entwendete, alsdann zwischen Wachs verschlossene Hostie gewesen, die sich jedoch zusehends vergrößerte, sich aus dem Wache herausentwickelte und Fleischfarbe annahm. Gerbert, *Iter Alemann.* 1773, p. 192. Ein Dieb hatte in der Kirche zu elsässisch Niedermorschwiler die Monstranz gestohlen und dieselbe auf der Flucht in ein Kornfeld geworfen. Hier blieb die Hostie an drei dicht beisammen stehenden Weizenähren hangen, wurde von schwärmenden Bienen mit einer Wabe umzogen und dann durch der Thiere örtliches Schwirren verrathen. An der Stelle entstand darauf die Abtei Dreiähren. Stöber, *Elsaß. Sag.* no. 78. 79. Jener Bruder, der im Kloster Altenberg des Bienezeitlers Amt zu versehen hatte, dachte, da man die Hostie über Feld trägt, um dabei das Gedeihen der Fluren zu erlehen, so werde dieselbe auch dem Honig Gedeihen bringen, und legte darum eine Hostie heimlich in einen leeren Bienenkorb, der mit einer Glaswand gedeckt war. Da bauten die Bienen eine Wachskapelle um die Hostie: beides zusammen wurde in die Klosterkirche verbracht, überdies an Stelle des Bienenhauses die sogen. Immenkapelle errichtet. Aus *Montanus' Vorzeit*, in *Bechsteins D. Sagenb.*, S. 100.

Ist somit das fromme Volk der Bienen ein Sinnbild der Seligen, die in vollkommner Unschuld und Eintracht ewig das süßeste Glück genießen; ist ferner der Honig Sinnbild einer bereits vom Geiste durchdrungenen Natur; so soll der Genuß der Honigwabe die abgeschiednen Geister erfrischen und sie dem Zustande einer im Himmel wiedergeborenen Seele annähern.

Des Glaubens Bilder sind unendlich umzudeuten,

Das macht so brauchbar sie bei so verschiedenen Leuten.

(Rückert, *Brahmane I.* no. 10.)

Die zum Schmause nächtlich versammelten Todten erhalten ihre Tafelbeleuchtung durch zwei in der Nähe stehende Kühe, welche auf ihren Hörnern brennende Kerzen tragen. Diese Thiere

deuten auf das der Ruhe der Seelen altheidnisch und dann noch kirchlich dargebrachte Todtenopfer, und die Kerzen auf der Thiere Gehörn sind ein schon sehr frühzeitig gemeldetes miraculoses Wahrzeichen. Über letzteres nur ein einziges Beispiel. Um zur täglichen Frühmesse pünktlich einzutreffen, pflegten Hildegard und Bertha, Töchter Königs Ludwig II., des Deutschen (844—875), ihre Burg Baldern am Zürcher-Albis gewöhnlich noch vor Morgengrauen zu verlassen; da erschien ihnen alsdann ein Hirsch mit zwei brennenden Kerzen auf dem Geweih und leuchtete ihnen bis zur gesuchten Kapelle zwischen dem See und der Limmat hinab. Auf dieses Zeichen hin errichteten hier die Schwestern die Abtei zum Zürcher-Frauenmünster, über dessen gothischer Thüre im Querschiffe der Hirsch in Stein ausgehauen ist, mit den brennenden (nunmehr weg-gemeißelten) Kerzen auf dem Geweih. Nüscheler, Gotteshäuser II, 367 und 373. Ebenso geleitet ein Hirsch, auf dessen zwölfendigem Geweih zwölf Lichter brennen, die hl. Idda von Toggenburg, Gräfin von Kirchberg in Schwaben (angeblich ca. 1179), so oft dieselbe aus ihrer Einsiedelei nach Fischingen zur Mette hinabgeht. Murer, Helvetia Sancta, p. 295. Das Leitwort zur Gestaltung dieses voran-leuchtenden, tempelfindenden Thieres ist vorausgegeben in Psalm 41 und 43, 3: Wie der Hirsch lechzet nach Wasserbächen, also lechzet meine Seele zu dir. Sende dein Licht und deine Wahrheit, daß sie mich leiten zu dem Berge deiner Heiligkeit und zu deinen Wohnungen.

Der antike Brauch, den Verstorbenen Rinder zu opfern, ist aus der Odyssee allbekannt (X, 521; XI, 29). Zum Andenken der in der Schlacht bei Platäa Gefallenen wurde alljährlich eine großartige Todtenmahlzeit abgehalten und zwar noch zu Plutarchs Zeiten, der sie, im Leben des Aristides, beschreibt. Choen von Wein, Milch und Öl wurden ausgegossen, man schlachtete einen schwarzen Stier und der Oberbeamte der Platäer rief unter Gebeten an Zeus und Hermes die für die Freiheit gestorbenen guten Männer hervor „zu Mahl und Blutsättigung“. Die archäologischen Funde aus unserm einheimischen Boden und sodann die kirchlichen Üblichkeiten in verschiedenen deutschen Landstrichen bestätigen hier die Frühzeitigkeit, sowie die lange Andauer desselben Grabbrauches. Ein Stierkopf von Erz fand sich in Gräbern bei Alzey, ein natürlicher Rinds-

kopf in einem fränkischen Heidengrabe zu Selzen in Rheinessen. Vollständige Stierbilder von Bronze sind in dem reichhaltigen Gräberfeld zu österreichisch Hallstatt, in gleichen in Schleswig ausgegraben worden. Weinhold, *Heidnische Todtenbestattung*, Heft 2, S. 110. Auch das Wahrzeichen einiger geschichtlich sehr alten Kirchen ist der an ihrem Portale in Stein gehauene Ochse; so an der Marienkirche zu Utrecht, erbaut 1099 (Rheinischer Antiquarius v. Jahr 1744, S. 854); so in Baiern an der Klosterkirche zu Bergen, bei Neuburg a. d. Donau, erbaut von Wiltrudis, Kaiser Otto's I. Tochter (Bavaria II, Abth. 2, S. 794); ebenso im Kloster Ochsenhausen; Birlinger, *Volksthüml. aus Schwaben* I, p. 391; ebenso ein steinernes gehörntes Farrenhaupt am Belsener Kirchlein in Würtemberg; von Wolf, in dessen *Beiträgen* I, 110 beschrieben und abgebildet, dann noch von Th. Rupp, *Reutlingens Vorzeit*, in photographischer Abbildung bekannt gemacht. Die altdeutsche Kirchengeschichte selbst ist es, die uns den Grund der langen Fortdauer mancher unsrer heidnischen Volksbräuche angiebt. In dem Erlasse Gregors des Großen v. J. 601 an seinen Missionär Augustinus (Ep. XI, 76) wird bezüglich der damals neu bekehrten Angelsachsen vorgeschrieben: Weil sie an den Festen der Teufel (d. h. der alten Heidengötter) viele Rinder und Rosse zu schlachten pflegen, so ist es durchaus nothwendig, daß man diese Feier zwar bestehen läßt, ihr jedoch einen andern Grund unterlegt. An den Kirchweihen und Gedächtnistagen der hl. Martyrer, deren Reliquien in denjenigen Kirchen aufbewahrt werden, welche an der Stätte heidnischer Opferhaine erbaut sind, soll man also örtlich eine ähnliche Feier begeben, soll einen Festplatz mit grünen Maien umstecken und ein kirchliches Gastmahl veranstalten. Doch soll man nicht fernerhin zu Ehren des Satans Thieropfer bringen, sondern die Thiere schlachten zum Lobe Gottes und um der Sättigung willen. Beda *Venerab., hist. eccles. Britorum*, lib. I, c. 30. Es wird gewiß nicht zu kühn und zu rasch geschlossen heißen, wenn man an diese weise Verordnung des Papstes ein altschwäbisches Leichenmahl, dessen Umstände genau überliefert sind, hier zunächst anreicht; nämlich die höchst alterthümlichen Bräuche an der großen Todten-Mahlzeit, abgehalten bei der Wurmlinger Kapelle auf dem Remigiusberge bei würtembergisch Rottenburg. Seitdem der schwäbische Graf

von Calw nach seiner letztwilligen Verfügung (das Geschlecht erlosch 1219) dahin durch vier schwarze Rinder zu Grabe gefahren worden, bestand dieses Todtenmahl. Die Priesterschaft der umliegenden Städte und Flecken ließ hier oben alljährlich am Allerseelentage einen schwarzen dreijährigen Stier zum Schmause schlachten, unter folgender Bedingung: Dessen Haut trägt alsdann der Kammerer hinab nach Sulchen unten am Berge, spannt sie da auf dem Kirchhof aus für alle Aussätzigen und Armen, und wer sich bei ihr niederläßt, der erhält von Allem, was oben an der Priestertafel übrig bleibt: Wein und Brod, Ganspfeffer und gebratne Gans, Käse und Kuchen, Stierbraten und geröstete Schweinsköpfe, sodann oben drein eine ausgehöhlte Semmel mit Almosenpfennigen angefüllt. Diese Gewohnheit hat bis zum Jahr 1530 gegolten. Otmar Schönhut, Burgen Württembergs 1, 418.

Der nächste Schritt führt auf das beim Sterbfall des Grundholden an die grundherrliche Kirche zu entrichtende Besthaupt. In Dänemark verbot es die Roeskylder Synode 1556, daß man den Ochsen oder die Kuh, die man dem Prediger für die Leichenrede verehrte, der Leiche voran um die Kirche herumführe. Pontoppidan., Annal. eccles. Danicae (Kopenhag. 1747) III, p. 71. Doch besteht ein Nachklang davon in jenen Gegenden fort; denn in die Kuhhaut mit Hörnern kleidet sich die verwittwete Bauernfrau, wenn sie in der Trauer ihren Kirchgang macht. Schleswig-Holstein.-Jahrbücher 1861, Bd. 4, Heft 2, no. 73. Im Pastorat zu Britswerth in Friesland wurde bis zu Anfang dieses Jahrhunderts eine eiserne Kuh aufbewahrt. Wenn dann die Leidtragenden dem Geistlichen eine lebendige Kuh übergeben hatten, damit er für des Verstorbenen Seelenheil bete, so wurde jene Eiserne vor oder hinter dem Sarge auf den Kirchhof mitgeschleppt. Die geschichtlichen Quellenangaben hiezu giebt Drentsche, Volksalmanach 1842, 133. Wo das Roßopfer vorgeherrscht hatte, z. B. im Spessart, da galt zur Bezeichnung der Ablösung eines solchen Kirchenservitutes der Name das eiserne Pferd; Herrlein, Spesshart-Sag. 232. Das Kirchen-Anniversarium zu Gebensdorf, aargau. Bezirk Baden, wurde im 16. Jahrhundert einem älteren, örtlich vorgelegnen, nachgeschrieben; es enthält zum 18. Januar, fol. 4, die Einzeichnung: *Hans Humbel hat g^{en}* (gegeben) *Sant margarethen ein kuo*; sodann auf fol. 45:

obiit hanns Benders et uxor sua, qui dederunt huic ecclesiae medium equum (d. h. einen Meiden, Zuchthengst). Bei den Insel-schweden auf Worms, im Riga'schen Meerbusen, gab man dem Pastor für die Beerdigung eines Hofbauern einen jungen Ochsen, für die der Bäuerin eine junge Kuh, wogegen der Pfarrer die Leichenmahlzeit auszurichten hatte. Jetzt schlachtet man bei dorthigen Begräbnissen nur ein Schaf. Rufs-wurm, Eibofolke II. 94, § 294. Reval 1855.

Kap. 21. Das Leichenross.

Nachfolgende Begebenheit hat sich im Cistercienserstifte Maulbronn zugetragen und ist uns vom Cistercienserbruder Nikolaus wahrheitsgetreu erzählt worden. Ein Ritter dortiger Landschaft hatte das erwähnte Stift schon öfters raubsüchtig geschädigt und war sonst als ein tyrannischer Wütherich verhaßt. Und da er wohl wußte, daß ihm zahlreiche Gegner auf der Ferse saßen, mußte er zuletzt das Geheimniß der Nacht und der Schlichwege zur Vollführung seiner Gewaltstreiche wählen. Als er nun wieder einmal des Nachts auf der Wegelagerung begriffen, aus dem Walde her eben die Landstraße kreuzen wollte, sah er auf dieser einen langen Zug fremdartiger Reiter herankommen und meinte in gerechter Angst bereits die Überzahl der Feinde vor sich zu haben. Rasch schlug er sich in den Waldsaum der andern Straßenseite und duckte da im Versteck, bis die Bewaffneten vorüber waren. Ganz am Ende des Zuges trabte noch ein einzelner Reiter, der führte einen stattlichen Zuchthengst* am Zügel nach und hatte mit dem wider-spentigen Thiere zu schaffen. Jetzt trat der Ritter aus dem Gebüsch hervor und erkundigte sich vorsichtig, wer doch jene Leute gewesen seien. Das Todtenheer wars, erwiderte ihm der Knappe, und dieser Hengst, fuhr er fort, den ich da am Zaume führe, ist Desjenigen, welchen ich zwar nicht selbst kenne; hiebei nannte er aber zugleich des ihn Befragenden Namen mit dem Beifügen: Dieser

* Das Manuskript schreibt hier: *in manu ducens equum emissarium*. Dies ist ahd. *der meidem*, noch in aargauer Mundart *der maider*, und bezeichnet in dieser den Zuchthengst „umbe ein Rosz (Turnierpferd) vnd umbe einen Meidem“ verpfändet Kaiser Ludwig der Baier die Vogtei Trogen. Zellweger, Appenzeller-Urkk. I. 131.

eben Erwähnte ist unabänderlich noch heute Nacht des Todes, und dies Roß hier ist bestimmt, den Gottlosen in die verdiente Hölle zu schleppen. Mit diesen Worten ritt er ab, den Übrigen nach. Schrecken, Todesangst, Gewissensqual und Zerknirschtheit jagten eben so rasch auch den Ritter hinweg und ohne Verzug — wer weiß, ob nicht nach Gottes Rathschluß — gerade jenem so schwer geschädigten Kloster Maulbronn zu. Hier beichtete er seine Unthaten und bat inständig und flehentlich, ihn zum Mönch anzunehmen. Und wie früher die Verschlagenheit und Verstocktheit des Sünders allbekannt gewesen, so war jetzt seine ernste Buße nicht zu verkennen, er empfing die Absolution und wurde, seiner Bitte gemäß, am Hochaltare unter den üblichen Gebeten und Benediktionen zum Klosterbruder eingekleidet. Und dennoch erfüllte sich nun jenes Knappen Wort unaufschiebbar. Denn siehe, eben in dieser Nacht, da man in der Kirche Dankgebete sprach über des Sünders Bekehrung, waren die Klosterthore zu schließen vergessen worden. Da brachen des Ritters Feinde plötzlich herein und erschlugen ihn an den Stufen des Hochaltars, wo er büßend noch auf dem Boden lag. Was blieb den Brüdern weiters zu thun, als dem unglücklichen Novizen die Exequien zu singen und ihn zu bestatten. Sein Grab aber sollte nachmals sogar noch miraculös werden, denn Kranke bepilgerten es und fanden hier auf ihr gläubiges Gebet die gesuchte Heilung. —

Unter den Cisterzienserklöstern Deutschlands hat die Abtei Maulbronn in Schwaben, seit 1148 gegründet, durch Größe, Schönheit und gelehrte Wirksamkeit wohl den ersten Rang eingenommen. Der Grundriß der Klosterkirche sammt dem Komplex der zahlreichen Stiftsgebäude, Alles in einer vielgethürnten Doppelummauerung beisammenliegend, findet sich abgebildet in den Jahreshften des württemb. Alterthumvereines. Heinrich von Enzberg und darnach dessen vier Söhne Heinrich, Conrad, Gerhard und Albrecht, bei denen die Schirmvogtei über das Stift erblich war, bedrängten dasselbe vielfach, tödteten einen Laienbruder, verwundeten andere tödtlich, sengten und raubten. Zwar hatte Bischof Heinrich II. von Speier sie zum Verzicht auf das Vogtrecht gezwungen, 1270; gleichwohl wurden sie darnach wiederum zum Schutze des Klosters verpflichtet, so noch am 2. Juli 1325, bis endlich ihre Burg Enz-

berg 1384 wegen Landfriedensbruches zerstört wurde. Ed. Paulus, Die Abtei Maulbronn, Aufl. 2, 1884 4o., pag. 7.

Die zwischen den beiden feindlichen Rittern hier spielende Mordgeschichte steht des Ausführlicheren erzählt in der Zimmer'schen Chronik IV, p. 220—224. Unserm Zwecke muß ein sachlicher Auszug genügen.

Der von Seckendorf und der des Geschlechtes von Erlikom, zwei im Frankenlande seßhafte Adelige, hatten sich in Folge ehelicher Eifersucht den Tod geschworen. Auf eine Zeit, da der Seckendorf wohl wußte, daß sein Feind gegen ihn ausgezogen war und im Felde hielt, lag er selbst in gleicher Absicht über Nacht bei einer Waldkapelle, er und sein Knappe mit gespanntem Bogen lauernd. Ein großes Brausen in der Luft, vermischt mit einem unerklärlichen Getöse und Geheule, veranlaßte ihn den Platz auf einen Moment zu wechseln und sich hinter den nächsten Waldbäumen zu verbergen. Nun kam das ganze Wüthende Heer („*Wuteshêr*“)* in langer Reihe vorbeigezogen, geharnischte Reiter und Rosse ohne Haupt, gelähmte dreibeinige Thiere, verstümmelte Fußgänger, die einen halbverbrannt, die andern durchstochen und das blanke Schwert noch im Leibe mitschleppend. Ganz entsetzlich sah namentlich ein Reisiger aus, der einen weißen hinkenden Klepper als Handroß mitführte, während ihm selbst die eignen Eingeweide über sein Reitroß bis auf den Boden hinabhiengen. Als nun diese grausige Schaar vorüber war, schadlos für den Ritter, der sich rechtzeitig aus dem Wege begeben hatte, und nun noch ein einzelner Mann nachgeritten kam, erkeckte sich Seckendorf, diesen um die Herkunft des zahlreichen Volkes zu befragen und wer wohl derjenige gewesen sei mit geborstenem Leibe auf dem abgemagerten Schimmel? Jenes war das Wüthende Heer, antwortete der Knappe, der weiße hinkende Klepper aber ist des Seckendorfs. Und er selbst wird von heut' an übers Jahr durch den von Erlikom erschossen werden, so daß auch ihm vom weißen magern Klepper herab das Eingeweide bis zur Erde hangen wird. Damit zog der Redende hin-

* Die Beschwörungsformel in dem mhd. Gedicht Irregang und Girregar heißt *bi Wutungis her!* Wutung ist Namensbildung neben Wuotan, wie Irming neber Irmin. vdhagen, Gezammtabenteuer III no. LV, p. 77, und Einleit. S. XXIII.

weg, den Übrigen nach. Da sich nun Seckendorf also mit Namen und Vornamen ausdrücklich hatte nennen hören als der dem Todfeinde unfehlbar Verfallne, gieng er plötzlich in sich und schloß mit der Welt ab. Den Verwandten übergab er seine Besitzungen, nahm nur ein bescheidnes Geld zu sich, kam damit unerkannt ins Maulbronner Kloster, verdingte sich als Laienbruder und kaufte sich den Ordenshabit. Mittlerweile hatten jedoch Erlikoms Nachforschungen nicht geruht und so fügte es sich, daß endlich auch er gen Maulbronn kam zu einer Tagesstunde, da der neue Converse eben im Hofe bei den Zimmerleuten stand und die Scheiten und Holzschwarten auflas. Beide erkannten sich auf der Stelle. Seckendorf, der erst dem Konventshause zufiehen will, trifft auf ein abgespannt stehendes Karrenroß, weiß und abgemagert, springt auf und hofft ins Freie zu entinnen. Aber die Thore sind besetzt, die Flucht ist unmöglich, er kehrt das Pferd und erwischt eine Stange, sich damit zu wehren. Doch bereits hat der Erlikomer die Armbrust aufgezogen, drückt ab, und der Pfeil schlitzt dem Seckendorf so den Leib, daß ihm das vorgequollene Eingeweide über das Roß herabhieng. Er stürzte und starb, der Erlikomer entritt.*

Nun zur Genesis dieser tragischen Sage vom Leichenroß.

Die germanische Leiche wird zu Rosse an den Grabhügel gebracht und mit dem Rosse begraben; der gewöhnliche Fund aus geöffneten Alemannengräbern besteht darum in Pferdezähnen, Pferdetränen und Resten von Sattelzeug. Unter den hl. Gebeinen der 11,000 Jungfrauen in der Ursulakirche zu Köln hat der Naturforscher Georg Forster viele Roßknochen bemerkt und dabei an den Einfluß altreligiöser Verhältnisse gedacht. Ansichten vom Niederrhein, Berlin 1791, I, 103. Dieses Pferd, auf dem man zur Todesgöttin Hel nach Nifhel ritt, hieß altnordisch *Hélhestr*, der Todtenhengst (W. Grimm, Heldensage S. 39; J. Grimm, Myth. ², S. 804). Das Eddalied erzählt, wie der gestorbne Helgi zur Nachtzeit nach seinem aufgeschlossnen Grabhügel reitet und da mit seiner hinterlassnen Frau Sigrun zusammenkommt. Ein mißverstandner Nachklang hievon ist die Lenorensage in Bürgers Romanze mit dem

* Annähernd erzählt Uhlands Romanze „Junker Rechberger“ einen ähnlichen Vorgang.

volksthümlichen Refrain „die Todten reiten schnell“. Dieselbe Anschauung herrschte auch im klassischen Alterthum. Das durchs Fenster hereinschauende Roß, öfters dargestellt auf altgriechischen Grabmalern, hat schon Winckelmann (Denkmale I, no. 19. 20) als das des Hades gedeutet. Der homerische Älteste ist bekanntlich Nestor, er hat bereits schon drei Menschenalter überstanden und trägt nachdrücklich den epischen Beinamen Rossebändiger. Während der hellenische Charon ein Fährmann ist, tritt der neugriechische Charos beritten auf und hängt seine jüngsten Opfer rings um den Sattel. Das Volkslied hievon hat Göthe übersetzt, Ausgabe 1828, III, S. 231. Die neugriechischen Volkslieder, Ausgabe von Bernh. Schmidt, Lpzg. 1877, S. 161, schildern den Todestgott Charos als einen wilden Nachtreiter:

Und sieh, da kam er, hoch zu Roß, herab in die Gefilde,
Schwarz war er, rabenschwarz sogar, und einen Rappen ritt er.

Die Sitte, Leichen auf ein Pferd gebunden zu Grabe zu bringen, verräth sich ausnahmsweise noch nach dem Jahre 1541 im St. Galler Rheinthale und ist bezeugt durch Jld. v. Arx, St. Gall. Gesch. III.

Aus dem heidnischen Roßopfer wird nachmals das an die Kirche gestiftete Priesterroß. Der Frankenkönig Chlodwig weihet sein Pferd dem Stifte des hl. Martinus. Aimoinus I, 22. Wolf, Beiträge I, 40. Erzbischof Bruno von Köln vermacht 965 dem hl. Pantaleon „alle seine Stuten, mit Ausnahme derer, welche in der Kirche selbst schon vor dem Stifter waren.“ (Ruotger, cap. 49). Das Stift St. Gallen prozessirt 854 gegen Konstanz über die Azungskosten eines Kirchenrosses. (Vgl. Aargau. Sag. I, S. 369.) Herzog Berchtold V. von Züringen bestimmt mit Urkunde vom 10. Juli 1177 die dem Leutpriester des Stiftes zu Zürich gebührenden Gefälle, und unter diesen zählt das Statutenbuch des Stiftes von 1346 ausdrücklich das Pferd mit auf, das dem Priester zur Verfügung gestellt war. Zürich. Antiq. Mittheil. II, 119. In der bischöflichen Kirche zu Sitten wurden am 16. Brachm. 1243, als am Begräbnistage Peters des Vicedominus, dessen Waffen und schönstes Pferd beim Offertorium dargebracht; ebendasselbst wurden beim Begräbnisse eines Grafen von Savoyen sogar bis 20 Pferde kirchlich auf einmal geopfert. Furrer, Gesch. v. Wallis I, 93. Nach dem Siege

bei Ampfing erbaute Kaiser Ludwig der Baier an der Stelle, wo sein Schlachtroß gestrauchelt hatte, das Kirchlein zu Sattlern bei Vilsbiburg und schenkte demselben das Roß sammt Sattel und Zeug. Schöppner, Baier. Sagenb., no. 82. Bei der Bestattung des Grafen Wernher von Homberg, 21. März 1320, hatte ein Knappe das verdeckte Turnierroß des Grafen hinter der Bahre nachzuführen (Argovia XVI, S. 148), ein Brauch, der jetzt noch beim Leichenkondukt höherer Militärpersonen üblich und das letztübrige Symbol ist des heidnischen Roßopfers.

Das Reiten der Todten zu Grabe, ein bei Reitervölkern durchaus naturgemäßer Religionsbrauch,* ist nachmals durch die Volkssage und die Lateinchronisten irrtümlich vermischt worden mit dem davon ganz verschiedenen Naturmythus von dem Ausritte der Valkyrien und dem Auszuge des Wilden Jägers oder Wüthen des Heeres. Unter diesen letzteren hatte das Heidenthum die feierlichen Umzüge der Götter in den heiligen Nächten verstanden. Von der Dämonenfurcht des Mittelalters aber ist Erde und Luft mit Teufels- und Zauberrossen, mit Geister-Gottesdiensten, Todten-Prozessionen und gespenstigen Leichenzügen übervölkert worden, bis ihnen schließlich, nicht etwa durch die Aufklärung, sondern durch den Schwank des Volkshumors der Garaus gemacht worden ist. Etliche Beispiele genügen, um dieses Crescendo und Decrescendo eines und desselben Gedankens darzustellen. Der normännische Priester Walchhelm, Dorfpfarrer zu Bonevall im Lexovischen Bisthum, war im J. 1091 in den ersten Januartagen Nachts auf dem Heimwege von einem Krankenbesuche, als bei hellem Mondscheine das Todtenheer an ihm vorüber brauste, im Zuge viele Äbte, Geistliche und Edelleute, auch eine Menge Edelfrauen und Weiber, darunter erst kürzlich Verstorbne aus seiner eignen Pfarre. Walchhelm bekam Lust zu einem schönen Rappen, der ledig mit im Zuge lief, fieng das Thier, saß auf und gedachte: Dies ist gewiß das Herlechs-Gesinde, von welchem ich so oft habe sagen hören, ich will dies Roß nach meinem Pfarrhof reiten, was gilt's, die

* Blackbird, ein Häuptling der nordamerikanischen Omaha, bestimmte, daß er nach seinem Tode, auf seinem Lieblingsschimmel sitzend, mit Erdschollen bedeckt werden wollte. Catlin, Reise unter den amerikanischen Indianern. 1867.

Bauern werden mir alsdann glauben. Und er wäre unfehlbar mit in die Hölle gerathen, wenn ihn nicht der im Heere mitziehende Geist seines leiblichen Bruders Rupert rechtzeitig vom Rosse wieder erledigt hätte. Der Autor Oderich Vitalis, der uns diese Begebenheit umständlich erzählt, schließt sie also: „Und ich hab' alles, so hie beschrieben (und noch viel mehr, so mir ausgefallen ist), aus dem Mund des Pfarrherrn Walchhelmi angehört, wie auch den Griff am Halse, so er von einem der Reiter empfangen, mit meinen Augen gesehen.“ Ex Oderici Vitalis Sacerdotis et Monachi Monasterii Uticensis in Normandia, libro 8 Historiarum. — Bosquet, La Normandie, no. 72 seq. — J. Görres, Die christl. Mystik, Regensb. 1836, Bd. 1. — Wolfg. Menzel, Odin, S. 224.

Gaufrid le Brunn, Schlossherr zu Marcillac in Burgund, war im Hofdienste beim französischen König Philipp August in Ungnade gefallen und hatte, um wieder zu Ehren zu kommen, sein eignes frommes Eheweib dem Satan verschrieben. Zu diesem Zweck nahm er dieselbe eines Tages zu sich aufs Roß und ritt zur angeblichen Falkenbeize hinaus in den Wald von Arvios, wo verabredeter Maßen der Teufel bereits wartete. Der Weg dahin gieng an einer Marienkapelle vorbei, vor deren Heiligenbilde die Frau das gewohnte Ave zu sprechen wünschte. Sie stieg ab, trat ein und verfiel nach höherer Fügung mitten im Gebete in einen tiefen Schlaf. Inzwischen aber kam in Gestalt der Rittersfrau die hl. Maria selbst herausgetreten und ritt mit Gaufrid in den Arvioswald. Mit Entsetzen erkannte hier der Teufel seine allmächtige Gegnerin, gab schleunig den empfangenen Schuldbrief heraus und entflohe heulend. Heimkehrend stieg Maria bei jener Kapelle ab, weckte die hier noch Schlummernde und händigte ihr die Handschrift ein. Nach dem Tode des Ehepaares entstand 1239 an der Stelle der Kapelle ein Cisterzienserkloster, dessen Kirche bis heute bewallfahrtet wird. Jacob. de Voragine, Erzbischof zu Genua, † 1298, *Legenda aurea*, cap. 14. Deutsch bedichtet in *vdHagens Gesammtabenteuer*, III, S. 480. Haupt, *Altd. Blätter* II, 79; no. 14. — Zu Kaiser Heinrichs III. Zeiten geschah es in England, daß eine vornehme Frau ihre beiden Kinder zu sich ans Sterbebette berief und ihnen bekannte, sie habe Zauberkünste getrieben und ihre Seele darum dem Satan übergeben. Damit aber diesem nun nicht auch ihre Leiche verfalle, so möge

man dieselbe in eine Hirschhaut einnähen und in einem mit Ketten wohl umspannten Steinsarge in der Kirchengruft beisetzen. Diese letztwillige Verfügung wurde so wohl erfüllt, daß fünfzig Geistliche drei Nächte lang am Sarge psallirten und drei Tage hindurch Seelenmessen lasen. Trotzdem drangen die bösen Geister am vierten Tage in die Kirche, zerschlugen den Steinsarg und rissen die Bestattete heraus. Draußen vor der Thüre stand ein wiehernder Hengst, dessen Sattel von glühenden Stacheln leuchtete, und mit der hinaufgeworfnen Reiterin fuhr das Teufelsthier durch die Lüfte. Vincent. Beluacensis, *Speculum historiale* lib. 25, c. 26.

Die Reichenauer Chronik vom Hl. Blut, aus dem elften Jahrhundert stammend, läßt den rhätischen Adligen Ruodpertus in der Gegend von Zizers durch ein solches Höllenroß zu Grunde gehen. Mone, *Badische Quellen-Sammlung* I, p. 73. — In der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts erzählt der Chronist Otto von Freising (V. 3), man behaupte allgemein, Dietrich von Bern sei lebendigen Leibes durch ein rabenschwarzes dämonisches Roß zur Hölle gebracht worden: „fabula, quæ vulgo dicitur, Theodoricus, *vivus* equo sedens, ad inferos descendit.“ Ein Graf von Mascon in der Bourgogne, der ruchlos gelebt hatte, saß einst in seinem Schlosse, als ein unbekannter Ritter ihn heraus rief und mit unwiderstehlicher Art nöthigte, ein zweites mitgebrachtes Roß zu besteigen. Hierauf fuhren beide durch die Lüfte davon und aus weiter Ferne her hörte man noch des Grafen Wehgeschrei. Der Vorfall war auf einem Bilde im Kloster Clugny dargestellt. Petrus Venerabilis, *Miraculorum* lib. II, c. 1. Vincent. Beluacensis, *Speculum historiale* lib. 29, c. 120. Görres, *Mystik* III, 124. Johannes von Winterthur hat in seiner Chronik (Ausg. von G. v. Wyß, p. 236) nachfolgende Begebenheit zum Jahre 1346 angesetzt. Als ein bei Bregenz am Bodensee wohnhafter Adels herr eines Nachts das dortige Flößchen Lüblach durchritt, kam ihm drüben ein fremder Reiter entgegen und begann freundlich: Du möchtest doch wohl dies mein Roß haben, mit dem sich deines nicht entfernt vergleichen läßt? nun so nimms geschenkt! es ist schneller als jedes und wird dir viele Jahre ausdauern; aber das merk dir wohl, füttern darf mans niemals! Sehr freudig überrascht und unter Versicherung steter Dankbarkeit empfieng der Ritter das großmüthige Geschenk, und so schied man

in der Nacht von einander. Zwei Jahre darauf mußte er mit den Adelsgenossen des Bezirkes nach dem Städtlein Niederwangen zum Landtag, stellte bis zur Beendigung der Gerichtsverhandlungen sein Roß in der dortigen Mühle an der Argen ein und schärfte, da hier der Mann eben nicht daheim war, der Müllerin um so nachdrücklicher ein, das Pferd bei Leibe ungefüttert zu lassen. Bald darauf erscheint der Müller, sieht das Thier an der leeren Krippe und beginnt auf das sorglose, leichtsinnige Weib zu schelten. Sie beruft sich auf den erhaltenen Befehl, er nennt diesen eine bloße Artigkeitsformel und beeilt sich, gleich den Kübel mit der Tränke herbei zu tragen. Kaum ist's geschehen, so fährt der Gaul holterpolter zum Dach hinaus und ist verschwunden. Nach der Hand kommt auch der Ritter zurück, erfährt den Hergang und erkennt nun plötzlich, daß er schon seit zwei Jahren den leidigen Teufel geritten hatte. Um so bescheidener machte er sich heute auf des Schusters Rappen heim. — Kein Zauber, besagt der Volksglaube, kann vor fließendem Wasser bestehen: das reinigende, heiligende Element duldet in sich auch die Leiche eines Missethätters nicht, sondern stößt sie wieder aus. Grimm, *Myth.* 555. 567. Vincent. Bellov., *Spec. natur.* 3, 109 berichtet, wie ein durch zwei alte Zauberinnen in einen Esel verwandelter Jüngling seine Menschengestalt wieder erhält, da er ein Wasser überschreitet. Scheible, *Das Kloster* Bd. 5, 179.

Das ungehinderte Hinausfahren des Zauberrosses durch's Dach des Müllerstalles entspricht dem Ausfahren des Dämons durchs Dach des Tanzsaales, in Kap. 13; aus beiden Zügen veranschaulicht sich die älteste Bauart des deutschen Hauses. Dasselbe ist einstöckig und steht mit sämtlichen Gelassen unter einem und demselben Dache. Das Dach öffnet sich in dem noch dielenlosen Wohnraume in das sogen. Wind- oder Lichtauge, einen Holzschlot mit beweglichem Klappdeckel, durch welchen Luft und Licht in's fensterlose Zimmer herabkommt. Eben hier hinaus vermag sich der Dämon und sein Roß unaufgehalten zu schwingen. Wer sich diese älteste Bauart nicht vergegenwärtigt, versteht auch den Narrenstreich der Krähwinkler nicht, welche gemeindeweise beschließen, den Tag in ihre Stuben zu tragen. So lange zugleich noch eine Hausthüre mangelte, stieg man durch dieselbe Dachöffnung auf Leitern ein.

Der grönländische Angagok fliegt bei seinem Geisterbesuche durch die Dachöffnung aus und ein. Wenn der Indianerhäuptling in Britisch-Columbia nach dem Fasten aus seiner Verzückungsfahrt (in die Geisterwelt) zu den Seinigen zurückkehrt, so steigt er durch das Dach in die Hütte. Nach Plutarch (Quæst. Rom. 5) durfte der für todt Gehaltene, wenn er in die Heimat zurückkam, nicht durch die Thüre in sein Haus eingehen, sondern mußte durchs Dach hinunter gelassen werden. Derselbe Brauch gilt noch heute in Persien und wird von H. Brugsch (Orient, 1864) als persönliches Reiseerlebniß erzählt. Felix Liebrecht, Zur Volkskunde, S. 372. 397. Der Isländer Sigurd klettert zu dem Rauchloche einer ihm unbekanntem einsamen Hütte empor, um durch dasselbe ausforschend hinunter zu schauen, und sieht drunten „im Halbfinstern“ ein altes Weib die Asche vom Herde wegschaufeln. Isländ. Original-Märchen, übers. v. J. C. Poestion (Wien 1884), S. 260.

Geht die Dämonensage endlich ihrem Erlöschen entgegen, so kann sie sich noch zu einem Faustischen Zauberstücklein umgestalten, wie Nachfolgendes zeigt. Während die Stadt Villingen im Jahr 1633 die Schwedenbelagerung auszustehen hatte, war der dortige Franziskaner Pater Ludwig, mit dem Beinamen Ungelehrt, als ein ausgezeichneter Physiker namhaft. Unter anderem hatte er sich ein automatisches Pferdchen konstruirt, das zu allen sonstigen Eigenschaften eines Reitrosses nur die kostspielige des Haberfressens nicht besaß und auch der Tränke nicht bedurfte. Ein jüdischer Händler hörte von diesen Vorzügen, erstand das Thier und ritt es zur Stadt hinaus. Beim Anblick des Briegflüßchens konnte er dem Kitzel nicht widerstehen, zur ersten Probe hinein zu reiten; doch in der Mitte sieht er sich, anstatt auf dem Pferde, auf einem Strohbund sitzen, rettet sich kümmerlich und eilt triefend in's Kloster zurück. Dies Alles schon voraussehend, hatte sich der Pater inzwischen auf's Bett gelegt, stellte sich tiefschlafend und streckte den einen Fuß heraus. Lautschreiend verlangte der Jude den bezahlten Kaufschilling zurück; aber konnte er den Mönch durch Schreien nicht wecken, so mußte er ihn zuletzt am Fuße zerren und zupfen. Doch nun blieb ihm das ganze Bein in den Händen, und entsetzt rannte er davon. Mittheilung von Chorregent Dürr zu Villigen, in A. Schnezlers Bad. Sagb. I, S. 452.

Wer aber sollte muthmaßen, daß auch dieser geringfügige Schwank seine außer-europäische Vorgeschichte aufzuweisen hat? Denn er kehrt stofflich wieder in sanskritischer, mongolischer und arabischer Fassung und dringt durch Vermittlung des westlichen Asiens in unsre mittelalterliche Literatur ein. Theod. Benfey's Übersetzung des sanskritischen Märchenbuches *Pantschatantra* II 48, bringt hiefür den Erweis mittels folgender alt-buddhistischer Erzählung.* Nach der Art jenes blitzgeschwinden Garuda, welcher das Reitthier des Gottes Vishnu ist, verfertigt ein indischer Zimmermann für einen armen Weber einen hölzernen Garuda, der sich mittels der Maschinerie eines Stiftes auf- und niedersenkt und den Weber in Gestalt des Gottes zur Königstochter in deren siebenstöckigen Palast hineinbringt. So eben aber belagern die Feinde Schloß und Stadt, und um sie zu bekämpfen, muß der Weber, mit Vishnu's nie fehlendem Bogen in der Hand, den Garuda besteigen und die Gegner verjagen. Als der allwissende Vishnu den Waghals gewahrte, sprach er zu seinem göttlichen Garuda: Du Geflügelter, weißt du, daß ein gewisser Weber in meiner Gestalt auf einem hölzernen Garuda zum Kampfe ausgezogen ist? Wenn er nun, von den Pfeilen der Krieger getroffen, sicher den Tod findet, so wird alle Welt sagen, ich und du seien besiegt, und man wird uns Beiden keine Ehre mehr erweisen. Deshalb geh eilends und fahr in den hölzernen Garuda, wie ich selbst in den Körper des Webers. Beides geschah, der Sieg erfolgte, die Gegner alle erlagen, der Weber kam vergnügten Sinnes vom Himmel zu den Seinigen herabgestiegen. Was ist das? rief der König und die ganze Stadt, als sie ihren Mitbürger sahen und erkannten; allein zum Ende des geglückten Truges hieß es einmüthig: Ein Weber in Gestalt Vishnu's gewinnt des Königs Töchterlein.

Daß hiebei nicht etwa ein literarischer Zufall spielt, erweist sich aus Cervantes *Donquixote*, Kap. 49, wo es wörtlich heißt: „Wer kann die Wahrheit der Geschichte von Peter und der schönen Magelone leugnen, da man noch heutigen Tages in dem

* Die erste Verdeutschung dieses indischen Fabelbuches, nachdem es aus der hebräischen Version ins Latein übertragen war, erfolgte 1481 unter den Auspicien des bildungsliebenden Grafen Eberhart v. Württemberg; schon 1483 u. 84 erschien es sodann zu Ulm in zweiter und dritter Ausgabe.

königlichen Zeughause den Zapfen zeigt, womit Peter den hölzernen Schraubengaul (Clavilegno) lenkte, als er mit ihm durch die Luft ritt, und der wohl noch länger ist als eine Wagendeichsel? Er soll zum Wahrzeichen in einem ledernen Futteral stecken, damit er nicht vom Schimmel leide.*

In August von Platens Epopöe Die Abbassiden ist dargestellt, wie mittels eines solchen aus Holz gebildeten und mit einer Schraube lenkbaren Zauberrosses ein Mohr die Tochter des Kalifen Harun al Raschid zu erwerben trachtet. Auch Del Rio, *Disquis. Magicæ* (Editio 1657) lib. II, questio 6, pag. 132^a, erwähnt eines hölzernen Zauberrosses.

Kap. 22. Das Tanzlied der Todten.

Als der Ritter Kunz von Eptingen einst mit seinem Knappen am Landgerichtsplatze vorüber ritt, erblickte er hier zu seinem Erstaunen nicht etwa die Gemeindemänner in ihrer gebotenen Jahresversammlung, sondern eine Schaar von Verstorbenen, welche zusammen tanzten und sangen. In ihrem deutschen Reihenliedchen aber wechselte stets der eine Gedanke, mit dem Jeder zunächst sich selbst zu meinen schien: Wie gerne gäb' ich tagtäglich Almosen, wenn ich noch im Diesseits lebte, wie ich jetzt im bleibenden Jenseits bin. Diese Worte lauteten:

Wär' ich noch hier zu Kurzheim,
Anstatt wie jetzt zu Langheim,
So wollt' ich allen Elenden
Mein Spendbrod täglich senden.

Obwohl den Ritter ein Grauen anwandelte, merkte er sich doch das Todtenlied und hat es nachmals gar oft den Freunden wiederholt, die zu ihm auf Besuch kamen. Und so fest glaubten manche unter ihnen an das erzählte Erlebniß, daß sie von da an den Armen und Pilgern ein reichlicheres Almosen gaben. —

Das in viele Linien verzweigt gewesene Adelsgeschlecht von Eptingen gehört ursprünglich in den Sissgau (jetzt Basellandschaft), wo es dem am Hauenstein gelegnen Dorfe Eptingen den Namen gegeben hat. Ein Nebenzweig besaß die Guts- und Gerichtsherrlichkeit im Dorfe Prattelen, wo heute noch ihr altes Schloß steht, und führte von dem hier benachbarten Adelnberge den Beinamen

Im Adeln, gesprochen von Madeln. Konrad von Eptingen, zubenannt von Madeln, urkundet 1320; Kuntzman v. Eptingen, Domherr zu Basel, urk. 1331. (Lenggenhager, Schlösser und Burgen in Baselland, Aufl. 2, S. 167.) Am 9. Jänner 1333 macht Mechtild, Wittwe des Herrn Kunrat von Eptingen, von Gütern in Muttenz zahlreichen Stiften, sowie dem Spital und den Armen Vergabungen. Kopp, Gesch. V, Abth. 2, 550. Noch bis um Mitte des 15. Jahrhunderts besaßen die Eptinger das kaiserliche Privilegium zu Prätelen, unter der Linde, innerhalb des Dorf-Etters das Gericht zu stühlen und über das Blut zu richten, und dieses ihr Landgericht war ein dem Sissgauischen nicht unterworfenes. Auch kam hier an der gleichen Linde das Volk während der Pestzeiten des 14. u. 15. Jahrhunderts zusammen und vertrieb sich durch einen gemeinsamen Rundtanz die Todesfurcht. (Lenggenhager, S. 263). Durch diese urkundlichen Belege über das Geschlecht und dessen Stammsitz (die nunmehr auch durch Boos' Urkkb. der Basellandschaft I, 205 und 296 bewährt sind), werden die Einzelangaben der vorstehenden Sage sattsam unterstützt. Wir selbst haben sodann den *miles C. de Eptingen* von uns aus hier in einen Ritter **Kuntz** übersetzt, gestützt auf die voraus genannten Eptinger Konrade und Kuntzmane.

Vorstehendes berechtigt, die Aufzeichnung der Sage selbst auf's Jahr 1350 anzusetzen; wie aber dieselbe dann im Jahr 1566 zur Zeit einer abermaligen Epidemie sich noch forterhalten und aberzählt hat, zeigt ungemein lehrreich die Zimmersche Chronik, Bd. IV, p. 216, welche gelegentlich des beim Schlosse Eberstein gelegnen Wachtelbrunnens, verrufen durch Gespenster und vergrabne Schätze, also anknüpft:

Noch haben wir ain alte historia, die sich bei dem Wachtelbronnen begeben. Im jar 1518, als der groß landsfterbend gar nahe in allen deutschen landen, hat sich der fromm graf Bernhart mit seinem gemahl, der grefin von Sonnenberg, uf Eberstain gehalten. Er hat ain' maisterkoch gehabt, gehaissen der Marcell, der ist eins nachts, als der durchschein (Mondschein), ufgestanden und zum fenster hinauß gesehen gegen dem Wachtelbronnen, der stat Gerspach zu. Also hat er gesehen vil personen, weib und man, die ainandern bei den handen und den weg vom Wachtelbronnen und dem Schloß zu ein raien gedanzet haben, gleichwol ohne ainig

spill (Musik). Als sie wol zum schloß herauf kommen, hat er etlich under der kompania gekennt, insonderhait aber hat er sich selbs in seiner claidung gesehen, dess er sich höchlich verwundert. Er hat sie bei dem schloß hinum sehen tanzen, dem vichhof zu, das er nit gewisst, wa sie hinkommen sein. Desselbigen jars sein alle die, so der Koch am danz gesehen, gestorben, wie dann ime auch beschehen. Solchen todtentanz darf im niemandts seltzam sein lassen, so wir glaublichen in geschriften finden, das vormald dergleichen auch fůrgangen. Insonderhait aber umb die jar 1300, vnder der regierung des römischen kunig Albrechts, ist ein tombro(p)st gewest zu Basel ufm mehrern gestift, genannt herr Diether von Speckbach, * ein verstendiger, holtseliger, personirter man, und der ain weltman, meniglich lieb und wert war. Der lebt wol bei seinen zeiten und war cöstlich nach der welt brauch in allen dingen, dann er vil pfrunden und gaistisch beneficia. Under anderm hat er ain guete pfarr ufm land, darzu er dann ein schöne behausung gebawen, gleichwol solche an dem kirchhoff daselbst gelegen. Einsmals wandlet er sommerszeiten dahin, und demnach es ein warme zeit, er auch nachts hitze halb nit wol schlafen kunt, und dann die kammer uf den kirchhoff sahe, da öffnet er gar nahe umb die mitternacht die fenster. So ersicht er ufm kirchhof allernechst ein' todtentanz von vil personen hin und wider tanzen und wandlen, mit facklen und liechtern; die sangen mit ganz dussemer (leiser) haiserer stim :

Wer' ich da zu Kerzhaim,
 Als ich bin zu Langkhaim,
 So welte ich vor meinem ende
 Guetes vil bewenden
 Und für mich hin senden.

Alle, die aber der tombropst am todtentanz sahe und bei irem leben hat gekennt, waren ains unrechten und unnatürlichen tods gestorben oder umgebracht worden. Desselbigen jars soll dieser tombropst zu Basel auch gestorben sein, — — er hat gelept under der regirung bischof Hainrichs von Basel, seines herkommen ain graf von Taun (Thun) uß Burgunden.

* Burgruine im Berner Amte Pruntrut, vormald Baseler-bischöfliches Schloßlehen.

Obiger Reimspruch hat die beiden Ortsnamen Kurzheim und Langheim, aus dem Begriffe des Räumlichen nicht unwitzig in den Ausdruck der Zeitdauer parodiert; es wird also dem, schon im 9. Jahrh. erscheinenden, Ortsnamen Lanc-heim hier der Begriff von Langweile, und ebenso dem andern bezw. der entgegen gesetzte von Kurzweile beigelegt. — Die tägliche Austheilung des Spendbrodes an Pilger und Kranke stand nicht etwa nur in des Gebers persönlichem Belieben, sondern war gebotne Christenpflicht und zum eignen Seelenheile nothwendig. Dieses Brod wird heute noch im deutschen Alpenlande an Festtagen almosenweise in die Kirche mit überbracht. Es ist zopfförmig und heißt das Weißat, von gothisch vitōd, ahd. wizōt: lex, eucharistia (Grimm, Myth. 35). Eine ahd. Beichtformel läßt den Sünder bekennen: daß ich den Siechen kein Besuchsgeschenk überbrachte, daz ich siehhero ni uuisōda. W. Wackernagel, Altd. Leseb. I³, 109, Vers 14. In dem durch Hermann von Fritslar ao. 1349 geschriebnen Heiligenleben, Ausg. in Franz Pfeiffers Deutsche Mystiker I, heißt es, übereinstimmend mit unsrer Legende, pg. 234, Von den Seelen: *icliche sēle mag ir vegefür liden wō got wil: in eime berge, in eime bruchiche (Sumpfe), ūf einre wisen. Iz ist ein vrāge, wō mite man den sēlen helfen muge in dem vegefüre. Man hilfet inen wole mit almusen, wanne sie haben sich vorsūmit an girikeit lipliches gutes.*

Berthold von Regensburg, der berühmte Wanderprediger des 13. Jahrhunderts, scheint unsern Reimspruch bereits gekannt zu haben und sich wörtlich auf ihn beziehen zu wollen. In seiner 52. Rede (Ausg. v. Pfeiffer-Strobl II, p. 159) behandelt er den Satz, was man den Armen Seelen mit Almosen hierseits Gutes thut, das bringt ihnen der Richter jenseits in Abrechnung, und drückt dies mit Hervorhebung unsres Reimspruches also aus: *swaz man inen des sendet, des sleht inen got dort abe an ir marter. Nū mugent sie niht boten ze uns senden, darumbe sull Ir alle tage etewaz senden.*

Schlusspruch des Kommentators.

*Zwischen selbst erworbenen Ideen
Und zugleich strengkirchlichen Citaten,
Zwischen einer Zauberschaar von Feen
Und mirakelnden Altar-Oblaten
Ungehemmten Schritt's ans Ziel zu gehen,
Soll dem Forschungseifer nicht missrathen;
Kündend, wessen Geistes froh wir sind,
Deutschen Stamm's und deutschen Wissens Kind.*



Lateintext der Berner Originalhandschrift.

Mscr. Bern. 452, p. 162—169.

C. 1. *Hec edificantia miracula postposui, ut in hiis et in illis auditores delectentur.* Erat quidam vicarius in oppido Barte, qui in festo pasce, videlicet in ceena domini communicavit suos subditos, inter quos mulier quedam aderat, ducens secum filiam suam adultam, que annorum XVIII. Que recipiens communionem sacram stans aperto ore clamaudo ait: Ve mihi, qualiter sacramentum urit me. Ille sacerdos valde perterritus declinat se tamquam in extasi super altare, tandem ipse spiritum recipiens eukaristiam ab ore puelle clamantis accepit. Inveniens suffraganeo suo sacerdoti, quem novi, ut audiret confessionem eius, que confessa corpus Christi in reverentia, in magna contritione suscepit, professa etiam in mortali peccato non confesso, non contrito ad sacramentum accessisse. Unde nos apostolus admonet dicens, probet autem cuius quisque et sic de pane illo edat et de calice bibat, qui enim corpus et sanguinem Domini indigne sumit, reus exit corporis et sanguinis Domini.

C. 2. *De Eucaristia.* Quidam frater Hugo de Mellinguo, ordinis predicatorum, cum esset secularis clericus quadam vice, sicut dixit, venit cum corpore Christi ad infirmum, suum subditum, qui viso sacerdote cum magno affectu petiit corpus Christi. Sacerdos vero licet cum magno timore, quia vomitus periculum timuit, tandem communicavit. Qui statim sacramentum integrum cum magna immunditia in terram per vomitum deiecit; ipsum vero sacramentum mox pixidi, quam sacerdos ad cautelam clauserat, miraculose coadhesit. Quamobrem dictus sacerdos maxime stupefactus anxius, quid faceret, corpus Christi in immunditia sollicito quesivit, quo non invento, pixidem respexit et inveniens sacramentum integrum adherere pixidi, magno gavisus gaudio reposuit pixidi glorificans Deum. Qui tanto percussus miraculo, dereliquit vana hujus seculi et servivit in dicto ordine suo creatori ad dies vite sue concessos.

C. 3. *De advocato.* Idem frater Hugo ordinis predicatorum dixit, se eodem die ibidem extitisse, ubi accidit: in valle videlicet Sibental. In quodam oppido Erlibach erat quidam advocatus ac crudelis tyrannus, viduus et orphanos preter iustitiam opprimeus, cupiditatis ac pravi lucri illecebris omnino iubiaus. Qui variis obstructus languoribus uxori sue tamquam amico fidelissimo remedium anime sue ac ordinationem testamenti integraliter committens mortuus est. Ipsa vero defuncto marito magis vanitati ac mundi

voluptatibus intendens quam sue ac mariti sui animarum saluti providere, nichil sicut ei commiserat adimplevit, post non multum vero temporis contigit, eam per aliquos dies decubentem adeo debilitari, quod fuit quasi desperata. Circa medie vero noctis silencia, amici eius, qui spe sue hereditatis venerant, quia tunc melius habuit, circumquaque iuxta eam dormierunt. Ipsa vero, sperans securatam, vigilanti ei apparuit homo quidam niger valde, habens fustiuulam in manu dextra, sinistra vero duxit maritum illius in catheua. Ipse vero maritus duxit vaccam, quam forte (alicui) abstulerat; qui stans clara voce mulieri dixit: maledicta et Christo odiosa, quia non obedisti mandatis meis anime mee saluti providendo sicut iussi, statim morieris. Vix ille verba complevit, et ecce ille niger cum tridente scidit ventrem ejus. Ipsa vero magna voce proclamante, circum iacentes excitati invenerunt intestina eius extra corpus in lecto iacentia. Que nimis sitiens bibit avidius. Ipse vero potus guttatim ipsa intestina videbatur transviare. Et ita duobus diebus vivens, quia adhuc intestina precordiis ipsius totaliter adherebant, mortui (!) est. Que videntes multi glorificabant Deum quia dignet mirabilibus suis.

C. 4. *De eucaristia.* Fuit quidam sacerdos in civitate Arowa, qui vocatus ad infirmum confessionem eius audivit et volens sibi dare corpus Christi, vertit faciem suam sicut insanus versus parietem tamquam improbens [sacerdoti et abnuens sacramentum. Quo facto sacerdos nimis territus, et omnes vicini putabant ob hanc causam esse, quia erat vox et fama publica, dictum sacerdotem patientis uxorem per adulterium violasse. Mox vero sacerdos domum infirmi exiens, infirmus iterum pro eucharistia sibi danda quanto citius exclamavit. Tunc sacerdos iterum ad infirmum cum corpore Christi rediens, infirmus ad insaniam pristinam sicut prius secunda et tertia vice pervenit. Quo viso omnes magna admiratione turbati tandem de vicinis suis una mulier circumstantibus dixit: forte, ut puto, hac de causa non meruit gratiam sacramenti, quia decumbit in lecto, qui spolio sublatum est in oppido Biberstein. Ad hanc vocem accurrentes vicini levaverunt infirmum, qui mox, lecto semoto, corpus Christi cum penitentia magna et uberiori contritione suscepit.

C. 5. *De eucaristia.* Idem sacerdos quadam vice cum corpore Christi ibidem [in civitate Arowa] ire gestiens ad infirmum, sacrista, qui eum cum lucerna ut mos est ac campanula precesserat, quadam vaccam jacentem et eis viam precludentem cum dicta campanula ex indignatione percussit, mox eadem hora qua dicta vacca percussa est, ipsa campanula integra omnem sonum, quem hactenus habuerat, prout patet hodierna die intuentibus, ac si lignea esset, integraliter amisit.

C. 6. *De quodam milite.* Quidam frater Waltherus de Ems ordinis minorum dixit, se novisse quendam militem, mirabilem, crudelem et fortem, dominum de Tor(n)büren, qui quadam vice diluculo volens redire domum, que prope erat illo oppido, in quo die cum sociis suis sederat ad bibendum, caleus aliquantulum mero, venit per quadam viam concavam, ubi non bene

poterat declinare ad dextram vel sinistram', et aparuit ei quasi homo pro-
longissimus ac magnitudine nimis grossus. Miles vero aliquantisper territus
mox gladium arripit, ipsum monstrum sevis ictibus vulneravit. Dictum
vero monstrum se perforabile ac si truncus esset putrefactus prebeus post
paneam horam evanuit. Crastino autem ad ecclesiam veniens parrochianis
quam pluribus, que ei acciderant enarrat et ostendens gladium, viderunt
ipsum nullius metalli vel alicujus rei habere similitudinem, qui mox aqua
benedicta conspersus in pristinum se statum similitudinis gladii reformavit.

C. 7. *De eucaristia.* Quidam minor frater dictus Reider dixit, se
hic vidisse, quod uxor cujusdam militis dicti Ridenberg, resideus in castro
Biberstein, quadam vice hora crepusculi misit infirmo elemosinam per famu-
lum suum nomine Volmarum, qui adhuc existens; infra muros castri tractus
est ab homine monstruoso per fenestram adeo artam, quod etiam pes ipsius
cum difficultate pertransiisset. Qui mox cum dicto monstro in summitatem
montis prope dictum castrum veniens, invenit ibi multos homines parvulos
cum assiduitate corizantes; ipse vero per manum a dicto monstro tractus
cum aliis corizabat. Circa noctis gallicantum ille, qui in correa precesserat,
inter multa quasi venatorum cornua, que apud eos iacuerant, unum accipiens,
ori adhibito sonum concitavit, quod audientes reliqui quilibet eorum cornu
accipiens omnes disparuerunt. Ille quoque aurora illucescente invenit solum
cornu, quod secum portando ad castrum rediit et omnia, sicut ei acciderant
indicavit. Ipsum vero cornu nullius rei similitudinem habuit et quicumque
[postea] illum dictum cornu ori adhibuit ad sufflandum, mox ipsum os in-
tumuit; ipse etiam vulnerum cicatrices in brachio fere quasi digitis ipsius
monstri perforato in magna lesione ostendit, quod multi videntes magna
sunt admiratione percussit.

C. 8. *De Eucaristia.* Quidam abbas ordinis Cisterciensis dixit, se
vidisse sacerdotem, cui id accidit: Quidam sacerdos valde ydeota quadam vice
sicut sepius de sacramento dubitabat affirmans in corde suo, hostiam in
altari consecratam et viuum consecratum nequaquam esse corpus et sangui-
nem Christi; nulla tamen unquam pertinentia misse pretermisit. Finita
vero missa calicem cum vino consecrato et particulam corporis in calicem
missam ad rei veritatem cognoscendam in domum suam conservandam de-
portavit. Hora vero vespertina cistam suam apperens invenit ipsam parti-
culam corporis Christi in calice, colore rubeo dembratam. Ipse vero con-
jecit, hoc esse ex corruptione vini. Crastino hora tertia invenit ipse vinum
in calice consecratum in colore sanguinis omnino commutatum. Secunda
vero die hora prima invenit ipsum sanguinem coagulatum, hora vero nona
in speciem carnis inmutatum, hora autem vespertina invenit ipsam carnem
in membrorum similitudinem dilatam; tertio vero die hora tertia cepit ipsum
sacramentum quasi similitudinem parvuli demonstrare. Hora autem vesper-
tina invenit omnia liniamenta membrorum parvuli totaliter esse completa.
Qui tanto percussus stupendo miraculo ad suum dyocesanum, reatum suum
cum magna contritione defens, concurrit, ac omnia, que ei acciderant, enar-

rando ad pedes eius procidit. Episcopus vero stultitiam suam dudam cognoscens indignanter eiecit. Nocte vero proxima circa ejus media silentia venit vox ad ipsum episcopum: Quare non audisti illum simplicem sacerdotem cum magna contritione tibi confitentem, a quo multa enormia perpeccata sunt? Qui mane consurgens sacerdotem ad se accersiri fecit. Quo audito venit is cum processione satis honesta cum cruce et reliquiis. Et invenerunt puerulum in calice cum omnibus lineamentis membrorum, quod videntes cuncti cum magno pavore consternati cum reverentia ad fratres minores detulerunt, ubi hodierna die dictum sacramentum, in cristallo magna [reverentia] reconditum, a cunctis intuentibus, sed tamen diversimode, ab aliquibus enim dictus puer tamquam in cruce pendens, ab aliquibus quasi flagellis cesus, ab aliquibus crucem bayulans, ab aliis quoque resurgens verissime contemplatur.

C. 9. *Eucaristia.* Quidam minor frater nomine C. de Wintertur dixit, se novisse quendam sacerdotem secularem, qui quadam vice veniens cum corpore Christi ad communicandum infirmum transivit quandam tabernam, ubi multi inebriati sederunt ad bibendum, e quibus unus modo furendi de domo exiliit et interim sacerdotem casu objectum adeo pupugit, quod pixis, quam in manu tenuit cum sacramento non clausa, ad lutum cecidit et omnes hostie consecrate in aëra ad longitudinem unius viri pariter se levantes ad claritatem stellarum colluxere. Ad tantum miraculum multi confluentes flexis genibus in terram laudaverunt potentiam salvatoris. Sacerdos vero stans admonebat omnes astantes, ut si quis hactenus in sacramento dubietatis cicatricem tenuerit, mox amputaret et omnes in fide firmi permanerent. Quo facto sacerdos hostias singillatim recipiens ad ecclesiam deferendas cum devotione in pixide collocavit.

C. 10. Quidam minor frater dixit, se scivisse quosdam milites de Bodman dictos habuisse simeam, que quadam die modo ferino clam ad ecclesiam veniens super altare exiliit et multas hostias consecratas in scrinio non clauso adinvenit et omnes ore avido deglutivit. Quo comperto subditi concurrentes ipsam simeam in igne magno cremaverunt. Qua mox in cinerem redacta invenerunt ipsas hostias integras nec ardore ignis aliquatenus violatas, quas sacerdos, vestibus indutus missabilibus, in loco sancto cum honore et reverentia commendavit.

C. 11. *De eucaristia.* Quidam minor frater Waltherus de Ems dixit se novisse quendam dominum, qui habuit fatuum sibi satis dilectum, qui quadam vice inter alios parrochianos recepit eucaristie sacramentum, quod clam ab ecclesia exitus integrum in bursa sua reservavit. Accidit autem scolarem pedagogum pueri dicti domini nimio ardore libidinis adamare ancillulam ejus domini, qui quadam vice dictam ancillam osculis et amplexibus nimis voluptuose pertractavit. Quod videns fatuus domino suo revelavit, qui multum per hoc commotus ipsum scolarem de domo indignanter eiecit. Scolaeris vero maxime per hoc turbatus cogitabat, qualiter ipsum fatuum interficeret, et quadam die dolose ducens secum fatuum ad lacum quandam

parvum et in ipso suffocandum deiecit. Nocte vero fatuum non venientem iussit dominus cum diligentia querere. Quo nondum invento, tandem nuntii ad lacum venientes viderunt eum interim de dicto lacu ascendere sanum et incolorem. Ad quod mirati aduxerunt ad dominum suum. Quibus auditis quesivit a fatuo, quid eum in lacu tanto tempore defendisset? Qui dixit: habeo quoddam in bursa mea, quod defendit me, et inventes in ea corpus Christi integrum et aqua nequaquam tactum, cum devotione et reverentia Christi corpus cum honore ad ecclesiam recondendum detulerunt.

C. 12. Quidam minor frater Albertus dixit, veraciter hoc contigisse apud civitatem Wiennam: ad quandam ecclesiam venit quedam mulier villana cum aliis suis vicinis ad sacram communionem suscipiendam, quam simpliciter suscipiens domum solitaria rediens in media autem via solita aliqua infirmitate detenta, subito sacramentum non longe a publica strata secedens evomere cœpit; ipsa vero, quasi pro nichilo reputans, velociter abivit. Post paucum vero tempus hora frigoris autumnalis cepit idem locus virere et multa amenitate florere. Quapropter transeuntes multum ammirati venerunt ibi et invenerunt singulas particulas corporis Christi singulis germis precrosissimis super positas. Quod quasi stupendum miraculum cum episcopo loci fuisset intimatum, venit cum clericis in processione et magno comitatu populi et omnia secundum dicta inveniens in dicto loco ecclesiam construxit et in honorem sancte crucis consecravit, abi hodierna die multa in divinis laudibus glorificationis indefessa servitia glorioso creatori fiunt.

C. 13. *Sequitur de demone.* Quidam minor frater dixit, hoc accidisse matri sue: quidam sacerdos secularis luxurie facibus et carnis illecebris semper intendens, concubinam suam valde delicate usque ad senum etatem ntriusque in domo communi tenuit, quam quodam tempore graviter infirmata demum obiit. Quamobrem sacerdos maxime contristatus, omnes sacerdotes vicinos et alios multos amicos ad exhibendas ei humilitatis exequias convocavit, quos in orto domus sue propter amplitudinem ad cene negotia ministranda detinuit; funus autem in sua domo propria stabat super feretrum. Cum eo autem erat quedam conversa et scolaris, filius dicti sacerdotis, lacrimantes. Nocte vero propinquante venerunt multi invenes ac adulescentule cantando corizantes, ut mos est in vigiliis mortuorum. Circa vero mediam noctem venit quidam homo niger, oblongus, portans in humero suo sellam, cingulam et flagellum, que omnia super feretrum deposuit et stans alliciebat omnes ad corree sue deductionem imitandam, quam precedens in domo circumquaque cum suis sequacibus etiam super feretrum totiens exiliens, quod etiam unus alterque fatigatis tamquam dormiens se deposuit. Hiis itaque quiescentibus ille niger accedens ad feretrum, magna plaga super ipsum percutiens voce sua funus excitavit, quod mittens se super manus et pedes, ille sibi sellam imponens super ipsum funus sedit et flagello suo percutiens veloci saltu per tectum exiliit, cuius tecti fractura omnes lesit preter solam illam conversam et scolarem, qui tanto pavefactus stupendo miraculo ad hospitium minorum fratrum petens cum instantia propter Deum,

se in fratrem recipi; qui mox receptus in dicto ordine laudabiliter in divinis officiis et orationibus dies sue vite complevit.

C. 14. *De quodam occiso.* Quidam de fratribus predicatoribus dixit, hoc sibi et suis sociis accidisse: dictus frater, qui tunc erat secularis, habuit quatuor socios, qui continue nimis dissolute viventes quadam nocte ad locum quendam, ut invicem promiserant, ad exercenda mala opera voluptatum secularium, videlicet mulierum conhabitationem vel rerum aliarum abstractionem, omnes preter unum convenerunt. Qui propter absentiam illius amirati pariter in via eum querentes in occisione mortuum invenerunt. Qui de hoc multum turbati venerunt simul ad quendam phitouissam, que mirabilia et inaudita operabatur, que mortis eius causa extiterit, explorandum, mortuum illum ibidem deportabant. Que mox illum in cubile suum ad conspiciendum, quid de mortuo ageretur, claudens et ut ipsam hora intrmitterent, diligenter admonebat. Quo facto omnes cineres planando deposuit ac in ipsis cum aratro, quod adhuc fecerat, arare cepit ac in continenti ordeum seminat, quod statim ad aristas maturas crescens, metebat, ac mox ex ipso ter curato ordeo per molem farinulam faciens statimque ex ipsa farina pastam condidit, quo completo ipsa statim catum et gallum accipiens ad occisum festinavit et de pasta ori suo imponens cum digito, adiuravit eum, ut, quis ei aut qua de causa mortem intulerit, enarraret. Statim et ille occisus se erexit et omnia sicut ei accidit patefaciens in illam clamando, exiit. Que mox catum proiciens interim ad illos cubile subintrat, et statim gallus cantavit, dictus occisus conqueruit. Et iste in penitentia ductus, in dicto ordine conditori glorioso in orationibus et jejuniis humiliter deservivit.

C. 15. *De phitonissa.* Quidam doctor legum dominus Wido, archidiaconus Bononiensis, dixit, quod quidam sacerdos valde simplex, capellanus capelle, in qua suis clericis jura legebat, ad consulendum enim super quadam casu, quem ei quedam de collusionem demonum confessa fuerat, requisivit. Qui statim admirans valde, qui talibus fidem nunquam exhiberat, recepta ab ipso sacerdote, omni auctoritate dictam mulierem ad se vocari jussit. Qua confessa ipsam ut enim de tali re certificaret diligenter admonuit, ac illa voce ipsius annuens statim ymaginem ex terra nomine illius, quem ei nominavit, per conjurationes demonum consecrans imo potius execrans fecit, et ei quasi centum acus infigendo ad ignem posuit. Missus vero nuntius ad illum, cuius nomine ymago facta fuerat, invenit eum decumbentem et pro anxietate mirabiliter clamantem. Mulier autem dicto doctori dixit: quecumque autem acus ad medietatem ymaginis infiguntur, statim ille morietur. Ipse vero doctor statim ymaginem deleri jussit et mox ille recreatus est. Mulier vero penitentia ductus penam sibi a dicto doctore injunctam cum magna contritione complendo a dictis incantationibus omnino cessavit.

C. 16. *De demone.* Frater Waltherus de Ems ordinis minorum gardianus Turricensis dixit, quod in conventu ipsorum Parisiis quadam die, cum fratres refecti gratiarum actiones Deo post mensam recitando rectorio

exire voluissent, quidam homo niger, oblongus et imoderate grossus, habens in manibus arcum cum sagitta extentum, tamquam volens eos sagitta extendere et perdere, ostium preclusit. Qui valde conterriti ad angulum refectorii fugierunt, ille vero niger videns alloquitur: non timeatis, ego non ledam vos, sed unum in dormitorio sagitta mea vulneravi; et hiis dictis disparuit. Qui mox incurrentes invenerunt fratres fratrem in dormitorio mente consternatum, et querentes causam eius tristitie, dixit frater: non possum amplius labores ordinis sustinere! Ipsi vero eum cum diligentia hiis verbis admonebant: bone frater, resiste temptationibus tuis, vidimus enim hominem nigerrimum cum arcu et sagitta nos velle penetrare, nos vero fugientes ita alloquitur: fratres, non ledam vos, vulneravi autem unum in dormitorio. Quod audiens frater magna penitentia ductus dixit: ergo vulneratus sum, sed nondum occisus, rogo ergo vos fratres mei propter Deum, ut ad capitulum venientes me miserum peccatorem ad veniam resumat. Convenientibus autem illis ad Prioris pedes in magna contritione procidit et veniam magno fletu postulavit. Qua obtenta in ipso ordine vigiliis, orationibus et jejuniis corpus castigans, temptationibus restitit et ordinis sui constitutionibus ac creatori suo in finem laudabiliter obedivit.

C. 17. *De eucaristia.* Quidam minor frater dixit de quodam, qui quasi ad mortem decubuit, ad quem sacerdos cum eucaristia veniens, confessione cum magna contritione petiit facta cum instantia corpus Christi. Sacerdos vero, ut homo providus, querens de periculo vomitus, ille respondit: quidquid sumo, per vomitum sine mora per me reicitur. Quo audito sacerdos multum stupefactus dixit: ergo corpus Christi caute sumere non potes, crede igitur ut manducasti. Quamobrem infirmus territus admirans sacerdotem dixit: rogo te, pater sancte, ut saltem mihi corpus Christi in corporali super pectus ponas ut [miram] aliquam gratiam sacramenti. Qui sue petitioni adnuens sacramentum super pectus eius posuit, et mo corporale scissum est, et corpore simul aperto corpus Christi corpus ipsius subintravit et mox Corpus cum corde ita solidata sunt, ut nec aliqua scissura penitus appareret. Quo facto circumstantes maxime perterrefacti salvatorem, qui ex hoc miraculo omne dubium, si quid in cor alicujus ascenderet, penitus absceidit, magna contritione collaudantes se dicti infirmi orationibus commendabant.

C. 18. *De eucaristia.* Quidam sacerdos nomine H. zer Sunen de Basilea dixit, sibi sine dubio istud accidisse: quadam vice quum volebat missarum solemnia celebrare, accidit sibi in loco non bene noto officium querere et ex hoc, magnam moram in diverticulis faciens, hostiam, quam sepe propter paleam que ei inpista fuerat renuit. Tamen improvise consecrandam assumpsit; completis autem omnibus usque ad elevationem corporis Christi misse pertinentiis hora elevationis ipsam hostiam consecratam cum palea sibi impista. Magno timore territus hoc intra se cogitabat: domine Jesu Christe, utinam secundum potentiam tuam hec palea a tuo corpore tolleretur! Mox vero palea a corpore Christi avulsa super casulam dicti

sacerdotis exiliens, super altare tandem cecidit. Quo facto sacerdos (cum) suis subditis Deum de suo stupendo miraculo humiliter glorificabantur.

C. 19. *De latrone.* Quidam magister C. medicus fuit studens Parisiis, qui dixit, ibidem accidisse: quidam advocatus palatii venit cum scolari suo ad visitandum parentes et notos suos, ferens secum XX marcas argenti apud ipsos imponendas. Dictus vero scolaris instinctu dyabolico modo latrocinii dominum suum, qui ipsum diu valde delicate nutrierat, occidit et pondus dicti argenti auferens, in nemore, per quod transierat, ipsum subtus frondes sepelivit. Eadem vero nocte veniens vox dicens ei: vindicta, vindicta! ipse respondit: de quo? vox inquit: de te! Ipse vero quia postmodum bis sic ad eum venit valde perterritus, Venetiis mercator prediæ factus per XII annos ibidem moratus est. Hiis expletis Parisios rediens, quia putabat maleficium suum oblivioni esse traditum, quadam vice caput arietis, quod emerat in macello, sub tunica clam domi deferebat. Custodes vero civitatis, quid deferret, perquirentes invenerunt in birro suo caput viri, quod et miraculose transfiguratum de capite arietis fuit. Ipse vero ad tormentum ductus omnia, sicut acciderant, enarrando capite truncabatur. Ad hoc miraculum conspiciendam multi confluentes et secundum dicta invenientes post aliquam horam dictum caput, quod ille sub tunica deferebat, in caput arietis commutatam. Quod videntes cuncti salvatoris clementiam collaudabant.

C. 20. *Sequitur de quadam muliere.* Quidam frater C. de Mellingen de sancto Urbano, ordinis Cisterciensis, dixit, quod quedam mulier ei confessa est, cum quadam nocte iacuerat in horreo solitaria, noctis transacto crepusculo venerunt multi homines mortui, quos bene noverat, cum impetu corizantes, quorum unus corizando finem tenuit. Aprehensa manu eius dextra, traxit ad coream, et ita secuta in campum planum et mire amplitudinis vidit duos boves magnos, qui singulis suis cornibus singulas candelas magnas ardentes habebant infixas, quibus totum campum quasi diei lumine lucidabat. Post paucam horam omnes circulariter humo insidebant; e quibus unus, qui eis necessaria portabat, mensale eis circumquaque apposuit et super ipsum unicuique singillatim manu sua ex magna sporta cerusa matura ad manducandum proiecit. Ipsa vero mulier, admonita a quadam ex eis consanguinea mortua, ne omnino aliquid loqueretur vel comederet, ipsa cerusa simulando se comedere reservavit. Nec mora ipsis gallicantum audientibus omnes disparuerunt. Ipsa vero dicta cerusa ad ipsum confessorem detulit et omnia, sicut ei acciderant, narravit. Quod audientes et ipsa cerusa conspicientes tempore etiam autumpnali videlicet in jejunio IIII^{or} temporum, quod occurrit circa festum beati Mauritii, quo crescere impossibile fuerat, sunt inestimabiliter amirati.

C. 21. *Sequitur de quodam milite.* Quidam frater Nicolaus, ordinis Cisterciensis, dixit, veraciter istud accidisse in cenobio Cisterciensi dicto Mulbranno. Erat ibidem quidam miles crudelis ac tyrannus, qui dictum cenobium spoliando sepius dampnaverat. Quadam vice post noctis crepusculum, cum multas

ab inimicis suis quos nocuerat, pateretur insidias, clam per quamdam viam transiens vidit magnam turbam mortuorum, quos putans inimicos suos maxime stupefactus, ad sinistram partem vie, donec pertransierant, quia tenebre erant, declinat. E quibus unus ipsam turbam, ducens in manu magnum equum emissarium, equos morose sequebatur. A quo dictus miles sollicitè perquirrens, qui illi essent, didicit ab eo, hanc esse turbam mortuorum, et equum, quem duxit, esse suum, nominans eum, quem non novit. Dixitque, dictum militem sine dubio illa nocte moriturum et dictum equum sibi ad tolerandas penas sicut aliis deputatum. Qui mox magno pavore consternatus, tantam de peccatis penitentiam Deo auxiliante suscepit, quod etiam ad ipsum claustrum sine omni mora accelerans, ibi denique confessus, se recipi in monachum cum magna contritionis instantia postulavit. Qui veram eius penitentiam cognoscentes per ea que ei acciderant, quia primo ut dolose ageret dubitabant, ipsum in monachum coram publico altari gratanter susceperunt, interea ipsis benedictiones ac gratiarum actiones cum orationibus ac aliis pertinentiis, ut mos est monachis suscipiendis recitantibus et agentibus: Ecce inimici ejus, qui sibi sepius insidias adaptaverat, per portas claustrum, que reclusæ oblite fuerant, clam irruentes, ipsum pronum in terra ante dictum altare armata manu hostiliter occiderunt, quem fratres exequiis condignis tumulabant. Ipse vero post mortem multis claruit miraculis ita, ut multi infirmi ipsius tumulum cum orationibus frequentantes a suis infirmitatibus curarentur.

C. 22. *De milite.* Quidam miles, nomine C. de Eptingen, dixit, quod quadam vice cum servo suo transiens locum, ubi homines illius loci habere solebant generale placitum, vidit multos homines mortuos cum cantilena corizantes. Hic erat autem sensus verborum cantilene Theotunnice, quam cum rithmo decantabant, quilibet pro se ipso: si essem in vita transitoria, ut sum in vita permanenti, vellem hinc cottidie pauperibus elemosinam mittere. Hec autem verba Theotunnice fuerant:

wer' ich da ze Kurfhein,
 als ich bin ze Langhein,
 so wolt' ich allen tegelich
 ein brot senben für mich.

Miles autem aliquantulum perterritus, tandem hoc memoriter tenuit et domum veniens omnibus suis concivibus, qui ei acciderant, enarravit. Multi autem ex hiis, qui hoc audierant et fidem adhibuerant, ad dies vite sue elemosinam pauperibus et peregrinis uberius largebantur.



Wort- und Sach-Register.

Die Ziffern gelten den Seitenzahlen.

- Aarau**, Bau der Stadtkirche und des Glockenthurmes, 32.
— Stadtkirche, ein Filial von Suhr, 32.
— Kirchenglocke, hölzerne, 31. 33.
— kirchl. Narrenbruderschaft, 6.
Abendmahl, kirchliches, genannt sacramentum infantidii, 54. 55.
— altl. Benennungen desselb., 60.
Abendmahlsbrod, altkirchliche Formen desselben, 57. 58.
Abendmahls-Verabreichung, imaginäre bei Pestfällen, 89.
Affe Gottes, 67.
Schloßaffe auf Bodman, 67.
Rohraffe, im Straßburger Münster, zugleich Bürgergeschlecht zu Aarau, 68.
Altarkelche, örtlich herstammend von den Unterirdischen, 44.
Aschenbrod, als kirchliches Kommuniionsbrod, 57.
als Mannschaftsration bei Reiterheeren, 57.
Ausfahrt, d. Dämons durchs Hausdach, Bauart des letzteren 116.
Bacterium prodigiosum, gleichzeitig mit Hungersnoth, Epidemie, Ketzerverfolgung und Hostienwundern. 63. 64.
Berg, Bruch (Sumpf) u. Wiese: Aufenthaltsorte der Unseligen, 122.
Besthaupt, Sterbgefälle, an die Kirche zu entrichten, 107.
Beulentod, Pestname, 99.
Bibelgleichnisse, nachträglich in Begebenheiten umgesetzt, 89. 105.
Biberstein, oppidum, 126.
— castrum, 30. 127.
— Johanniter-Commende, 30. 39.
Biene, Nahrung der Götterkinder und Heiligen, 102.
— hl. Hostien mittels Wachszellen schirmend, 103. 104.
Bienenspecht, mythologisch Beovulf und Picus Martius, 102.
Blut, als hl. Reliquie, 55. 56.
Bodman, Schloßaffe daselbst, 67.
Bogen u. Pfeil des Todes, 84—86.
Boner, Ulr., der Fabeldichter, über das Rechtsprichwort, 23. 24.
Brechen, Der, die Brechrühr-Epidemie, 13. 14. 88.
Brod, blutendes, 51. 53. 60. 64.
puppen- und kinderförmiges, 53.
Brod- und Käse-Ordal, 12.
Brodopfer, als Stellvertreter der Schlachtopfer, 53.
Brodweck, als kirchl. Kommuniionsbrod, 58.
— Gottes Menschwerdung im Brode, 52.
Brunnenvergiftungs-Wahn, 15. 62.
buccella, als kirchl. Abendmahlsbrod, 58.
Bürzel, der, Name des Pestsymptoms, 19.
Carmina diabolica, kirchliche Bezeichnung german. Grablieder, 102.
cerea effigies, Weih- u. Zauberbild, 78.
homunculus ex cera, 81.
Charos, reitender Todesgott der Neugriechen, 112.
Clavilegno, zauberhafter hölzerner Schraubengaul, 119.
corea, Ringeltanz der Bergzwerge, 127.
— Leichenfeier-Tanz, 129.
— Chorea, als Tanz-Epidemie, 73.

- corporale et patena*, Kelchtüchlein und Hostienteller, als Ersatzmittel des während der Pest nicht verabreichbaren Altarsakramentes, 88, 89.
- Dormitorium**, Kloster-Schlafsaal, Ansteckungstätte bei Pest-Epidemien, 84.
- Dümmling**, entdeckt beides, das Mysterium des hl. Grals und das sakramentalen Hostienverwandlung, 48, 49, 52.
- Ebenbilder**, aus Thon od. Wachs durch Zauberer geformt, 77.
- Engelberg**, Unterwaldner-Kloster, zur Pestzeit, 18.
- Eptingen**, Ritter Kuntz von, 119, 120. Ritter Wernher von, 30.
- Fronleichnamfest**, Grund seiner Einführung, 51.
- Fünffingergriff** des Dämons, 39, 114.
- Geißler-Leich** und Parodie desselben, 28.
- Geistergastmahl**, 42, 44.
- gellen den win**, sprichwörtlich, einem das Trinkgeld mit der Faust bezahlen, 28.
- Gerstenkorn**, Unsterblichkeitsymbol der Heiden und der Christen, 76.
- Gisela**, die Selige, u. die Gisli-Fluh bei Aarau, 39, 40.
- Glocken**, hölzerne, irdene, lederne als Ortspottnamen, 31, 33.
- Götzenbilder**, aus Mehlteig gebacken, 56.
- Grabtänze**, religiöse, 74.
- Gral-Sage**, 52.
- Hahnenschrei**, ein Augurium bei Heiden und Christen, 76, 77.
- Harnischtanz** des Berner Kriegsharstes, 28.
- Hausdach**, dessen älteste Beschaffenheit, 116.
- Heilige nkreuz**, dreierlei Cisterzienserklöster bei und in der Stadt Wien, 70.
- Heinrich v. Nördlingen**, Wanderprediger 1348, während der Basler Pestzeit, 16–18.
- Herdasche**, und d. schlummernde Lebensfunke, 75, 76.
- Herlechs-Gesinde**, Name des Tottenheeres, 113.
- Herschen-Jahrzeit**, kirchl. Tanz- u. Schmaus-Stiftung in Appenzelisch Gonten, 74.
- Herzenglaube**, charakterisiert in einigen Sätzen deutscher Klassiker, 91.
- Hifhorn** des Habsburger Landgrafen Adalbert III., 45, 46.
- Hirnschale** des hl. Sebastian, als kirchl. Trinkschale, 86.
- Hirsch** mit leuchtendem Geweih, 105.
- Hirschhaut**, Leichen in dieselbe vernäht, 115.
- Hörner**, Heer-, Jagd- u. Reliquienhörner, als Trinkbecher u. Altarkelche, übergegangen von der Geisterwelt an Helden- und Herrengeschlechter, 41–47.
— kirchlich verwahrt, 45.
— altheidnische bronzene, 46.
- Homöopathische Heilung** d. körperlichen Zauberschadens mittels Gegenanwendung gleichen Zaubers, 81.
- homunculus ex cera*, 81.
- Honig** als Nahrung der Götter, Seligen und Heroen, 102, 103.
- Honigwaben** u. Honigzellen beim Totenkultus, 102, 104.
- Hostien**, blutende, 48, 50.
— schwebend und leuchtend, 65, 66.
— Boden befruchtend, 70, 71.
— den Bau von Wallfahrtskirchen veranlassend, 103, 104.
— von Bienen mit Wachszellen umbaut, 103, 104.
— im Sack des Hofnarren, 69.
— im Versteck, 92.
— kindsförmig gestaltet, 48–50, 59, 62, 66.
— mannsförmig, 58, 59.
— Fleischfarbe annehmend, 104.
- Judenverfolgungen** wegen angeblicher Sakramentschändung, 61–64.
- Jurazwerge**, ihr nächtlicher Höhentanz, 38, 40.
- Käse- und Brod-Ordal**, 12.
- Kalbskopf**, sich verwandelnd und wieder entwandelnd, 96–98.
- Kirchen**, erbaut auf der Stätte von Opferhainen und Heidentempeln, 7, 106.
- Kirchenrosse**, 112.
- Klostergeistliche**, bei Epidemien nicht zur Seelsorge nach außen verpflichtet, 86.
- Krankenkommunion** zur Pestzeit, 13, 19, 20, 89.

- Kuh, Rind und Stier, heidnisch und christlich dargebrachte Totdenopfer, 105—108.
- Kuh, in Rechtsanekdote u. Rechts-spruchwort, 23. 24.
- eiserne, als Sterbfall-Gebühr, 107.
- mit leuchtendem Gehörne, 98.
- Kuh- u. Stierhaut, bei Leichen-schmaus und Grabtrauer, 107.
- Kurzheim u. Langheim, volks-etymologisch gedeutete Orts-namen, 122.
- Landvogt, der, als Kuhdieb, 20 bis 23.
- Lehel's, d. Kumanyerkönigs Opfer- und Kriegshorn, 46.
- Leichenroß, 111.
- Leichen, zu Roß zu Grabe ge-bracht, 112.
- Leichenwache, Tanz bei der-selben, 71. 72.
- Maider, der, alt-aargauer Benen-nung des Zuchthengstes, ahd. *meidem*, 108.
- Maulbronn, ehemaliges Cisterzer-Stift in Schwaben, 108. 111.
- Menschwerdung Gottes im Brode, 52.
- Minnedieb, 31.
- Narrenzunft, kirchliche, zu Aarau, 6.
- neid was*, aus: ich weiß nicht gleich was; *ne scio*, 87.
- Ochse, steinernes Wahrzeichen alter Kirchen, 106.
- Opferbrode, als Ersatzmittel der Menschen- und Thieropfer, 53. 54.
- Orts(pott)namen, 31. 33.
- Ostergelächter, 33.
- Oster- und Auffahrtstag, mit Volkstänzen auf den Berg-höhen gefeiert, 40.
- Oster- und Kanzel-Märlein, 33—36.
- Pestpatron Sebastian, 86. 87.
- Pestpfeil, 85—87.
- homerisch, 85.
- alttestamentlich, 85. 86.
- altprotestantisch und altbernisch, 85.
- wienerisch, 86.
- Pestsymptome, 19.
- Pesttänze, 28. 29. 99—101. 120.
- Priester- und Kirchenroß, 112.
- Procopius, der Pestprediger, 85 bis 87.
- Punker von Rorbach, Nachbild des Wilhelm Tell, 80.
- Rechtspruchwort, vord. Rechts-anekdote, 23. 24.
- Rinder, den Verstorbenen geopfert, 105—108.
- Ritt zum Grabe, 113.
- Roß, automatisches, in den Volks-büchern, 117—119.
- eisernes, als Benennung der Sterbfalls-Gebühr, 107. 108.
- kirchlich geopfert, 108. 112. 113.
- zu Rosse sitzend begraben, 113.
- Roßüberreste, in Alemannengrä-bern, und kirchlich neben hl. Gebeinen, 111.
- Sack, der, angeblich allen Spra-chen gemeinsames Urwort, 69. 70.
- Sagenwanderungs-Gruppen, 113—119.
- D. Weißenburger Schloßfrauen, 25.
- Glockensagen, 32. 33.
- Heer-, Hif- und Trinkhörner, 41—47.
- blutende Kirchenhostien, 50 bis 53. 62.
- Zauberschüsse ins Ebenbild, 77—83.
- Todtenschädel als Mordkläger, 93—98.
- Todtenroß, abholendes, 108 bis 115.
- schnallendes Übel, Pestsymp-tom, 19.
- Schuß, magischer, ins Königsbild, 83.
- schußfrei vor den Pestpfeilen, 87.
- Sebastians-Bruderschaften, 6. 86.
- Seelwecke u. Seelzöpfe, Grab-brode am Allerseelentage, 102.
- Send- und Spendbrod, 122.
- Siebentanz, pest-abwehrender Gemeindetanz, 100.
- Sonne, am Maimorgen tanzend, 40.
- Speisenblut, 60.
- Speisezettel zu einer Leichen-mahlzeit, 107.
- Suso, Heinrich, Dominikaner, sein Elsässer Abenteuer, 14—16.
- Tanz am Grabe, 74.
- während der Leichenwache, 71. 73.
- Tanz-Epidemien, 73.
- Tanzende Frühlingssonne, 40.

- Tanzgürtel**, Verwendung desselben, 72.
Tanzlied der Todten, 119.
Tanzstiftung, kirchliche, 74. 75.
Tell als Zauberschütze, 80.
Teufel der Stummheit, Beichtkindern den Mund verschliessend, 10—12.
Thränen der Hinterbliebenen benetzen des Begrabnen Leichentuch, 11
Todte, Honigwaben schmausend, 98.
Todte, «reiten schnell», 112.
Todtenbeschwörung, 75. 76.
Todtenboden bei Altbüron, Grabfeld der Pestleichen, 99.
Todtenschädel als Mordkläger, 93—98.
Todtentänze, 99—101. 121.
Treffschütze, eine Eigenschaft des Christengottes, 86.
Veitstänze, 73.
Vierzipfeldieb, Bettlieb, 30.
 Bettzipfel, 35.
Volkschwänke, ihr hohes Alter, 117. 118.
Wabe, honigtriefende, kirchliches Epithet Mariens, 103.
Wachs bilder, heidnische, häretische, kirchliche, 78—82.
Waffen und Rosse, der Kirche geopfert, 112.
Waffensagen, Wirkung desselben, 38.
Waldhorn der Jurazwerge, 38.
Wasser, fließendes, bricht den Zauber, 115. 116.
Wassertauche, gegen Zauberschaden schützend, 79.
Weißat, kirchliches Spendbrod, 122.
Weißenburg, Adelsgeschlecht im Berner Simmenthal, 24. 26.
 — ein dem Sennenvolke freundlicher Berggeist, 26.
 — Adelsgeschlecht an der Unstrut, 25.
 — Adelsgeschlecht bei badisch Boundorf, 26.
Wuotes here, Wüthendes Heer, 45, 110.
Wutungis her, 110.
Zauber bilder aus Thon u. Wachs, 77.
Zauberschüsse und Zauberschützen, 77—82.

ARGOVIA.

Jahresschrift der historischen Gesellschaft

des

Kantons Aargau.

XVIII. Band.



AARAU,

DRUCK UND VERLAG VON H. R. SAUERLÄNDER.

1887.

Vereins-Chronik.

Unsere histor. Gesellschaft hat am 31. Oktober letzthin ihre neueste Jahresversammlung im Rathhause der Stadt Zofingen abgehalten, seit 27 Jahren nunmehr schon zum dritten Male festlich vereint in dieser gastfreundlichen und bildungsfrohen Stadt, welche zugleich der Ursprungsort der schweizerischen Künstlergesellschaft ist. Der Eröffnungsrede, mit welcher damals der Vereins-Präsident, Hr. Prof. Hunziker, die Versammlung begrüßt hat, sind die hier nachfolgenden Angaben entnommen bezüglich der seit Jahresfrist vom Vorstande und von den Gesellschafts-Mitgliedern ausgegangenen Wirksamkeit.

Der Verein feierte zu Aarau am 10. August 1886 seine fünf- undzwanzigjährige Gründung, empfing hiebei gleichzeitig die Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft und vertheilte unter die Gäste die Festschrift: „Die Homburger Gaugrafen im Siß- und Frickgau“. Im gleichen Jahre publizierte der Verein: „Wanderlegenden aus der oberdeutschen Pestzeit von 1348 bis 1350. Zum erstenmale herausgegeben nach der gleichzeitigen Berner-Handschrift.“ Ferner erschien von unserm Gesellschafts-Bibliothekar, Hrn. Prof. Schumann: „Aargauische Schriftsteller, aus den Quellen dargestellt.“ (Erste Lieferung). Ebenso vom Kantonsbibliothekar, Hrn. Dr. Brunnhofer: „Fachkatalog der Aargauischen Kantonsbibliothek. Zweiter Band in zwei Theilen.“ Ein ständiges Traktandum ist zur Zeit noch die Bearbeitung des Aargauer Orts- und Flurnamenbuches. Nachdem hiefür sämtliche Liegenschafts-Verzeichnisse des Kantons bereits ausgebeutet, sind jetzt ebenso die Urbarien mit beigezogen, deren schon allein das Kantons-Archiv an 300 Bände besitzt. Auch diese sind in ihrer Mehrzahl bereits ausgezogen, und so wird das künftige Werk einen

und denselben Flurnamen in seiner heutigen mundartlichen, und zugleich in seiner alt-urkundlichen Form aufzuweisen vermögen. Die an diese Arbeit nächst angrenzende wäre nunmehr die Ausgabe eines aargauischen Urkundenbuches, d. h. die Sammlung aller auf den Kanton und dessen Provinzen bezüglichen älteren Urkunden, theils in wörtlichem Abdrucke, theils in Regestenform vorgelegt. Allein der Wünschbarkeit eines solchen Werkes stehen zur Zeit Schwierigkeiten entgegen, welchen die sehr bescheidenen Mittel unsres Vereines nicht gewachsen sind. Wir ermangeln nicht blos der hiezu nöthigen mehrfachen Arbeitskräfte, sondern weit mehr noch der hiefür unentbehrlichen Kauflust des Publikums. Selbst der reiche und große Kanton Bern, dessen bloße Provinz wir vormals waren, hat, nachdem die ersten zwei Bände seines Urkundenwerkes 70,000 Fr. gekostet, das Erscheinen des noch ausstehenden dritten Bandes lediglich der finanziellen Frage wegen bis heute verschoben.

Auf mehrfache Anregung hin hat unser Vorstand sich an die h. Kantons-Regierung mit zwei Eingaben gewendet: 1) in Betreff einer etwaigen Restauration der leerstehenden Klosterkirche in Königsfelden, jedoch mit dem Beifügen, daß vorher ein geschichtskundiger Architekt und ein kompetenter Chemiker als Experten über die Vorfrage einzuberichten haben, ob eine Restauration der Kirche nach deren jetzigem baulichen Zustande möglich sei; 2) betreffend die Erbauung eines Museums, welches im Stande ist, die kantonalen Kunstschatze in sich zu vereinigen und vor Verderb und Entfremdung zu sichern.

Seit jener vor 27 Jahren zu Zofingen erstmalig abgehaltenen Versammlung unsrer histor. Gesellschaft sind von den 185 damaligen Vereinsmitgliedern heute nicht mehr ein volles Drittheil am Leben. In diesem laufenden Jahre haben wir den Verlust folgender Mitglieder zu betrauern:

- Hr. Ringier-Siegfried, Friedrich, Alt-Stadt-Ammann von Zofingen.
 . Geiser-Ryser, Rudolf, Kaufmann von Zofingen.
 . Albert Merz, Pfarrer in Entfelden.
 . Dr. Karl Schröter, Stadtpfarrer in Rheinfelden.

Letzterer war Mitgründer und Vicepräsident unseres Vereines, Mitredaktor der Argovia, Verfasser vielfacher, theils auf die Geschichte des Frickthales, theils des kirchlichen Aargauer bezüglicher Schriften.

Seine Biographie wird von Freundeshand vorbereitet, sein literarischer Nachlaß ist von unsrer h. Regierung erworben worden.

An des Verstorbenen Stelle wurde in den engeren Vorstand gewählt Hr. Prof. Dr. J. Winteler in Aarau.

Die vom Vereinscassier abgelegte und von der Generalversammlung zu Zofingen, 31. Oktober 1887, genehmigte Jahresrechnung pro 1886 weist auf:

An Einnahmen	Fr. 4140. 70
An Ausgaben	„ 4110. 37
Bleibt in Cassa	Fr. 30. 34
Das Vereinsvermögen beträgt per	
31. Dezember 1886	„ 548. 39

Hier übergehend auf die dem Vereine angehörenden Sammlungen, sei vorausgestellt:

Die Bibliothek.

Nachdem dieselbe bisher in einem beschränkten Raume des Kantonschulhauses untergebracht gewesen, konnte sie neuerlich durch die gütige Offerte eines Vorstandsmitgliedes in einem größern Lokal aufgestellt und dadurch auch für die bequemere Katalogisirung ihres Bestandes eingerichtet werden. Bei ihren beschränkten Geldmitteln kann sie sich nur langsam vermehren. Ihr Hauptzuwachs geschieht durch Schriftenaustausch mit andern wissenschaftlichen Vereinen des In- und Auslandes. Die Gesamtzahl solcher, mit denen sie in regelmäßigem Verkehr steht, beträgt 52. — An neuen Geschenken sind nachfolgende Werke zu nennen, und zwar von Hrn. R. Sauerländer, Buchhändler dahier:

Karl Müller, Die letzten Tage des alten Bern. — Bern 1886.

Herr Bundesrath Dr. E. Welti in Bern übersandte nachfolgende Geschenke:

1. Der Stadt Bern vernuwerthe gerichtsfatzung. Bern 1615.
(3 Bde.)
2. Matile, Monuments de l'histoire de Neuchâtel; deux livraisons 1844.
3. Registres Genèveis. 1866.
4. Traités publiés de la maison de Savoie. 5 Bde. 1836.
5. Zellweger, Gesch. des Appenzell. Volkes. 3 Bde. 1830.
6. Zellweger, Urkunden zu der Gesch. des Appenzell. Volkes. 3 Bde.

7. Hafner, Solothurnischer Schauplatz.
8. Der Landschaft Waadt Satzungen 2 Bde. 1616.
9. Encyclopédie des sciences, des arts etc., publiée par Diderot.
Genève. 1778.

Kantonales Antiquarium.

Fortgesetztes Verzeichniss seit 1886, vom Conservator Dr. Rochholz.

Prähistorisches.

Steinaxt, gefunden im Herbst 1887, beim Graben nach einem Brunnen „Auf der Buch“, einem Waldweiler am Hochplateau des Hungerberges, links der Aare bei Aarau. Ausgegraben und geschenkt von dem Hrn. Cementfabrikanten R. Zurlinden in Aarau. — Länge: 21 Centimeter; größte Breite: $8\frac{1}{2}$ cm. Gänzlich intakt, die seitlichen Schneiden messerscharf. Der lange Griff, mit beiderseitig verstärkendem Grat, füllt eine Mannshand und spitzt sich zur Dicke eines Balkennagels zu, um so in den entsprechenden Holz- oder Beingriff eingelassen zu werden. Das Werkzeug ist verwendbar als Hieb- und Spatensäge, Spaten, Axt, Stoßhobel und hat überdies die Form des Schabmessers, mit welchem der Gerber die Innenseite der frischen Thierhaut schmeidiget. — Zwei Steinbeile vom Hallwiler-See, beide keilförmig und poliert; das größere Exemplar ist auf dem „Schloßplatz“ zu Birrwil, das kleinere zu Beinwil bei der Fähre am See aufgefunden. Geschenke des Hrn. Direktionssekretärs Härrlinger zu Aarau. — Abguß zweier bandförmigen Goldbleche, muthmaßliche Beschläge einer Schwertscheide. Ausgegraben 1847 in den vorrömischen Brand-Hügelgräbern, genannt „Ung'hühühübel“, zwischen den Ortschaften Allenlüften und Mauß, $2\frac{1}{2}$ Stunden von Bern. Das Original ist im Berner-Museum und soll angeblich „keltischer“ Provenienz sein. Das Ornament des einen Bandes wechselt zwischen ungelentk geführten Linien von gestreifter und gerippter Form und zeigt den Mäander und das Zickzack. Das Ornament des andern Bandes, bei weitem künstlicher gearbeitet,

wiederholt in drei Feldern: je zwei sich zugekehrte und durch ein Mittelband verbundene Disken. Vgl. Zürich. Antiq. Mitthl. 1870, Band 17.

Altägyptisches.

Anderthalbhundert skulptirte Tafeln von je 40 bis 60 cm., zum erstenmale abgeformt nach den Steinreliefs im Inneren einer der kleineren Pyramiden von Saqqarah. Das Dorf Saqqarah links des Nils in Unterägypten liegt auf den Ruinen der nördlichen Nekropolis der antiken Hauptstadt Memphis, welche 535 vor Chr. durch den Perser Cambyses belagert und zerstört wurde. Die in archaischem Stil gearbeiteten Reliefe wurden durch Mariette-Bey, weiland Direktor der ägyptisch-archäologischen Sammlungen und durch Dr. Med. Reil aus Halle, weiland Leibarzt des Ex-Khediye Ismail, in der Pyramide gemeinsam abgeklatscht, später durch Reil-Hünervadel zu Kairo nach den Staniol-Matrizen in Gips gegossen, sind alsdann durch Hrn. Moriz Hünervadel-Gaupp von Kairo nach Lenzburg gebracht und dem aargauischen Antiquarium geschenkweise übergeben worden. Sie stellen theils Scenen des täglichen Lebens, theils die zahme und wilde Thierwelt dar, in reicher Mannigfaltigkeit und feiner Naturbeobachtung. Soweit dieselben gleiches Maß haben, sind sie nun in achterlei Langfriese zusammengerahmt und schmücken so die Wände zweier Säle; die übrigen Stücke von ungleicher Größe sind auf den beiden Seiten einer hohen Stelltafel zur Anschauung gebracht.

Mittelalterliches.

Zwei eiserne lange Beimesser, Klinge und Heft aus Einem Stücke, wie solche zur Alemannenzeit als Dolch und als Genickfänger neben und mit dem Langschwert am Gürtel getragen wurden. Ausgegraben 1887 unter einem alten Buchenstock in der Forstparzelle „Höhe“ des Bremgartner Waldes durch Hrn. A. Rychner, Forstverwalter der Stadt Bremgarten, und durch ihn dem Antiquarium überschickt. Die bei jener Fundstelle zunächstliegenden Erdhaufen, gleichzeitig mit untersucht, bestehen aus Material, das leichter ist als der übrige Lehmgrund, und ergeben, daß hier der Boden schon einmal umgebrochen worden, also wohl auch ein Gräberplatz gewesen ist.

Neueres.

Holzmodell, zweiseitig skulptirt, eines Festkuchens zum schweizer-französischen Bündnisse, geschlossen zu Dijon 1513. Hauptbildseite: Die Königin, gekrönt und das Lilien scepter führend, hält den Lorbeerkranz empor; ihr zur Linken steht die Dauphinesce, den Stauf kreuzend. Beide sind durch große heraldische Lilien gekennzeichnet. Zur Rechten bläst ein pump-hosiger, langbärtiger Schweizersoldat die Schwegelpfeife. Rundum die Wappen der 13 regierenden Schweizerkantone, deren Zahl erst am 17. Dezember 1513 durch Appenzells Hinzutritt perfekt geworden war. — Der Gegenstand ist im Kt. Schwyz käuflich erworben worden.

Eisernes Thürschloß von 40 cm. Länge; Thürrücker, Schnepfer-Riegel und lange Klinke zusammen aus Einem Stücke. Das Beiwerk: Schlüsselschild, Zierleisten der Thürangeln, ist aus Eisen geschnitten, reich gestänzt und durchaus verzinnt. Aufgefunden zu Seon und geschenkt von dem Hrn. Ortspfarrer G. Hauri daselbst, Neujahr 87.

Eiserner Thürgriff mit Zierplatte, sammt beiden Thürangeln und deren geschnittenen Eisenleisten. Gleichfalls ein Geschenk von Hrn. Pfarrer G. Hauri in Seon, Dezember 87.

Sieben ältere Waffenstücke: 2 Partisanen; 1 zweischneidiger holzgeschifteter Langsäbel; 1 Hirschfänger; 3 Reiterpistolen mit eingelegten Schäften.

Russisch kirchliches Devotionale, Maria mit dem Jesusknaben. Abguß einer aus fossilem Elfenbein geschnitzten 7 $\frac{1}{2}$ cm. hohen Stellfigur. Geschenk von Hrn. K. Bühler, Vorstand der Ethnologischen Sammlung in Aarau. — Das Original stammt aus der Niederlage, welche die russische Armee unter Korsakow bei Dietikon a/d. Limmat erlitt, 26. Sept. 1799, gerieth damals beim Verlust der Kriegs-Bagage nach dem benachbarten Wettingen und befindet sich jetzt zu Baden in Privatbesitz.

Ein Hufeisen mit Stollen und Aufzug; ausgegraben auf dem Bötzbberg ob Brugg.

Vorstand der historischen Gesellschaft.

- Hr. **J. Hunziker**, Professor, Präsident.
 - „ **K. Schröter**, Dr., Pfarrer, Vicepräsident.
 - „ **Erwin Tanner**, Stadtammann, Vicepräsident.
 - „ **E. L. Rochholz**, Dr., Professor, Redactor.
 - „ **R. Sauerländer**, Buchhändler, Cassier.
 - „ **A. Schumann**, Professor, Bibliothekar.
 - „ **H. Herzog**, Dr., Staatsarchivar, Actuar.
 - „ **J. Winteler**, Dr. Professor, Aarau.
 - „ **E. Isler**, Nationalrath, Wohlen.
 - „ **F. Siegfried-Leupold**, Major, Zofingen.
-

Erweiterter Vorstand.

- Hr. **E. Faller**, Bezirkslehrer, Zofingen.
 - „ **G. Feer**, Pfarrer, Veltheim.
 - „ **V. Hürbin**, Director, Lenzburg.
 - „ **Dr. Th. Mettauer**, Bezirkslehrer, Muri.
 - „ **H. Müller**, Pfarrer, Wittnau.
 - „ **A. Münch**, Nationalrath, Rheinfelden.
 - „ **C. von Schmid**, Nationalrath, Böttstein.
 - „ **Dr. Frd. Laager**, Bezirkslehrer, Schöftland.
-

Verzeichniss

der

Mitglieder der historischen Gesellschaft.

(Dezember 1887.)

Bezirk Aarau.

1. **Bäbler, J. J.**, Dr., Professor in Aarau.
2. **Bally, Eugen**, Fabrikant in Aarau.
3. **Blattner, Otto**, Dr., Fürsprech in Aarau.
4. **Brunnhofer, Herm.**, Dr., Kantonsbibliothekar in Aarau.
5. **Christoffel, Huldreich**, Bezirkslehrer in Aarau.

6. Doser, Leopold, Rechnungsführer in Aarau.
7. Fahrländer, Karl, Dr., Regierungsrath in Aarau.
8. Fisch, Karl, Professor in Aarau.
9. Fischer, Xaver, Pfarrer in Aarau.
10. Frey, Eduard, Klaßhelfer in Aarau.
11. Frey, Oskar, Fabrikant in Aarau.
12. Fröhlich, Franz, Dr., Professor in Aarau.
13. Haberstich, Fritz, Negotiant in Ober-Entfelden.
14. Haberstich, Johann, Ständerath und Fürsprech in Aarau.
15. Hässig, Hans, cand. theol. in Aarau.
16. Herzog, Hans, Dr., Staatsarchivar in Aarau.
17. Herzog, Heinrich, Oberlehrer in Aarau.
18. Hunziker, Jakob, Professor in Aarau.
19. Keller-Franke, Joseph, Obergerichtsschreiber in Aarau.
20. Kurz, Erwin, Nationalrath, Fürsprech in Aarau.
21. Kyburz, Emil, Gemeindeschreiber in Ober-Entfelden.
22. Landolt, Karl, Fabrikant in Aarau.
23. Mayer, Kaspar, Rector der Kantonsschule in Aarau.
24. † Merz, Albert, Pfarrer in Entfelden.
25. Meier, J. L., Director der Handwerkerschule in Aarau.
26. Näf, Emil, Statistiker in Aarau.
27. Niggli, Friedrich, alt-Oberlehrer in Aarau.
28. Oehler, August, Fabrikant in Aarau.
29. Perusset, Alfred, Bezirkslehrer in Aarau.
30. Ringier, Arnold, Regierungsrath in Aarau.
31. Rochholz, Ernst Ludwig, Dr., Professor in Aarau.
32. Sauerländer, R., Buchhändler in Aarau.
33. Schmidt-Correvon, Robert, Kaufmann in Aarau.
34. Schmidt-Hagnauer, Gustav, Kaufmann in Aarau.
35. Schmuziger, F., Dr. med. in Aarau.
36. Schneider, Fridolin, Obergericht in Aarau.
37. Schoder, Wilhelm, Fürsprech, Gerichtspräsident in Aarau.
38. Schröter, C., Pfarrer in Kirchberg, bei Aarau.
39. Schulé, Louis, Fabrikant in Entfelden.
40. Schumann, Albert, Professor in Aarau.
41. Senn-Gysi, H., Zeughausverwalter in Aarau.
42. Senn, Johann Jakob, Notar in Densbüren.
43. Stähelin, Alfred, Dr. med. in Aarau.
44. Stierli, Leonz, Fürsprech, Stadtrath in Aarau.
45. Stöckli, Stephan, Pfarrer in Aarau.
46. Tanner, Erwin, Fürsprech und Stadtammann in Aarau.
47. Urech-Imhof, Friedrich, gew. Klaßhelfer in Aarau.
48. Wernly, Rudolf, Pfarrer in Aarau.
49. Winteler, J., Dr., Professor in Aarau.

50. Wolfinger, Max, Professor in Aarau.
 51. Zschokke, Olivier, Oberst in Aarau.

Bezirk Baden.

52. Bopp-Weiß, Bezirksamtman in Baden. *gülfinder*
 53. Dorer, Robert, Bildhauer in Baden.
 54. Dula, Dr. Franz, Seminarlehrer in Wettingen.
 55. Jäger, J., Redaktor und Großrath in Baden.
 56. Keller, Jakob, Seminardirector in Wettingen.
 57. Kellersberger, A., Ständerath in Baden.
 58. Lehner, H., Fürsprech in Baden.
 59. Märchy, Peter, Rector in Baden.
 60. Rohr, Bernh., Posthalter in Mägenwyl.
 61. Saft, B., Hotelbesitzer in Baden.
 62. Steimer, Maler in Baden.
 63. Zürcher, Johann, Seminarlehrer in Wettingen.

Bezirk Bremgarten.

64. Bruggisser, Anton, Dr. med. in Wohlen.
 65. Ducrey, Joseph, Arzt in Bremgarten.
 66. Frischknecht, J. J., Bezirkslehrer in Wohlen.
 67. Hagenbuch, Johann, Großrath in Ober-Lunkhofen.
 68. Isler-Cabezas, Jean, in Wohlen.
 69. Isler, Emanuel, Kaufmann in Wohlen.
 70. Isler, Emil, Nationalrath, Fürsprech in Wohlen.
 71. Michalski, L. v., Gutsbesitzer auf Schloß Hilfikon.
 72. Nietlisbach, Josef, Pfarrer in Wohlen.
 73. Zimmermann, Joseph Leonz, Rector an der Bezirksschule in Bremgarten.

Bezirk Brugg.

74. Baumann, Emil, Pfarrer in Birr.
 75. Belart, Julius, Pfarrer in Brugg.
 76. Feer, Gustav, Pfarrer in Veltheim
 77. Frikker, Pius, Bezirkslehrer in Schinznach.
 78. Geißberger, Leonhard, Notar in Brugg.
 79. Gnauth, Oskar, Buchdruckerei-Direktor in Brugg.
 80. Hüge, Edmund Heinrich, Rector in Brugg. ✕
 81. Haller, Erwin, Pfarrer in Rein.
 82. Heuberger, Jakob, Fürsprech und Großrath in Brugg.
 83. Heuberger, S., Bezirkslehrer in Brugg.
 84. Müller, Johann, Pfarrer in Thalheim.

85. Schaufelbühl, Edm., Director d. Irrenanstalt in Königsfelden.
86. Strähl, Friedrich, Pfarrer in Auenstein.
87. Weibel, Adolf, Dr. med., Assistenzarzt in Königsfelden.
88. Wildy, Rudolf Samuel, Obergerichter in Brugg.
89. Wirz, Gotthold, Oberstlieutenant der Artillerie in Brugg.

Bezirk Kulm.

90. Amsler, Gotthold, Pfarrer in Reinach.
91. Laager, Frd., Dr., Bezirkslehrer in Schöftland.
92. Merz, Gottlieb, Posthalter in Menziken.
93. Steiner, Heinrich, Dr., Bezirksarzt in Kulm.
94. Süss, Jakob, Dr., in Reinach.
95. Wälchli, Johann, in Reinach.
96. Zehnder, Samuel, Bezirkslehrer in Kulm.
97. Zimmerlin, J. J., Pfarrer in Schöftland.

Bezirk Laufenburg.

98. Bachmann-Schneider in Frick.
99. Bürge, F. X., Pfarrer in Herznach.
100. Geißmann, Joseph Marin, Pfarrer in Herznach.
101. † Leubin, Fridolin, Pfarrer in Mettau.
102. Lochbrunner, Karl, Pfarrer in Laufenburg.
103. Müller, Hermann, Pfarrer in Wittnau.
104. Reinle A., Pfarrer in Sulz.
105. Schmid, Hs. Gerichtsubstitut in Laufenburg.
106. Suter, C. A., Vicepräsident in Frick.
107. Treyer, Wilhelm, Stadtammann in Laufenburg.
108. Uebelhard, Fridolin, Pfarrer in Eiken,
109. Wernli, Friedrich, Bezirkslehrer in Laufenburg.
110. Wunderlin, August, Pfarrer in Wölflinswyl.
111. Zehnder, K., Fortbildungslehrer in Kaisten.

Bezirk Lenzburg.

112. Bertschinger-Amsler, Theod., alt Nationalrath in Lenzburg.
113. Heiz, Jakob, Pfarrer in Othmarsingen.
114. Hürbin, Viktor, Director der Strafanstalt in Lenzburg.
115. Juchler, Karl, Pfarrer in Lenzburg.
116. Landolt, Rudolf, Klaßhelfer in Lenzburg.
117. Laué, Julius, in Wildegg.

Bezirk Muri.

- 118. Abt, Peter, zum Hirschen in Bünzen.
- 119. Keusch, Joseph, Kreiskommandant in Boswyl.
- 120. Lehmann, Dr., Hans, Bezirkslehrer in Muri.
- 121. Mettauert, Th., Dr., Bezirkslehrer in Muri.

Bezirk Rheinfelden.

- 122. Baumann, H., Fürsprech in Stein.
- 123. Blum, Hans, Dr., Rechtsanwalt, Rheinfelden und Leipzig.
- 124. Brunner, Friedrich, Notar in Rheinfelden.
- 125. Dedi, Donat Adolf, Stadtammann in Rheinfelden.
- 126. Dietschy, Victor, zur Krone in Rheinfelden.
- 127. Franke, Gottfried, in Rheinfelden.
- 128. Günter, Karl, Salinendirector in Rheinfelden.
- 129. Habich-Dietschy, Karl, in Rheinfelden.
- 130. Knecht, X., Pfarrer in Wegenstetten.
- 131. Kym, Salinendirector in Rheinfelden.
- 132. Münch, Arnold, Nationalrath, in Rheinfelden.
- 133. † Schröter, Karl, Dr., Pfarrer in Rheinfelden.
- 134. Wieland, Emil, Arzt in Rheinfelden.

Bezirk Zofingen.

- 135. Blaser, Julius, Dr., Bezirkslehrer in Zofingen.
- 136. Dietschi, Jakob, Pfarrer in Aarburg.
- 137. Egg, R., Pfarrer in Zofingen.
- 138. Fröhlich, Ernst, Musikdirector in Zofingen.
- 139. Faller, Emil, Bezirkslehrer in Zofingen.
- 140. † Geiser-Ryser, Rudolf, Kaufmann in Zofingen.
- 141. Imhof-Baer, J. R., Kaufmann in Zofingen.
- 142. Künzli, Arnold, Oberst und Nationalrath, in Ryken.
- 143. Leupold, Ed., Dr., Fürsprech in Zofingen.
- 144. Lüscher, Hans, Stadtrath in Aarburg.
- 145. Müller, Adolf, Arzt in Zofingen.
- 146. Petzold, Eugen, Musikdirector in Zofingen.
- 147. † Ringier-Siegfried, Friedrich, alt-Gemeinderath in Zofingen.
- 148. Sandmeier, Fürsprech und Stadtschreiber in Zofingen.
- 149. Seiler, Constantin, Bezirkslehrer in Zofingen.
- 150. Siegfried-Leupold, Fritz, Major in Zofingen.
- 151. Welti, Heinrich, Institutsvorsteher in Aarburg.
- 152. Zimmerlin, Franz Rudolf, Stationsvorstand in Zofingen.
- 153. Zimmerli, Friedrich, Notar in Zofingen.
- 154. Zuberbühler-Kettiger, A., Institutsvorsteher in Aarburg.

Bezirk Zurzach.

155. Attenhofer, Arnold, Großrath in Zurzach.
156. Harsch, Gustav (Vater), Apotheker in Zurzach.
157. von Schmid, Karl, Nationalrath, auf Schloß Böttstein.
158. Stiegeler, Andreas, zum Kreuz in Reckingen.
159. Zimmermann, Jakob, Dr., Arzt in Klingnau.

Auswärtige Mitglieder.

160. Bally, Otto, Fabrikant in Säckingen.
161. Berni, Hermann, Professor in Konstanz.
162. Birmann, Martin, Dr., Ständerath in Liestal.
163. Brunner, Julius, Dr., Professor in Zürich.
164. Guggenheim, Hermann, Dr., Fürsprech in Zürich.
165. Hirzel, Ludwig, Dr., Professor an der Hochschule in Bern.
166. Keller-Schmidlin, Arnold, Oberst, eidgenössisches Stabsbureau, in Bern.
167. Keller, L. Traugott, Chemiker in Castellamare.
168. Meyer, Karl Frowin, Bürgermeister von Waldshut.
169. Rüber, Burkhard, Apotheker in Genf.
170. Ringier, Gottlieb, eidgen. Bundeskanzler in Bern.
171. Rott, Eduard, Dr., Sekretär der schweiz. Gesandtschaft in Paris.
172. Saladin, Ludwig, Pfarrer in Zürich.
173. Schenker, Kaufmann in Wien.
174. Siegfried, Traugott, Appellationsgerichtsschreiber in Basel.
175. Stambach, J., Professor am Technikum in Winterthur.
176. Stocker, Franz August, Redactor und Großrath in Basel.
177. Weber, Hans, eidgen. Bundesrichter in Lausanne.
178. Welti, Emil, Dr., Bundesrath in Bern.
179. Welti, Johann Jakob, Dr., Professor in Winterthur.
180. Weißenbach, Placid, Director der Centralbahn in Basel.
181. Wirz, Hans, Dr., Professor in Zürich.

Ehrenmitglieder.

- Bircher, André, Kaufmann in Kairo.
 Dr. von Liebenau, Theodor, Staatsarchivar in Luzern.
 Dr. Meyer von Knonau, Gerold, Professor an der Hochschule in Zürich.
 Dr. Rahn, J. Rudolf, Professor an der Hochschule in Zürich.
 Dr. Rütimeyer, L., Professor an der Hochschule in Basel.
 Dr. Wartmann, Herm., Präsident der historischen Gesellschaft von St. Gallen.
 Dr. von Wyß, Georg, Professor a. d. Hochschule in Zürich.

Correspondirende Mitglieder.

- Boos, Heinrich, Dr., Professor an der Hochschule in Basel.
 Fazy, Henri, Mitglied der Société d'Histoire et d'Archéologie in Genf.
 Galiffe, J. B., Dr., Mitglied der Société d'Histoire et d'Archéologie, in Genf.
 Vuy, Jules, Mitglied des Institut National-Genévois in Genf.

Regesten
der
Grafen von Habsburg
der **Laufenburger Linie**
1198—1408.

Nebst weiteren Beiträgen zu ihrer Geschichte und
urkundlichen Beilagen.

Gesammelt und herausgegeben

von

Arnold Münch,
Nationalrath.

Zweiter Theil.

Vorwort.

Als ich im Jahr 1879 die Regesten der Grafen von Habsburg von der Laufenburger Linie (Argovia X. Band, Seite 127—332) veröffentlichte, verhehlte ich mir keineswegs, daß meine Arbeit — wie es bei dergleichen Sammlungen gewöhnlich der Fall ist — sowohl mit Bezug auf Vollständigkeit, als auch auf nothwendige Berichtigung unterlaufener Unrichtigkeiten, seiner Zeit eines Nachtrags bedürftig sein werde.

Der Umstand, daß einige schweizerische Archive, namentlich das an mittelalterlichen Urkunden reichhaltige aargauische Staatsarchiv erst in neuerer Zeit der geschichtlichen Forschung zugänglicher geworden sind, sowie die reine Unmöglichkeit, alle Angaben der zahlreichen Sammelwerke, welchen der größere Theil der Regesten entnommen war, an der Hand der Originalurkunden zu prüfen, mögen hiebei dem Herausgeber zur Entschuldigung dienen. Außer den nöthigen Berichtigungen und Ergänzungen enthält gegenwärtiger Nachtrag 150 neue Regesten, von welchen ich einen guten Theil der Gefälligkeit der Herren Staatsarchivare Dr. Hans Herzog in Aarau, Dr. Theodor v. Liebenau in Luzern, Dr. Rudolf Wackernagel in Basel, sowie des — seither leider verstorbenen — Hrn. Dr. Enderis in Schaffhausen verdanke. Es sei denselben, sowie Allen, welche meiner Arbeit ihre wohlwollende Unterstützung haben angedeihen lassen, hiemit der wärmste Dank ausgesprochen;

nicht minder auch der königl. Oberintendanz der toskanischen Archive in Florenz und Hrn. Emilio Motta in Mailand, welche mir in zuvorkommendster Weise durch Auskunftertheilung an die Hand gegangen sind.

Ich beabsichtigte anfänglich, den Nachtrags-Regesten des Bischofs Rudolf II. von Constanz (1255, resp. 1274 bis 1293), zur Vervollständigung des Lebensbildes dieses hervorragenden Mitgliedes der Familie Habsburg, auch die speziell bischöflichen, d. h. auf die Verwaltung seiner Diözese Bezug habenden Urkunden einzuverleiben, von welchen ich bereits etwas über 200 Stück gesammelt hatte. Seither (November 1885) ist nun aber von der Badischen historischen Commission die Herausgabe der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz bis zum Ausgang des 15. Jahrh. angeordnet und auch bereits in's Werk gesetzt worden. Nachdem ich überdies vernommen, daß dem mit der Bearbeitung dieses Unternehmens speziell betrauten Hrn. Dr. Paul Ladewig derzeit schon über 500 rudolfinische Regesten zu Gebote stehen, fand ich mich bewogen, mein Programm zu ändern, nämlich wie früher am Aus-schluß der bischöflichen Regesten Rudolfs II. festzuhalten. Eine Ausnahme wurde bei zwei Urkunden (Regesten Nr. 36 und 38) gemacht, welche mit Rücksicht auf geschichtlichen Zusammenhang und die verwandtschaftlichen Beziehungen der Habsburger mit den Homburgern nicht wohl unerwähnt bleiben konnten, wie dies auch bezüglich einiger von Rudolf II. in der Eigenschaft als Propst des Domstifts Basel ausgestellten Urkunden der Fall ist. — Von einer förmlichen historischen Einleitung war s. Z., mit Rücksicht auf einen von mir, kurz zuvor, anläßlich einer Studie über die Münze zu Laufenburg* veröffentlichten Abriß der

* Die Münze zu Laufenburg. Beitrag zur Geschichte des schweizerisch-oberrheinischen Münzwesens vom 14. bis 17. Jahrh. Nebst einem Abriß der Geschichte der Grafen von Habsburg-Laufenburg. Argovia VIII. Band; auch in Separatausgabe (Aarau 1874), erschienen.

Geschichte der Grafen von Habsburg-Laufenburg, Umgang genommen worden. Diesmal ist den Regesten, welche, gleich den frühern, nach der Reihenfolge der einzelnen Familienglieder geordnet sind, jeweils eine kurze Personalnotiz vorangestellt. Auch sind einige bisher unbekannt gebliebene Urkunden und sonstige interessante Dokumente als Beilagen abgedruckt.

Unter Bezugnahme auf den erwähnten Geschichtsabriß benütze ich die Gelegenheit und fühle mich sogar verpflichtet, auf einen darin begangenen doppelten Irrthum zurückzukommen.

Ich habe nämlich dort* geschrieben: „Graf Hans II. († 1380), dessen Jugend eine so bewegte war, „scheint nach der Abtretung von Rapperswil „vorzugsweise auf seinen sundgauischen Besitztungen (deren Hauptbestandtheil die Pfandherrschaft Rotenberg (Rougemont) bei Mas Münster war) verweilt zu haben.“

Auch habe ich berichtet:** „Graf Rudolf IV., seit 1354 Herr zu Laufenburg, sei durch die getreuliche Aushilfe, welche er seinen Brüdern bei ihren, oft wenig ritterlichen Unternehmungen leistete, und wohl auch durch einen die ohnehin geschwächten Einkünfte seiner Herrschaften weitaus übersteigenden Aufwand, wozu die kriegerischen Unternehmungen der österreichischen Herzöge und öfterer Aufenthalt an ihren glänzenden Hoflagern genugsam Anlaß bieten mochten, allmählig in schwere Schuldenlast gerathen.“ Von diesen Behauptungen steht die erstere in offenem Widerspruch mit geschichtlichen Thatsachen; auch die zweite, auf die Ursachen der Verschuldung des Grafen

* Argovia 8, 340 (Separ.-Ausgabe p. 20).

** Ebendas. p. 341–342, resp. 21–22.

Rudolf Bezug habende, bedarf einer theilweisen Berichtigung. Es mag mir in dieser Hinsicht der Umstand zur Entschuldigung gereichen, daß jener im Jahr 1874 veröffentlichte Geschichtsabriß vor Anlage der Regestensammlung (1879), auf Grund eines verhältnißmäßig noch dürftigen Materials ausgearbeitet wurde und einige Begebenheiten erst seither durch die Geschichtsforschung der Vergessenheit entrissen worden sind. Indem ich somit den Faden der Erzählung bei jenen der Berichtigung bedürftigen Stellen wieder anknüpfe, ersuche ich den geehrten Leser, sich mit mir in's Ende des Jahres 1354 zurückzusetzen. Dabei möge es meinem Bestreben nach möglichster Vervollständigung der Annalen unserer lauenburgischen Habsburger zu gut gehalten werden, wenn ich bei einer zwar interessanten, jedoch unserer Landesgeschichte fremden Episode aus dem Leben zweier Angehörigen dieses frickthalischen Dynastengeschlechtes — dem Soldvertrag mit Florenz — sowie einigen damit im Zusammenhang stehenden ausländischen Begebenheiten vielleicht etwas allzulange verweilt bin und meinen Exkurs sogar auf eine allgemeine Notiz über das Söldnerwesen in Italien im 14. Jahrhundert ausgedehnt habe.

Rheinfelden, im August 1887.

M.

Graf Johann II. von Habsburg.

**Begebenheiten aus den Jahren 1355—1380 nebst einigen
Mittheilungen über das Söldnerwesen in Italien
im 14. Jahrhundert.**

I. Graf Johann II., ehemaliger Herr von Rapperswil.
Begebenheiten seit der Erbtheilung vom Dezember 1354
bis Ende 1363.

Mit dem verunglückten Anschlag auf Zürich, der dritthalbjährigen Gefangenschaft im Wellenberg, der Zerstörung von Rapperswil und dem Verkauf der dortigen Stammherrschaft hatte sich eine große Wandlung in den Geschicken des Grafen Johann II. von Habsburg, bisherigen Herrn zu Rapperswil, oder des Grafen Hans — wie wir ihn, der Kürze wegen, fortan benennen werden — vollzogen. Nachdem er schon seit 29. Juli 1354 die Ruinen seiner von den Zürchern niedergebrannten Stadt Rapperswil und die gleichnamige Herrschaft an den österreichischen Herzog Albrecht käuflich abgetreten, war dem dadurch ländlerlos Gewordenen bei der am Ende desselben Jahres mit den Brüdern Rudolf und Gotfrid gepflogenen Erbtheilung die Mitbenutzung einiger gemeinschaftlichen Lehen als einziger Antheil verblieben. Ein guter Theil des Kaufpreises von Rappers-

wil hatte dazu verwendet werden müssen, der Ehefrau Verena von Nidau für das eingekehrte Heiratsgut Sicherheit zu bestellen. Als Abschlagszahlung hatte ihm schon am 20. August 1354 Herzog Albrecht für einen Betrag von 500 Mark Silber (3500 Goldgulden) die Veste Homberg im Frickthal¹ und am 3. November gl. J. für weitere 2500 Mark Silber (17,500 Goldgulden) die Herrschaft Rotenberg in Sundgau² verpfändet. Eine am 29. April 1356 auf dem Schlosse Homberg ausgestellte Urkunde³ läßt vermuthen, daß Graf Hans anfänglich dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte. Der Aufenthalt war aber von kurzer Dauer, da dieses Schloß beim „großen Erdbidem“ vom Lukastag (18. Oktober) 1356 in Trümmer zerfiel. Der durch diese Katastrophe Vertriebene mag daraufhin wohl auch eine Zeit lang in den Gemächern des romantisch gelegenen Rotenberger Schlosses residirt haben, wohin sich Frau Verena mit ihrem Söhnlein Hans zurückgezogen hatte. Aber schon im Winter 1359 (29. Januar,⁴ 10. und 11. Februar) treffen wir ihn in Wien, wo er von Herzog Rudolf 100 Mark Silber (700 Goldgulden) zum Wiederaufbau der Veste Homberg erhält.⁵ Diese Subvention war indeß an folgende Zugeständnisse geknüpft: Es mußte Graf Hans, mit Ausnahme des ihm zustehenden Pfandrechtes, ausdrücklich auf alle sonstigen Ansprüche betreffend die Burg und Grafschaft Homberg sowie den Kirchensatz zu Herznach, ferner auf ein Guthaben bei Herzog Albrecht von 500 Gulden für geleisteten Dienst vor Zürich, verzichten und sich verbindlich machen, den österreichischen Herzögen mit allen seinen Vesten und 10 Helmen bis Martini 1360 zu dienen.⁵ Am 14. October 1359 belehnt er zu Basel den Ritter Conrad Münch von Münchenstein und den Edelknecht Johann Kammerer mit Muttenz;⁶ auch am

¹ Regg. Nr. 420, 421.

² Reg. Nr. 422.

³ Nachtr. Reg. Nr. 77.

⁴ Reg. Nr. 428.

⁵ Nachtr. Reg. Nr. 79.

⁶ Reg. Nr. 808.

22. Januar 1361 erscheint er in Basel unter den Zeugen, als die österreichischen Herzöge die Grafschaft Pfirt von Bischof Johann zu Lehen empfangen.⁷ Am 12. und 21. November gl. J. ist er bei den Brüdern Rudolf und Gotfrid zu Laufenburg⁸ und befindet sich mit diesen am 7. Februar 1362 zu Salzburg unter den 38 dem neuernannten österreichischen Statthalter in den obern Landen, Bischof Johann von Gurk, beigegebenen Räten.⁹ Es war um diese Zeit, daß die durch die „Huffnung und Sammenunge der unvertigen Leute, die in gemeiner Rede heißen die Engelschen“, bedrohten obern Lande mit Einschluß des Elsasses sich in Vertheidigungsstand setzten. An einem zu diesem Behufe am 25. Mai gl. J. zu Colmar zwischen den Bischöfen von Straßburg und Basel, der Herrschaft Oesterreich und vielen elsässischen und breisgauischen Edlen und Städten vereinbarten Schutz- und Trutzbündnisse nimmt auch Graf Hans für seine Herrschaft Rotenberg Theil.¹⁰ Am 20. December desselben Jahres contrahirt er in Basel ein Anlehen von 350 Florenzer Gulden gegen Verpfändung der Steuer zu Pfaffans¹¹, urkundet am 15. März 1363 in Luzern¹² und ist am 26. Oktober gl. J. mit seinem Bruder Gotfrid der Stadt Laufenburg Bürge für drei ältere Geldaufnahmen seines Bruders Rudolf im Gesamtbetrage von 8100 Goldgulden¹³. Die Finanzen des letztern, welcher als Besitzer der Herrschaft Laufenburg, der Wiege der jüngern Habsburger Linie, durch den Verlauf der Dinge und wohl auch kraft seiner geistigen Ueberlegenheit thatsächlich Familienoberhaupt und Stütze seiner Brüder geworden, waren gerade auch nicht am besten bestellt, wie aus einigen frühern

⁷ Reg. Nr. 430.

⁸ Regg. Nr. 431 und 432.

⁹ Reg. Nr. 434.

¹⁰ Reg. Nr. 435.

¹¹ Reg. Nr. 436.

¹² Regg. Nr. 438 u 439.

¹³ Reg. Nr. 480.

Geldaufnahmen, Verpfändungen und Güterverkäufen hervorgeht. Unter solchen Umständen war die Lage des Grafen Hans, welcher des brüderlichen Beistandes gleichwohl nicht entbehren konnte, gewiß keine beneidenswerthe. Mit Ungeduld mag der noch in der Vollkraft des Mannesalters stehende Herr nach Mitteln und Wegen gespäht haben, aus dieser unerquicklichen Lage herauszukommen. Ein solcher Anlaß zeigte sich im Spätjahr 1363, jenseits der Alpen, in einem Lande, auf dessen Gefilden früher sein Großvater Rudolf und sein Stiefsohn Werner für Kaiser und Reich gekämpft hatten — im Lande Italien.

II. Das Söldnerwesen in Italien im 14. Jahrhundert.¹⁴

Seit dem Niedergang der Hohenstaufen und dem allmählichen Verfall der kaiserlichen Autorität in Italien war die apenninische Halbinsel — mit Ausnahme von Neapel und Sicilien, wo die Staatseinheit durch das Königthum aufrecht erhalten wurde — in eine Unzahl größerer und kleinerer Herrschaften und republikanischer Gemeinwesen zersplittert, welche, mit Ausnahme vorübergehender Bündnisse, jedes weitem staatlichen Zusammenhanges entbehrten. Die verschiedenartigen, sich durchkreuzenden Sonderinteressen dieser vielen Kleinstaaten boten beständigen Anlaß zu diplomatischen Händeln und offenen Feindseligkeiten. Alle diese Kriege — der Kirche gegen die Visconti, zwischen

¹⁴ Quellen: Ercole Ricotti: *Storia delle Compagnie di ventura in Italia*, Torino 1845, 5 Bände, und speziell Bd. II; Giuseppe Canestrini: *Documenti per servire alla storia della Milizia italiana dal XIII secolo al XVI*, raccolti negli archivj della Toscana (als XV. Band des *Archivio storico italiano*). Firenze 1851; (auf welche beiden Autoren bezüglich alles Weitem (Organisation, Ausrüstung, Soldverhältnisse etc.) verwiesen wird; Scip. Ammirato: *Istorie fiorentine*, 1647; Corio, Bernardino: *Storia di Milano, riveduta e annotata da A. Butti*. Milano 1856; Giulini, Giorgio: *Memorie della città e campagna di Milano*. Milano 1856; Gregorovius, Ferd.: *Geschichte der St. Rom im Mittelalter*, speziell Band VI; die Urkunden des k. Staatsarchiv's in Florenz.

Montferrat und Mailand, zwischen Pisa und Florenz, zwischen Siena und Perugia u. s. w. — wurden, wegen des allmähigen Zerfalls der nationalen Milizeinrichtungen, meistentheils durch fremde Soldtruppen geführt. Den Stamm zu denselben lieferten die seit den Heerzügen der deutschen Kaiser, insbesondere Heinrichs VII. und Ludwigs des Baiern, in kleineren Schaaren in Italien sich herumtreibenden deutschen Ritter und Kriegsknechte. Dazu kamen seit dem Frieden von Bretigny (8. Mai 1360) die größtentheils aus abgedankten französischen und englischen Kriegsleuten gebildeten Soldbanden oder „Compagnien“ (*Societates*), welche unter der Führung energischer und kriegskundiger Generale, sogenannter „Condottieri“, Südfrankreich und Italien, Land auf und Land ab, brandschatzend durchstreiften und ihre zuweilen sehr zweifelhaften und für ihre augenblicklichen Soldherren und Freunde meistens sehr onerosen Dienste abwechslungsweise den kriegführenden Parteien, in der Regel dem Meistbietenden, gegen schweres Geld zur Verfügung stellten. Ein kurzer Rückblick auf die Entstehung und Organisation dieser „wandernden Militärstaaten“ — wie ein neuerer Geschichtschreiber sie treffend bezeichnet — scheint uns zum Verständniss der folgenden Begebenheiten unerlässlich.

A. Die fremden Soldbanden in Italien im 14. Jahrhundert.

Die Anfänge des Söldnerwesens in Italien reichen in's Jahr 1313 zurück, wo nach dem in Pisa erfolgten plötzlichen Hinscheid Heinrichs VII. (24. August), von dem sich auflösenden kaiserlichen Heere etwa 1000 Mann, Deutsche, Flammänder und Brabanter, in den Sold der Republik Pisa traten und den Vorläufer jener Banden bildeten, deren Tummelplatz im 14. Jahrhundert Italien wurde. Mit Hilfe dieser Söldner warf sich bald darauf Uguccone della Faggiola, gewesener kaiserlicher Vicar von Genua, zum Gewalthaber von Pisa auf. Castruccio, Inhaber der Signorie von Lucca, und Cangrande della Scala, Herr von Verona, verwendeten sie wiederholt in ihren Fehden. Immerhin trat diese Soldmiliz noch nicht als eigentliche, selbständig organisirte Bande auf. Die erste bekannte dieser Art war:

1) Die Compagnia del Ceruglio, so genannt von einem bei Montechiaro, im Gebiete von Pisa, gelegenen Berge, wohin sich, anlässlich einer im October 1328 im Heere Kaiser Ludwigs des Baiern wegen Soldrückständen ausgebrochenen Militäremeute, etwa 800 Reiter, darunter einige Grafen und Ritter, zurückgezogen hatten. Sie bildeten eine Art Militärrepublik, unterhandelten mit Florenz, um in den Sold dieses Staatswesens zu treten, dann aber auch mit Kaiser Ludwig, und zwangen schließlich den von letzterem abgesandten Vermittler, Marco Visconti, das Commando der Compagnie zu übernehmen. Im April 1329 bemächtigte sich dieselbe der Stadt Lucca, welche sie dem Meistbietenden zum Kauf ausbot und im September gl. J. dem Genuesen Gherardino Spinola, als Käufer, um 30,000 Goldgulden überließ. Nach Vertheilung des Geldes löste sich die Compagnie auf. Ein Theil der Mannschaft trieb freibeuternd sich in Italien herum, der andere Theil zog es vor, in die Heimat zurückzukehren.

Eine ebenso vorübergehende Erscheinung waren

2) die Cavalieri della Colomba.

Es war dies eine im Jahre 1335, nach dem Zerfall der ephemeren oberitalischen Herrschaft des Königs Johann von Böhmen aus den Trümmern des aufgelösten königlichen Heeres gebildete, etwa 1000 Deutsche und Franzosen zählende Bande. Ihre militärische Aktion beschränkte sich auf den im gl. J. der Stadt Perugia gegen Arezzo mit Erfolg geleisteten Succurs. Ein unmittelbar darauf erfolgter Friedensschluß hatte die Auflösung des Corps zur Folge. Etwa 340 Mann traten in den Dienst der Republik Florenz.

3) Die Große Compagnie. Gründer und erster Generalcapitän derselben war Herzog Werner von Urslingen, ein Abkömmling der schwäbischen Herzöge von Ancona und Spoleto, welcher um's Jahr 1342 die verschiedenen, sich damals auf italienischem Boden herumtreibenden fremden Söldnerbanden zu einem wohlorganisirten Ganzen vereinigte. Dem Herzog Werner, welcher sich 1351 mit seinen erbeuteten Reichthümern in die schwäbische Heimat zurückzog, folgte der Johanniterprior Fra Monreale im Commando. Nachdem dieser anlässlich eines Besuches in Rom, auf Geheiß des Tribunen Cola di Rienzo verhaftet, prozessirt und am 29. August 1354 enthauptet worden, übernahm ein deutscher, aus Landau gebürtiger Bandenführer, Conrad Virtinger, bekannter unter dem Namen „Graf Lando“, die Führerschaft. Von 1361 bis 1363 stand die Compagnie im Solde der Visconti. Als Lando in einem, am 12. April 1363 der englischen weißen Compagnie gelieferten unglücklichen Treffen schwer verwundet in Gefangenschaft gerieth, ersetzte ihn ein anderer deutscher Abenteurer, Anni-

chino Bongarten (Hans Baumgarten?) im Commando. Die größtentheils aus Deutschen, Engländern, Franzosen und Ungarn zusammengesetzte, seit 1351 zuweilen auch in getrennten Abtheilungen operirende Bande hatte 1342 einen Bestand von 3000 Panzerreitern nebst etwa 1000 Fußgängern, in den Jahren 1353/54 zählte sie 5000 (nach Angaben einiger Chronisten sogar 7000) Reiter und 1500 Fußgänger, und mit Einschluß des Trosses, der Diener, Weiber u. s. w. über 20,000 Köpfe. Im Frühjahr 1364, als sie in pisanischem Dienste stand, hatte sie eine Stärke von 3000 Panzerreitern und einigen tausend Fußknechten. Ihre Auflösung wurde durch die im Juli 1364 erfolgte Gründung der deutsch-englischen Compagnie zum Sternen herbeigeführt.

4) Die englische weiße Compagnie — so benannt wegen ihrer spiegelblanken Rüstungen, ihrer weißen Banner, Schärpen und Helmbüschel — ein aus den nach dem Frieden von Bretigny (Mai 1360) entlassenen englischen Söldnern organisirtes, von dem deutschen Ritter Albert Stertz, als Generalcapitän, befehligtes Corps, hatte sich anfänglich nebst anderen gleichartigen Banden im südlichen Frankreich freibeuternd herumgetrieben. Papst Urban V., welcher sich in Avignon von einem Besuche der Bande bedroht sah (December 1360), bot ihren Capitänen, unter welchen sich auch der später zu großer Berühmtheit gelangte Engländer John Hawkwood¹⁵ befand, 100,000 Goldgulden, unter der Bedingung, daß sich die Compagnie dem Marquis von Montferrat, welcher damals im Bunde mit der Kirche die Visconti bekriegte, zur Verfügung stelle. Um der damals in der Provence grassirenden Pest zu entrinnen, willigten die Capitäne ein. Montferrat beeilte sich, die Bande, durch welche die schreckliche Krankheit auch nach Italien eingeschleppt wurde, alsbald (Mai 1361) den Gebrüdern Bernabos und Galeaz Visconti auf den Hals zu schicken. Da ihm jedoch die theuern Bundesgenossen allmählig lästig wurden, trat er dieselben bereitwillig an die von Florenz mit einer Invasion bedrohte Republik Pisa ab, welche die weiße Compagnie (2500 Reiter und 2000 Mann Fußvolk) nach Auslauf ihres Vertrags mit Montferrat um 40,000 Goldgulden auf 4 Monate in Sold nahm (18. August 1363) und sogar bald darauf dem Hawkwood den Oberbefehl über ihre gesammte Streitmacht übertrug. Diese Bevorzugung eines seiner Unterbefehlshaber mußte den Stertz begreiflicher Weise schwer verletzen und mag eine der Ursachen gewesen sein, daß

¹⁵ Bekanntter unter dem italianisirten Namen Aguto, Agudo. Vergl. Manni, Dom. Maria, Commentario della vita del famoso Giovanni Aguto, Inglese (bei Muratori, Scr. rer. Ital. 2, 631—665).

er nach Ablauf seines Dienstvertrages mit Pisa, im Juli 1364, denselben nicht mehr erneuerte, sondern gegen 100,000 Goldgulden auf 6 Monate in den Dienst von Florenz trat. Seinem Beispiel folgte Annichino Bongarten, dessen Compagnie im März gl. Jahres von Galeaz Visconti den Pisanern auf ihr Ansuchen überlassen worden war. Aus der mit ihnen zur florentinischen Fahne übertretenen Mannschaft bildeten Stertz und Bongarten ein neues Corps, die Compagnie zum Stern. Das Commando über die auf den vierten Theil ihres früheren Bestandes reduzirte englische weiße Compagnie übernahm der Ritter Hugo Mortimer, während Hawkwood im Einverständniß mit den Visconti, mit den übrigen Söldnern in Pisa einen Staatsstreich in's Werk setzen half, durch welchen Giovanni Agnello, eine Creatur der mailändischen Gewalthaber, an die Spitze des Staatswesens gelangte. Um die englische weiße Compagnie, welche in kurzer Zeit wieder in der Achtung gebietenden Stärke von 5000 Reitern und 1000 Fußknechten dastand, unschädlich zu machen, schlossen Cardinal Albornoz, als Vertreter des Papstes, und die Königin Johanna von Neapel, welche eine Vereinigung Mortimers mit der Compagnie zum Stern befürchteten, am 14. Februar 1365 mit erstem einen Vertrag ab, laut welchem die weiße Compagnie sich verpflichtete, gegen 160,000 Goldgulden wider alle Feinde, insbesondere gegen Annichino Bongarten, 6 Monate lang zu dienen, nachher aber während 5 Jahren den Kirchenstaat und Neapel unbehelligt zu lassen. Dieser Vertrag wurde indeß bald darauf gegenstandslos, weil Bongarten, der mit 10,000 Reitern gegen Mortimer auszog, die weiße Compagnie im März gl. J. bei Perugia auf's Haupt schlug. Hawkwood, der zu Hilfe geeilt war, aber zu spät auf dem Kampfplatz angekommen zu sein scheint, sammelte die Trümmer des Corps und dirigierte sie gegen Genua, wo damals Ambrosio Visconti mit dem Gelde seines Vaters Bernabos die Compagnie St. Georg organisirte. Ambrosio hatte sich aber bereits nach der Toscana in Bewegung gesetzt. Beide Corps trafen sich unterwegs und zogen vereint gegen Siena und Perugia, welche Städte sie wiederholt brandschatzten. Im Mai 1366 trennten sich beide Führer. Ambrosio zog nach den Abruzzen, wo seine Bande durch die vereinigten Päpstlichen und Neapolitaner zersprengt wurde, er selbst aber in Gefangenschaft gerieth. Hawkwood seinerseits trieb sich freibeuternd in der Romagna herum, bis er im Frühjahr 1368 von Bernabos Visconti in Sold genommen und im Mantuanischen mit Erfolg gegen Kaiser Karl IV. und dessen Verbündete verwendet wurde. Auch in der Fehde mit Florenz (Dezember 1369 bis August 1370) hatte Bernabos die meisten seiner Erfolge der Umsicht und Energie Hawkwood's zu verdanken. Von den Visconti aus nicht näher bekannten Gründen

im August 1372 entlassen, trat Hawkwood in den Dienst der Kirche und übernahm das Commando der zur Pacification der aufständischen Romagna gebildeten „heiligen Compagnie“. Dieses Dienstes überdrüssig, stellte er sich mit seinen Engländern vorübergehend der Republik Florenz zur Verfügung (Januar 1377). Der Schritt geschah im Einverständniß mit Bernabos Visconti, welcher im Sommer desselben Jahres sich der Dienste des Hawkwood dadurch vollständig zu versichern glaubte, daß er ihm eine seiner außerehelichen Töchter, die schöne Donnina, zur Frau gab. Aus unbekanntem Gründen fand sich indeß Hawkwood veranlaßt, den Dienst des Visconti wieder mit demjenigen der Republik Florenz zu vertauschen, zu welcher er fortan stets freundliche Beziehungen unterhielt. Dies hinderte ihn jedoch nicht, im Sommer 1386 für Franz Carrara, Herrn von Padua, Partei zu nehmen, für welchen er am 11. März 1387 einen entscheidenden Sieg über die veronesische Streitmacht erfocht. Stets im Solde früherer Gegner, wird Hawkwood Parteigänger der Königin Margaretha von Neapel bis 1390, wo er, aus persönlichem Hasse gegen Galeaz Visconti, den Mörder seines Schwiegervaters Bernabos, seine damals 6000 Reiter zählende Compagnie den von jenem bekriegten Florentinern zur Verfügung stellt. Seine letzte und eine der rühmlichsten Waffenthaten damaliger Zeit war sein in diesem Kriege bewerkstelligter Rückzug bei Alessandria, wo sein Corps durch die Niederlage des verbündeten Grafen von Armagnac und die vom mailändischen General Jacopo dal Verme veranstaltete Ueberschwemmung des Hawkwood'schen Lagers in eine beinahe hoffnungslose Lage gerathen war (25. Juli 1391). Nach dem Frieden von Genua (Januar 1392) zog sich Hawkwood in's Privatleben nach Florenz zurück, wo er, hochgeehrt, am 16. März 1394 seine Tage beschloss.¹⁶

5) Die Compagnia del Cappelletto („zum Hütchen“). Diese im August 1362, anläßlich einer Emeute der in florentinischem Dienste stehenden deutschen und französischen Soldtruppen ge-

¹⁶ Zur Charakteristik der damaligen Zeitverhältnisse und Anschauungen sei erwähnt, daß die Republik Florenz, in dankbarer Anerkennung der ihr von Hawkwood geleisteten Dienste, demselben 1375 einen ständigen Jahresgehalt aussetzte, der später auf 2000 Goldgulden erhöht wurde, ihn in das Florentiner Patriziat aufnahm, die Aussteuer seiner drei Töchter besorgte und deren Mutter, Donnina Visconti, einen Wittwengehalt dekretirte. Als der berühmte Bandenführer, welcher sich in seinen alten Tagen in Florenz großer Popularität erfreute, starb, wurde ihm ein feierliches Leichenbegängniß auf Staatskosten zu Theil; die ganze Stadt gab ihm das Geleite. Seine Grabstätte im Chor der Kirche von Santa Maria del Fiore wurde mit seinem Reiterbild geziert, seine Asche aber später vom englischen König durch besondere Gesandtschaft erbeten, damit sie in englischer Erde ruhen möge! Vergl. Ammirato p. 844, Manni a. a. O. und Ricotti 2, 200 ff.

gründete Bande, 1000 Mann stark, hatte ein kurzes Dasein, da nach einer im Oktober gl. J. erlittenen Schlappe ein Theil der Mannschaft sich verließ, der übrige aber reumüthig unter die florentinische Fahne zurückkehrte.

6) Ein rein deutsches Corps war die im Februar 1364 von den Soldcapitänen Hugo von Melichin (?) und Hermann von Vinden (?) für den Dienst der Republik Florenz organisirte Compagnia del Fiore (zur Blume). Die Unternehmer hatten der Republik bis zum 25. Februar 1000 Panzerreiter (equites ultramontanos) mit 58 Constabeln zu liefern; dabei war ihnen gestattet, noch weitere 320 Reiter mit 16 oder auch weniger Constabeln zu stellen. Außer der im florentinischen Staatsarchiv noch vorhandenen Instruction für die betreffenden Werbagenten und einem Entwurfe des Soldvertrags fehlen weitere spezielle Nachrichten über dieses Corps, sowie über die Persönlichkeit beider Capitäne.

7) Die deutsch-englische Compagnia della Stella (zum Stern) wurde, wie bereits erwähnt, im Juli 1364 von den Bandengeneralen Albert Sterz und Annichino Bongarten aus den von Pisa abgefallenen Mannschaften der englischen weißen Compagnie und der ehemaligen großen Compagnie, ebenfal's für den florentinischen Dienst, formirt. Sie hatte anfänglich eine Stärke von 4000 Panzerreitern, war aber im folgenden Jahre bereits auf 25,000 Mann angewachsen. Davon standen 10,000 in Tusciem unter Annichino Bongarten, welcher im März 1365, gegen die Kirche, Vetralla erstürmte und bald darauf auch die Engländer bei Perugia auf's Haupt schlug. Im November 1366 wurde Sterz wegen erwiesenen Verrathes in Florenz prozessirt und hingerichtet, worauf die Truppe sich auflöste. Bongarten trat wieder in mailändischen Dienst.

8) Die deutsche Compagnie der Grafen Johann und Rudolf von Habsburg, auf Grund des mit Florenz am 7. Januar 1364 abgeschlossenen Soldvertrages. Stärke: 800 Reiter und 400 Fußknechte.

9) Die Compagnia di S. Giorgio, um's Jahr 1365 gegründet von Ambrosio Visconti, welcher auch ihr nomineller Generalcapitän war, während in Wirklichkeit Hawkwood die Leitung besorgte. Den bereits an anderer Stelle erwähnten Einzelheiten ist beizufügen, daß die S. Georgscompagnie zur Zeit ihrer Niederlage in den Abruzzen (Frühjahr 1366) eine Stärke von 10,000 Mann hatte. Als Ambrosio, welcher damals als Gefangener nach Neapel abgeführt wurde, im Jahr 1372 wieder die Freiheit erlangte, reorganisirte er alsbald seine Compagnie und stellte sie seinem Vater Bernabos zur Verfügung. Er fiel aber schon am 17. August gl. J. auf einer Expedition gegen die aufständischen Bergamasken, was die Auflösung der Bande zur Folge hatte.

10) Die Compagnie des Grafen „Luzo“, eine Anfangs 1371 vom Grafen Lucio Lando, vermuthlich einem Sohn oder Neffen des bereits erwähnten „Grafen Lando“ (Conrad Virtinger), auf Kosten der Republik Florenz für den Krieg gegen die Visconti rekrutirte Soldbande. Nach dem bezüglichen Werbvertrag (25. Januar) sollte sie einen Bestand von 500 Lanzen, somit von 1000 Reitern und 500 Fußknechten haben. Als die dreimonatliche Dienstzeit abgelaufen war, trat Lucio, nachdem er eine kurze Zeit die militärische Freibeuterei auf eigene Rechnung betrieben hatte, in den Dienst des Bernabos Visconti, welcher ihn durch Bande der Blutsverwandtschaft — er gab ihm eine seiner zwölf außerehelichen Töchter, Elisabeth Visconti, zur Ehe (April 1376) — für immer an seine Sache fesselte.

11) Die „heilige“ Compagnie. Ein im Jahr 1375 vom Legaten von Bologna, Cardinal Wilhelm Noellet, zum Zwecke der Pacification des damals insurgirten Kirchenstaates, gebildetes Corps, welches Hawkwood unter dem Titel eines Capitäns und Bannerherrn (gonfaloniere) der hl. Kirche befehligte, und dessen Gros wohl aus der englischen weißen Compagnie bestanden haben mag. Florenz kaufte sich von der Bande, welche einen Raub- und Vernichtungszug in's Toscanische unternommen hatte, mit 130,000 Goldgulden los. Während einer momentanen Abwesenheit ihres Generals erlitt die hl. Compagnie eine empfindliche Niederlage durch die aufständischen Bolognesen (20. März 1376), bei welchem Anlaß zwei Söhne Hawkwoods und mehrere seiner Capitäne in Gefangenschaft geriethen. Dafür hielt sich Hawkwood an Faenza schadlos, welche Stadt seine Söldner plünderten und deren Einwohner sie mordeten oder verjagten (28. Mai). Die dort verübten namenlosen Gräuelp, sowie das Blutbad von Cesena (1. Februar 1377), bei welchem übrigens die wilden Bretonen des Johann Malestroit die Hauptrolle spielten und Hawkwood sich nur widerwillig und höherem Gebote folgend betheiligte, stehen mit blutiger Schrift in den Annalen Italiens verzeichnet. Ueber die Stärke der hl. Compagnie und ihre späteren Thaten fehlen nähere Nachrichten.

Schließlich sei noch, des Zusammenhanges wegen, ein in den Rahmen der Soldbanden gehörendes Corps, nämlich

12) die von Johann von Malestroit, Bernhard della Sala und Silvester Buda geführte Bande von Bretonen und Gascognern erwähnt. Dieses 6000 Reiter und 4000 Fußgänger zählende Volk war ein Bestandtheil der Armee, welche unter Heinrich von Trastamare in Castilien gekämpft hatte, dann nach Frankreich zurückgekehrt und durch den Frieden mit England im Jahr 1375 überflüssig geworden war. Sie galt als die wildeste aller damaligen Banden und wurde vom

Cardinal Robert von Genf, welcher von Papst Gregor XI. mit der Wiedereroberung des Kirchenstaates betraut war, über den Montenis nach Italien dirigirt und über die aufständische Romagna losgelassen. Sie hat sich besonders beim Blutbad von Cesena (1. Febr. 1377) hervorgethan; was sie weiter geleistet, liegt in geschichtlichem Dunkel verhüllt. —

Mit Ausnahme der von Neapel vorübergehend in Dienst genommenen ungarischen Compagnien, deren Generalcapitäne wirkliche Offiziere der Ungarkönige waren, verschwinden im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts allmählig die fremden Soldbanden und es treten mit der 1381 von Alberich von Barbiano organisirten neuen St. Georgs-Compagnie die national-italienischen Compagnien in den Vordergrund.

Aus diesen kurzen Mittheilungen über die einzelnen Soldbanden geht hervor, daß die Beziehungen derselben zu ihren Führern und Kriegsherrn wenig stabiler Natur waren und, was unter den einzelnen Corps selbst vorging, nicht immer leicht zu bestimmen ist. Der Zufall vereinigte, der Zufall trennte große Massen, und bei hervorragenden Führern, wie z. B. Hawkwood, tritt die Masse, als solche, in den Hintergrund.

B. Organisation, Ausrüstung, Soldverhältnisse und Kriegsgebräuche der im 14. Jahrhundert in Italien und speziell im Dienste der Republik Florenz gestandenen Soldbanden.

Eine von der Republik Florenz am 26. September 1337 erlassene Kriegoordnung (nuovi ordinamenti della conducta) für die in ihrem Dienste stehenden fremden Sold- und Hilfstruppen, sowie einige spätere im Jahr 1369 publicirten Verordnungen, endlich auch die verschiedenen in den Archiven aufbewahrten Soldverträge geben über alle eben erwähnten Verhältnisse, welche mit Ausnahme ganz unwesentlicher Abweichungen allerorts die gleichen waren, genauen Aufschluß.

Die Anwerbung der Söldner erfolgte, bei jeweiligem Bedarf, durch besonders hiezu vom Staat ernannte Ambasciatoren und Consegnatoren. Vor ihrem Dienst Eintritt hatten die Söldner zu schwören, dem Kriegsherrn die Treue zu bewahren, überall hin, wohin sie geheßen, zu gehen und zu kämpfen, den Dienstvertrag einzuhalten, dem Generalcapitän Gehorsam zu leisten und von allen Verschwörungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen würden, sofort Anzeige zu machen. Bei jedem Volksauflauf hatten die Söldner sich in voller Rüstung zum Regierungspalast zu begeben und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Der Besuch von Privat-

häusern war ihnen bei strenger Strafe untersagt. Jeder Söldner hatte für die Einhaltung der durch den Soldvertrag eingegangenen Verpflichtung und der bestehenden Kriegsordnung Bürgschaft zu leisten; als Bürge wurde aber kein Fremder, mit Ausnahme der im Dienste der Republik stehenden Capitäne oder Constabeln, sowie auch kein Notabler der Stadt und Landschaft zugelassen.

Die Anwerbung erfolgte auf drei Arten. In Masse d. h. in Form einer Compagnie (Societas), oder bannerweise (a bandiere), oder fähnleinweise (a drappelli). In Florenz besaßen die Officiali di condotta die Vollmacht, für den Sold und Dienst der Republik Reiterei und Fußvolk beliebigen Orts und aus aller Herren Ländern und unter ihnen gutschheinenden Bedingungen u. s. w. anzuwerben. Für die Anwerbung von mehr als 800 Reitern und 1000 Fußgängern war die Genehmigung der Signorie vorbehalten. Bürger und Unterthanen der Republik durften nicht unter die Söldner aufgenommen werden, Leute aus anderen Theilen Italiens nur mit besonderer Bewilligung der Signorie, welche in diesem Falle den Sold derselben besonders feststellte. Abtheilungen oder Squadren fremder Reiter unter 20 Pferden und mit einem einzigen Chef, Capitän oder Constabel, durften nicht ohne Bewilligung der Signorie angeworben werden und auch nicht für länger als sechs Monate.

In der Regel hatte die „Compagnie“ einen oder zwei Capitäne. Auf 1000 Pferde kamen 40—50 Constabeln, 4 Marschälle, 12 Räte und eine Anzahl Proviantmeister.

Je mächtiger der Bandenführer (condottiere) war und je mehr man seiner Dienste bedurfte, desto günstigere Bedingungen verlangte und erhielt er. Gewöhnlich wurde ihm, alsbald nach dem Vertragsabschluß, eine Summe als Darleihen verabfolgt, welche er zu verbürgen und durch auf den jeweiligen monatlichen Soldbeträgen gemachte Abzüge zurückzubezahlen hatte. Hierauf passirte der Soldcapitän mit seiner Mannschaft in voller Ausrüstung die Musterung vor den Consegnatoren, welche Mannschaft, Pferde, Waffen und Geschirre aufzeichneten und schätzten, und dabei Alles, was nicht vertragsmäßig war, zurückwiesen. Unterthanen, Bürger und insbesondere Landesverwiesene durften nicht unter die Söldner aufgenommen werden. Zuweilen wurde der Bandenführer, infolge Specialbedingung oder durch die Gunst des Kriegsherrn, von der Musterung dispensirt, nicht aber von der consegna oder Aufzeichnung; zuweilen wurde auch von beidem Umgang genommen, was dann geschah, wenn es sich um die Anwerbung einer Compagnie, als solcher, handelte.

Die vorschriftsgemäße Ausrüstung war verschieden, je nach dem Grade und der Waffengattung. Um 1380 unterschieden

sich die berittenen Soldbanden in Reisinge (militi), Bogenschützen (arcieri) zu 1 oder 2 Pferden, in Ungarn, in Engländer und in Lanzen. Die Lanze war am schwersten bewaffnet; sie bestand aus 3 Mann, nämlich einem Lanzenchef, einem s. g. „piatto“ und einem Pagen, aus 2 Pferden und einem Klepper (ronzino). Je 10 Lanzen standen unter einem Caporal. Jeder Fahne war ein Trompeter, oder ein Pfeifer, oder ein Paukenschläger oder ein Sackpfeifer zugetheilt.

Die Ausrüstung der Reisingen bestand aus Sporen, Beinbarnisch, Beinschienen, Panzer, Armschienen und Eisenhandschuhen, Panzerrock, Ringkragen, Schüsselhelm (bacinetto) oder Sturmhaube, Lanze mit Fähnlein, Dolchmesser und Schwert. Etwas leichter war die Bewaffnung der Engländer, noch leichter diejenige der Ungarn und der berittenen Bogenschützen. Die Armbrustschützen zu Fuß trugen einen leichten Kürass, eine Armbrust, kurze und spitzige Pfeile und einen Köcher. Die andern gewöhnlichen Fußknechte hatten nichts weiter mit sich zu führen als eine Sturmhaube, Schwert, Dolchmesser, Schild und Lanze. Der Constabel (contestabile) oder Geschwaderschef trug außer diesen Waffen noch einen leichten Panzer und Armschienen oder Ringärmel. — Die Constabeln und Capitäne der Reiterei hatten ein Streitroß, im Werthe von mindestens 50 Goldgulden, und ein Reitpferd im Werthe von 20 Gulden zu halten; für die Gemeinen genügte ein Pferd von 30 Gulden. Es wurden indeß auch Pferde von minderm Werthe zugelassen, in diesem Falle aber monatlich ein Abzug von 1 Gulden auf dem Solde gemacht. Bevor sie ein Pferd annahmen, ließen es die Consignatoren durch ihren eigenen Hufschmid (maniscalco) untersuchen, worauf es der Haut und den Zeichen nach beschrieben und ihm eine Marke aufgebrannt wurde.

Nach beendigter Musterung und Einschreibung empfing der Bandenführer den ersten Monatsold und war damit der Dienst-eintritt in aller Form bewerkstelligt.

Je 5 Reiter bildeten eine *posta viva*, 5 *postae* eine *bandiera* oder *squadra*, welche somit, ohne den Capitän, aus 25 Reitern bestand.

Wer 25 oder mehr Pferde befehligte, hatte für seine eigene Person Anspruch auf fünf Posten oder Löhnungen; wer 20 Pferde mit sich führte, auf vier, wer darunter, auf nur zwei Löhnungen. Ueberdies hatte der Chef der Compagnie andere, nicht unbedeutende Extrabezüge unter der Bezeichnung: *piatto*, *preminenza* oder *provisione*. —

Die vom Bandenführer gegen den Kriegsherrn eingegangene Kriegsdienstverpflichtung hieß *ferma*. Ihre Dauer wurde auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder Tagen festgesetzt. Nach ihrem Auslauf be-

gann die Wartezeit, der s. g. *aspetto*, innert welchem es dem Kriegsherrn freistand, die Dienste des Bandencapitäns für eine gleiche Zeitdauer und unter den bisherigen Bedingungen wieder in Anspruch zu nehmen. Nach Ablauf der Wartezeit konnte letzterer abziehen; er durfte aber mit seiner Compagnie vor Umlauf von zwei Jahren nicht wider den bisherigen Kriegsherrn zu Felde ziehen noch vor Ablauf von sechs Monaten in den Dienst eines seiner erklärten Feinde übertreten. — Während der Kriegsdienstpflcht und eines Monates nach Ablauf derselben, konnte kein Söldner wegen Schulden oder eines vorher begangenen Delictes belangt werden. Ueber die während der Capitulationsdauer in der Stadt verübten Vergehen, saßen der Bürgermeister oder Volkscapitän oder der Hauptmann der Stadtwache zu Gericht. Im Feld begangene Missethaten wurden summarisch vom Generalcapitän oder den Commissären für die Soldtruppen (*ufficiali di condotta*) abgeurtheilt, sofern dieses Recht nicht kraft besonderer Uebereinkunft dem Bandenführer selbst vorbehalten worden war. In beiden Fällen hatten die Constabeln die Competenz zur Bestrafung von Ungehorsam und Dienstvergehen. In Streitfällen zwischen der Compagnie und Privaten übte der florentinische Generalcapitän die Jurisdiction.

Die Bezahlung des Monatsoldes erfolgte auf jeweilige Anweisungen der Behörden, durch die Schatzmeister oder Einzüger der betreffenden Landesgegenden, und zwar jeweils in vier Raten, an die in den Provinzen stationirte Mannschaft aber in fünf Raten, unter Abzug einer kleinen Gebühr (*gabella, dirittura*); von der letzten Rate wurden jeweils die Bußen und Schadensersatzleistungen, für welche der Mann auf der von den Bußencommissären (*ufficiali sopra i difetti*) geführten Liste belastet war, in Abzug gebracht. Damit die Söldner ihre Ersparnisse nicht vergeudeteten und um zu verhüten, daß dieselben Wucherern in die Hände fielen, wurde im Jahr 1362 in Florenz eine Söldnerbank (*Presto degli stipendiari*) von Staatswegen errichtet, welche von besondern Beamten (*Procuratoren und Geldleihern*) verwaltet wurde. Den Soldecapitänen stand es zu, die Höhe der an die einzelnen Söldner zu verabfolgenden Vorschüsse zu bestimmen. Im Allgemeinen lieh man einem Constabel nicht mehr als 600 Lire, und einem Caporal nicht über 100. Die einer Compagnie gemachten Darleihen durften 1000 Lire nicht überschreiten. Die Darleihen erfolgten spesenfrei, ohne Retention und ohne Zinsvergütung; nur mußten sich für jedes Darleihen zwei Constabeln verbürgen.

Da der Dienst der Soldmiliz auf einem freiwilligen Vertragsverhältniß beruhte, war dem Staate nicht an der Bestrafung der Fehlbaren, sondern lediglich am Schadensersatz gelegen. Wir finden deshalb auch in dem allgemeinen Dienstreglement für die Söldner

sowie in den besonderen Dienstverträgen jeweils einen langen Bußentarif mit einer besonderen Buße für jedes Vergehen, auf welches der Bandenführer vereidet wurde und dem sich seine Leute als einer selbstverständlichen Sache unterwarfen. Dieser Tarif bildete, was für den Stand der damaligen öffentlichen Moral bezeichnend ist, einen nicht unbeträchtlichen Posten in den Staatseinnahmen. Wer bei der Musterung entweder gar nicht oder nicht mit den zu inspizirenden Waffen erschien, erlitt einen entsprechenden Soldabzug. Wer das Wachtlokal verließ, verlor einen Monatssold. Wer zum dritten Mal bei der Musterung ausblieb, wurde cassirt und ging seines Soldanspruchs verlustig. Die Constabeln und Capitäne durften sich nicht über eine Meile weit von ihrem Stationsort entfernen, bei Strafe von 200 Gulden, die übrige Mannschaft überhaupt nicht.

Die schärfste Strafe bestand in der Regel in der Cassation; sie wurde gegen Verrath, offenen Ungehorsam und diejenigen verhängt, welche sich zum dritten Male hinsichtlich ihrer Person oder ihres Pferdes im Fehler befanden.

Mindestens alle acht Monate fand eine Gesamtmusterung statt. Für denjenigen Theil der Mannschaft, welcher in den Standquartieren zerstreut lag, wurde dieselbe durch besonders hiezu beordnete Consegnatoren vorgenommen. Diese ließen sich, sobald sie sich beim Bürgermeister oder Ortshauptmann legitimirt hatten, ein Namensverzeichniß aller im Orte sich aufhaltenden Kriegerleute geben, welche durch öffentliche Bekanntmachung, bei Vermeidung einer Buße von 100 Gulden und der Cassation, zur Musterung aufgeboten wurden. Nach Schluß derselben wurde das Ergebnis den Bußencommissären zum Bezug der verhängten Bußen zugestellt.

Es war der Mannschaft untersagt, sich bei den Musterungen mit geliehenen Pferden, Waffen oder Geschirren einzufinden, und die eigenen zu verkaufen oder zu versetzen; die Mithelfer erlitten die gleiche Strafe wie die Schuldigen.

Die Werboffiziere hatten die Befugniß, alle als dienstuntauglich befundene Mannschaft und Pferde zurückzuweisen. In solchen Fällen hatte der Soldcapitän nicht nur dieselben zu ersetzen, sondern auch je für den Ersatz eines Pferdes 30 Soldi, eines Reiters 20, eines Fußgängers 10 Soldi zu bezahlen.

Im Krieg erlittener Verlust von Pferden wurde ersetzt, sobald er durch klare Beweise oder durch Zeugen nachgewiesen werden konnte. Nach bezogenem Schadensersatz hatte sich der Reitersmann binnen 8 Tagen wieder beritten zu machen. — Temporärer Urlaub oder eine mehr als zwei Monate andauernde Gefangen-

schaft hatten den Verlust des Soldanspruchs zur Folge; ein gleiches war der Fall, wenn der Mann sich dem Feinde gegenüber hatte eidlich verpflichtet müssen, in diesem Kriege nicht mehr mitzukämpfen. — Den Söldnern, welche nach ihrer Heimat jenseits der Alpen oder des Meeres zurückkehren wollten, konnte die Bewilligung nicht verweigert werden; immerhin aber mußten sie vor ihrer Abreise schwören, in Wirklichkeit heimzukehren.

Wie die Strafen, so bestanden auch die Belohnungen in Geld. Hinsichtlich der Beute galt folgender Brauch: Wurde ein Corps von über 200 Reitern (nach späterer Verfügung 500) in offener Schlacht geschlagen und das feindliche Lager erobert, so hatten die Söldner Anspruch auf einen doppelten Monatsfold und auf das erbeutete feindliche Gepäck; in diesem Falle aber gehörten die vornehmen Gefangenen, von welchen ein Lösegeld zu gewärtigen war, dem Kriegsherrn. Wurden dagegen die Gefangenen von der Soldateska zurückbehalten, so verlor letztere ihren Anspruch auf den Doppelsold. Die gefangenen Gemeinen wurden ohne weitere Umständlichkeiten laufen gelassen. Alle Beweglichkeiten, alle Einwohner eines erstürmten Ortes fielen den siegreichen Kriegsheeren als Eigenthum zu; fand hingegen die Uebergabe infolge von Capitulation statt, so konnten dieselben keinen weitem Anspruch machen als auf den gewohnten Sold. — Gerieth irgend ein Verbannter, oder Staatsverrätber oder der feindliche Befehlshaber in Gefangenschaft, so mußte er unverzüglich an den Kriegsherrn abgeliefert werden, welcher dafür einen fixen Preis bezahlte, nämlich 100 kleine Lire für einen Fußgänger, 200 für einen Reitersmann und 200 Gulden für einen Edeln.

Den Oberbefehl über die gesammte Streitmacht führte ein Generalcapitän, in der Regel ein Italiener, welcher mit einem mehr oder weniger großen Gefolge von Fußvolk und Reiterei in Sold genommen wurde. Ihm waren einige Commissäre und Officiali di condotta als Rätbe und für den Verwaltungsdienst beigegeben. Bedeutenderen Soldcapitänen wurde zuweilen das vertragliche Zugeständniß gemacht, daß sie unter dem directen Befehl des Generalcapitäns stehen sollten, zuweilen ihnen sogar eine dem letztern coordinirte Gewalt eingeräumt. Oefters gestattete man den Soldcapitänen, eigenen Stab und Banner zu führen, eigene Justizoffiziere, s. g. Marschälle, zu ernennen und über die Streithändel ihrer Leute, Mord und Todtschlag ausgenommen, zu richten.

Beim Beginn einer Campagne nahm der jeweilige Generalcapitän, unter Entfaltung großen Pompes, in Gegenwart der gesammten Bevölkerung, der Behörden und des Clerus, unter Glockengeläute und Artilleriesalven, den Stab und die übrigen Commandoinsignien aus der Hand des Kriegsherrn entgegen.

Nach diesem, für das Verständniß der Situation, in welche unsere Habsburger eintraten, nothwendigen militär-historischen Exkurse kehren wir zu unserm eigentlichen Thema zurück.

III. Der Krieg zwischen Pisa und Florenz. (1362—1364.)

1. Ereignisse seit Mai 1362 bis Spätjahr 1363.

Zwischen den Republiken Florenz und Pisa herrschte erbliche, aus den früheren Kämpfen zwischen Welfen und Ghibellinen herstammende Eifersucht und Feindschaft. Schwere Schädigung pisanischer Handelsinteressen hatte die Spannung dermassen gesteigert, daß ein Zusammenstoß unvermeidlich erschien. Florenz kam den Pisanern zuvor, indem es den letztern am 18. Mai 1362 förmlich den Krieg erklärte und mit seiner nicht unbeträchtlichen Streitmacht (1600 Panzerreitern, 1500 Bogenschützen und 3500 Fußknechten) in's pisanische Gebiet einfiel, während eine für seine Rechnung ausgerüstete Flottille den wehrlosen Hafen von Pisa, das seit der Niederlage von Meloria (1284) ohne Kriegsflotte war, blockirte. Eine unter den florentinischen Soldtruppen ausgebrochene Meuterei (s. Compagnie del Cappelletto) brachte indeß einen Stillstand in die Operationen, welcher den Pisanern um so mehr zu Statten kam, als gerade damals ihre Hauptstadt von einem andern Feinde, der Pest, heimgesucht war. Besonders aus letzterm Grunde hatte man es vorgezogen, sich in der Defensive zu verhalten. Nachdem aber im Verlaufe des Winters die Seuche nachgelassen, gelüstete es die Pisaner, auch ihrerseits die Offensive zu ergreifen. Vorerst mußte jedoch die Armee verstärkt werden. Man wandte sich zu diesem Zwecke an den Chef der ghibellinischen Partei und erblichen Bundesgenossen Pisa's, Bernabos Visconti. Dieser war aber gerade um jene Zeit selbst in einen harten Kampf mit der Kirche und ihren Verbündeten verwickelt. Indeß gelang

es ihm, wie bereits an andern Orte erwähnt, den Pisanern die damals im Dienste eines seiner Gegner, des Marquis von Montferrat, stehende englische weiße Compagnie in die Hände zu spielen. Bevor jedoch die Engländer eintreffen konnten, fand ein Zusammenstoß zwischen der florentinischen und pisanischen Armee statt (7. Mai 1363), wobei letztere nach hitzigem Kampfe unterlag und sogar ihr General in Gefangenschaft gerieth. Die siegreichen Florentiner waren schon bis in die unmittelbare Nähe der feindlichen Hauptstadt gedrungen und schickten sich an, dieselbe zu belagern, als der Ausbruch der Pest im eigenen Lager und das von den Pisanern absichtlich verbreitete Gerücht von der Ankunft der gefürchteten Engländer sie zu schleunigem Abzug veranlaßte.

Am 18. Juli war endlich die englische weiße Compagnie (2500 Reiter und 2000 Fußknechte) in Pisa angelangt. Mit Einschluß dieses Corps standen nunmehr den Pisanern für die beabsichtigte Invasion 3300 Soldkürassiere und 10,000 Mann Fußvolk (Söldner und einheimische Miliz) zur Verfügung. Die Operationen dieser ansehnlichen Streitmacht beschränkten sich jedoch, wider alles Erwarten, auf einige vor den Stadtmauern von Florenz verübte lächerliche Bravaden zur Verhöhnung des Feindes, worauf zum guten Schluß ein mehrtägiger Raubzug in's florentinische Gebiet unternommen wurde.

2. *Florentinische Werbungen am Oberrhein. Soldvertrag der Grafen Johann und Rudolf von Habsburg mit Florenz (Januar 1364).*

Die Florentiner, deren Action durch die in ihrer Stadt herrschende Pest ohnehin gelähmt war, hatten sich den überlegenen feindlichen Streitkräften gegenüber passiv verhalten müssen. Nachdem aber die Seuche allmählig nachgelassen hatte, gewann die Kriegslust wieder das Oberwasser. Um der aufgeregten öffentlichen Meinung, welche einen Rachezug gegen Pisa verlangte, willfahren zu können, mußte vor Allem auf namhafte Verstärkung der etwas in

Verfall gerathenen Streitmacht Bedacht genommen werden. Es wurden zu diesem Zwecke mit der damals in der Provence stehenden Compagnie zum Sternen und verschiedenen deutschen Soldcapitänen Verhandlungen angeknüpft. Man scheint besonderen Werth darauf gelegt zu haben, sich der Dienste deutscher Kriegersleute zu versichern, deren erprobte Tapferkeit, Treue¹⁷ und verhältnißmäßige Disziplin, im Gegensatz zu der Unzuverlässigkeit und Unbotmäßigkeit der übrigen fremden Soldbanden, größere Gewähr nicht nur im Felde sondern auch für die Aufrechthaltung der Ordnung im Innern zu bieten schienen.

Infolge dessen war denn auch schon im Spätjahr 1363 am Oberrhein ein florentinischer Werbagent („ambassiator et nuntius spetialis“¹⁸) erschienen, und zwar in Begleitung eines Gotfrid Rohrer¹⁹ — vermuthlich eines Fricthalers — eines Kriegsmannes im Dienste des Franz Carrara, Herrn zu Padua. Rohrer war wohl der Mission speziell mit Rücksicht auf seine oberrheinischen Landsleute und die ihm vielleicht aus früheren Zeiten persönlich bekannten laufenburgischen Grafen beigegeben worden. Nach einigen gepflogenen Präliminarverhandlungen kam am 7. Januar 1364 zu Constanx ein Vertrag¹⁹ zu Stande, folgenden wesentlichen Inhalts:

„Die Grafen Johann und Rudolf von Habsburg verpflichten sich, dem florentinischen Gemeinwesen (Communitas) während der Zeitdauer von 6 Monaten, in Defensive und

¹⁷ Bei einer 1359 über die gesammte florentinische Streitmacht abgehaltenen Musterung und feierlichen Fahnenübergabe wurde das Banner der Plänkler (feditori) einem Deutschen, Messer Orlando, übergeben, „antico e fedele soldato della Repubblica, per mostrare la fede che essa aveva nei Tedeschi, e per dimostrare, pubblicamente, sebbene si doveva combattere contro Tedeschi, come erano tenuti per leali i soldati di quella nazione. Canestrini im Arch. stor. ital., p. XXXIX.

¹⁸ Ein noch heute in den frickthalischen Gemeinden Schupfart und Eiken verbreitetes Geschlecht.

¹⁹ Reg. Nr. 440 und urkundl. Beilage Nr. 8 (in Argovia 1879). Der Vertrag ist im Archivio stor. ital., XV. Bd. p. 53 ff. nur bruchstückweise und zum Theil unrichtig abgedruckt.

Offensive, unter folgenden Bedingungen zu dienen: Jeder der beiden Grafen erhält für seine Person monatlich einen Sold von 600 guten und vollgewichtigen Goldgulden, wogegen er die Verpflichtung übernimmt, unter seinem Banner 100 Hauben (hubas) wirklichen Effectivbestand, zu halten. Jeder der beiden Grafen hat zwei große Streitreise, zwei Dienstpferde und ein Reservepferd (duos equos magnos, duos dexterios et unum equum ambulantiem), sowie 3 Spielleute, entweder Pfeifer oder Pauker mit sich zu führen. Damit aber die Grafen desto williger (benevolentius) dienen, soll jeder monatlich, als Repräsentanzentschädigung (pro provisione) ein sogenanntes „stipendium mortuum“ (d. h. den vollen Sold für die auch nicht besetzten Stellen) von acht Schwerebewaffneten (honestorum), und zwar von 50 Florenzer Gulden für jeden dieser Schwerebewaffneten, erhalten. Jeder der beiden Grafen soll zu seinen 100 Helmen 8 Fahnen, eine jede zu 25 Helmen, unter sich haben, damit aus denselben der vollständige Effectivbestand von 200 Helmen jeweils ergänzt werden kann. Jeder Caporal erhält monatlich 18 Florenzer Gulden, ohne jeglichen Abzug. Es hat die Republik Florenz jedem der beiden Grafen im Schlosse Borgo²⁰ anlehensweise einen Vorschuß von 4000 Florenzer Gulden zu verabfolgen, wie solches in einem andern, hierüber ausgefertigten Briefe ausführlicher enthalten ist (prout in aliis litteris super hoc confectis plenius continetur).²¹ Nach der Ankunft, üblichen Musterung und Einschreibung in Padua hat Florenz ihnen und allen ihren

²⁰ Borgo di Val Sugana, mit dem nördlich gelegenen Castel Telvasia. Vielleicht ist auch das bei Borgo gelegene Schloß Castelnuovo gemeint. — Die Reise ging somit über Innsbruck und den Brenner nach Brixen, Botzen, Trient, von da über Pergine, Levico nach Borgo im Suganerthal und dem Laufe der Brenta entlang, über Primolano, Bassano, Cittadella nach Padua. — Canestrini versetzt das „castellum Burgun“ irrtümlich nach Burgau zwischen Ulm und Augsburg.

²¹ Dieser zweite Brief ist nicht mehr vorhanden, wenigstens findet sich, laut Bericht der königl. Oberintendanz der toscanischen Archive zu Florenz, ein solcher im dortigen Staatsarchive nicht vor.

Kriegsgesellen (familiaribus) eine Monatlöhnung, ohne Abzug, auszubezahlen. Sobald die Grafen mit ihrem Corps (cum exercitu nostro) in Florenz angelangt sind, erhalten sie und alle ihre Leute, als Reiseentschädigung, einen Sold von 24 Tagen ausbezahlt. Nach der üblichen Musterung hat Florenz sowohl den beiden Grafen als allen ihren Kriegsheuten und Kriegsgesellen (singulis de nostro exercitu et familia existentibus) abermals einen vollen Monatssold zu anticipiren. Nach Ablauf dieser zwei Monate und weiterer 15 Tage hat das florentinische Gemeinwesen den Grafen einen vollen Monatsold auszubezahlen, in der Weise jedoch, daß jedem derselben von dem s. Z. geleisteten Vorschuß 1000 Goldgulden in Abzug gebracht werden, was auch während der darauffolgenden 3 Monate zu geschehen hat, so daß nach Umfluß derselben die vorgeschossenen 8000 Goldgulden zurückbezahlt sind.

„Einen Monat vor Ablauf der Capitulation soll den Grafen angezeigt werden, ob man sie und ihre Truppe für weitere 6 Monate im Dienst zu behalten gedenke, in welchem Falle sie mit ihren Leuten für weitere 6 Monate und unter den früheren Bedingungen zu dienen verpflichtet sein sollen; jedoch wird diesmal der den Grafen das erste mal „honoris et curiositatis causa“²² bewilligte 24-tägige Reisfold nicht mehr vergütet. Sollte es nach Ablauf dieses erneuerten 6monatlichen Soldvertrages den Grafen belieben, noch länger in florentinischem Dienst zu verbleiben, so sollen sie alsdann aller Begünstigungen theilhaftig werden, welche Florenz andern schwerbewaffneten Söldnern (honesti stipendiarii) nach 20-jähriger Dienstzeit gewährt, nämlich des doppelten Feldsoldes in Feindesland, bei Schlachten und Belagerungen.

„Geht im Feld ein Pferd verloren, so wird, bis es wieder ersetzt ist, dem betreffenden Reiter für dasselbe nur der halbe Pferdesold vergütet.

²² Canestrini p. LXV macht hiezu die Bemerkung: „cioè per voglia di calare in Italia“.

„Sollte, nach dem Ablauf der ersten 6 Monate, die Republik Florenz der Dienste der Grafen und ihrer Mannschaft nicht weiter bedürfen, so sollen sie auf der Heimreise das florentinische Gebiet zoll- und abgabefrei passiren dürfen. Auch ertheilen die Grafen Johann und Rudolf für sich und ihre Leute die eidliche Zusicherung, daß sie in diesem Falle ein Jahr lang gegen das florentinische Gemeinwesen weder mit Rath noch mit That etwas unternehmen werden. Sie verpflichten sich ferner, den Befehlen der Republik oder der ihnen vorgesetzten Capitäne, gleichwie die andern in florentinischem Solde stehenden Soldaten und Kriegersleute zu gehorsamen.

„Der Einschreibung und Einschätzung der Mannschaften und Pferde sollen von Seite der florentinischen Behörde und des Herrn Franz (Carrara) zu Padua je ein Delegirter und von Seite der Grafen Johann und Rudolf zwei solche beiwohnen. Sollten diese Vier bezüglich der Einschätzung und Einschreibung irgendwie nicht einig gehen, so hat der Herr von Padua denselben einen schwerbewaffneten deutschen Söldner als Fünften beizuordnen, und soll alsdann der Entscheid dieser Fünfer-Commission für die Parteien unbedingt maßgebend sein. Im fernern wird festgesetzt, daß jedes Pferd, das einen Bewaffneten zu tragen vermag, angenommen und eingeschrieben werden soll, es wäre denn, daß es lahm oder blind oder dämpfig (*sua respirazione debita destitutus*) wäre, und ebenso soll es mit jedem Klepper (*runscino*) gehalten werden, der einen Unbewaffneten zu tragen vermag.

„Zweimal im Monat haben die Grafen und ihre Leute eine Musterung zu passiren, sind aber sonst zu keinen weitem Appellen verpflichtet.“

Der Umstand, daß der Vertrag aus Constanz datirt ist, sowie der Ausdruck „huba“, (Haube oder Helm) sprechen dafür, daß dabei schwäbischer Brauch maßgebend war. Unter Haube verstand man in Schwaben in der Regel 2 Mann zu Pferd und 1 Mann zu Fuß. Da jeder der beiden Habsburger 8 Fahnen zu 25 Hauben = 200 Hauben zu stellen hatte, bestand somit das

Gesammtcorps aus 800 Reitern und 400 Fußknechten = 1200 Mann.²³

Unter ähnlichen Bedingungen kam, am gleichen Tage und Orte, zwischen den florentinischen Werbagenten und dem Grafen Wolfrad von Veringen eine Militärcapitulation für 50 Hauben zu Stande.²⁴ Beinahe gleichzeitig mit diesen oberrheinischen Werbungen wurde am 13. Februar 1364 mit zwei bereits in Italien stationirten deutschen Soldcapitänen, Hugo von Melichin und Hermann von Vinden — wohl etwas italianisirte Namen — ein Vertrag vereinbart, wonach die unter ihrem Commando gebildete deutsche „Neue Compagnie zur Blume“ (Nuova Compagnia del Fiore), deren Stärke auf 1000 Reiter — darunter 58 Geschwaderchefs (conestabili) und mindestens 800 gut bewaffnete ennetbergische Reiter (equites ultramontani) — festgestellt wurde, in florentinischen Dienst trat.²⁵

Die Beschaffung der für die ersten Bedürfnisse ihrer Soldcampagne nöthigen Mittel verursachte beiden Brüdern

²³ Canestrini berichtet (p. LXV.) von 6000 (!) Mann, was wohl auf einem Druckfehler beruht. Die Zählung des Mannschaftsbestandes eines Corps nach Hauben oder Helmen war, wie bereits erwähnt, auch in Italien gebräuchlich. Der Helm des Panzerreiters führte dort den Namen *barbuta*, weil er das ganze Gesicht bis auf den damals allgemein von den Kriegerleuten getragenen Bart bedeckte; nach einer andern Version, von dem über dem Helme angebrachten Busch. Die Bezeichnung „Lanzen“ (den deutschen »Gleven« entsprechend) kam durch die englischen Compagnien auf. Der mailändische Chronist Corio (2, 221) berichtet unterm Jahr 1365 von denselben: „Questi furono i primi che introdussero in Italia le lance mercenarie, usandosi in prima le barbute da due cavalli; mentre ogni lancia ne contava tre.“ — Vergl. auch, was Giulini 5, 537 ff. über die weitere Bewaffnung und Ausrüstung berichtet.

²⁴ Vergl. Liebenau, in Argovia 5, 176.

²⁵ Der bei Canestrini (p. 50 und 54) abgedruckte Soldvertrag ist vom 13. Februar 1363 (nach florentinischem Stil) mithin 1364 datirt. Da nämlich nach dieser Zeitrechnung (bis 1750) das Jahr mit dem 25. Mai begann, so muß bei allen auf die florentinische Geschichte Bezug habenden, in Florenz ausgelieferten Urkunden, welche der Zeit vom 1. Januar bis 24. März angehören, ein Jahr mehr gezählt werden. Beim Vertrag mit unsern beiden Habsburgern (7. Januar 1364) ist dies nicht der Fall, da er in Constanz abgeschlossen wurde.

einige Mühe. Bei der für die habsburgische Standesehre etwas kompromittirlichen Natur des Geschäftes wagte man es nämlich nicht, sich an die Hauptkapitalistin des Hauses Habsburg, die Königin Agnes, zu wenden, oder war, sofern dies geschah, deren Kasse verschlossen geblieben.

Dem Grafen Rudolf gelang es, sich das Geld in Basel zu verschaffen, allerdings nicht auf direktem Wege. Da nämlich die laufenburgischen Grafen bereits mit mehreren starken Posten in den Schuldbüchern jener Stadt und ihrer Kapitalisten angeschrieben standen, so mußten die beiden Städte Groß- und Klein-Laufenburg in's Mittel treten und bei der Stadt Basel ein Anleihen von 6000 Goldgulden erheben, wofür ihnen Rudolf und seine Gemahlin Elisabeth den Zoll zu Wasser und zu Land, nebst dem Geleit, der Münze und aller Zugehörde verpfändeten (19. April 1364).²⁶ Um ihrer Sache sicher zu sein, hatten die Laufenburger die Bedingung gestellt, daß für diese Pfandschaft der kaiserliche Consens einzuholen sei. Graf Rudolf begab sich persönlich nach Prag, zur Beförderung der Angelegenheit, welche durch Bewilligungsbrief des Kaisers Karl IV. vom 18. Februar 1364 ihre Erledigung fand.²⁷ Aber noch war ein weiterer Punkt zu ordnen, der Durchpaß der geworbenen Truppe durch das tyrolische Gebiet. Die Erlaubniß hiefür erwirkte Graf Rudolf von den österreichischen Herzögen Rudolf und Leopold, am 27. März, in Wiener Neustadt, auf der Rückreise über Wien, gegen den Verzicht aller seiner Ansprüche auf die Herrschaft Homberg im Frickthal.²⁸

Mittlerweile machte die Stadt Laufenburg von dem pfandweise auf sie übergegangenen Münzrechte einen ziemlich

²⁶ Reg. Nr. 487.

²⁷ Reg. Nr. 484.

²⁸ Reg. Nr. 486. — Sein Bruderssohn, Graf Johann III. (zu Rotenberg) wollte späterhin diesen Verzicht nicht anerkennen, weshalb er von den österreichischen Vettern gefangen gesetzt und so lange in Haft behalten wurde, bis er sich schließlich (10. März 1379, Nachtr. Reg. Nr. 113) zur Anerkennung bequeme.

ergiebigen Gebrauch;²⁹ die damals in der dortigen Münze geprägten Pfennige mögen wohl theilweise bei Auszahlung des Handgeldes oder der Löhnung an die angeworbenen Söldner hier Verwendung gefunden haben.

Etwas schwieriger gestaltete sich die Finanzierung des Werbegeschäfts für den Grafen Hans. Da dieser nichts mehr zu verpfänden hatte, war er darauf angewiesen, bei den geschäftsmäßigen Geldleihern damaliger Zeit, den s. g. Lombarden, Credit zu suchen. Ueber den Erfolg dieser Finanzoperation schreibt er am 4. Mai 1364³⁰ an den Herzog Johann von Lothringen, „seinen gnädigen Herrn“, es habe sein Bruder (von mütterlicher Seite), Herr Burkard der Senn von Buchegg, bei einem Lombarden zu Solothurn für ihn um 900 Gulden gutgesprochen „und möcht ân sin helf von dem land nüt sin komen“ — sein gnädiger Herr, Herzog Johann, wolle also den Schuldschein, sowie er ihm präsentirt werde, einlösen.

Ueber den weitem Verlauf der florentinischen Werbungen in ennetbergischen Landen vermelden einige Geschichtsschreiber³¹, daß diese Werbungen durch die Intrigen des Bernabo Visconti, Herrn zu Mailand, gestört worden seien. Dieser habe es bewirkt, daß Florenz im Ganzen nur etwa 2000 schlecht bewaffnete und commandirte Reiter zusammengebracht habe, welche man, in Ermanglung bessern Mannschaftsmaterials, wohl oder übel habe in Sold nehmen müssen.

Nach dem oben erwähnten Briefe des Grafen Hans werden die Grafen mit ihren Angeworbenen wahrscheinlich unmittelbar darauf die Reise angetreten haben und schon nach Mitte Mai in Florenz eingetroffen sein.

²⁹ Argovia 8. 373.

³⁰ Reg. Nr. 441.

³¹ Sismondi: Histoire des républiques du moyen âge (1809/17) 6, 423; Filippo Villani, c. 65., p. 731.

3. Weitere kriegerische Ereignisse seit Januar bis Juli 1364.

In Florenz hatten sich mittlerweile folgende Ereignisse zugetragen. Die Pisaner hatten die englische weiße Compagnie, nach Ablauf der ersten sechsmonatlichen Dienstzeit um 50,000 Goldgulden auf sechs weitere Monate engagirt, es aber gleichwohl als angezeigt gefunden, ihre Streitmacht noch mehr zu verstärken, theils um dem bevorstehenden Angriffe der Florentiner erfolgreich begegnen, theils aber auch in der Hoffnung, umso eher einen rühmlichen Frieden erkämpfen zu können. Sie hatten infolge dessen von Mailand weitem Succurs erbeten. Der Augenblick war günstig, denn Bernabos Visconti hatte schon seit September 1363 mit der Liga der Kirche einen Waffenstillstand abgeschlossen, dem am 3. März 1364 ein definitiver Friedensschluß folgte; auch Galeaz Visconti hatte bereits mit dem Marquis von Montferrat seinen Frieden vereinbart. Galeaz stellte daher den Pisanern die ihm nunmehr entbehrlich gewordene Compagnie des Annichino Bongarten (3000 Barbuten oder Panzerreiter und einige tausend Mann Fußvolk) zur Verfügung.

Infolge dieses Zuwachses war die Streitmacht der Pisaner auf 6000 Panzerreiter gestiegen. Nach einem von ihren englischen Söldnern unternommenen Raubzug in's florentinische Gebiet, hielten nunmehr die Pisaner den Moment für den Friedensschluß gekommen und gingen den Papst um seine Vermittlung an. Dieser entsandte einen Delegirten mit den pisanischen Friedensvorschlägen nach Florenz. Die Signorie, welche die Ehre der Republik nicht durch einen ungünstigen Frieden bloßstellen, aber auch nicht die Verantwortlichkeit für die Folgen einer Fortsetzung des Krieges auf sich nehmen wollte, beschloß, den Entscheid der versammelten Gemeinde anheimzustellen. Bei diesem Anlasse wurde der letztern von einem Mitgliede des Kriegscollegiums (degli otto della guerra) einläßliche Auskunft über die getroffenen militärischen Vorkehrungen ertheilt, und unter Anderm die Eröffnung gemacht, „daß 4000 Panzer-

Argovia XVIII. 3

reiter von der Compagnie vom Sternen für 70,000 Goldgulden auf 6 Monate für den Dienst der Republik angeworben seien, darunter über 500 Edelleute; alles dieses Kriegsvolk stehe bereits in der Provence. In Deutschland seien 2000 Panzerreiter angeworben worden, unter deren Capitänen sich, neben andern, die Grafen Johann und Rudolf vom Hause Schwaben (d. h. Habsburg) befänden, „Männer von großer Tapferkeit und hoher Einsicht.“ Alle diese Leute müßten zwischen Ende März und Anfangs April in Toscana eintreffen. Abgesehen von diesen Anwerbungen, verfüge die Republik zur Zeit schon über 3000 Panzerreiter mit bewährten Führern. Jedermann kenne den der Republik von den Pisanern zugefügten Schaden und Schimpf; um welchen Preis dieselben mit Florenz Frieden schließen wollen, werde man alsbald vom päpstlichen Abgesandten vernehmen.“ Hierauf erstattete der Schatzmeister über die Finanzlage Bericht und leistete den Nachweis, daß nach Entrichtung des den Truppen bis Oktober schuldigen Soldes die öffentliche Schuld nicht über 166,000 Goldgulden betragen werde. Nach dieser Einleitung wurden die von Pisa gestellten Friedensbedingungen eröffnet; dieselben wurden aber so weitgehend und unverschämt befunden, daß die Gemeinde einstimmig beschloß, es sei der Krieg fortzuführen und erst nach erkämpftem Siege die Hand zum Frieden zu bieten.

Dieser Beschluß erregte in Pisa großen Unwillen. Hawkwood, welchem die Pisaner das Generalcapitanat über ihre gesammte Streitmacht übertragen hatten, mußte alsbald — es war um die Mitte April — einen Raubzug in's Val de Nievole, sowie in's Gebiet von Pistoja und Prato unternehmen. Ohne auf irgend welchen Widerstand gestoßen zu sein, marschirte er hierauf dicht, an den Thoren von Florenz vorbei, in das Val Mugello, aus allen diesen Landschaften reiche Beute mit sich führend. Auf der Rückkehr von dieser Expedition näherten sich die Engländer abermals den Mauern von Florenz. Das gleiche Marschziel hatte, von der Aussicht auf reiche Beute angelockt, auch die Compagnie Bongartens verfolgt. Beide Banden kamen

am 30. April vor Florenz an. Die Florentiner waren nicht unvorbereitet und leisteten, als am folgenden Tage die Engländer und Deutschen zum Angriff der Vorstädte schritten, energischen Widerstand. Nach längerem, hitzigem Gefecht fanden es deshalb die Banden, welche bereits in St. Antonio eingedrungen waren und diese Vorstadt in Brand gesteckt hatten, für gut, sich nach Montughi und Fiesole zurückzuziehen. Damit es indeß nicht an den üblichen Bravaden fehle, hatte sich Bongarten während des Gefechts unter Trompetenschall den Ritterschlag ertheilen lassen und darauf selbst einige seiner Capitäne zu Rittern geschlagen. Die Banden ihrerseits feierten das Ritterfest ihrer Führer die Nacht hindurch beim Feuerschein der brennenden Vorstadt und Fackelschein durch Festspiele, Tanz und Trinkgelage. Am 2. Mai erneuerte der Feind, nachdem er dicht in der Nähe der Stadt den Arno überschritten und bei Verzaja sein Lager aufgeschlagen hatte, den Angriff, jedoch mit gleichem Mißerfolg, worauf unter vielen Scharmützeln, bei welchen die Florentiner stets die Oberhand behielten, der Rückzug angetreten wurde. Einige Geschichtschreiber haben, mit Rücksicht auf den spätern Verlauf der Dinge, die Vermuthung ausgesprochen, daß der für die Florentiner so günstige Ausgang nicht sowohl durch die Macht ihrer Waffen als durch diejenige ihres Goldes herbeigeführt worden sei. Es sei ihnen nämlich gelungen, mittelst eines Geschenks von 114,000 Goldgulden Bongarten und einige einflußreiche Capitäne beider Compagnien auf ihre Seite zu bringen. Von obiger Summe hätte Bongarten 9000 Gulden für seine eigene Person und 35,000 für seine Leute bezogen, die weiteren 70,000 hätten die Engländer erhalten.

Zur Wiedervergeltung der ausgestandenen Invasion machten die Florentiner nun auch ihrerseits einen Einfall in's pisanische Gebiet. Ein florentinischer Chronist berichtet darüber folgende Einzelheiten. Graf Heinrich von Montfort (ein kurz zuvor zum Generalcapitän gewählter deutscher Condottiere) sei am 21. Mai von San Miniato al Tedesco aufgebrochen. Er habe 1500 deutsche Reiter (Barbuten)

mit sich geführt, theils von seinen eigenen Leuten, theils von denjenigen der Grafen Johann und Rudolf von Habsburg, außerdem 500 auserlesene Armbrustschützen, die ganze florentinische Reiterei und eine große Zahl Bürger und Edelleute, welche sich ihm freiwillig theils zu Fuß, theils zu Pferd angeschlossen. Auf diesem raschen Streifzuge nahmen die Florentiner Livorno und Portopisano und verbrannten beide Orte. Damit war man aber in Florenz noch nicht zufrieden; die öffentliche Meinung verlangte stürmisch weitere, und für die Pisaner empfindlichere Genugthuung. Auch fand man es angezeigt, den Generalcapitän Heinrich von Montfort, welchem bei der italienischen Mannschaft die nöthige Autorität abging³², durch einen Italiener zu ersetzen. Die Wahl fiel auf Galeotto Malatesta, Bruder des Herrn von Rimini, einen der bewährtesten Generale Italiens.

4. Gefecht bei Cascina. Graf „Menno“. Sieg der Florentiner.

Nachdem der neue Generalcapitän am 17. Juli 1364 den Generalatsstab übernommen, setzte sich die florentinische Armee in der Nacht vom 29./30. gl. Monats von Pecciola aus gegen Pisa in Marsch, 11,000 Mann Fußvolk und 4000 Reiter, welchen sich, als Repräsentanten der goldenen Jugend von Florenz, 300 wohl und reich ausgerüstete junge Leute als Freiwillige angeschlossen hatten. Am Morgen wurde im Flecken Cascina, 6 Meilen von Florenz, Halt gemacht und gelagert. Der anstrengende Marsch, die große Hitze und eine plötzliche Erkrankung des Generals hatten zur Folge, daß anfänglich der Sicherheitsdienst höchst lässig gehandhabt wurde. Ein Theil der Mannschaft erging sich sogar im vorbeifließenden Arno im Bade. Nur dem energischen Einschreiten einiger höheren Offiziere gelang es, allmählig Ordnung zu schaffen und zu bewirken, daß die für

³² „Il quale coi soldati Italiani non hauea molta autorità.“ Ammirato p. 643.

die Sicherheit des Lagers nöthigen Vorkehren getroffen wurden. Die Kunde von der im florentinischen Lager herrschenden Unordnung war aber schon nach Pisa gelangt. Hawkwood, welcher dort das Obercommando führte, beschloß, die für einen Ueberfall günstige Gelegenheit zu benützen. Er eilte alsbald mit allen verfügbaren Truppen nach San Sovino, von wo aus die Florentiner durch wiederholte Scheinangriffe derart sorglos gemacht wurden, daß ihr General dem auf dem Glockenthurm von Cascina stationirten Beobachtungsposten bei Strafe „eines Fußes“ untersagte, ohne seinen besonderen Befehl das Allarmzeichen zu geben, was immer sich auch zeigen möge. Als die Sonne sich zu neigen begann, ließ Hawkwood weiter marschiren. Die Reiter mußten absitzen. Auf staubigem und schwierigem Terrain wurde eine Strecke von vier Miglien zurückgelegt. Es gelang der Colonne, ungestört bis zu den florentinischen Verschanzungen heranzukommen, gegen welche die an der Spitze befindlichen Engländer alsbald mit fürchterlichem Geschrei den Angriff eröffneten. Dieser stieß aber auf ebenso unerwarteten als kräftigen Widerstand. Im Augenblick war, Dank den im florentinischen Lager — wie bereits erwähnt — getroffenen Vorkehren, die gesammte Armee allarmirt; Alles strömte den angegriffenen Barrieren zu. Während die in einigen angrenzenden Gebäuden postirten genuesischen Bogenschützen die Engländer mit ihren Geschossen in der Flanke bestrichen und ihnen große Verluste beibrachten, fiel eine Abtheilung Florentiner auf rasch zurückgelegtem Umwege den Angreifern auch von der andern Seite in die Flanke, wodurch in ihren Reihen große Unordnung entstand. Je länger desto mehr gestaltete sich die Vertheidigung zum Angriff und wuchs der Muth der Florentiner. Der florentinische Chronist erwähnt, im selben Moment seien auch Graf Heinrich von Montfort mit seinen Tirailleurs, sowie die Grafen Johann und Rudolf von Habsburg, letzterer vom Volksmunde „il conte Menno“ (Graf Ohnebart) benannt, zu den Barrieren gelangt und da habe Graf Rudolf, ein muthiger und unerschrockener

Krieger³³ ausgerufen: „Es sei wahrlich eine Schande, sich mit solchen Feinden unter dem Schutze von Verschanzungen, gleich belagerten Leuten, herumszuschlagen“, — darauf befohlen, die Barrière niederzureißen, sei als Vorderster auf seinem wilden Hengste vorwärts gesprengt und habe, mit dem Schwert in der Faust, an jenem Tage erstaunliche Proben seiner Tapferkeit abgelegt. Denn als er bemerkte, mit welchem Eifer Viele, welche sich ihm angeschlossen, mit ihm in Tapferkeit zu wetteifern suchten, sei er mit verhängtem Zügel mitten durch die Feinde hindurch gestürmt, bis zu den hintersten Reihen, wo sich der Befehlshaber und die Proviantwagen der Pisaner befunden hätten.

Als Hawkwood merkte, daß die Sache schief ging, daß die vordersten Schaaren nicht nur nicht in die Verschanzungen der Florentiner einzudringen vermochten, sondern sogar von diesen mit Verlust zurückgeworfen worden waren, ließ er, ohne abzuwarten, bis ihm das sich retirirende Gros auf den Hals komme, die Nachhut Kehrt machen und zog sich in aller Eile nach Sansovino zurück.

Als der Sieg bereits auf Seite der Florentiner war, ließ endlich auch Galeotto, der sich bisher mit seinen Leuten nicht von der Stelle bewegt hatte, das Staatsbanner entfalten und die Feinde eine Meile weit verfolgen, darauf aber Sammlug blasen. Nachdem er Verschiedenen, die sich im Kampfe ausgezeichnet hatten, den Ritterschlag ertheilt, wurde der Rückmarsch in's Lager angetreten. Die Zahl der auf beiden Seiten Gefallenen soll nahe an 1000 betragen haben. Die Florentiner machten über 2000 Gefangene, von welchen man die Fremden laufen ließ, die Pisaner aber zurückbehielt. Am folgenden Tage wollte Galeotto, vielfachem Drängen nachgebend, gegen Pisa marschiren, allein die Soldaten erklärten, sich in keinen

³³ „Costui essendo animoso e franco guerriere.“ Ammirato p. 645. — Nach damaliger Sitte wurden allgemein Bärte getragen, besonders von den Kriegsleuten. Der dem Grafen Rudolf beigelegte Spitzname beweist, daß dieser, im Gegensatz zu seinem Bruder, keinen Bart trug.

weitem Kampf einlassen zu wollen, wenn man ihnen nicht einen doppelten und vollen Monatsfold (paga doppia e mese compiuto) zusichere. Unter solchen Umständen sah sich der General genöthigt, den Rückmarsch nach Florenz anzutreten. In Florenz angelangt, verblieb die Soldateska bei ihrer Forderung, welche sich auf 70,000 Goldgulden belief, und verweigerte die Herausgabe der erbeuteten Fahnen und Gefangenen, bis ihr endlich entsprechende Zusage ertheilt wurde. Nachdem dieser Punkt geordnet, fand der feierliche Einzug des siegreichen Heeres und der Gefangenen unter Glockengeläute statt. Alle Fenster und Dächer der Straße, durch welche der Zug sich bewegte, waren mit Zuschauern besetzt. Besonderes Interesse erregten die gefangenen Pisaner, welche gleich Viehwaare auf 44 Karren zusammengepfercht waren; nur auf Fürsprache der florentinischen Capitäne war einigen bedeutenderen und ganz vornehmen Gefangenen gestattet worden, auf Kleppern einzuziehen. Diesen schritt eine kriegerische Musik voran; es war ein für die Sieger ebenso erhebender als für die Pisaner schimpflicher Anblick. Der florentinische Chronist erzählt, es werde sogar behauptet, die gefangenen Pisaner hätten unter dem Stadthore, gleich Viehwaare, eine Taxe von 18 Soldi per Kopf bezahlen müssen und man habe sie genöthigt, auf dem Platze San Giovanni das Hintertheil des Marzocco zu küssen. Schließlich wurden die Gefangenen in die öffentlichen Gefängnisse gesperrt und zu öffentlichen Arbeiten verwendet.³⁴

5. *Meuterisches Betragen der Soldtruppen. Friede mit Pisa. Streit zwischen den deutschen und englischen Söldnern. Graf Rudolf in Lebensgefahr.*

Nachdem die Florentiner sich in beschriebener Weise ihres Sieges erfreut, wurde energische Fortsetzung des Krieges und zu diesem Zwecke eine weitere Verstärkung der Streit-

³⁴ Vergl. Anmirato p. 645–646.

macht beschlossen. Eine solche Verstärkung brachte der bereits an anderer Stelle erwähnte Uebertritt der bisher im Dienste Pisa's gestandenen englischen weißen Compagnie, oder stellte sie wenigstens vorderhand in Aussicht. Man gedachte für einmal die verfügbare Streitmacht gegen das mit Pisa verbündete Lucca zu entsenden. Allein kaum hatte der Ausmarsch begonnen, so verweigerten die Söldner den Gehorsam, mit der Erklärung, sie würden nicht weiter ziehen, bis man ihnen für die zuerkannten 70,000 Goldgulden andere Garantie als blose mündliche Versprechungen gegeben haben werde, „in welchem Eigensinn“ — schreibt der florentinische Chronist — „sie beharrten, bis sie ihren Zweck erreicht hatten.“³⁵

Das meuterische Betragen der Soldateska, die unter den einzelnen Soldbanden herrschende gegenseitige Eifersucht, sowie das etwas zweideutige Benehmen des Befehlshabers Galeotto Malatesta, nebenbei auch gewichtige Erwägungen finanzieller Natur, bewogen allmählig die leitenden florentinischen Staatsmänner, den friedlichen Rathschlägen des Papstes Urban V. und vieler toskanischen und italienischen Städte Gehör zu schenken. Unter Vermittlung von päpstlichen Abgesandten traten demzufolge die Delegirten beider Republiken in Pescia zusammen. Die Verhandlungen waren, da beide Theile des Krieges herzlich müde waren, bald beendet. Schon am 17. August wurde der Friedensvertrag unterzeichnet und am 28. gl. Monats beiderseits ratifizirt, obschon sich mittlerweile in Pisa, unter dem Einflusse der Visconti, eine Staatsumwälzung vollzogen hatte, welche das Friedenswerk einen Augenblick in Frage stellte. Den Florentinern mußte, mit Rücksicht auf die unter ihren Truppen herrschenden anarchischen Zustände, das Zustandekommen des Friedens doppelt erwünscht sein. Am Tage der Ratifikation desselben, am 28., hatte nämlich im Lager zu San Piero in Campo zwischen ihren englischen und deutschen Söldnern eine großartige Rauferei stattgefunden,

³⁵ Ammirato p. 646.

welche in ein förmliches Gefecht ansartete. Die Deutschen hatten die Engländer in ihren eigenen Quartieren angegriffen, die letzteren sich mit blanker Waffe tapfer zur Wehr gesetzt. Auf beiden Seiten hatte es eine große Anzahl Todter und Verwundeter abgesetzt; nur mit vieler Mühe war es dem Generalcapitän gelungen, Ruhe zu schaffen und zwischen beiden Theilen für die wenigen Tage bis Ende Monats einen Waffenstillstand zu vermitteln, welcher am folgenden Tage auf weitere 15 Tage verlängert wurde.³⁶ Bei diesem Anlaß war auch Graf Rudolf, welcher sich vermuthlich ebenfalls zwischen die Streitenden in's Mittel legen wollte, in wirkliche Lebensgefahr gerathen.

Der Bericht eines Augenzeugen gibt ein anschauliches Bild von den damals im florentinischen Lager herrschenden bunten Zuständen.³⁷

Nicolaus Buondelmonti, den englischen Soldtruppen beigegebener Commissär, berichtet nämlich am 8. Sept. 1364 Abends aus San Miniato an die Signorie: „Er sei, auf Veranlassung des Andreas von Belmonte und des Messer Ricciardo sowie einiger Caporale, mit denselben soeben in San Miniato angelangt, in der Absicht, bei der Signorie vorzusprechen. Unterwegs hätten sie vernommen, wie Graf Rudolf dem Tode nahe gestanden³⁸ und wie die Deutschen erklärt hätten, daß, wo sie einen Caporal der (englischen) Compagnie vorfänden, sie ihn todtschlagen würden. Buondelmonti und seine Begleiter hätten sich

³⁶ Essendo tra i soldati Inglesi e Tedeschi del lor campo quel giorno succeduta pericolosa gara e contesa; hauendo i Tedeschi assaltato su i propri alloggiamenti gli Inglesi e quelli difesosi con l'arme valorosamente, e per questo mortine e feriti; dall' una parte e dall' altra non piccolo numero, hauendo finalmente non senza gran fatica il capitano acquietatosi e fatto far loro tregua per tutto quel poco, che rimaneua del mese e nel seguente giorno ampliatala per quindici giorni. Ammirato p. 647.

³⁷ Canestrini (Arch. stor. Ital.) 15, 61 ff.

³⁸ „Trovaron per lo cammeno che il conte Rodolfo stava vicino alla morte.“ Wiewohl eine nähere Bezeichnung fehlt, kann, mit Rücksicht auf die ganze Situation, diese Stelle auf keine andere Persönlichkeit als unsern Grafen Rudolf bezogen werden.

„deßhalb entschlossen, beisammen zu bleiben und sich nicht
 „von einander zu trennen. Die Engländer weigerten sich
 „zu biwakiren, da sie keine Pferdenschädigung erhielten
 „wie die Deutschen, und verlangten ebenfalls gedeckte Räum-
 „lichkeiten. Auf morgen seien, von Pisa her, etwa 800
 „Reiter, Ungarn und Engländer, sowie Leute des Grafen
 „Nicolaus von Achina, Capitäns der ungarischen Söldner,
 „erwartet. Man gewärtige Bericht, was zu thun sei und
 „wohin sich diese Leute, welche der Signorie zu dienen
 „bereit seien, begeben sollen. Sofern man es wünsche,
 „würden sich Alle eintreffen. In diesem Sinne sei man auch
 „mit ihnen übereingekommen. Man möge also baldigst
 „Antwort ertheilen. Die Engländer hätten erklärt, daß sie
 „lieber den Florentinern gegen Pisa um 100,000 Goldgulden
 „dienen würden, als andern um's Dreifache im Frieden.
 „Man müsse das Lager der Engländer mit Lebensmitteln
 „versehen. Da aber dergleichen Dinge sich nicht um Gottes-
 „willen abthun lassen, (non si fanno per amor di Dio), so
 „möge man Geld schicken.“

Zur Verhütung fernerer Exzesse waren die Engländer schon am 29. August in's obere Arnothal verlegt worden, während der florentinische General mit den übrigen Truppen in's Thal von Lucca marschirte und bei Borgo di Moriano ein Lager bezog, wo ihm, als er sich soeben anschickte, die Feindseligkeiten zu eröffnen, die Nachricht vom Friedensschluß Halt gebot.

IV. Weitere Erlebnisse des Grafen Johann.

1. *Ablauf des Soldvertrags mit Florenz. Heimkehr des Grafen Rudolf. Graf Johann bleibt als Condottiere in Italien zurück. Beziehungen zu den Visconti in Mailand.*

(November 1364 — April 1372).

Infolge des wiederhergestellten Friedens mit Pisa war ein großer Theil der speziell für den Krieg angeworbenen Soldtruppen entbehrlich geworden. Die Signorie mußte

darauf Bedacht nehmen, sich derselben so bald als möglich zu entledigen; immerhin aber mußten die bestehenden Soldverträge respectirt werden.

Der Vertrag mit den Habsburgern lief, da deren Dienst-eintritt erst um Mitte Mai 1364, nach der Ankunft in Florenz erfolgte, mit Mitte November gl. J. zu Ende. Graf Rudolf scheint alsbald in die Heimat zurückgekehrt zu sein, da er sich bereits am 27. Dezember wieder auf dem Laufenburger Schlosse befindet.³⁹

Die Verlegenheiten und Sorge, welche die Banden Sterns und Bongartens beziehungsweise die aus denselben combinirte Compagnie zum Sternen den Florentinern verursachten,⁴⁰ dürften für die Signorie ein Grund gewesen sein, den Dienstvertrag mit dem zurückgebliebenen Grafen Hans um weitere 6 Monate zu verlängern, da unter diesen Verhältnissen ein angesehenener und zuverlässiger Condottiere gute Dienste leisten konnte. Sofern aber der Vertrag nicht verlängert wurde, sind nur zwei Fälle gedenkbar, nämlich daß Graf Hans mit seinen Söldnern sich entweder als selbständiger Condottiere im Lande herumtrieb, oder daß er sich einer der größern Compagnien anschloss. In Ermanglung bezüglicher Nachrichten ist es überflüssig, sich hierüber in Vermuthungen zu ergehen. Ein neuerer Geschichtschreiber⁴¹ berichtet zwar, Graf Hans habe neben Ambrosio Visconti, dem Bastard Bernabos', die Compagnie von St. Georg geführt, ist aber die Angabe seiner Quelle schuldig geblieben. Die Gründung dieser Compagnie fällt in's Frühjahr 1365. Beim Soldvertrag, welchen Ambrosio am 12. October gl. J. mit Florenz abschloss, hat sich Graf Hans nicht betheiligt.⁴²

³⁹ Argovia 10. Reg. Nr. 488.

⁴⁰ Vergl. Ammirato p. 649 - 651.

⁴¹ Gregorovius, Gesch. d. St. Rom. (2. Aufl.) 6, 410.

⁴² Arch. stor. ital. 15, 123. — Nach einer Mittheilung der k. Archivintendanz zu Florenz ist das betreffende Document stark beschädigt. Insbesondere sind auch die von den einzelnen Soldcapitänen statt der Unterschrift beigefügten Siegel sämmtlich abgefallen. Von späterer Hand sind zwar über den Siegeln jeweils die Namen der betreffenden Capitäne, etwas

Seine Vereinigung mit Ambrosio müßte also später stattgefunden haben. Bekanntlich erfolgte schon im Frühjahr 1366 die Auflösung der S. Georgscompagnie. Eine sichere Spur vom Grafen Hans findet sich erst im September 1366 wieder vor, und damals war er selbständiger Bandenführer.

Schon unmittelbar nach dem Frieden von Pescia (Sept. 1364) hatte Papst Urban V. die Anregung zu einem Bunde italienischer Staaten gemacht, mit dem ausgesprochenen Zwecke, das Land von den fremden Soldbanden zu säubern. Am 13. April hatte er eine fulminante Bannbulle wider dieselben erlassen. Er forderte ihre Capitäne auf, innerhalb bestimmter Frist ihre Banden aufzulösen und die von ihnen besetzten Städte zu räumen. Allen Fürsten und Gemeinwesen Italiens wurde untersagt, sie in Sold zu nehmen, sowie allen Herren und Gemeinen, unter ihren Fahnen zu dienen. Sämmtliche Mitglieder einer Compagnie und ihre Nachkommen bis in's vierte Glied wurden als ehrlos erklärt; Kaiser, Fürsten, Bischöfe, Städte und Völkerschaften wurden aufgerufen, sich behufs ihrer Ausrottung zu verbünden, und ihnen dafür voller Ablaß gewährt. Aber die Soldcapitäne kümmerten sich nicht im mindesten um den Bannstrahl und ebenso wenig um das ihnen im Juni gl. J. vom Papst und Kaiser Karl IV. gemachte Anerbieten, sie zu einem Kreuzzuge gegen die Türken zu führen. Auf Drängen des Papstes kam endlich auf einem am 13. September 1366 in Florenz abgehaltenen Congresse der meisten italienischen Staaten der Abschluß einer Liga zur Ausrottung der Soldbanden zu Stande. Die Furcht vor den letztern war aber immerhin so groß, daß der für 3 Jahre geschlossene Bund nur gegen die in Zukunft zu errichtenden oder vom Ausland nach Italien eindringenden Banden gerichtet war und die zur Zeit in diesem Lande anwesenden Compagnien aus-

mehr als vierzig, beigelegt worden. Weder unter diesen noch im übrigen fragmentarischen Texte habe sich der Name unseres Habsburgers vorgefunden. Gregorovius hat sich also entweder geirrt oder er muß aus anderer Quelle geschöpft haben.

drücklich von der Vernehmung ausgenommen wurden. Als solche sind im Bundesbrief⁴³ genannt: die Banden (societates) des Ambrosius Visconti, des Johann Hawkwood, des Annichino Bongarden und des Grafen Johann von Habsburg. Die Congreßbeschlüsse, welche auch die Organisation einer nationalen Wehrkraft bezweckten, gelangten indefi nicht zur Ausführung, weil die Liga infolge von Intriguen und Uneinigkeit ihrer Mitglieder zerfiel. Auch verschiedene spätere Versuche, sie wieder in's Leben zu rufen (1371, 1372, 1375), hatten entweder keinen oder nur vorübergehenden Erfolg. Es kann unserm Habsburger nur zur Ehre gereichen, daß, während die Thaten oder vielmehr Unthaten der übrigen damaligen Solddcapitäne denselben in der Geschichte Italiens eine sehr anrühliche Berühmtheit verschafft haben, seiner fernerhin keine Erwähnung geschieht. Die letzte, einzige und sichere Nachricht über seine fernere Anwesenheit auf italienischem Boden gibt eine Soldliste⁴⁴ über die im März 1368 in der Romagna stationirten Kriegerleute, in welcher er als „capitaneus et conestabilis equitum“ mit einem Monatsgehalt von 100 Goldgulden verzeichnet steht. Sein Uebertritt in den Dienst der Kirche mag alsbald nach dem gegen die Solddanden erlassenen Interdicte erfolgt sein.

Wohl nur als Reisebegleiter des päpstlichen Legaten Peter, Propstes von Nimes, wird er im gleichen Jahre die Reise nach Wien angetreten haben, wo er, als am 11. April Kaiser Karl IV. auf dessen Bitte alle Rechte der Kirche nach dem Wortlaute des Diploms von Heinrich VII. bestätigte, mit den Herzögen Albrecht und Leopold von Oesterreich, den Bischöfen von Speier und Brixen und Andern unter den Zeugen dieses Aktes kaiserlicher Machtvollkommenheit erwähnt wird.⁴⁵ Es darf auch, obwohl keine pergamentenen

⁴³ Atto della lega italiana contro le compagnie di ventura. Arch. stor. ital. (Canestrini) 15, 89–118.

⁴⁴ Nachtr. Regest Nr. 84.

⁴⁵ Reg. Nr. 444.

Nachweise darüber bestehen, angenommen werden, daß der Aufenthalt in deutschen Landen zu einem Besuche in der Heimat benützt wurde; denn wir treffen ihn — wahrscheinlich auf der Rückreise von da — am 30. November 1368, in Gesellschaft seines Bruders Rudolf, am Hoflager Herzog Leopolds in Matrai⁴⁶ und am 14. December gl. J. ebenfalls beim Letztern in Hall im Innthal,⁴⁷ wo er demselben 305 Gulden, die dieser an Verschiedene für ihn zahlte, quittirt.

„Wâr' aber, das unser bruder graf Hans von Hapspurg „alz werre uss dem lande weri, ennet dem gotharten gebirg „oder anderswa als verre wère òch, das unser bruder „graf Hans von Hapspurg uber mere für oder uber wâr“ erklärt am 1. October 1370 Graf Gotfrid von Habsburg in seinem Urphedebrief gegen die Gebrüder Scheitler von Uri, wodurch er sich verpflichtet, seinen Bruder Hans bis nächste Ostern als Bürgen der Urphede beizubringen, widrigenfalls er sich in Schwyz als Gefangener zu stellen habe.⁴⁸ Am Osterabend (5. April) 1371 ist aber Graf Hans in Mailand, von wo aus er dem Ritter Conrad Münch von Münchenstein und dem Dietschmann zur Sonne eine Erklärung über ihre s. Z. stattgefundene Belehnung für die beiden Burgen zu Wartenberg und das Dorf Muttenz ausstellt.⁴⁹ Der Brief ist äußerst sorgfältig, sogar mit einer gewissen Eleganz ausgefertigt und besiegelt, was nicht auf eine blosse Durchreise, sondern auf einen längern Aufenthalt schließen läßt. Dies führt zu der weitem Annahme, daß Graf Hans damals im Solddienst des Bernabos Visconti, Herrn von Mailand, gestanden sei.

Der mailändische Chronist Corio berichtet,⁵⁰ daß um jene Zeit (Januar und Februar 1371), infolge des mit Florenz

⁴⁶ Reg. Nr. 445.

⁴⁷ Reg. Nr. 447.

⁴⁸ Reg. Nr. 581 und Beilage Nr. 12

⁴⁹ Reg. Nr. 451.

⁵⁰ Corio (III. cap. 6). Vergl. auch Giulini 5, 537; Muratori 2, 535.

abgeschlossenen Friedens, eine größere Anzahl bisher im Dienste dieser Republik und der Kirche gestandener Kriegerleute soldlos geworden sei, aus welchen Graf Lucio Lando eine „gute“ Compagnie gebildet habe. Ebenso hatten Werbagenten des Galeaz Visconti, Herrn von Pavia, schon am 16. November 1370, im „Engel“ zu Padua, mit verschiedenen deutschen Soldcapitänen einen Dienstvertrag abgeschlossen. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß auch sein kriegslustiger Bruder Bernabos zu Mailand die Gelegenheit nicht unbenützt verstreichen liess, seine Streitmacht durch zuverlässige deutsche Söldner zu verstärken, und daß bei diesem Anlasse Graf Hans, dessen Dienste die Kirche infolge des abgeschlossenen Friedens nicht mehr bedurfte, sein Glück unter der Viscontischen Fahne zu versuchen sich veranlaßt fand. Ein bezüglicher Soldvertrag findet sich nun allerdings nicht vor. Allein das Mailänder Urkundenmaterial aus der Periode der Viscontischen Herrschaft ist überhaupt sehr spärlich, weil das ehemalige herzogliche Archiv, bei der nach dem Ableben des letzten Visconti, Filippo Maria, (13. August 1447) erfolgten Proclamirung der „ambrosianischen Republik“ und Plünderung sowie Zerstörung des Castells, größtentheils zu Grunde ging. Bei diesem Anlasse mag wohl auch der mit unserm Habsburger abgeschlossene Vertrag abhanden gekommen sein.

Der im Cantonsarchiv Schwyz befindliche, ebenfalls vom Osterabend 1371 aus Rheinau datirte Brief des Grafen Hans, womit dieser sich gegen die Scheitler für des Bruders Gotfrid Urphede verbürgt,⁵¹ ist offenbar ein vom letztern ausgegangenes Falsificat, das bezweckte, ihm die Unannehmlichkeit einer Gefangenschaft zu ersparen.

*2. Rückkehr in die Heimat. Letzte Lebensjahre.
(Mai 1372 bis 17. Dezember 1380).*

War es die Sehnsucht nach der Heimat, das Bedürfniß nach Ruhe, oder ein unfreiwilliger Abschluß der Solddienst-

⁵¹ Reg. Nr. 452 und die unter den Beilagen unseres Regestennachtrages abgedruckte Urkunde.

Carriere, was den Grafen Hans endlich, nach mehr als acht-jähriger Abwesenheit, in die Heimat zurückführte? Wann die Rückkehr erfolgte, läßt sich nicht ermitteln. Am 4. Mai 1372 treffen wir ihn auf dem Schlosse zu Laufenburg, wo er den Zürcher Bürger Berthold Mertz mit einem Hofguts-antheil zu Schlieren belehnt.⁵² Immerhin berechtigt ein von Papst Gregor XI. am 10. Sept. 1372 für seine Le-gaten Bertrand Raffin und Bertrand Nasello an die Grafen Hans und Rudolf gerichtetes Empfehlungsschreiben⁵³ zu der Annahme, daß die Gedanken des Zurückgekehrten immer noch nach dem schönen Lande jenseits der Alpen gerichtet und die dortseitigen Verbindungen nicht völlig ab-gebrochen waren. Da um jene Zeit die Rückverlegung des päpstlichen Sitzes von Avignon nach Rom durch um-fassende Rüstungen vorbereitet wurde, mag es sich um Waffenankäufe⁵⁴ gehandelt haben, für welche die Mithilfe der habsburgischen Brüder in Anspruch genommen wurde. Wir haben noch einen weiteren Grund für die oben aus-gesprochene Vermuthung, daß die Absicht, sich nochmals an die Spitze einer Soldcompagnie zu stellen, nicht ganz aufgegeben war. Am 19. Sept. 1375 verspricht nämlich, laut einer zu Rakenspurg (heute Raikersberg), einer an der ungarischen Grenze gelegenen österreichischen Stadt, aus-gestellten Urkunde, ein gewisser Bernhard, genannt der „große Bernhard“, dem dortigen Bürger Gili von der Niuwenstat (Wiener-Neustadt) 1000 Goldgulden, „im „Fall er das Werk, welches er dem Grafen Hans von „Habsburg thun und machen will, mit Gottes Hilfe voll-„bringe; für den Fall aber, daß das Werk nicht gelinge, „solle er dem Gili nur 350 Gulden schuldig sein.“ Bernhard siegelt den Brief mit seinem eigenen Siegel; Zeugen sind:

⁵² Reg. Nr. 453.

⁵³ Reg. Nr. 454.

⁵⁴ „1372. Livraisons faites par le comte de Suabe au pape en armes, effets de guerre et autres choses.“ Arch. f. ältere deutsche Gesch. 9, 461 (Urk. des vatican. Archivs).

Arzt Arnold von Memmingen, Kirchherr Berthold zu Schoenberg und Ulrich Schlatter von Stein in Schwaben.⁵⁵ Die Sache macht den Eindruck, man habe es mit einem Werbagenten, einem alten Bekannten des Grafen aus seiner italienischen Soldcampagne her, zu thun, welcher einen Speculanten — Gilli war wohl ein s. g. Lombarde — durch die Aussicht auf einen wucherhaften Gewinn zur Vorstreckung der für ein Werbgeschäft benöthigten Fonds veranlaßt hatte, und daß es dabei auf die Anwerbung von Söldnern für die päpstliche Armee abgesehen war. Dies ist um so wahrscheinlicher, als gerade um jene Zeit bedeutende Rüstungen für die Wiedereroberung der insurgirten Romagna stattfanden. Ob wohl das Unternehmen zu Stande gekommen, ob Graf Hans vom Spätjahr 1375 hinweg bis Frühjahr 1377, während welchen Zeitraums jede weitere Nachricht über ihn mangelt, abermals jenseits der Alpen, etwa bei der „heiligen Compagnie“ des Hawkwood, zu suchen ist? Wenn dies der Fall, so muß er immerhin alsbald nach dem Einzug Gregors XI. in Rom (17. Januar 1377) in die Heimat zurückgekehrt sein, denn wir treffen ihn bald darauf, in Gesellschaft seines Sohnes, Graf Johann des jüngern, und anderer Anverwandten, in Schaffhausen, wo auf einem am 17. März abgehaltenen Familientage über die Verlassenschaft des bei Laupen gefallenen Grafen Rudolf von Nidau Theilung gepflogen wird.⁵⁶ Seine übrigen Jahre mag er dann wohl auf dem Schlosse zu Rotenberg, bei Frau Verena, der langjährigen Stroh Wittwe, und seinem Sohne zugebracht haben. Während seiner letzten Lebensjahre scheint er von Krankheit heimgesucht worden zu sein. Wenigstens muß er sich bei der Belehnung des Eptingers Johann Puliant und dessen Ehegattin Katharina Schaler — Basel, 12. Februar 1379 — durch den Bruder Rudolf vertreten lassen.⁵⁷ „Wie krank und arm ich bin“ — erklärt er selbst in einem jeden-

⁵⁵ Reg. Nr. 456. Die Urkunde ist unter den Beilagen dieses Regesten-Nachtrags abgedruckt.

⁵⁶ Reg. Nr. 585.

⁵⁷ Reg. Nr. 543.

Argovia XVIII.

falls aus dieser Zeit stammenden Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Basel, bei welchen er sich darüber beklagt, daß die Erledigung einer von ihm, wegen eines nicht näher bezeichneten Anstandes, anhängig gemachten Beschwerde ungebührlich verzögert werde.⁵⁸

Das Necrologium von Wettingen bescheinigt den Abschluß dieses vielbewegten Lebens (17. Dec. 1380) mit den Worten: „XVI. Kal. Anno Domini M. CCC. LXXX. obiit Johannes comes de Habsburg.“⁵⁹ Ob der müde Wanderer in der stillen Gruft des Gotteshauses Wettingen, dem Erbbegräbniß seiner Väter, oder anderswo die letzte Ruhestätte gefunden hat, ist heutzutage nicht mehr bekannt.

⁵⁸ Reg. Nr. 809.

⁵⁹ Herrg. 3, 848; Argovia 10, 204.

Regesten (Nachtrag).

Rudolf der alte,

Sohn des Grafen Albrecht III. (des Reichen) v. Habsburg. Landgraf im obern Elsaß; Kastvogt des Stiftes Säkingen und (seit 1207) erster Herr zu Laufenburg; Gerichtsherr im Thal Uri, Graf im Zürichgau und Kastvogt des Fraumünsters von Zürich; Vogt zu Schwyz; Graf im Aargau; Kastvogt des Klosters Murbach. † vor dem 10. April 1232.

Ehegattin: Agnes von Staufen.

Siehe I. Theil, Regesten Nr. 1—42.

1213, März 31. (II. Kal. Aprilis). Constantie. 1.

König Friedrich II. bestätigt dem Cisterzienser-Kloster Salem alle seine Rechte und Besitzungen. Unter den Zeugen: 10 Bischöfe und Aebte, sodann Rödolfus comes palatinus de Tuingen (sic), comes Ulricus de Kiburc et filii ejus Wernherus et Hartmannus, Albertus comes de Dilingen, Burchardus comes de Hohenberc, Hartmannus comes de Wirtenberg et Ludwicus frater suus, Chomes (sic) Rödolfus de Habesburc, comes Bertholdus de sancto monte, comes Hugo de monte forti et alii quam plures. Datum in civitate Constantie per manus Chōnradi cancellarii, Metensis episcopi etc.

Cod. Sal. 1,144; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II. 1,238; Böhmer, Reg. Friedr. II. Nr. 60; Oberrh. 35, 121 Nr. 84.

1213, März 31. (II. Kal. Aprilis). Constantie. 2.

König Friedrich II. bestätigt dem Kloster Salem die Schenkung einer Saline in Mühlbach durch den Erzbischof von Salzburg und nimmt dasselbe in seinen Schutz. Zeugen: dieselben, jedoch in veränderter Reihenfolge.

Cod. Sal. 1, 116; Huillard-Bréholles 1, 259; Böhmer, Reg. Friedr. II. Nr. 61; Oberrh. 35, 123 Nr. 85.

1214, Nov. 25. (VII. Kal. decembr., ind. III.) Basilee. 3.

König Friedrich II. nimmt, in Nachahmung Friedrichs I., die Canoniker von Romans (n.-ö. Valence) in seinen Schutz und bestätigt ihre Güter und Rechte, namentlich den Brückenzoll und das Pedagium in Romans.

Zeugen: Theodericus Trevirorum archiepiscopus, Henricus Argentinensis episcopus, Valterus Basiliensis electus, Otto illustris dux Meraniae, Rodulfus comes de Havisburch, Anselmus de Inslingen et alii per plures.

Giraud, Essai hist. sur l'abbaye de S. Barnard et sur la ville de Romans (Lyon 1856) I. preuves 322.) Winkelmann, Acta imp. ined. 1, 103 Nr. 122.

1216, Juli 15. (Id. Julii). Ubirlingin. 4.

König Friedrich II. nimmt das Nonnenkloster Wald in seinen Schutz und bestätigt dessen Besitzungen und Rechte. Zeugen: Henricus abbas Augiensis, Ulricus abbas sancti Galli, Ebirhardus abbas de Salem, Conradus de Wintirstetin, Rodolfus de Arbon, Hermannus de Arbon, Agilwardus de Ramisberg, Werenherus de Gutenstain, Rudolfus de Weckinstain, Henricus de Randegge, comes de Monte forti, comes Rudolfus de Habisburc et alii quam plures.

(Original im fürstl. Hohenzoll. Domänenarchiv.) Winkelmann, Acta imp. ined. 2, 8 Nr. 8. Vergl. Nr. 27 unserer Regesten, allwo der 14. Juli als Datum angegeben ist.

1222, April. (mense aprelis, ind. X.) Capue. 5.

Kaiser Friedrich II. bestätigt der Stadt Capodistria ein (eingrücktes) Privileg Konrads II. und nimmt sie in seinen Schutz. Unter den Zeugen: Albertus Magdeburgensis archiepiscopus, . . . Taurinensis episcopus, abbas de Hersfelt, Nicolaus Regiensis episcopus, Hermannus marchio de Baden, Guilelmus marchio Montisferati, Raynaldus dux Spoleti, Conradus marchio Malaspina, Conradus comes de Zolre, R. comes de Hagispurc. Bertoldus comes de Monte sancto, Manegoldus comes de Veringen et alii quam plures.

(Orig. im Staatsarch. Venedig.) Winkelmann, Acta imp. ined. 2, 13—14 Nr. 12.

1226, o. T., In ecclesia Sarnensi. 6.

Dietrich, Propst der Kirche Beromünster, überläßt die Hälfte einer Hofstatt (curtis) in Sarnen, welche Ulrich v. Kirchhofen (Kilchhoun) besaß und worauf letzterer in die Hände des Custos H. und des Kellermeisters Johannes zu Beromünster Verzicht geleistet, dem Heinrich von Barmetteln (Marguimetelon) und dessen Sohne, sowie der Mechtilde, Mutter des Johannes und Ehegattin des H. v. B., als Erblehen, gegen Entrichtung der Steuer. Ihr Nachfolger hat dem Propste einen großen Ziger (seracium, Süßkäs), der Kirche selbst aber die schuldige Steuer zu entrichten. Der edle Graf R(udolf) von Habsburg und dessen Nachfolger verzichten auf das Recht der

Oberaufsicht (jus devolutionis). Datum in ecclesia Sarnensi MCCXXVI. Fr. Romano Imperatore in Sicilia agente et filio ejus H. in Alemania regnante. Zeugen: H. custos Beron., A. custos Lucernensis, Bernardus de Meggen, Fr. Bernardus de Ottenbach, plebani. Albertus Zinko, H. Cellarius, Bertoldus an der Muren, C. Richen, filius, cives Lucernenses. Es werden 2 Briefe ausgefertigt und mit den Siegeln des Grafen R. von Habsburg und der Kirche Beromünster verwahrt.

(Original in Beromünster.) Schöpflin, Alsat. dipl. Nr 441; Geschichtsfr. 24,151.

1230, Sept. (mense Septembri, ind. IV.) apud Anagniam. 7.

Kaiser Friedrich II. bestätigt den Rechtspruch über die Unterwerfung der Kirche von Gurk unter die von Salzburg. Zeugen: Arelatensis archiepiscopus Hugo, Nicolaus Reginus, Willelhelmus Mutinensis, K. Seckoviensis episcopi, Cunradus p̄gravius de Nürinberc, Dipuoldus lantgravius de Linkenberge, Otto de Botenlow, Rudolfus de Havsburg comites, Gebehardus de Arnstein, Cunradus de Hohenloh et alii quam plures.

(Orig. im k. k. H.-H.- u. St.-Archiv in Wien.) Winkelmann, Acta imp. ined. 1, 281 Nr. 313.

1231, April 29. (tercio kal. maii, ind. IIII.) Wormatiae. 8.

König Heinrich (VII.) bestätigt ein Statut des Bischofs Bernger v. Speier über das Verfahren in Schuldsachen. Neben verschiedenen geistlichen Würdenträgern erscheinen als weltliche Zeugen: dux Bravancie; Lūthringie, Meranie et de Linburc, duces, comes Waleramus, palatinus comes de Tüwingen, comes de Otdingen, comes de Spanheim, comes de Keverenberc, comes de Hohstaden, comes de Harzburc, burcgravius de Nurenberc, comes de Alsatia, comes hirsutus, comes de Hagesburc, comes de Kyburc, comes de Ferreto, H. et A. Nipharrii, F. comes de Zolre, comes de Wiltperc, E. de Eberstein, W. dapifer de Bonlanden, marscalcus de Bappenheim, C. dapifer de Waltpurc, C. pincerna de Wintersteden et alii quam plures.

(Orig. in der Heidelberger Univers.-Bibl.) Winkelmann, Acta imp. ined. 1,64—65, Nr. 67.

(1232) 10. April. 9.

„IIII. Id. Aprilis. Rödolfus comes“ (i. e. obiit). Vergl. Reg. Nr. 42^b. Aus dem Necrologium Hermetisvillanum; Quellen zur Schweizer Geschichte (III. II. p. 145), Basel 1883.

Rudolf I.,

der ältere (auch der „Schweigsame“ genannt),

jüngerer Sohn des Grafen Rudolf d. alten (der I. als Gründer der Laufenburger Linie), Landgraf im obern Elsaß, durch Erbtheilung von 1238 Herr zu Laufenburg, in Schwyz, zu Sarnen und Stans etc.; Kastvogt der Klöster Muri und Murbach. † 6. Juli 1249.

Gemahlin: Gertrud von Regensberg.

Siehe I. Theil, Regesten Nr. 43–76.

.....

10.

„Alberctus per Heilwigam, filiam Uolrici, comitis de Chiburg genuit Alberctum, Hartmannum. Sed Rüdolfus, frater dicti Albercti, per filiam Lütoldi de Regensperg genuit Götfridum, Wernberum et alios quam plures.“

Acta Murensia oder Acta Foundationis. Bl. 1^a. Das Kloster Muri im Kt. Aargau. Von P. Martin Kiem. — Quellen zur Schweizer Geschichte III. Bd. II. Abthlg. Basel 1883. p. 3.

1232, o. T. u. O.

11.

R. comes de Habsburg, Landgravius Alsatie, übergibt der Kirche zu Beromünster den Wernher und die Ita, Kinder des Heinrich v. Barmetteln (Marglimetlin) zur Hälfte, wobei er die andere Hälfte mit dem Vogteirecht sich selbst und seinen Erben vorbehält. Die Nachkommen derselben sollen zur Hälfte dem Grafen und seinen Nachfolgern, zur andern Hälfte aber der Kirche zu Sarnen eigen sein. Zeugen: Ulricus, plebanus de Wilisow, P. can. beron., W. plebanus de Dietinchen, B. nobilis de Eschibach, R. pincerna de Habsburg, H. miles de Winikon. Graf R. v. Habsburg besiegelt den Brief. (Original in Beromünster.) Geschichtsfr. 24, 152.

1245, Juni. (mense Junii, ind. III.) Verone.

12.

Kaiser Friedrich II. belehnt den Jakob Taurellus mit der Grafschaft Carpineti und andern Gütern seines Vaters Salinguerra. Zeugen: Conradus Frisingensis episcopus, Fridericus filius illustris regis Castelle et Legionis, Rodulfus comes de Habesburch, Ludewicus comes de Elfenstein, Riccardus comes Caserte et Eccelinus de Romano et alii quam plures.

(Aus dem mit Goldbulle versehenen Originale in einer 1311 zu Cremona begl. Abschrift.) Winkelmann, Acta imp. ined. 1, 788 Nr. 1011.

o. D. o. O.

13.

R. der ältere, graf von Habisburc, Landgraf im Elsaß, bestätigt dem Kl. Wettingen die Abkunft, welche es mit seinem Ministerialen Conrad von Wulpisberc in Betreff des gutes zu Otolvingin¹ getroffen hat.

(Aarg. Staatsarch., Wettingen.) Copie im „Klein Urbar“ pag. 24.

o. D. o. O.

14.

R. der ältere, graf von Habisburc und Landgraf im Elsaß, bestätigt die Uebergabe eines gutes zu Wurhillos² durch seinen Ministerialen C. von Wulpisberc an das Kl. Wettingen.

(Aarg. Staatsarch., Wettingen.) Copie in „Klein Urbar“, pag. 24.

Gotfrid I.,

zweitältester Sohn des Grafen Rudolf I. (des ältern) und der Gertrud von Regensburg. Herr zu Laufenburg. † 29. September 1271. Gemahlin: N. N., Tochter weiland Egeno's, Grafen von Freiburg und Urach.

Siehe I. Theil, Regesten Nr. 77—147; 792.

1261, (Sept.)

15.

Graf Gotfrid v. Habsburg besucht während seines Aufenthaltes zu Colmar wiederholt seine Landsmännin, die Schwester Helwig von Laufenburg, Nonne im Kloster Unterlinden, und unterzieht sich mit Andacht ihrem geistlichen Zuspruch. — Petz, Bibl. ascetica 8, 284. ff. Vergl. Beilage 1.

1262, Juli 16.

16.

Erhard von Andlaw, Konrad, Günter, Werner und Walther von Landsberg verbünden sich mit Heinrich von Neuenburg, Dompropst zu Basel, den Grafen Rudolf und Gotfrid von Habsburg, Graf Conrad von Freiburg und der Stadt Freiburg gegen den Bischof von Straßburg.

Weigand (Urbk. d. St. Straßburg), 1, 376 ff.

1262, Juli 16.

17.

Gleicher Bund von Landgraf Heinrich Sigebrecht v. Werd. Ebendas. 377.

¹ Otelfingen, Pfarrdorf im zürcher. Bez. Regensburg.

² Würenlos, Pfarrdorf im aarg. Bez. Baden.

1262, August 24. 18.
 Gleicher Bund von Philipp von Reichenberg. Ebendas. 381.

1270 — Indict. XIII. o. O. 19.

Gotfrid, Graf von Habspurch urk., daß die Gebrüder Conrad, Wernher, Johannes und Hermann von Wolon (Wohlen), seit langer Zeit gegen den Abt und den Convent von Wettingen Ansprache auf Güter in Hezeewiler (Uezwyl) erhoben haben. Die Brüder verzichten auf alle Ansprüche, indem sie vom Kloster Wettingen 3 Pfd. Pfg. erhalten.

Lat. Urk. — Siegel Gottfriids hgt.

(Aarg. Staatsarchiv, Wettingen N. N. N. 1. Gedr. A. W. Nr. 148.

Rudolf II.,

drittgeborner Sohn des Grafen Rudolf I. (des ältern) und der Gertrud von Regensberg. Seit 1263 Propst am Domstift Basel und seit 1271 Propst am Collegiatstift Rheinfelden. Wird 1273 zum Bischof von Constanz erwählt.

† zwischen 3.—10. April 1293.

Siehe I. Theil, Regesten Nr. 148—177; 793.

1264, Februar 9. (V. Idus Februarii, ind. VII.) 20.

Rudolphus prepositus verurkundet mit Bischof Heinrich von Basel und dem Capitel des dortigen Hochstiftes die Schenkung der Pfarrkirche Rokinberk (Roggenberg, Amt Delsberg) und Zugehörde an das Kloster St. Leonhard in Basel.

(Orig. im Arch. d. ehemal. Bisth. Basel). Cartular. St. Leonard fol. 6a; Trouillat 2, 157.

1264, März. (mense Marcio, Ind. VII.) 21.

Rudolfus prepositus verurkundet mit Bischof Heinrich von Basel und dem dortigen Domcapitel die Zuteilung des Klosters Klein-Lützel (Minoris Lüzile) an das Kloster St. Leonhard in Basel.

Cartul. St. Leonh. fol. 6^b. Trouillat 2, 138.

1265, April 30. (Pridie Kalendarum Maii, ind. VII.) Basilee. 22.

Rodolfus prepositus verurkundet mit Bischof Heinrich v. Basel und dem dortigen Domcapitel den Tausch des Patronatsrechtes über die Kirche zu Laufen, das bisher dem Bischof zustand, gegen das

bisher dem Capitel zustehende Patronatsrecht über die Kirche zu St. Theodor in Klein-Basel.

(Orig. im Arch. d. ehem. Bisthums Basel). Trouillat 2, 154.

1266, April 4. Bononie. 23.

Rudolfus comes de Abesburg* verspricht in solidum mit eilf Genannten aus Zürich, Luzern, Basel u. s. w. dem Nicolaus von Pizzorotti, 180 Pfund, die derselbe ihm dargeliehen hat, in drei Monaten zurückzuerstatten.

Savioli, Annali Bolognesi 3, 409; Böhmer, Add. 2, 476.

1269, Juli 21. (An dem Surrentage vor Sant Jacobes mess.) 24.

Rudolf „der probist“ und die andern Mitglieder des Domcapitels zu Basel sind Zeugen, als Johann von Butenheim seinen Antheil an dem Hause Landser dem Bischof Heinrich und dem Gotteshaus Basel abtritt, um es als Lehen von denselben wieder entgegen zu nehmen.

Alt adeliches Lehenbuch d. Bist. Basel fol. 60^b; Trouillat 2, 188.

1269, 7. December, (mornnes nach Sant Nicolaustage). Basel 25.

Rudolf „der Tumprobist“ ist mit den andern Mitgliedern des Capitel des Domstifts Basel anwesend, als die Gebrüder Johannes und Heinrich von Butenheim ihr Haus zu Landser, welches sie der Kirche Basel abgetreten haben, von denselben zu Lehen empfangen.

Alt adel. Lehenbuch d. Bist. Basel fol. 61^a; Trouillat 2, 190.

1269, o. D. u. O. 26.

Rudolf, „der Tumprobist“, und das Capitel verurkunden mit Heinrich von Neuenburg, Bischof von Basel, und dem Rath daselbst, daß die Gebrüder Johannes und Heinrich von Butenheim, Ritter, ihr Haus zu Landser mit aller Zugehörde dem Gotteshaus Basel um 200 Mark Silber verkauft und das Verkaufte wieder als Lehen empfangen haben.

Alt adel. Lehenbuch des Bisth. Basel. fol. 60; Trouillat 2, 191.

* Savioli (und mit ihm Böhmer) hat diese Urkunde dem Grafen Rudolf dem jüngern (nachherigem König) zugeschrieben, welcher bei Manfreds Heer gewesen sei und sich, nach dessen am 26. Februar 1266 erfolgter Niederlage versprengt, in obiger Weise auf die Bürgschaft schweizerischer Studenten mit Geld zur Heimreise versehen habe. Es kann sich aber nur um den Grafen Rudolf, nachmaligen Bischof, handeln, da Rudolf der jüngere am 5. April 1266 in Laufenburg verweilte. Vergl. Herrgott, 2, 394.

1270, Januar 26. (Crastino conversionis Pauli). 27.

Rudolfus prepositus, Cunradus decanus et capitulum Basiliense überlassen der Kirche St. Leonhard in Basel eine Behausung in „vico cerdonum“ (Gerbergasse) daselbst, auf welcher dem Propst eine jährliche Rente von 10 Schillingen zustand.

Cartul. St. Leonh. in Basel, fol. X^b; Trouillat 2, 197.

1270, Juli 7. (feria II. post octavam Apost. Petri et Pauli).

Basileae. 28.

R. praepositus, C. decanus, totumque capitulum Basiliense urkunden, daß Heinrich Bettminger sein Haus „in vico cerdonum, quam a nobis jure haereditario possidebat.“ . . . dem Capitel abgetreten und dieses das Haus der Irmentrude, Ehefrau des Bettminger, als Besitzthum übertragen habe.

Herrgott 2, 424; Trouillat 2, 202.

1275, Mai 16. Säckingen. 29.

Rudolf, erwählter Bischof von Constanz, und die Aebtissin von Säckingen (Anna von Pfirt) besiegeln den schiedsrichterlichen Entscheid des Sängers von Basel und des Meisters Heinrich Kuchelin über die Ansprache, welche das Stift Säckingen wider die Stadt Laufenburg wegen der Rheinfischerei erhoben hatte. Ze Sekingen 1275, an dem samstage vor dem sunnentage Oculi mei.

(Orig. mit 6 h. Siegeln im Archiv in Karlsruhe.) Oberrh. 12, 294.

1278, Juli 8. (Feria sexta prox. post festum Udalrici).

apud Wældy. * 30.

Bischof Rudolf erklärt die Annahme des Obmannamtes in dem Schiedsgericht, welches zum Austrag der zwischen dem Stifte und den Bürgern zu Zofingen waltenden Anstände aufgestellt worden ist, und verspricht, innerhalb 6 Wochen einen endlichen Spruch zu geben.

(Aarg. Staatsarchiv, Stiftsarchiv Zofingen Nr. 9.)

Soloth. Wochenbl. 1830, 481; Geschichtsf. 4, 175 Nr. 90.

1278, Juli 23. (X. Kal. Augusti). apud Rhinaugiam. 31.

Bischof Rudolf entscheidet in den Weiterungen zwischen dem Stift und den Bürgern zu Zofingen. Soloth. Wochenbl. 1830, 483; 1824, 25; Geschichtsf. 4, 175 Nr. 91.

* Wäld e, i. d. Gemeinde Owingen, bad. Amt Ueberlingen.

1278, Oct. 20. (XIII. Kal. Nov.) Lausanne. 32.

König Rudolf genehmigt die Verträge, welche der General des Franciscaner-Ordens für ihn mit dem Papste geschlossen. Zeugen: Rud., Constant. episcopus; Eberhardus comes de Habisburch.

Theiner, cod. dipl. domini temporalis 1, 233.

(Am 14. Februar — XVI. kal. Martii — 1279 in Wien Erneuerung obiger Urkunde durch König Rudolf. Zeugen: Albertus et Hartmannus comites de Habspurch et Kyburg, Lantgravii Alsatiae. Ebendas. 235 ff.)

1279, März 1. (Kal. Mart. Ind. VII.) 33.

Bischof Rudolf siegelt mit Heinrich von Muri und Ritter Heinrich von Wangen einen Akt, durch welchen letzterer behufs Stiftung seines Jahrestages ein Gut in Schongau, das sein Eigen ist, nebst dem Zehnten in Reimirswile und Gundoldingin, den er vom Kloster Muri erbweise zu Lehen hat, dem genannten Gotteshause schenkungsweise abtritt.

(Aarg. Staatsarchiv, Muri B. II. A.)

1283, April 24. Grunern*. 34.

Hesso der ältere und Rudolf der jüngere von Usenberg verzichten zu Gunsten des Klosters St. Trudpert auf alle ihre Rechte an den Wald Ramspach,** bezüglich dessen zwischen ihnen, der Abtei St. Trudpert und den Bürgern von Sulzberg Anstände gewaltet hatten. Acta sunt hec in villa Grüner a. d. 1283, in vigilia Marci evangeliste, ind. XI. . . . In cujus rei geste testimonium et firmitatem sigillis venerabilis domini R. Constantiensis episcopi et nostris nec non O. de Stöphin (Staufen) militis similiter et civium nostrorum de Sulzberch*** presens pagina extitit corroborata.

(Perg.-Urk. mit 4 h. S. (von 5) im Arch. Karlsruhe, Urk. d. Kl. St. Trudpert.) Herrg. 3, 514 Nr. 618; Oberrh. 30, 120.

1284, Aug. 29. (Crastino beati Pelagii, Ind. XII.) Constantie. 35.

Bischof Rudolf verkauft die Kastvogtei des Frauenklosters Fahr (Vare), welche er s. Z. von seinem Oheim, weiland Ulrich von Regensberg, um 200 Mark Silber gekauft hatte, um die gleiche Summe an dessen Sohn Lütold von Regensberg, wobei das Besizrecht des Klosters Einsiedeln auf Fahr ausdrücklich vorbehalten bleibt.

* Im bad. Amt Staufen.

** Ein noch im 17. Jahrh. genannter Wald, bei St. Trudpert selbst gelegen.

*** Sulzburg, im bad. Amt Müllheim.

(*Klosterarch. Einsiedeln.) Herrg. 3, 521 Nr. 629; Geschichtsfr. 4, 178 Nr. 107.

1286, October 18. (in die S. Lucae Evang.) Rheinau. 36.

Bischof Rudolf bestätigt, auf Ansuchen von Abt und Convent des Prämonstratenser-Klosters Rüti, einen Kauf, d. d. apud castrum Rapperschwil, in festo Calixti (14. Oct.), welchem zufolge Elisabeth, Gemahlin des Grafen Ludwig v. Homberg, mit Zustimmung ihres Eheherrn, dem genannten Kloster ihren Hof in Oberdürnten, die Vogtei der Kirche in Buskilch sowie die Vogtei Underbach um 25¹/₂ Mark Silber, Zürcher Gewicht, verkauft hat. Die Verkäuferin behält sich den Wiederkauf vor, welcher innert Jahresfrist von nächsten Weihnachten hinweg um 30 Mark Silber geschehen muß. Zeugen: Ritter Rudolf von Bechburg und Heinrich von Eberhoch, Truchseß zu Greifensee. Siegler: der Bischof und die Grafen Ludwig und Elisabeth von Homberg.

(*Urkb. d. Klosters Rüti.) Herrgott 3, 529 Nr. 638; Geschichtsfr. 4, 179 Nr. 112.

1289, Juni 24. (VIII. kal. Julii, ind. II.) Schaffhausen. 37.

Rüedger zu der Lindun (Heggenzi), sein Bruder C., seine Schwestern Mehtild und Anna und ihre Mutter verkaufen zwei „mansus“, gewöhnlich genannt „schüposse“ in Beringen, welche C. genannt Brügler baut, an die Frauen von Paradies um 21 Mark Silber. Außer dem Bischof Rudolf von Constanz ist in dem Brief der ganze Rath von Schaffhausen genannt, nämlich: Egbertus Scultetus, Herm. in litore senior, Hūno, milites; Egbertus dictus Wolhuser, Burch. in fine, Rüedgerus in turri senior, dictus Gmör, B. ad portam, H. Buri, H. Brūmsi junior, Hermannus in angulo, Nikolaus hern Volkmaris et Fridboldus, consules Scaffusenses.

(Cantonsarch. Schaffhausen). Schaffh. Urkkgr. 1, 47 Nr. 227.

1290, April 29. (III. Kal. Maii). Thuregi. 38.

Elisabeth, relicta illustris viri quondam Ludowici, comitis de Honberc et domina in Rapprechwiler, verkauft ihre Güter in Uri an Abt Volker und Convent in Wettingen. Bischof Rudolf, in dessen Gegenwart und mit dessen Genehmigung der Kauf geschieht, siegelt auf Ansuchen der Verkäuferin den Brief, in welchem unter andern Zeugen auch: Graf Hermann von Homberg und der Edle Ulrich von Rüsegg genannt sind.

(Im Archiv Uri in latein. und deutscher Copie.) Herrg. 2, 542; Tschudi 1, 199 (unvollständig); Schmid, Gesch. v. Uri 1, 226 (mit dem unrichtigen Datum 1293); Geschichtsfr. 41, 34.

1292, April 28. Constantie. 39.
 Bischof Rudolf belohnt einen ihm von Conrad v. Bussnang versprochenen Dienst. Pupikofer (1886) 1, 427; Geschichtsf. 4, 182 Nr. 129.

1292, Aug. 24. (IX. Kal. Aug.) Sirnach. 40.
 Bischof Rudolf, für sich und als Pfleger seines Brudersohnes Hartmann v. Kyburg, Herzog Albrecht v. Oesterreich, für sich und als Pfleger seines Brudersohnes Johann, kommen mit Bischof Bertold und Propst Heinrich von Chur, den Grafen Rudolf und Hug von Montfort, den Grafen Hug und Rudolf v. Werdenberg, Graf Mangold von Nellenburg, Graf Heinrich von Veringen und dem jungen Grafen von Hohenlohe, nebst vielen andern edlen und biederu Leuten über folgende Sühne überein: Was jeder vor dem Tode des Königs Rudolf innehatte, soll ihm wieder werden; werden die Ansprüche des Grafen Hartmann an Herzog Albrecht nicht innerhalb 2 Jahren ausgeglichen, so soll an den gehörigen Stätten rechtlich darüber entschieden werden; die Ansprüche des Bischofs werden sogleich an ein Schiedsgericht überwiesen; die Kriegsparteien verzichten gegenseitig auf Schadenersatz; beider Theile Helfer und Diener sollen einander unverzüglich um alle Ansprachen Minne oder Recht bieten vor vier Schiedsleuten und einem Obmann; vorbehalten bleibt der Anstand mit dem Abt Wilhelm um die Stadt Wyl.

Fontes rer. Bern. 3, 537 Nr. 547; Pupikofer, Gesch. d. Thurgau (1886) 1, 643; Lichnowsky 2, Reg. 280; Geschichtsf. 4, 182.

1293. (III. non. Aprilis.) 41.
 „Anno dom. MCCXCIII. feria sexta pasce ob. dominus Rudolfus de Habsburg episcopus Constantiensis instaurator huius ecclesie de quo dantur II. quartalia tritici de granario.“

(Aargauisch. Staatsarchiv, Anniversarium des Stiftes Zurzach, Grundstock.)

42.
 „Anno 1293 mensis Apprilis obiit Rüdolphus comes de Habsburg, episcopus Constantiensis, et praesedit 19 (i. e. annos).“

Mone, Quellensamml. d. bad. Landesgesch. 1, 313 (Constanzer Chronik). — Die in gl. Sammlung (1, 306) enthaltene Fortsetzung des Königshofen setzt — im Widerspruch mit den übrigen Angaben — seinen Todestag auf 4. November.

Otto,

vierter Sohn des Grafen Rudolf I. (des ältern) und der Gertrud von Regensberg. † nach 1275.

Siehe I. Theil, Regesten (Argovia 10,166).

1275, Aug. 10. (IV. Idus Augusti, ind III.) ap. Basileam. 43.

König Rudolf nimmt das von dem Straßburger Ministerialen Burkard v. Gebweiler für 12 seiner Genossen (comparibus) gestiftete Kloster Marbach (Augustiner-R) in seinen Schutz. Der Stiftungsbrief ist, wie König R. erklärt, von besagtem Burkard, auxilio comitis Ottonis de Habesburc et omnium conprovincialium suorum, ausgefertigt (testimonio in generali placito publice confirmavit).

(Aus dem Marbacher Copialbuch, sec. XVII, fol. 8.) Winkelmann, Acta imp. ined. 2, 88 Nr. 102.

Eberhard,

fünfter und jüngster Sohn des Grafen Rudolf I. (des ältern) und der Gertrud von Regensberg. Wird durch seine Vermählung mit Anna v. Kyburg (1266) Gründer der Linie Neu-Kyburg. Landgraf im Zürichgau. † 1284.

Siehe I. Theil, Regesten Nr. 178—236; 794.

1280, Aug. 17. (XVI. kal. Sept., ind. VIII.) Wiene. 44.

König Rudolf bestätigt dem Nonnenkloster Meding die Schenkung reichslehnbarer Güter durch die Grafen Hartmann und Otto von Brandenburg, nachdem dem Reiche dafür Ersatz zugesagt und von Genannten verbürgt ist. Zeugen: Henricus Basiliensis episcopus, princeps noster dilectus, et nobiles viri Henricus marchio de Hachspurg, Eberhardus de Habenspurg, Burckardus de Hohenberch sororius noster, Hugo de Mantefurt, Fridericus de Vurstenberg, comites, et L. de Regensperg nobilis, Engelhardus de Weinsperg, Marquardus de Playchein, Eberhardus de Walse, ministeriales, et alii quam plures fide digni.

(Aus einem Transsumpt des Bischofs Peter von Augsburg von 1442.) Winkelmann, Acta imp. ined. 2, 103 Nr. 125.

1282, April 23. (IX. Kal. Maii, ind. X.) ap. Welda. 45.

Bischof Rudolf verleiht, nachdem die Gebrüder Diethelm und Friederich, Grafen von Toggenburg, auf das Lehen gewisser Güter in Affoltrangen verzichtet haben, welche sie bisher vom Bischof zu Lehen trugen und welche Magister Heinrich Wagner, (Carpentarius) von Vischnun (Fischingen) von weiland dem Ritter Burkard von Haitenowe gekauft hat, diese Güter dem genannten Meister Heinrich zu einem rechten und wahren Lehen. Zeugen: Graf Eberhard von Habsburg, der Caplan Burkard in Eschelikon und ein Edler . . . von Spetz nebst Andern.

(* Arch. Tschudi in Greplang.) Herrg. 3, 504 Nr. 605; Geschichtsfr. 4, 177 Nr. 101.

1283, März 3. (quinto nonas Marcii). Burctorf. 46.

Hermann v. Mattstetten, Anna, seine Frau, Peter und Mathias, ihre Söhne, verkaufen was sie von Anna's Vater, H. v. Schüpfen, Ritter, zu Schüpfen und Bundkofen ererbt, namentlich einen Viertel des Bannholzes und einen Viertel der Besetzung, genannt Bann, an die Abtei Frienisberg um 16 Pfund. Siegler: Gr. Eberhard.

(Staatsarch. Bern, Aarberg). Fontes rer. Bern. 3, 343 Nr 359.

Gemeinschaftliche Urkunden.

1278, Oct. 20.

Gr. Eberhard mit s. Bruder, Bischof Rudolf, bei Genehmigung der vom Franciscaner-Orden mit dem Papst für König Rudolf geschlossenen Verträge. Nr. 32 hievor.

Rudolf III.,

Sohn des Grafen Gotfrid I., geb. 15. Juni 1270. Seit 1296 (durch Heirath) Herr von Neu-Rapperswil; Reichsvogt im Thurgau, Aargau, am Oberrhein und Bodensee, sowie in den Waldstätten. † 22. December 1314.

Erste Gemahlin: Elisabeth von Rapperswil (seit 1289 Wittwe des Grafen Ludwig v. Homberg), mit Graf Rudolf verehelicht seit 1296; † 1309.

Zweite Gemahlin: Maria von Oettingen. (Heirathet am 6. April 1316 ihren Stiefsohn Werner von Homberg).

Siehe I. Theil, Regesten Nr. 237—288.

1288, Nov. 23. (VIII. kal. Dec.) Rheinau. 47.

Graf Rudolf von Habsburg bezeugt, daß Ritter Eberhard von Henchart nebst seinen Kindern Lütold, Eberhard, Friedrich, Conrad, Berchtold, Johannes und Margaretha zwei Höfe in Henchart an Adelheid, Wittve eines „genannt Henchart“, Bürgers in Schaffhausen, und ihre zwei Söhne Hans und Jacob um 17 Pfund, 10 Schilling denarium usualium verkauft habe.

(Klosterarch. Schaffhausen.) Schaffh. Urkundenreg. 1, 46 Nr. 222.

(1288—1289) o. D.

48.

Graf Rudolf von Habsburg fordert diejenigen Bürger von Rheinau, welche sich bis jetzt noch nicht oben auf dem Berge (supra montem dicti oppidi) angesiedelt haben, wie es bereits Seitens der Mehrzahl der Einwohnerschaft geschehen, auf, dies innert des nächsten Monats umso eher zu thun, als er nachher ihre bisherigen Wohnungen in der Altstadt (in veteri villa) dem Feuer übergeben werde. Zeitschr. f. d. G. d. Oberrheins, Neue Folge (1886) 1, 208—209.

(Aus einem Formelbuch der Minoriten von Schaffhausen.)

1290, Sept. 13. (Idib. Sept., indict. 3.) in Misenberch. 49.

Graf Albert von Hohenberg verkauft seine Veste Wisseneck* und andere Güter im Breisgau dem König Wenzeslaus von Böhmen um 400 Mark feines Silber, Prager Gewicht, und empfängt sie von ihm zu Lehen. (. . . quod nos bona nostra videlicet castrum Wisseneck cum juribus et attinentiis suis omnibus ad montem St. Mariae in Nigra Sylva nec non villas Merdingen**, Tungen*** et Keilzeiten† sita circa Renum in provincia dicta Brisgovia . . .). Zeugen: Bernhard von Camenz, Propst zu Meissen, Rudolf, Graf von Habsburg, Bruder Berthold von Gepzenstein und Bruder Helwig von Goltbach, beide Edle und Deutschordensritter, sodann die Edlen Hidebrand, Marschall v. Papinheim (Pappenheim), Eberhard, Truchsess von Walpurg und 5 genannte andere Edelleute.

(Orig. in arch. St. Wenceslai, cop. in Mus. Boh.) Ludewig, Rel. Man. VI, 29; Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae, II, 651 Nr. 1512.

1294, Februar 23. (VII. Kal. Martii, ind. VII.) Basilee. 50.

Rudolf, Graf von Habsburg, (urk.) schenkt dem Stifte Zurzach auf die Bitte des Priesters Chünrad Scholl, des Canonikers von Zurzach, und dessen Bruders Jost (ministerialis nostri) seine leibeigene Magd (ancilla) Adelheid von Sempach, die mit Chonrad Wiglin von Zurzach, einem Leibeigenen des Stiftes, verheirathet ist.

Siegel hängt.

(Aarg. Staatsarchiv, Stift Zurzach.) Vgl. J. Huber, die Urkunden des Stiftes Zurzach, pag. 2.

1297, Juni 25. (VII. Kal. Julii, Indict. X.) Rapperswil. 51.

Graf Rudolf von Habsburg, Herr zu Rapperswil, und Gräfin Elisabeth von Rapperswil erklären sich damit einverstanden, daß die

* Wiesneck, bei Eschbach, Amt Staufen, Bez. Freiburg.

** Mördingen, Amt Freiburg, Kr. Breisach.

*** Thiengen, Amt und Kreis Freiburg.

† Unbekannt.

Söhne des verstorbenen Rapperswiler Schultheißen Jacob um 16^{1/2} Mark S. einen Mansus zu Kentbraten (Kempraten) und einige andere Grundstücke an das Kloster Rüti verkaufen.

(Staatsarch. Zürich, Rüti, Nr. 51.) Rochholz in der Argovia 16, 57, Nr. 100.

1301, April 22. (an Sante Gerigin abint) ze Berowe. 52.

Graf Rudolf von Habsburg urkundet, daß sein Leibeigener Johannes der Kudirer von Balbe die von ihm empfangenen Lehengüter, nämlich „den hof uf Gaissiberg, die hãbe bi der niedererun brugge ze Balbe, den wingarten und die bunte und die hofstat nidenan in dem dorfe ze Balbe, die hofstette bi enandir, die gegin der burg ze Balbe ligint, und ein halbe schûposse ze Lotstettin“, mit seiner — des Grafen — Einwilligung, seinen nächsten Verwandten testirt hat.

(Stadtarch. Schaffh.) Schaffh. Urkkgr. 1, 61, Nr. 285.

1302, October 25. (VIII. Kal. Novembris.) 53.

Elisabeth von Rapperswil gibt mit Einwilligung ihres Gemahls, des Grafen Rudolf von Habsburg, den Gebrüdern Probst Cûnrad und Ritter Uolrich von Clingenberg alles Recht, das sie von Eigen-, Erb- oder Lehenschaft am Kirchensatz zu Rûmelanch (Rûmlang) hatte.

(Staatsarch. Zürich, Amt Constanz, Nr. 260.) Rochholz i. d. Argovia 16, 62, Nr. 113.

1309, April 10. 54.

Nachdem die gräflichen Brüder Wernher und Ludwig v. Homberg ihre Mutter Gräfin Elisabeth auf Rapperswil durch den Tod verloren haben, bringen sie um diese Zeit ihre Schwester Cäcilia gemeinsam in das Kloster Oetenbach und steuern sie daselbst mit 60 Mark Silber aus.

Kopp, Gesch. IV₁, p. 115; ders. Urkk. II, p. 48; G. v. Wyss, Reg. Nr. 13; Rochholz i. d. Argovia 16, 62, Nr. 126.

1311, Februar 5. (in nonis Februarii) in Mediolano. 55.

Nos R(udolfus) comes de Habsburg et Wernherus comes de Homberg notum facimus presencium inspectoribus universis, quod promittimus et promisimus, fide data nomine sacramenti, serenissimo domino nostro, domino Henrico Romanorum regi, vice et nomine nobilis viri Eberhardi de Burgelon ac pro eo, quod idem Eberhardus fideliter et constanter adherebit et serviet dicto domino nostro regi contra omnem hominem toto tempore vite sue; et super eo suas patentes litteras, quam primum poterit, sibi tradet. In cujus rei testimonium presentes litteras nostris sigillis jussimus communiri.

Argovia XVIII.

In tabula Roncion. Nr. 707. Sigilla desunt. Bonaini, Acta Henrici, I. p. 145; Rochholz i. d. Argovia 16, 74, Nr. 136. Vergl. auch E. Kopp, im Anzeig. f. Schweiz. Gesch. 1860, p. 94.

1313, Juli 24. (Sant Jacobs abend). Zofingen. 56.

Die Grafen Rudolf von Habsburg, Otto von Straßberg, Friedrich von Toggenburg, Eberhard von Nellenburg und die Edeln Heinrich von Griessenberg, Ulrich und Johann von Grünenberg, Walther von Wolhusen, Joh. der Truchsess von Dießenhofen und Jacob der Vogt von Frauenfeld, als Zeugen für Herzog Leopold von Oesterreich, als Joh. von Wolhusen seine Güter an Oesterreich aufgibt.

(Staatsarchiv Luzern.) Geschichtsfr. 1, 71; Münch (Argovia X.) Reg. 283 (unvollständig).

Johann I.,

Sohn des Grafen Rudolf III. und der Elisabeth von Rapperswil, verwitweten Gräfin von Homburg, geb. um 1297. Herr von Neu-Rapperswil, seit 1323 auch von Alt-Rapperswil, in der March und in Wäggi; Landgraf im Klettgau. † 20.—30. September 1337. Gemahlin: Agnes, Tochter des Landgrafen Sigmund von (Unter-) Elsaß.

Siehe I. Theil, Regesten Nr. 289—348.

1318, Febr. 10. (an dem nechsten fritage nach St. Agathen tage). Zürich. 57.

Graf Johans von Habsburg urkundet, daß Wernher von Liebegge der jüngere ihm zu Zürich die Burg und das halbe Dorf zu Liebegge mit aller Zubebürde aufgegeben habe. Diese Lehen verleiht er ihm und seiner Gattin Agnese von Neuem, sowie seinem Schwiegersohne Rudolf von Glarus (Sohn des Ritters Johans von Glarus) und dessen Gattin Anna, der Tochter Wernhers von Liebegge, „allen vieren unverscheidenlich“. Der abwesenden Frau Agnese wird das Lehen durch Ritter Walther von Bütinkon übersendet.

Zeugen: her Walter von Bütinkon; Her Berchtold von Rinach; her Ruodolf Mülner; her Jo. von Glarus; her Jo. von Schönenwert; her Ruodolf von Lunghoff; her Jo. Mülner—Rittere; her Jo. Bilgerin der alte; Jo. sin sun.

(Aarg. Staatsarchiv, Liebegg Nr. 1.) 2 Exempl.; nur an einem hgt. das Siegel; im zweiten unter den Zeugen statt Jo. von Glarus: her Wer. von Liebegge.

1325, Dec. 10. (zinstag nach St. Nicolaustage.) 58.

Graf Hans von Habsburg, Landrichter im Klettgau, schenkt dem Spital zu Schaffhausen die Eigenschaft über ein Gut zu Siblingen, welches Friedrich der Schultheiß von Schaffhausen, Ritter, von ihm — dem Grafen — zu Lehen hatte.

(Stadtarch. Schaffh.) Schaffh. Urkkgr. 1, 98, Nr. 452.

1327, März 4. 59.

Johanni comiti de Hapburg altare portabile conceditur.

Löher, archival. Zeitschr. 6, 214 (Päpstl. Regesten).

1328, Aug. 14, (an unser vröwen abent ze mitten ögsten.)

Rapperswil. 60.

Graf Johann von Habsburg, Landgraf im Klettgau, gibt das Holz genannt Isenbalde mit 3 Juchart Ackerland, gelegen am Randen zwischen Siblingen und Löningen, welches Heinrich von Mechingen, Ritter, von ihm zu Lehen trug, „durch Got“ und auf Bitte Herrn Heinrichs dem Kloster St. Agnesen zu eigen.

(Cantonsarch. Schaffh.) Schaffh. Urkkgr. 1, 106, Nr. 486.

1329, April 25. (Zinstag in der Osterwochen.) o. O.

Laufenburg. 61.

Graf Johans von Habsburg urkundet, daß vor ihm in offen Gerichte zu Louffenberg Anna und Jenni von Bosswyle dem Berchtold Brüder, Bürger von Waldshut, den Bosswyler Hof zu Bötztstein zugefertigt und aufgegeben haben, den ihre kürzlich verstorbene Mutter Clara von Bosswyle ihm um 41 Mark S. Basler Wäbrg. verkauft hatte.

Siegler: Graf Johans von Habsburg und der Rath zu Louffenberg (m. d. Stadtsiegel.)

(Aarg. Staatsarchiv, Leuggern, Documentenbuch fol. 115.)

1329, Juli 21. (an St. Marien Magdalenen Abende.) Baden. 62.

Ruodolf, Herr von Arburg, (urk.) verleiht dem Johans von Liebegge, dem Sohne † Burkart's, für seine und seines Vaters Dienste zum Lehen die Burg und die dazu gehörigen Stücke zu Liebegge, die er (der Urkunder) von Graf Johans von Habzburg zu Lehen hat. Siegel hängt.

Zeugen: her Johans von Halwile; her Johans der Krieg, Ritter und phleger ze Arburg, u. Gotfrid von Buobendorf, phleger ze Baden.

(Aarg. Staatsarchiv, Liebegg Nr. 5.)

1335, Februar 11. (samstag vor sant Valentinustag.) Zürich. 63.

Graf Johann von Habsburg versetzt den Hof Erlenbach am Zürichsee dem Grafen Kraft von Toggenburg, Propst zu Zürich, um 137 Mark Silber.

Urk. St. Gallen FFF. 4. A. 57. — Wartmann, Urkb. d. Abtei St. Gallen 3, 501.

1335, Februar 14. (an sant Valentins tag.) Zürich. 64.

Graf Johann von Habsburg verurkundet eine Abschrift des am gl. Tage vom Grafen Kraft von Toggenburg ausgestellten Reverses, daß der versetzte Hof Erlenbach wieder eingelöst werden könne.

Urk. St. Gallen FFF. 4. A. 56. — Wartmann 3, 501.

Agnes,

Tochter des Landgrafen Sigmund von (Unter-) Elsaß,
Gemahlin des Grafen Johann I. † 12. Juni 1351 oder 1352.

Siehe I. Theil, Regesten Nr. 349—353.

1341, Decembr. 5. (Mittwoch nach Andreas.) ap. Louffenburg. 65.

Gräfin Agnes von Habsburg u. Gr. Johans von Habsburg ihr Sohn urk., daß ihnen Uolrich Basler, Bürger von Louffenberg, ihr Lehen, die Vogtei zu Hener (Hänner i. Schwarzwald), aufgegeben habe. Dieses Lehen geht an Uolrich Scherer, Bürger zu Brugg, und dessen Erben über; mit der Entrichtung von 41 Mark S. Basler Währung an Uolrich Scherer oder seine Erben fällt die Vogtei wieder dem Lehensherrn anheim. Mit anhängenden Siegeln der Gräfin Agnes und des Grafen Johann.

(Aarg. Staatsarchiv, Königsfelden K. R. 19. Nr. 194.)

Johann II.,

erstgeborener Sohn des Grafen Johann I. von Habsburg-Rapperswil, geb. um 1318. Herr von Neu-Rapperswil bis 1354 und seit 1354 auch zu Homberg und Rotenberg im Elsaß. Verweilt von 1364—1372 als Condottiere in Italien.

† 17. December 1380.

Gemahlin: Verena von Neuenburg.

Siehe I. Theil, Regesten Nr. 354—456; 795—809.

1337, Nov. 22. (des Samstages vor sant Katherinen tag.)

Augsburg. 66.

Kaiser Ludwig gibt den Zürchern Weisung über die Ausführung der von ihm und dem Herzoge Albrecht von Oesterreich zwischen ihnen u. den jungen Habsburgern (des von Habsburg kinden) gemachten

Richtung und Sübne. Die Richtung selbst ist vom 21. Nov., vergl. Reg. Nr. 356.

(Als Abschrift von 1339 im Staatsarch. Zürich.) Winkelmann, Acta imp. ined. 2, 365, Nr. 593.

1340, Nov. 24. (an sant Katherinen abende.) 67.

Abt Conrad v. Einsiedeln verleiht, auf Bitte der Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg, die von ihnen aufgegebenene Vogtei zu Erlenbach am Zürichsee an Graf Friedrich von Toggenburg, der sie um 200 Mark Silber gekauft hat.

Urk. St. Gallen FFF. 4. A. 58 (mit h. S.) Wartmann, Urkb. d. Abtei St. Gallen 3, 523.

1342. 68.

Gr. Johann von Habsburg gibt dem St. Katharinenaltar zu Rapperswil 3 Jucharten Reben, zu Stäfa gelegen. Güller, der Kirchherr u. s. Tochter sollen „selbe niessen zu einem Leibgeding,“ und dem Grafen jährlich davon geben ein Paar Handschuh.

(Arch. Rapperswil.) X. Rickenmann, Gesch. v. Rapperswil. II. Aufl. 2, 51, (wo die Urkunde wörtlich abgedruckt ist).

1343, Nov. 21. 69.

Gr. Johann v. Habsburg, der Rath und die Bürger z. Rapreswille schließen mit Schultheiß, Rath u. Bürgern z. Winterthur einen Vertrag, vermöge dessen kein Ort oder Bürger den andern wegen Schuldansprachen vor fremden Gerichten ansprechen oder beklagen darf.

(Arch. Rapperswil.) X. Rickenmann, Geschichte von Rappersw. II. Aufl., 2, 5.

1346. 70.

Gr. Johann v. Habsburg, der Vogt und der Rath der Stadt zu Rapreswile, sodann Johann von Hasla und Otto von Rambach, Pfleger des Spitals daselbst, und Bruder Johann Bannwart, Spitalmeister, urkunden, daß sie mit Ulrich von Russikon, Bürger z. Rapperswil, wegen eines Seelengeräthes übereingekommen sind, welches letzterer dem Spital gesetzt hat (4 Mütt Kernen).

X. Rickenmann, Gesch. v. Rapperswil, II. Aufl. 2, 58—59, (allwo die Urk. abgedruckt ist).

1348, August 13. (Mittwochen vor unser vröwen tag ze mittem ougsten.) o. O. 71.

Graf Johans von Hapsurg verleiht dem bisherigen Lehensinhaber Ruodolf von Glarus, Ritter, und nun auch dessen Gattin Anna, einer

Tochter des † Wernher von Liebegg, die Burg zu Liebegg mit dem Dorf und allen dazu gehörigen Rechten zum Lehen.

S. hgt. beschädigt.

Zeugen: Graf Hug von Werdenberg, Eberhart Mülner, Johans von Hottingen, Uolrich von Beggenhofen, Jacob Markschal, Ruod. von Lunkof, Wernher Friburger.

(Aarg. Staatsarchiv, Liebegg Nr. 9.)

1350.

72.

Königin Agnes vermittelt einen Anstandfrieden zwischen Zürich und den Grafen von Habsburg-Laufenburg mit dreimaliger Erneuerung.

Tschudi 1, 380. (Die Akten finden sich im Staatsarchiv Zürich nicht vor). Aeltere Eidgen. Abschiede 1, 425, Nr. 238.

1352, September 19. (Mittwuchen nach des hl. Chrützs tag
ze Herbst.) ze Brugg im Ergöw. 73.

Die Grafen Hans, Rudolf und Gotfrid v. H. geloben dem Herzog Albrecht von Oesterreich und seinen Erben, daß sie mit ihrer Veste der alten Rapreswile, mit der March und der Wegi nicht feindlich gegen genanntes Haus und Herrschaft auftreten wollen; widrigenfalls 1000 March löthiges Silber ihm verfallen wäre. Siegler: Die drei Grafen von H., Gr. Eberhard v. Kyburg, Gr. Ymmer v. Straßberg und Hug v. Gutenberg. (Von den SS. hängt nur noch dasjenige des Straßbergers).

(Staatsarch. Schwyz Nr. 136.) Beilage Nr. 7.

1355, Aug. 20. Raprechtswil.

74.

Herzog Albrecht von Oesterreich thut kund, daß er dem Grafen Hans von Habsburg, auf Rechnung der Schuld wegen des Ankaufs von Raprechtswil, die Veste Homberg (im Frickthal) für 500 Mark Silber Basler Gewicht gegeben habe.

(k. k. g. A. Dipl. Alb. II. p. 50.) Lichnowsky III. Reg. Nr. 1794.

1355, Aug. 20. Raprechtswil.

75.

Quittung des Grafen Joh. v. Habsburg.

(k. k. g. A. Dipl. Alb. II. p. 51.) Lichnowsky III. Reg. Nr. 1795.

1355, September 21. (an sant Matheus tag d. Evang.) 76.

Die Grafen Hans, Rudolf und Gotfrid von H., Gebrüder, und Graf Johann von Froburg, Landgraf im Sisdgau, eintheils, und Heintzman Riche, Edelknecht, von wegen derer von Augst, anderntheils, vergleichen sich dahin, ihren Streit betr. den Blutbann inwendig des Violenbachs (der Vilinen) schiedsrichterlich austragen

zu lassen. Gemeinschaftlicher Obmann soll Ritter Heinrich von Eptingen genannt der Zifener sein, zu welchem jede Partei 2 Schiedsrichter setzen soll. — Der Wortlaut der Urkunde ist im Spruchbrief des Eptingers vom 30. Nov. 1355, Regest Nr. 462, enthalten.

(Staatsarchiv Basel.) Basellandsch. Urkb. p. 315/18.

1356, April 29. (Freitag in der Osterwuchen.) Honberg. 77.

Graf Johans von Habsburg urk., daß er dem Bruder Heinrich Liebelast von Rapperswile, Klosterherrn zu Wettingen, 24 Florentiner Gulden schulde. Bezahlt er ihn nicht bis Ende nächstkommender Osterwoche, so darf Liebelast (oder seine Erben) den Grafen (bezw. seine Erben) und seine Pferde angreifen, wo er will, und dieselben an einen offenen Wirth setzen. Da sollen sie so lange „uf schaden stan alle die wille und als lang untz dz er höbtguot und schaden gar und gentzlich usgericht hat.“ S. hgt.

(Aarg. Staatsarchiv, Wettingen XXX 14., Nr. 505.)

1357, Januar 7. Wien. 78.

Herzog Albrecht von Oesterreich genehmigt, daß Graf Johann v. Habsburg auf der ihm verpfändeten Veste Honberg (im Frickthal) und Stadt Rotenberg (i. Elsaß) seiner Gemahlin Verena einige Verschreibungen mache.

(k. k. g. A.) Lichnowsky III., Reg. Nr. 1907.

1359, Januar 29. Eritag vor unser frowen tag ze der liechtmezz.) Wienn. 79.

Graf Johans von Habsburg urkundet, daß er an der Burg und Grafschaft Homberg und Zubehörde „daz allez mitsampt der Burg unser phant ist,“ von Herzog Ruodolf v. Oest. und dessen Brüdern, sowie am Kirchensatze zu Hertz nach weder von Erbschaft noch von Pfandes wegen ein Recht habe. Er entzieht sich daher für sich und seine Erben jeder Ansprache auf Homberg und den Kirchensatz zu Hertz nach sowie auf die Steuer und Zinse, die ihm zu Glarus auf dem Pfande, das er von d. Oestr. innehat, versessen sind, und auf die 500 Gulden von Florentz, die ihm Herzog Albrecht selig von Oest. für seinen Dienst vor Zürich verheißen hatte. Sodann verbindet sich der Urkunder, den oestr. Herren mit allen seinen Vestinen und mit 10 Helmen bis Martini 1360 zu dienen. „Und sind harumb und umb verzihunge der vorgeschribenen stukchen von unserm obgen. herren herzog Ruodolf von Oesterrich verricht und gewert zwelfhundert guldinr“ (Florentiner Münze). Die Herzöge von Oesterreich müssen den Urkunder und seine Leute entschädigen, wenn sie Rosse und Hengste in Österr. Dienste verlieren.

S. hgt. (Im Regest Nr. 427 wurde irrthümlich „Vritag“ statt „Eritag“ (Dienstag) gelesen, daher die unrichtige Datirung vom 1. Februar).

(Aarg. Staatsarchiv, Schenkenberg, Y. 4.) Beilage Nr. 9.

1359, März 28. (donstag vor mitter vasten.) o. O. 80.

Graf Johans und Graf Götfrit von Habspurg, Gebrüder, geben ihrem Bruder Graf Rüdolf von Habspurg und seinen Erben alle ihre Rechtung, Forderung und Ansprache an der Burg und Veste Homberg und Zubehörde sowie an den beiden Kirchensätzen Hirtzenach und Frick mit Zubehörde auf.

2 Sg. hgn.

(St.-Arch. Aargau, Fricktkal 2.) Beilage Nr 10.

1360, Februar 19. (An der eschrigen mitwuchen.) Basel. 81.

Gr. Johann von Habsburg mit Gr. Walram v. Thierstein, Ritter Burkard Münch d. j. v. Landskron und Andern, Zeuge, als Herzog Friedrich von Teck, Landvogt in Schwaben u. Elsaß, den Ritter Konrad Münch mit der Veste Münchenstein belehnt.

(St. Arch. Liestal II, I.) Basellandsch. Urkb. 1, 346.

1362, Januar 31. (mentag vor u. fr. t. der lichtmess). Basel. 82.

Graf Johans v. Habspurg belehnt im Namen seiner Brüder Rudolf u. Gotfrid auf Bitte des Johann Camrer, Edelknecht, die Gebrüder Dietzschman und Lienhart zer Sunnen, Bürger von Basel, mit 20 Viernzel Korngeldes Dinkel und Haber und 12 Hühnergeldes in dem Bann zu Muttenz. (Perg., Or. S. abgefallen. Staatsarch. Liestal L, 71. 5 Nr. 81.)

1366, Sept. 19. (die XIX. mensis Sept.) In civitate Florentie. 83.

Auf einem zu Florenz unter dem Vorsitz päpstlicher Legaten abgehaltenen italienischen Staaten- und Städtecongress kommt der Abschluß einer Liga zu Stande, welche vorläufig den Kirchenstaat, Neapel und Toscana umfaßt — den übrigen ital. Ländern ist der Beitritt offen gelassen, — und unter Anderm auch die Ausrottung der (von Papst Urban V. bereits seit 13. April gl. J.) mit dem Bann belegten Soldbanden bezweckt. Die Acht ist aber nur gegen die künftig sich bildenden oder in Italien auftretenden gerichtet und sind die zur Zeit auf italienischem Boden stehenden vier Compagnien, nämlich diejenigen des Ambrosio Visconti, des John Hawkwood, des Annichino Bongarten und des Grafen Johann v. Habsburg ausdrücklich davon ausgenommen.

... „Quia jam dicti commissarii, syndici et procuratores,
 via et jure in solidum, quo et quibus magis et melius potuerunt,
 inierunt, fecerunt, ac etiam simul et inter se modis, et nominibus
 quibus supra, et quolibet eorum, celebraverunt, contraxerunt et
 firmaverunt unionem, confederationem, provisionem et ordinationem et
 ligam contra et adversus omnes et singulas gentes malignas et
 detestabiles, que Sotietates seu Compagne vulgariter vocarentur quo-
 cumque nomine Sotietates seu Compagne hujusmodi nuncuparentur,
 offendentes, invadentes vel offendere vel invadere volentes, predictas
 terras Romane ecclesie, et Regnum predictum (nämlich Neapel), seu
 terras dicti Regni, et civitates, comunitates, dominios et terras supra-
 scriptas et suprascriptos, et quemlibet et quamlibet eorum et earum,
 vel alterum eorum vel earum, secundum capitula infrascripta dura-
 tura per tempus quinque annorum, a die celebrati presentis contractus
 continue renovande. Futuras autem sotietates intelligi voluerunt
 Contrahentes suprascripti omnes illas sotietates creatas et creandas,
 que ad presens non sunt in Ytalia. Ille autem que ad presens sunt
 in Ytalia, sunt infrascripte, et non alie; videlicet: Sotietas domini
 Ambrosii — Sotietas domini Johannis Acuti — Sotietas domini
 Anechini — Sotietas domini Comitis Johannis.“

„Capitula vero presentis confederationis, unionis et lige, de quibus
 supra et infra fit mentio, sunt hec, videlicet“ ... (folgen die XXXI
 auf die Organisation der nationalen Wehrkraft Bezug habenden Artikel
 des Bundesbriefes. Archivio stor. ital. XV. Band, Beilagen p. 89—118.
 Vergl. auch Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom (3. Aufl.) 6, 404
 u. a. a. O.

1368, Martii.

84.

Tabula stipendiariorum provisionatorum et aliorum in Roman-
 diola: Capitaneus et conestabiles equitum Dns comes Johannes de
 Habsburg habet in mense pro provisione sue persone flor. 100.

Theiner 2, 460.

Gemeinschaftliche Urkunden.

1341, Dec. 5. Graf Johann II. mit seiner Mutter, Gräfin Agnes,
 wegen Aufgabe des Lehens zu Hänner durch Ulrich
 Basler zu Laufenburg Nr. 65

Rudolf IV.,

zweitgeborener Sohn des Grafen Johann I. von Habsburg-
 Rapperswil, geb. um 1322. Seit 1354 Herr zu Laufenburg,

Landgraf im Sißgau und Klettgau, sowie der Herrschaft
Oesterreich Landvogt in Schwaben und im (Ober-) Elsaß.
† im September 1383.

Gemahlin: Elisabeth von Manton.

Siehe I. Theil, Regesten Nr. 457—556; 810—812.

1356, Nov. 15. Wien.

85.

Herzog Albrecht v. Oesterreich thut kund, daß nachdem Graf
Rud. v. Habsburg und Alle in Laufenburg über 16 Jahre geschworen,
stets Burg und Stadt offen für ihn zu erhalten und ihm zu dienen,
er sie in seinen beständigen Schutz nehme.

(k. k. g. A. Dipl. Alb. II. p. 16.) Lichnowsky III., Reg.
Nr. 1898.

1357, August 23. (St. Bartholomeus abend d. Zwölffbotten.) 86.

Graf Rudolf von Habsburg, Herr zu Laufenburg, verkauft der
Frau Elisine, des sel. Rudolf Schalsing, eines Bürgers von Neuenburg
a. Rh., Wittwe, 42 Florenzer Gulden Gelts auf das Dorf Kaisten,
dessen Leute, Güter, Steuern und Zugehörde, mit Ausnahme des
kleinen Gerichts, das des Herrn (resp. des Stifts Säckingen) ist, um
504 Florenzer Gulden. Als Bürgen verpflichten sich: Eberlin von
Boßwil, Edelknecht; Conrad Goffenheimb, Hans Bind, Ruedin Khurseener,
Rudolf der Wunder, Hans Bickhdenhag, Heinrich Haßenohr, Eberlin
Sennerlin, Heinrich Brenschenckbel und Conrad Breitenawer, Bürger
zu Laufenburg; Claus v. Rheinfelden, Edelknecht, und Johannes
Spieß, Bürger von Säckingen. Siegler: Graf Rudolf, Eberlin v. Boßwil,
Claus v. Rheinfelden und für die Andern, welche kein Siegel führen,
Claus Helbeling v. Säckingen, Vogt zu Laufenburg, und Ulrich Röze,
Schultheiß zu Säckingen.

(Großh. Bad. Landesarchiv, Copialbuch Nr. 651 (Säckingen VII).
Vergl. Wurstisen Analecta p. 103; Schaubinger, Gesch. d. St. Säckingen
p. 172 Reg. Nr. 46, und Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1881 p. 376.
— Beilage Nr. 8.

1361, o. D.

87.

Graf Rudolf von Habsburg verurkundet auf dem Landtag „in
dem langen Stein“ gewisse Privilegien der Stadt Schaffhausen.
Nach der Registratur des Schaffhauser Cantonsarchivs (AA. fol.
11. Sch. 4 Nr. 3) sollen hieüber 2 gleichlautende Briefe im Archiv
vorhanden sein, die aber z. Zeit (Oct. 1886) vermißt werden.

1363 (Johanni). 88.
 . . . Dis hant gesworn dem . . . rate (von Basel) gehorsam ze sinde:

Grave Immer von Straßberg, grave Rüdolf von Habspurg, her Otteman Schaler, her Lütold von Fricke, her Hartman von Eptingen, her Cünrat von Berenuels, her Johans vom Huse von Isenheim (und Andere).

Basler Leistungsbuch 1, 16.

1363, Octbr. 28. (Samstag vor allen Heiligen). 89.

Graf Rudolf von Habspurg hat den Rath und die Bürger zu Laufenburg ersucht, die bei Bürgermeister und Rath in Basel schuldigen 4100 Goldgulden verzinlich zu übernehmen, gegen Versatz des Zolls auf dem Wasser und dem Lande, mit Geleit, Münze („Vntze“) und allen Rechten, Nutzen und Gewohnheiten.

(„Specification derer von denen Grafen von Habspurg vorfindigen Pfandschafts-Originalien“, Lit. B, Nr. 3, Stadtarchiv Laufenburg).

1364, Sept. 8. San Miniato. 90.

Nicolaus Buondelmonti, den englischen Soldtruppen beigegebener Commissär, berichtet an die Signoria von Florenz über gewisse zwischen den deutschen und englischen Soldcompagnien ausgebrochene Streitigkeiten und über die von Seite der bisher in pisanischem Dienst gestandenen Engländer gemachten Dienstanerbietungen. Seine Begleiter hätten unterwegs vernommen, wie Graf Rudolf dem Tode nahe gestanden (trovaron per lo cammeno ch' el Conte Rodolfo stava alla morte) und die Deutschen die Caporale der englischen Compagnie mit dem Tode bedrohten.

Arch. stor. ital. XV. Beilagen p. 61—62.

1369. 91.

Graf Rudolf v. Habsburg verpfändet der Stadt Laufenburg den Zoll gegen Uebernahme weiterer Zinsen pr. 63 Gulden.

(„Specification derer von denen Grafen von Habspurg vorfindigen Pfandschafts-Originalien“, Lit. F, im Stadtarchiv Laufenburg).

1371, März 14. (Fritag nach St. Gregorientag). o. O. 92.

Graf Rudolf von Habspurg urkundet, dass ihm Rudolf von Glarus, Ritter, durch Ruman von Künstein Veste und Burg zu Liebegg mit Scheune, Trotte und Baumgarten aufgegeben und ihn gebeten habe, dieses Lehen dem Ritter Johans von Liebegg zu verleihen. Graf Rudolf willfahrt dieser Bitte.

Siegel hgt.

(Aarg. Staatsarchiv, Liebegg Nr. 22.)

1371, vor 1. August. Innsbruck.

93.

„Item aber hat Herzog Lüpolt dem selben Clausen (von Rinuelden) vf dz vorgenant guot vnd pfand geslagen CCC guldin vnd XX guldin, der er im C vnd L x x x schuldig wz von einer Raitung wegen, vnd die vbrigen C vnd x L gulden geuielen im von eines antwerchs wegen, dz man für Erikurt führte. Datum Isprung, vor Petri ad vincula, anno M. ccc. lx xj. Do mit kam nu der Satz in Graf Ruodolfs hant von Hapsburg.“ Kopp, Gesch.-Bl. a. d. Schw. II. p. 169. (Copien XV., 6, 1.)

1372, December 9. (donrstag nach Nyecolawstag). Laufenburg. 94.

Graf Rudolf von H., Herr zu Laufenburg, bekennt, daß er einen Eid zu den Heiligen geschworen hat, seinen Sohn, den Grafen Hans, Herczladen (Herzlauden), der Tochter Ulrichs von Rappoltstein, zur rechten Ehe* zu geben, „ob sie in nimt“, und verspricht, seinem Sohne alsdann die Burg Herznach und 10,000 Gulden zu geben.

Org. Perg. —

Mittheilung des Hrn. Dr. Albrecht, Oberlehrer in Colmar, welcher die vollständige Urkunde demnächst im 2. Bande des Rappoltsteinischen Urkundenbuches veröffentlichen wird.

* Die Ehe kam aber nicht zu Stande, weil das Verlöbniß schon vor 1. Dec. 1376, aus den in Beilage zum Nachtragsregest Nr. 126 näher bezeichneten Gründen abgebrochen wurde. Auf diese Vorgänge hat auch die unter Regest Nr. 596 des I. Theils erwähnte Kundschaft vom Jahr 1378 Bezug, ein Schriftstück, das in den Hannover'schen Gelehrten Anzeigen v. J. 1750, pag. 36 u. 37, angeblich „ex manuscripto genealogico istius temporis“ von Professor J. T. Köhler in Göttingen unter dem Titel „Eine zur Verbesserung der Genealogie gar dienliche und sonderbare Eehandlung zwischen Graf Rudolfs Sohn, Graf Hansen von Habsburg, und Herzlaude, Herrn Ulrichs Tochter von Rappoltstein“, mitgetheilt wurde und sich in Dr. Aug. Friedr. Scholl's Jurist. Wochenblatt, Leipzig 1773, pag. 683 ff. abgedruckt befindet. (Das Buch ist in der Leipziger Bibliothek und in der Straßburger Landesbibliothek.) Hr. Dr. Th. v. Liebenau hält das citirte Schriftstück für ein Falsifikat, indem es unglaublich sei, daß ein Freiherr von Rappoltstein mit seiner Tochter ein so schamloses Spiel, wie das darin geschilderte, habe treiben lassen. Herr Dr. K. Albrecht in Colmar, der um die Geschichte des Ober-Elsaß verdiente Herausgeber des Rappoltstein'schen Urkb., ist dagegen der Ansicht, daß das bezügliche Schriftstück eine Art Gedenkzettel sei, den Bruno von Rappoltstein in seinem Prozess mit Graf Rudolf von Habsburg (vergl. I. Theil, Regg. Nr. 549, 553, 562, 563) seinem Vertreter mitgegeben habe. Der wesentliche Thatbestand findet übrigens auch in der päpstlichen Bulle vom 10. Juli 1393 seine Bestätigung. Auch Luck's Annalen (Ms. im Colmarer Bez.-Archiv) enthalten eine ganz ähnliche Darstellung. Der nachmalige Gemahl Herzlaude's, Graf Heinrich v. Sarwerden, wird zum ersten Male, in einer Urk. vom 1. Dec. 1376, „Herr zu Rappoltstein und Hohenack“ genannt. Vergl. auch die Urk. vom 4. Juli 1378 (Erklärung der beiderseitigen Abmachungen, welche vor und bei der Vermählung des Gr. Heinrich von Sarwerden mit Herzlaude, Frau zu Rappoltstein und Hohenack, getroffen sind) in dem nächstens erscheinenden II. Theile des Rappoltst. Urkb.

1373, Januar 31. (Montag vor Purific. Mariä.) 95.

Die Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg, handelnd für sich und ihren Bruder, Graf Friedrich v. Toggenburg, verkaufen vor Johann von Roseneck, Pannerherrn der Herzöge von Oesterreich und Landrichter in der Grafschaft Thurgau, dem Grafen Rudolf v. Habsburg, welcher durch Berchtold Salzmann von Laufenburg und Eberhard von Boswil vertreten ist, das Dorf Wölfiswyl und den Kelnhof, „da der Kilchsatz daselbst ze Wulfiswyl gelegen eingehöret, mit lut und gütern, zwing und bännen, mit bussen, mit freveln, mit vellen, mit ersatz, geltlossen, mit diensten, mit holz, mit veld, mit äckern, wyßen, heußern, scheuren und schupposen, gärten, baumgärten, vischentzen, wessern, wasserrünsen, mit mülynen, wegen, stegen, mit eingengen, außgengen, mit rechten, nutzen, zinsen, mit allen guten gwonheiten und zugehörden“ etc. um 2900 gemeiner Gulden.

Wurstisen, Analecta p. 102.

1373, Juni 3. (fritag vor den pfingsten.) 96.

Gr. Rudolf v. Habsburg verpfändet der Frau Elisabeth, des Johannes Stieber, Schultheißen von Aarau sel. Frau, um die ihm von ihr geliehene Summe von 600 Gulden Güter im Banne „ze Wilere“.

Bürgen: Johans v. Kungstein, chorherre ze Werde, Walther v. Buttikon, kilchere ze Oberwile, Wernher v. Buttikon, Johans von Hallwille, rittere; Nicolaus v. Kienberg, Nicolaus von Rinvelden, Dieltmar v. Trostberg, Johans Kriech, Johans v. Bübendorff edelknechte; Ulrich Firreabent vogt ze Louffenburg, Hans Eggli von Wittnow und Wernher Vriman v. Wile.

Siegler: Graf Rudolf von H. und die Bürgen, ausgenommen H. Eggli u. Wernher Vrimann, für welche Berthold Saltzman siegelt.

Vidimus des Raths v. Aarau v. 4. März 1430; Hallwil'sches Copialbuch p. 34, Nr. 282; Boos, Urkb. d. St. Aarau, p. 117, Nr. 135.

1373, Sept. 28. (St. Michels abent.) 97.

Graf Rudolf von Habsburg urkundet, daß Ulrich von Landenberg und Heinrich von Rüsegg, als Vogt der Verena von der Alten Klingen, Gemahlin Ulrichs von Landenberg, und deren Kinder Beringer, Fides u. Adelheit dem Johans Erishaupt, Bürger von Zürich, um 70 Goldgulden den Schof am Katzenssee „bi der alten Regensperg“ verkauft haben.

Siegel des Gr. Rudolf von Habsburg, des Ulr. v. Landenberg und Heinr. v. Rüsegg hgn.

(Aarg. Staatsarchiv, Wettingen; Arch. tigur. W. 2. B, Nr. 652.)

1373, Oct. 28. (St. Simon u. Juda.) 98.

Graf Rudolf von Hapsburg urk., daß vor ihm Johans Erishaupt, Bürger von Zürich, den Schof am Katzenssee, den er von dem Habs-

burger zu Lehen hat, seiner Ehefrau Anna und seinem Sohne Johans versetzt hat, als Pfand für 20 Mark S. (Zürcher Währg.), welche er seiner Ehefrau „von ir heinstür“ schuldet.

Siegel des Grafen Rudolf u. des Joh. Erishaupt hgn.

(Aarg. Staatsarchiv, Wettingen; Arch. tigur. W. 1. B., Nr. 653.)

1374, März 10. (Freitag vor Laetare.) Wien. 99.

Herzog Albrecht v. Oesterreich hat dem Jacob v. Walpach, Bürger von Basel, „durch der trew und frumkeit willen, die wir an im haben erfunden“, den halben Theil aller derjenigen Gefälle, die er und sein Bruder Herzog Leopold in Schwaben, im Elsaß, Breisgau und Thurgau und in allen ihren andern Landen haben, versetzt, nämlich von der Landvogtei Elsaß den halben Ertrag der Zölle, Steuern, Geleite, Gerichte, Bußen und von allen andern Gültten und Nutzungen, wie sie heißen mögen, die Zölle zu Selss (Selz) ausgenommen. Er gebietet seinem lieben Oheim, Graf Rudolf von Habsburg, Landvogt zu Schwaben und Elsaß, sowie dessen Amtsnachfolgern und allen Untervögten, Bürgermeistern, Schultheißen, Schaffnern, Ammännern und Burggrafen und allen seinen andern Amtleuten, Zinsleuten und Gülttern, dem Walpach mit der Hälfte obiger Erträgnisse gewärtig und gehorsam zu sein.

Orig.-Pergt. mit h. kleinem Siegel. — Königl. Württemb. Staats-Filial-Arch. zu Ludwigsburg. (Samml. zerstreut aufgefundenener Pergt. Urkk. sign. 248.)

1374, April 23. Bozen. 100.

Eberle v. Boswile quittirt im Namen des Grafen Rudolf von Habsburg dem Bischofe Johann von Brixen 150 Gulden, die der Bischof früher vom Grafen entliehen, nun aber an dessen Statt den Söhnen des seligen Grafen „Botschen“ von Florenz bezahlte, denen sie Graf Rudolf schuldig war. Ritter Gütz Mülner von Zürich und des Herzogs Leopold Kammermeister, Heinrich Geßler, siegeln den Quittbrief.

(Bischöfl. Hofarchiv zu Brixen, obere Abthlg.) F. X. Wöber und W. Hartl, zur Feier der silbernen Hochzeit des Hrn. Aug. Ritter v. Miller. Wien, November 1884, pag. 28.

1374, Nov. 28. (zinstag vor sand Andree tag.) Rheinfelden. 101.

Johann, Bischof von Basel, verpfändet, da er Klein-Basel, welches er dem Herzog Leopold v. Oesterreich um 30,000 Gulden versetzt hatte, nicht auslösen will, dem Landvogt Grafen Rudolf von Habsburg, zu des Herzogs Händen, für dieselbe Summe die drei Aemter Liestal, Waldenburg und Homberg.

(St.-A. Liestal I, G. 1.) Basellandsch. Urkb. Nr. 428.

1375, August 9. (St. Laurenzen Abend.) Zu mirrer Basel. 102.

Herzog Leopold v. Oesterreich bestätigt (in 5 Briefen von obigem Datum) fünf Privilegien der elsässischen Stadt Bergheim, worunter die Erlaubniß Geld aufzunehmen und sich von denen von Hattstatt zu lösen. „Dominus dux per se, praesentibus de Habsburg et de Thorberg, Magistro curiae Geßler, Magistro cancellariae Götz Müller.“
(k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Msc. Nr. 507. Band IV.)

1375 (circa). 103.

Schreiben Bischof Lamberts von Straßburg an den Grafen Rudolf von Habsburg, betreffend eine Zusammenkunft mit der Stadt Straßburg in Sachen des Rectors der Kirche von Châtenois.

J. Brucker, Inventaire sommaire des Archives Communales de la ville de Strasbourg, 1882, III, 6.

1376, Mai 17. 104.

Der Rath von Basel verausgabt:

„Item nuncio ad dominum Symundum comitem de Thierstein 16 den.“

„Item nuncio ad dominum de Hapsburg balivum 2 sh.“

(Staatsarchiv Basel-Stadt, Wochenausgabebuch 1371—1386, pag. 140.)

1376, Juni 10. (Zinstag nach usgender pfingstwuchen.) Balb. 105.

Graf Rudolf von Habsburg, Landvogt, und Graf Hensli, sein Sohn, urkunden, daß sie Huglin ze Rin von Rinek für geleistete u. noch zu leistende Dienste 200 Gulden schulden „und daz er uns dienen und warten sol uff unser veste ze Louffenberg ein ganz jar als wir mit im uber ein komen sint“. — Bei säumiger Bezahlung dieser Summe müssen sich die Grafen selbst als Geiseln stellen ein jeder mit 2 Knechten und 3 Pferden; sollten die Grafen nicht bezahlen können, so hat Huglin ze Rin das Recht, die güter derselben mit Beschlag zu belegen.

Beide Siegel hgn. Deutsche Urk.

(Aarg. Staatsarchiv, Wettingen g. g. g. 14, Nr. 666.)

1378, Februar 8. (Montag nach Lichtmeß.) 106.

Graf Rudolf v. Habsburg versetzt dem Heinzmann von Thiengen, Walthers sel. Sohn, die Bodenzinse zu Wölfliswyl um 100 Gulden.

(„Specification derer von denen Grafen von Habsburg vorfindigen Pfandschafts-Originalien“, Lit. G., Stadtarchiv Laufenburg).

Denselben Gläubiger war schon unterm 21. November 1377 eine größere Anzahl Güter zu Wölfliswyl, Eiken etc. gegen ein Darlehen von 520 Goldgulden verpfändet worden; vergl. Regest Nr. 538.

Wir lassen den vollständigen Text dieser für die Kenntnisse des damaligen Grundbesitzes im obern Frickthal und der herrschaftlichen Rechte interessanten Urkunde — deren Veröffentlichung s. Z. aus Versehen unterblieben ist — unter den Beilagen gegenwärtigen Nachtrags (Nr. 15) folgen.

1378, November 16. Brugg. 107.

„Item aber hat Herzog Lütolt Graf Ruodolf vf den egenanten Satz gefchlagen ccc guldin die gant im aber ab an dem geleit, dz im von der Lantuogty uerfetz ift. Datum ze Brugg im Ergoew, an Zinstag nach Martini, anno M. ccc. lxxvij.

Kopp, Geschichtsblätter II, p. 170. (Copen XV, b, 3.)

1380. 108.

Graf Rudolf von Habsburg und Graf Henslin, sein Sohn, geben zu Bürgen: Graf Sigmund von Thierstein, ihren Oheim, Hemman v. Krenkingen, Heinrich von Rüsegg, Freiherrn, und Hüglin zu Rhein v. Rhinegg.

Wurstisen, Analecta p. 103. (Das von Wurstisen gegebene Regest ertheilt über die Veranlassung keinen nähern Aufschluß, dagegen folgt demselben die Notiz, daß 1393, als diese drei Bürgen verstorben, für den von Thierstein Hemman v. Liebegg als Bürge eingetreten, an des v. Krenkingen Statt Dietrich v. Krenkingen, sein Bruder, und für Hüglin ze Rhein sel. Ulrich v. Wessenberg).

1380. 109.

Graf Rudolf von Habsburg gibt dem Ritter Hemmann Münch die Wartemberge (bei Basel) zu Lehen.

Wurstisen 1, 26/27.

Gemeinschaftliche Urkunden.

	Nr.
1337, Nov. 22. Graf Rudolf IV. v. H. mit seinen Brüdern Johann II. und Gotfrid, wegen der Richtung und Sühne mit Zürich	66.
1340, Nov. 24. ders. mit Obigen, wegen der Vogtei Erlenbach	67.
1350, — — ders. mit Obigen, im Anstandfrieden mit Zürich	72.
1352, Sept. 19. ders. mit Obigen, Revers gegen Herzog Albrecht v. Oesterreich wegen alt Rapperswyl	73.
1355, Sept. 21. ders. mit Obigen und Graf Joh. v. Froburg; Vergleich mit denen von Augst wegen des Blutbanns inwendig des Violenbachs	76.

Gotfrid II.,

drittgeborner Sohn des Grafen Johann I. von Habsburg-Rapperswil, geb. um 1326. Seit 1354—1358 Herr zu Alt-

Rapperswil, in der March, in Wäggi, Pfäffikon und Wollerau, zu Rheinau; Landgraf im Klettgau (bis 1365). † 10. Juli 1375.

Erste Gemahlin: Elisabeth von Ochsenstein.

Zweite Gemahlin: Anna von Teck.

Siehe I. Theil, Regesten Nr. 571—582.

1358, März 23. (fritag vor mitfasten.) o. O. 110.

Frizzeman Schüre (?), Schultheiss zu Landsere, urkundet, daß vor ihm im Gerichte zu Landsere, wo er an Statt des Grafen Gotfrid von Habsburg richtete, Heintze Snider (?) von Randoltzwilre für sich und seine Erben alle die Güter und die Lehenschaft, die er vom Kloster Olsperg im Banne Randoltzwilre hatte, aufgegeben habe. (Deutsche Urk.) S. des Urk. hgt.

(Aarg. St.-Archiv. Olsberg Nr. 279).

1361, Juli 7. (Mittwoch nach St. Ulrich.) 111.

Graf Gotfrid v. Habsburg, Landgraf im Klettgau, verurkundet auf dem Landtag zu Wilmadingen (Willmendingen) das der Stadt Schaffhausen von Alters her von Kaisern u. Königen ertheilte Privilegium, wonach ihre Bürger, Männer und Frauen, weder um Leib noch um Gut anderswohin vor Gericht geladen werden dürfen, sondern man gegen sie das Recht vor ihrem Schultheissen in der Stadt Schaffhausen suchen soll.

(Perg.-Urk. mit h. S., in 2 Doppeln, im Cantonsarch. Schaffhausen, AA, Sch. 4, Nr. 3.) Beilage Nr. 11.

1361, Sept. 20. (St. Matheus Abend im Herbst.) 112.

Johann von Krenkingen, ein Freier und Ritter, Graf Gotfrid v. Habsburg und Ulrich v. Stetbach genannt der Schuler, Bürger von Schaffhausen, geloben, den Hrn. Egbrecht den Boten genannt von Grafenhausen, Ritter, und andere 11 Schaffhauser Bürger, welche sie vor Hrn. Egbrecht dem Schultheissen dem Lamparten oder Kawerschin zu Schaffhausen für eine Schuld von 767 Gulden zu Bürgen gegeben haben, schadlos zu halten und aus der Bürgschaft zu lösen.

Perg.-Urk.; die 3 S. abgefallen. (Cantonsarch. Schaffhausen, AA 93, 1.) Beilage Nr. 12.

Gemeinschaftliche Urkunden.

	Nr.
1337, Nov. 22. Graf Gotfrid v. H. mit seinen Brüdern Johann II. und Rudolf, wegen der Richtung u. Söhne mit Zürich	66.
1340, Nov. 24. ders. mit Obigen, betr. die Vogtei Erlenbach	67.
1350, — — ders. mit Obigen, im Anstandfrieden mit Zürich	72.

Argovia XVIII.

6

		Nr.
1352, Sept. 19.	ders. mit Obigen; Revers gegen Herzog Albrecht v. Oesterreich wegen alt Rapperswil	73.
1355, Sept. 21.	ders. mit Obigen u. Graf Joh. v. Froburg; Vergleich mit denen von Augst, wegen des Blutbanns inwendig des Violnbachs	76.
1359, März 28.	derselbe mit s. Bruder Graf Johann II; Aufgabe der Hombergischen Lehen gegen ihren Bruder Graf Rudolf IV.	80.

Johann III.,

Sohn des Grafen Johann II. und der Verena von Neuenburg. Bis 1389 Herr zu Rotenberg i. Elsaß und von da an zu Krenkingen im Klettgau. † 11. Januar 1392.

Siehe I. Theil, Regesten Nr. 583–594.

1379, April 10. Donrstag vor dem sunnentag in der vasten so man singet [genly?] oculi. Baden im Ergöw. **113.**

Graf Hans von Habsburg der jüngere, Sohn des Grafen Hans von Habsburg des ältern, gibt für sich u. seine Erben alle Ansprache auf die Kirche und den Kirchensatz zu Frike in dem Frikale gegenüber den österr. Herzögen Albrecht und Luipold auf, nachdem er „umb die selben sach ietzunt in gefangnust gewesen“ war. S. hgt.

Orig.-Perg. im Aarg. Staatsarchiv, Frickthal Nr. 52. (Diese im I. Theil unserer Regesten unter Nr. 596 irrtümlich dem Grafen Johann IV. (Rudolf's Sohn) zugeschriebene Urkunde ist vollständig abgedruckt bei Rochholz, Homberg Nr. 245. (Argovia 16. Bd.)

1381, Mai 20. (Mendag vor unsers herren uffarttag.) Baden. **114.**

Graf Johans von Habsburg der elter, als Schuldner, urkundet in Verbindung mit Henman Küng, Vogt zu Frik, Johans Eggly, Vogt zu Wittnöw, u. Johans Ursenbach, Vogt zu Eytchen (Eiken), als Bürgen, daß er dem Abt u. Conv. von Wettingen vergabt habe 30 Pfd. gwhl. Stebler-Pfennige. Er verspricht an den nächsten 3 Martinstagen je 10 Pfd. Pfennige abzubezahlen.

(Aarg. Staatsarchiv Wettingen W 79 B, Nr. 688.)

1386, Juni (?). **115.**

Graf Johannes v. Habsburg, „unter denen welche im 1386 jar den Eidgenossen absagbriff zugeschrieben, von wegen der herrschaft Oesterreich — auf Johanns.“

Wurstisen, Analecta p. 325.

Johann IV.,

einzigster Sohn des Grafen Rudolf IV. von Habsburg-Laufenburg. Herr zu Laufenburg und Rheinau, Landgraf im Klettgau; Herr zu Krenkingen bis 1389 und von da hinweg zu Rotenberg; Landvogt (der Herrschaft Oesterreich) im Thurgau, Aargau und Schwarzwald. † 18. Mai 1408.

Gemahlin: Agnes von Landenberg.

Siehe I. Theil, Regesten Nr. 595–764; 813–817.

1380, Juli 27. (Freitag nach St. Jacob). Brugg. 116.

Graf Hannss von Hapsburg, Landvogt der Herrschaft Oesterreich im Ergeuw und auf dem Schwarzwald, (urk.) stellt auf die Bitte der Cecilia von Rinach ein Vidimus folg. deutscher Urkunde aus:

1300. Frytag vor St. Martin (Nov. 4.) Wienn.

Herzog Leupolt von Oesterreich (urk.) verbrieft Berchtold von Rynach und dessen Erben die freie Verfügung über die Schlösser, Gerichte (ausgen. Blutgericht), Leute und Güter zu Wildenstein und Gowenstein.

[S. hgt.]

(Aarg. St.-Archiv, Wildenstein, Copie auf Papier, dat. 1681. December 1.)

1385, August 2. (Mentag vor St. Bartholomeus tag). o. O. 117.

Johans von Glarus gibt durch Johanns Kriech aeltern dem Grafen Johans von Habsburg den Weingarten, die Haushofstätten u. seinen Theil an den Hölzern im Twinge Liebegg auf und bittet den Grafen, dieses Lehen dem Henman von Liebegg zu verleihen, welchem er (Johans von Glarus) die genannten Güter verkauft hat.

Siegel hgt.

(Aarg. Staatsarchiv, Liebegg Nr. 31.)

1386, Juni (?). 118.

Graf Hans v. Habsburg der jüngere, unter denen „welche im 1386. jar den Eidgenossen absagbriff zügeschriben, von wegen der herrschaft Oesterreich — auf Johannis.“

Wurstisen, Analecta p. 394.

1386, Nov. 28. (Mittwoch vor St. Andreas Tag). 119.

Urtheil des Hans Hase, Frye, Landrichter im Klettgau, an Statt des Grafen Hans v. Habsburg, Landgraf im Klettgau, am Landtag

zu Langenstein, in Klagsachen Saltzmanns, Schultheißen zu Waldshut, für sich selbst und für den Rath zu Waldshut einerseits gegen den edlen Heinrich, Herrn von Hewen, vertreten durch Kain Claus von Sigmaringen, geschwornen Rathsknecht des Bürgermeisters und Raths zu Constanz, für dieselben.

Const. Urkb. III. p. 587, Nr. 1839. Or. Perg.-Urk.; Insiegel des Landgerichts im Klettgau, wohl erhalten.

Bodensee 4, Constanzer Reg. p. 36.

1389, Juni 7. (mentag nach dem hailigen Tag ze pfingsten.)
ze Wienn. 120.

Albrecht, Herzog zu Oesterreich, befiehlt seinem Oheim Graf Johanns von Habsburg, Landvogt im Ergow, Turgow u. auf dem Schwarzwalde, sich des Klosters Königsfelden anzunehmen und dasselbe bei seinen Freiheiten zu schirmen.

(Aarg. St.-Archiv, Königsfelden, Copialbuch IV. 42^b).

1390, Juli 9. (Samstag nach St. Ulrichs Tag). 121.

Graf Hans von Habsburg d. jüngere, Herr zu Laufenburg, verpfändet der Stadt Laufenburg die Steuer zu Wölfliswyl um 500 Gulden.

Verzeichnis der von den Grafen Rud. IV. und Hans IV. v. H. zu Gunsten der Stadt Laufenburg ausgestellten Pfandbriefe, ausgefertigt gegen Ende des 15. Jahrh., Argovia VIII. p. 394, Lit. M.

1390, Juli 12. (Dienstag vor St. Margarethentag). 122.

Graf Hans v. Habsburg d. jüngere, Herr zu Laufenburg, verpfändet der Stadt Laufenburg Zoll, Geleit und Standgarn um 1790 Gulden.

Aelteres Urkundenverzeichnis aus den Jahren 1770—1773 im Stadtarchiv Laufenburg.

1390, August 26. (fritag nach sand Bartholomeus tag des
heilgen zwölffbotten). 123.

Graf H. v. H., Herr zu Laufenburg, gibt dem Ritter Hetzel Nibelung und Cünin Nibelung, Gebrüdern, das Dorf Wilr, „nidwendig bei Colmar gelegen“ (Wilr auf'm Land), zu rechtem Mannlehen. Or.-Perg.

Gütige Mittheilung des Hrn. Dr. K. Albrecht, in Colmar, welcher das betreffende Stück demnächst im 2. Bande des Rappoltstein'schen Urkb. veröffentlichen wird.

1390, Sept. 5. (Montag nach St. Verenen Tag). Schaffhausen. 124.

Johann Has, ein Freier, Landrichter im Klettgau, handelnd an Statt und im Namen des Grafen Johann v. Habsburg des jüngern,

Landgrafen im Klettgau, urkundet auf dem Landtag zu den Linden bei Schaffhausen, daß eine Botschaft des dortigen Raths vor ihm erschienen sei, um gegen eine auf Veranlassung der Elisabeth Fromhenzin von Schaffhausen vom Hofgericht zu Rottweil gegen die Stadt Schaffhausen erlassene Achterklärung zu recurriren. Mit Rücksicht darauf, daß, nach bestehendem Privilegium, die Bürger von Schaffhausen nur vor dem heimischen Richter belangt werden können, sei vom Landgericht einhellig und eidlich erkannt worden, daß das betreffende Urtheil gänzlich vernichtet, todt und ab sein und daraus denen von Schaffhausen keinerlei Schaden erwachsen solle.

Perg.-Urk. mit h. S. des Landgr. Joh. (Cantonsarch. Schaffhausen, AA, 4, Nr. 3).

1392, Januar 19.

125.

Reinhard v. Wähingen, Landvogt im Aargau, gelobt dem Heinrich Goldast zu Freudenfels als Dienstgeld 350 Gulden zu zahlen; Bürgerschaft hiefür übernimmt: Graf Hans von Habsburg, des Gr. Rudolf v. H. sel. Sohn.

(Archiv St Paul in Kärnthen.)

1393, Juli 10. und August 7.

126.

Nachträgliche Legitimationserklärung, betreffend die Ehe des Grafen Heinrich von Sarwerden und der Herzlaude von Rappoltstein, ehemaliger Verlobten des Grafen Hans von Habsburg.

Luck's Annal. Rappoltst. fol. 136. Ms. im Bezirks-Archiv des Ober-Elsass in Colmar. — Beilage Nr. 16.

1394, August 28. (fritag nach s. Bartholomeus tag).

127.

Zollrodel von Augst, welchen Graf Hans von Habsburg dem Burckart Sintze von Basel verliehen hat. Perg. (2 Exempl.)

(Staatsarchiv Liestal, Reg. Nr. 155.)

1398, Januar 18. (Freitag nach S. Hilarientag).

128.

Graf Johann v. H. urtheilt auf freundliches Ansuchen des Herrn Rudolf v. Emps und der Stadt Lindau, daß der von Emps die Gefangenen unentgeltlich ledig lassen, denen von Lindau kein Leid zufügen, sondern für sich und seine Helfer der Stadt Lindau und ihrer Helfer gut Freund sein solle.

Bodensee 3, Lindauer Regesten p. 51.

1399, October 31. (Freitag nach St. Simon u. Judas). Basel. 129.

Jakob Ziboll v. Basel bewilligt den Gebrüdern Joh. Thüring Münch, Erzpriester, Conrad Münch, Dombherr, und Wölflin Münch

gegen einen jährlichen Zins von 150 Gulden die Nutznießung der Gefälle von Wartenberg u. Muttentz, welche ein Lehen vom Grafen Johann v. Habsburg sind und welche ihm s. Z. Johann Münch von Münchenstein verpfändet hatte.

(St.-A. Liestal H H, E E.) Basellandsch. Urkb. Nr. 520.

1399.

130.

Lehenbrief von Herzog Leupold d. Jüngern, „auf Grafen Hansen von Habsburg Töchtern vmb die veste Krenkingen, den Zoll zu Frick vnd die ärtzgrub zû (Wölflins-) Weil.“

Schatzarch.-Innsbruck, Repertor. II. 68, und Statthaltereii-Arch. daselbst, Repertor. II. 75; Rochholz i. d. Argovia 16, XXVII.

1402, April 14. (Fritag nach misericordias Domini). Baden. 131.

Johans von Luppffen, Landgraf zu Stühlingen, Herr zu Hohen-nagk, oestr. Landvogt, urkundet: Herr Hesse Schlegelholz, Johanniter Ordensmeister, habe geklagt, daß er Namens des Hauses Klingnau bei denen von Klingnau (Bürgern) nicht zu Recht kommen könne. Die Rütthe (Graf Hans von Habsburg; Graf Ott von Thierstein; Rudolf von Arburg; Her Hanmann von Rinach; Her Heinrich Gesseler, Burkart Münch von Lantzkrone der alt; Hans von Heidegg; Hanman von Liebegg u. Hans Segenser von Mellingen, Siegler und Urkunder) verpflichten durch ihr Urtheil die Stadt Klingnau, den Johannitern vor dem Landvogt und den herzogl. Rütthen Recht zu bieten.

(Aarg. Staatsarchiv, Leuggern L. D. 97, Nr. 190).

1404, August 13. (an der nechsten mitwuchen vor unser

fröwen tage ze mitten ögste). 132.

Heinrich Münch von Münchenstein, Edelknecht, urkundet, daß Graf Johann von Habsburg ihn, als Vogt und im Namen und an Statt Hartmann Münch's, seines sel. Bruders Wölflin Sohnes Sohn, der noch unter seinen Jahren ist, die vordere und mittlere Burg zu Wartenberg, das Dorf Muttentz und den Dinghof daselbst mit allen Zubehörden als Lehen verliehen habe, mit dem Vorbehalt, daß auch die Gebrüder Thuring Münch, Erzpriester, und Conrad Münch, Domberr, daran Antheil haben sollen, sofern sie oder einer von ihnen Laien werden sollten.

(Perg.-Or. mit h. S. im Bezirksarchiv des Ober-Elsaß in Colmar. E. 1, Nr. 5.)

1406, Januar 22. (St. Vincencie n tag). o. O. 133.

Graf Hans von Habsburg, Herr zu Louffenberg, oestr. Landvogt, urkundet, daß ihm Henman Buchser, Untervogt zu Baden, 50

Gulden bezahlt habe, nämlich 20 Gulden, welche der Stadt Zofingen, 30 Gulden, welche dem Chorrherrn daselbst zur Steuer aufgelegt waren.

Papierurk. — Aufgedr. Siegel verdorben.

(Aarg. Staatsarchiv Zofingen Z. S. 1, Nr. 220.)

1406, Dec. 7. (Cinstag vor dem zwelfften tag ze wienechten).

o. O. 134.

Graf Hans von Habsburg, Herr zu Louffenberg, d. Z. Landvogt im Turgow und Ergow macht und sagt den Ludwig von Söfingen, d. Z. Schultheiß zu Bern, der zwei Herrschaften Unspunnen u. Oberhofen und aller Zubehörden aller Pfandschaft, Rechtung und Wiederlösung, welche die Herrschaft von Oesterr. daran hat, ledig und los. — Ludwig v. Söfingen kaufte die Herrschaften von den Bürgern von Bern; diese hatten sie „von unsern lieben oheimen den gräfen von Kyburg“ gekauft, denen sie von der Herrschaft von Oesterr. zum Pfande versetzt worden waren.

[min ingesigel].

Ex originali quod tenet prenob. Dom. ab Erlach liber baro de Spiez. Zurlauben'sche Sammlung Z. 4, fol. 3, 537.

1407.

135.

Graf Hans von Habsburg, Herr zu Laufenburg, verkauft vor dem dortigen Gericht, das Heinrich von Regesheim, Vogt daselbst, an des Grafen Hansen Statt an offener Straße gehalten, das Dorf Wölfliswyl sammt dem Kelnhof der Frau Margrete v. Ifenthal, weiland Herrn Hermanns von der Breitenlandenbergr, Ritters, genannt Tschudi, sel. Frau, und ihrem Vogt in dieser Sache, Hans v. Wessenbergr.

Wurstisen, Analecta p. 102.

1408, Mai 18.

136.

Anno dom. 1408 acht tag vor Urbani, do starb graff Hans v. Habsburg. Dess erben maintend zesinde der durchlüchtig fürst hertzog Fridrich von Oesterrych, graff Rudolff von Montfort, und graff Herman von Sultz von graff Rudolffs sins sons wegen, der graff Hansen von Habsburgs tochter het etc.

Mone, Quellensamml. d. bad. Landesgesch. (Händel der Grafen von Sulz mit Rheinau) 1, 350.

.... (1. Juni).

137.

„Item es ist ze wissend daz grauf Hans von Habsburg haut gen zechen pfund haller di sin Gotzhuss durch siner sel heil willen und sins wippz und aller siner vordren, mit dem geding daz man alliu iar sin iarzit began sol uf den nechsten Mentag nach der plingst-

wochen. wenn daz nit beschicht so sol man den frowen zwai lib. haller über tisch gen und allweg zû dem iarzit sol man jeglicher frowen 1 maas wins gen.“ (15tes Jahrd.)

Jahrbuch des Klosters Tänikon (Thrg.): Kal. Junii. Z. 4, fol. 3, 621 (b) Geschichtsfrd. II, 119. Copirt nach Zurlauben, corrigirt nach Geschichtsfreund II.

Gemeinschaftliche Urkunden.

		Nr.
1376, Juni 10.	Graf Johann IV. und sein Vater, Graf Rudolf IV. verbriefen dem Huglin ze Rin von Rinek eine Schuld von 200 Gulden	105.
1380, — —	derselbe und sein Vater, Gr. Rudolf, stellen verschiedene Bürgen	108.

Anhang.

(Siehe I. Theil, Regesten Nr. 765—791.)

1386, Mai 23. (Mittwoch nach ausgehender Pfingstwoche). 138.

Für die 233 Gulden jährl. Geltzinsen, welche die Stadt Basel s. Z. (13. Sept. 1371, Reg. Nr. 499) von Rath und Bürgern zu Laufenburg (beziehungweise von Graf Rudolf von H.) erkauft hat, verpflichten sich an der Stelle von 7 seither verstorbenen Bürgen (Gr. Sigmund d. ält. v. Thierstein, Lütold v. Frick, Ulrich v. Ramstein, Heinrich Schenk*, Claus von Kienberg, Hüglin ze Rin und Heinrich von Schliengen genannt Kolsack) als Ersatzbürgen: die Ritter Hemman v. Rinach und Heinrich von Gundelfingen, die Edelknechte Heinrich v. Rütling und Heintzman v. Tiengen, sodann Heintzman Melwer, Heinrich Spise u. Hans Lingge, Bürger z. Seckingen.

Großes weißes Buch der Stadt Basel p. 5 u. 47.

1396, Juni 20. (Zinstag vor Sunngicht). o. O. 139.

Bertschman Walcher, Goldschmid, Bürger zu Basel, thut kund, er und Heinzman zu der Blumen, Bürger zu Rheinfelden, seien als nächste Erben des sel. Henny von Schliengen, genannt Kolsack in den Besitz eines Schuldbriefes des Grafen Hans* von Habsburg über 350 Gulden, Basler Gewicht, an Hauptgut, welche jährlich mit 30 Gulden verzinslich sind, gekommen. Da leider zur Zeit Schuldner und Bürgen sämmtlich todt seien, ausgenommen Junker

* Im Brief von 1371 werden genannt: Hemman Schenk und Fritscheman ze Rin.

**) Wohl Hans III. zu Rotenberg.

Chune Högke von Schweighuß, so hätten sie den Hauptbrief sammt Zinsausstand dem letztern an Statt und Namens des Herzogs Leopold von Oesterreich um 110 Goldgulden, Basler Gewicht, verkauft und dafür vom Käufer den Gegenwerth empfangen.

Orig.-Pergt. mit h. S. Königl. Württemb. Staats-Filial-Archiv zu Ludwigsburg (Sammlung zerstreut aufgefundener Pergt.-Urkk. sign. 247).

Um 1400.

140.

Aus dem Beschrieb der Grenzen der Herrschaft Rheinfelden im Dingrodel v. Zeiningen, aus dem Ende des XIV. Jahrh. — „uf der von Wegenstetten egg an den weg, und den weg hin für kalten brunnen uf, und enend über nider uf Erfenmatt in den birbaum: do stossen drú rehti lantgericht zesamen, des ersten eins burgrafen der vesten Rinfelden, das ander des grafen von Hapsburg und das dritte des grafen von Tierstein.“

Kopp, Geschtsbl. II, p. 39 ff; Basellandsch. Urkb. Nr. 521.

1409, 9. Juni. (Sonntag nach Fronleichnamstag). Baden. 141.

Graf Hermann v. Sulz, Landgraf im Klettgau, Landvogt der Herrschaft Oesterreich, bestätigt dem Ritter Hans von Friedingen und den Steuermeyern von Bötzing ein Compromiss betreffend Zugrecht und Genossame, abgeschlossen zwischen den Leuten des Grafen Hans von Habsburg sel. einerseits und den Leuten, die zur Grafschaft Homburg und zum „Stein Vrigow“ gehören, anderseits. — Zeugen: Graf Otto v. Thierstein, Hemmann v. Rinach, Rudolf von Hallwyl, Werner v. Falkenstein, Hemmann v. Liebegg, Hans Kriech v. Arburg, Johann Segenser, Hans Schultheß, Vogt zu Lenzburg, (österr. Räthe).

(Staatsarchiv Aargau.) Die Segesser z. Mellingen, Aarau und Brugg. Stammgeschichte und Regesten, als Ms. gedruckt. Bern (Buchdruckerei K. J. Wyß) 1884, pag. 47, Reg. Nr. 81.

1411, Januar 29. (Donnerstag v. Lichtmess).

142.

Graf Hermann v. Sulz, Landgraf im Klettgau, Landvogt etc., verleiht dem Hans Thüring von Eptingen die Erzgruben „ze Wil gen Wülfiwilr genannt im banne ob dem Fricktal, die jetzt lehen von uns seind, und von den Graven von Hapsburg seliger gedechtnus zu lehen herrtünd“, zu einem wahren Mannlehen.

Wurstisen, Analecta p. 104.

1414, Nov. 3. (die tertia mensis Novembris. Indict. VII.)

Mure. 143.

Heinrich Bürer von Brugg, oeff. Notar, urk., daß vor ihm in Gegenwart anderer Zeugen Abt Jeorius von Mure und Hans von

Sure, der ehemal. Pfarrherr von Lunkhoffen, folg. Uebereinkunft getroffen haben, als letzterer die Kirche Lunkhoffen (bez. seine Stellung an derselben) aufgab:

Das Kloster Muri entrichtet dem Hans von Sur zum jährl. Leibgeding 40 Malter Hafer, 40 Mütt Kernen und 50 Hühner „nach usrichtung und abtragen der stuk und artikel so er inen abtragen sol nach lut und sag des briefes so graf Hans selig von Habspurg Hans seligen von Sur sim vatter und Fridrichen von Sur sim bruoder inne besiglet hand“ Zeugen: nobilis Ruodolfus de Arburg senior; dom. Johannes Hass, mag. art. lib., rector scholarum Berone; Wernherus Sager subdyaconus de Bremgarten; Leorius Verrenbach de Nuinkilch.

(Lat. Eingang u. Schluss der Urk.)

(Aargauisches Staatsarchiv, Muri Q IV, O 3.)

1421, Juni 23. (an sant Johans abend ze súnigchten). 144.

Johannes Hóry, Bürger und sesshaft zu Münster im Ergóv, urkundet, dass er s. Z. von Junker Heinrich von Wilberg, wohnhaft zu Arow, Güter und Gülten zu Rinach „so pfand sint von Habspurg“ gekauft habe und daß er nun der Stadt Bern verspreche, die genannten Güter mit 50 M. Silber auslösen zu lassen. (50 M. S. als auch min pfandbrief so ich von dem edlen wolgeborenen herren wilend graf Hansen von Habspurg seligen versigelt inne hab wiset).

Siegler: Ulrich Walker, Bürger von Luzern. S. abgefallen.

(Aarg. Staatsarch. Archiv Lenzburg Nr. 72.)

1428, Dec. 2. (Octav. Katherine.) 145.

Offnung der Fischer zu Rheinau, Ellikon, Rüdlingen und Rüdisfah. — „Item unsri genädige Frow von Habspurg Ur al hat uns gnädiglich gelassen bliiben, als ir vatter unser genädiger herr Graff Hans von Habspurg. Also daß sy uns lat alle unelichy kind in aller der maß mit allen rechten, die das gotzhuß hat zu elichen kinden, es sygend wip oder man. Hieby ist gesin Rudolff von Landenberg ir vetter, und der Schenk dazemal vogt, und ir lantschriber Schauberg.“

Zeitschrift für ungedruckte schweiz. Rechtsquellen 1, 154—155.

1433, Februar 10. (am zinstag vor sant Valentins tag.) 146.

Henneman Seevogel urkundet, daß er von Junker Smasimann, Herrn zu Rappoltstein, der Herrschaft Oesterreich Landvogt, all die Güter und Lehen, so sein Vater, der sel. Hans Bernhard Seevogel, von weiland graf Hans von Habspurg zu Lehen gebabt und darnach von der Herrschaft Oesterreich, von welcher sie nun zu Lehen rühren,

seiner Zeit hergebracht und genossen hat, zu Lehen empfangen habe; nämlich: einen Zehnten zu Büttikon, welcher daselbst nun gewöhnlich 10 Stück an Korn gilt und vor Zeiten 12 Stück gegolten hat; 5 Pfd. Gelts an der Erzgrube zu Wölfliswyl (Wyle); $\frac{1}{3}$ des Zehntens zu Leyfelingen (giltet 4 Vierentzel Korn) und 5 Vrnzl Gelts zu Muttenz auf dem Hof; Item sust kan ich von „munde angeben, daz ouch von unserer herren von Österriech gnad darretret zü lehen die Mittelburg ze Wartenberg sodann 30 schilling gelts vf dem hofe ze Muttenz. (Perg. Or. m. h. S. im Bezirksarch. d. Ober-Elsaßi. Colmar. E. 1, Nr. 5.)

1434, April 24. (Samstag vor Philipp u. Jacob.) 147.

Anna Gilzer, Ehefrau des Heini Krotz von Wilchingen, kauft sich von ihrer Leibherrin, der Gräfin Ursula v. Sulz geb. v. Habsburg, los. Stadtarchiv Schaffhausen Nr. 862 (Spital 11, Ll. 6).

1438, März 15. (Samstag vor Judica.) 148.

Ursula, Gräfin v. Sulz, geb. von Habsburg, verkauft dem Spital zu Schaffhausen einen Leibeigenen zu Wasterkingen (Kant. Zürich). Stadtarchiv Schaffhausen Nr. 864 (Spital 20, S. 22).

1454, Nov. 13. (Mittwoch nach St. Martin.) 149.

Anna Wytz kauft sich bei der verwittweten Landgräfin Ursula v. Sulz, geb. von Habsburg, aus der Leibeigenschaftsverpflichtung los. Stadtarchiv Schaffhausen Nr. 879 (Spital 13, Nr. 4).

1770—1773. 150.

Seit 1351—1393 verpfändeten die Grafen v. Habsburg der Stadt Laufenburg, welche für verschiedene Geldaufnahmen ihrer Herren die Garantie übernahm resp. durch Zahlung intervenirte, nach und nach ihre wichtigsten Herrschaftsrechte, Einkünfte und Realitäten. (Vergl. das Verzeichniß der von den Grafen Rudolf IV. und Hans IV. von Habsburg zu Gunsten der Stadt Laufenburg ausgestellten Pfandbriefe, Argovia VIII, 393—395). Als im Jahr 1770 Oesterreich die damals noch an die Barone von Stotzing verpfändete Herrschaft einlöste, wurden auch diese sämtlichen Pfandschaften durch eine in Freiburg i. Br. aufgestellte Commission, unter dem Vorsitze des k. k. vorderösterreichischen Regierungs- und Kammerrathes Freiherrn von Zwerger, liquidirt und abgelöst. Die Originalien der Pfandbriefe, 16 an der Zahl, mußten damals aus dem Stadtarchiv Laufenburg an die V.-O. Regierung in Freiburg i. Br. abgeliefert werden. Die Copien davon befinden sich sammt dem ziemlich umfangreichen im Jahr 1773 verfaßten Bericht der Liquidationscommission und den andern auf die Besitznahme der Herrschaft Bezug habenden Akten im Grosh. Badischen General-Landes-Archiv in Karlsruhe. Wo die Originalien

hingerathen, ist unbekannt. — Von den 16 Pfandschaften waren 2 (Regesten 461,655) bereits in früheren Jahren abgelöst worden. Die übrigen 14 (Regesten 399, 469, 474, 480, 481, 482, 487, 488, 492, 546, 551, 552, 602, 635) wurden als liquid erkannt und im Ganzen auf 23,656 fl. 52 $\frac{1}{3}$ kr. (Fr. 50,693, 30 Cts.) veranschlagt, eine Summe, welche zu dem conventionellen Geldwerth im 14. Jahrhundert, der mindestens 3 mal größer war, als zur Zeit, wo die Auslösung erfolgte, allerdings in keinem richtigen Verhältniß steht. Der hiedurch ohnehin schon benachtheiligten Stadt Laufenburg wurden sodann noch 1377 fl. 25 $\frac{2}{3}$ kr., als Aequivalent der ihr überlassenen Fischenzen, in Abzug gebracht.

Zusätze und Berichtigungen.

Zum I, Theil (Argovia X. Band, 1879).

Zu den Regesten.

Graf Rudolf der alte.

Nr.

5. Bei Hidber, Schweizer. Urkundenregister 2, 456, Nr. 2744 ist diese Urkunde vom 26. Februar 1199 datirt.
15. Tripsin = heute Tribtschen.
16. Findet sich auch in der Zeitschr. für d. Gesch. d. Oberrheins 30, 96.
21. Der Kauf (d. d. II. Kal. Apr.) betrifft das Gut Runsthal nebst andern von Konrad von Schwarzenberg an Salem verkauften Gütern und Rechten. Oberrh. 8, 360; 35, 124; Cod. Sal. 1, 117; Huillard-Bréholles 1, 261; Böhmer, Reg. Frid. II. Nr. 62; Fürstenberg. Urkb. 1, Nr. 117;
35. Zeile 12 von oben, ist zu lesen: Hugo genannt Esel (Asinus) statt: Hugo zu Rhein (Arinus).

Graf Rudolf der ältere (der Schweigsame).

61. Zeile 3 von oben, ist zu lesen: Geschichtsfreund 24, 177, 199 u. 351.

Graf Gotfrid I.

80. Lies: 30. Juli (III. Kal. Aug. Ind. XI., statt: 1. Aug. (Kal. Aug. etc.). Das Original ist im Wettinger Archiv nicht mehr vorhanden. Abschriften und Uebersetzungen im Wettinger und Schenkenberger Archiv zeigen alle das Datum vom 30. Juli (III. Kal. Aug.).
93. War eine Verpfändung, nicht eine Belehnung. Vergl. auch Wurstisen's Analecta pag 153.

Nr.

98. In Necrol. von Nüwenkilch (Zurlaub. Slg. Z. 4, fol. 3, 891^b) befindet sich folgender Eintrag:
 „Gottofredus comes de Habsburg donationem quamdam coenobio monialium in Nüwenkilch factam auctoritate sua roborat. Datum in oppido Sempach a. 1259 inter testes etc.“
106. Auch in der Austria sacra von Marian (II. Theil I. Bd. pag. 339) abgedruckt, wo statt Ailingen Rillingen (Riedlingen) gelesen wird.
107. Das Datum ist auf Mathiastag im Herbst — 18. Sept. 1261 zu berichtigen; vergl. Weigand, Urkb. d. Stadt Straßburg 1, 359 ff. — Die erwähnte Stelle bei Böhmer (3, 124) und Pertz, Monum. Germ. histor. 7, 107 (Bellum Waltherianum) lautet:
 „Pendente itaque hujusmodi discordia (i. e. inter Waltherum de Geroldseck, episcopum et civitatem Argentinensem) Ruodolfus de Habesburg, promotus postea in regem, dominus Gotfridus comes de Habesburg patruus suus, Hartmannus comes in Kyburg, cui dictus dominus Ruodolfus postea successit in comitatu Kiburg, item comes Conradus de Friburg et dominus Henricus de Nuenburg, prepositus ecclesie Basiliensis, promotus postea in episcopum Basiliensem, venerunt ad civitatem Argentinensem, conspiraverunt cum dictis civibus contra episcopum predictum et suos fautores, et juraverunt universi civibus et populo civitatis Argentinensis, dicto populo ad hec congregato cum campanis publice in atrio dicto fronhove, assistere civitati fideliter contra omnem hominem perpetuo, quamdiu viverent. Cives vero vice versa similiter ipsi juraverunt.“
109. Ist zu lesen: Weriner statt: Woriner.
111. Vergl. auch Pertz, Monum. Germ. histor. 7, 108—109 (Bellum Waltherianum); Hegel, die Chroniken der oberrhein. Städte 1, 79—80 (Fritsche Closeners Chronik) und ebendas. 2, 656—657 (Chronik des Jacob Twinger von Königshofen; X. Mossmann, cartulaire de Mulhouse 1, 14, Nr. 16).
112. Vergl. Weigand, 1, 367.
116. Ist zu corrigiren: 8. September, statt: 3. Sept.
119. Die Schenkung wird mit der Erklärung bestätigt, daß sie s. Z. diese, ihnen eigenthümlich gehörenden Zehntgefälle, zumal von einer Belehnung nichts wissend und daher in der Beglaubigung, sie seien noch frei, dem Ritter Bernhard v. Wile als ein Lehen übergeben haben. Weil aber jetzt offenbar sei, daß ihr Vater Rudolf dieselben dem Abt und Convent zu Cappel geschenkt habe, so bestätigen sie nochmals die von jenem gemachte Vergabung. Vergl. Geschichtsf. 24, 185.

Nr.

120. Vergl. Weigand 1, 411.
 127. Ebendas. 1, 463.
 133. Im Staatsarchiv Aargau, Schenkenberg, in deutscher Uebersetzung.
 147. Lies: 2. August, statt: 5. August.

Graf Rudolf II., Bischof von Constanz.

158. Abgedruckt in der Austria sacra II. 1, 357.
 159. Ebendas. II. 1, 359 ff.
 173. Vergl. Geschichtsfreund 4, 180 Nr. 117.
 177. Vergl. Fontes rer. Bern. 3, 523.
 234. Im Auszug in Wurstisen's Analecta p. 552.

Graf Rudolf III.

250. Mitsiegler ist auch: Wernherus domicellus de Honberch. Sein Wappen zeigt r. die beiden Hombergischen Adler, links die drei Rosen von Rapperswil.
 Rochholz, Argovia 16, 59 Nr. 106; Kopp Urkk. II. p. 45 u. 51; G. v. Wyß, Gr. Wernh. v. Homb. S. 9, Regest Nr. 9.
 288^b. Pupikofer (1886) 1, 664 stellt den Todestag auf den 20. Jan. 1314.

Graf Johann I.

293. Ist zu corrigiren: 1328, Januar 19. (statt 1320, Januar 19.)
 294. Ist zu corrigiren: 1320, März 26. (statt 1326, März 26.)
 303. Ist zu lesen: Savenwile. statt: Gauenwile.

Agnes, (Gemahlin des Gr. Johann I.)

351. Originalurkunde im Grosh. Bad. General-Landesarchiv zu Karlsruhe. Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins, Neue Folge 1, 337.

Graf Johann II.

357. Ist zu lesen: Ufheim, statt: Usheim.
 358. Ist zu corrigiren: 1338, Mai 9., statt: 1338, Mai 3.
 364. Ist zu corrigiren: 1339, März 30., statt 1359, März 30.
 370. Vergl. die Urkunde, Beilage Nr. 2.
 377. Vergl. die Urkunde, Beilage Nr. 3.
 378. Vergl. die Urkunde, Beilage Nr. 4.
 380. Vergl. die Urkunde, Beilage Nr. 5.
 381. Vergl. die Urkunde, Beilage Nr. 6.
 420. „Item Herzog Albrecht selig hat uersetzt Graf Hansen von Hapspurg vmb ceccc mark silbers die vest Honberg mit ir zuo

Nr.

gehörungen, vnd ward im die schuldig von der Statt und der vest wegen ze Raprefwile, die er von den felben von Habpurg kovfte. Da von nützt er. Datum ze Raprefwile, am Dornstag vor Bartholomei, anno domini M. ccc. liiij. Difen Satz hat nu inn Graf Hanfen Sun.“

Kopp, Geschichtsblätter a. d. Schweiz II p. 165. (Copyen XII, b, 6.)

423. Zeile 5 von unten, ist zu lesen: (Alt-) Homberg, statt: (Neu-) Homberg.
427. Das richtige Datum ist: 1359, Januar 29. (Eritag vor Lichtmess, statt: Freitag vor Lichtmess. — Vergl. Nachtrags-Regest Nr. 79 und Beilage Nr. 9.
428. Die Urkunde ist seither abgedruckt in Argovia 16, 116.
435. Originalurkunde vom St. Urbanstag (25. Mai 1362) im Bezirksarchiv des Ober-Elsass in Colmar, A. A, Invasion des Anglais; mit dem unrichtigen Datum vom 2. April abgedruckt bei Mossmann, cartulaire de Mulhouse 1, 260—264, Nr. 285.
440. Bruchstückweise abgedruckt im Archivio storico italiano 15, vergl. auch Argovia 5, 175 (H. v. Liebenau).
448. Ist zu lesen: 1370, Aug. 17, statt: 1370, Aug. 18.
452. In der untersten Zeile ist zu lesen Nr. 581 (statt 574.).
456. Zeile 4 von oben, ist zu lesen: Rakenspurg (Raikersburg) statt: Ravensburg. Der Brief ist abgedruckt als Beilage Nr. 14 gegenwärtigen Nachtrags.

Graf Rudolf IV.

458. „Item Graf Hanf, Graf Rvodolf vnd Graf Goetfrit von Habpurg hant versetzt vf der Müli ze Rapertfwiler, da es dennoch ir Eygen war, vj Mark gelts für lxxx Mark silbers Otten von Ranbach. Den Satz mügent nv min Herren loesen, ob si wellent; den Satz hat inn Hanf der Toeffegger.“
- Kopp, Geschichtsblätter a. d. Schweiz II p. 162 („Copyen der Herrschaft Oesterreich zinsen vnd pfandschaften von disen landen“ in der von Mülinen'schen Bibliothek zu Bern, XI, a, 4.
472. Nach Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel 3, 1131 ad Nr. 387, hat sich das in der Registratur des Liestaler Staatsarchivs vermißte Original wieder vorgefunden. Obschon auch in letzterm Graf Johann v. „Habsburg“ als Mitbelehnter genannt ist, muß die Vermuthung aufrecht erhalten werden, daß das Wort „Habsburg“ auf einem lapsus calami beruht und „Froburg“ zu lesen ist.
486. Originalurkunde im Aarg. Staatsarchiv (Frickthal Nr. 4).

- Nr.
495. Das vollständige Datum ist: 25. März (Donnerstag vor dem Sonntag Laetare) 1367. Vergl. Basellandschaftl. Urkb. 401, pag. 382 ff. und 1133 ff. Originalurkunde im Staatsarchiv Liestal, M. R.
497. Ist zu lesen: Donnerstag vor Lichtness, statt: Samstag vor L.
510. Nach der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins, neue Folge 1, 352, Nr. 372, trägt die im Grosherzogl. General-Landesarchiv zu Karlsruhe befindliche Originalurkunde das Datum 1372 (statt 1373).
540. „Item an dem Gelt, dz man Graf Ruodolf folt von der Landuogty wegen, hat im Herzog Lüpold ccc guldin geflagen vf den egenanten satz ze Howenstein vnd vf dem Swartzwald. Datum ze Wien, an Fritag vor Vdalrici, anno domini M. ccc. lxxvij.“
Kopp, Geschichtsblätter II p. 170 (Copyen XV, b, 2.)
542. Die Summ des geltes alles, als der Howenstein vf dem Swartzwald steht, bringet MMM. cccc. vnd xx gvldin. Dar vmb hat nu der Hürus den selben Satz geloestet von Graf Ruodolf mit Herzog (Lüpoltz) willen, gunft und brief. Datum Rinuelden, an fant Blesigen tag, anno domini M. ccc. lxxviiiij.
Kopp, Geschichtsblätter II. p. 170 (Copyen XV, b, 4.)

Graf Johann IV.

595. Zeile 4 von unten ist zu lesen: (um 1377) statt (um 1363 ?) und auf der folgenden Seite, in Zeile 6 von oben: (Ulrich VII. v. Rappoltstein † 1377, statt: Johann v. R. † 1363).
610. (1386, Juni 4.) Im Laufenburger Stadtarchiv befindet sich, ausser der Originalurkunde, auch ein Vidimus der bischöfl. Baselschen Curie von 1441.
645. Ist zu lesen: Nov. 30., statt: Nov. 29.
650. Das richtige Datum für den 14. Tag des Rebmonats ist: 14. Februar (statt 14. September).
653. Identisch mit der Urkunde unter Regest Nr. 657. Das vollständige Datum lautet: Donnerstag nach des hl. Kreuzes Tag, als es funden ward.
663. Ist zu lesen: Petermanns von Heideck.
664. Das richtige Datum ist: Februar 25.
667. Ist zu corrigiren: 1395 (statt 1375).
686. Ist zu lesen: Naßenwyl (statt Waßenwyl).
695. Original im Aarg. Statsarchiv (alt-eidgenöss. Archiv 11).
725. Identisch mit Nr. 763.
742. Das richtige Datum lautet: am nechsten Donstag vor des hl. Kreuzes tag ze Herpst = 12. September. Vergl. Wurstisens Analecta p. 105, wo der vollständige Text der Urkunde ge-
Argovia XVIII.

- Nr.
 geben ist. — Segesser, in seiner Stammgeschichte der Segesser, datirt sein bezügliches Regest (Nr. 78) vom hl. Kreuzes Abend im Mai (2. Mai).
746. Vergl. ältere Eidgen. Abschiede Band IV. 1, d. Seite 252, Tagsatzung vom 17. April 1543, und Seite 754, Tagsatzung vom 10. Januar 1547.
763. Identisch mit 725.
793. Originalurkunde im Aargauischen Staatsarchiv, Johanniter-Com-mende Leuggern Nr. 63.
- 795 — 804 ist jeweils zu lesen: Staatsarchiv Zürich, Urkk. Stadt und Landschaft, statt: Staatsarch. Zürich, N., Stadt und Landsch.
807. Im Staatsarchiv zu Aarau, Frickthal, Originalurkunde 3.
808. Die Urkunde ist abgedruckt im Basellandschaftl. Urkundenbuch p. 336, Nr. 376.

In Beilage 1 (zu Regest Nr. 81), Zeile 16 von unten, ist zu lesen: „cum O. et E. germanis fratribus“, statt: cum O. et E. fratribus.

Das Orts-Register ist unter Homberg (Honberg) folgendermaßen zu berichtigen:

Homberg (Honberg), Burg, 342.

— (Alt-Homberg), Burg, 418. 420. 421. 423. 426. 427. 428.

— (Alt-Homberg), Grafschaft u. Herrschaft, 486. 782 p. 267.

— (Alt-Homberg), österr. Pfandherrschaft, 585.

— (Neu-Homberg). 263. 478 B.7.

Zusätze und Berichtigungen.

Zum II. Theil.

Seite

30. Zeile 6 von unten (der Anmerkung 25) ist zu lesen: 25. März, statt: 25. Mai.
39. *Marzocco* = der auf dem Balkon des Palazzo vecchio stehende, mit goldener Krone gezierte Löwe, das Wappenthier von Florenz. In den politischen Gedichten des XV. Jahrhunderts, so beim Pistoja, wird der Name *Marzocco* gleichbedeutend für Florenz gebraucht.
41. Zeile 5 (des Textes) von unten, ist zu lesen: „Unterwegs hätten diese vernommen,“ statt: „Unterwegs hätten sie vernommen.“
- ” Zeile 4 (der Anmerkung 38) von unten, ist zu lesen: „che il conte Rodolfo stava alla morte,“ statt: che il conte Rodolfo stava vicino alla morte.“

Inhalt.

	Seite
Vorwort	3-6
Graf Johann II. von Habsburg. Begebenheiten aus den Jahren 1355-1380 nebst einigen Mittheilungen über das Söldnerwesen in Italien im 14. Jahrhundert.	
I. Graf Johann II., ehemaliger Herr v. Rapperswil. Begebenheiten seit der Erbtheilung von Dezember 1353 bis Ende 1363.	7-10
II. Das Söldnerwesen in Italien im 14. Jahrhundert:	10-24
A. Die fremden Soldbanden	11-18
B. Organisation, Ausrüstung, Soldverhältnisse u. Kriegs- gebräuche der im 14. Jahrhundert in Italien und speziell im Dienste der Republik Florenz gestandenen Soldbanden	18-24
III. Der Krieg zwischen Pisa und Florenz (1363 bis 1364)	24-42
1. Ereignisse seit Mai 1362 bis Spätjahr 1363	24-25
2. Florentinische Werbungen am Oberrhein. Soldver- trag der Grafen Johann und Rudolf von Habsburg mit Florenz (Januar 1364)	25-32
3. Weitere kriegerische Ereignisse seit Januar bis Juli 1364	33-36
4. Gefecht bei Cascina. Graf „Menno“. Sieg der Floren- tiner	36-39
5. Meuterisches Betragen der Soldtruppen. Friede mit Pisa. Streit zwischen den deutschen und englischen Söldnern. Graf Rudolf in Lebensgefahr	39-42
IV. Weitere Erlebnisse des Grafen Johann	42-50
1. Ablauf des Soldvertrags mit Florenz. Heimkehr des Grafen Rudolf. Graf Johann bleibt als Condottiere in Italien zurück. Beziehungen zu den Visconti in Mailand. (November 1364 bis April 1372)	42-47
2. Rückkehr in die Heimat. Letzte Lebensjahre. (Mai 1372 bis 17. Dezember 1380)	47-50
Regesten (Nachtrag).	51-92
Rudolf d. alte, Nr. 1-9	51-53
Rudolf d. ältere (der Schweigsame), Nr. 10-14	54-55
Gotfrid I., Nr. 15-19	55-56
Rudolf II., Bischof v. Constanz, Nr. 20-42	56-61
Otto, Nr. 43	61-62
Eberhard Nr. 44-46	62-63
Rudolf III., Nr. 47-56	63-66
Johann I., Nr. 57-64	66-68

	Seite
Agnes, Nr. 65	68
Johann II., Nr. 66—84	68—73
Rudolf IV., Nr. 85—109	73—80
Gotfrid II., Nr. 110—112	80—81
Johann III., Nr. 113—115	82
Johann IV., Nr. 116—137	83—88
Anhang, Nr. 138—150	88—92
Zum I. Theil (Argovia X, 1879)	92—98
Zum II. Theil	98

Die urkundlichen Beilagen, sowie das Orts- und Personen-Register werden im nächsten Band XIX. der Argovia (1888) erscheinen.



Herd und Ofen

oder

Feuerstattschilling und Rauchzinshuhn.

Meist nach aargauer Rechtsquellen

von

Dr. E. L. Rochholz.

Vorbemerkung.

Als vor einigen Jahren die Berner Hochschule ihr Stiftungsjubiläum beging und bei dieser Festfeier mich zum Ehrendoktor ernannte, hoffte ich, meine tiefe Dankempfindung hiegegen alsbald öffentlich aussprechen zu können mittels einer Dedikationschrift, betitelt: „Herd und Ofen in den einheimischen Rechtsalterthümern.“ Denn wer empfiegt, der möchte geben, heißt es bei Göthe. Nicht blos waren die geschichtlichen Materialien hiezu in langer Lebenszeit reichlich vorgesammelt; auch ein größerer Theil des Manuskriptes lag bereits heftweise und druckbereit neben dem Arbeitstische und diente den noch übrigen Abschnitten zum Anhalt. Jedoch der Eisenofen der kleinen Studierstube stand hier zunächst, die eines Tages ins Abrutschen gerathenen Hefte wurden vom dienst-eifrigen Hausgeiste für Makulatur gehalten und sofort zu rascher Zündung ins Ofenloch gesteckt. So ist diese dem altdeutschen Hausherde zugedacht gewesene Abhandlung förmlich dem Moloch geopfert worden, und auf herbe Weise hatte ich die Wahrheit des römischen Wortes erlebt, daß auch ein kleines Büchlein seines schirmenden Genius bedürfe. Überreste des uneingeäschert Gebliebenen sind nun in dem hier nachfolgenden Aufsätze in erneute Behandlung genommen worden. Freilich vermögen dieselben nunmehr weder den Umfang des früher beabsichtigt Gewesenen anzuzeigen, noch weniger das Maß des ehrerbietigen Dankes auszudrücken, welchen der H. Philosophischen Fakultät der Hochschule Bern andauernd schuldet:

Der Verfasser.

Inhalt.

Aufzählung alturkundlicher Familiennamen, entsprungen aus dem Bannrechte des Grundherrn über den örtlichen Haus- und Backofen.

Orts- und Lokalnamen deselben Wortstammes. Da der Hausofen metaphorisch eins war und ist mit der Haushaltung, so entwickeln sich hieraus jene vielfachen Ortsfagen und formelhaften Ausdrücke, wornach Ofen und Herd als Geburtsstätte gelten, oder wornach Hausofen und Hausfrau, sowie Ofengebäcke und Kindersegen als synonym erscheinen.

Die beim Herd und Ofen gepflogene Schicksals-Erforschung führt auf die in oberdeutschen Städten vielfach wiederkehrende Ortsfage von den gegen einzelne Städte geplant gewesenenen, aber hinter dem Zunftofen noch rechtzeitig behorchten und vereitelten „Mordnächten“. Stubenhitzen nennt man jetzt noch die an die Einzelzünfte in den Städten Zürich, Bern und Basel zu entrichtende jährliche Abgabe.

Über die Größe und Leistungsfähigkeit der mittelalterlichen Backhäuser weltlichen und geistlichen Regimentes in unsern oberdeutschen Landschaften handeln urkundlich die vielfachen Stiftungen, Frucht- und Brodspenden, sowie die späteren Leibgedinge, wie solche im Aargau bestanden haben und hier nun seit 1861 in Geld umgewandelt worden sind; ihre gegenwärtigen Gesamtbeträgnisse ersehe man aus dem Kontexte.

Hieran knüpft sich eine noch bis heute andauernde Reihe historischer Spenden, vom monumentalen, mehrzentrigen Festkuchen an, bis zum 4000-fach ausgetheilten schwäbischen Kreuzerweck.

In den Gemeinden der durch die VIII Alten Orte landvögtlich verwalteten Gemeinen Herrschaften wurde der Herd- und Feuerstattzins noch mit auf das Rauchhuhn ausgedehnt. Man ersehe den Ertrag, welchen diese Jahressteuer in der aargauischen Altgrafschaft Baden alljährlich abwarf, aus der mitfolgenden landvögtischen Rechnung. Langjähriger, aber vergeblicher Widerstand der Gemeinden gegen den Fiskus. Daher Verarmung, Entvölkerung und um sich greifende Verjudung in eben dieser Altgrafschaft, vermehrt durch die in den Tagsatzungs-Abschieden nachgewiesene Bestechlichkeit der hier amtenden Eidgenössischen Landvögte.

Der Ofenzins war die vom Grund- und Gerichtsherrn auf jede Herdstatt seines Gebietes gelegte Jahressteuer. Sie bestand in Entrichtung von Weizen, Haber und Hühnern, vorgeschrieben nach Maß und Zahl, nebst einem Zinschilling; ihre Folge war die Gewährung des Niederlassungsrechtes, des Rechtsschutzes, sammt der Wald- und Weidenutzung.

Der Backofen- oder Zwangsofenzins war die jährliche Abgabe des „Backofengetreides“ an denselben Feudalherrn für die einem Gesamtbezirke oder einer einzelnen Gemeinde gewährte Benutzung des herrschaftlichen Backofens. Damit begab sich der Grundherr seines Alleinrechtes des Brodbackens auf Verkauf gegenüber allen seinen Zinsleuten. Aus der seltenen, schwer erhältlich gewordenen Erlaubniß, im eignen Privatofen backen zu dürfen, entstanden mancherlei deutsche und welsche Familien- und Ortsnamen, die hier mit zur näheren Beleuchtung des Themas dienen. Hiebei wird unser Aufsatz schweizergeschichtliches Material, sofern solches ein ausreichendes heißen kann, zunächst bevorzugen.

Bekannte Familiennamen der heutigen Schweiz sind: Zum Offen, ein vorherrschendes Geschlecht in Oberwallis; Bachofen in Basel (Verf. der Werke Gräbersymbolik. Mutterrecht); Bachofner in Zürich; *Fornachon, Fornerod, Fornaro, Furno, Four, Dufour* in der welschen Schweiz und in Tessin. Nachfolgende Geschlechter sind unter Angabe ihres urkundlichen Erscheinens hier chronologisch zusammengereiht.

- 1292: *Nicolaus ad Furnum, testis et burgensis in Berno*. Zeerleder, Bern.-Urkk. no. 840.
- 1294: *Ni(col.) zem Oven*, einer der zur Wahrung des Stadtnutzens von der Berner Bürgergemeinde erwählten Sechzehner, eines Instituts, das zu Bern bis 1798 angedauert hat. Zeerleder, Urkk. no. 877.
- 1295: *Sy(mon) und Ja(cob) zem Oven*, gehörten Beide in den Berner Stadtrath der Zweihundert. Zeerl. *ibid.*, no. 878.

- 1303: *Nicolaus zem Ofne, civis Bernensis*. Solothurner Wochenblatt 1817, 356.
- 1314: Samstag nach St. Jakobstag, ist *Ruodi von dem ofen* urk. Zeuge zu Veltkirch, da hier Anna, Gräfin von Montfort, Güter an das Frauenkloster Königsfelden im Aargau stiftet. Königsfeldner Copialbuch, Bl. 111b, im Aarg. Staats-Archiv.
- 1331: *Reinhardus, dictus Ovenloch*, Zeuge im württemberg. OA. Reutlingen. Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, Bd. 21, S. 415.
- 1349: *Petrus de Furno, procurator Fratrum Minorum in Solodoro*. Soloth. Woch.-Bl. 1825, 242.
- 1362: Hans zum Ofen, Solothurner Bürger. Soloth. Woch.-Bl. 1827, 87. — Irmi zum Ofen, im gleichen Jahre Mitglied des Rathes der Stadt Solothurn. Leu, Helv. Lex., Bd. 17, 302.
- 1379: Rudi Öfenli, Spitalverwalter zu Solothurn. Soloth. Woch.-Blatt 1817, 449.
- 1416: *Frère Jean de Fourneau, convers de l'abbaye de Lucelle*. Trouillat, Monuments V, pag. 740.
- 1425: Klaus Hinderofen, Leutpriester zu Aichsheim, im Bez. v. würtemb. Rotwil. Mone, Zeitschr. 10, 122.
- 1493: Conrad Bachofner von Zürich. Eidgenöss. Abschiede, Bd. III, Abth. 1, S. 435. — Meister Bachofen von Zürich; ibid. III, Abth. 2.
- 1584 starb der hl. Carl Borromeo, Kardinalbischof zu Mailand, gepflegt von seinem alten Kammerdiener *Fornaro* aus schweiz. Freiburg.

Nun zur Besprechung der Orts- und Localnamen deselben Wortstammes übergehend, wird der Gegenstand sprachlich entwickelter und antiquarisch inhaltvoller. Einige unter ihnen hängen nur scheinbar mit Ofen zusammen und haben nichts mit diesem Worte gemein. So entstanden die tirolischen Ortsnamen Wälschenofen, Deutschenofen, Weichenofen, attraktiv aus lat. *Colonia nova latina, nova teutonica* („nuova tedesca“), *vicus novus*. Steub, Tiroler Herbsttage, 257. Anderwärts scheint ein Name wie Ofenwang zwar ganz unverdächtig; läßt er sich aber urkundlich sehr frühe, und, zumal wie dieser, schon aus dem 8. Jahrh., nachweisen als Offanwang; so benennt er ursprünglich nicht ein Ofenfeld, sondern

das eines Mannes Offo oder Uffo. (Förstemann, D. Orts-N., S. 119.) Sehr häufig begegnet der Name Ofen und Forno im Hochgebirge, er läßt sich in der Alpenkette romanischer und deutscher Zunge von Piemont über Tirol bis Steier verfolgen. Hier pflegt er wilde Felspartien und Klüfte zu bezeichnen; theils weil solche sich mit der rauchgeschwärzten rußigen Felshöhle der Ziegenhirten vergleichen; theils weil der Äpler, dessen Manie überall nach Edelmetallen sucht, hier Schlacken von alt eingegangenen Eisenschmelzen zu finden behauptet; theils auch, weil an solchen nackten, sogar von Moos entblößt bleibenden Felstrümmern doch noch ein Rest Volksfage haften kann. Hier folgt ein paar solcher Fragmente.

Lamprecht-Ofenloch nennt man bei Lofer in Tirol mehrere in den Felsen einer eingeschnittenen Schlucht sich verbreitende Höhlen; gleichwohl soll zu ihrem Eingang der Weg stets gebahnt sein und im Schnee die Spuren von Pferdehufen zeigen. Panzer, Beitr. I, no. 4. Hier wohnt die Schätze hütende Loferer Jungfrau, Schmeller Wörterb., 1, 33. Der Ofenpaß, romanisch Forn, führt vom Unter-Engadin in das romanisch redende Münsterthal Graubündens. Auch hier ist ein Ofenberg, wo einst Schmelzöfen in Gang gewesen und Grubenwerke auf Gold und Silber gebaut worden sein sollen. Aber die Bergknappen waren hier die Dialen, lichthelle, zwergige Wesen, die sich jetzt bei der Cierfer-Alpe in die Berglöcher, las foras dal las Dialas, zurückgezogen haben. Noch fahren sie hier fort, in ihren Öfen süßduftende Etschroggen-Kuchen zu backen und arme Wanderer, die erschöpft des Weges kommen, damit zu laben. Diali heißen sie, ableitend von dia, weil sie gute, glänzende Taggeister sind. Aargau. Sag. I, S. 318. Wenn hier die gütigen Erdzwerge Kuchenbäcker sind, so werden sie wegen ihrer körperlichen Winzigkeit anderwärts Backofendrescherlein genannt, so von Fischart in Gargantua, Kap. 3. Daß dieser Ausdruck jedoch nicht etwa von dem willkürlich spielenden Wortwitz Fischarts herrührt, dies erweist sich durch eine örtliche Bauernsage aus dem Baiерischen Walde an der böhmischen Grenze. Dorten zu Penting bei Neunburg ist ein Bauernhof durch seine verzweigten unterirdischen Gänge bekannt und berufen. Da haben die Strazeln, Razen und Rätzel gehaust, deren neun zusammen im Backofen dreschen konnten. (Schöppner, Baier. Sag. III, S. 364. Schönwerth, Oberpfalz II,

292.) Rätzel ist hier Nebenform des Namens Schretel, jenes zwerghaften Hausgeistes, von welchem das mhd. Gedicht *Der Wasserbär* erzählt, abgedruckt in *Haupts Zeitschr.*, Bd. 6; der Schretel wohnt im Backhause, und ebenso verkriecht man sich aus Furcht vor ihm im Backofen. Hiemit führt uns die Sage zuletzt auf die Sache. Die Zwerge heißen die Unterirdischen, Ofen und Backofen aber nennt man in Nord und Süd besonders auch die vorzeitlichen, durch Steinsetzungen gekennzeichneten Grabhügel. Ofengupfe (Gupf ist hoher Aufsatz) heißt ein solches vorrömisches Hügelgrab, gelegen auf der Breite bei Brütten, Kt. Zürich. Weißer Backofen heißt eine fernere Örtlichkeit bei Illnau. Meyer, Zürich. Orts-N. no. 177 und 236. Der Geisterhund Heiggel zu zürch. Sellenbüren haust im dortigen Revier der Ofengüpfi. Bauer, *Sagen des Ütliberges*, Zürich 1843. Boltens *Ditmarschen-Geschichte* (Flensburg, 1781) berichtet von den Dolmen (Steinsetzungen) im dortigen Kirchspiel Alversdorf; solche je auf drei gewaltigen Felspfeilern künstlich ruhende Steinplatten seien, heißt es, Steinöfen der Unterirdischen, und wer hier in den Gruben des einen großen „Heidenaltars“ ein Geldstück opfere, der finde beim Heraussteigen ein frisches Brod vor sich; vgl. Müllenhoff, *Schlesw.-Holst. Sag.*, S. 281.

Die gleiche Volksanschauung herrscht in Vorarlberg bezüglich der Fenggen, jenen rothköppigen Alpengeistern, die da hoch über den Legföhren und hart am Schnee hausen, wo unter den Alpenrosenstauden die Mittagssonne manchmal eine wahre Bruthitze verbreitet. „Es kuchet,“ sagt alsdann der Älpler, das heißt, ein heißer Dunst steigt auf, wie aus einem angeschnittenen Backwerk, das gerade aus dem Ofen kommt. In der Schweiz haben die vielfach wieder aufgefundenen altrömischen Wohnstätten ähnliche Vorstellungen unter dem Volke fortgenährt. Ein römischer Luftheizungs-ofen (Hypocaust) mit seinen sechs unter einander verbundenen Feuergassen wurde 1854/55 im Maueracker zu aargauisch Gränichen ausgegraben. Die Decke des Ofens erreichte fast die jetzige Erdoberfläche, Küchenraum und Herd fanden sich gleichfalls mit vor. *Aargau. histor. Taschenb.* 1862, S. 152.

Manche der Flur- und Waldnamen, welche in der französischen Schweiz *le Four*, *le Fournet*, *Chaufour* (also *calcifurnium*), und in der deutschen Schweiz zum Ofen, Chalofen u. s. w. heißen, mögen

örtlich wohl auch nach einem eingegangenen Kalk- oder Schmelzofen zubenannt worden sein; allein die allerwenigsten dieser meist entlegenen Lokalitäten sind bisher untersucht. So heißt z. B. eine wallartig umgebne Waldblöße im Tann der aargauischen Gemeinde Safenwil Chalofen; von einem Kalkofen jedoch ist hier im Boden keine Spur, dagegen versetzt die Ortsmeinung bald ein Schloß, bald eine Kirche, bald einen Tanzplatz hierher. Zu Wittnau im Frickthal ist der Kallofen, am südlichen Abhange des mit dem Überrest alter Doppelburgen geschmückten Homberges, der Festplatz der Gemeindejugend, wo die Fasnachtfeuer seit ungezählten Jahren bis heute abgebrannt worden sind. Noch mehr geltend machen sich zwei andere aargauer Fluren Kalchofen; der eine ist eine Bergschlucht zu Vilnachern, im Bez. Brugg; der andere ein gewölbter Kalkfels, zehn Minuten ob Koblenz, im Bez. Laufenburg. Aus ihnen holen sich, zu Folge der Ortstradition, beide genannten Gemeinden ihren alljährlichen Bedarf an Säuglingen. Es sind „Kleinkindersteine“, „Titisteine“, das heißt solcherlei Öfen, in welchen die noch unreifen Menschlein ausgebacken werden. Der sein Kind auf dem Schoße schaukelnde Vater schwingt daselbe, unter Herzählung von allerlei Backwerk, spielend plötzlich vorwärts und ruft: „Schieb's in den Ofen, daß es bald gar wird!“ Der Narrenwagen, der zur Fasnachtszeit in Zurzach durch die Straßen fuhr, ein verhüllter Leiterwagen, hieß Bachofen. Die drinnen versteckten Bursche ließen durch ihre Mitgesellen einen aus der nachjagenden Bubenschaar einfangen, in den Wagen schieben, und nachdem er hier durch unsichtbare Hände tüchtig rußgeschwärzt war, zum Hinterloche wieder hinaus befördern. Bis in die altprotestantischen Gymnasien hinein hatten sich derartige Sittenzüge vererbt. Die in die Schule zu Osterode neueintretenden Scholaren mußten durch den Ofen ein-kriechen. Pröhle, Harzsagen 1, 225. „Buck dich, Jecklin, du mußt in Ofen!“ heißt es in Murner's Narrenbeschwörung. Das von den Kirchenkonzilien erlassene Verbot: „filium in fornacem ponere“, hat sich unwirksam erwiesen. Noch heute unterwirft das Landvolk ein sog. „beschrieenes“, d. h. an einem nicht zu hebenden Leiden krankes Kind einer auf Tod und Leben gehenden Entscheidungskur; es wird dreimal rasch hintereinander in den geheizten Backofen hinein und herausgeschoben. (Panzer, Baier. Sag. 2, 258.

Schönwerth, Oberpfälz. Sag. 1, 187.) Demeter und Thetis legen den ihrer Pflege befohlenen Säugling zur Erstarkung ebenso an die Herdflamme; denn das Herdfeuer war Symbol des Lebensfeuers. Nun aber auch die Gegenwirkung. Laut Orakelspruch hieng des Ätolischen Königssohnes Meleager Leben an einem Holzscheite, das die Mutter Althäa bei ihrer Niederkunft aus dem Herdbrande weggezogen und seitdem aufbewahrt hatte. Als sie aber vernahm, daß Meleager auf der Eberjagd ihre eignen Brüder streitsüchtig erschlagen, warf sie das verhängnißvolle Scheit abermals ins Feuer. In einer fragmentarischen Strophe Platen's ist Meleagers darauf erfolgtes Ende also ausgedrückt:

Die Seele nimmt
Abschied vom Leben,
Die Funken beben,
Das Scheit verglimmt.

Da die Gottheit der Herdflamme zugleich die der Geburtshilfe gewesen ist, so hat man ein ganzes Schock sprichwörtlicher Euphemismen, in welchen unter dem Prädikate des Ofens die Hausfrau, die Geburtsarbeit und der Kindersegen bezeichnet wird. Der Zürcher Samuel Hochholtzer sagt in seiner zu Zürich 1591 gedruckten Kinderzucht, S. 75: „Darumb daß ein haußlich züchtig wyb das edelst kleint übertrifft, derhalb spricht man wol: ein haußlich wyp vnd ein stubenofen seyen die rechte zierd in einem hauß.“ — Das Räthsel vom Backofen lautet bei den Inselfchweden: Eine alte Mutter sitzt in der Ecke, den Schoß voll Weizenbrod. Rußwurm, Eibofolke 2, 132. — Über eine zu ungleiche Heirat und eine allzu feine Ehefrau sagt das wendische Volkslied, in Haupt-Schmalers Sammlung 2, 123:

Solch ein neuer Ofen,
Solch ein altes (vornehmes) Haus,
Solch ein schönes Mädchen
Backt das Brod nicht aus.

„Das ist bi miner Triuw ein hübscher ofen im hüs!“ heißt es von der Hausmutter in Bruder Pauli's „Schimpf und Ernst“. Die Phrasen über nah bevorstehende Niederkunft lauten: der Ofen knackt, steht nur noch auf drei Beinen; der Hafner kommt, ihn zu schleifen; er ist eingefallen: die Entbindung ist erfolgt. Drei Kinder aus Einem Ofen: von Einer Mutter. „Das ist dein Bruder; das ist verdolmetscht: er ist aus eben dem Ofen geschossen wor-

den, aus dem du geschossen bist. Schillers Räuber, Taschenausg. pag. 25. Aus dem wie vielsten Gebäcke? lautet die ironische Frage über eine weitläufige Verwandtschaft. Weinhold, Schlesisch. Wörterb. Im Volksbüchlein vom Finkenritter erzählt der eben zur Welt geborne Held: Noch auf diesen Tag bin ich meiner lieben Mutter Nesthecklein; wenn aber meine Mutter noch einmal backen wird, so bin ich gleich dreier Speckkuchen alt. J. Hub, Volksbücher des 16. Jahrh.'s., pag. 261.

In den Dörfern von St. Omer (Pas-de-Calais) setzen die Burschen, wenn in einer Familie die jüngere Schwester vor der älteren heiratet, diese letztere, — sie mag wollen oder nicht — auf den Ofen; „sie soll Feuer fangen!“ heißt es scherzweise, da sie sich bisher als zu kalt erwiesen. Champfleury, Chansons populaires des provinces de France, pag. 105.

Aber diese selbe Synonymik „Hausofen und Hausfrau“ begegnet nicht etwa nur in der humoristisch spielenden Volksrede, sie ist auch schon in den Humor der Rechtsalterthümer übergegangen. Das Ehehaftrecht im österreichischen Amte Wilzhut, zwischen Salzburg und Braunau, bestimmt, daß Jeder, welcher eignen Rauch und Herdstatt im Amte hat, verpflichtet ist, bei der jährlichen Landgerichts-Schranne, woselbst diese Landrechte ausgetragen werden, persönlich zu erscheinen, bei einer Buße von $\frac{1}{2}$ Pfund Pfening. „Wo aber ein solcher Gerichtsmann das Halbpfund zu erlegen gar unvermöglich wäre, so soll ihm der Pfleger zu Haus und Herberge ziehen und ihm den Ofen einschlagen. Da er aber im Haus keinen Ofen funde, so soll er ihm sein Hausfrau prauten. Gefiel' es aber dem Pfleger an der Gestalt nicht, so mag er's dem Gerichtschreiber, und wo es diesem auch nicht gelegen wäre, dem Amtmann, wie obgesetzt, zu verrichten vergonnen.“ Grimm Weisthümer III, 680.

Vor dem Ofen niederknien, ihn anbeten und um einen Ehemann anfehen; ihm beichten und das Mißgeschick klagen; ihn salben, damit ein Körperübel weiche; am Backofen in der Neujahrsnacht lauschen und aus dem Feuergeprassel Hochzeit oder auch baldigen Tod heraus deuten; mit einem Räuftlein Brod in der Hand nackt auf der Ofenbank stehend, den zum Bräutigam Erwünschten herbei beschwören — dies alles sind uralte Züge der Argovia XVIII.

Schicksals-Erforschung, von denen Märchen, Sage, Aberglaube, Gesellschaftsſpiel, Sprach- und Landesbrauch übereinstimmend wissen. In der älteren Geschichte unsrer oberdeutschen Reichsfstädte ist es ein stehender, vielfach wiederkehrender Zug, wie ein Naturkind, ein verlassnes armes Mädchen, oder ein geringer Bäckerlehrling von einer der Vaterstadt drohenden, unaufschiebbaren Gefahr unvermuthet Kenntniß erhält. Er hat den Anschlag der gegen die Stadt vereinigten Feinde belauscht, wird in seinem Versteck entdeckt und muß ihnen mit hohem Eide beschwören, das Geheimniß keiner lebenden Seele mitzutheilen. In der letzten verhängnißvollen Stunde, da die Mitbürger auf der großen Zunftstube ahnungslos und festlich versammelt sind, erscheint er hier, beichtet das drohende Komplott dem Stubenofen, die gewarnte Bürgerschaft greift zu den Waffen und schlägt noch rechtzeitig den Überfall ab. So verlaufen die sog. „Mordnächte“, welche in den Berichten der oberdeutschen Chronisten herkömmlich den Wendepunkt angeben, wann und wie örtlich das bis dahin von der Patrizierpartei gehandhabte Stadt-Regiment an die Bürgerzünfte hat abgegeben werden müssen. Vgl. meine Aargauischen Sagen II, S. 355 ff. *

Warum nun der das Geheimniß Mitbehorchende es gerade dem Zunftofen der Mitbürger entdeckt; ja warum der Entdecker ein bloßer örtlicher Bäckerjunge ist? Weil mit dem politischen Erfolge jener Mordnächte zugleich eine volkwirthschaftliche Regeneration eintrat, bei welcher das bis dahin allgemein verbreitet gewesene Bannrecht der Grundherrschaft, der Backofenzwang, wenigstens in den Städten allgemach erlosch. Zahllose Notizen in der amtlichen Sammlung der eidgenössischen Abschiede berichten von jenem aller

* Wir vergessen hiebei keineswegs jener andern Sagenmotive, denen zu Folge das beschworne Geheimniß, anstatt dem Stubenofen, z. B. dem Kesselhaken oder Hähl gebeichtet und wodurch die drohende Gefahr gleichfalls abgewendet wird. Allein auch der Hähl ist ein Sinnbild des Herdfeuers und, wie dieses, ein Gleichniß des Lebensfeuers. Noch wird darnach in einzelnen norddeutschen Gegenden der Kesselhaken wie ein Heiligthum gehütet, z. B. in einem Rostocker Patrizierhause schon seit 500 Jahren als Talisman verwahrt, und das märkische Adelsgeschlecht Ziethen, welchem der ruhmreiche Husarenführer angehört hat, führt den Kesselhaken im Wappen. O. Schwebel, Tod und Leben nach deutschem Volksglauben. Minden 1887.

Orten üblich gewesen Mißstände. Während nämlich die Bürgerschaft bis dahin ihren Brodteig zu Hause bereiten und ihn zu dem, oft weit entlegenen, Backofen des Feudalherrn schicken mußte, wo die Waare um vorbestimmten Lohn ausgebacken wurde, erhielten nun die Zünfte, wenn auch gegen zu entrichtende Abgaben, das Recht zur Errichtung von Privat-Brodöfen. Der Baslerbischof z. B. fügte sich schon 1256 in diese Neuerung, da hier bei der städtischen Bevölkerungszunahme Ein Ofen ohnedies unmöglich mehr genügte. (A. Heusler, Basler Verfass.-Gesch., S. 85.) Aber nunmehr ließ auch die Stadt ihr neu erworbenes Recht nicht ferner verkommen, ja sie behauptet es heute noch. Laut obrigkeitlicher Verordnung vom 16. April 1834 haben alle Einwohner Basels, Fremde und Einheimische, das Heizgeld als alljährliche Abgabe an die dortigen Stadtzünfte zu entrichten. (Burckhardt, D. Kt. Basel I, 155.) In den Zünften der Stadt Bern dauert Ähnliches fort, wenn auch ohne Steuerumlage. In der Stadt Zürich überbringen am Bechtelistage, 2. Januar, die Kinder, je nach der Zunft, in welche ihre Familie gehört, eine kleine Abgabe auf das entsprechende Zunft- oder Gesellschaftshaus. Diese Abgabe heißt Stubenhitzen, weil sie ursprünglich die Beheizung der Zunftstube bestritt, wenn man sich hier sonntäglich zur Berathung der Zunftangelegenheiten versammelte. Die überbringenden Kinder empfangen ein hübsches Gegengeschenk, bestehend in historischen, bildgeschmückten Erzählungen, dazu Tirrgelein, Leckerlein und ein Spitzgläschen Meth. Selbst in das Wörterbuch der Gaunersprache, das der Gendarmerie-Hauptmann Anton 1843 zu Magdeburg herausgegeben, sind die Stubenhitzen übergegangen; Hitzer heißt da der Backofen; Godelhitz der Saal; Barohitz die Oberstube; Beckerhitz die Krankentube.

Vergißt oder mißkennt man solcherlei Vorgeschichten des Zwangbackofens, in welche widerwärtigen Aufschneider und Träumer müßten sich alsdann die Mönche verwandeln, welche uns von den riesenhaften Leistungen der von den Klosterstiften und Adelsherren angelegten Backhäuser berichten. Bischof Salomo von Konstanz berühmte sich gegenüber seinen Gästen aus dem St. Galler-Kloster, er habe einen Backofen, worin zusammen eintausend Brode gebacken werden könnten. Ildeph. v. Arx, Gesch. v. St. Gallen 1,

118. Der Murenser Conventuale P. Merklin aus Bremgarten erzählt von der Gastfreundschaft Muri's, daß dieses Stift an einem Tage einmal 500 Scheffel Weizen zum Ausbacken und zur Vertheilung habe bringen lassen. Placid Weißenbach, Beigabe zum Bremgartner Schulberichte 1857, pag. 67. Elisabeth, König Albrechts Wittwe, hat für ihr und ihres Gemahles Seelenheil dem aargauer Kloster Königsfelden unter anderen Stiftungen nachfolgende gemacht zu Gunsten aller im Umkreis einer Meile ums Kloster ansässigen armen Leute. Bei der alljährlichen kirchlichen Begehung des Todestages beider Ehegatten hat nemlich das Kloster eine Spende von 35 Mütt Kernen, und zwar von jedem Mütt 130 Brode zu verbacken und je eines jedem Dürftigen zu verabreichen. Dies ergiebt auf diesen Tag 4550 Spendbrode. Als sodann auch Königin Agnes nachmals ihren Wittwensitz zu Königsfelden nimmt, bindet sie den Konvent durch einen Eid, jener Stiftung allzeit nachzukommen und namentlich diejenigen Spendbrode, welche am Gedächtnistage übrig bleiben möchten, an den darauf folgenden Tagen ebenfalls den Dürftigen auszutheilen. Die betreffende Urkunde vom Jahr 1322 findet sich in Neugarts Cod. Diplom., no. 1106. In ganz entlegne Orts- und Familienverhältnisse hinein übertrugen sich sodann solcherlei Spendpflichtigkeiten. Die Wallfahrtskirche zu Beinwil, Bez. Muri, pflachte Gelder dortiger Jahrzeitstiftungen verzinslich auszuleihen und knüpfte dann auch zweckentsprechende Bedingungen daran. Hans Sachs in der Eichmühle zu Wiggwil ist daher pflichtig, an den jährlichen 4 Fronfasten je zwei Mütt Kernen allererst auszubacken und armen Leuten auszutheilen; desgleichen auch je anderthalb Viertel Kernen Hans Bütler zu Rüstenschwil. Beinwiler Kirchenurbar von 1626, pag. 14. Dieserlei Stiftungen sind nicht etwa verloren gegangen, sondern haben sich nachmals in ortschaftliche Leibgedinge umgewandelt, deren der Aargau bis zum Jahr 1861 elferlei im Betrage von Franken 11484 alter Währung besaß; darunter gehört z. B. das Kindlimehl, welches von dem Stifte und nunmehrigen Kantonsfpital Königsfelden an die Nachbargemeinde Gebenstorf verabreicht werden muß. Regierungsräthlicher Rechenschaftsbericht an den Aarg. Großen Rath vom Jahr 1861, pag. 23. Die ehemaligen an die verschiedenen Ortschaften jährlich abzugebenden Fruchtspenden sodann sind überall in Geld umgewandelt worden und be-

trugen, laut Staatsrechenschaftsbericht vom Jahr 1856, damals Fr. 10,841,044.

Dies üppige Thema darf uns einen kleinen Schritt über unsre geographische Grenze auch ins benachbarte Vorarlberg führen und zwar an Sebastian Münster's kundiger Hand. Bevor dieser Professor der alten Basler Hochschule seine „Cosmographie“ (Basel 1544, fo.) edirte, hatte er sich fleißig in jenen Gegenden umgesehen, deren Geschichte er erzählen sollte. Er meldet von dem Brodverbrauch beim Hirsfeste in der vorarlberger Stadt Feldkirch, pag. 774, Nachfolgendes. Graf Rudolf von Montfort, der letzte seines Stammes und ohne Erben, hatte die Stadt und Bürgerschaft Feldkirch 1382 gegen eine Ehrschätzung freigegeben. Als ein besonderer Freund von Faschings- und Osterspielen lud er jedes dritte Jahr alle jungen Bursche seiner Landschaft auf die alte Fasnacht nach Feldkirch, ließ sie da zusammen auf offner Gasse aus Futtertrögen mit Milchhirsebrey abfüttern und gab ihrer jedem als Zubrod eine Mutschelle. „Welches also hernach in einen brauch vnd stiftung kommen, daß es ein ehrsamer Rath noch je zu fridlichen zeiten mit sunderlicher abentheuer thut. Vnd haltet das landvolk vnd nachbauren dafür, so man's thu', werden allwegen gute jar darauff. Also hat man disen hirs zum jüngsten im jar 1539 gegeben, vnd sind ab dem land darzu geladen, mit jren ordnungen, holtzigen wehren, butzenfähnlinnen vnd spilleuten, ob 2200 buben in die statt gezogen. Do hat man vmb eilff pfund pfennig butschellen an der musterung (Heerschau) außgetheilt, dreytzen großer kessel mit hirs, darzu man vilnahe drey som (Saum) milch verbraucht vnd gekochet.“

Im conservativen Alt-England mit seinem angelsächsischen Vererbungstrieb hat sich neben andern vorzeitlichen Bräuchen das in Riesengröße gebackne Festbrod bis heute mitbehauptet. Im Jahr 1857 erhielten zu St. Pancras in London, einem der Hunderte von Armenhäusern dieser Stadt, die Pfründner, zu ihren übrigen Weihnachtsspeisen, einen Christmas-Pudding aufgestellt, der allein zweitausend Pfund wog. Augsb. Allg. Ztg., 2. Jan. 58, u. 31. Dez. 60. Beim neulich begangnen Regierungs-Jubiläum der Königin Victoria erhielt eine dortige Kuchenbäckefirma, welche schon vormals bei der Königin Krönung den Festkuchen geliefert hatte, die Erlaub-

niß, einen solchen auch diesmal verehren zu dürfen. Ein besonderer Sockel ist für diesen monumentalen Kuchen errichtet worden, er selbst ist 10 Fuß hoch, hat $9\frac{1}{2}$ Fuß im Umfang und ohne die künstlerischen Ausschmückungen, die denselben jetzt vollständig bedecken, wiegt er über fünf Centner. Für das unmittelbar darauf am 22. Juni in Hyde-Park abgehaltne Kinderfest der Londoner Gemeindeschulen wurden 30,000 Cakes, 30,000 Orangen und 9000 Gallonen Limonade zur Stärkung der kleinen Jubilanten und ihrer Aufseher in Bereitschaft gehalten. Münchner Neueste Nachrichten, 23. Juni 87 (Morgenblatt, Feuilleton; und Tagesausg. v. 24. Juni). In wie bescheidenen Grenzen bewegen sich dagegen unsre deutschen Ortsfest-Spenden! Am untern Glan in der Rheinpfalz brät die Gemeinde zum Spätherbste ihre Festkartoffeln gemeinsam im Gemeindebackofen; eine große Eisenpfanne wird dazu mit Fett ausgestrichen, und Fleischstücke werden, zur gegenseitigen Durchdringung von Saft und Wohlgeschmack, über die Bratkartoffeln gebreitet. Riehl, Die Pfälzer, S. 266. — Der Schwäb. Merkur vom 10. Jan. 1861 meldete aus württembergisch Vaihingen über die dortige Dreikönigs-Brodspende Folgendes. Eine uralte Gewohnheit hat hier mit dem heutigen Tage aufgehört. Alljährlich am Erscheinungsfeste wurde auf Rechnung der Stiftskasse jedem hiesigen Einwohner und zwar jedes Alters und Geschlechtes, aber auch den Dienstboten und jedem bloßen Durchreisenden, mochte er sich sogar nur eine Stunde hier aufhalten, ein sogenannter Kreuzerwecken verabfolgt. Schon morgens früh konnte man da das Rathhaus belagert sehen; und in so liberaler Weise wurde hiebei verfahren, daß meist über 4000 Wecken zur Vertheilung kamen, also 600 über die Gesamtzahl der Ortseinwohner. Weil jedoch die Urkunde über diese Stiftung durch Brandschaden längst verloren gegangen und nicht einmal die Größe des Kapitals bekannt ist, jedenfalls aber die Mittel der Stiftspflege örtlich zweckmäßiger sich verwenden lassen, so beschloß der Rath, mit obigem Jahre die Brodabgabe für immer aufhören zu lassen.

Wendet man sich von solchen patriarchalen Zügen nun in den späteren Aargau zurück, so erfolgte hier seit dem Jahr 1415 ein roher gewalthätiger Rückgang. Es verbündeten sich hier zwei Egoisten zu gleichem Zwecke, der Landvogt und die ihm unterstellten Ämter und Gemeinden. Letztere glauben in jenem ihr Werkzeug

zu finden und auszunützen, die Justiz aber bleibt der Werkmeister und behauptet trotz der Bauernlist schließlich das Feld. Es sind hiefür die politischen Vorgänge, die damals im Aargau stattgehabt, mit ins Auge zu fassen.

Der geldgierige deutsche König Sigismund hatte sich mit dem eiteln österreichischer Herzog Friedrich (IV.) überworfen und reizte die Eidgenossen unter schützenden Kaiser-Privilegien auf, die herzoglichen Vorlande mitten im beschwornen Frieden anzufallen und einzunehmen. Letzteres geschah sodann ohne Schwertstreich. Sogleich setzten die Eroberer ihre Landvögte hieher, der Gau wurde zur gemeinsamen Herrschaft, zum sogenannten Unterthanenland degradirt. Unter dem Namen der Hausräuchi wurde nun der Feuerstatt- und der Backofenzins auf alle Ortschaften und Wohnstätten generell ausgedehnt. Die bis dahin freigesessenen Einzelleute der Altgrafschaft Baden, ebenso auch die Hofstattpflichtigen, welche denselben Zins bereits anderen Lehensherrn entrichteten, erhoben zwar Einspruch und brachten ihn schließlich vor die Tagsatzung. Diese aber entschied am 24. Juni 1487: In der Grafschaft Baden hohen und niedern Gerichten hat der eidgenössische Landvogt von jeder „Hüs-röchi“, von Eigenleuten und von Freien, ohne Unterschied, jährlich das Rauch- oder Zinshuhn zu beziehen. Eidg. Absch. III, Abth. 1, S. 269. Damit nun nicht irgend ein Leser hiebei leichthin denke, was liegt auch viel an einem einzigen Zinshuhn, so wird hier die nachfolgende amtliche Zinsberechnung getreu mit angegeben. Es hat der im Jahr 1724 in der Grafschaft Baden, Namens der VIII Alten Orte regierende Landvogt einen uns vorliegenden handschriftlichen Rodel seiner jährlichen Einnahmen und Ausgaben hinterlassen, worin pag. 288 das Hühnergeld veranschlagt wird, wie folgt: „Ein Jeder, der in der Grafschaft Baden wohnt und ein eigen Feu'r anzündet, ist schuldig, jährlich ein Faßnacht-Hun oder dafür 10 Schilling abzustatten. Einem jeweiligen Landvogt stehet frei, selbiges von Kopf zu Kopf einziehen zu lassen und den Untervögten darvon ihre Entlohnung zu geben; woraus aber allerhand Verdruß und Unbeliebigkeit entsteht. Danahen Ich es denselben admodiert habe mit der Condition, daß Sie von den Beamteten, den Kindbetterinnen und den Bettelarmen gar nichts nehmen, von denen aber, welche bei schlechten Mitteln sind, sich mit der Hälfte ersätigen sollen. Und hat das Ganze ertragen:

	Gulden		Gulden
Amt Erendingen	60	Amt Spreitenbach	40
„ Rordorf	27	„ Birmenstorf	18
„ Wettingen	27	„ Leuggern	27
„ Gebenstorf	11	Zurzacher-Untervogt	25
„ Siggenthal	60	Klingnauer-Geleitsmann	27

Macht zusammen 322 Gulden. Darzu liefern die Wirthshäuser und Tafernen der Grafschaft an Hühnern oder Gänsen je bis zu 30 Schilling per Stück, und das Amt Wettingen zahlt für die zu liefernden Herbst-Güggel jährlich 16 Gld. — So weit der wörtliche Bericht des Landvogtes.

Nunmehr wolle man aber erwägen, daß diese genannte Altgrafschaft Baden doch nur einer zu den drei andern aargauer Bezirken war, welche zusammen als Unterthanenland unter ähnlicher landvögtischer Verwaltungsweise standen. Was mußte hier sodann die allgemeine Folge sein? Noth lehrt Künste, sagt die äsopische Fabel! Das bedrängte Volk umgieng also auf jedem erdenklichen Schleichwege das Gesetz. Es parzellirte das eine Wohnhaus sammt dem Zinsofen in 4 Wohntheile mit 4 Viertelsöfen; es ließ Hof- und Herdstatt verfallen und bezog sein sogenanntes Stöcklein oder Speicherlein; es brach den versteuerbaren Holzschlot vom Strohdache und ließ den Rauchqualm zur offenen Stubenthüre hinaus. Es wäre hier unnütz zu wiederholen, was über dieses gegenseitige Fangspiel Tausendfaches bereits gedruckt steht in den bisher erschienenen Bänden der Sammlung der Eidgenössischen Abschiede. Doch die eben angedeuteten Fälle wenigstens bedürfen des Erweises. Der Landvogt meldet z. B. an die Tagleistung, es ergebe sich in den Feuerstattzinsen ein starker Ausfall, und sieht den Grund darin, daß viele Zinsüberdrüssige ihre alten Häuser schleifen. Daraufhin wird beschlossen: die verlassnen Hofstätten sollen in ein Verzeichniß gebracht und, sofern die Besitzer den Zins nicht erstatten, zu Händen des Fiscus eingezogen werden. (Band VI 1, S. 1555.) Hiemit aber waren die Leute ihres alt erworbnen Orts- und Wohnrechtes verlustig erklärt. — Der Landvogt berichtet ferner, daß sehr viele Häuser keinen Kamin haben, wodurch häufige Feuergefahr entstehe, und wird beauftragt, dafür vorzusorgen, daß jedes Haus Esse und Kamin erhalte. Diejenigen, besagt die Verfügung,

welche es vermögen, haben den Schlot auf eigne Kosten zu bauen, den Unvermöglichen soll er auf gemeinsame Gemeindkosten gebaut werden. (Bd. VII 1, S. 1274.) — Im Jahre 1778 überreicht das Stift Muri dem Landvogtei-Amte ein Memorial, worin es den Einwohnern der Gemeinde Beinwyl (damaligen Amtes Muri) das Recht bestreitet, Viertelsöfen zu errichten, und deren Abbruch verlangt. Die versammelten Tagherren beschließen: Der Landvogt wird beauftragt, so oft das Stift Muri um Exekution nachsucht, augenblicklich zu entsprechen. (Bd. VIII, S. 443.) — Die Kautelen, mit denen man jeder Erweiterung eines Wohnraumes vorbeugte, gehen ins Allerkleinliche. Es wird im Jahr 1647 vom Murensen Stifte dem Matthis Leuthart, Krämer zu Muri-Wey, ein Platz beim Pfrund-Baumgarten daselbst um einen jährlichen Bodenzins von 3 Viertel Kernen vergönnt, um allda ein Scheuerlein zu machen. Daselbe darf jedoch weder hinterhalb, noch beiseits ganz keine Thüre und Eingang, sondern allein eine Vorderthüre haben, auch keinen Kuh- oder Hühnerstall. Kommt das Scheuerlein über kurz oder lang vom Platze, so hat gleichwohl der Platz den jährlichen Bodenzins von 1 Viertel Kernen an besagten Pfrund-Baumgarten fortzuliefern. Bedarf aber die Pfrund-Scheuer im Pfrund-Baumgarten künftig einmal des besagten Bauplatzes, so ist Leuthart schuldig, sein Scheuerlein wegzuthun und das benützte Brunnenwasser wieder in den Pfarrgarten zurück zu leiten. Zinsbuch des Klosters Muri von 1647; im aarg. Staatsarchiv.

Über solcherlei, einem Verbote gleichkommende Beschränkungen, neue oder auch nur erweiterte Hausbauten innerhalb des örtlichen Twinges aufführen zu dürfen, handeln bereits meine Amts-, Dorf- und Hofrechte, welche unter dem Titel „Aargauer Weissthümer“ 1876 erschienen sind. Die daselbst, S. 27 ff., aus den einheimischen Rechtsquellen mitgetheilten Einzelzüge lauten oft überaus hart, sind aber gleichwohl zum Theile aus dem eignen freiwilligen Entscheide der Dorfgemeinden mit hervorgegangen. Durch jedes hier am Orte neu entstehende Sondergut wuchs die Gefahr der Schmälerung der Gemeindemarche an Wald und Feld. Laut der Öffnung des Gotteshauses Hermetswil vom Jahr 1693 verpflichten sich daher die drei Ortschaften Hermetswil, Rottenswil und Eggenwil unter landvögtischer Besiegelung, kein Zwinggenosse sei hinfür

befugt, neue Häuser in diesen drei genannten Zwingen zu erbauen oder die bereits vorhandenen mit neuen Stuben zu erweitern, vielmehr solle jedes dagegen handelnde Haus „ein ohnehrlische Haufhofstatt geheißt werden.“ Der amtlich übliche Ausdruck hätte hier lauten sollen: eine unehehafte Hofstatt Die Öffnung von Rüstenschwil von 1729 besagt: der Besitzer einer halben Dorfgerechtsame darf in seinem Hause nur Einen Ofen und Eine Feuerstatt aufrichten; ja laut Beschluß der Gemeinde Abtwil 1763 darf ein solcher Ofen überdies nicht weiter als einen halben Schuh in das Nebenstüblein hineinreichen: Alles zu demselben Zwecke, damit hier am Orte aus einer halben Gerechtsame nicht endlich eine verviertheilte werde. Gleich alte und ähnliche prohibitive Satzungen sind längst nachgewiesen in den sich selbst verwaltenden freien Gemeinden der Länder Schwyz und Zug. Überall ist die Menschenart dieselbe, Jeder sich selbst der Nächste. Wenn daher, nach Angabe von Staub-Tobler's Idiotikon, eine Ortsgenossenschaft in zürcherisch Dürnten ihre Ortssteuerbezüge heute noch auf die dortigen Stubenöfen verlegt, so thut sie dies, weil auch noch bei ihr der Ofen metaphorisch eins ist mit Haushaltung.

Nachdem die örtlichen Almosenspenden je auf einen kirchlichen Jahrestag beschränkt und die landschaftlichen Wohlthätigkeits-Stiftungen durch Ablösung geschmälert waren, begann die Überbürdung durch Armenlasten und daher gleichzeitig auch der Versuch der Gemeinden, Mittel zum Selbstschutz zu finden.



Kindliche Finanzwirthschaft

des aarg. Frauenklosters Hermetswil a./d. Reuss, ob
Bremgarten, aus dessen Fall- und Ehrschatzbüchern,
im Aargauer Staatsarchiv.

Von **Dr. E. L. Rochholz.**



Aus den Jahren 1724 bis 1773.

Dem Meister Müller Bernard Heimhofer ist anno 1728 laut Lehenbriefes unsre Klostermühle hieselbst zu Lehen gegeben worden. Von solcher soll er wöchentlich uns entrichten an Mühlegut 1 Viertel 2 Vierling, und wegen der ganzen Dorf-Gerechtsame, welche das Gotteshaus ihn hier mitnutzen läßt, 1 Mütt Mühligut. Dies erbringt zusammen jährlich an Mühligut: 20 Mütt, 2 Viertel.

An Geldzins zahlt er jährlich in drei Terminen 30 Gulden. Außerdem giebt er dazu 3 Gulden, weil wir seine *salva venia* Kuh im Sommer mit den unsern weiden lassen.

Er soll auch jährlich geben 2 Hahnen, 4 Tauben, 2 Viertel Vogelheu (Samengemisch, Taubenfutter) und hundert Eier. Wann man ihm Eier abkauft, so soll er deren von November bis Horner fünfe um 1 Batzen geben, in den übrigen acht Monaten achte um 1 Batzen.

Wann man ihm Tauben und Hahnen abkauft, so giebt man ihm um ein Paar 10 Schilling, von Beiden gleich.

Jährlich überläßt man ihm ein Fuder Heu aus der Grudis-Matte und eines aus der Bünz-Matte, beide Fuder hat er selbst zu mähen und mit seinem eignen Wagen heimzuführen.

Jedes Jahr erhält er von uns 130 Wellen Stroh; der Bau davon (Dünger) verbleibt jedoch dem Gotteshause, außer dem, was davon der Müller zum Garten und zur Bünthe der Mühlsatt braucht.

Alles muß er uns ohne Lohn mahlen; item alle Samstage uns das Fleisch aus der Metzge (in der Stadt Bremgarten) mit seinem Wägelein abholen, und auch alle zu Hermetswil uns fälligen Zehentgarben einführen. Für letzteres erhält er sammt den Knechten die übliche Tagesration an Brod und Wein.

(Nachschrift.) Wegen der Mahlsteine, so wir seit nun 4 Jahren wieder gemessen, hat sich gefunden, daß sie alle um $17\frac{7}{8}$ Zoll

geschwunden sind. Ein Zoll zu einem guten Gulden, erbringt 31 Gl., 22 $\beta.$, 6 Heller, welche uns der Müller zu vergüten hat.

Hermetswiler-Auszugsbuch no. 6. pag. 484; Urbar daselbst v. 1767 bis 73.

**Aus dem Kloster-Hermetswiler Fall- und Ehrschatzbuch,
von 1724 an.**

Marili Keüst, genannt Ruodis, ist in unserm Gotteshause als unsre Dienstmagd 83 J. alt gestorben. Die Gn. Fr. Abtissin hat für den Kleiderfall nur einen Haspel und ein altes Spinnrad genommen und die übrige wenige Hinterlassenschaft den Verwandten geschenkt.

Joh. Stöckli der Rothe auf Staffeln ist 1743 gestorben, hat 4 Kinder hinterlassen und so gar viele Schulden, daß man die Sache nicht anzugreifen gewußt. Daher hat die Gn. Fr. Abtissin ihnen auferlegt, sie sollen dreimal in der hl. Messe für des Gotteshauses Wohlstand beten und damit den Fallzins abgemacht haben.

Ao. 1750 ist Fürsprech Abt gestorben, der Meister Schmied, welcher ausser seiner Schmiede viele Güter besessen. Weil aber sein Vater auch erst vor zweinzig (!) Jahren verstorben, und der Meisterschmied 4 unerzogene Kinder hinterläßt, deren fünftes seine Wittfrau jetzt unter dem Herzen trägt, so hat die Gn. Fr. nicht mehr als 10 Thlr. oder 22 Gld. 20 $\beta.$ zu Fall angesetzt.

Bat Jak. Hueber, genannt Schlucker, hat nichts als eine Geis hinterlassen. Die Gn. Fr. nimmt daher für den Fall eine Klafter Holz, und giebt den Söhnen die wenigen Güter zu fernerm Erblehen, wofür die Empfänger zur Kirche gehen und eine hl. Messe hören sollen.

Jochem Burkart, unser Lehensmann auf Staffeln seit elf Jahren, ist unverheiratet gestorben, hat Erb- und Lehenguter hier und zu Waltenschwil besessen und ist mithin zweifach fallpflichtig, für das beste Hauptvieh und für das andere Zweitbeste. Doch wegen seiner zahlreichen Geschwister hat die Gn. Fr. nicht mehr genommen als ein Kalb zum Metzgen und hat dem ältesten Bruder das Lehen übergeben.

Hans Jost Huber hat nur ein Kühlein hinterlassen und ist die Frau großen Leibes; man hat ihr aus Mitleid blos 1 Gld. 20 β Fall auferlegt, die sie durch Spinnen bei uns abverdienen will.

Antoni Oswald hat keine Kinder hinterlassen, jedoch schöne Mittel. Sein Besthaupt war eine Kuh, gegen 4 Dublonen werth. Für den Fall haben wir 25 Gld. genommen, sein Schwager Mart. Schüep v. Zufikon hat sie bezahlt.

Ludigari Abt zu Rottenschwil hat 2 Rosse, 2 Kühe und 9 un-erzogne Kinder hinterlassen. Weil die Erben über große Schulden sich mächtig erklagt, so hat die Gn. Fr. Erbarmen gehabt, für den Fall nur ein Kalb genommen im Werthe von 5 Gld., 23 β ., 8 H., und die Hinterlassen beauftragt, für das Gotteshaus eine Wallfahrt in das Jonenthal zu machen.

Für den 1733 verstorbnen Wachtmeister Melcher Wey bei der Almend zu Rottenschwil bezahlen dessen Söhne nur 9 Gld. Fall, jedoch unter der Bedingung, daß sie sammt Frauen und Kindern gen Lunkhofen zum Herzen Jesu wallfahrten und daselbst für unsern Wohlstand beten.

Verena Hausherr, des Roth-Joggelis sel. Tochter, ist ledig abgestorben 1741. Für den Kleiderfall hat die Gn. Fr. ein altes Bettstück genommen, dasselbe aber umgehend dem Matthis Hausherr geschenkt, wofür derselbe mit seiner Haushaltung in die Jonenthaler Kirche zu wallfahrten verspricht.

Hans Ödeli Wey auf der Almend zu Rottenschwil hat ein schlechtes Roß, 9 Kinder und gar viele Schulden hinterlassen. Die Gn. Fr. hat für den Fall nichts weiteres als ein Kalb genommen, dasselbe aber, da es gar elend gewesen, gegen 5 Gld. Abzahlung wieder zurückgegeben. Davon hat der Erbe 3 Gl., 8 β bezahlt, der Rest ist ihm geschenkt.

Joh. Hausherr der Hägglinger ist mit Hinterlassung gar vieler Schulden gestorben. Aus Mitleid hat die Gn. Fr. zu Fall nicht mehr als anderthalb Maß Honig nehmen lassen.

Hans Jak. Bässel auf der obern Hoffuhren zu Eggenwil ist eine Zeit lang in Kopf verwirrt gewesen, daß man ihn in Eisen schlagen müssen. Als man, eine Besserung vermeinend, ihn aus den Eisen ließ, hat er sich vor seinem Hause selbst leiblos gemacht.

Die Gn. Fr. hat den Erben, seinen zwei großen Söhnen, 1731 den schuldigen Fallzins geschenkt.

Auf unsre Klostergüter des Widemhofes zu Eggenwil hat unser Kloster-Ammann den Fallzins von je 14 β auf jedes ganze Haus und auf jedes Mannwerk seit 1740 verlegt. Der Pfarrherr, welcher hier 2 Mannwerk Matten besitzt, sollte demgemäß gleichfalls 28 β entrichten. Da ers aber nicht gab, erklärt die Gn. Fr. begütigend, er möge künftighin je eine hl. Messe dafür lesen.

Kasp. Staubli zu Sulz hat ein zinsfälliges Büntlein und $\frac{1}{2}$ Juchart Land hinterlassen. Für den Fall hat sein Sohn Jakob uns einen Lachs überbracht, 26 fl schwer, und 4 Gld. 15 β . werth. (Die Buchführende Klosterfrau schreibt bei:) „Hab Ihnen noch 1 Gulden vssen geben.“

Hans Schnider von Stetten, ein Armer, hat nichts als ein Geislein hinterlassen, das er noch den Juden schuldig war. Sein Sohn Jakob zahlt für den Fall 5 β ; für das Übrige soll er beten.

Des Hans Brämen Sohn, Baschibräm zu Eggenwil, ist fünfjährig gestorben. Seine Mutter Elisab. Hausherr hat für den Fall 5 Gld. zu entrichten, soll aber schon seit 1728 drei Gld. nachzahlen.

Joh. Burkart zu Waltenschwil hinterläßt 9 „läbwendige“ Kinder. Die Wittfrau hat uns von den 3 guten Gulden schuldigen Falles einen bezahlt. Kommt und zahlt sie aber binnen 8 Tagen nicht nach, soll sie dann zwei Thaler zahlen. — (Nachschrift:) Ist geschenkt.

Bapt. Kuhn, der Müller zu Wolen, besitzt in der Zinstragerei von Peter Kappeli's, des Hans Kasp. Engels sel. Erben, gegen 600—700 Gld., und solt uns dieselben verehrschatzen. „Hab Ihme für den Ehrschatz nit Mehr abrantzen können [ranzioniren = Lösegeld abnehmen] als 11 Gld., welche Er dann bezahlt hat.“

Sigrist Hans Jogli Seiler zu Gößlikon ist am 16. Juli 1731 vom Hochgewitter erschossen worden. Ist große Betrübniß, hinterläßt viel unerzogne Kinder, daher denn die Gn. Fr. für den Fall nicht mehr als 5 Gld. genommen. „Man kann sich aber künftig im Mitliden vorsächen, dann sie nit so arme Lüth sind.“

Uoli Mäder von Niederwil † hat ein Kühlein besessen, dasselbe ist aber noch unbezahlt gewesen und vom Juden wieder fortgenommen

worden. Sein Sohn hat den Fall mit 1 Gld. 5 β . abgemacht, man hat nicht mehr genommen.

Leonti Kuhn v. Waltenschwil ist zu Esch todtgeschlagen worden. Die Gn. Fr. hat den betrübten Erben den Fall geschenkt gegen deren Gelöbniß, dafür einmal in die hl. Messe zu gehen.

Joggli Müller zu Waltenschwil hinterläßt ein uns zinsfälliges Stück Land. „Nachdem wir hierüber mit seinem Sohne Joggli lange geranzet, hat er endlich 3 Gld. gegeben. So gilt's mithin.“

Amma Ruedi Fluri zu Wolen auf Dorf hat nur 3 Meidli hinterlassen, darum hat man die Güter alle verkauft und gegen 5000 Gld. erlöst. Wir haben für den Fallzins blos 5 Gld. verlangt; Peter Wildi jedoch, der Meidlinnen Vogt, will gar nichts geben, sondern sich vor den Landvogt citiren lassen.

„Des Baptisten Welti ältister Suhn zu Berkon ist schon wieder g'storben, nämlich Casper. Wil es nun mit gar ein Jahr ist, sit der Vatter tot ist, hat sich die Gn. Fr. ihrer der Wittfrawen erbarmt und mit mehr als 2 Gld. geforderet, daran die Wittwen zalt hat 37 β .“

1733 im Merzen ist Franz Huber, der Lehensmann auf unsrer Papiermühle zur Stadt Bremgarten, verstorben, und da er auf unserm Erblehen gesessen, hat man 14 Batzen für den Kleiderfall gefordert; „nit mehr, wil sit ao. 1681 kein Kleiderfall mehr daselbst ist abgemacht worden und wilen man Jetziger Zit gar subtil thun muß.“ Alsbald darauf haben die Merianischen Erben zu Basel ihren Antheil an dieser Papiermühle einem andern Baslerbürger verkauft, der sammt seiner Haushaltung sich nach Bremgarten zu setzen Willens gewesen war. Weil nun die Herren der Stadt Bremgarten angesehen, daß solches der kathol. Religion könnte zu großem Nachtheil sein, so haben sie den Kauf, obgleich er sehr groß war und bei 5000 Gld. betrug, an sich gezogen, damit sie nur keine dergleichen schädlichen Nachbarn bekämen, und haben 1735 unserm Gotteshause für den Ehrschatz 50 Gld. durch den Spitalherrn Tiefenthaler ausbezahlt, nebst Verehrung einer schönen Schindeltanne.

Hans Lunzi Steger, der Weber zu Besenbüren und seine Brüder, sollen an jährl. Geldzins 20 Gld. dem Kloster erlegen. Hiefür hat er von Jahr zu Jahr abwechselnd mit Weben abverdient 18 Gld., 11 β ., 4 Heller; hat ferner Ringbande dran gegeben, das Stück zu 20 β ; 4 $\frac{1}{2}$ Maß Honig gebracht, um 4 Gld. 2 β ; hat postenweise

Argovia XVIII

nachbezahlt, wobei ihm die Gn. Fr. Priorin 1 Gld. geschenkt, und bleibt ao. 1770 uns noch schuldig 55 Gl., 4 Heller.

Jos. Wirt v. Waltenschwil, der Sturzkessler (Blechschiemied), zinsset uns von falligen Gütern jährl. an Kernen 1 Viertel Imi und an Geld 5 Gld. Dies hat er abverdient mit Brechen von Kalksteinen, das Fuder zu 15 β ; mit Holzmachen und mit Geschirrflicken für unsre Küche. Für eine neue Pfanne zum Kröpfleinbacken hat er 3 Gld. 5 β empfangen, für die in die Mühle gemachte Laterne 1 Gld., 8 β . Hiebei bleibt er uns an Boden- und Geldzins noch schuldig 2 Gld., 18 β ., 6 H.

Stand der Taglöhne, ao. 1768. Hermetswiler-Bodenzinsbuch no. 65, fo.

Jos. Stöckli der Both v. Hermetswil, zinsset von falligen Gütern daselbst jährl. an Kernen 1 Viert., 1 Vierl., 1 $\frac{1}{2}$ Imi; an Roggen 1 $\frac{1}{2}$ Imi; an Haber 3 Vierl. Hievon hat er abverdient mit Holzmachen 6 Gl. 11 β ; mit Tagwerken und Kornschneiden 1 Gld. 35 β ; hat in unserm Lunkhofner Rebberge gegrubet 5 Tage, à 7 β ; an der Rebbergmauer daselbst gearbeitet 26 Tage, erbringt 6 Gld., 20 β ; ebenso am Brunnen 5 $\frac{1}{2}$ Tag, macht 1 Gld. 15 β ; hat für seinen Gebrauch Kalk empfangen um 1 Gld. 35 β ; ferner ebenso aus unserm Mühlenspeicher 1 Mütt Korn um 7 Gld. — Seine Tochter hat bei uns gewaschen und den Klostergarten gejätet; macht 1 Gld., 37 β ; hat beim Wimmen im Herbst mitgeholfen, macht 4 β , 6 Heller. Beide zusammen haben dies Jahr unseren Schweinen gehütet, 18 volllöhnigen Stücken; macht von je einer 30 β ., erbringt 13 Gld., 20 β . Desgleichen haben sie vom Hüten der Geißen, 24 Wochen lang, pr. Woche u. Stück 1 β , 6 H.; dazu der Bock à 3 β , — erbringt 3 Gld., 6 β .

Hans Adam Weibel, der Trottmann genannt zu Rottenschwil, besaß das Klosterlehen der Fähre über die Reuß, mit welchem ein Wirthschaftslehen verbunden war, und hatte hiefür, sowie für seine zinsfalligen Güter jährlich zu zahlen an Kernen 2 Mütt, 3 Vierl., 1 $\frac{1}{4}$ Imi; an Haber 2 Viert., 1 Vierl., 1 Imi; an Pfenningzins 4 β ., 7 Heller; Eier 7 Stück; Hühner 1 $\frac{1}{2}$ Stück. Sein schuldig gebiebner Boden- und Geldzins betrug i. J. 1773 an Kapital 10 Gld. Dazu war er noch das Umgelt aus seiner Weinwirthschaft und die March-

zahl eines Kapitals von 100 Gulden schuldig, welch letzteres er dem Statthalter alljährlich mit 3 Gld., 30 β zu verzinsen hatte. Hievon verdiente er bis zum J. 1778 Alles ab bis auf einen Rest Umgelt von 3 Gld., 7 β ., 6 H. — indem er dem allwöchentlich ins Kloster kommenden Zürcherboten die Botenlöhne entrichtete und jährlich je 16 Tage mit seinem Schiffe für das Kloster Güter und Ernten über die Reuß fuhr, den Taglohn zu 20 β veranschlagend.

Statthalter Lux Trottmann zu Rottenschwil zinsset jährl. für fällige Klostergüter an Kernen 2 Mütt, 2 Viert., $1\frac{1}{4}$ Imi; an Haber 1 Viert., $\frac{1}{2}$ Imi; ein halbes Huhn; 12 Eier; Pfenningzins 4 β -H.; Geldzins je auf Michaeli 15 Gld., auf Weihnachten 22 Gld., 20 β . — In seiner Gegenrechnung stehen folgende Posten. Für ein halbes Huhn bezahlt er 3 β , 6 H. Er liefert 64 Wellen Stroh, jede zu 5 β , beträgt 8 Gld. Er giebt eine Kuh her zu 57 Gld., 32 β , 6 H. Er liefert zweimal eine Fuhre Heu, je zu 80 Gld.; ferner 6 Pfund Schafwolle, das Pfd. zu 33 β , macht 4 Gld., 38 β ; außerdem 15 Maß Branntwein zu 12 Gld. Er säubert 12 Tag lang die Klosterweide Möslein, erbringt 2 Gld., 4 β ; er reutet Waldboden aus, den Tag zu 10 β ; haut 700 Stück Weidenruthen, im Ganzen zu 21 β , und ist im J. 1778 dem Kloster noch schuldig: 49 Gld., 39 β , 9 Heller.

Lienhard Isler v. Wolen giebt dem Kloster an Stelle des jährl. Geldzinses jeweilen Ammelmehl; daran wird ihm vor 1767 das Pfund angeschlagen zu 8 β , 6 H. Anno 71 beträgt das Pfund Mehl 16 β , sinkt aber dann wieder auf 10 herab. Er liefert uns ferner sein selbstgewobenes „Nördlingertuch“, die Weber-Elle zu 20 β .

Matthe Hueber, der Ammann zu Hägglingen, hat uns jährlich an Geldzins zu zahlen 12 Gld., 20 β ; an Pfenningzins 6 Heller; dazu ein halbes Huhn; an Kernen 2 Viert., 2 Vierl. Hiefür hat er von 1768—76 jährlich folgende Gegenleistungen gethan. So oft wir unser Hofgut zu Hägglingen (die dem Klosterhofe daselbst fälligen Zehnten und Zinse) abgeholt, hat er je neun unsrer Mann gespisen; ist von Einem 9 Batzen, erbringt 6 Gld., 3 β . Ferner hat er den Zinsleuten und Zinstragern Speise u. Trank verabreicht um 24 β ; desgleichen das Futter unsern acht Wagenrossen, zu 24 β . Und wo wir ein ganzes Fuder Bodenamins abgeholt, hat er uns je 5 Mann gespisen, ist von einem 6 Batzen, erbringt 2 Gld.,

10 β . Er hat ferner den Kirchenruf zu Gößlikon zweimal abgehalten zu 10 β , und hiebei haben sie zusammen verthan (verzecht) 29 β . Das Gotteshaus hat anno 76 mit ihm gerechnet und war ihm schuldig 1 Gld., 25 β , 9 H.; ist ihm abbezahlt.

Franz Erhart Meyer zu Wolen auf Dorf ist an Frucht- und Geldzins sehr hoch besteuert und schuldet dem Kloster anno 1775 auf Lichtmeßziel folgende Posten: Kernen 12 Mütt, 3 Viert. — Roggen 3 Vierl. 1 Imi. — Haber 2 Malter, 13 Viert., 3 Vierl. — Faßmüs 1 Vierl, 1 Imi. — Eier 50 Stück; Hühner 1 $\frac{1}{4}$. — An Geld: 142 Gld., 31 β , 6 Heller. Hiefür verkauft er dem Kloster sechsmal in verschiedenen Jahren, gemästete Stiere, deren geringster Kaufpreis pr. Stück 88 Gld., 34 β , 4 Heller — und deren höchster gewesen ist: 138 Gld., 20 β , 6 H.

Jos. Lüthi, der Kirchmeier zu Wolen, hat dem Kloster an Boden- und Geldzins jährlich beträchtliche Summen zu entrichten. Theils giebt er dafür u. A. ein Faß Wein um 56 Gld., 35 β ; theils auch erläßt ihm die Gn. Frau Priorin ein andermal geschenkwise 30 Gl. Zins. Mit dem J. 1769 hat er alle seine Rückstände sammt Marchzahl quittirt.

David Steffen auf Heinirüti zu Eggenwil, dem Kloster fällig für Grund- und Geldzinskapital in Betrag von 42 Gl., 20 β , entrichtet die Steuer in natura, abwechselnd in Öl, oder in Korn, malter- und müttweise; er liefert auch wiederholt 12 Saum Wein in eigener Fuhre (den Saum zu 12 Gld., 20 β). Er nimmt dagegen aus der Kloster Zwing-Ziegelhütte theils den Kalk fässerweise, theils die Ziegel bis zu 700 St. mit sich heim, das Hundert zu 1 Gld., 10 β .

Benedikt Christen, der Schnidermeister zu Rüti bei Niederwil, hat uns jährl. 10 Gld. Geldzins zu zahlen. Hievon ist ein mal abgezogen 1 Gld., 5 β , wil er unserem nüwen Ammann zu Hägglingen ein nüwen Mantel gemacht, ao. 1748.

Hergang bei einer Bauerngant ao. 1748.

Uli Mäder von Niederwil, Bez. Bremgarten, war im Auffall verstorben. Die ersten Gantkosten sind 2 β ; die aml. Belangung beträgt 10 β ; der Gantbrief 21 Batzen, der Kirchenruf 5 β . (Ist Alls nit zalt, schreibt hiebei unser Zinsbuch). Hierauf hat Mäders hinterlassnes Kind erstmalig 15 β , 6 Heller erlegt und bei weiterer

gerichtlicher Belangung, 7 β . Die Wittfrau hat an die Gerichtskosten 18 Batzen bezahlt („wären jetzt noch 18 β ., 4 H. schuldig;“ Zins-Urbar), und nachträglich der Sohn 18 β , mit weiterer Zugabe von 7 β . Allein die letzt übrigen 4 β liegen noch am schuldigen Bodenzins und betragen nunmehr auch noch 5 β . Gerichtskosten. „Mach dafür den Bodenzins ein klein höher, lüt Elterem Zinsbuoch,“ so fügt hier die Klosterschreiberin bei, in der wahrscheinlichen Absicht, die fremden Begehrlichkeiten abzuschwächen, und gewiß nicht in einer unedeln eigenstüchtigen Absicht.

Hans Marti Nauer, Ammann zu Hägglingen, unser Grund- und Geldzinser vom Kirchenhof daselbst, hat bei seiner Amts-Bestallung für 9 Mann das Hofgut-Mahl gegeben, macht für Einen 9 Batzen, erbringt 6 Gld., 3 β . Desgleichen hat er den Zinsleuten um 19 β Speise und um 21 β , 6 H. Trinken gegeben. Vor einem Jahre (1746) ist er uns 6 Viertel Kernen schuldig geblieben, weil unsre Klosterkarrer solche vergessen und in seinem Hause hatten stehen lassen. Wir erlaubten ihm, diesen Kernen um 7 Gld. 20 β zu verkaufen; und weil er sich wegen dieser Veranschlagung beklagt, so hat ihm die Gn. Fr. 9 Btz. abrechnen lassen. Dennoch ist er uns ao. 1745 an Zinseiern 408 Stück, an Kernen 1 Viert., 1 Imi schuldig geblieben — „wil ichß Ihme auch nit verrächnet hab, ist aber gewuß rächt!“ fügt hier die in der Kanzlei amtierende Klosterfrau bei.

Gerichtschreiber Franz Ulr. Heuseler zu Bremgarten hat 1743 bei uns 250 Gld. verzinsliches Kapital gegen hinterlegte Handschrift empfangen und uns ein Besteck und Transchirmesser zum Präsent gegeben. — „Frag nach, was es koste? (Nachschrift:) kostet 3 Gld., 30 β . — Laut Akkord haben uns der Gerichtschreiber Heuseler und sein geistl. Herr Sohn, der Organist zu Bremgarten, je auf Lichtmeß 25 Gld. von obigem Kapital abzuzahlen. Der Herr Sohn hat hiefür während 5 Jahren zu fünfmalen hl. Messen gelesen zu je 9 Gulden und so, nebst Geldzuschuß seiner Bürgen, den jeweiligen Zins abverdient. Aber zum Einkommen seiner dortigen Pfarrpfründe stehen in unserm Großen Buche alljährlich für die Fasnacht noch folgende Metzgeten (Schlächter- und Metzlabgaben) verzeichnet: 1 Hochstück, 1 Schiltriemen, ein halber Fuß, ein gutes Markbein, 2 Stückli Lungen und 2 Stückli Lebern; 2 Blut-, 2 Leber- und

4 große Bratwürste; 1 Hochstückli und ein halb Rükli vom Metzelschwein. Je am letzten Fasnachttag eine Blatte voll „Weinwaren;“ an der Alt-Fasnacht und an Lätäre 10 Kuchlein, 6 Krapfen und eine Blatte geschwungener Nidel. In der Fasten-Mittwochen und -Samstag je eine Wähen (Kraut- oder Speck-Kuchen) und ein paar Kümmelbrödtli. Nach Ostern: 4mal Eier, Ziger und Anken, vom Gotteshause auch noch etliche Zeinen Obst.

Heinr. Hueber zu Lunkhofen, der jährl. 25 Gld. Geldzins zu entrichten hat, bleibt uns noch ao. 1746 an altem Zins 76 Gld. schuldig. Weil ihm aber die Gn. Fr. 1 Gld., 28 β daran geschenkt hat, so haben die Geschwister uns ein Zeinlein Zwetschgen verehrt, wofür wir ihnen weitere 10 β nachgelassen.

Ein Ausdruck der Erkenntlichkeit der untergebenen Bevölkerung gegenüber der mildherzigen Hermetswiler Klosterverwaltung spricht wohl aus folgender, im dortigen Klosterurbar v. 1718 liegenden Briefadresse: „Dero Hochwürl., Hochedelgeb., in Gott geistlichen Gn. Frauwen Fr. Maria Francisca Segefferin, in dem hochlöbl. Gotteshaus Hermentschwyl, Dero Gn. Frauwen, unsrer Größten **Patrönin.**“

Doktor- und Bader-Conto, ao. 1767—73.

Der Klosterschwester Maria Martha einen Absceß unter dem Arm traktiert: 1 Gld., 16 β .

Der Gn. Frau, sammt 7 Frauen, 3 Schwestern und der Jungfrau Elisabeth, macht 12 Personen, Ader gelassen, thut 1 Gld., 1 β . Der Frau Maria Gertrud ein Resolvent in Verschwörung des Halszäpfleins, nebst Beigaben, macht in Einzelposten 80 β . Der Frau M. Theresia Achsel-Luxation, nebst Mitteln und Visite, in Einzelposten 103 β .

Ew. Wohl-Ehrwürden kann die hiebei liegende Manna in einem wackern Glas wohlgeläuterter Schotten auflösen, dann noch eines von diesen (mitfolgenden) Rhabarbara-Pulvern darein thun und auf Einmal also warm austrinken, eine halbe Stunde darauf nüchtern bleiben und alsdann mit warmer Schotten öfters begegnen. Wenn in der bemeldeten halben Stund' kein Effekt: dann die andere Hälfte dieses Pulvers, wie zuvor, eingenommen. Laxiert trefflich wohl, sonderheitlich durch *s. v. urin*, in welchem, wann Sie will, Galle zur Genüge ersehen wird. Verblibe Ihr g'ringster knächt v. B. zu A.

Die Geßler, als antiquarischer Namensüberrest in Freiamter Flurnamen. Das Hermetswiler Bodenzins-Urbar verzeichnet von den Jahren 1646 bis 1718 beharrlich als zum Dorfe Niederwil gehörend (Bez. Bremgarten), zwei Mannwerk Matten, genannt Geßlerin, daselbst anstoßend an die Mellinger- und an die Bremgartner Landstraße, sowie an die Matten des Frauenklosters Gnadenthal. Sie zinsen an die Ortskirche 10 Viertel Nuß zur Altarbeleuchtung. Ein ferneres Mannwerk Matten ebendasselbst, gleichfalls des Namens Geßlerin, zinsset der Niederwiler Kirche 5 Viertel Nuß und giebt unserm Gotteshause Hermetswil jährl. an Kernen 1 Viertel; „besitzt jetzt Hauptmann und Untervogt Bernet Seiler seit 1736.“

In meinem Urkundenbuch: Die Aargauer Geßler, stehen S. 123 die Hermetswiler Klosterfrau Margareta Geßlerin, und S. 122 die Königfeldner Konventualin Kunigunde Geßlerin urkundlich nachgewiesen. Jene oben erwähnten, in ihrer jetzigen Flurzelge uns nicht mehr bekannten Grundstücke tragen heute vielleicht den verhunzten Namen Gäßli oder Gäßlis. *Sic transit!* Denn ein der Geschichte abgeneigter Spießbürger übersetzt alles in sein eigendürftiges Wesen und Anwesen.

Das Hermetswiler Bodenzinsbuch no. 5, schreibt S. 763 zum Jahre 1730: „Zuo wüssen, daß ein Gottshauß Hermetschwil zue Oberwil (Pfrd., Bez. Bremgarten) ein Höflein hat, welches fällig und ehrschätzig ist.“ Hiezu tritt noch folgendes Servitut. So oft nemlich daselbst der vom Kloster aufgestellte örtliche Zinsen-Einsammler, genannt der Trager, abstirbt, haben die Lehensmitbesitzer zusammen dem Kloster zu Fall zu geben an Geld 20 Kronen, d. i. 40 Gulden. „Ist also taxiert vnd laßt sich Niechts abmärgchten“ (abmindern).

Abschluß. „Wohlhabeud ist jeder, der dem, was er besitzt, vorzustehen weiß; vielhabend zu sein ist eine lästige Sache, wenn man es nicht versteht.“ Göthe, in Wilh. Meisters Lehrjahre, Buch 4, Kap. 5.



Slavische Kolonisten im Aargau

seit dem Jahre Eintausend.

Von **Dr. E. L. Rochholz.**

Einen Völkernamen so erklären
Und nach Laut und Form so umgebären,
Wie er erstlich lautete und war,
Als die Muttersprache ihn gebar:
Als sie ihm sein Kinderlallen nahm
Und sein eignes Sprachvermögen kam,
Bis er endlich wiederum zu nichte
Gieng und schwand im Strom der Weltgeschichte:
Welch ein Glücksfund! trotz der grauen Schleier,
Hinter denen sich der Name barg,
Blickt man nun dem Räthsel um so freier
In die Wiege nach und in den Sarg.

Slavische Kolonisten im Aargau seit dem Jahre Eintausend.

Kap. 1. Bericht des Murenser Klosterchronisten von der Wenden Ansiedelung im aargauer Freiamte.

Obwohl die Sagen von den mehrfachen, nordwärts her in die Schweiz erfolgten Einwanderungen fremder Völkerschaften zusammen nur spätgeschriebene Chronisten-Erzählungen sind,¹ ja zum Theil sogar frech ersonnene und als solche auch entlarvte Märchen, so setzen sie doch mit einander als eine Thatsache voraus, es sei hier zu Lande schon die älteste Bevölkerung keine einheitliche Rasse mehr gewesen, sondern eine aus germanischen, rätischen und romanischen Volks- und Sprachstämmen gemischte. Wozu aber bei solchen Sagen hier länger verweilen, da uns ja die schweizerische Geschichte selbst ähnliche, wenn auch später hier erfolgte Wanderungen der deutschen Bevölkerung auf rätisches Gebiet, und der welschen auf deutsches, wirklich und urkundlich nachweist? Noch aus dem Beginne des 13. Jahrhunderts stammen hier zwei solche größere Dislokationen, nemlich zwangweise Versetzungen ganzer Sippen und Stämme aus ihrem angestammten Wohnsitze in eine fremdentlegene Landschaft.

Die alte Walserkolonie Davos ist ein fünf Stunden langes, mit hübschen Dörfern und Weilern bebautes Hochthal im Graubündner Bezirk Oberlandquart. Der Tradition zu Folge haben

¹ Der Reihe nach werden genannt: Schweden, Westfriesen, Sachsen u. s. w. Auch das Namens-Mißverständniß that das Seinige noch hinzu. Selbst das aargauische Juradorf Dänschbüren sollte auf eine dänische Kolonie hinweisen, angeblich unter Karl d. Gr. in diese abgelegene Wildniß versetzt. Fr. X. Bronner, Der Kt. Aargau (Gemälde der Schweiz) 1844, Bd. II, S. 301.

die Jägersleute der Freiherren von Vatz dieses Thal von Bären und Wölfen gesäubert, entwaldet und es als jener Freiherren und der Grafen von Werdenberg Lehen bebaut. Die darüber handelnden Urkunden gehören noch in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts. Zwölf Geschlechter stark¹ hätten sie sich als „freie deutsche Walser“ (wie sie sich später urkundlich selbst zu benennen pflegen) in dieser rätischen Gebirgslandschaft niedergelassen; heute zählen sie daselbst gegen 1700 bis 1800-Seelen, haben ihre Muttersprache fortbehauptet und bilden noch immer eine eigne Landsgemeinde.

Zu eben denselben deutschen Walserleuten zählen auch die Ober-Walliser; und dieselbe Dislokation, in noch größerem Maße und ebenfalls nach Befehl des Feudalherrn, hat dieses Völklein zu bestehen gehabt. Die erste, hierüber handelnde Urkunde datirt vom 8. Juni 1250, liegt wohl erhalten im Kantonsarchiv zu Sitten und enthält Nachfolgendes.

Graf Gotfried III. von Blandrata, ein Vasall des Bischofs von Novara, ist Herr des Sesiathales (jetzt piemontesisch). Er heiratet Aldisa, die Tochter Peters von Castello, Grundherrn in den beiden Thälern von Anzaska (Piemont) und Visp (Wallis). Durch diese Vermählung fielen ihm Ländereien zu, welche theils in den Walliser-Zehnten Brieg, Naters und Gombs lagen, theils bis hinauf zu den Rhonequellen reichten. In obiger Urkunde nun behält sich Graf Gotfried das Recht vor, eine Anzahl Anzasker (Piemontesen) in das Visperthal überzusiedeln, um damit wiederholten Grenzweide-Streitigkeiten vorzubeugen. Besagte Umsiedlung fand wirklich statt, woraufhin die Walliser-Visperthaler den welschen Ankömmlingen Platz machen und sich im Orte Macugnaga an der Anza, und in Riva an der Sesia niederlassen mußten. Seitdem bilden diese Zwangs-

¹ Ehedem bezeichnete das Prädikat Geschlecht (*gens*) eine Anzahl von Sippschaften gemeinsamer Herkunft, zuweilen von solcher Anzahl, daß sie zusammen oft mehrere politisch verbundene Ortschaften bildeten. So giebt es heute selbst unter dem asiatischen Finnenstamme solche Geschlechter, welche aus mehreren Hunderten, ja sogar Tausenden von Individuen bestehen, unter denen die Mehrzahl nicht mehr ihr ursprüngliches Verwandtschaftsverhältniß nachweisen kann, die sich aber nichts desto weniger als Anverwandte betrachten. Dr. M. Alexander Castrén, *Ethnologische Vorlesungen*. Petersburg 1857, S. 107.

auswanderer acht in den Südhälern des Monterosa gelegne deutsche Gemeinden, gehen aber neuerlich unter dem Einflusse des italischen Einheitsstaates dem unaufhaltsamen Erlöschen ihrer Muttersprache entgegen. So sind also auf Anordnung des jeweiligen Feudalherren Deutsche bald ins rätische, und Welche bald ins deutsche Hochgebirge summarisch nach Sippen und Gemeinden versetzt worden.

Von einer noch früheren, gleichfalls zwangsweise geschehenen Uebersiedelung wendisch-slavischer Kolonisten auf aargauisches Gebiet werden die nun folgenden Abschnitte handeln; vorerst jedoch ist die Quelle, aus welcher diese Wanderung stammt, näher zu beschreiben.

Die *Acta Murensia* sind eine anonyme, ursprünglich titellose, vierzig Seiten kleinquart haltende Papierhandschrift der ehemaligen Murenser Klosterbibliothek, nun des aargau. Staatsarchives, und erzählen, in lateinischer Abfassung, des Stiftes Muri Schicksale, von dessen Gründung an, ao. 1027, bis ins 13. Jahrhundert. Mit der kritischen Erforschung dieser wichtigen Quelle waren die gelehrten Benediktiner, sowie deren Ordensgegner Jahrhunderte lang beschäftigt gewesen,¹ und die hiebei oft über Gebühr leidenschaftlich geführte Discussion ist erst in unsern Tagen zu einem wissenschaftlich befriedigenden Abschluß gediehen. Zunächst galt es, sich über einige Grundfragen zu verständigen. So entlegen und verwickelt nun dieselben anscheinend sind, so müssen sie doch auch an gegenwärtiger Stelle in bescheidener Kürze mit erwähnt werden, weil gerade durch sie erst Beides endgiltig entschieden wird: 1) Die Echtheit des Murenser Chronistenberichtes über die Wendische Einwanderung in den Aargau; 2) die Zeit dieser hier erfolgten Einwanderung.

Vorerst galt es, die zwei Hypothesen zu berichtigen, als sei das fragliche Murenser Manuskript das Produkt eines und desselben Verfassers, und als sei die uns vorliegende Handschrift das Original dieses einen sogenannten Anonymus.

Manche der von dem Anonymus angeführten Kirchenheiligen und Klosterreliquien; manche von ihm aufgezählten Erwerbungen seines Klosters an Gütern und Ortschaften, in Begleit der mitgenannten Verkäufer und Vergaber, können jener erstprätendierten

¹ Von dem Benediktiner Nic. Peyrescius stammt die Schrift *Origines Murensis Monasterii in Helvetiis*. Paris 1627. 4°.

Periode überhaupt nicht angehören, weil kirchengeschichtliche, chronologische und urkundliche Gründe dagegen sind. Die Handschrift selbst aber bestätigt sowohl durch ihre Schriftform, sowie durch die abgeschliffene verkürzte Form der im Texte zahlreich vorkommenden Orts- und Personennamen, sie selber könne nicht vor dem Jahre 1335 entstanden sein. Kann sie somit überhaupt kein Original heißen, so mag sie gleichwohl die Abschrift und Uebearbeitung einer früheren Aufzeichnung sein und deren alterthümlichen Text zuweilen wörtlich in sich aufgenommen haben.¹

Die eben betonte Alterthümlichkeit einzelner Textabschnitte, auffallend durch gewichtigen Inhalt, naive Sprödigkeit der Meldung und durch Beigabe urkundlicher Stützpunkte, dieser aus Sache und Vortrag sprechende Kontrast war es gewesen, welcher die Spürkraft des vorigen Jahrhunderts zur andern, zweiten Frage veranlaßte, ob die Klosterchronik von einem singulären Verfasser, oder ob sie von mehreren herrühre. Man entschied sich für das Letztere und hat dabei dreierlei Mitarbeiter herausgefunden, deren Berichte nach der Zeit und der Zeitauffassung gegenseitig recht wohl unterscheidbar sind.

Hier haben wir uns nur mit dem Ersten und Frühesten zu beschäftigen. Er beginnt seine Aufzeichnungen mit dem J. 1106, reicht bis zum J. 1119 und eben er ist es, der uns mit der Nachricht von einer hier zu Lande stattgehabten wendischen Kolonisation überrascht. Wir müssen darum nun dem Gange seiner Erzählung folgen.

Er beginnt mit der topographischen Lage und Umgebung Muri's, als desjenigen Ortes, der die Standstelle zum beschlossenen Klosterbau herzugeben hatte. Lange schon, sagt er, vor der Zeit des Königs Konrad, der auf den Babenberger folgte, hat das Dorf Muri bestanden und hat seine eigne Pfarrkirche besessen, in welche die dortigen Ortschaften Waltenschwil, Buttwil und Geltwil eingepfarrt gewesen, während die andern, heute gleichfalls hier pfarrgenössischen

¹ Diese mit den reichsten urkundlichen Beweismitteln ausgerüsteten Sätze hat Dr. Th. v. Liebenau aufgestellt und in mehrfachen Schriften erhärtet; hierunter gehören hauptsächlich: Ueber die Entstehungszeit der *Acta Murensia*; in der Zeitschr. *Argovia*, Band IV. — Die Anfänge des Hauses Habsburg; Verlag des Vereines «Adler». Wien 1882. Gr. 4^o.

Dörfer dazumal noch Wald waren. Nach diesen Eingangsworten berichtet er sogleich die Landes- oder Klostersage von den drei landräuberischen Grafen von Altenburg-Habsburg im Aargau, die da heißen Guntram der Reiche mit seinen zwei Großsöhnen Radbot und Lanzelin. Letzterer (in unsrer Handschrift ein fehlgeschriebener Kanzelin) unterdrückte in der Landschaft Muri die freien Hofbauern, nachdem sie sich freiwillig seinem Schutze unterstellt hatten, trieb die Widerstrebenden aus ihrem Erbe, jagte sie mit Waffengewalt sogar aus der Mark und siedelte dafür seine Eigenleute an, Knechte und Mägde sammt Rossen, Rindern und Fahrhabe. Dies war die erste, mit Fremden gemachte Besiedelung dreier Ortschaften um Muri; eine ähnliche zweite sodann, welche die dortigen Waldungen auszuroden und an deren Stelle vier Ortschaften anzulegen hatte, erfolgte hier zu Anfang des elften Jahrhunderts und war die wendische. Die Erzählung hievon steht auf pag. XXVII a und b der Handschrift und folgt hier in buchstäblicher Genauigkeit.

De augmentatione possessionum (Monasterii).

Althuefern (uilla) primitus silua fuit, sed exstirpata est ab hominibus qui uocantur winda, et sub goetfrido preposito in curtem ordinata est. Simititer et Birchi (uillula) exculata ab ipsis hominibus et sub prefato preposito in curtem composita est. Arestow etiam et Geruete, . . . cum plus (lies palus, Torfmoos) esset siluosa, iusserunt comites de habspurg exstirpare domosque ibi edificare.

Der Chronist erzählt also hier die Ursprungsgeschichte der vier freiamter Ortschaften Althäusern, Birri, Aristau und Grüt. Das Wald- und Sumpfland in der Umgegend von Althäusern und Birri, sagt er, wurde von Leuten, die man Wenden nennt, umgerodet und unter Propst Gotfried mit Klosterhöfen besiedelt. In gleicher Weise, fährt er weiter, wurde auch jenes große Torfmoos entwaldet und mit Hofstätten bebaut, an welchem heute die Orte Aristau und Grüt liegen. Letzteres ist auf Anordnung der Grafen von Habsburg geschehen, welche des Klosters Stifter waren und in demselben ihre Familiengruft hatten. Noch unter Abt Burchard sind die genannten Orte das bemeierte Eigenthum des Klosters gewesen. So weit der Chronist.

Die beiden mitgenannten Aebte Gotfried und Burchard gewähren hier den erwünschten chronologischen Anhaltspunkt. Zwar

sind Muri's älteste Urkunden durch wiederholte Feuersbrünste vielfach vernichtet, und selbst sein Nekrologium (in welchem Abt Gotfried nothwendig stehen mußte) ist 1531 während der Reformationskriege durch die Bernertruppen einfältiger Weise verbrannt worden. Aber das Nekrologium des Benediktinerinnenklosters zu Hermetswil, ein bereits im 12. Jahrhundert aus Muri hinweg an die Reuß ob Bremgarten versetzter Frauenkonvent, nennt sogar zwei Murenser Gotfriede, einen *monachus* und einen *frater nostri conventus*. Dieses guterhaltene Todtenbuch wird jetzt im aargauischen Staatsarchiv aufbewahrt und gewährt also den in den Murenser Dokumenten vermißten Abtsnamen und annähernd dessen Regierungsperiode. Ueber die letztere aber werden wir durch seinen Amtsnachfolger außer Zweifel gesetzt; denn dies ist jener vorerwähnte Burchard, der 1060 zum Abt erwählt worden und 1063 zu Muri starb. In dem darauf folgenden Jahre 1064 ist durch den Konstanzer Bischof Runold der Neubau der Murenser Klosterkirche eingeweiht worden und sind bei dieser Gelegenheit auch die beiden Ortschaften Aristau und Grüt mitgenannt unter den übrigen Erwerbungen, welche der urkundende Bischof dem Kloster neu bestätigt. Sie verbleiben auch von nun an dem Stifte, trotz der Prozesse, welche seit 1288 das Rittergeschlecht von Baar deshalb anhub.¹

Mit diesen Personennamen und Dokumenten ist die kleine Spanne Zeit aufgefunden, innerhalb welcher die hier in Frage stehenden Begebenheiten niedergeschrieben worden sind.

Kap. 2. Was heisst unserm Chronisten der Gesamtname Winda?

Wir wünschen dem allgemeinen Verständnisse, also auch dem des nicht akademisch geschulten Kreises zu dienen, wenn hier das sprachgeschichtliche Material vorangestellt und die Namensforschung mit einbezogen wird; beides jedoch in vorsichtig limitirter Weise. Denn nur das linguistisch Nothwendige soll berührt, aller etymologische Luxus abgewiesen werden.

Nicht gibt man sich selbst den Eigennamen, sondern man empfängt ihn. So haben auch, soweit sprachlich zurückzuschauen

¹ Beitr. zur Gesch. des Aargaus von Kurz-Weißenbach I, S. 434 ff.

ist, die Völker ursprünglich ihren geschichtlich stehenden Namen aus dem Nachbarmunde empfangen. Aehnlich sind einst die dem Germanenvolke zunächst nachgewanderten Stämme der Slavenrasse wegen ihres nomadenhaften Zustandes Wenden genannt worden, d. i. die Weidenden, und sind seitdem unter diesem echt deutschen Namen mit in die Geschichte eingetreten.

Der deutsche Wortstamm *win* bezeichnet den Bewohner des flachen Weidelandes; gothisch *vinja* ist Weidetrift, *winen* wird in althochdeutschen Glossen mit *pascere*, und *winithi* mit *pascuum* übersetzt. Hieraus entwickelt sich der gleichlautende Personennamen. Die beiden gothischen Geschichtschreiber Cassiodor (Varior. XI, 1) und Jornandes (cap. 18) berichten übereinstimmend, wie im Gothenreiche nach Ermanrichs des Eroberers Tode der Amalunge Winithar in der Herrschaft nachfolgt, wie er die nächstwohnenden Slaven bekämpft und deren König tödtet. Daher wohl sein Ruhmesname *Winit-hari*, Herr der Wenden. Derselbe Personennamen, entweder vom Vater her ererbt, oder auch den Leihherrn über unfreies wendisches Gesinde persönlich bezeichnend, verbleibt dann im deutschen Mittelalter ein so geläufiger, daß ihn selbst unsere friedlichen oberrheinischen Klostermönche führen. Am 7. Juni 766 empfängt der St. Galler Dekan *Winidharius* zu seines Klosters Händen Schenkungen in der Mark Nibelgau (jetzt württemberg. Amt Leutkirch). Wartmann, St. Gall. Urkundenbuch I, S. 50. Ein *Winidhere* ist 928 Zeuge eines Tauschvertrages zu appenzellisch Herisau; ein anderer *Winidhere* ist 957 Vertragszeuge zu st. gallisch Gossau. Wartmann *ibid.* III 1, S. 9 und 24. Auch im Reichenauer Nekrologium¹ begegnet ein *presbiter Uuinidheri* noch im eilften Jahrhundert. Gleichwie nun die althd. Namen Liutheri, Liubheri, Werinhari, Waltahari zu nhd. Leuthner, Liebner, Werner und Walther sich verkürzt haben, so auch Winither sogar zu Winter und zu Wint, Namensformen, welche alsdann noch unter den älteren Geschlechtern der vier aargauer Wendendörfer häufig begegnen. Eine und dieselbe Persönlichkeit trägt urkundlich zuweilen beide Namensformen abwechselnd; ao. 1200 erscheint *Heinricus in Hallin-*

¹ Ausgabe von Dr. Ferd. Keller, in Band VI der Züsch. Antiq. Mittheilungen. 1848.

dorf (bei badisch Ueberlingen), *cognomine Winit*, und sodann: *Heinricus monetarius de Überlingen, cognomento Wint*. Mone, Oberrhein. Ztschr., Bd. 31, S. 89 und 103. Bei Jornandes heißen alle slavischen Völkerschaften *Winida*: ebenso beim Chronisten Fredegar, cap. 68: *Slavi, cognomento Winidi*. Der hl. Bonifacius (*Epistolar*, no. XIX, ed. Würdtwein) nennt sie das stinkendeste aller Heidenvölker, bei welchem sogar noch die Wittwenverbrennung herrsche: *Winidi, id est Slavi, quod est foetidissima* (statt fälschlich „*foetissima*“) *pars hominum*.

Slavische Stämme hatten einst halb Deutschland bedeckt. Die Sorben-Wenden (ableitend von slav. *Srp, Serb*) bennruhigten seit 534 die Thüringer Grenzen und besetzten im folgenden Jahrhundert das Land zwischen Elbe, Havel und Oder (Schörg, Gesch. v. Obersachsen). In dem sogen. „Wendenlande“ des Kreises Lüchow, im östlichen Hannover, ist die wendische Mundart erst in diesem Jahrhundert erloschen. Wendisch-slavische Kolonen in den Stiften Korvei und Fulda, im Erzstifte Mainz, in den Abtöien Hersfeld, Lorsch a/d. Bergstraße u. s. w. verzeichnet mit dem urkundlichen Beweismaterial: G. L. v. Maurer, Einleit. z. Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung, S. 250. Aber der Name, den das Wendenvolk hier in Thal- und Ortschaftsnamen hinterlassen, drückt theils nur das Verhältniß des Landesfremden und Einwanderers aus, theils den Nebenbegriff persönlicher Knechtschaft gegenüber den über die Fremdlinge gesetzten deutschen Gaugrafen. Unter den vielnamig aufgezählten Leibeigenen aus dem Zürcher- und St. Galler-Lande, welche am 19. November 741 an das Kloster Lützelau im Zürchersee verschenkt werden, heißt eines der hörigen Weiber *Vinidisca*, d. h. das Wendische Weib. Wartmann, Urkk. I, S. 8. Einen männlichen *Vinidisco* vom J. 737 verzeichnet Förstemaun NB. I, S. 1323. Der Name kann förmlich als die Leitmuschel dienen, welche der Wenden Wanderwege durch Süddeutschland bis in die Schweiz nachweist. Wir beginnen mit Baiern, wo die Einwanderung vom siebenten bis ins neunte Jahrhundert angedauert und in dem heutigen Ober- und Mittelfranken so überhand genommen hatte, daß der dortige Nord- und Rangau *terra Sclavorum* hieß. Die damals von den Quellen der Waldnab über das Fichtelgebirge her Eindringen hießen *Nabawinida*: die aus Böhmen herüber

Gekommenen *Blouwinidi*: die um die Aisch, den obern Main und die Rednitz sesshaften: *Moinuwinida* und *Radanzwinida*.¹ Seit dem 8. Jahrhundert hatten sie sich bereits im Isarthale niedergelassen² und gaben dem Starnbergersee ob München den Namen *Winidōwa*, den er noch im Jahr 1003 trug.³ Vom bairischen Oberlande aus werden sie jenen in Tirol sesshaft gewesen, von Brixener Urkunden häufig erwähnten *Slavanisci*⁴ die Hand geboten haben, und heute noch bestätigt der dortige Ort Windischmatrei im Pusterthale diese Voraussetzung. Denn slavisch *pusta* heißt Weideplatz, und unsere altd. Glossen wiederholen: „*Slavi, vulgariter Windesch*“.⁵ Das heutige Ober- und Mittelfranken Baierns hat 37, von uns selbst streng nachgezählte Ortschaften, alle des Namens Winden und Windisch,⁶ und 16 weitere Orte gleichen Namens entfallen auf den angrenzenden Kreis von württembergisch Franken. Selbst das dortige, so zweifelhaft lautende Winnenden im Saulgau — das scheinbar zum deutschen Verbum *winnen*: bebauen steht — heißt ao. 1220 *de Winidon*, zu den Weuden. A. Bacmeister, Alem. Wanderungen I, 150. Geht man von da noch weiter westwärts auf großherzoglich badisches Gebiet, so begegnen auch hier gleichnamige Ortschaften Winden, Windischbuch, Windenreuti.⁷ Dieser eben letztgenannte Ort erweist sich urkundlich als ein von Wenden ursprünglich ausgerodeter. Am 2. April 1094 schenkt nemlich Theodorich an das Schaffhauser Kloster Allerheiligen seinen Erbbesitz im Breisgau, *in pago Briscaugia*, bestehend in fünferlei genannten Orten, deren einer *Winedoriuti*, nemlich Windenreute bei Emmendingen ist.⁸

Hatte endlich also der Wende den Oberrhein erreicht, was hätte ihn nun abhalten sollen, den Schritt vom rechten Stromufer

¹ Eckhard, Franc. Dipl. (*Wind.* XX). — K. Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme (1837), S. 647. — A. Bacmeister, Alemannische Wanderungen I (1867) S. 153, 154.

² Prof. Sepp: Beitrag z. Gesch. des baier. Oberlandes. Augsb. 1853.

³ Förstemann NB. II, S. 1544 und 1618.

⁴ L. Steub, Tiroler Herbsttage 1867, S. 193.

⁵ Mone, Anzeiger 1834, S. 347. — Graff, Diutisca III, 157.

⁶ Bavaria, Bd. III, Abthl. 2.

⁷ Vgl. das Badische Ortsnameurregister; sodann A. Mayer, Beiträge z. Bad. Civilrecht, 1844.

⁸ Neugart, Episc. Const. II, p. 578.

aufs linke herüber zu machen und das angrenzende Helvetien zu betreten. Daß er diesen Schritt wirklich gethan, steht geschichtlich fest¹ und wird durch unsern Murensen Klosterchronisten zugleich sprachgeschichtlich aufs Beste bekräftigt. Fragt man nemlich, wie hat man i. J. 1000, als unser Chronist die Wenden *Windä* benannte, hier zu Lande eben diesen Namen ausgesprochen und deklinirt, so giebt hiefür das Althochdeutsch und das Mittelhochdeutsch nachfolgendes Schema.

Singular, ahd. *der Winido*; mhd. *Wind, Wint*.

Genitiv, ahd. *Winidis*; mhd. *Windes*.

Plural, ahd. *die Winidä*; mhd. *Windä*.

Genitiv, *der Winido*.

Lokativ, ahd. *den Winidum, -om, -on*;

mhd. *zuo den Wänden*.

Die Formel unseres Murensen Anonymus, „*homines, qui vocantur Windä*“ erweist unumstößlich, 1) daß er diesen Satz noch unter dem Einflusse der altdeutschen Sprachperiode niedergeschrieben und 2) daß er damit ausschließlich Wendische Leute bezeichnet hat. Eben hiedurch wird aber auch eine Vermuthung der neuesten Herausgeber der *Acta Murensia*² beseitigt. Sie meinen nemlich, unter dem Namen dieser Winda könnten etwa Leute aus dem aargauer Reußdorfe Windisch verstanden sein, das auf den Ruinen des antiken Vindonissa liegt. Dies wird schon durch unsern Chronisten textuell widerlegt. Er meldet deutlich, des Klosters Muri Zehentgüter hätten sich bis diesseits der Reuß bei Windisch erstreckt: „*usque ad windiffo cis fluvium*,“ und unterscheidet also den Ortsnamen Windisch von dem Volksnamen Winde als stammverschieden.

Kap. 3. Schicksale der wendischen Kolonisten im aargauer Freiamte.

Das Mittelalter kannte nur die in Kasten oder Stände schroff abgestufte Staatsbevölkerung; völlig standeslos und damit rechtlos war der Sklave, eine bloße Kaufs- oder Tauschwaare. In den

¹ Ueber die nach der Schweiz vorgedrungenen Slaven; Abhandlung in den Münchner Gelehrten Nachrichten, Bd. 15, no. 138, Sp. 81 ff.

² Quellen zur Schweizergeschichte III, Abth. 2. Basel 1882.

Hafenstädten der Nord- und Ostsee bestanden Sklavenmärkte, sie erloschen zu London und Bristol erst im 16. Jahrhundert, selbst im päpstlichen Rom wurden angelsächsische Knaben feilgeboten.

Der von Kaiser Heinrich IV. bestätigte Zolltarif von Trier, v. J. 1104, erhebt vom Verkauf eines Sklaven 4 Denare: *de sclavo emplicio*. Mone, Oberrhein. Ztschr. 12, 493. Noch der Sachsen-*spiegel* (III 70—73, § 3) erwähnt einer Heiratsabgabe der Wendinnen als Zeichen angeborener Unfreiheit. Der Volksname Slave (d. h. der Ruhmreiche) wurde in den meisten europäischen Sprachen umgewandelt in Sklave und zum Prädikat der Ehrlosigkeit gestempelt; Wende oder Winde zu heißen galt lange Zeit für Beschimpfung.

Hierüber ein Beispiel aus dem Mittelalter und eines aus dem vorigen Jahrhundert. Zur Zeit des österreichischer Herzogs Friedrich des Streitbaren (13. Jh.) lebt der österreichischer Dichter Wernher der Gartenære. In seinem sittengeschichtlich werthvollen Gedichte „Meier Helmbrecht“ erzählt er das abenteuerliche Schicksal eines Bauernsohnes, der daheim entläuft, das Stegreifleben der Raubritter mitmacht, später wieder heimkehrt, sich als Sohn des Hauses vorstellt, aber den Vater in vornehmhöfischer Mundart anredet. Das klingt den erstaunten Eltern gar zu fremdartig, sie denken dabei nur an das Kauderwelsch ihrer slavischen Grenznachbarn und erwidern daher:

*er ist niht unser beider kint,
er ist ein Bêheim oder ein Wint!
Sit ir ein Bêheim oder ein Wint,
sô vart hin zuo den Winden!*

Noch Lessing wirft dem Gottsched'schen Poeten Baron von Schönaich aus der Niederlausitz „Wendische Grobheit“ vor (V, 54); und als über solcherlei Streitigkeiten Schönaichs Landsmann und Patron Gottsched gelegentlich einmal mit seinem Austritte aus der Göttinger Gelehrten deutschen Gesellschaft drohte, spottet Lessing (VI, 183): „Welche Drohung! Die arme deutsche Gesellschaft, ich glaube, sie würde darüber zu einer wendischen.“

Der an Haut und Haar, an Sprache, Tracht und Brauch Fremdländische erregt unter einem andern Volksstamme Scheu und Mißtrauen; selbst seine Sitte wird ihm als Laster ausgelegt, als Barbarei verhöhnt. Ihn zu überlisten und zu schädigen, heißt beim andern Theile ein guter Streich.

Fragt man nun dem Schicksale der wendischen ins Freiamt versetzten Kolonen nach, so berichtet schon unser Murenser Klosterchronist, daß sie daselbst nicht bloß mit Frohnden überladen waren, sondern doppelt steuern mußten, erstlich dem grundherrlichen Stifte und sodann auch den stiftischen Hubern und Hofbauern, ja daß sie deren bloße Dienstbauern waren. Doch hier können wir unsern einsilbigen Chronisten für immer verlassen, um einer reichhaltigeren und nicht minder echten Quelle zu folgen. Dies sind die im aargauer Staatsarchiv liegenden Zinsurbarien des Klosters Muri, gegen 300 Foliobände, theils vom Subprior, theils vom Klosterkanzler ausgestellt und konfirmirt. Diese Bändereihe beginnt mit dem Jahre 1415, schließt die Hauptergebnisse der vorausgegangenen Jahre summarisch mit ein, und endet mit dem Schluß des vorigen Jahrhunderts. Sie verzeichnet in einer sich meist gleichbleibenden Ordnungsfolge der Materien, jedes Dorf, jeden Weiler oder Einzelhof, und in allen diesen auch jedes einzelne Ackergut oder Flurstück, so weit diese Orte oder Güter dem Kloster zinspflichtig sind. Sie nennt die Namen sämtlicher Ortsgeschlechter oder Einzelbeständer, in deren Lehen je ein solches Zinsgut gestanden hat, und thut dies mit eiserner Genauigkeit vier ganze Jahrhunderte hindurch. Hiemit ist das Endurtheil unabänderlich festgestellt über die durch das Kloster in den ehemaligen Wendendörfern eingehaltene Verwaltungsweise, und der Berichterstatter hat alle Mühe, sich hiebei des falschen Ueberflusses an Material zu erwehren.

Das Stift trieb seine Schweine zur Eichelmast in die Waldungen des Moores von Aristau, ohne daß die Aristauer selber je berechtigt waren, dorten die Eicheln zu schütteln und heimzunehmen, und so hatte diese auf Viehzucht angewiesene Gemeinde ausdauern müssen bis ins Jahr 1720 ohne Wald- und Weidebesitz. Dann erst wurde durch schiedsrichterlichen Spruch der sogen. Schweinezehnten (weil gegenstandslos) hier erlassen. Dies wird überdies historisch noch ferner bekräftigt durch die Publikationen eines der letztübrigen Conventualen des aufgehobenen Stiftes Muri, durch Dekan Meng, der unlängst als Pfarr-Jubililar zu Vilmergen verstorben ist.¹ Das

¹ Meng veröffentlichte: *Gesch. des Amtes und der Pfarrei Muri von den ältesten Zeiten*. Programm der Bezirksschule Muri, Jahrg. 1859 und 1860.

Zehenturbar v. 1727, S. 149, schreibt mit nacktem Worte: „Der Bezirk der Gemeinde Walthäusern hat nichts Zehntenfreies.“ Auch für Hagelschaden und Windbruch haben des Klosters Lehensbauern je 1 Mütt Korn und 1 Mütt Haber zu zehnten. (Bodenzins-Register v. 1602.) Die Klosterkanzlei pflegte schillingsweise zu markten und zu feilschen um den Sterbefallzins selbst derjenigen Freiämter-Bauern, welche in der Vilmergner Schlacht 1712 für den katholischen Glauben mitgefochten hatten und, wie des Zinsurbar emphatisch beifügt, *pro patria* gefallen waren. Freilich hat sich der Verfasser vorliegender Zeilen eine beträchtliche Reihe solcher Thatsachen aus dem Klosterurbar gesammelt, allein sie sind ihm ein zu niedriges und zu widriges Material gegenüber dem wissenschaftlichen Ernste der bisherigen Untersuchung. Ein einziges Beispiel, weil darin Abt und Konvent selbstredend auftreten, mag genügen. Nachdem während des zweiten Vilmergner Krieges Kaspar Meyer von Buttwyll zu Grunde gegangen, seine Wittve darüber verarmt und nicht mehr im Stande war, den schuldigen Bodenzins ans Stift zu entrichten, stellte der damalige Klosterkanzler Weißenbach von Bremgarten die bloß theoretische Frage, ob man nicht etwa armen Wittwen, auf welche bodenzinspflichtige Güter erbweise übergehen, wenigstens des ältern Einzelzinses entlassen solle. Hierauf erwiedert das Bodenzinsbuch von 1716 mit folgender Sentenz, und dasjenige von 1718 wiederholt dieselbe nachdrucksam: „Dies ist nicht zu gedulden in Anbetracht, daß in Folge einer einmaligen Bodenzinsbefreiung auch auf Erledigung anderer Subjektions-Beschwerden mit der Zeit arguirt werden würde.“

Der einst von den Wenden ausgereutete Sumpfwald bei Althäusern ist das vom Bünzbach durchflossene jetzige „Fohrenmoos“, umwohnt von den fünf Gemeinden Bünzen, Boswil, Althäusern, Besenbüren, sammt dem Weiler Biri. Jahrhunderte lang gieng hier durch die Ueberschwemmungen der Bünz den Bauern Heu und Streu verloren; Bodenentwerthung, Fieberseuche, Verarmung waren die Folge. Vergebens befahl das landvögtliche Mandat, den Wasserlauf zu regeln; der jeweilige Abt konnte auf seinem Eigensinn verbleiben, denn die vielköpfige Masse der Adjacenten blieb nicht minder uneins und ohnmächtig. Nun höre man, wie lange dieser Zustand fort-dauerte! Folgende Stelle des Murenser Urbars ist das Testimonium

oberherrlicher Unvernunft. „Am 12. Nov. 1797 haben Ihre Hochfürstl. Gnaden, der Hochwürdigste, des Hl. Röm. Reiches Fürst und Herr G(erold), Abt des fürstl. Gotteshauses Muri, der Gemeinde Althäusern verwilliget, ohngefähr 4 oder 5 Jucharten Holzlandes im Waldmoos an jenen Plätzen, wo es am sumpfigsten ist, als einen Streueboden 6 Jahre lang benutzen und die Streue unter sich vertheilen zu dürfen; mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß dieser Streueboden in der Eigenschaft als Gemeindsgut immer verbleiben und niemalen unter die Mitbesitzer als Privatgut ausgeheilt werden könne.“ (Einschlagbuch v. 1658, pag. 11).

Erst nach des Klosters Aufhebung trat hier Wandlung ein. Durch aargauisches Großraths-Dekret v. 23. Mai 1871 wurde jenes gesammte Moosgebiet unter einem Kostenbetrag von 176,000 Fr. zur Boden-Entsäuerung bestimmt. Seitdem wird daselbst durch eine ständige Kommission zwar eine normale Torfausbeutung betrieben, gleichwohl aber sind heute noch 800 Juchart Land der Versumpfung überlassen. Die abermaligen Kosten einer neuen Flußkorrektion, die nunmehr von Waldhäusern bis Wildeggen an der Aare sich erstrecken müßte, sind seit August 1887 regierungsräthlich auf 212,000 Fr. veranschlagt. Welche enormen Summen für ein so kleines Land! Und sie werden zusammen verschlungen allein von jener „*palus silrosa*,“ von jener morastigen Waldlandschaft, welche seit dem Jahre Eintausend durch Wenden kultivirt worden war, dann aber unter der Klosteräbte und der Landvögte Mißverwaltung in noch tiefere Verwilderung zurückgefallen ist.

Dem Gewässer darf es in Kanälen
 Nie am Laufe, nie an Reine fehlen.
 Sorgt, die Gräben fleißig anzustechen;
 Rohr und Binse, Molch und Salamander,
 Ungeschöpfe, tilgt sie miteinander!

Göthe, Westöstl. Divan.

Argovia 1888.

ARGOVIA.

Jahresschrift der historischen Gesellschaft

des

Kantons Aargau.

XIX. Band.

AARAU,

DRUCK UND VERLAG VON H. R. SAUERLÄNDER.
1888.

Vereinschronik.

(Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzungen.)

Sitzung vom 24. November 1887. Als neugewähltes Vorstandsmitglied wird vom Präsidium begrüßt, Hr. Oberstl. F. Siegfried-Leupold. Ferner liegt die Wahlannahme vor von Hrn. Nationalrath E. Isler in Wohlen. — Es wird beschlossen, im Laufe des Winters im Kanton an verschiedenen Orten öffentliche Vorträge zu halten.

Sitzung vom 17. Dezember. Es wird Näheres über Einrichtung der projektirten Vorträge festgesetzt. Für einen Vortrag in Aarau hat sich angemeldet Hr. Rector Niggli in Zofingen. Für Abhaltung von Vorträgen außer Aarau haben sich bereit erklärt die HH. Prof. Hunziker, Professor Dr. Rochholz, Dr. Herzog. Hr. Expeditionschef Härrilinder spricht in einem Schreiben an den Vorstand den Wunsch aus, es möchten genauere Nachforschungen über die Pfahlbauten am Hallwylersee veranstaltet werden. Er schenkt der Gesellschaft zwei schöne Steinbeile, welche auf dem Schloßplatze, bez. bei der Fähre des Dorfes Beinwyl gefunden worden sind.

Sitzung vom 10. Februar 1888. Das Präsidium heißt Hrn. Nationalrath Isler als neugewähltes Mitglied willkommen. — Im Anschluß an die von der Histor. Gesellschaft des Kantons Thurgau übersandten „Beiträge zur Geschichte des Kantons Thurgau“ betont das Präsidium den Wunsch, daß der Argovia ebenfalls jährlich eine Uebersicht über die im abgelaufenen Jahre erschienene kantonale Geschichtsliteratur beigelegt werde. Hr. Professor Schumann erklärt sich bereit, eine solche Bibliographie jeweilen auszuarbeiten. — Hr. Cassier Sauerländer-Frey und Actuar Dr. H. Herzog werden beauftragt, die für Aarau in Aussicht genommenen Vorträge zu organisiren. — Bei Passation der Rechnung von Hrn. Sauerländer

für 1887 wird dessen Anerbieten, 80—90 Exemplare der Argovia 1887 auf eigene Rechnung zu übernehmen, was die Gesamtdruckkosten um circa 100 Fr. entlasten würde, mit Dank angenommen. — Bei der Bestimmung des Inhaltes der diesjährigen Argovia drückt Hr. Nationalrath E. Isler den Wunsch aus, daß in Zukunft solche Themata bevorzugt werden möchten, die auch für ein größeres Publikum von Interesse sind. Es wird beschlossen, diesem Wunsche möglichst Rechnung zu tragen. — Das Präsidium erstattet einläßlichen Bericht über den Stand der Vorarbeiten für das Flurnamenbuch, und theilt seine Ansicht mit über Inhalt und Form der projektirten Publikation. Ein erster Theil würde die Flurnamen enthalten (amtliche Schreibung, mundartliche Schreibung, allfällig vorhandene urkundliche Form, Erklärung des Flurnamens). Ein zweiter Theil würde die Ortsnamen behandeln, und unter denselben alphabetisch geordnet sämmtliche zum Banne eines Ortes gehörigen Flurnamen anführen. Eine andere Ansicht, vertreten durch Hrn. Prof. Dr. Rochholz, wünscht nur die geschichtlich oder sprachwissenschaftlich interessanten Orts- und Flurnamen herauszuheben. Hr. Nationalrath Isler redet der Vereinigung beider Systeme das Wort, indem er den vom Präsidenten in Vorschlag gebrachten beiden Theilen eine ausführliche Einleitung vorausfenden will, welche den Leser mit der allgemeinen Bedeutung der Flurnamen für die Geschichte und Sprachwissenschaft vertraut mache und demselben für das Verständniß der nachfolgenden beiden Theile die nöthige Wegleitung gebe. Der Vorstand erklärt sich mit dieser Auffassung einverstanden. — Das Präsidium macht Mittheilung von dem auf Anordnung des h. Obergerichts theilweise verschwundenen Gerichtsarchiv von Kulm, dessen historische Akten dem historischen Gesellschaftsarchive seiner Zeit zur Benutzung zugesagt worden waren. Es wird beschlossen, an das h. Obergericht das Gesuch zu stellen, bei künftigen Bereinigungen von Gerichtsarchiven die historische Gesellschaft zur Untersuchung der Akten beizuziehen, bez. bei solchen Bereinigungen historische Akten unserer Gesellschaft zu überlassen.

Sitzung vom 3. Mai. Mit Schreiben vom 12. April theilt das h. Obergericht mit, daß es unserm Gesuche betreffend Bereinigung von Gerichtsarchiven entsprochen habe.

Da es Hrn. Professor Dr. Rochholz in Folge Augenleidens unmöglich ist, die Redaktion der diesjährigen Argovia zu besorgen, so wird der Aktuar Dr. H. Herzog beauftragt, für dieses Jahr den Druck der Argovia zu überwachen. Auf den Wunsch des Hrn. Nationalrath Isler wird beschlossen, der Argovia künftighin einen Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Vorstandes voranzustellen. — In Betreff des Flurnamenbuches wird beschlossen, die Zusammenstellung und Ausfertigung eines zweiten vollständigen Exemplares aller bis jetzt gesammelten Flurnamen an Hrn. Weber, Sekretär der Staatsanwaltschaft, zu übertragen.

Sitzung vom 3. September. Hr. Professor Dr. Rochholz reicht wegen Altersbeschwerden sein Entlassungsgesuch ein. Er wird mit Rücksicht auf die dem Vereine seit seiner Gründung geleisteten Verdienste gebeten, sein Entlassungsgesuch zurückzuziehen und den Sitzungen des Vorstandes auch fernerhin nach Möglichkeit beiwohnen zu wollen. Zugleich wird ihm der Wunsch ausgesprochen, daß er den bereits bearbeiteten Theil des Flurnamenbuches dem Vorstande zustellen möchte, um allfällige damit zusammenhängende Vertragsverpflichtungen zu regulieren, da er selbst kaum die Arbeit fortsetzen werde. — Im Betreff eines von den Bollandisten vorgeschlagenen Schriftenaustausches wird das Bibliothekariat ersucht, die nöthigen Unterhandlungen anzuknüpfen. — Der Aktuar Dr. H. Herzog erstattet Bericht über den gegenwärtigen Stand der Jahresschrift und des Flurnamenbuches. — Das Präsidium wird mit den einleitenden Schritten zur Abhaltung der Jahresversammlung beauftragt.

Sitzung vom 5. Oktober. Nachdem Hr. Professor Dr. Rochholz den von ihm bereits bearbeiteten Theil des Flurnamenbuches an die Gesellschaft abgetreten, soll er ersucht werden, auch die übrigen Materialien uns zur Verfügung zu stellen, welche er für die restierenden Buchstaben I bis Z gesammelt hatte. Zugleich wird der Cassier, Hr. Sauerländer, beauftragt, eine Zusammenstellung der betreffenden Rechnungsverhältnisse dem Vorstande zu unterbreiten. — Bezüglich des Jahresfestes wird beschlossen, dasselbe womöglich noch im Laufe des Monats in Beinwyl abzuhalten.

Die vom Vereinscassier pro 1887 abgelegte Jahresrechnung weist auf:

Saldo pro 1. Januar 1887	Fr.	30. 34.
An Einnahmen pro 1887	„	2031. 50.
Summa Einnahmen	Fr.	2061. 84.
An Ausgaben	„	2060. 97.
Bleibt Cassa	„	—. 87.
Das Vereinsvermögen beträgt per		
31. Dezember 1887	„	672. 17.

Obige Rechnung wurde genehmigt in der Jahresversammlung, abgehalten zu *Beinwyl* (Hallwylersee) den 12. November 1888.

Vorstand der historischen Gesellschaft.

- Hr. **J. Hunziker**, Professor, Präsident.
• **Erwin Tanner**, Stadtmann, Vicepräsident.
• **E. L. Rochholz**, Dr., Professor, Redactor.
• **R. Sauerländer**, Buchhändler, Cassier.
• **A. Schumann**, Professor, Bibliothekar.
• **H. Herzog**, Dr., Staatsarchivar, Actuar.
• **J. Winteler**, Dr. Professor, Aarau.
• **E. Isler**, Nationalrath, Wohlen.
• **F. Siegfried-Leupold**, Staatsbuchhalter, Aarau.
-

Erweiterter Vorstand.

- Hr. **E. Faller**, Bezirkslehrer Zofingen.
• **G. Feer**, Pfarrer, Veltheim.
• **V. Hürbin**, Director, Lenzburg.
• **Dr. Th. Mettauer**, Bezirkslehrer, Muri.
• **H. Müller**, Pfarrer, Wittnau.
• **A. Münch**, Nationalrath, Rheinfelden.
• **C. von Schmid**, Nationalrath, Böttstein.
• **Dr. Frd. Laager**, Bezirkslehrer, Schöftland.
-

Verzeichniss

der

Mitglieder der historischen Gesellschaft.

(October 1888.)

Bezirk Aarau.

1. **Bäbler, J. J.**, Dr., Professor in Aarau.
2. **Bally, Eugen**, Fabrikant in Aarau.
3. **Blattner, Otto**, Dr., Fürsprech in Aarau.
4. **Brunnhöfer, Herm.** Dr., Kantonsbibliothekar in Aarau.
5. **Christoffel, Huldreich**, Bezirkslehrer in Aarau.
6. **Doser, Leopold**, Rechnungsführer in Aarau.

7. Fahrländer, Karl, Dr., Regierungsrath in Aarau.
8. Feer, James, in Aarau.
9. Fisch, Karl, Professor in Aarau.
10. Fischer, Xaver, Pfarrer in Aarau.
11. Frey, Eduard, Klaufhelfer in Aarau.
12. Frey, Oskar, Fabrikant in Aarau.
13. Fröhlich, Franz, Dr., Professor in Aarau.
14. Haberstich, Johann, Ständerath und Fürsprech in Aarau.
15. Hässig, Hans, cand. theol. in Aarau.
16. Herzog, Hans, Dr., Staatsarchivar in Aarau.
17. Herzog, Heinrich, Oberlehrer in Aarau.
18. Hunziker, Jakob, Professor in Aarau.
19. Keller-Franke, Joseph, Obergerichtsschreiber in Aarau.
20. Kurz, Erwin, Nationalrath, Fürsprech in Aarau.
21. Landolt, Karl, Fabrikant in Aarau.
22. Leupold, Ed., Dr., Redactor in Aarau.
23. Maier, Kaspar, Rector der Kantonsschule in Aarau.
24. Meyer, J. L., Director der Handwerkerschule in Aarau.
25. Näf, Emil, Statistiker in Aarau.
26. Niggli, Friedrich, alt-Oberlehrer in Aarau.
27. Oehler, August, Fabrikant in Aarau.
28. Perusset, Alfred, Bezirkslehrer in Aarau.
29. Ringier, Arnold, Regierungsrath in Aarau.
30. Rochholz, Ernst Ludwig, Dr., Professor in Aarau.
31. Sauerländer, R. Buchhändler in Aarau.
32. Schmidt-Correvon, Robert, Kaufmann in Aarau.
33. Schmidt-Hagnauer, Gustav, Kaufmann in Aarau.
34. Schneider, Fridolin, Oberrichter in Aarau.
35. Schoder, Wilhelm, Fürsprech, Gerichtspräsident in Aarau.
36. Schröter, C., Pfarrer in Kirchberg, bei Aarau.
37. Schulé, Louis, Fabrikant in Entfelden.
38. Schumann, Albert, Professor in Aarau.
39. Senn-Gysi, H., Zeughausverwalter in Aarau.
40. Senn, Johann Jakob, Notar in Densbüren.
41. Siegfried-Leupold, F. Staatsbuchhalter in Aarau.
42. Stähelin, Alfred, Dr. med. in Aarau.
43. Stierli, Leonz, Fürsprech, Stadtrath in Aarau.
44. Stöckli, Stephan, Pfarrer in Aarau.
45. Tanner, Erwin, Fürsprech und Stadtammann in Aarau.
46. Urech-Imhof, Friedrich, gew. Klaufhelfer in Aarau.
47. Wernly, Rudolf, Pfarrer in Aarau.
48. Winteler, J., Dr., Professor in Aarau.
49. Wolfinger, Max, Professor in Aarau.
50. Zschokke, Olivier, Oberst in Aarau.

Bezirk Baden.

51. Bopp-Weiß, Bezirksamtman in Baden.
52. Dorer, Robert, Bildhauer in Baden.
53. Dula, Dr. Franz, Seminarlehrer in Wettingen.
54. Keller, Jakob, Seminardirector in Wettingen.
55. Kellersberger, A., Ständerath in Baden.
56. Lehner, H., Fürsprech in Baden.
57. Märchy, Peter, Rector in Baden.
58. Rohr, Bernh., Posthalter in Mägenwyl.
59. Saft, B., Hotelbesitzer in Baden.
60. Steimer, Maler in Baden.

Bezirk Bremgarten.

61. Bruggisser, Anton, Dr. med. in Wohlen.
62. Ducrey, Joseph, Arzt in Bremgarten.
63. Frischknecht, J. J., Bezirkslehrer in Wohlen.
64. Hagenbuch, Johann, Großrath in Ober-Lunkhofen.
65. Isler-Cabezas, Jean, in Wohlen.
66. Isler, Emanuel, Kaufmann in Wohlen.
67. Isler, Emil, Nationalrath, Fürsprech in Wohlen.
68. † Michalski, L. v., Gutsbesitzer auf Schloß Hilfikon.
69. Nietlisbach, Josef, Pfarrer in Wohlen.
70. Zimmermann, Joseph Leonz, Rector an der Bezirksschule in
Bremgarten.

Bezirk Brugg.

71. Baumann, Emil, Pfarrer in Birr.
72. Belart, Julius, Pfarrer in Brugg.
73. Feer, Gustav, Pfarrer in Veltheim.
74. Frikker, Pius, Bezirkslehrer in Schinznach.
75. Geißberger, Leonhard, Notar in Brugg.
76. Häge, Edmund Heinrich, Rector in Brugg.
77. Haller, Erwin, Pfarrer in Rein.
78. Heuberger, Jakob, Fürsprech und Großrath in Brugg.
79. Heuberger, S., Bezirkslehrer in Brugg.
80. Müller, Johann, Pfarrer in Thalheim.
81. Schaufelbühl, Edm., Director d. Irrenanstalt in Königsfelden.
82. Strähl, Friedrich, Pfarrer in Auenstein.
83. Weibel, Adolf, Dr. med., Assistenzarzt in Königsfelden.
84. Wildy, Rudolf Samuel, Oberrichter in Brugg.
85. Wirz, Gotthold, Oberstlieutenant der Artillerie in Brugg.

Bezirk Kulm.

86. Amsler, Gotthold, Pfarrer in Reinach.
87. Eichenberger, E., Dr. med., in Beinwyl.
88. Eichenberger, Alb., Cigarrenfabrikant in Beinwyl.
89. Eppler, J. R., Pfarrer in Kulm.
90. Gautschi-Suter, Rudolf, Fabrikant in Reinach.
91. Heiz, Lehrer in Menziken.
92. Laager, Frd., Dr., Bezirkslehrer in Schöftland.
93. Merz, Walther, stud. jur., von Menziken, in München.
94. Steiner, Heinrich, Dr., Bezirksarzt in Kulm.
95. Steiner, Hermann, Dr. med., prakt. Arzt in Reinach.
96. Süss, Jakob, Dr., in Reinach.
97. Wälchli, Johann, in Reinach.
98. Wernli, Lehrer in Leutwyl.
99. Zehnder, Samuel, Bezirkslehrer in Kulm.
100. Zimmerlin, J. J., Pfarrer in Schöftland.

Bezirk Laufenburg.

101. Bachmann-Schneider in Frick.
102. Bürge, F. X., Pfarrer in Herznach.
103. Geißmann, Joseph Marin, Pfarrer in Frick.
104. Lochbrunner, Karl, Pfarrer in Laufenburg.
105. Müller, Hermann, Pfarrer in Wittnau.
106. Schmid, Hs., Gerichtsubstitut in Laufenburg.
107. Suter, C. A., Vicepräsident in Frick.
108. Treyer, Wilhelm, Stadttammann in Laufenburg.
109. Uebelhard, Fridolin, Pfarrer in Eiken.
110. Wernli, Friedrich, Bezirkslehrer in Laufenburg.
111. Wunderlin, August, Pfarrer in Wölflinswyl.
112. Zehnder, K., Fortbildungslehrer in Kaisten.

Bezirk Lenzburg.

113. Bertschinger-Amsler, Theod., alt Nationalrath in Lenzburg.
114. Fischer, Gottfried, jünger, in Meisterschwanden.
115. Hassler, C., Pfarrer in Seengen.
116. Heiz, Jakob, Pfarrer in Othmarsingen.
117. Hürbin, Viktor, Director der Strafanstalt in Lenzburg.
118. Juchler, Karl, Pfarrer in Lenzburg.
119. Landolt, Rudolf, Klafshelfer in Lenzburg.
120. Laué, Julius, in Wildegg.
121. Meuly, Gg., Rector in Seon.
122. Pfiffner, Fabrikant, Großrath in Seon.

Bezirk Muri.

- 123. Abt, Peter, zum Hirschen in Bünzen.
- 124. Keusch, Joseph, Kreiskommandant in Boswyl.
- 125. Lehmann, Dr., Hans, Bezirkslehrer in Muri.
- 126. Mettauert, Th., Dr., Bezirkslehrer in Muri.

Bezirk Rheinfelden.

- 127. Baumann, H., Fürsprech in Stein.
- 128. Blum, Hans, Dr., Rechtsanwalt, Rheinfelden und Leipzig.
- 129. Brunner, Friedrich, Notar in Rheinfelden.
- 130. Dedi, Donat Adolf, Stadtmann in Rheinfelden.
- 131. Dietschy, Victor, zur Krone in Rheinfelden.
- 132. Franke, Gottfried, in Rheinfelden.
- 133. † Güntert, Karl, Salinendirector in Rheinfelden.
- 134. Habich-Dietschy, Karl, in Rheinfelden.
- 135. Knecht, X., Pfarrer in Wegenstetten.
- 136. Kym, Salinendirector in Rheinfelden.
- 137. Münch, Arnold, Nationalrath in Rheinfelden.
- 138. Wieland, Emil, Arzt in Rheinfelden.

Bezirk Zofingen.

- 139. Blaser, Julius, Dr., Bezirkslehrer in Zofingen.
- 140. Dietschi, Jakob, Pfarrer in Aarburg.
- 141. Egg, R., Pfarrer in Zofingen.
- 142. Fröhlich, Ernst, Musikdirector in Zofingen.
- 143. Faller, Emil, Bezirkslehrer in Zofingen.
- 144. † Geiser-Ryser, Rudolf, Kaufmann in Zofingen.
- 145. Imhof-Baer, J. R., Kaufmann in Zofingen.
- 146. Künzli, Arnold, Oberst und Nationalrath in Ryken.
- 147. Lüscher, Hans, Stadtrath in Aarburg.
- 148. Müller, Adolf, Arzt in Zofingen.
- 149. Petzold, Eugen, Musikdirector in Zofingen.
- 150. Sandmeier, Fürsprech und Stadtschreiber in Zofingen.
- 151. Seiler, Constantin, Bezirkslehrer in Zofingen.
- 152. Welti, Heinrich, Institutsvorsteher in Aarburg.
- 153. Zimmerlin, Franz Rudolf, Stationsvorstand in Zofingen.
- 154. Zimmerli, Friedrich, Notar in Zofingen.
- 155. Zuberbühler-Kettiger, A., Institutsvorsteher in Aarburg.

Bezirk Zurzach.

- 156. Attenhofer, Arnold, Großrath in Zurzach.
- 157. Harsch, Gustav (Vater), Apotheker in Zurzach.

158. von Schmid, Karl, Nationalrath auf Schloß Böttstein.
 159. Stiegeler, Andreas, zum Kreuz in Reckingen.
 160. Zimmermann, Jakob, Dr., Arzt in Klingnau.

Auswärtige Mitglieder.

161. Bally, Otto, Fabrikant in Säkingen.
 162. Berni, Hermann, Professor in Constanz.
 163. Birmann, Martin, Dr., Ständerath in Liestal.
 164. Brunner, Julius, Dr., Professor in Zürich.
 165. Guggenheim, Dr., Fürsprech in Zürich.
 166. Hirzel, Ludwig, Dr., Professor an der Hochschule in Bern.
 167. Keller-Schmidlin, Arnold, Oberst, eidgenössisches Stabsbureau, in Bern.
 168. Keller, L. Traugott, Chemiker in Castellamare.
 169. Meyer, Karl Frowin, Bürgermeister von Waldshut.
 170. Räber, Burkhard, Apotheker in Genf.
 171. Ringier, Gottlieb, eidgen. Bundeskanzler in Bern.
 172. Rott, Eduard, Dr., Sekretär der schweiz. Gesandtschaft in Paris.
 173. Saladin, Ludwig, Pfarrer in Zürich.
 174. Schenker, Kaufmann in Wien.
 175. Stambach, J., Professor am Technikum in Winterthur.
 176. Stocker, Franz August, Redactor und Großrath in Basel.
 177. Weber, Hans, eidg. Bundesrichter in Lausanne.
 178. Welti, Emil, Dr., Bundesrath in Bern.
 179. Welti, Johann Jakob, Dr., Professor in Winterthur.
 180. Weißenbach, Placid, Director der Centralbahn in Basel.
 181. Wirz, Hans, Dr., Professor in Zürich.

Ehrenmitglieder.

- Bircher, André, Kaufmann in Kairo.
 Dr. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern.
 Dr. Meyer von Knonau, Gerold, Professor an der Hochschule in Zürich.
 Dr. Rahn, J. Rudolf, Professor an der Hochschule in Zürich.
 Dr. Rütimeyer, L., Professor an der Hochschule in Basel.
 Dr. Wartmann, Herm., Präsident der historischen Gesellschaft von St. Gallen.
 Dr. von Wyß, Georg, Professor an der Hochschule in Zürich.

Correspondirende Mitglieder.

Boos, Heinrich, Dr., Professor an der Hochschule in Basel.

Fazy, Henri, Mitglied der Société d'Histoire et d'Archéologie in Genf,

Galiffe, J. B., Dr., Mitglied der Société d'Histoire et d'Archéologie,
in Genf.

Vuy, Jules, Mitglied des Institut National-Genévois in Genf.



Regesten

der

Grafen von Habsburg

der Laufenburger Linie

1198—1408.

Nebst weiteren Beiträgen zu ihrer Geschichte und
urkundlichen Beilagen.

Gesammelt und herausgegeben

von

Arnold Münch,
Nationalrath.

Zweiter Theil.
II. Hälfte (Beilagen).

Beilagen.

Verzeichniss der Urkunden.

1. Graf Gotfrid I. von Habsburg und die Nonne Hedwig von Laufenburg im Kloster Unterlinden zu Colmar. — Um 1261.
2. Graf Johann (II.) von Habsburg bezeugt, daß die Grafen Werner und Ludwig sel. von Homberg ihrer Schwester Cäcilia beim Eintritt in's Kloster Oetenbach eine Aussteuer von 60 Mark Silber, die jährlich 6 Mark Zins tragen, auf ihren Allodialgütern im Wägithal verschrieben haben. — 22. Juni 1340.
3. Die Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg verkaufen dem Grafen Friedrich von Toggenburg den Hof und Kirchensatz Wangen, Lehen von St. Gallen, und den Hof Tuggen, Lehen von Pfäfers, um 1036 Mark Silber. — 13. December 1343.
4. Die Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg senden der Abtei St. Gallen die Lehenschaft des an Graf Friedrich von Toggenburg verkauften Hofes und Kirchensatzes von Wangen auf. — 16. Dec. 1343.
5. Die Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg erklären, daß in dem Kauf, welchen sie mit Graf Friedrich von Toggenburg um die Höfe Tuggen und Wangen abgeschlossen haben, auch die Burg Grynau inbegriffen sei. — 18. December 1343.
6. Die Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg behalten sich den Wiederkauf der an Graf Friedrich von Toggenburg verkauften Burg Grynau sowie der Höfe zu Tuggen und Wangen vor. — 21. Dec. 1343.
7. Die Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg geloben Neutralität ihrer Veste Alt-Rapperswil sowie der March und des Wägithales gegenüber Oesterreich. — 19. September 1352.
8. „Copia Briefs Graff Rudolffs von Habsburg, welcher da Zins verkaufft, das Dorff Keysten mit Leuth und Gueth, Steuern und was darzu gehört, usserhalb der kleinen Gericht, die des Herrn St. Fridlins seindt.“ — 23. August 1357.
9. Graf Johann (II.) von Habsburg verzichtet zu Handen des österr. Herzogs Rudolf und seiner Brüder auf die Burg und Grafschaft Homberg, den Kirchensatz zu Herznach und die Steuer zu Glarus und verpflichtet sich, denselben bis Martini 1360 mit 10 Helmen zu dienen. — 29. Januar 1359.
10. Die Grafen Johann und Gotfrid von Habsburg geben ihrem Bruder Graf Rudolf alle ihre Rechte und Ansprüche auf die Veste Homberg und die Kirchensätze zu Herznach und Frick auf. — 28. März 1359.

11. Graf Gotfrid von Habsburg, Landgraf im Klettgau, verurkundet das der Stadt Schaffhausen von Alters her zustehende Privilegium der ausschließlichen Gerichtsbarkeit über ihre Bürger. — 7. Juli 1361.
 12. Freiherr Johann von Krenkingen, Graf Gotfrid von Habsburg und Ulrich Schuler von Stetbach reversiren gegen verschiedene Bürger von Schaffhausen, welche sich für sie gegen einen Lombarden daselbst für eine Schuld von 767 Gulden verbürgt haben. — 20. September 1361.
 13. (Von Graf Gotfrid gefälschter) Urphedebrief des Grafen Johann von Habsburg für die Gevettern Heinrich und Johann Scheitler aus Uri. — 5. April 1371.
 14. Bernhard, genannt der „grosse Bernhard“, verschreibt sich gegenüber dem Gili von Wiener-Neustadt, Bürger zu Raikersberg, als Schuldner für eine Summe von 1000, eventuell aber nur 350 Gulden, je nach dem Gelingen oder Misslingen des „Werkes“, das er dem Grafen Hans von Habsburg thun will. — 19. September 1375.
 15. Die Grafen Rudolf von Habsburg und Hensli, sein Sohn, verpfänden dem Heinzmann von Thiengen eine größere Anzahl von Gütern in dem obern Frickthal um 520 Gulden. — 21. November 1377.
 16. Nachträgliche päpstliche Legitimierung der Ehe zwischen Graf Heinrich von Sarwerden und Herzlaude von Rappoltstein, ehemaliger Verlobten des Grafen Hans von Habsburg. — 10. Juli und 7. August 1393.
-

Urkunden.

Zu Nachtrags-Regest Nr. 15.

1. Graf Gotfrid I. von Habsburg und die Nonne Hedwig von Laufenburg im Kloster Unterlinden zu Colmar.

Um 1261.

Catharina de Gebeswiler (Gebweiler), „Priorissa Subtiliensis seu Unterlindensis, Ord. S. P. Dominici, Colmariae in Alsatia“, (welche um 1330 in hohem Alter starb, nachdem sie 70 Jahre im genannten Kloster zugebracht,) hat unter dem Titel „De vitis primarum Sororum Monasterii sui liber“ die Lebensbeschreibungen von 48 Conventualinen dieses 1233 gegründeten Klosters hinterlassen. Im XXXVI. Kapitel, welches „De beata Sore Hedwige de Laufenberg“ handelt, wird unter Anderm Folgendes berichtet:

Erat inter primitivas hujus sanctae Congregationis Sorores quaedam magnae sanctitatis ac religionis Soror, nomine Hedwigis de Laufenberg, cui Dominus in diebus suis fecit mirabilia magna valde, mittens illi consolationes divinas multiplices et frequentes, atque revelans ipsi saepius vigilando sensibili visione seu mente excedendo profunda mysteria de coelestibus et aeternis, quorum quaedam, tamen pauca, mihi nota sunt facta fideli quidem narratione venerabilium Sororum, quae ab ore illius, dum vixit, percipere meruerunt: — —

Comes illustris de Habsburg, Godefridus nomine, sedebat aliquando ad fenestras Sororum, ed praedicta Soror ibidem etiam affuit, cujus orationibus idem Comes attentius et humiliter se commisit. Quem divina pietas devotioni ipsius ita impressit, quod memoriae illius postmodum multo tempore in orationibus suis non potuit oblivisci. Itaque cum quadam die pro salute animae ipsius Comitis Domino cum lachrymis devotissime supplicaret, apparuit illi visibiliter Dominus Jehsus Christus in humanitate sua sanctissima, stans illam, expandensque manus suas, quasi ostendens ei. Porro inejus beatissimis palmis et pedibus loca clavorum ac lateris transfixio evidentissime apparebant, in quibus pariter eundem conspexit Comitum residere. Viso itaque Domino Soror gavisiva est gaudio magno valde, sed obstupescens prae fulgore et reverentia Majestatis illius clausit oculos. Non enim audebat respicere contra Dominum. Quae etiam

tunc clausis oculis sicut apertis vidit eum, et in singulis quibusque vulneribus his sanctissimis Comitem supradictum. Haec tam dulci tamque mirabili revelatione per aliquantulam horam laeticari meruit ab ipso omnium Salvatore: Certa quoque deinceps de aeterna salute jam dicti Comitis, quem in hujus tutissimi portus gremio tam dignanter viderat collocatum.

Aus Pez's (R. P. Bernardi Pezii, Benedictini et Bibliothecarii Mellicensis) Bibliotheca Ascetica Antiquo-Nova (Ratisbonae 1725) Tom. VIII, pag. 269 ff.

Zu Regest Nr. 370.

- 2) Graf Johann (II.) von Habsburg bezeugt, dass die Grafen Werner und Ludwig sel. von Homberg ihrer Schwester Cäcilia beim Eintritt in's Kloster Oetenbach eine Aussteuer von 60 Mark Silber, die jährlich 6 Mark Zins fragen, auf ihren Allodialgütern im Wägithal verschrieben haben.

22. Juni 1340.

Wir graf Johans von Habspurg künden allen die disen brief sehent oder hörent lesen und vergehen öffentlich für uns und unserú geswidridú, und für unser erben, die wir hie zú binden, umb die sechs march geltes, die die edlen Herren graf Wernher und graf Ludwig von Honberg, gebrüder, unser vettern, dien erwirdigen geistlichen fröwen, der priorin und dem Convent gemeinlich des klostere an Oetenbach Zúrech, Bredger ordens, in Kostenzer bistüm, uf dem gúte ze Wäge gesetzt hatten für sechzig mark silbers, dar umb das si swester Cecilien von Honberg ir swester in ir kloster namen, mit der bescheidenheit, swenne si oder ir erben die selben fröwen an Oetenbach oder ir nachkomen mit den vorgenannten sechzig mark silbers ermanten, das inen denne die sechs mark geltes uf dem vorgenannten gúte ze Wäge gar und gentzlich ledig sölte sin, an menlichs widerred, das wir inen dú sechzig mark silbers allelichen berichtet haben, und die sechs mark geltes uf dem gúte ze Wäge von inen aufgenommen haben, und sagen si und ir nachkomen dar umb nú und hie nach gar und gentzlich ledig und enziehen uns aller vorderung und ansprach, so wir oder unser erben darumb gen inen oder gen ir nachkomen an geistlichem und an weltlichem gerichte deheinú wis iemer gewonnen möchten, an alle geverde. Und her über ze einem offenn urkúnne geben wir disen brief, für uns und unserú geswidridú und für unser erben, mit unserm jnsigel öffentlich besigelt, der geben wart do man zalte von gotz gebürte

drüzeenhundert jar und darnach in dem vierzigosten jare an dem nechsten donerstag vor sant Johanstag ze sünglichten.

Das Siegel hängt.

Staatsarchiv Zürich, Archiv Kloster Oetenbach Nr. 323.

Zu Regest Nr. 377.

- 3) Die Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg verkaufen dem Grafen Friedrich von Toggenburg den Hof und Kirchensatz Wangen, Lehen von St. Gallen, und den Hof Tuggen, Lehen von Pfäffers, um 1036 Mark Silber.

16. December 1343.

Allen die disen brief sehent oder hörent lesen, künd ich her Johans Müller, ritter, schultheis Zürich, das für mich kam an der stat, do ich öffentlich ze gerichte sas: die edeln, erwirdigen herren graf Fridrich von Toggenburg einhalb, graf Johans von Habspurg, graf Rüdolf und graf Götfrid von Habspurg, gebrüdere, anderhalb, und offenbarten die selben min herren von Habspurg alle drye öffentlich do vor mir umb dis nachgeschriben zwein höfe, umb den hof ze Wangen und den kilchensatz der dorin höret und lehen ist von dem gotzhus ze Sant Gallen, und umb den hof ze Tugen der lechen ist von dem gotzhus ze Pfeffers, umb die höf beide mit lüten, mit gütern, mit hüsern, mit hofstetten, mit grafenschaft, mit eigenschaft, mit erbschaft, mit lechenschaft, mit pfantschatz, mit gericht, mit twingen, mit bennen, mit tübe, mit frefin, mit holtz, mit velde, mit wunne, mit weide, mit akern, wisen, mit usgelemd, mit steg, mit wege, mit wasserrüsen, mit erschatzen, mit vellen, mit geloste, mit wilpan, fliegenden und fließendem, mit cinsen, mit gesasten stüren, mit überstüren und mit allen nützen so zü dien selben zwein höfen gehört, si sien ietz genemt oder werden noch genemt, si sien ietz funden oder si werden noch funden, wie die nütz gehaissen oder benemt sint und mit namen mit aller rechtung, friheit und ehaften so zü dien vorbenemten höfen beiden gehört und untz uf disen hütigen tag darzú gehört hat und si öch ir vordern an si bracht hant, wie dü rechtú geheissen oder benemt sint und eimer ieman vinden oder genemmen kan, ane alle geverd. Und sprachent, das si die selben zwein höfe ze Wangen und ze Tuggen und die zweenzig stuck geltes, dere zwelf ze Schübelbach gelegen sint und acht stuk ze Obernhofen, dú in enwedern hof gehört, mit aller rechtung, friheit und ehaft so zü dien selben gütern allen gehört und vor benemt sint, und öch mit der bescheidenheit als die brief stand und stend werdent, die ietz darüber geben sint oder noch

darumb geben werdent, recht und redlich eines steten ledigen köffes ze köffenn geben hetten, für sich ir erben und nachkomen, dem obgenemten minem herren grafen Fridrich von Toggenburg und des erben und nachkomen umb tuseng mark und umb sechs und drissig mark gûtes und lotiges silbers Züricher gewicht. . Und liessent alle drij unverscheidenlich an recht, wie si sich der vorbenemten hōfen beiden und der vorgeschriben zweinzig stucken geltes, mit allen rechten so darz gehōrt, entzichen solten und des selben köffes vor offennem gericht veriehen solten, das es nu und hienach gût kraft haben möchte. Darumb wart rechtes gefragt. Und wart nach miner frage von erbern lüten an gemeiner urteil erteilt. Sit das graf Johans von Habspurg und graf Rüdolf von Habspurg gebrüder zû ir tagen komen weren, swes òch die beide do vor gericht veriehen und sich entzigen, und òch sich entzigen an der herren und vertigeten, dannan die selben gûter lechen sint, das òch das nu und hienach billich gût kraft haben solte. Und sit aber graf Gōtfrit von Habspurg ir beider brüder zû sinen tagen noch nit komen ware, wo der Zürich für unser gericht stünde und sich do bevogtety mit einem fryen herren, sit òch er ein fryer herr were, und òch unser gericht fry wer, was òch er danne mit dem selben sinem fryen vogte in der sach veriche, sich entzige, schûf oder tate, das òch das nu und hienach billich gût kraft haben solte. Und do das erteilt wart, do stünd der vorgenemt Graf Gōtfrit von Habspurg dar und koren im hern Walther Uolrich von der Alten Clingen, fryen herren, umb die sach ze vogte, und stündent òch die vorgenemten graf Johans von Habspurg und graf Rüdolf von Habspurg, gebrüder, dar und gabent dem vorgenemten grafen Gōtfrit von Habspurg, ir brüder, den vorgenemten hern Walther Uolrich von der alten Clingen, fryen herren, mit miner hant ze des gerichtes wegen umb die sach ze einem erkornen vogte, als gericht und urteil ab und recht was, darnach lie der vorgenemt graf Gōtfrit von Habspurg an recht mit dem obgenemt hern Walther Uolrich von der alten Clingen sinem erkornen vogte, ob im das gericht billich sinen brief herumb geben solte. Darumb wart rechtes gefragt. Und wart nach miner frage von erbern lüten erteilt, das im das gericht billich sin brief herumb geben solten und das òch die vorgenemten min herren von Habspurg alle dry und òch der vorgenemt von Clingen ir ieklicher sin jnsigel zû minem jnsigel hencken solte an des gerichtes brief. Und her über ze einem offenn urkūne, wan dis vorgeschriben alles vor mir beschehen ist, als gericht und urteil gab und recht was, do han ich min jnsigel ze des gerichtes wegen offentlich gehencket an disen brief. . Wir die vorgenemt graf Johans von Habspurg, graf Rüdolf von Habspurg und graf Gōtfrit von Habspurg, gebrüder, veriehen offentlich umb alles das so vor an disem brief geschriben stat, das wir do alle drye under ògen Zürich vor offennem gericht gewesen sien und es alles veriehen und volfürt haben mit aller sicherkeit, als uns mit gericht und mit urteil erteilt wart. Und des ze einer

meren sicherkeit, so hat ðch unser ieklicher sin jnsigel offentlich gehencket an disen brief. Jch der vorgenemt Walther Uolrich von der alten Clingen, fryer herre, vergich offentlich alles das so vor an disem brief geschriben stat, das ich dobi was und es sach und herte, und ðch mit gericht und mit urteil ze einem erkornen vogte umb dis sach geben wart dem obgeneinten grafen Götfrid von Habspurg mit willen und gunst grafen Johans und grafen Rüdolds von Habspurg, siner brädern. Und des ze einem offenn urkúnne, so han ðch ich min jnsigel offentlich gehencket an disen brief, ze einer gezúgnüsse, wan es mir mit gericht und mit urteil erteilt wart. Dis beschach und wart dirr brief geben Zürich, do man zalte von gottes gebürt drüzehen hundert und vierzig jar und darnach in dem dritten jare, an dem nechsten einstag vor Sant Thomans tag. Hiebi warent und sint dis dinges gezúge her Uolrich von Montfort, her Amor von Luterberg, her Rüdolf Biber, her Rüdolf Truchsetz, her Hannß Biber, rittere, Rüdolf Brun burgermeister Zürich, Jacob Bruno sin brüder, Johans Krieg, Hug Krieg, Rüdolf Herdiner und ander erber lüten vil.

Perg.-Urk. mit anhängenden 5 Siegeln (des Johann Müller, der Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg und des Walther Ulrich von der alten Clingen).

Cantons-Archiv Schwyz, Nr. 105.

Zu Regest Nr. 378.

- 4) Die Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg senden der Abtei St. Gallen die Lehenschaft des an Graf Friedrich von Toggenburg verkauften Hofes und Kirchensatzes von Wangen auf.

16. December 1343.

Allen die disen brief sehent oder hörent lesen künde ich her Johans Mülner, ritter, schultheisse ze Zürich, das für mich kamen an der stat da ich offentlich zu gerichte fas, die edeln erwirdigen heren graf Johans von Habspurg, graf Rüdolf von Habspurg, gebrüder und graf Götfrid von Habspurg, ir beider brüder, mit hern Walther Uolrich von der alten Clingen, fryen herren, sinem erkornen vogte, und offenberten alle drye unverscheidenlich offentlich do vor mir umb den hof ze Wangen, der lehen ist von dem gotzhus ze sant Gallen, und umb den kilchensatz, der darin gehört, als si den selben hof mit dem kilchensatz, mit lüte, mit güte, mit aller rechtung, friheit vnd ehafti, so darzu gehört, recht und redelich zu köffen geben hatten dem erwirdigen herren grauen Friderich von Toggenburg, als die brief wol bewisten und bewisent werden, die ietz dar über geben sint oder noch darüber geben werdent, Vnd liessen an

recht, wie si den selben hof vertigen solten, von der lehen hant, und sid ðch graf Johans von Habspurg die vertigung mit sin selbes libe an die lehen hant volfüren wollte, wo er das tete, das ðch das nú und hie nach billich gût kraft haben solte, und sid aber die vorgebant graf Rüdolf und graf Gôtfrit von Habspurg, gebrüder, an die lehen hant niht kommen mœchten, oder enwolten, wo die beide irû lehen des vorgebant hofes ze Wangen dem gotzhus ze sant Gallen uf santen bi einem erbern manne der ðch lehen von dem selben gotzhus hette, und das selb lehen betin liben dem vorgebant grafen Friderich von Toggenburg. Das ðch das billich nú und hie nach gût kraft haben solte. Vnd do das erteilt wart, do stünd der vorgebant Graf Johans von Habspurg dar und lobte die vertegung mit gûten trûwen ze volfürenne, mit sin selbes libe. Es stündent ðch die obgebant graf Rüdolf von Habsburg und graf Gôtfrit von Habspurg gebrüdere dar und santen irû lehen des vorgeschriben hofes ze Wangen, mit allen rechte so darzû gebôrt, uf dem gotzhus gen sant Gallen bi dem erbern fryen herren hern Walther Uolrich von der alten Klingen, der ðch des selben gotzhus man ist, und dannan lehen bat, und gaben dem vollen gewalt, das er von ir wegen bete das lehen liben dem vorbenemten graf Friderich von Toggenburg. Vnd do si dise vergicht, dise bette und vf sandunge offentlich vor mir getaten als gericht und ûrteil gab und recht was, do lie der vorgebant graf Friderich von Toggenburg an recht, ob im das gericht billich sinen brief her umb geben solte, der wart im von erbern lûten an gemeiner ûrteil erteilt, und das ðch die vorgebant min herren von Habspurg alle drye, und ðch der obgebant min her von Klingen ir ieklicher sin ingesigel henken solte an des selben gerichtes brief. Vnd her über zu einem offen urkünde, wan dis alles von mir beschehen ist, als gericht und urteil gab und recht was, so han ich min ingesigel ze des gerichtes wegen offentlich gehenket an disen brief. Wir die vorgebant graf Johans von Habspurg graf Rüdolf und graf Gôtfrit von Habspurg, veriehen offentlich alles des so vor an disem brief von uns geschriben stat, das wir das veriehen und volfürt haben, als uns mit gericht und mit urteil erteilt wart, das es nú und hie nach gût kraft haben solte. Vnd des einer meren sicherheit so hat ðch unser jeklicher sin insigel zû des schultheissen ingesigel gehenket an disen brief offentlich. Ich der vorgebant her Walther Uolrich von der alten Klingen, fryer herre, vergich ðch offentlich, alles des so vor an disem brief geschriben stat, und des ze einem offen urkünde, wan ich es gesehen und gehört han, und mit miner hant, willen und gunst beschehen ist, wan ich in dirre sache erkorner vogt bin, des vorgebant grafen Gôtfrits von Habspurg. Vnd des ze urkünde, so han ich min ingesigel gehenket an disen brief, der geben wart Zûrich, do man zalte von gottes gebûrte, drûzehnhundert und vierzig jar und darnach in dem dritten jare, an dem nechsten Cinstag vor sant Thomans tag. Hiebi waren her Uolrich von Montfort, her Amor von Luterberg,

her Rüdolf Biber, her Rüdolf der Truksetz, her Heinrich Biber, rittere. Rudolf Bruno, burgermeister Zürich, Jacob Bruno sin brüder, Johans Krieg, Hug Krieg, Rüdolf Herdiner und ander erber löte vil.

Das Siegel des Johann Müllner ist zerbrochen, diejenigen der drei Grafen dagegen sind wohl erhalten, so auch dasjenige des von Alten-Klingen, das nur eine Helmzierde zeigt.

Cantons-Archiv Schwyz Nr. 107.

Im Cantons-Archiv Schwyz befindet sich (unter Nr. 106) eine der vorstehenden, mutatis mutandis, gleichlautende Urkunde vom gl. Tage, womit die drei Grafen dem Kloster Pfäfers die Lehenschaft des an Graf Friedrich von Toggenburg verkauften Hofes zu Tuggen aufgeben (Reg. Nr. 379).

Zu Regest Nr. 380.

- 5) Die Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg erklären, dass in dem Kauf, welchen sie mit Graf Friedrich von Toggenburg um die Höfe von Tuggen und Wangen abgeschlossen haben, auch die Burg Grynau inbegriffen sei.

18. December 1343.

Wir graue Johans, graue Rüdolf und graue Götfrid von Habsburg, gebrüdere, in Kostentzer bistöm, künden allen die disen brief sehent oder hörent lesen, das wir mit bedachtem müte und mit güter vorbetrachtung, von unser notdurft wegen, die burg ze Grinowe, dü unser recht egen was, mit hofstat, mit bus, mit holtze, mit velde, mit wune, mit weide, mit stege, mit wege, mit züange, mit vongange, mit wasser, mit wasserrunsen, mit gericht, mit rechtungen, mit gewonheiten, mit allen dien wisen, die uf dem riete ze Grinow ligent und ze der burg ze Grinow hörent, mit allen den vechern die zü der burg hörent, mit den egerden, mit den wisen mit den weiden so bi der selben burg ligent, mit den rechtungen und mit dien gewonheiten in dien höfe zerin in dem Büchberge, den kelnhof ze Tuggen, der unser recht lehen was von dem gotzhus ze Pfeuers, di müli im Atal, dü ierlich fünf müt kernen giltet, Züricher messes, und ein swin sol zehen schilling pfennigen gelten der vorgehenden münze, ein müt habern ierlicher gülte ze mülinen, und den hof ze Wangen, der unser recht lehen was von dem gotzhus ze sant Gallen, zwelf stuk kernen geltes ze Schüblenbach, acht stuk kernen geltes ze Obernhof und zwei stuk kernen geltes ze Gugenmüli, mit lüten, mit güte, mit aller korngülte, mit kornzinsen, mit pfennigen, mit pfennigzinsen, mit geltswinen, mit alpen, mit mulchen, mit mulchenzinsen, mit hünren, mit hünrzinsen, mit stüren, mit überstüren, mit gelesden, mit vellen, mit kylchen-

setzen, mit eigen, mit erbe, mit lehen, mit lehenschaft, mit pfndern, mit pfantschaft, mit graftschaft, mit grafscheften, mit friheit, mit friheiten, mit vogteyen, mit gerichtten, mit düp, mit freuene, mit twingen, mit bennen, mit rechten, mit rechtungen, mit gewonheit, mit gewonheiten, mit wasen, mit zwyern, mit wune, mit weide, mit holtze, mit velde, mit stege, mit wege, mit züänge, mit vongange, mit wasser, mit wasserrünsen, mit wiltbanden fliegendem und fließendem, und gemeinlich mit allen nützen, gerichtten, rechten und gewonheiten, lüten und gütern genempter und ungenempter, gesüchter und ungesüchter, und mit aller ehafti so zü der vorgenanden burg und zü den vorgenanden höuen ze Tuggen und ze Wangen und dar in gemeinlich oder sunderlich hörent, und sunderlich Berchtoltz des Müllers kint us der Ovwe und ir hofstat, mit allem dem so dar zü höret, den Ruter in dem Schachen und sinü kint und ir hofstat, mit allem dem so dar zü höret, Heinrichen ab Löpisberg und sinü kint und ir hofstat mit allem dem so dar zü höret, und Eblin Müller von Uspen und sinü kint und ir hofstat mit allem dem so dar zü höret, in allem dem rechte als wir die vorgenanden burg ze Grinowa, die vorgenanden höue ze Tuggen und ze Wangen, mit lüten, mit güte, korngülte, kornzinsen, pfennigen, pfennigzinsen, geltswinen, alpen, mulchen, mulchenzinsen, hünren, hünrzinsen, stüren, überstüren, gelesden, vellen, kilchensetzen, eigen, erbe, lehen, lehenschaft, pfndern, pfantschaft, graftschaft, grafscheften, friheit, friheiten, vogteyen, gerichtten, düp, freunen, twingen, bennen, rechten, rechtungen, gewonheiten, wasen, zwigern, wunen, weiden, holtze, velde, stegen, wegen, züängen, vongengen, wasser, wasserrünsen, wiltbanden fliegendem und fließendem, und gemeinlich mit allen nützen, gerichtten, gewonheiten, lüten und gütern, genempter und ungenempter, gesüchter und ungesüchter und mit aller ehafti, so zü der vorgenanden burg ze Grinowa und zü dien vorgenanden höuen ze Tuggen und ze Wangen und dar in hörent, da her gehabet und bracht haben und unser vordern an uns bracht habent, recht und redelich zu köffenne gegeben haben unsern lieben ðheim grauen Friderich von Toggenburg umb tuseng march und umb sechs und drissig march silbers, gütes und gebes Züricher gewichte, mit der bescheidenheit und mit den gedingen, das die lüte die in dien vorgenanden höuen ze Tuggen und ze Wangen sitzent oder dar in hörend, wa die güter habent, ligende usserent dien vorgeschriben höuen ze Tuggen und ze Wangen hinder uns in unsern höuen, als in unsern gerichtten, in unser graftschaft, oder wa sü güter ligent habent, nieman stüren noch niessen sol, noch mit gerichtten, graftschaft, friheit, lehenschaft, twingen, bennen, gerichtten, noch mit gewonheiten, mit inen oder mit ir güte dekein weg ze schaffenne haben sol, wan unser ðhein graf Fridrich von Toggenburg vogenant, und ab dien selben lüten noch ab ir gütern wa si gelegen sint in unsern höuen in unsern gerichtten, als in unser graftschaft, sölen wir noch unser amplüte nicht richten, wan unser

ðhein graf Fridrich von Toggenburg vorgeant und sin amplüte
 oder sin erben, ob er enwere, sülen richten ab den selben lüten
 und ir gütern. Wer ðch das der keiner so in den hönen zu Tuggen
 oder ze Wangen sitzent, als dar zu hörent, usser dien selben
 hönen in keinen unser hönen als hinder uns in unser gerichte oder
 grafschaft füri ald zugi und seshaft wurdı oder swar er vert ald
 zöhet und seshaft wirt, des güt oder der güter das ald dü in den
 vorgehenden hönen ze Tuggen oder ze Wangen ligent ald dar in hörent,
 sol ðch unser ðhein graf Fridrich von Toggenburg und sin erben stüren
 und niessen, als ander ir güt und nieman ander. Wer ðch das keiner
 korngülte, pfenning, pfenninggülte ald keiner ander gülte, wie sú si
 genant, lüten oder lentschaft, pfender ald pfantschaft, gerichtten, twinges
 ald bannes, ald keiner rechtungen oder nütz die vor mit benempt
 mit worten sint, nu vergessen werty ald vergessen ist und her nach
 funden, gedacht oder benempt wurdin, nach den noch an dü sulen
 wir gemeinlich noch sunderlich, noch unser erben niemer kein
 ansprache gehaben noch gewinnen an geistlichem noch an weltlichem
 gerichte. Und da von veriechen wir offenlich an disem brieue, das
 wir von dem vorgehenden graf Fridrich von Toggenburg umb die
 vorgeschribnen verköfsten burg, höne, lüte und güter die dar zü und
 do in hörent, in köffes wise empfangen haben tuseng march und
 sechs und drissig march silbers, güttes und gebes, Züricher gewichte,
 und das wir des selben güttes gar und gantzlich von im sin gewert
 und das das selbe güt in unsern gütten nutz komen ist. Und dar
 umb haben wir graf Johans und graf Rüdolf von Habsburg vorge-
 nant mit unser hant, und wir der vorgeant graf Götfrid von Haps-
 burg mit des edeln herren her Uolrichs Walthers von Klingen, fryen
 herren, ritters, unsers erkornen vogtes hant, dem vorgehenden grauen
 Fridrich von Toggenburg, ze siner und ze siner erben wegen, für
 uns und unser erben, an sin hant, die vorgehenden burg ze Grinow mit
 allem dem so dar zü höret, für recht eigen, und den vorgehenden
 hof ze Tuggen für recht lehen von dem gotzhus ze Pfeuers, und den
 hof ze Wangen für recht lehen von dem gotzhus ze sant Gallen, mit
 allem dem so da vor geschriben stat und zü den vorgehenden hönen
 und dar in höret, es si benempt oder vergessen, ald nicht funden
 ald gesücht, an allen nützen, friheit, gerichtten, rechtungen und
 ehafftı, uf gegeben mit aller ehafftı, worten und werken so dar zü
 höret. Dar zü haben wir graf Johans und graf Rüdolf von Haps-
 burg, mit unser hant, und wir graf Götfrid von Hapsburg mit des
 vorgehenden unsers erkornen vogtes hant, den hof ze Tuggen, mit
 allem dem so dar zü und dar in höret, uf geben an unsers herren
 hant, des abtes des gotzhus zu Pfeuers, und den hof ze Wangen,
 mit allem dem so dar zü und dar in höret, uf geben an unsers
 herren hant, des abtes von sant Gallen, und haben erbetten den
 vorgehenden unsern herren den abt von sant Gallen, lichen den hof
 ze Wangen, und unsern herren den abt von Pfeuers, lichen den hof
 ze Tuggen, mit lüten und mit gütern und gemeinlich mit allem dem

so zû dien vorgehenden hõuen ze Tuggen und ze Wangen und dar in hõret, das von inen und ir gotzhüern lechen ist, dem vorgehenden grauen Friderich von Toggenburg und sinen erben ze rechtem lehen, in allem dem rechte als wirs und unser vordern von inen und ir gotzhüern ze rechten lechen gehabt haben, die vorgehenden hõue ze Tuggen und ze Wangen und habent ðch das getan die vorgehenden herren von sant Gallen und von Pfeuers, mit aller ehafti worten und werken so dar zû gehõret und unser bette umb diese sach: erhõret. Wir graf Johans und graf Rûdolf vorgeant haben ðch gelobt mit unser hant, und wir graf Gõtfrid von Hapsburg mit unsers des vorgehenden erkornen vogtes hant, dem vorgeschriben grauen Fridrich von Toggenburg dũ vorgehenden verkõften burg, hõue, lüte und güter, kilchensetze, lehen, pfant und gemeinlich was zû dien selben burg und hõuen hõret ze lidgenne ane fürzug und an alle geuerde, wa sũ gegen ieman oder ieman keinen weg haft oder versetzt werin. Ovch haben wir graf Johans und graf Rûdolf von Hapsburg gelobt mit unser hant, und wir graf Gõtfrid von Hapsburg mit des vorgehenden unseres erkornen vogtes hant gelobt, dem vorgehenden grauen Friderich von Toggenburg für uns und unser erben, ze sinen und ze siner erben wegen, wër ze sinne nach rechte der vorgehenden burg ze Grinow mit allem dem so dar zû hõret für rechtheigen, und des houes ze Tuggen für recht lechen von dem gotzhus ze Pfeuers, und des houes ze Wangen für recht lehen von dem gotzhus ze sant Gallen, mit allem dem so zû ietweder m hof und dar in hõret, wa oder wenne mans bedarf an geistlichem oder an weltlichem gerichte. Dar über haben wir graf Johans und graf Rûdolf von Hapsburg mit unser hant, und wir graf Gõtfrid von Hapsburg mit unsers des vorgehenden erkornen vogtes hant, an des vorgehenden grauen Fridrichs von Toggenburg hant uns entzügen und entzichen uns ðch an disem brieue offenlich, für uns und unser erben, alles rechtes, aller vorderung und ansprache, so wir ald unser erben gemeinlich oder sunderlich an die vorgehenden verkõften burg, hõue, lüte, nütze und güter sũ sin benempt, gesucht ald vergessen oder hie nach funden werdent, iemer dekein weg gebaben oder gewinnen möchten an geistlichem oder an weltlichem gerichte, oder mit dekeiner gewaltsami ane gerichte, und haben dis alles getan mit aller ehafti worte und werken so von rechte oder von gewonheit her zû hõret. Und ze einem offen urkünde alles des so vorgeschriben stat, geben wir disen brief besigelt mit unsern ingesigeln offenlich. Und ich her Uolrich Walther von Klingen, fryer herre, ritter, vergich an disem brieue offenlich was da vor von mir geschriben stat, das das war ist und mit miner hant geschehen ist, was da vor von minem õheim grafen Gõtfrid von Hapsburg geschriben stat. Und des ze einem offen urkünde hab ich min ingesigel gebenket an disen brief offenlich. Dis geschach und ward ðch dirre brief geben Zürich, do man von gottes gebürte zalte drützehen hundert jar dar nach in dem dritten

und vierzigosten jare, an dem nechsten dornstag vor sant Thomas tag, do Indictio was dú zwelfte, da ze gegen waren her Amor von Luterberg, her Johans der Müller, her Herman von Hunwile, her Rüdolf der Biber, her Rüdolf der Trugsetze von Rapreswile, rittern, Panthaleo von Wesseberg, Rüdolf Brun burgermeister, Jacob Brun sin brüder, Johans Krieg zer Sunnen, Heinrich Bilgri, burger, Zürich, Rüdolf Aster, Jacob von Wittenwile, Lütold von Jonswil burger ze Lichtensteig, und ander erber lüte genüge her zú geöffnet und sunderlich gebetten.

Pergamenturkunde mit 4 Siegeln:

- 1) Joh. v. H. 2) Rud. v. H. 3) Gotfr. v. H. 4) W. U. von Klingen.
(Fragment) (abgefallen)

Cantons-Archiv Schwyz Nr. 108.

Zu Regest Nr. 381.

- 6) Die Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg behalten sich den Wiederkauf der an Graf Friedrich von Toggenburg verkauften Burg Gryнау, sowie der Höfe zu Tuggen und Wangen vor.

21. December 1343.

Wir graf Johans, graf Rüdolf und graf Gôtfrid von Habspurg, gebrüder, künden allen die disen brief sehent oder hörent lesen, das wir mit unserm lieben öhen, grauen Fridrich von Toggenburg, lieblich und gütlich und nach ussag erberrer lüten, den wir beidenthalb getrűweten, überein komen sin, ist das wir oder unsrű gewistersit als unser erben sament oder sunderlich inrent den nechsten fünf jaren, dú anuiengen an sant Thomas tag, wider köffen wen die burg ze Grinowe und die höue ze Tuggen und ze Wangen mit lüten und gűte so wir dar zű verköffet haben, so sűlen wir die oder der als dú unser gewistersit und unser erben, dú das vorgebant gűt ze Grinowe, ze Tuggen und ze Wangen, mit dem so da zű hört, wider köffen wellen, denne ze male swerren ein gelerten eit ze den heiligen offentlich grauen Fridrich von Toggenburg oder sinen erben ob er enwere, ob er alder sin erben des nicht enbern went, das wir, dú, die oder der, der oder dú alder die, wider köffen wellent mit unserm eigenlichen gűte die vorgebant burg ze Grinowe und die höue ze Tuggen und ze Wangen mit allem dem so wir da zű verkűft haben, wider köffen, uns selber ze habenne an alle geuerde. Und ze einem offen urkűnde alles des vorgeschriben stat, geben wir disen brief mit unsern ingesigeln offentlich besigelt. Dis geschach und wart öch dirre brief geben ze Rapreswile, do man von gottes

Argovia XIX.

2

gebürte zalte drützebenhundert jar, darnach in dem dritten und vierzigosten jare an sant Thomas tag.

Pergamenturkunde mit anhängenden und wohlerhaltenen Siegeln der Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg.

Cantons-Archiv Schwyz Nr. 109.

Zu Nachtragsregest Nr. 73.

- 7) Die Grafen Johann, Rudolf und Gotfrid von Habsburg geloben Neutralität ihrer Veste Alt-Rapperswil sowie der March und des Wägithals gegenüber Oesterreich.

19. September 1352.

Wir Hans und Rüdolf und Götfrid grauen von Habspurch gebruder veriehen offenlich und tün kund mit disem brief für unt und für unser erben, das wir unserm gnedigen herren hertzog Albrecht ze Österrich, ze Steyr und ze Kernden, und seinen erben verhaizzen haben mit unsern trewn an aydes stat und verhaizzen auch mit disem brief, daz wir mitt unser vest der alten Rapreswile, mit der Marich und der Wegi und mit allen güttern daselbes so wir von demselben unserm herren dem hertzen und von seinen erben ze lehenn haben, wider den vorgebant unsern herren den hertzen, sein erben und wider seine lant und leut nicht mer wellen noch sullen sein noch tün, wir noch die unsern. Wir sullen auch weder im noch sinen erben noch iren landen und leüten dhainen schaden davon tün noch tün lazen. Teten wir des nicht so sullen wir demselben unserm herren dem hertzen oder seinen erben veruallen sein unuerschaidenlich der obgenanten vest der alten Raprechtswile, der Marich und der Wegi und allz dez das wir von in gelehenn habn und sullen in auch darzû veruallen sin tousent march lötiges silbers und sullen si die haben auf allem unserm güt wo wir daz haben oder wie ez genant ist, ez si aygen lehen oder phant. Und daz wir und unser erben daz alles welln und sullen stët halten und unzebrochen an alles geuerd, des haben wir dem vorgebant unserm herren dem hertzen und seinen erben ainen ayd gesworn hintz den heiligen und geben des ze urchund disen offenn brief besigelten mit unsern insigeln und mit unsern lieben oheim insigeln, graf Eberhartes von Kybüch und graf Ymmers von Strasperch und mit hern Hugens insigl von Gütensburch, die auch ire insigel ze ainr zeugntüzz an disen brief gelegt habentt durch unser bette willen. Der brief ist geben ze Brugg im Ergôw an mittwochen nach dez heiligen chrützs tag ze herbst do man zalte nach Christs geburd drützehen hundert jar darnach in dem zwai und funfzigstem jar.

Von den drei Siegeln hängt noch dasjenige des Grafen Immer von Straußberg.

Cantons-Archiv Schwyz Nr. 136.

Zu Nachtrags-Regest Nr. 86.

- 8) „Copia Brieffs Graf Rudolffs von Habsburg, welcher
 „da Zins verkhaufft, dass Dorff Keysten mit Leüth
 „vnd gueth, Steuern vnd was darzu gehört, vsser-
 „halb der kleinen gericht die des Herrn St. Fridlins
 „seindt.“

23. August 1357.

Wir Graff Rudolff von Habsburg, Herr zue Lauffenburg Thuen khünd allen Denen, die dißen brieff ansehend oder hörend leben, daß wir zue kauffen hand geben, vnd geben an dießem brieff recht vnd redlich eines rechten Kauffes der Ehrbaren Frawen Elisinen, die Rüdolff Schollings seel. eines Burgers von Neüwenburg im preißgetw etwenne Ehelich würtin waß, Vierzig vnd zwen gulden gelts floriner gueter, genger, und geber volle schwerer an gold, vnd an gewichte Rechtes gelts, vnd Jerliches Zinßes zuegebende, zue vnßer Frawen Tag der eren alß sie zue Himmel fuer, vnd zue andtwortende zue Newenburg in die Statt in Ir gwalt, vnd obne allen Iren Costen und Schaden, ohne geferde, vnd soll auch nit gewehrt sein, von vnserm Dorff zue Keisten Leüth vnd gueth Steuern vnd was darzu gehört, wie das genennet, oder geschaffen ist ohne geferde, ohne daß kleine gericht, das do des Herren ist, umb fünff hundert vnd vier gulden, auch floriner gueter genger, vnd volle schwehre an gold vnd an gewicht, des wir von ihr gewehrt seind, gar vnd gentslich alß wir veriehen an disem Brieff, wir vnd alle Vnsere Erben vnd Nachkommen sollen, Ir und aller Ire Erben vnd Nachkommen des vorgenannten geldts, vnd Jerlichs Zinßes, rechte wehren sein, von vnserm ehegenandten Dorff zue Keisten, Leuten vnd guet, Steuern, vndt was darzue gehört, wie das denen genendt oder geschaffen were, ohne das kleine gericht, daß do des Herren ist, alß vor ist bescheiden gegen Meniglichen, vnd an allen stetten, do Sie des bedürffend alß recht ist, ohne alle geferde vnd verziehend vns hierumb für vnß vnd alle vnserer Erben vnd Nachkommen alles rechtes vnd gerichtes, geistliches und weltliches, alle vszügen so iemand erdenkhen khan oder mag, vnd aller dinge, mit den wür oder Jemand von vnserwegen hierwider ichtzit zue Thuen möchte, oder schaffen gethon, nun oder hernach Ir vnd Ire Erben oder Nachkommen hieran zeschaden in einen weg one alle geferd, und durch mehrere Sicherheit des vorgenannten gelts vnd Jerlich Zinßes, vnd auch vmb bresten oder abgang der vorgenannten güteren, ob sie ihr endwert wurden, oder von Brante oder von Kriege, oder sonst in andern weg, abgiengen, daß gott wende, daß wir Sie denen wißen sollent auf andere alß Sichere gueter vngeferde, han wir Ir zu rechten vnd ge-

schworenen Bürgen gegeben, vnuerscheidenlichen, die frommen bescheidenen Manne, Eberlin von Bosswile einen Edlen Knecht, Conrad Goffenheimb, Hans Bind, Ruedin Khursener, Ruedolffen den wunder, Hans Bickhdenhag, Heinrich Haßenobr, Eberlin Sennerlin, Heinrich Brenschenchkel vnd Conradt Breitenawer, Burger zu Lauffenburg, Clausen von Reinfelden einen Edlen Knecht, und Johannes spißen Burgern von Seckhingen, mit solchem geding, wanne der vorgevant Zins Jerlich nit gericht vnd geantwortet wurde, zue dem vorgevantten Zihle, oder wie dahin breste oder abgang daran oder an den guettern bescheche, Alß vorbescheiden ist, wie sich des gefügte ohne geferde, weme dann darnach die vorgevantte Burger darumb geandwortet, von der ehegevantten Schollsinginen von Iren Erben oder Nachkommen, oder von Iren gwüßen potten, Zehauße, Zehoffe, oder vnder Augen, Wanne dan 8. Tag denechten nach der mahnung fürkommend, so sent si Ir vnd Ir jegliche Rechte gesellschaft, darauff leisten, in der Statt do er danne selbhaft ist, vnd nach derselbe Statt Recht vnd gewonheit, in offen württenheüßer, ze veilen guet vnd zue rechten maßen vnuerdingt, vnd one geferd, bei Iren geschwornen Ayden, die sie auch alle darumb geschworen handt, zue den heilligen mit aufgehebtten henden vnd mit gelerten Worten ohne geferde, alle dieweil vnz das der Zins oder abgang oder bresten, der güeter oder darumb denen Jemand ist vergulden, vnd aufgerichtet würdedt, gar und gantzlich ohngeuerde, Wehre aber das derselben Bürgen deheiner von ernstlicher Sachen oder Notturfft ohne geuerde sein selbs bedorffte, der Soll vnd mag dieweil wohl einen anderen Ehrbaren Man, auch one geferd an sein statt legen, der für In do leiste, lige und zebre alß er Thete ohne geuerde, vnz daß er selber wider leisten mag, vnd er soll auch das denne Thuen, ohne fürzug, und ohne geferde, bey seine vorgevantten geschwornen Aydt, vnd wenne nach den 8 tag, Alß Sie genant werden, sich ein gantzer Monat verlauffet ohne geferde, die Bürgen haben gelistet oder nit, so sond die Bürgen, so dennen zue Lauffenburg gesessen seindt, sich andtwurten ohne fürzug vnd ohne geferd, gen Seckhingen in die Statt, vnd aber die zue Seckhingen geseßen sindt gehn Lauffenburg in die Statt bei Iren vorgevantten geschwornen Eiden, vnd do leisten rechte gesellschaft in offen Württenheüßern, ze veilem guet, vnd zue rechtem mohle vnuerdient one geuerde, vnd auch nit dannen zekommends nach ledig zue werden, dene mit der vorgevantten Schalsingin, Ire Erben vnd nachkommen Vrlaub vnd willen vnz das gantzlich vferichtet wurd, darumb dene genant ist, Were aber daß der Bürgen deheiner seines Eydtts vergesse vnd breche, das sie doch (ob gott wil vngern Thetin) den so denne breche, des leib und guet, mag die vorgevantte Schalsingin Ire Erben oder Nachkommen, vnd Ire helffer wer dene die sind, darumb angriffen mit gericht, geistlichem oder weltlichem oder ohne Gericht allen Stetten, wie oder wo es Inen den allerbeste füeget, vnd soll sie daruor nit schirmen nach behelffen kein recht nach gericht. geist-

liches oder weldtliches, freye Recht, Statt Recht, nach Burg Recht, kein Herr, kein Bündtnuß, oder Landfride, noch gemeinlich kein ander Ding, wie daß denne genend oder geschaffen wer, wan Sie sich alle des verzeihend genzlichen dißem Brieff, vnd sond doch alles die anderen Bürgen, die es nit gebrochen hettend, nit desto mehr harumb leisten, Waß auch sie Ir Erben oder nachkommen, oder Ir Helfer der angreiffung Costen vnd Schäden betten, nemment oder Inkomet, oder von Botten, Bottenlohn oder Brieffen, vmb den Zinß, oder vmb Bürgen zemande, den Schaden sollen wir Inen gentzlich ablegen, Iren Worten darumb zue glaubendt ohne geuerde, vnd sont auch die Bürgen umb denselben schaden leisten, Alß vmb den Zinß wenne sie darumb genandt werdent, alle dieweil vnz er würt vff vßgericht, sturbe aber da zwüschend der vorgeandten Bürgen, deheiner, oder sonst in anderweg abgienge, oder vnnutz wurde zeleistende (das Gott doch wende) so sy wir ihr einen andern also gueten Bürgen, ohne geferde an der Statt geben, Inwendig 14 Tagen, Darnach so es an vns gefordert gewürdt, oder aber die anderen Bürgen sont darauf leisten, Alß vff den Zins, wan sie darumb genant werdent, vnd das beschicht, Vndt globen auch wir der vorgeandt Graff Ruedolff, bei Vnßerm Ayde den wir darumb geschworen hann, gestabt zen heiligen ohn geuerde, vnd binden auch darzue Vnßere Erben vndt Nachkommen, ob wir mit weren, der ehengannten Schalsingin, Iren Erben vnd Nachkommen, ob sei mir das vorgeandt ihr guet haubtgueth vnd Zins zegeltende, zegebende, vnd zue andtwortende alß vorbescheiden ist, gar vnd gentzlich von etlich die vorgeandten Bürgen, alle vnd die so in der Statt herumb Bürg werdent, von allen Schaden zeziehende, den sie hiuon nemendt, oder inkhemet, in keinen weg Iren warten, darumb globendt ohne geuerde, sie hand aber vnß durch Vnßer bette, die liebim gethon, Also daß wir oder Vnßere Erben oder Nachkommen, vmb sie oder umb Ire Erben oder Nachkommen, das vorgeandte gelt. wol mögen widerkauffen, auch vmb fünffhundert und vier gulde, floriner gueter, genger und geber, volschwerer an gold vnd gwichte, wenne wir khoment, vnd Ir die vnd den Zins richtend, vnd andtwortend zue Neüwenburg in die Statt, in Ir gwalt vnd ohne allen Iren Costen vnd schaden, vf vnßer frauwentag zue Ehren ohne des Zins des nach genden Jahrs, vnd aber nach vnser frauen Tag nit, denne mit dem Zinße des nachganden Jahrs, were auch daß dirre brieff bresthafft wer, oder wurde an geschriff, an perment, oder an Insignen, oder verbrandte, oder verlohren wurde, wie sich dz geflüegt one alle geferd, Dessen soll doch ihr oder ihren Erben oder Nachkommen, abn haubtguet noch an Zins nicht Schaden, nach Vns, nach die Bürgen gehelfen, wend wir vnß deß verzügen gentzlich ohne geuerde, vnd wer das sie es an Vns fordertent, so sont wir vns bei Vnßerm geschwornen Eyde, oder Vnßere Erben oder Nachkommen, Inen ein anderen Alß sicheren Brieff, Alß dißen ohngeuerde geben, Inwendig eine Monat den nechsten darnach, oder aber die Bürgen sond darauf

leisten, Alß vor, wenne sie darumb genant werdent, vnz das beschicht, wan auch die ehegenandte Schallsingin, dißen brieff diß guet vnd gelt gebe, oder benendts sie were gesund oder siech, nun oder hernach, dem sont wir der vorgenante Graff Ruedolff Vnsere Erben vnd Nachkommen vnd auch die Bürgen harumb hafft und gebunden sein, in allem Rechte, vnd in aller weiße, Alß ihr ohn alle geferde. Vndt zum offen wahren vnd steten Vrkhundt aller der vorgeschriben dingen, so han wir Graff Ruedolff vorgenandt vnser Insigel gehenckht an dißen brieff, vnd wir die vorgenandten Bürgen alle vergehend und gelobend, diße Bürgschafft, vnd alles daß hieouon uns geschriben steht, wahr vnd steht zehande, vnd zue volleistende bei vnßrn Eyden, so wir auch alle darumb geschworren hand, zuen heiligen mit aufgehebtten henden vndt mit gelerten worten ohngeuerde, vnd des zuer offnung vnd wahren Vrkhund, han wir Eberlin von Boßwile, vndt Clauß von Reinfelden Edle Knecht vorgeachte vnßere beide Insigell gehenckht an dißen brieff, vndt wir die andern Bürgen von Lauffenburg, weil wir nit eigene Insigell han, so han wir gebetten, in Gerichts weiß, denen bescheidenen Man Clauß Helbeling von Seckhingen, Vogt zue Lauffenberg sein Insigel für Vnß henckhen an dißen Brieff, Vndt ich Clauß Helbeling, Vogt zu Lauffenburg vorgenandt Vergihe daß ich mein Insigell durch Bette willen der vorgenandten Bürgen, allen wandt sie dz mir in gericht weiß veriehend, zum Vrkhund an dißen Brieff gehenckht han, Vndt aber ich Johannes Spiße, Bürger zu Seckhingen han auch gebetten in gericht weiß den Bescheidenen man, Vlrich Röze, Schuldtheiß zu Seckhingen* vorgenandt, vergihe daß ich durch Bette des ehegenandten Johannes Speiße, wand er dißes vor mir in gericht weiß veriht, mein Eigen Insigel gehenckht han dißen Brieff, der geben wart an St. Bartholomeuß Abend des Zwölffbotten, In dem Jahr, da man zalte von Gottes Geburt dreyzehnhundert fünfzig vndt Siben Jahr.

Copialbuch Nr. 651 (Säckingen VII) a. d. 17. Jahrhundert Fol. 70 v. — 72 v. im Großherzogl. Bad. General-Landesarchiv in Karlsruhe.

* Der letzte Satz in der Siegelformel ist durch den Schreiber des Copialbuches verdorben, vermuthlich ist an der mit * bezeichneten Stelle eine Zeile angelassen.

Die vorliegende Abschrift entspricht in Orthographie und Interpunktion genau dem Eintrag in d. Copialbuch.

Zu Nachtrags-Regest Nr. 79.

- 9) Graf Johann (II.) von Habsburg verzichtet zu Handen des österr. Herzogs Rudolf und seiner Brüder auf die Burg und Grafschaft Homberg, den Kirchensatz zu Herznach und die Steuer zu Glarus und verpflichtet sich, denselben bis Martini 1360 mit 10 Helmen zu dienen.

29. Januar 1359.

Wir graf Johans von Habspurg tûn chunt menglichem offentlich daz wir nach volkomener bewisung und kuntschafft, die wir ingenomen haben, uns erchennet haben und erchennen mit disem brief, daz wir an der burg und an der grafschafft ze Honberg und zwaz dar zû gehôret, daz allez mitsampt der burg unser phant ist von den hoch gebornen fürsten hertzog Rûdolf von Oesterrich und sinen prûdern unsern gnedigen herren, kein recht haben von erbschafft wegen, und daz wir ouch an dem kilchensatze ze Hertznach nicht rechtes haben, weder von erbschafft noch von phandes wegen, und haben uns dar umb wol bedacht und mit gûter wizzende verzigen frilich und umbetwungenlich mit aller der sicherhait worten, werken und geberden, die nach dem rechten und nach gewonheit dar zû gehorten und notdurftig waren, und verzihen uns ouch mit disem brief, für uns oder unser erben, aller der vordrung rechtung und ansprach, die wir oder unser erben zû den egenanten unsern herrn von Oesterrich und irn erben darumb zû dheinen ziten iemer haben oder gewinnen môchten in keinen weg. Wir haben uns ouch verzigen, in der wise und in dem namen als da vor, gegen unsern egenanten herren von Oesterrich und irn erben, aller der stûre und cinsen die uns untz uf disen hüttigen tag ze Glarus uf dem pbande daz wir von in haben deheins wegs versezzen sint, und ouch der fûnfhundert guldin die uns der hochgeborn fürst hertzog Albrecht selig von Oesterrich verheizzen hatte umb unsern dienst den wir im taten vor Zûrich, und ouch aller der verlust, kost und schaden so wir in unsrer egenanten herren von Oesterrich dienste untz uf disen hüttigen tag dheins wegs gehebt und genomen haben. Wir haben uns ouch verbunden mit unsern trûwen und verbinden uns ouch mit disem brief unsern egenanten herren von Oesterrich und irn erben ze dienen und ze wartend mit allen unsern vestinen und mit zehen helmen hinnan untz zû dem nechsten sant Martins tag und dannenthin ein gantz jar wider aller menglichen niemann uzgenomen, und sin har umb und umb verzihunge der vorgeschribenen stukchen von unserm obgenanten herren hertzog Rûdolfen von Oesterrich verricht und gewert zwelf hundert guldir gûter und swer der gewicht von Florentz die in unsern schinbern nutz und notdurft gantzlich komen sint. Wenne wir ouch in der egenanten unsrer herren von Oesterrich dienste sin in der vorbescheidenen zit, so sullent si uns und unsern dienern kost geben und unser verlust an rozzen und hengsten, die uf dem velde in ir dienste wizzentlich und redlich beschicht, gelten als si denne ze male andern irn dienern gewonlich tûnd, ane geverde. Wir haben ouch gelobt, bi unsern trûwen an eides statt, und geloben an disem prief für uns und unser erben, die vorbescheiden verzihung und was da vor geschriben stat iemer eweklich stet ze habende und da wider niemer ze tûnde noch schaffen getan mit geistlichem noch weltlichem ge-

richte noch ane gerichte in keinen weg nieman gehellen, raten noch helfen da wider ze tünde heimlich noch offenlich, ane alle geverde. Und ze urchund ewiger gezügnuzze und sicherheit aller der vorgeschribenen ding haben wir der egenant graf Johans von Habsburg unser insigel für uns und unser erben, die wir ouch dar zû binden gehenket an disen brief, der geben ist ze Wienn an dem nechsten eritag vor unsrer frowen tag ze der liechtmezz, nach Christi gebürt tusend drühundert und neun und fünftzig jaren.

Siegel hängt.

Aarg. Staatsarchiv: Schenkenberg Y 4.

Zu Nachtrags-Regest Nr. 80.

- 10) Die Grafen Johann und Gotfrid von Habsburg geben ihrem Bruder Graf Rudolf alle ihre Rechte und Ansprüche auf die Veste Homberg und die Kirchensätze zu Herznach und Frick auf.

28. März 1359.

Wir graf Johans und graf Götfrid von Habsburg gebrüder tûnt kunt mit disem brief allen den die in ansehent alder hörent lesen und veriehen offenlich für uns und unsere erben, das wir alle die rehtung, vorderung und ansprach so wir hattent ald dehaines wegese habeben möchtint an der burg und der vesti ze Hönberg und swas darzû höret, wie es genant ist, und an dem kilchensatz ze Hirtzenach und an dem kilchensatz ze Frik mit aller zûgehört ufgeben, habee und och geben mit disem brief, ledeklich und genzelich für uns und unser erben, unserm lieben brüder Graf Rüdolfen von Habsburg und entzihen uns des alles gegen im und sinen erben, also das wir enhain reht ald vorderung oder ansprach fürbas me darzû haben sont, weder mit geriht noch äne geriht in dehainen weg. Und ze warem urkünde und stätekait diser vorgeschribener ding haben wir unserü insigel für uns und unser erben gehenket an disen brief, der geben wart do man zalt von gottes gebürte drüzehnhundert und fünftzig jar und darnah in dem nünden jar an dem nehsten donstag vor mitter vasten.

Beide Siegel hängen.

Aarg. Staatsarchiv, Abtheilung Frickthal. Orig.-Urk. 2

Zu Nachtrags-Regest Nr. 111.

- 11) Graf Gotfrid von Habsburg, Landgraf im Klettgau, verurkundet das der Stadt Schaffhausen von Alters her zustehende Privilegium der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit über ihre Bürger.

13. Juli 1361.

Wir gräfGötfrid von Habspurg, lantgräf in Kleggöwe ... tünt kunt mit diesem brief allen den die in ansehent alder hörent lesen und verrichtent offentlich .. das für uns kament, uff dem lantag ze Wilmadingen, da wir offentlich ze gericht sässen, der wisen lüten des schulthaissen .. des rütes und der burger gemainlich der statt ze Schafhusen erberü bottschaft und zögtent da vor gericht offentlich die genåde und früehait die si von alter von kaysern und von künigen her brächt und hehebt hant, und zögtent öch vor uns die brief, so die selben burger von Schafhusen und ir statt darumb hant und da dü selb ir früehait an verschriben stät, und nah den selben iren brieuen wart inen ertaillet, das man enhain ir burger, weder man noch fröwen, weder umb lip noch umb güt, an dehain gericht nienderhin laden sol noch twingen, und das man das recht von iren burgern vor irem schulthaissen in der statt ze Schafhusen süchen und nemen sol, und das si öch billich der genåde und der früehait dü inen von alter heren gegeben und bestäteget ist, geniessen sülen, ane alle widerrede. Und ze warem urkünde und stätekait aller diser vorgeschribener ding, haben wir der vorgebant gräf Götfrid von Habspurg unser insigel von des lantgerichtes wegen, won es uns mit rechter urtaile ertaillet wart, offentlich gehenkt an disen brief. Dis beschah an den lantag ze Wilmadingen und wart öch dirre brief gegeben des jüres .. do man zalt von gottes gebürte drüzehenhundert järe, und darnab in dem ain und sechzigosten järe, an der nehsten mittewochen nah sant Uolrichstage in dem hömānot.

Siegel des Gr. Gotfrid v. H., Landgr. i. Klettgau (wie bei Herrgott I. Tab. 19 Nr. 35.)

Zwei gleichlautende Originalurkunden (Perg.) im Cantonsarchiv Schaffhausen, AA, 4 Nr. 3.

Zu Nachtrags-Regest Nr. 112.

- 12) Freiherr Johann von Krenkingen, Graf Gotfrid von Habsburg und Ulrich Schuler von Stetbach reversiren gegen verschiedene Bürger von Schaffhausen, welche sich für sie gegen einen Lombarden daselbst für eine Schuld von 767 Gulden verbürgt haben.

20. September 1361.

Allen den die disen brief ansehent alder hörent lesen, künden wir Johans von Krenkingen, fryer und ritter, graf Götfrid von Hapsurg und Ulrich von Stetbach genant der Schuler, burger ze Schaffhusen, als wir herr Egbrechten den schulth., herr Egbrechten

den Roten genant von Grauenhusen ritter, Johans Brümsin, Hainrich Brümsin, Egbrechten den Roten, Tûm den Swag (er) den jungen, Berchtolden den Schuetz, den schön Löwen, Eytolhansen den Hasen, Eytolhansen den ōhen, Eytolhansen Wirtschaft und Berchtolden den Wiechser, burger ze Schaffhusen, ze bürgen versetzt haben gegen den Lamparten oder Kawschin ze Schaffhusen umb die sibenhundert guldin und siben und sechzig guldin die wir inen schuldig sint, und umb den gesûch oder schaden so daruff gande wirt als der brief sait der darumb geben ist. Da verriehen wir offentlich daz wir die obgen. Johans von Krenckingen und gráf Gôtfriid gesworn haben gelerte aide zû den hailigen und ich Uolrich han es gelopt, die egen. bürgen und ir' erben ze wisenne und ze lösenne von der selben burgschaft, âne allen iren schaden wie sy da von ze schaden koment, âne geuerde. Vnd ze waren urkunde und stâtekait diser ding haben wir unserû ingesigel für uns und unser erben gehencket an disen brief, der geben wart do man zalt von gottes gebürte drûzenhundert jar und darnach in dem ain und sechzigosten jar an sant Matheus âbent des hailigen zwelfbotten ze herbest.

3 Siegel (abgefallen).

Perg.-Urk. im Cantonsarchiv Schaffhausen AA, 93, 1.

Zu Regest Nr. 452.

- 13) (Von Graf Gotfrid gefälschter) Urphedebrief des Grafen Johann von Habsburg für die Gevettern Heinrich und Johann Scheitler aus Uri.

5. April 1371.

Ich graf Hans von Habsburg tûn kunt allen den die disen brief ansehent, lesent oder hōrent lesen, Als Heinrich Scheitler und Johans Scheitler sin vetter landlût ze Ura und all ir helfer und all ir eitgenossun unsern brüder graf Gôtfriid von Habsburg in gefangnus gebracht haben ze den Einsidelen, da vergehen wir offentlich daz wir der vor genanten Scheitlern und ir helfer unt ir eitgenossen und menlichs fründ sin wellint von der selben gefanknus wâgen, und loben si dar umb niemer ze kûern noch ze nōten in kein weg an geferd, und dez ze urkûnd han wir unser insigel gebenket an disen brief der geben ward zu Rinow do man zalt von gottes gebürt drûzehnhundert jar und eins und sibenbengiz jar an dem helgen abent ze ostran.

Sigill des Grafen Hans v. Habsburg wie bei Herrgott Taf. 19 Nr. 36
Pergamenturkunde im Cantons-Archiv Schwyz Nr. 185.

Zu Regest Nr. 456.

- 14) Bernhard, genannt der „grosse Bernhard“, verschreibt sich gegenüber dem Gili von Wiener-Neu-

stadt, Bürger zu Raikersberg, als Schuldner für eine Summe von 1000, eventuell aber nur 350 Gulden, je nach dem Gelingen oder Misslingen des „Werkes“, das er dem Grafen Hans von Habsburg thun will.

19. September 1375.

Ich Bernhart, den man nempt: den grossen Bernhart, verich offentlich vnd tûn kunt menglichen mit dem brief, als der frume man Gili von der Nûwenstat, burger ze Rakenspurg, sich gen mir alle zitt frûntlich vnd getrûwlich ertzôgt hat, von der truwe wegen han ich mich willenklich, vnd aigens dankes versprochen und verhaizze ime mit dem brief von dez werkes wegen, daz ich tûn vnd machen wil dem edeln herren *Graff Hansen von Habspurg* git mir da got gelûke, daz ich daz ende vnd ze nutzze volle bring, daz ich ime danne da von geben sol uff die vierdhalbehundert guldin, die ich ime schuldig bin, als er darumb von mir ander brief vnd bûrgen hat vnd als ich ime ouch hundert guldin uf die vierdhalbe hundert guldin schuldig bin da er ander sicherhait und gelûbt vmb hat, also daz ime, ich uf die fûnfthalbehundert guldin er solle, daz es dusent guldin werd, vnd gelobe ime daz by gûten trûwen in aides wise stât ze hâltent an alle geuerd, were aber daz daz vorgenant werk nit zû gieng, noch vollebraht wurd, so hat der vorgenant Gili nit zû ze sprechent noch ze vordernt an mich, denne als der ander brief stat den er von mir hat vmb vierdhalbe hundert guldin. vnd dirre sachen alle sind getzûge mine lieben frund, Arnolt der artzat von Mâmingen, Berhtolt Kircherre ze Schönberg vnd Uolrich Schlatter von Stain in Swaben. vnd dez ze vrkûnd vnd ze zûgnûft han ich der vorgenant Bernhart min aigen infigel gehenkt an den brief vnder dem wir vorgenante Arnolt, Berhtold vnd Uolrich veriehen daz vns die vorgeschriben sachen kunt vnd wizend sind, geben ze Rakenspurg do man zalt von Cristus geburt drützebenhundert Jare, dar nach in dem fûnf vnd sùbentzigtosten jare an der midwochen in der quateremper, die nâhften nach des hailigen Crütz tag in dem herbst.

Originalurkunde auf Pergament mit abgefallenem Siegel (am Rücken trägt dieselbe die Aufschrift „Obligatio 1375“ u. „53“) im kgl. bayer. allgem. Reichsarchiv.

Zu Nachtrags-Regest Nr. 106.

- 15) Die Grafen Rudolf von Habsburg und Hensli, sein Sohn, verpfänden dem Heinzmann von Thiengen eine grössere Anzahl von Gütern im obern Frickthal um 520 Gulden.

21. November 1377.

Wir graf Rüdolf von Habspurg, graf Henseli sin sun, tünt kunt allen die disen brief ansehent oder hörent lesen, dz wir durch unsern nutz und noturft und meren schaden ze enkommen, für uns und unser erben versetzset hant und versetzset öch mit disem brief unserm lieben diener Hentzman von Tengen, Walthers seligen sun von Tengen, unser güt, die unser eigen sint und gelegen sint in dem banne des dorffs ze Wulfenswila: des ersten ein güt, buwet der Meiger in der Gipff, giltet jerlich zwen müt kernen, zwen müt habern, zwey hünr und zwentzig eyer. Ein güt, buwt Hans Vriman und Heini Tatler, giltet ierlich zwen müt kernen, zwen müt habern, zwen viertel errosen, ein früscling, zwen hünr, zwentzig eyger. Ein güt, buwt Werna Götti, gilt sechs viertel kernen, sechs viertel habern, anderhalb hün und fünftzehen eier. Ein güt, buwet grossa Heini, gilt ein müt kernen, ein müt habern, ein viertel errosen, ein halben früscling, ein hün, zehen eyger. Ein güt, buwet Hans Snewli und sin brüder, gilt zwen müt habern, ein früscling. Ein güt, buwet Werna Toli und sin gemeinder, gilt zwo viernzal habern und zwen früscling. Ein güt, buwt Rüdi Pfister und sin gmeinder, gilt zwen müt kernen, zwen müt habern, ein früscling, zwey hünr und zwentzig eier. Zü disen vorgeschribnen unsern eignen gütern hant wir dem egenanten Hentzman von Tengen, unserm diener, disü nachgeschriben güt versetzset, die aber unser phant sint von unser gnedigen herschaft von Österrich: Des ersten ein güt, ist gelegen in dem banne des dorffs ze Witnow, buwent Hans und Cüni Mengo, gilt jerlichs einlif viertel kernen, vier müt habern, vier hünr und viertzig eyger. Heini Brogli git sechs viertel kernen. Heini Fuchsmort git sechsthalbs viertel kernen, zwen müt habern, zwey hünr, zwentzig eiger. Rüdi Banwart git fünf viertel kernen. Item git derselbe Rüdi Banwart und sin brüder sechsthalbs viertel kernen, zwen müt habern, zwey hünr und zwentzig eiger. Rüdi Leder git einlif viertel kernen, fier müt habern, vier hünr, viertzig eiger. Grezenbach Heini von Bözzen und Heini Müller gebent siben viertel kernen, ein müt habern. Heini Müller git sechsthalb viertel kernen, zwen müt habern, zwey hünr und zwentzig eiger. Werna Relin sechs viertel kernen, sechs viertel habern, zwey hünr, zwentzig eiger. Hans Eggli ein müt kernen, ein müt habern. Item in dem banne des dorffs ze Wulfenswile: Hans Snewli git von einer müli zehen viertel kernen, Werna Hemman git jerlich ein viernzal dinkeln. Item in dem banne des dorffs Hertzach: Werna Graf git ein müt kernen, zwen müt habern, zwey hünr, zwentzig eiger. Item die Priker von Hertzach gebent zwen müt kernen, zwen müt habern, vier hünr, vierzig eiger. Item in dem bann des dorffs ze Eickon: Ulrich Faller git ierlich zehen viertel kernen. Item in dem bann des dorffs Anwile dise nachgeschriben güter, geltent disen nachegesetzten zins zwein jaren, im dritten, so si in brachet ligit, so geltent si nüt: Heini Fürst von Anwila git drig müt kernen,

drig müt habern. Hentzi Kõbi git drig müt kernen und drig müt habern. Hans von Wile git zwey viertel kernen, zwei viertel habern. Henman Snider git zwei viertel kernen, zwei viertel habern. Wernli Byschoff git zwei viertel kernen und zwei viertel habern. Hentzi Bürren git zwei viertel kernen und zwei viertel habern. Vnd hant die vorgeschriben güter für uns und unsern erben dem obgenanten Hentzman von Tengen, unsern diener, und sinen erben versetzet zú einem rechten werenden phande an alles abniessen umb fünfhundert guldin und zwentzig guldin güter an golt und vollenswer an gewicht, der wir von im gar und gantzlich bezalt und gewert sint und in unsern redelichen nütz und noturft bekert hant, des wir offentlich vergehent mit disem brieff und erlöbent dem egenanten Hentzman die vorgeschriben güter alli und ir ieklichs besunder zú sinen handen ze nemen, ze besezen und ze ent(se)zzen in phandes wise nach phandes recht, da mit ze tûn und ze lassen nach siner noturft untz an die stund dz wir sy von im gar und gantzlich umb die obgesetzten guldin erledigunt und erlösen, ane geuerde. Ovch sol der obgenant Hentzman oder sin erben, ob er nüt were, uns oder unsern erben stat tûn und gehorsam sin einer losung umb die vorgesz. güter, wenn wir koment mit den obgen(anten) fünfhundert und zwentzig guldin. Vnd geschicht die widerlosung vor sant Johanstag ze sünüchten, weles jares dz beschehe, so sol uns dz gût mit dem zins ledig sin. Beschicht aber die widerlosung nach sant Johanstag ze sünüchten, so sol uns aber dazselbe gût ledig sin und der nechste zins der des jares vellet dem obgen(anten) Hentzman oder sinen erben veruallen sin. Wir die obgen(anten) graf von Habspurg und graf Henseli sin sun lobent ðch bi güten trûwen, were dz die obgen(ant) unser herschaft von Österrich die obgen(anten) güter, die unser phant von inen sint, von uns oder unsern erben losti, so sont wir dem obgen(anten) Hentzman oder sinen erben so vil gûtes vorab wêren und bezaln, als sich gebürt von dien gütern ze geben die unser phand von inen sint und wir im fürbas versetzet hant als vorgeschriben stat. Ich graf Henseli von Habspurg der obgenante vergich offentlich mit disem brief, als mir der egenante min herr und vatter die obgesetzte güter geben gemacht nnd geuertiget hat ze Basel uff der burg vor offenem gericht zú miner estúr, dz ich dz nüt fürziehen sol sol oder min erben gegen dem obgenanten Hentzman oder sinen erben und mir oder minen erben dieselbe ufgebung und vertigung keinen nutz noch dem egenanten Hentzman oder sinen erben keinen schaden bringen sol zú disem vorgesetzten phande, ane geuerde. Wir die obgenanten graf Rüdolf von Habspurg und graf Hensli sin sun lobent für uns und unser erben des vorgesetzten Hentzmans und siner erben des vorgeantent gütes sines phandes recht were ze sinn in phandes wis und nach phandes recht an allen stette da es inen durff geschicht und an uns geuordret wirt. Ovch ist ze wissen dz der vorgesetzt Hentzman von Tengen in diser vorgesetzten sach bedinget hat, were daz

absturbe und nüt zû der ê komen were und ðch elich kinden nüt hinder im liesse und ðch dis vorgesetzt gût sin phant bi sinem leben nieman vermacht hetti, so sol es vallen an Ursulen von Tengen sin elichi swester vor menlichem ob si in überlepti, were aber dz die egenant Ursula sin swester vor dem obgenanten Hentzman irem brüder abgiengi und sturbe, so sol dis vorgesetzt gût und phant vallen an sin nechsten erben die von siner müter seligen sin nechsten erben denne sint. Wir die obgen(anten) graf Rüd. von Habspurg und graf Henseli sin sun verzhent ðch un(s) für uns und unser erben und nachkomen alles rechtes es si geistlich oder weltlich gericht, keyser recht, frye recht, burgrecht, stet recht, lant recht, gesetzzte oder gewonheiten der herren und des landes und gemeinlich, aller der dingen do mit wir oder unser erben kein ding môchten getûn dz wider disi vorgeschr(iben) ding môchti gesin und da mit der obgen(ant) Hentzman von Tengen oder sin erben bekumbert, gehindert, gesumt oder beswert môchti werden nu oder hienach an allen den vorgeschr(iben) dingen nu oder hienach, ane geverde. Vnd des ze einem waren und steten urkund hant wir die obg(enanten) graf Rüd. von Habspurg und graf Henseli sin sun unser egene ingesigel offenlich gehenkt an disen brief der geben ist des jares do man zalt von gottes gebürte drûzehenhundert sibentzig und siben jar an dem nechsten samstag vor sant Katherinen tag.

2 Siegel abgefallen.

Perg.-Urk. im Stadtarchiv Laufenburg.

Zu Nachtrags-Regest Nr. 126.

- 16) Nachträgliche päpstliche Legitimierung der Ehe zwischen Graf Heinrich von Sarwerden und Herzlaude von Rapolstein, ehemaliger Verlobten des Grafen Hans von Habsburg.

10. Juli und 7. August 1393.

Notum unicuique et singulis praesentes literas inspecturis. Pao Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Tropiensis, commissarius ad infra scripta a sanctissimo in Christo patre et domino nostro domino Bonifacio diuina prouidentia papa nono specialiter deputatus, salutem in Domino cum notitia infra scriptorum. Nuper literas apostolicas et eiusdem domini nostri papae, eius vero bulla plumbea cum cordula canap. more Romanae curiae impendente bullatas, sanas et integras, non cancellatas nec in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vicio et suspicione carentes nobis per venerabilem virum M. Petrum Liebinger, literarum apostolicarum scriptorem et abbreviatorem, canonicum Basiliensem, pro parte nobilium Henrici comitis de Sarwerde et Hertzlandae quondam Vlrici domini loci de Rappolstein natae coniugum, Metensis et Basiliensis diocesis, nobis presentatas, nos cum ea, qua decuit reverentia recepimus huiusmodi sub tenore:

Bonifacius episcopus servus servorum Dei venerabili fratri Pauoni Tropiensi in Romana curia commoranti salutem apostolicam benedictionem. Exhibita pro parte dilecti filii nobilis viri Henrici comitis de Sarwerde et dilectae in Christo filiae nobilis mulieris Hertzlandae, quondam Vlrici domini loci de Rappolstein natae, domicellae Metensis et Basiliensis diocesis, petitio continebat, *quod olim ipsa tunc aetatis tredecim annorum vel circa et pubertati non proximo quondam Rudolfo comite de Habsburg genitore Joannis et quibusdam consanguineis Hertzlandae praedictorum procurantibus sponsalia contraxit et postmodum ipsi, Joannes pubertati tunc proximus et Hertzlanda, duobus noctibus communia* (so in der Abschrift Luck's, vielleicht sollte es heißen: communiter degerunt,) *se tamen propter dicti Joannis impotentiam seu alias carnaliter minime cognoscendo et deinde ipse Joannes et Hertzlanda amplius in simul non cohabitarunt, nihilominus in huiusmodi sponsalibus diuertendo. Cumque successiue ipse Joannes tunc pubes effectus huiusmodi sponsalia rata et grata non haberet, dicta Hertzlanda tunc quatuordecim annorum vel circa huiusmodi aetatis suae matura deliberatione praevia consanguineorum huiusmodi et quorundam amicorum eiusdem Hertzlandae matrimonium cum eodem Henrico per verba legitima de praesenti contraxit, quod etiam ipsi Henricus et Hertzlanda in facie (Vorlage hat: faciae) ecclesiae solennizarunt et ex huiusmodi matrimonio prolem procrearunt et multis annis tanquam legitimi conjuges cohabitarunt et cohabitant se affectione mutua coniugaliter pertractantes. Cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, ipse Joannes interim etiam quandam aliam mulierem duxit in vxorem, pro parte dictorum Henrici et Hertzlandae nobis fuit humiliter supplicatum, ut ad obseruandum obloquentium ora inter ipsos et Hertzlandam legitimum matrimonium existere et prolem susceptam huiusmodi et suscipiendam ex eodem contracto matrimonio inter ipsos Henricum et Hertzlandam legitimam nunciari, mandare et alias ipsis Henrico et Hertzlandae et eorum statui salubriter providere in praemissis de speciali gratia dirigeremur (Vorlage hat: dirigentur). Nos itaque, qui de praemissis etiam notitiam non habemus, huiusmodi supplicationi inclinati, fraternitati tuae, de qua in his et aliis specialem in Domino fiduciam obtinemus, per apostolica scripta mandamus . . . quod cautum fuit in praemissis, super quo tuam conscientiam oneramus, apostolica auctoritate decernas. Datum Perusii 6. Idus Julii, pontificatus nostri anno quarto.*

Post quarum quidem literarum apostolicarum praesentationem et receptionem nobis et per nos, ut praemittitur, factas per eundem M. Petrum pro parte eorundem literarum executionem iuxta traditam nobis ab eodem domino papa formaliter procedere dignabamur. (Vorlage: dignaremur). Nos igitur eiusmodi mandatum reuenter exequi volentes, ut tenetur, et habita super praedictis literis et contentis in eisdem (Vorlage hat: eiusdem) matura deliberatione et cum doctoribus solennibus utriusque iuris et aliis peritis praesentium in Dei nomine tenore declaramus eidem Henrico comiti de Sarwerde (Vor-

lage hat: Habsburg) et Hertzlandae non obstantibus eiusmodi sponsalibus inter nobilem virum Joannem comitem de Habsburg in eisdem literis nominatum et eandem Hertzlandam per praesens contractis et aliis inter eos praetextu eorundem sponsalium factis, ut praefertur, licuisse huiusmodi matrimonium contraxisse et inter eosdem Joannem et Hertzlandam legitimum matrimonium non fuisse nec esse, sed ipsos Henricum et Hertzlandam fuisse et esse veros coniuges et se debere pro veris coniugibus dicere, tenere pariter et habere et ab aliis tales dici, teneri et haberi debeant ac etiam reputari. Nihilominus prolem ex huiusmodi matrimonio inter eosdem Henricum et Hertzlandam, ut praemittitur, contracto susceptam et suscipiendam legitimam nunciandam fore, et nunciamus similiter per presentes. In cuius rei testimonium praesentes literas fieri et per notarium publicum infra scriptum subscribi ac publicari ac nostri (Vorlage hat: nostri) sigilli fecimus appensione muniri. Datum et actum Perusii apud montem s. Petri sub anno Domini 1393, indictione prima, die vero Jouis 7. mensis Augusti, pontificatus (Vorlage hat: pontifice) saepe dicti domini nostri papae anno 4^{to}., praesentibus venerabili viro M. Jacobo de Fulgineo literarum apostolicarum scriptore, Nicolao Lubecke in Romana curia procuratore, Erhardo Naslos rectore parochialis ecclesiae in Schmedheim, Constantiensis diocesis, Joanne Opinetia et Joanne de Iselhorst clericis Coloniensis et Monasteriensis diocesis testibus ad praemissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Joannes Hochgemberus de Lineis, clericus Treuirensis diocesis publicus apostolica autoritate notarius, quia praedictarum literarum praesentationi, receptioni et nunciacioni omnibusque aliis et singulis praedictis, dum, sicut praemittitur, per dictum dominum episcopum et executorem et coram eo agerentur et fierent, una cum praenominatis testibus praesens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audiui, ideo praesens publicum instrumentum exinde de mandato ipsius domini episcopi et executoris (Vorlage hat: executoris) feci, publicavi et in hanc publicam formam redegi signo que meo solito et consueto una cum eisdem domini episcopi et executoris sigilli appensione signavi, rogatus et requisitus in fidem et testimonium (Vorlage hat: testimonio) praemissorum.

Transscribiert in Luck's Ann. Rappolst.¹ fol. 136.

¹ Joh. Jacob Luck, elsässischer Geschichtsforscher und Numismatiker († 1653), welcher in seinen jüngern Jahren bei den Herren von Rappolstein eine Sekretärstelle bekleidete, hinterließ unter Andern ein aus zwei Folioänden bestehendes Manuscript, welches in Annalenform Urkundenabschriften bzw. Regesten und mancherlei chronikalische Aufzeichnungen enthielt. Dasselbe ist leider 1870, mit anderen kostbaren Handschriften der Straßburger Bibliothek, verbrannt. Jedoch befindet sich ein zweites Exemplar bzw. eine zeitgenössische Copie im Bezirksarchiv des Ober-Elsass in Colmar. Der Grundkern dieses Manuscripts besteht aus einer Abschrift der Luck'schen Aufzeichnungen, denen von späteren Händen mancherlei Verbesserungen und Zusätze beigelegt sind. (Nach gütiger Mittheilung der Hrn. Dr. K. Albrecht in Colmar.)

Nachtrag zu den Regesten.

1349, October 31.

151.

Graf Johann von Habsburg verkündet, daß der Edelknecht Brun Pfirter von Liestal mit seiner als des Lehensherrn Einwilligung an seine Schwester Agnes, Hartmans des Münchs gen. Hapin Ehefrau, vergabt habe das Fahr zu Bertlikon, die Rechtung in der Vorstadt S. Alban zu Basel, den halben Zoll zu Augst und Güter im Kirchspiele Pfeffingen und in Muttenz.

Staatsarch. Basel, Copie im großen weißen Buch Fol. 84.

1370, Januar 4.

152.

Schuldverschreibung des Hans Truchsess von Waldburg¹ für den Grafen Gotfrid von Habsburg über 200 Gulden, die er ihm in vier Jahreszielen zu bezahlen verspricht.

(Orig. im Staatsarch. in Wien.) Repertorium des Schatzarch. in Innsbruck 5, 1269; Dr. Jos. Vochezer, Gesch. d. fürstl. Hauses Waldburg, Kempten 1888, 1, 477.

¹ Hans Truchsess hatte eine Gräfin Elisabeth v. Habsburg, Tochter des Grafen Hans I. v. H. und der Agnes, gebornen Landgräfin v. Unter-Elsass (s. Seite 68), zur Frau. Sie starb nach kurzer Ehe. Vergl. Hübner, genealog. Tabellen Nr. 508; Registraturbuch C, 248 im Staatsarchiv z. Wien; Vochezer 1, 477—479; Pappenheim, Chronik 1, 67.

Register

zu den Nachtrags-Regesten der Grafen von Habsburg-Laufenburg.

Die Zahlen sind durchweg die laufenden Ordnungszahlen der Regesten. Die Namen sind gewöhnlich nach der heutigen Schreibweise angegeben, hingegen veraltet, verdorbene und jetzt unbekannt Ortsnamen in der Form der Texte.

a. Orts-Register.

- A**argau, österr. Herrschaft 116, 120, 134.
Affeltrangen, 45.
Anagni, 7.
Augsburg, 66.
Augst, 76, 127, 151.
Baden i. Aargau, 62, 113, 114, 131, 141.
Balm (Balb), Burg, 52, 105. Dorf, 52.
Basel, Stadt, 2, 22, 25, 28, 43, 50, 81, 82, 88, 89, 129, 138, 151.
— Domstift, Capitel, Kirche, 20, 21, 22, 24, 26, 27, 28.
— Kirche St. Theodor, 22, 27.
— Kloster St. Leonhard, 20, 21.
— Klein-, 101, 102.
— Rath, 26, 104.
Berau (Berove), 52.
Berghelm, 102.
Beringen, 37.
Bern, 134, 144.
Beromünster, Kirche zu, 6, 11.
Bertlikon, Fahr zu, 151.
Bologna, 23.
Böttstein, 61.
Bötzberg, die Steuermeistervon, 141.
Bozen, 100.
Breisgau, 49, 99.
Brugg, i. Aargau, 73, 107, 116.
Bundkofen, 46.
Büttikon, 146.
Burgdorf, 46.
Buskirch, 36.
Capodistria, Stadt, 5.
Capua, 5.
Carpineti, Grafschaft, 12.
Chatenois, Kirche zu, 103.
Colmar, 15.
Constanz, Stadt, 1, 2, 35, 39, 119.
Eiken (Eytchen), 106.
Einsiedeln, Kloster, 35.
Ellikon, 145.
Elsass, 99.
Ernenmatt (bei Wegenstetten), 140.
Erlenbach, Hof, 63, 64, 67.
Fahr (Vare), Kloster, 35.
Florenz, 83, 90.
Freiburg i. Breisgau, 16.
Frick, 80, 113, 130.
Frickgau (Stein Vrigow), 141.
Frickthal, 113, 142.
Frienisberg, Abtei, 46.
Gauenstein (Gowenstein), 116.
Glarus, 79.
Grunern (Grüner), 34.
Gundeldingen, 33.
Gurk, Kirche, 7.
Hänner (Hener) i. Schwarzwald, 65.
Henckart, 47.
Héricourt, 93.
Herznach, Kirchensatz, 79, 80, 94.
Homberg (Honberg) i. Frickthal, 74, 77, 78, 79, 80.

- Homberg, Grafschaft —, 141.
 Homberg, Amt, i. Sissgau, 101.
 Innsbruck, 93.
 Italien, 83.
 Kaisten, 86.
 Katzenssee, der, 97.
 Keilzeiten, 49.
 Kempraten, 51.
 Kirchenstaat, 83.
 Klein-Lützel, Kloster, 21.
 Klettgau, 58. 60. 119. 124. 141. 142.
 Klingnau, 131.
 — Johanniter Commende, 131.
 Königsfelden, Kloster, 120.
 Krenkingen, Veste, 130.
 Landser, Schloss, 24. 25. 26.
 — Gericht zu, 110.
 Langenstein, Landtag zu, 119.
 Läufelfingen, 146.
 Laufen, Kirche zu, 21.
 Laufenburg, Stadt, 29. 61. 65. 85.
 89. 91. 94. 121. 122. 138. 150.
 — Schloß, 105.
 Lausanne, 32.
 Liebegg, Burg und Dorf, 57. 62.
 71. 92. 117.
 Liestal, Amt, 101.
 Lindau, Stadt, 128.
 Löningen, 60.
 Lotsstetten, 52.
 Mailand, 55.
 Marbach, Kloster, 43.
 March, die, 73.
 Meding, Kloster, 44.
 Meissenberg, (Misenberch), 49.
 Mördingen, 49.
 Mühlbach, Saline, 2.
 Münchenstein, Veste, 81.
 Muri, Kloster, 33. 143.
 Muttentz, 82. 129. 132. 146. 151.
 Neapel, Königreich, 83.
 Oberdürnten, 36.
 Oberhofen, Herrschaft, 134.
 Oesterreich, Herrschaft, im Aargau,
 115. 116. 118. 134. 141. 146. 150.
 Oetenbach, Kloster, 54.
 Olsberg, Kloster, 110.
 Otelfingen, 13.
 Paradies, Kloster, 37.
 Pfeffingen, Kirchspiel, 151.
 Ramsbach, Wald, 34.
 Randoltsweiler, 110.
 Rapperswil, Schloß, 36. 51. 60.
 74. 75.
 — Alt-. Veste, 73.
 — Stadt, 68. 69. 70.
 Reinach, Rinach, 144.
 Rheinau, 31. 36. 47. 48. 145.
 Rheinau, Alt-Stadt, 48.
 Rheinfelden, Herrschaft, 140.
 — Veste, 140.
 — Stadt, 101.
 Römerschweil, 33.
 Roggenberg (Rokinberck), 20.
 Romagna, 84.
 Romans, Kloster, 3.
 Rotenberg i. Elsass, 78.
 Rottweil, Hofgericht, 124.
 Rüdtsfahr, Fischer zu, 145.
 Rüdlingen, — — 145.
 Rühleng, 53.
 Rüti, Kloster 36. 51.
 Säckingen, Stadt, 29.
 — Stift, 29. 86.
 Salem, Kloster, 1. 2.
 Salzburg, Kirche, 7.
 San Miniato, 90.
 Sarnen, 6.
 — Kirche, 6.
 Schaffhausen, Stadt, 37. 87. 111. 124.
 — Rath von, 37. 124.
 — Kloster St. Agnesen, 60.
 — Spital, 58. 148.
 — Landtag zu der Linden, 124.
 Schongau, 33.
 Schüpfen, 46.
 Schwaben, 99.
 Schwarzwald, 116. 120.
 Siblingen, 58. 60.
 Sirnach, 40.
 St. Trutpert, Kloster, 34.
 Sulzberg, 34.
 Tänniken, Kloster, 137.
 Thiengen, 49.
 Thurgau, österr. Herrschaft, 99.
 120. 134.
 Toscana, 83.
 Ueberlingen, 4.
 Uezwyl (Hezeewiler), 19.
 Unspunnen, Herrschaft, 134.
 Unterbach, 36.
 Unterlinden, Kloster zu Colmar, 15.
 Uri, 38.
 Verona, 12.
 Violenbach (Viline), 76.
 Wälder (Thurgau), 30. 45.
 Wald, Kloster, 4.
 Waldenburg, Amt, 101.
 Waldshut, Rath zu, 119.
 Wartemberge, die, (bei Basel), 109.
 120. 132. 146.
 Wasterkingen (Kt. Zürich), 148.
 Wegenstetten, 140.
 Wegi, 73.
 Wettingen, Kloster, 13. 14. 19. 38.
 Wien, 44. 78. 79. 85. 99. 120.

- Wiesneck, Veste, 49.
 Wildenstein, 116.
 Willmendingen, Landtag zu, 111.
 Wilr (Wilr aufm Land) bei Colmar, 123.
 Winterthur, 69.
 Wülfliswyl, 95. 96. 106. 121. 130. 135.
 — Erzgruben, 142. 146.
 Worms, 8.
 Würenlos, 14.
 Wyl, St. Gallen, 40.
 Zeiningen, Dingrodel, 140.
 Zofingen, Stadt, 30. 31. 53. 133.
 — Stift, 30. 31. 133.
 Zurzach, Stift, 50.
 Zürich, 38. 57. 63. 64. 66. 72. 79.

b. Personen-Register.

- Aarburg, Rudolf von, 62. 131. 140.
 Agnes, Königin von Ungarn, 72.
 Alten-Klingen, Verena von, 97.
 An der Muren, Berthold, von Luzern, 6.
 Andlau, Erhard von, 16.
 Arbon, Rudolf von, 4.
 — Hermann von, 4.
 Arles, Bischof Hugo von, 7.
 Arnstein, Gebhard von, 7.
 Baden, Markgraf Hermann von, 5.
 Bauwart, Br. Joh., Spitalmeister z. Rapperswyl, 70.
 — Heinrich von, 6. 10.
 — Johannes von, 6.
 — Mechtild von, 6.
 — Wernher und Ida von, 11.
 Basel, Bischof Walther von, 3.
 — — Heinrich von, 20. 21.
 — — 22. 24. 26. 44.
 — — Johann von, 101.
 Bechburg, Ritter Rudolf von, 36.
 Beggenhofen, Ulrich von, 71.
 Berenfels, Conrad von, 88.
 Beromünster, Dietrich, Propst von, 6.
 — C. Custos von, 6.
 — H. Custos von, 6.
 — Johannes, Kellern. von, 6.
 — P. Canonicus von, 11.
 Bettmingen, Heinrich, in Basel.
 — Irmentrud, s. Ehefrau, 28.
 Bickdenhag, Hans, von Laufenburg, 86.
 Bilgerin v. Heudorf, Joh. d. alte, 57.
 — Joh. d. junge, 57.
 Bind, Hans, von Laufenburg, 86.
 Böhmen, König Wenzeslaus von, 49.
 Bongarten, Annichino, Soldcapitän, 83.
 Bonlanden, W., dapifer de, 8.
 Boswil, Anna von, 61.
 — Jenni von, 61.
 — Clara sel., von, 61.
 — Eberlin v., Edelkn., 86. 95. 100.
 Botenlow, Graf Otto von, 7.
 Botache, Graf sel., von Florenz, 100.
 Brabant, Herzog von, 8.
 Brandenburg, Graf Hermann von, 44.
 — — Otto von, 44.
 Breitenauer, Conrad, von Laufenburg, 86.
 Breitenlandenbergr, Hermann v. (genannt Schudi), 135.
 Brennschenkel, Heinrich, von Laufenburg, 86.
 Brixen, Bischof Joh. von, 100.
 Bruder, Berthold, von Waldshut, 61.
 Brümli, H. jünger, Schaffhausen, 37.
 Brugler, C., Beringen, 37.
 Büttikon, Ritter Walther von, 57.
 — — 96.
 — — Werner von, 96.
 Bubendorf, Gotfrid von, 62.
 — Johann von, Edelkn., 96.
 Buchser, Henmann, Untervogt z. Baden, 133.
 Bürglen, Eberhard von, 55.
 Buondelmonti, Nicolaus, Florenz, 90.
 Buri, H., Schaffhausen, 37.
 Burkart, Caplan in Eschlikon, 45.
 Bussnang, Conrad von, 39.
 Butenheim, Ritter Johann von, 24.
 — — 25. 26.
 — — Heinrich von, 25. 26.
 Camenz, Bernhard v., Propst von Meissen, 49.
 Camerer, Joh., Edkn. v. Basel, 82.
 Caserta, Graf Richard von, 12.
 Castilien u. Leon, Friedrich von, 12.
 Cellerarius, H., Luzern, 6.
 Chur, Bischof Berthold von, 40.
 Compagnie, englische, 90.
 Conradus, cancellarius, Metensis episc., 1. 2.
 — — decanus Basileensis, 27. 28.
 Conrad II., röm. Kaiser, s. röm. Könige etc.

- Constanz, Bischof Rudolf II. von, 29-42.
 Dietikon, Leutpriester W. von, 11.
 Dillingen, Albertus comes de, 1, 2.
 Eberhoch, Heinrich, Truchseß z. Greifensee, 36.
 Eberstein, E. von, 8.
 Egbert, Schultheiss v. Schaffhausen, 37.
 Eggli, Johann, Vogt z. Wittnau, 90, 114.
 Eidgenossen, 115, 118.
 Einsiedeln, Abt Conrad von, 67.
 Elsass, Landgraf von, 8.
 Emps, Rudolf von, 128.
 Eptingen, Ritter Heinrich (der Zifener) 76.
 — Hans Thüring von, 142.
 Erishaupt, Johann v. Zürich, 97.
 — Anna und Sohn, 97.
 Eschenbach, B. nobilis de, 11.
 Falkenstein, Werner von, 141.
 Feierabend, Ulrich, Vogt z. Laufenburg, 96.
 Franciscaner-Orden, General, 32.
 Frauenfeld, Jacob der Vogt zu, 56.
 Freiburg, Graf Conrad von, 16.
 Freisingen, Bischof Conrad von, 12.
 Friburger, Wernher, 71.
 Frick, Lütold sel. von, 88, 138.
 Fridbold, Schaffhausen, 37.
 Friedingen, Ritter Hans von, 141.
 Friedrich I. und II. s. Römische Könige u. Kaiser.
 Friedrich d. Schultheiß v. Schaffhausen, 58.
 Frimann, Wernher, v. Wölfiswyl, 96.
 Froburg, Graf Johann von, 76.
 Fromherzin, Elisabeth, Schaffhausen, 124.
 Fürstenberg, Graf Friedrich von, 44.
 Gebweiler, Burkhard von, 40.
 Gepzenstein, Berthold von, 49.
 Gessler, Heinrich, 100, 102, 131.
 Gilzer, Anna, Wilchingen, 147.
 Glarus, Agnes von, 57.
 — Johann von, Ritter, 57, 117.
 — Rudolf, d. Obigen Sohn, 57, 71, 92.
 — Anna von, 57, 71.
 Gmür (Ginör), Schaffhausen, 37.
 Goffenheim, Conrad, Laufenburg, 86.
 Goldast, Heinrich, zu Freudenfels, 125.
 Goldbach, Helwig von, 49.
 Grafenhausen, Egbrecht von, Ritter, 112.
 Griessenberg, Heinrich von, 56.
 Grünenberg, Ulrich von, 56.
 Grünenberg, Johann von, 56.
 Gäller, Kirchherr zu Rapperswil, 68.
 — des Obigen Tochter, 68.
 Gundelfingen, Heinrich von, 138.
 Gutenberg, Hug von, 73.
 Gutenstein, Wernher von, 4.
Habsburg, Grafen von:
 Rudolf d. alte, 1-9.
 Albrecht IV., 10.
 Heilwig v. Kyburg, Gemahlin, 10.
 Albrecht, Canonicus, 10, 32.
 Hartmann, 10, 32.
 — Grafen von der Laufenburger Linie:
 Rudolf d. ältere, 10-14; 16.
 Wernher, 10.
 Gotfrid I., 10, 15-19.
 Rudolf II, Propst, 20-28.
 — Bischof v. Constanz, 20 bis 42.
 Otto, 43.
 Eberhard, 32, 44-46.
 Rudolf III., 47-56.
 Elisabeth, geb. v. Rapperswyl, 51, 53, 54.
 Johann I., 57-64.
 Agnes, 65.
 Johann II. 66-84, 113, 151.
 Rudolf IV., 67, 73, 76, 80, 82, 85-109, 138, 150.
 Gotfrid II., 67, 73, 76, 80, 82, 110-112, 152.
 Johann III., 113-115, 139.
 Johann IV., 94, 105, 108, 116 bis 137, 143, 144, 145, 146, 150.
 Ursula, verehlt. v. Sulz, s. Sulz. Grafen von, 142, 150.
Habsburg, R., pincerna de, 11.
 Hachberg, Markgraf Heinrich von, 44.
 Hallwil, Ritter Johann von, 62, 96.
 — Rudolf von, 141.
 Harzburg, Graf von, 8.
 Has, Johann, Landrichter i. Klettgau, 119, 124.
 Hasenohr, Heinrich, zu Laufenburg, 86.
 Hasla, Johann von, 70.
 Hass, Johann, Schullehrer z. Bero-münster, 143.
 Hattstatt, von, 102.
 Hauri, Bürger z. Münster i. Aargau, 144.
 Hackwood, Johann, Soldcapitän, 83.
 Heidegg, Hans von, 131.
 Heidnau, Ritter Burkard von, 45.

- Heiligenberg, Graf Berthold von, 1. 2. 5.
 Heinrich, Propst zu Chur, 40.
 Helbeling, Claus, Vogt zu Laufen-
 burg, 86.
 Helfenstein, Graf Ludwig von, 12.
 Hedwig, Nonne im Kloster Unter-
 linden i. Colmar, 15.
 Henckart, Ritter Eberhard von,
47.
 — Lütold von, 47.
 — Eberhard d. j. von, 47.
 — Friedrich von, 47.
 — Conrad von, 47.
 — Berchtold von, 47.
 — Johann von, 47.
 — Margaretha von, 47.
 Henckart, Adelheid, Wittwe, zu
 Schaffhausen, 47.
 — Hans und Jacob, ihre Söhne, 47.
 Hersfeld, Abt von, 5.
 Hewen, Heinrich von, 119.
 Hirsutus, comes, (der Raugraf), 8.
 Högke v. Schweighuß, Junker
 Chune, 139.
 Hohenberg, Graf Albrecht von, 49.
 — Burcardus, comes de, 1. 2. 44.
 Hohenlohe, Conrad von, 7.
 — der junge Graf von, 40.
 Hohstaden, Graf von, 8.
 Homberg, Graf Ludwig von, 36. 38.
 — Elisabeth, s. Gemahlin, 36. 38.
 — Graf Hermann von, 38.
 — Graf Wernher von, 54. 55.
 — Graf Ludwig von, 54.
 — Cäcilia von, 54.
 Hottingen, Johann von, 71.
 Huno, Ritter, von Schaffhausen, 37.
 Ifenthal, Margrethe von, 135.
 Imstad, (in litore), Hermann, Schaff-
 hausen, 37.
 Imthurn (inturri), Schaffhausen, 37.
 Inslingen, Anselm von, 3.
 Käferenberg, Graf von, 8.
 Kaiser u. Könige, s. Römische
 Kaiser u. K.
 Kain, Claus Sigmaringen, 119.
 Kienberg, Nicolaus von, 26. 138.
 Kirchhofen, Ulrich von, 6.
 Klingenberg, Conrad von, Propst,
53.
 — Ulrich v., 53.
 Königstein, Roman von, 92.
 — Johann v., Chorherr zu Schönen-
 werd, 96.
 Krenkingen, Hemmann von, 108.
112.
 — Dietrich von, 108.
 Kriech, Johann, Ritter, von Aarburg,
62. 116. 141.
 — — Edkn. v. Aarburg, 96.
 Krotz, Heini, von Wilchingen, 147.
 Kuderer, Johannes, von Balm, 52.
 Kuchelin, Meister Heinrich, von
 Basel, 29.
 Küng, Henmann, Vogt zu Frick, 114.
 Küngstein, s. Königstein.
 Kursener, Rudi, Laufenburg, 86.
 Kyburg, Graf Ulrich von, 1. 2.
 — Wernher von, 1. 2.
 — Hartmann von, 1. 2. 40.
 — Eberhard von, 73.
 — Grafen von, 8. 134.
 Lamparte, der, zu Schaffhausen, 112.
 Landenberg, Ulrich von, 47.
 — Beringer von, 97.
 — Fides von, 97.
 — Adelheid von, 97.
 — Rudolf von, 145.
 Landsberg, Conrad von, 16.
 — Günter von, 16.
 — Wernher von, 16.
 — Walther von, 16.
 Liebegg, Wernher von, 71.
 — — d. j. von, 57.
 — Agnese von, 57.
 — Anna von, 57.
 — Johann von, 62. 92.
 — Burkhard sel. von, 62.
 — Hemmann von, 108. 117. 131. 141.
 Liebelast, Br. Heinrich v. Rappers-
 wyl, Conventual zu Wettingen, 77.
 Limburg, Herzog von, 8.
 Lingge, Hans, von Säckingen, 138.
 Linckenberg, Landgraf Diebold
 von, 7.
 Lothringen, Herzog von, 8.
 Ludwig (d. Baier) s. röm. Könige
 u. Kaiser.
 Lunkhofen, Rudolf von, 57. 71.
 Lupfen, Johann von, österr. Land-
 vogt, 131.
 Magdeburg, Erzbischof Albrecht
 von, 5.
 Malaspina, Markgraf Conrad von, 5.
 Marschall, Jacob, 71.
 Mattstetten, Hermann von, 46.
 — Anna, Gemahlin, 46.
 — Peter und Mathias, Söhne, 46.
 Mechingen, Ritter Heinrich von, 60.
 Meggen, Leutpriester Bernhard
 zu, 6.
 Melwer, Heinzmann, von Säckingen,
138.
 Merau, Herzog Otto von, 3.
 — Herzog von, 8.

- Modena, Bischof Wilhelm von, 7.
 Montferrat, Markgraf Wilhelm v., 5.
 Montfort, Graf Hugo von, 1. 2. 40. 44.
 — — Rudolf von, 40. 136.
 — Graf von, 4.
 Mülner, Rudolf, v. Zürich, 57.
 — Eberhard, v. Zürich, 71.
 — Ritter Götz, v. Zürich, 100. 102.
 Münch v. Münchenstein:
 Ritter Conrad, 81.
 Johann, 129.
 Joh. Thüring, Erzpriester, 129. 132.
 Conrad, Domherr, 129. 132.
 Wölfli, 129. 132.
 Heinrich, Edkn., 132.
 Hartmann, 132. 151.
 Agnes, geb. Pfirter, 151.
 Hemmann, Ritter, 109.
 Münch v. Landskron:
 Burkhard d. j., Ritter, 81.
 Burkhard d. alte, 131.
 Muri, Abt Heinrich von, 33.
 — Abt Jeorius von, 143.
 Nellenburg, Graf Mangold von, 40.
 — — Eberhard von, 56.
 Neuenburg, Heinrich v., Dompropst zu Basel, 16.
 Neuffen (Nipharii), H. et A., 8.
 Nibelung, Hetzel, 123.
 — Cüenin, 123.
 Nürnb erg, Burggraf Conrad von, 7.
 — Burggraf von, 8.
 Oesterreich, Herzöge:
 Albrecht, 40.
 Johann, 40.
 Leopold, 56. 116.
 Albrecht II., 66. 73. 74. 78. 79. 85.
 Rudolf IV., 79.
 Leopold III., 93. 99. 101. 102. 107. 113.
 Albrecht III., 99. 113. 120.
 Leopold IV., 130. 139.
 Friedrich IV., 136.
 Oesterreich, Herrschaftsräthe, 131. 141.
 Oettingen, Graf von, 8.
 Ottenbach, Franz Bernhard, Leutpriester zu, 6.
 Päpste:
 Urban V., 83.
 Pappenheim, Marschall von, 8.
 — Hildebrand von, 49.
 Pfirter, Graf von, 8.
 Pfirter, Brun, Edelkn. v. Liestal, 151.
 — Agnes, verehl. Münch. 151.
 Pizzorotti, Nicolaus v., i. Bologna, 23.
 Playchein, Eberhard von, 44.
 Rambach, Otto von, 70.
 Ramisberg, Agilward von, 4.
 Ramstein, Ulrich sel. von, 138.
 Randegg, Heinrich von, 4.
 Rapperswyl, Schultheiß Jacob sel. u. Söhne, von, 51.
 Rappoltstein, Smasman von, 146.
 — Herzlaude von, 94. 126.
 — Ulrich von, 94.
 Raugraf (comes hiratus), 8.
 Regensberg, Ulrich von, 35.
 — Lütold d. ältere, von, 35. 44.
 Regesheim, Heinrich von, Vogt z. Laufenburg, 135.
 Reggio, Bischof Nicolaus von, 5. 7.
 Reich, Heinzmann, Edkn., 76.
 Reichenberg, Philipp von, 18.
 Rheinau, Abt Heinrich von, 4.
 Rheinfelden, Claus von, Edelknecht, 86. 93. 96.
 Riehen, C., Sohn, Bürger v. Luzern, 6.
 Rinach, Hanman von, 131. 133. 141.
 — Berchtold von, 57. 116.
 — Cäcilia von, 116.
 Römische Könige u. Kaiser:
 Conrad II., 5.
 Friedrich I., 3.
 Friedrich II., 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 12.
 Heinrich (VII.), 6. 7.
 Rudolf (v. Habsburg), 32. 43. 44.
 Heinrich VII. (VIII.), 55.
 Ludwig, 66.
 Röße, Ulrich, Schultheiß zu Säckingen, 86.
 Romano, Ezzelino von, 12.
 Roseneck, Johann von, 95.
 Rümlang, Heinrich v., Edkn., 138.
 Rüsegg, Ulrich von, 38.
 — Heinrich von, 97. 108.
 Russikon, Ulrich v., Bürger zu Rapperswyl, 70.
 Säckingen, Aebtissin Anna (v. Pfirt), 29.
 Sager, Wernher, Subdiacon z. Bremgarten, 143.
 Salem, Abt Eberhard von, 4.
 Salinguerra, 12.
 Salzburg, Erzbischof von, 2.
 Salzmann, Berchtold, von Laufenburg, 95. 96.
 — Schultheiß z. Waldshut, 119.
 Sarwerden, Graf Heinrich von, 126.
 Schaler, Otteman, Basel, 83.
 Schalsing, Wittwe Elisine, Neuenburg a. Rh. 86.
 Schauberg, Landschreiber, 145.
 Schenk, Heinrich, 133.
 — Hemman, 138.

- Schenk, Vogt zu Rheinau, 145.
 Schlegelholz, Heese, Joh.-Ord.-Mstr., 131.
 Schliengen, Heinrich v., gen. Kolsack, 138, 139.
 Schönenwert, Johann von, 57.
 Scholl, Conrad, Canonicus in Zurzach, 50.
 — Jost, d. Obigen Bruder, 49.
 Schüpfen, H. von, 46.
 Schüre, Fritzmann, Schultheiß zu Landser, 110.
 Schulthess, Hans, Vogt z. Leuzburg, 141.
 Seckoven, Bischof K. von, 7.
 Seevogel, Hemmann, 146.
 — Hans Bernhard sel., 146.
 Seftigen, (Söftigen), Ludwig v., Schultheiß z. Bern, 134.
 Segenser, Hans, von Melligen, 131, 131.
 Sennerlin, Eberlin, von Laufenburg, 86.
 Sintz, Burkhard, Basel, 127.
 Snider, Heintz, Randoltsweiler, 110.
 Soldbanden in Italien, 83.
 Spanheim, Graf von, 8.
 Speier, Bischof Berengar von, 8.
 Spetz, Edler von, 45.
 Spiß, Johann, Säckingen, 86.
 — Heinrich, Säckingen, 138.
 Spoleto, Herzog Rainald von, 5.
 Staufen, Ritter Otto von, 34.
 Stetbach, Ulrich gen. Schuler, von Schaffhausen, 112.
 St. Gallen, Abt Ulrich von, 4.
 — — Wilhelm von, 40.
 Stieber, Joh., Schultheiß v. Aarau, 96.
 Stieber, Elisabetha, dessen Ehefrau, 96.
 Stotzing, Barone von, 150.
 Straßberg, Graf Otto von, 56.
 — — Imer von, 73, 88.
 Straßburg, Bischof von, 16.
 — Bischof Heinrich von, 3.
 — — Lambert von, 103.
 Sulz, Graf Hermann von, 136, 141, 142.
 — — Rudolf von, 136.
 — Gräfin Ursula geb. v. Habsburg, 136, 145, 147—149.
 Sur, Hans von, Pfarrherr zu Lunkhofen, 143.
 — Friedrich von, 143.
 Teck, Herzog Friedrich von, 81.
 Thiengen, Heinzmann von, 106, 138.
 — Walther sel., 106.
 Thierstein, Grafen von, 140.
 — Graf Walram von, 81.
 — — Otto von, 131, 141.
 Thierstein, Graf Sigmund d. ältere, 104, 108, 138.
 Thorberg, Graf von, 102.
 Toggenburg, Graf Diethelm von, 45, 95.
 — — Donat von, 95.
 — — Friedrich von, 45, 56, 67, 95.
 — — Kraft von, 63, 64.
 Torelli (Taurellus), Jacob, 12.
 Trier, Erzbischof Theodorich von, 3.
 Trostberg, Dietmar v., Edkn., 95.
 Truchsess v. Diessenhofen, Johann, 56.
 Truchsess v. Waldburg, 8.
 — — Eberhard, 49.
 — — Hans, 152.
 Tübingen, Pfalzgraf Rudolf von 112.
 — — Walram von, 8.
 Turin, Bischof von, 5.
 Uesenberg, Hesso d. ältere von, 34.
 — — Rudolf d. jüngere von, 34.
 Ursenbach, Johann, Vogt z. Eiken, 114.
 Wähingen, s. Wähingen.
 Veringen, Graf Heinrich von, 5, 40.
 Verrenbach, Georg, Neuenkirch, 143.
 Visconti, Ambrosio, 83.
 Vom Huse, Johann, 88.
 Vorder-österr. Regierung z. Freiburg, 150.
 Wähingen, Reinhard v., Landvogt i. Aargau, 125.
 Wagner, Heinrich, Magister, Fischingen, 45.
 Walcher, Bertschman, Goldschmied, Basel, 139.
 Waldburg, Truchsess v., siehe Truchsess.
 Walker, Ulrich, von Luzern, 144.
 Walse, Eberhard von, 44.
 Waltpach, Jacob von, 99.
 Wangen, Ritter Heinrich von, 33.
 Weckenstein, Rudolf von, 4.
 Weinsberg, Engelhard von, 44.
 Werd, Landgraf Heinrich Siegebrecht von, 17.
 Werdenberg, Graf Rudolf von, 40.
 — — Graf Hugo von, 40, 71.
 Wessenberg, Ulrich von, 108.
 — — Hans von, 135.

- Wettingen, Abt Volker von, [19.38](#) · Württemberg, Graf Ludwig von, [1.2](#)
 Wettingen, Abt u. Convent, [114](#) · Wunder, Rudolf, Laufenburg, [86](#)
 Wiglin, Conrad, von Zurzach, [49](#) · Wytz, Anna, Leibeigene, [149](#)
 Wilberg, Heinrich von, [144](#) · Zibillen (Zibollen), Jacob, Basel,
 Wildberg, Graf von, [8](#) [129](#)
 Willisau, Leutpriester Ulrich v., [11](#) · Zinko, Albert, Luzern, [6](#)
 Winingen, Ritter H. von, [11](#) · Zollern, Graf Conrad von, [5](#)
 Winterstetten, C. der Schenk von,
[4.8](#) · — — F. von, [8](#)
 Wirtemberg, s. Württemberg. · Zuder Blumen, Heinzmann, Rhein-
 Wohlen, Conrad von, [19](#) · felden, [139](#)
 — Wernher von, [19](#) · Zu Rhein (ze Rin), Hüglin, [105.108](#),
 — Johannes von, [19](#) [132](#)
 — Hermann von, [19](#) · — Fritscheman, [138](#)
 Wolfisberg (Wulpisberc) Conrad,
[13.14](#) · Zur Linden, Rüdiger, Schaffhausen,
 von, [13.14](#) [37](#)
 Wolhausen, Walther von, [56](#) · — C., sein Bruder, [37](#)
 — Johann von, [56](#) · — Mechtilde, s. Schwester, [37](#)
 Wolhauser, Egbert, Schaffhausen,
[37](#) · — Anna, s. Mutter, [37](#)
 Württemberg, Graf Hartmann von,
[1.2](#) · Zur Sonnen, Dietschmann, Basel [82](#)
 · — Lienhard, Basel, [82](#)
 Zwerger, Freiher von, [150](#)

Die Beziehungen des Chronisten Aegidius Tschudi zum Aargau.

Wenn auch das vielgestaltige reiche Leben des „Vaters der Schweizergeschichte“ schon mehrmals geschildert worden ist,¹ so darf doch mit Recht behauptet werden, dass alle diese biographischen Darstellungen in zwifacher Hinsicht verfrüht gewesen seien. Einmal war bis dahin die wichtigste Quelle für eine Würdigung Tschudi's als Staatsmann — die eidgenössischen Abschiede — noch nicht völlig erschlossen. Erst mit dem letzten, im Jahre 1886 erschienenen Bande der Abschiede, der die für Tschudi so wichtigen Jahre der zweiten Landvogtei zu Baden umschließt, mag es gelingen, wenigstens einigermaßen einen allgemeinen Ueberblick über die staatsmännische Thätigkeit Tschudi's zu gewinnen. Doch liefern — genau besehen — die eidgen. Abschiede eben nur das Gerippe zu einer künftigen Biographie des „Staatsmannes“ Tschudi, während dessen weitausgreifendes persönliches Wirken in seinen verschiedenen Stellungen als eidgenössischer wie speziell als glarnerischer Politiker im weiteren Sinne des Wortes erst nach einer sorgfältigen Durchmusterung der schweizerischen Archive geschildert werden kann. Dieser nothwendigen Aufgabe haben sich die bisherigen Biographen zu ihrem großen Schaden entzogen, wie sie es auch nicht für nöthig erachtet haben, für ihre Schilderung Tschudi's als Geschichtsfreiber dessen weitverstreuten handschriftlichen wissenschaftlichen Nachlaß einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Wie nothwendig für eine künftige Biographie Tschudi's gerade eine detaillirte Untersuchung seiner litterarischen Hinterlassenschaft ist, beweisen die höchst wichtigen Ergebnisse einiger spezieller Studien über die historischen und epigraphischen Arbeiten Tschudi's, die in den letzten Jahren veröffentlicht worden sind.² Diese Studien erwecken den Wunsch, die umfassende Monographie

über Tschudi, welche Herr Professor Dr. S. Vögelin vorbereitet, möglichst bald ihrem Abschlusse entgegenreifen zu sehen. Da es uns vergönnt war, die Arbeit des genannten Forschers mit verschiedenen Beiträgen aus den aargauischen Archiven zu unterstützen, so mag es gestattet sein, die Resultate unserer Nachforschungen in einer Skizze zusammenzufassen, welche die Beziehungen des Chronisten Tschudi zum Aargau an der Hand gedruckter und ungedruckter Materialien kurz darlegen soll. Für die vielen Beiträge und Winke, mit welchen unser hochverehrter Lehrer die Abfassung dieser Skizze gütigst seinerseits unterstützt hat, schuldet ihm der Verfasser seinen verbindlichsten Dank.

Wenn von den Beziehungen Tschudi's zum Aargau die Rede sein soll, so kommen vornehmlich jene 4 Jahre in Betracht, welche Tschudi zu Baden auf der damals wichtigsten schweiz. Landvogtei in unsern Landen verbracht hat: die Jahre 1533—1535 und 1549 bis 1551.

Als jüngster von fünf Söhnen aus der ersten Ehe des Ludwig Tschudi, der sich im Schwabenkriege ausgezeichnet hatte und später die Glarner in den italienischen Feldzügen als Hauptmann befehligen sollte, wurde Aegidius Tschudi am 5. Februar 1505 zu Glarus geboren. Nachdem er in der unter der Leitung des damaligen Pfarrers Ulrich Zwingli stehenden Lateinschule den ersten Unterricht erhalten hatte, siedelte Aegidius am Ende des Jahres 1516 nach Basel über, wo er durch den ihm verwandten berühmten Humanisten und Dichter Glarean (Heinrich Loriti von Mollis) in das Studium der Philologie, Geographie, Geschichte und Mathematik eingeführt wurde. Auf ausgedehnten Reisen in der Schweiz sammelte Tschudi die Materialien zu seiner mit staunenswerthem Fleiße zusammengetragenen Jugendarbeit, einer Beschreibung Rhätians, welche er in seinem 23. Altersjahr vorläufig abschloß. In das gleiche Jahr 1528 fällt Tschudi's erstes politisches Auftreten, als er mit seinem Vater an die Tagsatzung nach Einsiedeln gesandt wurde, welche die im Lande Glarus eingetretene Religionspaltung regeln sollte. Eine durch Landammann Hans Aebli im Frühling 1529 vermittelte Uebereinkunft zwischen den Alt- und Neugläubigen wurde von der Landsgemeinde genehmigt, die gleichzeitig unsern Tschudi mit der Stelle eines Landvogtes der VII alten Orte im Sarganser-

lande betraute. Diese Wahl hatte Tschudi nicht bloß seiner Frühreife sondern wohl zumeist seinem maßvollen Auftreten gegen die Neugläubigen zu verdanken, welche bald numerisch die Altgläubigen überwogen hatten. In Walenstad und Flums hatte Tschudi heftigen religiösen Streitigkeiten entgegenzuarbeiten; seinen Bemühungen gelang es, Glarus und das Sarganserland im zweiten Kappelerkriege zur Beobachtung der Neutralität sowie zu Vermittlungsversuchen zwischen den streitenden Parteien zu veranlassen. Nach dem Ablaufe dieses Krieges, den Tschudi selbst in einer frisch und lebendig geschriebenen, kurz zusammengedrängten Monographie behandelt hat, kehrte das Sarganserland mit Ausnahme Wartau's zum alten Glauben zurück. Ein Jahr nach dem Rücktritte Tschudi's von der dortigen Landvogtei wählte ihn die glarner Landsgemeinde, im Mai 1533, zum Vogte von Baden.

Mit der Verwaltung einer Landvogtei somit bereits vertraut, bezog Tschudi um Johanni 1533 in feierlichem Auftritte den unlängst fertig gewordenen Neubau des an der Limmat gelegenen niedern Schlosses (auch niedere Veste, niedere Burg, das Niederhus genannt), die Residenz der Badener Vögte. Was die Bedeutung der damaligen Landvogtei zu Baden gegenüber den übrigen Vogteien der gemeinen Herrschaften erhöhte, war die enge Verbindung und Verknüpfung dieser Stellung mit den zu Baden stattfindenden eidgenössischen Tagsatzungen, insbesondere mit der auf Johanni, bez. den dritten Sonntag nach Pfingsten, angesetzten Jahresrechnung der gemeinen Herrschaften.³ Der jeweilige Landvogt hatte mit dem Landschreiber und dem Untervogte zu Baden den Sitzungen beizuwohnen und im Falle von Stimmgleichheit den Stichentscheid abzugeben; er hatte über die seinen Verwaltungskreis beschlagenden Geschäfte Auskunft zu ertheilen und die von den eidgenössischen Rathsboten gefaßten Beschlüsse, welche vom Landschreiber in Urkundenform gebracht und ausgefertigt worden waren, mit seinem Siegel zu bekräftigen. An einer großen Zahl von Urkunden im Staatsarchive wie in den aargauischen Gemeindearchiven läßt sich daher speziell das Siegel Gilg Tschudi's nachweisen.⁴ Anderseits hatte der damals noch vom Landvogte ernannte, später aber von der Tagsatzung auf Lebenszeit erwählte Landschreiber das Manual zu führen und auf Grund desselben die Abschiede, sowie die obrigkeitlichen Erlasse

und einzelnen Urkunden abzufassen. Dieses Manual giebt nur mit wenigen Worten oder kurzen Sätzen den Inhalt der in der Tagsatzung behandelten Geschäfte wieder, welche der Landschreiber in dem Maße beherrschen mußte, daß für ihn das Niederschreiben eines ausführlichen Protokolles unnöthig war. Das älteste noch erhaltene Manual der eidgen. Tagsatzung überhaupt stammt aus der Zeit der ersten Landvogtei Tschudi's und zeigt, daß letzterer mehrmals den ihm eng befreundeten Landschreiber Kaspar Bodmer in Verhinderungsfällen vertreten hat, da größere Partien des Manuals aus der Feder Tschudi's geflossen sind.⁵ — Die Geschäfte des Landvogts waren keineswegs auf die Grafschaft Baden beschränkt; so hatte Tschudi u. A. im Auftrage der Tagleistung sich wegen des Zolls bei dem Herrn an dem Scholberg jenseits des Rheins nach Sargans zu verfügen⁶, und in einem andern Falle mit dem Landschreiber zu Baden selbst eine Untersuchung der Freibriefe der Stadt Diessenhofen vorzunehmen.⁷

Aber auch neben der thatkräftigen Theilnahme der Landvögte von Baden an der Erledigung speziell eidgenössischer Geschäfte war diese Landvogtei noch aus andern Gründen damals unbedingt die wichtigste und bedeutendste der Schweiz. Waren doch die Badener Landvögte die directen Nachfolger in den landgräflichen Rechten der Grafen von Lenzburg, Kiburg, Habsburg, dann der Herzöge von Oesterreich und der österreichischen Vögte von Baden. Sie hatten über das Blutgericht zu sitzen, für die öffentliche Sicherheit zu wachen, bewaffnetes Geleit zu geben, Zölle und Weggelder einzuziehen, wogegen ihnen das wilde Obst, die Jagd, die Fischenzen, die Bergwerke und Steinbrüche gehörten.⁸ Ihnen stand das Aufgebot zum Landtage, die Entgegennahme der Huldigung sowie die Berufung des Heerbannes unter die Waffen zu. Der Landvogt zu Baden hatte die hohe Gerichtsbarkeit in der ganzen Grafschaft sowie in den drei äußern bischöflich Constanzischen Aemtern Kaiserstuhl, Zurzach und Klingnau auszuüben, ebenso in vielen Fällen auch die niedere Gerichtsbarkeit.

Wie schwierig für ihn selbst die Verwaltung sein mußte, läßt sich an dem Umstande ermessen, daß im Jahre 1488, als das Urbar der Grafschaft Baden angefertigt wurde, mindestens 35 Gerichtsherrn die verschiedenen niederen Gerichte besetzten und daß gleich-

zeitig die Bußen für ein und dasselbe Vergehen in den einzelnen 8 Aemtern der Grafschaft variirten. Bei der großen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der in dem Amtskreise gültigen Rechtsverhältnisse war es deßhalb für jeden angehenden Badener Landvogt die erste Aufgabe und Pflicht, sich mit der Hauptrechtsquelle der Grafschaft, dem Urbar vom Jahre 1488, völlig vertraut zu machen. Daß sich Tschudi dieser Aufgabe nicht entzogen hat, läßt sich heute noch direct nachweisen. Das im aargauischen Staatsarchiv liegende Original sowohl wie auch eine kurz nach 1520 angefertigte und theilweise überarbeitete Copie desselben zeigen uns nämlich die eingehende Beschäftigung Tschudi's mit diesem Urbar.⁹ In beiden Exemplaren hat derselbe den einzelnen Capiteln oder Artikeln zahlreiche eigenhändige, oft ausführliche Ueberschriften beigefügt (wo solche noch fehlten) und damit sich und seinen Nachfolgern die Orientirung in dieser Rechtsquelle sehr erleichtert. Andererseits ergänzte er die abgekürzten Datierungen, die den verschiedenen Artikeln beigegeben sind, und fügte auch eine persönliche Bemerkung bei, welche zeigt, daß Tschudi gleich nach seinem Amtsantritte im Jahre 1533 diese beiden umfangreichen Urbare in dem angedeuteten Sinne mit Anmerkungen versehen und eingehend untersucht hat.¹⁰ Schon diese aus eigenem Antriebe unternommene Arbeit läßt den hohen Ernst erkennen, mit welchem Tschudi die ihm anvertraute Aufgabe — die richtige Verwaltung der Landvogtei — zu lösen bestrebt war. Diese Thatsache kann aber noch besser durch die Abschiede und Acten erhärtet werden, die uns über die amtliche Thätigkeit Tschudi's während der Zeit seiner ersten Landvogtei 1533—35 Aufschluß geben.

Es ist gewiß kein Zufall, daß die frühesten Abschiede, welche Tschudi's Persönlichkeit während dieser Jahre beleuchten, von seinem Eingreifen in die religiösen Wirren seiner Zeit sprechen. Nach dem für die Zürcher unglücklichen Ausgange der Schlacht von Kappel (11. October 1531) und dem Abschlusse des zweiten Landfriedens machte die Wiedereinführung des alten Glaubens in der Grafschaft Baden, soweit einzelne Orte derselben sich von der alten Lehre losgesagt hatten, trotz der Anstrengungen der Zürcher rasche Fortschritte. Es war selbstverständlich, daß der dem Katholicismus mit voller Ueberzeugung treu gebliebene junge Landvogt keine Ge-

legenheit versäumte, dem Glauben seiner Väter auch in seiner Vogtei wieder zum Siege zu verhelfen, selbst auf die Gefahr hin, mit den Zürchern in unangenehme Zwistigkeiten verwickelt zu werden. So wurde ihm von Zürich sowie von Zurzach aus, dessen Einwohner sich in die beiden Confessionen geschieden hatten, der Vorwurf gemacht, daß er eine Theilung der Pfrundgüter vorgeschlagen habe, die dem Landfrieden und einem dießbezüglichen Abschiede nicht entspreche. Tschudi sah sich deshalb veranlaßt, einige Zurzacher vor die Badener Tagsatzung zu laden, wo dieselben erklärten, daß er nur den Fortbestand der letztjährigen Theilung gewünscht habe.¹¹ Damit waren ja, wie Tschudi die Boten von Zürich versichern konnte, die Zurzacher Neugläubigen selbst einverstanden gewesen.¹²

Am 10. März 1534 stellten die Zürcher Tagherren Tschudi darüber zur Rede, daß er sich, wie ein Gerücht verlautete, geäußert habe, er wolle auch dem jetzigen Prädikanten (zu Zurzach?) seine Pfründe entziehen, wie er es dem geflohenen Schreivogel gegenüber gethan habe.¹³ Tschudi beklagte sich heftig über diese Insinuation, deren Urheber er ausfindig zu machen beehrte, und fügte seiner Klage die Bemerkung bei, daß er den Lohn Schreivogels nur auf ausdrücklichen Befehl seiner Obern zu Handen genommen habe.¹⁴ — Umgekehrt versäumte Tschudi nicht, die Zürcher Boten zweimal auf einen Prädicanten von Maschwanden (oder Mettmenstetten) aufmerksam zu machen, der, nachdem er eine Begine von Würenlingen zum Weibe genommen, dem Schwesternhause von Würenlingen einen Gültbrief entwendet haben soll; Tschudi verlangte energisch die Herausgabe des Briefes oder die Geltendmachung allfälliger Ansprachen durch den Prädicanten, um den Würenlinger Beginen wieder zu ihrem Eigenthum zu verhelfen.¹⁵ Genug, diese Abschiede beweisen, mit welcher Gereiztheit man hüben und drüben die Schritte seines Gegners beobachtete und mit welcher regen Aufmerksamkeit Tschudi die religiösen Wirren verfolgt hat. Letztere Thatsache ergibt sich auch aus seinem Briefe an die V katholischen Orte vom 10. Nov. 1534 (Baden), welcher zeigt, daß zwischen dem Absender und Empfänger ein gegenseitiger ununterbrochener Austausch von Mittheilungen über die Bewegungen der Neugläubigen (in Solothurn, Brugg, Schenkenberger Amt, Baden, im

Gebiete der Zürcher etc.) bestanden haben muß.¹⁶ So berichtet er in dem genannten Schreiben, daß er durch seinen von der Basler Messe zurückgekehrten Untervogt Kaltzwitter vernommen habe, wie die Berner der Stadt Brugg ein Aufgebot von 50 und dem Amte Schenkenberg ein solches von 200 mit Harnisch und Gewehr ausgerüsteter Männer auferlegt hätten. In der vergangenen Nacht seien auf der Brücke in Baden vor dem obern Thor durch 10 geharnischte Unbekannte die Laden ausgehoben worden; nachdem sich diese zehn wieder geflüchtet hätten, liege es an ihm (Tschudi) und an den Stadtbehörden von Baden, eine strenge Untersuchung einzuleiten und in der Sache weiter zu handeln.

Wie sehr Tschudi für die Erhaltung des alten Glaubens besorgt gewesen ist, beweist der Umstand, daß Probst und Capitel des Stiftes Zurzach auf seine Bitte und auf sein Begehren, wie er ausdrücklich meldet, einwilligten, die kathol. Kirchengenossen des paritätischen Dorfes Tegerfelden „inn diser zweyspaltung unsers waren cristanlichen gloubens“ wöchentlich oder alle 14 Tage an Sonn- und Feiertagen mit einem Priester, der daselbst die Messe lesen solle, zu versehen. Tschudi fügt in der von ihm besiegelten Urkunde nachdrücklich bei, daß das Stift jederzeit nach seinem Belieben diese Neuerung aufheben könne, weil dasselbe „sollichs von keiner gerechtigkeit wegen ze thun schuldig sy, sunder allein das uss miner fürpit und zu fürdrung unsers christanlichen gloubens zugesagt“ habe.¹⁷ Schon diese wenigen Acten mögen genügen, die Ansicht, daß Tschudi anfänglich der Reformation günstig oder wenigstens nicht abgeneigt und erst später mit aller Kraft gegen dieselbe aufgetreten sei, zu widerlegen.

Auch auf indirectem Wege trat Tschudi der Reformation durch seine ernstlichen Bemühungen entgegen, eine würdigere und regelmäßigere Feier des katholischen Gottesdienstes, sowie eine tüchtige Besetzung der kathol. Pfarrpfründen seiner Landvogtei zu erzielen. Dies geht aus seinem Briefe vom 15. April 1534 an den Abt Gallus von St. Blasien hervor, in welchem er demselben an die Stelle des verstorbenen Leutpriesters Ulrich Müller zu Schneisingen eindringlich den Jörg Manz von Buchau, den derzeitigen Schulmeister im Kloster Wettingen, empfiehlt.¹⁸ Die 5 katholischen Orte, die Manz versprochen hatten, ihm zu einer Pfründe in der

Grafschaft Baden zu verhelfen, unterstützten diese Empfehlung, welche Tschudi nochmals wiederholte, als Manz sich persönlich beim Abte vorstellte.¹⁹ Obwohl der Empfohlene die Priesterweihe noch nicht erhalten hatte, entsprach der Abt den Gesuchen Tschudi's. Daß die bald darauf erfolgte Wahl des Manz wirklich eine glückliche war, geht aus dessen später stattgehabten Beförderung zum Probst von Zurzach im Jahre 1547 hervor.

Ueber die Beziehungen des Landvogtes Tschudi zum letztgenannten Chorherrenstifte mögen übrigens noch folgende Acten Aufschluß geben. Am 3. September 1533 hatten der Probst und einige Chorherren an die Tagsatzung das Ansuchen gestellt, man möchte sie bei Briefen und Siegeln und altem Herkommen belassen und ihnen die seit 2—3 Jahren entzogenen (Markt-) Stände vor den Dachtraufen ihrer Häuser wieder zustellen.²⁰ Tschudi wurde beauftragt, die Freiheiten der Chorherren und der Bauernsame von Zurzach bezüglich der genannten „Stellinen“ zu untersuchen und darüber der Tagsatzung Bericht zu erstatten.²¹ — In das folgende Jahr fällt der Spruch Tschudi's zu Gunsten des Stiftes in einer Ansprache des Dekans Peter Pauls von Tobel an die Chorherren von Zurzach wegen der Ausbezahlung von 45 Stücken an den Zurzacher Prädicanten. Dem Urtheile Tschudi's zufolge hat der Decan diese 45 Stücke so lange von der Decangülte dem Prädicanten auszurichten, „bis uns gott widerum in einigkeit bringt, oder er (der prädicant) da dannen kompt“.²² Noch am 6. Juli 1541 bestätigten die VIII alten Orte diesen von Tschudi erlassenen Schiedspruch, als sich der Decan in der gleichen Angelegenheit bei ihnen beschwert hatte.²³

Auch einen Streit zwischen dem Stifte und dem Leutpriester zu Klingnau, Herrn Heinrich Schulmeister, betreffend die Einkünfte der Pfarrei Klingnau, vermittelte Tschudi auf Befehl der 5 Orte wenigstens auf 6 Jahre hinaus. Der Leutpriester hatte nämlich bezeichnender Weise erklärt, „das er die selben pfar von wegen des merklichen abgangs oppfers und anderer zuefell nit versehen wölle, das mengklichs wüssen habe, was grosser costen im daruff gange, müeg und arbeit sich mere und die teglich nutzung mindere etc.“²⁴ Daß sich Tschudi durch diese Vermittlungen das Stift Zurzach zum Dank verpflichtet hat, mag uns ein Brief des Land-

schreibers Caspar Bodmer²⁵ zu Baden vom 13. November 1536 zeigen, worin letzterer die Chorherren ersucht, dem im vergangenen Jahre von der Landvogtei abgetretenen Tschudi ein Fäßchen mit Wein nach Glarus zu schicken „diewyl er üch' und üwerem gestift vil guts und diensten bewysen und erzoigt.“²⁶ Dem Gesuche Bodmers konnte um so leichter entsprochen werden, als Tschudi so vorsichtig gewesen war, bereits ein Fäßchen von 3 Saum an Bodmer zur Füllung zu übermitteln. Dieses Geschenk an Tschudi hatte für das Stift Zurzach die etwas unangenehme Folge, daß es von da ab alljährlich den Landvögten zu Baden ein Quantum des Stiftsweines „verehren“ mußte, den sog. „Verehrwein“.

Ueberblicken wir die Geschäfte, welche speziell in Folge der Reformation dem Landvogte Tschudi in seiner Grafschaft Baden übertragen worden waren, so mögen folgende hier genannt werden:

Einmal die Wiederlösung der 400 Gulden auf dem Dorfe Kadelburg, welches dem Grafen Rudolf von Sulz um die genannte Summe durch das Stift Zurzach verpfändet worden war; da letzteres sich nicht gerade geneigt zeigte, dem Wunsche der V Orte nach der Lösung entgegenzukommen, so nahm die Tagsatzung auf die Erinnerung Tschudi's Gelegenheit, das Stift zu dem genannten Schritte direct zu veranlassen.²⁷ — Sodann war Tschudi in Betreff der Ablösung der Otelfinger von der Pfarrei Würenlos, sowie der beiden Gemeinden Ehrendingen von Weningen, durch Theilung der Pfarfgüter, mit einer Zählung der Kirchgenossen und zur Verabfolgung der betreffenden Antheile an diesen Gütern beauftragt worden.²⁸ Da Tschudi gleichzeitig bei der Entgegennahme der Rechnung der Kirchenpfleger von Dietikon bemerkte, daß dieselben die Zinsen und Gülten nicht persönlich beziehen und daß sie die Güter, die ihre Vorfahren der Kirche als freies Eigen gewidmet hatten, verkauft haben, so machte er den Boten von Zürich davon Anzeige und verlangte die unter der hohen Obrigkeit von Zürich in Urdorf und Umgebung wohnenden Kirchgenossen von Dietikon zu einem Verhör vorladen zu dürfen, was die Tagsatzung auch bewilligte.²⁹

Endlich sehen wir Tschudi an einer Angelegenheit betheilt, welche Jahre hindurch ein beständiges Traktandum der Sitzungen der eidgen. Boten bildet, nämlich an dem Verkaufe der Herrschaft von Biberstein an Bern. Letzteres hatte seit 1526 die

genannte Herrschaft eingenommen und mit Vögten und Amtleuten besetzt.³⁰ Auf Grund des Landfriedens verlangte im Juli 1533 der Großmeister des Johanniterordens in Deutschland, Johannes von Hattstein, und im Oct. 1534 der Schaffner von Leuggern bei der Tagsatzung³¹ die Rückerstattung des Hauses Biberstein an die Johanner von Leuggern, da Bern kein Recht auf den Besitz dieser Commende habe. Die bernischen Rathsboten behaupteten nun, daß zwischen ihrer Stadt und dem Johanniterorden Kaufverhandlungen schweben, was allerdings von der klägerischen Partei bestritten wurde. Obwohl aufgefordert, sich in einem Briefe an den Landvogt Tschudi deutlich über die Rückgabe der Herrschaft Biberstein auszusprechen,³² schob Bern diese Antwort hinaus, bis am 9. Februar 1535 Tschudi selbst, der Schaffner von Leuggern und der Comthur von Rheinfelden bei der Tagsatzung in Luzern eine neue Beschwerde gegen Bern einlegten. Mit ihrer Bitte, ihnen wieder zu ihrem Eigenthum zu verhelfen, erklärten sich die VIII Orte einverstanden und forderten daher Bern auf, die Herrschaft Biberstein sammt eingezogenen Geldern, den Urkunden und Gewahrsamen an Leuggern herauszugeben.³³ Doch erst als auf einem neuen Tage zu Luzern (am 4. März 1535) der genannte Schaffner und der Comthur von Hohenrain in Gegenwart des Landvogtes Tschudi nochmals die Sache vorgebracht hatten,³⁴ erklärte sich Bern endlich bereit, dem Frieden zulieb und unter Vorbehalt seiner Freiheiten und Rechtsamen Biberstein zurückzustellen; seine Zusage schränkte es aber durch Bedingungen ein, auf die der Schaffner von Leuggern erst am 13. April 1535 zu Baden eingehen konnte.³⁵ Durch eine Verhandlung zweier Boten der VII Orte mit denen von Bern und dem Schaffner von Leuggern waren dann die einzelnen Artikel der Rückgabe Bibersteins bereits festgestellt worden,³⁶ als plötzlich der Johanniterordensmeister von Hattstein sich selbst zum Verkaufe der Herrschaft an Bern entschloß und damit neue Unterhandlungen mit Bern eröffnete, die sich ebenfalls noch mehrere Jahre durch die Abschiede hindurchzogen, Bern jedoch nunmehr wirklich in den rechtmäßigen Besitz der Herrschaft brachten.³⁷

Ausser in diesen wichtigeren Angelegenheiten sehen wir Tschudi in den beiden Jahren seiner ersten Landvogtei noch in Geschäften bethätigt,³⁸ von welchen einige hier bloß wegen ihres culturhistori-

schen Interesses anzuführen sind. So werden ihm durch die Berner jene Bilder zugestellt, die den Fuhrleuten des Schwiegersohnes des Schultheißen Honegger von Bremgarten zu Brugg mit Beschlag belegt wurden, da sie bei der Verzollung als Goldschmidtiegel declariert worden waren.³⁹ Weil, wie es sich herausstellte, die Angabe „des armen Gesells“ in keiner schlimmen Absicht erfolgt war, so wurde Tschudi ermächtigt, die Bilder wieder ihrem Eigenthümer zu übergeben.⁴⁰

Am 27. October 1534 machte Tschudi der Tagsatzung die Anzeige, daß die Kaiserstuhler vor Kurzem einen Mann ins Gefängniß geworfen hätten, obschon derselbe ihm und dem Amtmann des Bischofs von Constanz Bürgschaft geleistet hatte.⁴¹ Trotz seiner und des Amtmanns Verwendung versetzten die Kaiserstuhler den Gefangenen in den eigentlichen Schelmenthurm, weshalb Tschudi eine Bestrafung derjenigen beantragte, die in die Rechte des Bischofs und der Eidgenossen eingegriffen hatten. — In Baden selbst erlebte Tschudi während des Jahres 1534 eine wunderbare Befreiung eines Gefangenen, der aus dem Gefängnisse der Landvogtei ausbrechen konnte. Diesen Vorfall erzählte Tschudi später im Anhang zu einer von ihm verfaßten wissenschaftlichen Arbeit über das Kloster Einsiedeln wieder, welche sich heute im Stiftsarchiv von Einsiedeln befindet.⁴² Noch mag erwähnt werden, daß Tschudi bestimmte, daß auf einem Hofe zu Balterschwyl, der früher dem Kloster Engelberg gehört hatte, die Lehenbauern dem Hans Hüenberg zu Baden in „Badenermaß“ und nicht mehr wie bis anhin in Zürchermaß zinsen müssen⁴³ und daß die Tagsatzung ihn beauftragte, sich zu erkundigen, ob der arme Mann zu Sulz „übel“ verbrannt sei, in welchem Falle Tschudi ihm eine eidgenössische Beisteuer geben solle.⁴⁴ — Auch die Gattin Tschudi's begegnet uns einmal in den Abschieden, Gabriel Marcel(l)in von Monza, welcher mit den „Franzosen Herren“ zu Baden eingeritten war, hatte u. A. die Luzerner, Berner und Altorfer die größten Verräther genannt und war deshalb gefänglich eingezogen worden. Da er nichts gestehen wollte, wurde er gefoltert; nach der resultatlosen Prozedur behauptete er seine Unschuld, welcher endlich Glauben beigemessen wurde. Da nun der König von Frankreich, die Frau Landvöggin (Tschudi) und andere Frauen von Baden sich dringend für Marcellin ver-

wandten, so wurde er unter Beschwörung schriftlicher Urfehde freigelassen.⁴⁵

Die ehrenvolle und einflußreiche Stellung, welche der dreißigjährige Tschudi nach zweijähriger Amtsdauer um Johanni 1535 wieder verließ, hatte nicht nur für einen angehenden Staatsmann, sondern ganz besonders für den jungen Historiker eine eminente Bedeutung. An dem Hauptsitze der Tagsatzungen und der Jahresrechnung hatte Tschudi die beste Gelegenheit, einen Einblick in den verwickelten Geschäftsgang der damaligen Eidgenossenschaft zu gewinnen. Schon die Verhandlungen der eidgenössischen Rathsboten und die Behandlung der vielgestaltigen territorialen und rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Glieder der Eidgenossenschaft mußten ihn bald mit der vaterländischen Historie völlig vertraut machen. Zudem stand ihm noch damals das alte eidgenössische Archiv in seiner ursprünglichen Gestalt, d. h. vor dem Brande von 1555, offen. Wie eingehend er dasselbe benutzt hat, läßt sich heute am besten an der Hand folgender Zeugnisse nachweisen. Vorerst mit einer Urkunde. Am 9. Juni 1534 behandelt die Badener Jahrrechnung einen Anstand zwischen dem Landvogte und dem Hofmeister zu Königsfelden wegen Besetzung des Gerichtes zu Birnenstorf.⁴⁶ Tschudi weist die Ansprüche des Hofmeisters mit dem Urbar von Baden und einem eidgen. Spruchbriefe von 1504 zurück und nachdem sich der Vertreter Königsfeldens auf alte Bräuche, Urbarien und Urkunden berufen hat, hält ihm Tschudi einen Pergamentrodell entgegen, der noch älter sei, als das Kloster Königsfelden und welcher beweise, daß die Aeinter Eigen, Lenzburg, Aarau und Brugg zu Baden gehört haben. Es ist offenbar, daß unter dem alten Documente, das der Landvogt produzierte, der auf Baden bezügliche Theil des bekannten Habsburgisch-Oesterreichischen Urbars von 1303—1311 zu verstehen ist, dessen Originalrödel noch heute im aarg. Staatsarchive liegen.⁴⁷ Daß es für die Herren der Tagsatzung etwas Außergewöhnliches war, in dem Studium der Urkunden für Rechtsfragen so weit zurück zu gehen, wie es Tschudi in dem gegebenen Falle gethan hatte, beweist die Aeußerung des Landvogtes bei der Vorlage des Rodells, daß es zwar gebräuchlich sei, sich je-weilen nach den jüngsten Urkunden, d. h. eben nach dem eidgenössischen Spruche von 1504 zu richten.

Ein eben so sprechendes Zeugniß dafür, daß Tschudi das alte eidgenössische Archiv gründlich durchgearbeitet hat, liefern dessen Originalurkunden selbst. Er hatte nämlich die löbliche Gewohnheit, auf die Rückseite der von ihm copierten oder excerpierten Urkunden in einem kurzen Satze, oft nur mit einem Stichworte, den Inhalt des betreffenden Schriftstückes zu bezeichnen oder bereits vorhandenen ältern Ueberschriften noch kurze Bemerkungen über die Geltung der Urkunde („ist abgelöst; gilt“) ⁴⁸ beizufügen. Die Auszüge und Copien, die Tschudi den Originalien des eidgenössischen Archivs entnommen und sodann seinen Urkundensammlungen ⁴⁹ und seiner Schweizerchronik einverleibt hat, ⁵⁰ sind natürlich um so werthvoller, als das genannte Archiv durch den Brand der eidgenössischen Kanzlei vom Jahre 1555 in seinem Bestande schwer beschädigt worden ist.

Keineswegs hat aber Tschudi seine Urkundenforschung auf das ihm persönlich anvertraute Archiv beschränkt; vielmehr benützte er seine Stellung, um sich auch die vielen Urkundenschätze benachbarter geistlicher Stiftungen zugänglich zu machen. Ihm, dem strenggläubigen Katholiken, war es leicht, in diese Archive einzudringen, welche seinen Mitforschern vom neuen Glauben sich nicht erschließen wollten. Durch zweierlei Zeugnisse sind wir im Stande, die Frage zu beantworten, welche aargauische Archive Tschudi noch neben dem alteidgenössischen benutzt habe. Einmal durch die schon berührten eigenhändigen Ueberschriften auf den Urkunden und sodann durch seinen Briefwechsel. So ist, um mit dem erstgenannten Erkennungsmerkmale zu beginnen, im Archiv der Commende Leuggern (und Klingnau) fast Stück für Stück von Tschudi mit Notizen beschrieben worden. ⁵¹ Eine solch' eingehende Beschäftigung mit diesen Leuggerer Urkunden war dadurch möglich geworden, daß letztere im Jahre 1535 auf Anordnung des Schaffners Lienhard Wyss nach Baden gebracht und daselbst durch den dortigen Schulmeister und Notar Lucas Schmalzter in einem großen Foliobande copiert wurden. ⁵² Dieses wichtige und werthvolle Copialbuch, das gerade vor der Abreise Tschudi's von Baden abgeschlossen und vollendet wurde, ist wohl unzweifelhaft seiner persönlichen Anregung zu verdanken. In demselben findet sich, neben verschiedenen eigenhändigen Ergänzungen, ein von Tschudi selbst

gemaltes Titelblatt mit den Wappen des Comthurs, des Schaffners und des Landvogtes vor.⁵³ Nach der Vorrede war dieses Copialbuch bestimmt, die Urkunden der Commende Leuggern der Vergessenheit zu entziehen und leichter zugänglich zu machen; wohl steht die Abfassung des Buches mit dem Streite Leuggerns und Berns wegen der Herrschaft Biberstein in Verbindung, d. h. es sollte in dieser Rechtsfrage leicht und sicher über die alten Rechte Leuggerns Auskunft ertheilen.

Ueber Tschudi's Thätigkeit im Archive von Wettingen giebt sein Briefwechsel reichliche Auskunft.⁵⁴ So schrieb er an Dekan Nicolaus Briefer zu Basel 1540 (sambstags assumptionis) von Glarus aus: „Ich schick üch ein abschrift eins briefs schreib ich von verwunderung wegen zu Wettingen ab, dess datum anno domini 1255, der meldet das opidum Ovve (wird jetz Eglisow genämpt, ligt am Rhin latere germanico in Zuricher biet) in districtu Sueviae sige, hinwider nämpt er Glattfelden das dorf in districtu Burgundiae.“⁵⁵ In einem spätern Briefe an denselben Adressaten spricht Tschudi von vielen Urkunden der Freilherren von Thengen und Lupfen im Kloster Wettingen, wo auch deren schönes Grabdenkmal und deren Wappen zu finden sei.⁵⁶ Schon vor Absendung dieses Schreibens an Briefer hat Tschudi demselben Abschriften von den von ihm in Wettingen copierten Originalen übersandt. Seiner Correspondenz mit Briefer bez. den Daten der Briefe Tschudi's können wir entnehmen, daß wirklich die Untersuchung des Wettinger Archivs von Seite Tschudi's in die erste Landvogteiperiode fällt. Dieser Arbeit erinnert sich Tschudi noch in den letzten Jahren seines Lebens in den Briefen an Josias Simler.⁵⁷

Wie Wettingen, so wurde auch Muri von Tschudi zum Zwecke der Durchforschung seiner Bibliothek und seines Archivs besucht und zwar, wie der Briefwechsel mit Briefer neuerdings nachweist, ebenfalls in den Jahren 1533—35.⁵⁸ Selbstverständlich nahmen hier die Acta Murensia das Interesse Tschudi's hauptsächlich in Anspruch, welche er später für seine Zwecke selbständig umarbeitete.⁵⁹ In dem um das Jahr 1546 von Tschudi zusammen gestellten St. Galler Codex no. 668, der eine Fülle von Excerpten aus lat. Schriftstellern und Schriftwerken enthält, hat er Auszüge aus einer

Murensen Chronik und aus den Acta Murensia, die er auch Gesta coenobii Murensis oder fundatio coen. Mur. nennt, niedergelegt.⁶⁰

Eine Copie der viel umstrittenen, angeblich im Jahr 1027 ausgefertigten Urkunde des Bischofs Wernher von Straßburg (schw. Urk.-Reg. no. 1289), die Tschudi in Muri selbst genommen hatte, sandte er noch im Jahre 1571 an Simler.⁶¹

Daß Tschudi's eingehendes Studium der Archive⁶² überhaupt nicht nur für seine historischen Werke, sondern auch für seine staatsmännische Laufbahn von hoher Bedeutung geworden ist, werden wir alsbald aus der Darstellung seiner zweiten Vogteiverwaltung in Baden ersehen können. Von den Jahren 1533—35 dürfen wir aber nicht scheiden, ohne der epigraphischen Forschungen Tschudi's im Aargau noch zu gedenken. War ihm doch in Baden selbst und in dessen nächster Umgebung, insbesondere auf dem Boden des alten Vindonissa's reichliche Gelegenheit geboten⁶³, diese schon seit einigen Jahren gepflegten Studien zu fördern. So konnte Tschudi außerhalb seines Amtssitzes auch in Wettingen, Brugg, Altenburg, Windisch und in Zurzach römische und frühmittelalterliche lateinische Inschriften sammeln und aufzeichnen, welche er später mit einer Fülle von andern Aufzeichnungen und Excerpten aus Urkunden an Johannes Stumpf überließ, die dieser in seiner Ende 1547 erschienenen Chronik veröffentlichte. In Zurzach fand Tschudi das noch heute neben der Thüre der Pfarrkirche eingemauerte Fragment einer römischen Inschrift, die er willkürlich auf eigene Faust ergänzte, um dann in spätern Jahren (nach 1560) die fälschliche Angabe zu machen, daß das fehlende Ergänzungsstück noch 1535 im Hause des Probstes Jacob Edlibach von ihm eingesehen worden sei.⁶⁴ Von römischen Gold- und Silbermünzen, die bei Zurzach aufgefunden wurden,⁶⁵ wußte Tschudi sich einige Stücke für seine Münzensammlung zu verschaffen, wie ihm auch eine aus Windisch stammende mit einer Inschrift versehene Thonlampe zum Geschenk gemacht wurde, welche er 1537 an Beatus Rhenanus übersandte.⁶⁶ Den 1534 in einem Acker bei Wylen unterhalb Baden (h. Unterwyl) ausgegrabenen, unter Kaiser Traian im Jahre 99 aufgerichteten Meilenstein hat, wie uns Stumpf berichtet, „herr Egidius Tschudi von Glaris derselben zeyt gemeiner eydgnossen landvogt zuo Baden, ein geleerter mann und fleyssiger ergründer der antiquiteten

dieselbst in das schloz an der pruken fueren und under dem gang bey dem brunnen aufrichten lassen.“⁶⁷ Hier bei seiner Amtswohnung konnte Tschudi den ihn besuchenden eidgenössischen Rathsboten diese von ihm „von wonders und alter geschichten anzeigung wegen“ aufgestellte Inschrift am besten selbst erläutern.⁶⁸

Als Tschudi Anfangs Juli 1535 die Landvogtei Baden verließ, muß er bald darauf „auf etlichen kriegsreisen in königl. majestat in Frankreich dienst“ eingetreten sein, d. h. er führte, entgegen dem Verbote der Tagsatzung, Franz dem Ersten, der im Frühjahr 1536 den Einfall der Kaiserlichen in der Provence befürchtete, eine Schaar eidgenössischer Reisläufer zu.⁶⁹ Auf dem Rückwege von dieser Reise, die ihn bis nach Marseille geführt und auf der er wiederum zahlreiche Inschriften gesammelt hatte, kam Tschudi im Jahr 1536, als er mit seinen Kriegsgesellen durch Zürich zog, mit dem dortigen Rathe in einen Conflict, welcher einige Erklärungen zwischen Glarus und Zürich veranlaßte. Nichts desto weniger treffen wir noch im gleichen Mouate den bereits in den Glarner Rath eingetretenen Tschudi als Rathsboten des Standes Glarus auf der eidgen. Jahrrechnung in Baden wieder, sowie im September des gleichen Jahres auf der dortigen Tagsatzung. Das ruhige Gelehrtenleben, das der Rathsherr Tschudi in unablässigen historischen und philologischen Studien während der nächsten 13 Jahre zu Glarus verbrachte, wurde nur in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre durch eine Reise nach Rom unterbrochen.⁷⁰ Hatte Tschudi während dieser Zeit nur an einigen wenigen Tagsatzungen Theil zu nehmen (1540, 1541, 1548), so stellten die Jahre 1549—60 an den Staatsmann die höchsten Ansprüche. Durch das ganze sechste Decennium hindurch ist Tschudi ununterbrochen in eidgenössischen wie in speziell glarnerischen Angelegenheiten bethätigt.⁷¹ Dem Aargau im Besondern war Tschudi nochmals durch seine zweite Berufung auf die Landvogtei Baden nahe getreten.

Als er im Juni 1549 wieder ins niedere Schloß zurückgekehrt war, galt Tschudi in der Behandlung rechtshistorischer Fragen, sowie in der detaillirten Kenntniß schweizerischer Urkunden als eine Autorität.⁷² So wurde er im Januar 1550 von der Tagsatzung bevollmächtigt, im Namen der VII den Thurgau regierenden Orte (in einer geheimen Mission) sämtliche Archive der thurgauischen

Gotteshäuser, der Stadt Frauenfeld und einiger Gerichtsherrschaften zu untersuchen,⁷³ um durch seine Nachforschungen das Verhältniß der VII Orte zu der Landgrafschaft und den geistlichen Stiftungen im Thurgau klar zu stellen.⁷⁴ Im November des gleichen Jahres erhält Tschudi den Auftrag, die Rechtsamen und Freiheiten in Betreff der Ansprachen der Städte Bern, Freiburg und Solothurn an die Klösterrechnungen und Appellationen im Thurgau aus den alten Abschieden und Briefen zusammenzusuchen und jedem der VII Orte abschriftlich zu übermitteln, damit man sich desto besser zu verhalten wüßte, wenn die drei Städte von ihren Forderungen nicht abstehen sollten.⁷⁵ Für die Anerkennung, die Tschudi bei seinen Obern für derartige archivalische Arbeiten empfangen hat, zeugt am besten der Abschied der Tagsatzung vom 1. Juli 1565, der ihn „einen weisen verständigen Mann“ benennt, „welcher die unter den Eidgenossen waltenden Anstände oft gütlich oder rechtlich hat austragen helfen und der von eidgenössischen Sachen mehr Wissens hat als kein anderer.“⁷⁶

Die hier berührte Geschicklichkeit Tschudi's, bestehende Händel und Zwistigkeiten zu schlichten, wurde auch jetzt in seiner zweiten Landvogtei stark in Anspruch genommen. So vergleicht er als Kastenvogt und Schirmherr der St. Verenakirche zu Zurzach im October 1549 dieses Stift mit den Grafen Johann und Joachim von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, indem er das Verhältniß der Leibeigenen des Stiftes (der sog. „Verener“) in der Landgrafschaft Stühlingen zu den genannten regierenden Grafen regelt.⁷⁷ Einen Streit zwischen der Stadt Kaiserstuhl und dem Abte Caspar von St. Blasien wegen eines Häusertausches half Tschudi mit den Pröbsten von Wislikon und Klingnau unter Festsetzung der Verpflichtungen der St. Blasianischen Schaffnerei zu Kaiserstuhl beilegen.⁷⁸ In gleicher Weise machte sein Schiedspruch den Zwistigkeiten dieser Stadt mit alt Schultheiß Erhard Ertzlin wegen der städtischen Brunnenleitung ein Ende.⁷⁹

Wie Tschudi die urkundlichen Rechte der Probstei Wislikon gegen die Gemeinden Mellikon und Reckingen in einem Weidgangstreite zu wahren wüßte,⁸⁰ hatte er auch mehrmals das Kloster Wettingen, in dessen Geschichte Tschudi selbst eine nicht unwichtige Rolle spielen sollte, vor Uebergriffen Dritter zu schützen.

Unter der Regierung des Abtes Johann (VII) Nöthlich aus Freiburg im Breisgau (1540—1550) hatte sich nämlich die finanzielle Lage des Klosters Wettingen, die schon seit Jahren Vieles zu wünschen übrig ließ, noch verschlimmert. Als nun um Neujahr 1550 der genannte Abt hoffnungslos darniederlag, wurde Tschudi von den in Zürich besammelten Rathsboten der VII Orte beauftragt, ein Inventar der Gelder und Früchte, sowie des Silbergeschirrs und der Kleinodien aufzunehmen, eine Untersuchung des Klosterhaushaltes zu veranstalten und die Verwaltung des Gotteshauses selbst zu überwachen.⁸¹ Kaum mochte Tschudi diesem Auftrage nachgekommen sein, als der Abt das Zeitliche segnete. Am 28. Januar 1550 beschlossen die Boten der VIII alten Orte als der Schirmvögte des Klosters für dieses letztere selbst einen Abt zu wählen.⁸² Da sie zu Wettingen keinen für diese Würde passenden Conventualen vorfanden, so befragten sie Landvogt Tschudi, ob ihm eine geeignete Persönlichkeit bekannt sei. Tschudi empfahl ihnen nun den Bruder des ausgezeichneten Abtes Joachim Eichhorn von Einsiedeln, den Dekan der Abtei St. Gallen, Petrus Eichhorn.⁸³ Durch Stimmenmehrheit wurde der Vorgeschlagene zum Abte gewählt, und die Wahl noch durch eigene Zuschriften der einzelnen VIII Orte an Landvogt Tschudi bestätigt. Im Auftrage seiner Obern begab sich nun Tschudi nach St. Gallen, um den dortigen Abt Diethelm um die Entlassung seines Dekans und den letztern selbst um die Annahme der Wahl zu bitten. Schon am 5. Februar erhielt Tschudi den Befehl, Petrus Eichhorn in den Besitz des Klosters zu setzen und die Conventherren von Wettingen zur Huldigung gegen ihren neuen Abt aufzufordern und zwar unter Androhung der Einkerkering im Schlosse zu Baden oder der Verweisung aus dem Kloster.⁸⁴ Da nun die Boten der VIII alten Orte am gleichen Tage in Erfahrung gebracht hatten, daß etliche Cistercienser sich dahin geäußert hätten, der Wettinger Convent würde wegen der ungesetzlichen Wahl des Benedictiners P. Eichhorn zu seinem Abte vom Generalabt von Cistertz bestraft und die Wahl selbst nicht bestätigt werden, so erhielt Tschudi die geheime Instruktion, Petrus Eichhorn möchte doch die VIII alten Orte bestimmen, daß sie die Bestätigung der Wahl von Cistertz und von Rom einholten. Als der Generalabt am 5. Sept. 1550 der Wahl seine Zustimmung gab, unterließ er

nicht, den Aebten von Einsiedeln und Kreuzlingen sowie dem Bischofe von Constanz, welche die Wahlfreiheit der Cistercienserklöster verletzt hätten, einen Hieb zu versetzen.⁸⁵ Wie die Folgezeit lehrte, konnte Wettingen mit seinem von Tschudi empfohlenen neuen Abte nur zufrieden sein, da derselbe eifrig bestrebt war, den gesunkenen Zustand seines Klosters zu bessern. Bald nach der Einsetzung Eichhorns in die neue Würde schloß Tschudi mit ihm einen Kaufvertrag betreff. eine Gülte von 16 guten französischen Sonnenkronen ab den Gütern und Nutzungen des Klosters in der Stadt und in der Landschaft Zürich um 320 Sonnenkronen ab. Diese Gülte stellte Tschudi seinen Töchtern, der Conventfrau Küngold Tschudi zu St. Katharinathal bei Diessenhofen und der Barbara Tschudi, Conventfrau zu Leytz, als ein Leibgeding zur Verfügung.⁸⁶ Noch heute besitzt Wettingen ein Erinnerungszeichen an unsern Chronisten, das von dessen engen Beziehungen zu diesem Kloster offenbares Zeugniß ablegt: es ist dies die von Tschudi 1571 gestiftete Wappenscheibe, die an der nördlichen Seite des dortigen Kreuzgangs prangt.⁸⁷

Auch mit Leuggern und mit dem dortigen Schaffner Lienhard Wyss, den Tschudi schon von seiner ersten Landvogtei her kannte, war er in Verbindung geblieben. Vor der Jahrrechnung von 1550 erklärten Tschudi und der Landschreiber Caspar Bodmer, daß der Johanniterorden den Herrn Gotthard von Landenberg zum Comthur von Leuggern gewählt habe, während die VIII Orte den genannten Schaffner L. Wyss wegen seiner tüchtigen Amtsführung zum lebenslänglichen Haushälter daselbst designiert hatten. Da Landenberg sich beschwerte, so wurde durch Dazwischenkunft des Hans Melchior Heggentzer zu Wassersteltz die Uebereinkunft getroffen, daß Lienhard Wyss, so lange Gotthart von Landenberg lebt, Schaffner zu Leuggern bleiben und an Landenberg jährlich 150 Sonnenkronen und 27 Gld. ausrichten soll; Landenberg hat daraus für den Ritterorden alle Respontz, Schatzung, Uffsatzgeld und Capitelkosten zu tragen.⁸⁸

Am 6. October 1550 machte Tschudi der Tagsatzung Mittheilung von der vom Bischofe von Constanz categorisch verlangten Auslieferung des Pfarrers Jörg Denzler zu Leuggern durch den Schaffner Wyss, welch' letzterer jedoch nicht auf das Ansinnen des Bi-

schofs eingetreten war. Der vor den Tagherren selbst erschienene Denzler bat die Eidgenossen um Schutz gegen die Nachstellungen des Vogtes von Oettingen oder der Diener des Bischofs.⁸⁹

Ueber Tschudi's geschäftliche Beziehungen zu den übrigen geistlichen Stiftungen in der ihm unterstellten Landvogtei aus den Jahren 1549—51 schweigen die Acten völlig.

Dafür liefern aber die Abschiede erwünschte Nachrichten über die sorgfältige Art und Weise, mit welcher Tschudi seine Grafschaft verwaltet hat. Vor allem ist Tschudi bestrebt, eine Reihe von Mißbräuchen, die in seiner Vogtei herrschen, abzuschaffen. Er rückt den leichtsinnigen Schuldenmachern, welche Käufe abschließen und sich dann davon machen und welche im Betretungsfalle Pfänder erlegen, deren Versilberung an einer Gant sie durch ihre Abwesenheit verhindern, auf den Leib.⁹⁰ Da die Landvögte der Grafschaft von jeher mit Appellationen ihrer Unterthanen wegen kleinfüger Sachen unaufhörlich belästigt wurden, so wird auf Tschudi's Antrag auf der Jahrrechnung von 1550 eine Appellationstaxe von 1 fl Heller eingeführt, von welcher 10 sch dem Landvogte und je 5 sch dem Land-schreiber und dem Untervogte zufallen.⁹¹ Bei diesen Appellationen vor dem Landvogte erwachsen den Parteien große Kosten, da die zur Tagfahrt geladenen Richter, Fürsprecher und Kundschafter sowohl in Baden als Abends noch auf den Dörfern lebhaft dem Weine zusprachen. Tschudi's Vorschlag, in Zukunft jeden Richter gleichmäßig täglich mit 4 Batzen für Lohn und Zehrung zu entschädigen, wurde angenommen. Auf seine Mittheilung hin, daß es in der Landvogtei gemeiner Brauch sei, Geld um Kernenzins und nicht um Geldzins und zwar 20 Gulden um 1 Mütt Kernen zu 2 Gulden, also um 10 % auszuleihen,⁹² beschließt die Tagsatzung, daß künftig Niemand in den gemeinen Vogteien Kernen- oder Haberszins kaufen dürfe, es wäre denn Grund- oder Bodenzins.⁹³ Wer Geld ausleiht, darf von 20 fl nur 1 fl oder von 20 Gulden nur 1 Gld. Zins, also 5 % nehmen. Am 14. Dezember 1550 läßt Tschudi in den Pfarrkirchen zu Baden und Wettingen ein Mandat verlesen, in welchem er auf Grund einer frühern Anordnung der VIII Orte den Leuten im Amte Wettingen untersagt, auf den Zinsgütern des Gotteshauses Wettingen noch Geld aufzunehmen, dieselben zu versetzen oder sie auf irgend eine Weise weiter zinsbar zu machen. Viele Güter seien

so beschwert und überladen, daß sie keine Zinse mehr ertragen, „weßhalb sich die undertanen zu Würchenlos und Wettingen zu armen durfftigen lüten gmacht wie man dann söllichs täglich an den spenden auch in den husern mit irem wyb und kinnden sicht.“⁹⁴

Galt es hier der drohenden Verarmung der Landvogteileute entgegenzuwirken, so war Tschudi auch für die endliche Ablösung der alten österreichischen Pfandbriefe zu Baden besorgt. Damit dem Landvogte der ebenso mühsame als kostspielige Einzug der an vielen Orten zerstreuten versetzten Zinse erspart würde, rieth Tschudi, dieselben der Stadt Baden gegen Erlegung des Pfandgeldes zu überlassen. Die Stadt hatte sich im Juni 1550 bereit erklärt, zwei solche Pfandbriefe von 600 bez. 90 rheinischen Gulden abzulösen und zu gleicher Zeit versprochen, die VIII Orte von einem ewigen Zinse von 24 *fl* Haller, die der Landvogt bis anhin jährlich den Gotteshäusern und Pfründen zu Baden auszurichten hatte, zu befreien.⁹⁵

Nicht geringe Arbeit wurde endlich unserm Tschudi durch die beiden Zurzacher Jahrmessen an Pfingsten und St. Verenatag verursacht. Als Landvogt hatte er denselben mit Gefolge (u. A. mit Pfeifern und Trompetern) beizuwohnen, um wenigstens für die Dauer jeder Messe die niedern Gerichte zu besitzen, die sonst dem Bischofe von Constanz zustanden. Nur durch diesen Ausnahmezustand war es möglich, eine straffe Marktpolizei, die bei dem Zusammenflusse vieler zweifelhafter Elemente doppelt nöthig war, zu handhaben. Auch Tschudi ist in den Fall gekommen, energisch gegen traurige Vorfälle der Zurzacher Messen einzuschreiten. Als auf der St. Verena-Messe 1549 Balthasar Funk von Zürich in einem Raufhandel getödtet worden war, hatte Tschudi die diesbezügliche Untersuchung zu führen, welche zwar feststellte, daß der Ermordete der Urheber des Streites gewesen war, während die Mörder nicht ausfindig gemacht werden konnten. Deshalb wurden die Verwandten Funks von der Tagsatzung eingeladen, sich darüber in einem Schreiben an Tschudi auszusprechen, ob sie auf ihre Kosten einen Landtag abhalten lassen und einen Thäter oder Sächer suchen wollen.⁹⁶

In einem andern Falle hatte Tschudi einige Schuhmacher von Stein a. Rh., die auf der Zurzacher Messe beim Ankaufe von Leder durch Gerber von Freiburg i. U. betrogen worden waren, zu schützen.⁹⁷

Auf der Tagsatzung, wo die Angelegenheit zur Sprache gekommen ist, wird erkannt, daß die Freiburger Gerber nach der Zurzacher Marktfreiheit vor dem Landvogt und dem Untervogt zu Baden zu Recht stehen sollen, sofern sie nicht beweisen können, daß der auf einer in Freiburg vollzogenen Rechtsverhandlung anwesende Steiner Bote wirklich von den Schuhmachern für diese Verhandlung ausdrücklich bevollmächtigt gewesen sei. Da die Freiburger diesen Beweis wohl nicht leicht leisten konnten, setzte Tschudi schon zum Voraus für diese Angelegenheit einen Rechtstag an. — Um die Unredlichkeiten der Tuchverkäufer auf der Zurzacher Tuchmesse unmöglich zu machen, wirkte Tschudi auf der Jahrrechnung von 1550 für die Einführung der geschwornen Frankfurter Strychschnur. Auf der letzten Messe hatte er selbst constatiren können, daß in Zurzach von den in- und ausländischen Verkäufern mit sehr ungleicher Elle gemessen werde.⁹⁸ Die Jahrrechnung forderte daher die Basler Boten auf, Tschudi beförderlich eine rechtmäßige („gerechte“) geschworne Frankfurter Schnur zu übermitteln. Diesem Auftrage kam Basel nach, indem es Tschudi auch gleichzeitig über die Anwendung der Strychschnur in Basel aufklärte, wo das Streichen der Tücher nicht durch die Verkäufer, sondern durch zwei besonders angestellte und eingeschworne Unterkäufer vorgenommen wurde.⁹⁹ — Aus allen Verfügungen und Maßregeln, die Tschudi zum Wohle der ihm unterstellten Landvogtei getroffen hat, blickt der gesunde praktische Sinn hervor, den Tschudi glücklich mit seinen umfassenden gelehrten Kenntnissen zu verbinden wußte. Wie sehr es Tschudi verstanden hat, seine historischen Studien vergangener Zeiten mit seiner eigenen amtlichen Stellung in Beziehung zu setzen, vermag am besten jene Tagsatzungsverhandlung zu zeigen, auf welcher Tschudi schlagfertig über die Geschäfte und Handelsbeziehungen des Tuchhändlers Thomas Tryt zu Como Auskunft zu geben weiß, an welche er interessante Mittheilungen über die Familiengeschichte der Tryt anknüpft.¹⁰⁰

Haben wir über Tschudi's Amtsverwaltung in seiner zweiten Landvogteiperiode noch ziemlich umfangreichen Aufschluß erhalten, so ist es uns auch vergönnt, einige Blicke in sein privates Leben zu werfen. Im Januar 1550 machte Tschudi auf einem Tage zu Zürich die Mittheilung, daß ihm schon zum zweiten Male in den zum

Amtssitze gehörigen Scheunen, von denen die eine vor dem Thor gegen die kleinen Bäder und die andere unter dem Schlosse gelegen war, Feuer eingelegt worden sei. Da auf die gerade damals herumziehenden Zigeuner oder Heiden der Verdacht der Brandstiftung fiel, so beschloß die Tagsatzung, daß jeder Ort auf solche Zigeuner oder andere solche „landstrichling“ Acht haben und dieselben im Betretungsfalle nach Verdienen bestrafen soll.¹⁰¹

Wohl in Erinnerung an diese beiden unangenehmen Vorfälle bringt Tschudi noch im Jahre 1554 auf einem Tage zu Zug den Antrag seines Standes vor, gegen die fremden Bettler und Landstreicher einmal energisch vorzugehen, andererseits aber den almosenbedürftigen einheimischen Bettlern für die Bescheinigung ihrer Gebrechen und ihrer Armuth Briefe und Siegel zu verabfolgen.¹⁰²

Auf der Badener Jahrrechnung vom 17. Juni 1550 richtet Tschudi an die Boten von Zürich das Begehren um die Erlaubniß, Anken, Käse, Zieger und ein Fäßchen mit Veltliner, was er alles für seinen Hausgebrauch von Glarus kommen lasse, zollfrei durch Zürich durchführen zu dürfen. Er macht darauf aufmerksam, daß ihm, dem Diener der VIII Orte, diese Vergünstigung schon während der ersten Landvogtei gewährt worden sei und er spricht die Hoffnung aus, ein solches Entgegenkommen gegenüber Zürich vergelten zu können.¹⁰³ — Da dem Landvogte auch der Ertrag der zum Schlosse gehörigen Reben eignete, welcher zu den großen Kosten der Besorgung des Weinberges in keinem Verhältnisse stand, so beantragte Tschudi der Tagsatzung den Verkauf dieses Weinberges. Von seinen Obern wurde er deßhalb beauftragt, den betreffenden, vom Landvogt a Pro angekauften Weingarten zum höchstmöglichen Preise wieder zu veräußern.¹⁰⁴

Auch die erste Gattin Tschudi's, Anna Stucki, die Schwester des Abtes Rudolf Stucki von Pfäfers, die uns einmal während der ersten Landvogtei begegnete, tritt uns wiederum in den Akten entgegen. Dießmal meldet das Jahrzeitbuch der Stadtkirche zu Baden ihren am 16. April 1550 erfolgten Tod und ihr Begräbniß in der genannten Kirche vor ihrem eigenen Kirchenstuhl („der Lanndtvögtinen stuel“).¹⁰⁵ Wie Tschudi ihr Andenken durch die Schenkung einer Geldsumme zur Gründung eines Spitales in Glarus ehrte,¹⁰⁶ so stiftete er seiner dahingegangenen Gattin auch eine Jahrzeit in der

Badener Pfarrkirche mit 20 guten Gulden. Gleichzeitig schenkte er der Armenspende Baden ein Capital von 20 fl Haller zum Ankaufe einer jährlich zu vertheilenden Gülte von 1 fl Haller, und bedachte das dortige Stadtpital mit einer Schenkung von 15 Goldkronen. — Gegen Ende des Jahres 1550 verehlichte sich Tschudi wieder mit Barbara Schorno von Schwyz,¹⁰⁷ welche in den Sechziger Jahren gestorben und ebenfalls zu Baden begraben worden sein muß. In einer neuen Jahrzeitstiftung, mit welcher diejenige für Anna Stucki als erloschen erklärt wurde, vergabte Tschudi für seine beiden Gattinnen „so alhie zuo Baden inn der kilchen vergraben liggen“, an die Pfarrkirche 100 fl Haller Badener Währung.¹⁰⁸ Von den Zinsen dieser Schenkung wurden 3 fl dem Leutpriester und den Kaplänen, 1 fl an vier ehrbare Personen, die an der Jahrzeit Theil nehmen, und 1 fl an den Kirchenpfleger (5 β) bez. an arme Leute ausgetheilt. Merkwürdiger Weise weist diese zweite Jahrzeitstiftung (für beide Frauen) gegenüber der ersten (für Anna Stucki allein) eine Reduction des Capitals auf.

Damit können wir die Uebersicht über die staatsmännische Thätigkeit und das private Leben Tschudi's während seiner zweiten Landvogtei zu Baden abschließen und sollten wir, wie bei der Besprechung der ersten Periode, eine Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten Tschudi's in den Jahren 1549—51 folgen lassen. Leider lassen uns jedoch die Hilfsmittel, mit welchen wir früher die Urkundenforschungen und epigraphischen Studien Tschudi's im Aargau verfolgen konnten, nunmehr völlig im Stiche.¹⁰⁹ Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, daß Tschudi während der in Frage kommenden Zeit seine Arbeiten auf historischem Gebiete eingestellt hätte; dagegen spricht sowohl die freudige Arbeitslust und die erstaunliche Arbeitskraft unseres Chronisten einerseits, wie der überreiche, nur mit unverdrossener Ausdauer zu bewältigende Arbeitsstoff anderseits, welcher Tschudi im Aargau zur Benützung offen stand. Wann neben seinen schon genannten Sammlungen historischer Materialien, welche Aegidius zusammengebracht hat, die vielen kleineren Arbeiten zur aargauischen Geschichte (Genealogie der Grafen von Lenzburg und Habsburg, Verzeichniß der Bischöfe von Windisch und Constanz etc.) entstanden sind, kann erst die Durchforschung seines gesammten litterarischen Nachlasses lehren. Leider ist eine

Hauptquelle, die über die Entstehungszeit der historischen Arbeiten Tschudi's wohl mannigfachen Aufschluß geben würde, verloren.¹¹⁰ Es ist dies der sog. „Tschudi'sche Codex von Baden,“ welcher der Bibliothek des Stiftes Baden angehört und unglücklicher Weise im großen Brande von Glarus (1861) seinen Untergang gefunden hat.

Derselbe scheint einen großen Theil des Briefwechsels Tschudi's umfaßt zu haben, von welchem sich bloß die Briefe von Tschudi's Lehrer Glarean an Aegidius in Abschriften erhalten haben.¹¹¹

Dagegen ist die aargauische Kantonsbibliothek so glücklich, einen kleinen Rest von Tschudi's Privatbibliothek ihr Eigen nennen zu dürfen. Derselbe umschließt einige Drucke, in welchen sich Tschudi entweder eigenhändig als den Besitzer nennt, oder in welchen er eine Reihe von Anmerkungen von seiner kräftigen Hand hinterlassen hat.¹¹² U. a. hat sich hier sein Handexemplar seiner Erstlingschrift und damit der einzigen während des Lebens Tschudi's überhaupt gedruckten Arbeit über „die Alpische Rhetia“ erhalten.¹¹³ Eine Fülle von Stichwörtern und Anmerkungen zum Texte beweisen die fortgesetzte Aufmerksamkeit, welche Tschudi seiner Arbeit gewidmet hat, obschon er, wie er wenigstens in spätern Jahren glauben machen wollte,¹¹⁴ wider Willen in den Besitz dieses Druckes gelangt war. Denn nach seiner Mittheilung an Simler hatte Sebastian Münster die gar noch nicht abgeschlossene deutsche Schrift Tschudi's, welche letzterer seinem Lehrer Glarean nach Freiburg i. Br. zur Einsicht übermittelte, copiert, ins Lateinische übertragen und dieselbe in beiden Sprachen ohne Erlaubniß und zum großen Unwillen Tschudi's in den Druck gegeben. Doch steht dieser Darstellung ein Schreiben Münsters entgegen, der Tschudi ersuchte, den Druck der beiden Redaktionen zu gestatten.¹¹⁵ Letztere liegen in dem Exemplare der Kantonsbibliothek vereinigt vor, das, wie noch andere aus Tschudi's Privatbesitz stammende Drucke der Klosterbibliothek von Syon bei Klingnau angehört hat.¹¹⁶ Ob Tschudi seine Bücher direct an Syon schenkte, oder ob sie vielleicht von Wettingen aus, durch dessen Abt Petrus, welchem Syon 1557 durch die VIII alten Orte incorporiert worden war,¹¹⁷ nach Syon gekommen sind, bleibt zweifelhaft. Nur so viel ist sicher, daß — nach den Eintragungen von Tschudi's Hand — diese Drucke nicht vor

seiner zweiten Landvogtei in andern Besitz übergegangen sein können.

War, wie wir gesehen haben, Tschudi unablässig bemüht gewesen, auch in den aargauischen Klöstern und Stiften seine umfangreichen historischen Materialien zu sammeln, so darf nicht vergessen werden, daß diese Klöster ihrerseits wie die schweizerischen geistlichen Stiftungen überhaupt im 17. Jahrhundert sich eifrig bestrebt haben, Copien von Tschudi's geschichtlichen Arbeiten anfertigen zu lassen. In dieser Beziehung verdient neben Wettingen namentlich Muri hervorgehoben zu werden,¹¹⁸ dessen Copie der Tschudi'schen Chronik im Jahre 1734 die Grund- und Vorlage zu dem einzigen leider unvollendeten Drucke dieses hervorragenden schweizerischen Geschichtswerkes abgegeben hat,¹¹⁹ das bis vor wenigen Decennien geradezu als die Hauptquelle für die Kenntniß unserer vaterländischen Geschichte zu gelten hatte.

Als Tschudi zum zweiten Male vom Amte eines Landvogtes von Baden zurücktrat¹²⁰ und nach der Ablage seiner Rechnung¹²¹ wieder in die Heimath reiste, durfte er mit Recht zufrieden auf die große Zahl der von ihm auch während dieser zweiten Amtsperiode erledigten Geschäfte zurückblicken. Wenn auch wir hier an der Hand der eidgen. Abschiede und ergänzenden Originalakten versucht haben, einen Rückblick über die Thätigkeit Tschudi's als Landvogt der Grafschaft Baden zu gewinnen, so können wir nicht anders als seiner fruchtbaren Thatkraft heute noch die lebhafteste Anerkennung zu zollen. Diese Anerkennung wird durch eine künftige umfassende Darstellung aller Beziehungen Tschudi's, die wir hier nur auf einem kleinen Raume verfolgt haben, sicherlich nur gesteigert werden. Darf man doch nicht vergessen, wie lückenhaft und unvollständig das Material, das unserer Untersuchung vorlag, sein muß. Eine Vergleichung des Badener Manuals mit den Abschieden kann diese Thatsache am besten vor Augen führen.¹²² Andererseits sind im Vergleiche zu den Abschieden die Originalakten d. h. die Verfügungen, Erlasse und die amtlichen Schreiben Tschudi's nur noch in spärlicher Anzahl vorhanden, während sie allein genauern Aufschluß über seine umfassende Thätigkeit geben würden. Nichts desto weniger wird, wer das vorliegende Material überblickt, uns das Recht nicht bestreiten können, von „Beziehungen Tschudi's zum Aargau“ reden zu dürfen.

Diese Beziehungen haben mit dem Rücktritte Tschudi's von seinem Amte eines Landvogtes keineswegs aufgehört. Gaben doch die zahlreichen Tagsatzungen, an denen Tschudi insbesondere während der Fünfziger Jahre theilgenommen hat, ihm reichliche Gelegenheit, seine Erfahrungen, die er in zweimaliger Amtsführung gesammelt, im Interesse der Grafschaft Baden zu verwerthen. In einer Reihe von Erlassen der Tagsatzungen ließe sich Tschudi's Theilnahme an Geschäften, die den Aargau beschlagen, leicht nachweisen; doch darf hier eben nur von den persönlichen Beziehungen Tschudi's zum Aargau die Rede sein und deßhalb müssen wir uns auf folgende zwei Zeugnisse beschränken.

Am 10. Juli 1555 schlichtete Gilg Tschudi als Statthalter und des Rathes zu Glarus mit Landammann Georg Reding zu Schwyz, Ammann Hans Lätter von Zug und Bürgermeister Alexander Peyer von Schaffhausen die zwischen den Ständen Bern und Luzern bez. dem Stift Zofingen und der Grafschaft Willisau wegen der Knutwiler Eigenleute und Freien und deren Güter, sowie bezüglich der Besetzung des Gerichtes zu Knutwil entstandenen Streitigkeiten.¹²³ Ferner hat Tschudi am 4. Mai 1556 an der folgenden sehr wichtigen Verhandlung zu Leuggern ebenfalls Theil genommen. Es galt den unaufhörlichen Grenzstreitigkeiten zwischen der vorderösterreichischen Regierung im obern Elsaß und den Eidgenossen wegen der Landmarchen zwischen der Herrschaft Laufenburg und der Grafschaft Baden ein Ende zu machen. Durch die Verhaftung eines eidgenössischen Unterthans Andres Hüssler im Dorfe Leibstatt, welche der Obervogt der Herrschaft Laufenburg und Hauptmann der vier Städte am Rhein, Herr Melchior von Schönöw, vorgenommen hatte, war der alte Grenzstreit neu entbrannt, den nun ein größeres Schiedsgericht, in welchem sich auch Tschudi befand, durch folgende definitive Festsetzung der Landesgrenze beilegte:¹²⁴ Die Landmarch soll durch das Dorf Leibstatt gehen in der Tiefe des Baches und der Straße nach hinauf bis zur Mühle. „Und dieweil dann mit dieser Landmarch die Behusung der mülli zu Leibstatt zertheilt wird, da haben wir gesprochen: was fräven klein oder groß in jedweder theil des huses der mülli zu künftigen ziten beschehen, sollen von der herrschaft in dessen theilmarch der fräven beschehen gebüsst und gestraft werden.“ Diese neue Ausmarchung soll der

Commende Leuggern an ihren Gerichtsherrlichkeiten, Freiheiten und ihrem Wildbann Nichts benehmen. Da in dem Spruche neben dem Verhör bejahrter Männer von Leibstatt, Mettow, Wylen, und Hettischwyl auch der Wortlaut alter Urbarien maßgebend gewesen ist, so konnte Tschudi wohl auch hier seine historischen Kenntnisse praktisch verwerthen.¹²⁵

Die großen Verdienste Tschudi's um die allgemeinen staatlichen und politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft wurden durch seine Absendung an den Reichstag von Augsburg im Dezember 1558 öffentlich anerkannt, nachdem bereits die umfassende Thätigkeit des glarnerischen Staatsmannes mit der Ernennung zum Landammann (1558—1560) ihren Höhepunkt erreicht hatte. Nur kurze Zeit sollte jedoch Tschudi den nach langer Arbeit erklimmenen Gipfel seiner staatsmännischen Laufbahn behaupten, da seine schroffe Haltung in den neuen Glarner Religionswirren seine hohe Stellung bedeutend erschüttern mußte. Um jeden Preis wollten die katholischen Orte Glarus zum alten Glauben zurückführen und Tschudi als das Haupt der katholischen Partei verschmähte es, nunmehr die früher so oft von ihm übernommene Rolle eines Vermittlers zu spielen; vielmehr drängte er insgeheim und leider eben nicht offen und ehrlich auf eine Absagung an die Glarner Neugläubigen, welche glücklicherweise noch durch die Luzerner, Urner und Zuger verhindert werden konnte. Die Stimmung gegen die Altgläubigen, insbesondere gegen Tschudi hatte indessen einen solchen Grad erreicht, daß dieser es für angezeigt hielt, von Glarus nach Rapperswyl überzusiedeln, von wo er erst nach 3 Jahren wieder nach Glarus zurückkehrte, nachdem die Tagsatzung eine Verständigung zwischen den V Orten und Glarus herbeigeführt hatte. Immer mehr zog sich Tschudi von den öffentlichen Angelegenheiten zurück, um seine letzten Lebensjahre zur Vollendung seiner beiden Hauptwerke, der Gallia comata und der Chronik, die ihn sein ganzes Leben hindurch beschäftigt hatten, zu verwenden. Durch den nach langer Krankheit am 28. Februar 1572 erfolgten Tod unseres Chronisten wurde jedoch die Ausarbeitung des zweiten Theiles der Schweizerchronik verhindert.

Anmerkungen.

¹ Fuchs, J., Egidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften etc., St. Gallen, 1805.

Vogel, J., Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtschreiber. Zürich. 1856.

Blumer, J. J., Aegidius Tschudi. Ein Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation. Im Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus. Heft VII, 7—40, Zürich und Glarus 1871.

Blumer, J. J., Aegidius Tschudi als Geschichtschreiber. a. a. O. Heft X, 81—100. Z. u. G. 1874.

² G. von Wyss, Ueber die antiquitates monasterii Einsidlensis und den liber Heremi des Aegidius Tschudi, im Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Bd. X, 251—363.

S. Vögelin, Wer hat zuerst die römischen Inschriften in der Schweiz gesammelt und erklärt? a. a. O. Bd. XI, 27—164.

S. Vögelin, Aeg. Tschudi's epigraphische Studien in Südfrankreich und Italien, in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. XXIII. Heft I.

³ Vgl. Barth. Fricker, Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden. Aarau 1880, pag. 505—510.

⁴ Das Siegel, das Tschudi während seiner zweiten Landvogtei führte, ist von demjenigen aus der ersten Amtsperiode verschieden. Während dieses auf einem Bande die Legende: „Gilg Tschu | di“ zeigt, weist jenes die Umschrift „Gilg Tschu | di | von Glarus“ auf. Das Wappen Tschudi's bildet eine grüne Tanne mit rothem Stamm und rothen Tannzapfen in gelbem Felde. Vgl. die Originalzeichnung von der Hand Tschudi's im Documentenbuche von Leuggern 1535 und die Urkunden no. 59 des eidgen. Archivs (1534 St. Michael) und no. X, 6 (1550) des Wettinger Archivs. (1550, Febr. 5, Baden). Selbstverständlich besiegelte Tschudi auch solche Urkunden, die von Privatpersonen ausgestellt waren, wie Reverse etc.

⁵ Das Badener Manual (Aarg. Staatsarchiv, Abth. Eidgen. Archiv [Grafschaft Baden]) beginnt mit dem „Abscheid gehaltenen tags zuo Baden in Ergow angefangen uff zinstag nach sant Jacobs tag anno XXXIII;“ es geht sodann bis 1535 dornstag nach trium regum und springt sogleich auf 1557 sonntag nach Johans des touffiers tag über. Die erste größere Notiz von der Hand Tschudi's findet sich pag. 77 (1534, Mai 5.) Ueber das Manual vgl. die Eidgenössischen Abschiede Bd. IV. Abth. 1. c. pag. 131. Auszüge aus diesem Manuale sind den (gedruckten) Abschieden beigelegt. (Bd. IV. Abth. 1 c.)

⁶ Eidg. Absch. Bd. IV. Abth. 1 c., pag. 132 (1533, Juli 18. Baden) und pag. 142 (a).

⁷ *ibid.* p. 284 (q) (1534, März 10. Baden).

⁸ Vgl. B. Fricker, a. a. O. p. 484—505.

⁹ Das Urbar der Grafschaft Baden. Bearbeitet von E. Welti. Argovia (Jahrgang 1862 und 1863) Bd. III, 160—233; Beilagen und Bemerkungen 234—268. Vgl. Eidg. Abschiede Bd. II, pag. VII.

Eine Copie des Urbars, die durch Tschudi's Amanuensis Cervinus angefertigt wurde und welche viele Einträge von der Hand Tschudi's enthält, findet sich in der St. Galler Stiftsbibliothek cod. 1082. Dieselbe wurde von Herrgott benutzt; vgl. dessen Geneal. dipl. Habsb. III, 780, 828 und 831 (1) Gütige Mittheilung des Herrn Professor Dr. S. Vögelin. In das Urbar der Grafschaft Baden hat Tschudi während der ersten Landvogtei durch den Landschreiber einige den Thurgau berührende Artikel eintragen lassen (Urbar I = pag. 54; Urbar II = pag. 107.) Vgl. eidgen. Absch. Bd. IV. 1 d. pag. 801 (w).

¹⁰ Urbar II, p. 55: „anno 1533 under mir Gilg Tschudy von Glarus hat der selb halb zechend XXIII stuck 1 viertel ertragen.“ (sc. der zehnten zü Rüffennach).

Von fremder Hand; item XIV βgit Pauly Birchmeyer von Clingnow von einem ansatz inn der Arren hat Gilg Tschudi von Glarus gmacht.

¹¹ Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 c. pag. 225 (aa) vom 1. Dez. 1533 Baden.

¹² *ibid.* pag. 264 (cc) vom 15 Januar 1534 Baden.

¹³ Ist dieser Schreivogel mit dem geflohenen Predicanten vom Badener Abschiede pag. 225 (aa) vom 1. Dez. 1533 identisch?

¹⁴ *ibid.* pag. 285 (v) 1534, März 10. Baden.

Am 15. Januar 1534 suchen Bürgermeister und Rath von Zürich bei Tschudi um die Erlaubniß nach, ihren Glaubensgenossen zu Zurzach das göttliche Wort durch Heinrich Schwärtdter, Leutpriester zu Steinmaur, bis zur Wahl eines eigenen Predicanten predigen lassen zu dürfen. Mitthlg. des Herrn Prof. Dr. Vögelin.

¹⁵ Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1. c. p. 310 (u); *ibid.* p. 365 (cc); *ibid.* p. 368. (Badener Manual.)

¹⁶ gedruckt: Archiv für die schweiz. Reformationsgeschichte I, 635 f (Freiburg i. B. 1869). Schluß: Ich will aber für und für min kuntschaft inn Zürich und Bernbiett haben und alles das da mir möglichst erfahren und was ich da vernim üch minen gnedigen herren das allwegen by tag und nacht berichten das sond ir mir vertrauen dann gnedig ir min herren sind mir üwere sachen nit minder angelegen sunder mer dann min eygen.

¹⁷ Papier-Urkunde vom 19. Sept. 1534 Baden (Stiftsarchiv Zurzach), abgedruckt in der Argovia IX, 197. Vgl. J. Huber, Die Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stifts Zurzach. Klingnau 1868, pag. 138, Anm. 2.

¹⁸ Abgedruckt Argovia IX, 195 (Probsteiarchiv Klingnau). Vgl. J. Huber-Gesch. des Stifts Zurzach. Klingnau 1869, pag. 96.

¹⁹ Ibidem, vom 18. April 1534, Baden (Probsteiarchiv Klingnau). Vgl. Abschiede, Bd. IV, Abth. 1 c pag. 311.

a. a. O. pag. 196 f., vom 23. April 1534, Baden.

²⁰ Abschiede Bd. IV. Abth. 1 c p. 144 (o).

²¹ ibidem p. 162. (Badener Manual).

²² (1534, Oct. 22).

J. Huber, Geschichte des Stifts Zurzach. pag. 95.

²³ ibidem und Eidgen. Abschiede IV. Abth. 1 d. pag. 42. (i i). Argovia IX, 198 anm.

²⁴ (Stiftsarchiv Zurzach), abgedruckt Argovia IX, 198 f. Vgl. J. Huber, Die Kollaturpfarreien etc. pag. 31.

²⁵ Dieser langjährige Landschreiber resignierte 1555 „des podagrans“ wegen seine Stelle, welche dann am frytag vor st. Peter und Paul dem Stadtschreiber zu Baden Heinrich Bodmer von der Tagsatzung übergeben wurde. (Urbar II, 106.)

²⁶ (Stiftsarchiv Zurzach). Abgedruckt Argovia IX, 199 f. J. Huber, Gesch. des Stiftes Zurzach, p. 140.

²⁷ Vgl. eidgen. Abschiede (1534 Oct. 27. Baden). Bd. IV. Abthl. 1 c. p. 418 (d) und (9 Febr. 1535 Luzern) ibidem pag. 462 (i).

²⁸ vgl. eidgen. Abschiede (1534 Januar 15. Baden) Bd. IV. Abthlg. 1 c p. 264 (bb); do. (Febr. 10, Baden) ibid. p. 274 (w) und (März 10, Baden) ibid. p. 285 (w).

²⁹ (1535 Januar 7. Baden) eidg. Absch. IV. 1 c. p. 447 (m).

³⁰ (1533 Juli 28 ff. Baden) eidg. Absch. IV. 1 c p. 128 (g).

³¹ (1534 Oct 27. Baden) ibidem p. 419 (f) + 424 (zu f).

³² (1535 Januar 7. Baden) Absch. IV. 1 c p. 447 (Badener Manual) und (1535 Januar 26. Bern) ibidem p. 448. Brief Berns an Tschudi.

³³ (1535 Febr. 9. Lucern) Absch. IV 1 c p. 461.

³⁴ Absch. IV. 1 c pag. 473 (w) (Luzern 1535 März 4).

³⁵ Absch. IV 1 c p. 489 (n).

³⁶ (1535 Mai 16. Biberstein). Absch. IV. 1 c p. 497.

³⁷ Der Kaufbrief ist vom 16. August 1535 datiert; Archiv Biberst. Or. no. 121; jedoch zeigen die Abschiede, daß dessen Besiegelung durch den Meister des Johanniterordens erst im März 1538 stattgefunden hat. Eidg. Absch. Bd. IV. Abth. 1 c pag. 948 (t).

³⁸ Vgl. eidg. Absch. IV. 1 c p. 264 (y); ibidem p. 342 (Badener Manual), wo u. A. ein Spruch Tschudi's zwischen Siglistorf und Melstorf einerseits und denen von Schneisingen andererseits durch die Jahrrechnung bestätigt wird; ibidem p. 464 (u) 1535 samstag nach st. Sebastian entscheidet Tschudi einen Streit zwischen Margaretha Egloff und Hans Seebold über das Beholdungsrecht des Hofes Rüti (h. „Rütihofes“). Stadtarch. Baden.

³⁹ (1533 Juni 25. Baden) Abschiede IV. 1 c p. 101 (t).

⁴⁰ (1533 Juli 28. Baden) ibidem p. 130 (cc).

⁴¹ Absch. IV. Abth. 1 c p. 419 (i) vgl. ibidem p. 462 (g) (1535 Febr. 9. Luzern). Schon vorher hatte Tschudi einen gleichen Kompetenzstreit mit dem Schultheissen von Kaiserstuhl wegen der Gefangennahme und Urfehde eines Fuss Horlachens und eines Balthasar Roggenmanns. In Betreff dieser

Angelegenheit sandte er laut seinem Briefe an Schultheiss und Rath von Luzern (vom 19. Mai 1534) denen von Kaiserstuhl eine (schriftliche ?) Botschaft. (Gütige Mittheilg. von Herrn Prof. Dr. S. Vögelin.)

⁴² In der antiquitatum monasterii Einsidlensis collectio. p. 149 — 151. (Vgl. G. von Wyss, Jahrbuch für schweiz. Geschichte X, 261) unter dem Titel: „Wie einer uss der grafschafft Baden Jacob Loubi genant durch der mutter gottes hilf, dero walstat ze den Einsidlen er vil jar besucht, usschwärem gefäncknus kam.“ Diese Wundergeschichte ist mit geringen Aenderungen abgedruckt im Einsiedler Wallfahrtsbüchlein von 1567. Gütige Mitthlg. von Herrn Prof. Dr. S. Vögelin.

⁴³ (1534 Dez. 1.) gedrucktes Archiv Wettingen (1694) pag. 1075. (Archiv Wettingen 57 VV.)

⁴⁴ (1534 Oct. 27 Baden) Absch. IV. 1 c. p. 422. Badener Manual.

⁴⁵ (1533 Juni 25. Baden) Absch. IV. 1 c pag. 101 (z). (1533 Juli 28. Baden) *ibid.* p. 128 (l).

⁴⁶ Eidg. Absch. Bd. IV. 1 c. p. 336 (q).

⁴⁷ Im alteidgen. Archiv (Staatsarchiv Aargau) no. 146); Vgl. Herrgott, gen. dipl. Habsb. III, 566 — 573, J. W. L. Aebi im Programm der aarg. Kantonsschule 1840 und Franz Pfeiffer, das Habsburg-Oesterreichische Urbarbuch. Stuttgart 1850.

Tschudi besaß eine von einer Kanzleihand aus der Mitte des XVI. Jh. gefertigte Abschrift dieses Urbars, soweit es sich auf die Grafschaft Baden bezog. (No. 69 seines Nachlasses, jetzt Stiftsbibl. St. Gallen cod. 659, pag. 463 — 494. Diese Copie trägt folg. Ueberschrift von der Hand Tschudi's: „Dis ist die rechtung als hertzog Ruodolff und hertzog Albrächt künig Ruodolffs süne die grafen ze Habsburg sind, ze Baden, Habspurg und Lentzburg haben solltend ufgezeichnet anno dei 1299. „Von Tschudi rühren auch die Titel über den betreff. Abschnitten „Bader grafschafft“, Habsburger grafschafft“ „Lentzburger grafschafft“ her. Mittheilung des Herrn S. Vögelin.

Vgl. seinen Brief an Simler vom 29. Juni 1568 (Glarus), Helvetia VI, 491 und bei J. Vogel. a. a. O. p. 246 und denjenigen an Z. Bletz von 1569 donstags vor dem hlg. pfingstag, Geschichtsfreund II, 157 und bei J. Vogel a. a. O. p. 257.

⁴⁸ Vgl. z. B. die Urkunden no. 19 u. 20 dieses Archivs (im aarg. Staatsarchiv).

⁴⁹ Vgl. z. B. die Mittheilung über die Tschudi'sche Sammlung im Staatsarchiv Zürich im Archiv für schweiz. Geschichte. Bd. XVII. p. 60—62.

⁵⁰ Eidgen. Absch. II, pag. X.

⁵¹ Auch im Texte der Urkunden von Leuggern finden sich Ergänzungen von Tschudi's Hand.

⁵² Acta sunt hec Baden Ergoie anno ab orbe redempto millesimo quingentesimo tricesimo quinto inditione octava die vero Martis que fuit octava mensis junii.

⁵³ Am Fuße der drei großen Wappen schreibt Tschudi: Anno domini MDXXXV jar ist dis büch geschriben under herrn Nielaus Stoltzen von Grächenbickelnheim rittere commenthur der hüssern Lüggern und Wirtzburg etc., als dero zit herr Leonhardus Wyss stathalter und schaffner was der

commenthürhüsern Lüggersn Clingnow und Hyberstein, domaln Gilg Tschudy von Glarus der acht orten der eidgnoschaft schirmherren ze Lüggersn, lantvogt inn der grafschafft Baden was.

In den Copien hat Tschudi z. B. die ihm bekannten, nur mit einem Buchstaben bezeichneten Vornamen ergänzt. z. B. p. 169 und 171.

⁵⁴ In den Archivalien dieses Klosters ist die Hand Tschudi's im großen Documentenbuche (Ende 15, Afg. 16 Jhh.) nachweisbar, vgl. daselbst p. 8 (b).

⁵⁵ Vgl. Aegidii Tschudii chronicon Helveticum, Basel 1734, I, 151 anm.

⁵⁶ 1541 uff Barbarä, Glarus: Dann nemlich Thengen und Lupfen alte fryherren gewesen und mitstifter des gotzhus Wettingen, alda vil brif von inen, dero datum a. 1245—1255. Sind ouch noch etlich zit darnach fryherren beliben, habend ouch ir herrliche sepultur zu Wettingen, und ire wappen als stiftere an vil orten bi der anderen mitstifter wappen. . . .

J. Vogel, Egidius Tschudi etc. p. 197.

Vgl. auch den Brief an Bullinger vom 6. Dez. 1541 (Glarus) bei Vogel a a O. p. 198, und Briefe an Beatus Rhenanus (1541, Juni 25) im Briefwechsel des Beatus Rhenanus. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Adalbert Horawitz und Dr. Karl Hartfelder. Leipzig 1886 pag. 480. Briefe constatirt, daß er unter diesem Datum die emtio Dietinkon et Slieron von 1259 (Herrgott geneal. dipl. Habsb. II, 351) bereits in Händen hatte. Eine Reihe von Wettinger Urkunden von der Hand des Cervinus finden sich im Nachlasse Briefers auf der Basler Universitätsbibliothek. Ich verdanke diese Mittheilungen Herrn Dr. S. Vögelin.

⁵⁷ Tschudi an J. Simler: (1568 Juli 27): Ich hab der grafen von Lentzburg, Kiburg, Habsburg so vil in gotzhüsern zu Münster, S. Urban, Wettingen, Einsideln, St. Gallen und allen klöstern im Turgöw und andern mer ires stammens und harkommens gelesen, . . .

J. Vogel, Egidius Tschudi pag. 251.

Die Wettinger Kaufbriefe betreff. Dietikon, Schlieren und Talwil nennt Tschudi in seinem Briefe an J. Simler vom 25. April 1570 Glarus, J. Vogel a. a. O. pag. 263.

⁵⁸ Auf die Kenntniß der Acta Murensia weist die Stelle in dem Briefe Tschudi's an Briefe (1540 sambstags assumptionis, Glarus), gedruckt in Aegidii Tschudii Chronicon Helveticum Basel 1734, I, 151, anm. hin: . . . „wie dann fundatio Murensis Coenobii sich ansehen lasst“ . . . Vgl. Tschudi's Gallia comata. pag. 88 „wie solches die alten gesta zu Mury ausweisen.“

Am 28. Juni 1541 besaß Briefe wenigstens den Anfang der ihm von Tschudi übermittelten Acta Murensia und am 29. April 1543 die complete Copie derselben, die der Amanuensis Tschudi's, Franz Cervinus, angefertigt hatte und die sich noch heute im Nachlasse Briefers (s. o.) befindet. (Vgl. den Briefwechsel des B. Rhenanus p. 480 u. p. 495.) Gütige Mittheilung des Hrn. Prof. Dr. S. Vögelin.

⁵⁹ G. E. Haller, Bibliothek III, 1442.

⁶⁰ Dr. S. Vögelin, Aegidius Tschudi's epigraphische Studien in Südfrankreich und Italien. Zürich 1887. Mittheilungen der antiq. Gesellschaft in Zürich. Bd. XXIII, p. 7. Die aus der „Chronica quaedam Murensis coenobii“

stammenden Auszüge Tschudi's sind von ihm aus der sog. Weltchronik von Muri (W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter⁵. II, 54) entnommen worden, in welche von einer Hand des 14. und 15. Jhh. auf dem letzten Blatte historische Notizen über Muri eingetragen worden sind. (Vgl. einen Brief P. Leodegar Schmid's an B. F. Zurlauben 4. Dez. 1786, Muri.) Die sog. Weltchronik von Muri befindet sich im Kl. Muri-Gries bei Bozen.

⁶¹ Tschudi an Simler (1571 Mai 15. Glarus) . . . so doch der Habsburgisch namen noch nit über VIC jar alt, wie ir in diplomate Wernheri episc. Argent. (so ich üch hiebi schick und ab dem besigeltten hauptbrieff selbs abgeschriben sechen werdend Den uszug derselben grafen stammens schick ich üch us den gestis und brieffen des selben gotzhus.

Vogel a. a. O. p. 272.

⁶² In Königsfelden hatte Tschudi ein Büchlein, das über den Bau des dortigen Klosters näheren Aufschluß gab, kennen gelernt („als ihr stüftbüchle anzeigt“). Tschudi's Gallia comata, pag. 138.

⁶³ Vgl. S. Vögelin im Jahrbuch für schweiz. Geschichte (Zürich 1886), Bd. XI. 114–119, wo die von Tschudi gesammelten bez. bloß erwähnten aarg. Inschriften behandelt sind.

⁶⁴ a. a. O. pag. 37 anm. 1 und pag. 114 ff.

⁶⁵ Vgl. die Beschreibung Zurzachs in der Römerzeit durch Tschudi im Codex San Gallensis 668 bei S. Vögelin, Aegidius Tschudi's epigraphische Studien pag. 43. Dieselbe lag J. Stumpf für dessen Text über das römische Zurzach (in seiner [Stumpfs] Chronik) zu Grunde; vgl. a. a. O. pag. 5.

Vgl. noch Tschudi's Gallia comata pag. 136. Wohl in Zurzach selbst lernte Tschudi die alte lateinische Legende von der hl. Verena kennen. a. a. O. p. 137.

⁶⁶ S. Vögelin Jahrb. f. schweiz. Geschichte XI, 117.

⁶⁷ J. Stumpf Chronik I, bl. 278.

S. Vögelin a. a. O. pag. 116 f. Vgl. die folg. Anmerkung.

Dieser Meilenstein befindet sich seit 1712 in Zürich (Wasserkirche).

⁶⁸ Vgl. S. Vögelin: Bibliographische Exkurse und Nachträge zu den „Inscriptiones confederationis Helveticae Latinae“ im Anz. f. schweiz. Alterthumskunde, 1888, no 1. (sub III.)

Der bekannte Kosmograph Sebastian Münster schreibt unterm 17. August 1537 von Basel aus an Tschudi: „Ante octo dies cum ob iter invisissimam thermas Badenses vidi quid illic egeris in erecta Trajani statua, cum provinciae illius auspicatus esses praeses.“

(Anz. f. schweiz. Geschichte und Alterthumskunde, X. Jahrg., Oct. 1864, no. 3., p. 39.)

⁶⁹ Vgl. S. Vögelin, Aeg. Tschudi's epigraphische Studien p. 29 f. Für das Datum einer spätern gegen die Mitte des Jahrhunderts fallenden zweiten Reise Tschudi's nach Frankreich fehlt jeder Anhaltspunkt. (ibid. p. 31.)

⁷⁰ Vgl. S. Vögelin, Aeg. Tschudi's epigr. Studien, p. 31–41.

⁷¹ Vgl. neben den eigen. Absch. auch das „Nahmen-Buch aller h. H. H. Ehrengesandten auf den Tagsatzungen von a. 1505–1688. (alteidgen. Archiv).

⁷³ Desshalb holen seine Collegen bei ihm Rath, so der Vogt von Sargans (1549 Oct 9). Eidgen. Absch. Bd. IV 1 e pag. 182 (zu b).

⁷³ Eidgen. Absch. Bd. IV. 1 e, pag. 215 (pp) (1550 Janr. 28. Baden.)

⁷⁴ Für diese Untersuchung der Archive erhält Tschudi 2 Kronen als Gratification; ibidem p. 326 (z) (1550 Juni 17 Baden).

⁷⁵ Eidgen. Absch. Bd. IV. 1 e pag. 455 (y) (1550 Nov. 18. Baden).

⁷⁶ Vgl. J. J. Blumer im Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus VII. Heft p. 30. Vgl. auch Eidgen. Absch. IV. Abth. 2. p. 306 (y): 1565 Januar 9. Lucern: „Amman Tschudy, der so viele alte freiheiten der Eidgenossen kennt.“

⁷⁷ (1549 Oct. 21.) vgl. J. Huber, Die Urkunden des Stiftes Zurzach, Aarau 1873, pag. 17—19. J. Huber, Gesch. des Stifts Zurzach p. 99.

⁷⁸ (1549 Oct. 31. Kaiserstul.) 1. Stadtarchiv Kaiserstuhl (Orig.) 2. Copialbuch der Probstei Klingnau 556. J. Huber, Regesten der ehemaligen St. Blasianischen Probsteien Klingnau und Wislikofen. Luzern 1878 p. 87.

⁷⁹ Vgl. eidgen. Abschiede Bd. IV 1 e p. 109 (w) (1549 Juli 1. Baden); ibidem p. 164 (i) 1549 Sept. 4 Baden).

Spruchbrief Tschudi's vom 25. Januar 1550 im Stadtarchiv Kaiserstuhl (Käufe).

⁸⁰ 1550 Januar 11. Baden. J. Huber, Regesten p. 89.

⁸¹ 1550 zinstag nach der heylgen dryg kungen tag. Zuschrift des Stadtschreibers von Zürich an Landvogt Tschudi. Archiv Wettingen. W. 47 H.H.H.

⁸² Gegen die Wahl des neuen Abtes durch die 8 Orte hatte der Wettinger Convent vergeblich protestiert; doch wurde ihm dagegen urkundlich die kanonische Wahl des auf Petrus Eichhorn folgenden Abtes zugesichert. 1550 zinstag nach . . . liechtmeß. Archiv Wettingen no. 7. X.

⁸³ Tschudi muß schon früher an die Wahl des Petrus Eichhorn zum Abte von Wettingen gedacht haben. Vgl. den Brief des Abtes Joachim von Einsiedeln an Tschudi vom 17. Januar 1550. (z. Z. im Besitze des Herrn Fürsprech Good in Ragatz.)

⁸⁴ Eidgen. Abschiede Bd. IV. 1 e p. 211 (gg). — Archiv Wettingen W. lit. X. 6. (mit Beilage der geheimen Instruction).

⁸⁵ Die beiden Aebte hatten nämlich die Wahl unterstützt und der Bischof dieselbe bestätigt. Archiv Wettingen. W. lit. X. 11.

⁸⁶ 1550 donstag vor dem heiligen pfingsttag. Archiv Wettingen, 18 Y Y Y. Drei Quittungen der Frau Kungold Tschudi von 1553, 1554, 1556 finden sich sub W. 63 J im Archiv Wettingen.

1551 zinstag vor s. Agatha beurkundet Tschudi einen zwischen dem Kl. Wettingen und der Stadt Melligen vollzogenen Zinstausch zu Oetwyl. (Gedrucktes Archiv Wettingen [1694.] p. 887.)

⁸⁷ Dieselbe trägt die Inschrift: Herr Gilg Schudy alltt landtamman zu | Glarus und alter landtvogt der graffschaft | Baden im Ergöuw. 1571 |. Neben dem Wappen Joh. Baptist; oben der englische Gruß; Monogramm fehlt. Vgl. H. E. von Berlepsch in Lützows Zeitschrift für bildende Kunst, 21. Jahrgang (Kunstgewerbeblatt, 2. Jahrg. p. 114).

⁸⁸ (1550 Juni 26. Baden) Archiv Leuggern no. 301.

- ⁸⁹ Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e. pag. 432 (h).
- ⁹⁰ (1550 Januar 28. Baden) Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e p. 205 (d).
- ⁹¹ (1550 Juni 17. Baden) Eidg. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e pag. 321 (d).
- ⁹² (1550 Nov. 18. Baden) Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e pag. 454 (v).
- ⁹³ (1551 März 10. Baden) Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e pag. 467 (a).
- ⁹⁴ (1550 Dez. 15.) Archiv Wettingen sub. 27 G G G; gedrucktes Archiv Wettingen (1694) pag. 168.
- ⁹⁵ (1550 Juni 17. Baden) Eidgen. Absch. IV. 1 e p. 342. (ll).
(1550 August 11. Baden) ibidem p. 382 (b).
- ⁹⁶ (1549 Sept. 4. Baden) Eidgen. Absch. IV. 1 e pag. 166 (s).
- ⁹⁷ (1550 Oct. 6. Baden) Eidgen. Absch. IV. 1 e pag. 441 (oo).
- ⁹⁸ (1550 Juni 17. Baden) Eidg. Absch. IV. 1 e pag. 323 (n).
- ⁹⁹ Diese Instruction ist datiert vom 7. Juli 1550. Vgl T. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886 p. 419 und 643 (Nachträge).
- ¹⁰⁰ (1549 Sept. 4. Baden) Absch. IV. 1 e p. 160 (a).
- ¹⁰¹ Eidgen. Absch. Bd. IV. 1 e pag. 198 (b) (1550 Januar 7. Zürich) ibidem pag. 209 (aa) (1550 Januar 28. Baden).
- Damit hängt wohl der Posten in der Rechnung vom Juni 1550: „4 \bar{z} dem Jacob Wyss wegen des verbranntes Heus, das er dem Landvogt abgekauft“ zusammen. ibidem pag. 341.
- ¹⁰² 1554 Febr. 19. Zug. (Eidgen. Absch. Bd. IV. lit. 1 e pag. 886 (g).
- ¹⁰³ Eidgen. Absch. Bd. IV. 1 e pag. 328.
- ¹⁰⁴ (1550 Januar 28. Baden) Eidgen. Absch. Bd. IV. 1 e pag. 205 (e).
- ¹⁰⁵ Vgl. das gen. Jahrzeitbuch p. 54 zu XVI kal. mai (vigilia).
- ¹⁰⁶ Vgl. Dr. J. J. Blumer im Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus, VII. Heft pag. 19.
- ¹⁰⁷ Vgl. Blumer a. a. O.
- ¹⁰⁸ Vgl. B. Fricker, Gesch. der Stadt und Bäder zu Baden, Aarau 1880, p. 247. Die Mittheilung der beiden Jahrzeiten (aus dem Badener Jahrzeitbuche, pag. 55), sowie auch Aufschlüsse über die fragliche Reihenfolge der Frauen Tschudi's verdanke ich Herrn Prof. Dr. S. Vögelin.
- ¹⁰⁹ Wie J. Huber, Argovia IX. p. 200 anm. richtig angiebt, findet sich in unsern Archiven keinerlei Spur vom Briefwechsel Tschudi's aus der Zeit der zweiten Landvogtei mehr vor.
- ¹¹⁰ Entdeckt von Pfarrer Melchior Kirchhofer in Stein a. Rh. Vgl. Hrch. Schreiber, Heinrich Loriti Glareanus, Freiburg 1837, pag. VII der Vorrede.
- ¹¹¹ Hrch. Schultheß, Collectaneen über Glarean, Stadtbibl. Zürich, Mscr. J. 146). Vgl. S. Vögelin, Aeg. Tschudi's epigraphische Studien, pag. 46. anm. 25.
- ¹¹² C. Plinii secundi Novocomensis epistolarum libri decem. Basilea anno MDXXI. Auf dem Titel schrieb Tschudi: „Aegidio Scudo vendidit Cervinus 1540“. Cervinus war Tschudi's Amanuensis. Aarg. Ktsbibliothek R 69 (a).
- ¹¹³ Die uralt warhaftig alpisch Rhetia und De prisca ac vera Alpina Rhetia; Basel, Isingrin, 1538. Aarg. Ktsbibliothek R 12 q.
- ¹¹⁴ Tschudi an J. Simler (1565, Nov. 28., Glarus) gedruckt bei Vogel, pag. 238.

¹¹⁵ Seb. Münster an Tschudi 1537 August 17, Basel, gedr. im Anz. f. schweiz. Gesch. und Alterthumskunde, Oct. 1864, no. 3., pag. 38. Vgl. dazu Tschudi's Gallia comata pag. 283—286, wo sich Tschudi weitläufig über die verführte Edition seiner Erstlingschrift vernehmen läßt.

¹¹⁶ Katalog der aarg. Kantonsbibliothek. Bd. 1, p. XXXIV. (Aarau 1857).

¹¹⁷ (1557 Juli 1. Baden, Jahrrechnung.)

Archiv Wettingen, A. A. A. no. 10. Unter den Tagherrn befindet sich auch G. Tschudi, Statthalter und des Raths von Glarus.

¹¹⁸ Aarg. Kantonsbibl.: Handschriften von Wettingen (W. 13 q.; W. 30 fol.); von Muri M 21 fol.; M 26 fol.; M. 27 fol.

¹¹⁹ Vgl. Dr. Th. von Liebenau, Mittheilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz. 3. Heft pag. 65 anm. (Einsiedeln 1884).

¹²⁰ Ihm folgte im Amte Ambros Imhof, des Raths zu Bern, der zuerst am 17. Juni 1551 als Landvogt von Baden siegelt.

¹²¹ Vgl. die Abrechnung mit Tschudi: Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e pag. 519 und 520. (1551, Juni 8., Baden, Jahrrechnung).

¹²² Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 c, pag. 131.

¹²³ (1555 mittwoch den 10. höwmonat. Baden). Stiftsarchiv Zofingen Or. no. 655.

¹²⁴ Schon die Tagsatzung vom 8. Sept. 1555 hatte Tschudi und Landvogt Spross von Zürich mit der Beilegung dieses Streites beauftragt. Eidgen. Absch. Bd. IV. Abth. 1 e pag. 1328 (y).

¹²⁵ Aarg. St.-A. Alteidgen. Archiv, Or. no. 79.



Die St. Mauritiuskirche in Zofingen.

Kurze Baugeschichte mit Beschreibung, anlässlich der letzten Renovation.¹

Von Bezirkslehrer **Emil Faller**.

Geheimnißvolles Dunkel liegt, wie bei den meisten Städten unseres Landes, über der Urzeit von Zofingen, ein Dunkel, in das nur Sage, Laienmeinung und gelehrte Hypothese ihre Nebelgestalten hineinzaubern. Zwar läßt die weitreichende Reihe der blassen Phantome, die sich in die dunkelste Ferne verlieren, uns ungefähr ahnen, daß der Ort uralt sein müsse. Aber urkundlich und glaubhaft von ihm zu reden beginnt jene schweigsame Zeit erst mit dem zwölften Jahrhundert,² wo die Grafen von Froburg, wie es scheint, seine Grundherren waren. Da redet sie dann allerdings davon, wie von etwas Längstbekanntem, Selbstverständlichem, und da muß das uralte Gemeinwesen gewiß auch seit lange seine Kirche gehabt haben, und zwar bei der Bedeutung Zofingens wahrscheinlich eine Kirche nicht ohne Interesse.

Aber von dieser ältesten Kirche weiß man eben gerade so wenig, wie von der Gründung und der ältesten Zeit der Stadt. Unser Zofinger Chronist, Dekan Frikart, muthmaßt ohne überzeugende Gründe, daß sie so etwa im sechsten oder siebenten Jahrhundert entstanden sein möge.³ Und in einem im letzten Jahrhundert gefertigten Auszug aus dem leider verloren gegangenen Jahrzeitbuch

¹ Vorgetragen an der Jahresversammlung der historischen Gesellschaft zu Zofingen am 31. October 1887.

² Brunner, Das alte Zofingen und sein Chorherrenstift. Aarau 1877. S. 12.

³ Frikart, Chronik der Stadt Zofingen, I, 15.

des Zofinger Stiftes¹ wird Königin Bertha von Burgund, angeblich eine geborene Froburgerin, als Erbauerin genannt. Letzteres wohl hauptsächlich deshalb, weil am Tage der heiligen Bertha den Chorherren von Zofingen ihr Stiftseinkommen ausgerichtet und gleichzeitig die Jahrzeitfeier für alte Stifter, namentlich diejenigen aus dem Hause Froburg, gehalten wurde.

Immerhin kann die Kirche ihren Patron, den heiligen Mauritius, wohl nicht vor dem Jahr 804 erhalten haben,² wo ihn erst Papst Leo IV. zugleich mit seinen tapfern Kameraden förmlich kanonisirt hat. Bekanntlich war der Heilige oberster Hauptmann jener berühmten thebäischen Legion, welche von Maximinian, dem finstern Mitregenten des Kaisers Diocletian, aus Aegypten berufen und, weil selbst christlich, die Verfolgung von Christen verweigernd, am 22. September 302 bei Agaunum zweimal dezimirt und zuletzt größtentheils vernichtet worden sein soll.³ Mit Rücksicht auf die südliche Heimath wurden nachher da und dort die guten Thebäer zu halben Negern gemacht,⁴ und Mauritius selbst hat man, verleitet durch seinen Namen, der an Mauren und Mauritanien erinnert, auch wohl als Mohren dargestellt, wie das früher schwarzangestrichene Köpfchen an der südöstlichen Außenseite des Chors⁵ zu beweisen schien. An der Stätte des Blutbades selbst aber erhoben sich nachher Kloster und Städtchen St. Maurice in Wallis, und viel hundert und hundert Kirchen und Kapellen suchten mit der Zeit das Patronat des angesehenen Heiligen, darunter eben auch das hiesige Gotteshaus. Im Jahr 1312 erhielt letzteres dann aus dem Walliser Kloster noch einige Reliquien des Patrons und seiner Leidensgefährten, die in einem besondern Heiligenschrein oder Reliquarium sorgfältig aufbewahrt wurden.⁶

Inzwischen ist wohl kurz vor Schluß des zwölften Jahrhunderts, wie

¹ »Königin Bertha von Burgund als Kirchenerbauerin« von Dr. Th. von Liebenau im „Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde“, Jahrgang 1885, S. 148–149.

² Frikart, I, 21.

³ Gelpke, Christliche Sagengeschichte der Schweiz, S. 51 ff.

⁴ Ebend. S. 71.

⁵ Frikart, Einleitung, S. 39.

⁶ Frikart, I, S. 138.

man annimmt, von den schon erwähnten Froburgern gegründet, an der Kirche auch ein Chorherrenstift entstanden, das wohlbekannte Mauritiusstift, dem nun auf lange hinaus die Sorge für das Gotteshaus oblag.¹ Dasselbe war ein sogenanntes weltliches Chorherrenstift, dessen Mitglieder, im Gegensatz zu den regulirten Chorherren, auf keine Mönchsregel verpflichtet waren und nicht zusammenlebten, sondern einzeln in besondern Häusern ihre, aus dem Stiftsgut repartirten Pfründen genossen, ohne daß sie deßhalb aufhörten, eine geschlossene Korporation zu sein. Ja, es kam häufig vor, trotz vielfachen Einspruchs, daß solche Kanoniker nicht einmal am Stiftsorte selbst residirten und zwei bis drei Kirchenämter nebeneinander bekleideten, wie denn auch der sonst so reformeifrige und dafür so schwer verfolgte Doktor Felix Hemmerlin zugleich Propst am St. Ursusstift in Solothurn, Kantor am Großmünster in Zürich und Chorherr in Zofingen war.² — Als Schirmvögte des Stifts erscheinen anfangs die Froburger selber, später, ungefähr von der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an die Habsburger, und die allmählig verarmenden Froburger funktioniren nur noch als Stellvertreter derselben. Wie und wann aber das Stift Zofingen und mit ihm die Stadt an das Haus Habsburg, zunächst an Graf Rudolf, den spätern römischen König, gekommen, das läßt sich nicht mehr so genau nachweisen.³ Jedenfalls waren sie und blieben sie bei Oesterreich, bis mit dem Jahr 1415 Schultheiß und Rath der Stadt Bern in dessen Rechte traten.

Längere Zeit erfreute sich inzwischen das Stift zunehmenden Wohlstandes und Ansehens. Von sechs stieg die Zahl der Chorherren, ungerechnet die vielen Kapläne, allmählig auf sechszehn,⁴ sank aber dann wieder herunter, insonderheit bei Herannahen der Reformation bis auf zwölf und zehn.⁵ Dies wäre freilich, wie Herr von Liebenau uns belehrt, so zu verstehen, daß man unter den angegebenen Zahlen nur die hier residirenden Chorherren, nicht alle

¹ Brunner, S. 4.

² Balthasar Reber, Felix Hemmerlin von Zürich, S. 79.

³ Brunner, S. 9 f.

⁴ Ebend., S. 6.

⁵ Stifts-Archiv Zofingen (Staatsarchiv Aargau), Urkunde Nr. 628 vom 13. Juni 1526.

überhaupt, zu suchen hätte, indem ein sogen. „halbes“ Stift stets zwölf, ein „ganzes“ vierundzwanzig umfaßte. Neben dem üblichen Propst gab's dann, wie bei andern Korporationen der Art, noch einen Dekan, einen Schulmeister, einen Kantor und einen Kustos oder Schatzmeister,¹ und als erste Pröpste erscheinen in den Urkunden hauptsächlich wieder etliche von den unvermeidlichen Froburgern. Die Leutpriesterei besorgten anfänglich eben diese Pröpste selber, später die Dekane mit je zwei Hilfspriestern.² Dabei gelang es dem Stift, neben vielen Gütern da und dort auch den Kirchensatz an sich zu bringen, wie z. B. in Knutwyl (1326), Triengen (1444), Kulm (1489) und Gränichen (1494), sodann die einträglichen Vogteien Knutwyl, Mauensee, Zopfenberg, Buchs bei Dagmersellen und Uffikon zu erwerben, und eine ganze Reihe von Kapellen in und um Zofingen waren überdies von der Propstei abhängig, Kapellen, die zum Theil nachher zu Pfarrkirchen wurden, wie die Aarburger (1484), die Uerkheimer (1520), die Brittnauer (?) und die Safenwyler (1866).³ Wenn trotz alledem nach einer Vermögensstatistik des Stifts Zofingen im Diöcesan-Archiv von Freiburg im Breisgau⁴ das Jahreseinkommen nicht gerade glänzend erscheint, wenn es beispielsweise für das ganze Kapitel zu 150 Mark (1 Mark hier = 1 Pfund Feinsilber an Werth) und für den Propst zu 8 Mark angegeben wird, so wolle man neben dem bedeutend höhern Geldwerth jener Zeit jedenfalls das nicht vergessen, daß man schon damals vielerorts so schlau war, aus Furcht vor zu schwerer Besteuerung durch geistliche und weltliche Obere mit Angabe der Einkünfte nicht allzu offenherzig zu sein. Jedenfalls war St. Mauritius von Zofingen keiner der geringsten Heiligen im Lande. — Eine Zeit lang scheint sogar das Stift eine Art protegirender Superiorität

¹ Stifts-Archiv. Nr. 5 vom 2. Juni 1279.

² St.-A. Nr. 18 vom 28. September 1282.

³ Brunner, S. 23 f.

⁴ *Taxatio ecclesiarum et beneficiorum in dioecesi Constanciensi*, V, 83, ed. 1870: »Capitulum ecclesie Zouvingen habet C et L marc. Prepositus habet VIII marc. Summa pheodorum prebendalium canonicorum ecclesie Zouvingen habet X marc. Summa reddituum prebendarorum ecclesie Zouvingen XXXVIII marc. cum dimidia.« (Nach gütiger Mittheilung von Herrn Dr. v. Liebenau.)

ausgeübt zu haben über das Kloster St. Urban, und geistliche und weltliche Würdenträger höchsten Ranges, z. B. die Päpste Innocenz IV., Urban IV., Martin IV., Clemens V., Johann XXII, Martin V. sowie König Ruprecht beehren es mit ihrer Aufmerksamkeit.¹

Aber nicht nur von Glanz und gedeihlichem Fortschritt, auch von Zeiten vorübergehender arger Bedrängniß wissen die alten vergilbten Blätter des Stiftsarchivs zu reden, von schwerer Heimsuchung durch Krieg, Feuer u. s. w., von Einbußen in Folge schlimmer Händel, wie desjenigen mit den durch die Sage von der Zofinger Mordnacht übelberufenen Dominikanern und eben auch von drückender Besteuerung durch die geistlichen und weltlichen Obern.² Und da noch dazu dreimal, so viel wir wissen, die Nothwendigkeit kostspieliger Bauten, namentlich an der Kirche eintritt, welche die Kräfte des Baufonds weit übersteigen, so sind die Stiftsherren genöthigt, sich theils selbst empfindliche Opfer aufzuerlegen, theils sich an die Opferwilligkeit der Gläubigen in weitem Kreisen zu wenden.

Immerhin erholt sich jeweilen das Stift nach solchen Zeiten der Bedrängniß wieder und blüht nur um so stattlicher auf, wenigstens äußerlich, bis von Bern her zuletzt die Reformation ihre Axt an den Bau legt, um auch diesen starken Hort des Papismus niederzulegen. Da fällt er denn allerdings im August 1528³ zum großen Leidwesen der treugebliebenen Kanoniker, und nach billiger Abfindung derselben übernimmt der Staat Bern mit allen noch haftenden Rechten und Pflichten das ganze weitläufige Besitzthum, das er gesondert verwaltet und so im Jahr 1798 seinem Rechtsnachfolger überläßt.

Diesem alten, angesehenen, längst zu Grabe gegangenen Collegium nun, mit dem wir uns eben kurz beschäftigt, lag nicht bloß, wie schon erwähnt, die Baupflicht an hiesiger Kirche zunächst ob, sondern es war's auch, dem wir, abgesehen von gelegentlicher Renovation und theilweiser baulicher Veränderung, in der Hauptsache die Kirche, wie sie jetzt ist, verdanken.

¹ Brunner, S. 37.

² Brunner, S. 7 ff. und S. 17.

³ St.-A. Nr. 633 vom 30. und 31. August.

Das erste bekannte Bauunternehmen der Chorherren an dem Gotteshaus fällt nachweisbar in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Nach einer Urkunde vom 18. Juni 1317¹ sehen sich nämlich besagte Herren dringend gemahnt an die Pflicht, die Stiftskirche baulich wiederherzustellen und gehen darum die Verpflichtung ein, für Kirche und Kircheneinkünfte gebührend Sorge zu tragen. Drei Jahre lang wollen sie je neun Pfund Pfennige von jeder Pfründe dem Stiftswerkmeister, Johann von Büttikon, Kantor, entrichten und ihre Kirchspielsleute zur Spende von Almosen anhalten. Auch ein Statut vom 30. Juni 1324² spricht, neben der Stiftung von Jahrzeiten für künftig hinscheidende Chorherren, von der Verbesserung der Kirche und dem Bau eines neuen Chors. Was aber diesbezüglich geschehen, wie und wann gebaut worden, darüber erfahren wir leider so viel wie nichts.

Nur was einzelne Theile der innern Ausrüstung, z. B. die Altäre, angeht, finden wir einige Aufzeichnungen. Im Jahr 1242³ werden nämlich bereits außer dem Laienaltar zum heiligen Kreuz vor der Westseite der Chorschranken und dem Chor-, Fron- oder Hochaltar im Fond des Chors ein Altar der Jungfrau Maria und eine Kapelle, die von St. Peter (nicht in der Kirche, sondern auf dem obern Kirchhof) genannt, und ein weiteres Schriftstück aus dem Jahr 1249⁴ erwähnt neben dem Marienaltar eines solchen der Maria Magdalena, ersterer rechts, letzterer links vom Hauptaltar, welche beide gerade damals eingeweiht wurden. Dann führt Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, S. 535,⁵ als nicht lange nachher entstanden, noch drei Altäre auf, von St. Michael, St. Johannes und St. Niklaus, sowie eine Kapelle von St. Laurentius, und das Stiftsarchiv⁶ und die Chronik von Frikart⁷ fügen eine ganze Reihe weiterer hinzu: von St. Mauritius, St. Bartholomäus,

¹ St.-A. Nr. 40.

² St.-A. Nr. 50.

³ St.-A. Nr. 2 vom 3. September 1242. Vergl. auch Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II, 1, S. 535, Note 3

⁴ St.-A. Nr. 3 vom 24. September 1249.

⁵ Note 3.

⁶ St.-A. NN. 570, 580 u. a. m.

⁷ II, 192.

St. Barbara, St. Hieronymus, St. Ägidius, St. Conrad und St. Antonius. Johannesaltäre gab es sogar nach einer spätern Stiftsurkunde¹ zwei, einen von St. Johannes dem Täufer und einen von St. Johannes dem Evangelisten. Jedenfalls muß die Kirche bei so viel Chorherren und Kaplänen, die daran präbendirt waren, deren eine schöne Anzahl besessen haben. In einem alten Vergabungsbrief vom Jahr 1335² ist auch noch von einer Gruft oder Krypta die Rede, worin nach Frikart I, 143 ein St. Johannes- und nach dem erwähnten Brief der St. Niklausaltar (gestiftet von Agnes von Yfenthal, Wittve des Ritters Johann von Kilchen), nach Stiftsurkunde Nr. 570 aber wahrscheinlich beide zugleich gestanden haben, weil da nicht bloß von einem Altar, sondern von Altären in der Gruft gesprochen wird. Wenn überhaupt solche Angaben nicht immer völlig übereinstimmen, so mögen sie sich leicht auch auf verschiedene Zeiten beziehen, und kann bei Altären z. B. an eine Verlegung gedacht werden. Berichtet doch eine Urkunde von 1344³ deutlich von einer solchen Aenderung und Entfernung von Altären, wie sie bei Umbauten vorzukommen pflegt. Bemerkenswerth noch ist, daß um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts schon der Brauch bestanden zu haben scheint, sogenannte Kirchenorte oder Kirchenplätze zu verkaufen. Denn „Fritag nach St. Johann ze Sungichten“ (Sommer-sonnwende) verkauft die Ehefrau des Johann von Bongarten, Katrina, „ein stat eines stüls, da ein person an stät und derselbe stül gelegen ist ze Zouingen in dem gotzhus vor dem Tofstein“ um ein Pfund Stäbler.⁴

Dann aber, gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, wird bereits wieder ein Umbau im Großen nothwendig. Am Abend des St. Margarethentages nämlich, den 15. Juli 1396, brach eine furchtbare Feuersbrunst aus, welche die ganze Stadt Zofingen in Asche legte bis auf ein einziges Haus am Kirchhof und einige Thürme. Das Feuer soll entstanden sein im Haus des Schmiedes Goetschi, ungefähr da, wo das jetzige Gerichtshaus steht, entweder aus Fahr-

¹ Nr. 587.

² St.-A. Nr. 60, datirt von Montag nach St. Mathys (1. März).

³ St.-A. Nr. 79.

⁴ St.-A. Nr. 126 vom 27. Juni 1371.

lässigkeit oder in Folge eines Wetterstrahls, und es griff um so rascher um sich, als die Stadthäuser damaliger Zeit nur mit Thonerde gewandet oder aus Holz zusammengefügt und mit großen Brettern und Schindeln gedeckt waren. Außer dem Rathhaus sammt dem Archiv und allen seinen Dokumenten und andern Schriften wurde auch die Kirche bis auf den Thurm ein Raub der Flammen; nur wenig ward daraus gerettet, etwas an Kirchenornat, Reliquien, Schriften und Büchern, und zwar durch den Prior der Johanniterkomthurei in Reiden. Das ganze Brandunglück war das Werk von etwa drei bis vier Stunden, und die Noth, die es hinterließ, natürlich verzweifelt groß. Auch die Geistlichen waren schlimm daran; sie hatten ihres Bleibens nicht mehr im Ort und vertheilten sich da und dorthin, wo sie gerade unterkommen mochten.¹ Eine bischöfliche Urkunde, datirt von Clingnow, Dienstag nach St. Ulrich 1407² theilt sogar mit, daß, da die Kirche zu Zofingen durch Krieg, Feuer u. s. w. an ihren Gebäulichkeiten und Einkünften mancherlei Schaden erlitten, Propst, Kapitel und sämtliche Pfründner derselben für die Dauer von fünf Jahren auf den Bezug aller Zinse, Einkünfte und Gefälle Verzicht geleistet haben.

Von dem Wiederaufbau der Kirche erfahren wir indeß auch jetzt wieder nichts, und müssen wir nur, aus spätern, bald zu erwähnenden Angaben rückschließend, annehmen, daß da ziemlich schlecht, d. h. sorglos gebaut worden.

Dagegen stammen aus dieser Zeit, dem Anfang und der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts unsere Glocken, wovon noch später die Rede sein wird, und an andern Zuthaten und kleinern Bauten erwähnt eine Urkunde vom 25. September 1483³ die Stiftung einer Kapelle und eine weitere vom 7. Juni 1485⁴ diejenige zweier Kapellen in der Kirche, die aber sämtlich noch nicht benannt sind. Im Jahr 1480 wird zu Bern beschlossen, wie Prof. Rahn im „Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde“, Jahrgang 1880⁵ berichtet, daß durch Hans Abegk die Glasfenster in der Kirche und

¹ Frikart, I, 157 ff.

² St.-A. Nr. 229.

³ St.-A. Nr. 493.

⁴ St.-A. Nr. 502.

⁵ Nr. 3, S. 60. (Nach einer Berner Festschrift vom Jahr 1879.)

Propstei von Zofingen zu machen seien, und nach einer Papierurkunde vom 17. Juli 1497¹ schreitet das Stift auch zur Beschaffung einer Orgel, deren Bau zum Voranschlag von 300 Gulden rheinisch dem Orgelbaumeister Lienhard, Organisten in Bern, übertragen wird.

Unterdessen ist nicht lange nach dem Brand, wo man so schlecht gebaut, bereits der ganze Bau wieder schadhaft geworden. Ein Brief vom 4. April 1463 im erzbischöflichen Archiv zu Freiburg im Breisgau, den Rahn anführt,² nennt die Pfarrkirche in Zofingen zur Zeit recht baufällig, „ruinosam ad annum,“ und zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts konnte sie ihrer Baufälligkeit wegen kaum mehr gefahrlos betreten werden.³ Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn sich im Jahr 1513⁴ das Stift ernstlich zu einer Restauration der Kirche von Grund auf anschickt, und wenn von Seiten des Generalvikars vom Bischof von Konstanz die Aufforderung an alle Dekane, Kammerer, Kirchherren, Leutpriester u. s. w. der Diözese ergeht, Boten des Stifts Zofingen, welche gekommen, um Liebesgaben für ihre theuern Bauten zu sammeln, zu diesem Zweck, falls sie Priester seien, auch ihre Kanzeln betreten zu lassen. Schon hat am 11. Januar 1513⁵ der Bischof selber, Herr Hugo von Hohenlandenber, den Befehl erlassen, daß während der in der Urkunde näher bezeichneten Zeit keine Steuersammler, außer den vom Stift Zofingen gesandten, sich unter irgend welchem Vorwand bei den Christgläubigen um solche Gaben bemühen dürften, und allen solchen, welche Buße thun und der Kirche Zofingen hilfreich beispringen, verheißt der hohe, geistliche Herr einen je vierzigtägigen Ablass auf zwei Jahre, vom Datum des Schreibens an gerechnet. Ja den 16. Mai desselben Jahres erscheint noch ein bischöflicher Indulgenzbrie, ⁶ welcher dem Stift, da es so kostspielige Bauten unternommen, daß dazu die Mittel des Baufonds nicht ausreichen, zum Behuf finanzieller Nachhilfe die Vollmacht

¹ St.-A. Nr. 531.

² Im Anzeiger für schweiz. Alterth. 1880 Nr. 3, S. 60.

³ St.-A. Nr. 570 vom 5. Oktober 1513.

⁴ St.-A. ebendasselbst.

⁵ St.-A. Nr. 566.

⁶ St.-A. Nr. 568.

ertheilt, alle Chorherren, Kapläne und andere, dem Stift zugetheilte Personen, die sich fleischlicher Vergehen schuldig gemacht, im Namen des Bischofs gegen festbestimmte Taxen zu absolviren. Ferner ersuchen unterm 30. September 1513 Schultheiß und Rath der Stadt Bern ihre Untergebenen,¹ daß sie sich die Steuersammler des Stifts zu milder Handreichung empfohlen sein lassen möchten. Dann erklären am 4. März 1514² Propst Andreas von Luternau und das Stiftskapitel definitiv zu Händen aller Kloster- und Weltgeistlichkeit, daß sie die Kirche sammt Chor nunmehr ganz neu wieder aufbauen wollen und um weitere hilfreiche Spenden bitten müssen, und unter'm 10. Mai gleichen Jahres³ ertheilt Bischof Ennius Philonardus Verulanus in seiner Eigenschaft als päpstlicher Nuntius von Zürich aus allen Schweizern mehrfachen Ablaß, welche bewußter Kirche hilfreiche Hand leisten und da gewisse Andachten verrichten. Am 21. September 1514 wird dann zwischen Propst und Kapitel einerseits und Werkmeister Stephan Rutschmann oder Rütschmann anderseits, der, wie es heißt, ein gar künstlicher Steinmetz⁴ und einige Zeit sogar Schultheiß von Zofingen gewesen, der Bauakkord⁵ abgeschlossen. Derselbe besagt im Wesentlichen soviel, daß vom Datum der Ausfertigung an in zwei Jahren die zwei Sakristeien mit Dach und Fach, ein Jahr darauf sodann das Chorgewölbe und der Lettner zu erstellen seien; an den Werkmeister aber, neben dem als Stiftsbaumeister noch ein gewisser Hans Zimmerlin, Kaplan und späterer Chorherr, erwähnt wird, hätte hiezu das Stift terminweise 1200 Gulden rheinisch zu zahlen. — So gelangt denn der Bau, der indeß, wie es scheint, erst 1517 begonnen wird, im Lauf von drei Jahren zur Vollendung, und von dem alten Bauwerk bleibt, soviel wir wissen, vorläufig nur der Thurm stehen, der schon den Brand von 1396 überdauert hatte.⁶ Hierauf im Jahr 1520 erklärt der Generalvikar des Bischofs von Konstanz, Melchior, Episcopus Ascalonensis,⁷ daß er den 9. Januar im Chor der Mau-

¹ St.-A. Nr. 572.

² St.-A. Nr. 569.

³ St.-A. Nr. 576.

⁴ Gränicher, historische Notizen und Anekdoten von Zofingen S. 109.

⁵ St.-A. Nr. 575.

⁶ Frikart, Einleitung S. 41.

⁷ St.-A. Nr. 587.

ritiuskirche zu Zofingen zwei Altäre, die neben andern Heiligen zunächst St. Johannes dem Evangelisten¹ und St. Michael, und Tags darauf, den 10., vier eingeweiht habe, die in erster Linie dem Täufer Johannes, der heiligen Dreifaltigkeit, dem St. Bartholomäus und St. Lazarus gewidmet gewesen.² Dabei verheißt er auch wiederum allen Bußfertigen, welche am Kirchweihfest und an den Festtagen der Patrone und Altarheiligen in der genannten Kirche sich einfänden und für Baufond, Reparatur, Erhaltung und Vermehrung des Kirchenschmucks Handreichung thun, einen hunderttägigen Ablass von sogenannten lässlichen und einen vierzigtagigen von Todsünden.

Es berührt seltsam, wenn man beim Lesen von soviel Ablass für Zofingen sich erinnert, daß man bereits 1520 zählt. Noch herrscht also, dem Wortlaut der erwähnten Quellen nach, voll und ganz die Anschauung der alten Kirche; aber es scheint nur so: es ist jenes Uebergangsstadium, wo man doch bereits die Morgenluft einer neuen Zeit wittert, kurz bevor bei uns so recht eigentlich die Reformationsbewegung beginnt. Und was diese für St. Mauritiuskirche und Stift zu bedeuten gehabt, das haben wir zum Theil schon vernommen. Das Ansehen und damit die Einkünfte nehmen mehr und mehr ab, in der St. Peterskapelle auf dem Kirchhof wird schon, allem Protest der Gegner zum Trotz, das Evangelium im neuen Stil verkündet, die Zahl der Chorherren sinkt herab, diese selber, vom

¹ »Rechts im Winkel der Kirche«, sagt die Urkunde.

² Auch berichtet noch weiter über diese Weihungen die Chronik des Anton Tegerfeld von Mellingen, Stiftsgeistlichen in Zofingen (geschrieben 1512—1525): »In collegiata ecclesia sancti Mauricii in Zofingen nona et decima diebus mensis Januarii dicatus et consecratus est chorus cum almario ciboriali et cum sacristia et sacrario cum sex altaribus et duobus capellis in absida situatis cum pratello intra ambitum interiorem, cum reconciliationibus utriusque ambitus et ossarii et tocus cimiterii per suffraganeum Constantiensem, qui omnibus rite peractis elucidavit populo in sermone publico, cur tales consecrationes fierent plurimis de causis et quod hec loca reverenter manutenerent. Utroque die post prandia pueros confirmavit. Dominus prepositus et capitulum dederunt ei quinquaginta florenos in auro et omnes expensus triduo persolverunt. Qui aderat quinque equis, et duos capellanos et duos laicos secum duxit, quibus dederunt bibales certis florenis super additis.« (Publikation von Dr. Th. v. Liebenau, Argovia, XIV, S. 282 bis 283.

Volke vielfach geschmäht,¹ von Bern bevogtet,² sind getheilte Meinung, und während einst der Propst und etliche Chorherren im Stifte noch die Messe lesen, kommt es vor, daß Hans Ammann, Capellan, in der Kirche gleichzeitig einer großen Menge Volks im Sinne der Reformation predigt. Wie diese dann einmal im Gange war, riß das Volk drei der größten Bilder herunter und verbrannte dieselben im Stiftshof zu Asche; die übrigen, sowie die Ornamente trug man hinaus vor's Schützhörlein, hinter den Stiftshof, wo ihnen ein Gleiches geschah.³ Fünf von den an der Kirche präbendirt gewesenen Kanonikern, darunter Propst Balthasar Spentzig und der Scolasticus Joh. Buchstab, der eifrige Vertheidiger des alten Glaubens,⁴ blieben auch jetzt, nach der Säkularisation des Stifts, diesem Glauben treu, wurden zum Theil ausgelöst und zogen weg, andere schlossen sich der Reformation an und bekamen da und dort Pfarreien.⁵ Zur Seelsorge in Zofingen selber wurde von der Landesregierung neben Magister Andreas Zehnder und dessen Nachfolger, Georg Stähelin, berufen der bekannte Reformator Schaffhausens, Sebastian Hofmeister, seiner Zeit Barfüßermönch in seiner Vaterstadt und gestorben 1533, in Folge eines Schlaganfalls, den er auf der Kanzel hiesiger Kirche erlitten.⁶ Damit war denn der neuen Ordnung Bahn gebrochen, damit diese selber für künftig vorgezeichnet, und in ununterbrochener Reihenfolge amtierten nach den genannten geistlichen Herren stets je zwei Pfarrer, welche sich in dem weitläufigen Weinberg des Herrn in die Arbeit theilten.

Inzwischen that dabei die neugebaute Kirche lange Zeit ihre guten Dienste und bewährte sich als solide bis auf den uralten Thurm, der allmählig anfang bedenklich schadhaft zu werden. Da warf einst, Sonntag den 21. Januar 1645, ein gewaltiger Sturm den Stern sammt dem Knopf herunter, und bald nach diesem Vorfall, wahrscheinlich auch noch im Hinblick auf andere, dabei zu

¹ Frikart, II, 111.

² St.-A. NN. 630 und 631 vom 4. April und 18. September 1527.

³ Frikart, II, 110.

⁴ A. Schumann, Aargauische Schriftsteller, Liefg. I, S. 4.

⁵ Frikart, II, 113.

⁶ Melchior Kirchofer, Sebastian Wagner, gen. Hofmeister. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte, S. 59.

Tage getretene Symptome drohender Art, begann man am Mittwoch den 22. Juli 1646 den Thurm abzubrechen und einen neuen zu bauen, der 1649 fertig wurde. Während des Neubaus standen die Glocken, die im alten Thurme gehangen, auf dem Kirchhof, und es wurde zum Gottesdienst mit der Rathhausglocke geläutet. Die Kosten übernahm, seiner Baupflicht gemäß, der Staat Bern, und nur an die wasserspeienden Drachenköpfe und die Stundentafeln steuerte die Stadt freiwillig in einem Gültbrief 100 Thaler. Als Werkmeister funktionirte dabei ein gewisser Antoni Thierstein, dessen Name noch heute an der Westseite des Thurmes über dem Gewölbe zu finden sein soll.¹

Schon früher, 1573, war indeß auch das jetzige Kanzelbaldachin und 1631, neben neuen Stühlen, die reichgeschnitzte Kanzel errichtet worden, die übrigens seitdem, der Akustik wegen, öfter den Platz gewechselt hat.

1604 hat man, unter Stiftschaffner Huber, an der Westseite untereinander zwei Vorkirchen (Lettner) angebracht² und später, am 10. Dezember 1651 im Chor den schwarzmarmornen Taufstein aufgestellt, der 1706 ins Schiff hinab versetzt wurde.³

Dann mußte 1707 auf Begehren der umliegenden Gemeinden durch Erweiterung der Kirche etwas mehr Raum geschafft werden.

Belangreichere, nur leider ziemlich stilllose Aenderungen nahm man vor in den Jahren 1731 und 1732, wo das Gipsgewölbe erneuert, im östlichen Theile des Schiffs aber anstatt je vier kleinerer Fenster zwei größere und statt je zwei engerer Bogen auch nur ein einziger weiterer, sowie ein neuer Dachstuhl und wiederum neue Kirchenstühle erstellt wurden.

Darauf fügte das Jahr 1736 noch die Reparatur des Chors hinzu. Und im Jahr 1742 ließ die Familie Ringier wegen Mangels an Raum in der Kirche, links vorn im Seitenschiff auf eigene Kosten, den sogenannten Ringierlettner erbauen, der sammt dem alten, steinernen Lettner, quer oben vor dem Chor, erst 1860 und 1861 wieder weggeräumt worden.

¹ Frikart, Einleitung, S. 41 f.

² Frikart, ebend. S. 40 f.

³ Provisor Schauenberg, Beschreibung von Zofingen, Manuscript auf der Zofinger Stadtbibliothek, S. 8 f.

Von 1742 bis 1834 muß dann die Bauthätigkeit etwas geruht haben. In letztem Jahr aber wurde der Helm des Kirchturms renovirt, der besonders dem Wetterstrahl ausgesetzt gewesen zu sein scheint und davon mehrfach, wie z. B. in den Jahren 1602, 1613, 1704 und 1733, getroffen wurde.¹

Das nächste Jahrzehnt brachte hierauf noch eine schöne neue Orgel. Nachdem man zur Zeit der Reformation, die beim Gottesdienst nur Vokalmusik dulden wollte, die alte Orgel nach Sursee verkauft und sich lange (bis 1780) mit Vorsängern oder Kantoren, seit 1670 auch mit Posaunisten beholfen, dachte man bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts wieder alles Ernstes an die Beschaffung eines solchen großen Kircheninstruments. Dasselbe wurde beschlossen, in den Jahren 1845 und 1846 durch Orgelbaumeistér Haas von Luzern um den Preis von 19,304 Franken alter, 27,577 neuer Währung² hergestellt und im Oktober 1847 eingeweiht.

Zugleich aber mit den erwähnten Lettnern ersetzte man in den sechsziger Jahren die alten Grabsteine, die den Boden bedeckten, durch Sandsteinplatten, sowie die meisten Chorherrenstühle, die frühern Strengelbacher, Vordemwalder und Oftringer Sitze durch neue Stühle und Bänke und schaffte auch die alte, hölzerne Treppe vom Schiff in den Chor weg.³

Dann wurden 1873 nach Abbruch der frühern Todtenhalle auf dem Friedhof eine Reihe der alten Grabdenkmäler auf Kosten der dabei meist interessirten Familien in den Chor der Kirche versetzt, den sie noch gegenwärtig schmücken.

Auch ist seit 1877 das Schiff heizbar, und wird dasselbe im Winter jeweilen durch einen großen Vorhang vom Chor abgeschlossen.

Endlich aber in den Jahren 1883 und 1884 ging man auch an die Erneuerung und Verbesserung der baufälligen Fenster im Schiff, sowie an den äußern Verputz und Schmuck des Ganzen durch etwas reichere Architektur (Strebepfeiler zwischen den Fenstern) bis auf den Thurm, der unverändert blieb, und heuer, 1887, noch an den

¹ Gränicher, hist. Notizen, S. 156, 159, 246 und 293.

² Baurechnung der Stadt Zofingen.

³ Schauenberg-Ott, Stammregister der bürgerlichen Geschlechter in Zofingen. Geschichtlicher Anhang, S. 529 ff. und S. 592.

Verputz im Innern und die Erstellung einer neuen Bestuhlung, was jetzt alles glücklich zu Ende geführt worden, so daß der alte ehrwürdige Bau zur Zeit vor fremden Gästen sich wohl wieder sehen lassen darf.

Werfen wir drum hier zum Schluß rasch noch einen Blick auf denselben, an der Hand des bewährten Sachkenners, Hrn. Prof. Rahn in Zürich. Der bekannte Gelehrte, der die Kirche besonderer Aufmerksamkeit würdigt,¹ bezeichnet sie als eine der interessanteren des Kantons, spätgothisch, mit dreischiffigem Langhaus und langgestrecktem, dreiseitig geschlossenem Chor, aber in Folge wiederholter Aenderungen von auffallend unregelmäßiger Anlage. Die westliche Hälfte des Mittelschiffs zeigt auf der südlichen Seite zwei viereckige Pfeiler mit modernen Gesimsen, auf der nördlichen drei achteckige mit einfach aufgeschrägten Postamenten, jene durch ungliederte Rundbogen, diese durch spitzbogige Archivolten (Gewölbleisten) verbunden. Ueber der Thür am westlichen Ende, auf der Seite, wo die Rundbogen stehen, ist die Jahrzahl 1602 zu lesen, ohne daß speziell über diesen Umbau aus der Chronik Genaueres zu erfahren wäre. Im östlichen Theil aber sind, wie wir schon gehört, die zwei ältern Bogen auf jeder Seite durch je einen Rundbogen ersetzt, der einerseits auf einer Vorlage neben dem Chor, anderseits auf einem Kreuzpfeiler ruht, und diese Aenderung stammt bekanntlich aus den Jahren 1731 und 1732. Der Hochbau des Mittelschiffs ist, abgesehen von etwas Stukkatur, sonst kahl; flache Gipsdielen bedecken Haupt- und Seitenschiffe. Doch das nördliche Seitenschiff öffnet sich seiner ganzen Länge nach gegen eine Reihe von (fünf) Kapellen, die mit kunstreichen Stern- und Netzgewölben bedeckt sind. Vorn, aus dem vordern, östlichen Theil des Langhauses führen dann fünf Stufen hinauf in den, aus zwei Jochen bestehenden Chor. Beide Joche sind bedeckt mit reichen Sterngewölben, die in ihren Durchschnittspunkten in vielfarbige Schlußsteine zusammengefaßt sind. Auf diesen sieht man das Agnus Dei und darum herum die Symbole der vier Evangelisten, den St. Mauritius und den Reichsadler. Kräftige, aus dem Achteck gebildete

¹ Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz, S. 506 f. und Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde, 1880, Nr. 3, S. 60 f.

Dienste oder Gurtträger stützen die Gewölbe des westlichen Jochs; auf viel schlankern und zierlichern ruhen die Gewölberippen des östlichen mit dem polygonen Chorabschluß. Zwischen den Ecken dieses Polygons, an welche außen weitausgreifende Strebepfeiler mit geschweiften Abdachungen lehnen, öffnen sich die hohen, dreitheiligen Spitzbogenfenster mit üppigem Fischblasenmaßwerk (sogenannt, weil die Oeffnungen zwischen den steinernen Stäben die Gestalt von Fischblasen haben). Auch die zwei- und dreitheiligen Fenster des südlichen Seitenschiffs und der Kapellenflucht auf der Nordseite des Langhauses zeigen dergleichen Maßwerk, während es bei den drei gedrückten Spitzbogenfenstern rechts und dem modernen Flachbogenfenster links oben im Mittelschiff fehlt.

Was die Glasgemälde anbetrifft, welche die obere Hälfte des mittlern Chorfensters schmücken, so mögen dieselben um 1520, zur Zeit des Kirchenbaus eingesetzt worden sein, und sind nach Rahn,¹ trotz des muthmaßlich späten Ursprungs, auch noch gothisch, d. h. spätgothisch, dabei von mittlerer Güte und bilden die Reste eines umfangreichen Cyklus von Passionsdarstellungen. Die drei Glasgemälde in den Kapellenfenstern mit ihren Heiligen und Wappenbildern, die der Zürcher Gelehrte einmal beiläufig noch aufführt, sind seitdem auch ins mittlere Chorfenster versetzt worden.

Von den Grabmälern im Chor wissen wir, daß sie erst in den siebenziger Jahren dieses Jahrhunderts in die Kirche gekommen. Es sind deren zehn, von den Schultheißen Rudolf Steinegger († 1716), Joh. Suter († 1722), J. R. Salchlin († 1737), J. R. Suter († 1746), Hans Adam Senn († 1749), J. J. Jm Hoof († 1764), Samuel Ringier († 1786) und dem Stiftschaffner Viktor Emanuel Wurstenberger († 1739), alle diese vorn im Chor, ferner dem Seckelmeister David Steinegger († 1764), gleich links vom Eingang, und Dekan J. J. Frikart, unserm vielcitirten Chronisten († 1845), wieder vorn im Chor. Quer über den drei Steinen in der Mitte hängt noch, breit und weithin sichtbar, eine alte Ehrentafel mit Namen und Wappen der Familien, die an die Kirche freiwillige Beiträge geleistet. Sonst ist an Denkmälern nur noch der, in der mittlern der drei westlichen Kapellen aufgestellte Grabstein des 1592 verstorbenen Ursus

¹ Rahn, Gesch. der bild. Künste in der Schweiz, S. 699.

Wallier von Grissach zu erwähnen mit ziemlich reiner, aber nüch-
terner Renaissancearbeit.

Holzschnitzereien weist außer der fast etwas überladenen Kanzel
jetzt nur noch ein renovirter, mehrplätziger Chorstuhl auf, der als
der letzte einer Reihe von Brüdern, die längst den Weg alles Ir-
dischen gegangen, jetzt gerade gegenüber der Kanzel steht. Eine
hohle Kehle, welche die Bekrönung bildet, ist da mit Flachschnitz-
werk, mit Vögeln und Traubenranken geschmückt. Die Seiten-
wandungen sind als gothische Maßwerkfenster behandelt, die Rück-
wände mit kielbogiger Architektur gegliedert und die Miserikordien
(Sitze für alte, gebrechliche Geistliche) mit gut individualisirten Köpfen
geschmückt.

So viel hier von der Kirche selber. Von äußern Anbauten und
anderem Beiwerk sind nun aber noch zu nennen die beiden Sakristeien,
rechts und links seitwärts vom Chor und rechts außerdem noch ein
gedeckter Treppenaufstieg auf den frühern Lettner über dem Chor-
eingang. Ferner erblickt man im nördlichen Anbau die Reste eines
alten Gemäldes, die Kreuzigung Christi darstellend, und beide
Sakristeien sind, wie Chor und Kapellen, mit Stern- und Netzgewöl-
ben bedeckt. — Die Krypta, von der früher die Rede war, ist, wie
bei den meisten Kirchen, die später gothisch wieder aufgeführt wor-
den, jetzt spurlos verschwunden.

Der weitaus bedeutendste Theil des Ganzen, der noch zu be-
schreiben bleibt, ist jedenfalls der 55—56 m hohe Thurm vor der
Mitte der Westfronte. Sein Erdgeschoß ist mit wuchtigen Streben
versehen und öffnete sich ursprünglich nach drei Seiten mit Spitz-
bogen; auf der dritten, der Vorderseite, jedoch wurde schon bald
(1660) die Oeffnung zur Hebung der Solidität wieder zugemauert.
Ueber diesem Bogen findet sich folgende Widmung:

PATRI CREATORI
FILIO REDEMTORI
SPIRITUI SANCTO SANCTIFICATORI
TEMPLUM HOC SACRUM ESSE JUBET
S(enatus) P(opulus) Q(ue) B(ernensis).

Darüber aber steht das Standeswappen von Bern mit dem Reichs-
schild und dem Datum 1649. Das Mauerwerk ist bis zum zweiten
Stockwerk in sogenannter Rustikamanier aufgeführt, d. h. in mäch-
Argovia XIX.

tigen Quadern, an der Oberfläche rauh, an den Kanten abgeschrägt. Etagenweise öffnet sich auf jeder Seite ein Spitzbogenfenster; aber nur die obersten sind mit Maßwerk gefüllt. Das Ganze krönt ein zopfiger Aufsatz mit den erwähnten Stundentafeln und Wasserspeiern.

Vier Glocken hängen im Thurm, unter dem Stüblein, in dem sich früher ein Thurmwächter aufgehhalten. Drei davon dienen kirchlichen Zwecken, die vierte gehört nur zum Schlagwerk der Uhr, die einst 1519 zuerst durch Jeremias Jegger von Basel um 50 Gulden rheinisch erstellt worden. Die drei Kirchenglocken sind sehr alt. Die kleinste stammt noch aus der österreichischen Zeit und trägt die Jahrzahl 1403; die beiden größern sind etwas jünger und zeigen die Jahrzahl 1463. Sämmtliche drei sind mit lateinischen Umschriften versehen. An der kleinen steht:

S. Mauritius. Cum. Sociis. Tuis. Orate pro nobis.

S. Lucas. Marcus. Johannes. Matheus. Theodorus. Orate pro nobis.

Gelegentlich der Erwähnung St. Theodors mag hier kurz bemerkt werden, daß dieser Heilige und Blutzzeuge ein Zeitgenosse von St. Mauritius gewesen und neben diesem speziell in Zofingen verehrt wurde.

Die Umschriften der beiden größern Glocken sind unter sich gleichlautend; sie heißen;

O Rex Glorie Christe Veni nobis cum pace.



Die Litteratur des Kantons Aargau

vom 1. Januar bis 30. September 1888.

Zusammengestellt von A. Schumann, Prof.

[Laut Beschluß des Vorstandes wird der „Argovia“ hier zum ersten Mal eine Uebersicht des neuesten aargauischen Schriftthums beigegeben. Dieselbe umfaßt: 1) die über den Aargau und über Aargauer handelnden Bücher und Aufsätze; 2) die von Aargauern herrührenden Veröffentlichungen; 3) diejenigen Drucksachen, welche bei den Verlegern unseres Kantons erschienen oder aus dessen Offizinen hervorgegangen sind.

Der Bearbeiter hat sich um möglichst Vollständigkeit bemüht; gleichwohl wird ihm Einiges entchlüpft sein, da die in Betracht kommenden Schriften sich zum Theil auf einen kleinen Leserkreis beschränken und überhaupt nicht in den Bereich des Buchhandels gelangen. Von ihnen gilt das Wort Uhland's: „Man muß sie tapfer greifen, wenn man sie fahen will.“

Um so mehr aber fühlt sich der Bearbeiter verschiedenen Herren Verlegern und Druckern für gefällige Handreichung dankbar verpflichtet.]

1. Aarau. In: Pierer's Konversations-Lexikon. 7. Aufl. Hrg. von Jos. Kürschner. 1. Bd. Berlin u. Stuttg., W. Speemann. 1888. Lex. 8°. 1. Heft, Sp. 12.
2. Aarau. Gespräch. Ebda. Sp. 12.
3. Aarburg. Ebda. Sp. 12.
4. Aare. Ebda. Sp. 12.
5. Aargau. Ebda. Sp. 13, 14a u. 15b.
 - s. Nr. 125.
 - Der Neue, s. Nr. 286.
 - Aargauer, Der, s. Nr. 286.
 - Adress-Buch der Stadt Aarau, s. Nr. 240.
6. Albrecht, E. Recension von: Ausgewählte Reden des Lysias, erklärt von R. Rauchenstein. 9. Aufl., besorgt von K. Fuhr. 2 Bdehn. Berlin, Weidmann'sche Buchhdlg. 1883—85. 8°. — In: Jahresberichte des philol. Vereins zu Berlin. XIV. Jahrg. Berlin, Weidmann'sche Buchhdlg. 1888. 8°. S. 189—192. (Latein. Lettern.)
7. Allenspach, Jos. Urban [in Zofingen]. De Wichsisämi. Es schwizerdütsches Lustspiel in eim Akt. Zofingen, Kommissionsverlag von Frey & Francke. (1888.) 16°. 24 S.

8. Allenspach, Jos. Urban. Ein Kapitel aus dem Volksleben. Erzählung. In: Helvetia. Illustrierte Monatschrift, hrsg. von Rob. Weber. XI. Jahrg. Basel, Rob. Weber. 1888. Lex. 8°. XI. Heft, S. 481—494 u. XII. Heft, S. 537—545.
— s. Nr. 138.
9. Alpen- u. Jura-Chronik. Monatschrift für Alpenwirthschaft u. Alpenmolkereiwesen, Viehzucht u. Viehpflege. Hrsg. vom Schweiz. alpwirthschaftl. Verein. Redaktion: Fritz Rödiger. 2. Jahrg. Nr. 1—9. Aarau, Druck und Verlag von Ph. Wirz-Christen. 1888. 8°. 144 S. (Järl. Fr. 3.)
Amtsblatt d. Kts. Aargau, s. Nr. 286.
10. Andres, J. Aus den Memoiren einer Verblichenen. I.—IX. In: Schweizer. Protestantenblatt (s. Nr. 169). 11. Jahrg. (1888.) Nr. 24 vom 9. Juni, S. 188—190, Nr. 25, S. 194—196, Nr. 26, S. 203—204, Nr. 27, S. 214—215, Nr. 28, S. 217—221, Nr. 29, S. 228—230, Nr. 30, S. 235—239, Nr. 31, S. 245—247 u. Nr. 32 vom 4. Aug., S. 251—253. — Wiederabgedruckt im Feuilleton des „Zofinger Tagblattes“, Nr. 200 vom 23. Aug. — Nr. 213 vom 7. Sept. 1888.
Nach den hinterlassenen Denkwürdigkeiten des Alt-Pfarrers Jak. Rahn in Zofingen, geb. 5. Nov. 1805 in Ober-Entfelden, † 18. Juli 1887 in Zofingen.
Anzeiger, s. Nr. 286.
11. Appenzeller, J. C. Emanuel Rudolf von Effinger. In: Bernische Biographien. Hrsg. vom Histor. Verein des Kts. Bern. 2. Bd. Bern, Schmid, Francke & Co. 1888. gr. 8°. 11. Heft, S. 192—195.
E. R. v. Effinger, geb. 10. Juni 1771 auf Burg Wildeggen, † 29. Nov. 1847 auf Schloß Wildenstein, das er 1840 käuflich erworben hatte, Mitglied des bernischen Gr. Rathes, Oberamtmann von Konolfingen, dann von Wangen, eigen. Oberst.
12. Atlas, Topographischer, der Schweiz, im Maßstab der Original-Aufnahmen nach dem Bundesgesetze vom 18. Dez. 1868 durch das eidgen. Stabsbureau unter der Direktion von Oberst (Herm.) Siegfried (von Zofingen) veröffentlicht. XXXII. Lief. Bern, eigen. topogr. Bureau. 1888. gr. Fol. 12 Bl. (Fr. 12. 50.)
Inhalt: 186. Münster. 189. Eschenbach. 190. Cham. 192. Meierskappel. 195. Eriswyl. 197. Luthern. 223. Trogen. 225. Kobelwald. 241. Salez. 242. Richtersweil. 244. Altmatt. 257. Sevelen.
Bachmann, Marie, s. Nr. 157.
13. Baechtold, Jak. Zu Niklaus von Wyle. In: Zeitschrift für Vergleichende Litteraturgeschichte u. Renaissance-Litteratur. Hrsg. von Max Koch u. Ludw. Geiger. Neue Folge.

- Bd. I. Berlin 1887/88. A. Haack. gr. 8°. 4. Heft (1888), S. 348—350.
- Baldinger, Emil (Oberförster in Aarau), s. Nr. 49.
14. Balmer, J. Magister Johannes Müller (von Baden). In: Katholische Schweizer-Blätter für Wissenschaft, Kunst u. Leben. Neue Folge. 4. Jahrg. 1888. Luzern, Gebr. Räder. gr. 8°. II./III. Doppel-Heft, S. 127—146, V./VI. Doppel-Heft, S. 321—338. u. VII. Heft, S. 399—415.
Johs. Müller, 1570—77 Pfr. v. Sarmenstorf u. Dekan des Kapitels Lenzburg (Mellingen), 1577—1604 Leutpriester in Luzern, Dekan d. Vierwaldstätterkapitels, Chorherr, Kustos u. bischöfl. Kommissar.
- Berger, J. F. (Notar in Zofingen), s. Nr. 78.
15. Bank, Aargauische. Dreiunddreißigster Jahresbericht f. 1887. Schluß: H. R. Sauerländer, Buchdruckerei in Aarau. (1888.) gr. 4°. 42 S. (Rückseite des Titels bedruckt.)
16. Basler, P., Verbesserte Feldeintheilung im Allgemeinen u. mit Rücksicht auf die Gemeindeflur Reinach. Gehalten den 27. November 1887. (Aarau, Druck von Ph. Wirz-Christen. 1888.) gr. 4°. 5 zweispalt. S.
17. Bericht der aargauischen Viehschaukommission an die Staatswirthschaftsdirektion des Kantons Aargau pro 1887. (Aarau, Druck von Ph. Wirz-Christen. 1888.) gr. 4°. 4 S.
18. — d. Christkatholischen Kirchenpflege Aarau an die Christkatholische Kirchgemeinde von Aarau über ihre Thätigkeit im Jahre 1887. (Ebda. 1888.) gr. 8°. 6 S.
19. — des Gemeinde-Rathes von Aarburg über seine Geschäftsführung und das Rechnungswesen der Einwohnergemeinde Aarburg im Jahre 1887 an die Tit. Einwohner-Gemeindeversammlung. Zofingen, Buchdruckerei von Joh. Fehlmann. 1888. gr. 8°. 30 S.
20. — des Gemeinde-Rathes von Aarburg über seine Geschäftsführung und das Rechnungswesen der Ortsbürgergemeinde im Jahre 1887 an die Tit. Ortsbürger-Gemeinde-Versammlung Aarburg. Zofingen, Buchdruckerei Frey & Francke. 1888. gr. 8°. 22 S.
21. — Neunter, über die Rettungsanstalt in Hermetschwil pro 1887 von Gebr. Keusch. Bremgarten, Buchdruckerei von F. Weissenbach. 1888. 8°. 16 S. (Rückseite des Titels bedruckt.)
22. — 17., über die Meyer'sche Rettungsanstalt in Effingen pro 1887. Brugg, Buchdruckerei „Effingerhof“. 1888. 8°. 12 S.

23. Bericht u. Rechnung des Vorstandes des christkathol. Frauenvereins in Aarau pro 1887 an die Generalversammlung. (Aarau, Druck von Ph. Wirz-Christen. 1888.) 8°. 4 S. (Latein. Lettern.)
24. Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz 1886 u. 1887. — Rappports sur l'inspection des fabriques en Suisse 1886 et 1887. Aarau, Druck u. Verlag v. H. R. Sauerländer. 1888. gr. 8°. 1 Bl. (Titel auf braunem Umschlag), 152 S., wovon S. 143—152 „Register“. Mit einer Figurentafel in qu. gr. Fol. und 23 Textholzschn. (Fr. 1. 80.)
25. (Bettags-Proklamation.) Der reformirte Synodalausschuß des Kantons Aargau an die reformirten Kirchgemeinden. [Brugg, Buchdruckerei „Effingerhof“.] Aug. 1888. Doppel-Fol. 1 zweiseit. S.
26. Beurtheilungen des Fachkatalogs der Aargauischen Kantonsbibliothek. Aarau, 1888. Buchdruckerei des Aargauer Tagblattes in Aarau. 8°. 12 S. (Latein. Lettern.)
27. — der Fernschau, Jahrbuch der Mittelschweizerischen Geographisch-Commerciellen Gesellschaft u. des „Ethnologischen Gewerbemuseums“ in Aarau. Typ. Ph. Wirz-Christen, Aarau. (1888.) gr. 8°. 12 S. (Latein. Lettern.)
28. Bienen-Zeitung, Schweizerische. Organ der schweizer. Vereine für Bienenzucht. Hrsg. vom Verein schweizer. Bienenfreunde. Verantwortliche Redaktion: J. Jeker. N. F. XI. Jahrg., Nr. 1—9. Aarau, Druck u. Expedition von H. R. Sauerländer. 1888. gr. 8°. 284 S. (Jährlich 12 Nrn. Fr. 4. —.)
29. Bircher, H[einr., Dr. med., Direktor der kantonalen Krankenanstalt in Aarau]. Handbuch der Kriegsheilkunde für die schweizer. Sanitätsoffiziere bearbeitet. Mit zahlreichen Abbildungen im Text. Basel, Benno Schwabe. 1888. 8°. VIII (Titel, Widmung, Vorwort) u. 607 S. (Lateinische Lettern.)
Bitter, Arthur, s. die Nrn. 88 u. 160.
30. Bolliger, Adolf [Dr. phil., Pfr. in Ober-Entfelden]. Die Botschaft vom Gottesreich. Sechs Predigten. Basel, Benno Schwabe. 1888. gr. 8°. 98 S. (Fr. 2. —.)
— — s. Nr. 169.
Bote, Der, über Berg u. Thal, s. Nr. 286.
Botschaft, Die, s. Nr. 286.
31. Breitenbach, F. J. [Musikdirektor in Baden]. Op. 10. Missa in honorem SS. Ursi, Victoris et Sociorum, Thebæorum Martyrum, Patronorum Cathedralis et Dioceseos Basi-

- leensis. Düsseldorf, L. Schwann. (1888.) Lex. 8°. 14 S.
(Fr. 1. 60; Einzelstimme 25 Cts.)
32. Brun, Carl, Kleinere Nachrichten (über a a r g. Alterthümer). In: Anzeiger für Schweizer. Alterthumskunde. XXI. Jahrg. Zürich, Buchdruckerei von E. Herzog. 1888. Lex. 8°. Nr. 1 vom Jan., S. 26—27, Nr. 2 vom April, S. 60—61 u. Nr. 3 vom Juli, S. 92.
33. Bruncke, Herm., Recension von: Frz. Fröhlich, Realistisches und Stilistisches zu Cäsar und dessen Fortsetzern. Festschrift des philol. Kränzchens in Zürich. Zürich, Fr. Schultheß. 1888. gr. 8°. — In: Neue philol. Rundschau. Hrsg. von C. Wagener u. E. Ludwig. Jahrg. 1888. Gotha, F. A. Perthes. Lex. 8°. Nr. 3 vom 4. Febr., S. 43—44.
- Brunnhöfer, Herm. (Dr. phil., Kantonsbibliothekar in Aarau), s. die Nrn. 26, 27, 45, 127, 243 u. 244.
34. Buck, K., u. D. Huppenbauer (Missionar in Zofingen). Von Kyebi nach Kumasa. Eine Reise in's Hinterland der Goldküste. Basel, Missionsbuchhdlg. 1888. 8°. 64 S. (35 Cts.)
- Bührer, Karl (Kaufmann in Aarau), s. Nr. 45.
35. Daguët, A. Schweizergeschichte für Mittelschulen. Autorisirte Uebersetzung (von Prof. Gottl. Hagnauer). 4. verbesserte u. verm. Aufl. (besorgt von Heinr. Herzog). Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer. (1888.) VIII (Titel, Inhaltsübersicht) u. 191 S.
Die 1. Aufl. erschien 1868.
36. Dichtersaal. Auserlesene deutsche Gedichte für die Jugend. Nach den Dichtern geordnet u. hrsg. von Dr. Max Wilhelm Götzinger. 8. Aufl., durchgesehen u. vermehrt von Dr. Ernst Götzinger. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer. 1889 (88). gr. 8°. XV (Titel, Vorwort zur 8. Aufl., Inhaltsverzeichnis, 2 spaltig) u. 689 S. (Fr. 6. —.)
37. Diskussion, Die, betr. die Organisation der kant. Krankenanstalt im Großen Rathe des Kantons Aargau vom 18. u. 19. Januar 1887. Stenograph. aufgenommen von K. Löhle. Hrsg. v. d. Buchdruckerei J. J. Spühler, Aarau. (1888.) 8°. 87 S.
Enthält nach e. Referate v. Dr. Bruggisser v. Wohlen über den im Titel genannten Gegenstand (S. 3—9) die von 38 Mitgliedern des Gr. Rathes geführte Diskussion (S. 9—87).
38. Dittenberger, W., Anzeige von: Frz. Fröhlich, Realistisches und Stilistisches zu Cäsar und dessen Fortsetzern. Zürich, Fr. Schultheß. 1888. gr. 8°. — In: Deutsche Litteraturzeitung. Hrsg. von Aug. Fresenius. IX. Jahrg.

- Berlin u. Stuttg., W. Spemann. 1888. hoch 4°. Nr. 26 vom 30. Juni, Sp. 940—941.
- Echo vom Homburg, s. Nr. 286.
39. Einladung zum VII. Schweizerischen Geographentag in Aarau am 19., 20. u. 21. August 1888. Typ. J. J. Spühler, Aarau. gr. 4°. 3 ungez. S. einschließl. des Titels. Mit einer Holzschnittvignette. (Latein. Lettern.)
40. Einladung z. 64. Generalversammlung d. aarg. Lehrerpensions-Vereins, zur 24. Versammlung der aarg. Kantonal-Lehrerkonferenz sowie zur Einweihung der Pestalozzi-Gedenktafel Montag den 17. September 1888 in Brugg. (Aarau, Druck von G. Keller.) gr. 4°. 2 ungez. S. (Latein. Lettern.)
41. Enholtz, C. E. [Seminarlehrer in Wettingen]. Lehrbuch der elementaren Mathematik zum Schul- und Selbstunterricht für Lehrer und Lehramtskandidaten sowie als Vorschule auf das eigentliche mathematische Studium. I. Bd.: Die arithmetischen Operationen der ersten und zweiten Stufe. Aarau, Druck u. Verlag von H. R. Sauerländer. 1888. gr. 8°. VIII (Titel, Vorwort, Inhaltsübersicht) u. 314 S. (Latein. Lettern.)
Vgl. Aarg. Schulblatt, N. F. 7. Jahrg., Nr. 11 vom 26. Mai 1888, S. 87b.
— — s. die Nrn. 274—283.
42. Faller, Emil [Bezirkslehrer in Zofingen]. Andreas Hofer u. der Volkskrieg von 1809 in den Tiroler Alpen. In: Der Hausfreund. 16. Jahrg. (Okt. 1887 bis Ende Sept. 1888.) Bern, Suter & Lierow. hoch 4°. Nr. 30 vom 21. April 1888, S. 238^a—239^b, Nr. 31, S. 245^a—246^b, Nr. 32, S. 253^b—254^b u. Nr. 33 v. 12. Mai, S. 261^b—263^a.
43. — — Aus Sapientius Birnstiels Traumbuch. Gscheidlinger Märchen alten und neuen Stiles. Im Feuilleton des Aargauer Tagblattes. Nr. 132 v. 5. Juni 1888, S. 1^a—2^a, Nr. 133, S. 1^{a-c}, Nr. 144 v. 19. Juni, S. 1^{a-c}, Nr. 145, S. 1^a—2^a, Nr. 167 v. 16. Juli, S. 1^{a-c} u. Nr. 168, S. 1^{a-c}.
Einführung. — Die wahre Zukunftsmusik. Ein Traum. — Die wandelnde Glocke. Ein Phantasma. — Von einem der durchaus König werden wollte. Ein Märchen in altem Stil.
44. — — Das nächtliche Collegium. (Gedicht.) In: Alpenrosen. Ein schweizer. Sonntagsblatt. 18. Jahrg. 1888. Redigirt von Gottfr. Straßer. Bern, P. Haller. hoch 4°. Nr. 29 vom 15. Juli, S. 228^a.
Zuerst gedruckt in: Die Schweiz. Illustrierte Zeitschrift für Litteratur u. Kunst. 1863. 6. Jahrg. Bern, Haller. hoch 4°. Nr. 10 vom 15. Okt., S. 322^b; wiederholt in Faller's „Das Gscheidlinger Dichteralbum“. Aarau, H. R. Sauerländer. 1882. gr. 16°. S. 204—205.
— — s. Nr. 133.

45. Fernschau. Jahrbuch d. Mittelschweizerischen Geographisch-Commerciellen Gesellschaft in Aarau. 2. Bd. Mit 120 Abbildungen (Textholzschn.) und einer Lichtdrucktafel (Bildniß: Dr. med. Emil Hassler von Aarau). Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer. 1888. gr. 8°. XLVI S., 1 Bl. (Specialtitel), 212 S. (Text) u. 76 S. auf rothem, grünem u. gelbem Papier nebst einer lithogr. S. in qu. Doppel-Fol. (Anzeigen). (Latein. Lettern.)

Darin folgende Aufsätze von Aargauern: S. 1—139: Central-südamerikanische Forschungen von Dr. Emil Hassler. (1. Im Quellgebiet des Paraguay und des Tocantins. 1885—1887. — 2. Versuch einer Pflanzengeographie Brasiliens. — 3. Kunst- u. Gewerbeleiß der Indianer Central-Südamerikas. Beschreibung meiner Sammlung im Ethnologischen Gewerbemuseum in Aarau. Mit nach ca. 120 fotogr. Aufnahmen reproducirten Holzschn.) — S. 139—144: Alte Hohltöpfereien von HalbIndianern aus Paraguay im Ethnologischen Gewerbemuseum in Aarau. Von Conservator Karl Bühler. (Mit 14 Holzschn.) — S. 145—152: Spanische Colonialgebiet als empfehlenswerthes Reiseziel für junge Kaufleute. Von Kaufmann R. Häussler in Brugg. — S. 153—175: Reise nach Aburi u. das Leben an der Goldküste. Von H. Aepli-Plüß in Zofingen. — S. 176—179: Terracotten-Töpferei in römisch Helvetien. Von Dr. E. L. Rochholz. — S. 180—184: Ueber traditionelle Haustypen als Gegenstand ethnolog. Forschung. Von Prof. J. Hunziker. — S. 192—203: Das Photographische Museum der Mittelschweizer. Geogr.-Commerciellen Gesellschaft in Aarau. Von Conservator Karl Bühler. (Mit 2 Holzschn.) — S. 204—212: Ueber den Werth der decorativen Verpackungsmittel im Welthandel. Von Dr. Herm. Brunnhofer. (Mit einem Holzschn.) — S. 213—221: Ueber die sog. Weltsprache „Volapük“. Von demselben. — S. 222—229: Miscellen (6) von K. Bühler u. H. Brunnhofer. — S. 230—234: Recensionen (5). Von H. Brunnhofer. — S. 235—242: Die Spezialwunschlste als unser Sammelprogramm. Von K. B(ührer).

46. Festblatt für das Aargauische Kantonal-Schützenfest. 1888. Muri. [Redigirt von Dr. H. Lehmann.] Nr. 1 vom 1. Juli bis Nr. 12 vom 25. Juli 1888. Druck u. Verlag von J. B. Keller in Muri. 4°. 50 meist 2spalt. S. Jede Nr. enth. e. Titelvign. in Holzschn. (Ansicht von Muri). (Fr. 1. 30.)
47. Festschrift zur Enthüllung der Denktafel am Sterbehaus Pestalozzi's in Brugg am 17. September 1888. Mit einer Abbildung der Denktafel (in Holzschn.). Brugg, Buchdruckerei „Effingerhof“. 1888. gr. 8°. 64 S. (Fr. 1.)
Inhalt: S. 5—11: (Müller, Lehrer in Altenburg) Kommissionsbericht. — S. 11(13)—64: (J. Keller) Pestalozzi im Aargau.
48. Fischer-Sigwart, Herm. [Apotheker in Zofingen]. Ringel-natter u. Wachtel. In: Humboldt. Monatsschrift für die gesammten Naturwissenschaften. Hrsg. von O. Dammer.

7. Jahrg. 1888. Stuttg., F. Enke. Lex. 8°. 1. Heft, S. 26^{ab}.
- Fischer-Sigwart, Herm., s. Nr. 138.
Flühmann, Elisabeth. (Lehrerin a. Töchterinstitut in Aarau), s. Nr. 114.
49. Forstwirth, Der praktische, für die Schweiz, unter Redaktion von Emil Baldinger, Oberförster des Kantons Aargau. XXIII. Jahrg. Nr. 1, Januar — Nr. 9, Sept. Davos, H. Richter. 1888. 8°. 144 S. (Latein. Lettern.) (Jährl. Fr. 4. —.)
Erscheint monatlich einmal.
50. Fortschritt, Der. Zeitschrift für Pharmacie und Therapie. — Le Progrès. Journal de Pharmacie et de Thérapie. Redaktoren: B. Reber, Apotheker, u. Dr. med. A. Wyss. IV. Jahrg. 1888. Genf, Administration des Fortschritt. gr. 8°. Jährlich 24 Nrn. (Fr. 5. —.)
Freischütz, Der, s. Nr. 286.
51. Frey, Adolf [Dr. phil., Prof. an der Kantonschule in Aarau]. Fremde Weisen. (Ueber: Anatolische Volkslieder. Aus der „Kaba Dili“ von Leop. Grünfeld. Leipzig, Liebeskind. 1888.) In: Neue Zürcher-Zeitung. Nr. 1 vom 1. Jan. 1888, Feuilleton, S. 1^a—2^c.
52. — — Ueber: Friedr. Gottli. Klopstock. Geschichte seines Lebens u. seiner Schriften von Frz. Muncker. 1. Halbbd. Stuttg., Göschen. 1888. Ebda. Nr. 1 vom 1. Jan. 1888, Feuilleton, S. 2^d—3^b. (S. Nr. 63.)
53. — — Ueber denselben Gegenstand. In: Sonntagsblatt des „Bund“. Nr. 5 vom 29. Jan. 1888.
54. — — Ueber: Pierer's Konversations-Lexikon. 7. Aufl. Hrsg. von Jos. Kürschner. 1. Lief. Stuttg., Spemann. 1888. In: Neue Zürcher-Zeitung. Nr. 42, 1. Bl., vom 11. Febr. 1888, Feuilleton, S. 1^d—2^a.
55. — — Alte Weisen. (Ueber: Indische Legenden von Michael Haberlandt. Leipzig, Liebeskind. 1888.) Ebda. Nr. 47, 1. Blatt, vom 16. Febr. 1888, Feuilleton, S. 1^a—2^a u. Nr. 48, 1. Blatt, vom 17. Febr., S. 1^a—2^b.
56. — — Zu einer Hochzeit. (Gedicht.) In: Sonntagsblatt des „Bund“. Nr. 8 vom 19. Febr. 1888, S. 63—64.
57. — — Salomon Gefüner. Zur hundertsten Wiederkunft seines Todestages. In: Deutsche Rundschau. Hrsg. von Jul. Rodenberg. Bd. LIV. (Jan.—Febr.—März 1888.) Berlin, Gebr. Paetel. Lex.-8°. Heft 6 vom 6. März 1888, S. 450—455.
58. — — Dranmor. (1823—1888.) In: Neue Zürcher-Zeitung. Nr. 105, 1. Blatt, vom 14. April 1888, Feuilleton,

- S. 1^a—2^c, Nr. 107, 1. Blatt, vom 16. April, S. 1^a—2^a, Nr. 108, 1. Blatt, vom 17. April, S. 1^a—2^d.
59. Frey, Ad. Dasselbe. In: Sonntagsblatt des „Bund“. Nr. 18 vom 29. April und Nr. 19 vom 6. Mai 1888.
60. — — Ueber: Poetik von Wilh. Scherer. Berlin, Weidmann'sche Buchhdlg. 1888. In: Neue Zürcher-Zeitung. Nr. 116, 1. Blatt, vom 25. April 1888, Feuilleton, S. 1^a—2^c.
61. — — Ueber: Edelweiß. Lieder eines Bergfexen. Von Herm. Eißler. Wien, 1888. Breitenstein. Ebda. Nr. 123, 2. Bl., vom 2. Mai 1888, Feuilleton, S. 2^c—^d.
62. — — Ueber: Aus Schubarts Leben u. Wirken. Von Eugen Nägele. Mit einem Anhang. Stuttg., Kohlhammer. Ebda. Nr. 125, 1. Bl., vom 4. Mai 1888, Feuilleton, S. 2^a—^c.
63. — — Ueber: Friedr. Gottli. Klopstock von Frz. Muncker. 2. Halbbd. Stuttg., Göschen. 1888. Ebda. Beilage zu Nr. 127 v. 6. Mai 1888, Feuilleton, S. 1^a—^c. (S. Nr. 52.)
64. — — Friedr. Rückert. Zum hundertsten Geburtstag, 16. Mai. Ebda. Nr. 137, 1. Blatt, vom 16. Mai 1888, Feuilleton, S. 1^a—2^c u. Nr. 137, 2. Bl., vom 16. Mai, S. 1^a—3^a.
65. — — Ueber: Tiroler Dichterbuch. Hrsg. im Auftrage des Vereins zur Errichtung eines Denkmals Walthers von der Vogelweide in Bozen von Dr. Ambros Mayr. Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhdlg. 1888. Ebda. Beilage zu Nr. 146 vom 25. Mai 1888, S. 1^b—^d.
66. — — Leonhard Steiner's Aquarelle. Ebda. Nr. 163 vom 11. Juni 1888, Feuilleton, S. 1^d—2^c.
67. — — Ueber: Die Geschichten der Schulbase. Kultur- und Sittenbilder aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Von Jos. Joachim. Frauenfeld, Huber. 1888. Ebda. Nr. 214, 2. Blatt, vom 1. August 1888, Feuilleton, S. 2^c—3^a.
68. — — Ueber: Friedrich Rückert. Ein Lebens- u. Charakterbild für Haus und Schule. Von C. Beyer. Frankf. a. M., Sauerländer. 1888. Ebda. Nr. 215, 1. Bl., vom 2. Aug. 1888, Feuilleton, S. 2^a—^d.
69. — — Ueber: Von Luther bis Lessing. Sprachgeschichtliche Aufsätze von Friedr. Kluge. 2. Aufl. Straßburg, Trübner. 1888. Ebda. Nr. 227, 2. Blatt, vom 14. Aug. 1888, Feuilleton, S. 2^a—^d.
- — s. die Nrn. 138 u. 188.
70. Frey-Beger, Lina [Dr. phil., Gattin des Vorigen]. Ueber: Herm. Suderland, Frau Sorge. Roman. 2. Aufl. Berlin, F. u. P. Lehmann. 1888 u. Derselbe, Geschwister. Novellen. Ebda. 1888. — In: Deutsche Litteraturzeitung. Hrsg. von Aug. Fresenius. IX. Jahrg. Berlin u. Stuttg.,

- Spemann. 1888. hoch 4°. Nr. 22 vom 2. Juni, Sp. 821—823.
71. Frey-Beger, Lina. Ueber: Lessing's Erziehung des Menschengeschlechts als pädagogisches System. Dargestellt von Alb. Wittstock. Leipzig, Naumann, 1888. — In: Neue Zürcher-Zeitung. Beilage zu Nr. 157 vom 5. Juni 1888, S. 1^{ab}.
72. — — Zur Geschichte des Schlosses Chillon. (Im Anschluß an: Geschichte des Schlosses Chillon von J. Rud. Rahn u. Beschreibung des Schlosses von demselben. Bd. XXII, Heft 3 der Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich.) In: Der Bund. Nr. 156 vom 7. Juni 1888, Feuilleton, S. 1^a—3^a.
73. — — Ueber: Gesammelte Werke von Maximilian Schmidt. Bd. VI. Der Musikant von Tegernsee. Leipzig, Liebeskind, 1888. In: Neue Zürcher-Zeitung. Beilage zu Nr. 190 vom 8. Juli 1888, S. 3^{cd}.
74. — — Ueber: Die goldene Zeit. Neue Geschichten aus der Heimat von Heinr. Seidel. Leipzig, Liebeskind, 1888. Ebda. Nr. 212 vom 30. Juli 1888, Feuilleton, S. 2^{a-d}.
— — s. Nr. 138.
Frickthaler, Der, s. Nr. 286.
75. Fröhlich, Franz [Dr. phil., Prof. an der Kantonschule in Aarau]. An die Tit. Mitglieder des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrer. Typ. Sauerländer, Aarau. (Anfangs Sept. 1888.) 4°. 1 S. (Latein. Lettern.)
Einladung zur Jahresversammlung am 6. u. 7. Okt. 1888 in Baden.
— — s. die Nrn. 33, 33, 91, 187 u. 252.
76. Führer durch Aarau und Umgebung. (Vign.: Adler als Stadtwappen.) Mit Plan der Stadt, Karte der Schweiz und Eisenbahnkarte. II. Aufl. Würzburg u. Wien. Verlag von Leo Wörl. (1888.) 12°. 16 S. Plan von Aarau in 4°, Karte der Schweiz und Eisenbahnkarte in Doppel-4°. (70 Cts.)
Gehört zu „Wörl's Reisehandbüchern“.
77. Ganter, H. [Dr. phil., Prof. an der Kantonschule in Aarau] und Dr. F. Rudin. Die Elemente der analytischen Geometrie der Ebene. Zum Gebrauch an höheren Lehranstalten sowie zum Selbststudium dargestellt u. mit zahlreichen Übungsbeispielen versehen. (Signet.) Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1888. 8°. VIII (Titel, Vorrede der Verf., Inhaltsanzeige) u. 166 S. (Latein. Lettern.)

78. Gedenkblatt der Aargauischen Notariatsgesellschaft 1817—1887. Zofingen, Ringier'sche Buchdruckerei. (1888.) 8°. 38 S.
Inhalt: S. 3—34: Vortrag über Entstehung u. Wirksamkeit der Aarg. Notariatsgesellschaft, gehalten in der Jahresversammlung vom 22. Mai 1887 in Bad Schinznach von J. F. Berger. — S. 35—38: Mitgliederverzeichniß.
79. Geographentag, VII. Schweizerischer, in Aarau 19., 20. u. 21. August 1888. Typ. Aargauer Tagblatt, Aarau (1888.) kl. 8°. 4 ungez. S. Mit Titelvign. Auf Kartonpapier gedruckt. (Latein. Lettern.)
Festprogramm.
80. Gesamtregister zur Gesetzessammlung des Kts. Aargau. Abgeschlossen auf 31. Dezember 1887. Amtliche Ausgabe. Brugg, Buchdruckerei „Effingerhof“. 1888. gr. 8°. 187 S.
81. Geschäftsbericht des Vorstandes der landw. Genossenschaft des Kreises Boswyl pro 1887. [Aarau, Druck von Ph. Wirz-Christen. 1888.] 8°. 8 S.
82. — — Vierundzwanzigster, des Verwaltungsrathes der Bank in Zofingen pro 1887 an die Generalversammlung der Aktionäre v. 18. Februar 1888. Zofingen. Buchdruckerei E. Ringier. 4°. 17. S. (Latein. Lettern.)
83. Geschäftsordnung für den engern u. weitem Vorstand der aarg. landw. Gesellschaft u. die landwirthschaftlichen Bezirksvereine. Reglemente u. Instruktionen für die Gesellschaftsbeamten. Aarau. Druck von Ph. Wirz-Christen. 1888. 8°. 19 S. (Rückseite des Titels bedruckt.)
84. Gibraltar. Erziehungs- u. Lehranstalt von P. Thüring-Mérian, Vater und Sohn in Neuenburg (Schweiz). Prospektus. Ebda. (1888.) 8°. 1 Bl. (Titel auf hellblauem Umschlag), 22 S. (Latein. Lettern.) Mit e. Ansicht in Holzschnitt auf der 2. Seite des Umschlages.
85. Gratis-Insertionsorgan des „Schweizer. Coiffeur“. Nr. 1 vom 4. März — Nr. 7 vom 15. April 1888. Verlag u. Expedition von C. Schaub-Pestoni in Zofingen. [Ringier'sche Buchdruckerei, Zofingen.] gr. 8°. 28 meist 2spalt. Seiten. (Latein. Lettern.)
Eingegangen. Erschien am Sonntag.
86. Grob, F. Referat über die Frage der Gründung einer Sterbekassa oder einer Hülfskassa für den Verein schweiz. Geschäfts-Reisender. Schluß: Druck von Frey & Francke, Zofingen. (1888.) gr. 8°. 16 S. (Latein. Lettern.)
Guggenheim, H[erm., Dr. juris, von Lengnau, in Zürich], s. Nr. 234.

87. Guimps, Roger de. Histoire de Pestalozzi, de sa pensée et de son œuvre. 2^e éd., revue et ornée d'un portrait gravé. Lausanne, Georges Bridel. (1888.) pet. in-8^o. XII (2 titres, préface) et 552 pp.
88. Haberstich, Sam. [pseudon.: Arthur Bitter.] Eine dumme Geschichte aus dem Emmenthal. Erzählung. In: Helvetia. Illustrierte Monatschrift, hrsg. von Rob. Weber. XI. Jahrg. Basel, Rob. Weber. 1888. Lex. 8^o. VII. Heft, S. 311—320 u. VIII. Heft, S. 347—356.
Zuerst gedruckt in: Geschichten aus dem Emmenthal. Von Arthur Bitter. Langnau 1857. Fr. Wyß. gr. 16^o. S. 5—39 u. d. T.: „Wie's einem im Emmenthal gehen kann. Eine dumme Geschichte“; wiederholt in: Erzählungen, Novellen u. Gedichte von Arthur Bitter. 3. Bd. Bern, 1865. Haller. 8^o. S. 211—242 u. im „Frühlingsgruß“ (s. Nr. 160). S. 76—114.
89. Handbuch für schweizerische Artillerie-Offiziere. (2. Aufl.) III. Kapitel: Geschützrohre. Bearbeitet von Major Tschärner und Oberst Gressly. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer. 1888. 12^o. 1 Bl. (Titel), 120 S. Mit 3 lithogr. Taf. in kl. 4^o. (Fr. 1. 60; geb. Fr. 2. 20.)
90. — — für schweizerische Artillerie-Offiziere. 2. Aufl. VIII. Kapitel: Pferdekenntniß. Bearbeitet von Oberstl. G. Wirz. Anatomie und Exterieur. Zahnalter. Huflehre. Beschläg. Rassenlehre. Ebda. 1888. 12^o. IV (Titel, Inhaltsverzeichnis) und 156 S. Mit 7 lithogr. Taf. in kl. 4^o. (Fr. 1. 80; geb. Fr. 2. 60.)
91. Hinkel, Fritz. Recension von: Frz. Fröhlich, Realistisches u. Stilistisches zu Cäsar u. dessen Fortsetzern. Zürich, Fr. Schulthess. 1887. gr. 8^o. — In: Wochenschrift für klassische Philologie. Hrsg. von Geo. Andresen u. Herm. Heller. V. Jahrg. Berlin, Gärtner. 1888. hoch 4^o. Nr. 16 vom 18. April, Sp. 489—491.
92. Hartmann, Alfred. Tannenbaum und Dattelpalme. In: Schweiz. Nationalbibliothek. 22. und 23. Bdchn. III. 5/6. Hrsg. von Rob. Weber. Aarau, 1888. Druck u. Verlag von H. R. Sauerländer. kl. 8^o. 1 Bl. (Titel auf gelbem Umschlag) u. S. 1—60.
Vorán S. 3—5 eine Einleitung von Rob. Weber.
Hassler, Emil [von Aarau, Dr. med. in Asuncion], s. Nr. 45.
93. Hauffen, Adolf. Recension von: Walther von Rheinau und seine Marienlegende. Inauguraldissertation der Universität Straßburg vorgelegt von Adolf Voegtlin. Aarau, H. R. Sauerländer. 1886. gr. 8^o. — In: Anzeiger für deutsches Alterthum u. deutsche Litteratur. Hrsg. von Elias Steinmeyer. XIV. Bd. Berlin, Weidmann'sche Buchhdlg. 1888. gr. 8^o. S. 35—42.

- Hausfreund, Aargauischer, s. Nr. 286.
94. Hemmann, A[ug., prakt. Arzt in Schinznach]. Unsere Ernährung. Ein Familienbüchlein, insbesondere für die Landbevölkerung. (Bibliothek des „Familien-Wochenblatt“. Nr. 23.) Zürich, Schröter & Meyer. 1888. 8°. 59 S. (Fr. 1. 25.)
— s. Nr. 144.
95. — Fr. [Pfr. in Herrliberg, Zürich]. Erzählungen. 2 Bdehn. Volkschriftenverlag des Schweiz. Vereins für freies Christentum. (Frick, Buchhdlg., Außersihl). 8°. 2 Bll. (Titel, Inhaltsverzeichnis), 76 S.; 2 Bll., 79 S.
— s. Nr. 169.
96. Herzog, Hans [Dr., Staatsarchivar in Aarau]. Die sog. Manesische Liederhandschrift. In: Aarg. Tagblatt. Nr. 56 v. 6. März 1888, Feuilleton, S. 1^a—2^a u. Nr. 58 vom 8. März, S. 1^a—2^a.
97. — — Der anonyme Künstler der Wettinger Chorsthühle. In: Anzeiger für Schweizer. Alterthumskunde. XXI. Jahrg. Zürich, Buchdruckerei von E. Herzog. 1888. Lex. 8°. Nr. 3, S. 79—80.
98. — H[einr., Oberlehrer in Aarau]. Menschenwert in Beispielen aus der Geschichte u. dem Leben. Aarau, Druck von H. R. Sauerländer. 1889(88). 8°. VII (Titel, Vorwort) u. 215 S.
— s. die Nrn. 35, 124 u. 156.
99. Heuberger, S. [Bezirkslehrer in Brugg]. Hans Grülichs Bericht über Falkensteins Ueberfall der Stadt Brugg. In: Anzeiger für Schweizer. Geschichte. XIX. Jahrg. (Neue Folge.) Bern, K. J. Wyss. 1888. Lex. 8°. Nr. 2, S. 193—195. (Latein. Lettern.)
100. Hugendubel, H. Pestalozzi auf dem Gurnigel. (Gedicht.) In: Alpenrosen. Ein schweizer. Sonntagsblatt. 18. Jahrg. 1888. Redigirt von Gtfr. Straßer. Bern, P. Haller. hoch 4°. Nr. 36 vom 2. Sept., S. 281^a.
„Der edle Volksfreund Pestalozzi stand | In trauter Freunde Kreis am Bergesrand“: 6 vierzeil. Str.
101. Hunziker, J., I. [Prof. an der Kantonschule in Aarau]. Ueber Behandlung deutscher Eigennamen im Französischen, mit specieller Beziehung auf das Wörterbuch von Sachs. In: Verhandlungen der XXXIX. Versammlung deutscher Philologen u. Schulmänner in Zürich vom 28. Sept. bis 1. Okt. 1887. Leipzig: B. G. Teubner. 1888. gr. 4°. S. 305 bis 320.
Hier der vollständige Vortrag; in der folgenden Nummer nur ein Referat.

102. Hunziker, J., I. Dasselbe. In: Neue Jahrbücher f. Philologie u. Pädagogik. Hrsg. von Alfr. Fleckeisen u. Herm. Masius. 137. u. 138. Bd. Ebda. 1888. gr. 8°. S. 154—155; wiederabgedruckt in: 20. Jahresheft des Vereins Schweizer. Gymnasiallehrer. Aarau, Buchdruckerei von H. R. Sauerländer. 1888. Lex. 8°. S. 51—52.
— — s. Nr. 45.
103. — J., II. [Lehrer in Biberstein]. Dorftheater. In: Der Hausfreund. 16. Jahrg. (Okt. 1887 bis Ende Sept. 1888.) Bern, Suter & Lierow. hoch 4°. Nr. 18 vom 28. Jan. 1888, S. 139^b—141^b, Nr. 18 vom 4. Febr., S. 148^a—149^b u. Nr. 20 vom 11. Febr., S. 155^b—157^b.
Aus des Verf. ungedrucktem Novellen-Cyklus „Ein Dreiblatt“. Obige Erzählung zum Theil in der Mundart des Surenthales.
104. — — Bilder aus der Bernzeit. (Aus den Bibersteiner Schloßakten.) In: Aargauer Tagblatt. Nr. 176 vom 26. Juli 1888, Feuilleton, S. 1^a—2^b, Nr. 177, S. 1^{ab}, Nr. 181 v. 1. Aug., S. 1^a—2^b, Nr. 186 vom 7. Aug., S. 1^a—2^b, Nr. 187, S. 1^a—2^a, Nr. 202 vom 25. Aug., S. 1^{a-c}, Nr. 203, S. 1^{a-c}, Nr. 204, S. 1^a—2^a u. Nr. 205, S. 1^{a-c}.
I. Drei ungerechte Richter. II. Untertane (so!) u. Obrigkeit, 1779. III. Kriminaljustiz, 1781. IV. Ein Landgericht, 1771. V. Romeo u. Julia auf dem Lande. Eine Dorfgeschichte nach berühmten Mustern.
105. — O. [Dr., Seminarlehrer in Küsnacht-Zürich]. Zur Jugendgeschichte Pestalozzis, Vortrag, gehalten 5. Nov. 1887. In: Schweizer. Schularchiv. Organ der Schweizer. Schulausstellung in Zürich. Redaktion: Dr. O. Hunziker, Lehrer Stifel, Zeichenlehrer Fr. Graberg und Lehrer R. Fischer. IX. Bd. Zürich, Orell Füssli & Co. 1888. gr. 8°. Nr. 1, Jan., S. 16—18.
Referat.
106. — — Dr. Augustin Keller. In: Bilder zur neuere Geschichte der Schweizer. Volksschule. Unter Mitwirkung hrsg. von O. Hunziker. 2. Lief. Zürich, Fr. Schulthess. 1889(88). gr. 8°. S. 67—74.
107. — — Zu Pestalozzis Jugendentwicklung. In: Verhandlungen der XXXIX. Versammlung deutscher Philologen u. Schulmänner in Zürich. Leipzig: B. G. Teubner. 1888. gr. 4°. S. 12—32.
Hürbin, J. V., s. die Nrn. 179 u. 284.
108. *Informatorium bibliothecae Carthusiensis domus Vallis beatae Margarethae in Basilea minori ex authographo fratris Georgii Carpentarii in bibliotheca Basileensi asservato nunc primum edidit Ludovicus Sieber, universitatis Basi-*

leensis bibliothecarius. Basileae ex typographia Schweighauseriana. 1888. 8° maj. 22 pagg.

Nicht im Handel.

109. Jahresbericht der Erziehung-Direktion des Kantons Aargau pro 1887. Auszug aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den Großen Rath für das Jahr 1887. Muri, 1888. Buchdruckerei J. B. Keller. 4°. 40 S. u. (17) Beilagen 28 S.
110. — des Vorstandes der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau für das Jahr 1887 an die Mitglieder der Gesellschaft. Aarau. Buchdruckerei von G. Keller. 1888. gr. 8°. 16 S., wovon S. 13—16 zweiseitig.
111. — der Spar- und Leihkasse Bremgarten für das Jahr 1887. Bremgarten, Buchdruckerei von F. Weissenbach. 1888. 8°. 1 Bl. (Titel auf hellrothem Umschlag), 16 S.
112. — über das aargauische Lehrerseminar Wettingen. Schuljahr 1887/88. Ausgegeben im Auftrag der Behörden u. Namens der Lehrerschaft von J. Keller, d. Z. Direktor. Baden, Buchdruckerei J. Zehnder. (1888.) gr. 8°. 27 u. 48 S. (Latein, Lettern.)
S. 3—27: Jahresbericht. — S. 1—48: J. Keller, Die aarg. Volksschulverhältnisse während der Dauer des ersten Schulgesetzes (1805—1822).
113. — III., über die vom Verein schweizer. Bienenfreunde errichteten apistischen Beobachtungsstationen vom 1. Nov. 1886 bis 31. Okt. 1887. Aarau, Druck von H. R. Sauerländer. 1888. gr. 8°. 34 S.
114. — Fünfzehnter, über das Töchterinstitut und Lehrerinnen-seminar Aarau. Schuljahr 1887/88. Ausgegeben von J. Suter, d. Z. Rektor. Mit e. Beilage: „Eine Lebensfrage unserer Anstalt.“ Von Elisabeth Flühmann. Aarau, Druck von H. R. Sauerländer. 1888. 8°. 50 S. (Latein, Lettern.)
S. 3—20 des Jahresbericht; S. 31(32)—50: die obige Abhandlung.
115. — Sechszehnter, des Vereins für junge Kaufleute in Zofingen. Umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1887 bis 30. April 1888. Zofingen. Buchdruckerei Frey & Francke. 1888. gr. 8°. 15 S.
116. — Fünfundzwanzigster, des Verwaltungsrathes der Spar- & Leihkasse in Zofingen pro 1887 an die Generalversammlung der Aktionäre vom 21. April 1888. Zofingen. Ringier'sche Buchdruckerei. 4°. 14 gez. S. u. 5 ungez. S. Tabellen.

117. Jahresbericht, Sechszwanzigster, des Armen-Erziehungsvereins des Bezirks Bremgarten pro 1887. Bremgarten, Buchdruckerei F. Weissenbach. 1888. 8°. 15 S.
118. — Achtundzwanzigster, des Armen-Erziehungs-Vereins im Bezirk Aarau für das Jahr 1887. H. R. Sauerländer, Buchdruckerei in Aarau. (1888.) 8°. 19 S. (Rückseite des Titels bedruckt.)
119. — 32., des Kinderversorgungsvereins des Bezirks Zofingen nebst Auszug der Rechnung vom Jahr 1887. Veröffentlicht durch die Kulturgesellschaft des Bezirks Zofingen. Zofingen. Ringier'sche Buchdruckerei. gr. 8°. 18 S. (Rückseite des Titels bedruckt.)
120. — Fünfunddreißigster, des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins im Kanton Aargau 1888. Aarau, Druck von H. R. Sauerländer. 1888. kl. 8°. 11 S. (Rückseite des Titels bedruckt.)
- Vgl. Aarg. Tagblatt. Nr. 245 vom 15. Okt. 1888. S. 1.—2*.
121. Jahresheft der Aargauischen Weinbaugesellschaft für das Jahr 1887. Den Mitgliedern u. Freunden der Weinbaugesellschaft zur Ermunterung gewidmet von der Vereins-Direktion. Aarau, Druck von Ph. Wirz-Christen. (1888.) 8°. 1 Bl. (Titel auf hellrothem Umschlag), IV (Vorwort der Vereinsdirektion, Bericht der Direktion pro 1887 von K. Zehnder) u. 63 S. nebst Inhalts-Verzeichniß auf der 3. Seite des Umschlages.
122. Jahresprogramme für den Turnunterricht der Aarg. Knabenschulen. [Brugg, Buchdruckerei „Effingerhof.“ 1888.] 16°. 13 S. (Latein. Lettern.)
123. Jenny-Kunz, A. [Großrath in Aarau]. Revision des aarg. Brandversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1865. Aarau, Druck von H. R. Sauerländer. 1888. Fol. 46 S.
124. Jugendblätter, Illustrirte, zur Unterhaltung u. Belehrung. Unter Mitwirkung zahlreicher Jugendfreunde hrsg. von O. Sutermeister u. H. Herzog. XVI. Jahrg. 1.—9. Heft. Aarau. Druck u. Verlag von H. R. Sauerländer. 1888. gr. 8°. 1 Bl. (Titel), 288 S. Mit 9 blattgroßen Holzschnn.

Darin folgende Beiträge von Aargauern: O. Sutermeister, Am Neujahrstag (Gedicht) S. 1, Blumenspende (Gedicht) S. 191, Sinnsprüche (2) S. 156, Preisrätsel (30) S. 32, 64, 96, 123, 160, 192, 224, 256, 288; H. Herzog, Winter-Ernte (mit Bild) S. 28 bis 29, Der Fuchs S. 54—60, Gotthold Ephraim Lessing S. 83—88, Der Ueberfall von Sax am 25. März 1499 (m. Bild) S. 119—121, Zum Ehrengedächtnisse Fr. Rückerts, 10. Mai 1788—10. Mai 1888 (m. Bild) S. 154—157, Der Leierschwanz (m. Bild) S. 254 bis

- 255, Die Wengernalp (m. Bild) S. 277—279; Ludw. Karrer, Erinnerungen an e. Langbeinigen. Eine wahre Aarauer Stadtgeschichte (mit 2 Originalbildern) S. 170—178 u. 197—201 (auch abgedruckt in Nr. 245); Anna Ausfeld, Die kleinen Philosophinnen S. 266—268 (in Versen).
125. Kanton Aargau. Sammlung der Gesetze u. Verordnungen über Fabrikarbeit u. Haftpflicht. Amtliche Ausgabe. Zofingen. Ringier'sche Buchdruckerei. 1888. 8°. 1 Bl. (grüner Umschlag als Titel; Rückseite bedruckt), 35 S. nebst 3 Formularen, wovon 2 in kl. 4°, 1 in qu. schmal Fol.
126. Kantonal-Gesangfest, Aargauisches, Sonntag den 8. Juli 1888 in Zofingen. Programm und Text. Zofingen. Ringier'sche Buchdruckerei. kl. 8°. 1 Bl. (grüner Umschlag als Titel), 34 S. (Latein. Lettern)
Karrer, Ludw. [von Teufenthal, Vorsteher d. eidgen. Auswanderungsamtes in Bern], s. die Nrn. 124 u. 245.
127. Katalog der Aargauischen Kantonsbibliothek. Alphabetischer Katalog. Viertes Supplement-Bändchen. Aarau. Buchdruckerei von H. R. Sauerländer. 1888. gr. 8°. 23 S.
Bearbeiter: Kantonsbibliothekar Dr. Herm. Brunnhofer.
128. Katalog der Bibliothek des Töchterinstituts und Lehrerinnen-seminars Aarau. II. Nachtrag vom Juli 1888. Mit alphabet. Register des Inhalts sämtlicher 35 Sammelbände (circa 850 Nrn.). H. R. Sauerländer, Buchdruckerei in Aarau. 8°. 1 Bl. (brauner Umschlag als Titel), 41 S. (Latein. Lettern.)
Bearbeiter: Rektor J. Suter in Aarau.
129. Kaufmann, Rob. [in Bremgarten, gewes. Soldat der französ. Fremdenlegion]. Feldzug in Afrika, Tonkin & China nach eigenen Erlebnissen wahrheitsgetreu bearbeitet. (1.) u. 2. Auflage. Aarau. Druck und Verlag von H. R. Sauerländer. 1888. 8°. 1 Bl. (Titel), 42 S.
130. Keller, J. [Seminardirektor in Wettingen]. Aus den Papieren eines Schinznachers. Mitgetheilt. In: Die Praxis der Schweizer. Volks- u. Mittelschule. Hrsg. von J. Bühlmann. VIII. Bd. Zürich, Orell Füssli & Co. 1888. Lex. 8°. I. Heft, S. 32^a—35^b (Latein. Lettern)
Mittheilung einiger Blätter aus I. Iselins Tagebuche (1765).
131. — — Zinzendorfs Aufnahme in der Schweiz. Ein Beitrag zur Kirchen- und Litteraturgeschichte. In: Basler Jahrbuch 1888. Hrsg. von Alb. Burckhardt u. Rud. Wackernagel. Basel, C. Detloff. 1888(87). 8°. S. 39—79.
132. — — Aus F. L. Jenner's Briefen an Isaak Iselin. (Mitgetheilt.) In: Berner Taschenbuch auf das Jahr 1888. Gegründet

- von Ludw. Lauterburg, fortgesetzt von Hans Balmer. 37. Jahrg. Bern, Nydegger & Baumgart. 1888(87). 8°. S. 232—260.
S. 232—251: Einleitung, Briefe u. Brieffragmente; S. 252 bis 260: Anmerkungen.
133. Keller, J. Elisabeth Weissenbach. In: Bilder zur neueren Geschichte der Schweizer. Volksschule. Unter Mitwirkung — hrsg. von O. Hunziker. 3. Lief. Zürich, F. Schulthess. 1889(88). S. 129—135.
— — s. die Nrn. 47, 112 u. 158.
134. Kinderfreund, Der. Schweizerische illustrierte Schülerzeitung. Hrsg. von einem Verein von Kinderfreunden. Chefredaktion: O. Sutermeister, Bern [seit Nr. 9 vom 22. Juli: Redaktion: Prof. O. Sutermeister u. Schuldirektor Tanner in Bern]. III. Jahrg. Nr. 21 v. 8. Jan. — Nr. 26 vom 18. März 1888 u. IV. Jahrg. Nr. 1 vom 1. April — Nr. 14 vom 30. Sept. 1888. Bern, Druck u. Verlag von W. Bähler. 8°. 208 u. 112 S. (Direkt: jährlich Fr. 1. 50.)
Erscheint jeden zweiten Sonntag.
135. Kunst-Ausstellung, Schweizerische, in Aarau vom 10. Juni bis u. mit 1. Juni 1888. Verzeichniß der ausgestellten Kunstwerke. Typ. Sauerländer, Aarau. kl. 8°. 14 gez. u. 1 ungez. S. (Latein. Lettern.)
136. Ladewig, Paul. Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von Bubulcus bis Thomas Berlower. 517—1496. 1. Bd. 2. Lief. (1107—1227.) Innsbruck, Wagner'sche Univers.-Buchhdlg. 1888. gr. 4°. S. 81—160.
Lehmann, Hans [Dr. phil., Bezirkslehrer in Muri], s. die Nr. 46 u. 185.
137. Leierkasten, Der. Allerlei lustige Lieder. Hrsg. von Hans Nydegger. 1. Bdchn. Herzogenbuchsee, im Selbstverlag des Herausgebers. 1888. Druck Frey & Francke, Zofingen. 16°. 62 gez. und 2 ungez. S. Inhalts-Verzeichniß. Mit Vignette und Bordure auf dem gelben Umschlag u. 8 Holzschn. im Text. (75 Cts.)
138. Litteratur-Kalender, Deutscher, auf das Jahr 1888 hrsg. von Jos. Kürschner. 10. Jahrg. Berlin u. Stuttg., W. Spemann. (1888.) 16°. 563 S. u. 1 S. Inhalt. Mit lithogr. Bildn. u. Facsimilie Jul. Rodenbergs.
Darin Notizen über Leben u. Schriften folgender Aargauer: Jos. Urban Allenspach in Zofingen, Joh. Rud. Ausfeld in Rheinfelden, J. J. Bähler, Emil Faller u. Herm. Fischer-Sigwart in Zofingen, Adolf Frey, Lina Frey-Beger, Barthol. Fricker in Baden, Arn. Gysi, Otto Lindt, K. Maier, Arn. Münch in Rheinfelden, Arn. Niggli, J. Rey, Ernst Ludw. Rochholz u. A. Schumann.

139. Luginbühl, R. „Brüderliche Anrede an die Staatsgefangenen in Aarburg, am 1. Jan. 1803.“ In: Anzeiger f. Schweizer. Geschichte. XIX. Jahrg. (Neue Folge.) Bern, K. J. Wyss. Lex. 8°. Nr. 4, S. 250—255.
 Nach e. geschichtl. Einleitung wird die „Brüderliche Anrede“ des Alt-Sockelmeisters Hans Kasp. Hirzel v. Zürich mitgetheilt. Maier, K. [Rektor der Kantonsschule in Aarau], s. die Nr. 138 u. 165.
140. Meisterhans, Dr. . . Römische Terracotta-Inschriften von Windisch. In: Anzeiger für Schweizer. Alterthumskunde. XXI. Jahrg. Zürich, Druck von E. Herzog. 1888. Lex. 8°. Nr. 3 vom Juli, S. 76.
 Das Verschweigen der Vornamen dürfen sich höchstens allbekannte Schriftsteller erlauben; sonst ist es eine Unsitte, gegen die der Bibliograph allen Ernstes Einspruch erheben muß.
141. Merkur. Taschenbuch für Kaufleute, hrsg. von A. Brennwald. 3. Jahrg. 1888. Aarau, Druck u. Verlag von H. R. Sauerländer. (1887.) 16°. 260 S. (geb. Fr. 2. 50.)
142. Meyer v. Knonau, G. Zu den St. Martins- und Michaelskirchen. In: Anzeiger für Schweizer. Geschichte. XIX. Jahrg. (Neue Folge.) Bern, K. J. Wyss. 1888. Lex. 8°. Nr. 4, S. 256.
 Notiz über die St. Michaelskirche in Kaisten, von Bezirkslehrer F. Wernli in Laufenburg übermittelt.
143. Mittheilungen über Haus-, Land- u. Forstwirthschaft. Organ der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Kantons Aargau. Redaktor: Th. Herzog. 46. Jahrg. Aarau, Ph. Wirz-Christen. 1888. hoch 4°. Jährlich 52 Nrn. (Fr. 4. 50.)
 — Aargauische Statistische, s. Nr. 150.
144. Monin, E. Die Reinlichkeit Jedermanns und der Wohnung. Französische Preischrift, übersetzt von A. Hemmann. Aarau. Druck u. Verlag von H. R. Sauerländer. 1888. 8°. IV (Titel, Vorwort des Uebersetzers), 38 S. und 1 S. Inhaltsverzeichnis. (60 Cts.)
145. Müller, J. [Pfr. in Rapperswyl]. Aargauische Obstbau-Statistik für das Jahr 1885. Veranstatlet vom Aargauischen Statistischen Verein, subventionirt von der aargauischen Regierung, dem Bundesrath u. der aarg. landw. Gesellschaft. Bearbeitet in Verbindung mit dem Vorstand des Vereins u. der aufgestellten Spezialkommission. Mit e. (lithogr.) Titelbild. Aarau. Druck u. Verlag von Ph. Wirz-Christen. 1888. gr. 8°. 2 Bll. (Titel, Vorbemerkung), 64 S.
146. Müri, H. [Dr., Redaktor in Zofingen]. Ueber obligatorische Mobiliarversicherung. Referat, gehalten an der Versammlung der Bezirkskulturgesellschaft vom 26. Aug. 1888. I—V. In: Zofinger Tagblatt. Nr. 204 vom 28. Aug. 1888, S. 1^{ab},

- Nr. 205, S. 1^{ab}, Nr. 206, S. 1^{ab}, Nr. 207, S. 1^{ab}, Nr. 208 vom 1. Sept., S. 1^{a-c}.
Nachrichten, Aargauer, s. Nr. 286.
147. Nachtrag, Dritter, zum Katalog der Bibliothek der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Kantons Aargau, enthaltend die Erwerbungen im Jahr 1887. [Aarau, Druck von Ph. Wirz-Christen. 1888.] 8^o. 11 S.
148. Naef, Emil [Kantonsstatistiker in Aarau]. Die Brände und Blitzschläge im Aargau. In: Zeitschrift für Schweizer. Statistik. XXIII. Jahrg. 4. Quartal-Heft. Bern, Schmid, Franke & Co. 1887. gr. 4^o. S. 312^a—315^b. (Latein. Lett.)
Vgl. Statist. Korrespondenz XIV. Jahrg. Hrsg. von E. Blenck. Berlin, K. Statist. Bureau. 1888. gr. 4^o. Nr. 14 vom 14. April. S. 2^a und Zeitschrift des K. Preuß. Statist. Bureau. Hrsg. von E. Blenck. XXVIII. Jahrg. Ebda. 1888. Fol. Heft I u. II, S. X^a bis XI^a.
149. — — Die Tagelöhne im Aargau. Ebda. S. 315^a—320^b.
Vgl. Statist. Korrespondenz a. a. O. Nr. 13 vom 7. April. S. 2^a u. Zeitschrift des K. Preuß. Statist. Bureau a. a. O. S. VIII^b.
150. — — Aargauische Statistische Mittheilungen für das Jahr 1888. I. Heft: Die aarg. Kreditinstitute im Rechnungsjahre 1886 bzw. 1886/87 mit histor. Rückblicken u. kritischer Beleuchtung vom Standpunkt der staatl. Obergewalt. Hrsg. im Auftrage des h. Regierungsrathes vom kantonalen statistischen Bureau. — II. Heft: Landwirthschaftsstatistik, enthaltend Viehhaltung, Milchwirthschaft, Obst- u. Weinbau nebst kulturhistor. Darstellung der Entwicklung der Landwirthschaft im Aargau. Hrsg. — Bureau. Aarau. Buchdruckerei G. Keller. 1888. Fol. 51 u. 75 meist zweispalt. S. (Latein. Lettern.)
151. Naef, Emil, Das Armenwesen im Aargau und die Reformbestrebungen. Mit Berücksichtigung der Arbeiterversicherung. Bearbeitet u. veröffentlicht im Auftrag des tit. Schweizer. Industrie- u. Landwirthschafts-Departements u. im Einverständniß des h. aarg. Regierungsrates. Aarau. Buchdruckerei von G. Keller. 1888. 8^o. 2 Bll. (Titel, Inhaltsverzeichnis), 88 S. u. 1 S. „Berichtigungen“. (Latein. Lettern.)
152. (— —) Die Schächfrage in der Schweiz. Ein Wort zur Aufklärung unter spezieller Berücksichtigung der Frage im Aargau vom Aargauischen Thierschutzverein. 1888. Aarau, Druck u. Verlag von Ph. Wirz-Christen. 1 Bl. (Titel auf dem Umschlag), 39 gez. u. 1 ungez. S. „Inhalt“.
153. — — Zur Geschichte der Kreditinstitute im Aargau. In: Aargauer Tagblatt. Nr. 70 vom 23. März 1888, Feuilleton, S. 1^a—2^a u. Nr. 75 vom 28. März, S. 3^{ab}.
Sonderabdruck von Nr. 150, Heft I, S. 10—15.

154. Naef, E. Die unentgeltliche Beerdigung. Ebd. Nr. 165 vom 13. Juli 1888, S. 1^{ab} u. Nr. 167 vom 16. Juli, S. 1^{ab}.
155. — — u. Jak. Itschner. Die Alters- und Invaliditäts-Versicherung der Arbeiter. Referat von Herrn Kantonsstatistiker Näf und Korreferat von Herrn Sekundarlehrer Itschner gehalten vor der Deligirtenversammlung des schweizer. Grütlivereins an der 50jährigen Jubelfeier in Glarus, 23. Juni 1888. Glarus, Buchdruckerei Glarner Nachrichten (D. Legler). 1888. 8^o. 30 S.
S. 3—16: Referat; S. 16—19: Thesen; S. 20—28: Korreferat; S. 29—30: Postulate betreffend die Frauenfrage. Von Nationalrath Schöpfi in Zürich.
— — s. Nr. 239.
156. National-Kalender, Eidgenössischer, für das Schweizervolk auf das Jahr 1889. 52ster Jahrg. Oder des Schweizerboten-Kalender 65ster Jahrg. [Redigiert von Heinrich Herzog.] Aarau, Druck u. Verlag von Ph. Wirz-Christen, vormals J. J. Christen. 4^o. 1 Bl. (lithogr. Umschlag) 78 gez., meist zweispalt. Seiten u. 10 ungez. S. (Anzeigen). Mit Textholzschnn.
Darin von H. Herzog: S. 27a—29b: Die Näfeler Fahrt 1888. Mit Abldg. — S. 34a—36b: Ueber Witterung, Fruchtbarkeit, Handel, Wandel und Krankheiten im Jahre 1887. — S. 43a—44a: Die aarg. Pflegeanstalt in Muri. — S. 44a—49a: Das Lawinenfrühjahr 1888. — S. 51ab: Altehrwürdige Volksbräuche in der Schweiz. (2 Nrn.) — S. 51a—53b: Gedenktafel namhafter Eidgenossen, die im Jahre 1887 gestorben sind. — S. 53a—54b: Ehrentafel gemeinnütziger Vergabungen in der Schweiz im Jahre 1887. S. 54a—55a: Der Zyland. Schweizer. Volkssage. (Mit Bild.) — S. 55a—56b: Die Entdeckung der Badquelle Weissenburg. Mit zwei Bildern. — Lebensbilder hochverdienter Eidgenossen: S. 56a bis 58a: Dr. Joh. Konrad Kern. (Mit Portrait.) S. 58b—59a: Dr. Friedr. Fiala, Bischof v. Basel. (Mit Portr.) S. 61a—62b: Dr. Phil. Anton v. Segesser. (Mit Portr.) — S. 70ab: Vater Pestalozzi. — S. 78a. Mißverständnis und Der witzige Bauer. (Anekdoten.)
157. [Necker.] Albertine Necker de Saussure. Aus dem Französ. von M(arie) Bachmann. In: Helvetia. Illustrierte Monatschrift, hrsg von Rob. Weber. XI. Jahrg. Basel, Rob. Weber. 1888. Lex. 8^o. S. 121—127.
158. Notizen, Kürzere biographische [über schweizer. Schulmänner]. In: Bilder zur neueren Geschichte der Schweizer. Volksschule. Unter Mitwirkung — hrsg. von O. Hunziker. Zürich, Fr. Schulthess. 1889(88). gr. 8^o. 3. Lief., S. 142 bis 164.
Darunter folgende von Seminardirektor J. Keller verfaßte Lebensskizzen aarg. Schulmänner: Kasp. Arnold, Pompejus Boilev, J. Daniel Elster, Eman. Fröhlich, Abr. Eman. Fröhlich, Karl Fröhlich, Geo. Andr. Hagnauer, Heinr. Keller, Heinr. Kurz, Joh. Heinr. Lehner, Jos. Meienberg, Clemens Rüetschi, Melchior Sand-

- meier, Karl Fridolin Schröter, Jos. Wendelin Straub u. Herrn. Zähringer.
- Obstbau-Statistik, Aargauische, s. Nr. 145.
159. Ortsbürgergemeinde Zofingen. Voranschlag pro 1888. Zofingen. Buchdruckerei Frey & Francke. 1888. 4^o. 7. S.
160. Ott, J. C. Arthur Bitter. Biographische Skizze. In: Helvetia. Illustrierte Monatschrift, hrsg. von Rob. Weber, XI. Jahrg. Basel, Rob. Weber. 1888. Lex. 8^o. VIII. Heft, S. 357 bis 366 u. IX. Heft, S. 415—427.
Wiederabdruck aus: Frühlingsgruß. Arthur Bitters ausgewählte Dichtungen mit e. biogr. Skizze von J. C. Ott. 1.—3. Aufl. Bern, Druck von Rieder & Simmen. 1872. 16^o. S. 1(3)—53.
- Pestalozzi, Heinr., s. die Nrn. 47, 87, 100, 105, 156, 161, 233 und 245.
161. Pestalozziblätter. Beilage zum „Schweiz. Schularchiv“. [Hrsg. von O. Hunziker.] IX. Jahrg. Nr. 1 vom Februar — Nr. 5 vom Oktober 1888. Zürich, Orell Füssli & Co. gr. 8^o. 48 S.
Inhalt: Nr. 1: Neunter Verwaltungsber. d. Pestalozzistübchens. 1887. — Pestalozzi-Litteratur. (Besprechung von: H. Morf, Joseph Schmid. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft von Winterthur. XXVI. Winterthur. 1888.) — Nr. 2: Pestalozzi's „Ja oder Nein“. — P.-Litteratur. (Lebenserinnerungen von X. Schnyder von Wartensee. Zürich 1887. Zugleich. Mittheilung dreier Briefe Niederer's an Schnyder.) — Nr. 3: P.'s „Ja oder Nein“. (Schluß.) — Nr. 4: Bild v. Frau Anna Pestalozzi, geb. Schultheß. (Holzschn.) — P. „Ueber Unterwaldens Schicksal“. — P.'s „Bitte an Menschenfreunde“. 1775. — Nr. 5: Eine offizielle Proklamation aus P.'s Feder. — Lesefrüchte. (Aus P.'s Reden an sein Haus.)
162. Planta, A. von. Die Alpwirtschaft u. der Hochgebirgsförster. Vortrag. Sep.-Abdruck aus der „Alpen- u. Jura-Chronik“. Aarau, Druck von Ph. Wirz-Christen. 1888. gr. 8^o. 1 Bl. (Titel auf blauem Umschlag), 10 S.
163. Polizeianzeiger, Aargauischer. Jahrg. 1888. Bd. XXXVI. Aarau, 1888. Buchdruckerei von H. R. Sauerländer. 8^o. ca. 150 S.
164. Postulate der Deligirten-Synode der aargauischen Lehrerschaft, betreffend Revision des Schulgesetzes. [Aarau, Druck von H. R. Sauerländer. 1888.] 8^o. 8 S. (Latein. Lettern.)
165. Programm der Aargauischen Kantonschule. Als Einladung zu den am 4., 5. u. 6. April abzuhaltenden Schulprüfungen u. d. öffentlichen am 7. April 1888 stattfindenden Jahres-Censur. Ausgegeben von dem gegenwärtigen Rector der Kantonschule, K. Maier, Prof. Aarau, 1888. Buchdruckerei von H. R. Sauerländer. gr. 4^o. 31 S. (Latein. Lettern.)
166. — der Jahresprüfung der Kantonschule im Frühling 1888. [Ebda. 1888.] 8^o. 5 S.

167. Programm für die Maturitätsprüfung der Gewerbeschule im Herbst 1888. [Ebda. 1888.] 8°. 4 S.
168. — der Städtischen Schulen in Aarau. Schuljahr 1887/88. Ausgegeben von den Rektoren (J.) Schachtler u. (J.) Rey. Druck von Ph. Wirz-Christen in Aarau. (1888.) 8°. 1 Bl. (Titel auf gelbem Umschlag), 40 u. 14 S. (Latein. Lettern.)
Inhalt: S. 1—40: Jahresbericht. — S. 1(3)—14: Beigabe. Die Schulinspektionsfrage von E. Wüest, Bezirkslehrer. (S. Nr. 267.)
169. Protestantenblatt, Schweizerisches, Herausgeber: Pfarrer A. Altherr in Basel, Pfr. (J.) Andres in Münchenbuchsee, Pfr. W. Bion in Zürich, Pfr. (Fr.) Hemmann in Herrliberg, Pfr. E. Linder in Basel. 11. Jahrg. Nr. 1 vom 1. Jan. — Nr. 40 vom 29. September 1888. Basel. Buchdruckerei Frehner & Rudin. gr. 8°. 320 S. — Hierzu als Beilage: Schweizerisches Illustriertes Sonntagsblatt, hrsg. von Fr. Meili. 1. Jahrg. Nr. 1 vom 18. Dez. 1887 — Nr. 20 vom 23. Sept. 1888. Druck u. Expedition v. Aschmann & Bollmann, Zürich. hoch 4°. 80 zweisp. S. Mit Holzschn. im Text.
Enthält Beiträge von den Aargauern: Pfr. Dr. Adf. Bolliger in Ob.-Entfelden, Pfr. Rud. Egg in Zofingen u. Pfr. Fr. Heiman n. Rahn, J., s. Nr. 10.
170. — J. R., Glasgemälde in Muri-Gries bei Bozen. In: Anzeiger für Schweizer. Alterthumskunde. XXI. Jahrg. Zürich, Buchdruckerei von E. Herzog, 1888. Lex. 8°. Nr. 2 vom April, S. 45—49.
Beschreibung von Glasgemälden aus dem Mutterkloster Muri im Aargau.
Rauchenstein, Rud., s. die Nrn. 6 u. 199.
171. Reber, B. La crémation, histoire, hygiène, technique. Dans: Le Monde de la science et de l'industrie. 1888. Nr. 8. — — s. Nr. 50.
172. Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes über die Gemeindeverwaltung der Stadt Aarau für 1887. Aarau, Buchdruckerei von Ph. Wirz-Christen. 1888. gr. 8°. 141 S. u. Beilagen 81 S.
173. — des Regierungsrathes über die Staats-Verwaltung des Kantons Aargau im Jahre 1887. Muri, 1888. Buchdruckerei J. B. Keller. 4°. 2 Bl. (Titel, Inhaltsverzeichnis), 196 S. u. 42 Beilagen = 56 S. zum Theil in gr. 4° u. Fol.
Vgl. Aargauer Tagblatt. N. 237 vom 5. Okt. 1888, S. 1ab.
174. — des Synodalrathes an die römisch-katholische Synode des Kantons Aargau für das Jahr 1887. Bremgarten. Buchdruckerei F. Weissenbach. 1888. 8°. 1 Bl. (Titel auf blauem Umschlag), 11 S.

175. Rechenschaftsbericht, Fünfzehnter, d. Aargauischen Creditanstalt. 1887. Aarau, Buchdruckerei Ph. Wirz-Christen. (1888.) 4°. 17 S. (Latein. Lettern.)
176. Rechnungsbericht (im Auszug) aus den Jahresrechnungen der Kulturgesellschaft Zofingen u. ihrer Töchteranstalten, pro 1887. Zofingen, Buchdruckerei Frey & Francke. (1888.) gr. 8°. 15 S.
177. Reglement über die Abhaltung der Maturitätsprüfungen am Gymnasium. Schluß: H. R. Sauerländer, Buchdruckerei in Aarau. (Juli 1888.) 8°. 11 S.
178. — für den Militärischen Vorunterricht (III. Stufe) in Aarau u. Umgebung. Aarau, Buchdruckerei von G. Keller. 1888. 12°. 1 Bl. (Titel auf braunem Umschlag), 7 S.
— für den Militärischen Vorunterricht III. Stufe für Zofingen und Umgebung. [Zofingen, Buchdruckerei von Joh. Fehlmann. 1888.] 8°. 4 ungez. S. (20 §§).
179. *Revue pénale suisse comprenant le droit pénal, la procédure pénale, l'organisation judiciaire, l'exécution des peines, la police criminelle, la médecine légale et la psychiatrie, la statistique et la sociologie criminelle, publiée en collaboration avec les Professeurs du Droit pénal des Universités et Académies suisses G. Favéy (Lausanne), Alfr. Gautier (Genève), X. Gretener (Berne), C. v. Lilienthal (Zürich), F. H. Mentha (Neuchâtel), A. Teichmann (Bâle) et avec Messieurs L. Guillaume, Directeur du Pénitencier (Neuchâtel), H. Hafner, Juge fédéral (Lausanne), J.-V. Hürbin, Directeur du Pénitencier (Lenzbourg), Fr. Meili, Professeur du Droit (Zürich), Leo Weber, Secrétaire pour la législation et les recours au Département fédéral de Justice par Carl Stoos, Juge à la Cour d'appel et Professeur à Berne. 1^{ère} Année, 1888. Bâle, H. Georg. gr. in-8°. 6 livraisons par année. (Prix d'abonnement: Suisse Fr. 10; Union postale Fr. 12. 50.)*
180. Rochholz, E. L. [Dr. h. c., Prof. in Aarau]. Herd und Ofen oder Feuerstattschilling u. Rauchzinshuhn. Meist nach aargauer Rechtsquellen. Aarau, H. R. Sauerländer. 1888. gr. 8°. 22 S.
Sonderabdruck aus: Argovia, Bd. XVIII (1887), S. 101–122.
181. — — Vorbildung des Sprachgehörs. (Gedicht.) In: Aargauer Schul-Blatt (s. Nr. 190). Neue Folge. 7. Jahrg. (1888.) Nr. 16 vom 4. Aug., S. 123^a.
„Allsolang die Schule nicht lehrt Tonsprechen, | Wird man ihrer Sprachmethodik Hohn sprechen“: 5 zehnzeil. Str.
— — s. die Nr. 45, 138 u. 208.

182. Sammlung deutsch-schweizerischer Mundart-Literatur. Aus dem Kanton Zürich. 8. u. 9. Heft. Fünf Lustspiele von Leonh. Steiner. Gesammelt u. hrsg. von Prof. O. Sutermeister. (Signet.) Zürich, Orell Füssli & Co. (1888.) kl. 8°. 1 Bl. (Titel), 80 S. [Auf dem lithogr. Umschlag: Schwizer-Dütsch. Aus dem Kanton Zürich. 8. u. 9. Heft. Gesammelt — Sutermeister]
- Schächtfrage, Die, in der Schweiz, s. Nr. 152.
183. Schaffroth, G. Vom BÜchertisch. I. II. In: Schweizerische Reformblätter. Hrsg. von H. Frank und Ed. Langhans. (Der Reform XVII., der bern. Reformblätter XXII. Jahrg.) Bern. Schmid, Franke & Co. 1888. gr. 8°. Nr. 17 vom 18. Aug., S. 270—272 u. Nr. 18. vom 1. Sept., S. 285 bis 288.
- Besprechung von: „Im Kampfe um die Weltanschauung“ u. von: O. Dreyer. „Undogmatisches Christenthum“.
184. — — Die Bettagsfeier des Schweizervolkes. Ebda. Nr. 19 vom 15. Sept., S. 289—293.
185. Schlußbericht der Bezirksschule in Muri für das Schuljahr 1887/88, ausgegeben von W. Neuweiler, Rector der Anstalt. Beilage: Ueber d. Ursprung d. germanischen Sängertums, von H. Lehmann. Buchdruckerei von J. B. Keller in Muri. 1888. 8°. 35 gez. u. 1 ungez. S. (Latein. Lett.) S. 2—22 Schulnachrichten; S. 23—35 die Abhandlung.
186. Schmid, Siegfr. [von Ehrendingen]. Untersuchungen über die Frage der Echtheit der Rede pro M. Marcello. Inaugural-Dissertation der I. Section der hohen philos. Facultät der Universität Zürich behufs Erlangung der Doctorwürde vorgelegt. Zürich, Druck von Zürcher u. Furrer. 1888. gr. 8°. 123 gez. S. u. 1 ungez. S. (Vita).
187. Schneider, Rud. Anzeige von: Frz. Fröhlich, Realistisches u. Stilistisches zu Cäsar u. dessen Fortsetzern. Zürich. 1887. gr. 8°. — In: Berliner philol. Wochenschrift. Hrsg. von Chr. Belger u. O. Seyffert. 8. Jahrg. Berlin, S. Calvary & Co. 1888. hoch 4°. Nr. 4 vom 28. Jan., Sp. 105 bis 107. (Latein Lettern.)
188. Schöne, A. Anzeige von: Adolf Frey, Gedichte. Leipzig, Haessel. 1886. gr. 8°. — In: Deutsche Litteraturzeitung. Hrsg. von Aug. Fresenius. IX. Jahrg. Berlin u. Stuttg., W. Spemann. 1888. hoch 4°. Nr. 13 vom 31. März, Sp. 485—486. (Latein. Lettern.)
189. Schreib-Kalender, Schweizerischer, auf das Jahr 1889. Aarau. Druck u. Verlag von Ph. Wirz-Christen. (1888.) 16°. 1 Bl. (Titel), 6 u. 52 ungez. S. (Latein. Lettern.) Außerdem mit Schreibpapier durchschossen.

190. Schul-Blatt, Aargauer. Organ für die Lehrerschaft der Kantone Aargau, Baselland & Solothurn. Neue Folge. 7. Jahrg. Nr. 1 vom 1. Jan. — Nr. 20 vom 29. Sept. 1888. Druck u. Expedition: Buchdruckerei von G. Keller in Aarau. 4°. 160 zweisp. S. (Latein Lettern.)
Redaktor: R. Hunziker, Lehrer in Aarau.
191. Schuler, F., u. A. E. Burckhardt. Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Krankenkassenwesens. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer. 1889(88). gr. 8°. IV S. (Titel, Vorwort), 2 Bll. (Inhalt, Spezialtitel), 180 S. (Latein. Lettern.)
192. Schumann, Albert [Prof. an der Kantonschule in Aarau]. Kleine Geschichten aus dem Aargau. I. II. In: Aargauer Tagblatt. Nr. 65 v. 16. März 1888, Feuilleton, S. 1^{a-c}.
I. Das erste Schülerkonvikt in Aarau. — II. Hoffmann von Fallersleben in Aarau.
193. — — Heinrich v. Laufenberg, aus Laufenburg, 15. Jahrh., geistlicher Dichter. In: Encyclopädie der Wissenschaften u. Künste — bearbeitet und hrsg. von J. S. Ersch und J. G. Gruber. II. Section. H—N. Hrsg. von Aug. Leskien. 42. Thl. Leipzig: F. A. Brockhaus. 1888. gr. 4°. S. 420^b—421^b.
194. — — Jakob Lauffer, von Zofingen, 1688—1734, evangel. Theolog und schweizerischer Geschichtschreiber. Ebda. S. 442^b—443^b.
195. — — Joh. Rud. Lauffer, von Zofingen, 1753—1833, Gouverneur v. Curaçao 1796—1804. Ebda. S. 443^b—445^a.
196. — — Chrn. Gotthold Neudecker, von Gotha, 1807—1866, Kirchenhistoriker. In: Real-Encyclopädie für protestant. Theologie u. Kirche. Unter Mitwirkung — in 2. durchgängig verbess. Aufl. begonnen von J. J. Herzog und G. L. Plitt, fortgeführt von Alb. Hauck. 18. Bd. Leipzig, 1888. Hinrichs'sche Buchhdlg. Lex. 8°. S. 209—211.
197. — — Ludwig Purgold, von Gotha, 1780—1821, Philolog. In: Allgemeine Deutsche Biographie. [Hrsg. von R. von Liliencron und F. X. von Wegele.] 26. Bd. Leipzig, Duncker & Humblot. 1888. Lex. 8°. S. 712—713.
198. — — Joh. Ulrich (Huldrich) Ragor, v. Windisch, 1534—1604, evangel. Theolog. Ebda. 27. Bd. (1888.) S. 166.
199. — — Rudolf Rauchenstein, von Brugg, 1798—1879, Philolog. Ebda. S. 392—396.
200. — — Heinr. Aug. Ottokar Reichard, von Gotha, 1751—1828, vielseitiger Schriftsteller. Ebda. S. 625—628.

201. Schumann, Alb. Joh. Elias Reichard, von Gotha, 1668 bis 1731, Schulmann. Ebda. S. 628—629.
202. — — Friedr. Ludw. Andreas Regel, von Gotha, 1770—1826, evangel. Theolog u. Schulmann. Ebda. S. 757—758.
— — s. Nr. 138 u. 258.
203. Schweizer, F. F. [von Dätwyl, Inspektor der schweizer. Emmissionsbanken, in Aarau]. Zur Beurtheilung des schweizer. Banknotenwesens. In: Zeitschrift f. Schweizer. Statistik. XXIV. Jahrgang. Redaction: E. W. Milliet. 2. Quartal-Heft. Bern, Schmid, Francke & Co. 1888. gr. 8°. S. 137^a—171^b. (Latein. Lettern.)
Vgl. Aarg. Tagblatt, Nr. 182 vom 2. Aug. 1888, S. 1a—c. Schweizer Freie Presse, s. Nr. 286.
204. Siegfried-Leupold, Fritz [Staatsbuchhalter in Aarau]. Wie verwenden wir die 10 % aus den Alkohol-Einnahmen zur Bekämpfung der Schnapspest? Referat, gehalten an der Generalversammlung der Bezirks-Kulturgesellschaft, Sonntag den 29. April, im „Hirschen“ in Safenwyl. In: Zofinger Tagblatt. Nr. 103 vom 1. Mai 1888, S. 1^{a-c}, Nr. 104, S. 1^{ab}, Nr. 105, S. 1^{a-c} u. Nr. 106, S. 1^{a-c}.
205. — — Verkauf guter Bilder durch die Kulturgesellschaft von Zofingen. Referat, gehalten an der Versammlung der Kulturgesellschaft vom 26. August in Kreuzstraße. Ebda. Nr. 209 vom 3. Sept. 1888, S. 1^{ab}, Nr. 212, S. 1^{ab} u. Nr. 213, S. 1^{ab}.
206. Siegfried, Traugott [von Zofingen, Appellationsgerichtschreiber in Basel]. Die Verwendung der 10 % aus den seinen Alkoholeinnahmen z. Bekämpfung d. Alkoholismus in Ursachen u. Wirkungen. In: Zeitschrift für Schweizer, Statistik. XXIV. Jahrg. 1. Quartal-Heft. Bern, Schmid, Franke & Co. 1888. gr. 4°. S. 101^a—107^b.
— Walther, s. d. Nrn. 253—255.
207. Sourbeck, Th. Dem Herrn Präsidenten der Mittelschweizer. Geographisch-Commerciellen Festversammlung in Aarau. (Makame.) In: Geographische Nachrichten. Redaktion: R. Hotz. IV. Jahrg. Basel, Buchdruckerei Emil Birkhäuser. 1888. hoch 4°. Beilage zu Nr. 17 vom 1. Sept., S. 2^{ab}. (Latein. Lettern.)
208. Speise-Karte des VII. schweiz. Geographentages in Aarau 19., 20. und 21. August 1888. Typ. Aargauer Tagblatt, Aarau. 12°. 3 ungez. S. auf Kartonpapier. (Lat. Lett.)
S. 2—3: 7 poetische Beigaben zum Festmahle von Prof. Dr. E. L. Rochholz; wiederabgedruckt in: Beilage zu den Geographischen Nachrichten. Redaktion: R. Hotz. IV. Jahrg. Basel, Buchdruckerei Emil Birkhäuser. 1888. hoch 4°. Nr. 17 vom 1. Sept., S. 1^a—2^a.

209. Spühler, J. [Redaktor u. Buchdruckereibesitzer in Aarau].
Berühmte Schweizer in den Vereinigten Staaten. In:
Aargauer Nachrichten. Nr. 75 vom 28. März 1888,
S. 1^c—2^a.
Ueber Ferd. Rud. Häfler von Aarau, 1770—1843, Super-
intendent der V.-St.-Küstenvermessung, und über seine Nach-
kommen.
210. Staats-Kalender des eidgen. Standes Aargau für das Amts-
jahr 1888/89. Aarau 1888. Buchdruckerei des Aargauer
Tagblattes. 8°. 128 S.
211. Statuten der alten Section von Aarau. Gegründet im Okto-
ber 1875. [Aarau, Druck von Ph. Wirz-Christen.
1888.] 8°. 3 S.
212. — der Viehversicherungs-Gesellschaft der Gemeinde Aarburg.
Zofingen, Buchdruckerei Frey & Francke. 1888. 12°. 7 S. (12 §§ und Nachtrag.)
213. — der Actien-Gesellschaft „Kurhaus Menzberg“, Kanton
Luzern. Revidirt pro 1. Januar 1888. Aarau, Druck
von Ph. Wirz-Christen. 8°. 1 Bl. (Titel), 7 S. (Lat. Lett.)
214. — des Militär-Vereins Niederwyl, Bezirk Zofingen. Be-
schlossen in der Generalversammlung vom 2. Febr. 1884.
Zofingen, Buchdruckerei Frey & Francke. 1888. 12°. 7 S. (22 §§.)
215. — — d. Käsereigesellschaft Ober-Entfelden. Aarau, Druck
von Ph. Wirz-Christen. 1888. 8°. 1 Bl. (Titel auf
gelbem Umschlag), 11 S.
216. — der Viehversicherungs-Gesellschaft der Aktien-Käserei-
Gesellschaft in Oftringen. Zofingen, Buchdruckerei
Frey & Francke. 1888. 12°. 8 S. (16 §§.)
217. — d. Bäckermeister-Verbandes d. Bezirks Zofingen. [Litho-
graphirt von Frey & Francke, Zofingen. 1888.]
gr. 4°. 8 S.
- 218^a. — der Käserei-Aktien-Gesellschaft. Revidirt den 10. Dez.
1887. Zofingen, Buchdruckerei von Joh. Fehlmann. (1888.)
8°. 13 S., einschließl. des grünen Umschlagtitels.
- 218^b — Provisorische, der landwirthschaftlichen Gesellschaft des
Kantons Aargau. Aarau, Druck von Ph. Wirz-Christen.
1888. 8°. 1 Bl. (Titel), 9 S.
219. Statuten-Entwurf zu einer Hilfs-Cassa des Vereins Schweizer-
ischer Geschäfts-Reisender. Vorlage des Centralvorstandes.
Zofingen, Buchdruckerei von Joh. Fehlmann. 1888. 8°. 14 S. (40 §§.) (Latein. Lettern.) Beilage zu Circular Nr. 4.
220. — — für die Sterbekasse des V. S. G. R. Schluß: Druck
von Frey & Francke, Zofingen. (1888.) gr. 8°. 2 S.
Latein. Lettern.)

- Stocker, F. A. [von Frick, Mitredaktor der „Basler Nachrichten“, s. Nr. 245.]
221. Stöckle, Jos. Ich fahr' in die Welt. Joseph Victor von Scheffel, der Dichter des fröhlichen Wanderns u. harmlosen Genießens. Mit e. Porträt Scheffels in Autotypie u. dem Facsimile eines Gedichtes (auf besond. Blatt). 2. Aufl. Paderborn, Ferd. Schöningh. 1888. 8°. XII u. 128 S. (Fr. 1. 90.)
Darin S. 42—43 Scheffels Entdeckungsreise nach Groß-Laufenburg (1850), S. 99—100 dessen Aufenthalt in Brestenberg (1860—61 u. 1862) u. S. 111—113 Aufenthalt in Seon (1864).
222. Stunden am Arbeitstische. Schweizerisches Familienblatt u. Frauenzeitung. XVIII. Jahrgang. Nr. 1—18. Herausgeberin: Frau N. Kalenbach-Schröter. Basel, Benno Schwabe. 1888. gr. 4°. (Jährlich Fr. 4. —.)
Surenthaler-Bote, s. Nr. 286.
Suter, J. [Rektor in Aarau], s. die Nrn. 114 u. 128.
223. Sutermeister, Otto [von Zofingen, Prof. in Bern]. Entzwei. (Gedicht.) In: Der Hausfreund. 16. Jahrg. (Okt. 1887 bis Ende Sept. 1888.) Bern, Suter & Lierow. hoch 4°. Nr. 16 vom 14. Jan. 1888, S. 121^a.
224. — — Rastlos. (Gedicht.) Ebda. Nr. 17 vom 21. Jan. 1888, S. 129^a.
225. — — Kleinigkeiten. (7 kleinere Gedichte.) Ebda. Nr. 22 vom 25. Febr. 1888, S. 175^{ab}.
226. — — Aus der Ferne. (Gedicht.) Ebda. Nr. 23 vom 3. März 1888, S. 177^a.
227. — — Grabmonumente. (Gedicht.) Ebda. Nr. 24 vom 10. März 1888, S. 185^a.
228. — — Selbstbeschränkung. (Gedicht.) Ebda. Nr. 25 vom 17. März 1888, S. 193^a.
229. — — An meine Leser. (Gedicht.) Ebda. Nr. 27 vom 31. März 1888, S. 209^a.
230. — — Distichen (2). In: Die Praxis der Schweizer. Volks- und Mittelschule. Hrsg. von J. Bühlmann. VIII. Bd. Zürich, Orell Füssli & Co. 1888. gr. 8°. II. Heft, S. 96.
231. — — Distichen (2). Ebda. VIII. Bd. (1888.) III. Heft, S. 144.
232. — — Ein Bübchen. (Gedicht.) In: Alpenrosen. Ein schweizer. Sonntagsblatt. 18. Jahrg. 1888. Redigirt von Gottfr. Straßer. Bern, P. Haller. hoch 4°. Nr. 21 vom 20. Mai, S. 165^a.
— — s. die Nrn. 124, 134 u. 182.
Tagblatt, s. Nr. 286.

233. Tarnuzzer, Chr., Pestalozzi's Hausreden. In: Helvetia. Illustrierte Monatschrift, hrsg. von Rob. Weber. XI. Jahrg. Basel, Rob. Weber. 1888. Lex. 8°. XI. Heft, S. 505—512.
234. Texte zum Concert des Gesangvereins „Harmonie“, Aarburg, vom 18. März 1888. Schluß: Druck von Frey & Francke, Zofingen. gr. 8°. 8 S.
235. Tobler, G. Cäcilia von Reinach, die Gemahlin des Berner Schultheißen Rudolf Hofmeister. In: Anzeiger f. Schweizer. Geschichte. Hrsg. von der allgem. geschichtsforsch. Gesellschaft der Schweiz. XIX. Jahrg. (Neue Folge). Druck und Expedition von K. J. Wyss in Bern. 1888. Lex. 8°. Nr. 2, S. 207—208. (Latein. Lettern.)
236. — — Die Capitulation der Stadt Baden im Jahre 1415. Ebda. Nr. 4, S. 242—243.
237. Turnzeitung, Schweizerische. Verantwortliche Redaktion: J. J. Egg, J. Spühler, E. Zschokke. 31. Jahrg. Nr. 1 vom 6. Jan. — Nr. 39 vom 2. Sept. 1888. Druck u. Expedition von Zürcher & Furrer in Zürich. gr. 8°. 310 S. (Latein. Lettern.) (Jährl. Fr. 5. —)
Erscheint wöchentlich, mindestens 6 S. stark.
238. Verordnung des Regierungsrathes über das Kassa- und Rechnungswesen des aargauischen Staatshaushaltes. Aarau, Druck von H. R. Sauerländer. 1888. gr. 8°. 10 S.
239. — betreffend das Verwaltungs- & Rechnungswesen der Gemeinden vom 12. Dezember 1887. Mit Einleitung und Erläuterungen v. statistischen Bureau [Kantonsstatistiker E. Naef], hrsg. von der Direktion des Innern. Aarau, Buchdruckerei G. Keller. 1888. gr. 8°. 42 S.
240. Vogel, G. [Polizei-Wachtmeister in Aarau]. Adreß-Buch der Stadt Aarau. Dienlich für Jedermann, namentlich für Beamte, Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute. Aarau, 1888. Druck von H. R. Sauerländer. 8°. 2 Bl. (Titel, Vorwort), 160 (bezw. 157) u. XVI (bezw. IX) S. (Anzeigen).
241. Vögelin, S(alom.). Biographische Exkurse u. Nachträge zu den „Inscriptiones Confœderationis Helveticæ Latinæ. III. Meilenstein von Wyl bei Baden. In: Anzeiger für Schweizer. Alterthumskunde. XXI. Jahrg. Zürich, Buchdruckerei von E. Herzog. 1888. Lex. 8°. Nr. 1 vom 1. Jan., S. 6—7. (Latein. Lettern.)
242. Vöglin, Adolf [Dr. phil., von Brugg]. Titianus und der Teufel. In: Neue Zürcher-Zeitung. Nr. 130, 2. Blatt, 9. Mai 1888, Feuilleton, S. 1^a—2^b, Nr. 132, 11. Mai, S. 1^a—2^c und Nr. 133, 2. Blatt, 12. Mai, S. 1^a—2^c.
— — s. Nr. 93.

243. Völkerschau. Kunst und Gewerbe aller Zonen und Zeiten. Dargestellt in Licht- u. Farbendruckbildern mustergültiger Gegenstände schweizerischer Sammlungen. Hrsg. von den vereinigten schweizer. Museen mit Unterstützung vaterländischer Behörden. Bd. I. Heft I. Aarau, Selbstverlag der Mittelschweizer. Geogr.-Commerciellen Gesellschaft. 1888. gr. Fol. 2 Bll. (Titel u. Vorwort in latein. Lettern von Dr. Herm. Brunnhofer) und 9 Tafeln in Licht- und Farbendruck.
244. Völkerschau. Arts et Métiers des peuples anciens et modernes. Illustrée par des reproductions en photogravure et chromophotographie d'objets tirés de collections suisses. Publiée par les musées réunis de la Suisse avec l'assistance d'autorités fédérales et cantonales. I. Tome. Ière Livraison. Aarau, Société de géographie commerciale de la Suisse centrale. 1888. gr. in-fol. 2 feuilles (titre et préface) et 9 tables en photograv. et chromophotogr. Volksblatt, s. Nr. 286. Volksstimme, s. Nr. 286.
245. Vom Jura zum Schwarzwald. Geschichte, Sage, Land und Leute. Hrsg. unter Mitwirkung einer Anzahl Schriftsteller und Volksfreunde von F. A. Stocker. V. Bd. Aarau, Druck u. Verlag von H. R. Sauerländer. 1888. gr. 8°. 2 Bll. (Titel, Inhalt), 320 S. (Jährl. 4 Hefte: Fr. 6.)
- Darin folgende Beiträge von Aargauern: S. 44—58: Erinnerungen an einen Langbeinigen. Eine wahre Aarauer Stadtgeschichte von Ludw. Karrer (s. Nr. 124). — S. 96—103: Die ältesten Kirchen im aarg. Jura und die heilige Gysula. Von R. Bircher j. — S. 158—159: Brandschatzung, welche an den Rheingrafen Otto Ludwig zu zahlen war. Von Karl Schröter sel. — S. 160: Ordinanza Wie die Kaiserlichen Soldaten in der garnison zu Rheinfelden sollen unterhalten werden (Dec. 1632). Von demselben. — S. 174—192: Schloß Blotzheim im Elsaß. (Mit Abbildg. des Schlosses.) Von F. A. Stocker. — S. 241—266: General Abbattucci. Von Adolf Bütler und F. A. Stocker. — S. 267—269: Brugg als Terrainkurort. Von Edm. Häge. — S. 270—284: Politischer u. bürgerlicher Zustand des Frickthals vor 100 Jahren. Von Karl Fetzler. — S. 311—317: Das Lösungsrecht. Eine Rheinfelder Erzählung von Reinhold Günther. — S. 318 u. 320: Dem Andenken Heinr. Pestalozzi's. (Mit Bild in Holzschn. auf S. 319.)
246. Voranschlag der Gemeindeverwaltung der Stadt Aarau für 1888. Aarau, Druck von H. R. Sauerländer. gr. 4°. 26 S.
247. — über die muthmaßlichen Einnahmen u. Ausgaben der Gemeinde-Verwaltung Kölliken pro 1888. Zofingen, Buchdruckerei von Joh. Fehlmann. (1888.) 4°. 4 S.

248. Voranschlag über die muthmaßlichen Einnahmen u. Ausgaben der Gemeinde-Verwaltung Niederwyl pro 1888. Ebda. (1888.) gr. 4^o. 3 S.
249. Vortrag des Herrn Stadtrath Riesen aus Bern gehalten den 15. Januar 1888 in Rothrist. Nach dem Stenogramm veröffentlicht vom Vorstand des Grütlibezirksverbandes Zofingen. Zofingen, Buchdruckerei Frey & Francke. 1888. 12^o. 19 S.
Ueber die Wirksamkeit des Grütlivereins in den letzten 30 Jahren.
250. Wäber, A. Laufenburg (Groß- und Klein-Laufenburg). In: Allgemeine Encyclopädie der Künste und Wissenschaften — bearbeitet von Ersch u. Gruber. II. Section. 42. Thl. (1888.) S. 241^b—242^a.
251. Wald-Reglement der Gemeinde Strengelbach. Zofingen, Buchdruckerei von Joh. Fehlmann. 1888. 10 S., einschließlich des blauen Titelumschlages.
252. Walther, H. Anzeige von: Frz. Fröhlich, Realistisches u. Stilistisches zu Cäsar u. dessen Fortsetzern. Zürich 1887. gr. 8^o. — In: Gymnasium. Zeitschrift für Lehrer an Gymnasien und verwandten Unterrichts-Anstalten. Unter Mitwirkung — hrsg. von M. Wetzel in Paderborn. VI. Jahrg. Paderborn, F. Schöningh. 1888. Lex. 8^o. Nr. 13 vom 1. Juli, Sp. 440.
253. — Paul [pseudon. für Walther Siegfried, von Zofingen, Schriftsteller in München]. „Sprudli“ oder meine erste Studienreise mit dem Maler Tüpfliasperger. Humoreske. Nach mündlichen Erzählungen eines schweizer. Landschaftsmalers. In: Neue Zürcher-Zeitung. Nr. 12 vom 12. Jan. 1888, 2. Bl., Feuilleton, S. 1^a—2^d, Nr. 13 vom 13. Jan., 2. Bl., S. 1^a—2^c u. Nr. 14 vom 14. Jan., S. 1^a—2^d.
254. — — Fastnacht im bayerischen Hochland. In: Basler Nachrichten. Nr. 56 vom 27. Febr. 1888, S. 1^c—2^b.
255. — — Münchener Briefe. I—IV. Ebda. Beilage zu Nr. 243 vom 5. Sept., S. 1^{a-c}, Beilage zu Nr. 244 vom 6. Sept., S. 1^{a-c}, Beilage zu Nr. 246 vom 8. Sept., S. 1^c—2^a, Beilage zu Nr. 247 vom 9. Sept., S. 1^{ab} u. Nr. 248 vom 10. Sept., S. 1^c—2^a.
Vier Briefe über die internationale Kunstausstellung in München.
256. Weissenbach, Elisabeth [von Bremgarten, Ober-Arbeitslehrerin, † 1884]. Arbeitschulkunde. Systematisch geordneter Leitfaden für einen methodischen Schulunterricht in den weiblichen Handarbeiten. 2. Thl.: Arbeitskunde

- für Schule und Haus. Mit 26 in den Text gedruckten Abbildgn. u. einer lithogr. Schnittmustertafel. 4. durchgesehene Aufl. Zürich, Fr. Schultheß, 1888. gr. 8°. 164 S. Die Tafel in qu. Doppel-Fol. (Fr. 2. 40.)
257. Weissenbaeh, Elisabeth. Lehrplan u. Katechismus zur Arbeitsschulkunde. Ein systematisch geordneter Leitfadn für einen methodischen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. 3. Aufl. Ebda. 1888. gr. 8°. 48 S.
258. Welcker, Ph. H. Götterdämmerung. (Gedicht.) In: Aargauer Tagblatt. Nr. 193 vom 15. Aug. 1888, Feuilleton, S. 1^{a-c}.
Vorau: „Zur Einleitung“ von A. Schumann.
259. Welti, Heinr. [Dr. phil., von Aarburg, Schriftsteller in München]. Zwei Vorreden. Ein Beitrag zur Musikgeschichte u. zum Kapitel von der Büchermacherei. In: Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. 1888. Leipzig, Grunow. gr. 8°. Nr. 19.
260. — — Richard Wagners Feen. Ebda. 1888. Nr. 32.
261. Wie's em Joggeli im Aargau g' gange-n-ist! Von ihm selber verzelt und mit viele Helge begleitet. Zofingen, Druck und Verlag von Frey & Francke, (1888.) 16°. 48 S. Mit 4 Holzschnn. (40 Cts.)
262. Wind, Al. [Pfarrer in Jonen]. Die Kapelle Jonenthal. Geschichtlich beleuchtet. Bremgarten, Buchdruckerei F. Weissenbach. 1888. 8°. 1 Bl. (blauer Titelschlag), 11 S. Mit einer Zierleiste u. einem Holzschn.
In der folgenden Nr. S. 11—21 wiederholt.
263. — — Die Pfarrkirche Jonen und die Kapelle Jonenthal. Nebst Rechenschaftsbericht. Bremgarten, Druck v. Ferd. Weissenbach. 1888. 8°. 30 S.
264. Winteler, Jost [Dr. phil., Prof. an der Kantonschule in Aarau]. Wiederansiedlung der Nachtigallen im Aarethal. In: Aargauer Tagblatt. Nr. 178 vom 28. Juli 1888, S. 1^{a-c}, Nr. 179 vom 30. Juli, S. 1^{a-c} und Nr. 188 vom 9. Aug., S. 2^b.
Wochenblatt, s. Nr. 286.
Wort, Das freie, s. Nr. 286.
265. Wüest, Conr. [Bezirkslehrer in Aarau]. Elektrische Beleuchtung und Kraftmission. In: Aargauer Tagblatt. Nr. 161 vom 9. Juli 1888, S. 1^a—2^a u. Nr. 162 vom 10. Juli, S. 1^{a-c}.
266. — — Revision des aarg. Schulgesetzes von 1865. Referat über die Eingaben der Conferenzen und Lehrercollegien zu Handen der Delegirtenconferenz resp. der Kantonallehrer.

- conferenz. Aarau, Druck von H. R. Sauerländer. 1888. 8°. 34 S. (Latein. Lettern.)
267. Wüest, Conr. Die Schulinspektionsfrage. Separat-Abdruck aus dem Schulprogramm pro 1887/88. [Aarau, Druck von Ph. Wirz-Christen. 1888.] 8°. 14 S. (Lat. Lettern.)
— — s. Nr. 168.
268. Wydler, H[einr., Bezirkslehrer in Aarau]. Aufgaben für den Unterricht im Rechnen. IV. Schuljahr. Unter Mitwirkung mehrerer Lehrer bearbeitet. 2. Aufl. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer. 1888. 8°. 40 S. Dazu 2 S. des Umschlages. (Ausgabe für Lehrer.) (50 Cts.)
269. — — Dasselbe. V. Schuljahr. 2. Aufl. Ebda. 1888. 8°. 1 Bl. (Titel auf gelbem Umschlag; Rückseite bedruckt), 33 S. Dazu 2 S. des Umschlages. (Ausgabe für Lehrer. 15 Cts.)
270. — — Dasselbe. VII. Schuljahr. (Ausgabe für Gemeindegemeinschaften.) Ebda. 1889(88). 8°. 1 Bl. (Titel auf blauem Umschlag), 61 S. Dazu 1 S. des Umschlages. (Ausgabe für Lehrer. 50 Cts.)
271. — — Dasselbe. VII. Schuljahr. (Ausgabe f. Bezirksschulen.) Ebda. 1888. 8°. 1 Bl. (Titel auf grünem Umschlag), 46 S. Dazu 2 S. des Umschlages. (Ausgabe B. 35 Cts.)
272. — — Dasselbe. VII. Schuljahr. (Ausgabe für Bezirksschulen.) Ebda. 1888. 8°. 1 Bl. (Titel auf grauem Umschlag), 73 S. Dazu 1 S. des Umschlages. (Ausgabe für Lehrer. 50 Cts.)
Wynenthaler-Blatt, s. Nr. 236.
273. Wyss, Bernh. Zu Steinmar. In: Germania. Vierteljahrschrift für deutsche Alterthumskunde. Hrsg. von Otto Behaghel. 33. Jahrg. Neue Reihe. 21. Jahrg. Wien, C. Gerold's Sohn. 1888. gr. 8°. 2. Heft, S. 158.
274. Zähringer, H[erm., von Laufenburg, Rechnungsrevisor der Gotthardbahn in Luzern, † 1880]. Aufgaben zum praktischen Rechnen für schweizer. Volksschulen. III. Heft. Rechnen im Zahlenraum bis in die Tausender. 12. Aufl. Neu bearbeitet von C. Enholtz. Zürich, Meyer & Zeller. (Reimann'sche Buchhdlg.) 1888. 8°. 1 Bl. (Titel auf dem Umschlag), 30 S. (15 Cts.)
275. — — Dasselbe. Antworten zum III. Heft. 12. Aufl. Ebda. 1888. 8°. 10 S. (30 Cts.)
276. — — Dasselbe. VI. Heft. Systematisches Rechnen mit Brüchen. 11. Aufl. Neu bearbeitet von C. Enholtz. Ebda. 1888. 8°. 1 Bl., 30 gez. u. 1 ungez. S. (Lat. Lettern.) (15 Cts.)

277. Zähringer, H. Dasselbe. Antworten zum VI. Heft. 11. Aufl. Ebda. 1888. 8°. 18 S. (30 Cts.)
278. — — Dasselbe. XI. Heft. Die Rechnungsführung, 7. Aufl., revidirt durch C. Enholtz. Ebda. 1888. 8°. 1 Bl., 40 S. (30 Cts.)
279. — — Dasselbe. Antworten dazu. XI. Heft. Ebda. 1888. 8°. 32 S. (50 Cts.)
280. — — Methodisch geordnete Aufgaben über die Elemente der Buchstabenrechnung u. Gleichungslehre. I. Heft. 5. Aufl. Von C. Enholtz. Ebda. 1888. 8°. 2 Bl. (Titel, Uebersicht des Inhaltes), 58 S. (60 Cts.)
281. — — Dasselbe. Antworten dazu. I. Heft. Ebda. 1888. 8°. 47 S. (Fr. 1. 80.)
282. — — Methodisch geordnete Aufgaben — Gleichungslehre. II. Heft. 5. Aufl. Von C. Enholtz. Ebda. 1888. 8°. VI (Titel, Uebersicht des Inhaltes), 62 S. (90 Cts.)
283. — — Dasselbe. Antworten dazu. II. Heft. Ebda. 1888. 8°. 56 S. (Fr. 2.)
284. Zeitschrift für Schweizerisches Strafrecht. Schweizerisches Centralorgan für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Gerichtsorganisation, Strafvollzug, Kriminalpolizei, gerichtliche Medizin und Psychiatrie, Kriminalstatistik und Kriminalsoziologie. In Verbindung mit den Prof. des Strafrechts der schweizer. Hochschulen G. Favay, Alfr. Gautier, X. Gretener, H. Hafner, Leo Weber, J. V. Hürbin, Fr. Meili, Emil Zürcher hrsg. von Carl Stooß, Oberrichter u. Prof. in Bern. 1. Jahrg. 1888. Bern, Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei. 1888. gr. 8°. 6 Hefte jährlich. (Fr. 10. —; Ausland Fr. 12. 50.)
Darin, Heft I: Die Errichtung von Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher in der Schweiz. Von J. V. Hürbin. — Heft III: Der Grundsatz „Nulla poena sine lege“ im aarg. Strafrecht. Von H. Guggenheim.
285. — Schweizerische landwirthschaftliche. Zugleich officielles Organ der eidgen. landw. Untersuchungs- (agriculturchemischen und Samen-Control-) Station in Zürich. Hrsg. vom Schweizer. landwirthschaftl. Verein. Redacteur: Prof. E. Anderegg. XVI. Jahrg. 1.—9. Heft. Aarau, Druck u. Verlag von Ph. Wirz-Christen. 1888. gr. 8°. Jede Nr. ca. 2—3 Bogen stark. (Jährlich Fr. 6.)
286. Zeitungen, Aargauische:
Aarau: a. Aargauer Tagblatt. 41. Jahrg. Redaktion: Dr. E. Leupold. Wöchentlich 6 mal. Jährlich: Fr. 10. Auflage: 2500.

- b. Aargauer Nachrichten. 34. Jahrg. Redaktion: J. J. Spühler. Wöchentlich 6 mal. Jährlich: für Aarau Fr. 9; für auswärts: Fr. 11. Aufl.: 2500.
- c. Aargauer Volksfreund. 26. Jahrg. Wöchentlich 3 mal. Jährlich: Fr. 6. Auflage: 1200.
- d. Aargauischer Anzeiger. 91. Jahrg. Redaktion: G. Keller. Wöchentlich 2 mal. Jährlich: Fr. 5. 20. Auflage: 3700.
- e. Aargauer -Zeitung. 51. Jahrgang. Redaktion: J. J. Spühler. Wöchentlich 2 mal. Jährlich: Fr. 6. Auflage: 450.
- f. Surenthaler-Bote. 22. Jahrg. Redaktion: G. Keller. Wöchentlich 2 mal. Jährlich: Fr. 5. 20. Auflage: 980.
- g. Amtsblatt des Kantons Aargau. Druck und Verlag von H. R. Sauerländer. Wöchentlich 1 mal. Auflage: 1800.
- Baden: h. Badener Tagblatt. 39. Jahrgang. Baden, J. Zehnder. Wöchentlich 6 mal. Jährlich: für Baden Fr. 8; für die Schweiz Fr. 10. 70. Auflage 1200. Beilage (zugleich zur „Schweizer. Volkszeitung“ und zum „Freien Wort“): „Sonntags-Blätter“. Auflage: 6000.
- i. Schweizer Freie Presse. Redaktor: J. Jäger. Wöchentlich 6 mal. Jährlich: für Baden Fr. 9. 50; durch die Post Fr. 12. 20. Auflage: 1200.
- k. Das freie Wort. 27. Jahrg. Redaktion: J. Zehnder. Wöchentlich 3 mal. Jährlich: Fr. 6. 20. Auflage: 500.
- l. Der Neue Aargau. Redaktor: J. Jäger. Wöchentlich 2 mal. Auflage: 1000.
- m. Schweizerische Volkszeitung. 38. Jahrg. Verlag der J. Zehnder'schen Buchdruckerei. Wöchentlich 1 mal. Jährlich: Fr. 5. 40. Auflage: gegen 4000.
- n. Badener Wochenblatt. Wöchentlich 1 mal. Auflage: 1500.
- Bremgarten: o. Bremgarter Wochenblatt. 28. Jahrg. Redaktion: Ferd. Weissenbach. Wöchentl. 1 mal. Jährlich: Fr. 3. Beilage: „Mittheilungen“. Auflage: 1755.
- Brugg: p. Aargauischer Hausfreund. Brugg, „Effingerhof“. Wöchentlich 1 mal. Jährlich: Fr. 4. Auflage: 1700.

- Klingnau: q. Die Botschaft. 33. Jahrg. Dreimalige Ausgabe: jährlich Fr. 6; Wochen-Ausgabe: jährlich Fr. 4. Auflage: 2550.
- Laufenburg: r. Der Frickthaler. Wöchentlich 2 mal. Auflage 1560.
- Lenzburg: s. Der Aargauer. Druck und Verlag von Oechslin. Wöchentl. 2 mal. Mit Unterhaltungsblatt.
t. Aargauisches Wochenblatt. 40. Jahrg. Redaktion: J. Urech. Wöchentlich 1 mal. Jährlich: Fr. 5. Auflage 3000. Beilage: Aargauisches Unterhaltungsblatt.
- Menziken: u. Wynenthaler-Blatt. 31. Jahrg. Redaktion: Rob. Wildi. Wöchentlich 2 mal. Jährlich: Fr. 5. Auflage: 1600.
- Muri: v. Der Freischütz. 25. Jahrg. Expedition, Druck und Verlag von A. Heller. Wöchentlich 2 mal. Jährlich: Fr. 5. 40. Auflage: 2500. Als Unterhaltungsblatt: „Die Waidtasche“.
- w. Der Bote. 34. Jahrg. Druck und Verlag von J. B. Keller. Wöchentlich 2 mal. Jährlich: Fr. 5. Auflage: 1240. Wöchentliche Beilage: „Der Erzähler“.
- x. Freiämter Wochenblatt. 34. Jahrgang. Ebda. Wöchentlich 1 mal. Jährlich: Fr. 2. 50. Auflage: 510.
- Reinach: y. Echo vom Homberg. 5. Jahrg. Hrsggeber: S. Tenger, Buchdrucker. Wöchentl. 2 mal. Jährlich: Fr. 5. Auflage: 1100. Beilage: „Heimatklänge vom Homberg“.
- Rheinfelden: z. Die Volksstimme. Wöchentlich 2 mal. Auflage: 1400.
- Seengen: aa. Der Seethaler. Wöchentlich 1 mal. Auflage: 1400. Beilage: „Seerosen“.
- Sins: bb. Anzeiger für das Ober-Freiamt. Wöchentlich 1 mal. Auflage: 500.
- Wohlen: cc. Freiämterstimmen. Wöchentlich 2 mal. Auflage: 800.
- dd. Wohler Anzeiger. 2. Jahrg. Druck und Verlag von Kasim. Meyer. Wöchentlich 1 mal. Jährlich: Fr. 1. 50. Auflage: 1350.
- Zofingen: ee. Zofinger Tagblatt. 16. Jahrg. Redaktor: Dr. H. Muri. Wöchentlich 6 mal. Jährlich: für Zofingen Fr. 10; durch die Post Fr. 10. 80. Auflage: 2000.

- ff. Zofinger Volksblatt. 43. Jahrg. Druck u. Verlag von Joh. Fehlmann. Wöchentlich 2 mal. Jährlich: Fr. 5. 20. Auflage: 1200.
- gg. Zofinger Wochenblatt. 79. Jahrg. Ebda. Wöchentlich 1 mal. Jährlich: Fr. 3. 20. Auflage: 800.
- hh. Schweizer. Allgemeine Volkszeitung. Schweizer. Eulenspiegel — Schweizer. Familien-Zeitung — Kleine Gartenlaube. Druck u. Verlag von Frey & Francke. Wöchentlich 1 mal. Jährlich: bei Vorausbezahlung Fr. 5; für Zofingen: Fr. 4. Aufl.: 8800.
287. Zimmerlin, F. [Dr. med., prakt. Arzt in Zofingen]. Ueber Ernährungs-Verhältnisse im Bezirk Zofingen. Referat in der Versammlung der Culturgesellschaft des Bezirks Zofingen vom 6. Februar 1887. Zofingen, Buchdruckerei von Joh. Fehlmann. 1888. 8°. 16 S.
Zschokke, E. [Dr. phil., Prof. an der Thierarzneischule in Zürich]. s. Nr. 237.
288. Zschokke, Fr. [Dr. phil., Dozent an der Hochschule in Basel]. Les singes anthropomorphes. Dans: Le Monde de la science et de l'industrie. 1888. Nr. 1.
289. — — La faune des lacs suisses, sa composition et sa provenance. Ibidem. 1888. Nr. 2 et 3.
290. — — Le viscache et les chinchillas. Ibid. 1888. Nr. 4.
291. — — Les vers parasites de l'homme, nouvelles recherches sur leur origine. Ibid. 1888. Nr. 5 et 6.
292. — — Le mouton sans laine de l'Afrique septentrionale. Ibid. 1888. Nr. 8.
293. Zschokke, Heinr. Das Abenteuer in der Neujahrsnacht. Aarau, H. R. Sauerländer. 1888. 8°. 74 S. (In Lwd. geb. Fr. 1. —.)
294. — — Der todte Gast. Ebda. 1888. 8°. (In Lwd. geb. Fr. 1. 80.)
295. — — Aus den Novellen. In: Schweiz. Nationalbibliothek. 19. u. 20. Bdchn. I. 12./13. Hrsg. von Rob. Weber. Ebda. 1888. kl. 8°. 1 Bl. (Titel auf gelbem Umschlag), 144 S. (60 Cts.)
Inhalt: Der todte Gast.
296. — — Dasselbe. 3. Bdchn. In: Schweiz. Nationalbibliothek. 21. Bdchn. I. 14. Hrsg. von Rob. Weber. Ebda. 1888. kl. 8°. 1 Bl., 73 S. (60 Cts.)
Inhalt: Das Abenteuer der Neujahrsnacht.
297. — — Humoristische Novellen. Illustriert von A. Petschenig. 15.—25. (Schluß-) Lief. (Bd. II, S. 85—591.) Wien, Frz. Bondy. 1888. 8°. (à 40 Cts.)

298. Zschokke, Heinr. Kleinere Novellen. Illustriert von C. Köystrand. 1.—14. Lief. (Bd. I, S. 1—625 u. Bd. II, S. 1—32.) Ebda. 1888. 8°. (à 40 Cts.)
299. — — Der tote Gast. Erzählung. Halle a. d. S., Otto Hendel. (1888.) [Bibliothek der Gesamt-Litteratur des In- und Auslandes. 25-Pfennig-Ausgabe. Nr. 235.] kl. 8°. IV (Titel, Vorbemerkung) u. 95 S. Mit Zsch.'s Holzschnittbildniß u. Facsim. (35 Cts.)
300. — — Das blaue Wunder. Die weiblichen Stufenjahre. Erzählungen. Ebda. (1888.) [Bibliothek — Auslandes. Nr. 236.] kl. 8°. 56 S. Mit Zsch.'s Holzschnittbildn. u. Facsim. (35 Cts.)
301. — — Die Verklärungen. Erzählung. Ebda. (1888.) [Bibliothek — Auslandes. Nr. 237.] kl. 8°. 92 S. Mit Zsch.'s Holzschnittbildn. u. Facsim. (35 Cts.)
302. — — Meister Jordan oder Handwerk hat goldenen Boden. Gekürzt und zum Gebrauch in Fortbildungsschulen eingerichtet von Dr. Fritz Jonas. Berlin, 1888. L. Oehmigke's Verlag (R. Appelius). 8°. 120 S. (55 Cts.)



Inhalt.

	Seite.
<u>Vereinschronik</u>	<u>Y</u>
<u>Mitgliederverzeichniß</u>	<u>IX</u>
<u>Regesten der Grafen von Habsburg der Laufenburger</u> <u>Linie 1198—1408</u>	1
<u>Die Beziehungen des Chronisten Aegidius Tschudi zum</u> <u>Aargau</u>	43
<u>Die St. Mauritiuskirche in Zofingen, von Bezirkslehrer</u> <u>Emil Faller.</u>	81
<u>Die Litteratur des Kantons Aargau vom 1. Januar bis</u> <u>30. September 1888, von A. Schumann .</u>	99





